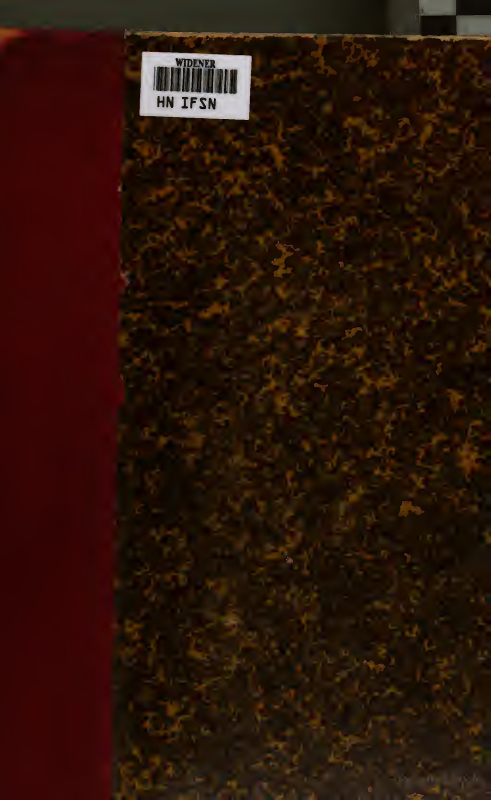
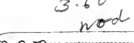

WIDENER
HN IFSN







Geschichte

des

schweizerischen Bundesrechtes

von den

ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart,

von

Dr. J. C. Bluntschli,

Geheimerath, Professor der Staatswissenschaften zu Heidelberg.

Band I.

Zweite Auflage.

STUTTGART.

Meyer & Zeller's Verlag.

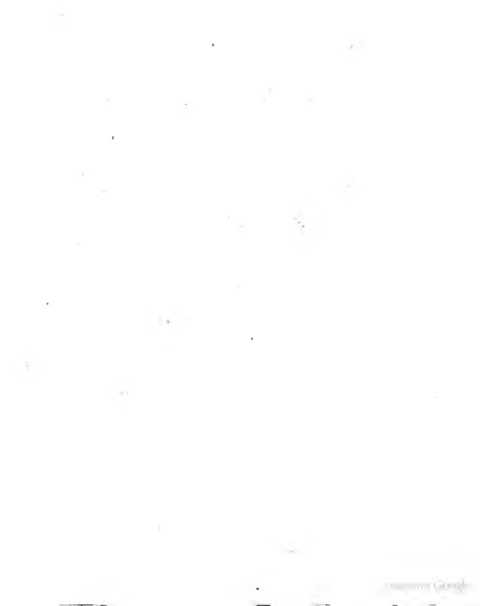
(Friedrich Vogel.)



1875.







Geschichte

des

schweizerischen Bundesrechtes

von den

ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart,

von

Dr. J. C. Bluntschli,
Geheimerath, Professor der Staatswissenschaften zu Heidelberg.

Band I.

Zweite Auflage.

STUTTGART.
Meyer & Zeller's Verlag
(Friedrich Vogel).
1875.

Vor- und Schlusswort zur ersten Auflage.

Die Bearbeitung sowohl als die Herausgabe dieses Buchs sind mehrmals unterbrochen worden. Das erste Heft ist schon im Laufe des Jahres 1846 erschienen, das letzte erst im Jahr 1849 vollendet worden. In die Zwischenzeit fällt die völlige Umgestaltung der schweizerischen Bundesverfassung, welche somit noch in der letzten Abtheilung des Werkes berücksichtigt werden konnte. Dadurch hat diese Geschichte ebenfalls einen natürlichen Abschluss erhalten, und mag dieser Vortheil die Nachtheile wohl aufwiegen, welche mit einer zu verschiedenen Zeiten und in verschiedener Stimmung unternommenen Arbeit unvermeidlich verbunden sind.

Im vorigen Frühjahr ist nun die Bewegung aus den engen Grenzen der Schweiz in grössere Verhältnisse übergetreten. Die Revolution hat fast den ganzen Körper des europäischen Continentes erfasst. Auch das Mutterland der Schweiz, Deutschland, hat seither die Stürme derselben erfahren und noch ist die inhaltschwere deutsche Frage zu keiner — auch nicht zu einer vorläufigen Lösung gelangt. Es ist einleuchtend, dass die Art der Neugestaltung der deutschen Staatsordnung und die neue Richtung der deutschen Politik auch auf die politischen Zustände und die Stellung der Schweiz einen bedeutenden Einfluss üben wird; und wie immer das Resultat der deutschen politischen Kämpfe ausfallen mag, so wird auch die Schweiz die Rückwirkung derselben empfinden.

Aber wenn sie ihre Besonnenheit bewahrt und sich anschickt, die eigenen innern Wunden zu heilen, so ist sie gegenwärtig doch in der glücklichen Lage, von befriedetem Boden aus dem grossen Kampfe selbst ruhig zusehen zu können.

Die Urkundensammlung des schweizerischen Bundesrechts, welche die wichtigsten staatsrechtlichen Documente — die sämmtlichen Bünde und Bundesverfassungen, Staatsverträge und Bundesgesetze — umfassen soll, kann in Bälde dieser Geschichte nachfolgen.

München, im Juli 1849.

Dr. Bluntschli.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Das Urkundenbuch ist als zweiter Band dieser Geschichte des schweizerischen Bundesrechts 1852 erschienen.

Der erste Band, die Geschichte, hat seither eine neue Auflage erfordert, welche auf die geschichtlichen Forschungen der Zwischenzeit Rücksicht genommen hat und auch die Entwicklung der Bundesverfassung bis 1874 beachtet.

Heidelberg, im April 1875.

Dr. Bluntschli.

Erstes Buch.

Die drei Länder

Uri, Schwyz und Unterwalden

und

ihre ersten ewigen Bünde.

Den

Landammännern und Räthen

der

hohen Eidgenössischen Stände

Uri, Schwyz und Unterwalden

ehrerbietig gewidmet.

Hochgeachtete Herren!

Der Vorsatz, für das eidgenössische Bundesrecht einen sichern historischen Boden zu gewinnen, hat mich genöthigt, voraus die staatsrechtlichen Verhältnisse der drei Urstände einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Wie die Geschichte der Eidgenossenschaft weder im Jahr 1815 noch im Jahr 1830 ihren Ursprung genommen hat, sondern seit mehr als fünfhundert Jahren reich ist an innern und äussern Erlebnissen, welche hinwieder auch auf das spätere Leben unsers Vaterlandes nachwirken, so darf auch eine gründliche Erkenntniss des eidgenössischen Bundesrechtes weder bloss von dem Bundesvertrag von 1815 noch von den Ideen ausgehen, die seit dem Jahr 1830 verbreitet worden sind. Es dürfen die Grundsätze und Erfahrungen der frühern Jahrhunderte von den kommenden Geschlechtern nicht unbeachtet gelassen werden. In unserer Geschichte haben uns die Väter ein reiches Erbe überliefert, das sie oft mit Einsetzung ihrer besten Kräfte, selbst ihres Lebens, oft mit schweren Leiden errungen haben. Diese Erbschaft dürfen wir, die Enkel, weder den Legisten Preis geben, welchen nichts heilig ist als der todte Buchstabe des Gesetzes, noch den wilden Jungen zur Beute werden lassen, welche den Irrlichtern nachjagen und in die Sümpfe fallen.

Ich ging anfänglich nicht ohne Besorgniss an eine Untersuchung der ursprünglichen Verhältnisse der drei Länder, namentlich in ihrer Beziehung zu dem Hause Habsburg. Die neueren wissenschaftlichen und kritischen Arbeiten hatten die Schwächen des frühern Volksglaubens an die aus uralter Zeit stammende republikanische Selbstständigkeit der Thäler erschüttert und für die Landesherrschaft der Habsburgischen Grafen mancherlei Argumente gesammelt: und die Vertheidigung der entgegengesetzten Ansicht kam mir öfter schwankend und unsicher vor. Indessen unternahm ich eine erneuerte Prüfung

mit unbefangenem Sinne, entschlossen, der erkannten Wahrheit, auch wenn sie dem Nationalgefühl nicht zusage, Zeugniss zu geben. Dass der Kampf der Länder gegen das Haus Oesterreich im Grossen jedenfalls nicht den Charakter einer gemeinen Empörung habe, das freilich war mir schon seit langem klar. Aber je mehr die Untersuchung fortschritt, desto freudiger wurde ich auch durch die gewonnenen Resultate ergriffen. Und reiner, als ich mir zuvor gedacht, erschien mir nun die moralische und politische Ehre der Länder, von denen zuerst die schweizerische Eidgenossenschaft, als ein Bund kleiner, aber freier Republiken ausgegangen ist. Ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit von dem Hause Habsburg zur Zeit, als sie als reichsfreie Genossenschaft die ersten ewigen Bünde beschwuren, ist nun, wie ich hoffe, wissenschaftlich erwiesen. In diesem wesentlichsten Punkte hatte somit der alte Volksglaube Recht und als die neuere Kritik auch diese angriff, war sie, nicht jener im Irrthum.

Das Resultat meiner Untersuchnng, welche, obwohl vorzüglich zur Erforschung der Wahrheit unternommen und durchgeführt, doch zur Ehre der Gründung der Eidgenossenschaft ausgefallen ist, gibt mir den Muth, Ihnen, hochgeachtete Herren, diese Arbeit zu widmen. Empfangen Sie dieselbe als ein Zeichen meiner Hochachtung für die Gesinnung rechtmässiger und natürlicher Volksfreiheit, die noch in Ihren Thälern einheimisch ist.

Zürich 1846.

Dr. Bluntschli.

Erstes Kapitel.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der drei Länder vor 1291.

Der Streit über die ursprünglichen Verhältnisse der Länder. Die alte Alamannische Verfassung. Die Huntari, Zenten. — Uri. Die Abtei Zürich. Grundherrliche Gerichtsbarkeit. Andere Güter. Die Immunität.* Die Zähringer Fürsten. Die Vogtei Uri. Reichsunmittelbarkeit des Landes Uri. Das Vogtding in Uri. Blutgericht. Competenz des Vogtdings. Der Landammann. Schicksale der Reichsunmittelbarkeit. — Schwyz. Freier Stand der Schwyzer. Der Grenzstreit zwischen den Schwyzern und dem Kloster Einsiedeln. Die Herzoge von Zähringen. Die Grafen von Lenzburg und von Habsburg. Erblichkeit der Aemter. Die Vogtei Schwyz. Das staatsrechtliche Verhältniss nach dem Absterben der Zähringer. — Unterwalden. Das Thal Unterwalden. Zähringische Landeshoheit. Vogtei Unterwalden. — Reichsfreiheit der Länder von Kaiser Friedrich II. anerkannt. Päpstliche Bulle von 1248. Der jüngere Graf Rudolf von Habsburg als deutscher König. Hauptresultate.

Die Stiftung der schweizerischen Eidgenossenschaft ging in den Bergthälern, die sich um den Vierwaldstättersee her lagern, sie ging in den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden vor sich. Diese drei Länder schlossen zuerst einen ewigen Bund unter sich, an welchen sich im Verfolg der Zeiten eine Reihe anderer ewiger Bünde anreihten. Auf diesen Bünden beruht die alte Eidgenossenschaft. Der Streit über die ursprünglichen Verhältnisse der Länder.

Es ist demnach für die Würdigung dieser Bünde und für die Einsicht in die rechtliche Natur der Schweiz unerlässlich, vorerst das staatliche Verhältniss der Bevölkerung in diesen drei Thälern und die Berechtigung derselben zu einem ewigen Bunde näher zu prüfen. Diese Frage ist in neuerer Zeit vielfach behandelt worden, aber bisher noch nicht

zu einem klaren Abschlusse gelangt. Es ist daher eine neue Untersuchung Bedürfniss, um den Widerstreit der Meinungen zu schlichten und die Wahrheit in's Licht zu setzen.

Joh. von Müller, der grosse Geschichtschreiber der Eidgenossen, hat die ältere, im vorigen Jahrhundert noch ziemlich allgemeine Ansicht in sein Geschichtwerk aufgenommen und in edler Sprache den Nachkommen überliefert. Nach dieser Ansicht war das Volk dieser Thäler von uralter Zeit her selbständig und unabhängig, ein besonderer aus dem Norden eingewanderter Volksstamm. Es bildete ursprünglich eine eigenthümliche Republik, die sich im Laufe der Zeit in drei Länder theilte, jedes mit einer besonderen einheimischen Obrigkeit. Den Schirm des Kaisers und des Reiches suchten sie mit freiem Willen und erwarben ihn in ehrenvoller Weise.

Nach dieser Vorstellungsweise, welche schon lange Zeit vor Müller dem patriotischen Gefühle des Volkes zusagte, wäre der ewige Bund, welchen die drei Länder zu Ende des XIII. Jahrhunderts eingingen, nichts wesentlich Neues. Sie hätten nur erneuert, was von je Zeiten her unter ihnen gegolten. Die Kriege mit dem Habsburgischen Fürstenhause waren unter dieser Voraussetzung lediglich auf Seite der Waldstätte ein Kampf um Erhaltung und Herstellung ihrer ursprünglichen republikanischen Freiheit gegen die rechtswidrige Usurpation fremder Fürsten.

Diese Ansicht ist nun in neuerer Zeit von der Kritik bestritten und es ist ihr sodann eine durchaus andere entgegen gesetzt worden. Die Untersuchungen über ältere Urkunden, welche Kopp vorgenommen und mitgetheilt hat, schienen ein in manchen wichtigen Beziehungen gerade entgegengesetztes Resultat zu begründen; und auf Kopp sich stützend haben denn auch neuere Schriftsteller, namentlich der Fürst Lichnowsky in seiner Geschichte des Hauses Habsburg, und Hisely in einer besondern Schrift über die Waldstätte eine durchaus verschiedene Meinung über die staatlichen Verhältnisse der Länder verfochten. Diese zweite neuere Meinung beruht, scharf ausgedrückt, auf dem Grundgedanken, die Länder seien ursprüngliches Herrenland gewesen, dem Habsburgischen Hause von Rechtswegen unterthan. Gegen

diese ihnen unbequeme Herrschaft haben sich die Länder empört, und in glücklichem Aufstand neue Freiheit errungen. Erscheint nach der ersten ältern Ansicht alles Recht wesentlich auf Seite der Länder, alles Unrecht auf Seite der Habsburger, so ist nach der zweiten Ansicht das Recht auf Seite der Habsburger und auf Seite der Länder entschiedenes Unrecht.

Die streitige Frage hat offenbar ein grosses historisches Interesse. Sie hat aber überdem auch ein grosses moralisches und politisches Interesse. Es ist in der That für die Existenz eines Staates nicht gleichgültig, ob der Ursprung desselben Recht oder Unrecht gewesen sei; es ist daher auch für die Eidgenossenschaft nicht gleichgültig, ob ihre erste Gründung rechtmässig oder unrechtmässig gewesen. Das Leben eines Staates ist ein zusammenhängendes, durch alle Jahrhunderte hindurch verbundenes Ganzes. Die Art, wie ein Staat neu entstanden und als ein neues Wesen unter die übrigen Staaten eingetreten ist, die Ideen, welche den Stiftern des Staates vorgeleuchtet haben, die Richtung, welche ein Staat bei seiner Entstehung genommen hat, wirken nach auf sein ganzes übriges Leben.

Allerdings darf, wenn von Staatsleben die Rede ist, die Frage des Rechts oder Unrechts, der Schuld oder Unschuld nicht nach dem bloss formellen und kleinlichen Masstabe eines Legitimisten gemessen, sie muss im Grossen und so beurtheilt werden, dass voraus auf den innern moralischen und geistigen Gehalt geachtet wird. Wenn im Völker- und Staatsleben neue Gestaltungen sich bilden, wenn neues Leben entsteht, so werden regelmässig äusserlich noch bestehende Rechte und Rechtsverhältnisse zur Seite geschoben oder durchbrochen. Es liegt das in den Gesetzen der äussern Natur wie in der Beschaffenheit des historischen Rechts. Ohne einiges formelles Unrecht, ohne Beimischung von Gewalt ist keiner der bestehenden Staaten der Welt in's Leben getreten. Aber weit mehr als auf die äussere Form kommt es vor der politischen Gerechtigkeit auf das innere Wesen an, und ist in diesem Sinne der Ursprung der Eidgenossenschaft ein rechtmässiger, so darf sie sich dessen freuen und rühmen vor den Völkern und Staaten Europas.

Die alte Alamannische Verfassung.

Die Vorstellung von einem besonderen Volksstamme und einer ursprünglichen Republik in diesen Bergen muss in der That bei näherer und unbefangener Prüfung der Verhältnisse sofort aufgegeben werden. Nicht nur gebricht es ihr an äusserer Wahrscheinlichkeit und an jeder historischen Begründung, sondern sie wird auch durch die ganze Geschichte dieser Länder auf das Bestimmteste widerlegt.

Als die Alamannen vernichtend und erobernd in das keltisch-römische Helvetien eindrangen, die Römer vertrieben und das Land unter sich vertheilten, wurden auch diese Bergthäler von ihnen besetzt. Nach der alt hergebrachten Weise aller deutschen Völker bestand auch für die Alamannen die Gauverfassung. Die Thäler Uri, Schwyz und Unterwalden wurden, als das eroberte Land nach Gauen abgetheilt ward, Bestandtheile eines Alamannischen Gaues, und zwar vorerst des grossen Thurgaus, welcher die ganze nördliche Schweiz bis an Rhätien im Süden, den Aargau im Westen, den Rhein im Norden und Osten umfasste. Als später der Thurgau in zwei Gaue getheilt ward, den Thurgau im engern Sinne (die nördliche Hälfte) und den Zürichgau (die südliche Hälfte), so wurden die Länder dem Zürichgau einverleibt.

Nach der Auflösung des fränkischen Reiches wurde bekanntlich neuerdings das Herzogthum Alamannien hergestellt. Die Herzoge der Alamannen waren höchst angesehene Fürsten des deutschen Reiches, wie die Herzoge der Franken, der Sachsen, der Baiern, und standen dem deutschen Könige, ihrem Oberhaupte, nahe. In dem Lande aber und unter dem Volke der Alamannen hatte sich die Gauverfassung fort und fort erhalten. An der Spitze eines jeden Gaues stand ein Gaugraf von edelm Geschlechte, welcher im Frieden das grosse Gaugericht leitete, zu dem sich alljährlich zwei Mal die Edeln und die freien Grundeigenthümer des ganzen Gaues zusammenfanden, und welcher im Kriege die pflichtige Mannschaft des Gaues dem Herzoge zuführte.

Da die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden jedenfalls nur einen und immerhin nicht sehr grossen Bestandtheil eines Alamannischen Gaues, des Zürichgaues, bildeten, so standen auch sie und ihre Bewohner zu dem Gaugrafen, zu dem

Herzoge von Alamannien, zu dem deutschen Könige und dem Reiche, in den nämlichen staatsrechtlichen Beziehungen, wie die übrigen Bewohner und Gegenden dieses Gaus. Von diesem historischen sichern Boden, auf dem aber jene Vorstellung von ursprünglichen Republiken nicht gedeihen kann, muss jede Untersuchung über das Recht und die Entwicklung dieser Länder ausgehen.

Die Huntari, Zenten.

Indess können wir hier sofort einen bedeutenden und ebenfalls sichern Schritt weiter schreiten. Jeder alte Gau nämlich war hinwieder in eine Anzahl, ursprünglich zehen, kleinere Bezirke, sogenannte Huntari, Zenten, getheilt. Ebenso wie an der Spitze des gesammten Gaues der Gaugraf, so stand an der Spitze jedes einzelnen Huntari der Zentgraf. Auch das Amt des Zentgrafen, der regelmässig wieder einem edeln Geschlechte angehörte, hatte eine doppelte Bedeutung, für den Frieden und für den Krieg. Im Frieden verwaltete er die Rechtspflege innerhalb der Zent und leitete als Richter das Ding (Gericht), in welchem die freien Männer der Zent unter freiem Himmel öffentlich zusammentraten, um unter sich Recht zu halten und die Ordnung und Sicherheit im Lande zu bewahren. Und kam der Krieg, so führte er das Aufgebot der Zent, die Abtheilung des Heerbannes, welche die Zent zu stellen verpflichtet war, dem Gaugrafen zu. Von uralter Zeit her lieferte jede Zent hundert Krieger zum Volksheer; der Gau somit tausend Mann. Das sind die ursprünglichen Zahlenverhältnisse, wie sie schon aus einer Vergleichung der Nachrichten von Julius Cäsar und Tacitus klar werden.

Was nun bisher fast gänzlich übersehen und jedenfalls nicht mit dem nöthigen Nachdrucke hervorgehoben worden ist, das lässt sich noch mit Bestimmtheit erkennen: die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden waren drei solche Zenten. Um dieses wichtige Verhältniss hier schon im Allgemeinen zu begründen, genügt es, darauf aufmerksam zu machen, einmal dass das Land Uri in der Stiftungsurkunde der Abtei Fraumünster in Zürich im Jahr 853 ein pagellus genannt wird, — der pagellus, der kleine Gau, verhält sich zum pagus, dem grossen Gau, wie die Zent zum Gau, — sodann dass wiederholt im Mittelalter jedes der drei Länder den deutschen Königen

hundert oder zweihundert Mann Krieger zusendet, somit entweder den einfachen oder den doppelten Heerbann, und dass alle drei immer gleich viel Mannschaft stellen. Wir dürfen daher für die älteste Zeit sicher annehmen, dass jedem Thale, als einem Zent, auch ein Zentgraf vorgestanden und das Zentgericht (die Landsgemeinde) gehalten habe. Auf dieser Eintheilung des Gaues in Zenten beruht die Möglichkeit einer besondern Verfassung für die einzelnen Thäler.

Indessen gingen die Verhältnisse der Länder in staatsrechtlicher Beziehung schon frühe aus einander, und es wird nun nöthig werden, vorerst jedes einzelne Land besonders zu betrachten.

Uri. Die Abtei Zürich

1. Das Land Uri.

Wir haben über die ältere Verfassung und Geschichte des Landes Uri bessere Kunde erhalten, als über die Zustände der beiden andern Thäler. Ein grosser Theil dieses Landes gehörte zu den Domainen der fränkischen Könige. Der König Ludwig der Deutsche, der Enkel Karls des Grossen vergabte nun im Jahr 853 diesen Theil des Landes an die Fraumünster-Abtei Zürich, welche damals gestiftet ward und in welche die eigene Tochter des Königs, Hildigard, als erste Aebtissin eintrat. [1]) Auf diesen Gütern lebten damals theils freie theils hörige Familien, [2]) jede auf ihrem gesonderten Gute. Diese Familien hatten nun zwar kein Eigenthum an den Gütern, welche sie bewohnten und bebauten, denn das Eigenthum stand dem Könige oder seit der Vergabung dem Kloster Zürich zu; aber ihr Grundbesitz war

---

[1]) Urkunde in meiner Zürcher Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 479: Kludouuicus — rex — curtim nostram turegum in ducatu alamannico in pago durgaugense cum omnibus adjacentiis vel aspicentiis ejus seu in diversis functionibus id est pagellum uroniæ cum ecclesiis, domibus ceterisque ædificiis desuper positis, mancipiis utriusque sexus et ætatis, terris cultis et incultis, silvis, pratis, aquis, aquarumve decursibus, adjacentiis, perviis, exitibus et regressibus, quæsitis et inquirendis, cum universis censibus et diversis redhibitionibus — tradimus.

[2]) Dieselbe Urkunde von 853. In locis præfatis homines tam liberos quam et servos, qui illic commanere videntur.

ihnen doch gesichert. Sie konnten die Güter beliebig für sich nutzen. Entrichteten sie an die Abtei die darauf gelegten Grundzinse und die herkömmlichen Gefälle, die nicht erhöht werden durften, so blieben sie ungestört in dem Besitze und dem Genusse ihrer Güter; und schon frühe erlangten selbst die hörigen Bauern, dem Hofrechte der Abtei gemäss, das Recht erblicher Folge in diesem Besitz; ein Recht, das die freien Zinsleute schon viel früher besassen.

Die grundherrlichen Rechte der Abtei Zürich im Lande Uri wurden dann noch vermehrt durch spätere Vergabungen an das Kloster, namentlich in Bürglen und Silenen, wie der Herr von Gingins-la-Sarraz in einer ausgezeichneten Abhandlung über die Verhältnisse von Uri im XIII. Jahrhundert nachgewiesen hat.[3])

Die Hörigen der Könige und der Klöster standen durchgängig höher und kamen bälder in günstige Verhältnisse, als die Leibeigenen anderer Herren. Diese Bemerkung gilt auch in ausgedehntem Maasse für die hörigen Gotteshausleute der Abtei Fraumünster im Lande Uri. Schon sehr frühe wurden die Regler — so wurden zu Ehren der heiligen Regula, die mit ihrem Bruder Felix in Zürich den Märtyrertod gestorben war und von der Abtei Zürich voraus verehrt wurde, die hörigen Gotteshausleute der Abtei genannt — den freien Leuten, die auf grundherrlichen Gütern der Abtei wohnten, ziemlich gleichgestellt und gleich geachtet. In der Gemeinschaft mit diesen erweiterten sich die Rechte jener. Und es konnte sich der Unabhängigkeitssinn der Bergbewohner um so ungehemmter entfalten, als die Abtei entfernt von dem Lande lag und zudem das grundherrliche Kloster ein Damenstift war.[4])

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit in dem Theile des Landes, welcher der Abtei Fraumünster zugehörte, wurde in den sogenannten Meyergerichten im Namen der **Grundherrliche Gerichtsbarkeit.**

[3]) Essai sur l'Etat des personnes et la condition des terres dans le pays d'Ury im Archiv der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft. Bd. 1. S. 29.

[4]) Wie fest die freien Gotteshausleute auf ihren Rechtsamen hielten, beweist die Urkunde der Abtei vom Jahre 955 über die Grenzen des Zehntenrechts in Uri, abgedruckt im Geschichtsfreund der V Orte. Bd. 1. S. 59.

Aebtissin verwaltet. Die Abtei Zürich hatte vier Meyerhöfe im Lande Uri, nämlich zu Altorf, Bürglen, Erstfeld und Silenen. Es gab somit auch vier Meyergerichte oder Meyerdinge der Abtei in Uri.[5]) Die sämmtlichen Freien und Hörigen, welche Güter der Abtei inne hatten, waren verpflichtet, jeder das Meyerding zu besuchen, zu welchem sein Gut gehörte, in dessen Meyerhof die Gefälle und Zinse gebracht werden mussten. Unter freiem Himmel kamen so die Gotteshausleute an den regelmässigen Jahresgerichten zusammen, nicht alle zumal an Einem Ort, sondern vertheilt in vier Gerichte. Dort wurden die Streitigkeiten über den Grundbesitz und Schuldverhältnisse geschlichtet, und geringfügige Ungebühr gebüsst. Der Meyer sass dem grundherrlichen Gerichte als Richter vor; die Gotteshausleute fanden und urtheilten das Recht.

Ueber der Masse der übrigen Landleute, sowohl der Regler als der freien Zinsleute, welche an diesen Meyerdingen zusammen traten, standen die Dienstleute (Ministerialen) und die Ritter (milites) der Abtei. Die Dienstleute wurden geehrt durch die Aemter, welche sie von der Aebtissin empfangen hatten. Sie gehörten zum Gefolge der Aebtissin, und konnten auch einberufen werden, um edle Waffendienste zu Pferd zu thun. Sie besassen grössere Güter, als die übrigen Gotteshausleute, allerdings anfänglich zu Hofrecht, wie diese, aber später nach Analogie des vornehmern und freieren Lehensrechts. Die Familien der Meyer gelangten später regelmässig in dieses Verhältniss der Dienstleute, zuweilen selbst der Ritter. Ausser ihnen gab es aber auch noch andere Familien von Dienstleuten im Lande.

Der Stand der Ritter, welcher sich während des Mittelalters ausbildete und zwischen den alten Adel und die einfachen Freien hineintrat, setzt bekanntlich ursprüngliche Freiheit voraus. Die Aebtissin, welche schon um ihrer hohen Stellung als Reichsfürstin willen, aber auch nach der Kriegsverfassung des Mittelalters einer ansehnlichen Vasallenschaft bedurfte, ertheilte auch im Lande Uri Ritterlehen, indem sie einzelne grössere Güter, statt nach Hofrecht, nun

[5]) v. Gingins a. a. O. S. 38.

zu Lehenrecht an freie, in den Waffen geübte Männer und deren Nachkommen ausgab. Einzelne Meyer wussten sich auch in diesen Stand der Ritter emporzuschwingen. Es kommen später mehrere solche ritterliche Geschlechter vor, deren Lehen ursprünglich Gotteshausgüter waren.

Ausser den Besitzungen der Fraumünsterabtei gab es aber auch noch andere freie und grundherrliche Güter im Lande. So wohnten die Edeln von Attinghausen, welche nicht bloss ein ritterliches, sondern ein echtes Dynastengeschlecht waren, in Uri und hatten ohne Zweifel vollfreies Eigenthum daselbst. Ebenso hatten andere Dynasten, namentlich die Grafen von Rapperswyl und von Homberg, die Edeln von Brüningberg, von Schnabelberg und von Hasenburg und andere mehr eigene Güter. Auch die Klöster Wettingen, Kappel, Rathausen und Frauenthal[6]) bekamen Güter daselbst durch die Vergabung edler Herren oder Ankauf. Auf solchen Gütern lebten hinwieder häufig hörige Familien, welche den Boden bebauten. Diese Hörigen standen aber in weit ungünstigeren Verhältnissen als die Regler. So hielten es die hofhörigen Leute des Grafen Heinrich von Rapperswyl für einen grossen Gewinn, dass er sie und ihre Güter im Jahre 1242 an das Kloster Wettingen abtrat.[7]) Das Kloster stellte ihnen eine Urkunde über ihre Rechte aus, wornach sie ihre Jahreszinse nach ihrer eigenen Schätzung in einer bestimmten Summe zu entrichten haben, ihre Güter bis auf das vierte Glied vererben, aber nicht ausserhalb der Genossenschaft heirathen dürfen, nicht weiter veräussert werden sollen und unter sich in einer Gemeinde leben mögen. Das Kloster hatte — statt eines Meyers — einen Ammann über sie gesetzt, der die Einkünfte bezog. Aber auch nach diesem Uebergang an das Kloster Wettingen kamen diese Hörigen doch noch nicht auf die Stufe der Regler; und es wurde daher noch im Jahre 1317 wie ein Akt der Freilassung behandelt, als ein Höriger von Wet-

Andere Güter.

[6]) v. Gingins. S. 49 ff.

[7]) Urk. bei Tschudi Chron. 1. S. 136: homines dicti prœdii quæstum magnum æstimantes, secularem Dominationem evadere, juramento obligaverunt se claustro.

tingen an die Abtei Zürich übergeben und zum Regler erhoben wurde. Er zahlte dafür an das Kloster Wettingen 40 Pfund Pfennige, eine für jene Zeit bedeutende Summe. [8])

Endlich gab es wohl auch noch einzelne — jedenfalls aber nicht viele — Familien von freien Bauern, welche auf eigenem Grund und Boden lebten. Da sie weder einem Grundherrn noch einem Lehensherrn angehörten und das alte Volksrecht unter sich und für ihre Güter gewahrt hatten, so sind diese als schöffenbar Freie zu bezeichnen und wenn schon nur Bauern doch den Rittern nach Landrecht ebenbürtig. Herr von Gingins vermuthet, dass sich in solcher Freiheit manche Bauern erhalten haben, welche lange vor der Stiftung der Abtei durch Urbarmachung der unbewohnten, dem Könige und dem Reiche zugehörigen Wildniss nach dem alten Rechte Eigenthum an den urbaren Gütern erworben hatten. [9])

Die Immunität. Aus der Stiftungsurkunde der Fraumünsterabtei von 853 ergibt sich mit Bestimmtheit, dass das Land Uri damals mit dem königlichen Hofe Zürich verbunden war und wie dieser selbst zum Thurgau gehörte. Seitdem die südliche Hälfte des Thurgaus als Zürichgau von dem nördlichen Thurgau getrennt worden, musste Uri zum Zürichgau gerechnet werden. [10]) Schon Kaiser Ludwig der Deutsche hatte nun aber der neu gestifteten Abtei Zürich für sich, ihre Besitzungen

[8]) Urk. v. 1317 in Kopp's Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. S. 93. Abt und Convent Wettingen erklären: cum Johannes, natus Cunradi Villici de Ortzwelden vallis Uranie, nobis et nostra monasterio pertinens titulo servitutis — vierzig Pfund Pfennig assignaverit; so befreien sie ihn von dieser Eigenschaft und schenken das jus servitutis der Abtei Zürich: »ita quod generalem habeat amministrationem rerum suarum et quod possit emere, vendere, donare, contrahere, pacisci, in judicio stare, testamentum facere, et omnia et singula exercere, quæ Homines vallis Uranie, dicto monasterio Thuricensi jure servitutis pertinentes, possunt facere, ac si natus de ancilla dicti Mon. Thuric. extitisset.« Dieser Johannes war der Sohn des Meyers von Orzfeld, somit eines Reglers; aber seine Mutter war eine Hörige des Klosters Wettingen, nicht eine Reglerin gewesen, und desshalb hatte das Kloster Wettingen ein Recht auf ihn, das er sodann loskaufte.

[9]) v. Gingins. S. 56, 57.

[10]) Siehe oben Anm. 1.

und ihre Hintersassen das Recht der Immunität verliehen, und dadurch auch das Land Uri aus der gewöhnlichen Gauverfassung herausgehoben. Die Herrschaften der Abtei wurden von der unmittelbaren Richtergewalt sowohl des Gaugrafen als der Zentgrafen befreit. Es wurde von dem Kaiser allen öffentlichen Richtern untersagt, die Hintersassen der Abtei, Freie oder Hörige vor ihr Gericht zu laden, Bürgen von ihnen fordern, öffentliche Lasten von ihnen beizutreiben, Bussen zu erheben. Der Kaiser selbst sagte derAbtei seinen unmittelbaren Schirm zu; er behielt die Schirmvogtei sich selber vor. [11])

Die Hintersassen der Abtei wurden auf solche Weise auch in den Beziehungen des öffentlichen Rechtes von dem übrigen Gau ausgeschieden, von dem unmittelbaren Verhältniss zu dem Gaugrafen und dem Gauding, wie zu dem Zentgrafen und dem Zentgericht abgelöst und auch insofern an die Abtei und die Vögte der Abtei gewiesen. Die Reichssteuer und die Reichsdienste wurden nun nicht unmittelbar von den Gotteshausleuten gefordert, sondern die Aebtissin und ihr Vogt hatten für die Herrschaften und Angehörigen des Klosters dem Könige gegenüber einzustehen. Die Beamten des Reichs mussten sich in allen Dingen an jene halten, sie durften nicht unmittelbar an diese gelangen.

Stand so die höchste Vogtei dem Könige selbst zu, so wurde die Kirchenvogtei über das Kloster und die Besitzungen und Leute desselben dann regelmässig einem benachbarten Dynasten zur Verwaltung übertragen. Der Kirchenvogt hatte die Rechte des Klosters in dem Gauding und vor der Reichsverfassung zu verfechten, und er hatte die Hintersassen zu vertreten. Er wurde auch, wenigstens in späterer Zeit, gewöhnlich von dem Könige mit der höhern Gerichtsbarkeit über diese Hintersassen, mit dem Blutbanne ausgerüstet. Er übte somit die gaugräflichen Rechte aus

[11]) Urk. v. 853. Præcipimus, ut nullus judex publicus nec comes vel quislibet ex judiciaria potestate in locis præfatis — homines tam liberos quam — servos, qui illic commanere videntur distringere aut infestare — præsumat; sed sub nostra defensione et munitatis tuitione cum advocatis ibi constitutis res illæ securæ — permaneant. Vgl. meine Zürch. Rechtsgesch. I. S. 66 ff.

über die Klosterleute, innerhalb des gefreiten (immunen) Gebietes.[12])

Die Zähringer Fürsten.

Gegen Ende des XI. Jahrhunderts wurde in dem grossen Kampfe, der das deutsche Reich erschütterte, zwischen dem Kaiser Heinrich IV. und dem Gegenkönige Rudolf von Rheinfelden auch das alte Herzogthum Alamannien zerrissen. Insbesondere wurde der Zürichgau von Schwaben getrennt, wo sich die Hohenstaufen als Herzoge Anerkennung verschafften. In Folge dieser Spaltungen ward endlich im Frieden 1096 oder 1097 der Herzog von Zähringen von Kaiser Heinrich IV. mit der höchsten Vogtei — an des Königs Statt — über die Abtei Fraumünster und zugleich mit der herzoglichen und gaugräflichen Gewalt über den Zürichgau beliehen. Von da an behielten die Herzoge von Zähringen, mit einer vorübergehenden kurzen Unterbrechung, die Vogtei über das Fraumünsterstift und dessen Hintersassen.

Indessen auch die Herzoge von Zähringen verwalteten diese Vogtei gewöhnlich nicht in Person, sondern übertrugen ihre Rechte an die Grafen von Lenzburg zur Ausübung. Diese waren meist zugleich Kirchenvögte der Abtei und Stellvertreter und Verweser der Herzoge als der Schirmvögte. Sie waren in dieser Beziehung Vasallen der Letztern. In jener Stellung erhielten sie den Blutbann.[13]) Indessen hielt die Aebtissin als Reichsfürstin doch die unmittelbare Beziehung zum König und Reich aufrecht, und wahrte dadurch, so weit sie vermochte, auch ihr Gebiet von der nun allerdings drohenden Umwandlung in blosses Herrenland, das einem weltlichen Fürsten unterthan wäre.

Die Vogtei Uri.

Die Immunität erstreckte sich zunächst bloss auf die Güter der Fraumünsterabtei und die Hintersassen derselben. So weit sie sich aber erstreckte, wurde sowohl die gaugräfliche als die zentgräfliche Gerichtsbarkeit beseitigt; und an ihre Statt trat die Kirchenvogtei.*) Wie in dem Grafen-

---

[12]) Vgl. Segesser über Luzern im Geschichtsfreund der V Orte I. S. 229 ff.

[13]) Meine Zürch. Rechtsgesch. I. S. 137.

*) Vgl. Zusatz am Schluss von §. 1. I.

thum, so gab es nun aber auch in der Vogtei Abstufungen. Während der eigentliche Kirchenvogt an der Stelle des Gaugrafen die höhere Gerichtsbarkeit verwaltete, so verwaltete ein jenem untergeordneter Untervogt innerhalb der gefreiten Zent die Gerichtsbarkeit des Zentgrafen. So gab es nun auch im Lande Uri ein Vogtding, zunächst für die Gotteshausleute auf dem immunen Boden, welches für dieses Gebiet an die Stelle des alten Zentgerichts getreten war. Allein es ist nun sehr wahrscheinlich — und hier weiche ich von der Auffassung des Hrn. v. Gingins ab, — dass dieses Vogtding über den Kreis der Gotteshausgüter hinaus ausgedehnt wurde, dass es sich auf die ganze Zent Uri erstreckte und daher allerdings innerhalb derselben die Gerichtsbarkeit der Zentgrafen völlig verdrängte. Für die spätere Zeit, für das XIII. Jahrhundert halte ich diese Veränderung für sicher.

Da nämlich der grössere und wichtigere Theil des Landes Uri von der Immunität der Abtei Zürich umschlossen und durch dieselbe gefreit war, so musste es unnatürlich scheinen, für einen kleineren Theil des Landes noch neben jenem Vogtding ein besonderes Zentgericht für die übrigen Güter und Personen zu halten. Ebenso war es offenbar auch für die Kriegsverfassung unbequem, die Zent dergestalt zu zertheilen. Auch die Freien im Lande, welche zu dem Zentgericht gehörten, verloren nichts dabei, sondern gewannen eher, wenn die Immunität über die ganze Zent ausgedehnt wurde. Sie verstanden sich leicht dazu, das Vogtding anstatt des Zentgerichts zu besuchen. Da der König selbst als oberster Vogt der Abtei angesehen wurde, unter den Zähringern der Landesherzog diese Vogtei inne hatte, so konnte um so unbedenklicher auch die ganze Zentgrafschaft durch die Vogtei ersetzt werden. Und indem dies geschah, wurden auch Niemandes Rechte verletzt. In ähnlicher Weise wurde auch in der Stadt Zürich die Schirm- und Kirchenvogtei in Form der Reichsvogtei über die Güter der Abtei hinaus auf alle freien Güter innerhalb der Stadt und ihres Weichbildes erstreckt und die Gerichtsbarkeit des Gaugrafen verdrängt.

Reichsunmittelbarkeit des Landes Uri.

Als der letzte Herzog von Zähringen gestorben war, 1218, so nahm nun Kaiser Friedrich II. die Vogtei über die Fraumünsterabtei und die Stadt Zürich wieder an sich,

über das Kloster und dessen Besitzungen und Leute, und versprach urkundlich, diese Reichsvogtei nicht mehr vom Reiche zu veräussern.[14]) Diese kaiserliche Vogtei erstreckte sich nach jener Urkunde noch gewisser auf das Land Uri, als selbst auf die Stadt Zürich. Denn die Gotteshausleute von Uri und das dortige immune Gebiet gehörte ja zu der Abtei Fraumünster, die der Kaiser, dem uralten Rechte gemäss wieder in seinen unmittelbaren Schutz nahm, während der Stadt Zürich in der Urkunde nicht ausdrücklich gedacht wurde und diese nicht in allen ihren Bestandtheilen zur Abtei gehörte. Indessen hat es doch keinen Zweifel, dass von da an die völlige Reichsunmittelbarkeit der Stadt — nicht bloss der Abtei — Zürich fest stand. Ebenso beruht auch die Reichsunmittelbarkeit der Urner auf diesem Akt. Die Aebtissin von Zürich nämlich hatte wohl grundherrliche Rechte im Lande und genoss auch sonst daselbst fürstlicher Ehren, da immerhin die Immunität des Landes mit Rücksicht auf die höhere Gerichtsbarkeit von der Immunität des Klosters ausgegangen und von dieser abhängig und der Vogt des Klosters auch Vogt des Landes war. Allein sie hatte es doch nicht dazu gebracht, wahre Landeshoheit über Uri zu gewinnen, und sich zur Landesherrin zu machen. An dieser Befestigung und Ausdehnung ihrer hoheitlichen Rechte war sie durch die aufstrebende Stadt Zürich auf der einen und durch die Herzoge von Zähringen, welche die Vogtei in ihrem Hause bleibend zu erhalten wünschten, auf der andern Seite gehindert worden. Hätte dieses Fürstenhaus längere Zeit gedauert, so wäre sowohl die Stadt Zürich als das Land Uri in eine ähnliche Stellung gerathen, wie später die Stadt Luzern zu den Herzogen von Oesterreich. Da nun aber

[14]) Urk. v. 1218 bei Tschudi I. S. 116. Fridericus secundus — notum facimus, quod nos de solita gratia et consueta benignitatis nostræ clementia monasterium et ecclesiam in Turego Constantiensis diœcesis sub nostra speciali protectione et defensione recepimus, tam clerum quam ceteros homines suos nec non et omnes possessiones et jura ad eandem ecclesiam pertinentes, confirmantes eisdem omnes bonas consuetudines, quibus olim tempore prædecessorum nostrorum imperatorum ac regum uti consueverunt, decernentes, ut bona sua nulla necessitate incumbente possint ab imperio ullo modo abalienari.

jenes Fürstenhaus erlosch und seine Rechte an das Reich zurück fielen, da der Kaiser selbst wieder die Vogtei an sich nahm, so wurden nun auch die Bürger von Zürich und die Landleute von Uri unmittelbar mit dem Reiche verbunden, sie wurden Reichsangehörige. Der Reichsvogt, der über sie von dem Kaiser gesetzt ward, regierte im Namen des Kaisers und Reiches.

Das Vogtding in Uri.

Die Vogtei im Lande Uri wurde durch einen Unterbeamteten verwaltet, welcher ebenfalls Vogt genannt ward, aber sich zu dem Vogt der Abtei verhielt, wie vormals der Zentgraf zum Gaugrafen. Ob der Vogt von Uri von dem Inhaber der Kirchenvogtei über das Kloster Zürich oder von der Aebtissin gesetzt wurde, ist ungewiss; das aber ist klar, dass er nicht von dem Lande Uri gewählt wurde. Seine Gerichtsbarkeit war der des Reichsvogtes untergeordnet, und von dieser abgeleitet.

In diesem Vogtding erschienen auf den regelmässigen Jahresversammlungen voraus die Gotteshausleute der Abtei, sowohl Freie als Regler, welche jedenfalls den Hauptbestandtheil desselben ausmachten. Sodann die übrigen freien Landleute in der Zent. Später kamen auch andere Bauern hinzu, welche anfänglich andern Herren gehört hatten, aber in die Klasse der Regler freigelassen worden waren.[15]) Während es vier Meyerdinge für die Gotteshausleute gab, so bestand nur Ein Vogtding für das ganze Land. In ihm trat die Thalgemeinde von Uri zusammen, die sogenannte universitas vallis Uraniæ. Diese Versammlung war die Unterlage der spätern Landsgemeinde.

Das Vogtding war voraus ein grosses Landesgericht. Es war an die Stelle des frühern Zentgerichtes getreten. Indessen besass es auch mancherlei Befugnisse, welche sonst nach der alten Reichsverfassung den Gaugerichten zugetheilt waren. Wenn wir nämlich die Verfassungsgeschichte dieser Länder während des Mittelalters in grossen Zügen überblicken, so drängt sich uns folgende allgemeine Bemerkung über das Verhältniss der Zentgerichte wie der Gaugerichte für unsere Landesgegenden auf. Wir sind genöthigt,

---

[15]) Urk. oben in Anm. 8.

uns die Competenz der Zentgerichte namentlich in diesen Bergthälern im Verhältniss zu dem Gauding sehr ausgedehnt zu denken, ausgedehnter als anderwärts in anderen Gauen. Die Gründe dieser Erscheinung sind leicht zu erkennen. Zwar gehörten diese Thäler als Zenten zu dem Zürichgau, und die Bewohner derselben waren dem Gerichte des Gaugrafen unterworfen. Aber die Thäler waren von der Natur in sich abgeschlossene Gebiete, und die Entfernung von dem Hauptorte des Gaues um der dazwischen liegenden Berge grösser als anderswo im ebeneren Lande, der Verkehr über die Seen und die Berge schwieriger. So wurden diese Thäler schon ihrer natürlichen Verhältnisse wegen von dem gemeinsamen Mittelpunkte, von dem Gauding getrennt. Dieses zu bereisen war unbequemer und lästiger als anderwärts. Eben darum aber war auch das Bedürfniss, möglichst vieles in den einheimischen Gerichten der Thäler in den Zentgerichten, abzuthun, weit grösser. Und schon aus diesem Grunde begreift man es, wenn die Thalbewohner fort und fort nach einer möglichst selbständigen, einheimischen Gerichtsbarkeit entschieden hinstrebten; und es erscheint ganz natürlich, dass dieses Streben auch bei den höhern Reichsbeamten Anerkennung fand. Dasselbe sagte aber auch der psychischen Neigung der Landleute zu. Das Gefühl eigenthümlicher Freiheit und der Sinn für Unabhängigkeit bildet sich in den Bergen am ehesten aus und erhält sich da auch am leichtesten. Die Landleute erkannten darin, dass sie unter sich ihre Streitigkeiten schlichteten und die Landesangelegenheiten ordneten, einen Hauptbestandtheil derjenigen Unabhängigkeit, die ihnen theuer war, nach der sie trachteten.

In dieser Tendenz suchten sie die alte Zentgerichtsbarkeit in ihrem Lande nicht bloss zu erhalten, sondern auch zu erweitern. Und sicherlich liegt hierin ein Hauptgrund dafür, dass diese Länder schon so frühe gesondert erscheinen, eine eigene Verfassung haben und so bald eine eigenthümliche staatliche Stellung erhalten, jedes Land wie eine kleine Republik für sich.

Blutgericht. Nur in einer Beziehung war es nach der Reichsverfassung dem Zentgerichte nicht möglich, die Competenz des Gaugerichtes an sich zu ziehen. Das stand fest, dass das Blut-

gericht nur von einem Richter geleitet werden dürfe, welcher berechtigt war, sein Gericht unter Königsbann zu hegen. Solches aber durfte nur der thun, welcher den Königsbann unmittelbar von dem Könige selbst (beziehungsweise dem Herzoge im XIII. Jahrhundert) empfangen hatte. Ein Richter, der wie der Vogt von Uri, keine gaugräfliche Gerichtsbarkeit, sondern nur ein abgeleitetes Amt, als Vasall des höhern Richters besass, der daher auch nicht von dem Könige mit seinem Amte betraut oder belehnt wurde, durfte es nicht. That er es dennoch, so verlor er um dieser Anmassung willen zur Strafe seine Zunge. Ebenso galt der Grundsatz, dass innerhalb einer Vogtei nur Einer den Königs- und den Blutbann haben dürfe. In der Reichsvogtei Zürich, wozu Uri gehörte, konnte daher nur der Reichsvogt selbst über das Blut richten [16]).

Musste somit ein Blutgericht gehalten werden, so konnte dieses nur der Reichsvogt selber hegen, der den Königsbann hatte. Ihm stand aber nichts im Wege, dieses Gericht im Thale selbst zu halten. In diesem Falle hatte das Vogtding, welches er leitete, alle Befugniss eines gaugräflichen Gerichtes. Dasselbe war nun an die Stelle des alten Gaudinges getreten. Es konnte die Reichsacht aussprechen und zum Tode verurtheilen. Wir besitzen ein merkwürdiges Zeugniss der Art für das Land Uri, welches nach verschiedenen Seiten hin bisher mehrfach missverstanden worden ist.

Im Jahre 1258 nämlich hegte der Graf Rudolf von Habsburg in Person ein Ding unter Königsbann in Altdorf unter der Linde. In demselben waren anwesend mehrere Edle, Ritter, Dienstleute und die ganze Thalgemeinde von Uri. Der Fall, welcher zur Beurtheilung kam, war folgender: Zwischen den beiden Geschlechtern von Izzelin und der von Gruba bestand eine Fehde, deren Ursprung wohl in der

[16]) Sachsenspiegel I. 59. §. 1.: »By koninges banne ne mut neman dingen, he ne hebbe den ban von deme koninge vntvangen. Sve by koninges banne dinget, die den ban nicht vntvangen heuet, de sal wedden sine tvngen.« Und eben da: »Binnen ener vogedie ne mach nen koninges ban sunder eyn sin.« Schwabenspiegel (Wackernagel) 75: »Swer des bannes von dem kunige niht enhât, der enmac niht gerihten, wan ze hût vnd ze hâre.«

Blutrache lag, die ein Geschlecht an dem andern zu nehmen dachte. Diese Fehde, welche den Frieden des Landes erschütterte, da auf beiden Seiten angesehene Landleute daran Theil nahmen, meistens Gotteshausleute, wurde nun im Jahr 1257 unter dem Vorsitze des Grafen Rudolf dahin geschlichtet: Je zwanzig von beiden Parteien schwören von nun an Sühne und Frieden zu halten. Wenn einer diese Sühne bricht, so wird er an den Grafen Rudolf eine Busse schuldig von sechszig Mark Silbers, dem beleidigten Geschlecht ebenfalls sechszig Mark. [17]) Für diese Bussen, deren erste dem Richter, die zweite der verletzten Partei zukommt, haften die übrigen zwanzig, welche die Sühne beschworen haben, als Bürgen. Ueberdem ist der, welcher die Sühne gebrochen hat, meineidig, und kommt in den Bann des Papstes und des Bischofs. Er ist ehr- und rechtlos. Man soll über ihn richten, wie über einen Mörder. Vier der angesehensten Männer des Landes werden bezeichnet, um über die Aufrechthaltung dieser Sühne zu wachen. Der Sühnbrief wird von dem Grafen Rudolf von Habsburg und von den Landleuten von Uri mit ihrem Landessiegel besiegelt. [18])

Die Sühne wurde indessen bald hernach von zwei Männern des Geschlechts Izzelin gebrochen. Und nun wird am 20. Mai 1258 jenes Gericht zu Altdorf gehalten. Dasselbe musste unter Königsbann gehalten werden, indem der Bruch des Friedens und des Eides mit der Strafe der Reichsacht bedroht und zum voraus festgesetzt war, dass über den Friedensbrecher wie über einen Mörder gerichtet werden solle. Das Ding, welches der Graf hielt, ist demnach nicht das gewöhnliche Vogtding. Es ist das Gericht des Reichsvogtes selber, der den Königsbann besass. Das Gericht erkennt, dass die beiden Izzelin alle ihre Güter, Liegendes und Fahrendes verlieren und dass insbesondere die Grundstücke, welche sie von der Aebtissin zu Zürich als Erbe besessen haben, ledig geworden seien und der Abtei Zürich wieder

[17]) Die Busse ist ungewöhnlich hoch. Das Gewedde des Grafen, der mit Königsbann richtet, beträgt nach dem Sachsenspiegel III. 64. §. 4. sechzig Schilling.

[18]) Die Urkunde bei Tschudi I. S. 155.

anheim fallen sollen. Nicht bloss die Thalleute, sondern auch andere Edle und Ritter, die ausser dem Lande wohnen, nehmen an diesem Gerichte Antheil. Das Urtheil wird von dem Grafen Rudolf und von der Thalgemeinde besiegelt. [19])

Kopp hat aus dieser Urkunde geschlossen, dass der Graf Rudolf von Habsburg als Landgraf gehandelt habe; gewiss mit Unrecht. Denn der Boden, wo das Ding gehegt wurde, das Dorf Altorf, war immunes Land, und die Leute, über welche gerichtet wurde, waren Gotteshausleute. Es konnte somit dort und über solche Leute kein Landgraf, sondern eben nur der Vogt der Abtei richten. Eben so irrig ist die Vorstellung mancher anderer Schriftsteller, dass Graf Rudolf für dieses besondere Geschäft von Seite der Thalgemeinde Uri berufen worden sei und seine richterliche Gewalt von dem Lande abgeleitet habe. Das Land besass den Blutbann nicht und konnte keinen Königsbann vergeben. Der Graf aber handelte als der rechtmässige Richter über das Blut. Er war damals Reichsvogt der Abtei Zürich und wurde als Reichsvogt auch von dem Lande Uri anerkannt.

Allerdings kommt dabei noch das besondere Verhältniss jener Zeit in Betracht. Es gab damals keinen im Zürichgau anerkannten deutschen König. Der Graf Rudolf von Habsburg, die Abtei und Stadt Zürich und die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden hingen bekanntlich dem Kaiser Friedrich II. an bis zu seinem Tode (1250) und trugen diese Anhänglichkeit über auf dessen Sohn Konrad IV., welcher noch bei Lebzeiten des Vaters zum deutschen Könige gewählt worden war. Aber auch Konrad IV., früher schon von dem Gegenkönige Wilhelm von Holland aus Deutschland verdrängt, war 1254 in Italien verstorben; und wenn auch sein unmündiger Knabe Konradin Ansprüche auf das deutsche Königsthum hatte, und darin von dem Grafen Rudolf unterstützt werden mochte, so kam es doch zu keiner Königswahl zu seinen Gunsten. Er war nicht König der Deutschen. Der

---

[19]) Urkunde bei Kopp S. 11.: »Has litteras concedimus tam nos — (Rud. comes de Habisburg Lantgravius Alsacie) — quam universitas vallis uranie memorate domine abbatisse sigillorum nostrorum munimine roboratas.«



König Wilhelm aber, der Gegner des Hohenstaufischen Hauses, der nach dem Tode Konrads IV. der einzige Fürst im Reiche war, welcher als deutscher König betrachtet werden konnte, wenn er es schon nie zu allgemeiner Anerkennung brachte, war im Jahre 1256 verstorben und erst im Jahre 1257 kam es wieder zu einer Königswahl. Sie fiel auf Richard von England. Aber auch diese Wahl wurde von der Hohenstaufischen Partei vorerst nicht anerkannt. [20]) Während dieses Zwischenreichs bedurfte die Abtei und die Stadt Zürich eines Schirmherrn und Reichsvogtes, an des Königs Statt, der um seiner hohen Reichsstellung willen noch den Blutbann besass. Und so bat sie den Grafen Rudolf, bis wieder ein König im Reiche walte, die Reichsvogtei zu übernehmen. Diese Vogtei erlosch, sobald ein anerkannter König vorhanden war, von dem allein dann die Reichsvogtei vergeben werden konnte. Das Besondere dieses Falles beruht somit nur darauf, dass der Graf Rudolf nicht, wie sonst gewöhnlich der Reichsvogt, von dem Könige gesetzt, sondern, weil kein König im Lande war, in der Noth zum provisorischen Reichsvogt erbeten war. Desshalb wird auch die ausdrückliche Anerkennung desselben als Richter von Seite der Thalgemeinde in der Urkunde erwähnt. In ähnlicher Weise, wie der Graf Rudolf im Jahr 1258, so hielt auch zur Zeit König Rudolf's der Herr Marquart von Wolhusen zu Altorf ein Gericht unter Königsbann. Er war nun aber von dem Könige selbst mit der Richtergewalt (Reichsvogtei) über das Thal betraut worden. [21])

Competenz des Vogtdings.

Das gewöhnliche Vogtding von Uri war verschieden von einem solchen unter Königsbann gehegten Gericht. Seine immerhin verhältnissmässig grosse Competenz lässt sich im Geiste der damaligen Verfassung folgendermassen bestimmen:

1) Besass es zwar nicht den Blutbann, wohl aber so ziemlich die ganze regelmässige Strafgerichtsbarkeit. Es beurtheilte alle bedeutenden Vergehen und verhängte

---

[20]) Böhmer's Regesten.

[21]) Kopp, Urk. S. 10.

Bussen, Landesverweisung, körperliche Züchtigung u. s. f. in ausgedehntem Masse.

2) Die gewöhnliche privatrechtliche Gerichtsbarkeit stand mit Rücksicht auf die Gotteshausleute und die Güter des Gotteshauses den Meyerdingen zu, nicht diesem Vogtding. Wohl aber konnten andere freie Landleute, die nicht Gotteshausleute waren, noch auf Gütern der Abtei wohnten, für ihre Schulden nicht vor den Meyerdingen belangt werden. Sie musste man vor dem Vogtding suchen. Ebenso konnten Streitigkeiten über Eigenthum oder Erbe solcher Freien wieder nicht an die Meyerdinge gebracht werden, sondern mussten an das Vogtding kommen.

An diese richterlichen Befugnisse schloss sich sodann ferner an:

3) Die Verlegung und Vertheilung der Reichssteuer (des Gewerfes), welche von dem Lande geliefert werden musste. [22])

4) Die Erhebung von Landessteuern und Bräuchen zu Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit des Landes. Dahin gehören auch die öffentlichen Frohnden für die Strassen und die Kosten für die Wehranstalten und Befestigungen des Landes. Auch die Jahreskosten für das Vogtding und die Verwaltung der Rechtspflege können hieher gerechnet werden. Es gab regelmässig zwei Vogtgerichte im Jahr als ordentliche Jahresgerichte. [23])

Der Vogt stand auch an der Spitze der Kriegsver-

---

[22]) Urk. v. 1308 bei Kopp S. 91. Der Landammann und die Landleute von Uri bezeugen, dass sie mit Unrecht auf Grundstücke, welche die Aebtissin zu ihren eigenen Handen erkauft hatte, somit auf herrschaftliche Güter Steuer gelegt haben, und versprechen in Zukunft bei der Verlegung der Steuer, »es si von kunge oder von vrluge oder was not uns an komen mag, oder angat,« derlei Güter frei zu lassen. Urk. v. 1234 bei Tschudi I. S. 128. König Heinrich VII. schreibt den Beamteten und den Thalleuten, sie dürfen auf die Güter und Leute des Klosters Wettingen, die der König in seinen besondern Schutz genommen, keine Steuern, (exactiones seu Tallias) verlegen, wohl aber auf die übrigen Güter, welche innerhalb der Reichsvogtei (nostræ advocatiæ) liegen, nach dem herkömmlichen Masse und Billigkeit. Vgl. unten Anm. 25. v. Gingins a. a. O. S. 59.

[23]) Urk. v. 1363 bei Hergott II. S. 715. u. v. Gingins S. 59.

fassung des Landes. Insofern hing die Verpflichtung der Vogteiangehörigen

5) zum Reichsdienste, so wie

6) zur Landesvertheidigung mit der Vogtei zusammen und konnten auch darüber in dem Vogtding allgemeine Anordnungen getroffen werden. Dem Könige hatte das Land in Folge seiner Reichspflichtigkeit regelmässig hundert bewaffnete Krieger zu stellen.

Der Landammann.

Diese Vogteien wurden nun aber häufig, später regelmässig nicht durch einen besondern Vogt, sondern durch einen Ammann verwaltet. Der Ammann war der Verweser und Stellvertreter des Vogtes. Er leitete, an des Vogtes Statt, das Vogtding. Wie der Ausdruck Vogt, so ist auch der Ausdruck Ammann vieldeutig. Auch blosse Grundherren hatten häufig zum Bezug der Gefälle und zur Handhabung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit anstatt der Meyer oder Keller Ammänner. Solche Ammänner hatten im Lande Uri das Kloster Wettingen und die Edeln von Brüninberg. [24]) Sehr verschieden von solchen Ammännern ist nun aber der minister vallis, des Thales Ammann oder der Landammann, wie er später genannt wurde. Er ist ein höherer Beamteter, und besorgt die weitere zentgräfliche Gerichtsbarkeit in dem Thale. Es ist ungewiss, ob die Aebtissin den Landammann setzte, wie sie die Meyerämter verlieh, oder ob der Reichs- und Kirchenvogt denselben ernannte. Dagegen ist noch im dreizehnten Jahrhunderte von einer freien Wahl des Ammanns durch die Thalgemeinde keine Rede. Während die Urtheiler im Gerichte aus dem Volke hervorgehen, und in dem Vogtding die Vogteigenossen, in dem Meyerdinge die Gotteshausleute das Urtheil finden, so kommt dagegen die Gewalt des Richters, der das Ding leitet und die Gerichtsbarkeit handhabt, von oben, zuletzt vom Könige her. Eben so folgt aus der Stellung eines jeden Ammanns, dass er von einem höhern Herrn mit der Stellvertretung und mit dem Amte beauftragt ist. Immerhin aber war es natürlich, dass vorzugsweise Edle und Ritter oder wenigstens freie oder ministeriale Landleute, welche haushäblich in dem Lande

[24]) v. Gingins S. 61.

sassen und angesehene Familienverbindungen daselbst hatten, das wichtige Amt erhielten. Und hinwieder legte die Thalgemeinde einen grossen Werth darauf, jederzeit einen einheimischen Landammann zu haben. Blieb sie mit dem Könige und dem Reiche in unmittelbarem Verband, wie solches seit dem Aussterben des Zähringischen Fürstenhauses erreicht wurde, so hatte sie desto grössere Aussicht, diese selbständige Gerichtsbarkeit im Lande zu bewahren. Aus dieser hohen Stellung des Landammanns erklärt es sich, dass die Edlen von Attinghausen, ein urnerisches Dynastengeschlecht, es nicht unter ihrem Stande hielten, dieses Amt zu bekleiden und persönlich zu verwalten. Und gerne schlossen sich die Landleute an das vornehme Geschlecht an, welches gemeinsam mit ihnen die Selbständigkeit des Landes zu erhalten und zu erweitern bemüht war. Das Amt wurde indess, im Gegensatze zu den Meyerämtern, nicht erblich, so wenig als die Reichsvogtei in Zürich seit 1218; und auch darin lag ein wichtiges Moment für Gewinnung völliger Unabhängigkeit des Landes.

Schicksale der Reichsunmittelbarkeit.

Kurze Zeit nachdem Kaiser Friedrich II. die Vogtei über das Frauenstift Zürich an sich gezogen und versprochen hatte, die Güter und Leute der Abtei nicht mehr vom Reiche zu veräussern, trat doch für das Land Uri wieder eine Gefahr ein, unter die Herrschaft eines Fürsten zu gerathen. Es scheint nämlich, dass Friedrich II. selbst, oder sein Sohn Heinrich VII., — die nähern Umstände kennen wir freilich nicht und eben so wenig die diesfällige Urkunde — die Vogtei Uri an den Grafen Rudolf von Habsburg, den Grossvater des nachmaligen Königs Rudolf, einen Freund und Anhänger des Hohenstaufischen Hauses, veräussert habe. Vielleicht wusste der König nicht, dass das Land Uri mit der Abtei Zürich verbunden und dass diesem Lande durch die für die Abtei Zürich im Jahre 1218 ausgestellte Urkunde Reichsunmittelbarkeit verliehen worden sei. Indessen thaten die Landleute unverzüglich Schritte bei dem König gegen diese Veräusserung, und wurden dabei ohne Zweifel auch von der Aebtissin und ihren Räthen unterstützt. Die Urkunde von 1218 wurde dem Könige vorgelegt und die Beziehung des Landes Uri zu der Abtei Zürich erklärt. Heinrich VII. er-

kannte den geschehenen Fehler an, kaufte die Ansprüche und Rechte des Grafen von Habsburg wieder los und gab neuerdings nun den Urnern selbst einen königlichen Brief, worin er sie als Reichsangehörige zu behandeln und nie zu veräussern gelobte. Es geschah das im Jahr 1231.[25]) Und im Jahr 1240 bestätigte auch der Kaiser Friedrich II.[26]) selbst wiederum die Reichsunmittelbarkeit des Landes. Von da an blieb dieselbe unversehrt, und zugleich löste sich auch das Land nun mehr und mehr von der Verbindung mit der Abtei Zürich ab. Um dieser Verbindung willen hatte es im Jahre 1218 Reichsunmittelbarkeit gewonnen, in ihr hatte es sich gestärkt und war zu höherer Selbständigkeit erwachsen. Nun

[25]) Häusler im schweiz. Museum f. hist. Wissenschaft I. S. 208 ff.: Heinricus — fidelibus suis universis hominibus in valle Uraniæ constitutis: Vos redemimus et exemimus de possessione comitis R. de Habsburc, promittentes vobis, quod vos numquam a nobis, vel per concessionem vel per obligationem alienamus, sed semper vos ad usus nostros et imperii manutenere volumus et fovere. Ferner Urkunde König Heinrichs v. 1232 bei Tschudi I. S. 125: Officiatis et procuratoribus ceterisque fidelibus suis in Uren constitutis. — In locis quæ nostræ attinent advocatiæ, de quibus nobis servitia fieri consueverunt, volumus u. s. f. Urkunde dess. Königs v. 1234, Tschudi I. S. 130: Fidelibus suis ministro et universis hominibus (hier wird der Landammann und das Vogtding richtig bezeichnet) Uraniæ. Mandamus vobis — quatenus ab hominibus claustri de Wettingen in Valle Uraniæ constitutis nullam prorsus exactionem vel precariam requiratis.

[26]) Urk. v. 1240, nach Tschudi gleichlautend für Uri, Schwyz und Unterwalden, für jedes Land besonders ausgefertigt: Fridericus . . . universis hominibus vallis (Uraniæ) fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Litteris et nunciis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et devotione assumpta expositis et cognitis per eosdem, vestræ puræ voluntati affectu favorabili concurrimus et benigne devotionem et fidem vestram commendantes, non modicum de eo quod zelum quem semper ad nos et imperium habuistis, per effectum operis ostendistis sub alas nostras et imperii, sicuti tenebamini, confugiendo tamquam homines liberi, qui solum ad nos et imperium respectum debeatis habere. Ex quo igitur sponte nostrum et imperii dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur favoris et benevolentiæ puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus, recipientes vos sub nostra speciali et imperii protectione; ita quod nullo tempore vos a nostris et imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus, dantes vobis certitudinem et plenitudinem gratiæ et favoris quam benignus Dominus effundere debet ad subditos et fideles.

diese erlangt war, so bedurfte es auch dieser Verbindung weniger mehr.

In neuerer Zeit ist es bezweifelt worden, dass Friedrich II. die Reichsunmittelbarkeit des Landes Uri nochmals ausdrücklich bestätigt habe. Hisely hat sogar vermuthet, Friedrich habe den Akt, wodurch sein Sohn Heinrich VII. die geschehene Veräusserung des Landes (sei dieselbe nur Verpfändung oder Belehnung zu eigenem Rechte gewesen) an den Grafen von Habsburg rückgängig gemacht habe, für nichtig erklärt. Er meint, daraus, dass die Bulle des Papstes Innocenz IV. vom Jahr 1248 nur der Länder Schwyz und Unterwalden gedenke, nicht aber auch des Landes Uri, folge unwiderleglich, dass im Jahr 1240 Friedrich II. nur den Ländern Schwyz und Unterwalden, nicht aber dem Lande Uri einen Freiheitsbrief ausgestellt habe. [27])

Allein vorerst lässt sich der vermeintliche Widerspruch zwischen der päpstlichen Bulle, die nur von zwei Ländern spricht, und den kaiserlichen Freiheitsbriefen, welche von allen drei Ländern in Anspruch genommen werden, auf das einfachste und natürlichste lösen, ohne dass man zu jenem Schlusse kommt. Die päpstliche Bulle wurde hervorgerufen durch Graf Rudolf von Habsburg von der jüngern Linie, einen Anhänger des Papstes und Gegner des Kaisers. Dieser Graf klagte zugleich über den Kaiser und die Landleute von Schwyz und Unterwalden, und beschwerte sich, dass jener und diese seine erblichen Rechte missachteten. Uri zu erwähnen hatte er nicht die mindeste Veranlassung, da er in Uri keinerlei erbliche Rechte anzusprechen hatte. Worin hätten diese bestehen sollen? Und sicherlich hätte er sich bei dem Papste nicht empfohlen und bei diesem kein Gehör gefunden, wenn er die Reichsunmittelbarkeit des Landes Uri und damit zugleich die Immunitätsrechte und die Unmittelbarkeit der Fraumünsterabtei Zürich, auf welcher jene beruhte, angefochten hätte. Ging der Papst auch auf seine Klagen für Schwyz und Sarnen ein, so hätte er sich doch sicher nicht dazu verstanden, dem weltlichen Grafen

---

[27]) Hisely, Essai sur l'origine et la dévelloppement des libertés des Waldstetten. S. 274 ff. Besser Häusler im Museum I. 212.

zu lieb, die Rechte des Klosters anzutasten. Das Schweigen des Papstes über Uri ist somit sehr erklärlich.

Und Kaiser Friedrich? Was hätte dieser für einen Grund gehabt, jenen Akt seines Sohnes zu desavouiren, oder für nichtig zu erklären? Der Sohn hatte ja den Urnern nur im Jahre 1231 gehalten, was ihnen der Vater selbst im Jahr 1218 versprochen hatte. Und der betheiligte Graf, der inzwischen durch Verleihung oder Verpfändung, im Widerspruch mit diesem Versprechen, eigene Vogteirechte erhalten hatte, war von König Heinrich losgekauft und hinwieder befriedigt worden. Stand Friedrich im Jahr 1240 nicht an, den Schwyzern und Unterwaldnern einen Freiheitsbrief auszustellen und darin zum ersten Mal deren Reichsunmittelbarkeit ausdrücklich und urkundlich anzuerkennen, so hatte er, das ist klar, noch weniger Bedenken, den Urnern gegenüber, die ihm, wie jene, treu geblieben waren und Hülfe gesandt hatten in seiner Noth, die schon 1218 urkundlich zugesagte und 1231 bekräftigte Reichsfreiheit anzuerkennen. Wenn die Urner einen gleichen Brief für sich wünschten, wie ihn die Schwyzer und die Unterwaldner bekamen, so erhielten sie denselben sicher. Hätten sie keinen solchen bekommen, so wäre dies nur ein Zeichen, dass für sie diese Erneuerung überflüssig erscheinen mochte.

Auch nachher wurde ihre Reichsunmittelbarkeit von Niemandem bestritten. Auch der Graf Rudolf von Habsburg der ältern Linie, den wir im Jahr 1258 als Reichsvogt Gericht zu Altorf halten sehen, dachte nicht daran, für sich eigene, etwa landgräfliche Rechte in Anspruch zu nehmen. Kaum war er deutscher König geworden, so sicherte er auch von neuem den Urnern ihre Reichsunmittelbarkeit urkundlich zu und versprach, wie vormals König Heinrich VII., dieselben nie vom Reiche zu veräussern. [28])

[28]) Urk. v. 1274, bei Tschudi I. S. 180.: Rudolphus — rex — prudentibus viris ministro et universitati vallis Uraniæ gratiam. — Certos vos reddimus et securos, quod in nullo eventu vel casu vos obligabimus ullo modo, sed inter speciales alumnos imperii computare vos volumus, specialibus nostris et imperii usibus et obsequiis omni tempore reservandos.

Zusatz der zweiten Auflage. Seitdem die obige Darstellung zuerst erschienen war (1846), sind eine Reihe gründlicher neuer Unter-

II. Das Land Schwyz.

Die Landleute des Thales Schwyz standen sich in ständischer Beziehung besser als die Landleute von Uri. In

---

suchungen vorgenommen und neue urkundliche Mittheilungen zu Tage gefördert worden. Ich erwähne vorzüglich das Werk von E. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde. 3 Bände. Leipzig 1847—63. — Ferner Blumers Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. St. Gallen 1850. — v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und des Cantons Luzern. 2 Bde. Luzern 1850. — G. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft. Zürich 1852. — Fr. v. Wyss, Beiträge zur schweizerischen Rechtsgeschichte in der Zeitschrift für schweizerisches Recht. Bd. XVII.

In den wesentlichsten Beziehungen ist meine Grundansicht durch diese Prüfungen bestätigt, in einigen Punkten ergänzt oder berichtigt worden. Für die ältere Rechtsgeschichte als erhehlich betrachte ich den Beweis, welchen Fr. v. Wyss für die Annahme erbracht hat, dass schon seit den letzten Jahrzehnten des neunten Jahrhunderts die Aemter eines Königlichen Vogtes über die Abtei Fraumünster, und über das Chorherrenstift zum Grossmünster in Zürich mit der Königlichen Vogtei über die Stadt Zürich verbunden und in derselben Person vereinigt wurden. Dadurch wurde eine Reichsvogtei über die Stadt, die beiden kirchlichen Körperschaften und die von ihnen abhängigen Länder von der Landgrafschaft im Zürichgau ausgeschieden. Sie war zugleich Reichs- und Kirchenvogtei, und wurde zunächst von den Herzogen von Alamannien, dann von den Herzogen von Zähringen und in deren Auftrag von den Grafen von Lenzburg ausgeübt. Nach dem Aussterben der Lenzburger behielten die Zähringer die Reichsvogtei in ihrer Hand und nach dem Aussterben des Zähringischen Fürstenhauses zog der König selbst dieselbe an sich. Von da an wird die Reichsvogtei nicht weiter an Fürsten oder Herrn verliehen und gelang es der Reichsstadt Zürich, zuerst zu bewirken, dass der König nun die Ausübung der Reichsvogtei über die Stadt und die Stifter an verbürgerte Ritter und Ministerialen übertrug, und später die Besetzung des Reichsamtes, das für das Blutgericht unentbehrlich war, durch königliches Privilegium an sich zu bringen.

Andere Theile der früheren Reichsvogtei Zürich und insbesondere auch die Reichsvogtei über das Land Uri wurden dagegen damals noch an Dynasten verliehen, namentlich an die Grafen von Kyburg, die Freiherrn von Schnabelburg, die Herrn von Heideck und die Grafen von Habsburg. Uri kam so an den Grafen Rudolf von Habsburg, wurde aber 1231 von dem Könige wieder für das Reich zurück erworben. Von da an ist die Reichsunmittelbarkeit des Thals Uri gesichert und es wird die Reichsvogtei ähnlich wie in Zürich durch angesehene Beamte aus dem Lande mit beschränkter Amtsdauer verwaltet.

politischer Beziehung waren sie zu Anfang des XIII. Jahrhunderts weniger günstig gestellt als diese.

Freier Stand der Schwyzer.

Man hat zwar in neuerer Zeit selbst die Schwyzer als Hofhörige des Grafen von Habsburg, früherhin des Grafen von Lenzburg, ausgeben wollen. Diese Auffassung ist durchaus irrig. Es ist zwar historisch sicher, dass während des XIII. Jahrhunderts die Grafen von Habsburg Grundeigenthum und Grundherrschaft im Thale Schwyz hatten und allerdings gab es daselbst auch hörige Bauern, welche auf Gütern des Grafen lebten, unter dem Hofrechte dieses standen, den von diesen gesetzten Kellern oder Ammännern unterworfen waren, an ihre Grundherren Zinse und Fälle schuldeten. Aber es steht, was bisher noch nicht mit dem nöthigen Nachdrucke hervorgehoben wurde, historisch ebenfalls fest, dass die volle ständische Freiheit und das freie Grundeigenthum der Landleute im Thale Schwyz einen alten und sichern Wohnsitz hatte. Dadurch zeichnen sich die Schwyzer auch sehr vor den Urnern aus. Es gab zwar auch im Lande Uri auf den Gotteshausgütern der Abtei Bauerfamilien von persönlich freiem Geschlechte; aber sie waren doch, um ihres abgeleiteten Grundbesitzes willen, sammt den eigentlichen Reglern und nicht viel anders als diese dem Hofrechte der Aebtissin und ihrer grundherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Im Gegensatze dazu gab es im Thale Schwyz, und ohne Zweifel seit der ersten Besetzung und Vertheilung des eroberten Landes durch die Alamannen, eine grosse Markgenossenschaft freier Männer, welche keinem Grundherren unterworfen waren, und ihre Güter nicht nach Hofrecht inne hatten, sondern welche auf eigenem Grund und Boden lebten und als freie Alamannen des Volksrechts in vollem Masse theilhaftig waren und blieben. Während die meisten freien Markgenossenschaften und Gemeinden allmählig in der Periode vom neunten bis zum dreizehnten Jahrhunderte niedergedrückt wurden, und sich als eine unkriegerische und belastete Bauersame der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, oder einer nach dem Vorbild dieser ausgebildeten und erweiterten Vogteiherrschaft ergab; so behielten die Schwyzer durch diese Jahrhunderte hindurch in frischem Andenken, dass sie freie Grundeigenthümer seien und retteten diese Freiheit vor jeder

Gefahr. Der eigenthümliche stolze Zug, welcher durch die ganze Geschichte der Schwyzer hindurch geht, durch welchen sie sich auch von den beiden andern Ländern unterscheiden und der Nachdruck, welchen die Schwyzer voraus allen Kämpfen gegen die Habsburger gegeben haben, haben in dieser Abstammung und Bewahrung ihrer ausgezeichneten ständischen Freiheit ihren Grund. Sie fühlen sich vorzugsweise als die freien Landleute.*)

Der Grenzstreit zwischen den Schwyzern und dem Kloster Einsiedeln.

In der Eigenschaft als eine freie Markgenossenschaft führen sie im XII. Jahrhundert mit dem Kloster Einsiedeln jenen berühmten Grenzstreit über die Ausdehnung der Almende vor dem Könige und den Fürsten, namentlich den alamannischen Fürsten des Reichs. Die einzelnen Schwyzer hatten zwar jeder Hausvater sein Landgut, welches er zum Eigenthum besass und bebaute, aber in ihrer Verbindung zu einer Markgenossenschaft besassen sie insgesammt das unvertheilte Land weit umher, die gemeine Waldung und Weide, die sogenannte Almende. Das Sondereigenthum war ausgemarkt und die Grenze jedes Sondergutes festgestellt. Aber das unvertheilte gemeine Land war nicht überall abgegrenzt. Es verlor sich in unwirthsame Berge und bei der geringen Bevölkerung auch in die Wildniss hinein. Es galt nun aber als altes Recht der deutschen Könige, über die Wildniss nach Belieben zu verfügen. Und so war vom deutschen Könige dem Kloster Einsiedeln die Wildniss auf den Höhen um das Kloster her vergabt worden. Sie wurde in dieser Gegend von dem Kloster und seinen Leuten benutzt. Hier nun kamen die Schwyzer Markgenossen mit den Knechten und Mönchen des Klosters in Streit. Jene fällten auch da noch Holz und liessen ihr Vieh auch da noch weiden, wo das Kloster in

*) Zusatz zur zweiten Auflage. Es gab wohl auch in andern Gegenden der Ostschweiz, und vorzüglich innerhalb des alten Zürichgaus, Genossenschaften von freien Bauern, welche das Bewusstsein voller Volksfreiheit und die alte freie Gerichtsverfassung über das dreizehnte Jahrhundert hinaus bewahrten. Friedrich v. Wyss hat die urkundlichen Belege für diese bäuerliche Freiheit gesammelt. Sogar der Name hat sich in den Freiämtern in Affoltern und Willisau erhalten. Aber das berühmteste und für die Geschichte der schweizerischen Freiheit entscheidende Vorbild sind die freien Landleute von Schwyz.

ausschliesslichem Rechte über den Boden zu sein glaubte. So entstand nun ein Streit über die Grenzen der Almende, welcher wiederholt 1114 und 1144 an das Gericht des Königs selber gebracht und vor demselben verhandelt wurde. Das Kloster hatte die Sache dahin gebracht, weil es sein Recht von unmittelbarer königlicher Verleihung herleitete.

In dem ersten Prozess von 1114 erschien vor Kaiser Heinrich V. der Abt Gero von Einsiedeln und der Graf Ulrich von Rapperswyl, Vogt des Klosters, als Kläger; und als Beklagte werden genannt die Grafen Rudolf und Arnolf von Lenzburg und die Bürger (cives) von Schwyz, denen vorgeworfen wird, sie seien über die Grenzen der Klosterbesitzung widerrechtlich eingedrungen und haben Boden des Klosters in Anspruch genommen, als wäre derselbe ihr Erbgut. Graf Rudolf wird durch das Urtheil der Fürsten, nach Vorschrift des alamannischen Volksrechts, des Unrechts überwiesen, angehalten, dem Kloster das widerrechtlich Genommene zurückzustellen, und in die Busse von 100 Pfd. verfällt, um damit die Huld des Königs wieder zu gewinnen. Die Grenzen der Klostergüter werden sodann genauer bezeichnet.

Im Jahre 1144 kam der Streit neuerdings vor das Gericht des Königs Konrad. Der Abt Rudolf von Einsiedeln hatte sich an den König gewendet und denselben angegangen, dass er den Streit zwischen dem Kloster und dem Grafen Rudolf von Lenzburg und seinen Miterben und zwischen dem Kloster und den Bürgern von Schwyz, der schon lange bestehe, endlich definitiv erledigen möge. Für das Kloster trat nun in dem Gerichte des Königs der Graf Ulrich von Rapperswyl auf und es wurde nachgewiesen, dass der Streit schon unter Kaiser Heinrich V. nach dem Urtheil der Alamannen, welche in diesem Lande Recht zu sprechen haben, entschieden worden sei. Sodann wurde geklagt, dass Graf Udalrich von Lenzburg und die Schwyzer seither wieder ihre Grenzen überschritten und sich in den Klostergütern Nutzungen angemasst haben, die ihnen nicht gebühren. Darauf hin wurde die Grenze neuerdings durch das Urtheil näher bezeichnet. In dem ersten Urtheilsbriefe werden unter den weltlichen Herren, welche in dem Gerichte des Königs sassen, zuerst genannt Herzog

Friedrich von Schwaben, und Herzog Berchtold von Zähringen, und in dem zweiten die Herzoge Friedrich von Schwaben und Konrad von Zähringen.[29])

In beiden Prozessen erscheinen, während der Klosterleute von Einsiedeln nicht gedacht ist, die Schwyzer neben und mit dem Grafen von Lenzburg als eine selbständige Partei, deren Berechtigung zum alamannischen Volksrechte ausdrücklich anerkannt wird. Sie werden mit den Namen der Bürger geehrt und als eine freie Markgenossenschaft geachtet.

Diese ständische Freiheit der Schwyzer wurde auch von dem Könige Rudolph von Habsburg im Jahre 1291 noch in doppelter Weise anerkannt, einmal indem er sie als Freie anredete und sodann, indem er ihnen als König die Zusiche-

[29]) Urkunde von 1114 bei Tschudi I. S. 54: »Heinricus quartus Imperator. Complacuit nobis ut patefieret universis, qualiter Gero Abbas de Cella Scti Meginradi et Ulricus advocatus ejus ad nos venerunt, conquerentes scilicet, quod Rodolfus et Arnolfus comites et cives de villa Suites certos fines ejusdem cellæ invaserint, hereditariam partem ibi semet habere affirmantes, eo quod eorum inarvales agri heremo› in quo constructa est, videntur esse illimitantes. Hæc etiam præsumptio, quam injusta esset, aperte comprobaverunt. — Inde Rodolfus æquo judicis primatum nostrorum, sicut docet lex Alamannorum convictus, injuste ablata — ad manum advocati præfatæ cellæ restituit et ad obtinendam nostram gratiam centum libras nobis persolvit. Nos itaque æquo judicio Optimatum ac fidelium nostrorum immo consilio Juridicorum — eam vastitatem — monachis concessimus et perpetualiter possidendum contradidimus, cum omni circumjacente sylva omnique finitima marca sub nominatis locis determinata, quæ — incipiens a fluviolo Bibera u. s. f.« — Urk. v. 1144 bei Tschudi I. S. 68: »Cunradus Rex —: omnium noverit industria, quod vir venerabilis Rudolfus Abbas monasterii Meginradi cellæ dicti, nostrum celsitudinem adiit ac — petit, quatenus litem, quae inter ipsum et Oethalricum de Lenzburg ac cohaeredes ejus, seu etiam inter ipsum et cives de Suites jam longo tempore agitabatur, finali judicio curiæ notræ decideremus. Astante itaque pro jure supra nominati monasterii Rudolfo de Raprechteswilare ejusdem loci advocato relectum est præceptum — Heinrici quinti Regis et quarti Imperatoris avunculi nostri› in quo continebatur hanc controversiam diu fuisse ventilatam inter abbatem jam sæpe dicti monasterii et advocatum ipsius Oethalricum atque inter Rudolfum et Arnolfum comites et item habitatores villae Suites scilicet Alamannorum (quibus ejusdem terrae jurisdictio pertinet) judicio et ejusdem privilegii auctoritate terminaliter diffinitam.

rung gab, es solle ihnen nie ein Mann vom unfreien Stande zum Richter gesetzt werden, da solches für sie unangenehm wäre.[30]) Bedenkt man, dass auch die vornehm gewordenen Dienstleute (Ministerialen) als Unfreie durch diese Bestimmung ausgeschlossen wurden, so erscheint der königliche Brief von um so höherer Bedeutung. Dass auch die hörigen Leute im Thale sich im Verkehr mit den freien Landleuten gehoben fühlten, nach voller Freiheit strebten, und in diesem Streben sich an diese anlehnen konnten, ist natürlich. Die vielfachen Streitigkeiten dieser Hofhörigen mit den Grundherren, namentlich den Grafen von Habsburg noch zu Anfang des XIV. Jahrhunderts, zeugen für die Wahrheit dieses Satzes.

Die Herzoge von Zähringen.

Politisch gehörte das Land Schwyz wieder als eine besondere Zent zum Zürichgau.[31]) Aber diese Zent war nicht wie Uri mit der Reichsabtei Zürich verbunden, hatte daher auch keine Immunitätsrechte. Ihre Beziehung zum Gau blieb somit in älterer Zeit fortbestehen. Darauf hatte nun aber die Spaltung des alten Herzogthums Alamannien gegen Ende des XI. Jahrhunderts grossen Einfluss.

Herzog Berchtold II. von Zähringen nämlich, der vorher Ansprüche auf das ganze Herzogthum Alamannien gemacht hatte, wurde nun doch genöthigt, den Herzog Friedrich von Stauffen als Herzog der Alamannen anzuerkennen; aber er erhielt nun von Kaiser Heinrich IV. die Vogtei über die Abtei Zürich und zugleich auch die herzogliche und gaugräfliche Gewalt über den Zürichgau. Diese Annahme bedarf freilich noch einer näheren Begründung.

Wir werden im Verfolge auf ein, wenn ich nicht irre, bisher nicht beachtetes urkundliches Zeugniss für diese Rechte

[30]) Urkunde von 1291 bei Kopp S. 29: Rudolfus — Rom. Rex — Prudentibus viris, universis hominibus de Schwytz, libere conditionis existentibus, dilectis suis fidelibus, gratiam suam et omne bonum. Inconveniens nostra reputat serenitas, quod aliquis seruilis conditionis existens, pro judice vobis detur, propter quod auctoritate regia volumus, ut nulli hominum, qui servilis conditionis extiterit, de vobis de cetero judicia liceat aliqualiter exercere.

[31]) Urkunden von 973 und 1045 bei Hergott II. S. 83 und 177. Liber eremi, im Geschichtsfreund d. V Orte. I. S. 111. und die Dotationes Einsidlenses, eben da S. 391 ff.

stossen, welches sich zunächst auf Unterwalden bezieht, aber da Unterwalden wie Schwyz zum Zürichgau und nicht zur Abtei Zürich gehört, auch für Schwyz beweist. Ausserdem sprechen aber dafür sowohl äussere historische Gründe als der innere Zusammenhang der späteren Ereignisse. Seither nämlich finden wir den Zürichgau immer getrennt von dem Herzogthum Schwaben, welches der Hohenstaufischen Familie gehörte. Dagegen nennen sich die Herzoge von Zähringen, die einzigen, welche nach dem Herzoge von Schwaben in Betracht kommen können, nicht bloss Vögte von Zürich, sondern sprechen auch die königliche Gewalt über die Bezirke in der Nähe von Zürich, d. h. eben über die Zenten des Zürichgaues an.[32]) Das Fürstenthum dieser Herzoge erweiterte sich sodann allmählig über den grössten Theil der jetzigen Schweiz.

Ob sie nun die Gaugrafschaft Zürich an andere Dynasten verliehen haben, mag als ungewiss gelten. Immerhin aber wird aus der Vergleichung des Zürichgaus und seiner Geschichte mit dem benachbarten Aargau und Thurgau eine wichtige und folgenreiche Verschiedenheit klar. In beiden letztern Gauen nämlich gelang es einzelnen mächtigen Familien, in denen das Grafenamt herkömmlich geworden war, die alte gaugräfliche Gerichtsbarkeit zu erblicher Landgrafschaft auszubilden und so Landeshoheit zu erwerben. Im Zürichgau dagegen zeigen sich zwar auch Spuren von derartigen Versuchen, aber diese Versuche schlagen alle fehl. Wir finden vielmehr den Zürichgau sofort nach dem Aussterben des Zähringischen Hauses weit mehr in einzelne kleinere Herrschaften und Vogteien zerbröckelt, als diess in jenen andern Gauen der Fall war. Und diese Herrschaften und Vogteien sprachen einen hohen Grad von Selbständigkeit an und wurden darin anerkannt. Allerdings wirkten zu dieser Erscheinung verschiedene Momente zusammen: so die Abgeschiedenheit der Gebirgsthäler, in denen die Zentgerichtsbar-

[32]) Urkunde von Berchtold V. von 1210. [Bei Schöpflin hist. Zar. Bad. I. S. 184: »in oppido Turicensi et locis et districtibus circumquaque vicinis, imperatoris gratia ipsius locum tenens.« — Häusler im schweiz. Museum f. hist. Wissensch. III. S. 274.

keit sich erweiterte; ferner die zahlreichen und wichtigen Klöster mit ihren Immunitäten; voraus die Exemtion der Stadt Zürich aus der gaugräflichen Gerichtsbarkeit. Aber trotz alle dem hätte sich doch wohl, dem Charakter der damaligen Zeit gemäss, wenigstens ein Rest des alten Gaugrafenthums zu wahrer Landgrafschaft über den Zürichgau ausgebildet und verhärtet, wenn nicht diese Entwicklung während der Zähringischen Landeshoheit gehemmt und durch das Aussterben des Zähringischen Fürstenhauses erschüttert und zerstört worden wäre. Beides aber wird klar, wenn wir annehmen, dass die Herzoge von Zähringen zugleich die herzogliche und gaugräfliche Gewalt im Zürichgau inne gehabt und beide vermischt gelassen haben, so dass keine besondern Gaugrafen des Zürichgaues ernannt, wenigstens nicht ordentlich mit dem Grafenthum belehnt wurden. Unter dieser Voraussetzung konnten sich die Herzöge gerade so in der Grafschaft Zürich vertreten lassen, wie sie sich in der Reichsvogtei Zürich vertreten liessen. Als sie ausstarben, wurde nun eben darum die vollständige Zertheilung des alten Zürichgaues in kleinere reichsunmittelbare Gebiete so sehr erleichtert: und es konnten sowohl die Stadt Zürich als die einzelnen Thäler, so wie hinwieder einzelne Dynastengeschlechter, welche in dem Zürichgau Besitzungen und Herrschaftsrechte besassen, um so eher nach Reichsunmittelbarkeit und höherer Selbständigkeit streben. Mir scheint, es liegt in dieser Bemerkung ein Schlüssel, welcher manche von den staatsrechtlichen Räthseln der ältesten Geschichte des Schweizerbundes zu lösen geeignet ist.

Die Grafen von Lenzburg und von Habsburg.

Von da aus wird nun auch die besondere Stellung der Vogtei Schwyz klarer werden. An Reichsvogtei über das Land im eigentlichen Sinne des Wortes ist während dem XII. Jahrhundert nicht zu denken, denn das Thal stand wie die übrigen Zenten des Zürichgaus nicht unmittelbar unter dem Könige, sondern unter den Herzogen von Zähringen. Von Kirchenvogtei kann eben so wenig die Rede sein; denn das Thal gehörte keiner Kirche und hatte keine Immunitätsrechte. Wenn von Vogtei die Rede ist, so muss diese, sei es in erster oder zweiter Stufe von den Herzogen von Zähringen abgeleitet sein. Halten wir daran fest, so

lassen sich nun auch die zahlreichen Schwierigkeiten, welche sich aus der Urkunde über den Markenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln zu ergeben scheinen, leicht heben, und wird das Verhältniss der Grafen von Lenzburg, später der Grafen von Habsburg klar. In den Urtheilsbriefen von 1114 und 1144 nämlich, von denen oben schon die Rede war, werden beide Male Grafen von Lenzburg auf der Seite der Schwyzer genannt. Und von jeher hat man sich darüber gestritten, in welcher Stellung diese Grafen an dem Prozesse Theil nahmen.

Die älteren Geschichtsschreiber, Tschudi und Müller, betrachten dieselben als Schirmvögte, welche von den Schwyzern erwählt worden seien. Allein diese Auffassung ist unverträglich mit dem Rechte des Hauses Zähringen sowohl als mit dem Rechte der alten Reichsverfassung, nach welchem die Thalleute von Schwyz nicht in der Lage waren, einen Schirmvogt zu wählen. In neuerer Zeit hat man (z. B. Hisely) die Grafen von Lenzburg als erbliche Herren von Schwyz dargestellt, und dabei theilweise an Grundherrschaft, theilweise an landgräfliche Herrschaft gedacht, welche sodann nach dem Absterben der Grafen von Lenzburg auf die Grafen von Habsburg vererbt worden sei. Escher,[33]) indem er der letztern Ansicht entgegentritt, nimmt an, die Grafen von Lenzburg haben den Prozess nur neben den Schwyzern als deren Prozessgenossen, als mitbetheiligte Grundherren im Lande, keineswegs aber als Vertreter oder Vögte der Schwyzer geführt. Und in der That ist es unzweifelhaft, dass die Grafen, da sie Grundeigenthum in dem Thale besassen und mit den Markgenossen dasselbe Interesse hatten, in dem Prozess auch ihre eigenen grundherrlichen Rechte vertheidigten. Im ersten Prozesse schon treten zwei Grafen von Lenzburg, Rudolf und Arnolf, und im zweiten der Graf Ulrich von Lenzburg und seine Miterben auf; und die Schwyzer erscheinen allerdings auch als eine besondere Partei, als deren Mitstreiter (competitores). Allein diese Stellung der Grafen ist nicht die einzige, welche in Betracht

[33]) In der Encyclopädie von Ersch und Gruber, Artikel Eidgenossenschaft. — Vgl. Häusler a. a. O. S. 276.

kommt. Vor dem Reichsgerichte erscheint überdem einer der Grafen, das erste Mal der Graf Rudolf, das zweite Mal der Graf Ulrich als der vornämliche Wortführer und an der Spitze der ganzen Partei. Der Graf Rudolf wird des Unrechts überwiesen; er, im zweiten Prozess der Graf Ulrich, muss dem Klostervogt Ersatz leisten; er wird in die Busse verfällt; gegen ihn wird das Urtheil ausgesprochen. Es versteht sich, dass er nicht als einzelne hohe Person, — der Bruder des ersten, die Miterben des zweiten waren so vornehm als er — noch als vornämlicher Grundeigenthümer — die Schwyzer waren viel stärker betheiligt — so hervortrat, sondern eben in seiner Eigenschaft als der Vogt des Thales, als der Vogt der Schwyzer.[34])

In der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts finden wir somit Grafen von Lenzburg als Vögte von Schwyz; zu Anfang des XIII. Jahrhunderts giebt sich ein Graf Rudolf von Habsburg als Vogt der Schwyzer zu erkennen. Und zwar nennt er sich in einer allerdings nur in späterer Ueberlieferung auf uns gekommenen Urkunde des Jahres 1217,[35]) die sich wiederum auf den Markenstreit zwischen den Schwyzern und dem Kloster Einsiedeln bezieht: »von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer der Leute von Schwyz.« Das Kloster wendete sich damals an ihn, als den rechten Vogt und Schirmer der Schwyzer: und ihm gelang es, die streitenden Parteien zu versöhnen. Wenn daher die Urkunde im ursprünglichen lateinischen Texte so lautete, so folgt daraus allerdings nicht bloss, dass nun die Vogtei Schwyz — seit dem Aussterben der Grafen von Lenzburg — von dem Hause Habsburg erlangt worden war, sondern dass die Grafen von Habsburg und die Thalleute

---

[34]) Urkunde von 1114 oben in Anm. 29 und weiter: Hoc totum isti (d. h. die Schwyzer) denuo et maxime Rudolfus comes infringere conati sunt, sed — non praevaluerunt. Nam inde Rodolfus — convictus u. s. f. Siehe oben Urk. v. 1144: Quæ ratio tam fortibus subnixa firmamentis, comitem Udalricum de Lenzburg et competitores absterrere non potuit, donec — e causa penitus caderet et cum debita legum censura tam nobis quam abbati et advocato ablata restituendo satisfaceret.

[35]) Libertas Einsiedl p. 63. Vgl. Tschudi I. S. 114.

selbst die Vogtei damals für ein erbliches Recht hielten. In der That ist diess möglich und passt ganz gut zu der übrigen Entwicklung der Verfassung. Nur darf man daraus, nicht wie solches geschehen ist, falsche Folgerungen herleiten, und diese Vogtei missverstehen.

Erblichkeit der Aemter.

Während des ganzen Mittelalters zeigt sich in allen Verhältnissen ein Streben, die Aemter und Würden an den Boden zu knüpfen und durch diese Verbindung dauerhaft, gewissermassen unbeweglich zu machen. Eben so schreitet damit das zweite verwandte, dem deutschen Charakter zusagende Streben der Erblichkeit fort. Das Herzogthum Alamannien war, als es ums Jahr 916 hergestellt wurde, eine Reichswürde, aber keineswegs erblich. Indessen wurde doch, wenn ein Herzog starb, vorzüglich darauf geachtet, ob nicht unter seinen Söhnen einer sei, der sich wieder zum Fürst der Alamannen eigne, und im Zweifel waren die Könige geneigt, wieder ein Glied der herzoglichen Familie mit der herzoglichen Fahne zu belehnen. Schon zu Anfang des XI. Jahrhunderts hatte die Neigung zur Erblichkeit so grosse Fortschritte gemacht, dass mehrere Male unmündige Knaben ihrer erbrechtlichen Verhältnisse wegen das Herzogthum erhielten. Die Herzoge von Zähringen hatten später sicher die Reichsvogtei über Zürich nicht zu Erbrecht erworben, aber da diese Reichsvogtei jedem Nachfolger in der herzoglichen Macht wieder verliehen wurde, so erschien sie doch wie ein diesem Fürstenhause zustehendes erbliches Recht. Unbedenklicher noch mochten die Herzoge von Zähringen die herzogliche und gaugräfliehe Gewalt über den übrigen Zürichgau als ein erbliches Recht ihres Hauses betrachten, und auch als so Berechtigte angesehen werden; denn sowohl die herzogliche als die gaugräfliche Gewalt hatte sich zu einer Zeit erblich festgesetzt, als man sich allgemein noch bewusst war, dass die Rechte der Reichsvogtei nicht erblich verliehen waren.

Eben so wurden auch die Aemter der Zentgrafen, welche ursprünglich so wenig erblich gewesen als die Aemter der Gaugrafen, dem nämlichen Zug jenes Zeitalters folgend, sehr häufig zu erblichen und eigenen Rechten innerhalb einer Familie, welche lange Zeit vorher schon dieses Amt verwal-

tet hatte. Die Fürsten, welche für sich erbliche Landeshoheit ansprachen, waren gerade dadurch veranlasst, auch die analogen Ansprüche ihrer Vasallen innerhalb ihres Landes anzuerkennen. Indem sie die Richterämter im Lande als Lehen betrachteten und vergaben, verbanden sie sich die grossen Dynastenfamilien des Landes und befestigten so ihre eigene Landeshoheit. Die Entwicklung einer solchen erblichen Landeshoheit und erblicher von derselben abgeleiteten Herrschaftsrechte machte im XII., dann aber vorzüglich im XIII. Jahrhundert sehr grosse Fortschritte. Was schon vorher — wenn auch anfangs im Widerspruch mit der alten Reichsverfassung — praktisch durchgeführt worden war, wurde schon in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts zum allgemeinen Staatsrecht des Reiches erhoben.

Während nämlich Kaiser Friedrich II. in Italien war, wurde unter dem Vorsitz seines Sohnes, König Heinrich VII., im Jahr 1231 auf einer Reichsversammlung über die Rechte der Landesfürsten ein Reichsgesetz erlassen, und in demselben bestimmt: Jeder Landesfürst sei berechtigt, innerhalb seines Landes die verschiedenen Gerichtsbarkeiten, namentlich sowohl die gaugräfliche als die zentgräfliche, zu geniessen, je nach der besondern Landesgewohnheit. Insbesondere sollen die Zentgrafen ihre Zenten von dem Landesherrn empfangen, oder von dem, der von dem Landesherrn mit dieser Gewalt belehnt worden ist.[36] Entweder mittelbar oder unmittelbar leiten daher die Zentgrafen ihre Gerichtsbarkeit nur vom Landesherren ab, und sind insofern dessen Vasallen.

Die Vogtei Schwyz. Die Vogtei Schwyz nun ist augenscheinlich aus der alten Zentgerichtsbarkeit hervorgegangen, wie denn überhaupt im Zürichgau eine Reihe von Vogteirechten und Vogteidingen sich an die Gerichtsbarkeit des Zentgrafen anschliessen.[37] Da in früherer Zeit regelmässig Dynasten wie

[36]) Pertz, Monum. IV. S. 282: Unus quisque principum libertatibus jurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis sive infeodatis utatur quiete, secundum terrae suae consuetudinem approbatam; centumgravii recipiant centas a domino terrae vel ab eo, qui per dominum terrae fuerit infeodatus.

[37]) Vgl. den §. Vogtei in meiner Zürch. Rechtsgesch. I. S. 218 ff.

das Gaugrafenamt so auch das Zentgrafenamt verwalteten, in deren Familien sodann diese Gerichtsbarkeit herkömmlich wurde, so ist aus den obigen Urkunden mit Sicherheit anzunehmen, dass im XII. Jahrhunderte die Grafen von Lenzburg diese Zentgrafschaft, oder wie sie wahrscheinlich damals schon, eben um der Ableitung willen, von den Fürsten von Zähringen genannt wurde, die Vogtei Schwyz inne hatten. Als Vogteiherren waren sie dann, da im Zürichgau kein besonderes landgräfliches Geschlecht ausser dem herzoglichen bestand, unmittelbare Vasallen der Herzoge, welche auch dadurch dieses mächtige Geschlecht ihrem Hause verbanden. Aehnlich wie im Jahr 1144, wo wir einen Graf Ulrich von Lenzburg als Vogt von Schwyz finden, der in dieser Eigenschaft Vasall des Herzogs von Zähringen ist, so treffen wir im Jahr 1145 auf einen Grafen Wernher von Lenzburg, [38]) dem von dem Herzoge die Vogtei Zürich übertragen ist, diese letztere, um ihrer Immunitätsrechte willen, allerdings als Reichsvogtei, die erstere dagegen als Zentvogtei. In ähnlicher Weise leiteten die Herren von Rotenburg ihre Vogteirechte über Luzern während des XIII. Jahrhunderts von den Grafen von Habsburg ab, welche hinwieder die höhere Vogtei über das Kloster Murbach besassen. [39])

Im Jahr 1217 besass nun der alte Graf Rudolf von Habsburg, der jedenfalls auch grossen Grundbesitz im Lande hatte, diese Vogteirechte. Sie waren auch ihm verliehen worden von dem Herzoge von Zähringen; und es ist durchaus nicht unmöglich, dass er, nach der Sitte der Zeit, inso-

[38]) Meine Zürch. Rechtsgesch. I. S. 137. [Zusatz.] G. u. Fr. v. Wyss schreiben dieser Vogtei landgräfliche Rechte zu. In dem Sinne, wie auch anderwärts die Vogtei über freie Leute theilweise mit Befugnissen erweitert wurde, die ursprünglich dem Gaugrafen vorbehalten waren, mag das richtig sein, darüber hinaus schwerlich. War das Amt an dynastische Herrn verliehen, so war die Ueberlassung der landgräflichen Rechte an den Vogt erleichtert und es konnten solche Mischungen der Gewalten wohl vorkommen.

[39]) Das Luzerner Hofrecht bei Segesser im Geschichtsfreund I. S. 229 über die Vögte: »Die vögte sullen im (dem Abt von Murbach) alle helfen richten. Teten si das nit, so sol im es der Landgrave tun; der hat die vogteie von im (dem Abt) vnd hant aber si (die Vögte von Rotenburg) die von deme (dem Landgrafen und Klostervogt) «

fern als ein Vogteiherr belehnt wurde und sich desshalb als erblichen Vogt betrachtete. Dass er aber nicht die Landgrafschaft über den Zürichgau besass, sondern zunächst bloss diese Vogteirechte über Schwyz, geht eben aus dem Titel, den er sich geben lässt, mit Sicherheit hervor. Die gaugräflichen Rechte waren bei dem Herzoge zurückgeblieben.

Das staatsrechtliche Verhältniss nach dem Absterben der Zähringer.

Das Aussterben des Zähringischen Fürstenhauses im Jahre 1218 brachte auch in diesen Beziehungen grosse Veränderungen hervor. Die herzoglichen und die gaugräflichen Rechte im Zürichgau fielen an das Reich zurück; und der Kaiser Friedrich II. verlieh — vielleicht mit dem Rückgedanken, diese Länder später wieder mit dem Herzogthum Schwaben zu vereinigen, das in seiner eigenen Familie erblich geworden war, — einstweilen keine fürstliche Gewalt über dasselbe. Er nahm die Abtei und Stadt Zürich unmittelbar wieder in seinen und des Reiches Schutz, und belehnte auch Niemand mit einer Landgrafschaft Zürich. Vor der Hand wenigstens behielt er den Zürichgau beim Reiche.

Offenbar war auch das Vogteirecht der Grafen von Habsburg im Thale Schwyz in Frage gesetzt. Denn sie besassen die Vogtei als Vasallen der Herzoge von Zähringen. Nun war aber das Recht dieser selbst, von welchen sie das ihrige ableiteten, wieder an das Reich zurückgefallen; und es wurde ungewiss, ob nunmehr etwa von dem Könige die alte Reichsverfassung in dem Gau ganz oder theilweise hergestellt werde.

Indessen vorerst wurde die Lage der Grafen von Habsburg durch das Absterben der Zähringer eher günstiger, zumal wenn kein neues Fürstenthum in diesen Landen gegründet wurde. Es stand von nun an kein Landesfürst mehr zwischen ihnen und dem Könige. Als Landgrafen im Elsass und im Aargau waren sie ohnehin im Besitz der obersten Gerichtsbarkeit. Sie konnten nun schon selber daran denken, für sich wahre Landeshoheit in diesen Landen anzusprechen und ein ihnen zugehöriges Fürstenthum zu begründen. Es schien für das mächtige Herrenhaus so gar schwierig nicht, nicht bloss ihre Vogteien im Zürichgau ungeschmälert zu bewahren, sondern auch für diese Vogteien die höchste (gaugräfliche) Gerichtsbarkeit zu erwerben, und so die Landes-

hoheit auch über einzelne Theile des Zürichgaus zu erstrecken. Es war für den Kaiser, zumal in dieser gefährlichen Zeit, nicht gleichgültig, wie sich das Haus Habsburg zu ihm stellte und dieses konnte einen günstigen Moment zur Erweiterung seiner Rechte benutzen. Auf der andern Seite musste der Kaiser aber auch Bedenken tragen, diese Bestrebungen rasch und entschieden zu fördern; denn offenbar wäre dadurch dem herzoglich schwäbischen Hause ein Rival an die Seite gesetzt worden, und er hätte die Plane zur Wiedervereinigung dieser Länder mit dem Herzogthum Schwaben gänzlich wieder aufgeben müssen. Der Kaiser entschied sich vor der Hand nur dafür, die Länder keinem Landesherrn zu verleihen. Auch er wollte die weitern Ereignisse wirken lassen und dann nach den Umständen handeln.

Das nämliche Ereigniss, welches die Hoffnungen des Habsburgischen Hauses auf Erweiterung seiner Rechte zu steigern geeignet war, weckte aber auch in den Schwyzern zum Theil ähnliche, zum Theil geradezu entgegengesetzte Gedanken. Sie sahen, wie nun das benachbarte Thal Uri ohne weiters Reichsunmittelbarkeit erlangt hatte. An ständischer Freiheit standen sie höher als die Urner. In den Auszügen zum Heeresbann waren sie ihm gleichgestellt. Die Landleute in den Thälern unter sich waren einander befreundet und ein gemeinsames Bewusstsein gleicher Interessen vorhanden. Es schien den Schwyzern so unmöglich nicht, auch für sich dieselbe Reichsfreiheit zu erlangen, welche ihre Nachbarn besassen. Und die Zeit, als das Haus des Landesherren ausgestorben und seine Rechte an das Reich zurückgefallen waren, zeigte sich auch diesem Streben günstig. Mit den Grafen von Habsburg waren sie darin ganz einig, dass sie wie jene keinen neuen fremden Landesherrn mehr über sich wünschten, sondern in unmittelbarer Beziehung mit dem Reiche verbunden sein wollten. Aber während es im Habsburgischen Interesse lag, für das Haus Habsburg selbst die höchste Gerichtsbarkeit und erbliche Landeshoheit zu erwerben, somit das Land Schwyz zu Habsburgischem Herrenland zu machen, so trachteten die Schwyzer darnach, ihre Vogtei in eine wahre Reichsvogtei, ihr Land in Reichsland umzuwandeln, für sich somit Reichsfreiheit zu erringen.

An sich waren beide Entwickelungen möglich, und eine von beiden musste eintreten, da eine Aenderung in den früheren Verhältnissen nothwendig geworden war. Auf beiden Seiten handelte es sich aber nicht bloss um Erhaltung alter, sondern auch um Erwerbung neuer Rechte. Beide Theile konnten Anknüpfungspunkte in den ältern historischen Verhältnissen und in den Verfassungsideen und Grundsätzen jener Zeit finden. Das dreizehnte Jahrhundert war, bei der lange Zeit fast erloschenen Reichsgewalt, der Absonderungstendenz, sei es in Ausbildung der Landeshoheit, sei es in Begründung der Selbständigkeit der Städte und Länder günstig. In den meisten Ländern schlugen indessen ähnliche innere Kämpfe zu Gunsten der Dynasten aus, welche sich zu Landesherren erhoben. In diesen Bergthälern dagegen blieb der endliche und fürwahr ein glorreicher Sieg auf der Seite der tapfern Landleute. Diesem Kampfe verdankt die Schweiz ihr Dasein. Und dieser Kampf ist in keiner Beziehung Empörung zu nennen.

Bevor wir denselben aber in seiner staatsrechtlichen Entwicklung näher erörtern, wird es nöthig sein, nun auch noch einen Blick auf die alten Verhältnisse von Unterwalden zu werfen.

III. Das Thal Unterwalden.

Das Thal Unterwalden.

Die ursprüngliche Einheit des Landes Unterwalden, ob und nit dem Kernwald, hat sich, ungeachtet der spätern Theilung des Landes, in zwei selbständige Gemeinwesen, bis auf unsere Tage sowohl in der Erinnerung des Volkes als in wichtigen staatsrechtlichen Beziehungen erhalten. Diese ursprüngliche Einheit hat ihren Grund wieder darin, dass das Land, wie Uri und Schwyz, eine besondere Zent war, und in der ersten Zeit nur Ein Zentgraf und Eine Zentversammlung für das ganze Land bestand.[40] Wie die beiden andern

[40]) Kopp, Urkunde S. 68, bemerkt mit Recht, die Einheit müsse in der oberrichterlichen Gewalt gesucht werden. Gerade desshalb aber kann die Einheit von Unterwalden nicht, wie Kopp für das dreizehnte Jahrhundert annimmt, aus einer Verbindung von einzelnen Gemeinden, die sich um Stans und Sarnen anschliessen, und dann in einem Thale sich vereinigen, entstanden sein.

Länder stellte Unterwalden je hundert Krieger zu dem Reichsheer. Vielleicht war der alte Name Thal von Stans, wie Thal von Schwyz; vielleicht hatte dieser Name von Anfang an einen beschränkten Sinn. [41])

Zähringische Landeshoheit.

Auch das Huntari oder die Zent Unterwalden gehörte zum Zürichgau, nicht zum Aargau; eben so wie die beiden andern Länder. Es geht dies aus einer kaiserlichen Urkunde für das Kloster Engelberg mit Sicherheit hervor. Diese Urkunde giebt zugleich einen wichtigen Aufschluss über die Verhältnisse der Länder zu dem Hause Zähringen. Es wird nämlich in derselben nicht bloss der Herzog Konrad von Zähringen als Zeuge unter den weltlichen Herren zuerst genannt, sondern es wird in der Urkunde auch neben der Nennung des Gaues, in welchem das Kloster liege, des Zürichgaus, der Zürcherischen Grafschaftsrechte ausdrücklich gedacht und der ganzen Gegend, als zur Provinz Burgund gehörig, erwähnt. Diese letztere Bezeichnung erklärt sich einzig aus der besonderen Beziehung des Zürichgaues zu dem Herzog Konrad von Zähringen. Es kann nämlich darüber nicht der mindeste Zweifel sein, dass der ganze Zürichgau alamannisches Land und von Alamannen bevölkert war. Er gehörte weder dem Volksstamme nach, noch im Sinne der früheren Landeseintheilung zu Burgund. Aber zur Zeit jener Urkunde war der Herzog Konrad von Zähringen Rektor von Burgund; sein Fürstenthum bestand vornämlich aus burgundischen Ländern. Und da er nun zugleich im Zürichgau — auch abgesehen von der Abtei Zürich, mit welcher Unterwalden nicht in Verbindung stand — die Grafschaftsrechte inne hatte und die Landeshoheit besass, so konnte insofern nun auch der Zürichgau zu seiner Provinz Burgund gerechnet werden. [42]) In derselben Urkunde wird

[41]) Das älteste seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bekannte Siegel enthält einen Schlüssel mit der Umschrift: S. Universitatis hominum de Stannes; demselben wurde später der Zusatz: et vallis superioris beigefügt. Kopp S. 67 und Rem. Meyer: Die Waldstätte S. 40.

[42]) Urkunde von 1124 bei Tschudi I. S. 59: Heinricus quartus Imperator — regulare monasterium — situm est in provincia scilicet Burgundiae, in episcopatu constantiensi, in pago Zuricowe dicto, in comitatu Zuric.

unter den Zeugen auch ein Graf von Lenzburg und einer von Habsburg genannt. [43])

Vogtei Unterwalden.

Die Oberherrlichkeit der Fürsten von Zähringen lässt sich somit für das Thal von Unterwalden noch näher nachweisen als für das Thal Schwyz. Steht sie aber in Unterwalden fest, so folgt sie auch für Schwyz mit Nothwendigkeit. Weniger wissen wir dagegen von den Vogteiverhältnissen in Unterwalden als in Schwyz. Sie mögen sich aber daselbst ganz ähnlich wie in Schwyz gebildet haben und ebenfalls schon vor dem Jahre 1218 Vogteirechte über die Zent Unterwalden an die Grafen von Habsburg gekommen sein. In dem Vogtgeding, das in alter Zeit gehalten wurde für das ganze Land, kamen die freien Bauern unter dem Vorsitze des Vogtes zusammen, und richteten da über die Vergehen, vertheilten die Steuern und sorgten für die Sicherheit und gemeinen Interessen des Landes. Die Erinnerung an die gemeinsame Landesgemeinde in früherer Zeit, welche in Unterwalden geblieben ist, weist eben auf dieses Vogtding hin. Erschien der Vogt nicht persönlich, um das Vogtgericht zu halten, so stand an seiner Statt der von ihm ernannte Stellvertreter, der Landes- oder Thal-Ammann (minister, judex vallis) demselben vor.

Der Grundbesitz in Unterwalden war vielfältig zerklüftet. Mehrere Klöster hatten Besitzungen in dem Lande, keines aber in solcher Ausdehnung, wie die Abtei Zürich in Uri. So hatte das Kloster Engelberg nicht bloss im Engelbergerthale, sondern auch in den Gemeinden Buochs und Stans Grundeigenthum. [44]) Das Kloster Murbach hatte Grundbesitz und zahlreiche Hofhörige in Stans. Die Meyer desselben von Stans werden oft erwähnt; das Meyerding des Klosters wurde aber nicht in Stans selbst, sondern in Alpnach gehalten, und auch die Hofhörigen des Klosters zu

---

[43]) Im Jahre 1257 richtet der Herr von Rusegg, von dem Landgrafen des Aargau, d. h. von dem Grafen von Habsburg, zum Richter bestellt, über einen Streit, der sich auf ein Gut am Bürgen bezog. Kopp, Urkunden S. 8. Auch wenn angenommen wird, dass diess Gut nicht etwa in dem aargauischen Theile des Bürgen lag, sondern wirklich zu Unterwalden gehörte, so beweist dennoch diese Bezeichnung des Grafen, der den Richter ernannt hatte, nichts gegen die Zugehörigkeit Unterwaldens zum Zürichgau.

[44]) Urkunde von 1124 bei Tschudi a. a. O.

Stans waren dahin dingpflichtig. [45]) Eben so hatten die Klöster Beromünster und Muri Besitzungen im Lande. [46]) Auch die Grafen von Habsburg hatten Grundherrschaften in Sarnen, woselbst ein Keller für sie die Gefälle bezog und das Hofgericht hielt und Eigenthum in Stans und Buochs. [47]) Daneben gab es aber auch ritterbürtige Geschlechter (die Winkelried haben ihren Namen unsterblich gemacht) und freie Bauern mit Grundeigenthum [48]), ähnlich wie im Thale Schwyz.

In den beiden Ländern Unterwalden und Schwyz finden wir somit ganz ähnliche Verhältnisse und ein gleichartiges Schicksal. Nach dem Tode des letzten Zähringers strebten beide Thäler gemeinsam, dem dritten Lande Uri, das in ihrer Mitte lag, in der Reichsverfassung ähnlich gestellt zu werden. Beide Thäler strebten nach Reichsunmittelbarkeit.

Die Reichsfreiheit der Länder von Kaiser Friedrich II. anerkannt.

Die rechtliche Grundlage für die Entscheidung dieser grossen Frage musste von dem Könige kommen; denn nach der Verfassung des Mittelalters geht alle richterliche Gewalt von dem Könige aus, dem obersten Richter, der seine Macht von Gott herleitet. Wollte der Graf von Habsburg seine bisherige Vogtei zur höheren Gerichtsbarkeit steigern, oder gar Landeshoheit erwerben, so bedurfte er der Verleihung des Königs. Wollten die Thalleute ihrer Reichsfreiheit sicher werden, so mussten sie bei dem Könige die Zusicherung dieses Zustandes als eines dauernden nachsuchen. Lange und drin-

45) Kopp Urkunden S. 68. — Geschichtsfreund der V. Orte. I. S. 61.

46) Urkunde von 1036 bei Tschudi I. S. 13. 15. 17.

47) Kopp Urkunden S. 68. — Tschudi I. S. 110.

48) Urkunde von 1208 bei Tschudi I. S. 106: Nos Rud. et Ulr. de Balma nobiles Allodium seu fundum nostrum in villa Buchs videlicet duas areas (Hoffstätten) cum agris etc., quas olim dom. Wernherus miles et Udalricus filius suus de Buchs a nobis in feodum tenebant, vendidimus pro duodecim marcis argenti Heinrico de Malters villico in Stanz et — contradidimus libere et absolute — jure proprietario possidendas.

Zusatz zur 2. Auflage. Diese Freien werden sowohl von den Rittern und Dienstleuten, als von den freien Vogteileuten (den »Pfleghaften«) unterschieden. Sie haben die alte Volksfreiheit besser bewahrt, als diese Vogteileute, aber sie sind kein aristokratischer Stand geworden, wie die Ritter.

gend verwendeten sie sich desshalb. Endlich erlangten sie in einem für sie günstigen Moment von Kaiser Friedrich II. in den huldvollsten Ausdrücken die ersehnte Zusicherung. In der Noth des Kaisers hatten ihm die drei Länder jedes mit zweihundert Mann treulich beigestanden. Da gab er im Jahr 1240 in dem Lager vor Faënza jedem derselben den wichtigen Freiheitsbrief, durch welchen alle drei Thäler, nicht bloss Uri, für unveräusserliches Reichsland erklärt werden, dessen Gerichtsbarkeit von Reichsvögten, nicht von Landesherren verwaltet werden solle [49]. Vor dem Kaiser — und es war das in staatsrechtlicher Beziehung das entscheidende Moment — hatte die von den Landleuten angestrebte Entwicklung vollständig obgesiegt.

Man hat nun zwar in neuerer Zeit diese Erklärung des Kaisers für einen Eingriff in die Habsburgischen Hausrechte ausgegeben; allein schon aus der obigen Darstellung ergiebt sich, dass der Kaiser berechtigt war, so zu handeln. Ueberdem ergiebt sich aber auch aus den damaligen und nachherigen Umständen, dass von einer Rechtsverletzung oder gar von unheilbarer Nichtigkeit des kaiserlichen Freiheitsbriefes keine Rede sein kann. So erfreut nämlich der Kaiser über den Zuzug der drei Thäler immerhin sein mochte, so war er doch weit entfernt, das Habsburgische Haus durch einen widerrechtlichen Eingriff in dessen erbliche Rechte sich zu entfremden. Der jüngere Graf Rudolf von Habsburg, der eben das Erbe seines Vaters Albert angetreten hatte, des Sohnes jenes Grafen Rudolf, den wir im Jahr 1217 als Vogt von Schwyz gefunden, war ein entschiedener Verehrer des Kaisers und ebenfalls mit ihm im Lager vor Faënza. Wahrscheinlich hatte er selber die Truppen der Länder dahin geführt. Wie hätte der Kaiser ohne Grund ihm Herrschaftsrechte nehmen können, auf die er ein erbliches Recht besessen hätte? Allerdings hörten, wenn das Prinzip der Reichsfreiheit consequent durchgeführt wurde, die abgeleiteten Vogteirechte der Grafen auf, erbliche Hausrechte zu sein. Aber auf der anderen Seite hatte auch der Graf bei der Veränderung wesentlich gewonnen. Einmal nämlich war auch er nun

[49]) Oben Anmerk. 26.

gesichert, dass die Thäler Schwyz und Unterwalden nicht dem Herzoge von Schwaben oder einem andern Fürsten zugetheilt würden, dessen Vasall er als Vogt der Thäler werden musste; und sodann erhielt er selbst sofort — anstatt der früheren zentgerichtlichen Vogtei — nun die höhere Reichsvogtei über die Thäler von dem Könige.[50] Allerdings als Reichsvogt war er nun bloss ein Reichsbeamteter, und hatte kein erbliches Recht der Reichsvogtei; aber dem Inhalte nach hatten sich seine Rechte doch erweitert; denn in der Reichsvogtei war die gesammte höhere Gerichtsbarkeit enthalten und nun in seiner Person zu der früheren Zentgerichtsbarkeit hinzugekommen.

Jedenfalls aber fügte sich der Graf Rudolf von Habsburg der Anordnung des Kaisers vollständig und gerieth weder mit dem Kaiser, welcher den Freiheitsbrief gegeben hatte, noch mit den Thälern Schwyz und Unterwalden, welche denselben nachgesucht hatten, desshalb in Zerwürfnisse. Vielmehr blieb er fortwährend und dann noch dem Kaiser treu, als derselbe von dem Papste in den Bann gethan wurde und diese Treue mit grosser Gefahr verbunden war. Und eben so stand er mit den Thälern nachher noch als Reichsvogt in den freundlichsten Beziehungen. Und doch war er der einzige Dynast, dessen Rechte bei jener Erklärung des Kaisers in Frage kommen konnten. War er damit zufrieden, so war Niemand sonst zu einer Einsprache befugt. Und dass der junge Graf Rudolf zufrieden war und darüber keinerlei Streit erhob, ergiebt sich mit Sicherheit aus der mehr als dreissigjährigen Geschichte vor seiner Erhebung zum deutschen Könige. Die Reichsfreiheit der beiden Länder Schwyz und Unterwalden beruht somit seit 1240 auf einem durchaus unangreifbaren rechtlichen Fundament.

---

[50]) Tschudi I. S. 154 erzählt, die Länder haben während des Zwischenreichs den Grafen Rudolf von Habsburg zum Schirmvogt gewählt. Es ist diess dem Wesen nach, wenn auch nicht buchstäblich wahr. Da kein König da war, der einen neuen Reichsvogt setzen konnte, so erkannten die Landleute ihren bisherigen Reichsvogt, dem sie ohnehin gewogen waren, inzwischen fortwährend als Reichsvogt an. — Vgl. Häusler im Museum I. S. 281.

Päpstliche Bulle von 1248.

Indessen wurde doch schon wenige Jahre nach dieser Anordnung des Kaisers, zwar nicht von dem Grafen Rudolf von Habsburg, der als Reichsvogt über die Länder gesetzt war, sondern von seinem Oheim, dem Grafen Rudolf von der jüngern Linie, ein Versuch gemacht, die kaiserliche Befreiung anzufechten. Und später zeigen sich auch bei der ältern Linie von Zeit zu Zeit Gelüste, sich in den Waldstätten als Landesherrn festzusetzen.

Ueber jenen ersten Versuch giebt uns eine päpstliche Bulle merkwürdigen Aufschluss. Während der Reichsvogt. Rudolf von Habsburg mit den Ländern auf der Partei des Kaisers stand, so war der Oheim desselben, Graf Rudolf, auf die Partei des Papstes getreten. Und dieser ältere Rudolf nun wendete sich an den Papst. Auf dem Concilium zu Lyon hatte der Papst Innocenz IV. den Kirchenbann über den Kaiser Friedrich II. verhängt und die Entsetzung desselben vom Reiche ausgesprochen. An diesen Papst richtete der ältere Graf Rudolf von Habsburg seine Beschwerde und auf seine Klage that nun auch der Papst die Leute von Schwyz, von Sarnen und von Luzern in den Kirchenbann. Als Grund führt er an, dass die Leute von Schwyz und Sarnen, über welche dem Grafen erbliches Recht zustehe, die Treue und Herrschaft desselben missachtet und in sträflicher Weise dem entsetzten Kaiser Friedrich II. angehangen haben. [51])

Der alte Graf Rudolf von Habsburg, der jüngern Linie der Grafen von Habsburg zugehörig, hatte damals allerdings grundherrliche Rechte in Schwyz und in Sarnen und es ist sehr glaublich, dass die Hofleute in jener Zeit mit den übrigen Schwyzern und Unterwaldnern zusammen hielten und sich weigerten, ihrem Herrn, der ein Feind des Kaisers und ein Anhänger des Papstes war, zu dienen. Die Thäler standen mit ihrem Reichsvogte, dem jüngern Grafen Rudolf von der ältern Linie, auf Seite des gebannten Kaisers. Die Bulle,

---

[51]) Urkunde von 1248 bei Schöpflin Alsat. diplom. I. S. 484: A dilecto filio, nobili viro, Rodolfo seniore, comite de Habspurc — accepimus — quod de Subritz (Suitz) et de Sarnon homines — qui ad ipsum hereditario jure spectant, a fidelitate et dominio ejusdem temere recedentes, Friderico quondam imperatori — nequiter adhæserunt.

welche von grundherrlichen Rechten zu sprechen scheint, kann sich somit möglicher Weise bloss auf die Leute in Schwyz und Sarnen beziehen, welche auf Gütern des ältern Grafen von Habsburg (von der jüngern Linie) lebten. In diesem Falle hat sie auf das streitige Verhältniss keinen unmittelbaren Bezug. Aber es ist auch möglich, dass dieser Bulle ein umfassenderer Sinn beizulegen ist, wornach sie sich auf die ganzen Thäler von Schwyz und Unterwalden bezieht. Diese letztere Annahme setzt indessen voraus, dass der ältere Graf Rudolf von Habsburg die Entsetzung Friedrichs II. benutzt habe, um sich von einem der Gegenkönige mit der Vogtei über die Thäler ordentlich belehnen zu lassen. In diesem Falle nur konnte er von eigenen Vogteirechten über die Thäler von dem Papste reden; denn ohne eine solche neue Verleihung besass er keinerlei Vorrechte, weder die eines Reichsvogtes noch die eines Landvogtes, weder als Beamteter noch als Landesherr. Alle Vogteirechte gehörten ja dem jüngern Grafen Rudolf von Habsburg, seinem Gegner. Es ist aber nicht gerade unmöglich, dass jener, obwohl Oheim des letztern, in solcher Weise die Zeitverhältnisse gegen seinen Neffen benutzte, der von den neuen Gegenkönigen nichts wissen wollte, sondern sich an den alten Kaiser hielt.

Keinenfalls aber kann diese päpstliche Bulle, wie man dieselbe im Widerspruch mit aller übrigen Geschichte missdeutet hat, [52]) sei es für Grundherrschaft des ältern Grafen Rudolf über die ganzen Thäler, sei es für hergebrachte landesherrliche Rechte desselben, beweisen. Weder der jüngere Graf Rudolf noch die Länder gaben um der Excommunication willen ihre Rechte auf. In dem Zwiespalt zwischen Kaiser und Reich waren die einzelnen Herren und Länder nicht mehr durch einseitige Acht- oder Bannerklärungen zu bestimmen. Der ältere Graf Rudolf wurde in den Thälern doch nicht anerkannt, so wenig als der König, von dem er belehnt sein mochte.

---

[52]) Hisely S. 78 meint, die Bulle lasse keinen Zweifel übrig, dass Graf Rudolf der ältere Landgraf von Aargau und in den Thälern gewesen sei. In den Augen des Papstes war er es vielleicht, in den Augen des Kaisers, des jüngern Grafen Rudolf und der Thäler sicher nicht.

Der jüngere Graf Rudolf von Habsburg als deutscher König.

Im Jahr 1273 wurde nun der jüngere Graf Rudolf, bisheriger Reichsvogt in den drei Ländern, selber deutscher König. Er stand nicht an, die Reichsfreiheit der Urner sofort in einem Briefe an den Ammann und die Gemeinde des Thales zu bekräftigen. Dagegen zögerte er mit einer ähnlichen Erklärung gegen Schwyz und Unterwalden. Und dieses Stillschweigen ist allerdings charakteristisch. Wie man aber aus demselben, im Widerspruch mit der offenkundigen Haltung des nämlichen Mannes als Reichsvogtes, hat schliessen können, der König Rudolf habe nun den Freiheitsbrief des Kaisers Friedrich II. als einen Eingriff in die Rechte der Grafen von Habsburg für ungültig gehalten, während er selber als Graf von Habsburg jenen Brief als gültig fortdauernd anerkannt hatte, ist schwer zu fassen. [53]) Als König konnte er allerdings nun entschieden reden, und bald hatte er auch die Macht dazu, im Reiche Vieles durchzusetzen. Aber er bestritt die Reichsunmittelbarkeit der Thäler nicht, er sprach kein Wort davon, dass das Haus Habsburg wirkliche erbliche Landeshoheit über die Länder besitze. Er schwieg und dieses Schweigen, wie gesagt, ist bezeichnend.

Es ist bekannt und anerkannt, dass der König Rudolf, so vortreffliche Eigenschaften als deutscher König er auch hatte, doch zugleich sehr für sein Haus zu sorgen verstand und während seiner Regierung sehr ernstlich darauf Bedacht nahm, eine grosse habsburgisch-österreichische Hausmacht zu gründen: ein Streben, das ihm in grossartiger Weise gelungen ist. In der Landgrafschaft Aargau lag der Stammsitz seines Hauses; die Landgrafschaft Aargau, die an den Vierwaldstättersee grenzte, gehörte schon seinem Hause. Seit vielleicht 100 Jahren hatten die Grafen von Habsburg Vogteirechte in den Thälern Uri und Schwyz geübt. Es lag der alte Gedanke seines Hauses, sich in diesen Gegenden zu Landesherren zu erheben, doch auch ihm nahe genug. Als König konnte er

[53]) Man ist in neuerer Zeit so weit gegangen, klare Aeusserungen zu Gunsten der Waldstätte von deutschen Königen, die nicht aus dem Hause Habsburg stammen, als Akte der Gewalt und des Unrechtes zu bestreiten, und dagegen sogar das Stillschweigen des Habsburgischen Königs als schlagenden Beweis für vermeintliche Rechte des Habsburgischen Hauses darzustellen.

nun die Realisirung dieses Gedankens vorbereiten. Und ein erster Schritt war es, wenn er, der König, über die Reichsfreiheit der Länder schwieg.

Die Reichsfreiheit der Länder Schwyz und Unterwalden war noch jung und doch nicht auf immer gesichert. Viele reichsfreie Städte und Länder waren später wieder an einzelne Landesherren gekommen. Der Uebergang konnte sehr allmählig, fast unmerklich vor sich gehen. Wenn die Reichsvogtei fortdauernd in einem Hause blieb, nachdem sie von dem Vater bis zum Tode besessen worden war und dann dem Sohne übertragen wurde, so gewöhnten sich die Vögte und die Reichsleute an den Gedanken der Erblichkeit; und in einem für das Haus des Vogtes günstigen Momente konnte dieser leicht mit dem dauernden Hoheitsrechte von Seite eines Königs belehnt werden, ohne dass sich die Reichsleute dem widersetzten. Dann war die Landeshoheit da. Dergleichen Gedanken mochte auch der König Rudolf mit Rücksicht auf die Waldstätte erwogen haben.

Oder die Verweser und Verwalter der Reichsvogtei, welche von dem Könige ernannt wurden, wurden so gewählt, dass dieser darauf zählen konnte, sie haben mehr seine Hausinteressen als die Interessen des Reiches vor Augen. Dann konnten auch sie die Umwandlung des Reichslandes in Herrenland vorbereiten und fördern. Wurde dieselbe Person als Verweser der Reichsvogtei und als Richter in der Landgrafschaft ernannt, so wurde schon dadurch die Vermischung beider Verhältnisse erleichtert. Auch das wurde in den Waldstätten versucht. [54])

Noch zu den Zeiten König Rudolfs regte sich Unzufriedenheit in dem Lande Schwyz über die Verwaltung der Rechtspflege. [55]) Und der König sah sich veranlasst, den Schwyzern

---

[54]) So war der Herr von Wolhusen zugleich Landrichter im Aargau und Verweser der Reichsvogtei in Uri. Kopp Urk. v. 1275. S. 10.

[55]) Wir sind darüber im Einzelnen nicht näher unterrichtet. Ein Eingriff in die Rechte des Thales geschah im Jahre 1289; aber weder von Seite des Königs selbst, noch von Seite des Herzogs von Oestreich, sondern durch einen Landvogt des letztern, Ritter Konrad von Tillendorf, indem dieser im Namen des Herzogs dem Kloster in der Au zu Steinen im Lande

die Zusicherung zu ertheilen, dass ihnen kein Unfreier (also auch kein Ministeriale des Hauses Habsburg) zum Richter gegeben werden solle. [56]) Es war das eine etwelche Garantie für die Erhaltung der Reichsfreiheit in dem Thale, und gewiss nicht neues, sondern altes Recht, das aber gegenüber von versuchter Missachtung nun von dem Könige urkundlich zugesichert wurde. Unter dem Richter ist der Verweser der Reichsvogtei im Lande, der Landammann, zu verstehen, denn nur bei diesem, nicht bei dem Reichsvogte selbst, konnte die persönliche Freiheit in Frage kommen.

Ist der Brief König Rudolfs ächt, in welchem er bezeugt, dass die Thalleute von Schwyz nur vor ihm selber, dem Könige, oder seinen Söhnen, wenn sie persönlich ein Ding hegen, oder vor dem Landammann (Landrichter), nicht aber vor irgend andern Richtern, die ausserhalb des Thales ein Gericht hegen, belangt werden dürfen; so enthält dieser Brief ein merkwürdiges Zeugniss sowohl für die Reichsfreiheit und gerichtliche Selbständigkeit des Landes Schwyz, als für das Streben des Königs, wenn auch in den günstigsten Formen, auch im Thale Schwyz seiner Hausmacht einen Anhaltspunkt zu verschaffen und seinen Söhnen als solchen die Gerichtsbarkeit zuzuwenden. Der Brief enthält in der That einen Mittelweg, der vielleicht Gedanke, vielleicht Vorschlag blieb. [57]) Als Entwurf ist er gewiss ächt und lässt einen tiefen Blick in die Seele Rudolfs und in die damaligen Ver-

---

Schwyz Steuerfreiheit verlieh. Nach Tschudi I. S. 198 wurde aber dieser Eingriff nicht bloss von den Schwyzern nicht geduldet, sondern auch von dem Könige und dem Herzoge gemissbilligt.

[56]) Oben Anmerk. 30.

[57]) Kopps Urkunden S. 30. — coram nullo nisi coram nobis, vel filiis nostris aut Vallis judice possint — conveniri. Tu igitur, quod iidem — coram aliquibus aliis extra Vallem ipsam judicibus iuri stare compellantur, nullatenus patiaris. Vergl. darüber Häusler a. a. O. S. 288. Im Jahre 1278 verschrieb der König seiner künftigen Schwiegertochter, der Prinzessin Johanna von England, verschiedene Besitzungen und Einkünfte in diesen Gegenden, unter anderen auch im Thal Schwyz. Es kann sich das auf Grundherrschaft daselbst oder auf Vogteirecht beziehen, und im letztern Fall wieder ein Versuch sein, diese Vogtei den anderen Vogteien des Hauses Habsburg näher zu bringen und gleichzustellen. Böhmer's Regest. Die Urkunde selbst habe ich nicht gesehen.

hältnisse thun. Dass es aber zur wirklichen Ausführung dieses Gedankens gekommen sei, dafür liegt nichts vor.

Fassen wir nun die Hauptresultate dieser Untersuchung noch in kurzem zusammen, so sind es folgende: Hauptresultate.

Die Thäler Uri, Schwyz und Unterwalden waren, seit der Besetzung und Eintheilung des Landes durch die Alamannen, Bestandtheile des ursprünglichen (den Zürichgau umfassenden) Thurgaus, und seit aus diesem der Zürichgau ausgeschieden wurde, des Zürichgaues, mit diesem des Herzogthums Alamannien. Die Vorstellung einer ursprünglichen unabhängigen Republik ist unhistorisch.

Jedes Thal bildete ein altes Huntari, eine Zent innerhalb des Gaues und hatte sein Zentgericht. Die Befugniss der Zentgerichte erhielt und erweiterte sich in diesen Bergthälern dem Gauding gegenüber im ausgedehnteren Maasse als anderwärts. An diese Gerichtsbarkeit schliesst sich die spätere Vogtei und die Landsgemeindeverfassung an. Auf dieser Unterlage entwickelt sich die Selbständigkeit der Länder.

In allen Thälern gab es freie Bauern und hörige Bauern. Aber der Stand freier Grundeigenthümer war im Thal Schwyz am zahlreichsten und kräftigsten vertreten. Sie bildeten eine freie Markgenossenschaft, die noch im XII. Jahrhundert sich bewusst war, nach alamannischem Volksrechte zu leben. Im Thale Uri bildeten die Gotteshausleute der Fraumünsterabtei in Zürich den Hauptbestandtheil des Vogtdings, die einen von ihnen persönlich frei, die andern ursprünglich hörig, aber bald den freien Hofgenossen nahe und gleich gestellt.

Seit dem Ende des XI. Jahrhunderts besitzen die Herzoge von Zähringen die Reichsvogtei über die Abtei Zürich und somit auch über das immune Land Uri und die gaugräflichen Rechte über den übrigen Zürichgau, somit auch über die Länder Schwyz und Unterwalden.

Unter ihnen als Vasallen verwalteten Grafen von Lenzburg und nach deren Absterben die Grafen von Habsburg die Vogtei in den Ländern. Der Hauptbestandtheil dieser war die alte Gerichtsbarkeit des Zentgrafen, aber durch Theile der hohen Gerichtsbarkeit erweitert. Wie bei den Herzogen von

Zähringen sogar die Reichsvogtei zur Erblichkeit sich hinneigte und die gaugräflichen Rechte erblich geworden zu sein scheinen, so konnten auch die abgeleiteten Vogteirechte jener Grafen in den Ländern erblich werden.

Durch das Aussterben der Zähringer 1218 aber fielen ihre Rechte an das Reich zurück. Zürich und mit der Abtei auch das Land Uri erwarben von Neuem wieder volle Reichsunmittelbarkeit. Die Grafen von Habsburg waren nie Landgrafen über Uri gewesen, und hatten auch über Schwyz und Unterwalden nie Landeshoheit besessen.

Die Länder Schwyz und Unterwalden strebten nun ebenfalls nach Reichsunmittelbarkeit. Diese zu ertheilen, war der Kaiser nunmehr vollkommen berechtigt. Auf der andern Seite mochten auch die Grafen von Habsburg Hoffnungen hegen, ihre älteren abgeleiteten Vogteirechte über die Thäler (die Zentgerichtsbarkeit) nun zu landesherrlichen Rechten zu erweitern und auszubilden. Auch diese Entwicklung war möglich, wenn der Kaiser sie nun mit dem Landgrafenthum belehnte.

Kaiser Friedrich II. willfahrte im Jahre 1240 den Wünschen der Landleute, die ihm kriegerische Hülfe gebracht hatten in der Noth, und erklärte auch die Länder Schwyz und Unterwalden wie Uri für reichsfrei und unveräusserlich vom Reiche. Zugleich ernannte er den jungen Grafen Rudolf von Habsburg zum Reichsvogt über die Länder; und dieser, der einzige Herr, dessen Vogteirechte durch diese Aenderung betroffen wurden, erkannte die Verleihung in jeder Weise durch die That an. Er und die Landleute blieben dem Kaiser fortdauernd treu. Die Reichsunmittelbarkeit aller drei Länder hat somit einen staatsrechtlich völlig gesicherten Boden.

Die Versuche des älteren Grafen Rudolf von Habsburg von der jüngern Linie, die Rechte dieser Länder nachträglich zu untergraben und für sich eine landesherrliche Hausgewalt über dieselben zu erwerben, scheiterten gänzlich.

Als König bestätigte Rudolf von Habsburg die Reichsfreiheit von Uri ausdrücklich. Ueber die Reichsfreiheit von Schwyz und Unterwalden schwieg er mit Absicht. Indessen scheute er sich, dieselbe streitig zu machen, und strebte bloss darnach, in möglichst annehmbaren und die Selbständigkeit

dieser Thäler möglichst schonenden Formen und leisen Uebergängen seinem Hause wieder eigenthümliche Hoheitsrechte über dieselben anzubahnen.

Die Länder Schwyz und Unterwalden mit Uri verbunden verfochten ihr gutes, urkundliches Recht, indem sie für ihre Reichsunmittelbarkeit gegen die neuen Herrschaftsgelüste des Habsburgischen Hauses den Kampf aufnahmen und die Grundlage zur schweizerischen Eidgenossenschaft legten.

Zweites Kapitel.

Die ewigen Bünde der Länder Uri, Schwyz und Unterwalden vom 1. Aug. 1291 und vom 9. Dezbr. 1315.

Erster ewiger Bund vom 1. August 1291. — Bund von Zürich mit Uri und Schwyz. — Bemerkungen über den Bund. — Der Krieg und die Königswahl. — König Albrecht. — König Heinrich von Lucelnburg. — Schlacht am Morgarten, 15. November 1315. — Der ewige Bund vom 9. Dezember 1315. — Friede der Länder mit Oestreich auf bestimmte Zeit.

Erster ewiger Bund v. 1. August 1291.

Am 15. Juli 1291 starb König Rudolf. Und schon am 1. August 1291 [58]) schlossen und beschworen die drei Länder unter sich den ewigen Bund, an den sich im Verfolge alle übrigen eidgenössischen Bünde als den ersten anreihten. Den Bewohnern des Zürichgaues, welche Reichsunmittelbarkeit besassen, waren die Vergrösserungsplane des Hauses Habsburg klar genug entgegen getreten. Noch im Frühling dieses Jahres hatte König Rudolf alle hoheitlichen und grundherrlichen Rechte des Klosters Murbach über die Stadt Luzern und die dazu gehörigen Höfe — auch in den Waldstätten — für seinen Sohn, Herzog Albrecht eigenthümlich angekauft. [58]) Und nun war derselbe Herzog Albrecht, von

---

[58]) Das richtige Datum wurde durch Kopp wieder ermittelt. Urkunden S. 34. 39.

[59]) Kaufbrief v. 16. April 1291, vollständig im Geschichtsfreund I. S. 208 ff.

dem die Länder eine energische Verfolgung jener Plane zu erwarten hatten, ein mächtiger Bewerber um die königliche Würde. Auch die reichsunmittelbare Stadt Zürich,[60] auf welche die Länder vorzüglich ihr Augenmerk richteten, war von grossen Besorgnissen erfüllt. Kaum war die Nachricht von dem Tode des Königs Rudolf dahin gekommen, so wurde (schon am 24. Juli) von dem Rathe und den Bürgern der Beschluss gefasst, dass die Stadt »an keinen Herrn kommen solle, ausser mit gemeinem Rathe der Gemeinde.[61]« Die Länder folgten dem Anstoss, den Zürich gab und schlossen, ihre Reichsfreiheit und ihre gerichtliche Selbständigkeit zu wahren und zu befestigen, während das Reich erledigt war, am 1. August 1291 den ewigen Bund.

Der Bund wird eingegangen von den Landammännern und den Landleuten der Gemeinheiten von Uri, Schwyz und Unterwalden und in Erneuerung der alten beschworenen Bundesform[62] gegenseitig in den Landgemeinden feierlich beschworen. Die verbündeten Landleute heissen desshalb Eidgenossen. Die Urkunde, welche diesen Namen enthält, ist mit den Landessiegeln der drei Thalgemeinden besiegelt.[63]

Als Zweck des Bündnisses wird die Absicht hervorgehoben, in Anbetracht der bedenklichen Zeit, sich und das Seinige besser zu schirmen und in gehörigem Stand zu erhalten.

Diesen Zweck, Erhaltung und Wahrung ihrer Existenz, zu erreichen, geloben sie sich, auch ihre ganze Existenz einzusetzen. In diesem Sinne versprechen sie einander:

1) Sich in guten Treuen beizustehen, durch Rath und That, mit Leib und Gut, nach allem Vermögen und mit ganzer Entschlossenheit gegen Alle und Jede, welche ihnen

---

[60]) Hisely S. 104 kommt im Eifer, landgräfliche Herrschaft zu finden, wo sie nicht ist, sogar dahin, die Stadt Zürich als unter Habsburger Landeshoheit stehend darzustellen, gleich Luzern.

[61]) Helvet. Bibliothek II. 44.

[62]) Es ist dies wohl der älteste ewige Bund, aber beschworene Bündnisse gab es früher schon. Ein Beispiel vor 1248 bei Kopp Urkunden S. 3.

[63]) Abgedruckt in Kopp's Urkunden S. 32 und in der amtlichen Sammlung der eidgenössischen Abschiede, Beilage Nr. 1 u. unten Urk. I.

oder einem von ihnen Gewalt anthun, oder ihnen Beschwerde und Unrecht, oder ihren Personen oder Gütern arglistiger Weise Schaden zufügen möchten. Sie versprechen sich, jedes Land auf seine eigene Kosten, dem bedrängten Bundesgliede zu Hülfe zu eilen, wenn dieses der Hülfe bedürfen sollte, je nach Erforderniss.

Vorbehalten dabei wird, dass Jeder, nach seinem Stande, dem Herren, dem er angehört, in rechtmässigen und billigen Dingen Gehorsam leiste und diene. Die bestehenden Rechte auch der Herren, z. B. die lehnsherrlichen Rechte einzelner Dynasten gegenüber ihren Vasallen, die grundherrlichen Rechte der Abtei Zürich gegenüber den Gotteshausleuten in Uri, und anderer Klöster und Herren gegenüber ihren Ministerialen, Hofgenossen und Hörigen, eben so unzweifelhaft auch die Rechte des Königs und Reichs werden somit ausdrücklich anerkannt.

2) Die Thäler beschwören ferner, dass sie keinen Richter annehmen wollen, der sein Amt um einen Preis oder um Geld erkauft habe, oder nicht innerhalb des Landes wohne und zum Lande gehöre.

3) Sollte sich unter den Eidgenossen Streit erheben, so sollen die verständigsten Männer unter den Eidgenossen zusammentreten und den Streit unter den Parteien zu schlichten suchen, wie es denen heilsam scheint. Und würde ein Theil sich dieser Erledigung nicht annehmen, so sollen die anderen ihn gemeinsam dazu nöthigen. Würde sich Krieg oder Zwiespalt erheben, und die eine Partei Minne oder Recht weigern, so sind die sämmtlichen Eidgenossen gehalten den andern beizustehen.

4) Ueberdem gilt unter ihnen die Ordnung, dass wer einen anderen ohne Verschuldung desselben böswillig getödtet hat und ergriffen wird, sein Leben verlieren soll, wenn er nicht im Stande ist, seine Unschuld und gerechte Nothwehr zu beweisen. Ist er entflohen, so darf er nicht mehr ins Land zurückkehren.

Wer einen solchen Uebelthäter hehlt oder schützt, hat das Land auf so lange zu meiden, als die Landleute es gut finden.

Wenn aber einer einen Eidgenossen bei Tag oder bei

Nacht, heimlich oder freventlich durch Brandstiftung schädigt, so soll er nie mehr als Landmann geachtet und geduldet werden. Wer einen solchen Uebelthäter hofet oder schirmt, innerhalb der Thäler, der soll dem Verletzten den Schaden vergüten.

Wer von den Eidgenossen den andern seiner Habe beraubt oder sonst wider Recht schädigt, dessen Güter, die innerhalb der Thäler sich finden, sollen gehaftet werden, um dem Geschädigten nach Recht Schadloshaltung zu erstatten.

Ueberdem soll keiner den andern pfänden, wenn dieser nicht geständiger Schuldner oder Bürge ist; und auch dannzumal darf er diess nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Richters thun. Auch soll jeder seinem Richter gehorsamen und wenn es nöthig ist, seinen Richter weisen, zu dessen Gericht er gehört. Und wenn einer dem Urtheile widerspenstig sein und um seiner Hartnäckigkeit willen für einen Eidgenossen Schaden entstehen sollte, so sollen alle Eidgenossen den gemeinsam zur Sühne nöthigen.

Diese Statuten sollen zu gemeinsamer Wohlfahrt, mit Hülfe des Herrn, ewig verbleiben.

Bund von Zürich mit Uri und Schwyz.

Bevor wir einige allgemeine Bemerkungen über diesen Bund der Darlegung seiner Bestimmungen hinzufügen, wird es zweckmässig sein, eines — zwar nur dreijährigen — Bündnisses zwischen der Stadt Zürich und den beiden Ländern Uri und Schwyz zu gedenken, das kurze Zeit nachher abgeschlossen wurde (schon am 16. Oktober 1291) und für das Verständniss auch des erstern wichtig ist.

Der Rath und die Bürger gemeinlich von Zürich, Herr Arnolt, der Meyer von Silenun Landammann und die Landleute gemeinlich von Uri und Herr Conrad ab Yberg Landammann und die Landleute von Schwyz haben zusammen geschworen, auf Weihnachten und von da über drei Jahre, einander zu schirmen, zu rathen und zu helfen wider Jedermann mit folgenden Gedingen. Hat ein Herr Hörige in einem der Theile, so sollen diese ihm dienen, in der Gewohnheit, wie vor des Königs (Rudolfs) Zeiten und nach Rechte. Wer dieselben darüber nöthigen will, gegen den wollen wir sie schirmen. Jedem Theile steht es frei, Festen zu besitzen, ohne der andern Rath und Willen. Wenn

aber Schaden geschieht an der Feste, mit Raub oder Gefängniss, da sind wir gebunden, einander zu rathen und zu helfen wider Unrecht. Wer denen von Uri und Schwyz in ihr Land fallen wollte, gegen den sollen wir von Zürich es hindern, mit aller Macht. Und möchten wir das nicht erwehren, so sollen wir ihn angreifen mit Raub, mit Brand und womit wir können. Wollte auch einer die von Zürich befehden, an ihrer Stadt, ihren Reben und Bäumen und die wüsten, so sollen wir von Uri und Schwyz das wehren mit aller Macht und den mit Raub und Brand angreifen. Fährt einer von uns, der uns nicht gehorsam sein will, den soll der andere Theil nicht schirmen, bevor er wieder (der Stadt oder dem Land) gehorsam wird. Will auch einer von uns zu Jemand schwören, so ist der andere Theil darum nicht gebunden. Die von Uri und Schwyz haben sechs Männer aus den Bürgern von Zürich, und die von Zürich drei Männer von Uri und drei von Schwyz erwählt. Diese zwölf Männer sollen unter den Bundesgenossen bestimmen, was Jeder zu dienen und zu helfen hat, wenn das nöthig wird. [64])

Die Gefahren und Fehden aller Art, welche vor der Erwählung Rudolfs zum Könige, das Reich und alle Rechtssicherheit erschüttert und gestört hatten, waren noch in lebhafter Erinnerung. Da man wusste, dass für die neue Königswahl mehr als ein Bewerber da sei, standen ähnliche Kämpfe in Aussicht. Derartige Befürchtungen wirkten jedenfalls auch ein auf die Bündnisse der Länder unter sich und mit der Stadt Zürich. Aber es war das keineswegs die einzige Rücksicht. Wenn schon in beiden Urkunden der Herzog Albrecht von Oestreich nicht genannt ist, so ist es doch aus dem ganzen Zusammenhang klar, dass die Verbündung wesentlich gegen ihn und sein Haus, von dem voraus Uebergriffe besorgt werden mussten, gerichtet war. Zugleich lässt sich aber nicht läugnen, dass auch die Länder diese Zeit des Zwischenreiches benutzten, um nicht bloss ihre Rechte zu befestigen, sondern einen Fortschritt zu weiterer Selbständigkeit zu machen.

---

[64]) Kopp Urkunden S. 37.

Bemerkungen über den Bund.

Alle neue Staatenbildung — und in dem ewigen Bunde enthüllt sich der Keim zu solcher — ist durch eine zwiefache Beziehung bedingt, die eine nach Aussen, die andere nach Innen. Nach Aussen ist eine selbständige Stellung, wenigstens relative Unabhängigkeit nöthig; nach Innen bedarf es der Ausbildung einer Landesobrigkeit, einer selbständigen Regierung. In dem Momente, wo dieses beides erreicht ist, ist ein Staat da. So lange es an der einen oder der andern fehlt, oder wenn das eine oder andere wieder zerstört wird, so ist in jenem Fall der Staat noch nicht zum Dasein gekommen, in diesem wieder untergegangen.

Diese beiden Richtungen, wenn auch noch nicht vollständig entwickelt, treten doch deutlich in dem ewigen Bunde hervor.

Zuerst nämlich ist derselbe ein Schutz- und Trutzbündniss gegen Jeden, der die Länder von Aussen her überziehen oder nöthigen oder schädigen wollte, voraus gegen die Habsburgisch-Oesterreichischen Herrschaftstendenzen.

Das Bündniss lautet in dieser Beziehung sehr energisch. Die Thäler sollen sich Hülfe leisten, mit Einsetzung all ihrer Kräfte (toto posse, toto nisu), auf eigene Kosten, so oft sie nöthig und wie sie nöthig ist. Von nähern Bestimmungen, selbst von dem Erfordernisse der Mahnung, keine Spur. Das Bedürfniss entscheidet; und so lebendig war das Gefühl gemeinsamer höchster Interessen und gemeinsamen Schicksals, dass aller Nachdruck auf die entschlossene Kraft des Zuzugs in der Noth gelegt wird.

Sodann folgt die Verabredung über den Richter, in der sich die Tendenz der Länder zu einer selbständigen, einheimischen Obrigkeit im Innern des Landes kund gibt. Wer unter dem Richter (judex) gemeint sei, kann jezt nicht mehr zweifelhaft sein: der Landammann; der nun im Lande die Vogtei (Reichsvogtei) verwaltet. Und hier nun hatten die Länder voraus Recht, einen Richter, der sein Amt erkaufen würde, nicht anzuerkennen; denn ein solcher würde das Richteramt nur als ein ihm zugehöriges eigenes Recht ansehen. Das aber widerspräche ihrem urkundlichen Recht auf Reichsunmittelbarkeit, somit auch auf Reinhaltung des Richteramtes als Amt.

Dabei blieben sie nicht stehen. Der Richter sollte auch ein einheimischer Herr oder Landmann sein. Es war diess zum Theil der Ausdruck ihres langjährigen Strebens, vor auswärtigen Landtagen sicher zu bleiben und unter sich jede Gerichtsbarkeit zu üben, zum Theil aber auch Festhaltung der hergebrachten guten Gewohnheit, welche doch auch von dem König Rudolf selbst wenigstens dem Wesen nach ausdrücklich anerkannt worden war.

Allerdings gingen die Länder in diesem Punkte vielleicht einen Schritt weiter, als sie formel berechtigt waren. Zwar fiel es ihnen kaum ein, dem deutschen Könige das Recht zu bestreiten, ihnen beliebig aus den Fürsten und Herren des Reichs einen Reichsvogt zu setzen. Sie gehen selbst davon aus, dass der Landammann, der die Vogtei wirklich im Lande verwalte, gesetzt und nicht von ihnen gewählt werde. Aber sie schwuren, nur einem solchen Landammann zu huldigen, welcher zum Lande gehöre und unter und mit ihnen lebe. Und sie suchten auf diese Weise allerdings die Wahl eines Landammanns, sei es von Seite des Königs, sei es von Seite des vom König bezeichneten Reichsvogtes zu beschränken. Es war diess beginnende Selbstherrschaft der Länder; und aus der Ablehnung jedes nicht einheimischen Richters bildete sich im Verfolge der Zeit die selbständige Wahl des einheimischen Richters aus[65].

---

[65]) Ueber die fernere Entwicklung vergl. folgende Urkunden. Urkunde König Heinrich VII. von 1309 bei Kopp S. 103 an die Unterwaldner: »Vestris inquietudinibus obviare — cupientes — vobis concedimus graciose, quod ad nullius secularis Judicis tribunal, notre Majestatis Consistorio dumtaxat excepto super quibus cumque causis seu negociis extra terminos vallis pradictæ pertrahi debeatis, dummodo — coram Advocato nostro provinciali intra fines ejusdem vallis parati sitis stare juri et facere quod dictaverit ordo juris.« Und als im Jahre 1323 die Länder dem Grafen Johann von Arberg als »Landvogt« der drei Länder an des Königs Ludwig Statt »zu des Reiches Handen« schwuren, geschah es, mit dem Beding, »das si unser herre dem heiligen Riche behaben sol noch von dem Riche nimer sol denkeinen weg verlazen,« ferner: »das si von ir Lendern nieman sol nur tegedingen an keinen Lanttag, noch an kein Gerichte vz ir Lendern, noch enkeinen richter vber sie setzen wan einen Lantman ane geverde.« Kopp Urkunden S. 137.

Die Bestimmungen über das Rechtsverfahren, wenn unter den Bundesgliedern Streit entstehen sollte, sind noch roh und unausgebildet. Indessen erkennt man in denselben die Grundlage der eidgenössischen Schiedsgerichte, die den Streit in Minne, oder wenn das nicht erhältlich, zu Recht schlichten sollen. Es war dieses Verfahren im Wesentlichen wieder herkömmliche Landesgewohnheit. Dasselbe wurde in einer Reihe anderer Bündnisse jener Zeit, auch mit österreichischen Landesherren, ganz ähnlich bestimmt.

Auffallen können die Statuten über die Bestrafung der Verbrechen, welche in den Bund aufgenommen sind, namentlich insofern sie sich auf die Todesstrafe beziehen, womit der Mörder bedroht wird. Im Allgemeinen ist die Absicht klar. Die Länder wollen für den Landfrieden von sich aus sorgen: es sind daher nur solche Verbrechen genannt, an die sich leicht die Familienrache und die Fehde knüpfte. Eben so ist wohl aus einem ähnlichen Grunde der Pfändung gedacht, und diese theils auf »gichtige« (geständige) Schulden, theils durch vorherige Ermächtigung des Richters beschränkt worden, im Gegensatze zu ältern Rechtsübungen, wornach die Gläubiger, auf dem Wege der Selbsthülfe, den Schuldner verfolgten und in ausgedehnterem Sinne pfändeten, Uebungen, welche der Familienrache gegen den Verbrecher ähnlich, leicht grossen Streit erzeugen konnten [66].

Hatten die Länder einmal eine einheimische Gerichtsbarkeit und mussten sie somit durch ihre Gerichte, in der die Landleute als Urtheiler erschienen und die ihr Landammann als Richter leitete, für Handhabung des Landesfriedens sorgen, so lag es ihnen auch nicht ferne, durch Statuten, die sich innerhalb des geltenden Rechtes hielten, Näheres zu bestimmen. Nur ein Blutgericht zu halten,

[66]) Vergl. darüber Wilda in d. Zeitschr. f. deutsch. R. I. S. 190 ff. Landfriede Kaiser Friedrichs III. von 1235: »Nullus aliquem sine uctoritate judicis provinciæ pignorare præsumat, quod qui fecerit, tamquam prædo puniatur.« In dem Landfrieden König Rudolfs von 1281 findet sich unter der Regel auch eine Ausnahme: »Es pfendet ein igelich man sinen hintersazzen wol an (ohne) fronboten umb sinen zins und sin gult.« Eine Ausnahme, welche von den Verwaltern der Habsburgischen Einkünfte in den Ländern leicht missbraucht werden konnte.

waren sie nach der Reichsverfassung nicht befugt, wenn nicht der Vogt selbst, der unmittelbar von dem Kaiser den Blutbann empfangen hatte, das Ding hegte. Indessen sprachen sie in dem Bunde von der Todesstrafe auch nur in Einem Fall, in dem des erwiesenen Mordes, für welchen nach Reichsrecht ohnehin Todesstrafe galt. Sie änderten somit in dieser Beziehung nichts an dem bestehenden Recht und wie sie — wovor der Rath von Zürich allerdings in ähnlichen Verhältnissen sich hütete [67]) — selbst über diese Anordnung der Todesstrafe ein Statut festsetzten, so begingen sie doch hierin nur einen formellen Fehler. Die Tendenz aber, ihre einheimische Gerichtsbarkeit so sehr als möglich auszudehnen, zeigt sich auch in diesen Bestimmungen unverholen.

Noch vor der Königswahl entzündete sich der Krieg zwischen dem Bischof von Konstanz, dem Abte von St. Gallen und der Stadt Zürich auf der einen, und Ländern, die dem Hause Habsburg-Oesterreich gehörten, auf der andern Seite, wurde dann aber nach der Wahl des Königs durch einen Frieden zwischen Herzog Albrecht von Oesterreich und der Stadt Zürich geschlichtet[68]). Zu Anfang Mai war der Fürst Adolf von Nassau, im Gegensatz zu Albrechts von Oesterreich Bewerbungen, zum deutschen Könige erwählt worden. Die grösste Gefahr für die Länder war glücklich überstanden. Und wenn auch nicht sofort, so gelang es ihnen doch später, von dem Könige die Erneuerung ihrer von Friedrich II. erhaltenen Freiheitsbriefe, die von König Rudolf für Schwyz und Unterwalden nicht bestätigt worden waren, und dadurch wieder eine wichtige urkundliche Bekräftigung ihrer Reichsunmittelbarkeit zu erlangen [69]). Der Krieg und die Königswahl.

Aber schon im Juli 1298 unterlag König Adolpf dem auf einer Versammlung der Kurfürsten zu Mainz erwählten Gegenkönige in dem Streit um die Königswürde; und Herzog

[67]) Der Rath von Zürich machte ebenfalls Statuten, selbst über den Mord, sprach aber nicht von der Todesstrafe, sondern nur von der Verbannung und Gütereinziehung, wozu es nicht gerade des Blutgerichtes bedurfte. Siehe meine Rechtsgesch. I. S. 167.

[68]) Urkunde dd. Dienstag und Freitag nach Bartholomäi 1292, bei Tschudi I. 210.

[69]) Urkunde von 1297 bei Tschudi I. 215.

Albrecht von Oesterreich war nun, wornach er so lange gestrebt, nach Adolfs Tode allgemein anerkannter König der Deutschen. Es hat nichts unwahrscheinliches, was Tschudi berichtet, dass die Waldstätte bei dem neuen Könige die Bestätigung ihrer ältern königlichen Freiheitsbriefe nachgesucht haben — sie waren dazu in vollem Rechte —; aber es kann auch nicht sehr befremden, dass der König eine Erwiederung verschoben und dieselben später mit Eröffnung von Unterhandlungen vertröstet habe [70]).

König Albrecht. Der neue König nahm die Pläne seines Hauses, über die Waldstätte Herrschaft zu gewinnen, von neuem auf. Er förderte dieselben noch entschiedener und durchgreifender als sein Vater. Auch er bestätigte die Freiheitsbriefe der Länder nicht, nun auch nicht den von Uri. Aber auch er sprach doch nicht schon bestehende Landeshoheit für sein Haus an; er wollte nur die Vogtei aus der Beziehung zum Reiche allmählig hinüber leiten in die Beziehung zum Hause Oesterreich. Als König die Vögte zu ernennen, war er befugt; er konnte die Wahlen aber in seinem Hausinteresse treffen; und dass er solches gethan und den Ländern missbeliebige Vögte gesetzt hat, welche im Widerspruch mit der frühern Landesgewohnheit, nun selber ins Land kamen, und da als Vögte das Vogtgericht hielten, ist gewiss nicht später ersonnen, sondern von den Ländern schwer empfunden worden. Der König konnte dabei auf sein formelles Recht sich stützen, aber er machte davon doch einen dem Wesen nach ungerechten, die Freiheit der Länder kränkenden und auch die Rechte des Reiches — wohl zu unterscheiden von den Rechten des Hauses Habsburg — untergrabenden Gebrauch. Offen benahmen sich die Vögte als Landvögte des habsburgischen Fürsten. Auch sie hatten einen Anhang im Lande, vorzüglich unter den Ministerialen des Landes. Mit jenen wurden auch diese verhasst. Die Tyrannei der Vögte, welche nicht bloss die Freiheit des Landes missachteten und verletzten,

---

70) Tschudi I. 220. Hisely hält so fest an seinem Habsburgischen Landgrafenthum über die Länder, dass er den Bericht Tschudis für Unsinn erklärt. S. 110. Die Urkunde von 1302 bei Kopp S. 57 bezieht sich bloss auf Patronatsrechte.

sondern auch die göttlichen und menschlichen Rechte der Familie, erbitterte so sehr, dass das Volk der Länder zu dem Mittel der Selbsthülfe griff. Der Bundesschwur der Männer im Grütli — eine Erneuerung des Bundes von 1291 — ist sicher historisch, wenn schon keine Urkunde desselben gedenkt. Es giebt sich in ihm die Idee kund, dass das Volk im äussersten Nothfall zur Erhaltung seiner Freiheit und seines Rechtes sich mit Gottes Beistand selber helfen darf, auch wider die äussere Obrigkeit; eine Idee, welche allem republikanischen Gemeinwesen inwohnt und für dieses geradezu unentbehrlich ist. Auch die Geschichte von Tell, welcher den Vogt Gessler erschoss, weil er in ihm den freien Mann verhöhnt und den Vater geschändet hatte, enthält, wenn sie auch im Verfolg sagenhaft geschmückt wurde, doch einen ächten Zug des schweizerischen Nationalcharakters, und ist desshalb auch so populär geworden. Zu Neujahr 1308, wie unsere Chronisten erzählen, wahrscheinlich aber erst, als die Nachricht von der Ermordung des Königs in die Thäler gekommen war, zu Anfang Mais 1308, wurden die von Albrecht gesetzten Vögte aus den Ländern verjagt.

Der König war zu Anfang des Jahres 1308 in seine Stammlande gekommen; ob er hier an eine Unternehmung gegen die Waldstätte dachte, mag zweifelhaft sein. Dass er aber über sie habsburgische Landeshoheit zu begründen suchte, wird aus Allem klar. So beliebt früher sein Vater als Reichsvogt der Länder gewesen war, so gehasst und gefürchtet war nun der Sohn daselbst dieses seines Strebens wegen. Da wurde er bei Windisch von seinem Neffen Hans von Habsburg am 1. Mai 1308 ermordet. Die drohende Gefahr für die Länder verzog sich nun wieder. An der Fehde aber, welche gegen die Mörder des Königs von der rächenden Familie desselben geführt wurde, nahmen sie keinen Theil, obwohl die Herzoge von Oesterreich besorgten, dass die Länder auf die Seite ihrer Feinde treten würden. [71])

König Heinrich von Lucelnburg.

Am 27. Wintermonat 1308 wurde Heinrich von Lucelnburg erwählt. Auch er bestätigte, nachdem er sich in

---

[71]) Urkunde vom 1. August 1309 bei Tschudi I. 248.

Zürich mehrere Tage aufgehalten hatte, am 9. Brachmonat 1309, wiederum die Reichsfreiheit der drei Länder und die von seinen Vorfahren am Reiche diesen ausgestellten Freiheitsbriefe, [72]) und ertheilte ihnen überdem ausdrücklich das Recht einheimischer Gerichtsbarkeit, zum grossen Theile, wie die Länder es schon in ihrem Bunde begehrt hatten. [73]) Die Länder waren nicht bloss gerettet, sondern sie machten einen neuen Fortschritt in der Entwicklung zur Selbständigkeit.

Schlacht am Morgarten 15. Novbr. 1315. Indessen mussten sie doch noch ihre Freiheit mit ihrem Blute erstreiten. Heinrich VII. starb am 24. August 1313 und von neuem trat in dem königlosen Reiche eine Zeit der Gährung und der Fehde ein. Mit dem Herzog Ludwig von Baiern stritt sein Vetter der Herzog Friedrich von Oesterreich um die Königswürde; jeder von ihnen hatte einen Theil der Fürsten und Städte, keiner aber das ganze Reich für sich. Selbst die Stadt Zürich hatte bis zur Königswahl die Herzoge Friedrich und Leopold von Oesterreich zu Schirmherren der Stadt erwählt, allerdings unter Bedingungen, welche ihre Reichsunmittelbarkeit sicherten. [74]) Erst im Oktober 1314 kam es zu einer Königswahl. Fünf Kurfürsten vereinigten sich nun doch auf Ludwig von Baiern; aber zwei hielten beharrlich zu Friedrich von Oesterreich. Beide Herren wurden gekrönt; beide nannten sich Könige der Deutschen. Die drei Thäler hingen König Ludwig mit Eifer an; rings um sie fast alle Herren und Städte, auch Zürich und Luzern, dem Gegenkönig Friedrich. Die bisherigen geringen Fehden zwischen Schwyz und Einsiedeln und mit Luzern mussten unter solchen Umständen zu offenem Krieg ausbrechen. Der Bischof von Konstanz that die Schwyzer in den Bann, auf Klage des Abtes von Einsiedeln. Sodann wurden sie von dem Hofgerichte Rotwil, welches den König Friedrich anerkannte, in die Reichsacht verurtheilt. Hinwieder verhiess ihnen König Ludwig, der in ihnen einen wichtigen Stützpunkt im Herzen der habsburgischen Lande erkannte, von dem Erzbischof von

[72]) Die Urkunde für Unterwalden bei Kopp S. 102.

[73]) Oben Anm. 65. Es war das kein Machtspruch des Königs, wie Kopp ihn nennt, S. 105, sondern die Ausübung seines königlichen Rechts.

[74]) Kopps Urkunden S. 120.

Mainz Aufhebung des Bannes zu erwirken: und er selber hob alle gegen sie erlassenen Achtsurtheile auf. [75])

Der Herzog Leopold von Oesterreich sammelte nun ein grosses Heer in seinen Ländern, von seinen Vasallen und woher er sonst Zuzug bekam (nun sogar von Zürich und Bern), und überzog die Waldstätte, vor allen Schwyz mit Krieg. Aber die Thalleute hatten sich vorgesehen und schon seit langem für Vertheidigung ihres Landes und ihrer Freiheit gerüstet. Im Glauben und Vertrauen auf Gott bestanden sie den Kampf gegen die Ueberzahl, sie die Landleute gegen ein kriegsgeübtes Heer von Rittern und Dienstleuten. Am Morgarten (15. November 1315) erstritten sie den ewig denkwürdigen Sieg über den Herzog. Sie hatten sich ihrer Selbständigkeit würdig erwiesen; sie hatten dieselbe in schwerer Noth mit den Waffen behauptet.

Unter dem Eindrucke dieses grossen, wunderbaren Sieges wurde der Bund von 1291 erneuert, zu Brunnen am 9. Dezember 1315 [76]). Lange Zeit galt dieser für den ersten ewigen Bund der Eidgenossen. Der frühere wurde nun durch diesen in den Schatten gestellt. Der ewige Bund vom 9. Dezbr. 1315.

Der Bund von 1315 ist im Wesentlichen eine Wiederholung des Bundes von 1291, nun aber von Anfang an in deutscher Sprache abgefasst. Es finden sich in demselben nur folgende Zusätze:

1) Ausdrücklich bestimmt ist nun: Es soll keines der Länder noch keiner der Unsrigen, »sich beherren oder einen Herren nehmen« ohne der anderen Willen und ohne ihren Rath. Diese Bestimmung bezieht sich voraus auf Zeiten, wo überall kein König im Reiche ist, oder wo die Königswahl streitig ist und zwei Könige zugleich Anerkennung verlangen. Die Länder versprechen, weder einseitig einen Schirmherrn bis zur Königswahl anzunehmen, noch einen der Könige anzuerkennen, sondern in diesen Dingen gemeinsam zu handeln.

2) Der Vorbehalt, dass wer einem Herrn (als Hofgenosse) angehört, diesem in glimpflichen und ziemlichen Diensten gehorsam sein soll, ist zwar wieder aufgenommen, aber dem-

---

75) Tschudi I. S. 269.

76) Sammlung der eidgenössischen Abschiede.

selben die beachtenswerthe politische Beschränkung beigefügt; »ausser dem Herrn gegenüber, der eines der Länder mit Gewalt angreifen oder zu unrechten Dingen nöthigen wollte; einem solchen Herrn soll man inzwischen keinen Dienst thun, so lange er mit den Ländern ungerichtet bleibt.« Die Beschränkung traf voraus die Herzoge von Oestreich, welche jedenfalls ausgedehnte grundherrliche Rechte in zwei Ländern hatten. Allerdings griff diese Bestimmung in bestehende Privatrechte ein, aber nicht mehr als auch sonst in Kriegszeiten das Privatrecht dem öffentlichen Rechte sich beugen muss.

3) Es soll auch kein Land mit auswärtigen Herren oder Städten »Gespräche haben« d. h. Unterhandlungen pflegen, ohne der übrigen Länder Wissen und Willen, so lange die Länder keinen Herren haben.

4) Wer eines der Länder verriethe [oder] hingäbe, oder eine dieser Bestimmungen verletzte, soll als treulos und meineid gelten und mit Leib und Gut den Ländern verfallen sein. Eine Landesacht, analog der Reichsacht.

5) Das Verfahren, wenn sich Streit oder Krieg unter den Eidgenossen, oder den Ländern erheben sollte, ist wie in dem frühern Bunde bezeichnet; die Darstellung aber klarer. In beiden Fällen sollen die übrigen Eidgenossen [und Länder, die beklagten Eidgenossen oder das beklagte Land nöthigen, dass sie den Streit nach Minne oder nach Recht schlichten lassen, und den Spruch aufrecht erhalten.

Friede der Länder mit Oestreich.

Mit den Herzogen von Oestreich, welche inzwischen sich von neuem rüsteten,[77]) schlossen die drei Länder den 19. Heumonat 1318 einen — zunächst nur bis zu Ende des künftigen Monats Mai gültigen, dann aber mehrfach verlängerten Frieden.[78]) Diese von den Waldstätten ausgestellte und besiegelte Friedensurkunde ist für die Stellung und das Recht derselben sehr wichtig, da sie auch von den Herzogen von Oestreich anerkannt war.[79]) Die drei Länder reden darin durchaus als eine von den Herzogen unab-

[77]) Urkunde vom 24. Herbstmonat 1318 bei Kopp S. 133.

[78]) Amtl. Sammlung der eidg. Abschiede, Beilage No. 3—13.

[79]) Ein Gegenbrief Tschudi I. S. 289.

hängige Macht und schliessen so mit ihm den Frieden. Voraus versprechen sie:

1) dass die Herzoge von Oestreich ihre in den Ländern gelegenen Höfe, welche sie in den Zeiten König Heinrich VII. schon inne hatten, mit Landleuten als Hofgenossen besetzen und entsetzen, die Steuern und Zinse beziehen und Gericht halten sollen, wie es bisher gewöhnlich gewesen sei. Es werden somit die grundherrlichen Rechte der Herzoge, folglich auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit (die Meyerdinge) derselben vollständig in dem Frieden anerkannt, so weit sie auf guter Gewohnheit beruhen.[80] Von anderer Gerichtsbarkeit ist an dieser Stelle keine Rede.

Ferner 2) wenn Pfründen oder Lehen, welche die Herzoge vor dem Krieg zu verleihen hatten, von ihnen nun verliehen werden, so sollen die Länder sie daran nicht hindern.

3) Wer auch sonst, Geistliche oder Weltliche, Gut oder Geld in den Ländern hat, der soll dessen geniessen, wie vor dem Kriege; ebenso aber auch die Landleute, was sie ausserhalb der Thäler in der Herzoge Gewalt behielten. Es soll jedem Recht gehalten werden desshalb in dem Gerichte, wo die Güter liegen. Würde Einer rechtlos belassen, dann mag er Recht suchen anderwärts (vor kaiserlichen Reichsgerichten).

4) Die während des Kriegs aufgelaufenen Gülten sollen zu beiden Seiten entrichtet werden; für ältere (ausstehende) Gülten dagegen wird kein Recht mehr gehalten.

5) Die Länder versprechen, sich gegen Niemand zum Schaden der Herzoge und ihrer Diener während des Friedens zu verbinden.

6) Jedermann soll die alten und rechten Strassen fahren und die Zölle geben, wie von altem Herkommen ist. Es bezieht sich diess vorzüglich auf den St. Gotthardspass nach Italien.

7) Die Herzoge und ihre Diener dürfen während des Friedens die Länder nicht bekümmern oder angreifen mit

---

[80]) »Wir vergehen, das die Herren die Herzogen von Oestreich ir hoefe die in vnsern Lanten gelegen sint, die si nussen bi Keiser Heinrichs zitten, niessen entzetzen vnd besetzen sun in disem fride mit den Lantluten da die hoefe gelegen sint, mit sturen mit zinsen, vnd mit gerichten als untzhar gewonlich ist gesin.«

geistlichen oder weltlichen Gerichten (wie das vor dem Sendgerichte in Konstanz und dem Hofgerichte von Rotwil geschehen war; [81]) an eigene gräfliche Gerichte der Fürsten dachte in dem Frieden Niemand) noch sonst auf ihren Schaden werben oder zufügen. Wird Raub an den Ländern über die Grenzen hinaus getragen, so sollen die herzoglichen Amtleute denselben aufhalten und den Landleuten dafür Recht halten.

8) Wer wider den Frieden handelt, auf welcher Seite es geschehe, dafür soll nur der Uebertreter (nicht das Land) haften und es soll über ihn gerichtet werden als einen Friedebrecher, er sühnte denn den Schaden innerhalb 8 Tagen.

9) Jedermann soll Friede haben, in die Länder zu fahren, aus und ein, mit Kauf und ohne Kauf, ohne Gefährde, ausser der Todschläger. Ebenso sollen die Landleute Friede haben, zu ihnen (der Herzoge Gebiet) zu fahren, innerhalb folgender näherer Kreise: nach Luzern, so weit der Burger Gericht geht, nach Zug in die Stadt, nach Aegeri, gen Glarus und gen Wesen und bis nach Interlappen (Unterseen) in die Stadt.

Dieser Friede wurde wiederholt, zuletzt am 6. Weinmonat 1322 bis zum 15. August 1323 verlängert, dann nicht mehr. Von hoheitlichem Rechte der Herzoge über die Thäler selbst findet sich darin keine Spur. Im Gegentheil wird die Selbständigkeit derselben in jeder Hinsicht vorausgesetzt.

Der Krieg zwischen König Ludwig und dem Herzog von Oestreich, zwischen denen ebenfalls ein längerer Waffenstillstand geschlossen worden war, war inzwischen von neuem losgebrochen und König Friedrich in der Schlacht von Mühldorf den 23. Sept. 1322 geschlagen und selbst gefangen worden. Als nun Herzog Leopold, sein Bruder, dessenungeachtet den Krieg fortsetzte, und auch die Waldstätte wieder in denselben verwickelt wurden, so erkannte der König Ludwig in einem Fürstengericht zu Frankfurt am 5. Mai 1324, auch die Hof- und Grundherrlichen und Lehenrechte der Herzoge von Oestreich über Leute und Güter in den drei Thälern

---

[81]) Der Friedbrief vom 3. Heumonat 1319 gedenkt hiebei ausdrücklich des Abtes und Conventes von Einsiedeln.

zur Strafe für deren Empörung gegen König und Reich als verwirkt und dem Reiche verfallen, und selbst die Hofhörigen der Herzoge für freie Reichsleute.[82]) Durch dieses Urtheil wurden nun diejenigen Rechte Oestreichs bedroht, welche in dem Frieden der Herzoge mit den Landleuten von diesen selber anerkannt worden waren. Mit Einem Schlag vernichtete nun der König diese wirklichen Rechte Oestreichs in den Thälern. Das Urtheil war, wie sich von selbst versteht, für die Landleute dieser Thäler höchst erfreulich. Ein Theil der Einwohner gewann dadurch persönliche Freiheitsrechte, und das ganze Land an Gleichartigkeit und Einheit. Es waren nun fast alle Landleute freie Reichsleute geworden, fast alle Hofgerichte in den Ländern aufgehoben. Das Landrecht breitete sich unverhindert aus über Leute und Güter. Von fremden Herren war, wenn dieses Urtheil so aufrecht erhalten wurde, nichts mehr zu besorgen.

Im Widerspruche damit, verpfändete Friedrich nach seiner Freilassung den 10. Februar 1326 sogar das Land Uri als König seinen Brüdern, eine Verfügung, die, wie sich von selbst versteht, weder von dem Könige Ludwig noch von den Waldstätten anerkannt wurde. Der Tod Leopolds von Oestreich den 28. Februar 1326 befreite aber die Länder von ihrem gefährlichsten Feinde; und es wurde bald nachher von ihnen neuerdings ein Friede mit Oestreich geschlossen.

Der Kaiser Ludwig aber bestätigte von neuem alle ihre früheren Privilegien, den 24. Christmonat 1331, und ver-

---

[82]) Urkunde vom 5. Mai 1324, bei Tschudi I. 300: decrevimus et declaravimus, omnes curtes jura et bona Ducum Austriæ et aliorum adversariorum nostrorum (also auch anderer Herren ausser Oestreich) et imperii, sita in vallibus Switz, Ura et Underwalden, seu locis aliis congruis et vicinis — tamquam ipso iure confiscata. — Et ut mancipia seu homines præfatis ducibus pertinentes sub jurisdictione imperiali foveantur, nec ipsi obsequia aliqua aliquibus præstare nisi Sacro Imperio permittantur — nobis et imperio liberamus. Dass Herzog Leopold gegen dieses Urtheil seine Rechte verwahrte und überdem wieder nach weiterer Herrschaft über die Länder trachtete (Vergl. Kopp, Urkunde S. 31) ist begreiflich, aber für die rechtliche Beurtheilung nichts weniger als entscheidend.

söhnte sich dann auch mit den Herzogen von Oestreich. Die früheren Rechte der Herzoge in den Thälern aber **blieben** verloren.[83])

---

[83]) **Kopp** Urkunden S. 162. Ihre **Ansprüche** dauerten wohl fort; aber in der **Belehnung** der Herzoge durch den Kaiser war der Länder **nicht gedacht.** Dieses **Stillschweigeen** wurde von beiden Theilen verschieden ausgelegt, das der Anhaltspunkt für den weitern Streit.

Zweites Buch.

Die übrigen VIII alten Orte und ihre Bünde.

Drittes Kapitel.

Der ewige Bund der Stadt Luzern mit den drei Ländern. Vom 7. Wintermonat 1332.

Luzern im Aargau. — Verfassung der Stadt. — Oestreich erwirbt die Landeshoheit 1291. — Der ewige Bund Luzerns mit den drei Ländern 1332. — Bund Oestreichs und der Reichsstädte in der Schweiz. — Schiedspruch von 1336.

Die Stadt Luzern stand durch ihre Lage am Ausfluss des Vierwaldstättersee's in die Reuss den Ländern sehr nahe und die natürlichen Verhältnisse machen es leicht begreiflich, dass gerade sie zuerst einen ewigen Bund mit den Ländern abschloss. In der That war Luzern die natürliche Ergänzung derselben. Dagegen die staatsrechtlichen Beziehungen trennten bisher die Stadt und die Länder vielfach. In dieser Hinsicht stand diesen Zürich viel näher als Luzern. Luzern im Aargau.

Die Stadt Luzern lag in dem alten Aargau und gehörte schon früh zu den Burgundischen Landen, wenn auch vielleicht in dem Volksstamme Alamannisches Blut floss. Schon unter den fränkischen Königen bestand ein Benediktinerkloster (Luceria) daselbst, welches von Pipin, dem Vater Karls des Grossen, dem Kloster Murbach im Elsass

untergeordnet wurde. Zu dem Kloster gehörte der Meyerhof Luzern mit seinen Dependenzen zu Eigenthum. Das Kloster behielt bis gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts grundherrliche Rechte über den Ort Luzern bei. Die Einwohner waren Gotteshausleute, ohne freies Eigen, zum Theil persönlich Freie, zum Theil Unfreie, die Letztern in alter Zeit zahlreicher als die Erstern; aber auch die Unfreien waren als Gotteshausleute günstig gestellt; und sehr früh bildete sich auch hier das Hofrecht aus, welches den Ländern ihre Güter als Erbe zusicherte. Aus den Hofgenossen hervor erhoben sich die Ministerialen des Klosters, den Rittern ähnlich. [1]) Der Meyerhof zu Luzern war der Oberhof für die übrigen Höfe des Klosters im Aargau und Zürichgau. Der Abt von Murbach übte selbst häufig in Person die grundherrliche Gerichtsbarkeit aus in den regelmässigen Jahrgedingen. Fuhr er nicht selbst dahin zu Gericht, so sass an seiner Statt der Probst von Luzern dem Dinge vor. An seiner Seite sassen der Vogt des Hofes und der Meyer. In dem Ding erschienen alle Hofgenossen von Luzern und fanden das Urtheil.

Dem Kloster Murbach war schon im Jahr 727 von dem Könige Theoderich Immunität von den öffentlichen Gerichtsbeamten zugesichert und es war daher unter den unmittelbaren Schutz des Königs genommen worden. Diese Immunität, von den Sächsischen und Salischen Kaisern bestätigt und erweitert, erstreckte sich auch auf den Hof Luzern. Mit der Kirchenvogtei über das Kloster und seine Besitzungen waren die Grafen von Habsburg, welche seit dem Anfang des XII. Jahrhunderts die Landgrafschaft über das Elsass inne hatten, von dem Abte von Murbach belehnt worden. Unter ihnen als Vasallen besassen die einzelnen Vogteien über die verschiedenen Höfe verschiedene Edle. Ueber Luzern selbst verwalteten die Edeln von Rotenburg die Vogtei, als Vasallen der Grafen von Habsburg. Sowohl jene höhere als diese abgeleitete Vogtei war im Lauf der Zeit erblich geworden. Als Vögte von Luzern sassen die Edeln von

---

[1]) Das Nähere in der vortrefflichen Abhandlung von Segesser: Luzern unter Murbach, in dem Geschichtsfreund I. S. 218 ff.

Rotenburg dem Vogtgerichte vor und richteten über Diebstahl und andere Frevel. Den Blutbann konnten sie in früherer Zeit nicht selber ausüben, da sie nicht unmittelbar von dem Könige belehnt waren.

Verfassung der Stadt.

Aus dem Hofrecht und aus dem Vogtrecht erwuchs die Stadt Luzern; in der Weise, dass die bürgerlichen Rechtsverhältnisse vorzüglich in jenem, die politischen in diesem ihre Unterlage hatten. Seit dem XII. Jahrhundert wird ihrer als einer Stadt erwähnt. An die Stelle des frühern Meyers tritt nun der Ammann; und die Burger von Luzern benutzten vorzüglich während des XIII. Jahrhunderts die öftern Geldverlegenheiten des Klosters zur Erweiterung ihrer Rechte. Nach zwei Seiten hin zeigt sich ein anhaltendes und erfolgreiches Bestreben der Bürgerschaft zu grösserer Selbständigkeit, einmal dem Abte von Murbach gegenüber vorzüglich als Grundherrn, und sodann dem Herrn von Rotenburg gegenüber als Vogteiherrn. Um die Mitte des XIII. Jahrhunderts erhalten die Burger einen Rath, den sie zwei Mal des Jahres ändern »mit des Vogtes Wissen.« Der Rath richtet nun in ihrem geschwornen Gerichte und verordnet in der Stadt, »was den Burgern zu Nutz und Ehren kommen mag.« Von den Bussen, die von dem Rathe verhängt werden, verbleiben zwei Theile dem Rath und der dritte fällt dem Vogte und dem Ammann zu. Die Vogteigerichtsbarkeit ging nun ihrem materiellen Gehalte nach grossen Theils auf den Rath über, an dessen Spitze der Ammann stand. Das Vogtgericht blieb zwar fortbestehen, aber es war nun doch in seiner Wirksamkeit untergraben. Dem Rathe nämlich gehörte ursprünglich die Sicherheitspolizei der Stadt, dem Vogtgerichte die Bestrafung der Frevel zu. Unter jenen Gesichtspunkt wussten aber die aufstrebenden Bürgerschaften und ihre Räthe bald die meisten Vergehen und selbst Verbrechen zu bringen, und so eine selbständige städtische Gerichtsbarkeit auszubilden. [2])

König Rudolf hob den persönlichen Stand der Bürger noch insbesondere dadurch, dass er ihnen die Fähigkeit, Reichslehen zu empfangen, verlieh, nach Art der Edeln und

[2]) Vergl. meine Zürcher Rechtsgesch. I. S. 166 ff.

der Ritter; und das Ansehen der Stadt dadurch, dass er ihr zur Belohnung ihrer Treue seinen und des Reiches besondern Schutz zusicherte und ihr Recht, Statuten und Ordnungen zu machen, ausdrücklich anerkannte. [3]) Dennoch war Luzern noch nicht Reichsstadt. Aber die Entwicklung zu grosser Selbständigkeit und zu allmähliger Befreiung von der Abtei Murbach und ihren Vögten hatte bedeutende Fortschritte gemacht, und sie war auf dem Wege, Reichsstadt zu werden.

Oesterreich erwirbt die Landeshoheit 1291.

Aber kurze Zeit noch vor seinem Tode führte der König einen Plan aus, der diese Entwicklung für längere Zeit störte. Noch am 11. April 1288 hatte der Abt und der Konvent von Murbach gegen Empfang einer Summe Geldes der Propstei Luzern für diese und die zu derselben gehörigen Höfe die urkundliche Zusicherung ertheilt, dass sie ihre Rechte auf dieselben nie verschenken oder veräussern wollen. [4]) Und nun 3 Jahre nachher, am 16. April 1291, veräusserte der Abt von Murbach dennoch auf das Begehren des Königs Rudolf alle Rechte Murbachs auf Luzern und die dazu gehörigen Höfe an den Herzog Albrecht von Oesterreich, für ihn und seine Erben. [5])

Durch diesen Erwerb gingen nun nicht bloss alle grundherrlichen Rechte Murbachs auf Luzern und die dazu gehörigen Höfe (»Eolflingen, Halderwank, Reine, Lunkuft, Buochrein, Küssenach, Alpenach, Emmen, Malters, Griens, Hoiwe, Stanse, Litowe, Adergeswil und Giswile«) auf die Herzoge von Oesterreich über. Sondern die Vogteirechte, welche sie bisher nur als Kirchenvögte von Murbach besessen hatten, wandelten sich nun in ihrem Besitze zu wirklicher eigener Landeshoheit um.

Dieses Ereigniss war für die Stadt Luzern voraus höchst wichtig. Es musste ihr sehr bedenklich erscheinen, denn es war doch etwas ganz anderes, dem weniger mächtigen Abte eines fernen Klosters als Grundherren, seinen Vasallen und deren Untervasallen als Vögten zuzudienen; als nunmehr alle

---

[3]) Segesser S. 286. Urk. v. 1274, 1277, 1281 bei Kopp S. 21, 23, 25.

[4]) Urk. im Geschichtsfreund I. S. 203.

[5]) Urk. ebendas. S. 208.

diese hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Oberhand eines mächtigen und strengen weltlichen Fürsten vereinigt zu wissen, dem auch die Landgrafschaft im Aargau zustand, wozu die Stadt gehörte. Indessen versprach der neue für Luzern ernannte Vogt Ulrich von Thor seinen lieben Freunden, den Bürgern von Luzern, sie bei ihren guten Rechten und Gewohnheiten wie zu den Zeiten der Vögte von Rotenburg zu belassen. Und die Stadt fand es doch gerathen, die Veräusserung anzuerkennen und dem neuen Herrn Treue zu schwören, wogegen gleichzeitig auch die Herzoge ihnen versprachen, ihre hergebrachten Gewohnheiten und Rechte aufrecht zu erhalten.[6])

In den Kämpfen der Herzoge mit den Ländern halfen die Bürger von Luzern ihrem Stadtherrn treulich; aber später musste doch der Gegensatz zwischen den Rechten und Interessen der Herzoge und ihrer Vögte auf der einen und der Stadt Luzern, deren Streben nach grösserer Unabhängigkeit von der Richtung der Zeit begünstigt war, auf der andern Seite wieder fühlbarer werden. Das Beispiel der nahen Länder wirkte auch auf die Stadt am Vierwaldstättersee ein, und es ist sehr begreiflich, dass sich in derselben eine eidgenössische Partei ausbildete, welche zugleich vorzugsweise als städtische Partei im Gegensatz zur Herrschaft sich geltend machte. Der Schultheiss, der an die Stelle des frühern Amtmann getreten war und an der Spitze des Rathes stand, und der Rath wurden durch ihr Amt und ihre Stellung in der Stadt, wie durch die Bewegung unter den Bürgern seit dem Jahre 1328 allmälig dahin gedrängt, diese Richtung amtlich zu vertreten.[7]) Und selbst die Conzessionen, zu welchen sich der Herzog Otto von Oesterreich im Jahr 1330 bestimmen liess,[8]) reichten nicht aus. Die Zerwürfnisse steigerten sich wieder und die Richtung zu grösserer Unabhängigkeit der Stadt nahm zu.

---

[6]) Urk. v. 20. Christm. 1291 und zwei Urk. v. 31. Mai 1292 bei Kopp S. 40, 41, 47.

[7]) Vergl. die merkw. Urk. bei Kopp S. 142 u. 148.

[8]) Kopp S. 154.

Der ewige Bund Luzerns mit den 3 Ländern 1332.

Am 7. Wintermonat 1332 [9]) schlossen der Schultheiss, der Rath und die Bürger von Luzern einen ewigen Bund mit den drei Ländern, der, wenn er auch die Rechte Oesterreichs anerkannte und vorbehielt, doch offenbar gegen die Herrschaft gerichtet war. Die Stadt schloss den Bund von sich aus. Weder der Landesherr noch der Stadtvogt wirkten dabei mit. Schon hierin zeigt sich das Streben der Stadt, unabhängig zu werden und möglichst unabhängig zu handeln, unverkennbar.

Der Bund enthält folgende Bestimmungen:

1) Der Schultheiss, der Rath und die Burger behalten vor, »unsern Herren, den Herzogen von Oesterreich, die Rechte und Dienste, die wir ihnen durch Recht thun sollen und ihr Gerichte in der Stadt und in dem Amte zu Luzern, wie sie von Alters her und von guter Gewohnheit der Stadt Luzern hergekommen sind;« somit im Gegensatze zu willkürlichen Neuerungen. Zugleich behalten sie auch ihrer Stadt und den Räthen alle ihre Rechte und guten Gewohnheiten vor.

2) Ebenso behalten die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden die Rechte des Kaisers und des heiligen römischen Reiches vor und sich selber ihre Gerichte, für jedes Land sonderlich innerhalb seiner Landmark, nach guter Gewohnheit, wie von Alters her.

3) Die Bürger von Luzern sollen sich im Verhältniss zu den Waldleuten der Länder und hinwieder diese gegen jene der Rechtung begnügen, die vorhin genannt ist; d. h. die Gerichtsbarkeit und guten Gewohnheiten jedes Theils respectiren. Es wird somit die Selbstständigkeit jedes Theils in seinem einheimischen Recht und Gericht anerkannt.

4) Wollte aber, wovor Gott sei, ein Glied des Bundes von Jemandem aussen oder innen desshalb (wegen seiner Gerichte und Rechte) genöthet oder beschwert, angegriffen oder beschädigt werden, so solle das verletzte Ort sich darüber bei dem Eide erkennen, ob man ihm Unrecht thue. Und erkennt dann die Mehrheit eines Ortes, dass ihnen Unrecht geschehe, so sollen sie die übrigen Orte einzeln mahnen, die

[9]) Urkunde III.

Stadt Luzern, die Waldleute und jegliche Waldstatt sonderlich, und jede Waldstatt hinwieder die Bürger von Luzern; und dann sollen sie sich gegenseitig wider Herren und wider Jedermann rathen und helfen mit Leib und Gut, jeder Theil in seinen eigenen Kosten, mit guten und ganzen Treuen, ohne Gefährde.

Der Entscheid über die Nothwendigkeit der Bundeshülfe wird, wie das in allen ähnlichen Bünden jener Zeit herkömmlich war, dem Hülfe bedürftigen Theil anheim gestellt; aber er soll ernstlich prüfen, ob ihm wirklich Unrecht geschehe und nur Hülfe fordern, wenn vorher auf den Eid erkannt ist: dass ihm Unrecht geschehe. Die Mahnung geht an jedes Bundesglied einzeln. Die Hülfe ist Rath und That, je nach Umständen; in der Noth bewaffnete Hülfe, wie die »gute Treue« es erheischt.

5) Wenn Misshelligkeit und Streit entsteht zu Luzern und den Ländern, so sollen die Besten und Witzigsten zusammenkommen und den Streit schlichten nach Minne oder nach Recht; und wenn ein Theil sich dessen weigert, so sollen die Eidgenossen dem andern Theil zu Minne oder Recht helfen auf Schaden des ungehorsamen Theiles. Sollten die drei Länder unter sich zu Streit kommen — für welchen Fall der Bund der drei Länder das Nöthige schon verordnet hat — und zwei Länder werden dann einig darüber, zu denen sollen auch die Bürger von Luzern sich fügen und helfen das dritte Land weisen, dass es sich mit den beiden vereinige, es wäre denn, dass die Bürger von Luzern die beiden Länder zu einer besseren Meinung bestimmen könnten.

6) Weder Luzern will Pfand sein für die Länder, noch die Länder wollen Pfand sein für Luzern. Es haftet gegenüber den Herrn (im einen Fall den Herzogen von Oesterreich, im andern dem Kaiser und Reich) oder in Streitigkeiten mit einzelnen Fürsten oder Städten kein Theil von Rechts wegen für die That des andern.

7) Kein Theil darf sich mit besondern Eiden oder Gelübden gegen Niemanden, weder in noch ausser dem Lande verbünden, ohne der Eidgenossen gemeinsamen Willen und Wissen. Was die Stadt Luzern ihrem Landes- und Vogteiherrn nicht zugab, — indem sie das Bündniss ohne

deren Wissen und Willen schloss, das gestand sie nun den neu verbündeten Eidgenossen zu.

8) Kein Eidgenosse darf den andern für Schuld pfänden ohne Gericht und Urtheil.

9) Wer unter den Eidgenossen den Gerichten widerstünde oder ungehorsam wäre und ein anderer davon zu Schaden käme, den sollen die Eidgenossen zwingen, dass er diesem den Schaden abtrage.

10) Wer von den Eidgenossen den Leib verwirkt und desshalb gerichtlich verschrieen wird, wo das mit des Landes und der Stadt offenen Briefen und Siegel dem andern Gerichte zur Kenntniss gebracht wird, so soll man diesen auch in den übrigen Gerichten verschreien, und wer dann noch den so von der Landesacht Betroffenen wissentlich hauset oder hofet, oder ihm zu essen oder zu trinken gibt, der soll in dem selben Schaden sein wie der Geächtete, ausser dass es ihm nicht an den Leib geht; der muss folglich an jenes Statt die Busse und den Schaden zahlen.

11) Welcher Eidgenosse diess Alles nicht stät hält und das übertritt in irgend einer Weise, der soll meineid und treulos sein. [10])

Am gleichen Tage wurden auch die Kirchgenossen von Gersau und Weggis, die ebenfalls wie die Luzerner die Herzoge von Oesterreich als Landesherrn anerkennen mussten, aber an den höhern Rechten der Stadt Luzern keinen Theil hatten, sondern einfache Vogteileute waren, in den Bund aufgenommen, [11]) aus Vorsicht aber in dem gemeinsam beschworenen Bundesbrief nicht erwähnt.

Bund Oesterreichs und der Reichsstädte in der Schweiz.

Die Fehde der österreichischen Amtleute gegen die Stadt Luzern und die drei Länder erneuerte sich wieder. Jene verstärkten sich nun aber durch einen grossen Bund auf 5 Jahre, der im Jahre 1233 abgeschlossen wurde. [12]) Dieser Bund ist

[10]) Im Jahr 1454 begehrte Luzern, dass man die Worte wegen des Herzogs von Oesterreich aus den Bünden wegthue und dagegen das Reich erwähne. Es wurden darauf wirklich neue Bundesbriefe unter dem alten Datum mit dieser Veränderung ausgefertigt und die alten zerstört.

[11]) Kopp Urk. S. 165.

[12]) Tschudi I. S. 328.

für die Erklärung auch der eidgenössischen Bünde im engern Sinn so wichtig, dass wir die erheblicheren Bestimmungen desselben herausheben wollen: Der Bund wird abgeschlossen zwischen den Landvögten und Amtleuten der Herzoge von Oesterreich im Aargau, Thurgau, Suntgau, Elsass und Breisgau, sowie den Räthen und Bürgern der österreichischen Städte Freyburg im Uechtland, Breisach, Neuenburg, Einsichsheim, Rheinfelden, Seckingen, Waldshut, Schaffhausen, Frauenfeld, Winterthur, Diessenhofen, Ache, Villingen, Zug, Bremgarten, Sursee, Sempach, Baden, Brugg, Mellingen, Lenzburg, Aarau, Zofingen und dem Niederampt zu Glaris und dem Land Suntgau auf der einen Seite und den Räthen und Bürgern der Städte Basel, Zürich, Konstanz, St. Gallen, Bern und Solothurn sowie dem Grafen Rudolf von Nidau, Graf Heinrich von Fürstenberg und Graf Eberhard von Kyburg auf der andern Seite.

1) Der Bund, der eidlich beschworen wird, geht vorerst auf gegenseitige Kriegshülfe gegen jeden, der von nun an wider Recht einen der Verbündeten angreift. Um alter Kriege willen sind die Verbündeten nicht verpflichtet, einander zu helfen; nur sollen sie dem Feind nicht helfen. Wenn ein Theil angegriffen wird wider Recht, so erkennen je der Landvogt von Kyburg selbsiebent, der Vogt zu Suntgau, zu Elsass und Breisgau selbsiebent; ebenso der Vogt im Aargau selbsiebent, oder zu sechs mit Mehrheit auf ihren Eid über den Angriff; ebenso die Räthe in den Reichsstädten mit ihrem Eid, ob sie wider Recht an ihren Freiheiten und guten Gewohnheiten gekränkt werden und Hülfe bedürfen. Wenn dann der Angreifende nicht ablässt und den Schaden vergütet, so ziehen die Verbündeten auf erhaltene Mahnung und Botschaft hin einander zu, und gestatten dem Feinde keinen feilen Kauf mehr in ihren Städten und Festen.

2) Sollte zwischen den Städten oder Herren oder den Landleuten, die in dem Bündniss sind, Streit entstehen, oder unter den Burgern einer Stadt grosse Misshelligkeiten, so dass die Vögte oder Räthe derselben nicht Meister werden möchten, so sollen die Städte, denen es kund gethan wird und die zunächst dabei sind, drei oder fünf Männer zu denen senden,

zwischen denen der Stoss ist. Und was diese oder die Mehrheit unter ihnen auf den Eid nach der Gelegenheit der Sachen erkennen, dem sollen beide Theile gehorsam sein. Und würde ein Theil das nicht annehmen, so helfen die übrigen Verbündeten Alle, den Ungehorsamen gehorsam machen.

3) Bei gähen (plötzlichen) Angriffen lauft Jeder zu so gut er kann.

4) Alle Verbündeten sollen bei ihren Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten unverletzt bleiben. Auch was einer bisher in nützlicher Gewere (Besitz) gehabt hat, da soll man ihn nur auf dem Rechtswege deshalb belangen können, nicht mit Gewalt.

5) Das Recht, den Schuldner zu pfänden, wird ebenso beschränkt, wie in den eidgenössischen Bünden und die einheimische Gerichtsbarkeit der einzelnen Städte und Herrschaften ebenfalls sorgfältig gewahrt.

Die österreichischen Herzoge bekräftigten den Bund durch einen besondern Brief.

Schiedspruch von 1336. Drei Jahre später wurde die Fehde mit Luzern und den Waldstätten durch einen einhelligen Spruch von neun Schiedsrichtern geschlichtet, welche — vermuthlich auf Anordnung des Kaisers — von beiden Theilen zum Voraus anerkannt worden waren. Die Schiedsrichter waren je drei Bürger von Basel, Bern und Zürich aus den Geschlechtern.

Der Friedbrief für die Länder ist nicht mehr vorhanden. Wahrscheinlich wurden in demselben die Privatrechte der Herzoge in den Thälern in dem Umfange wieder anerkannt, wie in früheren Friedbriefen, weiteres nicht; dagegen ist der Brief für Luzern vom 18. Brachmonat 1336 [13]) vorhanden.

Ueber das Verhältniss zu Oesterreich erkennen die Schiedsrichter: die Bürger der Stadt Luzern sollen der Herrschaft von Oesterreich mit allen den Rechten und Gewohnheiten, wie der Abt von Murbach und der Vogt von Rotenburg sie hergebracht und bisher die Herrschaft von Oesterreich besessen habe, gehorsam sein; ebenso sollen die Stadt und die

[13]) Kopp Urk. S. 175.

Bürger von Luzern in allen Freiheiten und Gewohnheiten bleiben, wie sie unter dem Abt von Murbach, dem Vogt von Rotenburg und der Herrschaft von Oesterreich von Alter her besessen haben. — Ueber den Bund mit den Ländern spricht sich das Schiedsgericht vielleicht mit Absicht nicht klar aus. Was die Leute, seitdem dieser Krieg anging, geschworen haben, es sei von Eidgenossenschaft wegen oder von Burgrechtes wegen, das soll Alles ab sein, es sei ausser oder inner dem Lande; und jeder, er sei Herr oder Diener, soll gegen den andern in demselben Rechte sein, wie vor dem Kriege.

Doch finden wir im Jahr 1343 [14]) ein von beiden Räthen, dem neuen und dem alten, und der Menge der Bürger nach einem unterdrückten Auflaufe beschworenes Statut, dass wer unter den Bürgern mit Rath oder That darnach gestrebt hätte oder streben würde, dass der Eid, den sie zu den Eidgenossen geschworen haben, wieder zertrennet werde, dessen Leib und Gut soll den Bürgern und der Stadt gefallen sein. Die Stadt hielt somit an dem eidgenössischen Bunde auch nach dem Frieden unerschütterlich fest.

Viertes Kapitel.

Der ewige Bund zwischen Zürich, Luzern und den drei Ländern vom 1. Mai 1351.

Zürich als Reichsstadt. — Verfassungsänderung von 1336. — Der ewige Bund Zürichs mit den Eidgenossen von 1351. — Eidgenössisches Gebiet. — System der Bundeshülfe. — Eidgenössisches Rechtsverfahren. — Privat- und strafrechtliche Bestimmungen. — Vorbehalt weiterer Verbündung. — Verfassungsgarantie. — Vorbehalte. — Innere Verhältnisse. — Stellung Zürichs im Bunde.

Schon im Jahr 1291, als die drei Länder ihren ersten ewigen Bund mit einander schlossen, hatte auch die Stadt Zürich als Reichsstadt.

[14]) Kopp Urk. S. 181.

Zürich mit Uri und Schwyz ein Bündniss auf drei Jahre eingegangen. Nunmehr sechszig Jahre später trat sie mit Luzern und den drei Ländern in einen ewigen Bund. Damit beginnt für die Eidgenossenschaft eine neue grössere Entwicklung.

Die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Zürich konnte schon seit Langem nicht mehr bezweifelt werden. Die Macht und Hoheit der Aebtissin am Fraumünster hatte der Gewalt des städtischen Rathes und der von den Königen vielfach begünstigten Bürgerschaft der Stadt weichen müssen. Formell war sie noch hoch gestellt und Reichsfürstin; in Wahrheit aber war die reale Macht und Hoheit auf die Stadt und ihren Rath übergegangen. Auch die Reichsvogtei war bereits gesunken. Seit dem Jahr 1218, als dieselbe nach dem Absterben des letzten Herzoges von Zähringen an das Reich zurück gefallen war, hatte nie ein Herr die Reichsvogtei auf längere Zeit besessen, und die Burger wussten von den deutschen Königen das Recht zu erwirken, dass kein Vogt für länger als zwei Jahre gesetzt und der gewesene Reichsvogt dann die nächsten fünf Jahre nicht wieder bezeichnet werden dürfe. War das Reich erledigt, so durfte die Stadt den Vogt selbst ernennen. [15])

Verfassungsänderung von 1336.

Im Jahr 1336 hatte die Verfassung der Stadt eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Und sowohl die Aebtissin als der Kaiser hatten zu der Neuerung ihre Zustimmung ertheilt. Bis dahin waren nur die sogenannten Geschlechter zu den Burgern im eigentlichen Sinne des Wortes gezählt und der städtische Rath nur aus ihnen, Rittern und Burgern, bestanden. Die alte Burgerschaft der Geschlechter war aus verschiedenen Elementen erwachsen: aus Ministerialen der Abtei, aus gefreiten Reichsleuten (Fiscalini), aus freien Grundeigenthümern, die vorher die sogenannte Genossenschaft vom Berge gebildet hatten, aus Gotteshausleuten, welche Erbe besassen und nicht Handwerk trieben. Einzelne Familien waren mit der Zeit ritterbürtig geworden. Auch vom Lande her hatten sich oft Ritter und Ministerialen unter die Bürger aufnehmen lassen.

[15]) Vergl. meine Zürcher Staats- und Rechtsgeschichte I. S. 137 ff.

Durch die Brunische Revolution im Jahr 1336 wurde der Kreis der Bürgerschaft bedeutend erweitert durch Aufnahme der Handwerker, die sich als Stand gehoben hatten und schon vorher waffenfähig geworden waren. Die Bürgerschaft zerfiel nun in zwei Hauptclassen, zuerst die Konstafel, die Bürgerschaft im alten Sinne des Wortes, die Geschlechter umfassend. Es gehörten dahin die Ritter, Edelleute, alle Bürger, die von ihren Renten leben, die Kaufleute, Wechsler, Goldschmiede und Salzleute. Aus der Konstafel wurden die 13 Räthe genommen, sodann die 13 Zünfte der Handwerker, nach Berufskreisen abgetheilt, deren 13 Zunftmeister nun den Räthen zur Seite traten und mit diesen den eigentlichen Rath bildeten. An der Spitze des Ganzen mit ausgedehnten Rechten stand der Bürgermeister, eine rein städtische Würde, die Brun sich selber auf Lebenszeit vorbehalten hatte, das Haupt der Stadt. [16])

Die Veränderung war im Kampfe mit den alten Räthen durchgesetzt worden. Mehrere derselben waren verbannt worden und fanden ausser der Stadt Freunde und Anhänger. Eine zum Sturz der neuen Verfassung angelegte Verschwörung war entdeckt und viele bei der sogenannten Mordnacht Betheiligte hingerichtet worden. Auch mit den Grafen von Rapperswyl gerieth die Stadt desshalb in Fehde. Im Allgemeinen war der Adel in der Nähe eher dem gestürzten Regimente günstig.

Der ewige Bund Zürichs mit den Eidgenossen von 1351.

Lange schwankte Brun, ob er sich vornämlich an Oesterreich anlehnen und die neue Verfassung durch einen Bund mit Oesterreich befestigen wolle, oder ob er im Gegensatz zu Oesterreich sich mit den Eidgenossen der innern Länder näher einlassen solle. Die Natur der Verhältnisse und die Noth zwang ihn zu dem kühneren Unternehmen, die Stadt mit den letztern zu verbünden. Indessen gab er damit noch nicht alle Hoffnung auf, sich auch mit Oesterreich wieder zu verständigen. Am 1. Mai 1351 wurde der ewige Bund mit Luzern und den Waldstätten geschlossen. [17]) Dieser Bund

[16]) Vergl. meine Zürcher Staats- und Rechtsgeschichte I. S. 137 ff.
[17]) Urkunde IV.

ist ausgeführter als die ältern Bünde, der Gesichtskreis desselben ist umfassender, grösser geworden.

Eidgenössisches Gebiet.

1) Vorerst wird ein weites Gebiet ermittelt, innerhalb dessen sich die Verbündeten zu schützen geloben, ein Gebiet, welches nur zu einem kleinen Theile den eidgenössischen Städten und Ländern selbst zugehörte. Der Kreis beginnt auf der Grimsel, wo die Aare entspringt, folgt dem Lauf der Aare durch Hasli, vor Bern vorbei, bis wo die Aare in den Rhein fliesst, und dann dem Rheine nach aufwärts bis wo die Thur in den Rhein einmündet, sodann der Thur nach aufwärts bis zu ihren Quellen und von da durch Churwalchen aufwärts bis an die Feste Ringgenberg und von dieser um den Gotthard herum bis auf den Plattifer und von da auf den Doisel und hinwieder zur Grimsel. Dieser weiten Kreisbestimmung liegen zum Theil kaufmännische Rücksichten zum Grunde; — es sollte für die Sicherheit des Handels auf den Strassen in diesem Gebiete gesorgt werden — zum Theil werden darin politische Tendenzen sichtbar. Indem die Verbündeten ihr Augenmerk auf dieses weite Gebiet richteten und innerhalb desselben ihren Einfluss geltend zu machen suchten, gewann der Gedanke einer grösseren, zusammen gehörigen, wenn auch erst im Werden begriffenen Eidgenossenschaft, einer neuen republikanischen Staatenbildung in diesen obern Landen, im Gegensatze zu der Ausdehnung der österreichischen Herrschaft, Leben und Consistenz.

Wird einer der Verbündeten innerhalb dieses Kreises ohne Recht von Jemandem angegriffen oder geschädigt an Leib oder an Gut, oder an Ehren oder Freiheiten gekränkt, so mag sich der Rath oder die Gemeinde der Stadt oder des Landes, welches geschädigt ist, darüber erkennen auf den Eid. Und wenn der Rath oder die Gemeinde mit Mehrheit auf den Eid erkennt, dass des Unrechts wegen Hülfe oder Angriff nöthig sei, so mögen sie die übrigen Verbündeten durch Boten oder Briefe mahnen, und es sollen die gemahnten Städte oder Länder dem mahnenden ohne Verzug beholfen und berathen sein mit ganzem Ernst und mit Allem was nöthig ist.

Es soll keiner der Gemahnten sich der Hülfe entziehen,

weder mit Worten noch mit Werken, noch sonst darnach trachten, dass die Hülfe aufgelöst oder abgeleitet werde; alles ohne Gefährde. Und jeder soll die Hülfe in seinen eigenen Kosten thun.

2) Im Falle eines plötzlichen, gähen Schadens oder Anfalls, wo hinwieder gähe Hülfe nöthig wäre, da sollen die Verbündeten auch ungemahnt unverzüglich zufahren und trachten, wie das gerochen und beseitigt werde.

3) Wäre aber die Sache so gross, dass ein Kriegszug oder eine Belagerung nothwendig würde, und desshalb die eine Stadt oder Land die übrigen mahnt, so sollen die Verbündeten unverzüglich zu Tagen kommen zu dem Gotteshause zu den Einsiedeln, und da unter sich berathen, was ihnen dann das Beste dünkt in dem Sinne, dass dem, der um Hülfe gemahnt hat, auch sofort geholfen werde, ohne Gefährde.

System der Bundeshülfe.

In diesen drei Bestimmungen ist das ganze System eidgenössischer Bundeshülfe enthalten. In allen Fällen soll dem Bundesgliede, welches die Hülfe bedarf, auch von den übrigen Verbündeten Hülfe geleistet werden, in guten Treuen und mit allem Ernst, ohne Verzug. Aber der Regel nach geht die Mahnung des Hülfe bedürftigen Standes vorher, nachdem dieser auf den Eid erkannt hat, dass mit Recht und dem Bunde gemäss Hülfe begehrt werde. Bei plötzlicher Gefahr sollen die Stände dem bedrängten Bundesgliede von sich aus zu Hülfe kommen, ein Satz, den nur bundeswidriger Sinn dahin verkehren kann, dass ein Bundesglied gegen den Willen des Andern einen bestimmenden Einfluss auf dessen Angelegenheiten sich herausnehmen dürfe. Werden aber länger dauernde und umfassendere Kriegsoperationen nöthig, so sollen die Boten der Stände zu einer Tagsatzung zusammentreten und hier gemeinsam bestimmen, was erforderlich ist, um die Hülfe zu gewähren. Von da an geht die Bestimmung dessen, was nöthig ist, von dem mahnenden Stande über auf die Eidgenossenschaft, und es werden nun die gemeinsamen Rechte und Interessen auch gemeinsam erwogen. Der Gesichtskreis, der bis dahin mehr ein ständischer (kantonaler) gewesen war, wird von da an ein höherer eidgenössischer. Jeder Stand ist berechtigt,

zu einer Tagsatzung zu mahnen, d. h. eine Tagsatzung auszuschreiben, wie er berechtigt ist, zur Hülfe zu mahnen.

4) Muss man einen Feind belagern, so soll die Stadt oder das Land, welches die Sache angeht und das desshalb gemahnt hat, die Kosten, welche für Werke und Arbeiten zum Behuf der Belagerung darauf gehen, bezahlen.

5) Würde Einer, der ausserhalb jenes eidgenössischen Kreises wohnt, einen Verbündeten angreifen oder schädigen ohne Recht, käme er nachher in die Gewalt der Eidgenossen, er oder seine Helfer und Diener, die oder ihre Güter sollen die Eidgenossen innerhalb jenes Gebietes in Haft nehmen und angreifen, bis der Schaden ersetzt ist.

Eidgenössisches Rechtsverfahren.

6) Würden zwischen der Stadt Zürich auf der einen und Luzern und den Ländern oder einem aus ihnen auf der andern Seite Stösse oder Misshelligkeiten entstehen, so sollen die streitenden Theile nach Einsiedeln zu Tagen kommen. Jede Partei soll dann zwei ehrbare Männer als Schiedsrichter bezeichnen. Die vier Schiedsrichter sollen zu den Heiligen schwören, die Streitsache unverzüglich auszurichten, zu Minne oder zu Recht. Und wie es die Schiedsrichter oder die Mehrheit unter ihnen ausrichtet, so soll es gelten für beide Theile. Würden sich aber die vier Schiedsrichter gleich theilen, so sollen sie bei den Eiden, die sie geschworen haben, innerhalb der Eidgenossenschaft einen »gemeinen Mann« (später Obmann genannt), »der sie in der Sache schiedlich und gemein,« d. h. geschäftserfahren und unparteiisch dünkt, zu sich erwählen. Und wen sie dann erwählen, den sollen die Stadt oder das Land, welchem er angehört, bitten und weisen, dass er sich der Streitsache mit den vier Schiedsrichtern annehme und mit seinem Eid sich verbinde, dieselbe auszurichten, ohne Gefährde.

Das Rechtsverfahren ist in diesem Bunde nun zuerst näher und wesentlich so bestimmt, wie es sich bis auf die Gegenwart als »eidgenössisches Recht« (Rechtsgang) erhalten hat. Das Schiedsgericht schlichtet zu Minne oder zu Recht, je nach Umständen und je nachdem die Parteien auf jene eingehen oder dieses begehren. Indessen soll immer der Weg der Minne vorerst versucht werden. Die Schiedsrichter werden regelmässig aus angesehenen Räthen oder

andern Vorstehern der Stände gewählt und sowohl dadurch, als durch den ganzen Gang des Verfahrens allerdings dafür gesorgt, dass staatsrechtliche und staatsmännische Einsicht einen gebührenden Einfluss auf die Erledigung habe. Die Schiedsrichter sollen, obwohl von einer Partei gewählt, doch nicht Stellvertreter und Anwälte der Partei sein, sondern vielmehr nach ihrem Eide als unparteiische Schiedsrichter handeln. Aber immerhin war und blieb das ein gefährliches Verhältniss in dem Verfahren. Denn da die Wahl der Partei zustand, so war es schwer zu verhindern, dass jede Partei solche Schiedsrichter ernannte, die ihr günstig schienen, sich auch wohl im Voraus über die Meinung derselben erkundigte und auf dieselben einzuwirken suchte. Die Wahl des Obmanns war doch nur theilweise geeignet, solche Uebelstände zu beseitigen, zumal sie erst vorgenommen wurde, nachdem die von den Parteien gewählten Schiedsrichter schon den ganzen Streitfall vorher behandelt und dann unter sich uneinig geworden waren.

Für minder wichtige Streitigkeiten war die Bestellung eines solchen Schiedsgerichtes durchaus genügend und das Verfahren ganz geeignet, zu einer schnellen, häufig friedlichen Erledigung derselben zu führen. Aber wo grosse Interessen oder starke politische Leidenschaften der Parteien bei der Streitsache betheiligt waren, musste der Bestellung des Schiedsgerichtes mit grossem Misstrauen entgegen gesehen werden, und schien es unerträglich, Alles dem Entscheide eines so ernannten Schiedsgerichtes anheim zu stellen. Es sind das Bedenken, die vorzüglich klar in dem sogenannten Zürichkriege hervortraten.

Auch für solche Zwistigkeiten lag indessen der Fehler nicht in dem Rechtsgang, sondern lediglich in der persönlichen Bestellung des Schiedsgerichtes. In dieser Beziehung war noch zu wenig dafür gesorgt, dass nur wahrhaft einsichtige und unbefangene Männer gewählt werden können. Es fehlte an den Garantien einer guten Wahl. Auch später wurden diese Garantien nicht ausgebildet, und es blieb dieser Mangel fortwährend fühlbar.

7) Kein Laie darf den andern wegen Geldschuld vor ein geistliches Gericht, namentlich auch nicht das bischöf- Privat- und strafrechtliche Bestimmungen.



liche, laden. Vielmehr soll jeder von dem andern das Recht nehmen, wo der beklagte Theil, der Schuldner sesshaft ist und hingehört. Man soll auch dem Kläger daselbst unverzüglich richten auf den Eid, ohne Gefährde. Nur wenn er in dem Gerichte, wo der Beklagte wohnt, rechtlos gelassen, d. h. ihm der Rechtsgang verweigert würde, dann mag er sein Recht weiter suchen, also auch vor den kaiserlichen Hofgerichten, wie er dessen bedürftig ist, ohne Gefährde.

Auch diese Bestimmungen, durch welche die einheimische Stadt- und Landesgerichtsbarkeit in bürgerlichen Prozessen befestigt und zugleich die Angehörigen einer Stadt oder eines Landes vor der Gefahr und der Unannehmlichkeit geschützt wurden, anderwärts Rede stehen zu müssen, als an ihrem Wohnorte, sind schärfer gefasst, als die ähnlichen in den frühern Bünden.

8) Es soll auch kein Eidgenosse den andern »verheften noch verbieten,« ausser den rechten Schuldner oder Bürgen, der um die Schuld gelobt hat. Der angelobten und desshalb völlig liquiden Schuld steht ohne Zweifel die »gichtige« geständige Schuld gleich. Nur für derlei Schulden darf das Verhaften oder Verbieten, d. h. die Schuldhaft oder die Arrestlegung auf das Vermögen des Schuldners stattfinden. [18])

9) Kein Eidgenosse soll um irgend eine Sache Pfand sein für einen andern Eidgenossen, d. h. statt seiner haften müssen, er hätte sich denn freiwillig als Bürge verpflichtet.

10) Wenn einer, der in dem Bündniss ist, seinen Leib verschuldet und desshalb von seinem Gerichte verschrieen (geächtet) wird, so soll er auch in den übrigen Gerichten, denen davon mit gesiegelten Briefen Kunde gegeben wird, verschrieen werden, in gleicher Weise wie dort. Und wer den Verschrieenen dann wissentlich hauset oder hofet, verfällt in dessen Schuld, ausser dass es ihm nicht an den Leib geht.

Vorbehalt weiterer Verbündung. 11) Sowohl den Verbundenen insgesammt, als den Einzelnen wird das Recht vorbehalten, sich nach ihrem Ermessen

[18]) Vergl. darüber Fr. Wyss Geschichte des Zürcher Konkursprozesses S. 21 ff.

weiter mit Herren oder Städten zu verbinden, nur soll dieser ewige Bund solchen spätern Bünden vorgehen. Eine Bestimmung, auf die Zürich voraus einen Werth legte. In dem Bunde zwischen Luzern und den Ländern war für diese vier Orte im Verhältniss zu einander das Gegentheil verabredet worden. Aber die Reichsstadt Zürich mochte sich noch nicht beschränken lassen in der Freiheit, beliebig andere neue Bündnisse einzugehen, auch ohne die Zustimmung ihrer Eidgenossen vorerst nachzusuchen. Und der Bürgermeister Brun, der ein Bündniss mit Oesterreich früher schon eingeleitet hatte und für die Zukunft sich offen behalten wollte, setzte gerade darauf einen hohen Werth.

Verfassungs-garantie.

12) Die Eidgenossen übernahmen die Garantie für die Brunische Verfassung Zürichs, in dem Sinne, dass wenn Jemand den Bürgermeister Brun oder seinen Nachfolger im Amte, oder die Räthe, Zünfte und Bürger der Stadt kränken wollte an ihren Gerichten, Zünften und Gesetzen, die Eidgenossen Hülfe leisten sollen, und zwar selbst, wenn sie von dem Bürgermeister allein, nicht bloss, wenn sie von dem Bürgermeister und Rath oder dem Rath dazu gemahnt würden.

Vorbehalte.

13) Zürich behält die Rechte des Königs und des heiligen römischen Reiches, sowie ältere Bündnisse vor. Ebenso behalten Luzern und die drei Länder ihre älteren Bündnisse, Luzern überdem die Rechte der Herzoge von Oesterreich, die Länder den König und das Reich vor.

Inneres Verhältniss.

14) Ueberdem soll jede Stadt, jedes Land, jedes Dorf und jeder Hof, der Jemandem zugehört, der in diesem Bündnisse ist, bei ihren Gerichten, Freiheiten und Handfesten, bei ihren Rechten und guten Gewohnheiten gänzlich verbleiben, wie sie dieselben hergebracht haben, so dass Niemand den andern daran kränken oder verhindern soll, ohne Gefährde.

Diese wichtige Bestimmung, durch welche auch die Rechte der Angehörigen eines Ortes gewahrt werden, wird indessen mehr negativ ausgedrückt. Jede störende Einwirkung der Verbündeten, durch welche die Rechtsamen auch der einzelnen Städte, Herrschaften, Dörfer oder Höfe verletzt würden, soll unterbleiben. Von einem Rechte der Mahnung,

welche diesen Angehörigen, ihrer einheimischen Obrigkeit gegenüber, zustände, ist keine Rede in dem Bunde. Wohl aber folgt aus jener Bestimmung ohne weiters, dass auch die Herren eines Orts die Hülfe der Eidgenossen nicht dahin missbrauchen dürfen, um die Rechtsamen ihrer Angehörigen zu beeinträchtigen.

15) Damit dieses Bündniss in frischem Gedächtniss erhalten werde, bei Alten und Jungen, soll es je zu 10 Jahren um erneuert und beschworen werden von Männern und Knaben, die über sechszehn Jahre alt sind. Doch soll es der Gültigkeit des Bundes nicht schaden, wenn schon diese Erneuerung etwa unterlassen werden sollte.

16) Die Eidgenossen behalten sich vor, wenn es ihnen nützlich und nöthig scheinen sollte, diesen Bund »zu mindern oder zu mehren,« vorausgesetzt, dass alle Verbündeten einhellig zu der Abänderung Hand bieten.

Der Bundesbrief ist von den Städten und den Ländern besiegelt.

Stellung Zürichs im Bunde.

Von einer vorörtlichen Stellung Zürichs ist hier noch keine Rede. Die Stadt nimmt um ihrer hervorragenden Bedeutung willen und in ihrer Stellung als eine freie Reichsstadt die erste Stelle ein neben Luzern und den Ländern, aber ohne dass sich daran eine formelle Bundesleitung knüpft. Allerdings aber lagen in jenen Verhältnissen und in dem frühen und engen Beitritte der Stadt innere Gründe, aus denen sich später die vorörtliche Bedeutung Zürichs naturgemäss entwickelte.

Fünftes Kapitel.

Der ewige Bund des Thales Glarus mit den Eidgenossen vom 4. Brachmonat 1352.

Das Land Glarus. — Die Einwohner. — Die grundherrliche Gerichtsbarkeit. — Die Vogteigerichtsbarkeit. — Einnahme des Landes Glarus und ewiger Bund mit den Eidgenossen. — Der Friede des Markgrafen von Brandenburg. — Der Friede von Regensburg. — Befreiung des Landes von Oesterreich. — Loskauf der Herrschaftsrechte von Seckingen. — Gleicher Bund.

Das Land Glarus.

Das Land Glarus hat in seinen ältesten Verhältnissen grosse Aehnlichkeit mit dem Thale Uri. Wie dieses der Fraumünsterabtei Zürich grossen Theiles vergabt und sodann als Huntari mit Immunitätsrechten versehen worden war, so war auch das Thal Glarus zum grössern Theile dem Kloster Seckingen vergabt worden, vielleicht ebenfalls schon im IX. Jahrhundert, und auch da bildeten sich im Zusammenhang mit der Immunität des Klosters besondere Gerichtsverhältnisse aus. Aber die Verbindung des Landes Uri mit dem aufstrebenden Zürich war der Entwicklung der Reichsfreiheit dort viel günstiger, als die Verbindung des Landes Glarus mit Seckingen für dieses Bergthal ausschlug.

Die Einwohner.

Die meisten Einwohner waren hörige Gotteshausleute; daneben gab es aber auch freie Gotteshausleute. Das alte Urbar, welches in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts verfasst worden ist, kennt 34 freie Geschlechter der Art; über beiden standen 12 Geschlechter »freier Wappengenossen,« ursprünglich Ministerialen (»Hoflehner«) des Klosters, die dann im Verfolg als ritterbürtige Geschlechter galten, und deren Zahl, wenn ein Geschlecht ausstarb, von der Aebtissin von Seckingen aus den freien Gotteshausleuten wieder ergänzt wurde. Auf einzelnen Burgen lebten sogenannte Burgsässen, die in keiner hofrechtlichen Beziehung zur Abtei standen, wohl aber nach Lehnrecht mit derselben in Verbindung waren und als Vasallen des Klosters erscheinen. Wenigstens Ein Geschlecht hob sich über diesen, als ein edles im engern Sinne, als ein dyna-

stisches Geschlecht hervor, wie die Herren von Attinghausen im Lande Uri, nämlich die Freiherren von Schwanden; die übrigen waren ritterbürtige (mittelfreie) Leute. [19])

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit.

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit wurde im Namen der Aebtissin von dem Meyer verwaltet. Schon seit dem Anfang des X. Jahrhunderts wurde das Meyeramt von der Familie Tschudi verwaltet, welche von einem freigelassenen Fiskalinen stammend zu den »wappengenössigen Geschlechtern« gehörte. Es verblieb in der Familie, bis die Aebtissin im Jahr 1253 nach dem kinderlosen Absterben eines Tschudi dasselbe einem Neffen des letzten Inhabers, dem Ritter von Windeck übergab — ein Schritt, an den sich langer Familienzwist knüpfte. Nach dem Tode des Ritters von Windeck im Jahr 1288 erwarben die Grafen von Habsburg, nachherige Herzoge von Oesterreich, das wichtige Meyeramt und damit die Ausübung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit.

Die Vogteigerichtsbarkeit.

Auch das Thal Glarus bildete wohl ein altes Huntari. Es gehörte zum Zürichgau und wurde auch von den Schicksalen dieses Gaus betroffen. Nach dem Absterben der Zähringer aber war es den Grafen von Habsburg gelungen, die Schirm- und die Kirchenvogtei über das königliche Kloster Seckingen und dessen Besitzungen an sich zu bringen. Dadurch erwarben sie auch alle Vogteirechte über das Land Glarus, wenn sie schon diese Vogtei nicht in eigenem Namen inne hatten, sondern die Schirm- (Reichs)vogtei anfangs wenigstens im Namen des Königs, die Kirchenvogtei im Namen der Aebtissin verwaltet werden musste. Indessen erlangten die Grafen doch während des XIII. Jahrhunderts, welches überall der Ausbildung erblicher Hoheitsrechte günstig war, auch an dieser Vogtei ein erbliches Recht. Sie wurde ihnen als erbliches Lehen verliehen. Und so war nun seit 1288 alle Gerichtsbarkeit über das

---

[19]) Wie die ältern Verhältnisse von Luzern durch Segesser, so sind die ältern Verhältnisse des Landes Glarus in neuester Zeit durch Blumer beleuchtet worden im Archiv d. Gesch. forsch. Gesellsch. d. Schweiz. Bd. III. S. 5 ff.

Land in ihrer Hand vereinigt. Zur Ausübung derselben setzte Oesterreich einen Ammann über das Land, den Landammann.[20]) Nur für die grundherrliche Gerichtsbarkeit machte sich noch das Abhängigkeitsverhältniss zu Seckingen insofern geltend, als die Aebtissin alle 4 Jahre erschien und dann 12 geschworene Thalleute zu Schöffen bezeichnete und als die Appellation von dem Meyerding nach Seckingen ging.

Es konnte sich hier somit leichter eine wahre Landeshoheit ausbilden; und in der That wurden nach und nach die österreichischen Herzoge auch von den Thalleuten als die wahren Landesherren betrachtet. Indessen hielt doch der Fortbestand des Verhältnisses zum Kloster Seckingen einigermassen die Ausbildung der Unterthanenschaft zu Oesterreich auf, und die Thalleute hielten mit Sorgfalt wenigstens an einzelnen erworbenen Rechten fest. Am günstigsten aber wirkte für sie das Vorbild der nahen Waldstätte, die grössere Freiheit erworben hatten und mit den Waffen in der Hand auch gegen Oesterreich sich zu schirmen und auszudehnen wussten. Der psychische Einfluss der entstehenden Eidgenossenschaft auf das Thal Glarus muss sehr hoch angeschlagen werden. Die Befreiung des Landes von der österreichischen Herrschaft beruht wesentlich darauf. Indem die Glarner sich mit den Eidgenossen verglichen, wurden sie leicht zu Beschwerden über Oesterreich gereizt und fanden dann hinwieder in der Sympathie der Eidgenossen eine mächtige Unterstützung.

Einnahme des Landes Glarus und ewiger Bund mit den Eidgenossen.

Im Herbst 1351 brach der Krieg des Herzogs Friedrich von Oesterreich gegen die Reichsstadt Zürich und ihre neuen Eidgenossen neuerdings aus. Schon vorher hatte der Herzog in seiner Fehde gegen Zürich auch von den Glarnern Kriegshülfe begehrt, wie er solche aus allen seinen zahlreichen Herr-

[20]) Das Landammannamt ist auch hier nicht aus der Grundherrlichkeit, sondern aus der Vogteigerichtsbarkeit hervorgegangen. Es konnte allerdings auch grundherrliche Ammänner geben. Aber der Landammann verwaltete die Vogtei. Die nähere Begründung dieses wichtigen Punktes, über den Blumer in seiner sonst vortrefflichen Darstellung noch nicht im Reinen war, findet sich im ersten Buche.

schaften in diesen Landen erhielt. Aber damals schon beriefen sich die Landleute auf ihr hergebrachtes Recht, dass sie nicht pflichtig seien, in österreichischen Hauskriegen zu dienen, sondern nur, wenn das Reich oder die Abtei Seckingen ihrer bedürfe, ausser Landes ziehen müssen. Dieselbe Streitfrage musste sich nun wiederholen. Da griffen die Zürcher durch einen raschen Zug in das Thal durch. Im stillen Einverständniss mit den Glarnern nahmen sie und ihre Eidgenossen im November 1351 mit Kriegsmacht das Land ein, besetzten dasselbe und vertrieben den österreichischen Vogt Walther von Stadion. Freudig schwuren die Glarner den Eidgenossen Treue und sandten der Stadt Zürich 200 Mann [21]) zu Hülfe. Sie hielten während des Krieges tapfer zu den Eidgenossen, und als der Vogt Walther mit österreichischem Kriegsvolk zurück zu kehren versuchte, schlugen sie den Angriff siegreich ab und verbrannten die Burg Näfels, den Sitz des Landvogtes. Daraufhin wurde Glarus als ein neues Land mit Zürich und den drei Waldstätten in einen ewigen Bund aufgenommen, den 4. Brachmonat 1352. [22]) Dieser Bund unterscheidet sich von dem frühern hauptsächlich dadurch, dass er nicht auf gleicher Berechtigung beruht. Die Eidgenossen standen in staatsrechtlicher Beziehung viel unabhängiger und freier da, als das Land Glarus; und überdem hatten sie das Land eingenommen. Die Thalleute von Glarus konnten damals nicht daran denken, sich jetzt schon mit den reichsfreien Thalleuten der drei Waldstätte auf gleiche Linie zu stellen, sie konnten nur hoffen, in Zukunft denselben gleich zu werden.

Die Bestimmungen des Bundes sind folgende:

1) Zürich und die drei Länder versprechen den Thalleuten von Glarus, wenn sie sich oder die Mehrheit unter ihnen auf den Eid erkennen, dass sie an Leib oder Gut innerhalb ihrer Landesmarken wider Recht geschädigt werden, auf

[21]) Diese Zahl der Mannschaft begegnet uns in älterer Zeit sehr häufig in den Ländern Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, wenn ausser Landes gezogen wird. Es ist das der alte Heerbann des Huntari (siehe oben S. 11) vielleicht verdoppelt.

[22]) Urkunde V.

empfangene Mahnung hin innerhalb der Landmarken von Glarus Hülfe zu leisten, auf eigene Kosten. Bei plötzlicher Gefahr ziehen die Eidgenossen ihnen auch ungemahnt zu Hülfe.

Indessen wird diese Verpflichtung zur Hülfe zu Gunsten der Eidgenossen nicht bloss auf die Landmarken von Glarus beschränkt, sondern die Eidgenossen behalten sich auch vor, selbständig zu prüfen, ob die Sache, um deren willen die Glarner Hülfe fordern, gerecht sei. Und würde die Stadt Zürich und die drei Länder oder die Mehrheit unter ihnen auf den Eid erkennen, dass die Sache der Eidgenossen von Glarus »ungerecht oder unredlich« wäre, so sollen diese ihnen desshalb gehorsam sein und sich von dem Streite weisen lassen unverzüglich, »damit sie und wir von kleinen und »unredlichen Sachen desto minder in grossen Krieg und Nach»theil kommen.«

Diese Bestimmung, wodurch Zürich und die Waldstätte eine Art Oberhoheit für Kriegsfälle erlangten und einen Entscheid gaben, dem sich Glarus unterziehen musste, war vorzüglich um der schwierigen Verhältnisse des Landes zu Seckingen und Oesterreich willen wichtig. Sie wollten wohl die Thalleute vor Unrecht schützen, aber doch nicht leicht durch Streitsucht derselben sich in schwierige Händel und Gefahren verwickeln lassen.

2) Würden die Eidgenossen von Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden wider Recht angegriffen oder geschädigt und würden die Glarner um Hülfe gemahnt, so sind sie zum Zuzug pflichtig an allen Stätten, wohin die Mahnung geschieht, bis der Angriff und Schaden abgewendet ist. Wo gähe Hülfe nöthig ist, soll dieselbe auch ohne vorherige Mahnung geleistet werden.

3) Die Landleute von Glarus dürfen sich mit andern Herren, Städten und Ländern nur mit Gunst, Wissen und Willen der Eidgenossen ferner verbünden; die übrigen Eidgenossen dagegen sind, wenn sie neue Bündnisse abschliessen wollen, nicht an die Zustimmung von Glarus gebunden.

4) Würden die Eidgenossen von Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden unter sich einig zu einem Zug oder einer Be-

lagerung gegen eine Stadt oder Feste, so sollen die Glarner, auf erhaltene Mahnung hin, auch an die daherigen Unkosten beitragen, wie es sie nach der Rechnung trifft.

5) Sollten Streitigkeiten zwischen denen von Glarus und den Eidgenossen gemeinlich entstehen, so sollen sie zu Tagen kommen nach Einsiedeln und die Sache nach Vorschrift der ältern Bundesbriefe unter den Eidgenossen austragen. Würde aber Glarus mit einem einzelnen der verbündeten Theile in Streit gerathen, so sollen sie mit denen von Zürich nach Pfäffikon am Zürichsee, mit denen von Schwyz auf Bergern, mit denen von Uri auf Merchern und mit denen von Unterwalden nach Brunnen zusammen kommen und die unbetheiligten Eidgenossen dann den Streit zu schlichten Gewalt haben. Was die Mehrheit unter diesen beschliesst, dem sollen sich die streitenden Theile unterziehen.

6) Wenn ein Glarner zum Schaden der Eidgenossen Umtriebe macht und das nach dem Urtheil der Mehrheit der Eidgenossen erwiesen werden kann, dessen Leib und Gut ist den Eidgenossen verfallen.

7) Alle Verbündete behalten sich alle ihre Rechtsame, Freiheiten und guten Gewohnheiten, sowie die Dienste und Rechte vor, die Jeder seiner Herrschaft nach Billigkeit und Recht thun soll, wie von Alters Herkommen ist.

8) Zürich und die drei Länder behalten überdem ihre ältern Bündnisse vor.

9) Diese Orte behalten sich auch vor, den gegenwärtigen Bund mit Glarus »zu mindern oder zu mehren,« und wenn sie alle einstimmig sind, so muss sich Glarus dem fügen.

Die Stadt Luzern erscheint zwar in diesem Bunde nicht, mittelbar aber war auch sie nun mit dem Lande Glarus verbunden. [23])

Der Friede des Markgrafen von Brandenburg.

Am 1. September 1352 war durch die Vermittlung des Markgrafen Ludwig von Brandenburg zwischen dem Herzog Friedrich von Oesterreich und den Eidgenossen ein Friede zu Stande gekommen, der zwar für diese

[23]) Ueber die Unterhandlungen mit Luzern vergl. Kopp Amtl. S. d. Abschiede S. 5.

im Ganzen günstig war, in Folge dessen aber die Glarner hinwieder angehalten wurden, dem Herzoge, ihrem Vogteiherrn, zu dienen und gehorsam zu sein, wie von Alters her. Dagegen versprach der Herzog, den Landleuten ein guter Freund zu sein mit Bezug auf alles, was während des Krieges geschehen sei, und sie desshalb an Leib und Gut nicht zu bekümmern. [24])

Die Rechte des Herzogs im Lande Glarus waren somit äusserlich wieder hergestellt, wie sie vor dem Kriege gegolten hatten. Innerlich aber war eine Veränderung vor sich gegangen, welche sich nicht durch ein Friedensdocument beseitigen liess. Während der Kriegsereignisse war der Geist der Unabhängigkeit unter den Eidgenossen vielfältig gekräftigt worden. Die Neigung, im Innern des Landes die Verfassung nach dem Vorbild der drei Länder umzugestalten und auszubilden, verbreitete sich. Die Richtung der Gemüther neigte sich in allen Dingen den Eidgenossen zu. Oesterreich dagegen war durch den Krieg in dem Versuche zu Ausbildung voller Landeshoheit unterbrochen und gehemmt worden. Auch die hergebrachten Hoheitsrechte des Herzogs waren durch die grossen Theils erfolgreiche Auflehnung des Landes erschüttert und geschwächt worden. Mit neuer Anerkennung des Rechtes stellte sich die alte Autorität doch nicht wieder her.

Ueberdem gab der Friede selbst Veranlassung, den Zwist zwischen den Vogteiherrn und den Landleuten zu unterhalten. Der Herzog nahm an, durch den Frieden haben die Eidgenossen die eroberten Länder Glarus und Zug ihm wieder zurück erstattet und der Bund mit den Eidgenossen sei dadurch aufgelöst. Die Eidgenossen hinwieder bestritten diese Folgerung und behaupteten im Gegentheil, sie haben im Frieden alle ältern Bünde, auch die mit Zug und Glarus vorbehalten und sich nur dazu verstanden, in Zukunft mit Städten oder Ländern des Herzogs keine Bünde mehr zu schliessen.

Der Friede von Regensburg.

Darüber entstand neuer Krieg, an welchem selbst der König mit einem Reichsheer auf Seite des Herzogs von Oesterreich wider Zürich Theil nahm. In dem Frieden von

---

[24]) Briefe der Eidgenossen bei Tschudi I. S. 416 ff.

Regensburg (Jakobi 1355) wurde dieser Krieg geschlichtet, und nun allerdings, wenn auch nicht mit dürren Worten, doch offenbar dem Sinne nach von Seite Zürichs und der Eidgenossen auf die Länder Glarus und Zug verzichtet. Indessen wurden die Bundesurkunden doch nicht zerstört und die Schwyzer wollten den Frieden nicht anerkennen und beharrten darauf, dass der Bund gelte. An sie schloss sich die eidgenössische Partei auch in Glarus vornämlich an. Müde des Krieges, verständigten sich Zürich und der Herzog, und es wurde auch mit den Schwyzern ein Anstandfrieden geschlossen. Man liess den Bund, und der Herzog verstand sich 1359 dazu, den Glarnern einen Vogt aus den Zürchern, den Zugern einen Vogt aus den Schwyzern zu geben. Es war das der Uebergang zu voller Unabhängigkeit.

Befreiung des Landes von Oesterreich.

Während der Friedenszeiten war die Eidgenossenschaft zusehends erstarkt, und als zu Ende des Jahres 1385 der Krieg neuerdings zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft ausbrach, kämpfte diese nicht mehr um ihre Existenz, sondern um das Uebergewicht in den vordern Landen. Noch im Jahre 1372 hatten die Glarner sich zu dem System der Neutralität bekannt, in einem Kriege zwischen Oesterreich und den Eidgenossen. Aber im Jahre 1386 fühlten sie sich kräftig genug, um entschieden auf Seite der Eidgenossen an dem Kriege Theil zu nehmen. Nach der Schlacht von Sempach (9. Juli 1386) erklärten die Glarner nun geradezu ihre Selbstherrlichkeit, nach Art der eidgenössischen Länderverfassung. Und durch den Sieg bei Näfels (9. April 1387) erstritten sie dieselbe vollends.

In dem Frieden der Eidgenossen mit Oesterreich vom 1. April 1389 ward nun der eidgenössische Bund mit Glarus anerkannt; Oesterreich rettete nur noch seine herkömmlichen Einkünfte, namentlich die Vogteisteuer. Die Gerichtsbarkeit aber fiel nun ganz an das Land. Auf ihrer Landsgemeinde bestellten die Glarner nun selber ihre Richter und untersagten bei schwerer Busse, auswärtige Richter anzugehen.[25])

[25]) Blumer a. a. O. S. 71 ff.

Loskauf der Herrschaftsrechte von Seckingen.

Gleichzeitig gelang es dem Lande, unter Vermittlung des Raths zu Zürich, die Herrschaftsrechte des Klosters Seckingen loszukaufen. Es wurden die herkömmlichen Naturalzinse, welche das Kloster bezog, in Geldzinse verwandelt, und zugleich der Loskauf derselben in einer bestimmten Capitalsumme vorbehalten. Ebenso wurden alle Zehntrechte, Sterbefälle, alle Gerichtsbarkeit und Hoheit der Aebtissin von Seckingen um eine bestimmte Geldsumme angeschlagen und verabredet, dass jene durch Bezahlung dieser getilgt werden sollen. (März 1389.) Oesterreichische Landvögte und Amtleute waren bei dieser Verhandlung zugegen und gaben ihre Zustimmung. Und als es sich um wirkliche Zahlung handelte, konnten die Glarner von Seckingen noch günstigere Bedingungen erwerben (17. Juli 1395). [26]) So war nun das Thal wirklich frei geworden; die Grundherrschaft von Seckingen war losgekauft; die Vogtei von Oesterreich im Kriege und in Folge der Friedensschlüsse beseitigt worden. In dem fünfzigjährigen Frieden von 1412 verzichtete Oesterreich auch auf die Steuer, die es sich vordem noch vorbehalten hatte. Das Land Glarus war nun den eidgenössischen Urländern ähnlich geworden. Die Boten der Glarner wurden unbedenklich auf den eidgenössischen Tagen zugelassen. An dem Sempacherbriefe vom 10. Juli 1393 nahmen sie Theil wie die übrigen Orte.

Gleicher Bund.

Indessen blieb doch noch der ungleiche Bund fortbestehen. Zuerst ging die Stadt Zürich, in deren Rath damals mehrere einflussreiche Mitglieder aus Glarus stammten, mit dem Lande Glarus einen auf gleiche Berechtigung basirten ewigen Bund ein (1408) [27]) und bereitete es so vor, dass späterhin auch die übrigen eidgenössischen Stände den Glarnern gleiche Berechtigung im Bunde zugestanden. Es geschah diess aber erst 1450 nach dem Zürichkriege. [28])

---

[26]) Blumer S. 80.
[27]) Tschudi I. S. 644.
[28]) Tschudi II. S. 554.

Sechstes Kapitel.

Der Bund mit Zug vom 27. Brachmonat 1352.

Die Vogtei Zug. — Stadt und Land. — Gleicher Bund. — Die Schicksale des Bundes.

Die Vogtei Zug. Wenige Wochen nachdem das Land Glarus von den Eidgenossen in ihr Bündniss aufgenommen worden war, wurde auch mit der Stadt und dem Amte Zug ein ewiger Bund abgeschlossen. [29])

Vor alter Zeit gehörte Zug, Stadt und Land, wieder zum alten Zürichgau und bildete wie die Länder ursprünglich ein besonderes Huntari. Abgesehen von der Lage, welche diess wahrscheinlich macht, zeugt dafür die Vergabung des königlichen Hofes Cham im Lande Zug an die Fraumünsterabtei von Zürich [30]) und der Umstand, dass das Haus Oesterreich doch keine eigentliche Landgrafschaft über Zug besass, ein Recht, welches Oesterreich ohne anders zugestanden wäre, hätte das Land Zug zum Aargau gehört. Wohl aber besass das Haus Oesterreich Vogteirechte über Zug, und zwar wahrscheinlich sowohl jene mittlere Gerichtsbarkeit, die aus dem alten Zentgrafenamte hervorgegangen war, als die höhere Vogtei, in welcher auch der Blutbann enthalten war.

In ihrem Kriege mit Oesterreich belagerten die Eidgenossen die Stadt Zug. Die Stadt sowohl als das Land Zug waren für die Eidgenossen in mehrfacher Beziehung sehr wichtig. Die Lage des Landes und die Natur des Bodens und seiner Bewohner machte dasselbe zu einem Vorlande der drei Länder; und zugleich diente dasselbe hinwieder zur Verbindung der beiden Städte Zürich und Luzern unter sich und mit den Ländern. Durch die ganze Geschichte hindurch hat Zug die Bedeutung eines Bindegliedes und Uebergangspunktes zwischen Städten und Ländern beibehalten, so

[29]) Urkunde VI.

[30]) Urk. bei Hottinger hist. eccl. VIII. 111. Neugart Cod. dipl. Alem. No. 372. Urk. v. 858: »curtim suam quæ vocatur *Chama* — in ducatu Alamannico in pago Turgaugensi.«

jedoch, dass es, wenn äusserster Entscheid unvermeidlich wird, geneigter ist, dem Impulse der Länder zu folgen.

Zug selbst war auch von Anfang an getheilt in eine zwar kleine Stadt und ein Amt (Land). Das städtische Regiment wurde von dem Schultheiss und dem Rathe verwaltet; der Schultheiss wurde wohl von den Herzogen von Oesterreich gesetzt; das Land wurde von Ammännern regiert, welche Oesterreich setzte. Nachdem aber Zug eidgenössisch geworden war, finden wir auch hier, in Nachahmung der Länderverfassung einen Landammann an der Spitze des ganzen Gemeinwesens, an dessen Seite einen Rath mit doppelten Bestandtheilen aus Bürgern und Landleuten, und eine Landsgemeinde. Stadt und Land.

Der Herzog Friedrich hielt in dem damaligen Kriege beharrlich an dem Plane fest, die Stadt Zürich anzugreifen und zu nöthigen, und vor Zürich die Eidgenossenschaft zu besiegen. Er kümmerte sich daher wenig um einzelne Vogteien und Thäler. Sollten sie auch vorübergehend von dem Feinde eingenommen werden, so gedachte der Herzog diesen Verlust leicht wieder herzustellen, wenn es nur gelinge, die Zürcher zu demüthigen und ihnen Friedensbedingungen vorzuschreiben.

Die Zuger, gedrängt von den Belagerern, verlangten Hülfe von dem Herzog. Aber vergeblich. Da ergaben sie sie sich in einen Frieden, der zugleich der Abschluss eines ewigen Bundes war, an die Eidgenossen. Dieser Bund wurde mit allen eidgenössischen Orten ausser Glarus eingegangen.

Der Bund mit Zug ist verschieden von dem Bunde mit Glarus und für Zug günstiger. In seinen Bestimmungen schliesst er sich wörtlich an den Bund von Zürich mit den Waldstätten an; Zug wurde somit von Anfang an in der ehrenvollsten Form als ein neues Glied der Eidgenossenschaft aufgenommen und erhielt das Recht, gleich den übrigen mit diesen auf den Tagen zu Einsiedeln zu sitzen und zu berathen, ebenso das Recht, sich beliebig weiter zu verbünden. Während Glarus in diejenige Stellung gekommen war, welche man späterhin die der zugewandten Orte nannte, so war Zug von Anfang an ein vollberechtigtes Bundesglied. Gleicher Bund.

Der Hauptgrund dieser günstigeren Stellung von Zug

mochte, abgesehen von der wichtigen Lage, vorzüglich darin liegen, dass Zug eine feste Stadt, während Glarus nur ein offenes Land war. Die freie Stadtverfassung gab den Zugern eine selbständigere Stellung gegen den Vogteiherrn sowohl als im Verhältnisse zu den Eidgenossen und die Befestigung der Stadt machte es ihnen eher möglich, diese Stellung zu behaupten. Zugleich wurde dadurch der Werth erhöht, welcher für die Eidgenossen in einem Bunde mit Zug lag.

Auffallend ist es, dass die Vogteirechte Oesterreichs in keiner Weise vorbehalten wurden, weder offen und bestimmt, noch durch Umschreibungen oder Andeutungen verhüllt. Jenes mochte während des Krieges mit Oesterreich unpassend erscheinen, aber dieses war doch in dem Bundesbriefe mit Glarus geschehen, und konnte des Friedens wegen, der doch in Aussicht verbleiben musste, nöthig erscheinen. Waren die Eidgenossen durch ihre Erfolge inzwischen kühner geworden, oder wurde diese Weglassung jedes Vorbehalts durch die Verfassung von Zug begründet, die jedenfalls einer unabhängigen Entwicklung förderlicher war als die von Glarus? Immerhin behielt sich Zug (wie nun aber auch auffallender Weise Luzern) bloss den König und das heilige römische Reich vor, gleich der Reichsstadt Zürich und den Reichsländern Uri, Schwyz und Unterwalden. Einen Anhaltspunkt für diese Darstellung mochten die Zuger in einem alten Rechtsprinzip finden, das nun angerufen werden konnte. Sie hatten in dem Kriege sich an ihren Vogteiherren, den Herzog von Oesterreich gewendet und diesen um Schutz gebeten gegen die Eidgenossen. Der Vogt aber, als solcher verpflichtet, sie zu schirmen, liess sie in der Gefahr ohne Schirm und Hülfe. Wenn es wahr ist, dass er in ihrer Bedrängniss noch spottete und ihren Abgesandten mit Verachtung begegnete, so hatten die Zuger um so eher ein Recht anzunehmen, die Vogtei des Herzogs sei erloschen und an das Reich zurück gefallen.*)

*) Zusatz der zweiten Auflage. Die erwähnten Unterschiede des Zugerund des Glarnerbundes sind so auffällig, dass sich unwillkürlich der Zweifel aufdrängt, ob denn jener Zugerbund in echten Urkunden beglaubigt oder eine Fälschung anzunehmen sei. Da die Urkunde in den Staatsarchiven

Die Schicksale des Bundes.

Die Schicksale des Bundes mit Zug in den nächsten Jahren waren ganz ähnlich wie die des Glarnerbundes. Der von den Markgrafen von Brandenburg zu Luzern (Herbst 1352) vermittelte Friede nöthigte auch Zug, die Vogtei des Herzogs wieder anzuerkennen. Und in dem Regensburgerfrieden war auch die Ablösung des Landes Zug von dem eidgenössischen Verband ziemlich klar vorbehalten.

Indessen fand die Ausführung dieses Friedens auf Seite der Zuger und namentlich der Schwyzer, welche sie lebhaft unterstützten, einen noch energischeren Widerstand als in Glarus. Die Zuger verstanden sich zwar dazu, den Herzog als Vogt anzuerkennen, aber nur mit Vorbehalt ihres Bundes mit den Eidgenossen. Die grosse Bedeutung Zugs für die damalige Eidgenossenschaft wurde so stark empfunden und der frische Geist, der damals von Schwyz her kam, dessen natürliches Vorland Zug war, hob die Stimmung auch der übrigen Eidgenossen so, dass die österreichischen Landvögte genöthigt wurden, den Fortbestand des eidgenössischen Bundes mit Zug gewähren zu lassen, und den Zugern, zu Erhaltung des guten Einverständnisses, einen Schwyzer zum Vogte zu geben.

Die Macht Oesterreichs in Zug war innerlich gebrochen; an ihre Stelle war der eidgenössische Geist eingezogen. An dem sogenannten Pfaffenbrief von 1370 nahm Zug gleich den übrigen eidgenössischen Orten Antheil, während damals von Glarus nicht die Rede war. Im Frieden vom 1. April 1389 erscheint Zug (nicht aber Glarus) als selbständiger Contrahent mit Oesterreich, neben Zürich, Luzern und den übrigen Orten, und leistet Oesterreich auf jede Herrschaft oder Gerichtsbarkeit über Zug Verzicht. Von da begnügte sich Oesterreich mit dem Recht auf eine jährliche Vogtsteuer — nach dem Frieden von 1394 bestand dieselbe in 20 Mark Silbers [31]) — die nun als blosse Geldschuld betrachtet wurde.

---

aufbewahrt wird, so ist die Echtheit unzweifelhaft. Aber ich erlaube mir die Vermuthung zu äussern, dass der ursprüngliche Bundesbrief anders und ähnlich dem Glarnerbriefe gelautet habe, dann aber später, nachdem die Reichsfreiheit des Landes und die Gleichberechtigung mit den andern eidgenössischen Orten anerkannt war, durch ein neues Instrument ersetzt worden sei, dem aber das alte Datum beigegeben ward.

[31]) Tschudi I. S. 582.

Siebentes Kapitel.

Die Stadt Bern im ewigen Bunde mit den Ländern.

Die burgundische Schweiz. — Verfassung der Stadt Bern. — Schultheissenamt. — Die Bürger. — Die Sechszehner und der Grosse Rath. — Reichsunmittelbarkeit. — Bern tritt der Eidgenossenschaft bei. — Stellung Berns. — Bestimmungen des Bundes. — Art der Bundeshülfe. — Rechtsgang. — Bund mit Zürich. — Die VIII alten Orte.

Die burgundische Schweiz.

Ungleich wichtiger aber als die Erweiterung der Eidgenossenschaft durch Zug und Glarus war der Beitritt der Stadt Bern zu derselben. Bisher war die Eidgenossenschaft nur aus Bestandtheilen des alten Zürichgaus zusammen gefügt worden, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Luzern, welche an den Grenzen des Zürichgaus gelegen zum Aargau gehörte. In der Bestimmung der Kreise, welche in dem Züricherbunde für die gegenseitige Schutzpflicht gezogen wurden, wurden allerdings schon burgundische Länder umschlossen und auch Bern inbegriffen, aber erst die Verbündung Berns mit den Eidgenossen konnte der Eidgenossenschaft in diesen Gegenden einen festen Anhaltspunkt und Kraft verschaffen. Ihre grössere Bedeutung und Ausdehnung war von dem Momente an gesichert, als Bern eidgenössisch wurde.

Verfassung der Stadt Bern.

Die Stadt Bern war zu Ende des XII. Jahrhunderts von Herzog Berchtold V. von Zähringen gegründet worden (J. 1191). Der Herzog hatte der Stadt dieselbe Verfassung und die nämlichen Rechte verliehen, mit welchen die Zähringische Stadt Freyburg im Breisgau im Jahr 1120 ausgerüstet worden war.

Nach der alten Verfassung ward jeder zum Bürger, welcher sich ein Haus in der Stadt erworben hatte und sich daselbst niederliess, ohne dass es im Uebrigen auf den Stand oder Beruf ankam, also auch der Handwerker, nicht bloss der Ritterbürtige. Die Luft der Stadt machte frei. Wurde ein Eigener, der nach Bern gezogen war, innerhalb Jahresfrist nicht von seinem Herrn angesprochen, so ward er frei von demselben. Alljährlich traten die sämmtlichen Bürger

der Stadt in der Gemeinde zusammen, um einen Schultheissen und zwölf Räthe zu wählen.[32])

Schultheissenamt. Der Schultheiss von Bern scheint indessen von Anfang an eine andere und höhere Stellung eingenommen zu haben, als der Schultheiss in andern Städten. Er steht nämlich nicht bloss der gewohnten städtischen Gerichtsbarkeit über Vermögen und Schulden der Bürger und der niederen Vogteigerichtsbarkeit über Frevel vor, sondern er vertritt auch die Stelle des höhern Stadt-, beziehungsweise des Reichsvogtes. Er ist zugleich Vogt (avoyer) und Schultheiss. Nach der Handveste von 1218, welche von Kaiser Friedrich II. bestätigt wurde, hat die Stadt Bern nicht allein volle Immunitätsrechte,[33]) sondern es ist dem Schultheissen und dem Rath auch ausdrücklich die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit und der Blutbann übergeben.[34]) In dem Blutgerichte hatte der Schultheiss die Stellung des Vogtes, die Räthe diejenige der Schöffen, die übrigen Bürger die der alten Volksgemeinde.

Die Burger. Die Stadt Bern hatte von ihrem ersten Ursprung ein kriegerisches und vornehmes Gepräge. Sie war nach einem Siege des Herzogs von Zähringen über den hohen burgundischen Adel, der sich ungern seiner herzoglichen Gewalt fügte, gegründet, und da schon hatten manche Glieder des niedern rittermässigen Adels, die mit dem Herzoge hielten,

[32]) Handveste v. 1218. Art. 7. »Singulis etiam annis poteritis scultetum et consules vel etiam *omnes officiales civitatis mutare*, et alios eligere, præter sacerdotem.«

[33]) Art. 23 d. Handveste.

[34]) Von einem Vogt ausser dem Schultheissen ist in der Handveste keine Rede. In Art. 28: Quicunque infra terminos et pacem vobis aliquem *occiderit*, sine omni contradictione *decollari* debet. Quodsi reus evaserit et captus non fuerit, si tertio vocatus ad judicium non comparuerit, se ipsum convicit per hoc et condempnavit; et tunc *scultetus et consules cum universis burgensibus* domum ejus destruant funditus; sed edificia intacta diem et annum super area relinquant, et post revolutionem anni heredes ipsius domum reedificent, si voluerint, et libere possideant, impensis tamen *judici* prius *tribus libris*. Art. 33: Si burgensis — aliquem concivem suum — ceperit, omne dampnum — debet ei persolvere, et insuper emendabit *sculteto tres libras*, et tres conquerenti; et quasi falsarius omnem honorem debet amittere.

und viele Dienstleute des Herzogs sich als Bürger der neuen Stadt aufnehmen lassen. Von diesem festen Punkte aus, von der stolzen Stadt, die sich auf den Felsen über der Aare erhob, gedachte der Herzog sein Ansehen in diesen Ländern zu befestigen und dem widerspenstigen Adel des Oberlandes die Stirne zu bieten. Die Stadt selber war auf Reichsboden erbaut, den der Herzog von dem Kaiser zu Lehen trug; und die Bürger, die sich daselbst niederliessen und Grundstücke erhielten, wurden von Anfang an schon sämmtlich als lehensfähige Personen behandelt, gleich den ritterbürtigen Personen und den Edelleuten.[35])

Die Sechszehner u. d. Gr. Rath.

Der Schultheiss und die Räthe wurden aus den Rittern und Dienstleuten vorzugsweise gewählt, freilich aber nicht in Folge einer Vorschrift der Verfassung, sondern weil es von Anfang so Sitte war. Erst seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts gelangten auch andere Burger aus ehrbaren Geschlechtern, die weder Ritter noch Dienstleute waren, häufiger in den Rath und auch zur Schultheissenwürde. Vor 1294 pflegte der Rath in wichtigen Dingen noch fünfzig Bürger als Grossen Rath zu sich herbei zu ziehen. Im Jahre 1294 wurde in Folge innerer Bewegungen in der Stadt das Institut der Sechszehner geschaffen, und ein Grosser Rath der Zweihundert gebildet und mit grösserer Macht ausgerüstet. Das Jahr zuvor 1293 hatte auch die Mutterstadt Berns, Freyburg im Breisgau, eine Verfassungsänderung erlebt, in Folge welcher die Handwerker neben den alten Geschlechtern und neben den Kaufleuten eine Stellvertretung im Rathe der Vierundzwanziger erhielten.[36]) Eine ähnliche, gegen das ausschliessliche Regiment der Edelleute gerichtete Bewegung zeigt sich unmittelbar nachher auch in Bern, wenn schon in anderer Form und mit abweichenden Folgen.

Die Stadt Bern war in vier Stadtviertel getheilt, eine Eintheilung, welche vorzugsweise eine militärische Bedeutung hatte. Jedes Viertel hatte einen Venner an seiner Spitze,

---

[35]) Handveste v. 1218. Art. 3.

[36]) Urk. v. 28. Aug. 1293 in Schreibers Urkundenbuch d. Stadt Freyburg. Bd. I. S. 123 ff.

um den sich die Mannschaft schaarte. Aus diesen Vierteln wurden nun, aus jedem vier, zusammen sechszehn Männer gewählt, welche dem Rathe an die Seite gesetzt wurden, vorzüglich damit sie gemeinsam mit ihm den Grossen Rath erwählen. Die Sechszehner wurden alljährlich erneuert, und namentlich nun auch Kaufleute und Handwerker gewählt; damit diese hinwieder die Rechte und die Wünsche auch der übrigen — nicht rittermässigen — Bürgerschaft bei jenen Wahlen vertreten.[37])

Der verstärkte Grosse Rath erschien nun als der wahre Repräsentant der Bürgerschaft und die Gemeinde verlor an Bedeutung. Die Handwerker waren in denselben aufgenommen und hatten auch unter den Sechszehnern ihre Stellvertreter, aber es wurden doch weder damals noch später Zünfte der Handwerker eingerichtet, die als solche im Rath vertreten worden wären. Die Bernerverfassung unterschied sich hierin bedeutend von der zürcherischen seit Brun, wie denn auch überhaupt der Charakter Berns jeder Zeit vornehmer und kriegerischer war als der Charakter Zürichs, wo die Kaufleute und die Handwerker eine bedeutendere Stellung einnahmen. Alle Versuche, die Handwerker in politische Korporationen zu vereinigen und diesen einen genauer ausgemittelten Antheil an der Stadtregierung zu erwerben — ein Streben, welches während der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts in einer Reihe deutscher Städte von Erfolg begleitet war — scheiterte zu Bern an dem Ansehen und der Energie des Rathes. Früher als Zürich hatte Bern den Handwerkern den Zutritt zum Grossen Rathe und politischen Einfluss zugestanden. Dann aber blieb die Stadt Bern hiebei stehen und hielt an dem alten Organismus fest.

Im Jahr 1218, nach dem Tode des Herzogs von Zähringen, fiel die Stadt als ein Reichslehen an das Reich zurück, und der Kaiser Friedrich II. erkannte die Stadt als Reichsstadt an, versprach, sie nie mehr vom Reiche zu veräussern und ertheilte ihr in einer Handveste alle die Rechte in seinem Reichsunmittelbarkeit.

[37]) H. Stettlers Staats- und Rechtsgeschichte des Kant. Bern. 1845. S. 44.

Namen, mit denen sie von dem Herzog von Zähringen begnadigt worden war. Seitdem hatte die Stadt zwar vorübergehend die Herrschaft der Grafen von Savoyen anerkannt, war aber später wieder von derselben befreit worden.

Bern tritt der Eidgenossenschaft bei.

Als der Herzog Friedrich von Oesterreich im Sommer des Jahres 1352 mit einem grossen Heere die Stadt Zürich belagerte, hatte auch die Stadt Bern, als damalige Verbündete des Herzogs, ihre Truppen in dem Belagerungsheere. Hatten die Berner schon früher in ihrer eigenen Noth bei Laupen die Tapferkeit und die Kriegstüchtigkeit der eidgenössischen Landleute zu ihrem Troste und Heile erfahren, so sahen sie nun vor Zürich, wie die neu erstarkende Eidgenossenschaft der Macht Oesterreichs in diesen Gegenden Stand hielt. Kaum war der Friede, den der Markgraf von Brandenburg zwischen Oesterreich und Zürich vermittelt hatte, zu Stande gekommen (Sept. 1352), so entschloss sich Bern, der Eidgenossenschaft durch ein ewiges Bündniss beizutreten; und auf den 5. März 1353 gingen der Schultheiss, der Rath, die Zweihundert und die Burger gemeinlich der Stadt zu Bern einen ewigen Bund mit den Landammännern und Landleuten der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden ein. Mit Zürich und Luzern trat Bern nur mittelbar in eine engere Beziehung; die drei Länder, nach der einen Seite hin mit diesen beiden Städten in ewigem Bunde, nach der andern nun auch mit Bern auf immer verbündet, waren das Mittelglied zwischen den Städten. Bedurfte Bern der Hülfe der drei Länder, so mahnten diese auch Zürich und Luzern zum Zuzug. Umgekehrt konnten die Länder von Bern Zuzug begehren im Interesse von Zürich und Luzern, wenn sie von diesen Städten um Hülfe angegangen waren. Darüber wurden besondere Briefe wechselseitig ausgestellt. [38]) Es scheint, dass Bern damals Anstand nahm, mit Zürich und Luzern unmittelbar in einen ewigen Bund zu treten; mit Zürich vielleicht desshalb, weil die Berner an der Brunischen Verfassungsänderung kaum Freude hatten und überdem durch die Rücksicht auf den Herzog von Oester-

[38]) Amtliche Sammlung der ältern Abschiede, die Nummern 23—25.

reich, mit dem sie noch verbündet waren, gehemmt waren; mit Luzern nicht, weil der Herzog über diese Stadt Vogteirechte besass, und es für denselben jedenfalls beleidigend war, ohne sein Wissen und gegen seinen Willen mit seiner Stadt ein ewiges Bündniss zu schliessen. Es wurde zwar da schon vorausgesehen, dass die Städte im Verfolg unmittelbare Eidgenossen werden, aber für einmal wollte die Stadt Bern in den Formen des Bundes vorsichtig verfahren und sich noch verschiedene Chancen für die Zukunft vorbehalten.

Auch in anderer Beziehung zeigt sich ein anderer Geist in dem Bunde Berns als in den früheren Bündnissen. Man spürt es in demselben durch, dass die Stadt Bern ihre eigene Politik für sich hat. Sie will zwar mit den Ländern ewig verbunden sein und sucht in dieser Verbindung Stärke; aber sie contrahirt mit den Eidgenossen als ein Staat, der nur mit Vorsicht und mit Reservationen sich als Glied der Eidgenossenschaft aufnehmen lässt. Die Verbindung Zürichs mit Luzern und den drei Ländern war enger, als die Berns es war. Allerdings ist dieser Gegensatz natürlich; er ist grossen Theils schon in der natürlichen Lage und der Geschichte der beiden Städte begründet. Die Stadt Zürich stand als der Hauptort des alten Zürichgaus schon früherhin mit den Ländern in nahen Verhältnissen. Indem sie den eidgenössischen Bund einging, that sie es im Gedanken, in dem neuen Staatenbunde das wichtigste Glied zu sein. So wurde sie auch angesehen von Oesterreich und den Eidgenossen. Dagegen die Stadt Bern, in den burgundischen Landen gelegen, damals schon gross und stark geworden in den Kriegen wider den Adel, hatte für sich eine eigenthümliche Stellung einzunehmen, welche sie durch den eidgenössischen Bund befestigen und stärken, nicht aber um des eidgenössischen Verbandes willen fahren lassen wollte. Stellung Berns.

Die Bestimmungen des Bernerbundes [39]) sind folgende: Bestimmungen des Bundes. Art der Bundeshülfe.

1) Bern und die Länder, welche das ewige Bündniss eingehen, versprechen sich, wider jede Kränkung ihrer Rechte und Gewaltthat beholfen zu sein mit Rath und That. Kreise,

[39]) Urkunde VII.

innerhalb welcher Hülfe begehrt und geleistet werden soll, wie in dem Zürcherbund, sind nicht bestimmt. Wenn aber der Rath oder die Gemeinde einer Stadt oder Landes auf den Eid erkennt, dass sie der Hülfe bedürfe, so sollen die Verbündeten unverzüglich ihre Boten zu Tagen senden in das Kienholz; und da sollen sie sich berathen, mit ganzem Ernst, wie die Hülfe zu leisten und der ungerechte Schaden, den ein Theil erlitten, abgethan, gerochen und gebessert werde.

Die Hülfe wird somit nicht auf blosse Mahnung hin sofort geleistet, wie nach den andern Bünden. Sondern es soll eine gemeinsame Vorberathung der Verbündeten erst das Nähere bestimmen. Sie erhielten somit alle vorerst Gelegenheit ihre besonderen Ansichten, Wünsche und Interessen zu wahren und geltend zu machen. Die Pflicht, einander beizustehen, war zwar wohl allseitig anerkannt; aber einer gemeinsamen Vorberathung wurde doch — abgesehen von dem darin liegenden Aufschub — die Art, wie der Beistand geleistet werden sollte, vorbehalten und dadurch immerhin auch dem gemahnten Stande ein freier Spielraum eröffnet, um seine Interessen zu wahren.

2) Die drei Länder senden ihre Hülfe, wie es in dem Kienholz beschlossen worden, über den Brünig bis nach Unterseen auf ihre eigenen Kosten. Von da an sollen die Berner jedem bewaffneten Zuzüger einen grossen Tournei Sold zahlen täglich so lange sie im Dienste der Stadt stehen, bis sie wieder nach Unterseen zurück kommen. Hinwieder zahlen die Länder denselben Sold, jedem Zuzüger von Bern, dessen sie bedürfen, wenn die Hülfe über Unterseen her kommt von diesem Orte an.

3) Wenn die Verbündeten einen gemeinsamen Feind haben und einig werden, wider denselben zu ziehen oder ihn zu belagern, so soll jeder Theil die daherigen Kosten selber tragen. Ebenso wenn sie sonst einen gemeinen Krieg haben, so trägt jeder Theil die Kosten seiner Kriegsleute, mögen sie beisammen im Felde liegen, oder die einen hier, die andern dort den Feind zu schädigen suchen. Wird die Hülfe nicht über den Brünig, noch im Oberland geleistet, sondern im Aargau, so hat dort jeder unter allen Voraussetzungen

seine Krieger selber zu bezahlen, es sei dahin gemahnt oder nicht; nur wenn eine Belagerung daselbst nöthig wird, so soll die Stadt oder das Land, welche derselben bedarf und dazu gemahnt hat, die Kosten der Werke und der Werkleute allein tragen.

4) Sollte Jemand die Städte Zürich und Luzern, welche der Waldstätte Eidgenossen sind, angreifen oder schädigen, so verspricht Bern auf die Mahnung der Waldstätte, wenn diese und wohin diese zu Hülfe ziehen, mit ihnen zu ziehen, in guten Treuen und auf eigene Kosten. Umgekehrt würde Bern angegriffen oder geschädigt und würden die Länder deshalb zur Hülfe gemahnt, so mögen diese auch Zürich und Luzern mahnen; und dann ziehen die Zürcher und Luzerner auf ihre eigenen Kosten mit den Ländlern Bern zu Hülfe. In allen diesen Dingen wird gute Treue versprochen und es soll jede Ausflucht, durch welche die Hülfe abgewendet werde, zum voraus vermieden werden.

5) Hätte ein Verbündeter wider den Andern eine Forderung oder Ansprache, so sollen sie auch deshalb in das Kienholz zu Tagen kommen. Hätte Bern oder ein Burger von Bern (einer der Ihren) die Forderung, so hat der Kläger die Wahl eines Obmanns aus sechszehn ehrbaren Landleuten des angesprochenen Landes, welche der Landammann desselben unverzüglich bei seinem Eide bezeichnen soll. Das Land soll denn diesen Obmann förderlich anweisen, dass er sich als ein »gemeiner Mann« der Sache annehme. Und es soll denn jede Partei noch zwei Schiedsrichter zu ihm setzen; was diese Fünf oder die Mehrheit aus ihnen um die Sache erkennen, entweder »nach der Minne, mit beider Theile Willen und Wissen,« oder nach dem Rechte, auf den Eid, wenn sie in der Minne nicht überein kommen, das sollen beide Theile halten und beachten. Die Fünf sollen auch die Sache förderlich ausrichten in Minne oder zu Recht. Rechtsgang

Würden dagegen die Waldstätte oder Jemand von den Uebrigen eine Forderung oder Ansprache haben auf die von Bern oder einen der Ihrigen, so soll der Kläger den gemeinen Mann aus den Räthen zu Bern nehmen, und die Stadt Bern diesen Obmann sodann anweisen, dass er sich der

Sache als ein »gemeiner Mann« annehme. Im Uebrigen wird dann das Schiedsgericht bestellt, wie im vorigen Fall und hat dieselbe Aufgabe und Vollmacht.

Die Bestellung des Schiedsgerichtes weicht somit wesentlich ab von den Grundsätzen der andern Bünde. Gut ist es, dass hier der Obmann gleich von Anfang an gewählt wird, nicht erst wenn die Schiedsrichter zerfallen. Aber die Wahl desselben je aus den Räthen oder Landleuten der beklagten Partei durch den Kläger hat immerhin etwas Bedenkliches. Sie ging offenbar aus der Beachtung des Grundsatzes hervor, dass auch nach gemeinem Rechte der Beklagte in der Regel nur vor seinem eigenen, einheimischen Richter gesucht werden könne. Deshalb muss der Obmann, welcher das Rechtsverfahren leitet und am Ende bei zwiespältigen Urtheilen der beiderseitigen Schiedsrichter den Entscheid hat, dem Lande des Beklagten zugehören. Aber, wenn auch der Umstand, dass der Kläger aus mehreren Personen die Wahl hat, einigermassen mildert, so ist es doch immer noch für derlei Streitigkeiten zwischen Staat und Staat, in welchen die politischen Interessen und Leidenschaften in hohem Masse in Betracht kommen, sehr bedenklich, dass der »gemeine Mann,« der zwischen beiden Theilen schlichten soll, einem der Theile zugehört. Der Kläger und der Obmann selbst laufen hier grosse Gefahr, jener, dass es dieser nicht wage, ihm zum Recht zu verhelfen wider seinen einheimischen Stand; dieser, dass wenn er es dennoch thue, er zu Hause in den grössten Misscredit komme, vielleicht alle seine Stellen und seinen Einfluss verliere.

So wurden während des Mittelalters verschiedene Versuche gemacht, solche Schiedsgerichte zu organisiren; keiner fiel ganz befriedigend aus.

6) Es soll keiner einen Eidgenossen vor geistliches Gericht laden, ausser wegen Ehesachen oder um »offenen Wucher.« Für Geldschulden soll jeder den andern da belangen, wo der Schuldner »sesshaft ist,« und es soll ihm der Richter förderlich richten; würde ihm da nicht gerichtet, so mag er dann wohl sein Recht anderwärts suchen.

7) Es soll keiner den andern »verheften, verbieten noch pfänden,« ausser den rechten Schuldner oder Bürgen, der

darum gelobt hat, und soll auch gegen diese das nur mit gerichtlicher Erlaubniss thun.

Kein Eidgenosse ist für den andern Pfand.

8) Wer einmal in der Gewere sitzt eines Gutes, den soll man bei seinem Besitze schützen wider jede gewaltthätige Verdrängung, so lang, bis ihm durch Richterspruch die Gewere abgesprochen wird.

9) Beide Theile behalten sich das römische Reich vor; Bern überdem seine ältern Bündnisse, so lange die dauern, die Länder ihre älteren ewigen Bünde.

10) Jeder Theil behält sich vor, nach seinem Belieben neue Bündnisse einzugehen, so jedoch, dass dieser Bund vorgehe. Alle Männer und Knaben über 16 Jahre beschwören den Bund beiderseits je zu fünf Jahren. Und es soll derselbe gelten, bis die Verbündeten einhellig andere Verabredungen treffen.

Bund mit Zürich.

Mit der Stadt Zürich ging Bern am 22. Jänner 1423 einen ewigen Bund ein. Die Veranlassung dazu mochte vornämlich in den vorausgegangenen Walliserhändeln liegen, in welchen Zürich vieles zur Vermittlung des Friedens beigetragen und Bern sich von der Wünschbarkeit überzeugt hatte, mit Zürich in unmittelbaren Bundesverhältnissen zu stehen. Dieser ewige Bund [40]) enthält folgende Bestimmungen:

1) Die beiden Städte leisten sich wechselseitig Hülfe für das ganze Gebiet zwischen den beiden Städten und drei Meilen Weges über jede hinaus. Für längere Züge und wenn nicht eine gähe Gefahr schnelle Entschlüsse nöthig macht, kommen vorerst die Boten der Städte zu Zofingen oder wo sonst der Zusammentritt schicklich befunden wird, zusammen, um das Nöthige zu verabreden und zu beschliessen.

2) Bei Belagerungen übernimmt die Stadt, welche den Krieg führt, die Kosten der Werke und des Belagerungszeuges auf sich, behält dann aber auch die eroberte Feste oder Schloss für sich allein.

3) Hätte Zürich mit Jemandem Streit und der Gegner würde desshalb das Recht auf den Schultheiss und Rath zu

[40]) Urkunde VIII.

Bern bieten, Zürich wollte aber solches Recht nicht annehmen, so sind die Berner nicht gebunden, in solchem Kriege den Zürichern zu helfen. Dasselbe gilt im umgekehrten Verhältniss, wenn Bern sich weigert, in einem Streite mit einem Gegner vor dem Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich das Recht zu nehmen.

4) Es soll keiner den andern um weltliche Sachen vor fremden, weder geistlichen noch weltlichen Gerichten betreiben, sondern Jeder das Recht da suchen, wo der Beklagte ansässig ist.

5) Wäre eine Stadt nicht stark genug, ihre Geistlichkeit anzuhalten, dass sie in weltlichen Dingen von geistlichen Gerichten ablasse, so schirmen die Städte solche Geistliche nicht wider ihre Gegner, welche sie so herumgetrieben haben; denn es ist die Meinung beider Städte, dass weltliche Sachen nicht vor geistliches Gericht gehören. [41])

6) Streitigkeiten der einen Stadt oder ihrer Herrschaften mit der andern und deren Vogteien sucht man vorerst zu Zofingen in Minne zu beseitigen. Gelingt es nicht, so wählt der klagende Theil aus dem Rathe der beklagten Stadt den Obmann. Das so geordnete Schiedsgericht sucht nochmals den Streit in Minne auszugleichen. Können sich die Parteien nicht vertragen, so frägt der Obmann, der hier die Stelle des Richters vertritt im Sinn des Mittelalters, die Schiedsleute, die als Schöffen fungiren, um ihr Urtheil. Theilen sie sich gleich, so kann der Obmann von beiden Theilen schriftliche Urtheile abfordern und sich bedenken, welchem von beiden Urtheilen er beitreten und welchem er dadurch Gültigkeit verschaffen wolle. Dagegen darf er nicht eine dritte eigene Meinung von sich aus fassen und als Urtheil aussprechen.

7) Um Erbe soll jeder das Recht nehmen, wo das Erbe gefallen ist.

8) Würde ein Eidgenosse den andern gewaltsam aus seinem Besitz verdrängen, so soll jener innerhalb acht Tagen diesem den Besitz zurück geben, oder die Stadt wird ihn dazu nöthigen und für die Genugthuung sorgen.

---

[41]) Bern hatte an dem Pfaffenbriefe keinen Theil; die Gesinnung Berns aber in diesen Dingen ist, wie sich hier zeigt, dieselbe.

9) Jeder Theil gestattet dem andern unverkürzten Kauf von Wein, Korn und andern Dingen.

10) Das Bündniss umfasst auch die verburgrechteten Gedingburger beider Städte.

Innerhalb weniger Jahre, seitdem Zürich mit den Waldstätten sich verbündet hatte, war nun der Kreis der alten Eidgenossenschaft erfüllt worden. Die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden waren der innerste Kern, an den sich die Eidgenossenschaft anreihte; nur sie waren mit allen übrigen Orten unmittelbar verbunden, und vermittelten hinwieder das Band, welches diese unter sich verknüpfte. Die VIII alten Orte.

Aber es waren nun auch drei Städte, Zürich, Bern und Luzern, welche die Aussicht auf Vergrösserung ihrer Macht und ihres Gebietes vor sich hatten, und höhere Ansprüche und grössere Politik in sich trugen, als die angesehensten Glieder der neuen Eidgenossenschaft beigetreten.

Lange Zeit etwas unsicher war der Erwerb der beiden Mittelglieder, von Zug und Glarus, von Zug, welches zwar eine kleine Stadt besass, doch als Amt und durch Lebensweise und Lage den Schwyzern nahe stand, und von Glarus, welches zwar ohne eine Stadt, doch hinwieder vorzugsweise unter dem Einflusse Zürichs war. Indem die übrigen Eidgenossen diese beiden Glieder nicht wieder abtrennen liessen, sicherten sie nicht bloss den politischen Bestand der Eidgenossenschaft, sondern bereiteten auch ihre spätere Erweiterung und Grösse vor. Vor der Uebermacht der Eidgenossen erbleichte in diesen Ländern nun das Gestirn der habsburgischen Herrschaft.

Achtes Kapitel.

Der Pfaffen- und der Sempacherbrief.

Geistliche Gerichtsbarkeit. — Veranlassung zum Pfaffenbrief. — Inhalt des Pfaffenbriefs. — Staatseid. — Bestimmungen wider fremde Gerichte. — Schutz der Strassen. — Unerlaubte Selbsthülfe. — Vorbehalte. — Veranlassung zum Sempacherbrief. — Landfriede. — Pannerordnung. — Plünderung. — Schonung der Klöster und Kirchen. — Schonung der Weiber. — Wider leichtsinnige Fehden.

Geistliche Gerichtsbarkeit.

I. Der Pfaffenbrief. Es war ein Hauptbestreben der alten Eidgenossenschaft, fremde Gerichte zu meiden und ihre einheimische Gerichtsbarkeit zu sichern und zu befestigen. Sie gaben es daher nicht zu, dass einer den andern vor einem ausser dem Lande gehegten Landgericht verfolge; und schon aus denselben Gründen waren sie auch jeder unrechtmässigen Berufung an ein geistliches Gericht abgeneigt. Daher schon in den ältesten Bünden das Verbot, keinen Eidgenossen wegen Geldschulden vor dem geistlichen Gerichte des Bischofs zu belangen, denn auch dieses Gericht war ausserhalb ihres Landes und insofern ihrer Einwirkung entzogen. Aber noch in einem andern Sinne zeigt sich in der Eidgenossenschaft ein Bestreben, der geistlichen Gerichtsbarkeit entgegen zu treten, insofern, als die Eidgenossen einer Ausdehnung dieser Gerichtsbarkeit auf weltliche Dinge, wie sie während des Mittelalters häufig versucht wurde, abgeneigt waren, und in politischen Dingen auch von den Geistlichen Gehorsam verlangten.

Veranlassung zum Pfaffenbrief.

Veranlassung zu einer besonderen Uebereinkunft über derlei Dinge, zu dem sogenannten Pfaffenbrief, gab ein Ereigniss, welches sehr grosses Aufsehen machte in der Eidgenossenschaft. Zwischen dem Schultheissen von Luzern nämlich, Peter von Gundoldingen, und den Söhnen des damals verstorbenen Bürgermeisters Brun von Zürich, Bruno Brun und Herdegen Brun, bestand Feindschaft. Als nun im Jahr 1370 Gundoldingen, begleitet von einem andern Luzerner Bürger, auf den Kirchweihmarkt (im September 1370) nach Zürich gekommen war, lauerten ihnen auf der Heimkehr

die Brun und ihre Helfer auf, fielen sie an und nahmen sie gefangen. Bruno Brun aber war damals Propst der Chorherren am Grossmünster und hatte wohl im Vertrauen auf seine Immunitätsrechte es desto eher gewagt, wider die Luzerner seiner Rache freien Lauf zu lassen. Aber in der Bürgerschaft von Zürich flammte, sobald die Kunde von dem Geschehenen in die Stadt gekommen war, der Zorn auf über diesen Bruch des Marktfriedens und den Schimpf, welcher dem Vorsteher eines eidgenössischen Standes angethan worden; mit den Waffen eilten sie aus der Stadt, die Luzerner zu befreien, und als das nicht mehr gelang, traten sie in der Grossmünsterkirche selbst zusammen und schwuren, die Brun und ihre Helfer nie mehr in der Stadt zu dulden, wenn nicht unverzüglich die Gefangenen ledig gelassen werden. Aber auch wenn diess geschehe, solle doch der Friedensbruch an den Schuldigen ernstlich gebüsst werden. Die Gefangenen wurden dann wieder frei gegeben; der Propst aber unterzog sich der weltlichen Gerichtsbarkeit des Rathes nicht und musste desshalb die Stadt meiden.

Unter dem Eindrucke dieser Dinge schlossen die eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Zug, Stadt und Amt, Uri, Schwyz und Unterwalden auf einer Tagsatzung, wenig Wochen nach jenem Ereigniss, am 7. Oktober 1370, folgende Uebereinkunft, [42]) welche unter dem Namen, der Pfaffenbrief bekannt wurde; — Bern nahm an diesen Dingen keinen Antheil, und Glarus wurde damals noch nicht auf Tagen zugelassen. Inhalt des Pfaffenbriefs.

1) Wer innerhalb der eidgenössischen Städte oder Länder wohnhaft sein will, mit seiner Person oder mit seinem Gesinde, und den Herzogen von Oesterreich durch einen Eid gebunden ist, der soll auch schwören, den Nutzen und die Ehre der eidgenössischen Städte und Länder zu fördern und mit guten Treuen vor allem Schaden zu warnen, und davor soll kein anderer Eid, weder ein früherer noch ein späterer schirmen; und dazu sowohl Geistliche als Weltliche, Edle oder Unedle angehalten werden. Staatseid.

---

[42]) Urkunde IX.

Bestimmungen wider fremde Gerichte.

2) Auch solche Geistliche, welche nicht Bürger einer eidgenössischen Stadt oder Landleute eines eidgenössischen Landes und somit keine Eidgenossen sind, aber doch innerhalb der Eidgenossenschaft wohnen, dürfen gegen Niemanden, der zur Eidgenossenschaft gehört, ein fremdes Gericht suchen, weder ein geistliches noch ein weltliches, sondern sollen jeden vor dem einheimischen Richter belangen, wo er sesshaft ist; ausser in Ehe- und geistlichen Sachen, die an das bischöfliche Gericht gehören. Würde ein Geistlicher (»Pfaff«) dawider handeln, so soll die Stadt oder das Land, wo er wohnt, dafür sorgen, dass Niemand ihm zu essen noch zu trinken gebe, noch ihn in sein Haus aufnehme, noch ihm etwas verkaufe oder abkaufe, noch sonst mit ihm Gemeinschaft habe; und es soll auch ein solcher Geistlicher in Niemandes Schirm sein und weder von Städten noch Ländern irgend geschützt werden, bis er von den fremden Gerichten ablässt und den Schaden, den der Belangte desshalb erlitten, wieder ersetzt hat.

Es ist das somit eine eigenthümliche Landesacht, mit welcher ein Geistlicher bedroht wird, welcher diesen eidgenössischen Grundsätzen zuwider handelt. Es wird ihm jede Gemeinschaft des Volkes und zugleich jeder Schutz der Obrigkeit abgesprochen, und er dadurch genöthigt, das herkömmliche Landesrecht zu respectiren, damit ihm hinwieder Recht gehalten werde.

3) Zur Befestigung des Landfriedens wird ferner bestimmt: Wenn einer, der in der Eidgenossenschaft wohnt, einen andern — statt auf dem Wege des Rechtes — mit Gewalt angreift oder schädigt, indem er ihn oder sein Gut pfändet, so soll die Stadt oder das Land, wo jener wohnhaft ist, dessen Leib und Gut angreifen und ihn nöthigen, dass er den Schaden ablege und büsse; denn die Bundesbriefe weisen, »dass keiner den andern ohne Recht schädigen soll.« Durch diese Bestimmung wurden der Privatgewalt und der Privatfehde, welche im Mittelalter so häufig die Rechtssicherheit und den Frieden störte, Schranken gesetzt.

4) Wenn ein Laie den andern mit fremden Gerichten, geistlichen oder weltlichen, um weltlicher Sachen willen beschwert und verfolgt und der Belangte desswegen zu Schaden

kommt, so soll ihm der Kläger den Schaden vergüten, denn es soll jeder da Recht nehmen, wo der Beklagte gesessen ist, nach den Bundesbriefen.

In solchen Fällen bedurfte es der Landesacht, die gegen Geistliche gedroht wurde, nicht, sondern es konnte durch einfacheren und unmittelbaren Zwang geholfen werden, weil die Laien den einheimischen Gerichten vollständig unterworfen waren, Geistliche dagegen regelmässig einen besondern geistlichen Gerichtsstand für sich in Anspruch nehmen konnten.

5) Es soll auch Niemand, der in der Eidgenossenschaft angesessen ist, seine Sache oder Ansprache an einen andern, namentlich an einen Fremden in der Weise abtreten oder übergeben, dass der Schuldner davon bekümmert werde, bei derselben Strafe, wie vorhin gedroht ist.

6) Würde auch einer sein Burgrecht oder Landrecht aufgeben, um dann desto ungehemmter einen Eidgenossen mit fremden Gerichten zu belästigen und zu schädigen, so soll ein solcher nicht mehr in die Eidgenossenschaft kommen dürfen, bis er den daherigen Schaden vollständig abgetragen haben wird.

Schutz der Strassen.

7) Die Stände geloben sich, alle Strassen von der stiebenden Brücke (der Teufelsbrücke) auf dem St. Gotthard bis nach Zürich auf allen Seiten innerhalb der Eidgenossenschaft zu schirmen für Fremde und Einheimische, Gäste, Landleute oder Bürger, auf dass diese mit ihrem Leib und Gut sicher fahren und Niemand sie wider Recht daran bekümmern, noch säumen oder schädigen soll. Würde einer dawider handeln, da helfen die eidgenössischen Orte alle einander, den Friedensstörer zu züchtigen.

Unerlaubte Selbsthülfe.

8) Da es öfter vorgekommen in Städten und Ländern, dass Leute ausgezogen sind, um andere anzugreifen und zu schädigen, und von daher schon grosser Schade entstanden ist, so kommen die Eidgenossen überein, dass in Zukunft Niemand mehr einen solchen Auszug machen dürfe, um einen zu pfänden oder sonst zu schädigen, ausser mit Erlaubniss zu Zürich eines Bürgermeisters und des Rathes, zu Luzern des Schultheissen und des Rathes, zu Zug des Ammanns und des Rathes und in den drei Ländern der Ammänner und der Räthe. Würde einer dem zuwider handeln, so soll ihn die

Stadt oder das Land, dem er zugehört, an Leib und Gut nöthigen, von den Angriffen abzulassen und den Schaden zu ersetzen.

Vorbehalte.

9) Zürich behält sich vor die Aebtissin und das Gotteshaus Fraumünster und den Bischof von Konstanz, dessen geistliches Gericht und die Gelübde, über welche die Stadt mit ihm überein gekommen ist. Auffallend ist es dagegen, dass offenbar mit Vorbedacht für die Chorherren am Grossmünster kein Vorbehalt gemacht wird. Luzern behält sich vor das Gotteshaus der Herren in dem Hof zu Luzern; alle Stände behalten sich sowohl die Bünde vor als das Recht, diese Bestimmungen später »zu mehren oder zu mindern,« wenn sie desshalb »gemeinlich oder der Mehrtheil unter uns überein kommen und zu Rathe werden.«

Veranlassung zum Sempacherbrief.

II. Der Sempacherbrief. Nach den beiden grossen Siegen der Eidgenossen über die Herrschaft Oesterreich bei Sempach und bei Näfels, und nachdem ein siebenjähriger, für die Eidgenossen günstiger Friede mit Oesterreich abgeschlossen war (1. April 1389), gingen der Bürgermeister Schöno von Zürich und die Mehrheit des Rathes während des Friedens verrätherische Verbindungen mit dem Herzog Leopold III. von Oesterreich ein, durch welche die im Kriege für die Eidgenossenschaft gewonnenen Erwerbungen wieder in Frage gestellt wurden und Zürich für den Fall der Erneuerung des Krieges auf Seite Oesterreichs hinüber gedrängt werden sollte. Aber der eidgenössische Geist war damals noch so jugendlich frisch, dass eben dieser Versuch zu einer Spaltung eine neue Vereinigung der Eidgenossen veranlasste. Als die Boten der Eidgenossen im Juli 1393 nach Zürich gekommen waren, um von dem beabsichtigten Bunde abzumahnen, kam die Bürgerschaft von Zürich in grosse Aufregung und setzte den Bürgermeister und die Räthe ab. Eben in diesen Tagen kam der Sempacherbrief, die erste Kriegsordnung der Eidgenossen, zu Stande, 10. Juli 1393.[43]) Es nahmen daran Theil ausser den VIII Orten auch die Stadt Solothurn, welche als Ver-

[43]) Urkunde XI.

bündete Berns an dem letzten Kriege auf Seite der Eidgenossen Theil genommen hatte.

1) Es soll kein Eidgenosse dem andern oder denen, welche zu ihm gehören, freventlich oder mit Gewalt in ihre Häuser laufen, noch Jemandem das Seine darin nehmen, weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten, noch wegen der Sühne, sondern es sollen vielmehr alle Eidgenossen unter sich in gutem Frieden mit einander leben und einander getreulich zu Hilfe und zu Trost sein. Landfriede.

Wer uns Kauf bringt, dessen Leib und Gut soll sicher sein in der Eidgenossenschaft.

3) Dazu sollen wir für einander nicht Pfand sein, d. h. es darf keiner um der Schuld eines andern willen angegriffen oder verfolgt werden.

4) Wo wir in Zukunft mit offenem Panner wider einen Feind ziehen, sei es gemeinsam oder einzelne Städte und Länder sonderlich, so sollen alle, die zu einem Panner gehören und mit demselben ziehen, auch bei einander und bei ihrem Panner verbleiben in jeder Noth, als biedere Männer, nach der Weise der Vorfahren. Pannerordnung.

Nach der ursprünglichen Kriegsverfassung aller deutschen Völker sind jederzeit die Genossen eines jeden Stammes beisammen, und so hinwieder die Genossen der einzelnen Gaue und Zehnten, in welche das Volk zertheilt ist. So kämpfen die Nachbarn und die Angehörigen eines Thales, eines Ortes, einer Stadt jederzeit mit einander; sie sind unter demselben Panner vereinigt. In dieser Weise zog auch jede eidgenössische Stadt und jedes Land mit seinem Hauptpanner aus, und es schlossen sich an sie alle ihre Angehörigen an, oft hinwieder unter den besondern Pannern der einzelnen Herrschaften und Vogteien, zu welchen sie gehörten. Darauf beruhte alle Ordnung und Gliederung des Heeres. Sein Panner zu verlassen, war eine Schmach und zugleich eine schwere Störung dieser Ordnung. In Volkskriegen — und die der Eidgenossen waren solche, zum ersten Male wieder seit mehreren Jahrhunderten, in denen das Ritterthum allein den Krieg als Kunst verstand und betrieb — kam darauf das Meiste an. Und so schärften auch die Eidgenossen voraus dieses Prinzip nachdrücklich ein.

5) Würde einer **flüchtig** von seinem Panner oder **verbräche** er etwas, was in diesem Briefe verboten ist, namentlich wenn er freventlich in ein Haus liefe, zu rauben oder zu schädigen oder sonst eine Missethat beginge, welche nach diesem Briefe strafbar ist, und wird er dieser Schuld durch das Zeugniss zweier ehrbarer unbescholtener Männer vor seinem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit er steht, überführt, so ist er mit Leib und Gut diesem seinem Richter verfallen auf dessen Gnade; und der Richter soll über ihn richten, nach Gestalt der Sache unverzüglich, bei den Eiden, die er seiner Stadt oder seinem Lande geschworen hat. Und wie jede Stadt oder jedes Land die Seinigen darum straft, damit sollen die übrigen — mithin auch die beschädigten — Eidgenossen sich begnügen.

6) Würde auch einer bei einem Gefechte **verwundet**, so dass er ausser Stande wäre, sich selber oder andern zu helfen, der soll bei den andern verbleiben, bis diese Noth ein Ende hat. Und er soll darum nicht als ein **Flüchtling** gelten, noch an seinem Leib und Gut bekümmert werden, weil er ausser Stande war, sich und andern beizustehen.

Plünderung. 7) Es ist auch zu wissen, dass nachdem der Sieg bei Sempach schon entschieden war, viele Feinde entweichen konnten, die alle auf der Wahlstatt geblieben wären, hätten die Unsrigen sie verfolgt, und nicht vorher sich der Plünderung zugewendet. Das aber ist gefährlich; denn wenn die Sieger sich zu sicher dünken und zu frühe auch die Beute sichern wollen, so können leicht die entwichenen Feinde sich wieder sammeln und ihnen ihren Leib, ihr Gut und das Feld wieder abgewinnen. Daher wollen wir in Zukunft bei solcher Noth jeder nach Vermögen darnach trachten, die Feinde zu schlagen und das Feld zu behalten und alle Plünderung zu meiden, es sei in Festen, Städten oder auf dem offnen Land, bis die Noth gänzlich vorüber ist und die Hauptleute die **Plünderung gestatten**. Dannzumal mag Jedermann plündern, wer dabei gewesen ist, Bewaffnete oder Unbewaffnete; die Beute (den Plunder) aber soll jeder den Hauptleuten überantworten, unter die er gehört. Und diese sollen die Beute dann unter alle die, welche bei dem Kampfe gewesen sind, theilen, gleichmässig und nach ihrer Zahl, ohne Gefährde.

Und wie die Hauptleute die Vertheilung machen, damit soll sich auch jeder begnügen.

8) Zur Ehre Gottes verordnen wir, dass Niemand der Unsrigen ein Kloster, eine Kirche oder eine Kapelle aufbreche, oder wenn sie offen sind, hineingehe, um da zu brennen, zu verwüsten oder zu rauben, was darin ist und zur Kirche gehört, weder heimlich noch öffentlich; es wäre denn, dass unsere Feinde oder ihr Gut daselbst gefunden würden, die mag man wohl angreifen und schädigen. Schonung der Klöster.

9) »Unserer lieben Frauen zu Ehren,« und um ihren Schirm und Gnade zu erwerben, verordnen wir, dass Niemand von uns eine Frau oder Tochter mit gewaffneter Hand steche, schlage oder ungewöhnlich an ihr handle (sie missbrauche). Würde aber eine Frau oder Jungfrau zu viel Geschrei machen, was uns Schaden bringen möchte gegen unsere Feinde, oder würde sie sich zur Wehre stellen oder einen anfallen oder gegen ihn werfen, die mag man wohl desshalb strafen, nach Gestalt der Sache, ungefährlich. Schonung der Weiber.

10) Endlich ist unsere einhellige Meinung, dass keine Stadt oder Land, noch Niemand, wer dazu gehört, aus blossem Muthwillen, ohne rechtmässige Ursache einen Krieg anhebe, auf den nicht, nach der Vorschrift der Bünde, von der Stadt oder dem Lande nach dem Eid gehörig zuvor erkannt worden ist. Wider leichtsinnige Fehden.

Drittes Buch.

Das Stanzerverkommniss und die V späteren Orte.

Neuntes Kapitel.

Die Städte Freyburg und Solothurn.

Freyburg und Bern. — Zähringische Stiftung. — Ewiger Bund mit Bern. — Freyburg unter Oesterreich und Savoyen. — Unabhängigkeit der Stadt. — Ursprung der Stadt. — Schultheiss und Rath. — Verhältniss zu den Eidgenossen.

Freyburg und Bern.

I. Freyburg im Uechtland. An den steilen Ufern der Saane erhebt sich die Stadt Freyburg im Uechtland. Ihre Lage, die Zeit und Art ihrer Entstehung und ihre frühern Schicksale erinnern lebhaft an die benachbarte Stadt Bern. Wie diese auf den von der Aare umspülten Terrassen erbaut ist, so ruht Freyburg auf einem Vorsprung, auf Felsen und Höhen, um welche die Saane herfliesst. Der Blick von Bern ist weiter, grösser; die Stadt hat eine stolzere Haltung. Aber der engere Gesichtskreis von Freyburg ist romantischer, wilder und milder zugleich; und noch fester scheint seine Lage.

Zähringische Stiftung.

Wie Bern, so ist auch die Stadt Freyburg eine Stiftung der Zähringischen Herzoge. Herzog Berchtold IV., dem die Burg daselbst gehörte, gründete um's Jahr 1178 um diese Burg her die Stadt und verlieh ihr die freie Stadtverfassung, deren sich Freyburg im Breisgau erfreute. Sie

diente ihm zur Sicherung seiner Hoheit in den Burgundischen Landen, wider den mächtigen hohen Adel derselben. Als sein Sohn Berchtold V. um's Jahr 1191 die Stadt Bern gegründet hatte, sorgte er dafür, dass seine beiden Städte mit einander in engere Beziehung traten und da schon ein Bündniss unter sich schlossen.[1])

Auch Freyburg wurde nach dem Tode Berchtolds V. von Kaiser Friedrich II. in seinen Schirm genommen und hatte eine Zeit lang die Stellung einer Reichsstadt. In Folge der grossen Erschütterungen aber, welche der Kampf des Kaisers und des Papstes über das Reich brachte, fand die Stadt es gerathener, sich wiederum zu »beherren« und trat 1249 in den Schirm und die Vogtei der Grafen von Kyburg-Burgdorf, welche von mütterlicher Seite von den Zähringischen Herzogen stammten und schon darum einen Anspruch hatten auf die Zuneigung der Bürger. Im Jahre 1277 erkaufte König Rudolf von Habsburg für seine Söhne, die Herzoge von Oesterreich, die Hoheitsrechte über die Stadt um 200 Mark Silbers.[2]) Die Stadt behielt übrigens ihre eigenthümliche Verfassung, mancherlei von dem Könige selbst 1289 bestätigte Privilegien und im Wesentlichen eine selbstständige Stellung bei; in den Oesterreichischen Herzogen erkannte sie ihre rechtmässigen Schirmherren an und blieb so beinahe zweihundert Jahre lang unter Oesterreichischer Oberhoheit.

Ewiger Bund mit Bern.

Mit der Stadt Bern schloss Freyburg schon 1243 einen ewigen Bund, der damals durch ein keckes Lied verherrlicht wurde.[3]) Dieser Bund wurde 1271 kurz vor dem Ueber-

[1]) Bund von 1271 bei Walther Bern. Stadtrecht, Urk. V.: »formam juramenti, qua *confoederati* erant *tempore* ducis Berchtoldi de »Zaeringen.«

[2]) *Berchtold*, hist. du canton de Fribourg I. S. 74.

[3]) Tschudi I. S. 139. Z. B. die Strophen:

Die Wölf' und auch die Füchse,
Meng Thier in diesem Land,
Sprechend zu jedem alleine:
Gemeinschaft sig nit reine,
Und tund inen das bekannt.
Länd si sich überwinden,
Und sich das solt erfinden,
Es wurd inen werden leid,
Es wurd si bald gerüwen;
Si sind inen nit trüwen,
Das sig inen vorgeseit.

gang der Herrschaft auf Oesterreich neuerdings bestätigt. Es ist derselbe so merkwürdig für die Verfassungsgeschichte jener Zeit, dass ich den wesentlichen Inhalt desselben hersetze:

Schultheiss, Rath und Gemeinde der Stadt Freyburg und Schultheiss, Rath und Gemeinde von Bern erneuern den ewigen Bund folgender Massen: 1) So lange die beiden Städte bestehen, verpflichten sie sich zum Schutz aller ihrer Rechte, ihrer Besitzungen, ihrer Lehen einander mit Rath und Hülfe beizustehen wider Jedermann, in guten Treuen und mit allem Gut und Blut. Sie behalten einzig vor ihre Herren und Schirmer, und diese in nachstehendem Sinn. Wenn die eine Stadt sich weigern sollte, dem Herren oder Schirmer der andern auf dessen Begehren Recht zu verschaffen, so wie es der Rath der letztern Stadt mit Einmuth oder Mehrheit erkennt, und wenn nun die erstere Stadt durch offenen Brief der andern gemahnt würde, und innerhalb eines Jahres dem nicht nachkäme, so mag dann wohl die letztere Stadt ihrem Herren, wenn er dann noch ihr Herr sein wird, helfen wider die erstere und sie in der Fehde schädigen. Wird der Frieden gerichtet oder ein Stillstand geschlossen, so treten die Boten beider Städte jederzeit innerhalb zwei Wochen auf der Mitte des Weges zu-

Es sind zween alte Pfarren,
Die freche muote hond;
Niemand darf mit inen stossen,
Diewil sie sind Eidgenossen,
Und sich nicht scheiden land.
Doch wurd es dann kein Wunder,
So ie einer gienge under,
Man spräch zum andern fein:
Wehr dich, du bist alleine,
Din Macht ist worden kleine,
Nun merkend disen Sinn.

Gott geb den Ochsen beiden
Ein stiffen stäten Sinn
Und lasse si nit hören,
Das si möchte zerstören,
Es wär nit ir Gewinn;
Noch us dem Joche treten.
Dann wurdend sie entwetten,
So schlug es übel us,
Das ich si beidi warne,
Die Wölf sind in dem Garne,
Die kämind dann herus.

Nun will ich üch bedüten,
Wer die zwen Ochsen sind;
Man mag es hören gerne,
Es ist Fryburg und Berne,
Als es sich wol befind;
Die kann niemand gescheiden,
Von Pund und iren Eiden,
Und minder dann ein Ee.
U. s. w.

sammen, und was die eine von Gütern der andern in Händen hat, das wird sodann zurückgestellt.

2) Keine der Städte darf einen, dem eine Stadt oder eine Burg oder eine Feste zugehört oder verpfändet ist, in ihr Burgrecht oder ihre Eidgenossenschaft aufnehmen, oder einen Bund schliessen ohne Wissen und Willen der andern Stadt, worüber sie sich offene Briefe zustellen.

3) Wenn bei irgend einer Veranlassung, die Gott wende, eine Stadt die andere verletzt, so soll die Geschädigte das nicht sofort rächen, sondern bei der andern ihre Klage anbringen. Wird ihr dann keine Besserung, so treten die Räthe beider Städte auf halbem Wege zusammen und entscheiden die Sache gemeinsam nach Recht und billiger Sühne, und was sie dann erkennen, das sollen die Parteien befolgen.

4) Man darf Keinem Pfänder wegnehmen, ausser dem rechten Schuldner und Bürgen, denn leicht entstehen daraus Zwistigkeiten.[4])

5) Hat einer eine Klage wider einen andern, so muss er sie bei der Stadt des Letztern anbringen, und wird ihm dann nicht innerhalb drei Tagen Recht gehalten, so mag er zurück kehren an seinen heimatlichen Richter, und kann er das vor demselben mit zwei Bürgern als Zeugen darthun, so mag er dann, zur Erlangung seines Rechtes, auf Pfänder greifen mit Erlaubniss des Richters; aber er darf diese Pfänder nicht verwüsten, sondern soll sie wohl bewahren.

6) Die Bürger beider Städte geniessen derselben Verkehrs- und Rechtserleichterungen (licentia), so jedoch, dass sie je in der andern Stadt die dortigen Zölle bezahlen, und wenn sie in eine Busse verfällt werden, dafür dem Richter Trostung (Caution) leisten müssen.

7) Wenn der einen Stadt Schaden zugefügt wird an Personen oder Sachen, durch Brand oder Raub oder in welcher Weise immer, so soll die Stadt, welche den Uebelthätern näher ist, so schnell sie kann den Schaden rächen; vermag sie es nicht, so sollen beide Städte sobald als möglich zusammen treten und anordnen was nöthig ist, um den

[4]) Vergl. oben S. 66 Anm. 66.

Schaden zu rächen, und ihren Vortheil und ihre Ehre in guten Treuen ohne Aufschub zu fördern.

8) Wenn der Schirmherr der Berner, der Graf Johann von Savoyen, sterben sollte, oder wenn die Gräfin Anna, die Tochter Hartmanns des Jüngern von Kyburg (Herrinn von Freyburg) sterben sollte und die Schirmvogtei des Grafen Rudolf von Habsburg (der bei der Minderjährigkeit jener Gräfin den Schutz der Stadt übernommen hatte) zu Ende gehen sollte, so darf keine Stadt ohne Rath der andern einen Herrn oder Schirmer annehmen; doch behält sich Bern das römische Reich und den römischen König vor, insofern dieser am Rhein und zu Basel geachtet wird und Freyburg seinen Stadtherrn. Hat die eine Stadt einen Herrn oder Schirmer, und die andere keinen, so hilft doch jede der andern wider Jedermann, nicht aber wider den eigenen Stadtherrn oder Schirmer, so lange ihr Rath den Gehorsam für rechtmässig erklärt.

9) Wenn die eine Stadt der andern Hülfe bringt und bei der Gelegenheit diese Schaden leidet, ausser an Hühnern oder Heu, und der Geschädigte das nach Recht nachweist, so sollen Schultheiss und Rath nach zwei Wochen, insofern der Schaden nicht binnen dieser Frist vergütet worden, sich in ihre Stadt zurück ziehen und diese nicht mehr verlassen dürfen (eine eigenthümliche Art von Giselschaft), bis der Schaden vergütet sein wird.

10) Wer um seiner Schuld willen aus der einen Stadt verwiesen wird, darf in der andern nicht aufgenommen werden, sobald solches dieser durch offenen Brief gemeldet wird.

11) Will einer aus den Städten für sich an einer besonderen Fehde Theil nehmen und ist er ein Burger, so soll er vorerst auf sein Burgerrecht verzichten und sich mit Weib und Kindern und seiner ganzen Familie aus der Stadt entfernen und nicht mehr zurück kehren, bis die Fehde gerichtet sein wird. Ist er ein Gast, so muss er wegziehen wie der Burger und darf nicht mehr herkommen, wenn ihn nicht die Räthe seiner Stadt empfehlen. Würde einer dawider handeln, so müsste er und all sein Vermögen inner- und ausserhalb der Stadt für die Schadloshaltung des Be-

fehdeten haften; und hat er kein Vermögen, den Schaden zu bessern, so mag sein Schultheiss ihn im Gefängniss halten, bis der Schaden gebessert ist.

12) In dieser Eidgenossenschaft inbegriffen sind alle, die zu den beiden Städten gehören. Der Eidschwur soll von zehen zu zehen Jahren erneuert werden. [5])

Freyburg unter Oesterreich und Savoyen.

Trotz dieses ewigen Bundes wurden Freyburg und Bern wiederholt theils im Interesse ihrer Herrn oder Verbündeten, theils aus verschiedenen politischen Tendenzen mit einander in Kriege verwickelt. Da Bern um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts der schweizerischen Eidgenossenschaft beitrat, kam die Stadt um dieser willen mit Oesterreich, dem Stadtherrn von Freyburg, mehrfach in feindselige Beziehungen. Ebenso veranlassten die Verbindungen Berns mit den Herzogen von Savoyen mancherlei Reibungen und Zwistigkeiten mit der österreichischen Stadt Freyburg. Diese hinwieder fand bei der fernen Herrschaft keinen hinreichenden Schutz und Oesterreich selbst verlor sein Interesse, die Vogtei länger zu behaupten. Im Jahr 1450 verzichtete Herzog Albrecht von Oesterreich auf seine Rechte, und die Freyburger waren genöthigt, auf ihre Geldvorschüsse, die sie dem Herzog gemacht hatten, zu verzichten. Indessen getrauten sie sich auch in diesem Augenblick noch nicht, ihre volle Unabhängigkeit von jedem Herren zu bewahren. Durch innere Parteiungen geschwächt, ergaben sie sich neuerdings der Schutzherrschaft der näheren Herzoge von Savoyen, welche ihre Freiheiten bestätigten und ihnen eine bedeutende Geldschuld erliessen (1452). Bern, welches selber die Herrschaft über Freyburg gesucht hatte, machte nun den ewigen Bund geltend und 1454 wurde derselbe neuerdings von einem Schiedsgerichte bestätigt. [6])

Unabhängigkeit der Stadt.

An den Kriegen der Eidgenossen mit Herzog Karl von Burgund hatte Freyburg einen rühmlichen Antheil genommen. In Verbindung mit jenen gewann sie auch erhöhtes Selbstgefühl. Und nun ergriff sie eine günstige Gelegenheit,

---

[5]) Urkunde X.

[6]) *Berchtold*, hist. du canton de Fribourg. tom. I.

um sich von der Hoheit der savoyischen Herzoge loszukaufen (1477) und ähnlich Bern die Stellung einer unabhängigen Reichsstadt zu erlangen. Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bewarb sie sich, von Bern lebhaft unterstützt, um die Aufnahme in den eidgenössischen Bund.

Ursprung der Stadt.

II. Solothurn. Die Anfänge der Stadt Solothurn reichen in eine unbekannte Vorzeit hinauf. Der Name des Ortes Solodurum kommt schon auf römischen Inschriften vor;[7]) und die Sprache (dur) weist auf keltischen Urprung hin. Im Mittelalter lehnte sich die Geschichte des Ortes und die erste Entstehung einer Stadt an das Chorherrenstift des heiligen Ursus an. Dieses Stift war von der burgundischen Königin Berchta, einer Tochter des alamannischen Herzogs Burkard I., nach dem Vorbilde des Chorherrenstiftes zu Zürich, in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts gegründet und mit ausgedehnten Rechten ausgerüstet worden. Zu jener Zeit war auch vermuthlich jene Gegend, sammt dem Aargau, mit dem burgundischen Reiche vereinigt worden, während auch sie früherhin zu Alamannien gehört hatte. Das Stift wurde dem Bisthum Lausanne einverleibt. Ueber die »Burg« Solothurn (»castrum Soloduri«) übte die Stiftspropstei Twing und Bann aus. Der Propst und sein Kapitel ernannten in der alten Zeit den »Schultheissen« und besassen die Zölle und das Münzrecht. Ihnen gehörte die Vogteigerichtsbarkeit über die Burger. Nur der Blutbann wurde im Namen des Königs von Arelat (Burgund) durch einen von ihm gesetzten Vogt verwaltet.[8]) Die zähringische Hoheit hatte sich auch in der letzten Zeit über Solothurn erstreckt und war vermuthlich mit der Vogtei über das Stift nach dem Untergang dieses Hauses ebenfalls an Kaiser Friedrich II. zurück gefallen.

Schultheiss und Rath.

König Heinrich VII. (der Lucelnburger) verpfändete das Schultheissenamt für 100 Mark Silber dem Grafen von Bucheck und dessen Erben, gestattete diesem Edeln, dasselbe entweder selber auszuüben oder zu übertragen und wies die Räthe und Burger der Stadt an, jenem zu gehorchen.

[7]) Inscript. Helv. von *Orelli.* No. 215: »vico Salod.«

[8]) Vergl. das merkwürdige Weisthum über die Rechte des Stiftes vom Jahr 1251 bei Tschudi I. S. 147.

Es geschah das im Jahr 1313. [9]) Vor dieser Verpfändung hatte die Stadt im dreizehnten Jahrhundert die Stellung einer Reichsstadt gehabt. Um derselben willen lief sie nun Gefahr, in die erbliche Abhängigkeit eines benachbarten Dynasten zu fallen. War ursprünglich das Amt des Vogtes und des Schultheissen gesondert, so scheint damals der Schultheiss die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit in seiner Person vereinigt zu haben. Es ist begreiflich, dass die Bürgerschaft, welche da schon ihrer eigenen Kraft bewusst geworden war und sich schon früher von der Gewalt der Propstei befreit hatte, jene Verpfändung ungern ertrug. Indessen kam sie mit dem Grafen 1325 überein, dass sie, so lange er lebe, sein Recht ehren werde, wogegen er ihr versprach, jährlich einen Schultheissen zu setzen, welcher des Rathes sei. [10]) Den Rath aber wählte die Gemeinde der Bürger aus ihrer Mitte; er bestand aus zwölf Rathmännern, vermuthlich den ursprünglichen Schöffen des Vogtgerichtes. [11]) Noch vor seinem Tode (er starb 1347) gab der Graf, der keine Söhne hatte, sein Schultheissenrecht an die Stadt auf, und so erlangte diese von Neuem den Charakter einer freien Reichsstadt, mit ausgedehnteren Rechten noch als zuvor; denn sie konnte von da an das Schultheissenamt selber besetzen.

Um dieselbe Zeit wurde auch in Solothurn die Zunftverfassung eingeführt. Die Stadt wurde in eilf Zünfte eingetheilt, und dem alten Rathe (Schultheiss und eilf Räthe) ein neuer oder junger Rath von je zwei Stellvertretern der Zünfte (hiessen sie auch in Solothurn Zunftmeister?) zur Seite gesetzt. Indessen auch da noch behielt die Stadt ein stärkeres aristokratisches Element in ihrer Verfassung bei, als die meisten andern Städte der Schweiz. Die alten Räthe bestellten den Schultheissen aus ihrer Mitte. Sie selber wurden zwar von der Gemeinde nach den Zünften gewählt, aber nicht frei, sondern auf den Vorschlag der jungen Räthe, der so lange wiederholt werden musste, bis ein Vor-

[9]) Urk. bei Haffner, Soloth. Geschichte S. 112.

[10]) Haffner, Soloth. Geschichte S. 131.

[11]) Th. v. R. Ein Blick in die alten Verfassungen der Stadt Solothurn. im Soloth. Wochenblatt.

geschlagener die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigte. Die jungen Räthe hinwieder wurden von den alten gewählt, mit Berücksichtigung der Zunfteintheilung. [12])

Verhältniss zu den Eidgenossen.

Schon früher war Solothurn in Bundesverhältnisse mit der Stadt Bern getreten; im Jahre 1351, in demselben Jahre, als Zürich den eidgenössischen Bund abschloss, ging Solothurn einen ewigen Bund mit Bern ein. Von da an werden auch die Beziehungen jener Stadt zu der Eidgenossenschaft häufig. Sie schloss sich enge an das starke Bern an und liess sich grossen Theils in ihrer Politik durch die Rücksicht auf Bern bestimmen. An dem Kriege zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft in den Jahren 1385 bis 1389 nahm auch Solothurn, von Bern zur Hülfe gemahnt, Antheil; und an dem grossen Tage von Sempach stritten auch Solothurner an der Seite der Eidgenossen. Der Friede mit Oesterreich vom 1. April 1389 wurde auch von Solothurn angenommen, und in dem Sempacherbriefe ist Solothurn gleich den eidgenössischen Ständen als betheiligter Ort erwähnt. Schon im Jahr 1411 suchte Solothurn die Aufnahme in den eidgenössischen Bund nach, [13]) konnte aber noch nicht durchdringen. Doch blieb die Stadt der Eidgenossenschaft fortwährend nahe befreundet. Zur Zeit des Constanzerkonzils half sie mit Biel der Stadt Bern das Aargau erobern und zog mit den Eidgenossen über das Gebirg hinüber ins Eschenthal. Während der Streitigkeiten zwischen Zürich und Schwyz über das toggenburgische Erbe arbeitete sie unverdrossen mit den übrigen eidgenössischen Ständen an einem Frieden, und als es nochmals zum Kriege kam, leistete sie auch in diesem Bern Hülfe. An den übrigen Zügen der Eidgenossen ins Thurgau und ins Sundgau nahm sie wiederum Theil; und in den Burgunderkriegen fochten auch die Solothurner mit den Eidgenossen. In Schlachten und auf Tagen hatten sie sich als getreue und gute Freunde der Eidgenossen vielfältig erprobt.

---

[12]) Ich folge hier der in der vorigen Anmerkung erwähnten Abhandlung, welcher indessen die nöthige Hinweisung auf Urkunden grossen Theils abgeht.

[13]) Amtliche Sammlung der Eidg. Abschiede S. 41. No. 90: »supplicaverunt, ut reciperentur in nostram ligam.«

Sie konnten gar keine andere, als eine eidgenössische Politik haben. Dennoch blieben die Versuche der Stadt, als ein wirkliches Glied in die ewigen Bünde der Eidgenossen aufgenommen zu werden, lange fruchtlos. Die acht Orte hatten sich im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts, zumal seitdem sie gemeine Herrschaften erworben hatten, mehr in sich abgeschlossen, als früherhin. Und besonders die innere Schweiz war einer Erweiterung der Eidgenossenschaft abgeneigt.

Zehntes Kapitel.

Der Tag zu Stanz um Weihnachten 1481.

Verhältniss der Städte und Länder. — Grössere und kleinere Republiken. — Gleichheit der Stände. — Auswärtige Politik. — Streit über die Aufnahme von Freyburg und Solothurn. — Ewiges Burgrecht der Städte unter sich. — Die Stadt Luzern und ihr Bund. — Die Verschwörung gegen Luzern. — Bruder Klaus. — Art seiner Vermittlung. — Hans Waldmann. — Inhalt des Verkommnisses: Prinzip gegenseitigen Friedens. — Alle Stände helfen dem angegriffenen. — Gerichtsbarkeit über die Friedensbrecher. — Innerer Aufruhr, gefährliche Gemeinden, Sammlungen, Anträge. — Hülfe gegen ungehorsame Unterthanen. — Art und Prinzip dieser Hülfe. — Beschwörung der Verkommniss. — Grundsätze über Theilung der Beute und der Eroberung. — Der ewige Bund mit Freyburg und Solothurn. — Bundeshülfe. — Rechtsverfahren. — Feiler Kauf. — Neue Verbündung. — Friedensschlüsse. — Schlussbemerkung.

Die alte Eidgenossenschaft war aus der Verbindung von Städten und Ländern entstanden. Und nun drohte nach den Burgunderkriegen der Gegensatz der Städte und der Länder die Eidgenossenschaft feindlich auseinander zu spalten und dadurch zu zerstören. Verhältniss der Städte und Länder.

Der Gegensatz war ein natürlicher, aber die damaligen Zeitverhältnisse bildeten ihn schroffer und feindseliger aus. Als die Boten der acht eidgenössischen Orte nach misslungenen Versuchen, die Eintracht herzustellen, neuerdings auf dem Tage zu Stanz zusammen traten, um nochmals die Differenzen

zu besprechen, die sich unter ihnen erhoben hatten, und wo möglich eine Vereinbarung zu erzielen, war das Gefühl allgemein in der Eidgenossenzchaft verbreitet, dass diessmal über den Frieden und den Fortbestand der Eidgenossenschaft entschieden werde.

Den äussern Anhaltspunkt des Streites bildeten hauptsächlich: 1) die von den Städten betriebene Aufnahme der Städte Freyburg und Solothurn in die ewigen Bünde der Eidgenossen; 2) die Grundsätze über die Theilung der Kriegsbeute. Aber während des Streites darüber wurde die Missstimmung noch durch besondere Ereignisse heftiger gereizt und das gegenseitige Misstrauen aufs Aeusserste gesteigert. Nach und nach kam das ganze Verhältniss der Städte zu den Ländern in Frage. Konnte es in friedlicher Verbündung fortbestehen oder musste es feindlich auseinander brechen; darum handelte es sich vornämlich.

Die Lebensweise und die Denkart der Bürger in den Städten und der Landleute im Gebirg waren in manchen wesentlichen Dingen verschieden; und diese Verschiedenheit wirkte auch ein auf die Verfassung und die Politik der Städte und der Länder. Die Verfassung der Länder beruhte auf der Volksgemeinde aller freien Landleute; sie breitete sich gleichmässig demokratisch aus über das ganze Land, wie sich die Dörfer und Höfe im Thal und die Hütten auf den Alpen ausbreiteten über den Boden. Die Verfassung der Städte dagegen war in der Stadt conzentrirt und ihr Schwerpunkt lag nicht in der Gemeinde, sondern im Rath, der nur die ausgezeichneteren Bürger umfasste. Die Verfassung der Städte war gebildeter, vornehmer; die Länder rühmten an ihrer Verfassung die allgemeinere Volksfreiheit.

Die Städte hatten einen viel weitern Gebietsumfang gewonnen als die Länder, welche in ihre Bergthäler eingeschlossen blieben. Schon die geographische Lage der Länder machte für sie eine Vergrösserung schwierig und ihre demokratische Verfassung liess ihnen diese wenig wünschbar erscheinen. Durch Ausbreitung ihres vollen Landrechtes auf grössere Bezirke und in entferntere Thäler hinein verloren die alten Landleute eher an Freiheit und an politischer Bedeutung; ihre Landsgemeindeverfassung erforderte Beschrän-

kung der Antheilnehmer auf ein kleines Gebiet; und der Erwerb von Herrschaften, über die regierende Vögte gesetzt werden mussten, war für das einfache Volk der Länder wiederum kein Gewinn, wenn er auch einzelnen Familien aus ihnen eher zusagen mochte. Dafür opferte das Volk sein Geld nicht, und daran setzte es auch nicht leicht sein Leben. Sie waren zufrieden und glücklich innerhalb ihrer natürlichen Grenzen. Das Vollgefühl der Kraft machte sie wohl zu einem kriegerischen Volke, dessen Jugend Geschmack fand an kühnen Zügen und wildem Wagen und leicht für Sold in den Krieg lief. Aber der Charakter dieses Volkes zeigte keine sonderliche Neigung zu Eroberung und ihre Politik war nicht auf Ausdehnung ihrer Herrschaft gerichtet.

Die Städte dagegen konnten ihre Herrschaft leichter ausbreiten. Reicher als die Länder, benutzten sie häufig die Geldverlegenheiten der Fürsten und Herren, um grössere Herrschaften oder einzelne Vogteirechte anzukaufen oder in Satzung zu nehmen, der dann selten mehr die Auflösung folgte. Und im Kriege sannen sie eher als jene darauf, ihr Gebiet durch Eroberung auszudehnen. Wurde dieses auch grösser, so blieb doch die Landeshoheit in der Stadt concentrirt; die bestehende Verfassung wurde nicht gestört durch die Ausbreitung des Gebietes und für Verwaltung der Vogteien fanden sich leicht unter den Räthen und in den angeseheneren Familien der Bürger taugliche Männer. Auch die Lage der Städte Zürich und Luzern am Ausflusse der Flüsse aus den Seen und die Lage Berns auf einem grossen Plateau über der Aare und das offenere Land in ihrer Nähe waren dieser Ausdehnung günstig. Die Politik der Städte war daher weitsichtiger und weitgreifender als die der Länder, zugleich aber herrschsüchtiger und bewegter.

Grössere und kleinere Republiken.

Zu dem hergebrachten Gegensatz der Städte und der Länder kam somit der neue Gegensatz zwischen grösseren und kleineren Republiken hinzu, der mit jenem ersten parallel ging und daher jenen schroffer herausstellte. Joh. Müller bemerkt, dass nach einer Angabe von Bonstetten damals die drei Städte Zürich, Bern und Luzern eine Streitmacht von 39,000 Mann, die Länder zusammen eine solche

von etwa 14,000 Mann stellen konnten. Bern allein gibt er 20,000 Mann. Und dennoch standen sie auf den gemeinen Tagen den Ländern gleich. Es war begreiflich, dass sich von Zeit zu Zeit in den Städten Ansprüche regten auf grössere Geltung. Sie waren reicher an Vermögen und an Gebiet, zahlreicher in der Bevölkerung, mächtiger an Kriegsrüstung, von höherer Bildung; die Gleichheit mit den Ländern in allen Dingen erschien ihnen doch zuweilen unbillig und im Widerspruche mit den natürlichen Verhältnissen. So begehrten sie nun auch, dass die Kriegsbeute nach der Zahl der Krieger vertheilt werden sollte, die jeder Stand geliefert hatte.

Gleichheit der Stände.

Im Gegensatze dazu aber verfochten die Länder den Grundsatz gleicher Theile. Es schien ihnen das consequent mit dem Grundsatze gleicher Berechtigung im Bunde. Und daran hielten sie fest als an einem Grundprinzip der schweizerischen Eidgenossenschaft. Als selbständige freie Gemeinwesen hatten sie die Bünde eingegangen mit den damals noch wenig mächtigen Städten. Jedes Gemeinwesen hatte seinen Haushalt für sich; es war unabhängig von dem andern; als eine gesonderte Republik der andern gleich. Der arme Landmann und der reiche Landmann hatten jeder auch gleiches Stimmrecht in der Gemeinde. Wesshalb denn sollte der arme und kleine Ort weniger Stimmrecht haben, als der reiche und grosse, da er doch mit diesem gleich frei und gleich selbständig war? Sie waren zufrieden mit ihrem kleinern Gebiet und beneideten die Städte nicht, die grösser und reicher geworden waren. Aber sie, die ersten Gründer der Eidgenossenschaft und die Stifter der Freiheit wollten auch nicht ihre volle und gleiche Berechtigung im Bunde desshalb aufgeben, weil die Städte weniger genügsam als sie ihre Herrschaft ausgedehnt hatten. Davon abzugehen, kam ihnen als eine Schmach vor, unwürdig ihrer Väter, die mit ihrem Blute in schweren Kämpfen die hergebrachte Selbständigkeit errungen und erhalten hatten, als eine Erniedrigung ihres Wesens, als eine Beknechtung ihrer Freiheit. In keinem Punkte waren sie so verletzbar als in diesem. Eher Krieg, eher noch Auflösung des Bundes, als Verzichtleistung auf diese Gleichheit, das war der beharrliche Gedanke der Länder

damals und in den spätern Jahrhunderten; ein in seinem innersten Kern durchaus **demokratischer** Gedanke.

Auswärtige Politik.

Diese Auffassung der Länder wurde noch verstärkt durch eine politische Rücksicht, die damals von besonderem Gewichte sein musste. Die Länder fühlten sich sicher in ihren Bergen, sie kamen nicht leicht in Verwicklung mit fremden Herrn; sie hatten schwerlich Angriffe von Aussen zu bestehen, und sie selber waren auch nicht lüstern darnach, Feinde aufzusuchen. Der Hülfe der Städte bedurften sie desshalb weniger, als die Städte der ihrigen. Denn das Land der Städte war offener, feindlichen Begegnungen mehr ausgesetzt; und auch die Politik der Städte, die ihre Herrschaft zu erweitern trachteten, war geeignet, mancherlei Zwistigkeit zu erzeugen, Fehden anzufachen und Gefahren über das Land zu bringen. Dann wurden auch die Länder in diese Kämpfe mit hinein gezogen und genöthigt, den Städten zu Hülfe zu eilen, wie die Bünde es erforderten. Es erschien demnach nicht bloss ungerecht, wenn nun die Städte, denen sie geholfen, die im Vertrauen auf ihre Unterstützung sich auf mancherlei weit aussehende Plane eingelassen hatten, nunmehr eben um solcher Ausdehnung willen Vorrechte vor ihren Verbündeten ansprachen, sondern auch gefährlich, weil das Uebergewicht der Städte den Frieden der Länder um so ungehemmter stören und diese desto eher in Kriege verwickeln konnte. So hatten die Länder zu den vor Kurzem beendigten grossen Burgunderkriegen anfänglich wenig Lust gezeigt. Sie wurden vornämlich durch Bern zur Theilnahme getrieben.

Streit über die Aufnahme von Freyburg und Solothurn.

Als nunmehr zwei neue noch ferner gelegene Städte, **Freyburg** und **Solothurn**, in die ewigen Bünde aufgenommen zu werden den Wunsch äusserten und dabei von den Städten unterstützt wurden, widersetzten sich die Länder dieser Verstärkung des städtischen Bestandtheiles im Bunde. Wurden diese beiden Städte Glieder der Eidgenossenschaft, so ward das Verhältniss der Städte zu den Ländern auf den gemeinen Tagen der Eidgenossen zu Gunsten jener wesentlich verändert. Bis dahin hatten die Städte drei Stimmen, die Länder vier und Zug Stadt und Land, den Uebergang bildend von diesen zu jenen, war aus beiden Elementen gemischt. Die Aufnahme von Freyburg und Solothurn in die B"nde

musste zur Folge haben, dass die ohnehin mächtigen Städte nun auch in der Stimmenzahl das Uebergewicht erlangten, und kam es zu einem Streite zwischen beiden Theilen, so schien es schwer für die Länder, sich der städtischen Uebermacht zu erwehren. Es ist begreiflich, dass die Länder Bedenken trugen, zu dieser Veränderung Hand zu bieten.

Auf der andern Seite aber hatten auch die Städte gute Gründe, diese Aufnahme zu wünschen, und zwar nicht bloss Gründe der Ausdehnung ihres Einflusses im Gegensatze zu den Ländern, sondern auch Gründe von allgemein eidgenössischer Bedeutung. Schon seit alter Zeit stand Bern in näheren Bundesverhältnissen zu denselben, und in gemeinen Kriegen hatten Freyburger und Solothurner an der Seite der Eidgenossen für gemeinsame Interessen wacker gekämpft. In den Burgunderkriegen vorzüglich, deren Erinnerung noch frisch war bei Jedermann, hatten sie grosse Dienste geleistet. Die Lage dieser beiden Städte brachte es mit sich, dass sie an das Schicksal der Eidgenossenschaft gebunden waren, und die Eidgenossenschaft musste ihrer eigenen Sicherheit wegen, und wenn sie nicht jetzt schon in halbem Wachsthume stille stehen und dadurch für die Zukunft ihre Existenz gefährden wollte, diese Vergrösserung suchen; eine gesunde und weiter sehende Politik musste dahin drängen.

Ewiges Burgrecht der Städte unter sich.

Im Jahre 1477 thaten die drei Städte von sich aus einen entscheidenden Schritt in dieser Richtung. Sie schlossen mit Solothurn und Freyburg ein ewiges Burgrecht, nahmen sich gegenseitig zu Eidgenossen und Mitbürgern auf und versprachen einander in guten Treuen Schutz und Schirm in aller Noth.

Dieser Versuch, den Knoten verwickelter Verhältnisse einseitig zu zerhauen, erregte grosse Missstimmung in den Ländern. Sie betrachteten denselben als eine gegen sie gerichtete feindselige Handlung. In dem neuen Bunde der fünf Städte erblickten sie eine für den alten Bund der acht Orte Gefahr drohende Neuerung. Es schien ihnen das wieder ein Versuch, die alte, aus Ländern und Städten gemischte Eidgenossenschaft durch eine neue Eidgenossenschaft der Städte zu beeinträchtigen, wenn nicht gar zu beseitigen. Sie schickten daher wiederholt ihre Boten in die verbündeten Städte und mahnten, von dem Burgrechte

abzulassen; doch vergeblich. Der Schritt war nun gethan und liess sich so leicht nicht zurücknehmen. Die Städte erwiederten, das neue Burgrecht thue den alten Bünden keinen Abbruch und liessen sich anfänglich auf keine weiteren Erörterungen ein.

Die Stadt Luzern und ihr Bund. Indessen war das rechtliche Verhältniss der drei Städte in dieser Beziehung nicht dasselbe. Gegen die neue Verbündung von Seite Luzerns hatten die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden auch einen formellen Anhaltpunkt in dem alten Bunde mit Luzern von 1332, der ihrer Beschwerde gegen diese Stadt grösseres Gewicht gab. In diesem Bunde hatten sich Luzern und die Länder versprochen, »daz ouch nieman »vnter vns, dien vorgenanten Eitgenossen, sich mit sunder»lichen eiden, oder mit deheiner sunderlicher gelupte »gegen nieman weder vsse noch innen verbinden sol, »one der Eitgenossen gemeinlich willen vnd wissen.«[14]) Es war in der That offenbar, dass Luzern diesen Artikel seines Bundes nicht beachtet hatte, als es ohne Wissen und Willen der Länder das Burgrecht eingegangen. Diese getrauten sich daher, wenigstens die Stadt Luzern durch Anrufung des Bundes und auf dem Wege des eidgenössischen Rechtsganges zu nöthigen, dass sie von dem Burgrechte zurücktrete. Ein Verharren darin erschien ihnen als eine unzweifelhafte Bundesverletzung, der sich Luzern schuldig mache. Musste aber Luzern zurücktreten, so war diess wieder für die übrigen Städte ein empfindlicher Verlust.

Die Verschwörung gegen Luzern. Umgekehrt bekam Luzern hinwieder einen besondern Grund, gegen die Länder misstrauisch, über eines derselben, Obwalden, ungehalten zu sein. Ein angesehener Mann im Entlebuch, Peter am Stalden, wurde plötzlich während des Jahres 1481 in Luzern gefangen gesetzt. Der Verdacht haftete auf ihm, dass er an einem verrätherischen Plane gegen die Stadt betheiligt sei. Im Verhör gestand er zu, dass ein gefährlicher Anschlag vorbereitet worden. Die Hauptschuld aber wälzte er auf zwei Obwaldner, den gewesenen Landammann Bürgler am Lungernsee und dessen Schwager Kün-

[14]) Oben S. 83.

egger, die ihn missleitet haben und die wahren Anstifter des Unternehmens seien. Nach den Aussagen des Am Stalden handelte es sich darum, an dem Kirchweihfeste St. Leodegar die Stadt bei Nachtzeit von Unterwalden her zu überrumpeln und die angeseheneren Bürger und die Mitglieder der Regierung zu tödten, die Mauern und Thürme zu schleifen, Luzern zu einem Dorfe zu machen und die Länderverfassung einzuführen. Mit diesen Gedanken haben ihn die Obwaldner vertraut gemacht und durch die Aussicht auf die Würde eines luzernisch-demokratischen Landammanns bestochen.

Dieses Ereigniss in einer Zeit, wo ohnehin die Stimmung zwischen Luzern und den Ländern eine gereizte war, musste die Gemüther in der Stadt mit Besorgniss und Argwohn erfüllen. Luzern verstärkte die Nachtwachen und traf einige Vorsichtsmassregeln, über welche die Unterwaldner hinwieder ihrem Spott freien Lauf liessen. Bürgler und Künegger schalten auf den Gefangenen als einen böswilligen und frechen Lügner. Dieser aber verharrte auf seinen Aussagen und erklärte, sie jenen in's Angesicht vertreten zu wollen. In der That blieb er dabei, in Gegenwart einer Gesandtschaft von Unterwalden, vor gesessenem Rathe. Die Unterwaldner hielten es aber nicht für würdig, ihr vormaliges Standeshaupt und einen angesehenen Landmann nach Luzern gehen und dem Am Stalden als einem geständigen Verbrecher an die Seite stellen zu lassen. Sie beschwerten sich, dass gegen sie und ihre Landsleute ein solcher Verdacht geäussert, dass sie einer so schweren Unthat für fähig gehalten werden.

Noch war ein geheimnissvolles Dunkel über die Ausdehnung und die Betheiligung bei dieser Verschwörung verbreitet. Aber der Gedanke an die beabsichtigte Mordnacht und die Plane zu Zerstörung der Stadt und Umwandlung in offenes Land, die bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommen, waren geeignet, in der ganzen Eidgenossenschaft grosses Aufsehen zu machen und die vorhandene Missstimmung zwischen Städten und Ländern aufs heftigste zu reizen.

Unter solchen Voraussetzungen kamen die Boten der eidgenössischen Stände um Weihnachten des Jahres 1481 zu Stanz zusammen; sie konnten sich wieder nicht verständigen. Es schien kein anderer Ausweg mehr als der des Kriegs.

Jedermann hielt diesen nun für unvermeidlich. Die Boten waren bereit, heim zu fahren.

In dieser Noth des Vaterlandes trat die Vermittlung eines Einsiedlers, des frommen Bruders Klaus ein. Der Kirchherr zu Stanz, Heinrich am Grund, ein Mann, der durch Geburt und Stellung mit den beiden heftigsten Gegnern in diesem Streit, mit der Stadt Luzern, aus der er gebürtig und in der seine Familie war, und mit dem Lande Unterwalden, wo er als Pfarrer wirkte, verbunden war, der die Stimmung der Führer und des Volkes kannte und zu beurtheilen wusste und dem der Friede des Vaterlandes voraus am Herzen lag, wendete sich in dieser grossen Gefahr an den Bruder Klaus und bat ihn um Hülfe. Bruder Klaus.

Es ist eine beachtenswerthe Erscheinung, dass ein Streit, der durch und durch von politischer Natur zu sein schien, wesentlich von einem Manne geschlichtet wurde, dessen Natur ihn eher von politischer Thätigkeit, als einer ihm fremder abzog, der sich auch von jeder äussern Wirksamkeit in der Welt losgesagt hatte, und als stiller Klausner lediglich frommer Betrachtung und der innerlichen religiösen Versenkung in Gott lebte. Der Bruder Klaus, ein Landmann von Obwalden, gehörte zwar seiner Geburt und politischen Anschauungsweise nach den Ländern zu; aber als eine im eminenten Sinne des Wortes religiöse Natur konnte er nicht zu einer der beiden streitenden politischen Parteien gezählt werden. Gewöhnt über Gott und göttliche Dinge zu denken und ein Mann von hohem Gemüth und seltener Charakterstärke übersah er, wenn er das Vaterland und seine Zerwürfnisse in seiner Seele erwog, die Dinge in grossartiger Weise. So griff er auch nun ein, im kritischen Moment, als er dazu aufgefordert ward und der Geist ihn trieb.

Man streitet sich noch darüber, ob der fromme Klausner selber mit dem Priester Am Grund nach Stanz geeilt sei und da die Tagherren durch sein lebendiges Wort mit friedlicher Gesinnung erfüllt habe, oder ob er in seiner Zelle im Ranfft geblieben sei und der Pfarrer von Stanz nur in seinem Namen gesprochen habe.

Wer auf das Wesen sieht, für den ist es ziemlich unerheblich, ob das eine oder andere geschehen sei. In beiden

Fällen steht es unzweifelhaft fest, dass die Vermittlung zwischen den Eidgenossen voraus das Werk des Bruders Klaus, dass die friedliche Richtung, welche damals geschlossen wurde, vorzugsweise seinem Ansehen zu verdanken war. War er nicht persönlich in Stanz, was allerdings nunmehr als erwiesen angesehen werden kann, so wächst die Bedeutung des grossen Mannes in dem Urtheile der Nachwelt, da er so Vieles und so Schweres vermochte, ohne unmittelbar gegenwärtig zu sein.

Art seiner Vermittlung.

Obwohl wir weder durch Berichte der Gesandten noch von den Chronikschreibern näher unterrichtet sind über den Gang der Verhandlungen, so lässt sich dennoch aus der Eigenthümlichkeit des Mannes und aus dem Inhalt seines Werkes auf die Art schliessen, wie er dasselbe an die Hand genommen hat.

Voraus war ihm klar, dass zunächst nicht von diesem oder jenem Vorschlage, von dieser oder jener Massregel als solcher das Heil zu erwarten sei. Der Grundfehler lag in der Gesinnung. Diese war verdorben und verdarb hinwieder jeden Vorschlag und jede Massregel. Alles kam somit darauf an, die verhetzten und verbitterten Gemüther umzustimmen; gelang dieses, so wurden die Boten leicht selber einig unter einander über alles Uebrige. Von seinem Gotterfüllten Gemüthe aus betrachtete er die Eidgenossenschaft als ein Werk Gottes, zum Heil der freien Völker in diesen Thälern. Im Vertrauen auf ihn hatten sich die Väter verbündet, und er hatte bisdahin die Eidgenossen aus allen Gefahren gerettet und ihr wider übermächtige Feinde den Sieg verliehen. Konnte der Bruder in den streitenden Eidgenossen in Stanz diese Erinnerung und dieses Gefühl erwecken, so mussten die Differenzen des Augenblicks als untergeordnet erscheinen, und die verhaltene eidgenössische Gesinnung kam wieder zur Strömung. Von da aus musste es den Eidgenossen wieder verständlich werden, dass die Städte und die Länder, obwohl von einander verschieden, doch zusammen gehören als Glieder eines Vaterlandes, dass die eidgenössische Treue nicht bloss dann verletzt werde, wenn einer Bestimmung der beschwornen Bünde mit Absicht zuwider gehandelt werde, wie solches von

der Stadt Luzern geschehen, sondern dass sie auch dann in ihrem Wesen gekränkt werde, wenn die einen Bundesglieder, auf eine formelle Bestimmung des Bundes sich steifend, die andern Bundesglieder an der Erfüllung wahrer Lebensbedürfnisse und an der nöthigen Fortentwickelung hindern, wie solches die Länder gegen die Städte, insbesondere gegen Luzern vorhatten, dass der Gehorsam in dieser aufrührerischen und gewaltsamen Zeit wieder der Stärkung bedürfe, und dass der Unfriede zu ihrem eigenen Verderben führe.[15])

Zuerst wirkte er in solcher religiöser Weise ein; dann erst, darauf gegründet, liess er seine Vorschläge eröffnen. Diese beschlugen sicher nur wenige wesentliche Punkte, voraus das Verhältniss der Stände Freyburg und Solothurn zu der Eidgenossenschaft. Sein inbrünstiges Gebet begleitete den Pfarrer Am Stalden in die Versammlung und ward erhört.

Die einzelnen Artikel des Stanzerverkommnisses sind nicht von ihm. Auf Stimmung und Richtung wirkte er auch hier ein, aber über das Nähere dieser Verabredung wurden die Tagherren von sich aus einig. Zug und Glarus hatten schon früher vieles für den Frieden gearbeitet. Es war längst Alles überdacht und hinreichend schon besprochen; in Einer Stunde kamen sie über Alles überein, nachdem sie nun entschlossen waren, den Frieden zu richten.

Allerdings ist es wahrscheinlich, dass auf den wesentlich politischen Inhalt des Verkommnisses noch ein anderes bedeutendes Individuum eingewirkt habe, denn es sind in demselben eine Reihe von tief eingreifenden politischen Grundsätzen niedergelegt, die im Widerspruch mit den ungebundenen demokratischen Neigungen jener Zeit, aber unter sich im Zusammenhang von einem entschlossenen Staatsmanne ausgegangen zu sein scheinen, der die Mittel, wie das obrigkeitliche Ansehen neuerdings zu befestigen sei, reiflich erwogen hatte und geneigt war, kühn und gewaltig durchzugreifen. Sie sind von der Art, dass wir dieselben kaum einem andern als Hans Waldmann zuschreiben können, der von Bruder Hans Waldmann.

[15]) Vergl. über die Ideen des Bruders Klaus sein eigenes Schreiben an Bern im Archiv der geschichtforschenden Gesellschaft Bd. I. S. 250.

Klaus ganz und gar verschieden, aber neben diesem der grösste Mann war unter den damals lebenden Eidgenossen. Wahrscheinlich war der Ritter Waldmann persönlich auf dem Tage zu Stanz zugegen und machte dort seine durchaus von politischen Motiven geleitete Denkweise geltend.

I. Das Stanzerverkommniss.

Das Stanzerverkommniss selbst nun enthält folgende Bestimmungen: [16])

Prinzip gegenseitigen Friedens

1) Die acht Orte der Eidgenossenschaft geloben sich gegenseitig, einander weder mit Gewalt zu überziehen, noch an Städten, Land und Leuten zu schädigen, noch der eine dem andern was ihm zugehört, wegzunehmen, noch die Angehörigen je des andern ihrer Obrigkeit »abzudrängen;« sie versprechen das für sich selbst und für ihre Unterthanen und erstrecken diese Verpflichtung auch auf die Orte, welche mit einzelnen aus ihnen durch ewige Bünde verwandt sind oder in der Folge von denselben zu Verbündeten aufgenommen werden.

Diese Bestimmung war ihrem Wesen nach nicht neu, es war diess schon theils durch den Geist, theils durch einzelne Bestimmungen der alten Bünde als Bundesrecht anerkannt. Aber es lag in der Aufnahme dieser gegenseitigen Zusicherung eine Bekräftigung und Verstärkung des hergebrachten Rechts, welche um so nothwendiger schien, je mehr das gegenseitige Misstrauen um sich gegriffen hatte und je näher die gefürchtete Mordnacht in Luzern vor den gereizten Gemüthern stand.

Die folgenden Bestimmungen enthalten die weitere Ausführung dieses Grundprinzips des eidgenössischen Rechts.

Alle Stände helfen dem Angegriffenen.

2) Sollte es dennoch ein Stand unternehmen, dieser Verpflichtung zuwider zu handeln, so versprechen für diesen Fall alle übrigen Stände, dem angegriffenen Bundesgliede zu

---

[16]) Ich habe die Zürcherische Originalurkunde benutzt. Urkunde XI. Auffallender Weise ist der in Anshelms Bernerchronik mitgetheilte Text nicht gleichlautend. Besonders die Einleitung ist in beiden verschieden.

Hülfe zu eilen, und dasselbe vor jeder derartigen Gewaltthat des Angreifers in guten Treuen zu schützen.

Wurde dieser Grundsatz aufrichtig befolgt, so war es unmöglich, dass ein einzelner Stand gegen einen andern Gewalt üben oder von sich aus einen Bürgerkrieg beginnen konnte. Denn waren auch die Stände ungleich an Grösse und Macht, so war doch keiner aus ihnen stark genug, um die ganze übrige Eidgenossenschaft, die dann dem angegriffenen zur Seite stand, zu bekriegen. Es diente somit dieser Grundsatz wesentlich dazu, den innern Frieden und die Rechtssicherheit der einzelnen Stände zu befestigen.

Gerichtsbarkeit über die Friedensbrecher.

3) Sollten Angehörige eines Standes solche Gewalt üben gegen ein Bundesglied oder den Aufruhr in dessen Gebiet tragen, so sollen die Schuldigen unverweigerlich von ihrer einheimischen Obrigkeit nach Gestalt der Sache gestraft werden; unter Vorbehalt, dass der Stand, dessen Recht und Gebiet verletzt worden, wenn er der Uebelthäter auf seinem Gebiete habhaft wird, dieselben nach seinen Rechten selber zur Verantwortung und Strafe ziehen mag.

Es war somit die heimatliche Obrigkeit verpflichtet, ihre Angehörigen, die gegen ein Bundesglied sich in solcher Weise verschuldet hatten, zu strafen, aber sie war nicht verpflichtet, dieselben zur Strafe an den gekränkten Stand auszuliefern. Nur wenn dieser die Schuldigen gefangen genommen hatte, so verfielen sie für das auf seinem Gebiete begangene Verbrechen seiner Gerichtsbarkeit.

Diese Grundsätze des eidgenössischen Rechtes sind eben so naturgemäss als einfach. Dass ein gewaltsamer Bruch des Landfriedens, der von einzelnen Parteigängern an einem Bundesgliede verübt werde, für diese straflos bleibe, — ein Gedanke, dem in unserer Zeit practische Folge gegeben wurde und der auf Tagsatzungen Vertheidiger fand — war mit der Idee der öffentlichen Gerechtigkeit, mit der Bundestreue und dem Bedürfniss nach Frieden unverträglich. Die Gerechtigkeit erforderte, dass das Verbrechen gesühnt werde, und um des Bundes willen fühlten sich die einzelnen Glieder einander wechselseitig verpflichtet, je auf ihrem Gebiete Gerechtigkeit zu üben und für den Frieden zu sorgen.

Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, dass ausser dem

Entlebucherhandel dieses Jahres auch die Erinnerung an den Kriegszug der »fröhlichen Bande vom tollen Leben,« der wenige Jahre vorher Genf und die romanischen Gegenden der Schweiz mit Schrecken erfüllt und selbst Bern zu Kriegsrüstungen veranlasst hatte, wesentlich dazu beitrug, diese Sätze feierlich zu bekräftigen. Die fröhliche Bande, mit Kolb und Eber im Banner, hatte zwar nicht einen eidgenössischen Stand feindlich überfallen. Aber sie hatte doch in wildem Uebermuthe sich zu einem Heere meistens junger tapferer Männer aus verschiedenen Ständen zusammen gethan, war ohne Erlaubniss der Obrigkeit aufgebrochen, um, wie sie sagten, die von Genf geschuldete Brandschatzung selber zu holen, und hatte sich — wenn auch nicht in böser Absicht — doch eine offene Gewalt angemasst, deren Fortbestand den Frieden des Landes gefährdete und deren Erneuerung nicht zugegeben werden durfte.

4) Im Zusammenhange damit steht die folgende Bestimmung des Stanzerverkommnisses, nach welchem das Prinzip des Landfriedens und einer verstärkten obrigkeitlichen Gewalt zum Schutze der öffentlichen Ordnung auch in die einzelnen Stände übergetragen werden sollte.

Nach derselben vereinbaren sich die Stände über den Grundsatz, dass es sowohl in den Städten als in den Ländern Niemandem verstattet sein soll, ohne Erlaubniss der rechtmässigen Obrigkeit irgend welche »gefährliche Gemeinden, Sammlungen oder Anträge« zu machen, »wovon Schaden, Aufruhr oder Unfug entstehen möchte.« Als Obrigkeit, welche in den einzelnen Ständen darüber zu wachen und welche man dafür anzugehen habe, werden ausdrücklich bezeichnet, für Zürich: Burgermeister und Räthe, für Bern: Schultheiss und Räthe, für Luzern: Schultheiss, Räthe und die Hundert (der Grosse Rath), für Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus: Ammann, Räthe und Gemeinden. Wer dennoch solche »gefährliche Gemeinden, Besammlungen oder Anträge« machen würde oder dazu Hülfe böte oder Rath gäbe, soll nach Verdienen unverzüglich von seiner Obrigkeit gestraft werden.

Dieser Grundsatz stand auch zu jener Zeit in einem entschiedenen Gegensatze mit manchen Erscheinungen des

Lebens. Die Bestimmung bezog sich: a) auf Gemeinden, d. h. Volksversammlungen; b) auf Sammlungen, unter welchem Ausdrucke zunächst wohl Zusammenrottungen von grössern Volkshaufen verstanden wurden, aber füglich auch Volksvereine begriffen werden konnten; c) auf Anträge, die unter dem Volke verbreitet werden, wohin auch, um an einen Ausdruck der modernen Zeit zu erinnern, Gesammtpetitionen gehören. Alle diese massenhaften Aeusserungen der Wünsche und Stimmungen grösserer Volkstheile wurden in der Regel, wenn nicht von der heimatlichen Obrigkeit die Erlaubniss dazu eingeholt und erlangt worden war, als gefährlich für die Rechte und den Frieden des Landes untersagt.

Die Burgunderkriege hatten die Verwilderung der Sitten befördert und die Achtung vor einem gesicherten Rechtszustande tief erschüttert. Nach Zeiten, in denen anarchische Regungen im Volksleben heftig hervorgetreten waren, schien es nothwendig, um wieder Ruhe zu finden, dass die obrigkeitliche Macht verstärkt und die unorganischen Gewalten eingeschränkt werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auf die Feststellung eines solchen Prinzips der Geist Hans Waldmanns wesentlichen Einfluss gehabt hat.

Dasselbe sollte indessen nicht bloss vorübergehend gelten, als Gegenwirkung gegen die vorausgegangene Gährung. Die Stände beabsichtigten ein dauerndes Prinzip des Staatsrechtes für alle Zukunft zu sanctioniren; ein Prinzip der grossen politischen Zucht. Sie wollten das erreichen, was das deutsche Reich ein Jahrhundert lang vergeblich angestrebt hatte und erst unter Kaiser Maximilian im Jahr 1495 und weniger vollkommen als die Schweiz 1481 erlangte, einen sichern Landfrieden. Es konnte ihnen natürlich so wenig gelingen, jede zukünftige Missachtung desselben zu hemmen, so wenig als durch gesetzgeberische Vorschriften Revolutionen, weil sie untersagt, desshalb auch verhindert werden. Aber in den folgenden Jahrhunderten beriefen sich die Regierungen doch häufig in einzelnen Fällen, wenn derartige Gährungen sich im Volke zeigten, auf den Grundsatz des Stanzerverkommnisses und glückte es ihnen, darauf gestützt, solche Bewegungen niederzuhalten.

Der Grundsatz selbst war indessen nicht näher ausgebildet

worden. Alles Weitere wurde der Obrigkeit in den einzelnen Ständen überlassen. Nach freiem Ermessen sollten sie über die Zulässigkeit je nach den Umständen entscheiden. Auf diese Weise sollte jede der Obrigkeit feindselige und für die öffentliche Ordnung und den Frieden gefährliche Bewegung, die sich nicht auf dem organischen Wege theils der Wahlen, theils der Beschlüsse in den Behörden geltend machen konnte, welche ausser diesen Wegen in den Massen ihren Stützpunkt suchte und von da aus ihren Willen durchsetzen wollte, zum voraus gehemmt werden. Aber auch jede der Obrigkeit bloss missfällige, wenn auch in dem Bedürfniss der Zeit und des Volkes begründete, Bewegung wurde gleichmässig durch dieses Verbot betroffen, allerdings nur insofern, als sie in dieser Form sich äussern wollte. Aber in der spätern Zeit ist dann dieser Grundsatz im Zusammenhange mit absolutistischen Lehren von der obrigkeitlichen Gewalt und mit ängstlichem oder hochmüthigem Wesen der Regierenden erweitert, verschärft und dazu vielfach missbraucht worden, jede missbeliebige Regung der Volksgefühle und jede freisinnige Meinungsäusserung als gefährlich und strafbar zu bezeichnen und als Aufruhr oder doch als unerlaubten Unfug zu unterdrücken.

Diente der Grundsatz nach der einen Seite dazu, anarchische Bestrebungen zu hindern und das Ansehen und die Kraft der organischen Staatsgewalten zu verstärken, so konnte er nach der andern Seite allerdings dazu führen, die Volksfreiheit zu beeinträchtigen und ein unweises und ungerechtes Regierungssystem zu stützen. Damals lag aber das Bedürfniss nach Ruhe und Ordnung, später das Bedürfniss nach grösserer Freiheit näher. Seinem Wesen nach diente der Grundsatz eher dazu, jenes zu befriedigen, während er zunächst für dieses nicht sorgen wollte. Aus demselben Grunde ist es aber auch weniger der Fehler dieses Grundsatzes, wenn er späterhin zum Nachtheile der Völkerschaften angewendet ward, und es ist den Männern, die denselben im Jahr 1481 eingeführt haben, kein Vorwurf deshalb zu machen. Sondern der politische Fehler lag theils darin, dass die spätere Zeit einen falschen Gebrauch davon machte, theils darin, dass, als sich andere entgegengesetzte Bedürfnisse regten, für diese

nicht ebenso zu ihrem Schutze ein richtiger Grundsatz ins Leben gerufen und dann angewendet wurde. Ein solcher Grundsatz zum Schutze der Volksfreiheit brauchte mit dem ältern zum Schutze der Staatsordnung eingeführten Prinzip keineswegs in Widerspruch zu gerathen, wenn er auch allerdings als Gegensatz und Gegengewicht dasselbe ergänzen und hinwieder beschränken musste.

Namentlich war in dem ältern Prinzip die Untersagung der »Anträge« geeignet, leicht missbraucht zu werden. Das Verbot von Volksversammlungen und Volksvereinen konnte für die Länderverfassung geradezu nothwendig erscheinen. Da nämlich in dieser die höchste Gewalt einer organischen Volksversammlung aller Landleute zustand, so war eine unorganische Volksversammlung ausser der Landsgemeinde und im Widerspruch mit derselben offenbar undemokratisch und anarchisch zugleich. In den städtischen Republiken umgekehrt mussten derlei Volksversammlungen als ein demokratischer Auswuchs erscheinen, welcher sich mit dem repräsentativen Prinzipe der Räthe und mit dem System einer concentrirten städtischen Obrigkeit nicht vertrug.

Aber die Stellung und Begründung von Anträgen, mochten sie nun aus Beschwerden über hergebrachte Uebelstände oder aus dem Bedürfnisse und dem Wunsche nach neuen Institutionen oder Massnahmen hervorgegangen sein, war an sich mit der Verfassungsform weder der Städte noch der Länder irgend im Widerspruch und war doch in vielen Fällen dienlich, in einigen sogar nöthig, um das Recht und die Wohlfahrt der Regierten zu erhalten und zu fördern. Sie konnte wohl im Zusammenhang mit gereizten Stimmungen in kranken Zeitverhältnissen, sie konnte auch durch die Art ihrer Betreibung gefährlich werden für die Ruhe und den Frieden des Staates. Aber das war bei dieser Form der Aeusserung der Volksansichten die Ausnahme, während die Freiheit der Antragstellung als Regel im Geiste republikanischer Volksfreiheit betrachtet werden musste.

Hülfe gegen ungehorsame Unterthanen.

5) Ferner versprechen sich die Stände bei Eid und Ehren, dass keiner die Unterthanen des andern zu Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit missleiten oder aufreizen, noch dem andern seine Angehörigen abwendig oder widerwärtig machen solle,

woraus Abtrünnigkeit oder Ungehorsam entstehen möchte. Im Gegentheil geloben sie sich, insofern einem aus ihnen die Seinigen widerwärtig oder ungehorsam würden, mit guten Treuen einander förderlich zu helfen, die widerspenstigen Angehörigen wieder gehorsam zu machen, nach Recht und Kraft der geschwornen Bünde.

Die Bezugnahme auf die alten Bünde, in denen sich der Grundsatz selbst nicht so scharf ausgesprochen findet, war dennoch insofern richtig, als nach den Bünden die Stände sich in allen Nothfällen auf ergangene Mahnung hin, sowohl gegen äussere Feinde als gegen innere gewaltsame Störung des Rechtszustandes Hülfe versprochen hatten. Das alte Recht wurde durch das Stanzerverkommniss nur wieder zum Schutze der Ordnung und zur Befestigung des obrigkeitlichen Ansehens weiter ausgebildet und verstärkt.

Art und Prinzip dieser Hülfe.

Daraus folgte noch keineswegs, dass die Obrigkeit eines Standes beliebig und willkürlich über die Kriegsmacht der verbündeten Stände verfügen und mit deren Hülfe ihre Unterthanen nach Gutdünken bedrücken konnte. Der Gedanke, dass in solcher Weise ein Stand zum blossen blinden Werkzeuge in der Hand des andern herabgewürdigt und zu widerrechtlicher Unterdrückung missbraucht werden dürfe, liegt nicht in dem Geiste jener Bestimmung, wenn dieselbe schon in spätern Zeiten auch etwa in solchem Sinne missbraucht wurde. Abgesehen von den Grundansichten jener Zeit, die von einer absoluten obrigkeitlichen Gewalt so wenig wissen will, als von einer abstracten Staatsallmacht — Ansichten, welche zum Behuf der Auslegung in Berücksichtigung kommen müssen — spricht einerseits die Berufung auf die geschwornen Bünde, die ausdrücklich auch der Rechtsamen und Freiheiten der einzelnen Herrschaften, Dörfer und Höfe gedenken und eine Kränkung dieser Rechte ausschliessen, als der Ausdruck der Urkunde selbst, welche bloss von einer »mit guten Treuen« zu leistenden »Hülfe« redet, gegen jene Auffassung.

Wenn die Obrigkeit eines Standes gegen die Widersetzlichkeit und Auflehnung ihrer Angehörigen der Hülfe bedarf, so soll dieselbe unverweigerlich und unverzüglich von den angerufenen Ständen »in guten Treuen« auch

geleistet werden, das ist das Prinzip, welches den sämmtlichen Ständen neuerdings eingeschärft wird, ein Prinzip, welches seinem Wesen nach für die Eidgenossenschaft unentbehrlich ist, welches auch »in guten Treuen« angewendet, eine der sichersten Garantien ist für einen geordneten Rechtszustand.

In demselben liegt allerdings a) dass kein Stand, dessen Hülfe angesprochen wird, unthätig bleiben und gleichgültig oder mit Wohlgefallen zusehen darf, wie ein verbündeter Staat der Anarchie erliege; b) dass auch nicht erst weitläufige Untersuchungen oder Prozesse über die in dem Hülfe bedürftigen Stande obwaltenden Differenzen vorausgehen müssen, bevor die erforderliche Hülfe geleistet wird; c) dass die Hülfe der Eidgenossen zunächst der Obrigkeit geleistet werden muss zum Schutze ihres Ansehens. Die Hülfe leistenden Stände dürfen demnach nicht von dem Standpunkte ausgehen, dass die Obrigkeit des Hülfe bedürftigen Standes und der ungehorsame Theil der Regierten als zwei gleiche Parteien zu behandeln seien, zwischen denen sie den Streit zu schlichten berufen seien. Aber es ist nicht ausgeschlossen a) dass, wenn einmal die Hülfe anderer Stände nöthig wird, diese nicht auch in angemessener Weise dafür sorgen mögen, dass ihre Hülfe nicht zu unrechtmässigen Massregeln der Obrigkeit oder zu gewaltsamer Unterdrückung gerechter Beschwerden der Angehörigen missbraucht, noch b) dass die Hülfe leistenden Stände nicht befugt seien, durch Räthe an die Obrigkeit sowohl als durch Ermahnungen und Sühnversuche bei den Regierten in guten Treuen auf friedliche Erledigung der Streitigkeiten und beruhigende Anordnungen für die Zukunft einzuwirken.

6) Wie die Bünde, so werden auch die Vereinbarungen der Eidgenossen vom Jahr 1370 und 1393, der sogenannte Pfaffenbrief und der Sempacherbrief neuerdings bestätigt und deren Beachtung empfohlen, und zu mehrerer Bekräftigung verabredet, dass sowohl die Bünde als dieses Verkommniss je von fünf zu fünf Jahren in allen Orten öffentlich von den Gemeinden verlesen und beschworen werden sollen, damit diese Grundlagen des eidgenössischen Bundesrechts bei Jedermann in lebendiger Erinnerung bleiben.

Beschwörung der Verkommniss.

Grundsätze über die Theilung der Beute und der Eroberung.

7) Erst am Schluss der Uebereinkunft wird sodann der Hauptstreit zwischen den Ständen über die Beute beigelegt. Zu diesem Behufe wird unterschieden zwischen Beute im eigentlichen Sinne und Eroberung. Fahrendes Gut und Geld, das im Kriege erbeutet wird, wohin auch die Brandschatzungen gehören, die von einzelnen Orten gefordert werden, die eigentliche Beute wird nach der Anzahl der Personen gleich getheilt, die von jedem Stande an dem Kriegszuge oder an dem Gefechte Antheil genommen haben; ohne Unterschied, ob sie als Burger oder Landleute oder als Herrschaftsangehörige oder als Zugewandte mit in den Krieg gezogen sind. Dagegen was erobert wird, an Städten, Schlössern, Zinsberechtigungen, Renten, Zöllen oder andern Herrlichkeiten, das soll den Orten nach gleich und freundlich getheilt werden. Werden diese Herrschaftsrechte später wieder gelöst, so verfällt die Lösungssumme ebenfalls der gleichen Theilung unter die Stände.

Diese Entscheidung war durchaus gerecht. Die in den Privatnutzen verwendete Beute fiel billig den Personen zu, welche die Gefahren und Mühen des Krieges getheilt hatten, je nach ihrer Anzahl; wie denn auch der Sempacherbrief schon offenbar diese Vertheilung der Beute als die rechtmässige und billige voraussetzt. Die dauernden Hoheitsrechte dagegen von öffentlicher Bedeutung, welche durch Eroberung oder Friedensschlüsse erworben wurden, gehörten naturgemäss den eidgenössischen Ständen; und wie dort die Person der Krieger, so standen hier in staatsrechtlichen Verhältnissen die Stände als selbständige und verbündete Republiken einander gleich. Hätte man auch hier auf die Zahl der Truppen Rücksicht nehmen und nach diesem Verhältnisse eine ungleiche Theilung unter den Ständen bestimmen wollen, so wäre dadurch das Prinzip der staatlichen Gleichberechtigung im Bunde, worauf die Eidgenossenschaft beruhte, verletzt und statt desselben dem Prinzip einer nach Verhältniss der Volkszahl verschieden abgestuften Stellung der Stände im Bunde Vorschub geleistet worden, eben dadurch aber auch der Charakter des Bundes missachtet und die Verwirklichung eines einheitlichen Gesammtstaates eingeleitet worden.

In diesem Hauptpunkte liess somit der Bruder Klaus im

Wesentlichen den Ansichten der Länder Recht widerfahren und wies die Ansprüche der Städte in die Schranken des wahren eidgenössischen Bundesrechts.

II. Freyburg und Solothurn.

Gleichzeitig wurde auf dem Tage zu Stanz auch der Streit über das Burgrecht der Städte mit Freyburg und Solothurn beseitigt und diese letztern Städte in den eidgenössischen Bund mit den sämmtlichen acht Orten aufgenommen.[17]) Das Ansehen des Bruders Klaus bei den Ländern beseitigte den Widerstand dieser gegen den naturgemässen Fortschritt, der in der Aufnahme der beiden Stände in den Bund lag. Dagegen verstanden sich nun die eidgenössischen Städte leicht dazu, ihren Sonderbund mit Freyburg und Solothurn, gegen welchen die Länder gerechte Bedenken erhoben hatten, fahren zu lassen. Das Burgrecht der Städte unter einander ward getilgt und statt desselben im Namen der acht Orte einerseits und der genannten zwei Städte anderseits, ein ewiges Bündniss abgeschlossen. Dasselbe ist, wie das Stanzerverkommniss, auf Samstag nach Thomastag 1481 datirt. Die Bestimmungen desselben weichen in einigen Punkten ab von den frühern Bünden der Eidgenossen unter sich, namentlich insofern als dabei auf die Scheu der Länder vor neuen kriegerischen Verwicklungen Rücksicht genommen wurde, nähern sich aber den Bünden mit den zugewandten Orten.

In Erinnerung an die alte Liebe, Treue und Freundschaft beider Theile und in steter Erneuerung derselben, zum Trost von Land und Leuten vereinbaren sich die auf ewige Zeit verbündeten Stände:

1) Dass sie sich gegenseitig getreulich beholfen und berathen sein sollen und wollen, mit Leib und Gut wider Jedermann, der sie an Landen, Leuten, an Leib und Gut, an Ehren, Freiheit und löblichem Herkommen zu kränken, zu bekriegen oder zu schädigen sich unterfangen würde. Bundeshülfe.

[17]) Urkunde XII.

2) Insbesondere verpflichten sich die beiden Städte Freyburg und Solothurn, wenn die acht Orte und einer aus ihnen zu Krieg kämen und sie (die Städte) durch Boten oder versiegelte Briefe um Hülfe mahnen werden, unverzüglich mit ihren Bannern oder Fähnlein, wie jene das begehren, Hülfe zu schicken, in guten Treuen und auf ihre eignen Kosten, in der Meinung, dass sich die mahnenden Stände mit der Hülfe, welche die gemahnten Städte ihnen schicken, in Art und Zahl gütlich begnügen sollen.

3) Ebenso versprechen hinwieder die acht Orte den beiden Städten, auf deren Mahnung hin auf eigene Kosten förderlich Hülfe zu schicken, wenn diese in Noth kommen sollten; in der Meinung jedoch, dass diese Verpflichtung beschränkt wird auf gewisse abgegrenzte Kreise, innerhalb welcher diese Städte in Noth gerathen. Nämlich für Freyburg sind die Kreise bestimmt durch die Grafschaft Greyerz, so weit diese reicht, von da bis Oron, Moudon (Milden), Stäffis, Grandcourt, bis oben an den Murtnersee und von da hinab bis an die Brücke von Güminen; und für Solothurn oberhalb der Herrschaft Grenchen, wo die hohen und niedern Gerichte des Bisthums Basel, der Stadt Solothurn und der Stadt Biel zusammenstossen nicht weit von Füglistall, und von da hinüber in die Propstei Münster, in Grenfeld, soweit die Propstei reicht, von da in die Herrschaften Thierstein, Gilgenberg und Pfäffingen, so weit dieselben reichen, dann hinüber nach Schönthal, so weit die Solothurnischen Herrschaften Falkenstein, Alt und Neu Bechtburg gehen, von da bis zu der Blatte auf dem niedern Hauenstein und dann hinüber in die Herrschaft Kienberg, so weit dieselbe reicht, und von da bis zu St. Laurenzen Brunnen in der Herrschaft Gösken dem Erzbach nach durch die Herrschaft Gösken bis an die Aare.

4) Haben beide Theile gleichzeitig Kriege zu bestehen, und bedarf der eine oder andere Theil jäher Hülfe, so versprechen sich beide Theile als getreue Eidgenossen, je nach Gestalt der Sache, wie von Alters her, einander beizustehen.

5) Was in Zukunft in gemeinsam geführten Kriegen, sei es, dass die Hülfe auf Mahnung hin oder auch ohne Mahnung aus Freundschaft gekommen, erobert wird, fällt allen bei

dem Kriege betheiligten Ständen, auch wenn sie an der Eroberung selbst nicht unmittelbar Antheil genommen, sondern anderswo genöthigt waren, den Feind abzuwehren, gleichmässig zu. Dagegen verbleiben die bisherigen Herrschaften den alten Orten.

6) Sollten sich zwischen den acht Orten insgesammt oder einzelnen auf der einen und den Städten Freyburg und Solothurn gemeinsam oder sonderlich Streitigkeiten ergeben, so sollen diese nicht mit Gewalt betrieben, sondern auf Tagen geschlichtet werden, und zwar, wenn die Städte klagen und darum zu Recht mahnen, in der Stadt Willisau, und wenn die alten Orte zu Recht mahnen, in der Stadt Zofingen. Jeder Theil hat zwei Schiedsrichter zu ernennen, die bei ihren Eiden, welche sie deshalb zu Gott und den Heiligen schwören, nach Anhörung beider Parteien den Streit zu Minne oder Recht förderlich ausrichten sollen. Und was die vier Schiedsrichter oder die Mehrheit aus ihnen erkennt, dabei soll es verbleiben. Theilen sie sich gleich, so sollen sie bei ihren Eiden innerhalb der Eidgenossenschaft einen gemeinen Mann, der sie in Wahrheit unparteiisch und fromm dünkt, zu sich erwählen. Der Gewählte soll sodann von seiner einheimischen Obrigkeit angewiesen werden, sich mit den Schiedsrichtern der Sache anzunehmen und sich eidlich verpflichten, dieselbe ohne Verzug ausrichten zu helfen. Rechtsverfahren.

7) Die Verbündeten sichern sich gegenseitig für sich und die ihrigen feilen Kauf zu, ohne weitere Beschwerung mit irgend welchen Zöllen, in guten Treuen, ohne Gefährde, wie von Alters Herkommen ist. Feiler Kauf.

8) Die Städte Freyburg und Solothurn versprechen überdem, sich in Zukunft mit Niemanden mehr weiter zu verbünden ohne Rath, Wissen und Willen der acht Orte gemeinsam oder der Mehrheit aus ihnen, vorbehalten die Aufnahme von Burgern nach ihrem Stadtrechte und unbeschadet den ewigen Bünden und dieser Vereinbarung. Neue Verbündung.

9) Ebenso sagen die beiden Städte den acht Orten zu, dass sie, wenn sie zu Krieg kommen sollten und einen Waffenstillstand oder Frieden oder Richtung mit ihrem Feinde abschliessen könnten, von denen die acht Orte oder die Mehrheit unter ihnen finden sollten, dass solche den bethei- Friedensschlüsse.

ligten Städten nützlich und ehrlich wären, dieselben auf den Rath ihrer Eidgenossen annehmen sollen und wollen.

Die beiden letzteren Verabredungen gingen von richtigen eidgenössischen Grundsätzen aus. In der That war es für die gesammte Eidgenossenschaft von grosser Bedeutung, dass nicht einzelne Stände einseitig mit andern Herren, Städten oder Ländern ewige Bündnisse abschliessen; denn immerhin war dabei das politische Interesse der bestehenden Eidgenossenschaft und ihrer Bünde wenigstens mittelbar betheiligt. Der alte Zürichkrieg und nun wieder die neueste Spaltung der Eidgenossenschaft, die sich durch den Sonderbund der Städte zu erweitern drohte, hatten dieses Bedürfniss klar gezeigt.

Ebenso beruhte die Bestimmung, dass die beiden Städte bei Friedensschlüssen mit auswärtigen Feinden an den Rath der Eidgenossen gebunden seien, und nicht ohne Noth und in unbilliger Weise den Krieg fortsetzen dürfen, auf einem richtigen Prinzipe; denn auch dabei waren in Wahrheit nicht bloss sie selber, sondern die gesammte Eidgenossenschaft betheiligt, indem der Krieg auch ihre Kräfte in Anspruch nahm und auch für sie mit Beschwerden und Gefahren verbunden war.

Hatten diese beiden Bestimmungen etwas Anstössiges, so lag dies einzig darin, dass sie nicht zu allgemeinen eidgenössischen und für alle Bundesglieder verbindlichen Grundsätzen erhoben wurden, sondern nur die beiden neu aufgenommenen Städte zum Vortheile der acht alten Orte in ihren politischen Entschlüssen beschränkten. [18])

---

[18]) Dass auch nachher noch die beiden neuen Orte von den alten in einigen Beziehungen zurückgesetzt wurden, zeigt abgesehen von der ungleichen Form der Eidleistung der eidgenössische Abschied von 1483: »Heimbringen von der von Soloturn und Friburg wegen daz man sy nit »zu tagen beschriben sol dan zu den Sachen, so sy berûren möchten, als »dan jetlich bott witer davon weiss zu reden. Ist gerattschlaget, wan »Sachen sind, so die bed stett berûrend, so sol und mag man sy wol zu »tagen beschriben old dan an die abscheid setzen; wo aber tag sin werden »umb sachen, so sy nit berûren, der sol man sy nit beschriben noch an »die abscheid setzen; ob sy aber sust zu tagen komen wurden »vnbeschriben.«

Wahrscheinlich wollten vornämlich die Städte Zürich und Bern sich die erste Beschränkung und auch andere alte Orte die zweite Beschränkung nicht gefallen lassen; und da die Länder einen Werth darauf legen mussten, durch die neuen Verbündeten nicht in neue auswärtige Händel verwickelt zu werden, so wurden beide Bestimmungen vorzüglich in ihrem Interesse aufgenommen.

10) Beide Theile behalten vor das heilige römische Reich, alle ihre Gerichte, Stadtrechte, Landrechte, Gesetze, Freiheit, gute Gewohnheit und altes Herkommen, so dass sie ungekränkt dabei verbleiben mögen. Vorbehalte.

11) Ebenso behalten sie sich Verbesserungen und Veränderungen in diesem Bündnisse vor, wenn sie sich in Zukunft einhellig darüber vereinigen sollten.

12) So oft in Zukunft die anderen beschworenen Bünde mit Eiden erneuert werden, soll auch dieser Bund vor den Gemeinden verlesen werden.

13) Die alten Bünde werden ausdrücklich noch vorbehalten, in dem Sinne, dass sie diesem späteren Bündnisse vorgehen sollen, ungefährlich.

Das Bündniss wurde von allen zehn Orten besiegelt.

So war der grosse Zwiespalt, der sich in der Eidgenossenschaft erhoben hatte, glücklich geschlichtet; und nicht bloss war das alte Bundesrecht von neuem bestätigt und verstärkt, sondern die Eidgenossenschaft hatte gleichzeitig einen wichtigen Fortschritt in ihrer Entwickelung gethan. Schlussbemerkung.

Der Tag zu Stanz, so stürmisch und Verderben drohend er angebrochen war, hatte ein schönes glänzendes Ende genommen. Damals schon machte derselbe auf das gesammte Volk der Eidgenossen einen grossen, erhebenden Eindruck. Die Boten der Orte liessen in den Abschied fallen: »Heimzu»bringen die Treu, Müh und Arbeit, so der fromme Mann, »Bruder Klaus, in diesen Dingen gethan hat, ihm dess treu»lich zu danken.« Und weit umher verkündigten die Glocken der Kirchen den wieder gewonnenen Frieden. Jahrhunderte lang galt dieser Tag als einer der herrlichsten in der Schweizergeschichte und wurde das Andenken an den Friedensmann der Eidgenossen, den frommen Bruder Klaus, unter den

Katholiken nicht bloss, sondern auch unter den reformirten Eidgenossen hoch verehrt.

Elftes Kapitel.

Der ewige Bund der Städte Basel und Schaffhausen von 1501.

Die Stadt Basel. — Bischöfliche Stadt. — Bürgermeister und Räthe. — Zunftmeister. — Grosser Rath. – Freie Reichsstadt. — Auswärtige Politik. — Der ewige Bund vom 8. Juni 1501. — Basel ein eidgenössischer Ort. — Kriegshülfe. — Aufrechthaltung der obrigkeitlichen Gewalt und Sicherheit im Innern. — Vermittelnde Stellung Basels bei innern Zwisten. — Ruhige Gewere (Besitz). — Schulden. — Feiler Kauf und Zölle. — Eidgenössisches Rechtsverfahren. — Neue Bünde. — Vorbehalte. — Schaffhausen. — Oesterreichische Hoheit. — Herstellung der Reichsunmittelbarkeit. — Schweizerischer Bund vom 1. Juni 1454. — Ewiger Bund vom 9. August 1501. — Bundeshülfe. — Rechtsverfahren. — Feiler Kauf. – Besondere Stellung Schaffhausens. — Vorbehalte.

I. Basel.

Die Stadt Basel.

Eine der angesehensten Städte des deutschen Reiches war die Stadt Basel am Rheine gelegen, da wo der Fluss, um sich wendend, die Schweiz und eine Zeit lang auch Deutschland und Frankreich von einander getrennt hat. Die Stadt Basel, ursprünglich getheilt in zwei verschiedene seit 1225 durch die Rheinbrücke verbundene Städte Grossbasel und Kleinbasel, ist der natürliche Uebergangspunkt über den Fluss und bildet die natürliche Vermittlung zwischen den verschiedenen Ländern und Völkern, die hier an einander stossen.

Bischöfliche Stadt.

Als Sitz eines Bischofs hatte Basel schon frühzeitig die Bedeutung und die Verfassung einer Stadt erlangt; und wurde wie die meisten andern bischöflichen Residenzstädte von den Bischöfen als Stadtherren regiert und begünstigt. Nach und nach erstarkte aber das eigentlich städtische Leben und die Stadt wusste mit der Zeit alle wichtigeren Rechte von den Bischöfen an sich zu bringen und politische Selbständigkeit zu erlangen. Schon vor dem Jahr 1218 hatten die Bürger

von Basel die Wahl des städtischen Rathes zu erwerben versucht, und wie es scheint von Kaiser Friedrich II. ein derartiges Privilegium erwirkt. Aber im Jahr 1218 erhob der Bischof Heinrich von Thun Einsprache dagegen bei dem Kaiser und es wurde die Frage von diesem zu Ulm einem Fürstengerichte vorgelegt. Das Urtheil der geistlichen und weltlichen Herren ging dahin, die Basler seien nicht berechtigt, ohne Wissen und Willen ihres Bischofs, den Rath zu bestellen oder andere Neuerungen zu machen. Der Kaiser bestätigte nun dieses Urtheil, hob sein eigenes früheres Privilegium auf und bedrohte jeden, der dieses Recht verletzen sollte, mit seiner Ungnade.[19]) Neben dem geistlichen Kapitel der Domherren, welches dem Bischof zur Seite stand und eigenthümliche Rechte besass, hatte der Bischof damals wohl auch einen bürgerlichen Rath für die Stadt, den er entweder von sich aus oder in Verbindung mit den Burgern der Stadt aus seinen Dienstleuten bestellte.[20]) Die Burger unter sich aber waren zu einer Gemeinde vereinigt.

Die oberste richterliche Gewalt wurde von einem Vogte ausgeübt; dafür bezog dieser einen Drittheil der sämmtlichen Einkünfte und Bussen, die andern zwei Drittheile fielen dem Bischof zu. Die Beziehung zum König und zum Reiche aber vermittelte der Bischof selber und nicht der Vogt. Dieser war anfänglich nicht Reichs-, sondern bischöflicher Vogt. Wenn daher der König in Person nach Basel kam und sich der Bischof bereitete, denselben würdig zu empfangen, so empfing der Vogt nichts von den auf diese Feierlichkeiten bezüglichen Steuern, womit die Burger den Bischof unterstützten. War der Vogt nicht zugegen, so konnte der Bischof selber auch dessen Richteramt verwalten. Und

---

[19]) Urkunde v. 1218 bei P. Ochs, Geschichte von Basel I. S. 285.

[20]) Urkunde v. 1225 bei K. Ochs, I. S. 299: »H. — episcopus Basil.; quod Conventus claustri Bürglen, *ad voluntatem consilii nostri*, quandam summam pecuniæ ad constructionem pontis ultra Rhenum contulit. Nos vero, *de consensu canonicorum*, *ministerialium*, *omniumque civium nostrorum*, liberum transitum per eundem pontem — concessimus in perpetuum.« Vergl. über die Auslegung der Urkunde A. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel. Basel 1860. S. 109.

nachdem der alte Vogt (vermuthlich ein Graf von Homburg) entsetzt worden war, musste der neue Vogt dem Bischof jährlich 300 Mark Silbers für seine Vogtei und an den Rath der Stadt 100 Mark abgeben.[21] Den Schultheissen der Stadt, welcher das Schultheissengericht leitete, ernannte wiederum der Bischof.

Bürgermeister und Räthe.

Die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, um welche Zeit wir in einer Reihe deutscher Städte wichtige Verfassungsänderungen wahrnehmen,[22] war auch einer grösseren Selbstständigkeit der Basler Bürgerschaft günstig. Schon früher wurden einzelne Arten der Handwerker durch die Bischöfe als Zünfte organisirt, vorerst allerdings noch ohne Theilnahme an dem Regimente der Stadt, lediglich mit Bezug auf das Handwerk, so schon 1248 die Zunft der Metzger,[23] mit einem Meister an ihrer Spitze. Seit 1253 erscheint nun auch ein Bürgermeister, der von dem Rathe, Vogte und dem Schultheissen unterschieden wird, an der Spitze des städtischen Rathes (der Consules), und in dem Rathe selbst werden nun auch neben den Rittern und Dienstleuten Kaufleute erwähnt.[24] Die Veränderung ist so bedeutend, dass mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen ist, von dieser Zeit an seien der Bürgermeister und Rath eine wesentlich aus der Bürgerschaft hervorgegangene städtische Obrigkeit, in welcher die Stadt auch dem Bischofe gegenüber nun ein ihr selber angehöriges Organ für ihre Bestrebungen fand. Von da an nimmt die Selbständigkeit der Stadt in raschem Wachsthume zu und es schwindet in demselben Masse die Gewalt und Herrschaft des Bischofs über dieselbe. Der Form nach zwar gab der Bischof noch lange Zeit der Stadt den Rath; aber jeder neue Bischof (Heinrich von Neuschatel, welcher von 1262 bis 1274 regierte, war der Erste, der dies thun musste) war anzugeloben genöthigt, dass er alljährlich der Bürgerschaft den Rath nach Vorschrift ihrer Handveste besetzen wolle. Nach der Handveste aber wurde die Wahl des Rathes

---

[21]) Urk. d. A. bei Ochs I. S. 291.

[22]) Vergl. meine Zürcher. Rechtsgeschichte I. S. 142 u. 226.

[23]) Urk. bei Ochs I. S. 318.

[24]) Ochs I. S. 333 ff.

durch acht Kieser getroffen, von denen vier dem abgehenden Rathe, zwei den Dienstleuten des Bischofs angehörten, alle sechs von dem abtretenden Rathe ernannt, und zu denen noch zwei Domherren kamen, von jenen sechs Männern hinzugewählt. Wen diese erwählen, die proklamirt der Bischof als die Räthe der Stadt. Den Bürgermeister ernennen ebenfalls die acht Kieser aus einem Dreiervorschlag des abgehenden Rathes; den Obristzunftmeister bezeichnet der Bischof von sich aus. Der Rath bestand aus Rittern und aus Burgern, unter welchen nun auch schon Kaufleute, Handwerker noch nicht erscheinen.[25])

In der alten Einrichtung der Zünfte aber lag der Keim zu einer weiteren Umgestaltung der Stadtverfassung. Als Vorsteher der Zünfte finden wir die Zunftmeister, und diesen hinwieder von dem Bischofe vorgesetzt den Obristzunftmeister. Derselbe verhielt sich zu den Zunftmeistern ähnlich, wie der Burgermeister zum Rathe; und je mehr die Handwerker erstarkten, desto natürlicher schien es, den Räthen die Zunftmeister beizuordnen. Schon im Jahr 1318 sehen wir jene mit diesen vereint städtische Abgaben erkennen und gemeinsam einen Streit darüber mit den Domherren ausfechten;[26]) und einige Zeit später erscheint der Beisitz der Zunftmeister an der Seite der Räthe als regelmässiges Stadtrecht. Der Rath im weitern Sinne bestand somit nun aus Rittern, Burgern und Handwerkern.[27]) Noch später wurde die Repräsentation der fünfzehn Zünfte noch verdoppelt und so das bürgerliche Element im Gegensatz zu den 4 Rittern und den 8 sogenannten Achtbürgern von der hohen Stube, welche den eigentlichen Rath bildeten, verstärkt. Zunftmeister.

Auch die Einrichtung des Grossen Rathes war grossen Theils auf die Zünfte basirt. In ihm sassen von Amtswegen die alten und die neuen Räthe (die alten und neuen Zunft- Grosser Rath.

---

[25]) Ochs I. S. 365 ff.

[26]) Urk. v. 1318 bei Ochs I. S. 26: »Nos magistrum civium, Consules, generalem Magistrum Societatum et singulos Magistros earum societatum civitatis Basiliensis — generale statutum fecisse.

[27]) Ochs I. S. 44 ff. setzt diese Veränderung ins Jahr 1337, ein Jahr später als die Brunische Verfassungsänderung in Zürich.

meister inbegriffen), die Ministerialen und die alten und neuen Sechser jeder der fünfzehn Zünfte. Schon bei der ersten Einrichtung von Zünften wurden diese sogenannten Sechser bestellt, als Vorsteher der Zunft, welche dem Zunftmeister zur Seite standen und mit ihm verbunden die Angelegenheiten der Zunft ordneten. Sie wählten auch gewöhnlich die Zunftmeister, und nun wurden sie auch, es ist ungewiss, wann zuerst, aber jedenfalls noch im vierzehnten Jahrhundert in den Grossen Rath berufen. [28])

Freie Reichsstadt.

Die Rechte des Bischofs wurden immer mehr beschränkt, die Oberherrlichkeit desselben sank zu blosser Form herab, bis sie sodann ganz unterging. Dem Reiche gegenüber und im Verhältniss zu andern Städten und Herren trat die Stadt durch ihre Organe selbständig auf und führte Kriege und schloss Bündnisse nach ihrem Willen. Sie galt als eine Reichsstadt. Die Vogtei über die Stadt hatte schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts aufgehört eine bischöfliche zu sein, sie war zur Vogtei des deutschen Königs, zur Reichsvogtei geworden. [29]) Und schon vor dem grossen Erdbeben von 1356, durch welches die Stadt zu einem guten Theile zerstört und ihr Archiv verbrannt wurde, hatte sie als eine Reichsstadt wichtige Privilegien von den deutschen Königen erhalten, die nun nach dem Erdbeben Karl IV. erneuerte. Den Bürgern war die Fähigkeit, Lehen zu erwerben, gleich den Rittern vergönnt, der Stadt die Zusicherung ertheilt, dass sie von Niemandem, weder geistlichen noch weltlichen Herren um allfälliger Schulden des Bischofs willen oder wegen Händel des Bischofs gepfändet oder angegriffen werden dürfe, und die Freiheit gegeben worden, dass die Burger von Basel nun vor keinem auswärtigen, sondern nur vor ihrem eigenen Schultheissengerichte belangt werden dürfen. [30]) Nachdem der Herzog Leopold von Oesterreich, welchem der Bischof Kleinbasel verpfändet hatte, und welcher selbst über Grossbasel die Reichsvogtei besessen hatte, in der Schlacht von Sempach

[28]) Ochs II. S. 320. 259. Urk. v. 1386 daselbst S. 301.

[29]) Ochs II. S. 59 vom Jahr 1347: »Cives *regi solitum* præstiterunt juramentum, scilicet quod *jus suæ Advocatiæ* servarent.«

[30]) Urk. bei Ochs II. S. 193 ff.

erschlagen worden war, benutzte die Stadt Basel diesen für sie günstigen Moment, um die Reichsvogtei nun an sich selber zu bringen. König Wenzel gab ihr das Recht am 1. August 1386, in Zukunft das Amt des Reichsvogtes zu besetzen und zu entsetzen und dessen zu geniessen, wie es ihr gutdünke.[31] Und gleichzeitig veräusserten die Erben des Herzogs von Oesterreich ihre Pfandrechte auf Kleinbasel und kurz darauf (1392) auch der Bischof die ihm zustehenden Herrschaftsrechte über Kleinbasel an die Stadt Grossbasel.[32] Um dieselbe Zeit (1385) hatte die Stadt Basel, um auch bei sich den Einfluss des Bischofs, der noch immer den Obristzunftmeister frei erwählte, zu paralysiren, ein neues Amt, das des sogenannten »Ammeister« (Ammann-Meister), getroffen. Ihn wählt der Grosse Rath aus oder ausser seiner Mitte, aber es darf der Ammeister keines Herren Vasall oder Dienstmann sein, noch von einem Herren Gut nehmen. Er begleitet den Bürgermeister auf den Botschaften der Stadt und verwahrt mit ihm die Stadtbriefe. Ihm ist die städtische Polizei untergeordnet, seiner wartet ein Rathsknecht, wie des Bürgermeisters zwei Rathsknechte.[33] Er berathet mit dèn Zunftmeistern in allgemeinen politischen und Stadtangelegenheiten, wenn diese gesondert berathen werden; und davon ist nun selbst der Obristzunftmeister ausgeschlossen. Das Amt des Ammeisters ist offenbar das Amt des Obristzunftmeisters, aber wie die Bürgerschaft, im Gegensatz zum Bischof, dasselbe wünschte. Es war daher auch nur eine vorübergehende Einrichtung, welche untergehen musste, sobald die Wahl des Obristzunftmeisters an die Stadt überging. Die einzelnen, früher dem Bischof zugestandenen einträglichen Regalien, wie das Salzrecht, das Münzrecht, die Zölle waren schon früher von der Stadt, welche Geldverlegenheiten der Bischöfe zu benutzen verstand, angekauft worden. Jene Ueberreste einer politischen Hoheit der Bischöfe konnten sich nicht mehr lange erhalten.

---

[31]) Urk. bei Ochs II. S. 303.
[32]) Ochs II. S. 307. 327.
[33]) Ochs II. S. 287. 299.

Auswärtige Politik.

Bis zum sechszehnten Jahrhundert hatte die Stadt Basel nie einen ewigen Bund geschlossen. Je nach Umständen ging sie in gefährlichen Zeiten vorübergehende Bündnisse ein, so öfter mit den rheinischen, öfter mit einzelnen eidgenössischen Städten, zuweilen auch mit einzelnen Fürsten und Herren, meistens auf wenige Jahre. War die Gefahr vorüber, so trat die Stadt wieder in ihre eigenthümliche Stellung zurück. Als freie deutsche Reichsstadt fühlte sie sich sicher. Durch ihren Handel und Gewerbsfleiss hatte sie grossen Reichthum erworben; um ihrer vortheilhaften Lage willen ward ihre Gunst gesucht. Das allgemeine Concilium, welches daselbst in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gehalten wurde, erhöhte ihr Ansehen und die bald darauf gestiftete hohe Schule ihre Ehre. Gegen den Herzog Karl den Kühnen von Burgund hatte auch Basel mit den Eidgenossen Antheil an dem Kriege genommen. Dagegen verblieb die Stadt in dem sogenannten schwäbischen Kriege neutral. Der grössere Theil des städtischen Adels und der Dienstleute sympathisirte während dieses Krieges mit dem schwäbischen Bunde, die Masse der Bürger mit den Eidgenossen. Der Krieg war günstig für die Eidgenossen ausgefallen; die schweizerische Eidgenossenschaft ging aus demselben als eine auch vom deutschen Reiche unabhängige Macht hervor. Basel lag nun grössern Theiles diesseits des Rheins. Die Stadt war der natürliche Schlüssel der Schweiz; in ihren Beziehungen zu Frankreich, Burgund und dem österreichischen Breisgau war sie mehr auf die Hülfe der Eidgenossen als des deutschen Reiches angewiesen. Für ihre freie und bürgerliche Verfassung musste sie in der Verbindung mit der Eidgenossenschaft die sicherste Garantie finden. Die Zeit zu einem endlichen Entscheide war gekommen. Sie entschloss sich, über Aufnahme in den ewigen Bund mit den Eidgenossen zu unterhandeln.

Der ewige Bund vom 8. Juni 1501.

Die eidgenössischen Stände traten gerne in die Unterhandlung ein; sie empfanden die mancherlei Vortheile für die Ehre, die Sicherheit, die Gewerbe und den Handel der Eidgenossenschaft, welche aus einer dauerhaften Verbindung mit Basel erspriessen würden, und am 8. Juni 1501 kam der ewige Bund zu Stande. Nur Glarus und Zug wollten Anfangs

keinen Theil daran nehmen, aber auch diese Stände liessen sich belehren.

Der Baslerbund ist der ausführlichste von allen ewigen Bünden, welche die Eidgenossen abgeschlossen haben; und mehr als in den übrigen zeigt sich in der Abfassung desselben der Einfluss gelehrter Schreiber und der Kanzleistyl des heiligen römischen Reiches. Der Inhalt desselben ist folgender:

1) Basel wird als ein »eidgenössischer Ort« mit brüderlicher Treue unter die Eidgenossen aufgenommen, und wenn in Zukunft Geschäfte vorkommen, welche die gemeine Eidgenossenschaft und die Stadt Basel betreffen, so soll auch die Stadt Basel zu dem Rathe der Boten gehörig berufen werden und mit den übrigen Orten »rathen, bedenken und »handeln, was zu unser aller Nutz und Nothdurft gebührt.« Basel ein eidgenössischer Ort.

2) Beide Parteien verbleiben bei ihren Landen, Leuten, Herrschaften, Gerichten und Rechten, Freiheiten, Gnaden und Privilegien, auch den guten Gewohnheiten und dem Herkommen.

3) Würde ein Theil mit Gewalt überzogen und er bedürfte der Hülfe der Eidgenossen, so soll auf geschehene Mahnung hin der gemahnte Theil auf eigene Kosten dem mahnenden treue und tröstliche Hülfe zusenden, ohne Verzug. Auch für Belagerungen helfen einander die Eidgenossen, mit Rücksicht auf das Gezeug und Pulver in dem Sinne, wie es in der Eidgenossenschaft herkömmlich ist. Eroberte Städte, Schlösser, Herrschaften und Hoheitsrechte werden unter alle Orte, die an dem Krieg Theil genommen haben, gleichmässig getheilt. In Kriegen soll man tapfer beharren und keine Richtung annehmen, ohne dass dem verletzten Theile billige Entschädigung geschehe. Kriegshülfe.

4) Die Stadt Basel aber soll mit Niemanden einen »krieglichen Aufruhr anheben,« sie bringe denn zuvor ihr Anliegen und was sie dazu dränge, an die Tagsatzung oder an die Orte, deren Zustimmung zu erhalten. (Eine Beschränkung Basels ähnlich derjenigen von Freyburg und Solothurn.) Würde aber die Stadt Basel plötzlich überfallen und bedroht, so dass sie die Sache nicht zuvor an die Eidgenossen bringen könnte, so sollen die Eidgenossen »ein getreues Aufsehen »zu ihr und ihrem Land und ihren Leuten haben, und wenn

»es nöthig wäre, auch ungemahnt ihr zu Hülfe ziehen.« — Hat die Stadt Basel einen Streit und ihr Gegner erbietet sich, ihr gegenüber zu Recht vor die gemeine Eidgenossenschaft, so soll sich die Stadt Basel dieses Rechtes begnügen lassen und vom Kriege wider jenen abstehen.

Aufrechthaltung der obrigkeitlichen Gewalt und Sicherheit im Innern.

5) Kein Theil soll den andern beschädigen noch geschehen lassen, dass er an Leib oder Gut, Schlössern oder Herrschaften beschädigt werde, sondern jeder dem andern helfen, diese in gutem »Schirm, Gehorsam und Unterthänigkeit« zu erhalten.

6) Würden Angehörige oder Hinterlassene des einen Theiles solche des andern Theiles misshandeln oder verwunden oder ein Todschlag geschehen, so soll deshalb kein Aufruhr erhoben, sondern der Frevel nach dem Herkommen durch die Gerichte bestraft werden.

Vermittelnde Stellung Basels bei innern Zwisten.

7) Sollte sich unter den eidgenössischen Orten selbst Zweiung und Span erheben, so soll Basel durch seine Botschaft am Frieden arbeiten, und wenn es doch zum Kriege käme, keinem Theile Hülfe leisten wider den andern, sondern »stille sitzen,« und nur für die »freundliche Mittlung« wirken.

Es ist dies eine der wichtigsten Bestimmungen des eidgenössischen Staatsrechtes. Durch dieselbe werden einzelne Stände zum Voraus als neutral bezeichnet bei innern Zwistigkeiten der Uebrigen und ihnen die schöne politische Aufgabe von Bundes wegen gesetzt, den Frieden zwischen den entzweiten und feindlich gesinnten Brüdern herzustellen und freundlich zu vermitteln. Basel voraus erscheint an der Spitze dieser Vermittlungspartei unter den Ständen, und vor allen andern war auch Basel durch seine Lage und die Natur der Dinge befähigt und geeignet, gerade diese Aufgabe zu erfüllen. Die spätere Geschichte beweist zur Genüge, mit wie richtigem politischem Blick hier die Eidgenossen das Rechte trafen und wie heilsam es war, dass sie so auch für die Zeiten des innern Kampfes zu sorgen wussten.

Ruhige Gewere (Besitz).

8) Jeder Theil und dessen Angehörige sollen bei ihren urkundlichen Rechten verbleiben und keiner den andern »ohne Recht entweren« (ohne gerichtliches Verfahren aus seinem Besitze verdrängen). Würde einer ohne Recht entwert, so soll man ihn auf sein Ersuchen, ohne Vorwand und Verzug

sofort wieder in seine Gewere einsetzen, wie zuvor, und ihn dafür entschädigen. Dann mögen nachher die Parteien einander vor Gericht belangen warum sie wollen.

9) Es soll kein Theil des andern Leute, so lange dieselben nicht zu ihm übersiedeln, in seinen Schirm, Burgrecht oder Landrecht annehmen, sondern jeder dem andern seine Leute lassen. Hat einer Leibeigene in des andern Gebiet, so steht es ihm frei, sie daselbst vor Gericht nach Landesrecht zu begehren.

10) Man soll keinen um des andern Schuld verhaften oder verbieten, noch das Seinige anfallen oder mit Arrest belegen, sondern jeder Schuldner sowohl um gemeiner Handschulden (laufender Schulden), als um verbriefeter Schulden willen nach bestehender Uebung rechtlich belangt werden. **Schulden.**

11) Ueber Unzucht, Bussen, Frevel sowie über Eigen und Erb und Liegenschaften wird gerichtet, wo die Frevel begegnet und wo die Liegenschaften gelegen sind, wie das Herkommen ist. Dieses Rechtes soll sich jedermann begnügen und niemanden weiter suchen oder bedrängen. Ausgenommen sind nur Ehe- und offene Wucherhändel; diese mögen gefertigt werden, wie das die gemeinen Landesgewohnheiten ertragen, indem sie auch den geistlichen Gerichten zustehen, ein Vorbehalt, der namentlich von Basel mit Rücksicht auf das bischöfliche Gericht daselbst gemacht worden zu sein scheint.

12) Beide Theile lassen sich gegenseitig »feilen Kauf« zu, und jeder Theil bleibt bei seinen »Zöllen, Geleiten und Nutzungen sammt und sonders,« wie sie von Alters bestehen, in der Meinung, dass man sich der »Neuerung« enthalte, damit der gemeine Kauf und Verkauf und alle ehrbaren Gewerbe und Hantirungen desto besser ihren Gang haben mögen. **Feiler Kauf und Zölle.**

13) Würden die eidgenössischen Stände an Basel eine Ansprache oder Forderung haben, worüber es sei, so berufen sie die Stadt Basel zu gemeinen Tagen nach Baden im Aargau. Jede Partei sendet zwei ihrer Räthe als Schiedleute dahin, welche ihres besonderen Eides, den sie ihrer Stadt oder ihrem Land geschworen, entlassen werden. Vor diesen Schiedleuten wird der Streit verhandelt. Theilen sie **Eidgenössisches Rechtsverfahren.**

sich gleich, so wählt der Kläger aus dem kleinen Rathe der beklagten Stadt Basel einen Obmann, und der soll dann unverzüglich den Streit ausrichten helfen. Ganz ebenso ist das Verfahren, wenn Basel auf die Eidgenossen klagt; nur wird dann der Obmann, wenn es dessen bedarf, von Basel, als der Klägerin, aus den Räthen des beklagten eidgenössischen Ortes gewählt. Jede Partei bezahlt ihre Schiedleute, beide den Obmann. Das Schiedsgericht mag wohl suchen, die Parteien in Minne zu vereinigen, gelingt es nicht, innerhalb Monatsfrist Recht sprechen.

Wird der Streit im Interesse einer einzelnen Person geführt, so mögen auch zwei Schiedleute statt vier genügen und mögen sie über die Gerichtskosten ebenfalls durch das Urtheil das Nöthige erkennen.

Neue Bünde. 14) Neue Bünde, welche Basel einzugehen gedenkt, bedürfen der Zustimmung der gemeinen Eidgenossenschaft in ihrer Mehrheit. Indessen mag die Stadt Bürger annehmen nach ihrem Recht und ihrer Freiheit.

Vorbehalte. 15) Beide Theile behalten vor: »den heiligen Stuhl zu Rom« (ein Vorbehalt, der sich in den ältern Bünden nicht findet), das heilige römische Reich (zu dem sich die Eidgenossenschaft noch immer rechnete), die Eidgenossen überdem die ältern Bünde und Basel seinen »Herren, den Bischof zu »Basel und sein Gotteshaus, wo wir von ihm nicht unbillig »beschwert werden.«

16) Dieser ewige Bund soll von 5 zu 5 Jahren in allen Orten öffentlich beschworen werden.

II. Schaffhausen.

Schaffhausen. Am rechten Rheinufer, da wo der Rhein, nachdem er in dem Bodensee sein Gewässer gereinigt hat, dem gewaltigen Sturze über die Felsen von Lauffen zueilt, noch im Hegau, aber nahe an der Grenze des Kleggaus lag der Ort Schaffhausen, ursprünglich ein Wohnsitz der Schiffsleute und Faktoren, mit den Waaren beschäftigt, die einst den Rhein abwärts geführt und daselbst umgeladen wurden. Dort stiftete im Jahre 1052. auf eigenem Boden der Graf Eberhard von

Nellenburg[34]) ein dem Erlöser, der heiligen Jungfrau und Allen Heiligen geweihtes Kloster und stattete dasselbe reichlich aus. Auch den Flecken Schaffhausen vergabte er dem Kloster, dessen Mönche nach der Regel der Benediktiner ein strenges Leben führten. Der Abt, den die Brüder wählten, erwarb unter dem Sohne des Stifters das Recht, den Kastvogt frei zu wählen. Unter dem Schutze und der Regierung dieses Klosters, Allerheiligen genannt, wurde aus dem ursprünglichen Dorfe später eine Stadt.

Im dreizehnten Jahrhundert schon erscheint die Stadt als Reichsstadt. An der Spitze ihres Rathes steht der Schultheiss, den der Abt des Klosters bestellt, dessen Amt aber damals fast erblich geworden zu sein scheint. Den Vogt hatte früher auch der Abt ernannt; nun aber war die Reichsvogtei eine von dem Könige abgeleitete Würde. In vielen Stücken diente Zürich den Schaffhausern zum Vorbilde. Den Richtebrief der Zürcher nahmen sie auch für ihre Stadt als Stadtbuch an.[35])

Oesterreichische Hoheit.

Zugleich mit Zürich, St. Gallen und Rheinfelden wurde auch die Stadt Schaffhausen von Kaiser Ludwig im Jahr 1330 den Herzogen Albrecht und Otto von Oesterreich verpfändet. Den Städten Zürich und St. Gallen gelang es, von dem Kaiser selbst einen Widerruf seiner Verpfändung zu erwirken und sich von den Herzogen von Oesterreich zu befreien. Für Schaffhausen dagegen wirkte die Verpfändung fort und die vormalige Reichsstadt kam nun unter die Hoheit Oesterreichs. Von da an wurde die Vogtei über Schaffhausen im Namen der Herzoge von Oesterreich verwaltet und nahmen die Bürger von Schaffhausen an den Kriegen derselben auch wider die Eidgenossen Antheil. Doch wurden die hergebrachten Freiheiten der Stadt erhalten und überdem noch erweitert. Die Erinnerung, dass dieselbe eine Reichsstadt, wenn schon eine verpfändete Reichsstadt sei, blieb lebendig unter der Bürgerschaft; und sie unterliess es nicht, für Erneuerung ihrer königlichen Freiheitsbriefe zu sorgen. Nach

---

[34]) Urk. v. 1188 bei Neugart cod. dipl. Alem. No. 887.

[35]) Kirchhofer im schweizerischen Geschichtsforscher Bd. VIII.

dem Unglück der Herzoge von Oesterreich bei Sempach wurde der Rath von Schaffhausen erweitert und der Grosse Rath der Sechsziger gegründet (1387). Dann erkaufte die Stadt im Jahr 1407 von dem Abte Berchtold die Schultheissenwürde, welche bis dahin ein Lehen des Klosters gewesen war und brachte in ähnlicher Weise durch Ankauf mancherlei Rechte an sich, welche sonst von den Herzogen von Oesterreich verliehen worden waren. Zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts (1411) war der Grundsatz durchgeführt: »Alle Aemter, die Vogtei ausgenommen, werden »künftig von der Stadt besetzt.« Auch die Einrichtung von Zünften der Handwerker, nach dem Vorbilde anderer Städte, ward nun auf friedlichem Wege erlangt, und es traten die Zünfte der adelichen Stube zur Seite. Statt des Schultheissen wurde ein Bürgermeister (der erste war Ritter Gottfried von Hünenburg) als oberstes Haupt der städtischen Obrigkeit ernannt. Der Rath bestand aus vier Gliedern der adelichen Stube und den elf Zunftmeistern. Für den Grossen Rath kamen die Sechser der Zünfte hinzu.[36])

Herstellung der Reichsunmittelbarkeit.

Die Verfassungsänderung geschah mit Zustimmung des Herzogs, wenige Jahre vor dem Conzilium von Konstanz, welches für die habsburgisch-österreichischen Besitzungen in der Schweiz so unglückliche Folgen hatte. Die Acht, in welche 1415 Herzog Friedrich von Oesterreich verfiel, zog auch den Verlust seiner Hoheitsrechte über Schaffhausen nach sich. Die Stadt fiel unmittelbar an den Kaiser und das Reich zurück. Der geächtete Herzog, welcher sich zuerst nach Schaffhausen geflüchtet hatte, musste fliehen und die Stadt wurde von dem königlichen Heerführer aufgefordert, sich zu ergeben. Nach reifer Berathung fasste sie einen würdigen Entschluss. Sie wollte weder dem Herzog in seinem Unglück untreu werden, noch ihre Stellung zum Reiche missachten. Sie entschloss sich, dem Könige die Schuld zu bezahlen, um welche sein Vorfahr im Reiche, Kaiser Ludwig, sie an Oesterreich verpfändet hatte und so ihre Freiheit durch eigene Mittel loszukaufen. Dagegen sicherte ihr König Sig-

[36]) Joh. v. Müller (der selbst ein Schaffhauser war) Schweizer-Gesch. Bd. II. S. 565 ff.

mund das Recht zu, dass sie nie wieder von dem Reiche entfremdet werden solle.[37])

Einige Zeit später versuchte Oesterreich wieder die Reichsstadt unter seine Hoheit zu bringen und wurde von dem damaligen Kaiser Friedrich III. aus österreichischem Hause in diesen Versuchen unterstützt. Von den Eidgenossen, besonders von Zürich aus, wurde diesen Unterhandlungen entgegen gewirkt. Eine Zeit lang schwankte die Meinung der Bürger, ob sie sich unter den Schirm Oesterreichs begeben oder mit den Eidgenossen verbünden wollten. Die ungestüme und drohende Art, wie der Ritter Bilgeri von Neudorf Unterwerfung unter Oesterreich forderte, entschied für den Anschluss an die Schweiz, und während jener Ritter vor den Thoren der Stadt auf die Uebergabe der Schlüssel wartete, ritten die Boten von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus über die Rheinbrücke in die Stadt und beschwuren mit den Bürgermeistern und Räthen der Stadt einen Bund auf 25 Jahre,[38]) den 1. Juni 1454. Die Eidgenossen versprachen, die Stadt bei dem heiligen römischen Reich zu schirmen und wider jeden Angriff zu vertheidigen, und hinwieder schwur der Rath und die Gemeinde von Schaffhausen, dass die Stadt in allen Kriegen den Eidgenossen offen stehen und ihnen Hülfe leisten solle. Schaffhausen versprach, ohne Einwilligung der Eidgenossen keinen Krieg zu beginnen und sich, wenn ein Gegner ihnen ein Rechtsverfahren anbiete, das nach der Ansicht der Eidgenossen billig sei, dem zu fügen.

Schweizerischer Bund vom 1. Juni 1454.

Die Stärke, welche Schaffhausen durch den Bund mit den Eidgenossen erlangt hatte, wurde offenbar in der Fehde, welche für Mühlhausen und Schaffhausen gegen Oesterreich geführt ward (1468). In derselben belagerten die Eidgenossen Waldshut am Rhein und nöthigten dadurch den Herzog von Oesterreich zu einem für Schaffhausen vortheilhaften Frieden.[39]) Aber auch die Schaffhauser standen ihren Eidgenossen in den Burgunderkriegen redlich bei. Als der Bund

[37]) Joh. v. Müller III. S. 45.

[38]) Tschudi II. S. 578.

[39]) Das Friedensinstrument bei Tschudi II. S. 690.

ausgelaufen war, standen daher beide Theile nicht an, denselben wieder auf 25 Jahre zu erneuern, den 12. März 1479.

Ewiger Bund. 9. August 1501.

Nach Beendigung des Schwabenkrieges ward nun auch Schaffhausen mit Basel als ein Ort der Eidgenossenschaft in den ewigen Bund aufgenommen. Der Bund wird von den elf Orten, unter denen die neu aufgenommene Stadt Basel als neuntèr Ort, vor Freyburg und Solothurn aufgezählt wird — ein merkwürdiges Zeichen, wie hoch ihr Beitritt zur Eidgenossenschaft geehrt wurde — auf der einen und dem Bürgermeister, Räthen und Burgern und ganzer Gemeinde der Stadt Schaffhausen auf der andern Seite abgeschlossen.

Bundeshülfe.

1) Beide Theile versprechen sich Hülfe in Kriegsnöthen, auf vorherige Mahnung des angegriffenen oder bedrohten Theiles und auf eigene Kosten bei jäher Gefahr, auch ohne Mahnung, wie das geübt wird unter den Eidgenossen.

2) Eroberungen sind gemeinsam und werden von den Orten zu gleichen Theilen besessen, die an dem Kriege Theil genommen haben.

Rechtsverfahren.

3) Bei Streitigkeiten mit den eidgenössischen Orten senden beide Parteien zwei ehrbare Männer nach Baden im Aargau, die schwören, die Stösse und Sachen zu Minne oder zu Recht förderlich zu richten. Wie die sechs oder die Mehrheit aus ihnen es erkennen, dabei soll es bleiben. Theilen sie sich in zwei gleiche Hälften, so sollen sie inwendig der Eidgenossenschaft einen gemeinen Mann zu sich erkiesen; dieser soll von seiner Obrigkeit angewiesen werden, sich mit den vieren der Sache anzunehmen und dieselbe förderlich auszurichten.

Feiler Kauf.

4) Beide Theile versprechen sich gegenseitig feilen Kauf für sich und die ihrigen, ohne weitere Beschwerung mit irgend welchen neuen Zöllen.

Besondere Stellung Schaffhausens.

5) Schaffhausen verpflichtet sich, in Zukunft keine neuen Bünde einzugehen, ausser in Gemeinschaft mit den Eidgenossen oder mit dem Rathe des mehreren Theiles unter denselben.

6) Ferner soll Schaffhausen, wenn die Stadt mit einem Feinde zu Krieg käme und ein Friede oder eine Richtung anerboten würde, welche die Eidgenossen insgesammt oder

deren Mehrheit der Stadt »nützlich und ehrlich« dünkte, darein auch seinerseits freundlich und gütlich willigen.

7) Würde unter den Eidgenossen selbst Krieg und Aufruhr entstehen, was Gott verhüten wolle, so mögen die Schaffhauser durch ihre Botschaft dahin arbeiten, dass solcher Aufruhr, Zweiung und Späne beseitigt werden. Wenn diess aber nicht erhältlich ist, so soll Schaffhausen keinem Theile helfen, sondern stille sitzen, vorbehalten den Antheil an den Friedensunterhandlungen.

Vorbehalte.

8) Beide Theile behalten sich vor den heiligen Stuhl zu Rom und das heilige römische Reich, sowie ihre hergebrachten Gerichte, Gesetze, Freiheiten, guten Gewohnheiten und gutes Herkommen und die alten Bünde. Auch behalten sie sich vor, in Zukunft an diesem Bunde zu neuern, zu mindern oder zu mehren, worüber sie »einhellig« werden sollten, dass es ihnen zum Nutzen und zum Guten diene.

Zwölftes Kapitel.

Appenzell im ewigen Bunde.

Die Appenzeller. — Bund mit den Reichsstädten 1377. — Annäherung an die Eidgenossen. — Burg- und Landrecht von 1411. — Appenzell als zugewandter Ort; ewiger Bund vom 16. November 1452. — Appenzell als eidgenössischer Ort. — Ewiger Bund vom 16. Dezember 1513. — Bundeshülfe. — Rechtsverfahren. — Eigenthümliche Stellung Appenzells. — Vorbehalt. — Dreizehn Orte.

Die Appenzeller.

Das Kloster St. Gallen hatte in alter Zeit in den hohen Bergdörfern des Landes Appenzell grundherrliche Rechte erworben. Viele Ritter und Dienstleute sassen dort auf Lehen und Hofgütern der Abtei, und die Zahl der St. Gallischen Gotteshausleute war gross. Doch gab es ausser ihnen auch einzelne freie Grundeigenthümer. Ammänner übten im Namen des Abtes die grundherrliche Gerichtsbarkeit aus. Die Vogtei stand dem Reiche zu, bis

auch sie im Jahr 1345 von Kaiser Ludwig[40]) dem Abte von St. Gallen pfandweise überlassen wurde.

Bund mit den Reichsstädten 1377.

Im Jahr 1373 verbanden sich die Landleute von Appenzell, Huntwil, Gais, Urnäschen und Teuffen, mit Zustimmung des Abtes, mit den Reichsstädten Ulm, Konstanz, Rotwil, Wyl, Lindau, St. Gallen und andern, und durch Vermittlung der verbündeten Städte erlangten sie auch grössere Einheit und Selbständigkeit ihrer Verfassung. Den beiden Städten Konstanz und St. Gallen wurde von dem Bunde empfohlen, sich der »vier Ländlein« (Appenzell, Huntwil, Urnäschen und Teuffen) insbesondere anzunehmen, mit Rath und That. Sie sollen dafür sorgen, dass die Landleute jährlich unter ihnen dreizehen, oder wenn das ihnen besser scheine auch minder oder mehr, Männer erwählen zur Besorgung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, zur Vertheilung und zum Bezuge der Steuern. Wollte Jemand dieselben mit ungebührlichen Steuern belasten oder kränken, so wollen ihnen dagegen die Städte beholfen sein. Wollte ein Landmann dieser Landesobrigkeit nicht gehorsam sein, so soll er dazu genöthigt werden. Von da an hatten die Appenzeller eine gemeinsame Landsgemeinde[41]) und wohl auch einen von dieser gewählten Landammann.

Annäherung an die Eidgenossen.

Der grosse Krieg zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft, in welchem bei Sempach und bei Näfels der Adel von den Bauern geschlagen und die Macht Oesterreichs in diesen Gegenden gebrochen ward, lenkte indessen die Aufmerksamkeit der Appenzeller mehr nach den Eidgenossen hin und steigerte ihre Neigung, sich der Hoheit des Abtes von St. Gallen zu entziehen und die mancherlei Lasten, die zu Gunsten der Abtei auf ihren Gütern und Personen hafteten, zu vermindern oder zu beseitigen. In Schwyz voraus, weniger in den übrigen Orten, fanden sie Unterstützung ihrer Wünsche und Anleitung, wie sie zur Erfüllung derselben gelangen können. Schon im Jahr 1402 nahmen die Schwyzer sie in ihr Landrecht auf und halfen ihnen

[40]) Zellweger, Urkunden zur App. Geschichte. No. 73.

[41]) Zellweger, App. Geschichte Bd. I. S. 285 ff. und Urkunden No. 116.

den Krieg gegen den Abt von St. Gallen bestehen, in welchem zuerst der Kriegsruhm der Appenzeller gegründet ward (1403—1408). Durch den Spruch des Königs Ruprecht wurde der Friede mit dem Abte hergestellt, nachdem es vorher den Eidgenossen gelungen war, eine Richtung zwischen ihnen und dem Grafen Friedrich von Toggenburg zu machen. Die Appenzeller wurden genöthigt, auf ihre Bünde ausser Landes zu verzichten und die Rechte des Abtes wieder anzuerkennen. Aber sie blieben vor der Gefahr, dass die im Kriege zerstörten Schlösser in ihrem Lande wieder aufgebaut werden, befreit und wurden mit allen Nachzahlungen der verfallenen Zinse und Steuern verschont.[42]) Sie hatten an innerer Kraft und äusserem Ansehen durch den Krieg sehr zugenommen und darin lag ein grosser Fortschritt zu völliger Unabhängigkeit.

Nur mit Vorsicht aber nahmen die Eidgenossen die Appenzeller in ihren Schirm. Sie ehrten zwar die Tapferkeit und Energie dieses Bergvolkes, aber sie fürchteten von den leicht beweglichen und aufregbaren Neigungen und dem unbändigen Sinn desselben, der sich über die Schranken der Ordnung und des Rechts rasch hinweg setzte, in mancherlei Händel verwickelt zu werden. Besonders Zürich hatte anfangs grosse Bedenken, sich näher mit den Appenzellern zu verbinden. Als aber diese gelobten, sie wollen gegen den Abt von St. Gallen halten, wozu ihr Eid sie verpflichte, den Eidgenossen gehorsam sein und ohne deren Willen keinen Krieg anfangen, so wurden sie von den sieben Orten (Bern hielt sich davon fern) unterm 24. November 1411 in ihr gemeinsames Burg- und Landrecht und dadurch in den Schirm der Eidgenossenschaft aufgenommen unter folgenden nähern Bedingungen: **Burg- und Landrecht von 1411.**

1) Die Appenzeller sind schuldig, auf Mahnung der eidgenössischen Orte hin auf ihre eigenen Kosten Hülfe zu bringen, ohne Widerrede und ohne Verzug. 2) Bedürfen die Appenzeller umgekehrt der Hülfe der Eidgenossen in ihren eigenen Kriegen, so mögen sie davon die eidgenössischen Orte unterrichten, und diese erkennen sodann darüber, ob

[42]) Zellweger, Geschichte I. S. 385. Urkunden No. 197 u. 202.

und welche Hülfe nöthig sei und senden die benöthigte Hülfe auf Kosten der Appenzeller. 3) Sollen die Appenzeller keinen Krieg anfangen noch ausserhalb der Eidgenossenschaft Jemandem beholfen sein, ohne Wissen und Willen der Eidgenossen. 4) Der Schuldner wird da belangt, wo er sesshaft ist. 5) Bedürfen die Appenzeller des Rathes der Städte und Waldstätte, so wollen diese ihre Boten auf Begehren und Kosten der Appenzeller zu ihnen schicken. 6) Gerathen die eidgenössischen Orte unter einander in Zwist, so sollen die Appenzeller keinem Theile helfen, ausser dass sie durch ihre Boten zum Frieden wirken mögen. 7) Sie schwören, den Eidgenossen oder deren Mehrheit gehorsam zu sein. 8) Die Eidgenossen behalten sich vor, diese Bestimmungen zu mindern oder zu mehren.[43])

Appenzell als zugewandter Ort; ewiger Bund vom 16. Nov. 1452.

Nach Beendigung des Zürichkrieges wurden die Appenzeller aus »ewigen Burgern und Landleuten« der Eidgenossen zu »ewigen Eidgenossen« erhoben. Durch den Bund vom 16. November 1452 wurden folgende Abänderungen an dem früheren Burg- und Landrecht getroffen:

1) Die Eidgenossen behalten sich zwar noch vor, selber zu entscheiden, ob die Appenzeller der begehrten Hülfe wirklich bedürfen; aber sie übernehmen nun, die Hülfe in eigenen Kosten zu schicken, wie auch die gemahnten Appenzeller auf ihre Kosten den Eidgenossen Hülfe zu bringen schuldig sind.

2) Kommen die Appenzeller mit Jemandem zu Krieg und wird ihnen deshalb Recht angeboten, wie es die Eidgenossen insgesammt oder in ihrer Mehrheit für ehrlich halten, so sollen sie darin den Eidgenossen gehorsam sein und solches Recht annehmen, ohne Widerrede.

3) Die Appenzeller dürfen sich, ohne der Eidgenossen Wissen und Willen, mit keinem Herren noch mit Städten weiter verbünden.

4) In Zwisten unter den Eidgenossen sollen die Appenzeller zu friedlicher Richtung helfen; wenn diese aber nicht erhältlich ist, der Mehrheit der eidgenössischen Orte zustehen.

---

[43]) Zellweger, Urkunden No. 213.

5) Die Eidgenossen behalten ihre ältern Bünde und die Appenzeller den Kaiser und das römische Reich vor.

6) Abänderungen des Bundes sind in Zukunft nicht mehr in die Willkühr der eidgenössischen Orte gelegt, sondern nur zulässig, wenn alle Betheiligten einhellig darüber sind.[44])

Durch diesen Bund gelangten die Appenzeller aus der Stellung von schutzbefohlenen, der politischen Vogtei der Eidgenossen unterworfenen Leuten zwar noch nicht zu gleichem Recht mit den sieben Orten (auch diesmal wieder nahm Bern keinen Antheil an dem Bunde), aber doch in das Verhältniss, welches im Verfolg als das der zugewandten Orte bezeichnet wurde. In weiterem Sinne könnten sie nun wohl als ein eidgenössischer Ort bezeichnet werden. Im engeren Sinne aber wurden sie doch von den eigentlichen eidgenössischen Orten unterschieden. Sie wurden noch nicht regelmässig, sondern nur zu solchen Geschäften, welche sie unmittelbar angingen, zu den eidgenössischen Tagen berufen und hatten auf die gemeinen Herrschaften keinen Anspruch. Auch bestand immer noch eine gewisse — wenn schon um vieles gemilderte — Abhängigkeit des Landes von der Eidgenossenschaft. Die Rechte des Abtes aber wurden durch die öfteren Fehden und Friedensschlüsse sowie durch schiedrichterliche Sprüche und durch Loskäufe mehr und mehr aufgezehrt und beschränkt und die Selbständigkeit der appenzellischen Gerichte wurde durch königliche Privilegien anerkannt. Die einheimische Landesobrigkeit war mit aller, auch der höchsten Gewalt ausgerüstet; und schon im Jahr 1436 hatte der Abt von St. Gallen selbst von dem Kaiser Sigmund erlangt, dass der Blutbann für die Zukunft den Appenzellern selber verliehen werde.

Im Jahr 1513 endlich glückten die mehrjährigen Versuche der Appenzeller, unter die Stände der Eidgenossenschaft mit vollem Recht aufgenommen zu werden. Alle zwölf Orte nahmen nun an dem ewigen Bunde mit Appenzell vom 16. Dezember 1513 Antheil. Im demselben wurde nun Appenzell als eidgenössischer Ort. Ewiger Bund vom 16. Dezbr. 1513.

1) Gegenseitige Hülfe auf gegenseitige Mahnung hin bestimmt und auf eigene Kosten des Hülfe gewährenden Theils, Bundeshülfe.

---

[44]) Zellweger, Urkunden No. 337.

mit dem Vorbehalt jedoch, dass die übrigen Eidgenossen sich nur verpflichten, innerhalb der appenzellischen Landmarchen den Appenzellern Hülfe zu gewähren, darüber hinaus nur, wenn es ihnen wohlgefalle. Bei jäher Gefahr hilft man sich nach Gestalt der Sachen förderlich, auch ohne Mahnung.

2) Die Eroberungen in gemeinsamen Kriegen sind gemeinsam.

Rechtsverfahren. 3) In Streitigkeiten Appenzells mit andern eidgenössischen Orten kommen beide Parteien nach Baden im Aargau zusammen, sobald der klagende Theil darum mahnt. Jeder Theil ernennt zwei Schiedmänner, und diese, wenn sie sich in zwei Hälften theilen, erwählen innerhalb der Eidgenossenschaft einen gemeinen Mann, der von seiner Obrigkeit angewiesen wird, sich mit den Vieren der Sache anzunehmen und zu richten.

4) Feiler Kauf soll ohne weitere Beschwerung mit neuen Zöllen gewährt sein.

Eigenthümliche Stellung Appenzells. 5) Die Appenzeller wollen sich nicht weiter verbünden, noch Krieg anfangen, ausser mit Zustimmung der Eidgenossen; doch behalten sie sich vor, Landleute aufzunehmen, die bei ihnen wohnen. Bei ihren Friedensschlüssen wollen sie thun, was die Mehrheit der Eidgenossen für nützlich und ehrlich erklärt.

6) Bei Kriegen unter den Eidgenossen dürfen die Appenzeller keinem Theil helfen, sondern sollen still sitzen und den Frieden zu vermitteln trachten. Ihre Aufgabe wurde somit nun der von Basel und Schaffhausen gleichgestellt und so die Macht der vermittelnden Stände verstärkt.

Vorbehalt. 7) Alle Eidgenossen behalten sich den römischen Stuhl und das römische Reich, sowie ihre hergebrachten Freiheiten und Rechte vor. Zürich und Luzern behalten sich das Burgrecht, Schwyz und Glarus das Landrecht vor mit dem Gotteshaus St. Gallen; beide Theile die älteren Bündnisse, Abänderungen dieses Bundes geschehen mit einhelligem Rathe.

Dreizehn Orte. Durch die Aufnahme Appenzells war nun der Kreis der dreizehn eidgenössischen Orte vollendet, wie er bis zur helvetischen Revolution von 1798 fortbestand, ohne sich durch neue Glieder in dieser langen Zeit zu erweitern.

Viertes Buch.

Die zugewandten Orte und die gemeinen Herrschaften.

Dreizehntes Kapitel.

Die zugewandten und verbündeten Orte.[1]

Die zugewandten und verbündeten Orte. — Gersau und Weggis. — Glarus und Appenzell. — Der Abt von St. Gallen. — Ewiges Burg- und Landrecht von 1451. — Vertrag mit Abt Ulrich von 1479. — Die Stadt St. Gallen. — Ewige Freundschaft; 1454. — Die Stadt St. Gallen unabhängig von der Abtei; 1456. — Die Stadt Biel. — Mühlhausen. — Stadt Rotweil. — Graubündten. — Gotteshausbund von 1396. — Grauer Bund von 1424. — Der Zehngerichtenbund. — Die drei Bünde. — Bund mit den Eidgenossen. — Zehngerichtenbund. — Das Wallis. — Aeltere Verhältnisse. — Bischof Walther von Supersar. — Das Fürstenthum Neuenburg und Valengin. — Klassen der Einwohner. — Bündnisse. — Die Stadt Genf. — Der Bischof von Basel.

Ausser den dreizehn eidgenössischen Orten waren noch mehrere Herren, Städte und Länder mit der Eidgenossenschaft in dem Sinne verbunden, dass sie sich an die Macht dieser anlehnten und grossen Theils auch das Schicksal dieser theilten. Man nannte diese Orte die zugewandten, eben weil sie, ohne als gleichberechtigte Glieder des eidgenössischen Bundes aufgenommen zu werden, dennoch sich der Eidgenossenschaft angeschlossen, ihr zugewendet hatten. Das Verhältniss dieser zugewandten Orte ist aber wieder nicht in allen Fällen dasselbe. Es lassen sich hier mancherlei Ab- Die zugewandten und verbündeten Orte.

stufungen denken in der Art der Verbindung sowohl als in ihrer Ausdehnung und es zeigt sich auch wirklich eine grosse Mannichfaltigkeit in den Erscheinungen.

Gersau und Weggis.

Der Name ist erst später aufgekommen, die Sache selbst reicht bis in die erste Zeit der schweizerischen Bünde hinauf. Das erste Beispiel ist das der Kirchgemeinden Gersau und Weggis am Vierwaldstättersee, welche schon im Jahr 1332, gleichzeitig mit Luzern, den ewigen Bund beschworen.[1]) Es wurde ihnen damals zwar noch keine Urkunde zugestellt und ihrer nicht einmal in der Bundesurkunde der vier Orte gedacht. Aber nach glücklicher Beendigung des grossen Krieges zwischen Oesterreich und Zürich wurden die Kirchgenossen von »Gersau und Weggis« urkundlich als »Eidgenossen« anerkannt und versprachen dieselben, jeder Mahnung der Orte zu folgen, 1. August 1359.[2]) Nachdem aber die Stadt Luzern die Vogtei über Weggis erkauft hatte, gelangte der Ort vollständig unter die Hoheit Luzerns, wie andere Vogteien und Herrschaften der Stadt; und so büsste er die Selbständigkeit ein, in welcher allein er die Stellung eines zugewandten Ortes factisch geltend machen konnte.[3]) Gersau dagegen erwarb mit der Zeit volle Freiheit und die hohe und niedere Vogtei für sich selber; sogar den Blutbann. Die kleine Republik, geschützt durch ihre schwer zugängliche Lage, behauptete ihre Selbständigkeit, bis sie in Folge der helvetischen Revolution zum Theil eines grössern Ganzen wurde. Sie folgte den Mahnungen eines jeden der Orte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden; doch stand sie den Schwyzern am nächsten.

Glarus und Appenzell.

Auch der erste ewige Bund, welchen die Eidgenossen mit Glarus eingingen, begründete das Verhältniss eines zugewandten Ortes; und ebenso standen die Appenzeller anfänglich bloss unter der Schirmhoheit der sieben Orte und stiegen nur allmälig zu dem Rechte der wirklichen eidgenössischen Orte aufwärts.

---

[1]) Kopps Urkunden S. 165.
[2]) Sammlung der eidgen. Abschiede in No. 21 u. 32.
[3]) Kopp a. a. O.

Der Abt von St. Gallen.

In ein solches Verhältniss zu den Eidgenossen trat auch der Abt von St. Gallen im Jahr 1451 ein. Der Abt dieses uralten hochberühmten Klosters, das irischen Missionären seine erste Stiftung zu danken hatte, und während des Mittelalters als ein Lichtpunkt religiöser Gesittung und der Wissenschaft weit umher erglänzte, der Abt dieses Klosters hatte schon in alter Zeit den Rang und die Rechte eines deutschen Reichsfürsten erlangt und über ein weites Gebiet Herrschaftsrechte erworben, die er mit der Zeit zu wahrer Landeshoheit steigerte.

Hatte der Abt im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert vorzüglich an den Vögten des Klosters Rivale gefunden, welche ihn in seiner Herrschaft beschränkten und ihm mancherlei Nutzungen entzogen, bis endlich das Kloster die Vogteien wieder an sich selber brachte, so kam seit dem fünfzehnten Jahrhundert vornehmlich die Gefahr für seine Regierung von unten her, von Seite der Vogtei- und Gotteshausleute, welche in manchen Thälern und auf manchen Bergen seines Fürstenthums nach grösserer Unabhängigkeit trachteten und sich seiner Herrschaft zu entziehen und seine Nutzungsrechte abzuwälzen lüstern waren. Den Appenzellern war dies schon zum grossen Theil gelungen, und auch die Stadt St. Gallen nahm damals eine drohende Haltung an. Der Abt Kaspar von Landenberg und mehr noch als dieser leichtsinnige und verschwenderische Fürst, der Convent, empfand das Bedürfniss eines starken weltlichen Schutzes lebhaft. Dieser erkannte mit richtigem Blicke, dass dem Kloster dieser Schutz nur von den eidgenössischen Orten kommen könne. Demgemäss unterhandelte derselbe mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus um ein ewiges Burg- und Landrecht. Die Auswahl gerade dieser Orte war sehr klug. Der jeweilige Abt konnte darauf zählen, wenn nicht jeder Zeit bei allen vier, doch bei einzelnen derselben bereitwillige Unterstützung zu finden, und zugleich wenn der Unabhängigkeit des Klosters von Seite der Schirmorte selbst Gefahr drohen sollte, in den natürlichen Gegensätzen der Städte und der Länder und den verschiedenen Interessen des Zürich- und Vierwaldstättersees Stoff genug zu finden, um ein gemeinsames Einschreiten derselben abzuwenden.

Ewiges Burg- und Landrecht von 1451.

Im August 1451 wurde das ewige Burg- und Landrecht abgeschlossen.[1]) Der Abt und der Convent von St. Gallen gehen für sich und ihre Nachkommen, die Bürger von Wyl und alle ihre Angehörige und deren Nachkommen ein ewiges Burg- und Landrecht ein mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, zum Schirm des Landes und Friedens und zu allgemeinem Nutzen und Frommen, unter nachfolgenden Bedingungen:

1) Der Abt Kaspar schwört für sich und seine Städte, Schlösser, Thäler, Länder und Leute, dies Burg- und Landrecht mit den obgenannten »unsern Freunden von Städten und Ländern« ewiglich zu halten und nichts zu thun, was zur Auflösung desselben führen könnte. Ebenso sollen auch die Seinigen, die ihm noch nicht geschworen haben und noch im Verfolg ihm schwören werden, dies Burg- und Landrecht auch beschwören. So oft ein neuer Abt gewählt wird, so sollen er und die Seinen diese Eide erneuern.

2) Der Abt und der Convent verpflichten sich, mit der Stadt Wyl, den Festen Yberg und Rorschach und mit der »Gerechtigkeit ihrer Burgsässen« ihren obgenannten »Freunden, den Eidgenossen« gehorsam, gewärtig und hilflich zu sein, wenn sie dessen bedürfen in ihren Nöthen in den Ländern zwischen dem Zürich- und dem Bodensee, auf eigene Kosten.

3) Alle Städte und Schlösser in dem Lande zwischen den beiden Seen, welche dem Abte zugehören oder von ihm erworben werden sollten, sollen der genannten Eidgenossen »offene Häuser« sein zu allen ihren Kriegsnöthen, doch ohne der Städte oder Schlösser Schaden. Verlegen die Eidgenossen Truppen dahin, so müssen sie dieselben besolden, die Städte aber um bescheidenen Kauf Nahrung liefern.

4) Käme der Abt oder seine Angehörigen zu Streit mit Jemandem, und würde dieser zu Recht bieten auf die vier Städte und Länder, so soll der Abt sich dieses Recht gefallen lassen und auf Mahnung der Städte und Länder von dem Kriege abstehen.

---

[1]) Tschudi II. S. 565.

5) Begehrt er Botschaft und Rath von denselben, so soll man ihm das nicht versagen, jedoch in seinen Kosten und innerhalb der Seen.

6) Alles in der Meinung, dass das Gotteshaus bei seinen Herrlichkeiten, Rechten und Freiheiten, die von Wyl, Yberg und Rorschach bei ihren Gerechtigkeiten und freiem Zug und die Gotteshausleute auch bei dem freien Zug verbleiben und die Schirmorte »ihr Bestes und Wägstes« an ihnen thuen, wie an andern ihren Burgern und Landleuten.

7) Vorbehalten hat sich der Abt den Papst und den Kaiser und die Rechte der Geistlichkeit.

Das Toggenburg, welches mit Schwyz und Glarus ein besonderes Landrecht hatte, gehörte damals noch nicht zur Abtei St. Gallen, und als der Abt Ulrich VIII. die Herrschaftsrechte darüber ankaufte, willigten die Stände Zürich und Luzern 1469 darein, dass die Toggenburger ihren Mahnungen nicht folgen müssen und von dem Bunde mit den vier Schirmorten ausgeschlossen bleiben.[5]

Derselbe Abt Ulrich, welcher die zerrüttete Oekonomie des Klosters hergestellt, eine Menge von Herrschaftsrechten desselben bereinigt und neue erworben hatte, schloss sich noch enger an die vier Schirmorte an im Jahre 1479. Er ging mit denselben einen Vertrag ein, wornach die Schirmorte abwechselnd je eines auf zwei Jahre aus ihren Räthen einen »fürsichtigen, frommen, redlichen und gestandenen weisen Mann mit zwei Pferden und einem Knecht in ihrem Namen und mit ganzer Vollmacht« ernennen und zu ihm setzen sollen. Der soll der »Landschaft Hauptmann« sein und heissen, dem Gotteshaus mit Hülfe, Rath und Trost beistehen und dem Abte zu des Gotteshauses Nutzen und Frommen gehorsam erscheinen. Er wird von dem Abte besoldet und bezieht zu Handen der vier Schirmorte die Hälfte aller eingegangenen Bussgelder (Urkunde von 1490).[6] Es war dies nichts anderes als die Erneuerung der alten Klostervogtei, den veränderten Zeitverhältnissen angepasst. Zugleich gelobten die vier Schirm-

Vertrag mit Abt Ulrich von 1479.

[5]) Simmler, Regiment der Eidgenossen, herausgegeben von Leu. S. 271. Von Arx, Gesch. von St. Gallen II. S. 342 ff.

[6]) Simmler a. a. O. S. 272.

orte, sich keiner weiteren Gewalt über das Kloster anzumassen und keine seiner Rechte antasten zu wollen.

Die Stadt St. Gallen.

Die Stadt St. Gallen, ursprünglich der Abtei unterthan und von der Immunität des Klosters umschlossen, war doch frühzeitig einiger Massen erstarkt und schon im dreizehnten Jahrhundert als mittelbare Reichsstadt anerkannt worden, und König Rudolf hatte ihr das Privilegium ertheilt, dass sie von den Aebten nicht verpfändet und von dem Reiche nicht getrennt werden solle. [7]) Indessen besass der Abt noch lange bedeutende Hoheitsrechte in der Stadt. Sogar ins Bürgerrecht der Stadt ertheilte er die Aufnahme. An der Spitze der städtischen Obrigkeit stand noch während des vierzehnten Jahrhunderts der von dem Abte ernannte Ammann, und der städtische Rath, welcher gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts der Stadt verwilligt worden war, wurde von dem Abte in seinem Amte jederzeit bestätigt.

Auf der andern Seite ging St. Gallen schon im dreizehnten und wiederholt im vierzehnten Jahrhundert mit andern Reichsstädten Bündnisse ein, erhielt während des vierzehnten Jahrhunderts städtische Bürgermeister, durch welche mit der Zeit das Ansehen und die Macht des Ammanns verdrängt wurde, und erwarb im Jahr 1401 von König Ruprecht den Blutbann und die Reichsvogtei für den jeweiligen Ammann, der doch jeder Zeit ein Bürger der Stadt sein musste und schon darum unter ihrem Einflusse stand. [8]) Kaiser Sigismund gab ihr 1430 das Recht, dass der Rath den Reichsvogt erwählen und unter dessen Vorsitz über das Blut richten möge. Von da an wurde dann gewöhnlich der nicht im Amte stehende Bürgermeister zum Reichsvogte bestellt. Der Bürgermeister und die sechszehn Räthe, denen nun auch sechs Zunftmeister beigegeben wurden, wechselten alle sechs Monate. [9]) Und für wichtige Angelegenheit ward auch ein Grosser Rath bestellt.

[7]) Von Arx a. a. O. I. S. 453. Hartmann. Geschichte der Stadt St. Gallen S. 35 von Friedrich II. im Jahr 1212.

[8]) Hartmann a. a. O. S. 88.

[9]) Hartmann S. 124. 128 ff.

Die natürliche Entwicklung der ansehnlichen und dem Handel ergebenen Stadt forderte grössere Selbständigkeit und Unabhängigkeit von dem Kloster; von Zeit zu Zeit erhoben sich daher Differenzen zwischen jener und diesem. So auch in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, als das Kloster, eben um sich sicherer zu stellen auch der Stadt gegenüber, den Schutz der vier eidgenössischen Schirmorte erwählte. Da beschloss die Stadt, sich ebenfalls an die Eidgenossen anzuschliessen; und es kam wirklich im Jahr 1454 eine ewige Verbindung zu Stande, durch welche auch sie in die Stellung eines zugewandten Ortes kam.[10])

Ewige Freundschaft von 1454.

Die sechs Städte und Länder Zürich, Bern (damals noch hatte Bern sich mit den Appenzellern nicht verbünden wollen), Luzern, Schwyz, Zug und Glarus gehen mit dem Burgermeister, den Räthen und den Burgern von St. Gallen zu allseitigem Nutzen, Frommen und Schirm eine »ewige Freundschaft« ein, und nehmen die St. Galler unter folgenden Bedingungen zu »ewigen Eidgenossen« an:

1) Die sechs Orte und jedes aus ihnen hat das Recht, in Kriegen die Stadt St. Gallen um Hülfe zu mahnen, und diese ist schuldig, der Mahnung Folge zu leisten und auf ihre Kosten Hülfe zu senden.

2) Würde die Stadt St. Gallen zwischen dem Rhein und dem Gebirg Krieg gewinnen und der Hülfe der Eidgenossen bedürfen, so mag sie das den Orten »verkünden und zu wissen thun« (das Wort mahnen wird mit Absicht hier vermieden), und es sollen dann die Eidgenossen in ihren Kosten der Stadt mit guten Treuen Hülfe senden.

3) Die Stadt darf mit Niemandem Krieg anfangen und auch ausserhalb der Eidgenossenschaft Niemandem im Krieg beholfen und berathen sein, ohne die sechs Städte und Länder oder ihrer Mehrheit Rath und Gunst, Wissen und Willen.

4) Würde einer, mit dem die Stadt einen Streit hatte, vor dem Kriege solche billige Rechte anerbieten, dass die Eidgenossen in ihrer Mehrheit es für »ehrlich« hielten, eines dieser Rechte anzunehmen, so soll die Stadt es thun und darin jenen gehorsam sein.

[10]) Tschudi II. S. 576.

5) Die Stadt darf sich nicht weder mit Herren noch mit Städten weiter verbinden, ohne ihrer Eidgenossen Wissen und Willen.

6) Würden die eidgenössischen Orte unter sich selber misshellig, so soll die Stadt St. Gallen durch ihre Botschaft den Frieden zu erwirken suchen. Gelingt das nicht, so soll sie sich dann an die Mehrheit halten, wenn sie von dieser gemahnt wird.

7) Um Geldschulden soll man das Recht suchen da wo der Schuldner angesessen.

8) Wer einen der Ihrigen beschädigt und auf ein billiges Rechtsverfahren nicht eingehen will, den oder dessen Helfer und Diener soll man, wenn sie innerhalb des eidgenössischen Gebietes erscheinen, haften und angreifen, sie und ihr Gut, bis der Schaden abgelegt ist.

9) Wer Todschlag oder Frevel in dem Gebiete eines Verbündeten begeht, soll daselbst gerichtet werden, nach dortigen Rechten.

10) Beide Theile behalten die Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten ihrer Städte, Schlösser, Dörfer, Höfe, Zwinge und Bänne vor.

11) Würde zwischen einem der Orte und St. Gallen Streit entstehen, so kommen beide Theile nach Einsiedeln zu Tagen. Jeder Theil erwählt zwei ehrbare Männer zu Schiedleuten, den Streit in Minne oder nach Recht auszurichten. Theilen sie sich gleich, so ziehen sie einen »gemeinen Mann« aus der Eidgenossenschaft herbei, der ihnen helfe.

12) Die eidgenössischen Städte und Länder behalten das römische Reich und die ältern Bünde, St. Gallen behält das römische Reich vor.

13) Die St. Galler beschwören den Bund, Männer und Knaben von sechszehn Jahren; die eidgenössischen Orte geloben bei ihren »guten Treuen an Eidesstatt,« dem allem nachzukommen, was der Bund vorschreibt.[1]

14) Abänderungen des Bundes erfordern Einhelligkeit der Stimmen.

Die Stadt St. Gallen unabhängig von der Abtei 1456.

Die Zeiten waren für die Stadt St. Gallen sehr günstig, für die Rechte der Abtei dagegen ebenso gefährlich. Der damalige Abt Kaspar von Landenberg, mit dem Convente,

der seinen Verschleuderungen Einhalt thun wollte, zerfallen, ging nun sogar 1455 so weit, die ganze der Abtei zugehörige Landeshoheit an die Stadt St. Gallen zu verkaufen. Aber nicht bloss der Convent machte Einsprache, auch die Stadt Wyl und die Gotteshausleute der Landschaft, sogar die Appenzeller waren einer solchen Veränderung, in Folge welcher die Stadt an der Stelle des Abtes zum Landesherrn geworden wäre, nicht günstig. Die Eidgenossen, deren Vermittlung eintrat, erkannten den Kauf für ungültig; dagegen erlangte nun die Stadt St. Gallen wenigstens für sich um 7000 Gulden, welche sie nach dem Spruch des Rathes zu Bern an das Kloster zahlen musste, völlige Unabhängigkeit von der Abtei und das Recht, ihre städtischen Aemter nach eigenem Willen zu besetzen. 1456.[11])

Die Stadt Biel, am Bielersee gelegen, gelangte im dreizehnten Jahrhundert unter die Hoheit des Bischofs von Basel, wurde aber doch ebenfalls in früher Zeit von den deutschen Königen mit mancherlei Freiheiten und Rechten ausgerüstet. König Rudolf gab ihr im Jahr 1275 die Rechte von Basel. Schon 1279 war die Stadt in ein vorübergehendes Bündniss mit Bern getreten und im Jahr 1352, ein Jahr vorher, ehe Bern mit den drei Ländern die Eidgenossenschaft einging, verband sie sich durch einen ewigen Bund mit der Stadt Bern, an deren Politik sie sich von da an vornehmlich hielt. Die Stadt Biel.

Die beiden Städte gelobten sich darin, einander beholfen und berathen zu sein in aller Noth, ihr Leib und Gut und Gerechtsame zu schirmen. Keiner soll den andern ohne Recht aus dem Besitze verdrängen, noch mit fremden Gerichten plagen, der Schuldner da gesucht werden, wo er wohnt und ausser dem wahren, geständigen Schuldner keiner gepfändet werden. Wenn zwischen den Städten Streit entsteht, so bilden sie ein Schiedsgericht, das zu Frienisberg richtet. Der Obmann wird aus dem Rathe der beklagten Stadt von der Klägerin gewählt.[12])

---

[11]) Von Arx a. a. O. II. S. 295 ff. Hartmann a. a. O. S. 147.

[12]) Simmler-Leu: das Regiment der Eidgenossen. S. 313. Waldkirch: Eidgenössische Bundes- und Staatshistorie I. S. 171.

Einen ähnlichen ewigen Bund errichtete Biel im Jahr 1382 mit Solothurn und 1407 mit Freyburg. Als Malstätte in den Streitigkeiten mit Solothurn wurde Grenchen, in denen mit Freyburg Kertzers bestimmt. Durch diese drei Städte Bern, Solothurn und Freyburg wurde demnach die Beziehung der Stadt Biel zu der Eidgenossenschaft vermittelt.

Mühlhausen. Die Stadt Mühlhausen, im Sundgau gelegen, stand im dreizehnten Jahrhundert noch unter der Vogtei des Bischofs von Strassburg, ward dann aber noch im Laufe jenes Jahrhunderts durch König Rudolf zu einer freien Reichsstadt erhoben. Gedrängt von dem benachbarten Adel suchte die Stadt im Jahr 1466 Hülfe bei den Bernern. Bern und Solothurn verstatteten ihr einen Bund auf 15 Jahre und halfen ihr, in Verbindung mit den Eidgenossen, den Krieg bestehen, der nun wider sie und Schaffhausen ausbrach.[13] Es war dies der erste Schritt zu einem engern Anschlusse an die Eidgenossenschaft. In Zürich wurde Mühlhausen zu Anfang des Jahres 1515 in ein ewiges Bündniss mit sämmtlichen dreizehn Orten aufgenommen. Die Bedingungen sind ganz ähnlich wie die, unter welchen die Stadt St. Gallen als zugewandter Ort aufgenommen wurde. Als Malstätte wird in Streitfällen zwischen Mühlhausen und den eidgenössischen Orten Baden im Aargau bezeichnet.[14])

Stadt Rotweil. Auch die Stadt Rotweil in Schwaben, eine der angesehensten Reichsstädte und der berühmte Sitz eines kaiserlichen Hofgerichtes, schon im vierzehnten Jahrhundert mit den Eidgenossen verbunden, trat unter den nämlichen Bedingungen im Jahr 1519 mit den dreizehn Orten in eine ewige Vereinigung. Die Eidgenossen versprachen auch, die Stadt bei ihrem Hofgerichte zu schirmen und sie nicht davon drängen zu lassen. Hinwieder versprach die Stadt, wenn Jemand vor ihrem Hofgerichte wider die Eidgenossen Klage führe, dass sie ihre Eidgenossen von Städten und Ländern und die Ihren weisen wollen nach Laut und Sage jeder Stadt

[13]) Joh. v. Müller, Schweizergesch. IV. S. 549 ff.

[14]) Waldkirch a. a. O. S. 270. Der Bund ist abgedruckt in den Burgrechten der Stadt Freyburg im Uechtland.

und jedes Landes oder der seinen Freiheit, auch nach des Hofgerichts Recht und Brauch, im Uebrigen aber dieselben mit diesem Gerichte nicht weiter beschweren, als nach dem Herkommen. — Diese Bestimmung war für die Eidgenossen wichtig, weil sie sich dadurch vor Achterklärungen sicher stellten.

Streitigkeiten zwischen Rotweil und den eidgenössischen Orten werden zu Baden im Aargau vor ein Schiedsgericht gebracht. Können sich die vier Schiedsrichter nicht vereinigen, und bildet sich keine Mehrheit, so sollen sie aus den Räthen der beiden Städte St. Gallen und Mühlhausen einen gemeinen Mann erwählen.[15])

Der dreissigjährige Krieg trennte indessen dieses ferne Glied wieder von der Eidgenossenschaft. Die Rotweiler konnten, während Deutschland in allen seinen Ländern tief erschüttert war und sich selber mit Wuth zerfleischte, doch von den Eidgenossen keine wirksame Unterstützung erwarten. Sie entfernten die eidgenössischen Wappen an den Thoren, nahmen wiederholt von deutschen Heeren Besatzung an und wurden ganz von dem Wirbel der deutschen Kriegsereignisse erfasst. Sie besuchten die Tagsatzung nicht mehr; der Bund wurde beiderseitig als factisch erloschen betrachtet.[16])

In den rauhen Thälern Rhätiens war eine unabhängige Bundesrepublik entstanden, getrennt von der schweizerischen Eidgenossenschaft, aber ihr nachgebildet und durch mancherlei Beziehungen mit ihr verwandt. Im Jahr 1471 hatten die drei Bünde, in welche das Land getheilt war, sich zu Einem Ganzen vereinigt, zu der Eidgenossenschaft der »drei Bünde.« Vorher schon waren einzelne Bünde mit eidgenössischen Orten in Verbindung getreten, bald nachher wurden zwei derselben in ein ewiges Bündniss mit den sieben alten Orten (Bern ausgenommen) aufgenommen. Graubündten.

[15]) Simmler-Leu S. 306. Waldkirch S. 294. Der Bund steht ebenfalls in der Freyburgersammlung.

[16]) Simmler-Leu S. 309. Müller's Schweizergesch., Fortsetzung von *Vulliemin* Liv. XI. chap. 5. Im Jahr 1689 erschienen noch einmal Gesandte der Stadt auf den Tagen zu Baden.

Die drei Bünde waren:

Gotteshausbund von 1396. 1) Der Gotteshausbund vom Jahr 1396. Die Gotteshausleute von Chur, in Oberhalbstein und alle, welche zwischen der St. Petrus Kapelle auf dem Septmanier, dem Marmorstein auf dem Julierberg, dem Kreuz auf dem Adelberg bei Chur herab und bis Umblic und in Avers, und von da hinaus in Schams und Dumleschg bis zur Feste Innalt wohnen, Edle und Unedle, Freie und Eigene, Semperleute und Hofleute, und die Bewohner der Thäler Schams, Vatz und Dumleschg, welche dem Grafen von Werdenberg-Sargans zugehören, beschwuren unter sich mit Zustimmung des Bischofs von Chur und des Grafen im Jahr 1396 einen ewigen Bund, einander und ihren Herren zu helfen wider jeden Feind und für das bestehende Recht.[17]) Und im Jahr 1419 wurden der Bischof von Chur, die Stadt Chur und die Gotteshausleute diesseits der Berge Septmanier, Julier und Albula von der Stadt Zürich in ihr Burgerrecht auf 50 Jahre aufgenommen.

Grauer Bund von 1424. 2) Der Obere oder Graue Bund. Streitigkeiten einzelner Herren und der Landleute mit dem Bischof, und Unwille über den Missbrauch der Herrschaft, zumal durch die Amtleute, riefen den Grauen Bund ins Leben. Unter der grossen Linde vor dem Dorfe Truns traten im März 1424 der Abt Peter von Disentis mit den Angehörigen des Klosters Disentis, sodann die drei Brüder Brun, Freiherrn von Rhäzüns, und die Edlen, Dienstleute und Gemeinden von Safien, Denna und Obersax, ferner Graf Hans von Sax, Herr zu Ilanz, in der Grub, in Lugnitz, zu Fals, Castin, Flims, der Ammann und die Burger von Ilanz und die Gemeinden der genannten Thäler, endlich Graf Hug von Werdenberg, Herr zu dem Helgenberg, die von Truns, Tamins, der Ammann und die Freien ob dem Flimswald, der Ammann und die Gemeinde von Rheinwald alle zu einer grossen Gemeinde zusammen und beschwuren da einen Bund unter einander, auf so lange, als »Grund und Grat staht«, ewiglich. Sie gelobten, einander getreue Freunde und liebe Eidgenossen zu sein, die Strassen zu schirmen, guten Frieden zu halten, freien Kauf zu geben, die Herren bei dem Ihrigen zu lassen nach Recht und guter Gewohnheit,

[17]) Urk. bei Tschudi I. S. 593.

einander gegen alle Feinde und unrechtmässige Gewalt zu helfen mit Leib und Gut.[18])

Der Zehngerichtenbund.

3) Der Zehngerichtenbund. Der Graf Friedrich von Toggenburg, der letzte Graf dieses Geschlechts, hatte in den Gerichten von Mayenfeld, im Prättigau und von Davos Landeshoheit besessen. Als nach seinem Tode Streit war zwischen den Erben des Grafen und Niemand wusste, was aus seinen zahlreichen hinterlassenen Herrschaften werde, beschwuren die Ammänner und Landleute der sieben Hochgerichte und der übrigen Gerichte des Landes, zu Davos versammelt, im Jahr 1436 auch einen ewigen Bund, in der Weise ihrer Nachbarn und gelobten sich unauflöslich zusammen zu halten und nur mit einander den neuen Herrn anzuerkennen, Frieden und Recht zu halten, ohne einander keine Bünde einzugehen und sich mit dem einheimischen Rechtsgang zu begnügen.[19])

Die drei Bünde.

Im Jahr 1471 traten alle drei Bünde zu Vatzerol zu einem gemeinsamen ewigen Bunde zusammen und erneuerten diesen Bund noch im Jahre 1524. Sie schwuren, einander zu helfen in aller Noth, die Strassen zu schirmen, Frieden zu halten, einander feilen Kauf zu geben. Ohne Zustimmung der andern Bünde darf keiner mit Auswärtigen neue Bündnisse eingehen noch Krieg beginnen. Hülfe leisten sie sich zum Schutz von Land und Leuten, Ehr und Gut innerhalb der Landesmarken wider Jedermann, nach bestem Vermögen und auf eigene Kosten. Ziehen die Bundesgenossen aus wider einen Feind, so soll die Beute nach den Personen, Eroberungen aber unter die drei Bünde gleich vertheilt werden (dasselbe Princip, welches von der schweizerischen Eidgenossenschaft auch im Stanzerverkommniss anerkannt ward). Frieden wird nur im Einverständniss der drei Bünde geschlossen.

Das herkömmliche Rechtsverfahren wird aufrecht erhalten, aber man soll jedem, der vor den einheimischen Gerichten klagt, auch ohne Verzug das Recht eröffnen. Kämen die

---

[18]) Müller's Schweizergeschichte. III. S. 283. Die Urkunde bei Tschudi II. S. 153.

[19]) Müller's Schweizergesch. III. S. 394.

Bünde unter sich in Streit, so soll jeder der drei Bünde drei oder vier Männer verordnen. Diese neun oder zwölf Schiedleute versuchen dann den Streit in Güte auszugleichen; gelingt es nicht, so sprechen sie zu Recht. Spalten sich die Stimmen in zwei gleiche Hälften, so erwählen die drei Bünde gemeinsam den Obmann. Käme ein einzelner Bund gegen einen andern Bund zu Streit, so hat der dritte Bund volle Gewalt, ihnen ein unpartheiisches Gericht zu setzen. Wären aber zwei Bünde im Streit mit einem, so ernennen jene zusammen sechs und dieser allein sechs Schiedleute, die alle ihrer besonderen Eide ledig gelassen werden.

Zu gemeinsamen Berathungen und Beschlüssen kommen die drei Bünde durch ihre Boten auf Tagsatzungen zusammen, und zwar je ein Tag nach Ilanz, dann nach Chur, das dritte Mal wieder zu Ilanz, das vierte zu Chur und das fünfte zu Davos. Worüber sich zwei Bünde vereinigen, dem soll auch der dritte folgen. Jeder Bund hat dabei einen Schreiber, der, was verhandelt wird, in ein Hauptbuch eintrage.[20])

Bund mit den Eidgenossen.

Zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts war die Eidgenossenschaft in Verwicklung mit dem Kaiser und Reiche gekommen, indem sie sich dem neuen Reichskammergerichte nicht unterziehen wollte; und nachdem der Kaiser Maximilian auch die Grafschaft Tyrol ererbt und dadurch Herrschaftsrechte über einen Theil des Zehngerichtenbundes erlangt hatte, entstanden auch zwischen ihm und Graubündten zum Theil ähnliche, zum Theil noch eigenthümliche Differenzen; Graubündten suchte in der schwierigen Zeit Hülfe bei den benachbarten Eidgenossen; und die beiden Republiken boten sich vor der nahen Gefahr die Hand zum Bunde.

Zuerst gingen die sieben alten eidgenössischen Orte (ausser Bern) mit dem Obern Bunde ein ewiges Bündniss ein 1497, dann das Jahr darauf 1498, auch ein solches mit dem Gotteshausbunde. Den Zehngerichtenbund dagegen wollten die eidgenössischen Orte nicht unmittelbar aufnehmen, eben weil das Haus Oesterreich noch in demselben Herrschaftsrechte besass. In dem Schwabenkriege bewährte sich die Verbin-

[20]) Simmler-Leu S. 287.

dung aufs beste, und die Bündtner erwiesen sich in diesen schweren Freiheitskämpfen ihrer älteren Eidgenossen vollkommen würdig.

Die Bedingungen dieser ewigen Freundschaft sind:

1) Beide Theile halten getreue Freundschaft zu einander und keiner lässt des andern Feind durch sein Land ziehen, sondern wehrt denselben nach bestem Vermögen ab und hält getreues Aufsehen.

2) Wenn Streit entsteht zwischen einem der Orte und einem der Bünde, so sollen beide Theile nach Wallenstadt zu rechten kommen. Das Schiedsgericht besteht aus vier Schiedleuten, von denen jeder Theil zwei erwählt. Spalten sie sich gleich, so hat der Kläger das Recht, in des Beklagten Räthen den Obmann zu ernennen.

3) Für Forderungen einzelner Angehöriger an einander ist jeder von seinem heimatlichen Richter zu belangen. Es darf keiner den andern heften oder verbieten ausser den geständigen Schuldner oder dessen Bürgen.

4) Beide Theile sichern sich feilen Kauf zu, ohne Beschwerung mit neuen Zöllen.

5) Kein Theil schliesst neue Bündnisse, welche diesem Bunde schädlich wären. Dieser Bund soll jederzeit vorgehen.

6) Kein Theil schliesst, wenn es zum Krieg kommt, Frieden, ohne den andern mit in den Frieden einzuschliessen.

Zehngerichtenbund.

Der Zehngerichtenbund wandte sich im Jahr 1567 neuerdings an die Tagsatzung und suchte auch für sich um Aufnahme in das Bündniss nach. Die Rücksicht auf Oesterreich bestimmte aber die Eidgenossen nochmals, diese Aufnahme zu verweigern. Dagegen wurde im Allgemeinen auch den Zehngerichten die Freundschaft der Eidgenossen zugesichert. Erst 1590 gelang es ihnen, mit Zürich und Glarus, 1600 mit Wallis ein ewiges Bündniss abzuschliessen, in gleicher Weise wie die beiden andern Bünde. Und im Jahr 1602 ging auch Bern, welches sich bisher von Graubündten fern gehalten hatte, mit allen drei Bünden ein ewiges Bündniss ein.[21])

---

[21]) Simmler-Leu S. 295 ff. Waldkirch II. S. 453.

Das Wallis.

Die ältere Geschichte des Landes Wallis ist in neuerer Zeit durch die gediegenen Untersuchungen des Herrn von Gingins[22]) ins Klare gesetzt worden. Wir entnehmen denselben folgende Resultate.

Aeltere Verhältnisse.

Vom elften bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts war das grosse Thal der Rhone von ihren Quellen bis zum Ausfluss derselben in den Genfersee unter die Hoheit zweier Fürsten getheilt. Der Bischof von Sitten, dessen geistliches Hirtenamt sich über das ganze Thal erstreckte, hatte vorzüglich in den obern Gegenden desselben auch weltliche Landeshoheit erlangt. Im untern Theile dagegen wurde der Herzog von Savoyen als Landesherr betrachtet. Schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, im Jahr 1260, wurde eine bessere Ausscheidung ihrer beiderseitigen Gerichtsbarkeit und Landeshoheit versucht, kam dann aber erst durch die Verträge von 1384 und 1394 definitiv zu Stande. Von da an gehörte das ganze Oberwallis bis an das Flüsschen Morges unterhalb Sitten dem Bischof von Sitten als Landesherrn zu, das Unterwallis aber von dort bis an den See dem Herzoge von Savoyen. Jener hatte den Titel Graf und Vogt von Wallis (comes et praefectus Vallesii). Doch war seine Herrschaft beschränkt theils durch die Freiheiten der Stadt Sitten und der Gemeinden des Oberwallis, theils, zumal in früherer Zeit, auch durch eine Oberhoheit der Herzoge von Savoyen, denen anfänglich manche Regalien überlassen und von denen dieselben sodann an die Bischöfe übertragen worden waren. Wechselseitig leisteten sich beide Fürsten mit Bezug auf verschiedene Stellungen und Rechte den Treueid als Vasallen.

Der grössere Theil der Gemeinden des Oberwallis hatte deutsche Bevölkerung, in einigen herrschte die französische Sprache vor, so in Sitten selbst. Der Adel des Landes war zu einem guten Theile ebenfalls französischer Adel von romanischem Ursprung. Und der Bischof wurde während Jahrhunderten nur aus diesem Adel genommen. Unter ihm war vorzüglich die Familie der Freiherren von Raron berühmt und

[22]) Développement de l'indépendance du Haut-Vallais et conquête du Bas-Vallais im Archiv der schweiz. Geschichtforsch. Gesellsch. Bd. II. u. III.

mächtig. Es bildeten sich aber im Oberwallis selbst Parteien aus, die sich mit grosser Heftigkeit bekämpften. Die deutsche Partei des Oberwallis, sie nannten sich die Patrioten, stritt mit der romanischen, die sich an Savoyen anlehnte. Jene nahm stärkere demokratische Tendenzen in sich auf, diese hielt sich mehr an die Macht des Bischofs und des Herzogs von Savoyen. Jene fand im fünfzehnten Jahrhundert in den Bergthälern der Waldstätte Sympathien und Unterstützung, diese dagegen stand seit dem vierzehnten Jahrhundert mit der Stadt Bern in freundlichen Beziehungen. Einzelne Häupter dieser Parteien suchten gewöhnlich durch Annahme des Burgrechts von Bern sich zu verstärken, und auch die Bischöfe von Sitten gingen mehrmals vorübergehende Bündnisse mit der Stadt Bern ein.

Auch die Verbindungen einzelner Gemeinden des Oberwallis mit den Waldstätten reichen in das vierzehnte Jahrhundert hinauf, nehmen aber seit der Eroberung des Eschenthales einen mehr politischen Charakter an. Die Gemeinden Ernen und Münster (welche zusammen den Zehnden Gombs bilden), gingen den 17. Dezember 1416 ein Burg- und Landrecht mit Luzern, Uri und Unterwalden ein, welchem sodann die Gemeinden Brieg und Naters beitraten, und dem sich im Jahr 1417 auch die romanischen Zehnden Siders und Sitten nicht entziehen konnten. Die Bischöfe nahmen daran keinen Theil, aber waren doch auch nicht stark genug, das Bündniss zu verhindern, welches, obwohl Anfangs auf 10 Jahre geschlossen, doch sich bis auf den Bischof Walther von Supersax erhielt.

Dieser Prälat war von Gombs gebürtig, ein deutscher Oberwalliser. Bis auf ihn hatte das romanische Element den Vorrang in der bischöflichen Curie zu Sitten; von ihm an beginnt das Uebergewicht der deutschen Rasse auch da. Den Einfluss der Familien Raron und Asperlin brach er vollständig, beseitigte so jeden Widerstand, den ihm der romanische Adel entgegen setzen konnte, überzog während der Burgunderkriege das Unterwallis mit seinem Volke und eroberte dasselbe 1475 und 1476. Vorher hatte er mit den Ständen Luzern, Uri und Unterwalden das alte Bündniss einzelner Zehnden erneuert und nun in eine ewige Freundschaft

Bischof Walther von Supersax.

erweitert (1473) und, um einen mächtigen Verbündeten in den burgundischen Landen zu gewinnen, mit der Stadt Bern ein ewiges Bündniss geschlossen, den 7. September 1475 (erneuert 1643). Zu Leuk kamen der Bischof und zahlreiche Abgeordnete aus den oberwallisischen Zehnden mit den Boten der Stadt Bern zusammen und verabredeten ewige Freundschaft unter sich. Sie versprachen sich in der Voraussicht des Krieges mit dem Herzog von Savoyen wechselseitige Hülfe und Beistand, und dass kein Theil ohne den andern einen Frieden eingehen wolle. In Streitigkeiten beider Theile wählt Bern seine Schiedrichter aus dem Oberwallis, und Oberwallis die seinigen aus dem kleinen Rathe zu Bern. Kommt es in dem Schiedsgerichte zu keiner Mehrheit, so wählen beide Theile gemeinsam einen Obmann. Privatschulden werden von dem einheimischen Richter des Beklagten erledigt. Den Feinden des einen Theiles verweigert je der andere Aufnahme und Unterstützung; unter sich aber gewähren sie feilen Kauf. Verbrecher werden gegenseitig ausgeliefert, ausser solchen, die einen ehrlichen Todtschlag (homicidia honesta) begangen haben. Diese werden nicht persönlich ausgeliefert, aber ihr Vermögen auf Begehren in Beschlag genommen.[23])

Der auf den Krieg folgende Friede sicherte dem Bischof die Herrschaft über das Unterwallis zu, und seine weltliche Herrschaft kam nun an Umfang seiner Diöcese beinahe gleich. Den Unterwallisern wurde ihr Eigenthum und ihre bürgerlichen Rechte garantirt, die Lehensrechte Savoyens fielen an den Bischof von Sitten, die Gerichtsherrlichkeiten in dem Lande wurden eingezogen, die verjagten Herren wieder zurück gerufen, deren Hörige von der Hörigkeit und Lasten befreit. Aber Antheil an der Regierung erhielt das Unterwallis nicht, auch nicht in der Weise, wie ihn die Gemeinden des Oberwallis besassen. [24])

Dergestalt war nun auch Wallis mit der Eidgenossenschaft in dauernde Bundesverhältnisse eingetreten. Nach der Reformation trat dann auch Wallis zum Schirme der katho-

---

[23]) Die Urkunde in latein. Uebersetzung im Archiv III. S. 216.

[24]) Urkunde v. 31. Dez. 1477. Ebend. S. 234 ff.

lischen Religion mit den acht Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freyburg und Solothurn in den sogenannten katholischen Bund ein. 1533.

Das Fürstenthum Neuenburg und Valengin.

Von all den zahlreichen Dynasten, welche früher in den schweizerischen Gebieten hohe Vogtei und Landeshoheit besessen hatten, erhielten sich einzig die Grafen von Neuenburg durch das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert hindurch im ungestörten Besitz ihrer Landesherrschaft. Der Grund lag theils in der weisen Art, wie sie ihre Städte und Gemeinden schon frühzeitig mit passenden Freiheiten ausgestattet und mit gesunden Institutionen ausgerüstet hatten, theils in ihrer Verbindung mit den Eidgenossen.

Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert waren folgende Classen unter den Bewohnern des Fürstenthums unterschieden: 1) Edelleute, wenige Familien, welche meist in Vasallenverhältnisse zu den Grafen gekommen waren; oder als Dienstleute (Ministerialen) derselben sich emporgeschwungen hatten.

2) Die freien Leute, zerstreut über das ganze Gebiet, Abkömmlinge der freien Burgunder, welche das Land erobert hatten. Sie sassen auf Eigenthum, nahmen dann auch wohl Lehen und Aemter von den Grafen an oder liessen sich unter die Bürger der Städte einreihen. Sie waren pflichtig, Kriegsdienste zu leisten und das Gericht des Grafen zu besuchen.

3) Die Bürger. Im Jahr 1214 ertheilten die Grafen Ulrich und sein Neffe Berthold ihrer Stadt Neuenburg einen Freiheitsbrief nach dem Vorbilde der Freiheiten der Stadt Besançon. Die Bürger von Neuenburg erlangten dadurch volles Recht, über ihre Häuser und Grundstücke zu verfügen und dieselben auf ihre Verwandten zu vererben, testamentliche Verordnungen darüber zu erlassen, Befreiung von mancherlei Lasten, Begränzung und Regulirung der Abgaben.[25]) Ein Jahrhundert später schon gab es viele Bewohner des Landes, welche das Bürgerrecht der Stadt erhalten hatten.

---

[25]) Die Urkunde in der schönen Sammlung: Monuments de l'histoire de Neuchatel, par *G. A. Matile*. 1844.

In ähnlicher Weise breitete sich später das Bürerrecht von Boudry und von Valengin aus über das Land. Im Schutze dieser Bürgerrechte erstarkte das Element moderner bürgerlicher Freiheit.

4) Ihnen zunächst standen die freien Gäste (francs habergeans), grossen Theils Einwanderer, welche in den Bergthälern des Jura grundherrliche Güter von den Grafen zu Erbe bekamen, besondere Freiheiten und Hofrechte erlangten und in den meisten Beziehungen wie freie Bauern behandelt wurden.

5) Sodann die freien Zinsleute (francs sujets, censiers), welche ebenfalls schon früh von den Grafen aus der Hörigkeit entlassen wurden, ebenfalls zum Kriegsdienste verpflichtet waren und beschränkte Jahreszinse bezahlten. Der Abstammung nach mochten dieselben wie die letzte Classe grössten Theils der alten römisch-keltischen Urbevölkerung des Landes zugehören, welche unter die Herrschaft der burgundischen Eroberer gekommen war.

6) Endlich die tellpflichtigen Leute (taillables), meist von den alten Hörigen des Landes herstammend, welche ursprünglich auch des Waffendienstes nicht fähig, noch dazu verpflichtet waren, dagegen, ausser den grundherrlichen Lasten, an den Herrn des Landes die Steuern zahlen mussten, die er ihnen auflegte. Indessen auch diese Classe erhielt nach und nach grössere Freiheit; die Abgaben wurden beschränkt, die Verlegung derselben den Gemeinden selber überlassen. Zuweilen wurden die Steuern auch in feste Quoten des Weinertrages umgewandelt. [26])

Die Grafen von Neuenburg besassen die Regalien, die gaugräflichen Rechte und umfassende grundherrliche Rechte. Zur Zeit der zähringischen Herzoge sind sie deren Vasallen, treten dann nach dem Untergang dieses Hauses in unmittelbare Beziehung zum Reiche, kommen aber unter König Rudolf von Habsburg 1288 wieder in ein Vasallenverhältniss zu den Herren von Burgund-Châlon. Die Stadt Neuenburg gewann unter ihnen corporative Selbständigkeit, blieb aber ihren

[26]) *Chambrier*, Hsitoire de Neuchatel et Valengin. S. 61 ff.

Stadtherren, von denen sie mit der Zeit fortschreitende Freiheit erlangte, getreu.

Bündnisse.

Schon 1290, ein Jahr bevor der erste ewige Bund der Eidgenossen eingegangen wurde, schloss der Graf Raoul von Neuenburg ein Burgrecht mit der Stadt Freyburg, dann 1307 ein solches mit der Stadt Bern ab, und im Jahr 1324 ein ewiges Burgrecht mit der Stadt Solothurn. So kam die Grafschaft in frühe nähere Beziehung zu den später schweizerisch gewordenen Städten und durch deren Vermittlung zu der Eidgenossenschaft.[27]) Als das Grafenthum von Neuenburg auf einen Seitenverwandten der im Jahr 1395 verstorbenen Gräfin Isabelle, auf den Grafen Konrad von Freyburg übergegangen war, erhoben sich Zwistigkeiten zwischen ihm und der Stadt. Beide Theile suchten, um sich zu verstärken, in Bern Hülfe; sowohl die Stadt als der Graf schlossen mit Bern ein ewiges Burgrecht ab, 1406. Beide unterwarfen sich in demselben für ihre Streitigkeiten unter einander dem Urtheile der Stadt Bern. Die Bürger der Stadt gingen überdem noch einen geheimen Vertrag ein, in welchem sie für den Fall eines Krieges zwischen ihrem Herrn und der Stadt Bern unter gewissen Voraussetzungen dieser auch gegen jenen Hülfe gelobten. In der ersten Zeit nach diesem Bunde lehnten sich die Bürger von Neuenburg wider den Grafen auf und wurden anfänglich durch Bern unterstützt, dann aber doch wieder in Schranken gehalten. Unter dem Sohne jenes Grafen, dem Grafen Johann von Freyburg, ward das Ansehen des Stadtherren und das gute Vernehmen mit der Stadt vollständig hergestellt und diese genöthigt, auf ihren Geheimvertrag mit Bern zu verzichten. Auch ihm hatten die Bürger wichtige Rechte zu verdanken; sie erhielten sogar einen Antheil an der Ausübung der höchsten Gewalt und eine ausgebildete ständische Verfassung.

---

[27]) Chambrier S. 50. In der Monumentensammlung habe ich das ewige Burgrecht nicht vorgefunden. Ist die Urkunde verloren gegangen oder das Datum irrig? Stettler (Bundesstaatsrecht S. 55) verlegt dasselbe ins Jahr 1343; aber auch in diesem Jahr findet sich in den Monumenten keine entsprechende Urkunde.

Mit der Stadt Freyburg ging der Graf Philipp von Hochberg 1495, indem er das alte vergessene Burgrecht erneuerte, nun gleichfalls ein ewiges Bündniss ein, und wenige Jahre nachher ebenfalls ein ewiges Burgrecht mit der Stadt Luzern. Gleichzeitig erneuerte er die Burgrechte mit Bern und Solothurn, die Stadt Neuenburg ebenso das ihrige mit der Stadt Bern 1498.

Die vier eidgenössischen Städte machten nach dem Tode des Grafen ihr Schirmrecht über Neuenburg in ausgedehntem Masse geltend und besetzten die Stadt während des Erbstreites zwischen dem Herzog Ludwig von Orleans-Longueville und der Wittwe des verstorbenen Grafen von Hochberg. Den stärksten Einfluss aber auf die Geschicke der Grafschaft übte jeder Zeit die Stadt Bern aus. Endlich ging das Fürstenthum mit Zustimmung der Stände im Jahr 1707 auf König Friedrich I. von Preussen über, der seinerseits die Rechte und Freiheiten der Stadt und des Landes anerkannte und auch die alten Bünde bestätigte.

Die Stadt Genf.

Die Stadt Genf am Ausflusse der Rhone aus dem Genfersee gelegen, stand während des Mittelalters unter der Hoheit der Bischöfe von Genf, und unter der Vogtei der Grafen von Genf. Im Lauf der Zeiten erlangte sie aber gleich andern Städten eine reichsstädtische Stellung und grosse Selbständigkeit für ihre städtischen Behörden. Während der Burgunderkriege noch wurde die Stadt genöthigt, den Eidgenossen eine Brandschatzung zu zahlen. Dann bildete sich auch da, zumal im Gegensatz gegen die Herzoge von Savoyen, welche nach der Herrschaft über die Stadt streben, eine eidgenössische Partei unter den Bürgern aus, und in dem nämlichen Jahre als die Stadt Rotweil in ein ewiges Bündniss mit den XIII Orten aufgenommen wurde (1519), schloss auch die Stadt Genf ein Schirm- und Burgrecht mit der schweizerischen Stadt Freyburg und erneuerte dasselbe im Jahr 1526 auf 25 folgende Jahre mit den beiden Städten Freyburg und Bern. Sie fand bei denselben in der That kräftige und wirksame Hülfe in den Kämpfen und Gefahren jener Zeit.

Durch die Reformation und Calvin bekam Genf eine durchaus neue Gestaltung und Bedeutung in der romani-

schen Schweiz. Der Bischof verlor seine Gewalt, das katholisch gebliebene Freyburg schickte den Genfern den Bundesbrief als entkräftet zurück. Dagegen schloss sich nun Genf enger an Bern an, welche mächtige Stadt seit der Eroberung des Waadtlandes ihr weites Gebiet bis nahe an die Thore von Genf ausgebreitet hatte. Im Jahr 1536 wurde mit Bern ein ewiges Burgrecht und 1557 ein ewiges Bündniss eingegangen. Durch das erstere versprach Genf der Stadt Bern, für diese jeder Zeit ein »offenes Haus« zu sein, in Frieden und Krieg und ohne die Zustimmung Berns kein Bündniss einzugehen. Dagegen ertheilte Bern den Genfern die Zusicherung seines Schirms. [28])

In dem ewigen Bündnisse von 1558 nehmen sich beide Städte zu ewigen Mitburgern an, geloben sich gegenseitig Hülfe in aller Noth, Schutz für ihre Rechte und ihre Religion, und dass keiner des andern Feind aufnehmen wolle. Für Streitigkeiten zwischen beiden Städten wird Milden als Malstätte bezeichnet, und verordnet, es solle gleich von Anfang an ausser den »vier Sätzen« auch der Obmann des Schiedsgerichtes ernannt werden und im Gerichte sitzen. Diesen soll der Kläger erwählen aus den alten und neuen Landammännern oder Pannerherren von Schwyz oder aus den alten und neuen Burgermeistern und Obristzunftmeistern der Stadt Basel. Beide Städte verpflichten sich, die beiderseitige Kaufmannschaft auf ihrem Gebiete zu schirmen und derselben sicheres Geleite zu geben. Die Berner erhalten überdem in Genf Zollfreiheit. [29])

Als die Unabhängigkeit Genfs in den Achtzigerjahren des XVI. Jahrhunderts neuerdings und bedenklicher als je vorher von Seite Savoyens bedroht wurde, bewog die Verwendung Berns auch Zürich im Jahr 1584 mit Genf ein ewiges Bündniss einzugehen. Beide schweizerische Städte Zürich und Bern versprachen darin, die Stadt Genf als einen »Schlüssel« der Eidgenossenschaft in ihrem Kriege schützen zu helfen, wie hinwieder auch Genf jenen Städten in ihren

---

[28]) Waldkirch a. a. O. II. S. 382.
[29]) Waldkirch II. S. 404.

Gefahren gleiche Hülfe zusagte. Genf verpflichtete sich dabei, mit Bezug auf anerbotenes billiges Recht dem Rathe der beiden Städte zu folgen und sich mit Niemandem zum Nachtheil dieses Bündnisses zu verbünden. In Streitigkeiten kommen die Parteien nach Baden oder Aarau und bestellen vier Schiedsrichter; können sich die nicht vergleichen, so wird aus den Kleinen Räthen der zugewandten Städte St. Gallen, Biel und Mühlhausen ein Obmann gewählt.[30])

Der Bischof von Basel. In Folge der Reformation, welche zu Basel Eingang fand, hatte der Bischof von Basel diese Stadt, welche damals bereits unabhängig und zu einem eidgenössischen Orte geworden war, verlassen (1525) und seine Residenz nach Pruntrut verlegt. Kaum hatte der Chorherr Christoph Blarer den bischöflichen Stuhl bestiegen, ein Eiferer in Wiederherstellung des katholischen Glaubens, so unterhandelte er in diesen Tendenzen zu Luzern mit den VII katholischen Orten ein Bündniss. Zu Ende des Jahres 1579 kam es zu Stande. Beide Theile sagen sich Hülfe. zu in Religions- und andern billigen Sachen, und versprechen ihre Unterthanen in der katholischen Religion zu erhalten und die abgefallenen wo möglich zum ordentlichen christlichen Gehorsam zurück zu führen. Jedoch soll der Bischof nichts Gewaltthätiges vornehmen, ohne der katholischen Orte Rath, Wissen und Willen. Beide Theile gewähren einander freien Kauf. In Streitigkeiten kommen sie zu Solothurn zusammen; und jeder Theil erwählt zwei »Sätze« (Schiedsrichter). Wenn die vier Sätze zu keiner Mehrheit gelangen, so wählen sie zusammen einen Obmann entweder aus des Bischofs oder der Orte Landen und Leuten. Kommen sie auch in dieser Beziehung zu keiner Mehrheit, so wird zwischen den zwei vorgeschlagenen Obmännern einer durch das Loos bezeichnet. Kein Theil soll dem andern an Gerichten und Herkommen hinderlich sein, die Orte aber den Bischof schützen, wenn seine Unterthanen sich auf unrechtmässige und unbillige Gebräuche wider ihn berufen wollen. Der Bischof nimmt abwechselnd aus den Orten jedes Jahr einen aufrechten und verständigen

[30]) Waldkirch a. a. O. S. 428.

Mann zu seinem Rathe und Diener und besoldet denselben. Das Bündniss wurde anfangs nur auf die Lebenszeit des Bischofs und zwei Jahre darüber hinaus eingegangen, aber die Erneuerung desselben vorgesehen. In der That dauerte es auch fort, ähnlich einem ewigen Bündnisse und es wurde der Bischof wie ein zugewandter Reichsfürst von den Eidgenossen behandelt. [31])

Vierzehntes Kapitel.

Die gemeinen Vogteien.

Charackter des XV. Jahrhunderts. — Gebietserweiterung in den eidgenössischen Orten. — Eschenthal. — Aargau. — Die Eroberung. — Verhältniss zum Reich. — Die Freiheit der Aargauischen Städte und Länder. — Verhältniss der regierenden Orte. — Das Thurgau, und die Städte Frauenfeld und Diessenhofen. — Das Landgericht. — Das Rheinthal. — Sargans. — Die Stadt Rapperswyl. — Vogteien von zwei Ständen. — Ennet-(jenseits) birgische Vogteien. — Grafschaft Bellenz, Riviera und Bolenz. — Lugano, Locarno u. s. f. — Regierungsart.

Charakter des XV. Jahrhunderts.

Der Charakter der Politik in der Eidgenossenschaft während des XV. Jahrhunderts unterscheidet sich wesentlich von dem politischen Charakter des XIV. Jahrhunderts. Der dritte grosse Krieg zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, der sogenannte Sempacherkrieg ist als Wendepunkt zu betrachten. Vorher war das Streben der eidgenössischen Orte vornehmlich auf Bewahrung ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit gerichtet im Gegensatze zu der bedrohlichen Uebermacht Oesterreichs in diesen Gegenden. In jenem Kriege aber schon kämpfte die Eidgenossenschaft für ihr eigenes Uebergewicht in den Gebieten rings um sie her und war glücklich in diesem Kampfe. Die Macht des Adels in der Schweiz

[31]) Waldkirch a. a. O. S. 420.

wurde gebrochen und die Macht Oesterreichs in den oberen Landen tief erschüttert. Von da an gewahren wir überall ein Streben der eidgenössischen Orte nach Ausbreitung ihrer Herrschaft, nach Erweiterung ihres Gebietes; und dieses Streben zieht sich durch das ganze fünfzehnte Jahrhundert hindurch, und wird auch mit grossem Erfolge belohnt.

Gebietserweiterung in den eidgenössischen Orten

Am stärksten und erfolgreichsten offenbart sich diese Tendenz in den eidgenössischen Städten. Die meisten grösseren Erwerbungen der Städte Zürich, Bern, Luzern fallen in diese Zeit; vor derselben hatten die Städte fast kein eigenes Gebiet. Als blosse Städte waren sie in die ewigen Bünde mit den Ländern getreten, und meist nur durch Burgrechte mit kleinen Vogteiherren auf dem Lande hatten sie einen mittelbaren Einfluss und eine mittelbare Hoheit über einzelne Vogteien erlangt. Nun aber brachten sie umfassende Herrschaften, selbst ganze Grafschaften an sich. Die Form dieser Erwerbung von Hoheitsrechten über einzelne Dörfer und Thäler oder ganze Gebiete war meistens die des Ankaufs oder der unter dem Namen der Satzung bekannten alten Besitznahme zu Pfandrecht, seltener die der Eroberung und Abtretung in Friedensschlüssen. Die Städte wussten die Geldverlegenheiten der Vogteiherren und die politisch-schwierige Lage, welche denselben von oben her und häufiger noch von unten herauf bereitet wurde, zu benutzen und indem sie dem Adel ihr Geld gaben oder liehen, dessen herrschaftliche Rechte an sich zu bringen. Waren jene Satzungsrechte auch der Regel nach wieder lösbar, so hatte doch auch diese Lösung ihre Schwierigkeiten und wurde nach Verlauf längerer Zeit factisch unmöglich.

Weniger allerdings breiteten die Länder ihre Herrschaft aus; doch finden sich auch unter ihnen einzelne Beispiele der nämlichen Tendenz. Der Beistand, den die Schwyzer den Appenzellern in dem Kriege mit dem Abte geleistet hatten, wurde mit der Abtretung der eroberten March an Schwyz belohnt; und der sogenannte Zürichkrieg ist auch ein trauriges Denkmal für die in Städten und Ländern bis zur Leidenschaft gesteigerte Lust, die eigene Landeshoheit auszudehnen.

Ebenfalls in's XV. Jahrhundert fällt nun auch die Er-

werbung der gemeinen Vogteien von Seite der Eidgenossenschaft. Derselbe Trieb, der in den einzelnen eidgenössischen Orten waltete, erfasste auch den ganzen Bundeskörper, und wie jene, so breitete auch dieser die eigene Herrschaft aus. Die Form dieser Ausbreitung war indessen auf Seite der Eidgenossenschaft nun regelmässig die Eroberung, im Kriege mit den Herren der Vogteien, seltener der Kauf oder Erwerb von Pfandrechten.

Das älteste Beispiel einer gemeinen Vogtei bezieht sich auf das Eschenthal, welches sich jenseits der Grimsel und des Gotthardts gegen den Langensee niedersenkt. Vorher schon waren die Urner mit den Obwaldnern über die Alpen gezogen und hatten das Livinerthal eingenommen. Sie waren es, welche vornehmlich den Anstoss zu einem Zuge der Eidgenossen in's Eschenthal gaben (1410). Aber ihnen in ihren Streitigkeiten zu helfen, nahmen alle alten Orte an dem Zuge Theil, die Stadt Bern ausgenommen, die sich von diesen Dingen fern hielt. Gemeinsam wurde das Thal erobert. Die Thalleute huldigten den Eidgenossen als ihren Herren. Und diese bestellten auch abwechselnd einen Vogt dahin, der die Rechte des Landesherrn ausübte und der Richter des Landes war. Dem Vogte oder Richter wurde eine Besoldung ausgemittelt, die er von den Bussen und den herkömmlichen Einkünften der Vogtei bezog. Den Ueberschuss musste er alljährlich abliefern an die VII eidgenössischen Orte. Derselbe wurde auf den gemeinen Tagen unter diese vertheilt. [32]) Eschenthal.

Die Eidgenossen behielten indessen diese Eroberung nicht lange. Unter ihnen selber zeigte sich Abneigung, für dieselbe viel zu opfern. Zürich insbesondere war nur mit Mühe dazu zu bewegen, an diesen Zügen über das Gebirg Theil zu nehmen. Im Jahr 1422 nahm der Herzog von Mailand das Eschenthal wieder ein, und die für die Eidgenossen unglückliche Schlacht von Bellenz entschied gegen sie. Das Eschenthal blieb verloren.

Wichtiger und dauerhafter waren die Eroberungen in dem vormals österreichischen Aargau; der Erwerb der Aargau.

[32]) In der offiz. Sammlung der eidgen. Abschiede finden sich mehrere Beispiele; so im Jahr 1418. No. 167.

Städte Baden, Bremgarten und Mellingen sowie der Grafschaft Baden und eines Theiles der Freien Aemter.

Die genannten Städte standen vorher unter österreichischer Landeshoheit; sie erkannten in den Herzogen von Oesterreich ihre Stadtherren an. Aber damals besassen sie eine eigenthümliche Stadtverfassung und waren von den Herzogen schon frühzeitig mit grossen Freiheiten und Privilegien[33]) begabt worden. Auch waren sie sämmtlich, wie überhaupt alle österreichischen Städte in der Schweiz reich an Stadtgütern. Sie hatten ihre eigenen Schultheissen und Stadträthe, bildeten ihre Stadtrechte in Form der Autonomie nach eigenem Ermessen weiter fort, und verhandelten auch mit andern Städten und nach aussen mit grosser Selbständigkeit.

In der Grafschaft Baden und in den freien Aemtern besassen die Herzoge ebenfalls Landeshoheit. Sie ernannten die Vögte, welche in ihrem Namen die Rechte der hohen Vogtei ausübten, das Land regierten und Gericht hielten. Zahlreiche Ritter und Dienstleute sassen auf den Burgen, welche sie von den Herzogen zu Lehen trugen. Ausser ihnen hatten manche Klöster eine unabhängige Stellung und eigene Gerichtsbarkeit. Auf den Bauerngütern lebten freie und hörige Bauern, viele der ersteren noch auf Eigenthum. Auch das Land genoss mannigfaltiger, durch das Herkommen bestimmter, durch die Volksgerichte geschützter Freiheiten.

Die Eroberung. Als auf dem Conzilium von Constanz die Reichsacht und der Kirchenbann über den Herzog Friedrich von Oesterreich ausgesprochen worden war (1415), forderte der König Sigmund auch die Eidgenossen auf, an dem Herzog die Acht zu vollziehen. Von allen Seiten brach der Reichskrieg aus gegen den Herzog und seine Länder. Mit Heeresmacht überzogen deutsche Fürsten, Herren und Städte seine Länder. Den Eidgenossen wurde das Aargau, der Stammsitz des habsburgischen Hauses überlassen, und von dem Könige ver-

[33]) Das merkwürdige Stadtrecht von Winterthur aus dem XIII. Jahrhundert (abgedruckt in meiner Zürcher. Rechtsgeschichte, Bd. I. Anhang) wurde für Mellingen in einer Urkunde zusammen gestellt, weil der Stadt Mellingen das Recht von Winterthur verliehen worden war.

sprochen, das eroberte Land ihnen zu verleihen. Eine Zeit lang zögerten die Eidgenossen, die Fehde zu beginnen. Sie hatten wenige Jahre vorher (1412) mit dem Herzoge einen fünfzigjährigen Frieden beschworen und trugen Scheu, diesen Frieden zu brechen, da der Herzog ihnen keine Veranlassung dazu gegeben habe. Aber der König drängte, ermahnte sie an ihre Reichspflichten, welche in dem Frieden und in allen Bünden vorbehalten seien, ermunterte sie durch Verheissungen, bedrohte sie, wenn sie ungehorsam würden. Die Fürstenversammlung zu Constanz, geistliche Herren und Rechtsgelehrte bezeugten, dass die Eidgenossen berechtigt und verpflichtet seien zum Kriege. Bern unternahm, eifriger als die übrigen, in diesem günstigen Moment sein Gebiet zu erweitern, für sich einen Feldzug und eroberte zu seinen Handen mit Hülfe von Solothurn und Biel das Aargau bis da wo die Reuss in die Aare sich einmündet. Auch Zürich stimmte nun für den Krieg. Die Tagsatzung zu Beggenried vom 30. Mai 1415 [34]) neigte sich schon mehr für den Krieg. Als der König die Begehren zusagte, um welche Zürich im Namen der Eidgenossen durch eine Botschaft geworben, wurde die Fehde angesagt und das eidgenössische Heer drang in's Aargau ein. Der Widerstand war gering; die Gemüther der Aargauer durch das Unglück des Herzogs erschüttert, die Uebermacht gross. Nur einzelne Burgen und die Städte leisteten einige Gegenwehr. Dann aber ergaben sie sich dem Reiche und den Eidgenossen. Die Burg der Stein zu Baden hatte am längsten ausgehalten. Sie galt als ein Kleinod der österreichischen Fürsten. Da aber auf keinen Entsatz gehofft werden konnte, wurde auch sie übergeben und verbrannt. So kamen die Eidgenossen in den Besitz der Städte Baden, Mellingen, Bremgarten, der Grafschaft Baden und der Freien Aemter.

Nun kam es aber darauf an, das Verhältniss zum Reiche, zu dem Herzog, zu den eroberten Gebieten und unter den Eidgenossen selbst näher zu bestimmen und definitiv zu ordnen.

---

[34]) Offiz. Sammlung No. 105.

Verhältniss zum Reich.

Durch die Reichsacht waren die Herrschaften des geächteten Herzogs an den König und das Reich zurück gefallen und der König hatte den Zürchern urkundlich versprochen, dass er mit dem Herzog keinen Frieden machen wolle, ohne sie in denselben einzuschliessen und ohne den fünfzigjährigen Frieden der Eidgenossenschaft mit Oesterreich zu erneuern, es wäre denn, dass Oesterreich noch bessere Bedingungen jenen zugestehe, ferner dass wenn sie im Krieg Land und Leute gewinnen mit dem Schwert oder durch Uebergabverträge, er ihnen vergönne, dieselbe zu des Reiches Handen zu besetzen und inne zu haben und dass er deren keines zurück gebe, ausser mit ihrer Zustimmung.[35]) Auch nach der Eroberung fühlten sich die Eidgenossen doch nicht ganz sicher in dem Besitze der Länder. Der König sprach die Nutzungen für sich an; die Kriegshoheit, das Mannschaftsrecht wollte er ihnen lassen. Da benutzte Zürich, welche Stadt wie Bern bei dem Könige besonders gut aufgenommen war, die Stimmung des Königs und liess sich die Stadt und den Stein zu Baden, die Burg auf der rechten Seite der Limmatbrücke zu Baden, ferner die Städte Mellingen, Bremgarten und Sursee sammt allen damit verbundenen Hoheitsrechten jeder Art in den Städten und auf dem Land von dem Könige pfandrechtlich zufertigen, indem sie an denselben ein Darlehen von 4500 rheinischen Gulden bezahlte. Der König behielt sich und dem Reiche die Wiederlösung vor, doch nur für das Reich, nicht für Oesterreich, und nur mit Zustimmung der Zürcher, versprach die Zürcher dabei zu schützen, wenn Oesterreich die Verpfändung angreifen wollte, verstattete ihnen, was Oesterreich daselbst an andere verpfändet habe, einzulösen[36]) und an dem zugestandenen Rechte auch die andern Eidgenossen Theil nehmen zu lassen. Die Freiheiten, Rechtsame und das Herkommen der Städte wurden ausdrücklich vorbehalten.[37])

---

[35]) Vergl. die offiz. Sammlung der Abschiede No. 105.

[36]) Darauf gestützt löste Zürich die Vogtei zu Baden von Ulrich Klingenfuss ein, um 600 Gulden. Offiz. Sammlung der Abschiede S. 51.

[37]) Tschudi II. S. 41. Archiv der geschichtforsch. Gesellschaft Bd. II. S. 85. Waldkirch S. 194.

Zürich und mittelbar die Eidgenossen, für welche Zürich handelte, traten somit mit Bezug auf die genannten Städte (ausser Sursee, welches Luzern allein verblieb, wie das Freyamt im engern Sinn Zürich, und das ganze Aargau, die Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg inbegriffen, bis an die Aare der Stadt Bern) und Vogteien an die Stelle der Herzoge von Oesterreich und in eine ähnliche Beziehung zum Reiche, wie diese. Ihr Recht gründeten sie auf die Eroberung mit Zustimmung des Königs und Reiches und auf die Verpfändung durch den König. Auch der Herzog Friedrich von Oesterreich selbst wurde später genöthigt, diese Veräusserung an die Eidgenossen anzuerkennen. In der Sühne vom Jahr 1418 erhielt er seine übrigen Länder grossen Theils zurück, musste aber ausdrücklich auf Alles verzichten, was die Eidgenossen inne haben.

Die Freiheit der Aargauischen Städte und Länder.

So war das Recht der Eidgenossen dem Reiche und dem früheren Landesherrn gegenüber festgestellt. Im Verhältniss zu den erworbenen Gebieten gelangten sie indessen durchaus nicht zu einer absoluten Macht. Eine solche war überhaupt den Vorstellungen und dem Rechte des XV. Jahrhunderts noch völlig unbekannt, und ist erst im siebzehnten und achtzehnten zur Erfüllung gekommen. Insbesondere hatten die Städte, Baden voraus, grosse innere Freiheit und behielten dieselbe. Im Heumonat des Jahres 1414 entstand in Folge der erschütternden Ereignisse jener Zeit zu Baden ein heftiger Streit zwischen zwei Parteien, von denen jede einen andern Rath der XII setzen und anerkennen wollte. Beide Theile liessen sich bewegen, dem Rathe von Zürich die Besetzung ihres Rathes zu überlassen, aber nur für diesmal und dann nie mehr. Fortan soll die Stadt wieder selber ihren Rath setzen und dieser mit dem Schultheissen und der Gemeinde und dem Grossen Rath der XL ihre Stadtverfassung handhaben und die Ordnungen der Stadt erlassen. Zürich stellte darüber der Stadt Baden eine Urkunde aus.[38]) Und wenige Wochen nachher bestätigte der König neuerdings durch einen

[38]) Archiv der schweiz. geschichtforschenden Gesellschaft II. S. 85. Offiz. Sammlung der Abschiede No. 108.

Freiheitsbrief die Rechte der Stadt.[39]) Wiederholt erschienen auch die Boten der aargauischen Städte auf Tagen der Eidgenossen und nahmen Theil an politischen Verkommnissen, so z. B. Baden und Bremgarten im Jahr 1428 zu Zug an der Richtung zwischen dem Grafen von Toggenburg beziehungsweise der Stadt Zürich und dem Lande Glarus.[40])

Verhältniss der regierenden Orte.

Zürich übertrug seine Rechte der Verabredung gemäss auf die übrigen Orte der Eidgenossenschaft. Nur Bern, das einen grossen Theil des Aargau für sich selbst in Besitz genommen hatte, erhielt anfänglich keinen Antheil an den gemeinen Vogteien; wurde aber schon 1427 in den Mitbesitz von Baden aufgenommen. An der Regierung der freien Aemter erhielt Bern auch damals noch keinen Theil. Uri dem Kriege gegen den Herzog von Oesterreich abgeneigt und nicht nach weiterer Ausdehnung der Herrschaft lüstern, lehnte jede Theilnahme ab, wurde aber in Zusammenhang mit den Ereignissen des Zürichkrieges im Jahr 1546 ebenfalls in die Mitregierung aufgenommen, so dass nun alle VIII Stände zu gleichen Rechten dabei betheiligt waren.

Die Regalien in den gemeinen Vogteien, die Landeshoheit, und in dieser das Recht der Mannschaft (Heerbann) und unter gewissen Voraussetzungen und in gewissen Schranken das Recht, Steuern zu erheben, die hohe und zu grossem Theile auch die niedere Gerichtsbarkeit, alles in der Weise, wie vordem die Herzoge von Oesterreich sie besessen hatten, waren nun auf die eidgenössischen Orte übergegangen. Wechselseitig bestellten sie nun die Landvögte, je zu zwei Jahren um, welchen gehuldigt werden musste, und welche schwuren, das Recht und die Gewohnheiten der ihnen untergeordneten Städte, Vasallen und Landleute zu schirmen und zu achten. Alljährlich wurde von den Vögten den Orten Rechnung und Rechenschaft abgelegt. Meistens wurden dazu die Tagsatzungen benutzt, auf denen ohnehin die Boten der Orte sich zusammen fanden; oder eigene Tage zu diesem Zwecke ausgeschrieben. Der Ueberschuss der eingegangenen Bussen, Gefälle, Zölle, Steuern, nach Abzug der Kosten und

[39]) Archiv S. 86.
[40]) Tschudi II. S. 193.

Besoldungen, wurde sodann unter die regierenden VIII Orte zu gleichen Theilen vertheilt. Die Verhandlungen und Zusammenkünfte darüber wurden die Jahresrechnungen genannt. Sie waren in regelmässigen Zeiten in der That das wichtigste Geschäft der Tagsatzungen, und welches die acht alten Orte lange noch vorzugsweise zusammen hielt und auszeichnete, auch nachdem die Eidgenossenschaft sich durch Aufnahme neuer Bundesglieder verstärkt hatte.

Das Thurgau und die Städte Frauenfeld und Diessenhofen.

Einen ähnlichen Gang nahm und ähnliche Folgen hatte die Eroberung des Thurgau's durch die Eidgenossen. Die nächtliche Besetzung Rapperswyl durch die Eidgenossen und die Verdrängung der österreichischen Partei aus der Stadt hatte den Erzherzog Sigmund von Oesterreich gekränkt. Er hatte nicht ohne Erfolg die Eidgenossen vor dem päpstlichen Gerichte verklagt und gestrebt, den Kirchenbann über dieselben verhängen zu lassen. Die Aufnahme der Brüder Gradner, vormals Günstlinge des Erzherzogs, dann dessen Feinde, welche das Zürcher Bürgerrecht angekauft hatten und nun als Eidgenossen dem Fürsten trotzten, steigerte die Verwicklung. Aber nun war auch Sigmund selbst in Folge der Zwiste mit dem Cardinal Cusanus in den Kirchenbann verfallen, und der Erzherzog stand ohnehin in Missverhältnissen zu dem Kaiser. Da wurde auch er von dem Papste bedroht. Die Eidgenossen wurden von verschiedenen Seiten wider ihn angereizt. Ungeachtet der fünfzigjährige Friede mit Oesterreich noch nicht völlig ausgelaufen war, sandten die Eidgenossen dem Erzherzog die Absagebriefe. Sie zogen mit Heeresmacht in's Thurgau 1460. Die Erzherzoge von Oesterreich waren in Deutschland zu stark beschäftigt, im Kriege gegen den Kaiser und die Fürsten, welche ihm anhingen. Für ihre schweizerischen Gebiete, den Eidgenossen gegegenüber konnte nicht viel geschehen. Nur die Stadt Winterthur, durch eine mannhafte österreichische Besatzung verstärkt, widerstand mit Erfolg der Belagerung der Eidgenossen, wurde dann aber später an Zürich abgetreten. Die Stadt Frauenfeld ergab sich den Eidgenossen gegen Zusicherung ihrer hergebrachten Freiheiten und Rechte. Die Grafschaftsleute huldigten, und die Gerichtsherren fügten sich den Eroberern. Die Stadt Diessenhofen, welche der Gemahlin des Erzherzogs Sig-

mund zur Morgengabe versetzt worden war, suchte anfangs durch Berufung auf dieses Verhältniss, dem Krieg sich zu entziehen, nahm dann aber entgegen der Uebereinkunft eine österreichische Besatzung auf, und wurde durch eine Belagerung der Eidgenossen, an der nun auch Bern und Schaffhausen Theil nahmen, genöthigt, zu capituliren und den Eidgenossen zu huldigen.[41])

Diessenhofen fiel unter die Hoheit aller VIII Orte und überdem von Schaffhausen, so lange die Stadt, welche damals nur in zeitlichen Bünden stand, eidgenössisch bleibe. Frauenfeld dagegen und die Grafschaft Thurgau kamen nur zu VII Orten (alle alten Orte ausser Bern) in ein Abhängigkeitsverhältniss. Auch hier erwarben die Eidgenossen bloss die Hoheitsrechte, welche dem Herzog gehört hatten. Alle Freiheiten und Rechte der Städte sowie die Gerichtsherrschaften des Landes mussten sie anerkennen und bestehen lassen. Unter der Vermittlung des Herzogs Ludwig von Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein und der Städte Constanz und Basel, kam um Pfingsten 1461 ein Anstandsfriede zwischen dem Erzherzog Sigmund und den Eidgenossen zu Stande, in welchem für die Dauer desselben (die nächsten 15 Jahre) jeder Theil bei dem bleiben solle, was er im Krieg eingenommen habe, also die Eidgenossen bei dem Besitze des Thurgau's.[42]) Seither blieben diese Vogteien in ihrer Gewalt; und durch den ewigen Erbverein mit Oesterreich wurde auch das Recht darauf von Seite Oesterreichs definitiv zugestanden.

Das Landgericht. Oesterreich hatte indessen nicht alle Hoheitsrechte in Thurgau besessen; die Eidgenossenschaft konnte daher auch nicht die ganze hohe Vogtei erwerben durch die Eroberung. Ihr fielen zu das Mannschaftsrecht, die Regalien, die Landeshoheit im Allgemeinen. Aber das Landgericht war früher der Reichsstadt Constanz versetzt worden und diese wollte dasselbe nicht abtreten. In Folge dessen ernannte sie den Landrichter und die Urtheiler (Schöffen). Diese Theilung der Hoheitsrechte erzeugte nun mancherlei Conflicte, zwischen

[41]) Die Urkunde bei Tschudi II. S. 608 und 610.
[42]) Urkunde bei Tschudi II. S. 613.

dem Landvogt der Eidgenossen und dem Landrichter von Constanz. Dieser sprach den Blutbann für sein Gericht ausschliesslich an und machte auch sonst die hohe Gerichtsbarkeit geltend. Hinwieder zeigte sich öfter der eidgenössische Vogt ungeneigt, die Urtheile des Landgerichts vollziehen zu helfen und suchte die eigene Gerichtsbarkeit auszudehnen. Im Jahr 1474 versuchte ein Schiedsgericht, die Streitigkeiten auszugleichen. Dasselbe verstattete eine Art concurrirende Gerichtsbarkeit beider Theile; nur der Blutbann blieb dem Landgericht vorbehalten. Von sämmtlichen Bussen sollen drei Viertheile dem eidgenössischen Vogte, ein Viertheil dem constanzischen Landrichter zufallen.[43])

Dadurch waren aber nicht alle Conflicte beseitigt; und die ganze Einrichtung, innerlich unhaltbar, musste von Zeit zu Zeit zu erneuerten Reibungen führen. Sie war überdem für das Land lästig und einer guten Rechtspflege hinderlich. Der Schwabenkrieg, an dem auch die Stadt Constanz auf Seite des schwäbischen Bundes Theil nahm, und in welchem die Thurgauer den Eidgenossen getreulich halfen, brachte eine Lösung dieses Missverhältnisses. Im Frieden wurde der Herzog Ludwig Maria Sforza als Schiedsrichter über diesen Punkt beiderseits anerkannt. Er sprach durch Urtheil vom 15. October 1499 den Eidgenossen das Landgericht im Thurgau zu, mit dem Vorbehalt, dass dem Kaiser, aber nur ihm, gegen Erlegung von 20,000 rheinischen Gulden die Wiederlösung des Landgerichtes zustehe.[44]) In Folge dessen erhielten nun X Stände, die VIII alten Orte und Freyburg und Solothurn, Antheil an dem Landgericht, während nur VII Orte die Grafschaft Thurgau inne hatten. Der Landvogt dieser VII Orte, welche in der Ernennung desselben mit einander zu zweien Jahren umwechselten, verwaltete dann zugleich für die X Orte das Amt des Landrichters.

Der Thurgau hatte gehofft, da schon als selbständiger Ort der Eidgenossenschaft einverleibt zu werden. Die Stände, welche mehr und mehr an den Vogteien, der damit verbun-

[43]) Pupikofer, Geschichte des Thurgau's I. S. 285.
[44]) Die Urkunde bei Pupikofer I. Anhang, S. 143.

denen Herrlichkeit und den Einkünften Gefallen fanden, wollten aber in das Gesuch nicht willigen. Das höhere Interesse wurde dabei untergeordneten Rücksichten geopfert, und dem Lande selbst war diese fortgesetzte Abhängigkeit von den wechselnden Herren im Ganzen nicht zuträglich. Immerhin gewann es aber durch diese Verbindung mit der Eidgenossenschaft eine Jahrhunderte dauernde friedliche Zukunft und wurde eben dadurch auch vor den Greueln und dem Unglück des dreissigjährigen Krieges, der Deutschland zerrüttete, gewahrt.

Das Rheinthal.

Das Rheinthal, mit der Burg und dem Städtchen Rheineck am Rheine und Bodensee, da wo der Fluss in den See fliesst, gelegen, sammt Altstetten war von dem Könige Sigmund, zur Zeit als der Erzherzog Friedrich von Oesterreich vom Reiche geächtet und von der Kirche gebannt war und die Länder desselben vielfältig weggenommen und überzogen wurden, an den Grafen Friedrich von Toggenburg, der an dem Kriege gegen den Herzog Friedrich einen grossen Antheil nahm, verpfändet worden. Im Jahr 1425 versetzte der Graf Friedrich von Toggenburg die Herrschaft Rheinthal um 6000 Goldgulden weiter an die Brüder Ulrich und Konrad Peyer; und der Kaiser willigte ebenfalls in diese neue Verpfändung und sicherte den neuen Pfandherren ihr Recht urkundlich zu.[45]) Als der Krieg gegen Herzog Sigmund ausbrach, getraute sich der Herr des Rheinthales Jakob Peyer nicht, seine Herrschaft wider die Appenzeller zu behaupten, gegen die er vorher schon vor dem Hochgerichte zu Rotweil hatte Klage führen müssen und die er wirklich in die Reichsacht gebracht hatte. Er zog es vor, die Herrschaft an die Appenzeller selbst zu verkaufen (1460). Diese bezahlten ihm die 6000 Goldgulden, für welche seine Vorfahren die Herrschaft an sich gebracht hatten, und wurden so Herren des Rheinthales.[46])

Dreissig Jahre lang blieben die Appenzeller im Besitze der Herrschaft. Dann wurden sie genöthigt, im Jahr 1490

---

[45]) Urkunden von 1425, 1430 und 1433 bei Tschudi II. S. 160, 197 und 207.

[46]) Urk. bei Tschudi II. S. 599.

dieselbe an die IV Schirmorte der Abtei St. Gallen, Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus abzutreten.[47]) Die Abtretung diente dazu, diese Orte für die Kosten zu entschädigen, welche sie in dem sogenannten Rorschacherkriege zum Schutze des Abtes gegen die Appenzeller hatten verwenden müssen. Die Stände Uri, Unterwalden und Zug wurden von den IV Orten in die Mitregierung aufgenommen, da sie geholfen hatten, die Ausschweifungen der Appenzeller zu dämmen. Nach dem Schwabenkriege, in dem sich Appenzell ausgezeichnet hatte, erhielt auch dieser Ort wieder Theil an der Regierung des Rheinthales, welche nun über zweihundert Jahr von den VII alten Orten (alle ausser Bern) und dem Lande Appenzell abwechselnd bevogtet und gemeinsam regiert wurde. Die Vögte hatten ihren Sitz zu Rheinegg.

Die Grafschaft Sargans höher am Rheine und näher den grossen Gebirgsmassen gelegen, gehörte auch zu der reichen Verlassenschaft des Grafen Friedrich von Toggenburg, über welche die Eifersucht von Zürich und Schwyz entzündet ward. Es schien anfangs, als würde diese Herrschaft eher als alle übrigen Bestandtheile jener Verlassenschaft und mit Sicherheit der Stadt Zürich anheim fallen, und eine auch nur einiger Massen verständige und Rücksicht nehmende Politik hätte die Herrschaft mit leichter Mühe erworben und erhalten. Aber die Fehler des Bürgermeisters Stüssi von Zürich und das Ungestüm der mit Zürich verburgrechteten Sarganser Landleute bewirkten einen Umschwung der Dinge. Der Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans löste die darauf lastenden Pfandrechte aus, trat mit den Schwyzern und Glarnern in ein Landrecht, unterstützte dieselben in ihren Streitigkeiten gegen Zürich, fand hinwieder bei jenen Schutz und Unterstützung den ungehorsamen Grafschaftsleuten gegenüber, und verstärkte so von Neuem seine Herrschaft. Sargans.

Im Jahr 1483 verkaufte Graf Georg von Werdenberg und Sargans die Grafschaft Sargans an die VII Orte (Bern ist nicht unter denselben) der Eidgenossenschaft mit allen

[47]) Zellweger, Geschichte der Appenzeller II. S. 206 ff.

ihm zustehenden Hoheits- und grundherrlichen Rechten daselbst, die Hoheit über das Städtlein Sargans inbegriffen.

Die Stadt Rapperswyl.

Die Stadt Rapperswyl, auf einer Landzunge gelegen, die in den Zürchersee hinein ragt, mit grossen Freiheiten ausgerüstet, erkannte bis um die Mitte des XV. Jahrhunderts die Herzoge von Oesterreich als ihre rechtmässigen Stadtherren an und bewährte in den schweizerischen Kriegen in den schwierigsten Verhältnissen grosse Treue zu ihren Herren. Aber später spalteten sich auch dort die Parteien innerhalb der Stadt. Die eine hielt noch an den Herzog, die andere mehr an die Eidgenossen. Jene wurden die Christen genannt, diese die Türken. Als die Eidgenossen aus dem sogenannten Plappartkriege von Constanz nach Hause zogen, die Banner von Uri, Schwyz und Unterwalden, wurden sie von der eidgenössischen Partei freundlich aufgenommen und beherbergt. Unter dem Schutze der schweizerischen Truppen erhob sich nun diese Partei plötzlich in der Nacht und bezwang die österreichisch gesinnten Gegner. Die Stadt sagte sich los von dem Herzog Sigmund, und huldigte den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden. In dem Thurgauerkriege von 1460 stand die Stadt auf der Seite der Eidgenossen wider Oesterreich. Nach Beendigung des Kriegs wurde auch Glarus in die Schirmvogtei der IV Orte angenommen.

Die Stadt behielt den hergebrachten Grad von Selbständigkeit und ihre Rechte bei. Sie trat zu den IV Schirmorten in ein ähnliches Verhältniss, wie der Abt von St. Gallen zu seinen Schirmorten; oder wie andere zugewandte Orte zu der Eidgenosssenschaft. Die Stadt schwur, den IV Orten in ihren Nöthen offen und gewärtig zu sein, deren Ehre und Nutzen zu fördern und sich mit Niemanden zu verbinden, ohne die Zustimmung der Orte. Ihre Rechte und Gewohnheiten wurden anerkannt und für den Fall von Streitigkeiten zwischen ihr und einem der Schirmorte das gewohnte schiedrichterliche Verfahren zu gleichen Rechten angeordnet und Einsiedeln als Malstätte bezeichnet.[48])

Vogteien von zwei Ständen.

Ausser diesen gemeinen eidgenössischen Vogteien, die theils mehreren theils wenigern, aber immer einer Mehrzahl

[48]) Urkunde bei Tschudi II. S. 639.

von Ständen zugehörten, gab es auch noch einzelne Vogteien in der deutschen Schweiz, welche nur je von zwei Ständen regiert wurden, und daher den Uebergang bildeten zu den Herrschaften, welche ganz Einem Orte zustanden und demnach ausschliesslich der Geschichte der einzelnen Städte oder Länder zugehören. So die Grafschaften Gaster und Utznach oberhalb des Zürichsees und am Wallensee, welche in Folge der Ereignisse des Zürichkrieges in den Schirm der Stände Schwyz und Glarus, später unter die Landeshoheit dieser beiden Stände gelangten; ferner die Vogteien Schwarzenburg, Murten, Orbe, Grandson und Tscherlitz, welche grossen Theils im Zusammenhang mit dem Burgunderkriege unter die gemeinsame Hoheit der Städte Bern und Freyburg kamen, und von diesen Städten so bevogtet wurden, dass je der Vogt der einen dem Rathe der andern untergeordnet war.[49])

Die Ennet- (jenseits) birgischen Vogteien.

Auch auf den südlichen Abhängen der Alpen in den schönen Thälern jenseits des Gotthardts, in denen italienische Völkerschaften wohnten und italienische Cultur verbreitet war, erwarben die Eidgenossen gemeine Herrschaften, die sogenannten ennetbirgischen Vogteien.

Grafschaft Bellenz, Riviera und Bolenz.

Schon zu Anfang des XV. Jahrhunderts hatten die Urner und Obwaldner die Grafschaft Bellenz (Bellinzona) sammt der Herrschaft Riviera und Bolenz erobert und waren die Stände Uri und Obwalden von dem Kaiser mit der Hoheit darüber belehnt worden. Dann gingen die Herrschaften wieder verloren und wurden neuerdings mit dem Herzogthum Mailand vereinigt, bis zu den grossen Kriegen über den Besitz dieses Herzogthums zu Anfang des XVI. Jahrhunderts, in welchen die Eidgenossen mehrere Male entscheidend eingriffen. Nachdem sie dem König Ludwig XII. von Frankreich geholfen hatten, Mailand zu erobern, und der unglückliche Herzog Ludwig Sforza, verrathen von eidgenössischen Söldnern, in die Gefangenschaft des Königs gerathen war, ergaben sich die Bürger von Bellenz den Urnern (12. April 1500), und fanden bei diesen Schutz. Vergeblich forderte der König die Grafschaft zurück. Uri,

[49]) Stettler, Bundesstaatsrecht S. 67, 68.

im Gefühl der Wichtigkeit des Platzes für die Strasse nach Italien und den Verkehr mit Mailand, hielt an dem Besitze derselben fest; und endlich, von den wieder schwieriger werdenden Verhältnissen gedrängt, trat der König im Frieden zu Arona seine Ansprüche auf die Grafschaft an die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden ab. (10. April 1503).[50]) Die drei Orte bevogteten gemeinsam das Land in der Weise, dass jeder Zeit drei Vögte für die drei Vogteien Bellenz, Riviera und Bolenz von den Orten gesetzt wurden, von denen abwechselnd einer zu Bellenz, ein anderer zu Riviera, und ein dritter zu Bolenz regierte.

Lugano, Locarno u. s. f.

Wenige Jahre später erwarben die Eidgenossen noch vier andere italienische Vogteien: Lauis (Lugano), Luggaris (Locarno), Mendris und das Maithal (Valmaggia).

Erbittert über den König von Frankreich, der den eidgenössischen Kriegern in seinem Dienste den rückständigen Sold nicht zahlen wollte, aufgeregt von dem Cardinal Schinner, einem Walliser von Geburt, und Bischof zu Sitten, angezogen von dem Papste Julius III., der Italien von der Herrschaft der Franzosen um jeden Preis befreit sehen wollte, im Einverständniss mit dem Kaiser, verbündet mit der Republik Venedig war ein eidgenössisches Heer über die Alpen gezogen. Die Franzosen wurden aus der Lombardei vertrieben und Maximilian Sforza, der Sohn des Herzogs Ludwig Sforza, wieder in das Herzogthum von Mailand eingesetzt. Die Eidgenossen übergaben dem Herzoge die Schlüssel der Stadt Mailand, und versprachen ihm ihren Schutz. Zum Dank dafür überliess er ihnen die genannten Vogteien am Comer- und Langensee und zudem die Vogteien Domo d'Ossola und das Eschenthal, das schon im vorigen Jahrhundert eine Zeit lang in eidgenössischem Besitze gewesen war, 1512.

Nicht lange aber behaupteten die Eidgenossen ihr vorwiegendes Ansehen in der Lombardei. Sie vermochten auch den Herzog Sforza nicht auf die Dauer in dem Herzogthum Mailand zu schützen. Der junge König von Frankreich

[50]) Müllers Schweizergesch. Fortsetz. v. Glutz-Blotzheim V. 2. S. 190.

Franz I. drang wieder mit einem wohlgerüsteten und grossen Heere in Italien ein; und die Eidgenossen verloren die zweitägige furchtbare Schlacht von Marignano gegen ihn. Sie überliessen ihm Mailand. Dagegen erkannte nun der König in dem ewigen Frieden von Freiburg vom 29. Nov. 1516 das Recht der drei Waldstätte auf Bellenz an und willigte in den Besitz der Herrschaften Lugano, Locarno, Mendris und Maithal zu Gunsten der sämmtlichen XI eidgenössischen Orte ein. Das Eschenthal und Domo d'Ossola aber blieben verloren.

Die Art, wie die italienischen Vogteien regiert wurden, unterschied sich der äusseren Form nach wenig von der Regierungsweise in den gemeinen Vogteien im Aargau und Thurgau. Je alle zwei Jahre ritt ein neuer Vogt auf aus einem der XI Orte, welche in Ernennung desselben abwechselten. Er beschwur die Landesstatuten und empfing sodann die Huldigung der Räthe und der Gemeinden. Alljährlich kamen dann XI Boten der XI Stände über das Gebirg, um von den Vögten Rechnung zu fordern; erst zu Lugano, dann zu Locarno, dort wurde auch über Mendris, hier über das Maithal Jahrrechnung gehalten. Der Vogt verwaltete die Rechtspflege; zu dem Blutgerichte setzte die Landschaft die Schöffen. Sonst ernannte der Vogt auch die Beisitzer. Der Landschreiber wurde von den regierenden Orten gemeinsam meistens auf Lebenszeit aus einem der Orte selber gewählt. Die Gerichtspraxis und die Tradition der Geschäftsleitung beruhte vornämlich auf dem Landschreiber. An den Bussen hatte der Vogt einen Antheil, der Ertrag des Blutgerichtes, der Confiscation fiel den Orten zu. Das Land hatte überdem eine mässige Steuer an die Orte zu bezahlen. Mit der eigentlichen Landesverwaltung gab sich der Vogt nicht ab; diese gebührte dem Rath der Gemeinde. Regierungsart.

Aber die Geldsucht der Vögte fand hier in Italien einen günstigeren Boden, als in der deutschen Schweiz. Bestechlichkeit der Vögte und Richter verwirrte und verunreinigte die Rechtspflege; durch willkürliche Bussen wurden Reiche und Arme geplagt und ausgesogen; Verbrecher um Geld häufig freigesprochen. Die Aufsicht der Orte war fern, die

italienisch sprechenden Einwohner fanden wenig Sympathie und Gehör bei den deutschen Schweizern. Die Boten auf den Jahrrechnungen wurden wohl bewirthet und sehr häufig ebenfalls durch Geschenke und Gaben bestochen. Zuweilen versuchte die Tagsatzung dem Uebel durch Verbote und Gebote Einhalt zu thun; aber die eingewurzelte Krankheit war stärker als der Wille und als die Vollziehung der Tagsatzung.[51])

---

[51]) Vergl. darüber besonders Ferd. Meyer. Die evang. Gemeinde in Locarno I. S. 93 ff.

Fünftes Buch.

Die alte Eidgenossenschaft und das Ausland.

Fünfzehntes Kapitel.

Verhältniss zum Kaiser und Reich.

Ursprüngliche Glieder des Reichs. — Ablösung der Eidgenossenschaft vom Reich. — Kaiserthum. — Die Fürsten. — Innere in den Verhältnissen der Eidgenossen liegende Ursachen der Ablösung. — Politisches Prinzip. — Burgunderkrieg. — Anstand mit dem Kaiser. — Veranlassung zum Schwabenkrieg. — Schwabenkrieg. — Baslerfriede vom 22. Sept. 1499. — Ablösung vom Reich. — Die Schweiz als Verwandte des deutschen Reichs. — Vollständige Trennung. — Kreiseintheilung im Reich von 1521. — Westphäl. Friede 1648. — Sinn des Friedensartikels. — Die Eidgenossen als Freunde des Reichs. — Resultat.

Ursprüngliche Glieder des Reichs.

Die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden gedachten so wenig sich von dem Reiche zu trennen, als sie ihren ersten ewigen Bund eingingen, dass sie vielmehr gerade in der Absicht, beim Reiche zu bleiben, den Bund schlossen. Sie wollten ihre unmittelbare Beziehung zu Kaiser und Reich, ihre gewonnene Reichsfreiheit erhalten und vor der Ausbreitung des habsburgischen Fürstenthums retten; zu diesem Behuf vornehmlich traten sie zusammen. Die Erweiterung der Bünde hatte eine ähnliche Bedeutung. Die Reichsstädte Zürich und Bern traten als Reichsstädte den Ländern bei und behielten in ihren ewigen Bünden den König und das Reich vor; und Luzern, Zug und Glarus wollten sich der österreichischen Hoheit entledigen und so bald als

möglich wie die andern Orte in ein unmittelbares Verhältniss zum Reiche kommen. Sie sehnten sich nach der Zeit, in der auch sie keinen andern Herrn als den König vorbehalten durften.

Die einzelnen Städte und Länder, welche zusammen die Eidgenossenschaft bildeten, betrachteten sich somit noch lange Zeit nach den Bünden als Glieder des Reiches und waren stolz darauf, unmittelbare Glieder des Reiches zu sein. So begehrten sie auch lange hernach noch von den neuen Kaisern die Erneuerung ihrer Freiheitsbriefe und Privilegien und erhielten auch öfter neue Rechte, gerade so wie andere Reichsstädte und Länder. Hinwieder blieb auch der Kaiser noch lange Zeit in besondern Beziehungen zu den einzelnen Orten. Wenn die deutschen Kaiser die Schweiz besuchten, so wurden sie jeder Zeit in den Städten und Ländern nicht als fremde Fürsten, sondern mit der dem eigenen Oberhaupt gebührenden Ehrerbietung und Huldigung empfangen.

Auch die Eidgenossenschaft als ein Bundeskörper gehörte in ähnlicher Weise zum Reich, wie andere Bünde, welche von Zeit zu Zeit in dem grossen mannichfaltig gegliederten Reiche einzelne Theile näher unter sich verbanden. Sie konnte dem rheinischen oder schwäbischen Städtebund, den Bündnissen der Ritterschaft, der Hanse verglichen werden. Aber indem die Eidgenossenschaft allmählig zu einer eigenthümlichen zusammenhängenden und dauernden politischen Macht erwuchs, löste sie sich auch mehr und mehr von dem Reiche ab und erlangte eine neue Stellung dem Reiche gegenüber.

Ablösung der Eidgenossenschaft vom Reich.

Auch diese Ablösung ging durchaus naturgemäss vor sich, sie war keine unrechtmässige. Es ist nicht unwichtig, sich gerade diese Entwicklung recht klar zu machen, denn nur auf einer wahren historischen Unterlage kann auch das gegenwärtige und zukünftige Verhältniss der Schweiz zu Deutschland klar werden.

Während des XIV. Jahrhunderts dachte noch Niemand an eine Lostrennung der Schweiz vom deutschen Reiche. Als in der Mitte dieses Jahrhunderts der Herzog Friedrich von Oesterreich mit der Stadt Zürich und den Eidgenossen in Krieg verwickelt wurde, suchte derselbe in diesem grossen

Krieg der Reichsglieder auch den König Karl IV. zur Theilnahme zu bewegen, und es gelang ihm zuletzt, den König selbst zu bestimmen, dass er mit einem Reichsheere an der Belagerung Zürichs Theil nahm. Aber der Bürgermeister Brun liess, während der König vor der Stadt lag, die Reichsfahne von den Thürmen wehen, zum Zeichen, dass er das Reich ehre, und unterhandelte so geschickt mit dem Könige, dass dieser schnell wieder sich von dem Herzog trennte, von dannen zog und nur seine Vermittlung zwischen den streitenden Parteien eintreten liess. Wurde auch öfters einzelnen Befehlen des Königs, die er an eidgenössische Orte richtete, nicht gehorcht, so geschah das doch nie so, dass dem Könige der Gehorsam aufgekündigt worden wäre, sondern nur so, wie auch andere Reichsfürsten und Städte sich einzelnen Aufforderungen entzogen, die ihnen nicht gerechtfertigt erschienen, wozu sie sich als Reichsglieder nicht für verpflichtet hielten.

Erst in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts [1]) ging eine Ausscheidung vor sich, über die sich anfänglich Niemand genaue Rechenschaft gab, die aber in den veränderten Verhältnissen lag, aber auch sie allmählig, fast unvermerkt. Eine Reihe von Gründen wirkten zusammen, um diese Veränderung zu bewirken:

1) Die veränderte Bedeutung des Kaiserthums selbst. Kaiserthum.
Die Zeiten waren lange vorbei, in denen die Kaiser in dem

---

[1]) Eine merkwürdige Spur der neuen Entwickelung auf Seite der Eidgenossen, worauf mich Herr Prof. Heinrich Escher aufmerksam gemacht hat. liegt in dem Burgrechtsbriefe von Appenzell von 1452, worin sich folgende Stelle findet: »so haben wir die — von Appenzell vns — vorbehalten vnd vsgelassen — vnsern gnedigosten herren römsch keiser oder kung und das heilig Römsch Rich. Doch mit den rechten gedingoten fürworten, das wir darumb vnd damit wider die egenanten vnser eidgnossen von stetten vnd lendern vnd ir nachkomen noch die Iren in gemein noch insunders darinne nit sin noch wider synit tuon söllent.« Indessen liegt darin doch nur, was auch sonst für andere Territorien vorkommt, dass die neuen Gebiete, die mit denselben vereinigt werden, nun auch näher mit denselben als mit dem Reich verbunden bleiben, somit das Schicksal des gesammten Territoriums auch dem Reiche gegenüber theilen sollen.

Reiche umher zogen, um Frieden zu stiften und Recht zu handhaben. Im XV. Jahrhundert blieben die Kaiser gewöhnlich in entlegenen Ländern, die ihrem Hause zugehörten, und besuchten das eigentliche Reich kaum mehr. Auch die Romfahrten unterblieben. Der persönliche Verkehr mit dem Kaiser war schwierig, die individuelle Einwirkung desselben selten geworden. Nur wenig kümmerten sich die Kaiser um die Reichsangelegenheiten. Einmal noch während des XV. Jahrhunderts, zur Zeit des grossen Concilium von Constanz ward der Zusammenhang mit demselben von den Eidgenossen recht lebhaft empfunden, als König Sigmund dieselben zum Kriege wider Herzog Friedrich von Oesterreich aufrief.[2]) Die Schweizerreise König Friedrichs III. vor dem Ausbruch

[2]) Einige Stellen aus den Abschieden zeigen deutlich, wie die Eidgenossen das Verhältniss betrachteten. 1415 Horn. 19. Tag zu Luzern: »von der antwurt wegen, so man vnserm Herren dem Kung geben sol von der hilf wegen, so er an gemein eydgnossen wider den Hertzogen von Oesterrich gemuotet hat.« 1415. März 30. Tag zu Beggenried: »von der hilf wegen, so vnser Herr der Kung vns zugemuotet hat.« 1415. Brachmon. 4. Tag gemeiner Eidgenossen zu Zürich: »Als die edeln Herrn Graf Fridrich von Toggenburg vnd Graf Conrat von Friburg an vns — bracht hand, vmb vnser Bottschaft ze tuond zuo vnserm Herren dem Kung vmb dz, ob wir mit vnserm Herren dem Kung verricht möchten werden, als er etzwas zornig vff vns ist, als man vns seit, von dez wegen das wir Baden die vesti zerbrochen haben.« Abschied von Luzern 1417, März 16: Der König habe zu dem Meisen geredet, wie er von den Edeln darum gehasset werde, dass er den Eidgenossen so gnädig und freundlich sei; um die geforderte Hülfe (gegen Oestreich an die Etsch) soll man ihm Antwort geben, ob man wolle oder nicht: 1) Bern meint dem Könige Hülfe nicht zu versagen, falls er thut, was sie nothdürftig deucht; 2) Zürich will dem König bescheidene Hülfe nicht versagen, sonst sei leicht »bösers« zu besorgen; 3) die Waldstätte und »wir« (Luzern) haben keine Vollmacht: die von Uri wollen eher mit dem König kriegen, als ihm Hülfe thun und ist es ihnen zu schwer.« Am 28. Mai kam eine »ernste Begerung« des Königs an die von Zürich: Da sie ihm Hülfe an die Etsch zugesagt haben, so wünsche er statt derselben 200 Mann zu erhalten zur Eroberung der Feste Feldkirch. Einhellig wurde entsprochen. Im Nov. 1417 war der König selber in Luzern, um die Eidgenossen zur Hülfe zu bestimmen. Die Räthe und Hundert von Luzern kamen überein, mit dem römischen Könige zu reden, dass er solche, welche Luzerner Bürger erschlagen haben, nicht mit sich in die Stadt einführe; wohl aber möge er es thun mit solchen, die auf Mahnung der Eidgenossen als Todschläger verrufen seien. Bussschuldige wollen sie ihm schenken, dass er sie mit sich einführen möge.

des zweiten Zürichkrieges war nicht geeignet, die Anhänglichkeit der Schweizer an das Kaiserthum zu vermehren; denn indem er auf Abtretung des von seinem Vorfahren an die Eidgenossen überlassenen Aargau's drang, inzwischen die Erneuerung der Freiheitsbriefe verschob und den österreichischen Bund mit Zürich gegen die alte Eidgenossenschaft schloss, liess er die Schweizer erfahren, dass in ihm die Zuneigung zu dem Fürstenhause, dem er entstammt war, stärker sei, als das Gefühl, an der Spitze eines grossen Reiches zu stehen. Ueberdem war auch die Macht des Kaiserthums nach und nach aufgezehrt worden von den Fürstenthümern, Städten und Herrschaften, die sich überall in steigender Selbständigkeit zu eigener Landeshoheit aufgeschwungen hatten. Nur die grosse Idee des Mittelalters, dass in dem Kaiser das höchste Recht und die höchste weltliche Gewalt concentrirt sei, dass von ihm im letzten Grunde durch alle Zwischenstufen hindurch alles Recht und alle Gewalt abzuleiten sei, lebte noch als Idee kümmerlich fort, aber ihr entsprach nicht mehr die Realität; und sie selber war niedergedrückt worden durch die andere siegreich gebliebene Idee, dass die höchste geistliche Gewalt beim Papste sei und diese Macht göttlicher und erhabener sei als die des Kaisers.

War so das Kaiserthum dem wirklichen Leben mehr entrückt worden und in sich selber zusammengeschrumpft, war daher auch von dem Kaiser wenig zu hoffen und wenig zu fürchten, so lag überdem für die Schweizer, die so viele Kriege mit Oesterreich zu bestehen gehabt, deren Grenzen sich grossen Theils auf Kosten Oesterreichs erweitert hatten, ein besonderer Grund, um der kaiserlichen Macht eher zu misstrauen als zu vertrauen darin, dass die höchste Würde des Reichs grossen Theils von österreichischen Fürsten besessen wurde.

2) War die reale Bedeutung des Kaisers gesunken, so war dagegen die Macht der Fürsten als Landesherrn gestiegen, sowohl in ihren Territorien als im Reiche. Das Hauptgewicht der Reichsverfassung lag nun in den Kurfürsten, die sämmtlich grosse Territorialherrn waren. Von Zeit zu Zeit griffen sie noch ein, selbst dem König entgegen, und mahnten denselben an seine Reichspflicht. Auf den Die Fürsten.

Reichstagen gebührte ihnen die Vorberathung und die wichtigste Stimme. Das ganze Reich mit seinen Vorzügen und seinen Schwächen ruhte zumeist auf den Fürsten. Es war dasselbe eine grossartige Aristokratie mit einem monarchischen Vorstand; so jedoch, dass jenes Element immer mehr über dieses überwog. Der König war wenig mehr als der primus inter pares: die Fürsten aber wieder die Könige in ihren Ländern. Die Reichsstädte hatten in dieser Verfassung nur eine geringe Bedeutung; sie wurden zwar zugezogen zu den Reichstagen, aber ihr Einfluss auf die Politik und die Entschlüsse waren nur gering.

Auch den Fürsten des Reiches gegenüber bewahrten die Eidgenossen noch lange Zeit die hergebrachte Ehrerbietung. So schrieben noch um die Mitte des XV. Jahrhunderts zur Zeit des alten Zürichkrieges die Eidgenossen an die Erzbischöfe von Mainz und Köln und den Pfalzgrafen bei Rhein zu Handen sämmtlicher »des heiligen römischen Reiches Kurfürsten,« um sich zu rechtfertigen über ihren Krieg mit Zürich und Oesterreich und um sich zu beschweren, dass der König fremde burgundische Völker in das Reich rufe zu dessen Gefahr und Schaden: »Da nun Ihr die seid, an die »der allmächtige Gott durch seine göttliche Gnade und Güte »die Würdigkeit gelegt hat, dass Ihr das heilige römische »Reich vorsehen, handhaben, beschützen, beschirmen und »mehren sollt; darum bitten wir Euer fürstliche Gnaden mit »aller Demuth, als des heiligen Reichs gehorsame »getreue Unterthanen, Ihr wollet mit Eurer Macht »daran sein und solches nicht gestatten, wodurch das heilige »römische Reich ganz vernichtet werden könnte, sondern »auch uns Arme als des heiligen Reiches gehor»same treue Glieder und Unterthanen schirmen »und nicht davon drängen lassen.«

In der That gelang es damals auch den Bemühungen des Pfalzgrafen Ludwig, Herzogs von Bayern, den schweren Krieg zu vermitteln und den Frieden herzustellen. Aber im Ganzen und in der Regel konnten die Schweizer doch auch zu den deutschen Fürsten kein rechtes Vertrauen fassen, noch ihre Interessen in jener Staatsordnung hinreichend gewahrt finden. Im Kriege mit den Fürsten und dem hohen Adel

war die Schweiz gross geworden und hatten sich ihre Kräfte entfaltet. Die Fürsten waren unter sich verwandt durch das Blut, durch Heirath, durch gemeinsame Stellung, Rechte und Interessen. In allen diesen Beziehungen musste sich die Schweiz fremd fühlen, in einzelnen stand sie jenen öfter feindselig gegenüber. Wie hätte sie sich da an dieselben anschliessen, sich ihnen unterwerfen, sich von ihnen schirmen lassen können. Ausnahmsweise konnte derlei wohl geschehen, als Regel nicht. Nicht bloss das Kaiserthum, auch die hohe Aristokratie des Reiches gewährte ihr nicht, wessen sie bedurfte, was sie ansprechen konnte, diese weit minder noch als jenes.

Innere in den Verhältnissen der Eidgenossen liegende Ursachen der Ablösung.

3) Ständisch beruhte die Schweiz auf den Bürgern der Städte, und den Bauern des Landes. Die Ritter und Dienstleute, die ihr zugehörten und zu ihr hielten, mussten sich doch dem bürgerlichen Elemente fügen und den freien Landleuten an die Seite stellen. Der Zusammenhang mit den früheren Lehensherrn wurde durch die Ereignisse unterbrochen, der Lehensverband gelöst. Da wo die Städte Lehen zu vergeben hatten, war es doch etwas anders, als wenn ein Herr dem Vasallen das Lehen übergab. In den Städten verdrängte das Stadtrecht, in den Ländern das Landrecht nach und nach alles wirkliche Lehensrecht.

Die Verfassungen der Städte und Länder verloren ebenso den alten Reichscharakter; die Obrigkeit wurde ganz und gar unabhängig vom Reiche bestellt, die Einrichtungen ohne Rücksicht auf dasselbe umgewandelt. Die frühere Vogtei, die Reichsvogtei war seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts meistens zu Eigenthum an die Orte abgetreten worden. Die Regalien waren durchweg in das volle Recht derselben übergegangen. Man erinnerte sich kaum mehr, dass dieselben vom Könige hergekommen waren. Dafür, dass alle Streitigkeiten vor einheimischen Gerichten erledigt und nicht weiter an Reichsgerichte gezogen werden, hatten die Eidgenossen von Anfang an alle ihre Kräfte eingesetzt und sie hatten das errungen. Auch auf das Achtverfahren der kaiserlichen Hofgerichte wurde wenig geachtet. In einzelnen Namen, in einzelnen Formen erhielt sich das Andenken an die alte Reichsstellung; aber immer mehr wurden diese Namen

und Formen zu blossen leeren Hülsen, deren Kern vertrocknet war.

Während des XIV. und in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts hatte die Eidgenossenschaft zwar noch nicht ihre natürlichen Grenzen gewonnen, aber sie war, und grössten Theils durch eigene Kraft so gross geworden, dass sie sich wohl einem stattlichen Fürstenthum an Ausdehnung vergleichen durfte, an wirklicher Kriegsmacht und politischer Bedeutung grössere Fürstenthümer überragte. Für ein solches Land aber war in der Reichsverfassung doch keine geeignete Stellung zu finden. Neben den hohen Reichsfürsten konnte es sich nicht geltend machen, es konnte nicht an deren Seite treten; und unter den einzelnen Reichsstädten war dasselbe auch nicht gehörig einzuordnen, noch konnte es da einen seiner Bedeutung und Natur zusagenden Platz einnehmen.

In der Eidgenossenschaft hatte sich, was in jener Zeit vornehmlich den Werth bestimmte, eine Kriegstüchtigkeit und Kriegskunst gezeigt, von welcher die Reichskriegsverfassung nichts wusste. Die weit ausgebildeteren Heere des Adels und der Ritterschaft erlagen in zahlreichen Schlachten der ungestümen Tapferkeit des Fussvolks, dem massenhaften Stoss der schweizerischen Volksheere. Ein neues Kriegsprincip und eine neue Kriegsordnung, im directen Gegensatz zu dem Ritterthum der frühern Jahrhunderte kamen durch sie auf. Und das Gefühl davon, dass diese Kraft aus ihrer eigenen Natur, unabhängig vom Reiche, hervorgegangen sei, ihnen angehöre, im Gegensatz zu aller Welt, war verbreitet und wahrlich sehr geeignet, ihnen die Abhängigkeit vom Reiche aus den Augen und aus dem Sinne zu rücken.

Politisches Princip.

Endlich gewann die Eidgenossenschaft auch ein eigenes politisches Princip ihres Daseins, ein Princip, welches mit jenen natürlichen Verhältnissen zusammenhing. Im Vertrauen auf Gott und ihre eigene Volkskraft hatten die Eidgenossen ihre Unabhängigkeit erstritten. Sie fühlten sich als Republik, als eine Verbrüderung von Republiken. Die Republik war ihre natürliche Staatsform, die Luft, in der sie athmeten und sich frei fühlten. So musste auch politisch die Eidgenossenschaft der Monarchie und Aristokratie des Reiches gegenüber ihrer Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit,

ihrer Gesondertheit inne werden. So wirkte auch das innere politische Princip der Schweiz in dieser Richtung. Noch mehr aber trug die äussere Politik dazu bei, dass eine Ablösung derselben vom Reiche nicht länger vermieden werden konnte.

Burgunderkrieg.

Als die Eidgenossen dem Herzoge Karl dem Kühnen von Burgund die Fehde verkündigten, thaten sie es noch, auf Mahnung des Kaisers, als »Glieder des heiligen römischen Reiches und demselben Gehorsam schuldig« (cui tamquam S. Imperii membra non injuria obedienter paremus) 9. October 1474. Aber schon hatte der König von Frankreich auf diesen Entschluss zum Krieg in Wahrheit einen grössern Einfluss geübt, als der deutsche Kaiser. Und durch den Krieg kam die Schweiz mehr als bisher in die Fluctuationen der grossen Politik hinein und war durch ihre Stellung genöthigt und durch ihre glänzenden Erfolge gereizt, sich in derselben mit grosser Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu benehmen.

Anstand mit dem Kaiser.

Bald nach den burgundischen Kriegen kam es zu entschiedenen Schritten auf dem Wege dieser Entwickelung. Schon 1480 forderte der Kaiser Friedrich III. die Eidgenossen ernstlich bei ihrer Reichspflicht auf, den Bund mit dem Könige von Frankreich, dem Feind des Reiches abzuthun.[3]) Aber der Kaiser war nicht mächtig genug, dem Gebote den nöthigen Nachdruck zu verleihen. Er war damals selber auf allen Seiten bedrängt und die Bande des Gehorsams im ganzen Reiche locker. Der König von Frankreich hatte durch seine Boten und sein Gold grossen Einfluss auf die leitenden Männer gewonnen. Die Schweizer fühlten sich als eine Macht, die bald dem Einen bald dem Andern beizustehen befugt sei. Inzwischen kam es damals noch nicht zu einem Bruch. Die Eidgenossen selber suchten zwischen dem französischen Könige

---

[3]) Abschied von 1480 in der Tschudischen Sammlung II. S. 47: »Vnser her der Keiser hat vns eidgenossen geschriben, vnd by verlierung vnd entsetzung vnser eren, ouch der pflichten vnd eiden, damit wir Im vnd dem helgen Rich verbunden sient, vnd dartzuo sin vnd des helgen Richs sweren vngnaden vnd straffen, daz wir pündtnuss, so wir mit dem küng von Franckrich als sinem des helgen Richs vnd tütscher nacion vind vnd widerwertigem vnverzogenlich abstellen, die vnsern von Im abvordrint vnd im furer kein volck mer wider sinen sun vnd des selben land lichind noch Im in keinen weg zuoschub tüegen.«

und dem Herzog Maximilian Frieden zu stiften und sandten zu diesem Behuf eine Botschaft an den König. Inzwischen blieb der Bund bestehen.

Veranlassung zum Schwabenkrieg.

Ernstere Verwickelungen ergaben sich in den Neunzigerjahren. Der traurige Zerfall des deutschen Reiches, die Schwierigkeit, den Landfrieden zu handhaben, die zahlreichen Fehden zwischen den Gliedern des Reichs, die Schwäche der kaiserlichen Gerichte, die Ohnmacht des gesammten Staatskörpers wurden so tief empfunden, dass sich überall wieder Symptome eines reformirenden Geistes in Deutschland kund gaben. Und die Gefahren, welche das Reich von Aussen bedrohten, von Seite der Türken im Osten und der Franzosen im Westen, weckten das Gefühl der Vereinigung. Die Erniedrigung der deutschen Nation, welche vor Zeiten die mächtigste in Europa gewesen und der Form nach, da ihr das Kaiserthum zugehörte, die erste der Welt zu sein berufen war, der Widerspruch zwischen der Wirklichkeit und der Idee wurden schmerzlich gefühlt. Auf dem denkwürdigen Reichstage zu Worms im Jahr 1495 wurden nun endlich entscheidende Schritte gethan zu Abschaffung des Fehderechts und kräftiger Handhabung des Landfriedens, zu gemeinsamen finanziellen Anstrengungen, zu Begründung einer neuen Kriegsverfassung, zu Bildung eines höchsten Gerichtshofs, des sogenannten Reichskammergerichts.

Eben indem die Ordnung des deutschen Reiches wieder fester begründet wurde, musste es nun zum Entscheide kommen, ob die Schweiz noch so enge und innerlich zu demselben gehöre, um in die neue Ordnung eingefügt werden zu können, oder ob sie bereits so festen Boden ausser demselben gefunden habe, um sich nun selbständig demselben an die Seite setzen zu können. Die Eidgenossen hatten den Reichstag beschickt, aber sich nicht erklärt. Am meisten Anstoss nahmen sie an dem Reichskammergerichte. Sich irgend einem Gerichte, ausserhalb ihrer Länder zu unterwerfen, erschien ihnen als ein Abbruch an ihrer angestammten Freiheit, und als eine Einbusse an ihren erworbenen Rechten. Ueberdem war es für sie bedenklich, sich einem Gerichte anzuvertrauen, in welchem der Adel und die gelehrten Juristen, die Doktoren des römischen Rechts, welche von dem hergebrachten Volksrechte und den

guten Gewohnheiten des Landes wenig wussten und wenig wissen wollten und statt dessen einem fremden Rechte dienten, das Urtheil sprachen. Ihre Rechtspflege war geordnet, für Streitigkeiten unter ihnen selber galt das eingenössische Recht, Streitigkeiten mit den Nachbarn mochten wie bisher durch freiwillig bestellte Schiedsrichter ausgetragen werden.

Sodann wurde in der Eidgenossenschaft auch das Bedürfniss, den Fehden zu wehren, die Strassen zu sichern, den Landfrieden zu befestigen nicht so empfunden wie im Reiche. Die Eidgenossen hatten schon lange von sich aus dafür gesorgt, und bevor das Reich zu gemeinsamen Massregeln gelangte, durch das Stanzerverkommniss eine festere Ordnung begründet, als sie auch jetzt noch im Reiche zu hoffen war.

Endlich waren die Beziehungen zu Frankreich schon so zahlreich und stark, das Interesse des Königs von Frankreich so lebhaft bei der Frage betheiligt, die Thätigkeit des französischen Gesandten, der weder Geld noch Worte sparte, um eine Lostrennung der Schweiz vom Reiche zu begünstigen, so gross, dass auch durch diesen Einfluss einer Anerkennung der Beschlüsse des Reichstages durch die Eidgenossenschaft bedeutende Schwierigkeiten bereitet wurden. Und hinwieder war auch die Eidgenossenschaft damals schon so erstarkt, dass der Kaiser aus politischen Gründen lange genöthigt war, ihren Widerstand gegen die Reichsgesetze zu übersehen. Und als es endlich doch zum Kriege kam, fanden die Eidgenossen noch bei einem Theil der Reichsfürsten und Reichsstädte selbst eine gewisse Unterstützung.[1]) **Schwabenkrieg.**

Der Krieg selber, der sogenannte Schwabenkrieg, war zudem kein eigentlicher Reichskrieg. Es war ein Krieg zwischen dem schwäbischen Bunde und dem Kaiser in seiner Eigenschaft als Herr von Vorderösterreich auf der einen Seite, und den Schweizern und Graubündtnern auf der andern Seite. Aber es konnte den Krieg führenden Parteien nicht entgehen, dass als Hauptfrage im Hintergrund das Verhält-

[1]) In der Anmerkung am Schlusse dieses Kapitels habe ich eine Reihe Auszüge aus den Tagsatzungsabschieden, welche dem Schwabenkrieg vorher gingen, zusammen gestellt. Dieselben mögen als urkundlicher Commentar und Beweis für die obige Darstellung dienen.

niss der Schweiz zu Deutschland stand. Wäre der Krieg für die Schweiz unglücklich ausgefallen, so konnte es nicht fehlen, dass derselbe zu einem Reichskrieg geworden und die Schweiz zur Anerkennung der Wormserbeschlüsse gezwungen worden wäre. Nun aber siegten die Eidgenossen und die Graubündtner in den entscheidenden Schlachten; und die nothwendige Folge dieser Siege war umgekehrt nun die Anerkennung der schweizerischen Unabhängigkeit von dem Reiche.

Baslerfriede vom 22. Sept. 1499.

Der Baslerfriede vom 22. Sept. 1499 [5]) sprach sich über den Hauptstreit nicht unmittelbar aus und liess das Verhältniss der Schweiz zum Reiche unerörtert. Aber es wurde in diesem Frieden doch bestimmt:

1) dass Rechtsstreitigkeiten zwischen Oesterreich oder dem schwäbischen Bunde und den eidgenössischen Orten oder der gemeinen Eidgenossenschaft vor gewillkührten Gerichten (insbesondere den Bischöfen und Städten Constanz und Basel) ausgetragen werden sollen;

2) dass der Kaiser alle Ungnade, Achtprozesse, Beschwerung gegen die Eidgenossen aufhebe und abthue;

3) dass auch alle andern Sachen beiden Theilen bleiben sollen, wie vor dem Krieg. [6])

Ablösung vom Reich.

Damit ward in der That die Eidgenossenschaft von dem Reichskammergerichte befreit und auch auf Reichssteuern verzichtet. Die Ablösung von dem eigentlichen Reichskörper war somit in dem Kriege von Seite der Eidgenossen behauptet und von dem Reiche thatsächlich geduldet worden. Von da an wurde auch kein ernster Versuch mehr gemacht, die Schweiz wieder enger mit dem Reiche zu verbinden und demselben wieder einzuverleiben. Die Unabhängigkeit der Schweiz muss somit von da und nicht erst von dem westphälischen Frieden staatsrechtlich datirt werden.

Die Schweiz als Verwandte des deutschen Reichs.

Allerdings waren damit noch nicht alle Bande, welche an die vormalige Stellung der Schweiz zu Deutschland erin-

[5]) Waldkirch a. a. O. I. S. 135 u. ff.

[6]) Vergl. v. Jan: Staatsrechtl. Verhältniss der Schweiz zu dem deutschen Reiche. III Bände: eine Schrift, in der sich viel Material findet, aber die zu sehr in der Absicht geschrieben ist, die Schweiz neuerdings dem deutschen Reiche zu vindiziren.

nerten, gelöst. Die Erinnerung, dass die Schweiz aus dem deutschen Reiche hervorgegangen, in gewissem Sinne ein selbständig gewordener Sohn des Reiches sei, lebte auch nachher noch fort. Selbst nachher noch nannten sich die Eidgenossen »Glieder des heiligen Reiches.«[7]) Die schweizerischen Städte und Länder suchten noch die Bestätigung ihrer Privilegien und Freiheitsbriefe nach bei den deutschen Kaisern. Der Reichsadler war noch auf ihren Münzen zu sehen und schmückte ihre Wappen. In Bünden und Verträgen behielt die Schweiz noch das heilige römische Reich vor. Die öffentlichen Strassen wurden noch Reichsstrassen genannt; die Vögte, welche Todesurtheile vollzogen, hiessen noch Reichsvögte.

Der richtige Ausdruck für das neue Verhältniss war indessen doch nicht Glieder des Reichs, sondern, wie der schwäbische Bund die Eidgenossen in den Jahren 1519 und 1520 und wie nachher auch das Reich selber sie nannte: Verwandte des heiligen Reiches. Abgesehen nämlich von der Frage, ob das Kaiserthum bei der deutschen Nation verbleiben solle, bei welcher die Interessen und das Gefühl der Verwandtschaft der Schweizer mit der deutschen Nation klar hervor trat, behauptete die Schweiz in allen politischen Fragen eine durchaus unabhängige Stellung zwischen Deutschland und Frankreich. Die Reichstage besuchte sie nicht mehr als dazu gehöriger Reichsstand, und wurde auch nicht mehr als solcher zugelassen. Die Beschlüsse und Gesetze der Reichstage hatten für sie keine verbindliche Kraft. Die Abschiede

[7]) Dem Kurfürsten von Mainz erklärten ihre Gesandten noch im Jahr 1519: »Wir Eydgenossen seind herkommen, dass wir uns von den zwei »Hauptständen, von dem heiligen Stuhl zu Rom und dem heil. römischen »Reich nie haben gesondert, sonder denen, alsdann billig und recht »ist und auch wir zu thun schuldig und pflichtig gewesen und auch noch »seind und auch alle Weg hinfüro thun wöllen, mit unserm Gut und Leib »beigestanden — seind auch Glieder und des gänzlichen Ehr und Lob »haben wollen wie andere Ständ und Glieder. Sollte nun solche höchste »Ehre und Würde des weltlichen Staats, das Kaiserthum, in andere »fremde Nazion und Sprache gewandt werden, und besonder die Frankreichische — wäre uns fürwahr von wegen unserer Herren und Oberen »als einem tapfern Glied des deutschen Reiches leid.« Jan I. S. 141. Ebenso an den Herzog v. Wirtemberg im gleichen Jahr, v. Jan S. 143.

wurden ihr nicht mehr mitgetheilt. Sie wurde von den Eintheilungen des Reiches in Kreise nicht betroffen, noch an sie die gewöhnlichen Anforderungen des Reiches an seine Glieder gestellt. Auch das römische Recht, das gemeine Recht des Reiches, hatte in der Schweiz keine Geltung erlangt. Sie war exemt, ausgeschieden.

Vollständige Trennung.

Die innere Schwächung des Reiches durch die kirchlichen Spaltungen und Kämpfe des XVI. Jahrhunderts und das Wachsthum der französischen Macht trugen noch mehr dazu bei, selbst die Festhaltung und Ausbildung dieses Verwandtschaftverhältnisses, welches auf natürlichen Grundlagen ruhte, und dessen staatlicher Vereinigungspunkt in der Würde des Kaisers lag, zu verhindern, und zuletzt eine vollständige Trennung herbei zu führen. Im Jahr 1607 beschloss die Tagsatzung, die Bestätigung der kaiserlichen Privilegien nicht mehr nachzusuchen. An dem dreissigjährigen Kriege endlich nahm die Schweiz, so sehr sie selber durch ähnliche confessionelle Gegensätze in ihrem Innern getheilt und bei dem Resultate jenes Krieges betheiligt war, doch keinen Antheil. Als derselbe durch den westphälischen Frieden beendigt wurde, ward auch in demselben zugleich die Trennung der Schweiz von dem deutschen Reiche vollständig anerkannt und ausgesprochen.

Kreiseintheilung im Reich von 1521.

Zur Zeit des Baselerfriedens war die Stadt Basel noch nicht schweizerisch. Der Friede hatte demnach auch auf sie keinen unmittelbaren Bezug. Und als im Jahr 1521 das Reich in Kreise getheilt wurde, wurden zwar die alten eidgenössischen Orte von dieser Eintheilung freigelassen, aber über Basel wie über andere Städte verfügt. Die Bischöfe von Basel, Genf, Lausanne und Sitten und die Stadt Basel wurden dem oberrheinischen Kreise zugetheilt; die Aebte ferner von St. Gallen, Schaffhausen, Einsiedeln, Kreuzlingen, Dissentis, Stein am Rhein und St. Johann im Thurthal sammt den beiden Städten Schaffhausen und St. Gallen wurden dem schwäbischen Kreise einverleibt. Aber alle genannten geistlichen Herren und Städte standen nun doch mit der Eidgenossenschaft in so enger Verbindung, dass sich eine Zwischenstellung zwischen ihr und dem Reiche nicht lange behaupten

liess und das Reich genöthigt wurde, seine Ansprüche auf dieselben ebenfalls aufzugeben. Die Städte Basel und Schaffhausen waren geradezu eidgenössische Orte geworden, die Stadt St. Gallen als zugewandter Ort war von der schweizerischen Politik ganz abhängig. Sie besuchten die Kreisversammlungen nicht. Die Abteien Schaffhausen und Stein und das Bisthum Lausanne gingen in Folge der Reformation ein; die übrigen Bischöfe und Aebte durften es der Schweiz gegenüber nicht wagen, auf ihre Reichsstellung ein besonderes Gewicht zu legen. Seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts hören sie einer nach dem andern auf, die Reichstage zu beschicken. Am längsten blieb noch der Bischof von Basel mit dem Reiche in näherer Verbindung.[8])

Ebenso behauptete das Reichskammergericht gegenüber der Stadt Basel noch im XVII. Jahrhundert seine gerichtliche Competenz, während es der übrigen ältern Schweiz gegenüber eine solche nicht ansprach. Aber Basel konnte und wollte sich diese Unterordnung nicht mehr gefallen lassen, und die Schweiz, zu der nun Basel gehörte und die ihr Gebiet als ein naturgemäss zusammen gehöriges Ganzes betrachtet wissen wollte, unterstützte Basel in seinem Widerstand. Der Friedenscongress zu Münster, welcher den dreissigjährigen Krieg beendigte, wurde von Basel und der Schweiz benutzt, um auch diese letzten Differenzen ein und für alle Mal zu beseitigen. Der Bürgermeister Wettstein von Basel ging mit Aufträgen und Vollmachten dahin ab. Er wurde von dem französischen Botschafter daselbst, dem Herzog v. Longueville, Fürst von Neuenburg unterstützt und von dem Kaiser gut aufgenommen. Er begehrte keine Freiheitsbriefe noch Privilegien weder für Basel noch für die Schweiz, sondern Anerkennung der Souveränität, die sie bereits besitzen.[9]) Westph. Frieden 1648.

---

[8]) Vergl. v. Jan I. S. 144 und 199 ff.

[9]) Vorstellung Wettsteins vom 24. Febr. 1647 an die kaiserliche Bot»schaft bei von Jan I. S. 237: »Der obliegende Befehl bestehe in deme: »dass der Röm. Kais. Majestät hochansehnlichen zu den gemeinen Friedens»tractaten bevollmächtigten Herren Legaten in Eydgenossischem Namen »er dienstlich vortragen und erzählen solle, was von der kaiserlichen Cammer »zu Speyer wider eine Statt Basel wäre fürgenommen und wie selbige im

Sein umsichtiges und zugleich entschiedenes Auftreten hatte zur Folge, dass in die Friedensverträge von Osnabrück und Münster den 16. Mai und 24. Oktober 1648 folgender wichtige Artikel aufgenommen wurde:

Helvetiorum libertas et immunitas a jurisdictione Imperii ut et civitatis Basiliensis.

»Cum item Caesarea Majestas ad querelas civitatis Basi»leensis et universae Helvetiae coram ipsius Plenipotentiariis »ad praesentes congressus deputatis propositas super non-

»Augustmonat jüngsthin mit würklichen Repressalien von solcher angegriffen »worden: Auch zu berichten, weil diese verübte Gewalt einer löblichen »Eydgenossschaft Freyheit, Herkommen und Exemtion schnur»stracks zuwider laufe, dass man eidgenossischer Seiten gemeiniglich und »sonderlich gänzlich resolvirt und entschlossen seye, sich selbsten bei »erlangter Freyheit, Souverainität und Herkommen durch »Gottes Gnad zu schirmen vnd Gewalt mit Gewalt abzutreiben. »Die Petition aber beruhe darauf, dass er weder Bestettigung noch »Extension sonderbarer Privilegien begehren noch suchen, »sondern die Röm. Kais. Maj. durch dero Herren Plenipotentiarios demütbigst »bitten sollen, eine löbliche Eydgenossenschaft hey ihrem freyen »souverainen Stand und Herkommen fürbass ruhig und ohn»turbirt zu lassen und dem kaiserlichen Cammergericht zu Speyer aus »Röm. Kaiserl. Machtvollkommenheit zu gebieten und anzubefehlen, sobalden »alle wider ein Statt Basel geführte Process gänzlich zu cassiren und ab»zustellen, auch denen zu injungiren, dass sie weder jetzt noch künftigs »unter was Schein und Prätext das auch immer zugehen und beschehen »mögte, wider sie noch übrige Ort der gesammten Eydgenossschaft und »dero Anverwandte dergleichen vorzunehmen, und zu tentiren nicht mehr »unternehmen sollten.« Vergeblich berief sich das Reichskammergericht in seiner Berichterstattung darauf, dass es mit der Eidgenossenschaft keinen Streit habe, sondern nur mit der Stadt Basel, die »dem heiligen Reich bis dahin undisputirlich verwandt und dessen Anlagen unterworfen gewesen sei,« und fügte dem bei: »es könne nicht absehen, wie die Stadt nunmehr davon gänzlich und omni ex parte eximirt und befreyt sein soll.« Sie habe sich eigenmächtig von dem heiligen Reich »zu entziehen gesucht« und sei wiederholt während des XVI. Jahrhunderts an ihre Reichspflicht gemahnt worden. Der Bericht der kaiserlichen Gesandtschaft vom 3. März 1647 unterstützte das Begehren des Baselschen Bürgermeisters, und empfahl dem Kaiser, »nachdem die gemeinen dreizehn Orth der Aidgenossschaft nun so viel lange Zeit und Jahr in possessione »vel quasi« eines freyen und ausgezogenen Standts gewesen, — die gebetene declarationem exemtionis — zu ertheilen.« Vergl. v. Jan a. a. O. und in den Urkunden des dritten Bandes.

»nullis processibus et mandatis executivis a camera imperiali »contra *dictam civitatem, aliosque Helvetiorum unitos cantones »eorumve cives et subditos* emanatis, requisita ordinum Imperii »sententia et consilio, singulari decreto die decimo quarto »mensis Maji anno proximo praeterito declaraverit, praedictam »civitatem *Basileam caeterosque Helvetiorum cantones in pos»sessione vel quasi plenae libertatis et exemtionis ab Imperio esse »ac nullatenus ejusdem Imperii dicasteriis et judiciis subjectos* »ideoque ejusmodi processus una cum arrestis eorum occasione »quandoque decretis, prorsus cassos et irritos esse debere; »placuit hoc idem publicae huic pacificationis conventioni »inserere ratumque et firmum habere.«

Noch mehrere Jahre (bis 1651) dauerten zwar theilweise die Anstände zwischen Basel und dem Reichskammergerichte, namentlich der erlaufenen Kosten wegen fort, indem dieses auch jetzt noch nicht die volle und hergebrachte Befreiung der Stadt Basel von der Gerichtsbarkeit des Reiches anerkennen wollte und darin einige Unterstützung bei einzelnen Reichsständen fand. Aber der Kaiser beseitigte doch auch diese letzten Anstände durch entscheidende Erlasse im Sinne der Schweizer.

Ueber den wahren Sinn jenes Artikels ist seither viel gestritten worden. Um aber zu einem richtigen Resultate zu gelangen, darf man sich nicht begnügen mit der blossen Auslegung der Ausdrücke des Friedensinstrumentes; die Bedeutung des darin liegenden politischen Aktes kann nur erkannt werden, wenn man den geschichtlichen Zusammenhang und die vor- und nachherige politische Stellung und Haltung der betheiligten Mächte erwägt. Dann wird man sich auch überzeugen, dass der Ausdruck hinter der Wahrheit zurück geblieben ist, und diese nicht klar und scharf genug bezeichnet. **Sinn des Friedensartikels.**

1) Vorerst ist die Ansicht einiger deutschen Publizisten, dass in dem Frieden nur eine Befreiung der schweizerischen Orte von »der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit« liege, augenscheinlich zu beschränkt. Zwar lag die äussere und nächste Veranlassung zu jenem Artikel in der Ablehnung der reichsgerichtlichen Competenz des Kammergerichtes zu Speyer von Seite der Stadt Basel. Aber sowohl Wett-

stein als die kaiserliche Botschaft sprachen ausdrücklich von einer allgemeinen Exemtion der Schweiz von allen reichsständischen Pflichten; der Frieden selber spricht ebenso von »voller Freiheit und Exemtion,« und stellt die gerichtliche Exemtion in gewissem Sinne als Folge jener dar und auch die Reichsstände erklären sich bestimmt genug, dass in dem Frieden eine Exemtion von dem ganzen Reich nicht bloss von der Gerichtsbarkeit des Kammergerichtes enthalten sei.[10])

2) Kann es nicht bestritten werden, dass der Artikel zunächst nur den Besitz dieser vollen Befreiung durch die eidgenössischen Orte anerkennt, und diesen Besitzstand schützt.[11]) Ueber das Recht als solches spricht er sich nicht näher, nicht unmittelbar aus. Aber eben so sicher ergibt sich aus den Verhandlungen und den Umständen, dass in der damaligen Anerkennung des Besitzstandes nicht bloss eine provisorische Regulirung der Besitzesverhältnisse, etwa zum Behuf einer späteren neuen und gründlichen Behandlung der Rechtsfrage, sondern in Wahrheit eine definitive Anerkennung der schweizerischen Befreiung enthalten war. Das Herkommen, worauf sich die Schweizer beriefen, wurde auch von dem Kaiser geachtet, und der Besitz der Freiheit, den jene seit Langem behaupteten, war so fest gewurzelt und so innerlich erstarkt, dass der Kaiser denselben in der That wie ein dauerndes Recht behandelte und anerkannte, welches nicht mehr bestritten werden könne noch dürfe. In diesem Sinne untersagte er auch später dem Kammergericht jede neue Erörterung der durch den Frieden ein- für allemal erledigten Frage.

3) Einzelne deutsche Publizisten, insbesondere von Jan, fassen diese Befreiung der Schweiz von dem Reiche noch als eine relative auf. Sie unterscheiden zwischen dem Reich

[10]) Von Jan a. a. O. II. S. 172.

[11]) Die Worte »vel quasi« haben nur bei denen Anstoss erregen können, welche mit der Sprache des römischen Rechts nicht vertraut sind. Der Besitz, welcher nicht dem Eigenthum einer Sache als thatsächliche Herrschaft (eigentliche *possessio*), sondern einem andern Herrschaftsrechte, als Ausübung desselben entspricht, wird technisch *quasi possessio* genannt, und so ist der Ausdruck auch hier zu verstehen.

im engern und dem Reich im weitern Sinne. Zu jenem allerdings, nehmen auch sie an, habe die Schweiz nicht mehr gehört, von ihren früheren Reichspflichten sei sie nun vollends eximirt worden, sie sei von dem Körper der eigentlichen Reichsstände und der Reichsverfassung abgesondert worden. Dagegen habe sie auch nachher noch zu dem deutschen Reiche im weitern Sinne gehört, ähnlich andern sogenannten »freien Ständen,« welche der Botmässigkeit des Reiches auch nicht unterworfen waren, aber von dem Reich als »Verwandte« betrachtet wurden und die Oberhoheit des »Kaisers« anerkannten. Eine solche Exemtion habe die Eidgenossenschaft erlangt, und so sei auch sie zu einem »freien Stand des heiligen Reiches« geworden. Insofern sei sie auch nachher noch ein Bestandtheil des römisch-deutschen Reiches verblieben.

Es lässt sich nicht läugnen, dass die Ausdrücke des Friedensinstrumentes sich mit dieser Auffassung gar wohl vereinigen lassen, und es gewinnt dieselbe an Wahrscheinlichkeit, wenn man sich erinnert, dass nach dem Baslerfrieden von 1499 gerade ein derartiges Verwandtschaftsverhältniss der Schweiz zum deutschen Reiche bestand und dass der westphälische Friede eben den hergebrachten Besitzstand bekräftigte. Noch mehr: für diese Ansicht lassen sich auch innere Gründe anführen. Sie entspricht allerdings dem naturgemässen Verhältniss der Schweiz zu dem Kaiserthum deutscher Nation in hohem Grade. Dessen ungeachtet muss dieselbe bei näherer unbefangener Prüfung der Verhältnisse aufgegeben, und der westphälische Friede doch als ein Wendepunkt in den völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz, als eine Anerkennung ihrer nicht-deutschen, europäischen Stellung betrachtet werden.

Die Eidgenosse als Freunde des Reichs.

Schon vor dem westphälischen Frieden hatte die Schweiz sich durchaus als ein unabhängiger, auch dem Kaiser nicht mehr untergeordneter Staat vielfältig benommen, und war in diesem Verfahren von den übrigen unabhängigen Mächten, namentlich von Frankreich unterstützt, von dem deutschen Kaiser aber nicht gehemmt worden. Die Idee des Kaiserthums war nicht mehr lebendig, die Macht des Kaisers nicht gross genug, um auch nur jenes Verwandtschaftsverhältniss

und die kaiserliche Hoheit, mit Kraft zu erhalten. Zur Zeit des Friedens that der Kaiser keinen Schritt, um diese Rücksicht energisch zu handhaben. Und nach demselben thaten die schweizerischen Orte mehrere Schritte, um ihre völlige Lostrennung vom Reiche recht anschaulich zu machen. Das Gefühl, dass der Friede nicht bloss die Fortdauer der gewonnenen Freiheit garantire, sondern zugleich ein Abschluss des bisherigen Verhältnisses zum Reiche sei und somit beziehungsweise die Begründung eines neuen, veränderten Verhältnisses in sich schliesse, war allgemein in der Schweiz verbreitet. Mehrere Orte liessen von da an die Reichsadler auf ihren Münzen und Wappen weg, und behielten nun nur noch ausnahmsweise in ihren Verträgen das Reich vor. Die Eidgenossenschaft ordnete im Jahr 1650 eine Gesandtschaft nach Wien ab, welche nun auch auf Abänderung der von der kaiserlichen Kanzlei bisher gebrauchten Titulatur: »Liebe Getreue« in »Liebe Besondere« dringen sollte. Zwar erreichte sie damals ihren Zweck noch nicht, obwohl die Gesandten vorstellten, es werde den Schweizern von den Venezianern und Franzosen vorgeworfen, dass das Wort: »Liebe Getreue« »eine Subjection und Unterwürfigkeit auf sich trüge.« Das kaiserl. Ministerium erwiederte: »Da kaiserl. »Majestät in allem andern so gnädigst und wilfährig erscheine, »so wollte man sich versehen, die Eidgenossenschaft würde »von dem kaiserlichen Hof nichts neues begehren, sondern »es bei dem alten Stilo verbleiben lassen.« Aber schon im Jahr 1688 wurde ihren Wünschen auch in diesem Punkte entsprochen und der Titel: »Besonders Liebe« von der kaiserlichen Kanzlei der Schweiz gegeben. Das Verhältniss zur Eidgenossenschaft wurde nun auch häufiger als »Freundschaft« bezeichnet. [12]) Auch in allen seitherigen Friedenstractaten wurde die Schweiz offiziell als ein unabhängiger Staat behandelt.

Resultat. Bis gegen Ende des XV. Jahrhunderts war somit die Eidgenossenschaft ein wahrer Bestandtheil des deutschen Reiches; von da an trat sie in das Verhältniss eines abgelösten und im wesentlichen selbständigen, aber an das deutsche

[12]) Von Jan I. S. 284, 292 ff.

Reich angelehnten Staates. Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts trat eine völlige Trennung vom Reiche ein. In der ersten Periode waren die Schweizer noch eigentliche »Glieder« des deutschen Reiches, in der zweiten »Verwandte,« in der dritten endlich »Freunde« des Reiches. In beiden letzten Perioden war indessen das Reichsbewusstsein als solches schon so wenig lebendig, und die französische Politik so wichtig und häufig bestimmend für die Schweiz, dass weder jene Idee der Verwandtschaft noch diese der Freundschaft von grosser practischer Bedeutung war. In beiden behauptete auch die Schweiz den Charakter einer unabhängigen europäischen Macht.

Anmerkung.

Auszüge aus den eidgenössischen Abschieden aus der Zeit vor dem Schwabenkrieg.

Abschied zu Lucern auf Dienstag nach Corporis Christi 1495. Die Botschaften »der römischen K. M. und gemeinen Churfürsten« berichten auf dem Tage zu Luzern über die doppelte Gefahr, welche dem heiligen Reiche drohe, auf der einen Seite die Einfälle der Türken, auf der andern den Plan des Königs von Frankreich, Italien und den Papst zu überwältigen und sich zum Kaiser krönen zulassen. Desshalb wolle die K. M. nun selbst nach Rom und dort nach altem Brauch die kaiserliche Krone vom Papste empfangen. »Wie »dann sölichs yetz vff dem tag zu worms von des heiligen »Römischen Richs Churfürsten, fürsten, Grauen vnd andern »dem Rich gewanndt ze geschechen angesechen ist, wann »nun wir Eydtgnossen Im Rich gemeinlich vnd allenthalben »vnd sunderlich von der Römisch K. M. für die höchsten »vnd dapfresten ye vnd ye geacht vnd noch sind, vnd sy »sich zu vns als glidern des Richs aller trüw ver»sechen, Batten sy vnns, das wir Eydtgnossen vermellter »K. M. solichem Irem fürnämen zü hilff, Ir selbs lib damit

»zü versechen zechen tusend wolgerüster Kriegsbarer knechten »mit hauptlütten, venlinen — zuo schicken, wöllend sin K. »M. mit gnaden gegen vns erkennen vnd das Rich — alle»zit gar früntlich — verdienen vnd beschulden.« Gleichzeitig warb der Kaiser auch um eine Vereinigung. Die Gesandten äusserten nachträglich, dass der Kaiser nöthigenfalls auch 6000 Mann annehme und diese besolden wolle. Die eidgenössischen Boten antworteten, sie wollen darüber ihren Oberen berichten, seien aber gegenwärtig ohne Instruction. Abschied zu Lucern, Samstag vor Maria Magdalena 1495: »Damit wir Eydtgnossen gemeinlich dester trüwlicher vnd »beharriger in brüderlicher Lieb vnd früntschafft mit einan»dern lepten, so geuiele yetz dis tags den Botten, »das wir Eydtgnossen aller vsslendischer herren kei»sers vnd küngen vnd sunst aller andern fürsten »vnd herren müssig giengen, von denen niemer »kein pension mieti noch gaben me entpfienngen »noch nämen, vnd ouch vnsere knecht niemer me »zuo Inen vmb sold ziehen vnd dem also nachzekommen »vnd ze geloben, wann wir vnnser punt schwüren ouch ver»schwüren vnd einandern daby hanndthüben vnd schützten, »also welcher sölics demnach vbersäche, das man ein yet»lichen dann nach sinen verdienen darumb straffte, söll ye»der Bott treffenlich heimbringen vnd vf den nechsten tag »darumb völlig anntwurt geben.« Abschied zu Zürich auf Mauritius 1495. Die Boten des Kaisers und der Churfürsten berichten, dass auf dem Reichstag zu Worms ein gemeiner Landfrieden, die Errichtung eines Kammergerichts und mit Rücksicht auf den Krieg mit den Türken und dem König von Frankreich eine gemeine Steuer beschlossen worden sei und begehren, dass »wir als Liephaber des friedens vnd ge»rechtikeit solichen friden vnd Recht annemen vnd vns darin »begeben wellen als gehorsamen des heilgen Richs.« — Darauf ist geantwortet, »das jeder Bott sölichs an sin herren »vnd Oberen bringen, in hoffnung, das sich die gebürlich halten werden.« — Abschied zu Lucern auf St. Margretentag 1496: »Als dan die K. M. von frankrich yedem ort ein »missif zuo gesant vnd geschriben hatt, das wir vnser bot»schaften vff den 24 tag des manods februarii zu Yenff haben

»söllen vnd demnach sin K. M. solich gelt har gan Lucern »zu beleiten verhelfen, des glich die vereynung daselbs zuo »besliessen; — Ist vff dissm tag angesechen, dem kunig zuo »schriben, daz er solich bezalung wie das im veld abgeredt »ist, vff die zyt siner K. M. beger nachhar gan Lucern ze »überantwurten vnd die vereynung daselbs vff zuo richten »vnd darumb red zuo haben als die botten wissent ze sagen.« Abschied zu Zürich auf Reminiscere 1496. Die Boten des Kaisers und des Churfürsten begehren 1) Antwort auf ihre Werbung betreffend den gemeinen Landfrieden, das Recht und die Steuer, 2) dass wir dem Kaiser 8000 Knechte zur Krönung nach Rom für seinen Sold geben, 3) dass wir dem König von Frankreich und denen so dem heiligen Reich und dem päpstlichen Stuhl widerwärtig sind, keine Knechte zuschicken oder zulaufen lassen »mit erzöigung ob darüber et»war ye gegen dem heilgen Rich vnd Cristanlichen kilchen »sich verächtlich vnd vngehorsam erzöigen, so wurd not wer»den, das geistlich vnd weltlich swert gegen den»selben zuo üben. Daruf ist Inen gütlich geantwurt: wir »hoffen die K. M. lasse vns Eydtgnossen der Stüren vnd »anlegung halb vnersuocht, wie andern sin vorfaren »am Rich bishar vns ouch rüwig gelassen haben. Der Knecht »halb, so mit dem kung von franckrich gan Näpeli gezogen, »das sye wider der Oberkeit willen vnd geuallen beschechen »vnd Inen bys gen Yenow nachgeschickt sy abfordern. Der »8000 knecht halb — welle yeder Bott an sin herren bringen »vnd sol man darumb antwurt geben vff dem tag so man dem bäpstlichen Legaten antwurt geben wird.« Am gleichen Tag wurde den eidgenössischen Boten verdeutet, dass wenn die Eidgenossen an einer Vermittlung zwischen dem römischen und französischen König arbeiten wollten, sie »an »inen beyden volg finden und dadurch êr vnd Nutz er»holen ouch vnnserm heiligen Vatter dem Bapst daran sun»der gevallen tuon wurden.« Abschied zu Lucern auf Montag nach dem Sonntag Oculi 1496. Der König von Frankreich wirbt um Erneuerung der alten freundlichen »Einung« zwischen ihm und uns »doch mit nachlassung den he»ligen Römischen stuol die helig cristenlich kilch vnd das »helig römsch rich«; zumal er als der christlichste König

gegen diese nur ungern handeln, und gar ungern dem heiligen römischen Reich Land und Leute »abschrenzen« würde, auch nicht gesonnen sei gegen den heiligen Stuhl und das Reich zu handeln. Beschluss, den Bericht heimzubringen. Abschied zu Lucern auf Mittwoch nach Sonntag Iudica 1496. Der französische Bote meldet den Eidgenossen, sie sollen keine Scheu haben, wenn etwa der Papst den König und die ihm anhangen mit dem Bann belegen wollte. In diesem Falle werde der König an ein allgemeines Concilium appelliren und ihnen eine Verschreibung geben, dass er für alle Kosten, die ihnen desshalb erwachsen sollten, einstehen wolle. Abschied zu Zürich Montag nach Corporis Christi 1497. »Vf disem »tag haben her Heinrich Göldli Ritter von Zürich und venner »Stucky zuo Glarus erscheint die antwurten, so Inen von ge»meiner Eitgnoschaft wegen by hertzog Albrecht zuo peyern, »hertzog Eberhardt zuo Wirtemberg, den Stetten Nürenberg, »Ougspurg, Ulm und Costenz gegeben sind, mit anzeigung »vil gnedigs vnd früntlich willens ouch merklicher eren, so »Inen beschechen, vnd Ir aller meynung ist, das best ze »handeln vnd fürdern, damit sölich Irrung abgestelt, frid vnd »Ruow enthalten werde, vnd das sy wider vns Eydtgenossen »nit tuon wellen, wo sy es Eyd vnd eren halb vermiden mogen.« — Am gleichen Tag trug Bern an, zur Vermeidung von »Aufruhr und Unrath« möge man eine Botschaft nach Worms an den Reichstag senden: und würden »wir Eydtgenossen den kosten schüchen«, so wollen die von Bern, wenn ihnen daran gelegen sei, in ihren Kosten die Botschaft schicken. Dagegen wurde erwiedert, es füge sich diesmal nicht, Botschaften dahin zu ordnen, bevor auf das zu Luzern beschlossene Schreiben eine Antwort eingehe, und beschlossen, die Sache ruhen zu lassen auf den nächsten Tag zu Baden, und je nach dem Antwort komme oder nicht, daselbst »mit gewalt zuo ratslagen was zuo handellin sye.« Zu Baden wurde dann Dienstag nach Erasmi 1497 beschlossen: Bern, Luzern, Schwyz und Unterwalden sollen ihre Boten nach Worms schicken. Gleichzeitig wurde aber auch eine Botschaft an den König von Frankreich mit Bezug auf die Orte beschlossen, die in der »Einung« waren. — Abschied zu Lucern vom Mittwoch vor Oswaldi 1497. Es erschien die Botschaft

unserer gnädigen Herren, guten Freunde und lieben Bundesgenossen der Bischöfe und niedern Städte Strassburg, Basel, Colmar und Schlettstadt, überbrachte einen gesiegelten Reichsabschied des Tages zu Worms und empfahl die Annahme desselben den Eidgenossen. Diese erklärten, einstweilen den Abschied weder annehmen noch ausschlagen zu wollen, da der römische König selbst ihnen zur Schlichtung ihres Spans einen Tag angesetzt habe. Den wollen sie erst besuchen und bitten, dass inzwischen sich die Botschaft des Reiches gedulde. Abschied über die Botschaft der IX Orte an den König von Frankreich, August 1497: Des Kirchenbanns wegen beruhigt er sie, es sei das eigentlich kein Bann, sondern nur eine Monition; und er habe für sich und sie vor das nächste Concilium appellirt, erbietet sich, ihren Span mit dem römischen König zu vermitteln; und als sie darauf sich nicht einlassen wollen, verspricht er ihnen, wenn es zum Krieg kommen sollte, zu helfen: »das er vnns darin als sin eigen Rych wöllt bedenken.« Abschied zu Zürich Dienstag nach Gallitag 1497. Die Eidgenossen beschliessen, ihre Botschaft zu dem römischen König nach Freyburg zu schicken. Die übrigen Orte haben sich auch der beiden Orte, Uri und Zug »gemächtigt,« dass sie auch ihre Boten mitschicken und sich von ihnen »nicht sondern.« »Vnd ist darauf geratslaget, der »K. M. luter zuo sagen, das sy darob sye, damit »wir Eydtgenossen vnd die vnsern mit dem Camer»gericht nit bekümbert desglich der Stür halb nit »ersuocht werden, dann wir vns vnser fryheit »vnd alten harkommens halten, vnd dauon nit »trengen lassen wellen.« — Abschied zu Zürich Montag nach Michaelis 1498. Der Abt von St. Gallen wird angewiesen, den Tag in Sachen der Stadt Constanz, zu dem der König beschieden, nicht zu besuchen. Abschied zu Luzern Mai 1498. Beschluss sich auf den künftigen Reichstag zu Freyburg für die Eidgenossen von Rotwil zu verwenden, dass die Acht über dieselben aufgehoben werde. Sollte das nicht geschehen, so können doch die Eidgenossen Rotwil nicht verlassen, sondern werden Leib und Gut zu ihnen setzen. Abschied zu Zürich Donnerstag vor St. Oswald 1498: Auf des römisch K. M. Abschied, zu Freyburg gemacht, wird der

Stadt Rotwil Tag nach Zürich verkündet. Abschied zu Zürich Montag nach Laurentii 1498: Besprechungen mit den königlichen Räthen betreffend Rotwil, Appenzell und den Grafen von Sargans. — Werbung der Botschaft des Königs um 6000 Mann Eidgenossen, welche die K. M. und die Reichsstände zu Freiburg »gemeiner Eidtgenossenschaft zuo eren »vnd guot« sich entschlossen haben »in pension wys zuo »bestellen, die vff die K. M. vnd das heilig Rich warten vnd »wider menklichen vssgenommen vns Eidtgenossen dienen »sollen.« Darüber soll zu Luzern weiter verhandelt werden. Abschied zu Bern nach cruci exactationis 1498: Die Gesandten des römischen Königs tragen vor, dass der König den widerrechtlichen Uebergriffen des französischen Königs zu wehren, nach Burgund gezogen und es »des Römischen Richs »loblich harkomen sye, in solichen Zügen des Richs ver»wandten eruordern, vff das so sye der K. M. Beger, das »wir Eidtgnossen als glider vnd zuogehorigen des »Richs die Billigkeit bedenken, die vnsern von dem kung »von franckerich abuordern vnd derselben K. M. mit vier »tusent knechten wellen zuo ziechen vnd si darinn nit ver»lassen, das werde dieselbe in gnaden erkennen.« Vertagung der Antwort auf einen Tag zu Luzern. — Abschied zu Lucern auf Dienstag nach Simon Judä 1498. Auf die Klage der Eidgenossen von Schaffhausen, welche sich der Anforderung »des bösen pfänigs« halb von Seite der K. M. erklagt, ward ihnen geantwortet: »dz wir Eidgnossen ouch manda»ten haben von der R. K. M., daz wir aber Ime khein »pfänig welent geben, daz welent wir nit, vnd welent »inen daz ouch nit raten daz zuo tuon, vnd wenn sy dem »Rich nit witer pflichtig dan wir Eitgnossen.« Im Uebrigen wird ihnen versprochen, dass die Eidgenossen Leib und Gut zu ihnen setzen werden.

Sechszehntes Kapitel.

Verhältniss zu Oesterreich.

Aelteres Verhältniss. — Einleitung zu einer definitiven Richtung. — Ewige Richtung von 1474. — Ewige Erbeinigung von 1477. — Erneuerte Erbeinigung von 1511. — Art des Verhältnisses.

Aelteres Verhältniss.

Die Entstehung und die Entwicklung der alten Eidgenossenschaft ging wesentlich im Gegensatz zu Oesterreich vor sich. Dieselbe bestand zu einem grossen Theile aus Städten und Ländern, über welche Oesterreich entweder Hoheitsrechte angestrebt oder besessen hatte; und fast jede weitere Stufe der frühern schweizerischen Staatengeschichte ist durch Kriege und Friedensschlüsse mit Oesterreich bezeichnet. Der Charakter dieser Kriege ist indessen verschieden.

In dem ersten grossen Kriege gegen Schwyz und dessen Bundesgenossen suchte das Haus Habsburg noch eine Oberherrlichkeit über die Bergthäler zu gewinnen und den Plan eines Fürstenthums über die vordern Lande auch dorthin zu verfolgen. Bei Morgarten retteten die Länder ihre Unabhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit vor der drohenden Gefahr und wurde dem Umsichgreifen der österreichischen Landeshoheit eine Schranke gesetzt.

Zur Zeit des zweiten grossen Krieges, den Oesterreich um die Mitte des XIV. Jahrhunderts unternahm, stand ihm die durch Zürich und Luzern verstärkte Eidgenossenschaft schon als eine besondere Macht gegenüber, welche auf Erweiterung dachte in den obern Landen. Der leitende Gedanke des Krieges war auf Seite Oesterreichs Auflösung dieser Macht. Aber die wiederholten Belagerungen Zürichs waren von keinem Erfolg; die Eidgenossenschaft blieb nicht nur beisammen, sie ging grösser und stärker aus diesem Kriege hervor.

In dem dritten Kriege in den Achtzigerjahren des XIV. Jahrhunderts war Oesterreich bereits genöthigt, einen Kampf darüber zu bestehen, ob der Eidgenossenschaft oder dem Hause Habsburg das Uebergewicht in den vordern Landen zukomme. Die Schlachten von Sempach und Näfels entschie-

den gegen Oesterreich; und von da an war die Eidgenossenschaft die offenbare Hauptmacht in den schweizerischen Gegenden.

Alle Friedensschlüsse, welche diesen wichtigen Kriegen folgten, waren nur Anstandfrieden, erst auf Monate, dann auf Jahre eingegangen. Im Hintergrunde blieb der Vorbehalt, den Krieg zu erneuern, wenn der Friede ausgelaufen sei. Selbst der fünfzigjährige Friede vom Jahr 1412 hatte noch diesen Charakter, wenn er schon zugleich als Uebergang zu einem dauernden, ewigen Frieden betrachtet werden kann. Die Verhältnisse hatten sich aber inzwischen so sehr verändert, dass Oesterreich, als es diesen Frieden einging, vornehmlich die Absicht dabei hatte, durch den Frieden seine noch übrig gebliebenen Besitzungen in der Schweiz vor weiterem Abfall zu den Eidgenossen oder vor den Eroberungen der Eidgenossen zu bewahren. Aber auch diese Absicht wurde während dieser fünfzig Jahre vereitelt. Als Herzog Friedrich von dem Kaiser mit der Reichsacht belegt worden war (1415), verlor Oesterreich das Aargau und zugleich noch andere wichtige Herrschaften und Hoheitsrechte in der Schweiz; und die Anstrengung, welche es in dem Zürichkriege um die Mitte des XV. Jahrhunderts machte, das Verlorene wieder zu gewinnen, waren vergeblich. Endlich büsste es wenige Jahre nachher auch das Thurgau ein. So wurde es allmählig ganz verdrängt aus den Landen, welche die Eidgenossenschaft als ihr natürliches Gebiet betrachtete, über die sich der schweizerische Geist ausbreitete.

Einleitung zu einer definitiven Richtung.

Kurze Zeit vor dem Ausbruch der Burgunderkriege entstand in der Seele einzelner Staatsmänner der Gedanke, zwischen Oesterreich und der Schweiz eine definitive Richtung zu stiften. Schon in dem Constanzerfrieden von 1461 war derselbe ausgesprochen und die Herzoge von Baiern, welche diesen Frieden vermittelt hatten, gaben sich viele Mühe, eine ewige Richtung zu Stande zu bringen, damals aber noch ohne Erfolg. Da es indessen bei einem neuen politischen Gedanken vornehmlich auf die Klarheit, mit welcher er durchdacht und die Energie, mit welcher er durchgeführt wird, ankommt, so darf wohl ein Schweizer, der Propst von Münster im Aargau, Jost von Sillenen als der eigentliche

Vertreter dieses Gedankens betrachtet werden. In der Durchführung desselben wurde er von dem König Ludwig XI. von Frankreich, in dessen Diensten er stand und zu dessen Räthen er gehörte, bedeutend unterstützt. Dem Könige war Alles daran gelegen, den Herzog Karl von Burgund wo immer möglich durch fremde Feinde zu demüthigen und zu schwächen. Seine damalige Politik war besonders darauf gerichtet, die Eidgenossen und Oesterreich gegen den unternehmenden Fürsten aufzuregen und zum Kriege zu reizen. Eine endliche Beilegung des alten Streites zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft stellte sich ihm als ein vorzügliches Mittel zu diesem Zwecke dar, und er überzeugte sich auch leicht von der Natürlichkeit des Gedankens. Schwieriger war es, Oesterreich zu bestimmen und die Eidgenossen von dieser gründlichen Erledigung zu überzeugen.

Eine definitive Richtung setzte auf Seite Oesterreichs die vollständige Anerkennung der Schweiz in ihrem damaligen Umfange und die endliche Verzichtleistung auf alle österreichischen Ansprüche innerhalb dieses Gebietes voraus. Einem gewöhnlichen Politiker konnte dieselbe leicht als eine grosse Thorheit erscheinen. Ueberdem musste ein derartiger Entschluss einem österreichischen Fürsten im Andenken an seine Familie und deren ganze Geschichte auch gemüthlich schwer fallen. Der Grossvater des Herzogs Sigmund, mit welchem darüber auf seinem Hofe zu Insbruck verhandelt wurde, hatte bei Sempach im Kampf mit den Schweizern den Tod gefunden; dem Vater desselben hatten, als er geächtet war, die Eidgenossen das Aargau genommen, die Stammlande des Hauses; er selber hatte das Thurgau an sie verloren. Und dennoch sah nun der Herzog ein, dass ein dauernder Friede nur auf jener Grundlage möglich sei, und dass eine richtige Politik es erheische, aufrichtig und entschieden die neue Gestaltung und Ausdehnung der Schweiz anzuerkennen. Er drängte seine persönlichen Gefühle zurück und verehrte in den Ereignissen einer beinahe zweihundertjährigen Geschichte, während welcher die Schweiz erwachsen war, das Urtheil Gottes zu Gunsten der neuen Schöpfung eines starken republikanischen Staatenbundes.

Auch die Eidgenossen hatten Mühe, an einen solchen

Entschluss des österreichischen Herzogs zu glauben. Sie konnten es kaum für möglich halten, dass das Haus Oesterreich seine ererbte Politik und seine ererbten Ansprüche wirklich fahren lassen wolle; sie konnten sich nicht verbergen, dass der Herzog Grund zu gerechten Beschwerden gegen sie und ihre Politik hätte, und schon darum musste ihnen eine Versöhnung unwahrscheinlich vorkommen. Aber auf der andern Seite waren die Vortheile einer solchen Richtung so einleuchtend, und es hatte die Schweiz, den österreichischen Besitzungen gegenüber so offenbar ihre natürliche Grenze gefunden, dass sie ihrerseits leicht und gerne zu derselben Hand boten, sobald ernstliche Anträge an sie gebracht wurden.

Ewige Richtung von 1474.

Ueberall war in diesen Dingen Jost von Sillenen thätig. Endlich kamen im April 1474 der Herzog Sigmund, und die Boten der eidgenössischen Orte wiederum auf einem Tage zu Constanz unter der Vermittlung des Königs von Frankreich zusammen, und es wurde eine ewige Richtung geschlossen, d. d. 11. Juni 1474, deren Hauptbestimmungen folgende sind:

1) bezeugt der König Ludwig von Frankreich, dass auf dem Tage zu Constanz die alten Kriege, Zweiungen und Irrungen zwischen dem Herzog von Oesterreich und den VIII eidgenössischen Orten »und ihren Zugewandten und Zugehörigen« ausgetragen und verrichtet worden seien;

2) dass er von beiden Theilen den Abschied über die Verhandlung zu Constanz, welcher seine Boten, der Graf Hans von Eberstein und der Propst Jost von Sillenen beigewohnt, erhalten habe und den ihm von beiden Parteien übertragenen Vollmachten gemäss nunmehr die definitive für beide Theile verbindliche Richtung ausfertige.

3) Beide Parteien und alle die ihrigen sollen wechselseitig zu einander sicher an Leib und Gut wandeln und Verkehr mit einander haben.

4) Streitigkeiten zwischen den Angehörigen des einen Theiles und dem andern Theil sollen durch ordentliches Rechtsverfahren vor den Bischöfen von Basel oder Constanz oder vor einer dieser Städte ausgetragen werden.

5) Processe über Erbfälle, Liegenschaften und »kleinfügige Schulden« sollen in den gewöhnlichen Gerichten, wo der Erbfall oder die Güter gelegen oder der Schuldner sesshaft ist, beurtheilt werden, ohne Appellation ausser Landes. Nur wenn Jemand rechtlos gelassen würde, so mag er sich an einen der vorher genannten Räthe wenden.

6) Ebenso gelangen Streitigkeiten zwischen beiden Parteien selbst an eines der vorgenannten vier Rechte.

7) Damit die Richter desto freier seien in ihren Sprüchen, sollen sich die Parteien je zum voraus urkundlich verpflichten, die Richter nicht desshalb zu befehden, noch es ihnen zum argen anzurechnen.

8) Die Eidgenossen versprechen dem Herzog in seinen Geschäften Hülfe zu leisten, wo ihnen das Ehren halber gebührlich sein mag, auf seinen Sold hin in dem Massstab, wie sie selber solchen Sold in ihren eigenen Geschäften geben. Ebenso leistet auch ihnen der Herzog Hülfe, wenn sie derselben bedürfen, auf ihren Sold hin, wie er selber die Seinigen zu besolden pflegt.

9) Die Eidgenossen übergeben dem Herzog alle Briefe, Urbare, Bücher, Register und Schriften, die sie inne haben und welche der Herrschaft Oesterreich zugehören, mit Ausnahme der Briefe, Rödel oder Schriften, welche sich auf Länder, Städte und Schlösser der Eidgenossenschaft beziehen.

10) Beide Parteien bleiben bei allen ihren Landen, Schlössern, Städten, Dörfern und Märkten, welche sie in früherer Zeit erobert haben, unangesprochen und unbekümmert.

11) Keine Partei noch ihre Zugehörigen und Mithafte, soll die andere durch ihre Städte, Schlösser und Länder bekriegen, oder schädigen oder befehden, oder sonst an Leib und Gut bekümmern lassen.

12) Kein Theil soll des andern Angehörige in Bündniss, Burgrecht, Landrecht, Schutz und Schirm aufnehmen, dem andern zum Schaden und Aufruhr; es wäre denn, dass Jemand sich haushäblich in dem Gebiete des andern Theiles niederlassen wollte.

13) Sollte eine Partei von den Städten und Ländern der andern aus bekriegt oder geschädigt werden, so soll dann die Partei, wo das geschehen, sofort auf die Schuldigen greifen und über sie richten nach Recht.

14) Kein Theil soll die Feinde oder Beschädiger des andern wissentlich aufnehmen, noch denselben Speise oder Trank geben noch Hülfe gewähren.

15) Von keiner Partei darf ein neuer Zoll oder Beschwerde gegen die andere und die ihrigen auferlegt werden.

16) Der Herzog soll bei seinen Lehensrechten verbleiben, ausgenommen die Lehen in den eroberten Landen oder den ausgelösten Pfandherrschaften.

17) Die Männer in den Städten Rheinfelden, Seckingen, Lauffenburg und Waldshut und die auf dem Schwarzwald und welche zur Herrschaft Rheinfelden gehören, sollen die Richtung auch beschwören, und die Eidgenossen in den genannten vier Städten und Schlössern in ihren Nöthen Aufnahme finden.

18) Sollte diese Richtung nicht gehalten werden, so soll desshalb nicht Krieg und Aufruhr entstehen, sondern die Partei, welche den Frieden bricht, desshalb nach dem oben bestimmten Verfahren rechtlich belangt, und auch wenn der Bruch durch Angehörige oder Anverwandte eines Theiles geschehen sollte, dieses Austrägeverfahren beachtet werden.

19) Der Herzog verspricht bei seinen Würden und Ehren und die Eidgenossenschaft bei ihren Eiden die Richtung zu halten.

Ewige Erbeinigung von 1477.

Herzog Sigmund hatte in den grossen Burgunderkriegen die Kriegsmacht der Eidgenossen in ihrem höchsten Glanze sich entfalten gesehen, und fasste den Entschluss sich noch enger mit denselben zu verbinden. Im Jahr 1477 ging er die sogenannte »ewige Erbeinigung« ein mit den Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri und Solothurn für sich und seine Lande und Leute. Die beiderseitige Kriegshülfe wurde darin näher bestimmt. Die Eidgenossen versprechen ihm diesseits des Adlerbergs und in der Grafschaft Tyrol, so oft er ihrer Hülfe benöthigt wäre, zuzuziehen mit solcher Macht, als sie darum ermahnt werden, wider Feinde oder wider ungehorsame Unterthanen. Den übrigen eidgenössischen Orten wird der

Zutritt zu dieser Erbeinigung offen behalten. Schon 1478 traten dieselben bei. [13])

Erneuerte Erbeinigung von 1511.

Die Streitigkeiten zwischen dem Kaiser Maximilian, welcher dem Herzog Sigmund in die Regierung von Vorderösterreich gefolgt war und den Graubündtnern, beziehungsweise den Schweizern, und der Schwabenkrieg, der daraus hervorging, störten für einige Zeit das Bundesverhältniss zwischen Oesterreich und der Schweiz. Nach Herstellung des Friedens wurde aber auch die Erbeinung (1500) hergestellt und sodann im Jahr 1511 sowohl die ewige Richtung von 1474 als die Erbeinung von 1477 ihrem wesentlichen Inhalt nach in die neue Erbeinung aufgenommen, welche der Kaiser Maximilian damals mit der schweizerischen Eidgenossenschaft einging.

In derselben handelt der Kaiser in seiner Eigenschaft als Erzherzog von Oesterreich für das Haus Oesterreich und dessen Länder und als Vormund des Erzherzogs Karl, seines Enkels, mit Rücksicht auf dessen Grafschaft Burgund. Auf der Seite der Eidgenossen nehmen daran Theil alle damaligen XII eidgenössischen Orte und überdem der Abt und die Stadt St. Gallen und das Land Appenzell als zugewandte Orte. Beide Theile versprechen sich darin: 1) unangefochtenen Handel und Wandel in den beiderseitigen Gebieten und Freiheit von neuen Zöllen und »Aufsätzen;« 2) sich nicht zu bekriegen noch Angriffe von ihrem Gebiete aus zu dulden; 3) im Falle ein Theil von Jemandem feindlich überzogen werden sollte, »treues Aufsehen« zu halten, dass derselbe nicht wider Recht oder Billigkeit beschwert oder gedrungen werde; 4) auch gegen die übrigen Angehörigen je des andern Theils, die in der Erbeinigung nicht unmittelbar begriffen sind, nichts Feindliches vorzunehmen; 5) nicht zuzugeben, dass Angehörige des einen in das Land des andern Theils ziehen, um da an Krieg oder Aufruhr Theil zu nehmen; noch solche in Bündnisse, Landrechte, Burgrechte, Schirm u. s. f. aufzunehmen, vorbehalten einzelne Personen, die sich je in dem andern Gebiete haushäblich niederlassen wollen; 6) in

[13]) Müller Schweizergeschichte V. 1. S. 145. Eine Erneuerung, die voraus durch Waldmann betrieben wurde, fällt in das Jahr 1487.

Streitfällen nach Vorschrift der ewigen Richtung zu verfahren; mit der Abänderung, dass die Städte Constanz und Basel nicht mehr als Schiedsrichter genannt werden, sondern nur noch die beiden Bischöfe von Constanz und Basel. 7) Die ewige Richtung von 1474 und die Erbeinigung werden aufrecht erhalten. 8) Alle unziemliche und reizende Schmähworte werden verboten und sollen gestraft werden. 9) Die Einigung soll von zehen zu zehen Jahren dem Volk verkündigt werden. 10) Beide Theile behalten den päpstlichen Stuhl und das römische Reich vor, so wie die ältern Bündnisse. Die Einigung soll ewig gelten. 11) Für seinen Enkel, dessen Grafschaft Burgund nun ebenfalls in die Einigung aufgenommen ist, verspricht der Kaiser bis zu dessen Mündigkeit jedem Ort jährlich 200, den drei zugewandten Orten jährlich 100 Gulden zu bezahlen.

Art des Verhältnisses.

Das Verhältniss zu Oesterreich hatte sich auf solche Weise consolidirt und war nun ein dauernd freundliches geworden. Seit dem XVI. Jahrhundert sind die Beziehungen der Schweiz zu Oesterreich näher und bedeutender als die der Schweiz zum deutschen Reiche. Wie sich auf der einen Seite die Schweiz von dem Reiche abgelöst hatte, so wurde auch auf der andern Seite Oesterreich hinwieder zu einer besonderen grossen Macht. Zwar blieb Oesterreich als solches ein Glied des deutsch-römischen Reiches, und das Herrscherhaus, dem Oesterreich zugehörte, trug zugleich während Jahrhunderten die Kaiserkrone. Aber ein bedeutender Theil der Länder, über welche dasselbe regierte, lag ausserhalb des deutschen Reiches, und bildete zusammen mit den deutschen Ländern eine eigenthümliche grosse Monarchie, welche ihre besondere Politik hatte und geltend machte. Wie die Schweiz aus den Bündnissen freier Republiken entstanden war, so war Oesterreich aus der Vereinigung von Fürstenthümern und Königreichen in Einem Herrscherhause erwachsen. Die Schweiz war eine *Conföderation* von *Republiken*, Oesterreich eine *Concentration verschiedener Reiche und Herrschaften* in Einer Familie. Jene stellte sich auch als Ganzes als eine *Staatenrepublik*, dieses als ein *monarchisches Staatenreich* dar. Keiner der beiden Staatskörper war innerlich einheitlich, sie waren beide aus ziemlich selbstän-

digen Bestandtheilen zusammen gefügt, aber die Schweiz in republikanischer, Oesterreich in monarchischer Form. Die beiden Nachbarstaaten hatten somit neben der Verschiedenheit doch hinwieder eine merkwürdige Aehnlichkeit; und gerade in der Mannichfaltigkeit der einzelnen österreichischen Länder lag ein wesentlicher Grund, dass die Schweiz, obwohl die österreichische Monarchie nun sehr gross und mächtig geworden war, doch von dieser Seite her weniger starke Einflüsse zu verspüren hatte als von Seite Frankreichs, das nun als Grossmacht an der westlichen Grenze der Schweiz sich erhob.

Siebenzehntes Kapitel.

Verhältniss zu Frankreich.

Anfänge der französischen Beziehungen. — Ewige Freundschaft von 1453. — Bündniss von 1474. — Burgunderkriege. — Fremde Kriegsdienste der Schweizer. — Bündniss mit Karl VIII. 1484. — Italienische Kriege. — Abgrenzung der schweizerischen Politik. — Charakter der fremden Kriegsdienste. — Ludwig XII. — Ewiger Friede vom 29. Nov. 1516. — Rechtsverfahren. — Mailändische Verhältnisse. — Verein von 1521. — Werbungen. — Sold. — Hülfe des Königs. — Allgemeine Bestimmungen. — Uebergewicht Frankreichs. — Vertrag von 1663. — Beibriefe. — Anerkennung der reformirten Religion. — Bundeserneuerung von 1715. — Volksaufbruch. — Der König von Frankreich als Vermittler der Schweiz und Protector der Bünde. — Die Schweizertruppen in französischen Diensten. — Offensivbündniss. — Privilegien. — Auslieferung der Verbrecher. — Durchmärsche. — Gerichtsstand. — Die katholischen Stände. — Die geheimen Artikel. — Neue Unterhandlungen. — Bund von 1777. — Diplomatische Formen.

Anfänge der französischen Beziehungen.

Die französischen Könige kamen erst zu der Zeit in nähere Verhältnisse zu der Schweiz, als die österreichische Macht in den Oberlanden bereits gebrochen und das Uebergewicht der schweizerischen Eidgenossenschaft errungen und befestigt worden war. Um die Mitte des XV. Jahrhunderts liess sich König Karl VII. von dem Kaiser bestimmen, die

mit Zürich damals verbündeten Oesterreicher gegen die Eidgenossen zu unterstützen. Der Dauphin, welcher sich Basel näherte mit seinem Heere von Armagnaken, sollte die Stadt Zürich, welche damals von den Schweizern belagert ward, entsetzen. Bei St. Jakob an der Birs erdrückte er mit seiner Uebermacht den kleinen schweizerischen Heerhaufen, der ihm mit Heldenmuth entgegen getreten war. Aber er hatte den Untergang der Schweizer mit so grosser Anstrengung und so bedeutendem eigenem Verluste erkaufen müssen, die Schweizer hatten, Mann für Mann, einen so energischen und bis zum Tode unverzagten Widerstand geleistet, dass diese Schlacht auf die Seele des Dauphins, des nachherigen Königs Ludwig XI., einen tiefen und dauernden Eindruck machte und die französische Politik gegenüber der Schweiz für lange Zeit bestimmte. Da schon beschloss der Dauphin, mit den Schweizern in freundliche Beziehungen zu treten und den Kriegsmuth und die Kriegstüchtigkeit derselben, die er erfahren und bewundert hatte, wo möglich für sich und seine Interessen zu benutzen. Zu dieser Politik bestimmte er seinen Vater, diese Politik verfolgte er selbst als König und er hinterliess sie als Vermächtniss seinen Nachkommen.

Ewige Freundschaft von 1453.

Das erste Bündniss mit Frankreich wurde im Jahr 1452 und 1453 eingegangen; die Eidgenossen (die VIII Orte und Solothurn) ratificirten d. 8. Nov. 1452, der König Karl VII. d. 27. Febr. 1453. Sie nennen sich selber: »confoederatorum partes ligae veteris Alemanniae altae« (Tschudi übersetzt das: »Oerter der Eydgnossschafft des alten Pundes in Hochdütschen Landen«), der König nennt sie: »les cantons de la vieille ligue de la haute Allemagne.« Der Name Kantone für die eidgenössischen Orte tritt da, so viel ich weiss, zum ersten Mal hervor, als die französische Bezeichnung der Orte, die dann später auch von der Schweiz selber aufgenommen wurde.

Der König geht auf das Gesuch der Eidgenossenschaft eine »ewige gute Freundschaft« mit ihr ein. Beide Theile versprechen sich gegenseitig Sicherheit vor Feindseligkeiten und Angriffen aus dem Gebiete des einen gegen den andern und freien Handel und Wandel für ihre Kaufleute, Boten, Pilgrime und Gewerbsleute, welche in je des andern

Länder reisen würden, so dass sie sicher gehen können hin und zurück mit Leib und Gut.[14])

Bündniss von 1474.

Ludwig XI. ging, als er selber den Thron bestiegen, einen bedeutenden Schritt weiter. Er war es vorzüglich, der die Schweizer in den grossen Krieg mit dem Herzog Karl von Burgund verwickelte, und sodann die Früchte ihrer Siege für sich wegnahm. In dieser Voraussicht ging er zur selben Zeit, als er die ewige Richtung der Schweiz mit Oesterreich zu vermitteln unternahm, für sich ein erweitertes Bündniss mit der Eidgenossenschaft ein. Ludwig XI. scheute nie ein Mittel, wenn es dienlich war, zu einem Zwecke zu gelangen, aber die leise wirkenden Mittel der Intrigue und der Bestechung erschienen seinem Charakter als die vorzüglichsten. Damals zuerst fand die Corruption durch fremdes Gold Eingang bei den eidgenössischen Tagherren. Und die Stimmung des Volks in den Orten wurde durch freundliche Gaben, die alljährlich den Orten ausbezahlt wurden, durch Pensionen geködert. Mit den Vollmachten der Orte ausgerüstet reiste der Berner Niklaus v. Diessbach an den königlichen Hof. Er war die Seele der Unterhandlung. Das vom französischen Hofe den 10. Jänner 1474 vorgeschlagene neue Bündniss kam noch während dieses Jahres zu Stande, unmittelbar vor der Verkündung der Fehde an den Herzog von Burgund.

Der König Ludwig XI. von Frankreich und die Bürgermeister, Schultheissen, Ammänner, Räthe und ganzen Gemeinden des »alten grossen Bundes der oberdeutschen Lande,« des Königs »besonders liebe Freunde« im Verein mit den Städten Freyburg und Solothurn kommen über Folgendes überein:

1) Der König und die »Herren des Bundes« und die ihrigen wollen gute und getreue Freunde und Bundesgenossen gegen einander sein und gegenseitig freundlichen Wandel halten.

2) Der König verspricht den Herren des Bundes, wenn es zwischen ihnen und dem Herzog von Burgund zum Kriege komme,[15]) in seinen Kosten Hülfe und Beistand.

---

[14]) Die Urkunde ist bei Tschudi II. S. 568 abgedruckt.

[15]) Schon am 23. Sept. 1470 hatten der König und die Eidgenossen

3) Wenn der König in seinen Landen angegriffen werden sollte, oder sein Freund und Zugewandter, der Herzog von Lothringen in den seinigen, so sollen die Herren des Bundes ihm Hülfe leisten, so weit sie solches, ohne den Schirm ihres eignen Landes bloss zu stellen, vermögen. Der König besoldet die eidgenössischen Krieger, die ihm gestellt werden, mit 4½ Gulden Rheinisch für den Monat. Eine Monatbesoldung legt er zum voraus in Bern nieder, und sorgt für die Bezahlung der darauf folgenden 2 Monate durch Geldsendungen nach Lyon und Genf. Vorbehalten wurde der Papst, das römische Reich und die alten Bünde.

4) So lange der König lebt, wird er jedem eidgenössischen Orte und Freyburg und Solothurn ein Jahrgeld von 2000 Franken bezahlen.

5) Ist er verhindert in einem Kriege der Eidgenossen gegen den Herzog von Burgund Hülfe mit Mannschaft zu geben, so wird er, so lange der Krieg dauert, den Eidgenossen vierteljärlich 20,000 Franken zu Lyon ausbezahlen.

6) Wenn ein Theil mit dem Herzog von Burgund Frieden schliesst, so soll er den andern vorbehalten. [16])

In einer Erläuterung des Bündnisses, die Bern im Namen der Eidgenossen mit dem Könige verabredete, wurde die Hülfe, auf die der König Anspruch habe, auf 6000 Mann angesetzt. Die Bernischen Magistrate, welche diesen Bündnissen geneigt waren, wurden überdem von dem König reichlich bedacht.

Burgunderkriege. So gelang es dem französischen Könige, die Eidgenossen zum ersten Mal in ihrer Geschichte in die Bewegungen der grossen europäischen Politik hinein zu ziehen. Als Mittelsperson, seine Plane in der Schweiz durchzusetzen, diente ihm vorzüglich der Schultheiss Diessbach von Bern.

einen Vertrag geschlossen, dass kein Theil dem Herzog von Burgund wider den andern beistehen werde. Sammlung der vornehmsten Bündnussen der Cron Franckrych mit loblicher Eydgnossschaft. Bern 1732. S. 40. Tschudi II. S. 711.

[16]) Obige Sammlung der französischen Bündnisse S. 49. *Traité historique et politique* des Alliances entre la France et les XIII Cantons. Paris 1733. p. 7.

Sein geheimer Zweck, der Ruin des Herzogthums Burgund und die damit verbundene Erweiterung der französischen Macht glückte ihm vollständig. Aber die wahren Interessen der Schweiz wurden geopfert.

Die militärische Geschichte der Burgunderkriege ist für die Schweizer in der That höchst erhebend und ehrenvoll. Der Kriegsruhm der Schweizer erreichte in ihnen seinen Höhepunkt, und der Glanz der schweizerischen Siege über den stolzen und mächtigen Herzog leuchtete weit umher in Europa und erhielt sich lange hinein in die folgenden Zeiten. Aber ganz anders verhält es sich mit der politischen Beurtheilung dieser Kriege. Da lässt sich nicht verkennen: Das erste Mal, als die Schweizer in die auswärtige Politik grossartig eingriffen, wurden sie auch schmählich missbraucht und fügten sich selber den grössten Schaden zu. Ihre militärische Siege waren zugleich politische Niederlagen. Ohne eigene Noth, lediglich durch fremde Einflüsterung und fremdes Geld verleitet, unternahmen sie den Krieg gegen den Herzog Karl. Und indem sie, ohne zu wissen, wie sehr bloss im Interesse des französischen Königs, die Macht des burgundischen Herzogs brachen, zerstörten sie eine bedeutende Mittelmacht sowohl zwischen Frankreich und der Schweiz, als zwischen Frankreich und Oesterreich. Hätte das burgundische Fürstenthum im Wesentlichen fortgedauert, so hätte die Schweiz an ihm in der Folge einen natürlichen Verbündeten gewonnen gegenüber den nahen Grossmächten Frankreich und Oesterreich, und viele Reibungen zwischen diesen beiden Mächten wären verhindert worden. Aber um vorübergehender Vortheile willen übersahen die Schweizer die dauernden Interessen ihrer Selbständigkeit und ihrer Ruhe. Sie geriethen von diesem Zeitpunkte an mehr und mehr unter den Einfluss der französischen Politik, und waren stärker als früher den Fluctuationen ausgesetzt, welche die Nachbarschaft von Frankreich und Oesterreich hervor rief.

Fremde Kriegsdienste der Schweizer.

Ebenfalls von da an datiren auch die fremden Militärcapitulationen. Das Bündniss Ludwigs XI., wie es durch Bern näher erklärt worden ist, ist das erste Beispiel, in welchem die Schweizer ein Heer von besoldeten Kriegern einem fremden Fürsten zur Verfügung stellen. Zwar ist die

Capitulation auch da noch einiger Massen verhüllt in der Form eines Bündnisses und beschränkt durch die ausgesprochene Rücksicht auf das Bedürfniss des einzelnen Falles. Aber die ursprüngliche Intention des Königs und die Praxis gingen sofort einen Schritt weiter. Ludwig XI. wollte ein schweizerisches Heer in seinem persönlichen Dienste haben und er erhielt dasselbe. Er hatte weder Geld noch Privilegien gespart, um dieses Ziel zu erreichen. Er verlieh allen Schweizern in seinem Dienste das Recht, sich nach Belieben in seinem Reiche zu verheirathen und Güter zu erwerben, fahrende und liegende Testamente zu machen. Ihre Frauen und Kinder sollten nach ihrem Tode sie ohne Abzug beerben dürfen. Sie und ihre Frauen sollen, so lange sie leben, frei sein von allen Steuern und Abgaben.[17] Gerne verliessen junge Schweizer ihre Heimath, um als Soldaten in das Heer einzutreten. Die kriegerische Beschäftigung sagte ihrem Charakter zu, sie freuten sich des männlichen Soldatenlebens. Sie erwarben Ehre, Auszeichnung und Geld. Unaufhaltsam äusserte sich dieser Trieb in der Nation die folgenden Jahrhunderte hindurch, und wurde weder durch grosses äusseres Leiden und Unglück noch durch heimische Verbote getilgt. Es ist das ein unzweideutiges Anzeichen, dass derselbe mit einer natürlichen Eigenschaft des schweizerischen Charakters und einem innerlichen Bedürfnisse der Schweiz zusammenhängt.

Bündniss mit Karl VIII. von 1484.

Der Sohn Ludwigs XI., Karl VIII., erneuerte das Bündniss mit den X Orten der Schweiz »dem grossen und alten Bund in oberdeutschen Landen,« zu Luzern im Jahr 1484. Für den König unterhandelten der Kanzler von Burgund, Phil. Baudot, und Joh. Dandelot, Vogt von Burgund; unter den Eidgenossen erscheinen für Zürich Hans Waldmann, für Bern Wilh. Diessbach, für Luzern Caspar Hertenstein als Unterzeichner des Vertrags. Der Vertrag selbst schliesst sich an die älteste ewige Freundschaft mit Frankreich an, ist aber etwas genauer gefasst, als der frühere Vertrag und enthält namentlich auch die neue Bestimmung: Der König verspricht gegen den Willen der eidgenössischen Herren (Domi-

[17]) *Traité hist.* u. s. f. S. 12.

norum Confoederatorum) keine Reisläufer aus der Schweiz in seinen Kriegssold aufzunehmen.[18])

Italienische Kriege.

Durch Karl VIII. wurden die Schweizer in die italienischen Kriege verwickelt. Erst nahmen sie als Hülfstruppen des Königs an den dortigen Kämpfen Theil, im Verfolg der Zeit dann als eine selbständige Macht. Zum zweiten Mal versuchte es die Schweiz, in der auswärtigen europäischen Politik eine eingreifende Rolle zu spielen. Im Schwabenkriege hatte sie ihre Unabhängigkeit vom deutschen Reiche behauptet; in den italienischen Kriegen wollte sie nun auch nach Aussen ihre Kraft ergiessen und in Italien, voraus in der Lombardei sich als bestimmende Schirmmacht benehmen. Es gab in der That eine Zeit, wo das Schicksal des Herzogthums Mailand vornehmlich in die Hand der schweizerischen Eidgenossenschaft gegeben war, und es gab damals Momente, in denen sich die Schweiz als eine europäische Grossmacht fühlte und als solche behandelt wurde. Aber der Ausgang der italienischen Händel und die unglücklichen Erfahrungen, welche die Eidgenossen in der Lombardei machten, zerstörten wieder die Gefühle von äusserem Glanz und Hoheit, in welchen sich die schweizerischen Magistrate und Völker im Vertrauen auf ihre kriegerische Stärke gewiegt hatten.

Abgrenzung der schweizerischen Politik.

Die Schweiz wurde nun doch durch jene Erfahrungen über ihre natürliche Bestimmung und Begrenzung ins Klare gesetzt. Sie nahm von da an nie mehr einen unmittelbaren Antheil an den Bewegungen und Kämpfen der europäischen Politik. Sie zog sich aus der Reihe der handelnden europäischen Mächte auf sich selber zurück und verzichtete darauf, in das Geschick anderer Staaten einzugreifen. Ihre Selbständigkeit hatte sie in schweren Kämpfen erstritten; diese zu behaupten war sie stark genug. Um andere Länder zu beherrschen, um Eroberungen zu machen, dazu war sie nicht organisirt, das war nicht ihre Bestimmung. Die ersten Versuche über ihre natürlichen Grenzen hinaus zu greifen, schlugen fehl. Nicht um Krieg zu bringen unter die Völker, war die Schweiz so streitbar geworden, sondern um Frieden zu haben mit allen, um unangefochten ihrer Freiheit zu

[18]) Sammlung S. 66.

geniessen, um mitten in dem stürmisch bewegten Europa, als Ruhepunkt zu dienen. Diese Bestimmung wurde den Schweizern instinctmässig und durch Erfahrungen nahe gelegt. Auf diesem Gedanken ruht die *schweizerische Neutralität.*

Charakter der emden Kriegsdienste.

So hatte die Schweiz ihre eigenthümliche von den übrigen europäischen Staaten verschiedene Stellung gefühlt und eingenommen. Aber wenn sie auf die unmittelbare Theilnahme an der grossen europäischen Politik resignirte, und sich gewisser Massen von dem übrigen Europa abschloss, so musste sie nur um so stärker das Bedürfniss empfinden, für ihre Angehörigen Auswege zu eröffnen und zu gestatten, auf denen dieselben mittelbar an dem bewegten Leben Europa's Theil nehmen konnten. Die Schweiz hatte und wollte keine Kriege mehr mit europäischen Staaten; aber sie eröffnete ihren Söhnen die ehrenvolle Laufbahn der *fremden* Militärdienste. Die *nationalen Kriege der Schweiz* hörten auf, seitdem die in sich consolidirte Schweiz die Richtung der neutralen Politik eingeschlagen hatte, aber die *Kriegsdienste der einzelnen Schweizer* in fremden Ländern traten nun an ihre Stelle. Sie waren im Grossen betrachtet, der *natürliche Ausfluss* der kriegerischen Neigungen, welche in der Natur der Schweizer, besonders der Jugend lagen, und welche sie in der Heimath und für die Heimath nicht mehr befriedigen konnten.

Wie der Krieg selber, so haben auch diese Kriegsdienste ihre Licht- und ihre Schattenseite. Einzelne Uebelstände derselben hätte man vermeiden können, andere musste man in den Kauf nehmen, wenn man der Vortheile theilhaft werden wollte, die damit verbunden waren. Während Jahrhunderten haben die schweizerischen Regimenter in fremden Diensten den kriegerischen Ruhm der Schweizer aufrecht erhalten und die schweizerische Treue zu Ehren gebracht. Es ist das ein Nationalgewinn, für den die Schweiz ihren Söhnen, die sich dem Kriegerleben widmeten und im Dienste für fremde Herren und fremde Interessen ihr Blut vergossen, Dank schuldet; denn indem jene sich opferten, thaten sie es doch nicht als gedungene und willenlose Knechte der fremden Herrn, sondern als solche, die in freiwilligem Dienste sich als Schweizer

fühlten. Desshalb wirkte ihre Handlungsweise auch auf die Heimath zurück, befestigte deren Sicherheit und erhöhte deren Achtung. [19])

Dass die Schweiz Militärcapitulationen einging, und dass ein grosser Theil der schweizerischen Jugend hinaus strömte, um in Schweizerregimenter einzutreten, erscheint dem unbefangenen Beurtheiler nicht nur nicht tadelnswerth, sondern ebenso naturgemäss als den schweizerischen Interessen zuträglich. Das Institut selbst war nothwendig und gut; die Art der Ausführung desselben aber litt öfter an grossen Mängeln. Die traurigste Erscheinung, die sich in der Geschichte der fremden Kriegsdienste der Schweizer und zuweilen in wahrhaft tragischem Ernste offenbarte, war die, dass unter verschiedenen feindlichen Herrn Schweizer gegen Schweizer in Schlachten kämpften. Diese Erscheinung war aber nicht eine nothwendige Folge der Institution selbst; sie konnte verhindert werden, ohne die Dienste aufzugeben.

Ludwig XII. hatte am 16. März 1499, als eben der Schwabenkrieg ausgebrochen war, ein neues Bündniss mit der Schweiz auf 10 Jahre geschlossen, ähnlich dem Ludwig des XI. von 1474, in der Absicht, das Herzogthum Mailand zu erobern. Als das Bündniss ausgelaufen war und der König es nicht erneuerte, auch den rückständigen Sold nicht gehörig zahlte, wurden die Schweizer erbittert gegen ihn, verbanden sich mit dem Papste Julius II., Italien von den Franzosen zu befreien, warfen mit den Venetianern vereint, die Franzosen aus dem Herzogthum Mailand heraus, setzten Ludwig XII.

[19]) Während die Mehrzahl der Schriftsteller zum Theil heftig gegen die fremden Kriegsdienste eifert, hat der grosse Geschichtschreiber Johann v. Müller den nationalen Werth derselben vollkommen erkannt. Er schreibt (Geschichte d. schweiz. Eidgenossenschaft V. I. S. 151) darüber: »Eine dem friedlichen Vaterland beschwerliche Jugend übte so den Kriegs»geist, ohne den ein freies Volk nicht sein kann und erwarb Summen, »welche bei steigendem Reichthum benachbarter Völker nothwendig und »am anständigsten durch gerechte Waffen zu erwerben schienen; eine wahr»lich nicht verwerfliche Massregel, welche in mehr als dreihundert Jahren »den Ruhm schweizerischer Waffen unterhalten und erneuert und nicht »mehr Sittenänderung veranlasst hat, als mercantilische und irgend andere »Berührungen der umliegenden Völker unvermeidlich nach und nach »hervorbringen.«

den Herzog Moro ein, und überwanden dann später, diesen zu retten, in der Schlacht von Novarra (6. Juni 1512) das grosse französische Heer, welches sich Mailands wieder bemächtigen sollte. Im Verfolg fielen die Schweizer in Frankreich selber ein, und zogen vor Dijon in Burgund. Es gelang den Franzosen durch grosse Friedensversprechungen, die dann aber nicht gehalten wurden, die Eidgenossen zum Rückzug zu bewegen. Hin und her schwankten die Beziehungen zu Frankreich, je nachdem Hoffnungen erregt oder getäuscht, Gelder bezahlt oder verweigert wurden, und je nach dem sonstigen Stande der äussern Politik und der innern Parteien. Doch war damals die feindselige Stimmung gegen Frankreich die überwiegende. Sie bewirkte, dass auf das Anerbieten Franz I., der auf Ludwig XII. folgte, das Bündniss zu erneuern, nicht eingegangen wurde. Erst nach der grossen Schlacht von Marignano, in welcher die Schweizer erlagen, änderten sich die Verhältnisse vollständig und es kam sodann auf Grundlage einer Genferübereinkunft ein wirklicher ewiger Friede am 29. Novemb. 1516 zu Freyburg zu Stande.

Ewiger Friede vom 29. Novbr. 1516.

Der Inhalt dieses ewigen Friedens ist wesentlich folgender. Der König Franz I. von Frankreich und Herzog zu Mailand auf der einen; und die XIII Orte »des alten Grossen Bundes Oberdeutscher Lande« sammt dem Lande Wallis, den drei Bünden in Churwalchen, dem Abt und der Stadt St. Gallen und der Stadt Mühlhausen auf der andern Seite schliessen den Frieden ab.

1) Alle Fehden und Feindschaften so wie alle Klagen und Beschwerden, die aus diesem Kriege entsprungen, sind für immer verrichtet und abgethan; vorbehalten die besonderen Klagen, die nicht aus diesem Kriege erwachsen sind, die nach dem mailändischen Capitulat zwischen König Ludwig XII. und der Eidgenossenschaft geschlichtet werden mögen.

2) Alle Gefangene sollen freigegeben werden und ohne Beleidigung sicher heimkehren mögen.

3) Die Knechte der Eidgenossen, die noch Soldansprachen an den König haben, welche nicht aus diesem Kriege entstanden sind, mögen ihr Recht suchen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

4) Auch die, welche nach dem Verkommniss mit Ludwig XI.

von den Eidgenossen in ihr Bündniss, Burgrecht oder Landrecht aufgenommen worden sind, insofern sie innerhalb des eidgenössischen Gebietes wohnen und von deutscher Nation und Sprache sind, haben diesen Frieden zu geniessen.

5) Die Privilegien der eidgenössischen Kaufleute und Unterthanen und deren Freiheiten zu Lyon, welche ihnen von französischen Königen verliehen worden sind, werden bestätigt; und der König verzeiht allen Unterthanen des Herzogthums Mailand, die zu Maximilian Sforza gehalten haben, so dass sie ungefährdet wieder nach Hause kehren mögen.

6) Zum Ersatz des Kostens, welchen die Eidgenossen bei der Belagerung von Dijon gehabt haben, bezahlt ihnen der König 400,000 Sonnenkronen an Gold, und für die Kosten der Kriegszüge in Italien 300,000 Sonnenkronen. Was einige Orte bereits in Folge der Genferverkommniss empfangen haben, wird abgezogen; die ganze übrige Summe aber wird in vier Terminen zu Bern bezahlt.

7) Beide Theile wollen friedlich mit einander leben und einander weder mit Krieg noch mit Schmähworten bekümmern. Sollten in Zukunft Missverständnisse und Stoss entstehen zwischen den beiden Parteien oder mit den Landen, Leuten und Unterthanen je der andern Partei, so soll kein Theil desshalb »kriegerische Empörung vornehmen,« sondern es soll ein solcher Handel freundlich und rechtlich nach den folgenden Bestimmungen abgetragen werden.

8) Kein Theil nimmt der andern Partei Feind bei sich auf, noch gestattet er demselben Durchpass. Der König gestattet seinen Unterthanen nicht, gegen die Eidgenossen und deren Zugewandte weder unmittelbar noch mittelbar, indem sie deren Feinden zuziehen, zu kriegen, bei Strafe Leibes und Gutes. Und hinwieder sollen die Eidgenossen ihren Unterthanen nicht gestatten, einem Fürsten oder Herrn zuzulaufen, der den König in Frankreich oder dem Herzogthum Mailand schädigen oder überziehen würde. Würden Reisläufer das Verbot übersehen, so sollen dieselben heimgerufen und nach Verdienen abgestraft werden.

9) Die beiderseitigen Angehörigen und Unterthanen haben freien Handel und Wandel in den beiderseitigen Landen und

Gebieten, und dürfen nicht mit neuen Zöllen und Lasten wider das Herkommen beladen werden.

10) Der König bezahlt jedem der XIII eidgenössischen Orte und ebenso der Landschaft Wallis ein Jahrgeld von 2000 Franken und den Bünden in Churwalchen, was Ludwig XII. ihnen versprochen hat, dem Abt zu St. Gallen, seinen Gotteshausleuten und der Grafschaft Toggenburg zusammen 600 Franken, der Stadt St. Gallen 400 Franken, den Unterthanen der Grafschaft Greyers 600 Franken.

11) Bellenz, Lauwerz, Luggarus und das Mainthal behalten ihre Privilegien und Freiheiten von Zöllen, Salzankauf, Gabellen u. s. f., die sie in dem Herzogthum Mailand besessen haben.

12) Innerhalb Jahresfrist haben die Eidgenossen die Wahl, anstatt der 300,000 Kronen, Lauwerz, Luggarus und das Mainthal zu behalten oder diese Summe zu fordern und die genannten Schlösser und Länder sammt Veltlin und Cleven an den König abzutreten.

13) Dieser Friede und diese nachbarliche Freundschaft soll in allen Punkten ewiglich währen. Vorbehalten werden von beiden Theilen der Papst, das römische Reich und alle ältern Bündnisse. Indessen wenn ein älterer Verbündeter des Königs die Eidgenossen in ihrem Lande angreifen sollte, so lässt der König einem solchen die Seinigen nicht zulaufen; ebenso handeln die Eidgenossen, wenn der König in seinen Landen von ihren Verbündeten angegriffen werden sollte. Als solche werden bezeichnet: Papst Leo der Zehnte, der heilige römische Stuhl, die kaiserliche Majestät, das heilige römische Reich, das Haus Oesterreich, die Herzoge von Savoi und Wirtemberg, das Haus Medicis, der Staat Florenz und der Herr von Vergier, Marschall von Burgund.

Rechtsverfahren. Das Rechtsverfahren, wenn zwischen dem König und den Eidgenossen Streit entstehen sollte, wird gemäss dem früheren mailändischen Capitulat folgender Massen geregelt: Jede Partei soll zwei fromme ehrbare Männer, Liebhaber der Gerechtigkeit zu ihren Schiedleuten oder Anwälten erwählen. Diese IV Schiedleute sollen einen Rechtstag verkünden, wenn der Streit Frankreich beträfe, nach Peterlingen, wenn er sich auf Güter oder Personen des Herzogthums Mailand bezöge,

nach Boleys in's Klösterli. Die Schiedsrichter sollen schwören, beide Parteien und ihre Rechte genugsam zu verhören und ein gerechtes Urtheil nach ihrem besten Verstand zu fällen. Doch mögen sie vorher den Streit mit beider Parteien Willen gütlich zu vertragen suchen. Gelingt das nicht, so sollen sie innerhalb Monatsfrist nach der Strenge des Rechts urtheilen. Die Schiedsrichter werden ihrer Eide gegen ihre Herren und Obern für die Zwischenzeit entlassen; und was sie gemeinsam oder mit Mehrheit erkennen, das soll gelten. Theilen sie sich gleich, so soll der Kläger einen Obmann erwählen, und zwar aus den Räthen der Stadt Chur oder des Landes Wallis und einen solchen, welcher auch der Gegenpartei unverdächtig ist. Dieser soll innerhalb Monatsfrist nach der Erwählung den Spruch thun. Würde eine Partei ohne gerechte Ursachen versäumen, vor den Schiedleuten zu erscheinen, so wird sie in der Hauptsache und zu den Kosten verurtheilt.

Sollten einzelne Eidgenossen eine Ansprache oder Forderung gegen den König haben, und in Frankreich oder Mailand kein Recht finden, so mögen sie solches bei ihrer Obrigkeit nachweisen. Erkennt sodann die Obrigkeit, dass die Ansprache gut, gerecht und ehrlich sei, so verkündet sie das dem König und bittet ihn, dass er den ihrigen Abtrag thue. Würde nun der König der ansprechenden Person eine Ausrichtung thun, welche deren Obere für billig und genügend erachten, so ist damit der Handel abgethan. Im entgegengesetzten Fall mag jene Person den König vor den Schiedleuten und dem Obmann verklagen, doch so, dass jede Partei nur Einen Zugesetzten aus den Räthen von Chur oder Wallis, der auch der Gegenpartei unverdächtig sei, erwähle. Was dann diese Schiedleute sprechen, das soll gehalten werden. Haben Unterthanen des Königs gegen die Eidgenossen zu klagen, so soll das Schiedsgericht der IV sprechen, wie in dem Fall, wo der König selber einen Span hat.

Ferner soll für gichtige (geständige) oder durch Briefe oder Zeugen klare Schuldforderungen gehöriges Recht gehalten und der Schuldner zur Bezahlung genöthigt werden. Kommt es zum Fall (Auffall), so soll auf Begehren des Gläubigers gegen den nicht zahlenden Schuldner mit der Strenge verfahren werden, welche in dem Lande, wo derselbe wohnt, her-

kömmlich ist. Für gewöhnliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den beiderseitigen Angehörigen wird bestimmt, dass vor dem Richter, wo der Beklagte gesessen ist, unverzüglich gemeines und gutes Recht gehalten werde, und zwar so, dass in der Regel der Handel innerhalb zehen Tagen ausgerichtet werde. Würde der Richter das Urtheil ungebührlich verzögern oder der Schuldner gefährliche Aufzüge brauchen, so soll der Richter oder Schuldner solchen Schaden dem Kläger vergüten und dieser überdem berechtigt sein, sich bei der »Oberhand oder der Herrschaft,« welcher der Schuldner unterwürfig ist, zu beschweren und die Klage da anzubringen. Ist der König und Herzog zu Mailand die Oberhand, so weist er den Handel an seinen heimlichen Rath und befiehlt demselben, innerhalb zehen Tagen über die Hauptsache, die Kosten und den Schaden, der durch Verzögerung entstanden, zu richten. Würde das nicht geschehen, so kann der Kläger mit Erlaubniss seiner Obrigkeit den König vor den Schiedsrichtern zu Peterlingen oder Bolcys verklagen. Dasselbe gilt gegen die Eidgenossen, wenn ein Unterthan des Königs bei ihnen nicht schnelles und gutes Recht findet.

Mailändische Verhältnisse.

Als Herzog von Mailand gebietet der König seinen dortigen Unterthanen bei schwerer Strafe, dass sie den Kaufleuten und Unterthanen der Herren Eidgenossen keinerlei Eintrag thun, wenn dieselben ihr Kaufmannsgut daselbst verkaufen oder vertreiben. Ferner wenn ein Beklagter in der Stadt oder in dem Herzogthum Mailand gefangen gesetzt worden, und der Richter lässt ihn ohne Wissen und Erlaubniss des Klägers, auf dessen Werbung hin der Beklagte gefangen wurde, ledig, ohne dass für die Ausrichtung des Klägers gesorgt wäre, so soll der Richter für die Schuld einstehen. Wer verheissen hat, dem andern Kosten und Schaden abzutragen, der soll dazu angehalten werden, ohne Rücksicht auf Privilegien, die er sonst anrufen könnte. Es soll nur um gichtige oder kundbare Schulden oder um schwere Verschuldung ein »Verbot« oder »Arrest« angelegt oder Pfand genommen werden, sonst nicht. Die Eidgenossen haben im Herzogthum freien Handel und Wandel, bis zu dem Stadtgraben von Mailand ohne allen Zoll noch Gebühren, weder an den Herzog noch an Herren und Gemeinden. Dagegen

soll der Zoll innerhalb des Stadtgrabens zu Mailand vorbehalten sein, wie es von Alters her gebräuchlich ist. Auch darf von Pferden oder Ochsen oder anderem Vieh, das die Eidgenossen einführen, keinerlei Zoll gefordert werden.[20])

Fünf Jahre später gelang es dem König von Frankreich, ein noch engeres Schutz- und Trutzbündniss mit der Eidgenossenschaft abzuschliessen, durch welches ihm verstattet wurde, schweizerische Truppen zu werben. Nur die Stadt Zürich, damals von reformatorischen Ideen ergriffen, blieb diesem Bündnisse beharrlich fremd.[21]) Auch Schwyz hatte sich lange gesträubt, dasselbe einzugehen, dann aber zum Beitritt bewegen lassen. Alle eidgenössischen Orte, ausser Zürich, und ebenso der Abt und die Stadt St. Gallen, die drei Grauen Bünde, Wallis, Mühlhausen, Rothwyl und Biel nahmen daran Theil. Das Bündniss dauert so lange der König lebt und drei Jahre über seinen Tod hinaus. Dasselbe soll dienen zur Sicherheit und zum Schutze der beiderseitigen Länder, Herrschaften, Personen diesseits und jenseits des Gebirgs wider Jedermann, der dieselben schädigen oder angreifen würde, »ob er gleich mit mehrer Würde vorleuchte,« somit auch gegen den Kaiser, wenn dieser den König von Frankreich und Herzog von Mailand angreifen sollte. Verein von 1521.

Würde der König angegriffen, so mag er in der Eidgenossenschaft bewaffnete Fussknechte und Hauptleute für dieselben werben, jedoch nicht minder als 6000 Mann und nicht mehr als 16,000 Mann, es geschehe denn mit Zustimmung der Eidgenossenschaft. Die Eidgenossen sollen, wenn sie davon unterrichtet werden, die Freiwilligen, welche dann dem König zuziehen wollen, nicht daran hindern; und Hauptleute und Knechte bleiben im Dienste des Königs, so lange der Krieg dauert und der König will, und sollen vor Beendigung des Kriegs von ihrer Obrigkeit nicht zurück berufen werden. Nur wenn die Eidgenossen selber mit Krieg beladen würden, und ihrer Krieger bedürften, so sollen sie in solchem Falle Werbungen.

[20]) Sammlung u. s. f. S. 117 und die Urkunden.

[21]) Vergl. darüber Hottinger, Forts. v. Müllers Schweizergeschichte S. 38 ff.

ihrer Verpflichtung ledig und frei und berechtigt sein, ihre Kriegsknechte heim zu berufen.

Zieht der König in Person aus wider einen Feind, so mag er in seinen Kosten so viel Eidgenossen, Hauptleute und Knechte werben als er will, doch nicht weniger als 6000, und soll die Hauptleute erwählen aus jedem Orte der Eidgenossenschaft und aus den zugewandten Orten. Er soll auch Hauptleute und Knechte während des Kriegs nicht von einander theilen, sondern beisammen lassen. Ausserhalb des Kriegs aber mag er sie wohl vertheilen und die Abtheilungen zur Beschirmung von verschiedenen Schlössern oder Städten verwenden. Sie sind nicht schuldig, dem König auf dem Meer zu dienen, sondern nur verpflichtet, ihm zu Lande zu dienen.

Sold. Der König bezahlt 4½ rheinische Gulden Monatssold für den Kriegsknecht, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo diese Knechte von ihren Häusern ausgehen. Sind sie angenommen, so haben sie jedenfalls auf einen dreimonatlichen Sold Anspruch, auch wenn der König sie weniger lange im Dienste behielte. Den Sold eines Monats sollen die Knechte noch erhalten, bevor sie ausser ihr Heimathland ziehen, den Sold für die beiden andern Monate an andern passenden Orten. Behält der König sie über drei Monate, so soll er monatlich den Sold erneuern. Die Hauptleute, Leutenants, Fähndriche, Weibel und Amtleute sollen besoldet werden, wie die Gewohnheit und das Herkommen vorschreiben.

Hülfe des Königs. Würden die Eidgenossen in ihren Landen und Herrschaften angegriffen von einem Feinde, so soll der König denselben, so lange der Krieg währt, mit 200 Lanzen und 12 Büchsen, 6 grossen und 6 mittleren in seinen Kosten Hülfe leisten und für jedes Vierteljahr in der Stadt Lyon 25,000 Goldkronen Subsidien bezahlen, er sei mit Krieg beladen oder nicht. Ziehen die Eidgenossen es vor, statt der 200 Lanzen 2000 Kronen in Gold für das Vierteljahr zu empfangen, so mögen sie diese wählen. Auch soll der König, (wenn des Kriegs wegen die Zufuhr des Salzes gehemmt wird, ihnen verstatten, sich in seinen Staaten mit dem benöthigten Salz zu versehen.

Allgemeine Bestimmungen. Jeder Theil soll, bevor er einen Frieden abschliesst, dem andern davon Kenntniss geben und es ihm möglich machen,

an dem Frieden ebenfalls Theil zu nehmen. Weder der König soll die Unterthanen der Eidgenossen in seinen Schirm nehmen, noch diese die Unterthanen des Königs in ihren Schirm, Burg- oder Landrecht aufnehmen. Keine Partei soll der andern Feinde, Widerwärtige oder Verwiesene in ihren Gebieten schirmen, sondern dieselben vertreiben und verjagen.

So lange das Bündniss währt, bezahlt der König jedem eidgenössischen Orte eine jährliche Zulage von 1000 Franken zu den Pensionen von 2000 Franken, welche nach dem Frieden dargereicht werden; und den zugewandten Orten überdem noch die Hälfte ihres Antheils an der gemeinen Pension.

Die Vorbehalte sind ähnlich den Vorbehalten des ewigen Friedens, jedoch mit der wichtigen Erweiterung, dass dieses Bündniss auch dann zur Anwendung kommen soll, wenn eine der vorbehaltenen Personen einen der Contrahenten in seinen Landen angreift und mit Krieg überzieht.

Uebergewicht Frankreichs.

Der ewige Friede und dieses Bündniss blieben lange Zeit die Grundlage der staatsrechtlichen Beziehungen der Schweiz zu Frankreich. Das Bündniss wurde von den Nachfolgern Franz I. jeder Zeit erneuert und mit einzelnen Zusätzen erweitert. Erst unter Ludwig XIII. trat Zürich demselben bei, im Jahr 1614; und auch Bern hatte sich längere Zeit von demselben zurückgezogen. Durch das Bündniss waren aber die Interessen der Schweiz stärker und enger an Frankreich gebunden worden; und es lag hierin offenbar ein Hauptgrund, wesshalb die Schweiz sich mehr und mehr von dem deutschen Reiche trennte und der politische Einfluss Frankreichs in der Schweiz regelmässig das Uebergewicht behauptete. Am meisten trat dieses Uebergewicht im siebenzehnten Jahrhundert hervor, allerdings zu einer Zeit, wo auch in Europa die französische Politik eine wahre Hegemonie behauptete. Mit Ludwig XIV. erreichte dasselbe seinen Höhepunkt.

Auf der einen Seite war damals die Eidgenossenschaft durch den confessionellen Gegensatz tief und mehrere Male feindselig gespalten und aus diesem Grunde weniger befähigt, nach Aussen gemeinsam und mit Entschiedenheit zu handeln. Auf der andern Seite war aber unter Ludwig XIV. die einheitliche Macht und Grösse Frankreichs auf ihren Gipfel ge-

kommen, und in dem Könige war das absolutistische Prinzip der schrankenlosen Staatsallmacht verkörpert und eben dadurch die Gewalt des Königs, wenigstens für einige Zeit in's Unermessliche gesteigert worden. Schon desshalb war ein Bündniss der Schweiz mit Ludwig XIV. etwas ganz anderes, als das frühere obwohl grossentheils gleichlautende Bündniss derselben mit Ludwig XI. oder Franz I. Die nämlichen Worte bekamen leicht einen andern Sinn unter den veränderten Verhältnissen; und die Kräfte der Parteien waren zu ungleich geworden, als dass sich die gleiche Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen durchführen liess.

Vertrag von 1663.

Der Bundesvertrag, welchen Ludwig XIV. für sich und seinen neugeborenen Sohn, den Delphin, im Jahr 1663 mit den XIII Orten und ihren Zugewandten einging, ist grossen Theils eine wörtliche Wiederholung der früheren Bünde. Indessen spricht der König darin schon neben der »Freundschaft« auch von seiner »Wohlgewogenheit zu seinen fürgeliebten grossen Freunden, Eid- und Bundesverwandten des alten Bundes oberdeutscher Lande;« und hinwider »bezeugen« die Eidgenossen dem Könige ihre »beständige Neigung, Respekt und Willfährigkeit gegen das königliche Haus.« [22]) Der ewige Friede wird in dem Bündniss neuerdings bekräftigt, und dasselbe auf die Lebenszeit des Königs und des Delphins und 8 Jahre über den Tod hinaus abgeschlossen. In der Zwischenzeit darf kein Ort davon zurücktreten noch dieses Bündniss aufkündigen. Sie verzichten auf andere Verträge, welche Veranlassung geben könnten, sich dem Bündnisse zu entziehen, es wäre denn eine rechtmässige Ursache nach Laut des ewigen Friedens vorhanden: eine Bestimmung, die zuerst im Jahr 1564 in das Bündniss mit Karl IX. aufgenommen

[22]) Ihre »Botschafter« nach Paris, obwohl sie im Uebrigen bei dem Einzuge in Paris und bei der Vorstellung vor dem Könige mit hohen Ehren empfangen wurden, konnten es doch nicht erlangen, dass sie wie der König, der allein, nachdem er sie mit entblösstem Haupte empfangen und die Hand gereicht hatte, dann den Hut aufsetzte, sich bedecken durften. Der Hof berief sich dabei auf einen früheren Vorgang v. 1632. Bericht des Soloth. Stadtschreibers Waser über die Sendung.

worden war. Gelingt es dem König, sich der Länder ohne Hülfe der Eidgenossen wieder zu bemächtigen, die Franz I. als Verbündeter der Eidgenossen besessen, (Anspielung auf das Herzogthum Mailand), so sind die Eidgenossen schuldig, ihm auch für die Behauptung solcher wieder eroberter Länder Beistand zu leisten. Auch versprechen die Eidgenossen den gegenwärtigen Besitzern dieser Länder in keiner Weise gegen den König zu helfen.

Durch besondere Beibriefe, welche der König ausstellte, wurde noch manches näher bestimmt und einzelne Bedenken, vorzüglich der reformirten Orte gehoben. In dem ersten Beibriefe erklärt sich der König gegenüber den Ständen Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh. und den zugewandten Städten St. Gallen, Mühlhausen und Biel: 1) Er werde nach dem bisherigen Brauche erst die Hauptleute aus den Burgern der Orte wählen, und diesen sodann die Anwerbung ihrer Compagnieen überlassen; 2) den Obersten, Hauptleuten und dem Etatmajor die gebräuchlichen Emolumente zukommen und die »Justiz« nur »durch die Richter von der (schweizerischen) Nation« verwalten lassen; 3) den sogenannten Schlachtsold, der nach jedem Sieg in einer Feldschlacht, an dem die Eidgenossen Theil genommen, bezahlt werden musste, innerhalb Monatsfrist nach dem Sieg bezahlen. 4) Sollten sie statt der 200 Lanzen und des grossen Geschützes es vorziehen, dass ihnen der König 500 Reiter oder statt derselben 60,000 Franken auf 3 Monate bezahle, so mögen sie das wählen. 5) Wenn eine Partei den Durchzug für bewaffnete Truppen durch das Gebiet der andern begehrt, so solle sie solches vorerst der letztern berichten, und diese sodann für Beherbergung und Lebensmittel sorgen, gegen Bezahlung des läufigen Preises. 6) Der Salzpreis wird näher festgestellt und es werden die Magazine angewiesen, wo das Salz zu beziehen sei. 7) Die Befreiung von neuen Zöllen beziehen sich auf alle schweizerischen Kaufmannswaaren, werden dieselben in der Schweiz fabrizirt oder nicht, nach Frankreich ein- oder von Frankreich ausgeführt. Auch sollen die schweizerischen Kaufleute ihr erlöstes Geld ungehemmt transportiren mögen. Erheben sich Processe zwischen den Kaufleuten und den Zollpächtern oder Zollbezügern, so sollen

Beibriefe.

diese vor den ordentlichen königlichen Richtern behandelt und an das betreffende Parlament appellirt werden mögen und nicht an den königlichen Rath gewiesen werden.

Anerkennung der reformirten Religion.

In einem zweiten Beibriefe, den der König ebenfalls den reformirten Orten ausstellt, sichert derselbe den reformirten Truppen die freie Uebung ihrer Religion zu, wo sie sich befinden mögen, und dass sie zu diesem Behuf auch ihre eigenen Prediger haben mögen. Sie sollen auch gleich den andern eidgenössischen Soldaten in die Spitäler aufgenommen werden, ohne dass ihnen mit Rücksicht auf ihren Glauben und ihre Religion eine Zumuthung gemacht werden darf. Sie sollen auch für ihre Effekten, die sie mit sich führen, frei von Zöllen sein. Sendet der König Hülfsvölker in die reformirten Orte, so sollen auch diese Truppen in gleicher Weise gehalten werden mit Bezug auf ihre Religion und die Spitäler. Würde es in Frankreich zu Unruhen kommen wider die, welche der reformirten Religion zugethan sind, oder ein Religionskrieg entstehen, so mögen die reformirten Orte ihre Truppen heimrufen. Würde es innerhalb der Eidgenossenschaft zu einem Religionskrieg oder sonst zu einem Kriege zwischen den Orten und ihren Zugewandten kommen, so wird der König keinem der beiden Theile Hülfe leisten weder mit Volk noch mit Geld, sondern trachten, den Frieden und die Versöhnung wieder zu vermitteln. Die von Bern eroberte Waadt ist in das Bündniss eingeschlossen. Auch behalten Zürich und Bern die Herrschaft Venedig vor, mit der sie verbündet sind, nach Analogie der übrigen Vorbehalte.

Durch einen dritten Beibrief gab der König der Eidgenossenschaft die Zusicherung, dass die Eidgenossen in den vor Kurzem an Frankreich abgetretenen vormals österreichischen Ländern und Städten im Sundgau, Breisach und Elsass eben so wohl und noch günstiger gehalten werden sollen, als früher unter der österreichischen Herrschaft über diese Gegenden, namentlich auch mit Bezug auf Zollbezüge.

Endlich sicherte der König in einem vierten Brief den reformirten Orten jährlich 400,000 Thaler zu, bis alle Pensionen und Gelder, welche er diesen Ständen und den Obersten und Hauptleuten ihrer Nation noch schulde, getilgt seien.

In seinem Greisenalter unternahm es Ludwig XIV. noch, den französischen Bund mit der Schweiz zu erneuern. Der Tod seines Sohnes, des Delphins, der in den Bund von 1663 eingeschlossen war, gab eine äussere Veranlassung dazu. Der Grundgedanke aber der Erneuerung war, die Schweiz noch enger und dauernder an die Politik des französischen Hofes zu binden. Der tiefe Groll, welcher bei den katholischen Orten seit dem Religionskrieg und Frieden von 1712 zurück geblieben war, und die Entzweiung der reformirten und katholischen Stände wurde von dem französischen Botschafter Du Luc klug benutzt, um möglichst günstige Bedingungen zu erhalten.[23] Dieser machte den katholischen Orten, auf welche er zunächst Einfluss zu gewinnen suchte, Hoffnung, dass der König ihnen zur Wiederherstellung der im Frieden von 1712 verlorenen Herrschaftsrechte verhelfen werde. Damit gewann er sie. Nach einigem Sträuben gingen die sämmtlichen katholischen Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, katholisch Glarus, Freyburg, Solothurn, Appenzell Inner Rhoden und die Republik Wallis mit dem Könige folgendes Bündniss ein: Bundeserneuerung von 1715.

1) Alle übrigen eidgenössischen Orte sollen zum Beitritt eingeladen und ihnen derselbe offen gelassen werden.

2) Der ewige Friede und die Bündnisse von 1521 und 1663 werden neuerdings gutgeheissen.

3) Dieses Bündniss soll mit dem Delphin, Enkel des Königs, und mit allen folgenden Nachfolgern im Königreich fortgesetzt und bei jeder neuen Regierungsfolge beschworen werden.

4) Die Eidgenossenschaft bewilligt dem Könige, wenn sein Reich durch eine fremde Macht oder durch innere Entzweiungen angefochten werden sollte, unverweilt einen ausserordentlichen Volksaufbruch in der Eidgenossenschaft zu begehren und binnen 10 Tagen zu veranstalten, doch nicht über 16,000 Mann, welche nur zu Land, nicht auf dem Meere verwendet werden dürfen. Dem König steht die Wahl der Volksaufbruch.

[23] Vergl. Meyer's v. Knonau Schweizergeschichte II. S. 224 ff. *Vuillemain* hist. de la conf. Suisse; contin. de Müller III. S. 546 ff.

Obersten und Hauptleute aus den Orten zu. Nach gemachtem Gebrauch schickt der König diese Truppen zurück, nachdem er sie für allen Sold wird bezahlt haben.

Der König von Frankreich als Vermittler der Schweiz und Protector der Bünde.

5) Wenn dagegen die Eidgenossenschaft oder ein Ort oder Stand derselben von einer fremden Macht angegriffen oder innerlich beunruhigt werden sollte, so wird im ersten Fall derselbe mit seiner Macht behülflich sein, wie es die Nothdurft erheischt und er darum angegangen wird. Im zweiten Falle innerer Entzweiung in der Eidgenossenschaft wird der König auf Ersuchen des beschwerten oder bedrängten Theiles »alle freundlichen Offizien anwenden,« um die Parteien dahin zu vermögen, dass sie einander gegenseitig Justiz halten. Wird auf solchem Wege der Effekt nicht völlig erreicht, so wird der König, »ohne etwas vorzunehmen, was dieses Bündniss umstossen könnte, sondern im Gegentheil um dasselbe seinem wahren Sinn nach zu vollziehen, die ihm von Gott gegebene Macht in seinen eigenen Kosten anwenden, um den Beleidiger zu verpflichten, sich wieder den Regeln, welche in den Bündnissen, so die Orte und Verbündeten unter sich haben, vorgeschrieben sind, zu unterwerfen. Ihre Majestät und die Könige dero Nachfolger werden sich als Garant oder Gewährsmann erklären für diejenigen Tractate, welche zwischen den löblichen Orten möchten aufgerichtet werden, im Fall Gott zuliesse, dass unter ihnen Entzweiung entstünde.«

Diese wichtigste Bestimmung war neu. Durch dieselbe wurde der König von Frankreich von Rechtes wegen zum Vermittler der Schweiz, in allen Fällen, wo auch nur Ein schweizerischer Stand ihn um die Vermittlung ansuchte. Und er behielt sich vor, das bestehende Bundesrecht nöthigenfalls mit Gewalt aufrecht zu erhalten. Insofern ward er zugleich zum Garant und Protector der schweizerischen Bünde. Offenbar erhielt durch diese Bestimmungen der König eine Art von Schirmhoheit über die schweizerischen Orte, und das Bündniss hatte nicht mehr den Charakter der Gleichheit beider Contrahenten. Der König von Frankreich nahm in Folge desselben nun die Stellung ein, welche der Kaiser zum Theil eingebüsst zum Theil versäumt hatte, ins Klare zu bringen. Die Realität des Kaiserthums, wenn schon

nicht der Name, war mit Bezug auf die schweizerischen Verhältnisse auf den König von Frankreich übergegangen.

6) Die Offiziere und Soldaten, die in des Königs Sold stehen, sind und bleiben mit Bezug auf ihren Sold von allen Auflagen und Steuern befreit. Wenn sie Liegenschaften in Frankreich besitzen, so sollen sie und ihre Wittwen derselben geniessen, gleich des Königs Bedienten oder Edeln, ohne andern Auflagen oder Beschwerden unterworfen zu sein, als denen, welche der Natur ihrer Güter anhängig sind. Wollen sie aber Handel oder Handwerk treiben, so werden sie dann den Unterthanen des Königs gleich gehalten, und haben keine höhern Rechte als diese anzusprechen. Die Schweizertruppen in französischen Diensten.

7) Die in Garnison befindlichen eidgenössischen Völker geniessen für sich »aller Befreiungen;« damit aber kein Missbrauch gemacht werde, soll bestimmt werden, wie viel die Marketender für die schweizerischen Truppen in eine Stadt an Wein, Fleisch, Taback und Branntwein einführen dürfen.

8) Der Sold beträgt in Kriegszeiten 17 Franken 8 Stüber monatlich für den Mann, 1960 Franken für den Majorstab; in Friedenszeiten 16 Frkn. und 1000 Frkn. für den Majorstab monatlich.

9) und 10) Die Hauptleute, welche 175 Mann effectiv haben, haben eine complette Compagnie und haben Anspruch auf eine Gratification für 27 Mann. Ist die Compagnie unter 175 Mann, so verliert der Hauptmann von seiner Gratification.

11) Wenn dieselben im Feld das Unglück haben, einen Theil ihrer Leute zu verlieren, so erhalten sie 4 bis 5 Monate Frist, ihren Schaden zu ersetzen und die Bezahlung wird sodann nach der ersten Musterung geregelt, welche nach Ablauf dieser Frist gehalten wird.

12) Die Hauptleute empfangen den Sold monatlich und haben sodann die Offiziere der Compagnie wieder zu bezahlen.

13) und 14) Bei neuen Werbungen gibt der König für jede Compagnie von 200 Mann zum voraus 6000 Frkn., welche Summe später wieder an dem Sold abgerechnet wird, und ertheilt den neu Geworbenen die Marschroute von der Schweizergrenze an bis zu ihren Garnisonen.

15) Wird eine Compagnie erledigt, welche mit Bewilligung des Ortes, aus dem der Hauptmann ist, dort geworben

worden, so soll dieselbe wieder einem Offizier dieses Ortes gegeben werden. Hat der verstorbene Hauptmann Verwandte, welche Offiziere und tüchtig sind, so wird der König diesen den Vorzug geben, und die Recommendation des betreffenden Orts mit Bezug auf neue Besetzung der Hauptmannstelle anhören.

16) Für erledigte Subalternstellen schlagen die Hauptleute fähige Leute vor.

17) Für kranke oder gefangene oder in des Königs Dienst abwesende Soldaten wird der Sold bei der Musterung ausbezahlt.

18) Würde ein Hauptmann abgedankt oder cassirt, so kann seine Compagnie nicht gezwungen werden, unter einem andern Hauptmann als von ihrem Ort zu dienen, und wird mit dem Hauptmann zugleich die Compagnie abgedankt, so können die einzelnen Soldaten, welche Schweizer sind, nicht gezwungen werden, unter wem es wäre, zu dienen.

19) Um dem Uebelstand zu begegnen, dass oft die Rekruten eines Werboffiziers, wenn sie durch einen andern Canton marschieren, von dem Dienst wieder abwendig gemacht werden, soll jeder Werboffizier bei der Abreise einen obrigkeitlichen Schein mitnehmen und den in den Cantonen, durch die er ziehen muss, vorweisen, damit er gegen solche Umtriebe und Verlockungen seiner Leute Schutz erlange.

20) Der 8. Artikel des ewigen Friedens, 21) der 6. und 22) der 22. des Bündnisses von 1663 werden bestätigt.

Offensivbündniss. 23) Wenn der König oder die Eidgenossenschaft einen Krieg führen will gegen eine fremde Macht, so wird man überein kommen, wie man sich wider den allgemeinen Feind verhalten solle. Ist der Krieg einmal offen, so verpflichten sich beide Theile, keinen Vorschlag des Friedens oder eines Waffenstillstandes anders als einmüthig anzuhören, und keinen Vertrag einzugehen, ausser mit beiderseitiger Zustimmung des Königs und der Eidgenossenschaft.

Privilegien. 24) Die Eidgenossen werden, insofern sie ihr Geburtsrecht und dass sie mit Bewilligung ihrer Obrigkeit ausser Land gezogen nachweisen, in Frankreich als natürliche Einwohner (regnicoles) geachtet, sind befreit von dem Heimfallsrecht (droit d'Aubaine), können gleich den Eingebornen Ver-

mögen erwerben und ein Handwerk oder eine Profession betreiben und haben keinen Abzug (traite foraine) von ihren Verlassenschaften zu besorgen.

Diejenigen Eidgenossen, welche in des Königs Dienst oder Sold stehen, sind überdem von allen Auflagen befreit, ausser von den Gütern, die sie besitzen, und haben alle Privilegien zu geniessen, die ihnen von den Vorfahren des Königs und dem Könige verliehen worden. Diese Privilegien geniessen auch alle Eidgenossen, welche wenigstens drei Jahre lang in des Königs Dienst gestanden sind und einen gehörigen Abschied erlangt haben.

25) Die Unterthanen des Königs können auch in der Eidgenossenschaft durch Verwandtschaft, Testament, Vergabung und in anderer üblicher Form erben, und sind auch dort keinem Heimfalls- noch Abzugsrecht unterworfen, und werden mit Rücksicht auf eidgenössische Güter, die ihnen durch Heirath oder Erbrecht anfallen, gehalten wie die Schweizer, jedoch mit Vorbehalt der Regalien und anderer üblicher Rechte. Die französischen Kauf- und Handelsleute, Pilger und andere können frei und sicher in der Eidgenossenschaft handeln, gehen und kommen, ohne Falschheit noch Betrug, wie der 20. Artikel des Bündnisses von 1663 es vorschreibt.

26) Die ältern Privilegien der Eidgenossen mit Bezug auf den Handel in Frankreich werden bestätigt. Beiderseitige Kauf- und Handelsleute dürfen den Erlös ihrer Waaren auch in gemünztem Gold und Silber wegführen, sofern sie dies anzeigen und den nöthigen Passeport nehmen.

27) Der 8te Artikel des ewigen Friedens und der 14te des Bündnisses von 1663 werden bestätigt und dahin ergänzt, dass Staatsverbrecher, Todschläger oder Meuchelmörder und Betrüber der gemeinen Rechte, welche von dem König oder einem eidgenössischen Orte als solche bezeichnet werden, wenn sie in ein verbündetes Land geflohen sind, angehalten und auf das erste Ansuchen ihrer heimathlichen Obrigkeit in guten Treuen ausgeliefert werden, ohne dass von dem Orte, wohin sie geflüchtet sind, untersucht werde, ob und inwiefern der Verfolgte jenes Verbrechens schuldig sei.

Auslieferung der Verbrecher.

28) Flüchten sich Diebe oder Räuber mit dem gestohlenen Gut nach Frankreich oder in die Schweiz, so wird man in guten Treuen den Dieb anhalten und das Gestohlene zurück erstatten, und wenn sie Hausdiebe sind, dieselben ausliefern, damit sie an dem Ort, wo der Diebstahl geschehen ist, bestraft werden.

Durchmärsche. 29) Beide Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Truppen freien Durchzug zu gestatten zum Schutze des Gebietes nicht bloss, sondern auch zur Hülfe und zum Beistand der Freunde und Bundesgenossen. Doch soll der Theil, welcher von diesem Rechte Gebrauch macht, ordentlich bezahlen und den Einwohnern, wo er passirt, keinen Schaden zufügen. Zur Handhabe guter Polizei und zum Verständniss werden Commissarien von den betreffenden Orten bestellt, welche den Preis der Lebensmittel taxiren und für die Sicherheit sowohl der Truppen als der Einwohner sorgen; alles in dem Sinn, dass die Parteien sowohl wegen der Beschaffenheit und Anzahl der Truppen als wegen der Wege, den dieselben nehmen sollen, werden übereingekommen sein.

Gerichtsstand. 30) Wenn zwischen Privatpersonen beider Nationen Streitigkeiten entstehen, so soll jeder Zeit der Kläger den Beklagten vor dessen natürlichem Richter suchen, es wäre denn Sache, dass beide Parteien an einem Ort gegenwärtig wären oder durch Uebereinkunft sich für einen Richter verständigt hätten. Der König und die Eidgenossenschaft verpflichten sich, dem oder denen von beiden Nationen kurzes und gutes Recht zu halten, welche bei dem König oder der Eidgenossenschaft desshalb Zuflucht nehmen.

Offenbar ist mit Absicht an dieser Stelle das frühere Verfahren, wornach selbst in solchen Fällen auch der König nöthigenfalls vor einem Schiedsgerichte belangt werden konnte, nicht wieder erwähnt und so mittelbar beseitigt worden. Aber es wird auch jenes schiedsrichterlichen Verfahrens nicht mehr gedacht für Streitigkeiten zwischen den Staaten selbst. In dieser Beziehung mochte die Berufung auf den ewigen Frieden zwar noch zulässig erscheinen; aber die Verhältnisse hatten sich doch schon so geändert, dass man sich wegen der Durchführung jenes Verfahrens scheute, und das Stillschweigen des Bündnisses von 1715 mochte diese Scheu der einen

verstärken, und konnte leicht für den mächtigeren König als Vorwand dienen, dasselbe zu verweigern.

31) Die gerichtlichen Urtheile beider Staaten sollen in den verbündeten Ländern vollzogen werden: und ein Franzose, welcher, um seine Gläubiger zu betrügen, nach der Schweiz flüchtet, soll da verfolgt werden, wie umgekehrt ein schweizerischer Schuldner, der nach Frankreich flüchtet.

32) Alle Pensionen, Contracte u. s. f. werden fortgesetzt und wie gebräuchlich in der Stadt Solothurn, der Residenz des französischen Botschafters, bezahlt.

33) Der König behält seine Nachfolger vor. Umgekehrt behalten die Eidgenossen den Papst, das Reich und die alten Bündnisse und Verträge vor.

In dem Kriege von 1712 hatten die protestantischen Stände die katholischen ihre Uebermacht tief empfinden lassen und durch den Frieden diesen einen grossen Theil ihrer Rechte in den gemeinen Herrschaften weggenommen. Dieser Friede liess in den katholischen Orten einen starken und nachhaltigen Groll zurück. Sie fühlten sich aus ihrer gleichberechtigten, früher sogar günstigern Stellung zurückgewiesen und erniedrigt. Desshalb waren sie nun empfänglich für die Vorschläge des französischen Botschafters. Durch den engern Anschluss an den noch mächtigern neuern Verbündeten, den König von Frankreich, hofften sie den mächtigen protestantischen Bundesgenossen gegenüber Sicherheit und im Verfolg durch dessen Unterstützung Wiederherstellung ihrer verlorenen Rechte zu erlangen. Dafür gaben sie in der That die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft einem auswärtigen Fürsten in bedenklicher Weise Preis. Es ist das, nur in grösserem Massstabe, eine Wiederholung dessen, was Stüssi gethan und versucht hat, nachdem er an die Schwyzer einen Theil seines Gebietes hatte abtreten müssen. Die alten Stände ertrugen es am wenigsten, von ihren Eidgenossen, mit denen sie zur Sicherung ihrer Selbstherrschaft und Unabhängigkeit die ewigen Bünde eingegangen hatten, gewaltsam in dieser Selbstherrschaft und Unabhängigkeit gefährdet zu werden. In diesem Fall waren sie geneigt, eher noch die Schirmhoheit eines fremden Nachbars, als die Herrschaft ihrer Eidgenossen

Die katholischen Stände.

zu dulden. Es liegt in der Natur der schweizerischen Eidgenossenschaft, dass jede Unterdrückung eines freien Standes und jede Beschneidung seines Gebietes durch die andern Stände, wie sie ihrer ganzen politischen Bestimmung widerspricht, zugleich auch Gefahr nach Aussen bringt. Der Missbrauch, den die grössern Stände von ihrer Gewalt machen, rächt sich somit sofort an ihnen selber: und wenn das Rechtsgefühl nicht davon zurückhält, so sollte die Klugheit davor warnen.

Die geheimen Artikel.

In einem geheimen Beibriefe, der in eine Schachtel gelegt und von dem französischen Botschafter und den contrahirenden katholischen Orten versiegelt wurde, wurde ausdrücklich ausgesprochen, dass das Bündniss hauptsächlich in der Absicht geschlossen worden sei, die Katholizität herzustellen und den schweizerischen Staatskörper in seiner Allgemeinheit aufrecht zu erhalten. Der König habe zwar die Absicht, dass auch die protestantischen Kantone daran Theil nehmen; aber das setze voraus, dass die Kantone vorher sich wechselseitig Recht widerfahren lassen und auch die protestantischen Kantone zu der Herstellung der Katholizität Hand bieten. Sollte es nöthig werden, dass der König nach Artikel 5 des Bündnisses genöthigt würde, der Eidgenossenschaft oder den katholischen Orten oder einem einzelnen derselben zu Hülfe zu kommen, so soll das nicht anders als auf das Begehren der Stände geschehen, wenn diese Hülfe bedürfen. Der König wolle, bevor seine Truppen die Schweiz betreten, sich über Zahl und Art der Hülfe, wie über den Weg vorerst mit den Hülfe begehrenden Ständen verständigen. Sobald seine Truppen sich mit den Truppen dieser vereinigt haben werden, so geben die betheiligten Orte den französischen Generalen Repräsentanten bei. Werden Eroberungen gemacht, so dürfe der König nichts davon für sich behalten. Da der Geist des Bündnisses es verlangt, dass alle Glieder der Eidgenossenschaft darin begriffen werden, so sollen, insofern der König mit den protestantischen Orten unterhandelt und diesen besondere Rechte einräumt, die katholischen Orte der nämlichen Privilegien ebenfalls theilhaftig werden.[24])

---

[24]) *Vulliemain* hist. de la Conf. Suisse III. S. 557.

Diese geheimen Artikel waren bedenklich genug für die protestantischen Kantone; doch vermutheten sie noch Schlimmeres. Es wurden ganz abenteuerliche Gerüchte über den Inhalt derselben verbreitet; mit dem wirklichen Inhalt aber waren nur wenige vertraut. Eine Abschrift der Artikel besass Niemand. Die Missstimmung in der Eidgenossenschaft zwischen den beiden Confessionen wurde dadurch noch verstärkt, und die Gegensätze verhärteten sich mehr. Die protestantischen Stände fingen an, sich der Politik von England und Holland und selbst von Oesterreich mehr zu nähern.

Inzwischen dauerte dieser Zustand lange fort. Das Bündniss von 1663 war im Jahr 1723 ausgelaufen, und die protestantischen Stände waren von da an nur durch den ewigen Frieden mit Frankreich verbunden. Neuerdings versuchte nun der französische Botschafter das Bündniss zu erneuern. Aber auf allen Seiten erhoben sich Schwierigkeiten. Die katholischen Orte wollten nicht zugestehen, dass die reformirten Orte in den Bund aufgenommen werden, ohne dass diese vorher die im Frieden von 1712 entzogenen Rechte jener an den gemeinen Vogteien zurückstellen. Und die reformirten Kantone, namentlich Zürich und Bern, wollten nichts von einem Bündnisse hören, wenn nicht vorher der Friede von 1712 aufrichtig anerkannt werde. Jahre lang verschwendete die französische Diplomatie Mühe und Geld; sie konnte ihr Ziel nicht erreichen.[25]) Militärcapitulationen konnte sie erlangen, den Bund lange nicht. **Neue Unterhandlungen.**

Erst nachdem Ludwig XVI. den französischen Thron bestiegen und die Theilung Polens die kleineren Staaten mit Besorgnissen erfüllt hatte, glückte die Unterhandlung. Die endliche Conferenz, an der nun alle Stände Theil nahmen, fand zu Solothurn Statt. Auch Mühlhausen erschien damals auf der Tagsatzung. Dagegen erlangten Neuenburg und Genf den Zutritt nicht zu dem Bunde. **Bund von 1777.**

Derselbe wurde auf 50 Jahre geschlossen (Art. 7), und sollte lediglich als Defensivbündniss (Art. 3) dienen.

---

[25]) *Monnard* hist. de la conféd. Suisse; contin. de Muller. Liv. XIII. Ch. 4.

Durch diese ausdrückliche Beschränkung auf die Hülfe zum Schutz und zur Vertheidigung der beiderseitigen Länder und Herrschaften im Gegensatz zu feindlichen Angriffen fremder Mächte wird die für die innere Unabhängigkeit der Schweiz gefährliche Seite des Bundes von 1715 grossen Theils wieder ausgeschieden und aufgehoben. Die »unumschränkte Souveränität und vollkommene Unabhängigkeit« der Eidgenossenschaft wird anerkannt und der König verspricht, wenn dieselbe angegriffen werden sollte, ihr mit aller Macht auf seine Kosten beizustehen, insofern er darum ersucht wird (Art. 4). Dagegen verstatten die Eidgenossen dem König, wenn er von einem Feinde überzogen werden sollte, über die gewohnten capitulirten Regimenter hinaus Werbungen in der Schweiz zu machen. Für die geworbenen Truppen wie für die capitulirten Regimenter wird freie Ausübung ihrer Religion zugesichert (Art. 5). Die Eidgenossenschaft erklärt überdem, allen Mächten ohne Ausnahme gegenüber ihre Neutralität beobachten und behaupten zu wollen. Im Uebrigen schliesst sich das Bündniss im Wesentlichen an das von 1663 an. Nur sind manche Bestimmungen genauer gefasst, und für unklare Punkte, wie insbesondere die Privilegien der schweizerischen Kaufleute, ist weitere Verständigung vorbehalten.[26])

Die Grundsätze dieses Bundes sind jedenfalls für die Selbstständigkeit der Schweiz weit günstiger als die Bestimmungen des katholischen Bundes von 1715. Da alle Stände gemeinsam wieder verhandelten, so trat das Bewusstsein des Gesammtvaterlandes und seiner Ehre wieder lebendiger in ihnen hervor, und besonders Zürich und Bern übten in diesem Sinne einen wohlthätigen Einfluss aus.

Diplomatische Formen.

Aber immerhin bewiesen die diplomatischen Formen der Eingehung des Bundes, dass die Schweiz in ihren äussern Relationen zu Frankreich sich nicht so leicht wieder von der herkömmlichen und eines unabhängigen und neutralen Staates nicht ganz würdigen Deferenz gegen den mächtigen Nachbar entwöhnen konnte. Die Tagsatzung wurde von dem fran-

[26]) Meyer v. Knonau, Schweizergesch. II. S. 290 ff. *Monnard* a. a. O. Liv. XIV. Ch. 6. Neues Schweizer-Museum Bd. I.

zösischen Botschafter nach Solothurn berufen; und dort machte sie ihm auf ihrem Schweizerboden die erste Aufwartung: er der Tagsatzung erst die zweite. Und als es am 29. August 1777 zum Bundesschwur kam, holte die Tagsatzuung den französischen Botschafter in feierlichem Zuge in seinem Hotel ab, um mit demselben zur Kirche zu gehen.

So hatte Frankreich allmählig der Schweiz gegenüber die frühere Stellung des deutschen Reiches eingenommen. Während der beiden letzten Jahrhunderte war sein politischer Einfluss überwiegend.

Sechstes Buch.

Die confessionellen Verhältnisse seit der Reformation.

Achtzehntes Kapitel.

Staat und Kirche zur Zeit der Reformation.

Confessioneller Gegensatz. — Altes Recht. — I. Die reformirten Stände. — Aufhebung der bischöflichen Jurisdiction. — Stellung des Staates zur Reformation. — Die christliche Gemeinde. — Princip der Mehrheit. — II. Im Verhältniss zur Eidgenossenschaft. — Eidgenössischer Grundsatz der Vorstellung und Ermahnung. — Kantonale Selbständigkeit auch in Glaubenssachen. — Die Bundesgemeinschaft. — Ausschliesslichkeit beider Glaubensparteien. — Conflicte in den gemeinen Herrschaften. — Das Mehrheitsprincip und die Glaubensfreiheit. — Christliches Burgrecht von 1527. — Glaubensfreiheit der Reformirten. — Hülfe in Glaubenssachen. — Hülfe in zeitlichen Sachen. — Gemeine Tage. — Rechtsverfahren. — III. Die katholischen Stände. Katholische Vereinbarung der XII Stände vom 26. Jänner 1524. — Charakter dieser Verordnung. — Mandat vom Glauben im Entwurf, von Ende 1524. — Begründung des weltlichen Einschreitens auf katholischer Seite. — Festhaltung am alten Glauben und Abschaffung des neuen. — Reformen. — Sitten und Pflichten der Priester. — Geistliche Gerichtsbarkeit. — Heilmittel unentgeldlich. — Die Geistlichen im Verhältniss zum weltlichen Recht. — Verbotene und erlaubte Bücher. — Milderung der Leibeigenschaft. — Erwerb der Geistlichen von liegendem Gut. — Aufsicht über die Verwaltung der Klostergüter. — Steuerpflicht der Geistlichen. — Charakter des Mandats. — Katholisches Bündniss mit König Ferdinand von 1519. — Gefahr des Bundes.

Confessioneller Gegensatz. Es war früher schon von den politischen Gegensätzen die Rede, in welche die eidgenössischen Stände sich theilten.

Seit dem XVI. Jahrhundert kam nun ein neuer, zunächst religiöser Gegensatz hinzu, welcher die Eidgenossenschaft für die folgenden Jahrhunderte schroffer spaltete, als einer der früheren. Es ist diess der Gegensatz der beiden christlichen Confessionen, der katholischen und der reformirten.

Die Reformation gehört voraus derjenigen Nation an, welche während des Mittelalters der Träger des Kaiserthums gewesen war, der deutschen. Sie ist zugleich eine That des deutschen Gemüthes und ein Werk des deutschen Geistes. Und doch ergriff sie nicht die ganze deutsche Nation, sie vermochte nicht das deutsche Reich zu erfüllen. Nicht bloss das gehört zu der welthistorischen Mission der deutschen Nation, dass die Reformation von ihr ausgegangen ist, sondern auch das, dass diese Jahrhunderte lang den Gegensatz der beiden Confessionen in sich getragen und ertragen hat.

Wie die Schweiz damals schon ein besonderes Dasein erlangt hatte und eine eigenthümliche Politik besass, so nahm auch in ihr die Reformation einen besondern Charakter an. Aber ebenso wenig, als in Deutschland, gelang es der Reformation in der Schweiz, den ganzen Bundeskörper zu durchdringen und umzugestalten. Auch die Schweiz wurde darauf angewiesen, den confessionellen Gegensatz auf Jahrhunderte hinab in sich zu tragen und zu ertragen.

Es ist klar, dass Religion und Politik, obwohl sie allerdings innerlich verschieden sind, so sehr wie das Gemüth und der Geist des Menschen, doch hinwieder und ebenso wie diese in enger und lebendiger Beziehung stehen. In der Schweiz trat die Verbindung zwischen staatlichen und kirchlichen Reformbestrebungen deutlicher noch hervor als in Deutschland. Der schweizerische Reformator Zwingli war von Anfang an und durch sein ganzes Leben hindurch kaum viel weniger darauf bedacht, politisch einzugreifen als die Kirche zu reformiren. Während Luther mit ganzer Seele die Wiederbelebung und Reinigung des christlichen Glaubens anstrebte und sich ausschliesslich dieser Aufgabe widmete, wollte Zwingli nicht bloss Kirchen-, sondern zugleich auch Staatsmann sein. Indem sich Zwingli der kirchlichen Reformation in der Schweiz bemächtigte und diese von Zürich aus über die ganze Schweiz

zu verbreiten trachtete, ging er zugleich mit Planen um, die Schweiz politisch umzugestalten. Dieser Unterschied zwischen Luther und Zwingli ist bezeichnend für den Unterschied der deutschen und der schweizerischen Reformation im XVI. Jahrhundert.

Altes Recht. Nach der Vorstellungsweise des Mittelalters waren Staat und Kirche zwei mächtige Reiche, die beide ihre Gewalt (das Schwert) von Gott ableiteten. In reicher Gliederung und in mannichfaltiger Abstufung ging die Verleihung des Amtes und der damit verbundenen Gewalt von dem Kaiser und dem Papste aus, und senkte sich von oben her von Stufe zu Stufe nieder, auf jeder Stufe neue Spitzen treibend. Als die Reformationsperiode kam, war die Schweiz bereits dem Wesen nach ausgeschieden aus dem Organismus und der Ordnung des deutschen Reiches und hatte, obwohl sie in dem Kaiser die Idee der höchsten weltlichen Macht verehrte, ein durchaus selbständiges republikanisches Leben begonnen. Dagegen umfasste das geistliche Reich mit seiner Hierarchie noch die ganze Schweiz. In dem grossen Kampfe des Mittelalters hatte der Papst den endlichen Sieg über den Kaiser erlangt, und das geistliche Reich war dem weltlichen übergeordnet worden. So hielt es auch äusserlich länger Stand unter den christlichen Völkern und wurde allgemeiner anerkannt. Aber neben diesem äussern Triumphe des geistlichen Reiches über das weltliche her ging ein inneres Verderbniss. Die herrschende Kirche wurde mehr und mehr verweltlicht und entnervt, und als die Fürsten und Völker dessen inne wurden, wagten sie von neuem und nun mit Erfolg Widerstand. Was das Kaiserthum in seiner die Welt umspannenden Hoheit nicht vermocht hatte, das konnten nun kleine Fürsten und Republiken keck unternehmen.

Durch die Reformation wurde das Verhältniss von Staat und Kirche ganz verändert; sowohl in Zürich und den übrigen reformirten Ständen selbst als im Verhältniss zur Eidgenossenschaft. Folgende principielle Punkte und Fragen sind hier voraus von Wichtigkeit:

I. Für die reformirten Stände in ihrem Innern.

1) Von Zwingli geleitet entzog sich Zürich zuerst in der Schweiz der geistlichen Jurisdiction des Bischofs von Constanz und löste sich damit ab von der hierarchischen Ordnung der katholischen Kirche.

1. Die reformirten Stände.

Der offene und wie es schien unauflösliche Widerspruch zwischen der kirchlichen Wahrheit, wie dieselbe durch das Studium der heiligen Schriften von den Reformatoren erkannt und dargestellt wurde und der Verfassung und den Satzungen, wie sie die römische Kirche überliefert und ausgebildet hatte, bewirkte und rechtfertigte in den Augen der Zürcher diese Lossagung. Erschien die Autorität des Evangeliums mit der Autorität des Papstes und der Bischöfe unverträglich, so musste jene beachtet und diese verworfen werden.

Aufhebung der bischöflichen Jurisdiction.

2) Bei diesem negativen Verhalten gegen die Hierarchie blieb aber die Reformation nicht stehen. Sie war überhaupt nicht blosse Protestation, nicht nur Negation. Sie brachte positive Momente, und zwar die wichtigsten, insbesondere den lebendigen und innerlichen Glauben an Christus wieder zum Bewusstsein der Geistlichen und des Volkes, positive Momente, die damals in den Häuptern der Kirche selbst abhanden gekommen und in dem Volke in äusserlichen Ceremonien und Formen verloren gegangen waren. Sie ruhte auf christlichem Grunde. Aber weil sie sich nicht innerhalb der kirchlichen Ordnung entwickeln konnte, weil sie nur im Gegensatz zu dem kirchlichen Oberhirten im Gegensatz zu der hergebrachten Hierarchie des geistlichen Reiches durchzudringen vermochte, so blieb ihr kein anderer Weg übrig, als den Schutz des Staates anzurufen, und ihre kirchlichen Einrichtungen und Reformen mit Hülfe des Staates durchzuführen. Obwohl die Reformatoren auch wussten, dass Staat und Kirche zwei verschiedene Gemeinschaften seien, obwohl sie keineswegs gesonnen waren, der Willkür des Staates die Existenz und den Glauben der Kirche hinzugeben, sie, die eben gegen die Menschensatzungen der kirchlichen Obern so sehr geeifert hatten, so ordneten sie doch die reformirte Kirche in ihrer äussern Erscheinung dem Staate unter. In den reformirten Ständen machte der

Stellung des Staates zur Reformation.

Staat sofort ziemlich weit gehende Befugnisse der Hoheit über die Kirche geltend. Die reformirte Kirche wurde zwar nicht ein blosses Glied des Staatsorganismus, etwa wie die Polizei oder die Gerichte, aber sie wurde in ausgedehntem Masse, zumal in äusserlichen Dingen, dem Staate untergeordnet.

Die christliche Gemeinde.

3) Fand so die neue reformirte Kirche in der weltlichen Obrigkeit als einer christlichen Obrigkeit ihre äusserliche Spitze, so wurde nun auch ihre Verfassung analog der politischen Verfassung umgestaltet. Zu allen Veränderungen im Cultus, zur Einführung oder Abschaffung kirchlicher Gesetze kam der Anstoss von den Geistlichen her, als denen, welchen vorzugsweise, wenn auch nicht ausschliesslich, die wissenschaftliche Einsicht in die christliche Lehre und die Sorge für Erhaltung und Förderung des christlichen Glaubens zukomme, insbesondere in der ersten Zeit von Zwingli selbst, dessen geistige Ueberlegenheit entscheidend war; dann aber wurde über dieselben von dem Grossen Rathe, der auch in politischen Dingen der Gesetzgeber war, entschieden. Der Grosse Rath war nicht Bischof, sondern die Pfarrer wurden als Bischöfe betrachtet, aber ein Theil der bischöflichen Gewalt wurde doch von dem Rathe gewissermassen als der sichtbaren christlichen Gemeinde der Stadt und des Landes ausgeübt. Die Reformation war von den Pfarrern und den Gemeinden, welche von jenen sich bestimmen und leiten liessen, angenommen worden. Ihre äussere Sanction erhielt sie von dem Grossen Rathe, wie er hinwieder in solchen Dingen vornehmlich auf die Anträge der Geistlichkeit hörte.

Princip der Mehrheit.

4) War einmal die Obrigkeit davon überzeugt, dass ein Institut der christlichen Wahrheit widerspreche, so schaffte sie dasselbe ab. Wurde sie überzeugt, dass neue Einrichtungen dem Evangelium gemäss und Bedürfniss seien, so führte sie dieselben ein. Dabei machte sie das Princip, welches in politischen Dingen seit Langem galt, wenn auch in kirchlichen Dingen mit grösserer Vorsicht und Schonung geltend, das Princip, dass die Minderheit sich der Mehrheit fügen müsse. Die, welche sich weigerten, der Reformation zu folgen und an dem alten Glauben festhielten, wurden an

der Ausübung des alten Cultus verhindert. Es blieb ihnen kaum ein anderer Ausweg offen, als das Land zu verlassen. Auf solche Weise wurde das ganze Gebiet des Standes Zürich reformirt und der Katholizismus überall verdrängt. Damit war neben der politischen Einheit auch die religiöse wieder hergestellt, nur jetzt in neuer Form. Die reformirte Kirche war ihrerseits in der ersten Zeit ihrer Entwicklung und so weit ihr die staatliche Macht hülfreich zur Seite ging, obwohl sie allerdings die Freiheit des individuellen Geistes im Gegensatz zu der hergebrachten Norm der Kirche anerkannte, dennoch practisch nicht viel weniger ausschliesslich, als es die alt-katholische Kirche gewesen war. [1])

II. Im Verhältniss zu der Eidgenossenschaft.

II. Im Verhältniss zur Eidgenossenschaft.

Nach dem alten kirchlichen Rechte galt die Auflehnung gegen die Autorität der Kirche und der Widerspruch gegen die kirchliche Glaubenslehre als eine schwere Sünde; Beharrlichkeit in dem Ungehorsam führte zum Kirchenbann und in Folge desselben zur Acht. Mit den Ketzern wurde jede Gemeinschaft abgebrochen. Sie waren wie Ausgestossene und wurden verfolgt wie die gefährlichsten Feinde. Aber so allgemein war damals die Autorität der Kirche erschüttert und so stark und gross war die reformatorische Bewegung in Deutschland und der Schweiz unter den Geistern geworden, dass das herkömmliche Kirchenrecht nicht so leicht mehr zur Anwendung kommen konnte.

Eine Zeit lang stand Zürich ganz allein unter den eidgenössischen Orten auf Seite der Reformation. Was die Zürcher als Reinigung des christlichen Glaubens von unevangelischer Menschensatzung betrachteten, das sahen die übrigen Orte in der Mehrheit ihrer Bevölkerung und Obrigkeiten eine Zeit lang noch sämmtlich als Abfall von dem herkömmlichen Christenglauben, zum wenigsten als eine höchst bedenkliche, auch für die Ruhe der Eidgenossenschaft

[1]) Vgl. über alle diese Punkte meine Abhandlung: Zur Geschichte der reformirten Kirchenverfassung.

gefährliche Neuerung an. Sie wendeten sich wiederholt an den Rath von Zürich und baten und ermahnten denselben, von dem alten Glauben nicht abzuweichen und die Zweiung, welche desshalb entstehen müsse, zu hemmen.

Eidgenössischer Grundsatz der Vorstellung und Ermahnung.

1) Schon damals und später noch häufig wurde unbedenklich ein Grundsatz practisch ausgeübt, und von **beiden Seiten** anerkannt, dessen Zulässigkeit zu bestreiten dem Formalismus unserer Tage vorbehalten blieb. Wenn die Eidgenossen aller Stände als Brüder zusammenstehen und zusammenhalten sollen in Noth und Tod, wenn sie verbunden bleiben sollen durch heilige Eide, so ist es in der That nicht gleichgültig für die übrigen Stände, ob und wie in einem aus ihnen die Grundlagen des religiösen Glaubens umgestaltet werden, noch gleichgültig, welche religiöse Gesinnung sich den andern Bevölkerungen gegenüber in einer schweizerischen Bevölkerung festsetze oder offenbare. Zwischen unwesentlichen und wichtigen Dingen kann der gesunde Menschenverstand wohl unterscheiden. Und während es kleinlich und gehässig wäre, sich um jene zu kümmern, so wäre es thörichter Leichtsinn oder Mangel an eidgenössischer Treue, diese unbeachtet zu lassen. Es ist daher allerdings ein **Eidgenössischer** Grundsatz, dass **Warnungen**, **Bitten**, **Vorstellungen**, **Ermahnungen** in wichtigen Lebensverhältnissen dieser Art zulässig seien, dass darin allein nimmermehr eine Verletzung der **cantonalen Selbständigkeit keine unerlaubte Einmischung** liege.

Kantonale Selbständigkeit auch in Glaubenssachen.

2) So allgemein aber war hinwieder die Scheu vor der **kantonalen Selbständigkeit** und die Achtung vor der obrigkeitlichen Gewalt verbreitet, dass der Gedanke, Zürich und die Zürcher zu **zwingen**, dass sie von der Neuerung ablassen, doch auch in den eifrigsten katholischen Orten in der ersten Zeit nicht aufkam. Zwar war nach dem kanonischen Recht keineswegs jeder Stand auf seinem Gebiete auch in Religionssachen sein eigener Herr. Die politischen und die kirchlichen Eintheilungen fielen nicht zusammen und das eigentliche Kirchenregiment war dem Staate entzogen. Aber auch die katholischen Regierungen der Schweiz hatten schon wiederholt, theils durch Verträge, namentlich in dem sogenannten Pfaffenbrief, theils durch Gesetze und Verordnungen

mit Kraft von sich aus kirchlichen Missbräuchen gewehrt. Und am wenigsten waren sie in dieser Zeit des Verfalls der katholischen Kirche und der Gährung in den Gemüthern geneigt, auf Durchführung der nöthigen Reformen auch auf ihrem eigenen Gebiete zu verzichten. Dem Kirchenbann, sowie der Reichsacht hatten die Eidgenossen schon mehrmals gemeinsam getrotzt, wenn sie von ihrem guten Rechte überzeugt waren. Auch die Grundsätze des alten Kirchenrechts waren wenn schon weniger als die des Reichsrechts doch auch in der Eidgenossenschaft gelockert oder durchbrochen worden durch den unbändigen Sinn der Schweizer für freie Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit. In der Reformationszeit musste dieser Charakter des schweizerischen Wesens sich in all seiner Stärke und auf beiden Seiten geltend machen. Für die confessionellen Verhältnisse aber folgte daraus auch eine möglichst ausgedehnte Selbständigkeit der Orte in Glaubenssachen.

3) Das Aeusserste, womit die katholischen Orte Zürich bedrohten, wenn es beharrlich sich vom katholischen Glauben abwende, war Aufhebung der Bundesgemeinschaft. Und in der That kam es schon dazu, dass die Zürcher auf eidgenössische Tage ein paar Mal nicht geladen oder, wenn sie erschienen, als Abtrünnige zurückgesetzt wurden. Und die Zurückstellung der Bundesbriefe wurde bereits in Aussicht gestellt. Allein es erwies sich die Bundesgemeinschaft dennoch stärker als die Spaltung in Religionssachen und es kam doch nie zur Ausführung jener Drohungen. Schon in der ersten heftigen Zeit der confessionellen Parteiungen und Gegensätze war das Gefühl, dass die Eidgenossenschaft auch über diesen Gegensätzen nicht zu Grunde gehen dürfe, im Volke mächtiger als der Glaubenseifer der Führer, und die Eidgenossenschaft dauerte fort, ungeachtet der Glaubensspaltung, welche sie zu zerreissen schien. Die Bundesgemeinschaft.

4) Bevor sich die Gegensätze wieder friedlicher gestalteten, musste es allerdings noch vorerst zu dem ernstesten Streite kommen. Die Hauptschwierigkeit lag darin. Jede der beiden Religionsparteien glaubte an die Wahrheit ihrer Confession, und zwar an die allein selig machende und ausschliessliche Wahrheit derselben. Jede der Ausschliesslichkeit beider Glaubensparteien.

beiden Religionsparteien glaubte das echte Christenthum voraus für sich zu haben. Die Katholiken sahen in der Reformation eine Verneinung des echten christlichen Glaubens, einen Abfall von der wahren christlichen Kirche. Die Reformirten sahen in dem katholischen Kirchenglauben ein Verderbniss des wahren Christenglaubens durch Aberglauben, Menschentand und Götzendienst. Jede der beiden Religionsparteien trachtete darnach, ihrer Auffassung des Christenthums den Sieg zu verschaffen und mit ihrem Glauben durchzudringen, nicht bloss innerhalb der Grenzen des eigenen Standes, sondern in dem ganzen gemeinsamen Vaterland. Die katholische Partei strebte darnach, die Reformation überall wieder, auch aus ihrem Hauptsitze zu Zürich zu verdrängen, die reformirte Partei darnach, die Reformation zum Lebensprincip der ganzen Eidgenossenschaft zu erheben und auch in der innern Schweiz durchzuführen. Beide Theile suchten die religiöse Einheit für die Schweiz; nur sahen die einen in der Herstellung des Katholizismus die Einheit, die andern in der Durchsetzung der Reform.

Erst wurde der Streit mit dem Wort geführt, in grossen Versammlungen, unter Leitung der Obrigkeit, durch die gelehrten Vorkämpfer und Stellvertreter der verschiedenen Richtungen. Aber durch diese Disputationen wurde weder der Gegensatz geschlichtet, noch der einen Partei der endliche schweizerische Sieg gesichert. Auf den Gesprächen in Zürich und später in Bern hatten Zwingli und seine Freunde den geistigen Sieg davon getragen, auf dem Gespräche zu Baden triumphirten Dr. Eck und die mit ihm waren, nach dem Urtheil der Versammlung. Es kam dabei voraus auf die individuelle Ueberlegenheit und Gewandtheit der kämpfenden Hauptpersonen und auf die Stimmung der anwesenden Zuhörer an. In Zürich und Bern war in beiden Beziehungen die Sache der Reformation besser vertreten, in Baden unter dem Eindruck der regierenden katholischen Orte die Sache des Katholizismus günstiger gestellt. So dienten jene Gespräche dazu, in Zürich und Bern den Sieg der Reformation, in der innern Schweiz die Beharrlichkeit im alten Glauben zu verstärken. Sie waren der höchste, der gebildeteste Ausdruck, in gewissem Sinne die glänzendste Offenbarung des

in den Gemüthern und Geistern waltenden Zwiespaltes. Sie dienten zugleich dazu, der von dem damaligen Zeitgeiste getragenen Richtung der Reformation weitere Verbreitung und grösseres Ansehen zu verschaffen. Aber auf diesem Wege war doch auch die Reform nicht durchzusetzen in der ganzen Schweiz. Und es schien unvermeidlich, dass die beiden einander ausschliessenden Glaubensparteien dem Streite des Wortes auch den Kampf der practisch eingreifenden Massregeln, zuletzt der Waffen folgen lassen.

5) Am schwierigsten stellte sich der Zwiespalt in den gemeinen Herrschaften dar. In der That schien hier eine friedliche Lösung des Conflictes unmöglich.

Conflict in den gemeinen Herrschaften. Das Mehrheitsprincip und die Glaubensfreiheit.

Der Geist der Reformation hatte auch in den gemeinen Herrschaften Anhänger und Verehrer gewonnen. Diese richteten ihre Blicke vornehmlich nach Zürich und begehrten Unterstützung und Schutz in ihrem Glauben von den Zürchern. Wie hätten diese, ohne sich selbst aufzugeben, sich diesem Begehren auf die Dauer entziehen können? Wie konnte Zürich, welches ebenfalls Antheil an den gemeinen Herrschaften hatte, wie konnte später Bern in den Herrschaften, woran ihm Mitherrschaft zukam, zugeben, dass ein Theil der gemeinsamen Unterthanen desshalb als Verbrecher verfolgt und bestraft werden, weil sie ihren Glauben theilten? Die reformirten Stände mussten ihre Glaubensgenossen auch ihren katholisch gebliebenen Mitherrn gegenüber schirmen oder auf weitere Ausbreitung, ja selbst auf einfache Duldung ihres Glaubens als eines rechtmässigen verzichten. Sie mussten in den gemeinen Herrschaften die Reform der Ihrigen vertreten oder gewärtigen, dass dieselbe auch im eigenen Gebiete wiederum zusammenstürze.

Auf der andern Seite war die staatsrechtliche Stellung der katholischen Stände hier ungemein günstig. Auf den gemeinen Tagen der regierenden Orte hatten sie die Mehrheit. Und es war ein hergebrachtes Staatsprincip, dass unter ihnen die Mehrheit gelte, dass die Minderheit sich den Beschlüssen und Anordnungen der Mehrheit zu fügen habe. Wenn somit die Mehrheit sich für Aufrechthaltung des alten Glaubens und gegen die Zulassung der Reform in den gemeinen Herrschaften entschied, so konnte sie sich auf die

Consequenz eines anerkannten Grundsatzes berufen. Sie konnte es als offenbares Unrecht darstellen, dass hierin die Minderheit sich beharrlich widersetze. Noch mehr. Sie konnte den Zürchern, welche, obwohl in der Minderheit, sich den Beschlüssen der Mehrheit nicht fügen wollten, nicht fügen konnten, sogar ihr eigenes Verhalten auf ihrem Gebiete vorhalten und ihnen Inconsequenz vorwerfen. Denn allerdings hatten dieselben auf ihrem Gebiet auch in Glaubenssachen das politische Princip der Mehrheit zur Anwendung gebracht, und die Minderheit, welche katholisch bleiben wollte, daran verhindert.

In der That war Zürich, um seinen Widerspruch zu begründen, genöthigt, zu einem neuen Princip, das es selber auf seinem Gebiete nicht in dem Masse geachtet hatte, das aber der ganzen Reformation doch zu Grunde lag, seine Zuflucht zu nehmen, zu dem Princip, dass in Glaubenssachen nicht ebenso wie in politischen Dingen die Mehrheit gelte. Es musste dem äussern Staatsrecht die innere Berechtigung der Reformation entgegensetzen. Es musste neben der Freiheit des katholischen Cultus, den die Mehrheit der regierenden Orte festhielt, auch die Freiheit der evangelischen Kirche, zu welcher sich die Minderheit bekannte, fordern. Es musste an das Princip der christlichen Glaubensfreiheit anknüpfen.

So lange indessen noch beide Religionsparteien um Alleinherrschaft rangen, so war ein solcher Grundsatz, welcher das Nebeneinanderbestehen beider Confessionen voraussetzte, — ein Grundsatz, der immerhin, in dieser Fassung wenigstens, nicht dem besondern Glauben einer Confession entnommen werden konnte, sondern eher auf politischen Principien ruhte, — noch nicht zu dauerhafter Anerkennung zu bringen. Er musste je den eifrigsten Vertretern der einen oder der andern Confession doch nur als ein vorübergehendes Ereigniss der Noth erscheinen, als ein einstweiliges Zugeständniss. Die Reformirten konnten sich aber dazu bekennen, nicht bloss weil er in der practischen Anwendung zunächst ihnen zu gute kam, sondern auch weil sie an den Sieg des evangelischen Geistes über die Autorität der katholischen Kirche glaubten und von der Freigebung ihrer Lehre

diesen Sieg hofften. Aber auch sie waren doch noch nicht in dem Masse erfüllt von der Idee der Geistesfreiheit, um denselben auch unter Verhältnissen treu zu bleiben, welche für sie ungünstig ausschlagen konnten. Den Katholiken aber erschien das neue Princip eine Abirrung und ein Abfall von dem bestehenden Staats- und Kirchenrecht, und in der Anwendung höchst gefährlich und schädlich.

In der That konnte nur ein schweres Geschick, welches über die Völker kam, diesen Conflict lösen. Durch blosse Ueberzeugung und Erörterung war derselbe nicht zu schlichten.

Christliches Burgrecht von 1527.

6) Um sich für alle Fälle zu verstärken, hatte die Stadt Zürich den Plan gefasst, einer neuen engen Verbündung unter den benachbarten Städten der Eidgenossenschaft und in Süddeutschland, welche der Reformation huldigten. Zuerst gingen die Städte Zürich und Constanz am 25. Decbr. 1527 einen solchen Bund ein, dem sich sodann im Jänner 1528 auch Bern anschloss, und der nun anfing, sich weiter auszubreiten.

Dieser Bund, das »christliche Burgrecht« genannt, enthielt folgende Grundsätze:

Glaubensfreiheit der Reformirten. Hülfe in Glaubenssachen.

1) Da der Glaube und die Seligkeit der Seele in niemandes Zwang oder Vermögen steht, sondern eine freie und unverdiente Gnade und Gabe Gottes ist, so sollen desshalb beide Parteien, d. h. jede Obrigkeit in Sachen des Glaubens handeln, was sie sich getraue gegen Gott und mit der heiligen Schrift zu verantworten. Würde aber einem Verbündeten des Glaubens oder der evangelischen Lehre wegen von Jemandem Gewalt angethan, Schaden zugefügt, oder er mit Krieg überzogen, so stehen sich die Verbündeten bei auf eigene Kosten, mit Leib und Gut.

Hülfe in zeitlichen Sachen.

2) Sollte ein Theil um zeitlicher Sachen willen Zweiung bekommen mit Einem, der ausserhalb dieses Bundes wäre, so soll er sich in solchen Dingen des Rechtsverfahrens befleissen, und ohne der Verbündeten Wissen und Willen keine Fehde noch Krieg beginnen. Würde er dieses nicht beachten, so wären ihm die Verbündeten keine andere Hülfe schuldig, als dass sie dem Feinde keinen Vorschub leisten dürfen.

3) Würde aber auch in zeitlichen Sachen ein Theil sich des

Rechtes befleissen und wider Recht angegriffen oder geschädigt oder dieses Bundes wegen beeinträchtigt werden, so stehen sich die Verbündeten bei, auf Mahnung hin, oder wenn sie dessen sonst gewahr werden, um den Schaden zu wenden. Ist ein Kriegszug nöthig zu diesem Zweck, so unternimmt denselben jeder Theil auf eigene Kosten auf des nothdürftigen Theiles Ersuchen und Mahnen, mit aller Macht.

4) Eroberungen sollen den Verbündeten zu gleichen Theilen angehören. Kommt es einmal zum Krieg, so soll man keinen Frieden noch Vertrag machen, bevor der Verletzte Genugthuung und Ersatz erlangt hat, wie es billig und der Sache gemäss ist.

Gemeine Tage. 5) So oft zwei Obrigkeiten, die im Bunde sind, einen gemeinen Tag für nöthig halten, so soll derselbe ausgeschrieben werden und alle Betheiligten schuldig sein, diesen Tag zu besuchen.

Wenn die Sache ausnahmsweise keinen Verzug erleidet, so mag auch Eine Stadt den Tag ausschreiben; in der Regel aber sollen solches nur Zürich oder Constanz. Die Tage sollen in einer dieser beiden Städte gehalten werden.

Rechtsverfahren. 6) Entstehen Streitigkeiten unter den Verbündeten, so soll der klagende Theil den Beklagten nach Schaffhausen laden zur Verhandlung. Jede Partei bezeichnet aus ihren Räthen zwei »Zusätze« (Schiedsrichter). Kommt es unter diesen zu keiner Mehrheit, so wählt der Kläger aus der Obrigkeit des beklagten Theiles einen Obmann. Welchem der beiden Urtheile der Obmann beitritt, das soll rechtskräftig gelten.

7) Haben Privaten, welche zu dem einen Theil gehören, einen Rechtsstreit mit einer andern verbündeten Obrigkeit, so ist das Verfahren ganz das nämliche, wie wenn zwischen zwei Städten Streit entsteht; nur mit dem Unterschiede, dass es der im Process begriffenen Privatperson gestattet ist, aus ihrem einheimischen Rathe die Zusätze zu bezeichnen, und nöthigenfalls auch Ein Zusatz von jedem Theil genügt.

8) Jede Partei bezahlt ihre Zusätze. Den Obmann erhalten sie in gemeinsamen Kosten. Die Zusätze und der Obmann mögen wohl die »Gütigkeit« (Minne) suchen; wenn sie aber nichts ausrichten, den Rechtsspruch thun.

9) Haben Privatpersonen unter einander Streit, so soll jede die andere vor den Gerichten suchen, wo der Beklagte gesessen ist, vorzüglich wenn es laufende Schulden betrifft, und nach dem bestehenden Gerichtsgebrauch. Verbriefete Schulden und Gülten mögen verrechtfertigt werden, wie die Briefe es bestimmen. Unzucht, Frevel, Erb und Eigen sollen beurtheilt werden, wo jene geschehen und diese gelegen sind.

10) Das Bündniss soll auf 10 Jahre gelten und gegenseitig beschworen werden. Kaiser und Reich und die Eidgenössischen Bünde werden vorbehalten.[2])

In diesem auf die religiöse Gemeinschaft basirten Bündnisse lag allerdings der Keim zu einer neuen reformirten Eidgenossenschaft, welche nun hinwieder zur Bildung einer katholischen Eidgenossenschaft die Veranlassung gab.

III. Die katholischen Stände.

III. Die katholischen Stände.

Katholische Vereinbarung der XII Stände vom 26. Jänner 1524.

I. Als Zürich noch allein stand auf Seite der Reformation, kamen die übrigen XII Stände der Eidgenossenschaft »zu Lob und Ehre Gottes des Herrn, seiner lieben Mutter der Jungfrau Maria und aller auserwählten Gottesheiligen« auf einem Tage zu Luzern den 26. Januar 1524 zur Aufrechthaltung des katholischen Glaubens über folgende Punkte übererein, und gelobten solche zu halten »bis weiterer Bericht und Bescheid kommen werde von Concilien der heiligen christlichen Kirche«:

1) Niemand soll sich unterstehen, das heilige Gotteswort, welches die Pfarrer nun seit mehr als 1400 Jahren verkündigen, zu verhindern, zu verachten noch zu verspotten.

2) Auch soll sich Niemand unterstehen, die heilige Messe Gottes, darin sein heiliger Frohnleichnam und sein Blut consecrirt werden, ihm zu Lob und Ehr, den Lebenden und Todten zum Trost, zu verachten, zu verspotten oder zu verneinen. Wer das heilige Sacrament Christi empfängt, der soll in der

[2]) Bullingers Reformationsgeschichte I. S. 419.

Fasten zwei Mal beichten und es von seinem Pfarrer empfangen und die alten löblichen Bräuche halten.

3) Die alten löblichen Gebräuche und Gewohnheiten der christlichen Kirche sollen auch ferner gehalten werden von Geistlichen und Weltlichen. Es soll auch jeder seinem Pfarrer gehorsam sein, dazu die heiligen Sacramente als Taufe, Beichte, Busse, das Sacrament Christi, das Sacrament der heiligen Ehe von ihm empfangen oder von dem, welchem er es empfiehlt.

4) Jeder, der zu dem heiligen Sacrament Christi gegangen ist, soll dem Pfarrer auf die vier hohen Feste der Kirche die vier Opfer geben und zahlen, dazu Seelgeräthe, Bannschatz und anderes nach dem Herkommen.

4) Die Priester soll man ehren und an Fasttagen keine Fleischspeisen geessen werden.

6) Es soll Niemand, weder Geistlicher noch Weltlicher sich unterstehen, etwas Neues oder Lutherisches wider den alten Gebrauch der christlichen Kirche, weder heimlich noch öffentlich zu erzählen oder zu predigen. Auch in den Wirthshäusern soll Niemand von Lutherischen oder neuen Sachen reden oder disputiren, indem viel Unruhe und Streit daraus erwächst.

7) Es soll Niemand die Bilder des Kreuzes, unserer lieben Frauen, noch der lieben Heiligen weder in Kirchen, in Kapellen oder Bildhäusern noch auf Bildstöcken zerbrechen, zerwerfen, zerhauen noch verunehren.

8) Es soll auch Niemand den andern an dem Gottesdienst verspotten, noch verachten.

9) Ein Pfarrer soll nur vor seinen Obern schuldig sein, von seiner Lehre und Predigt Rechenschaft zu geben. Er soll auch das Evangelium und den christlichen Glauben predigen nach altem löblichen Gebrauch und Gewohnheit der Kirche. Seine Angehörigen sollen seiner Lehre gehorsam sein und ihn schützen bei seiner Predigt.

10) Entstünden noch mehrere neue Artikel, die wider die christliche Gewohnheit wären, so sollen diese hiemit auch verboten sein.

11) Es soll Niemand die Botschaften des heiligen Geistes, unserer Frauen von Constanz, Sanct Anthonien weder in der Kirche noch davor verspotten.

12) Es soll Niemand das Mandat des Bischofs verhindern oder verspotten oder verachten.

14) Diese Artikel sollen allenthalben verkündigt und verboten, auch den Landvögten in den gemeinen Herrschaft zugesandt werden, mit Befehl, streng darob zu halten.[3]

Der Weg, welchen damals die katholischen Stände einschlugen, war der absoluten Festhaltens an der herkömmlichen Form des Cultus, im Gegensatz zu dem geistigen Widerspruch der Reformatoren. Dieser Widerspruch sollte nicht einmal gehört, noch weniger beachtet werden. Aber in so absolutistischer Weise liess sich dem Streben der ausgezeichnetsten Männer jener Zeit und dem Drange des Zeitgeistes in den Völkern nicht begegnen. War die Kirche in sich selber unsicher geworden und trat damals unter den Völkern von deutscher Zunge wenigstens die Mehrheit je der geistigsten und für das Christenthum eifrigsten Priester über auf die Seite der Reformpartei, so konnte auch das Gebot des Staates: »Nichts darf geändert, nichts bestritten werden an der herkömmlichen Gewohnheit und Form«, nichts helfen; am wenigsten in einem Volke, welches das Gefühl für persönliche Freiheit schon mit der Muttermilch eingesogen hatte. Character dieser Verordnung.

Obwohl damals XII Stände gegen Einen standen, so konnte doch dieser Eine sich einem solchen Gebote nicht fügen. Und selbst die XII wagten es nicht, den Einen dazu zu zwingen; so wenig Vertrauen hatten sie selber in die innere Berechtigung und in die Haltbarkeit ihres Gebotes. Innerhalb weniger Jahre nahm diese Minderheit mächtig zu und es liessen sich auch andere Stände, die damals noch zu den XII gehörten, auch durch urkundliche und gesiegelte Versprechen, dass sie am alten Glauben festhalten wollen, nicht hindern, im Verfolge die Reformation auch bei sich einzuführen. Das Band des blossen formellen Rechtes war zu schwach, um die innere Umgestaltung des religiösen Glaubens zu verhindern.

[3]) Bullingers Reformationsgeschichte I. S. 142 ff.

Und als dieser, wie in Bern, Glarus, Basel, Appenzell und Schaffhausen die Umgestaltung im Sinne der Reformation erlebt hatte, wurde jene bindende Staatsform unbedenklich beseitigt oder durchbrochen. Was als »christliche Wahrheit« geglaubt wurde, dem durfte nicht eine menschliche Autorität, auch nicht die Autorität des Vertrages oder Gesetzes entgegen gesetzt werden; denn höher als diese stand die Autorität des Gottessohnes.

Mandat vom Glauben im Entwurf vom Ende 1524

II. Die katholischen Orte wurden selber bald gewahr, dass in der eingeschlagenen Weise die Reformation nur gereizt und verstärkt, keineswegs überwunden werde. Daher versuchten sie noch in demselben Jahre, von sich aus einige Reformen auch in kirchlichen Dingen anzunehmen und durchzuführen, und indem sie offenbare Missbräuche abstellten, einen weiteren Abfall zu verhindern. Auf einem Tage zu Luzern kamen die Boten der Stände Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn, denen sich auch Wallis anschloss, überein, unter Ratificationsvorbehalt folgende merkwürdige Uebereinkunft zu machen:

Begründung des weltlichen Einschreitens auf katholischer Seite.

Schon die Begründung derselben verdient alle Aufmerksamkeit. »Da es leider«, so heisst es, »durch die die Lutherischen oder Zwinglischen auch anderer predigen, schreiben »oder lehren dahin gekommen ist, dass an vielen Orten und »besonders in unserer Eidgenossenschaft, unser alter wahrer »christlicher Glaube in vielen Artikeln und besonders die »heiligen Sacramente und die hochwürdigste Jungfrau Maria »und die lieben Heiligen gestutzt, verachtet und verspottet »werden und die Ordnung und Satzung der christlichen Kirche »nichts mehr gilt, damit nicht die Menschen gar verrucht, »ohne Furcht und Strafe, ihrem Muthwillen leben und damit »nicht Jeder, je nach seinem Kopf und Verstand, einen Glau»ben schöpfe und annehme, und da der obriste und geist»liche Hirte der Kirche (der Papst) und die geistliche »Obrigkeit in diesen Sorgen und Nöthen schweigen und »schlafen; so haben wir Eidgenossen es für gut und »nothwendig erfunden, dem zuvorzukommen, dass nicht »wir und die unsrigen von dem Missglauben solcher Secte »vergiftet und verführt werden. Desshalb haben wir be»schlossen, diese Artikel zu halten, bis dass diese Irrung und

»Zwietracht durch ein gemeines christliches Concilium oder »durch eine andere genugsame christliche Versammlung, zu »welcher auch unsere Botschafter berufen sind, abgestellt und »erläutert und wiederum Einigkeit gemacht wird, so dass »Jedermann weiss, woran er ist.«

Durch diese Verordnung griff die weltliche Obrigkeit allerdings, wenn auch in der wesentlichen Absicht, den hergebrachten Kirchenglaüben zu erhalten und zu befestigen, dennoch in einzelnen Punkten reformirend in kirchliche Verhältnisse ein. Die katholischen Stände rechtfertigten aber diesen ihren eigenen Eingriff des Staates in das Gebiet der Kirche mit der dringenden Noth der Zeit und damit, dass die geistlichen Hirten statt dieser Noth zu begegnen, »schweigen und schlafen«. Ihre Anordnungen betrachten sie selber nur als provisorisch, bis der Zwiespalt der Kirche durch diese selbst eine Erledigung finden werde, bis wieder eine klare Autorität der Kirche vorhanden sei.

Die Punkte, worüber die Boten der Stände einig geworden, sind folgende:

Festhaltung am alten Glauben und Abwehr des neuen.

1) Niemand darf die XII Artikel des christlichen Glaubens anfechten; auch niemand die heiligen sieben Sacramente, wie solche von Christus, aus seinem Wort und von der christlichen Kirche aufgesetzt sind, bestreiten; sondern es soll sich Jedermann befleissen, dieselben zu glauben und zu halten, wie die Kirche sie geordnet und bisher gehalten hat.

2) Es soll auch Niemand sich unterstehen, nach seiner Willkür, das Opfer der heiligen Messe anders zu gebrauchen und auszutheilen, als es die christliche Kirche geordnet hat. Ebenso sollen die übrigen Sacramente uns Laien nach bisherigem Brauche mitgetheilt werden; auch kein Laie zu dem hochwürdigen Sacrament des Altars gehen, ohne vorherige Beichte und Absolution, auch dasselbe nicht unter beiden Gestalten empfangen.

3) Wir nehmen auch in den andern Kirchenordnungen, als fasten, beten, beichten, büssen, singen und lesen keine Aenderung vor, noch verändern wir die bisher üblichen kirchlichen Ceremonien.

4) Da der alte Brauch des Fastens aus christlichen in der heiligen Schrift begründeten Ursachen durch die heiligen

Väter aufgesetzt und nach jedes Landes Brauch uns überliefert worden ist, so wollen wir die Aergerniss, welche aus der Uebertretung solchen Brauches entsteht, in unsern Landen nicht einführen lassen, sondern die Uebertreter strafen, nach eines jeden Ortes Ordnung und Gefallen.

5) Wir wollen nicht dulden, dass Jemand die allerheiligste Jungfrau Maria und die Heiligen Gottes schmähe und entehre, sondern wie unsere Vorfahren und die christliche Kirche es jeder Zeit gehalten, gütlich glauben, dass die Fürbitten unserer lieben Frau und der Heiligen von Gott uns wohl Gnade erlangen mögen. Wer dawider redet oder thut, soll darum gestraft werden, nach seiner Herren und Obern Erkanntniss.

6) Es soll Niemand die Bilder unsers Herrn, unsrer lieben Frauen, noch der Heiligen zerbrechen oder verunehren, sondern man soll die Gotteshäuser bei den Kirchenzierden unversehrt bleiben lassen.

7) Da viel Zweiung und Widerwärtigkeiten durch die Predikanten erwachsen ist, solches zu verhüthen und damit das heilige Evangelium im rechten Verstand einhellig gepredigt und gelehrt werde, so soll Niemand in unsern Gebieten das Gotteswort predigen und lehren, er sei denn von seinen geistlichen Ordinarien vorher examinirt und gehörig geweiht worden. Es soll kein Laie predigen und Winkelprediger nicht geduldet werden. Diese Prediger sollen uns und den unsern das heilige Evangelium, das neue und alte Testament nach rechtem wahrem Verstand, wie es die heiligen alten Lehrer ohne Zweifel aus dem Geist Gottes gethan und wie es die christliche Kirche angenommen und in ihrer Lehre zugelassen hat, predigen und lehren, ohne allen Geiz und ohne anderes zu suchen, als der Seelen Heil und Besserung, und sich dabei vor andern »Stempeneien« und Umständen hüthen, auch sich aller Lehren enthalten, die von der Kirche nicht zugelassen werden.

8) Sollte ein Prediger den neuen Missglauben predigen, so soll er von seiner weltlichen Obrigkeit abgestellt, von da vertrieben und nach seinem Verschulden gestraft werden.

9) Da das Fegefeuer und die Fürbitte der Abgestorbenen bisher geglaubt und von den heiligen Lehrern gelehrt worden

sind, so soll man auch darin nicht so leichtfertig auf das vorgeben der Lutherischen hin, von diesem Glauben abstehen, und auch hierin keine entgegengesetzte Predigt geduldet werden.

10) Man soll auch die Klöster, Stiftungen und Kirchen bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben lassen und keine Gewalt gegen sie brauchen, noch ihnen das ihre nehmen.

11) Obwohl wahr sein mag, dass durch die heiligen Väter, Lehrer, Papst und Concilien viele Satzungen in guter Meinung gemacht worden, so sind doch solche geistliche Rechte und Satzungen nach und nach so vermehrt, gestrenget und so überflüssig viel worden, die auch wider uns Laien oft missbraucht worden sind; und wiewohl gegenwärtig der Wolf in dem Schafstall Christi die Schafe schädlich zerstreut und der oberste Wächter und Hirt der Kirche schläft, so will uns gebühren, als der weltlichen Obrigkeit, uns selber in einigen Punkten zu helfen, damit wir wieder einhellig werden und bei dem wahren Glauben bleiben. Nicht um uns der römischen gemeinen christlichen Kirche zu widersetzen, sondern um Verhüthung weitern Unfalls und Zertrennung der Eidgenossenschaft, um dem Uebel zuvor zu kommen und zum Nutzen und zur Ehre der Eidgenossenschaft haben wir diese Artikel aufgenommen, mit der Protestation und dem Erbieten, wenn durch ein Concilium oder eine christliche Versammlung, an der wir Theil haben, die Einigkeit in der Kirche hergegestellt wird, wollen wir uns nicht von derselben söndern, als fromme, gute, gehorsame Christenleute. **Reformen.**

12) Unsere Leutpriester und Seelsorger sollen sich nicht auf den Geiz legen und uns und den unsern die Sacramente nicht von Geldes wegen vorenthalten. Dabei ist unsere Meinung, was einem Pfarrer und Sigrist von Rechts wegen gehört, soll ihm auch zukommen. Wollte einer aber allzu streng und gefährlich darin handeln, so soll die weltliche Obrigkeit dafür sorgen, dass der gemeine Mann nicht übernommen werde. **Sitten und Pflichten der Priester.**

13) Die Priester sollen sich ehrbar und fromm halten, den Stiftungen ihrer Pfründen, der Regel und Ordnung ihrer Gotteshäuser getreu nachleben, andere unehrbare Gewohnheit abthun, und uns Laien ein gutes Beispiel sein, damit keine

Klage über sie komme. Denn man würde die Ungehühr nicht ferner an ihnen leiden. Darnach haben sie sich zu richten.

14) Es soll auch jeder Pfarrer in Todes Nöthen bei den Seinen bleiben und dieselben treulich nach christlicher Ordnung versehen und trösten, bei Verlurst seiner Pfründe.

15) Da es bisher ein grosser Missbrauch gewesen ist, dass ein Priester zwei oder mehrere Pfründen besessen hat, und desshalb die Unterthanen schlecht versehen worden sind, so ordnen wir, dass kein Priester mehr als eine Pfründe haben soll, und soll jeder auf seiner Pfarre selber sitzen, und nicht abwesend besorgen lassen. Auch ein Priester, der einen Kaplan hat, soll selber auf der Pfründe sitzen und die versehen. Es dürfen keine Absenzen bezogen, noch darüber mit andern heimliche Verträge geschlossen werden, bei Verlurst der Pfründe. Doch behalten wir vor, da wo ein Pfarrer noch eine Pfründe in Klöstern und Stiftern hätte, ohne dort residiren zu müssen, dass hier die besondern Rechte der Klöster und Stifter gewahrt bleiben dürfen.

16) Hat ein zu junger Mensch eine Pfründe, die er noch nicht verwalten kann, soll er diese durch einen tauglichen Priester versehen lassen, bis er das Alter hat, um selber Priester zu sein. Wird er dann nicht Priester oder taugt er nicht dafür, so soll ihm die Pfründe abgenommen und einem andern tauglichen Priester geliehen werden.

17) Priestern, welche Eheweiber haben, soll keine Pfründe geliehen werden, und einem solchen das geistliche Amt verboten sein. Priester mit Pfründen, die sich verheirathen, verlieren ihre Pfründe, und sollen sich wie andere Laien mit ihrer Arbeit ernähren.

18) Ordensleute, welche aus den Klöstern laufen, und sich verheirathen, verlieren ihre Pfründe; und der Obrigkeit wird vorbehalten, weiter mit ihnen zu handeln, oder ihnen Gnade zu ertheilen.

Geistliche Gerichtsbarkeit. 19) Mit Rücksicht auf das geistliche Gericht und den Bann haben wir in diesen sorglichen Zeiten und da Niemand mehr sich darum kümmert, geordnet, dass kein Geistlicher einen Laien oder umgekehrt noch ein Laie den andern vor geistliches Gericht laden soll, weder um Geld, Schulden,

Schmähungen, Frevel, Zins, Zehnten, Renten und Gülten, noch um zeitliche und weltliche Sachen,[4]) einzig vorbehalten die Ehesachen und was die heiligen Sacramente, Gotteshäuser und Kirchen berührt und die Seele betrifft, oder von Unglaubens wegen. Dagegen soll um zeitlichen Gutes und menschlicher Verhandlung willen, kein geistliches Gericht noch Bann gebraucht, sondern in solchen Dingen durch das weltliche Gericht gesucht werden, wie die Bünde es ausweisen.

20) Auch in Ehesachen und andern Händeln, welche vor das geistliche Gericht gehören, sollen dieselben, bevor sie an dieses gebracht werden, vorerst an die weltliche Obrigkeit kommen und von der letztern nach Gestalt und Sache darin gehandelt, und nur wenn auch sie es nothwendig findet, an das geistliche Gericht gewiesen werden.

21) Auch vor dem geistlichen Richter und besonders zu Constanz sollen alle Gerichtshändel in deutscher Sprache behandelt und geschrieben werden, damit wir Laien auch verstehen können, was man handle.

22) Da zwischen dem Sonntag, an welchem das Halleluja aufhört, bis zur Fassnacht, die Hochzeit verboten und doch häufig um Geld zugelassen ward, so soll es auch ohne Geld gestattet sein, in dieser Zeit eine Ehe einzugehen. Heilmittel unentgeldlich.

23) Da wir bisher durch mancherlei Römischen Ablass beschwert worden, so soll in Zukunft in unsern Gebieten kein Ablass mehr um Geld zugelassen werden.

24) Die Päpste und Bischöfe behalten sich selber die Absolution von einigen Sünden vor, was grosse Kosten verursacht. Ebenso verhält es sich mit Dispensationen in ehrbaren Sachen. Da ist unsere Meinung, was in einem solchen Fall bei dem Papst oder Bischof um Geld mag erlangt werden, das soll dem gemeinen Mann von jedem Pfarrer auch ohne Geld mitgetheilt werden.

25) Es mag auch ein jeder Ort mit seinen Seelsorgern und Geistlichen zusammensitzen und anordnen, wie die bösen Sachen in der Beicht gestraft werden sollen.

[4]) Vgl. oben S. 126.

26) Den Kurtisanen halber, welche die Pfründen anfallen, ist unsere Ordnung, dass solches nicht geduldet werde. Und sollten solche Römische Buben kommen und die Pfründen anfallen wollen, so soll man sie gefangen setzen und dermassen strafen, dass man vor ihnen sicher sei.

Die Geistlichen im Verhältniss zum weltlichen Recht.

27) Wenn einer in Krankheit und Todes Nöthen liegt, so soll kein Geistlicher, Priester, Mönch, Nonne, ohne Beisein der rechten Erben, den Kranken zu einem Testament oder Vergabung anreizen dürfen. Wollte aber der Kranke aus eigenem Antrieb ein Testament oder Gemächte errichten, so soll das vor drei ehrbaren Männern aus den Laien geschehen, die Gebräuche und Gesetze jedes Orts vorbehalten.

28) Wenn eine geweihte Person mit einer weltlichen in Streit geräth, so sollen beide Theile, der Priester wie der Laie, wenn man Frieden fordert, den Frieden geben und nehmen und halten nach Landesbrauch.

29) Bisher sind die Priester, wenn sie eine Uebelthat begangen, um deren willen die Laien an Leib und Leben gestraft worden wären, häufig den Bischöfen überantwortet und von diesen zu gelinde gestraft und wieder ledig gelassen worden. Da sich das Laster unter den Geistlichen mehrt, so haben wir geordnet: Wenn ein Geistlicher eine Missethat verübt, um deren willen er das Leben verwirkt hat, so soll die weltliche Obrigkeit ihn desshalb strafen an Leib und Leben, wie einen Laien, ohne Rücksicht auf die Weihe.

Verbotene und erlaubte Bücher

30) Da unter dem gemeinen Mann grosse Unruhe des Glaubens durch die Lutherischen und Zwinglischen gedruckten Schriften erzeugt wurde, so soll in unsern Gebieten Niemand derlei Schriften drucken noch feil haben; sondern solche Bücherhändler schwer darum gestraft werden. Wer ihnen derlei Bücher wegnimmt und zerreisst, wird nicht als Frevler gestraft.

31) Dagegen mag man wohl das neue und alte Testament, die Bibel und andere christliche Bücher kaufen und verkaufen.

Milderung der Leibeigenschaft.

32) Da bisher der gemeine arme Mann von Prälaten und Gotteshäusern, auch von edeln Gerichtsherrn, besonders in unsern Vogteien, mit der Eigenschaft, Ungenossame, Fällen und Lässen und andern Gerechtigkeiten hart und strenge

gehalten worden ist, wir aber nach unsern Bünden den Orten nichts abzubrechen haben an ihren Herrlichkeiten und Rechten, dagegen in unsern Vogteien derartige Missbräuche am meisten geübt werden, so sollen wir darüber rathschlagen und unsere Vögte in die Vogteien mit dem Auftrag schicken, dass sie ein Einsehen thun und eine Milderung einleiten, damit der arme Mann nicht so hart gehalten werde.

33) Insbesondere soll Niemand wegen der Ungenossame gestraft werden, da die Ehe ein Sacrament ist.

34) Welcher Eigene begehrt, sich von der Eigenschaft loszukaufen und zu ledigen, das soll ihm gestattet sein um ein ziemliches Geld. Wollte aber ein Herr ihn desshalb zu hart halten, so steht es bei der Obrigkeit, solches zu vermitteln und zu ermässigen nach Ziemlichkeit.

35) Da wir Laien von den geistlichen Fürsten, Klöstern, Stiftern u. s. f. vielfach durch Ankauf von liegenden Gütern beschwert worden sind, so sind wir überein gekommen, dass dieselben in Zukunft keine Liegenschaften mehr erwerben dürfen, ohne Bewilligung der Obrigkeit im einzelnen Fall. Erwerb der Geistlichkeit von liegendem Gut.

36) Auch dürfen dieselben ohne Bewilligung der Obrigkeit keine Schuldforderungen auf liegende Gründe verlegen, weder innerhalb noch ausserhalb der Eidgenossenschaft.

37) Jedes Gotteshaus soll der Obrigkeit ehrliche Rechnung geben über Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen. Aufsicht über die Verwaltung der Klostergüter.

38) Wer Stiftungen und Pfründen an Gotteshäuser oder zu Handen der Geistlichen verordnen will, was nicht gehindert werden soll, der soll doch dieselben nicht unablöslich auf seine liegenden Güter setzen. Werden solche Schulden abgelöst, so soll das Geld durch die weltlichen Vögte und Pfleger wieder angelegt werden.

39) Wenn ewige Zinsen mit baarem Geld verkauft und Verschreibungen darauf errichtet und diese für ablöslich erklärt sind, so sollen auch die Zinsen abgelöst werden dürfen, ein Stück mit dreissig Stücken.

40) Es soll Niemand dem andern das seinige mit Gewalt ohne Recht vorenthalten, es seien Zinse, Renten, Gülten, klein und grosser Zehnte, Schulden, Gerechtigkeiten und Siegel und Brief gehalten werden.

41) Jeder Obrigkeit ist unbenommen, wenn weitere Missbräuche sich auf deren Gebiete auf Seite der Geistlichen zeigen, ein Einsehen zu thun, unter Beachtung der obigen Artikel.

Steuerpflicht der Geistlichen.

42) Obwohl die Geistlichen bisher von allen Beschwerden frei gewesen sind, und die weltliche Obrigkeit mit dem Bann erschreckt haben, so dass diese nicht wagte, denselben Steuern, Tellen, Zölle, Umgeld, Tagwen u. s. f. aufzulegen, so hat doch solches in der heiligen Schrift keinen Grund, sondern ist grossen Theils durch erdichtete geistliche Rechte eingeführt worden. Daher ist unsere Meinung, dass alle Priester, sie seien Weltliche oder Ordensleute alle Beschwerden, womit der gemeine Mann einer weltlichen Obrigkeit gehorsam sein soll, in Steuern, Tellen, Reisekosten, Zoll, Geleite, Umgeld u. s. f., ebenfalls tragen und darin der weltlichen Obrigkeit gehorsam sein sollen.

43) Wir behalten uns vor, diese Artikel zu mehren oder zu mindern, je nachdem es unsere Eidgenossenschaft gegen Gott und Welt verantworten kann, auch löblich, nützlich und ehrlich sein mag.[5])

Charakter des Mandats.

Dieses Mandat, obwohl von den Boten der katholischen Stände entworfen, kam indessen nicht zur Ausführung. Aus sehr verschiedenen Gründen wollten einige Stände nicht beitreten, und so blieb die Sache liegen. Für das eidgenössische Recht und die Einsicht in die Zustände jener Tage bleibt der Entwurf dessen ungeachtet ein wichtiges Denkmal. Die Verwirrung und der Zwiespalt innerhalb der Kirche war so gross, und die obere Kirchenleitung so wenig der Sachlage gewachsen oder so träge, dass auch in den Theilen der Schweiz, welche vorzugsweise den alten Glauben aufrecht erhalten wollten, doch der Staat, die weltliche Obrigkeit, von sich aus reformirend einzuwirken gedachte, so weit es ihnen nöthig erschien. Der Charakter dieses Mandats und die Art, wie die Verfasser desselben zu Werke gingen, ist offenbar conservativ. Die Haupttendenz ging dahin, das Wesentliche, den hergebrachten katholischen Glauben selbst zu erhalten

---

[5]) Bullingers Reformationsgeschichte I. S. 213.

und vor dem drohenden Einsturz zu erretten. In dieser Beziehung gab das Mandat keinerlei Veränderung von sich aus zu, und die Autorität der Kirche sollte hierin unverbrüchlich festgehalten werden, bis sie selber sich darüber erklärt haben werde. Mit Rücksicht auf das *Dogma* bestritt die Verordnung die Berechtigung des Staates oder einzelner Individuen zur Reformation.

Dagegen in allen den Beziehungen der Geistlichen zu der weltlichen Obrigkeit und zu den Laien, welche nicht unmittelbar den Glauben betreffen, sondern die bürgerliche Stellung jener und die Eigenthums- und Geldverhältnisse derselben, da nahm auch der katholisch gebliebene Staat nun eine *der Kirche übergeordnete Stellung* ein und schaffte eine Reihe von practischen wichtigen Missbräuchen ab. Das Verhältniss zwischen Staat und Kirche, wie es durch den Sieg des Papstthums über das Kaiserthum während des Mittelalters bestimmt worden war, die Ueberordnung des geistlichen Reiches über das weltliche Reich, hatte nun doch auch in den katholischen Staaten eine gewaltige Erschütterung erfahren. Die Boten der katholischen Stände hatten es gewagt, nicht allein den Staat in allen äusserlichen Dingen zu emancipiren von der Kirche, sondern auch vom Staate aus selbst kirchliche Einrichtungen zu reformiren, wo diese entartet und nicht unmittelbar auf Glaubenssätzen zu beruhen schienen. Allerdings setzten die Standesboten hierin nur fort, was die Eidgenossen auch schon vor der Reformation in manchen Fällen gethan hatten. Das politische Freiheitsgefühl der Eidgenossen war von jeher so stark, dass sie in äussern Dingen sich nicht leicht unter ein geistliches Regiment schmiegten. Aber nun wurde doch in grösserem Zusammenhang und mit klarem Bewusstsein die Hoheit des Staates und das Recht der weltlichen Obrigkeit auch den Geistlichen gegenüber ausgesprochen und principiell angewendet. Es lag hierin jedenfalls ein bedeutender Fortschritt zu der modernen Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche.[1]

Zwar wurde auch mit Bezug auf den reformirenden Theil des Mandats die Entscheidung eines Conciliums oder einer christlichen Versammlung vorbehalten, aber weder unbedingt, noch mit Bezug auf alle Punkte. Die Mitwirkung des Staates

bei Beschlüssen jener wurde ausdrücklich vorausgesetzt, und in manchen einzelnen Punkten, insbesondere in den Rechtsbeziehungen der Geistlichen zu den Laien so entschieden das weltliche Recht der Obrigkeit zum Ausdruck und zur Anerkennung gebracht, dass man wohl sieht, in solchen Dingen hielten die Verfasser des Mandats das Recht des Staates für so klar und entschieden, dass sie geistlicher Einsprache sich keineswegs gefügt hätten.

Katholisches Bündniss mit König Ferdinand von 1529.

III. Die Reformation erhielt indessen neuen und grössern Anhang in der Eidgenossenschaft. Und während vor Kurzem noch Zürich allein gestanden war, der gesammten Schweiz gegenüber, so ward nach und nach die reformirte Bevölkerung der Schweiz zahlreicher als die katholische. Der Widerstand gegen die Reformation beschränkte sich mehr und mehr auf die innere Schweiz. Den Kern derselben bildeten die V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Auch diese Stände richteten nunmehr ihren Blick ausser die Schweiz und suchten sich ausserhalb der Eidgenossenschaft mit Gleichgesinnten zu verbinden und zu verstärken. Die reformirten Städte hatten in Oberdeutschland Verbindungen angeknüpft. Die katholischen wendeten sich nun an König Ferdinand von Ungarn, Erzherzog von Oesterreich, der im deutschen Reiche als die Hauptstütze der katholischen Partei angesehen war. In der That kam zu Anfang des Jahres 1529 ein Bund zwischen König Ferdinand und den V Orten zu Stande. Die beiden Theile kommen überein:

1) Sie wollen in ihren Gebieten bei dem alten, wahren christlichen Glauben und den christlichen Sacramenten ohne alle Veränderung verbleiben, bis auf eine gemeine christliche Reformation, wie diese von gemeinen christlichen Ständen in einem christlichen Concilium verordnet wird. Ausgenommen wo Missbräuche wären, die das Wesen des alten christlichen Glaubens und die Sacramente nicht berühren, deren Abstellung zu gemeinem Nutzen und Frieden diente, da wollen sie zusammentreten und mit Zuzug der geistlichen Obern sich zu vereinbaren trachten. Kommen sie nicht überein, so behält sich jeder Theil vor, derlei Missbräuche von sich aus abzuschaffen. Im Uebrigen wollen sie 10 Jahre lang ein christliches Concilium erwarten.

2) Wer in unsern Gebieten den alten Glauben antaste und dagegen predige und neue Secten zu stiften wagte, der soll an Ehre, Leib und Leben, nach seinem Verschulden gestraft werden.

3) Würde Jemand einen der Verbündeten hindern wollen, die Strafe zu vollziehen, so helfen die Verbündeten einander wider einen solchen.

4) Keiner der Verbündeten soll einem andern, er sei Lutherisch oder nicht, der ausserhalb dieser Vereinigung ist, Gewalt zufügen, noch Ursache zum Kriege geben. Würde aber einer der Verbündeten wegen seines alten christlichen Glaubens angegriffen und zur Gegenwehr gezwungen, so leisten sie sich beförderlich Zuzug und Hülfe.

5) Würde Jemand uns oder unsere Unterthanen oder Verwandten vom Glauben drängen, unsere der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit Güter entsetzen oder vergewaltigen, so soll der Theil, dem solches Unrecht um des Glaubens willen begegnet, für sich selber keinen Krieg beginnen, wenn er nicht zu eilender Gegenwehr genöthigt wird, sondern die andern Verbündeten an eine gelegene Malstatt rufen, nämlich Feldkirch, Bregenz, Ratolfzell, Waldshut, Lauffenburg, Kaiserstuhl, Baden, Werdenberg oder Sargans. An einem der Orte sollen die bevollmächtigten Boten der Verbündeten berathen, ob der Widerwille in Gütigkeit gestillet oder durch ein Rechtsverfahren erledigt und so jeder Krieg vermieden werden könne. Wird aber das nicht erlangt, so sollen die Boten die Gewalt haben, dem Beleidigten Hülfe zu erkennen, mit ganzer Macht, Hauptleute und Kriegsräthe zu ernennen und die Vollziehung zu befehlen.

Würde die Hülfe von Seite der V Orte begehrt, so soll der König Ferdinand ihnen zum mindesten 6000 Mann zu Fuss und 400 Reisige, sammt Feldgeschütz auf seine Kosten zu Hülfe senden. Würde von Seite des Königs Hülfe begehrt, und zwar innerhalb der Eidgenossenschaft, so ziehen die V Orte je nach Umständen mit aller Macht oder einem Theil derselben auf eigene Kosten aus gegen den Feind, wenn ausserhalb der Eidgenossenschaft, so ist der König berechtigt, Hauptleute aus den Orten zu erwählen und Krieger zu bestellen.

die er besoldet. Diese Hülfstruppen mögen dann über den Rhein ziehen.

Damit aber Niemand denke, dass wir unter dem Schein der Handhabung des christlichen Glaubens nach Erweiterung unserer Herrschaft streben, so haben wir beschlossen: Was König Ferdinand oder andere auswärtige Verbündete ausserhalb der Eidgenossenschaft besitzen, ihnen weggenommen und wieder erobert wird, das soll denselben wieder zugestellt werden. Ebenso was die V Orte der Eidgenossenschaft besitzen, ihnen genommen und wieder erobert wird, soll ihnen allein verbleiben. Was dem Feind ausserhalb der Eidgenossenschaft abgenommen wird, das soll den auswärtigen Verbündeten allein zukommen; ebenso was dem Feind innerhalb der Eidgenossenschaft abgenommen wird, das soll ausschliesslich den eidgenössischen Verbündeten zugehören. Kein Theil soll, wenn es zum Kriege gekommen ist, ohne des andern Wissen und Willen Friede machen, aber auch kein Theil einen ehrlichen gebührlichen Frieden muthwillig ausschlagen. Kosten, welche in einem solchen Frieden an den Feind zu zahlen sind, sollen von beiden Theilen je zur Hälfte bezahlt werden.

6) Wenn Geistliche, Klosterleute oder Laienpriester ihren Orden und Stand verlassen und desshalb ihr Einkommen mit Beschlag belegt wird, und nun in Folge dessen eine Obrigkeit Schaden leiden sollte, so soll auch in einem solchen Fall die obige Hülfe gewährt werden.

7) Kommt es zum Kriege, so wird dem Feinde aller Proviant abgeschlagen. Dagegen lassen sich die Verbündeten allen Proviant an Lebensmitteln und Kriegsbedarf ungehindert zukommen.

8) Neue Verbündete werden nur mit Zustimmung aller aufgenommen.

9) Beladen sich die Verbündeten nicht mit ältern Sachen und Händeln, sondern schliessen diesen Bund bloss des Glaubens wegen, und zur Gegenwehr.

10) Vorbehalten werden sowohl die Erbeinung zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft, als die ältern Bünde und Staatsverträge.

11) Entsteht ein Streit zwischen den Verbündeten, so ist einer der Bischöfe von Constanz oder Basel Obmann.[6])

Gefahr des Bundes.

So das Ferdinandische Bündniss. Die Gefahr war allerdings vorhanden, dass die alte Eidgenossenschaft des Glaubens wegen auseinander breche. In dem christlichen Bürgerrecht war der Anfang zu einer neuen reformirten Eidgenossenschaft gemacht, in dem katholischen Bunde die Einleitung zu einer neuen katholischen Eidgenossenschaft getroffen. Der letztere Bund war um so gefährlicher für den Bestand der Eidgenossenschaft, als der auswärtige Verbündete, König Ferdinand, mächtiger war, als die V Orte der Eidgenossenschaft, somit das Schwergewicht des Bundes ausserhalb der Eigenossenschaft gelegt war. Die Frage des alten Zürichkrieges kehrte wieder, wenn auch unter veränderten, zum Theil umgekehrten Verhältnissen. Nun war es doch vornehmlich die innere Schweiz, welche, um ihren Glauben zu bewahren, sich mit Oesterreich in einen engen Bund einliess und die Besorgniss erweckte, dass der neue österreichisch-katholische Bund in seiner Entwickelung die alte Eidgenossenschaft durchbrechen und zerstören könnte. Während im alten Zürichkriege Schwyz voraus für die Integrität der Eidgenossenschaft im Gegensatz zu der zürcherisch-österreichischen Politik eingestanden war, so war es nun vorzugsweise die äussere Schweiz und besonders Zürich, welches wider die österreichisch-luzernische Politik sich erhob und die Integrität der Schweiz vertrat.

[6]) Bullingers Reformationsgeschichte II. S. 48.

Neunzehntes Kapitel.

Der erste Landsfriede von Kappel 1529.

Aufbruch zum Krieg. — Charakter des ersten Friedens. — Inhalt. Einleitung. — Glaubensfreiheit, Princip der Parität. — Bünde mit Auswärtigen. — Pensionen. — Keine Sondertage. — Verantwortlichkeit und Amnestie — Schmähungen des Glaubens wegen verboten. — Keine Beschlagnahmen auf Kirchengüter. — Dr. Murner — Kriegskosten. — Selbständigkeit der Orte, Wahrung ihrer Rechte — Verbesserung im Thurgau. — Friede. — Der Beibrief. — Eidgenössische Landesgesetze über Schmähreden.

Aufbruch zum Krieg.

Die V Orte wurden von den Boten der übrigen Stände angegangen, freiwillig von dem Ferdinandischen Bündnisse abzustehen. Aber vergeblich. Die Stimmung beider Hauptparteien wurde immer feindseliger. Da gab die Hinrichtung des reformirten Pfarrers Kaiser, der in der Herrschaft Uznach gefangen genommen und nach Schwyz abgeführt worden war, das Signal zum Kriege. Zürich ergriff die Waffen und zog ins Feld. Auch die V Orte sammelten sich nun. Bern, unzufrieden über das stürmische Verfahren Zürichs, drohte mit den Waffen das eidgenössische Recht aufrecht zu halten und wider den Angreifer zu streiten. Von Seite der übrigen Stände wurde mit Ernst für den Frieden gearbeitet. Es kam dieser wirklich, gegen Zwinglis Wünsche, welcher von dem Krieg grösseren Vortheil für seine Politik und seine Lehre hoffte, zu Stande.

Charakter des ersten Friedens.

Die Grundsätze, die in diesem Frieden ausgesprochen sind, sind sehr wichtig für das eidgenössische Recht. Alle spätern Landfrieden wurden nach entschiedenen und blutigen Siegen zuerst der Katholischen über die Evangelischen, später der Evangelischen über die Katholischen abgeschlossen. Der Eindruck der Schlachten, welche denselben vorausgingen, hob die Ansprüche der einen über Gebühr, reizte diese zum Uebermuth, und lähmte den Widerstand und die Freiheit der andern. Diesem ersten Landsfrieden aber war kein Blut vergiessen, keine Schlacht vorausgegangen. Zwar waren in diesem Momente die Reformirten an Kriegsrüstung den Ka-

tholischen überlegen, aber doch nicht in dem Masse, dass nicht diese ohne Bedenken eine Schlacht hätten wagen dürfen; jene hatten das Uebergewicht, aber doch nicht in dem Masse, dass der Sieg mit den Waffen für dieselben sicher gewesen wäre. Es wurde daher dieser Friede von beiden Seiten mit grösserer Freiheit geschlossen, als einer der spätern, und die Grundsätze, die in demselben ausgesprochen sind, tragen in höherm Masse den Stempel der Wahrheit und des Rechtes an sich.

Inhalt. Einleitung.

Die Boten der Stände und Länder Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Sargans, Strassburg und Constanz erscheinen in dem Instrument als Vermittler. Unter denselben war vorzüglich der Glarnerische Amman Hans Aebli thätig gewesen. Als Parteien werden bezeichnet: Zürich auf der einen Seite mit seinen Mitburgern, den Städten Bern, Basel, St. Gallen, Mühlhausen und Biel, den eidgenössischen Städten des christlichen Bürgerrechts, und die V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf der andern Seite. Damit die Zertrennung der Eidgenossenschaft und grosser Jammer und Noth vermieden und der Nutzen und die Ehre gemeiner Eidgenossenschaft und ganzer deutscher Nation gefördert werde, haben die Vermittler mit grosser Austragung von beiden Theilen die Zustimmung zu folgenden Friedensartikeln erhalten:

Glaubensfreiheit. Princip der Parität.

1) Da Niemand zum Glauben gezwungen werden soll, so sollen auch die V Orte und die ihrigen nicht in Glaubenssachen genöthigt werden.

Betreffend die Zugewandten und die Vogteien, die beide Theile gemeinsam zu beherrschen haben, gelten folgende Grundsätze. Woselbst die Messe abgestellt und die Bilder verbrannt oder abgethan worden sind, da sollen die Leute desshalb nicht gestraft werden. Wo aber die Messe und die Ceremonien noch vorhanden sind, da sollen dieselben auch nicht zur Neuerung gezwungen noch ihnen (reformirte) Prädikanten geschickt werden, es wäre denn, dass die Mehrheit solches erkennte. Wozu sich die Mehrheit der Kirchengenossen entscheidet, zum einen oder andern,

dabei soll es bleiben. Aber kein Theil soll den andern wegen seines Glaubens fangen oder strafen.

Die Hauptgrundsätze liegen in diesem ersten Artikel. In ihm ist bereits das Princip der Parität, d. h. der staatlichen Gleichberechtigung beider christlichen Confessionen enthalten. Es ist anerkannt, dass kein Ort den andern, dass auch die Eidgenossenschaft nicht einzelne Orte zur Beibehaltung oder zur Abänderung ihres christlichen Glaubens zwingen dürfe. Die katholischen Stände verzichteten somit hierin den reformirten gegenüber ausdrücklich auf die Festhaltung des alten Rechtes des Mittelalters, wornach jede energische Abweichung von dem katholischen Glauben als ein Verbrechen behandelt und der Krieg gegen die Ketzer als Pflicht angesehen ward. Sie erkannten das Princip der Glaubensfreiheit, welches von den Reformirten zuerst verkündigt worden war, nun den reformirten Orten gegenüber an, nahmen es aber gleichzeitig auch für sich selber in Anspruch. Und hinwieder gestanden die reformirten Stände die Folgerichtigkeit dieses Schlusses zu, und verzichteten darauf, die Orte zur Annahme der Reformation zu nöthigen.

Damit hatten aber beide Theile dem Princip nach darauf Verzicht geleistet, von Staats wegen ihren Glauben in gesammter Eidgenossenschaft durchzusetzen. Mochte jeder Theil noch so lebhaft seinen Glauben für den allein wahren halten, der Staat als Staat bot sich nicht mehr dazu her, diesen Glauben dem andern aufzunöthigen. Mochte die Kirche noch so ausschliesslich sein, der Staat als Staat erkannte die Berechtigung beider Confessionen neben einander an.

Diese Grundsätze sind denn auch durchgeführt im Verhältniss zu den gemeinen Herrschaften. In Folge derselben wird nun auch von den katholischen Ständen, welche noch die Mehrheit hatten unter den regierenden Orten, zugestanden, dass die Mehrheit der Obrigkeit in Glaubenssachen nicht entscheide wider die Minderheit, die einen andern Glauben habe. Das politische Mehrheitsprincip ward somit zu Gunsten der staatlichen Gleichberechtigung beider Confessionen aufgegeben. Es wird den Unterthanen selbst,

und zwar jeder Kirchgemeinde die freie Wahl eröffnet, welcher von beiden Glaubensrichtungen sie folgen wolle. Und was die Mehrheit der Kirchengenossen [7]) beschliesst, das gilt für die Kirchgemeinde. Jede Kirchgemeinde wird somit als ein Ganzes betrachtet, und für sie allerdings wieder das Mehrheitsprincip zugelassen, das für das ganze Land aufgegeben worden ist. In der Kirchgemeinde muss sich die Minderheit unterziehen, wenn die Mehrheit reformirt oder wenn sie katholisch bleiben will. Die Kirchengemeinde kann, wenn sie will, ihre Glaubenseinheit erhalten, sie braucht sich nicht in derselben Weise in ihrem Innern auch spalten zu lassen, wie das Land, welches Herren hat von verschiedenem Glauben, die Spaltung dulden muss. Will sich die Minderheit einer Gemeinde nicht fügen, so steht den Einzelnen frei, die Gemeinde zu verlassen, und sich anderswo in einer Gemeinde, wo die Mehrheit ihres Glaubens ist, anzusiedeln.

Endlich wird bestimmt, das der Einzelne um des Glaubens willen nicht gestraft werden darf. Indessen auch dieser Grundsatz wurde damals, gleich wie der vorhergehende, nur für die gemeinen Herrschaften anerkannt. Auf dem eigenen Gebiete blieben beide Theile noch exclusiver. Im eigenen Lande erkannten sie damals das Princip der Parität noch nicht an, welches sie für die eidgenössischen Beziehungen nun verkündet hatten. Im eigenen Lande wollten damals noch beide Theile die Einheit des Glaubens festhalten und durchsetzen. Die reformirten Stände duldeten nicht, dass ein Theil ihrer eigenen Bevölkerung katholisch bleibe, und die katholischen Stände gestatteten nicht, dass ein Theil ihrer Bevölkerung sich zur Reformation bekenne. [8])

Der staatliche Grundsatz der Parität galt somit für die Eidgenossenschaft und die gemeinen Herrschaften.

[7]) Alle über 14 Jahre wurden bei der Abstimmung zugelassen. Tags. zu Baden, Mittwoch nach St. Martinstag 1529.

[8]) Die evangelischen Städte legten zwar. da sie im Fortschritt begriffen waren, diesem ersten Artikel auch den Sinn bei, dass es in den V Orten selbst nun Einzelnen gestattet sei, sich zu dem reformirten Glauben zu bekennen. Aber weder die V Orte, noch selbst die Schiedsrichter erklärten sich für diese ausgedehnte Auslegung des Artikels.

Aber er hatte noch keine Anerkennung gefunden in den einzelnen Orten.

Bünde mit Auswärtigen.

2) Der zweite Artikel behandelt die Bünde mit Auswärtigen. Das Ferdinandische Bündniss, welches allein des Glaubens wegen aufgerichtet worden, soll nun, da man sich über den Glauben vertragen, bevor man aus dem Felde geht, den Schiedleuten ausgeliefert und abgethan und von denselben der Bundesbrief öffentlich zerstört werden. Ueber die übrigen Burgrechte und Bündnisse, welche neulich errichtet worden, soll auf Tagen das Nähere bestimmt werden. Das christliche Burgrecht zwar zwischen den sechs (eidgenössischen) Städten Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Mühlhausen und Biel wird anerkannt. Der Vorbehalt aber bezog sich doch auch auf das Verhältniss der reformirten Städte, wie Constanz und Strassburg. Darüber wurde noch nicht entschieden. Es sollte dasselbe vorerst genauer geprüft werden. Aber das Ferdinandische Bündniss, welches für die Ruhe der Eidgenossen in der That gefährlich war, wurde jetzt schon definitiv beseitigt, und so nach dieser Seite hin die Integrität der Eidgenossenschaft aufrecht erhalten.

Pensionen.

3) Die 6 Städte bitten nochmals die V Orte, dass sie und die ihrigen sich aller Fürsten und Herren, des Reisens, der Pensionen, Miethen und Gaben gänzlich entziehen und dieselben abthun und unsers Vaterlandes Acht haben. Sollte auf diese Bitte nicht geachtet werden, so ist bestimmt: Wenn einer oder mehrere aus den V Orten die Kriegsknechte der Städte und deren Angehörige aufwiegeln, an sich ziehen und mit sich führen würden zu Reisen (zu auswärtigem nicht capitulirtem Dienst), so sollen jene von ihrer einheimischen Obrigkeit, wenn derselben solches angezeigt wird, an Leib und Leben gestraft werden. Ebenso soll gegen Thäter, die auf dem Gebiete der VI Städte betroffen werden, verfahren werden.

4) Die Schiedleute können nicht finden, dass gegenwärtig die Hauptführer und Austheiler von Pensionen zu strafen seien, indem es in den Ländern erlaubt gewesen, Pensionen zu beziehen. Würden dieselben aber in Zukunft abgestellt, dann lasse sich auch in Zukunft die Strafe rechtfertigen.

In dieser Beziehung suchten die reformirten Stände ein nationales Gebrechen auszurotten, welches seit den Burgunderkriegen verderblich gewuchert, und mancherlei Verderben für das Land nach sich gezogen hatte. Die Einzelnen sonnten sich in dem Glanz des Goldes, welches von auswärtigen Fürsten gespendet wurde und gaben nur zu häufig um den persönlichen Gewinn die Interessen des Vaterlandes Preis. Gegen diese Sitte der einheimischen Magistrate, Pensionen zu beziehen eiferte Zwingli gewaltig und in Zürich drang seine strenge Ansicht durch. Aber schon in Bern war es anders. Obwohl dem Princip dort ebenfalls gehuldigt wurde, so waren die Berner Grossen doch weit entfernt, sich der puritanischen Strenge, die sie als bürgerliche Beschränktheit verachteten, practisch zu fügen. Und noch weniger Lust dazu hatten Luzern und die Innern Länder, in deren stilles Leben der Verkehr mit den Fürsten Glanz und Ehre brachte, und die ohnehin geneigt waren, ihre Söhne auf gut Glück ausziehen zu lassen, wo immer sie Gold und Ruhm gewinnen konnten.

Keine Sondertage.

5) In Zukunft sollen weder die IV Waldstätte, welche bisher oft zu Beckenried oder anderwärts unter sich getaget haben, noch andere Städte, welche Burgrechte unter sich haben, um keinerlei Sachen, welche die gemeinen Eidgenossen betreffen, sich an einzelnen Orten zusammenfügen, und die gemeinsamen Sachen so durch besondere Parteiung »übertrommeln«, denn es steht zu besorgen, dass daraus nichts Gutes entspringen möchte. Haben aber etliche Orte Burgrechte oder alte Bünde unter sich, und haben sie Dinge zu verhandeln, die sie allein betreffen, so mögen sie wohl sich desshalb versammeln, wo sie wollen. Kommt man zu eidgenössischen Tagen, so sollen alle mit Ernst helfen handeln, ohne alles »practiciren und rotten«, d. h. ohne zu künstliche Störungen und Absonderungen zu veranlassen.

Auch dieses Princip ist in der That ein wahrhaft gemeineidgenössisches, und die seitherigen Abweichungen von demselben haben immer nur schädlich gewirkt. Die Eidgenossenschafst ist ein Ganzes, das nicht zerlegt werden darf, die gemeinsame Tagsatzung darf nicht zerspalten werden in Sondertagsatzungen. Die eidgenössischen

Angelegenheiten gehören vor jene, und nicht zur Vorbehandlung an diese. Auf jener kann sich der vielseitige eidgenössische Geist offenbaren, auf diesem schrumpft er zu blossem einseitigen Parteigeist zusammen.

6) Als seither viel auf Tagen davon geredet worden, dass etliche Orte im Namen gemeiner Eidgenossenschaft von Städten und Ländern gehandelt und Tage ausgeschrieben haben, während andere Orte dazu keine Verwilligung gegeben haben, so soll solches in Zukunft vermieden werden, und die Orte, welche ausschreiben, unter ihrem eigenen Namen und nicht im Namen Anderer, die nichts davon wissen, es thun.

Verantwortlichkeit und Amnestie.

7) Da an die von Schwyz für die Kinder Jakob Kaisers, genannt Schlossers, der zu Schwyz hingerichtet worden war, eine Entschädigung zu deren Unterhalt und Nahrung begehrt worden, so haben beide Theile den Schiedleuten diese Sache anheim gestellt. Was diese urtheilen, wollen sie halten.

8) Alle Mandate, welche die sechs Städte des göttlichen Wortes wegen haben ausgehen lassen, sollen ungehindert und unangefochten bleiben. Wo auch die Messe und Bilder abgethan worden, da soll Jedermann, wem er auch zugehörig sei, also auch Unterthanen der V Orte, welche auf dem Gebiet der Städte gelebt haben, bis auf diese Stunde desshalb nicht angefochten noch bestraft werden, und nicht befohlen werden, die Messe und Bilder wieder aufzurichten; immerhin in der Meinung, dass Niemand zum Glauben gezwungen werde.

9) Alle die, welche den beiden Städten Zürich und Bern zugezogen sind oder ihnen zu diesem krieglichen Vorhaben Hülfe und Vorschub geleistet haben, woher sie gekommen seien, von Basel, St. Gallen, Mühlhausen, Biel, aus dem Thurgau, von Bremgarten, Mellingen, aus dem Rheinthal, die Gotteshausleute zu St. Gallen, die freien gemeinen Aemter im Aargau; die Leute von Toggenburg, Gaster, Wesen und andere, gleichviel ob sie auch Unterthanen der Städte seien oder nicht, es seien einzelne Personen oder ganze Gemeinden und Städte, sollen desshalb nicht zur Rechenschaft gezogen noch gestraft werden. In gleicher Weise soll auch gegen alle die gehandelt werden, welche den V Orten zugezogen sind, es seien Geistliche oder Weltliche.

10) Die Schand- und Schmähwörter, welche bisher von beiden Theilen des Glaubens wegen, grob und unverschämt gebraucht worden, woher denn auch diese Zwietracht grossen Theils entsprungen ist, sollen auf beiden Seiten vermieden und abgestellt werden. Wer dawider thut, soll von seinen Herren und Obern, wenn ihnen das angezeigt wird, nach seinem Verschulden an Leib und Gut gestraft werden. Schmähungen des Glaubens wegen verboten.

11) Alle Haft (Arrest), welche innerhalb der Eidgenossenschaft angelegt worden auf Güter von Kirchen und Stiftungen, wo die Messe abgethan worden, soll aufgehoben und die betreffenden Zinse, Renten und Gülten ausgerichtet werden. Keine Beschlagnahmen auf Kirchengüter.

12) Der Dr. Murner (der Redactor der Disputation zu Baden und Verfasser verschiedener polemischer Schriften gegen die Reformirten) soll vor den Schiedleuten auf die Klage der Städte Zürich und Bern Antwort geben und von Luzern dazu und zur Erstehung der Strafe, auf die erkannt wird, angehalten werden. Indessen will man die beiden Städte Strassburg und Constanz dieser Sache entheben, von den übrigen vermittelnden Städten und Ländern dagegen sollen zwei Boten desshalb nach Baden zusammen kommen. Dr. Murner.

13) Ueber die Kriegskosten, welche die V Orte den Städten Zürich und Bern, die zu dieser krieglichen Empörung Ursache gehabt, zu zahlen haben, urtheilen die Schiedsrichter. Das soll innerhalb 14 Tagen nach dem Frieden vollstreckt, widrigenfalls die 6 Städte den V Orten den feilen Kauf und die Speise abschlagen. Kriegskosten.

14) Ueber den Frieden zwischen Bern und Unterwalden soll von den Schiedleuten gehandelt werden und es bei Bern stehen, ob die Sache gütlich oder rechtlich zu erledigen sei.

15) Beide Parteien mögen bei ihrem Glauben bleiben, so lange es ihnen gefällt, und kein Theil den andern davon drängen noch treiben. Im Uebrigen sollen alle Orte bei ihren Vogteien, ihrer Herrlichkeit und ihren Rechten bleiben, wie solche hergekommen sind und vor diesem Kriege bestanden haben. Doch soll die Stadt St. Gallen wegen des Klosters daselbst in ihrem Anliegen von den IV Schirmorten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus in Ziemlichkeit bedacht und ihr darin geholfen werden. Selbständigkeit der Orte, Wahrung ihrer Rechte.

Verbesserung im Thurgau.

16) Da sich die Thurgauer über mancherlei Beschwerden höchlich beklagt, so ist der ernste Wille und Meinung von Zürich und Bern, dass die biederen Leute im Thurgau hinfür mit gottesfürchtigen, ehrsamen, gestandenen, züchtigen Obervögten und Amtsleuten versehen und insbesondere an die Stelle des jetzigen Landvogts Stocker ein anderer Landvogt von Zug gesetzt, auch an die Stelle des Landammanns Wehrli ein anderer Landammann ernannt werde. Das soll auch von den übrigen Orten, die am Thurgau Theil haben, zugesagt werden. Im Uebrigen versprechen die Orte mit den Städten Zürich und Bern auf nächsten Tag unweigerlich zusammen zu sitzen und zu berathen, wie die Beschwerden der Thurgäuer zu ermässigen seien.

17) Die Bünde, die Stanzerverkommniss und dieser Landsfriede sollen, wie von Alters her geschehen, beschworen werden.

Friede.

18) Zum Schluss soll diese Feindschaft und Widerwärtigkeit und sollen alle feindseligen Reden und Handlungen verziehen und nachgelassen sein, so dass Jedermann ruhig und unangefochten in des andern Gebiet handeln und wandeln möge. Auch soll kein Eidgenosse sich vor den andern in besonderer Partei, Secte oder Rotte auszeichnen (d. h. keine besondere Parteizeichen tragen), noch den andern desshalb aufziehen, denn dieser Handel soll Niemandes Ehre und Glimpf benachtheiligen.

So wurde der Friede von den geordneten Herren angenommen und den Schiedleuten übertragen, darüber Urkunden auszustellen. Die vorläufige Urkunde wurde im Feld von einzelnen Schiedleuten und der Stadt Zug besiegelt, Freitag nach St. Johannes des Täufers Tag 1529.[9])

Der Beibrief.

Nach mehrfachen Erörterungen zwischen beiden Parteien und den Schiedleuten kam sodann noch auf Mathis des Zwölfboten Tag 1529 zu Baden folgender Beibrief zu Stande:

Die Schiedleute hatten den Kostenersatz, wie die V Orte an die VI Städte im Landfrieden zu übernehmen versprochen hatten, auf die nicht bedeutende Summe von 2500 Kronen bestimmt; und als jene die Summe nicht zahlen wollten, war

[9]) Bullingers Reformationsgeschichte II. S. 185.

ihnen von den Städten, nach der Drohung des Landfriedens, der feile Kauf gesperrt worden. Nun bequemten sie sich doch zu der ungewohnten Leistung. Dagegen wurde die Sperre wieder aufgehoben; von den reformirten Städten jedoch mit dem Vorbehalt, dass wenn neuerdings der Landfriede nicht gehalten werden sollte, sie wiederum eine Sperre veranstalten würden. Ueber den Sinn des ersten Artikels wurde nichts näheres bestimmt. Die katholischen Stände hatten indessen erklärt, man solle ihren Herren und Oberen den Handel anheimstellen, sie werden darin verfahren, wie sie es vor Gott und ihren Eidgenossen verantworten können.[10])

Eidgenössische Landesgesetze über Schmähreden.

Gleichzeitig wurde von allen XIII Orten eine gemeinsame Verordnung erlassen über die Schmähworte. Es wurde darin auf das ernstlichste, bei hoher und schwerer Strafe allen gemeinsamen und besondern Unterthanen geboten, dass sie solcher ungebührlicher, ehrverletzlicher, üppiger, unnützer und schändlicher Schmach-, Schand-, Schmütz- und Scheltworte, Verachtungen, Verkleinerungen, Reizungen und Anlässen, gar und gänzlich müssig gehen und abstehen sollen. Auch soll Niemand den andern mehr, zumal des Glaubens wegen, mit einigen verächtlichen Schelt-, Schmütz- und Lasterworten, Schandbüchern, Drucken, Sprüchen, Liedern, Gedichten und andern Anreizungen weder an Glimpf noch Ehre wider den Landsfrieden anziehen, stüpfen, schänzeln oder schänden; sondern Jeder sich tugendlich und ehrbarlich zu den andern halten, wie es freundlichen und getreuen Eidgenossen geziemt. Wer dawider thäte, der soll das büssen, ohne Schonung, an Leib und Gut, nach der Grösse seines Verschuldens.[11])

[10]) Bullinger II. S. 214.
[11]) Bullinger II. S. 216.

Zwanzigstes Kapitel.

Der zweite Landsfriede von Kappel, von 1531.

Fortschritt der Reformation. Politische Reformplane. Abtei St. Gallen. — Umgestaltung des eidgenössischen Rechts. Auswärtige Verbindungen. — Zweiter Landsfriede. — Parität der Stände. — Parität in den gemeinen Herrschaften. — Bekräftigung des hergebrachten Bundesrechts. — Aufhebung des christlichen Burgrechts und des ersten Landfriedens. — Schadensersatz. — Eidgenössisches Rechtsverfahren. Gefangene. — Der Bernerfriede. — Weitere Restauration.

Fortschritte der Reformation.

Der Eindruck des ersten Landfriedens war für die reformirten Orte sehr günstig. Die Reformation hatte nun volle staatsrechtliche Anerkennung gewonnen in der Eidgenossenschaft. Sie war überdem in sichtbarem Fortschritte begriffen. Im Innern befestigten sich die evangelischen Städte mehr und mehr. In den gemeinen Vogteien fiel ein grosser Theil der Bevölkerung nun ungehemmt dem reformirten Glauben zu. Schritt für Schritt verbreitete sich dieser über weit den grössten Theil des eidgenössischen Gebietes.

Politische Reformplane. Abtei St. Gallen.

In demselben Masse, wie diese friedlichen Erfolge der Reformation sich vermehrten, steigerten sich aber die politischen Ansprüche Zwinglis und der von ihm geleiteten Stadt Zürich. Zwingli hatte allerdings Plane zu einer gänzlichen auch politischen Umgestaltung der Schweiz, und ging in der Förderung derselben rücksichtslos zu Werke. In den gemeinen Herrschaften wollte er die Klöster zu Handen der Eidgenossenschaft nehmen lassen, gegen Abfindung der Klosterleute. Und als der Abt von St. Gallen, Franz Geissberg, starb, wollte er diesen Moment benutzen, die Abtei selber aufzuheben und die Unterthanen der Abtei für Zürich zu gewinnen. Den neu gewälten Abt Kilian erkannte Zürich nicht an und weigerte sich, demselben ins Recht zu stehen. Wie einen Glaubensartikel machte Zürich den Satz geltend, »dass diesen »vermeintlichen Aebten und geistlichen Ständen keine welt»liche oder zeitliche Beherrschung oder Regierung gebühre,« erklärte die alten Staatsverträge mit den Aebten von St. Gallen

»als dem göttlichen Gefallen und der Schrift zuwider,« gab dem Vorbehalt des von Zürich gesetzten Hauptmanns in den St. Gallischen Landen, dass was das göttliche Wort abstelle, ausbedungen sein solle, die ausgedehnte Auslegung, dass derselbe durch seinen dem Gotteshaus geleisteten Eid nicht gebunden sei, die Rechte des Abtes zu wahren, und bestärkte die Unterthanen des Abts in der Widersetzlichkeit gegen die Herrschaft. Mit Glarus und den Abgeordneten der Gotteshausleute zusammen errichtete Zürich eine neue Landesordnung, sprach alle obrigkeitliche Gewalt dem Abte ab und dem von den Schirmorten gesetzten Landeshauptmann zu, verlangte, dass nur ein Landeshauptmann geschickt werde, welcher »der evangelischen Lehre und Wahrheit günstig sei,« entband die Unterthanen des Gehorsams auch gegen den Landeshauptmann, wenn derselbe anders sei und verfügte über diese Lande in der That, wie wenn sie Zürich angehörten. Sogar auf Glarus wurde dabei wenig Rücksicht genommen. Die beiden andern Schirmorte Luzern und Schwyz wurden vollends nicht geachtet. Zwinglis Rathschläge gingen in dieser Tendenz noch weiter, als der Zürcher Rath es guthiess, aber auch dieser verfuhr hier eigenmächtiger und gewaltsamer, als nicht bloss die katholischen Stände, sondern selbst die reformirten Verbündeten Zürichs es gutheissen konnten.

Die gemeinen Herrschaften wollte Zwingli ganz beseitigen, indem er Theilung des Gebietes unter die regierenden Orte vorschlug; aber Theilung nicht zu gleichen Theilen, sondern so, dass Zürich und Bern zwei Drittheile des Ganzen für sich erhalten, die übrigen VI Orte nur einen Drittheil bekommen sollen. Umgestaltung des eidgenössischen Rechts.

Ueberhaupt wollte er das alt eidgenössische Princip der Gleichberechtigung der Stände, welches auch im Jahr 1481 zu Stans neu bekräftigt worden war, nicht länger anerkennen, sondern eine vollständige Hegemonie der beiden Städte Zürich und Bern herstellen, so dass Nichts in der Eidgenossenschaft geschehen könne, es seien denn die beiden Städte darüber einig, welche wie »zwei Ochsen den Wagen ziehen.« Es dürfen den V Orten demnach nicht mehr V Stimmen verbleiben auf der Tagsatzung, sondern auch da

soll mindestens das Verhältniss von einem Drittheil für jene und zwei Drittheile für die Städte durchgeführt werden.

Als Gründe für diese totale Bundesrevolution wurden dieselben angegeben, die wohl Anfangs auch zu Stans und später wieder angeführt worden sind, die grössere Bevölkerung und das grössere Gebiet der Städte, sowie der Umstand, dass diese sehr viel grössere Kosten für eidgenössische Dinge zu bezahlen haben. Mit Einem Wort: Das äussere Recht des Bundes widerspricht nach dieser Darstellung der innern aus den natürlichen Verhältnissen entspringenden Berechtigung. Und obwohl jenes auf die Bünde, das Verkommniss zu Stans und den noch neuen Landsfrieden von Kappel, somit auf frische Anerkennung auch der Städte Zürich und Bern sich stützte, so trug der Verfasser jenes merkwürdigen Anschlags doch kein Bedenken, die beiden Städte zu offener Gewalt aufzufordern. »Denn, bemerkt er, eine jede Gerechtigkeit, Freiheit oder Macht in göttlichen und menschlichen Rechten wird gestürzt und abgethan, so man sie missbraucht. Da nun Zucht und Gerechtigkeit in den V Orten erloschen, so ziemt es sich, dass sie dafür gestraft werden. Würde die Eidgenossenschaft das nicht thun, so würde sie selber die göttliche Strafe verdienen, weil sie in ihrem Innern solch gotteslästerliches und verderbliches Wesen dulde.«[12])

Zwar hatte darin Zwingli ein richtiges politisches Princip ausgesprochen, dass im wirklichen ernsten Conflict zwischen der innern Berechtigung und dem äussern, formellen Recht am Ende dieses jener weichen müsse. Aber er hatte dieses Princip weder richtig angewendet, denn ein solcher Widerspruch lag in dem eidgenössischen Bundesrecht denn doch nicht oder lange nicht in dem angegebenen Masse vor, noch waren die Mittel, welche er vorschlug, um ein vermeintlich besseres, weil natürlicheres Recht herzustellen, zu rechtfertigen. Und musste ein gerechter Mann zugeben, dass die V Orte auch ihre Stellung nicht rein erhielten von Missbrauch, so war doch nicht zu läugnen, dass damals auf Seite der Städte und insbesondere Zürichs der Missbrauch ihrer

[12]) Das höchst interessante Gutachten Zwinglis ist abgedruckt in Hottingers Fortsetzung von Müllers Schweizergesch. II. S. 287 ff.

Stellung in eidgenössischen Dingen grösser war, dass somit die Städte sich durchaus nicht eigneten, als Vertreter der »göttlichen Gerechtigkeit und Strafe«, die V Orte von ihren hergebrachten Rechten zu entsetzen.

Auswärtige Verbindungen.

Auch in der auswärtigen Politik verliess Zwingli nun die Grundsätze des eidgenössischen Rechtes, die er selber vorher mit Nachdruck vertheidigt hatte. Er ging in reformatorischem Eifer Verbindungen ein und nahm an politischen Planen Theil, welche den Frieden und selbst die Existenz der Eidgenossenschaft gefährden mussten. Während Luther sich ausschliesslich an seine kirchliche Mission hielt, und die gewaltsame Erhebung wider den Kaiser entschieden als Empörung verdammte, so liess sich dagegen Zwingli mit dem Landgrafen Philipp von Hessen in weitaussehende Entwürfe ein, um gegen Kaiser Karl V., von dem sie besorgten, dass er unter dem Schein der Vermittlung, den Katholicismus herstellen wolle, einen thätlichen Widerstand zu bereiten. Demnach sollte eine neue politische Verbindung entstehen zwischen den deutschen Fürsten, die zur Reformation halten, einer Anzahl deutscher Städte und den eidgenössischen Städten des christlichen Bürgerrechts, zum Schutze des evangelischen Glaubens und gegen den Kaiser. In Deutschland war der Landgraf von Hessen das Haupt der Verbindung, in der Schweiz Zürich durch Zwingli. Auch mit der Republik Venedig wurde über den Beitritt unterhandelt; in geheimer Sendung ward Collin, der Vertraute Zwinglis, dahin geschickt. Und selbst mit Frankreich wurden über diese Sache Erörterungen angeknüpft und von Zwingli in Aussicht gestellt, dass auch Zürich, welches bisher die französische Vereinigung beharrlich von der Hand gewiesen hatte, unter Bedingungen derselben nun beitreten werde.[18]) Was mit Recht gegen den Ferdinandischen Bund der katholischen Orte von dem Standpunkte des eidgenössischen Rechtes aus gesagt werden konnte, das galt auch für diese politischen Tendenzen der evangelischen Orte. Ja es waren die letztern noch bedenklicher für den Fortbestand der Eidgenossenschaft, weil die auswärtigen Ver-

[18]) Vgl. Hottinger a. a. O. S. 308 ff. und die Urkunden im Archiv für schweiz. Geschichte von Escher und Hottinger.

bindungen nicht bloss zur Vertheidigung des bestehenden Rechtes, sondern zur Umgestaltung desselben geschlossen wurden. So hatten beide Glaubensparteien in der Schweiz den Versuch gemacht, sich mit auswärtigen Mächten enger zu verbünden, und wider die eidgenössischen Orte je der andern Confession; zuerst die V Orte, sodann Zürich. Sie waren beide nicht schuld, dass nicht die Schweiz nach Confessionen auseinander riss, denn jeder Theil schloss sich an seine Glaubensverwandten in Deutschland so enge an, dass davor die Gemeinschaft der Eidgenossen factisch zurücktrat. Die Gefahr, dass die Eidgenossenschaft ihre selbständige politische Stellung darüber verliere und wieder untergehe in dem grösseren deutschen Reiche, war damals gross. Aber wiederum sprach sich der Geist, der durch die Weltereignisse zu den Völkern redet, gegen die Spaltung der Eidgenossenschaft, für die Fortdauer des Bundesrechtes im Innern und für die neutrale Stellung der Schweiz in Europa aus.

Diessmal wagten es die V Orte, welche unter der wider sie von den evangelischen Orten verhängten Sperre sehr litten, von sich aus die Waffen zu ergreifen. Zürich ward überrascht. Bei Kappel fielen Zwingli und viele der angesehensten Männer der Reformpartei; dort und am Gubel siegten die katholischen Orte. Es kam ein neuer Landfriede mit Zürich zu Stande, in welchem nun die katholischen Orte das Uebergewicht des Siegers fühlen liessen. Bern wollte den Kampf nicht allein wieder aufnehmen, in dem Zürich erlegen war. Auch Bern ging denselben Frieden ein. Die Bestimmungen desselben sind:

Zweiter Landfriede.

Parität der Stände.

1) Die von Zürich geloben, ihre lieben Eidgenossen von den V Orten und ihre lieben Mitburger die Landleute von Wallis und alle ihre Mithaften »bei ihrem wahren, unbezweifelten christlichen Glauben« unbestritten und undisputirt zu lassen, mit Vermeidung aller bösen Fünde, Gefährde und Arglist. Hinwieder versprechen die V Orte, ihre Eidgenossen von Zürich und ihre Mitverwandten »bei ihrem Glauben« auch bleiben zu lassen.

Obwohl die katholischen Orte entschieden gesiegt hatten, so konnten sie doch nicht an eine Restauration des katholischen Glaubens in Zürich denken. So tief waren doch die

evangelischen Stände nicht gesunken, um sich eine directe Einmischung in Glaubenssachen und einen gegen ihre Bevölkerung gerichteten Zwang gefallen zu lassen. Auch jetzt wieder musste zunächst das Princip, dass **beide Confessionen** Geltung haben, das Princip der **Parität** den verschiedenen eidgenössischen Ständen gegenüber anerkannt werden. Aber die Form, wie das geschah, war verletzend für die Reformirten. Es lag darin offenbar ein Hohn gegen diese, dass sie zu einem Vertrage ihre Zustimmung geben mussten, in welchem der katholische Glaube als der »reine, unbezweifelte, christliche Glaube«, die Confession der Reformirten dagegen nur als »ein Glaube«, schlechthin bezeichnet ward; ein Spott, der immerhin von ungleicher Würdigung der beiden Confessionen ausging und insofern dem wahren Geiste des paritätischen Staatsprincips widersprach. Diese Herabsetzung und Demüthigung der Reformirten lag zwar nur in dem Ausdruck, nicht in dem Inhalt dieser Bestimmung. Aber gerade darum war sie um so weniger zu rechtfertigen. Sie reizte und erbitterte bloss den einen Theil, und kitzelte nur den Hochmuth des andern Theils. Wollte man ernstlich und auf die Dauer Frieden, so durfte man nicht solcher Gehässigkeit den Lauf lassen.

Die V Orte behalten sich dabei »lauter«, d. h. ohne Einschränkung vor: alle die durch Burg- oder Landrecht oder sonst mit ihnen verwandt sind, und alle die ihnen Hülfe und Beistand geleistet haben. Ebenso behalten sich auch die Zürcher die vor, die ihnen Hülfe und Zuzug geleistet haben, dass auch sie in diesem Frieden begriffen sein sollen. Indessen dingen hier die V Orte sich aus die Bewohner der Freien Aemter im Aargau, und von Bremgarten und Mellingen, die sich noch an die Berner halten; und ebenso die Bewohner von Rapperswyl, Toggenburg, Gaster und Wesen, woselbst Zürich keine Rechte besitze; doch soll mit denselben nach Gnaden und in Ziemlichkeit gehandelt werden.

5) Beide Theile lassen einander bei ihren Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten in den gemeinen Herrschaften und Vogteien unangefochten verbleiben. Wollen einzelne Gemeinden oder Herrschaften, welche den neuen Glauben angenommen haben, dabei verbleiben, so sollen sie

Parität in den gemeinen Herrschaften.

das wohl thun mögen. Wollen aber andere wiederum zu dem wahren alten christlichen Glauben zurückkehren, so sollen sie die Macht dazu haben. Die Individuen, welche den alten Glauben noch nicht verläugnet haben, es wäre heimlich oder öffentlich, die sollen ungehemmt und ungehasst bei ihrem alten Glauben bleiben. Wollen dieselben die sieben Sacramente, das Amt der heiligen Messe und andere Ordnung der Kirchenceremonien herstellen, so mögen sie das thun und ebensowohl behalten, als der andere Theil seine Predikanten. Die Kirchengüter, und was zu den Pfründen gehört, sollen nach der Marchzahl der Bewohner einer Gemeinde zwischen den Priestern und den Predikanten getheilt werden. Auch soll kein Theil den andern des Glaubens wegen schmützen noch schmähen, und wer das thäte, von den Vögten bestraft werden.

Es verstand sich, dass alle Pläne, die V Orte aus dem Mitbesitz der gemeinen Herrschaften zu verdrängen, nun aufgegeben werden mussten und diese ihre Rechte neue Anerkennung fanden. Aber auch da stand das reformirte Bewusstsein so fest, dass der Fortbestand der reformirten Gemeinden nicht bestritten werden konnte. Eine gewisse Parität beider Confessionen wurde doch wieder anerkannt; aber sie wurde getrübt durch das Streben, wo möglich, und so weit der Wille der Gemeinden oder Einzelner in den Gemeinden für die Restauration des Katholicismus zu gewinnen war, diese zu unterstützen. Auch das Princip der Mehrheit der Gemeindsgenossen wurde nicht mehr unbedingt anerkannt, wenigstens nicht gegenüber der katholischen Minderheit. Diese wird bei ihrem Glauben geschützt, auch gegen die Beschlüsse der protestantischen Mehrheit. Wäre dieser Grundsatz gleichmässig und ausdrücklich für beide Confessionen ausgesprochen worden, so läge darin allerdings eine weitere Consequenz des wahren Princips der Parität und ein Fortschritt gegenüber den Bestimmungen des ersten Landfriedens. Wie in der Eidgenossenschaft selbst die Minderheit der Mehrheit gegenüber ihr confessionelles Recht behielt, wie innerhalb der ganzen gemeinen Herrschaft ebenso die Mehrheit der Minderheit in confessionellen Dingen nicht das Gesetz machen durfte, so nun auch innerhalb der einzelnen Gemeinden. Auch diese wurden

nun leichter, als vorher paritätische Gemeinden. Factisch aber sollte die Aufnahme dieses neuen Grundsatzes vorzüglich dazu dienen, den vorhandenen katholischen Minderheiten neue Zuversicht und Stärke zu geben.

Gerecht ist das Princip der Theilung der Kirchen- und Pfrundgüter nach der Zahl der Bevölkerung der nämlichen Gemeinde, zwischen den Katholiken und den Reformirten, und weise das erneuerte Verbot wechselseitiger Schmähreden.

3) Die von Zürich versprechen, die geschworenen Bünde und Briefe und das gute Herkommen gegen die V Orte zu halten und sich hinfür nicht mehr in Herrschaften einzumischen, woran ihnen kein Antheil gebührt. Hinwieder wollen auch die V Orte an den Zürchern die Bünde und Verträge getreulich halten. Bekräftigung des hergebrachten Bundesrechts.

4) Die von Zürich sollen und wollen sich der neu aufgerichteten Burgrechte, so sie innerhalb der Eidgenossenschaft oder mit ausländischen Herren oder Städten gemacht haben, müssigen und dieselben abthun, indem solche Burgrechte mit den geschwornen Bünden unverträglich sind. Ebenso soll der vorher aufgerichtete Landfriede sammt dem Beibrief ebenfalls abgethan sein. Aufhebung des christlichen Burgrechts und des ersten Landfriedens.

Wie früher der katholische Bund mit König Ferdinand, so wird nun der unter dem Namen des christlichen Burgrechtes bekannte reformirte Bund als uneidgenössisch aufgehoben. In der That ertrug der Geist der gemeinen Eidgenossenschaft weder solche enge Bünde mit Auswärtigen, noch konnte geläugnet werden, dass auch innerhalb der Eidgenossenschaft confessionelle Sonderbünde für die Gesammtverbündung schädlich seien. Aber das wahre Recht hätte einen Ausdruck erfordert, welches beide Theile in ihrer Absonderung gleichmässig betroffen hätte, während nun durch Aufhebung des ersten Landfriedens und durch die bloss gegen die Reformirten gewendeten Ausdrücke des zweiten Landfriedens wenigstens der Schein entstand, als würde in demselben Augenblick den katholischen Orten wieder gestattet, was den reformiten Orten verboten werde.

5) Zürich muss die 2500 Kronen, welche es in Folge des ersten Landsfriedens von den V Orten bezogen, wieder Schadenersatz.

zurückerstatten. Und da die von Schwyz den Jakob Schlosser mit Recht haben richten lassen, und auch die 100 Kronen, welche sie für die Kinder desselben bezahlt haben, wieder haben möchten, die von Zürich aber vermeinen, dass solches ein Almosen für die Kinder gewesen sei, wovon Zürich nichts empfangen, so wurde bestimmt, es soll diese Summe von dem Abt von Wettingen, welcher wohl Almosen geben mag, an die Schwyzer erstattet werden.

Sodann klagen die V Orte, dass ihnen in etlichen Kirchen und Gotteshäusern die Bilder und Zierden zerbrochen und verbrannt und denen von Zug ihre Häuser zu Bliggenstorf verbrannt worden seien; die Zürcher aber erwiederten, dass sie an diesen Thaten keine Schuld haben, wesshalb sie auch zu keinem Ersatz verpflichtet seien. Sollten sie aber sich überzeugen, dass sie oder die ihrigen diesen Schaden verursacht haben, so wollen sie gütlich darum antworten. Dabei liess man es denn beiderseits bewenden. Dagegen übernehmen es die Zürcher, den Schaden, welcher den 3 Zugerischen Kirchen Neuheim, Menzingen und Schönbrunnen widerfahren, wieder zu erstatten und sich nöthigenfalls hierin dem Urtheil der IV übrigen Orte zu unterziehen. Ob von Zürich weitere Kriegskosten zu zahlen seien, bleibt weitern Verhandlungen, nöthigenfalls einem Rechtsspruch nach den Bünden vorbehalten.

Eidgenössisches Rechtsverfahren.

6) In Zukunft sollen alle Theile, es wären eines oder mehrere Orte oder besondere geistliche oder weltliche Personen, wenn sie an einen andern Ort Ansprachen haben, solche nach dem Rechtsverfahren vornehmen und durchführen, welches in den Bünden vorgesehen ist. Wollte aber Jemand dem andern dieses Rechtsverfahrens nicht geständig sein, so sollen die übrigen Orte dem Recht begehrenden Theil zum Recht verhelfen mit Leib und Gut, nach allem Vermögen.

Die Bünde sprachen in der Regel nur von Rechtsstreit zwischen Ort und Ort. Hier ist auch die Rede von Rechtsstreit zwischen einzelnen Individuen und andern Orten. Auch diese werden an das eidgenössische Recht gewiesen und dieses Verfahren unter die Garantie des Bundes gestellt. Die Erfahrungen mit dem Abte von St. Gallen mochten dazu bei-

getragen haben, dass diese wichtige Lücke in dem bisherigen Staatsrechte ergänzt wurde. Und die Ergänzung geschah durchaus richtig im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit und des Friedens.

7) Wem das Seinige von diesem Krieg entwert und niedergeworfen wurde, dem soll es wieder ersetzt werden, und jeder Theil dem andern wieder herausgeben, was er inzwischen von dessen Gütern in seine Haft genommen hat; das Zerstörte soll er ersetzen.

8) Die Gefangenen werden gegenseitig ausgetauscht, Mann gegen Mann. Für die mehrern Gefangenen in der Gewalt der V Orte ist den Hauptleuten gestattet, jedem Einzelnen eine angemessene Ranzung aufzuerlegen, doch soll keinem das Leben genommen werden dürfen. Gefangene.

Das Friedensinstrument wurde von den V Orten einerseits und von Zürich, Stadt und Landschaft, welche beide besonders dabei vertreten waren, besiegelt und vom 20. November 1531 datirt.[14])

Wesentlich die nämlichen Friedensbedingungen ging nun auch Bern ein, den 24. November, zu Aarau, nachdem noch Abgeordnete des Königs von Frankreich, des Herzogs von Savoyen, des Markgrafen von Baden und der Fürstin von Neuenburg und von den eidgenössischen Orten Glarus, Freiburg und Appenzell an der Vermittlung Theil genommen hatten. Auch die höhnische Form des Zürcherfriedens liessen sich die Berner gefallen, obwohl es noch nicht zu einem ernsten Treffen mit ihnen gekommen war, und gaben die Bewohner der Freien Aemter, von Bremgarten, Mellingen den Siegern ebenfalls Preis. Ausser ihrem Antheil an den 2500 Kronen, welche die V Orte zurückverlangten, versprachen die Berner noch weitere 3000 Kronen zu entrichten für den Schaden, den sie in den Freien Aemtern und im Zuger Gebiet, namentlich zu Bliggenstorf angerichtet haben. Die Bewohner von Knutwil, welche in den Luzerner hohen Gerichten gesessen, aber nach Bern kriegspflichtig sind, sollen, obwohl sie den Luzernern beigestanden, desshalb nicht gestraft und die Be- Der Bernerfriede.

[14]) Bullingers Reformationsgeschichte III. S. 247. Hottinger II. S. 497.

wohner von Hasli und Grindelwald, welche von Bern aus dem Ihrigen vertrieben worden (die altgesinnte Partei, welche einen Aufstand bewirkt hatte) wieder ohne Entgeldniss nach Hause und zu dem Ihrigen gelassen werden. Auch der Span mit Unterwalden wurde auf eine für diesen Stand günstige Weise erledigt. Einzig die Bestimmung über die Gefangenen war für Bern günstiger als für Zürich in dem Zürcherbrief. Alle Gefangenen sollen gegenseitig unentgeldlich freigegeben werden, doch in dem Sinne, dass Jeder seine Zehrungskosten trage.[15])

Weitere Restauration.

In einem grossen Theile der Eidgenossenschaft wurde der Katholizismus nun wieder hergestellt, wo vorher die Reformation sich Geltung verschafft hatte, so zu Uznach, im Gaster, zu Rapperswyl, in Sargans und Werdenberg, in den Freien Aemtern, den Städten Mellingen und Bremgarten, in der Grafschaft Baden, überall unterstützten die V Orte die katholische Partei; und die Mehrheiten änderten sich nach ihrem Siege meistens in ihrem Sinne. Nur im Thurgau und im Rheinthal erhielt sich die reformirte Partei in höherm Masse. Indessen fand auch da die Restitution der Klöster Statt. Am bedeutendsten waren die Aenderungen in den St. Gallischen Ländern. Der Abt von St. Gallen wurde wieder in seine Landesherrschaft eingesetzt, der Ankauf des Klosters durch die Stadt St. Gallen vernichtet, diese überdem zu einer bedeutenden Entschädigung an den Abt genöthigt, von dem Abt in den alten Landen die katholische Religion wieder eingeführt. Auch die Toggenburger mussten wieder die Hoheit des Abtes anerkennen; doch behielten sie ihre Religionsfreiheit und grossen Theils ihre Rechte, gestützt auf den Landsfrieden, dem sie besonders beigetreten waren. Auch in Solothurn sank die reformirte Partei, die vorher die Mehrheit erlangt hatte, nun so zusammen, dass nach langen Parteikämpfen der Katholizismus wieder ausschliesslich die Oberhand bekam und der reformirte Gottesdienst zu Stadt und Land (einige Gemeinden im Bucheckberg ausgenommen) abgeschafft wurde.

[15]) Bullinger III. S. 270.

Der Krieg hatte somit wieder für die paritätische Natur der Eidgenossenschaft entschieden. Der katholische Theil hatte sich in demselben von seinen frühern Niederlagen erholt und war nach demselben wieder stärker geworden. An Stimmenzahl übertrafen die katholischen Orte die evangelischen Städte auf den gemeinen Tagen und auf den besondern Herrschaftstagen. An wirklicher Macht aber waren jenen diese doch noch überlegen, wenn schon sie für den Moment unterlegen waren. Das Princip, dass in Glaubenssachen die Mehrheit der eidgenössischen Orte die Minderheit nicht binde, erhielt den Frieden.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Der goldene Bund von 1586, der Badener Vergleich von 1632 und der dritte Landsfriede.

Verhärtung der Glaubensparteien. — Die romanische Schweiz. — Die helvetische Confession von 1566. — Reorganisation des Katholizismus. Das Concilium von Trient. — Cardinal Borromäus; die Jesuiten, die Nuntiatur. — Der goldene Bund. — Vortrag der evangelischen Orte. — Antwort der katholischen Orte. — Inhalt des goldenen Bundes. — Glaubenszwang. — Politische Spaltung. — Theilung des Landes Appenzell, 1597. — Vertrag zu Baden 1632. — Andere Beschwerden der evangelischen Unterthanen. — Aufregende Ereignisse. — Vilmergerkrieg. — Dritter Landsfriede von 1656. — Eidgenössisches Rechtsverfahren. — Freier Zug. — Schiedsrichterliche Urtheile. — I. Die evangelischen Schiedsrichter. — II. Die katholischen Schiedsrichter.

Der Abschluss des äussern Friedens hatte doch nicht vermocht, die getrübte friedliche Gesinnung herzustellen. Der Zwiespalt im Glauben hatte einen tiefen Riss in das Volk gebracht. In ganz Europa war er in ähnlicher Weise vorhanden, vorausaber in Deutschland und Frankreich, den Ländern, auf welche die Schweiz ihre Blicke zunächst zu richten pflegte. Und wenn auch die Eidgenossen nicht unmittelbar in die zum Theil confessionellen, zum Theil politischen Kämpfe

Verhärtung der Glaubensparteien.

dieser Länder verwickelt wurden, so wurden sie es doch mittelbar sowohl durch ihre Söldlinge und Reisläufer, als durch die natürliche Sympathie der Glaubensgenossenschaft. So regten insbesondere die blutigen Religionskriege und Metzeleien in Frankreich die Gemüther heftig auf.

So lange noch die Hoffnung im Hintergrunde war, dass durch ein allgemeines christliches Concil die Glaubensspaltung gehoben werden könne, dachten sich viele die neuen Zerwürfnisse und Einrichtungen in kirchlichen Dingen als provisorisch. Aber der Gegensatz der Confessionen hatte sich schon zu sehr befestigt, als das Tridentiner Conzil zu Stande kam, und es stand dieses zu sehr unter dem Einfluss der einen, der katholischen, Glaubenspartei, vorzüglich des Papstes und der italienischen Prälaten, als dass von daher eine wahre Versöhnung und Schlichtung des Gegensatzes möglich war. Beide Confessionen verhärteten sich in ihrer auseinandergehenden Richtung.

Die romanische Schweiz. Vorerst gewann die reformirte Confession doch wieder in neuen schweizerischen Gebietstheilen an Verbreitung und Kraft, während sie durch den Ausgang des Religionskrieges in der alten Schweiz, in den Orten sowohl als in den gemeinen Herrschaften, vorzüglich im Aargau bedeutend zurückgedrängt worden war. Als Bern nun die savoyische Waadt, diessmal definitiv, eroberte, führte der Sieger auch sofort die Reform ein. Schon vorher hatte sie zwar zu Lausanne und anderwärts Bekenner gewonnen; aber die Annahme des evangelischen Glaubens und Cultus ging doch weniger noch von dem Volke aus, als sie von den neuen Landesherren vorgeschrieben wurde. Politische Motive wirkten jedenfalls auch hier in starkem Masse ein. Bern wollte durch Einführung der Reform das waadtländische Volk losreissen von seiner Vergangenheit und durch den gemeinsamen Glauben um so enger verbinden mit den alten Landestheilen der Republik, ein Bestreben, welches von grossem Erfolge war. Die neue evangelische Kirche konnte sich unter dem Bernischen Staatsregimente nicht frei entwickeln, eine nationale Gestaltung wurde von den neuen Herren nicht gewährt. Aber immerhin trieb die reformirte Confession im Waadtlande feste Wurzeln. Im Verhältniss zu den alten eidgenössischen Orten

war nun Bern — schon vorher die gröste und mächtigste Republik der Schweiz — noch grösser und mächtiger geworden. Aber zugleich wurde Bern durch die Eroberung der Waadt mehr von der innern Politik der Schweiz abgezogen, und genöthigt, seine Aufmerksamkeit vorerst Savoyen zuzuwenden, welches den Verlust an Gebiet ungerne ertrug. Die Stadt Genf aber ward allmählig zum geistigen Mittelpunkt der Reformation für die ganze romanische Schweiz, in ähnlichem Sinne, wie Zürich für die deutsche Schweiz; ja noch grösser, als die Zürichs, wurde die reformatorische Bedeutung der romanischen Stadt, die sich weit über die Grenzen der Schweiz erstreckte. Sie verdankte diese ihre hohe Stellung, in welcher sie von den Gegnern als das protestantische Rom bezeichnet wurde, dem Reformator Calvin, dessen Schriften und Rathschläge in Frankreich, Italien, England, Ungarn, Polen grossen Anklang und Anhang fanden, und der in Genf seine kirchlichen Organisationsplane praktisch verwirklicht hatte.

Die helvetische Confession von 1566.

Bisher hatte es indessen in der Schwelz noch an einem gemeinsamen und anerkannten Ausdruck des reformirten Glaubens gefehlt. Da vereinigte sich, im Gegensatze zu dem Concilium von Trient, im Jahr 1566 die evangelische Geistlichkeit zu dem sogenannten helvetischen Glaubensbekenntniss, wie dasselbe von dem Antistes Bullinger, dem Nachfolger Zwinglis, verfasst worden war, und sodann von den reformirten Kirchen auch anderer europäischer Länder angenommen ward. Auch die Orte erkannten diesen Ausdruck des gemeinsamen Glaubens an. Dadurch erhielt die reformirte Kirche der katholischen und selbst der lutherischen gegenüber mehr Consistenz als bisher.

Die helvetische Confession behandelt die dogmatischen Gegensätze mit mehr Aufmerksamkeit, als die Fragen der Kirchenverfassung und des Verhältnisses der Kirche zum Staate. Im Wesentlichen begnügt sie sich, Christus als das alleinige Haupt der Kirche und diese als die Gemeinschaft aller gläubigen Christen zu bezeichnen. Der Geistlichkeit wird jede Macht abgesprochen. Ihr Amt ist eher ein Dienst als eine Gewalt, heisst es daselbst. Das Christenthum zu lehren und die Heilmittel zu verwalten, das ist die Aufgabe

der Diener des göttlichen Worts. Die Obrigkeit ist von Gott geordnet, den Frieden und die Ruhe des menschlichen Geschlechtes zu erhalten. Ihr gebührt auf Erden der erste Rang. Einer religiösen Obrigkeit kommt es auch zu, für das Gedeihen der Religion besorgt zu sein.[16])

Reorganisation des Katholizismus. Das Concilium von Trient. Das Concilium von Trient 1545—1563 hatte den Zweck, die erschütterte Ordnung innerhalb der römisch-katholischen Kirche herzustellen, und den katholischen Glauben neuerdings ins Klare zu setzen. Auch die Schweizer waren dazu eingeladen und hinterher mehrfach aufgefordert worden, sich den Beschlüssen des Concils zu unterziehen. Unbedenklich nahmen die katholischen Orte den Ausspruch des Concils in den eigentlichen Glaubenssachen an, auf die Autorität der versammelten Kirchenobern unbedingt vertrauend, und freuten sich, nun wieder eine Bestätigung und Erläuterung ihres hergebrachten katholischen Glaubens zu empfangen. Aber nicht so fügsam waren sie in den Verhältnissen der Gerichtsbarkeit und in den Beziehungen der Kirche zu den Rechten der weltlichen Obrigkeit. Selbst in dieser Zeit des confessionellen Eifers wollten doch auch die katholischen Eidgenossen nicht so leicht ihre Freiheiten und Rechte den Ansprüchen der Hierarchie Preis geben. Sie erinnerten sich an den Pfaffenbrief und die Bestimmungen ihrer Bünde über geistliche Gerichtsbarkeit. Auch die Bestrebungen, die sich in dem Mandatsentwurf von 1524 offenbart hatten, waren noch nicht vergessen. Die alte Maxime, auf welche die römische Curie den Schweizern gegenüber durch Erfahrungen gedrängt worden war: Bisogna lasciar gli Suizzeri negli loro usi et abusi, »man muss die Schweizer bei ihren Gebräuchen und Missbräuchen lassen,« beruhte auf realen Zuständen und dem

[16]) Conf. Helv. Cap. 18. Ea (potestas ministerialis) ministerio quam imperio similior est. Officia ministrorum sunt varia, quae tamen plerique ad duo restringunt, in quibus omnia alia comprehenduntur; ad doctrinam Christi evangelicam et ad legitimam sacramentorum administrationem. Cap. 30. Magistratus omnis generis ab ipso Deo est institutus ad generis humani pacem ac tranquillitatem, ac ita, ut primum in mundo locum teneat. — Docemus, religionis curam imprimis pertinere ad magistratum sanctum.

Volkscharakter der Schweizer, die sich erhalten hatten. Ihrem Abgeordneten nach Trient, dem Ritter Lussi aus Unterwalden, hatten die katholischen Orte die Instruction gegeben: »Er »solle sich nicht weiter einlassen, als was die gute Reformation wahrer katholischer christlicher Religion und Glauben »zu befördern dienlich sei; in mehreres werden meine Herren »nicht einwilligen, was zum Abbruch ihrer Freiheiten und »Rechtsamen, auch löbl. althergebrachten Bräuchen zum Nachtheil, Aenderung und Verkleinerung dienen möge.« — »Da »wir vernommen,« heisst es ferner darin, »dass Seine Fürstlichen Gnaden (der Bischof von Constanz) die Geistlichen »aufgefordert habe, sie sollen ihm in guten Treuen an Eides »Statt geloben, Alles und Jedes festzuhalten, was durch seine »Gesandten auf dem Synodus zu Trient in seinem Namen »gethan und gesprochen werde, da die Geistlichen wie billig »desshalb unsere Herren und Obern um Rath ersucht, so »haben wir ihnen den Befehl gegeben, sie sollen sich nicht »anders einlassen, als in dem Sinne, dass es ohne Nachtheil »unserer Herren und Obern der V Orte Freiheiten, Gerechtigkeiten und löbl. Gebräuche geschehe und dazu diene, die »eingerissenen Missbräuche in der Kirche zu reformiren und »zu verbessern, was den Weltlichen seit der letzten Glaubens»spaltung Aergerniss bringe. Solche Verbesserung wollen »unsere Herren und Obern wohl gestatten.«[17])

Als der Bischof von Constanz eine Synode halten wollte zur Einführung der Beschlüsse des Concils, erwiederten ihm die V Orte 1569: »So die geistlichen Fürsten und Prälaten »reformiren werden, wollen meine Gnädigen Herren ihre »Geistlichkeit, jedoch i h r e r F r e i h e i t, P r i v i l e g i e n u n d »H o h e i t, a u c h G e w o h n h e i t, R e g a l i e n u n d L e h e n»s c h a f t o h n e S c h a d e n und unvorgreiflich auch reformiren »lassen und ihre Priester für einmal zu Hause bleiben lassen.« Die Priester gelobten sodann 1572 die Reformation des Concils und das Breve Pius V. (die Bulle in coena domini) zu halten: »j e d o c h u n s e r e r G n ä d i g e n H e r r e n u n d O b e r n »J u r i s d i c t i o n u n d M a n d a t v o r b e h a l t e n.«

[17]) (Balthasar) De Helvetiorum Juribus circa sacra S. 26. Zürich 1768. Helvetia VII. 205.

Soweit der Glaube (das Dogma) festgestellt worden, so weit wurde demnach das Concil auch von der katholischen Schweiz anerkannt; soweit die Bestimmungen desselben einen reformatorischen Charakter trugen, wurden dieselben unterstützt; soweit dieselben aber mit der herkömmlichen Freiheit und insbesondere der Gerichtsbarkeit und der Schirmvogtei des Staates über Kirchen und Klöster im Widerspruch waren, soweit fügten sich auch die katholischen Stände dem Concil keineswegs.[18])

Cardinal Borromäus; die Jesuiten, die Nuntiatur.

Der Impuls, welcher in dem Tridentinischen Concilium lag zur Restauration des Katholizismus und der Hierarchie, hatte indessen auch in der Schweiz wichtige Nachwirkungen, welche keineswegs bloss auf die Befestigung des katholisch-kirchlichen Glaubens Bezug hatten. Der Erzbischof von Mailand, der Cardinal Borromäus bemühte sich, die kirchliche Zucht unter der katholischen Geistlichkeit der Schweiz zu erneuern und die kirchliche Gesinnung unter dem Volke zu steigern. In hohem Masse gelang ihm dieses Streben. Auf seinen Besuchen der innern Schweiz wurde er von dem Volke wie ein Heiliger verehrt; und das Collegium Borromäum zu Mailand, welches er stiftete, und in welchem er schweizerischen Studirenden der Theologie eine Anzahl Freiplätze eröffnete, erhielt seinen Namen bis auf unsere Tage hinab unter den Katholiken in gesegnetem Andenken. Der neue Orden der Jesuiten war damals die grösste wissenschaftliche Hülfsmacht des Papstthums. Sie waren die Vorkämpfer der katholischen Hierarchie gegen den Protestantismus. Auf die gebildeten Stände insbesondere war ihr Einfluss mächtig. Von ihnen hoffte daher der Cardinal eine kräftige Förderung seines Strebens. Auf seinen Betrieb wurden dieselben im Jahre 1579 nach Luzern berufen, im Jahr darauf auch nach Freiburg. Durch sie wurde die Verbindung des Klerus mit der römischen Curie enger, denn in einem Masse wie kein anderer kirchlicher Orden huldigten sie der päpstlichen Autorität und Macht. Für das Hirtenvolk im Gebirg und die Bauern wurde der Orden der Kapuziner eingeführt, welche

[18]) Helvetia VII. 206. Balthasar l. c. S. 28. 29.

dem gemeinen Mann näher standen, als die gelehrten Jesuiten.

Bald hernach wurde eine ständige Nuntiatur in der Schweiz gegründet. Schon 1571 hatte Pius V. den Plan dazu gefasst, und damals schon wurde darüber zu Rom unterhandelt. Im Jahr 1586 führte Sixtus V. diesen Gedanken aus, und der Nuntius nahm seine Residenz zu Luzern. Dadurch kam die katholische Schweiz in eine ähnliche Stellung zu dem Papste, wie früher die Eidgenossenschaft zu dem Kaiser gestanden. Sie wurde gewisser Massen ausgeschieden aus der übrigen durch die Erzbischöfe vermittelten Organisation der Kirche und in unmittelbare Beziehung gesetzt zu dem päpstlichen Stuhl. Am bestimmtesten tritt dieser Charakter der neuen Einrichtung in der Beziehung des Nuntius zu den zahlreichen Klöstern hervor, welche der bischöflichen Jurisdiction grossen Theils entzogen und dem Nuntius direct untergeordnet wurden.

Anfänglich versuchten die Nuntii auch dem Staate gegenüber die ausgedehnteste Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit geltend zu machen und deren Immunität zu behaupten. Selbst für Einführung der Inquisition thaten sie Schritte. Aber wenn auch in einigen Fällen ihr Ansehen Manches durchsetzte, und nicht immer consequent verfahren wurde, so hielten die schweizerischen Obrigkeiten doch im Ganzen auch im Streit mit der Nuntiatur die hergebrachte Hoheit des Staates in gerichtlichen und politischen Dingen aufrecht, und hielt der republikanische Freiheitssinn des Volkes mit Erfolg auch die Nuntiatur in Schranken.

Der goldene Bund.

Bedenklicher als im Innern der katholischen Kantone war diese neue Erhebung der katholischen Richtung für die Eidgenossenschaft. Sie bemächtigte sich auch der eidgenössischen Politik, und es ging aus ihr der sogenannte goldene (Borromäische) Bund hervor.

Ein Auszug aus den Verhandlungen der evangelischen Städte und der katholischen Orte, welche der Abschliessung des goldenen Bundes vorher gingen, zeigt am besten, in welcher Weise die Parteien sich gegenüber standen und von welchen Grundsätzen sie ausgingen.

Vortrag der evangelischen Orte.

Die IV Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen hatten den katholischen Orten durch eine Botschaft im Wesentlichen Folgendes eröffnen lassen. Unsere Eidgenossenschaft ist durch die Gnade Gottes von der Gewalt der Fürsten und Herren befreit und gross geworden durch die Einigkeit unserer frommen Altvordern. Würden auch wir wieder einig bleiben, so würde Gott auch uns erhalten. Nun hören wir aber, dass König und Kaiser und andere Herren der gemeinen Eidgenossenschaft, gleichviel welches Glaubens ein jeder von uns sei, feind und aufsätzig seien, weil ihnen freie Völker zuwider sind. Desshalb suchen sie Zwietracht unter uns zu stiften und finden, ungeachtet wir davor gewarnt haben, immer Leute, die sich durch Miethe und Gaben bestechen lassen und zu neuen Bündnissen mit fremden Potentaten verführen.[19]) Ungerechter Weise aber werden wir verläumdet, dass auch wir mit deutschen und wälschen Fürsten von unsrer Religion besondere Verbindungen wider euch gemacht und insbesondere an Verhandlungen der Hugenotten mit dem König von Navarra zur Unterdrückung der Katholischen Theil genommen haben. Auch wird uns über Euch berichtet, dass ihr den König von Frankreich zu bestimmen sucht, den Schirm von Genf und die Bündnisse mit den evangelischen Orten aufzugeben. Unser Glaube wird vielfach geschmäht, wir werden Ketzer genannt, es wird uns vorgeworfen, dass wir die Jungfrau Maria und die lieben Heiligen verachten und nichts auf guten Werken halten.

Darüber konnten wir nicht länger schweigen. Ausser den offenen Bündnissen, die ihr kennt, haben wir keine heimlichen mit keinen Potentaten, und versichern Euch, dass wir mit keinem Volk auf Erden lieber hausen und handeln, Lieb und Leid tragen wollen, als mit Euch unsern treuen lieben alten Eidgenossen. An Euch aber begehren wir, dass ihr nicht mehr wie bisher Euch in jedes Fürsten Bündniss

[19]) Die katholischen Orte hatten 1560 ein Bündniss mit dem Herzog Philibert Emanuel von Savoyen geschlossen, 1564 das französische Bündniss erneuert, 1565 mit dem Papste ein Schutzbündniss zur Erhaltung der katholischen Religion, 1579 einen katholischen Bund mit dem Bischof von Basel abgeschlossen. Vgl. Waldkirch II. S. 413 ff.

bewegen lasset, sondern mit gemeinem Rathe des Vaterlandes Wohlfahrt bedenket. Wir können uns nicht genug verwundern, dass ihr gegen Genf verhetzt habt, denn diese Stadt ist eine Vormauer und ein Schlüssel der ganzen Eidgenossenschaft. Da der Glaube eine freie Gabe Gottes ist und Niemand dazu gezwungen werden kann, so haben unsere Väter vor Jahren die heiligen Schriften vor sich genommen und daraus ein Glaubensbekenntniss gemacht. Auch wir bekennen die XII Artikel des christlichen Glaubens, auch wir glauben an Christus als den einigen Erlöser und Mittler, der die Wahrheit und das Leben ist, wir gestatten nicht, dass die hochgelobte reine Jungfrau Maria, als die Mutter Gottes, wofür wir sie erkennen, geschmäht werde, und sind bereit, wenn man uns aus göttlicher Schrift eines Irrthums belehrt, denselben abzulegen. In den Hauptstücken des christlichen Glaubens stimmen wir mit Euch zusammen, wenn schon in dem äussern Gottesdienst manches geändert ist. Desshalb könnten wir uns wohl unter uns vertragen. Daher warnen wir dringend vor neuen »sonderbaren Bündnissen,« und fürchten, dass aus solcher Spaltung der Untergang unserer Eidgenossenschaft hervorgehen möchte. Daher halten wir es für nothwendig: 1) dass wir Alle insgemein und die Einzelnen von uns der Botschaften fremder Fürsten und Herrn uns entschlagen und sie abweisen; denn leiht man ihnen die Ohren, so giessen sie das Gift der Uneinigkeit aus in den ganzen Leib unsers Vaterlandes. Und hören wir auf sie, wenn sie unter dem Schein der Religion zu Zwist reizen, so gibt es für uns alle ein gemeines Wetter und gemeine Noth.

2) Als Glieder Eines Leibes sollen wir jeder des andern Schaden zu wenden trachten und keinerlei ehrrührige Reden und Schmähbüchlein gegen einander dulden, uns der Einigkeit befleissen, und ohne der andern Vorwissen und Rath mit keinem Fürsten hohen oder niedern Standes keine Vereinigung, Burgrecht oder Bündniss machen.

3) Sollen wir unsere Eide, Bündnisse, Verträge, Lands- und Religionsfrieden an einander redlich halten und uns wechselseitig in allen Nöthen tapfer beistehen wider Jedermann.

4) Sollten aber einige unter uns unter dem Namen der katholischen oder der reformirten Religion uns oder die unsern beleidigen oder zwingen wollen, so sollen wir mit gemeiner eidgenössischer ganzer Macht nach den Bünden einander schirmen.

5) Auch wollen wir unsere Nachbarn oder befreundete Fürsten nicht beleidigen, sondern auf gute Nachbarschaft halten.

Antwort der katholischen Orte.

Die Antwort der katholischen V Orte ist noch umfassender, als jene Aufforderung der reformirten Städte. Sie erwiedern: Wohl ist auch uns bekannt, zu welcher Freiheit und Ehre die Eidgenossenschaft der XIII Orte erwachsen ist. Aber weil sie undankbar gegen Gott geworden ist und ihr Hochmuth zugenommen hat, so ist sie nicht in eine geringfügige Spaltung, sondern in die höchste Zertrennung gerathen, der mit menschlicher Vernunft nicht abgeholfen werden mag. Hat die Eidgenossenschaft von drei frommen geringen Männern ihren Anfang genommen, so ist es einem schlechten, treulosen Menschen gelungen, diesen starken Bund zu zerrütten und zu zertrennen. Wir haben uns nicht von euch gesondert, aber dass ihr euch von uns abgewendet habt, das empfinden wir täglich mit Schmerzen. Auch haben wir zwar mit etlichen christlichen Herren Bündnisse, bei denen ihr zum Theil selber mitgewirkt habt oder die auch euch anerboten worden sind, aber wir haben sie nach altem Brauch aufgerichtet, öffentlich beschworen und schämen uns dessen nicht; auch wird Niemand durch dieselben benachtheiligt ausser die, welche uns wider Billigkeit und Recht angreifen wollten. Auch haben wir jeder Zeit unsere gemeinsamen Bünde treulich gehalten und vorbehalten. Was die Miethen und Gaben betrifft, so möchten auch wir es wohl leiden, wenn das Geld minder auf der Welt regierte, und erkennen es an, dass diess in der Eidgenossenschaft wie allenthalben eine gemeine Krankheit ist; auch sind wir bereit, mit euch Satzungen zu machen, wie dieser Ungebühr gewehrt werde. Aber um der Miethe und Gaben willen sind wir kein Bündniss eingegangen, sondern um anderer Ursachen willen. Wenn aber ein Fürst, den wir vor unredlicher Gewalt schirmen helfen, seine Freigebigkeit in Verehrung und Gaben gegen

uns erzeigt, so ist das nichts Unbilliges, und zwischen solchen Pensionen und heimlichen Gaben ein grosser Unterschied. Auch ist das von unsern Vorfahren ebenso gehalten worden; dem Missbrauch wollen wir steuern helfen, den rechten Gebrauch bestehen lassen.

Wenn Ihr Euch beschwert, dass man Euch fälschlich beschuldige, gegen uns Bündnisse bei protestantischen Fürsten gesucht zu haben, so haben wir uns nie darüber beklagt und kümmern uns auch nicht um Eure Verbindungen mit entlegenen Reichen wie Engelland. Aber wohl ist es bekannt, dass die Eurigen zu wiederholten Malen in Frankreich den rebellischen Unterthanen gegen den König und unsere Truppen beigestanden sind, obwohl die Hugenotten noch nicht Euers Glaubens sind. Was die Genfer betrifft, so wünschen wir nicht, dass der König von Frankreich mit uns um jener willen in Zerwürfniss gerathe, sind aber sonst nicht gegen die Genfer gestimmt. Die Religionssachen haben allda viel Empörung gebracht und Misstrauen erweckt, wie dann Ihr sogar die Verbesserung des Kalenders verworfen habt, bloss weil sie von dem Papste ausging, obwohl dieselbe nicht Sache des Glaubens, sondern der Mathematik war. Es mag sein, dass unsere Geistlichen etwa Lehren für ketzerisch erklären, die Ihr für wahr haltet, an dem kirchlichen Sprachgebrauch aber können wir nichts ändern. Auch wird das Wort bei uns selten gebraucht und hat keine andere schlimme Nebenbedeutung. Das Schmähen aber haben wir verboten, und wo es geschieht, werden wir die, welche Euch schmähen, darum strafen. Schmähbücher aber erscheinen unter uns schon darum nicht, weil wir keine Druckerei haben. Dagegen erscheinen genug Schmähbüchlein bei Euch, und macht man den Eurigen von den Kanzeln weiss, als ob wir Stein, Holz, Silber und Gold und Gemälde anbeten, und die Jungfrau Maria und die lieben Heiligen höher achten als Gott selber, ferner dass wir von dem Verdienste Christi nichts wissen und uns allein auf unser menschliches Thun und gute Werke verlassen, während wir doch dergleichen Irrlehrer an Leib und Leben bestrafen würden. Unsere Priester aber werden bei Euch auf offener Strasse verspottet. Wäret Ihr aber so begierig, Euch über den Glauben belehren zu lassen, wie Ihr angebt,

so hättet Ihr das Tridentiner Concil beschicken mögen und dort gefunden, was Euch fehlt. Dass Ihr aber die Mutter Gottes nicht besonders hoch achtet, ergibt sich daraus, dass Ihr sie nicht nach dem alten Brauch mit dem Englischen Gruss verehret, und sogar die Armen, wenn sie um Gottes und unsrer lieben Frauen willen ein Almosen begehren, solches entgelten müssen, ja Einzelne auch Eurer Prediger sogar auf unserm Gebiete sie öffentlich geschmäht haben. Man hört auch oft bei Euch von Weibern sagen, sie seien so gut als die Maria, während doch Gott der Allmächtige sie gebenedeiet hat unter den Weibern, und sogar die Türken in ihrem Koran würdiger von ihr reden. So ist es auch mit den Heiligen, in denen der heilige Geist gewaltet, und durch die Gott Wunder gewirkt hat. Das Alles erklärt Ihr für Teufelswerk und Fabel. Wenn Ihr die guten Werke für unnütz erklärt, so verstehen wir das nicht, und können uns auf Christus berufen, der selber zu guten Werken ermahnt hat. Dagegen haben wir nie behauptet, dass die guten Werke als solche schon den Anspruch geben auf Seligkeit, noch dass durch unsere guten Werke die Erlösung Christi und die Gnade Gottes entbehrlich werde.

Wenn Ihr Euch auf die Freiheit des Glaubens berufet, so wissen auch wir, dass der Glaube eine freie Gabe Gottes und ein Licht sei, die Menschen zu erleuchten, aber zugleich, dass für die Lehre des Glaubens gesorgt sein soll. Würde aber jeder glauben können, was er will, wesshalb habt Ihr denn die Bischöfe und die Klöster aus ihrem herkömmlichen Glauben und ihren Rechten verdrängt? Wesshalb straft Ihr denn die Eurigen, die unsern Glauben und den Glauben Eurer Vorfahren beibehalten wollen? Nichts ist an der Zertrennung schuld, als dass Ihr den katholischen Glauben verlassen habet. Wir bitten Euch, tretet wieder in die Fussstapfen Eurer Vorfahren, bedenket die Verdienste derer, die auch Ihr für heilig achtet, die Glaubenszeugnisse und Wunder in der Kirche bis auf unsere Tage, den Zusammenhang der Päpste mit dem Apostel Petrus und die Zwietracht wird wieder aufhören. Von Herzen gern wollen wir uns mit Euch über alles Uebrige, auch über Fürsten und Herren vereinbaren und die erforderliche Reformation vornehmen. Die

besondern Versammlungen und Tagsatzungen, die öftern Musterungen unserer Unterthanen, der tägliche Zuzug zu fremden Herren des einen oder andern Glaubens wegen, die Anwesenheit vieler Leute aus fremden Nationen und was sonst die Gemüther verbittert, würden aufhören. So lange wir uns aber nicht in einmüthigem Glauben wieder zusammenthun, so zerstört wieder ein Theil, was der andere aufgebaut hat, und unser Unglück wird kein Ende nehmen. [20])

Man sieht, das Bewusstsein der Katholischen war klarer und zuversichtlicher geworden, und die Hoffnungen auf Restauration des Katholizismus waren lebendig. Ihr ganzes Sinnen und Trachten hatte die Richtung auf Herstellung des alten Glaubens genommen. In diesem Geiste wurde denn auch der goldene Bund abgeschlossen.

Die bevollmächtigten Sendboten der VII katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn thun kund: Mit grossem Schmerz und Bedauern haben wir sehen müssen, welcher grosse Abfall von dem wahren, alten, katholischen, römisch-apostolischen und christlichen alleinseligmachenden Glauben sich bei vielen Nationen und Völkern in der ganzen Christenheit, ja auch bis nahe an unsere Thore zugetragen hat, wir haben verhofft, der gütige Gott werde solchen Abgefallenen wieder die Sonne der Gnade und das Licht der Wahrheit erscheinen lassen, aber es ist das um unserer Sünden willen bisher nicht geschehen, und jene sind vielmehr je länger je verstockter und hartnäckiger geworden. Die vielfältigen Practiken, Bündnisse und Verpflichtungen, die jene stets zusammen machen, thun klärlich dar, dass der Fürst der Finsterniss solcher Practiken Leiter und Führer ist, denn obwohl sie unter einander getrennt sind, stimmen sie einzig darin zusammen, wie sie unsern wahren katholischen Glauben unterdrücken und ausreuten möchten. Wir wollen daher den Unsrigen und unsern Nachkommen ernstlich zu Gemüthe führen, Gott dankbar zu sein für die Wohlthat seines Lichtes, das er uns erhalten hat; und da gegenwärtig gefährliche und

Inhalt des goldenen Bundes.

[20]) Die Schriften beider Theile sind abgedruckt in: Martini Meieri Londorpius suppletus I. S. 65 ff.

seltsame Läufe walten, so haben wir uns zu Folgendem entschlossen:

Glaubenszwang. 1) Wir die VII katholischen Orte nehmen einander auf und erkennen einander für getreue, liebe, alte Eidgenossen, Mitburger und Landleute, welche, dem katholischen Glauben zugethan, allen Irrigen und Sectischen für uns und unsere Nachkommen endlich und gänzlich widersagen. Wir erkennen einander für wahre, herzliche Brüder, und wollen einander auch so nennen. Wir wollen einander nach unsern ältern Bünden beistehen und dieselben durch gegenwärtige Vereinbarung noch mehren. Wir sind entschlossen, bei dem katholischen Glauben zu verharren, darin zu leben und zu sterben, und wollen uns dabei erhalten, in dem Sinne, dass wenn ein Ort oder mehrere von uns, was Gott verhüte, von demselben abgehen wollte, die übrigen Orte jenes oder jene bei dem katholischen Glauben zu nöthigen und die Ursacher solchen Abfalls nach ihrem Verdienen strafen sollen.

Es lässt sich nicht läugnen: Dieser Bund war im Widerspruch mit dem Geiste der alten eidgenössischen Bünde. Die politische Rücksicht in den alten Bünden trat in den Hintergrund und das entscheidende Gewicht wurde auf die Confession gelegt. Die katholischen Eidgenossen sind Brüder unter sich, und Gegner der protestantischen Eidgenossen. Sie schliessen sich möglichst ab unter sich und trennen sich so viel es geht von den »Abtrünnigen.« Auch das in den bisherigen Landsfrieden anerkannte Princip, dass die Eidgenossen kein Recht haben, einen Ort zum Glauben zu zwingen, wird nun von den katholischen Orten unter einander aufgegeben. Sie verzichten auf ihre Selbständigkeit in Glaubenssachen zu Gunsten der andern katholischen Orte. Sie sanctioniren den Zwang zum Glauben, den die übrigen anwenden sollen, wenn einer von ihnen abfalle.

2) Wir versprechen, dass wir einander bei dem wahren Glauben schützen und schirmen wollen mit Leib und Gut wider Alle, die uns solchen antasten wollen, Niemand ausgenommen; und es sollen uns daran weder ältere noch neuere Bündnisse hindern. Würde einer von uns von einem, der nicht unsers Glaubens ist, feindlich überzogen, so sollen wir dem Angegriffenen unverweilt mit aller Macht zu Hülfe

kommen, bis dass derselbe aus aller Noth errettet ist, gesetzt auch, es sollte der Angreifer aus anderem erdichtetem Scheine und nicht ausdrücklich des Glaubens wegen den Krieg beginnen. Da man aber einander nicht bloss mit den Waffen schädigen kann, so erklären wir ferner: Wenn einem der katholischen Orte von andern Nichtkatholischen derlei unleidliche Sachen zugefügt werden, dass dasselbe gezwungen wird, wider des andern Tyrannei und Unbill zu den Waffen zu greifen, so sollen wir demselben zu Hülfe kommen, wie wenn es überzogen worden wäre.

Der Bund wurde zu Luzern feierlich von allen Boten beschworen, Sonntag nach Francisci Tag (1. October) 1586. Ebenso wurde er nach dem zweiten und dem dritten Religionskriege wieder erneuert, in den Jahren 1655 und 1714.[21]) Durch denselben wurde die Glaubensspaltung zu einer politischen der Schweiz erweitert, und auf lange Zeit nun standen sich zwei Eidgenossenschaften in geschlossener Gliederung gegenüber, die evangelische und die katholische. Die Sondertage dieser Parteien wurden wichtiger und häufiger als die gemeinen Tage aller Eidgenossen. Die evangelischen Stände kamen gewöhnlich zu Aarau, die katholischen zu Luzern zusammen. Unter diesen nahm Luzern die Stellung eines »katholischen Vorortes« ein. Das Misstrauen war auf beiden Seiten gross, der echte eidgenössische Geist war verhüllt und umdüstert von confessionell-politischen Leidenschaften. Politische Spaltung.

Dieser Geist der Spaltung, der von den Confessionen auf die Politik übergetragen wurde, hatte auch die Theilung des Landes Appenzell zur Folge. In dem grössern Theile desselben hatte sich die Bevölkerung schon früher der Reformation zugewendet. Die alte Hauptgemeinde Appenzell selbst aber hatte in ihrer Mehrheit am katholischen Glauben fest gehalten. In den sogenannten äussern Rhoden herrschte das reformirte, in den innern das katholische Bekenntniss vor. Die einzelnen Gemeinden fühlten sich so frei und unabhängig, dass sie für sich selber auch über den Glauben Beschlüsse fassten, und der gemeinen Landsgemeinde aller Landleute Theilung des Landes Appenzell 1597.

[21]) Balthasar, Helvetia III. S. 255.

das Recht nicht einräumten, mit Mehrheit die Einheit des Glaubens im ganzen Lande durchzuführen. Aber im Jahr 1588 kam es nun zwischen beiden Parteien zu ernsten Zerwürfnissen. In der Kirchhöre Appenzell war die katholisch gesinnte Mehrheit entschlossen, mit Gewalt den reformirten Glauben innerhalb ihres Bannes zu vertilgen. Begreiflicher Weise erregte das nicht bloss bei dieser Minderheit, sondern in den andern reformirten Kirchhören des Landes den lebhaftesten Widerstand. Um blutigen Krieg zwischen den Parteien zu verhüten, vermittelte die Tagsatzung; und es kam wirklich ein Vergleich zwischen den innern und äussern Rhoden zu Stande. Darin wurde bestimmt, dass jede Kirchhöre (Kirchgemeinde, im Gegensatz zu der gesammten Landsgemeinde) in Religions- und Glaubenssachen volle Gewalt haben solle und dass hierin die Minderheit der Mehrheit folgen solle. Das Schmützen und Schmähen des Glaubens wegen wird neuerdings den Predigern sowohl als den weltlichen Personen ernstlich untersagt.[22]) Indessen ein innerlicher Friede war doch nicht hergestellt, obwohl nun die reformirten Familien aus dem Dorf Appenzell nach den äussern Rhoden weggezogen waren. Es erbitterte die Evangelischen, dass die katholische Minderheit sogar mit auswärtigen Fürsten von sich aus Bündnisse abschloss, und hinwieder fühlten sich die Katholischen in ihrer Stellung und in ihren Rechten dadurch beeinträchtigt, dass die Landsgemeinde anfing, die höchsten Landesämter an lauter Evangelische und zwar gerade die Häupter ihrer Gegenpartei zu verleihen. Landestrennung wurde das Losungswort, in dem sich nun beide Theile vereinigten. Mit Zustimmung der Tagsatzung wurde dieselbe im Jahr 1597 vollzogen.

Sechs Schiedrichter von beiden Parteien aus den Magistraten der übrigen eidgenössischen Orte gewählt, halfen den Vertrag über die Landestheilung zu Stande bringen. Die äussern Rhoden sollen nun ihr eigen Regiment und Obrigkeit mit allem, was zu einer vollkommenen Regierung gehört, erhalten und bestellen, wie hinwieder auch die innern Rhoden das ihrige. Durch diese Abtheilung des Landes soll beiden

---

[22]) Zellweger: Urkunden III. 3. Nro. 981.

Theilen an ihren Freiheiten, Rechten und Gerichten kein Abbruch geschehen, sie auch ein »gemeines Land« sein und heissen und als Ein Ort und Glied der Eidgenossenschaft mit dieser verbunden bleiben. Das Landesgut wird getheilt; die öffentlichen Gebäude (zu Appenzell) verbleiben den innern Rhoden, wogegen sie an die äussern Rhoden einen billigen Auskauf zu entrichten haben. Auf die Tagsatzung mögen beide Theile ihre besondern Boten schicken, doch so, dass beide Gesandten nicht mehr als Eine Stimme haben. Können sie sich nicht vereinigen, so werden ihre Stimmen nicht gezählt. Inner-Rhoden hat, weil Appenzell der Hauptflecken und das vorderste Glied des Landes ist, dem es den Namen gegeben, den Vorsitz auf den gemeinen Tagen. Das Panner und Siegel verbleiben Inner-Rhoden, aber dieses bezahlt an Ausser-Rhoden die Hälfte der Kosten für das neue Panner und Siegel, welches diese anschaffen. Die alten Freiheitsbriefe bleiben zu Appenzell in Verwahrung. Ausser-Rhoden erhält aber Abschriften derselben, wenn es will, und einen Schlüssel zu dem Archiv. Das Schmähen und Schmützen des Glaubens wegen wird auch fernerhin verboten. Den einzelnen Landleuten ist es gestattet, je in den andern Landestheil überzusiedeln, vorbehalten, dass sie sich der Mehrheit jedes Theiles auch in Glaubenssachen unterziehen. In Folge dieses Princips gaben die innern Rhoden Einzelne, die zum reformirten Glauben übertraten, an die äussern Rhoden ab, und umgekehrt konnten aus diesen Einzelne, die katholisch werden wollten, in den innern Rhoden sich niederlassen. Diese Theilung soll aber nicht ewig sein. Sobald sich beide Theile wieder einigen wollen, so mögen sie das thun. [23])

Als in Deutschland der dreissigjährige Krieg ausbrach, war auch für die Schweiz die Gefahr gross, dass sie in denselben verwickelt werde. Glücklicher Weise für sie hatte sie schon lange so grosse Selbständigkeit dem Reiche gegenüber gewonnen und ihre eigenen confessionellen Streitigkeiten so erträglich geregelt, dass sie von diesem furchtbaren Kriege, in dem die deutsche Nation sich selber und mit Hülfe der Fremden um ihren Wohlstand und ihre politische Grösse Vertrag zu Baden 1632.

[23]) Urkunden bei Zellweger III. 3. Nro. 1052.

brachte, verschont blieb. Während dieses Krieges bewährte sich das Princip der Neutralität, dem die Schweiz huldigte und das sie durchsetzte, auf das herrlichste. Zwar übte der Gang dieses Krieges, dem die Schweizer mit gespanntem Interesse folgten, auch Einfluss auf die Stimmung der schweizerischen Glaubensparteien und mehr als einmal konnte sich der Freund des gemeinsamen Vaterlandes der Besorgniss nicht erwehren, dass auch sie einander wiederum mit den Waffen bekämpfen werden. Aber jeder Zeit legten sich die aufgeregten Wellen der Gemüthsstimmung wieder für einstweilen. Und gerade als das Kriegsfieber in Deutschland die heftigsten Krisen durchlief, gelangte die Schweiz zu einer vertragsmässigen, richtigen und wohlthätigen Fortbildung des Princips der confessionellen Parität.

Das kaiserliche Restitutionsedict vom 6. März 1629, wodurch die Rechte der katholischen Fürsten den protestantischen Unterthanen gegenüber ausgedehnt, der reformirten Richtung unter den Protestanten die bisherige Duldung entzogen und den Prälaten, Klöstern und Stiftern Herstellung in die ihnen entzogenen geistlichen Güter versprochen wurde, machte doch auch in der Schweiz Eindruck und steigerte die Ansprüche sowohl der katholischen Orte, als der geistlichen Herren. Besonders eifrig und rücksichtslos suchte der Abt von St. Gallen, der sich noch als Reichsfürst fühlte, die Grundsätze und die Tendenz des Restitutionsedicts nicht nur in seinen eigenen Landen, sondern selbst da durchzusetzen, wo ihm nur die niedere Gerichtsbarkeit zustand. Er kam dadurch mit Zürich in Zerwürfniss, welches als eines der Schirmorte in den St. Gallischen Landen und als eines der regierenden Orte in dem Thurgau und Rheinthal sich den Anmassungen des Abtes widersetzte und für die reformirten Unterthanen desselben Partei nahm. Dagegen fand er heimliche und offene Unterstützung bei den katholischen Orten, welche auf den gemeinen Herrschaftstagen die Mehrheit der Stimmen hatten und benutzten. So wollte der Abt seine Untergebenen nicht mehr an das reformirte Ehe- und Chorgericht zu Zürich sich wenden lassen, sondern verlangte, dass sie sich dem geistlichen Gerichte des Bischofs von Constanz unterziehen. Im Rheinthal und Thurgau sprach er, so weit

seine niedere Gerichtsherrlichkeit reichte, das ausschliessliche Recht an, die Pfründen mit Geistlichen zu besetzen, und so auch die evangelischen Geistlichen zu ernennen, entgegen den seitherigen Uebungen der reformirten Gemeinden. In beiden Punkten gaben ihm die V Orte Recht, und gedachten, ihren Willen durchzusetzen. Zürich protestirte nicht allein gegen den Inhalt des Entscheides, in welchem allerdings die Nichtachtung der reformirten Kirche offen vorlag, sondern mehr noch gegen das Recht der Mehrheit, in Sachen der Confession einen Entscheid zu fassen und die Minderheit zu nöthigen. Zürich erklärte das für eine Verletzung des Landfriedens und forderte die katholischen Orte vor das eidgenössische Recht. In der That, konnte die Mehrheit der regierenden Orte auch in solchen Dingen verpflichtende Beschlüsse fassen, so hatte die Minderheit für ihre Confession keine Garantie mehr, und um das Princip der Parität war es geschehen. Damals war die Mehrheit katholisch, die Minderheit reformirt. Dieses Verhältniss konnte sich im Verlauf der Zeit umdrehen. Wurde das Princip der Parität fest gehalten, so waren in beiden Fällen nicht bloss die Rechte der Confession, die in der Mehrheit war, sondern auch die der Minderheit gesichert. Wurde das Mehrheitsprincip an seine Stelle gesetzt, so war im einen Falle die evangelische Minderheit, im andern die katholische Minderheit der Willkühr derer Preis gegeben, welche ihren Glauben nicht theilten.

Die Verhandlungen darüber dauerten lange und waren ernst. Zürich drohte, zu den Waffen zu greifen, wenn der eidgenössische Rechtsweg geschlossen bleibe. Inzwischen war auch im deutschen Reiche der Krieg von Neuem ausgebrochen und die vormalige Uebermacht des Kaisers und der katholischen Liga hatte durch den König Gustav Adolf von Schweden, der ins Reich eingedrungen war, starke Stösse erlitten. Der endliche Ausgang des Krieges war wieder sehr zweifelhaft geworden. Da kam in der Schweiz durch die Vermittlung der von beiden Parteien ernannten eidgenössischen Schiedleute ein wichtiger Vertrag über confessionelle Verhältnisse zu Stande. Die Schiedrichter für Zürich waren, der Freiherr Franz Ludwig von Erlach, alt Schultheiss von Bern, und der

Obristzunftmeister Rudolf Fäsch von Basel, für die V Orte Ritter Daniel von Montenach, Rathsherr von Freiburg, und Jakob von Staal, Rathsherr von Solothurn. Die Annahme des gütlichen Spruchs wurde auch von dem französischen Botschafter unterstützt. Zu Baden den 7. September (28. August des alten Kalenders) 1632 wurde derselbe urkundlich besiegelt.

1) Kraft des Landfriedens soll das Glaubensbekenntniss der Stadt Zürich in den gemeinen Herrschaften des Thurgaus und Rheinthals ungehindert und sicher sein und die Unterthanen dieser Religion bei ihrem Gottesdienst und freier Religionsübung ruhig und ungehindert leben und verbleiben.

2) Die regierenden Orte in den benannten gemeinen Herrschaften sollen in allen vorkommenden Dingen handeln und erkennen, richten und urtheilen, und »ein Mehr ein Mehr sein und bleiben«, d. h. im Sinne des politischen Princips, dass die Minderheit sich der Mehrheit füge. Wenn aber Irrung oder Zwist in evangelischen Religionssachen oder deren nothwendigem Anhang, wovon im Landsfrieden nicht hinreichende Erwähnung geschehen ist, so soll in denselben kein Urtheil (mit Mehrheit der Stimmen) gefällt, sondern ein freundlicher Vergleich getroffen werden. Kommt ein solcher nicht zu Stande, so mögen die regierenden Orte sodann aus ihnen selber, vermöge der Bünde und des Landfriedens, oder aus den unparteiischen Orten, gleiche Sätze und Richter aus beiden Religionen nach altem Brauch erkiesen und diese sodann gütlich oder rechtlich entscheiden.

So wurde der Grundsatz der Parität in kirchlichen und kirchenrechtlichen Dingen für die paritätischen Herrschaften consequent durchgeführt. Seinem Wesen nach ist dieser Grundsatz für die Cantone, in denen sich beiderlei Confessionen finden, auch gegenwärtig noch der wahre, und es muss als ein offenbarer Rückschritt und eine verderbliche Misskennung eines gesunden, den Frieden und das Recht beider Confessionen sichernden Princips erklärt werden, wenn seither wieder in paritätischen Cantonen auch für rein kirchliche Dinge das politische Mehrheits-Princip eingeführt wurde.

3) Da in andern Ländern es Brauch und der Vernunft gemäss ist, dass in Ehesachen Jeder von Richtern seiner Religion gerichtet werde, so sollen die evangelischen Unterthanen im Thurgau und Rheinthal das Ehegericht zu Zürich, und die katholischen das bischöfliche Gericht zu Constanz suchen. Spricht eine evangelische Person eine katholische um die Ehe an, so soll jene diese vor deren ordentlichem katholischem Richter belangen. Im umgekehrten Fall, wenn der beklagte Theil evangelisch und der Kläger katholisch ist, so soll die Klage bei dem evangelischen Chorgericht angebracht werden.

Die Schiedrichter der Städte Freiburg und Solothurn hatten zwar Bedenken, diesen letztern Punkt so unbedingt gutzuheissen. Indessen nahmen die V Orte denselben doch an, mit dem beschränkenden Vorbehalt, auf so lange, bis die regierenden Orte sich bewogen finden, eine Satzung zu machen, dass die Unterthanen der beiden Religionen sich nicht mehr unter einander ehelich verbinden dürfen. Zu einer solchen, das Recht des Individuums beschränkenden Satzung kam es indessen nie, und die gerechte Bestimmung des Vertrags blieb somit in Kraft.

4) Die evangelischen Gemeinden im Ober-Rheinthal sollen ihre Seelsorger und Prädicanten bei den evangelischen Orten der Eidgenossenschaft suchen und dem Abt von St. Gallen zwei Geistliche vorschlagen, welche gehörig examinirt und admittirt sind, aus denen der Abt sodann einen erwählt.

Andere Beschwerden der evangelischen Unterthanen.

Durch diesen Vergleich hatte die friedliche Gesinnung neue Stärke erhalten und es war der Weg bezeichnet, auf welchem derlei Beschwerden und Streitigkeiten gehoben werden können. Indessen kamen auch nachher noch solche oft vor, und die Abhülfe erforderte immerhin einen grossen Aufwand von Thätigkeit und Geld. Die Beschwerden gingen regelmässig von den Evangelischen aus, die bei den katholischen Vögten nicht hinreichenden Schutz fanden gegen die Anmassungen einzelner Geistlicher oder Unterbeamteter oder sich zurückgesetzt hielten in ihren Ansprüchen auf Gleichheit. Dahin gehören z. B. die Beschwerden, welche auf den nächsten Tagen nach jenem Vergleich zur Verhandlung kamen, dass die katholischen Collatoren an die von ihnen ernannten

evangelischen Prediger ungebührliche Zumuthungen stellen, dass man dieselben in den Kinderlehren und Leichenpredigen hemme, den freien Gebrauch der Glocken verkümmere, die Pfründen nicht gehörig auszahle, den Gebrauch der Kirchen nicht zu rechter bequemer Zeit verstatte, in manchen Gemeinden den Evangelischen, wo sie noch keinen eigenen Pfarrer haben, Schwierigkeiten gemacht werden, einen solchen zu erhalten, man sie sogar hindere, in andere Gemeinden zur Predigt zu gehen und sie nöthige, ihre Kinder in der katholischen Kirche von dem katholischen Priester taufen und ihre Ehen ebenso einsegnen zu lassen, dass man sie zwingen wolle, neugeborne schwache Kinder durch die Hebamme taufen zu lassen, und wenn solche vor der Taufe sterben, denselben das Begräbniss auf den Kirchhöfen in geweihter Erde verweigere, dass die Amtleute oft zur Unzeit die Gemeindevorsteher zusammen rufen, so dass die Evangelischen verhindert werden, die Predigt zu hören, dass man im Ober-Rheinthal von den Evangelischen wider ihr Recht verlange, sie sollen, wenn man des Morgens oder Abends oder zu Mittag läute, die Hüte abziehen und niederknieen, dass an einigen Orten die Evangelischen gehalten werden, an den übermässig zahlreichen katholischen Feiertagen ihre Arbeiten einzustellen, dagegen die Katholischen an den wenigen besondern evangelischen Feiertagen nicht zu gleicher Berücksichtigung genöthigt werden, dass man die Evangelischen daran verhindern wolle, in der Advents- und Fastenzeit Ehen einzugehen und Hochzeit zu halten, dass bald öffentlich bald heimlich den Evangelischen zugesetzt werde, sie sollen zum katholischen Glauben übergehen, dass dieselben bei Besetzung von Stellen und Aemtern wider Gebühr hintangesetzt und übergangen werden, gleich als wären sie Juden, dass die regierenden Orte selber in ihren Mandaten zuweilen von den Evangelischen gehässige Bezeichnungen brauchen, sie Neugläubige, Lutherische, Zwinglische nennen und ähnliches.

Aufregende Ereignisse.

Neue Ereignisse kamen hinzu, welche die Erbitterung und das Misstrauen der Confessionen steigerte. Ich erinnere an den gewaltsamen Ueberfall der Berner, welche der Stadt Mühlhausen zu Hülfe zogen, auf Solothurnischem Gebiete durch Solothurnische Landvögte, und die bewegten Verhand-

lungen darüber, bis Bern endlich die mit grossem Nachdruck verlangte Genugthuung erhielt; an die Verletzung des neutralen eidgenössischen Gebietes im Thurgau durch die Schweden, von denen die V Orte vermutheten, dass Zürich und die Evangelischen mit ihnen heimlich einverstanden seien; an den Kriegszug der V Orte ins Thurgau; an die Gefangensetzung und peinliche Verurtheilung des evangelischen Obrist Wachtmeisters Kilian Kesselring, Commandanten zu Stein, durch die katholischen Orte; an die Bundeserneuerung der katholischen Orte mit der Krone Spaniens für das Herzogthum Mailand im März 1634, worin nun auch in Glaubenssachen die Hülfe des Königs versprochen und sogar bestimmt wurde, dass der Vorbehalt der ältern Bünde der Unterstützung in Glaubenssachen nicht hinderlich sei; an die Streitigkeiten zwischen dem Abt von St. Gallen und den evangelischen Toggenburgern, in die auch Zürich verwickelt wurde. Indessen verlor selbst der dreissigjährige Krieg immer mehr seine confessionelle Natur und neigte sich auch sonst dem Ende zu. Und als es endlich zum Frieden kam in dem ruinirten deutschen Reiche, freute sich die gesammte Schweiz der Anerkennung ihrer vollkommenen politischen Selbständigkeit.

Bald nach dem Abschluss des westphälischen Friedens brach in der Schweiz der grosse Bauernaufstand vom Jahr 1653 aus. Die katholischen und evangelischen Stände vereinigten sich in der Noth, welche ihre ganze bisherige Herrschaft bedrohte, zu gemeinsamen Massregeln wider die aufgestandenen Unterthanen, und die Erhebung der Bauern ward unterdrückt. Aber kaum war diese politische Noth vorüber, so trat die alte Entzweiung der Confessionen wieder in den Vordergrund. Einige schwyzerische Familien von Art hatten Neigung gezeigt, zu der evangelischen Confession überzugehen. In dem katholischen Lande Schwyz wurde das noch als ein schweres Verbrechen behandelt, was die Schwyzer selbst genöthigt waren, nicht bloss bei ihren Eidgenossen der evangelischen Städte gewähren zu lassen, sondern selbst unter ihren eigenen Unterthanen im Thurgau zu dulden. Aber so war das alte Staatsrecht noch auf beiden Seiten. Im Innern des unmittelbaren eigenen Gebietes duldeten die meisten Orte

Vilmergerkrieg.

nur den eigenen kirchlichen Glauben. Die reformirten Stände waren zwar darin humaner als die katholischen, indem jene solche Unterthanen, die katholisch bleiben oder werden wollten, doch frei aus dem Lande wegziehen liessen, während diese den Uebertritt zur evangelischen Confession als ein Verbrechen straften. Auch nun vertrat Zürich, den Schwyzern gegenüber, das Princip des »freien Zuges«, und versuchte, dieselben zur Anerkennung dieses neuen, dem herkömmlichen Katholizismus widerstreitenden Staatsprincips anzuhalten. Es gewährte den entflohenen Bürgern von Art seinen Schutz, forderte ihr Gut, das von Schwyz mit Beschlag belegt worden, heraus, wollte auch die Zurückgebliebenen vor Verfolgung sichern, und belangte Schwyz vor eidgenössisches Recht. Die Schwyzer dagegen verfochten ihr herkömmliches Recht unbeschränkter Souveränität auf ihrem eigenen Gebiet, weigerten sich, das eidgenössische Recht zu bestehen und schritten nur um so härter factisch vorwärts gegen die zurückgebliebenen Landleute. Es wurden sogar einige derselben hingerichtet. Nun griff Zürich zu den Waffen, in der Hoffnung, bevor den V Orten, die sich der Schwyzer annahmen, spanische Hülfe aus der Lombardei kommen könne, durch einen entscheidenden Schlag den Streit zu seinem Vortheile zu beendigen. Auch Bern, obwohl etwas langsamer, zog ins Feld. Aber der Krieg lief wieder aus, ohne den gewünschten Erfolg für die Reformirten. Die Berner erlitten zu Vilmergen eine Niederlage, die, wenn auch nicht entschied, doch ihren Muth und ihre Hoffnungen herabstimmte. Die Zürcher, unter General Werdmüller, vergeudeten ihre Kräfte an der Belagerung von Rapperswyl, ohne die Stadt erobern zu können. Die unparteiischen Orte und die fremden Mächte vermittelten den Frieden, welcher am 26. Februar 1656 zu Baden angenommen wurde. Die Bestimmungen desselben sind:

Dritter Landfrieden von 1656.

1) Zwischen den Städten Zürich und Bern auf der einen und den V Orten auf der andern Seite wird der Friede erneuert. Es soll beiderseits Alles vergeben und vergessen sein, was während des Krieges geschehen ist, und auch die eigenen Unterthanen vor Strafe sicher und amnestirt sein, wenn sich auch einzelne nach der Meinung ihrer Obern inzwischen vergangen haben sollten. Auch sollen alle reizenden

Schmäh-, Spott- und Lasterreden, woraus bisher viel Unrecht, Hass und Verbitterung entstanden ist, strenge verboten sein und ohne Ansehen der Person unnachsichtig gestraft werden.

2) Beiden Theilen wird es vorbehalten, ihre Kriegskosten an einander gütlich oder rechtlich zu fordern. Wer sich zu beschweren hat, dass ihm wider Kriegsgebrauch und Recht das Seinige gewaltthätig während des Krieges entfremdet worden, der soll ebenfalls an das unparteiische Recht gewiesen, das Uebrige aber durch die Amnestie gedeckt sein.

3) Die Kriegsvölker sollen gegenseitig abgeführt und beurlaubt und die inzwischen aufgeworfenen Verschanzungen wieder niedergerissen, alle eingenommenen Plätze von der Besatzung entledigt, das Thurgau und dessen Regierung in den alten Stand gesetzt, die Gefangenen ohne Entgelt gegen Vergütung billiger Atzungskosten freigegeben werden. Die nähere Art und Weise bezeichnen die unparteiischen Orte. Der freie Kauf, Handel und Wandel soll allerwärts wieder geöffnet und den Handelsleuten freier Lauf verstattet werden, wie von Alters her.

4) Was das eidgenössische Recht betrifft, so gilt hierüber folgende Erläuterung. Jeder Ort der Eidgenossenschaft soll in seinen eigenen Landen und Gebieten seiner Religion und Souveränität oder hoher Landes-Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerichtsbarkeit ruhig und unangefochten verbleiben. Wenn aber ausserdem ein Ort gegen den andern eine Ansprache oder Streitigkeit hätte um Herrschaften, Landmarken, Lehenschaft, Wunn und Weid, Fischenzen, Almenden, Zölle, Geleite, Gerichte, Frefel, Bussen, Forstrecht, Hagen und Jagen und ähnliches, und die Parteien sich nicht selber vergleichen können, so sollen solche Sachen dem unparteiischen Recht zu gleichen Sätzen unterworfen sein.

Eidgenössisches Rechtsverfahren.

Diese Beschränkung des eidgenössischen Rechtsverfahrens im Frieden war nach zwei Seiten hin verfehlt. Einmal beruht die Aufzählung einzelner Fälle, welche vor das eidgenössische Recht gehören, mit Ausschliessung anderer, auf keinem klaren Princip, und lässt grosse Unsicherhett zurück. Sodann war es durchaus irrig, das eidgenössische Recht auszuschliessen in Fragen der Souveränität und Religion in den

Orten. Man hat hier zwei Dinge verwechselt, fürs erste, die Frage, wer einen Streit zwischen zwei Orten zu beurtheilen habe, und fürs zweite die Frage, wie ein solcher Streit zu entscheiden sei; die formelle Frage der Competenz und die materielle der geltenden Rechtsgrundsätze. Der alte Zürichkrieg hatte diese Unterscheidung ins Klare gesetzt und gegen die Ansprüche von Zürich, welche Stadt dem eidgenössischen Rechtsverfahren eine Frage ihrer hergebrachten Souveränetät und Privilegien nicht unterwerfen wollte, das eidgenössische Princip durchgesetzt, dass alle Streitigkeiten zwischen Ständen, ganz abgesehen von dem Inhalt derselben, vor das eidgenössische Recht gezogen werden können. Nunmehr hatte Zürich das Land Schwyz vor dem eidgenössischen Recht dafür belangen wollen, dass es seinen evangelisch gewordenen Landleuten freien Zug gewähre. Ob Zürich zu diesem Begehren berechtigt gewesen sei oder nicht, ob darin eine unzulässige Beschränkung der schwyzerischen Landeshoheit gelegen habe oder nicht, das war völlig gleichgültig für die davon ganz verschiedene Frage, in welcher Form dieser Streit zweier eidgenössischer Orte zu entscheiden sei. Irgend einen Weg, den Streit zu schlichten, musste es geben, und der einzige Weg, den die Bünde kannten, war der Weg des eidgenössischen Rechts. Denn davon konnte keine Rede sein, dass etwa die Tagsatzung nach Instruction der Stände darüber zu Gerichte sitzen und mit Mehrheit bindende Beschlüsse fassen konnte. Die Tagsatzung hatte keinerlei Richtergewalt in Streitigkeiten einzelner Orte. Sie konnte wohl derlei Fragen erörtern und auch etwa zu vermitteln suchen, entscheiden aber nicht. Somit blieb, wenn ein solcher Streit zwischen zwei Orten entstand, nur zweierlei übrig. Entweder musste derselbe mit Gewalt, d. h. durch Bürgerkrieg, oder er musste nach einem Rechtsverfahren zur Erledigung gebracht werden. Der Bürgerkrieg aber widerstritt den Bünden und der Natur der Eidgenossenschaft, er war nur als Nothweg zu betrachten, wenn das Rechtsverfahren verschlossen blieb. Dieses dagegen war in den Bünden vorgesehen und näher geordnet. Es war der einzige richtige und friedliche Weg, den Streit zu schlichten. Dieser Weg konnte und durfte eben darum nicht verschlossen werden, weil er der

einzige war, weil die Verschliessung desselben consequent zur Erneuerung des Krieges führen musste. Es war somit ganz richtig, dass im Frieden die vollen Souveränetätsrechte der einzelnen Orte anerkannt wurden, aber es war ein Fehler, dass der Friedensartikel dem Scheine Nahrung gab, dass, wenn über die Ausdehnung oder Ausübung der Souveränetät eines Ortes zwischen ihm und einem andern Orte Streit entstund, ein solcher Streit nicht auf dem Wege des Rechts, sondern nur auf dem Wege des Krieges zum Entscheid gebracht werden könne.

Weit besser und richtiger ist die folgende Bestimmung des Friedens, welche sich auf die gemeinen Herrschaften bezieht, in denen die Evangelischen freie Religionsübung besassen:

5) Wenn desshalb unter den regierenden Orten Streit entstehen und ein Theil vermeinen sollte, es sei dieser Streit im Sinne des Badener Vertrages von 1632 durch gleiche Sätze zu entscheiden, während der andere Theil das nicht zugestehen, sondern die Sache mit Mehrheit der regierenden Orte erledigen will, so soll die Frage, ob ein solcher Streit als Streit der Orte in Glaubenssachen zu behandeln und vor gleiche Sätze zu weisen sei oder nicht, vorerst wieder durch unparteiische gleiche Sätze entschieden werden. Die Sätze sollen dann nach Anleitung der Bünde, des Landfriedens und der Verträge nach Recht und Billigkeit urtheilen. Inzwischen, bis Austrag des Rechtes, sollen alle Executionen und Thätlichkeiten in der zum Recht gesetzten Sache eingestellt werden.

Es war somit nicht bloss das Princip anerkannt, dass in Glaubenssachen unter den regierenden Orten nicht die Mehrheit, sondern gleiche Sätze gelten, sondern es war nun zugleich dafür gesorgt, dass auch die Frage, ob eine Sache als Glaubenssache zu behandeln und ausnahmsweise vor gleiche Sätze zu weisen sei, nicht willkürlich durch die Mehrheit entschieden und so mittelbar jenes paritätische Princip gefährdet werden könne.

Diessmal haben die beiden Parteien für ihre Streitigkeiten zu Sätzen (Schiedsrichtern) berufen: die beiden Städte den Bürgermeister Rudolf Wettstein von Basel und den Land-

ammann Joh. Rechsteiner von Ausser-Rhoden, und die fünf Orte einen der beiden Freiburger Rathsherren Simon Petermann Meyer oder Franz Peterau, welchen Freiburg dazu verordnen will (der erstere Ritter Meyer wurde bestimmt) und den Stadtschreiber Franz Hafner von Solothurn. Auch zwei Schreiber wurden bestellt, Rathschreiber Rudolf Burckhard von Basel und Spitalherr Christoph Munath von Freiburg. Und die Schiedorte gelobten, um dem gerichtlichen Verfahren mehr Nachdruck zu geben, wenn eine der beiden Parteien sich dem Gericht nicht fügen und Umtriebe oder Ausflüchte suchen sollte, so wollen sie, ohne Rücksicht auf die Religion, der Partei zum Recht und zur Execution verhelfen, welche darüber gegründete Beschwerde habe.

Freier Zug. 6) Was den freien Zug betrifft, wenn Burger, Landleute oder Unterthanen eines Ortes aus dem Lande wegziehen und sich in einem andern andersgläubigen Orte niederlassen wollen, so soll jeder Ort bei seinem Herkommen und seiner Gewohnheit hierin verbleiben, und den Obrigkeiten, die darüber keine besondern Verträge eingegangen haben, freistehen, nach ihrem eigenen Ermessen zu handeln.

Von humanem und eidgenössischem Standpunkte aus mag man es mit Recht bedauern, dass der Grundsatz des freien Zuges (Wegzuges) nicht allgemein anerkannt und zu einem eidgenössischen Grundsatz erhoben wurde. Auch die innere Schweiz konnte denselben ohne allen Schaden für ihre Eigenthümlichkeit gar wohl annehmen, während es ganz begreiflich ist, dass sie sich gegen den davon verschiedenen Grundsatz freier Niederlassung auf ihrem Gebiete sträubte. Aber auf der andern Seite konnte auch jener Grundsatz nach dem damals bestehenden Staatsrecht den Schwyzern nicht aufgezwungen werden; und als Zürich ein humanes und heilsames Princip mit den Waffen in der Hand einführen wollte, trat der Fehler der Form der Anerkennung desselben störend in den Weg.

Im Uebrigen werden Bünde, Landfrieden und Verträge wie die hergebrachten Rechte der Orte vorbehalten.

Schiedsrichterliche Urtheile. Die gewählten Schiedsrichter gaben sich nun alle Mühe, [24])

[24]) Vgl. Dr. Heusler: Bürgermeister Wettsteins eidgenössisches Wirken in den Jahren 1651—1666.

die noch übrigen Streitigkeiten auszugleichen und machten verschiedene Vermittlungsversuche, aber ohne Erfolg. Vorzüglich die V Orte wollten die äussere günstige Stellung, in der sie sich nun wieder gesichert fühlten, nicht Preis geben und sich nicht dazu verstehen, zu Grundsätzen und Maximen freiwillig Hand zu bieten, welche, wenn sie auch aus höherem Standpunkt gerecht und weise und auf die Dauer nicht abweisbar erschienen, doch ihren besonderen confessionellen und politischen Gewohnheiten und Vorurtheilen nicht zusagten. Die Schiedsrichter waren demnach genöthigt, ein Urtheil zu sprechen. Zu diesem aber konnten sie sich nicht vereinigen und so entstand ein zwiespältiges Urtheil. Da kein Obmann gewählt wurde, und die Parteien sich nicht vereinigten, eines der beiden Urtheile anzunehmen, so blieb der Streit unerledigt. Der Inhalt der beiden Urtheile ist in kurzem Abriss folgender:

I. Die beiden evangelischen Schiedsrichter erkannten zu Recht: **I. Der evangelischen Schiedsrichter.**

1) Das Begehren der Städte für »reciprocirliche vollkommene und uneingeschränkte Freiheit der Religion« in den gemischten Herrschaften wird als im Landfrieden und in den Verträgen wohlbegründet anerkannt. Daher soll in diesen Herrschaften jedermann freistehen, von der einen zur andern Religion überzutreten, die Angehörigen der einen Religion nicht zu den Ceremonien der andern genöthigt, die Evangelischen in dem geeigneten Gebrauch der Kirchen nicht zurückgesetzt, sondern gleich den Katholischen gehalten werden. Ihre Waisen sollen mit Vögten von ihrer Religion versehen und Lehenleuten, Knechten, Mägden und Taglöhnern keine Zumuthungen in Religionssachen gemacht, noch dieselben mittelbar durch angebotene Vortheile zum Uebertritt verlockt durch angedrohte Nachtheile dazu gedrängt werden. Zu den Verbrechern im Gefängniss soll der Zutritt der Geistlichen je nach der Confession jener offen gelassen werden. Das Schmützen und Schmähen der Religion wegen soll unterbleiben, und wenn darüber oder über Beeinträchtigung der Religion geklagt wird, sollen solche Vergehen von einer gleichen Zahl Beamter aus beiden Religionen bestraft werden.

2) Betreffend die ehegerichtlichen Händel, so wird der Vertrag von 1632 bestätigt.

3) Den Evangelischen soll frei stehen, wenn ihre eigenen Kirchen nicht genügen, die nächsten evangelischen oder gemeinen Kirchen zu gebrauchen oder neue Kirchen zu erbauen, ohne desshalb ihren Antheil an dem alten Kirchengut einzubüssen.

4) Betreffend die Theilung der Kirchen- und Pfrundgüter wird auf den Landfrieden und die Sprüche von 1540, 1550 und 1575 verwiesen.

5) Es sollen die Evangelischen bei Besetzung des Gerichts und Raths, von Aemtern und Stellen nicht verkürzt, sondern die nächsten Aemter nach den Landvögten von beiden Religionen gleich, die übrigen nach Verhältniss der Mannschaft beider Confessionen besetzt werden.

6) Betreffend die Käufe an die todte Hand wird auf die Abschiede verwiesen, und verfügt, wo irgend in den gemeinen Herrschaften einem Bürger oder Landmann aus den regierenden Orten Haus oder Güter durch Auffall zufallen, solle derselbe, ohne Unterschied der Religion, jene bis zu gelegenem Wiederverkauf selber bewohnen und bewerben mögen.

7) Die Bestrafung fehlbarer Geistlicher soll nach den Bünden, Landfrieden und Abschieden geschehen.

8) Es sollen von den einzelnen regierenden Orten keine besondern, sondern nur gemeinsame Urtheile für die gemeinen Herrschaften erlassen werden.

9) In Verwaltung, Gericht und Recht soll ohne Leidenschaft und unparteiisch, ohne Rücksicht, von welcher Religion einer sei, verfahren werden, vorbehalten die Religion.

10) Die Frage des Religionstitels über die Zulässigkeit besonderer Bündnisse, über die Zulassung eines evangelischen Protokollisten auf gemeiner Tagsatzung und die Malstätte mögen, als den gesammten eidgenössischen Körper berührend, in gemeiner Versammlung zu freundlicher Verhandlung kommen

11) Die Fortsetzung der gemeinsamen reformirenden Massregeln wird allen regierenden Orten empfohlen.

12) Wenn wieder Krieg zwischen den regierenden Orten entstehen sollte, so sollen die gemeinen Herrschaftsleute Gott

für deren Wiederversöhnung anrufen, im Uebrigen aber still und neutral bleiben und keinem Theile Hülfe oder Vorschub leisten, auch keine Besatzung einnehmen.

13) Da es ein völkerrechtlicher Grundsatz ist, dass die Verweigerung des Rechtsverfahrens ein gerechter Grund zum Kriege sei und da durch die eidgenössischen Bünde und Verträge vorgesehen ist, dass in allen Fällen ohne Ausnahme, wenn Streit zwischen den Orten entsteht, sie vor dem eidgenössischen Recht einander Rede stehen sollen, Schwyz aber der Stadt Zürich das Rechtsverfahren verweigert hat, und die Gesandten von Schwyz mit bedenklichen Aeusserungen die Tagsatzung plötzlich verlassen haben, so werden die Kriegskosten dem Stande Schwyz auferlegt, als der Partei, welche den Krieg veranlasst hat.

Als nicht berechtigt, Entschädigungsbegehren zu stellen, werden alle die bezeichnet, welche einer Partei durch Burg-, Schirm- oder Landrecht angehören oder in deren Territorium Güter haben und daran Schaden gelitten haben; ferner alle Bediensteten derselben oder die Besatzungen begehrt oder angenommen haben, die Unterthanen in den gemeinen Herrschaften, die, welche aus den eroberten Orten entwichen sind, die, welche Proviant gebracht haben, ohne sich für die Zahlung oder Rückgabe gehörig Ersatz versprechen zu lassen, die, welche für das Geleite oder den Schirm etwas verwendet haben, die, denen Hab und Gut während des Kriegs nach Kriegsrecht in Feindes Hände gekommen und damals verändert und abgeführt worden ist. Andere Personen mögen Ersatz fordern, doch erst gütlich suchen, dann erst rechtlich begehren.

Die katholischen Schiedsrichter fällten folgendes Urtheil:

II. Der katholischen Schiedsrichter.

1) Die Gesandten von Schwyz hätten allerdings besser gethan, die Tagsatzung von Baden nicht zu verlassen; aber Zürich hätte die Tagsatzung desshalb nicht aufheben, und wenigstens nicht ohne vorherige Absage den Krieg eröffnen sollen. Daher ist Zürich schuldig, den V Orten ihre Kriegskosten zu ersetzen, vorbehalten seinen Regress gegen die, die sich verfehlt haben. Indessen wird den V Orten empfohlen, sie wollen zur Erhaltung der gemeinen Ruhe des Vaterlandes nicht auf ein Stück Geld sehen.



2) Die Beschwerden Zürichs sind verschieden. Die, welche aus dem Glaubensbekenntniss herrühren, sind grossen Theils schon zuvor ins Reine gebracht worden. Dahin gehören die Feierhaltung, das Geläute, die Predigtstunden, Störungen des Gottesdienstes, Nöthigung der Dienstboten und Tagelöhner wegen Religionsänderung, Kindertaufe, Schmützen und Schmähen. Die übrigen, als: Begräbniss ungetaufter Kinder, Hochzeithalten zu verbotenen Zeiten, Kreuze auf die Gräber stecken, Hutabziehen und Erbauung neuer Kirchen betreffend, können sie wohl unter sich selber erörtern, und kann der Abschied von 1651 dafür als Richtschnur dienen.

3) Andere Beschwerden sind rein politisch und sollen nach dem Vertrag von 1632 durch das Stimmenmehr der regierenden Orte erledigt werden. Dahin gehören: die Bevogtigung der Waisen, die Besetzung der Aemter, Bestellung der Lehen, Annahme von Burgern und Einsassen, Almosenspenden, Testament, Strafen und Bussen an die Ewigkeit, die Disposition über die Anfallsgüter, die Reformation in den politischen Dingen u. s. f.

4) Wir sind competent auf die Rechte eines Dritten einzugehen. Dahin gehören: die Aemterbesetzung zu Altstätten, die ehegerichtlichen Satzungen nach Constanz und St. Gallen, die obrigkeitlichen Rechte jedes einzelnen Orts, der alte Besitz, das Mehr in bürgerlichen und eidgenössischen Händeln, die alten Bräuche und Herkommen. Darüber mögen die regierenden Orte erkennen.

5) Ueber die von Zürich geforderte Bezeichnung evangelisch, die Protokollführung, den Ort der Tagsatzungen, mag die gesammte Eidgenossenschaft disponiren.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Der vierte Landsfriede von 1712.

Der Toggenburgerkrieg. — Frieden von Aarau vom 18. Juli 1712. — Abtretung der Grafschaft Baden. — Parität. — Der Abt von St. Gallen. — Amnestie. — Beurtheilung des Friedens. — Neuer Ausbruch des Krieges. — Modification des Landfriedens vom 9. und 11. August 1712. — Friede mit dem Abt von St. Gallen 1718. — Schlussbemerkung.

Der Toggenburgerkrieg.

Wieder fast ein halbes Jahrhundert lang dauerte der Friede fort zwischen den beiden Hauptparteien der alten Schweiz. Die evangelischen Städte fühlten sich indessen fortwährend in den Angelegenheiten der gemeinen Eidgenossenschaft oder der gemeinen Herrschaften, welche irgend einen confessionellen Anstrich hatten, beeinträchtigt und gehemmt durch das Stimmenübergewicht der katholischen Orte, das ihnen um so unerträglicher erschien, als die grössere Macht doch bei den Städten war. Während der Neunzigerjahre des siebenzehnten Jahrhunderts kam es zwei Mal nahe an einen Ausbruch des Kampfes; das eine Mal in dem sogenannten Wartauerhandel, als der katholische Landvogt von Sargans, der Schwyzer Reding in dem fast ausschliesslich reformirten Dorfe Wartau, ohne die regierenden Orte zu fragen, die Messe einzuführen suchte, weil sich etwa 4 katholische Hausväter vorgefunden hatten; das andere Mal in dem Kreuzstreit zu St. Gallen, als die Bürger von St. Gallen nicht dulden wollten, dass gegen das Herkommen die katholischen Processionen mit erhobenem Kreuz und fliegenden Fahnen durch die Stadt ziehen, worüber katholische und reformirte St. Galler wider einander zu den Waffen griffen. Indessen beide Streitigkeiten wurden doch im Frieden ausgeglichen. Die wenigen Katholiken von Wartau verzichteten darauf, einen besondern Priester und Gottesdienst für sich zu bestellen und einzurichten. Und die IV Schirmorte der Abtei St. Gallen halfen den Streit mit der Stadt durch einen Mittelweg ausgleichen.

Viel ernster waren die Ereignisse des Jahres 1712. Die Toggenburger, welche seit den Zeiten des alten Zürichkrieges

mit Schwyz und Glarus durch ein Landrecht verbunden waren, kamen darüber mit dem Abt von St. Gallen, ihrem Landesherrn, in Streit. Anfänglich fanden sie nicht bloss zu Glarus, sondern auch zu Schwyz Sympathie in ihrem Widerstand gegen die Verfügungen des Abtes, und dieser sah sich als Reichsfürst bei dem Kaiser um Schutz und Hülfe um. Aber nach und nach nahm der Conflict eine confessionelle Färbung an. Die Mehrheit der Toggenburger war reformirt und suchte bei den reformirten Städten Zürich und Bern Unterstützung. Diese ergriffen gerne den willkommenen Anlass, sich in die Streitigkeiten mit dem Abte einzumischen. Umgekehrt nahmen nun auch Schwyz und die V Orte im Verfolg der Zeit sich des Abtes an. Beide Parteien wünschten den Krieg, die beiden Städte im Bewusstsein ihrer Stärke und Rüstung und in dem Streben, eine günstigere Stellung zu erlangen, als ihnen die alten Landsfrieden einräumten, die katholischen Orte in der Absicht, die anmassende Haltung der Städte zu brechen und zu demüthigen. Auf beiden Seiten schürte die Geistlichkeit die Zwietracht. Der Zürcher Nabholz hatte die Toggenburger organisirt und leitete den Aufstand gegen den Abt. Im Frühling wurde der Krieg eröffnet. Diess Mal hatten die Städte nicht bloss zahlreichere, sondern auch besser ausgerüstete und geleitete Truppen. Vorzüglich die Berner hatten sich sehr angestrengt, und in dem Treffen von Bremgarten einen blutigen Sieg erstritten. Ein aus Zürchern und Bernern vereinigtes Corps hatte Wyl, die wichtigste Stadt des Abtes von St. Gallen, erobert. Die Zürcher hatten die Uebergabe der Stadt Baden auf Gnade und Ungnade hin erzwungen. Das Thurgau fiel ohnehin in Masse den Reformirten zu; das Toggenburg, die gemeinen Herrschaften im Aargau und im Rheinthal waren ebenfalls in ihre Gewalt gerathen. Luzern war bedroht. Der Sieg war durchaus auf Seite der Städte geblieben. Da wurden die Vermittlungsversuche wieder aufgenommen, und zu Aarau wurde ein Friedensvertrag verabredet, welcher den Städten ihre errungenen Vortheile sicherte.

Frieden von Aarau vom 18. Juli 1712.

Die Stände Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell und die Städte St. Gallen und Biel erscheinen als Vermittler. Die Bedingungen des Friedens waren:

1) Den beiden Städten Zürich und Bern soll die Grafschaft Baden, die Stadt Bremgarten inbegriffen, in Zukunft allein gehören, und die Freien Aemter in der Weise getheilt werden, dass was unterhalb einer Linie liegt, welche unter dem Kloster Hermatschwyl und oberhalb Sarmenstorf nach Fahrwangen gezogen wird, den Städten Zürich und Bern allein (die Rechte von Glarus in ihrer bisherigen Beschränkung vorbehalten) verbleiben, was oberhalb liegt, den sieben regierenden Orten (den V katholischen Orten nebst Zürich und Glarus) gehören soll. Abtretung der Grafschaft Baden.

Ebenso sollen die Bürger von Stein, die jenseits der Rheinbrücke wohnen, mit ihrem Gemeindebann von der Thurgauischen Regierung und Landeshoheit gesondert werden und zu der Stadt Stein gehören, vorbehalten die Rechte von Bern, Freiburg und Solothurn.

Durch diese Bestimmung büssten die V Orte einen wesentlichen Theil ihrer Herrschaftsrechte zu Gunsten von Zürich und Bern ein: ein Verlust, der für sie um so empfindlicher war, als die Aargauischen Herrschaften fast ganz katholisch waren, und Zürich nicht einmal auf seinen Antheil an der Herrschaft über die übrigen Freien Aemter verzichtete, so dass die Ungleichheit der Stellung beider Parteien auch nicht durch eine totale Theilung der Aargauischen Herrschaften gemildert wurde.

Dabei versprachen übrigens die Städte, dass sie die Katholiken dieser Lande bei ihrer vollkommenen freien Uebung der Religion, dessgleichen die daselbst befindlichen Stifter und Klöster bei ihrer Habe und Gütern, Recht und Gerechtigkeit, Einkünften, Zinsen und Zehnten und ebenso die Gerichtsherren bei ihren Rechten schützen und schirmen, auch gegen die Bürger von Baden mit Milde verfahren wollen. Auch sollen die Chorherrenpfründen zu Zurzach zur Hälfte je aus Burgern und Landleuten der V Orte und zur Hälfte aus der gesammten katholischen Eidgenossenschaft besetzt werden. Den V Orten wie den übrigen Eidgenossen wird freier Handel und Wandel, Zu- und Durchfuhr, ohne neue Beschwerden und Auflagen, zugesichert, und von denen, die innerhalb zweier Jahren aus diesen Herrschaften wegziehen wollen in anderes eidgenössisches Gebiet,

die Freiheit verstattet, solches ohne Leistung eines Abzuggeldes zu thun.

Parität. 2) Die beiden Städte Zürich und Bern werden zwar das Thurgau und Rheinthal, das sie eingenommen, wieder den früher regierenden Orten abtreten, unter der Bedingung jedoch, dass noch, sowohl der Religion als der Regierung wegen die Parität ins Werk gesetzt werde. Streitigkeiten in den gemeinen Herrschaften sollen künftig vermieden, eine gerechte und friedsame Regierung geführt, die evangelische Religion mit der katholischen in den Herrschaften, wo beide bestehen, in ganz gleiche Rechte gesetzt, und was jeder Religion im Besondern zugehört, derselben verbleiben und sie dessen unverweigerlich zu geniessen haben.

So soll auch in den hohen Regalien und wenn es sich um allgemeine Regierungs-, Polizei-, Land- und Kriegsordnungen handelt, die Majorität künftig nichts entscheiden, sondern wenn darüber ungleiche Meinung wäre, so soll, gleich wie in den Sachen, von denen der eine Theil vermeint, dass sie die Religion berühren, während der andere das bestreitet, weder von der Mehrheit der regierenden Orte noch von den Landvögten nichts entschieden noch gesprochen, sondern zugewartet werden, bis die regierenden Orte alle zusammenkommen und dann solches durch gleiche Sätze aus beiden Religionen zu gütlicher oder rechtlicher Erledigung gebracht werden. In allen andern Sachen aber soll wie bisher das Mehr unter den regierenden Orten erkennen und richten.

Wie man zugibt, dass die katholische Geistlichkeit sammt allem, was ihren Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, und die Ehesachen vor dem bekannten Richter ihrer Religion beurtheilt werden, so sollen auch die evangelischen Pfarrer und Seelsorger sammt allem, was derselben Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, die Bestellung und Haltung der Schulen inbegriffen, gleich der Gerichtsbarkeit über Ehesachen, dem Richter ihrer Religion, d. h. der Stadt Zürich unterworfen sein. Die Schulmeister sollen in allen andern Sachen, ausser was die Institution und Docirung der Religion betrifft, dem weltlichen Richter unterworfen bleiben. Auch wo die eine oder andere Religion verlangte, dass die Schule

gesondert werde oder eine neue Schule errichten wollte, so soll diess derselben auf ihre eigenen Kosten bewilligt werden.

Kein Theil soll verbunden sein, an den Religionsceremonien des andern, oder was sonst seinem Glauben nicht gemäss ist, namentlich auch nicht an den Fest- und Feiertagen des andern Theils Antheil zu nehmen. Wie die Katholiken bei ihrem Gottesdienst, Ceremonien und Processionen nicht gehindert, beschimpft, und beleidigt werden, so sollen auch die Evangelischen in ihrem Gottesdienst, Kirchenglauben und Ceremonien nicht gehindert, beschimpft, noch beleidigt werden. Die Landvögte und Unterthanen sollen jeder Zeit nach ihrem Glauben beeidigt werden. Zu Verhütung von Unordnung sollen die Kirchen an Sonntagen von denen, die sie zuerst gebrauchen, den andern vom Frühling bis in den Herbst um 8 Uhr, und vom Herbst bis in den Frühling um 9 Uhr Morgens überlassen werden, es wäre denn, dass sie sich unter einander anders vergleichen. Während der Woche soll auch jedem Theil die Kirche zu Verrichtung des gewöhnlichen und ausserordentlichen Gottesdienstes ungehindert gestattet werden. Zu diesem Behuf sollen, wo man keine eigenen Kirchenschlüssel und Messmer hat, solche dem begehrenden Theil zudienen. Chor und Altar sollen in solchen gemischten Gemeinden so wenig weit als möglich abgeschlossen und den Evangelischen gestattet werden, zu ihrem Gebrauch eigene Taufsteine in die Kirche zu setzen. Jeder Religion soll ein besonderer verhältnissmässiger Kirchhof verwilligt sein. Welcher Theil eine eigene neue Kirche wünscht, mag auf seine Kosten eine solche bauen, und sodann, indem er die Benutzung der früher gemeinsamen Kirche aufgibt, sich über einen billigen Ersatz mit den Angehörigen der andern Confession verständigen. Wollte auch ein Theil die gemeinsame Kirche in eigenen Kosten vergrössern, so solle ihm dieses gestattet sein, so jedoch, dass bei der Baute möglichst Rücksicht darauf genommen werde, dass kein Theil an seiner Religionsübung verhindert, auch der katholische Altar und Sacristei nicht benachtheiligt werde. Wollen die Evangelischen um besserer Kommlichkeit willen eine nächst gelegene Kirche ihrer Religion besuchen, so soll ihnen das nicht verwehrt werden.

In den Kirchgemeinden, wo nur der evangelische Gottes-

dienst geübt wird, sollen die Kirchengüter, sie mögen bestehen worin sie immer wollen, der evangelischen Gemeinde zu eigener Verwaltung überlassen werden; wie hinwieder den Katholischen, wo der katholische Gottesdienst allein geübt wird, die Verwaltung der Kirchengüter ebenfalls allein zusteht. Wo aber beide Religionen in Uebung und die Kirchengüter noch unvertheilt sind, da soll die Natur solcher Kirchengüter erforscht werden. Die Spende- und Almosengüter voraus sollen nach Markzahl der Leute von jeder Religion getheilt werden. Sodann soll aus den übrigen Kirchengütern das, was zu dem Geläute und dem Kirchengebäude bestimmt ist, in zwei gleiche Theile getheilt und je einer der beiden Religionsparteien zugestellt werden. Auch sollen die zu diesem Behuf nöthigen Ausgaben zu gleichen Theilen beigetragen, und das Capital wohl mögen vermehrt, aber nicht vermindert werden. Von dem Rest soll jedem Theile das, was er zur Verrichtung seines Gottesdienstes bis dahin genossen hat, demselben ferner verbleiben und die Gemeindsgenossen jeder Religion nicht gehalten werden, an die Unterhaltung des Gottesdienstes der andern Religion beizusteuern.

Die Herren Collatoren von Pfründen, die aus Geistlichen der Zürchersynode besetzt werden, sollen aus drei von Zürich vorgeschlagenen einen erwählen, und die Pfarrhäuser in guten Ehren halten.

Die Verlassenschaften der in gemeinen deutschen Herrschaften absterbenden Geistlichen sollen abzugsfrei sein.

Das Rheinthalische Mandat in Religionssachen soll verbessert werden. Der Landsfriede von 1521 soll aufgehoben sein und die gegenwärtige Befriedigung in Zukunft der Landsfriede heissen, auch die Landvögte und Gerichtsherren zu diesem neuen Landsfrieden verpflichtet und verbunden sein.

Damit aber bei Verwaltung der Justiz die Unparteilichkeit besser Platz finden möge, so sollen die Ehrenstellen und Aemter und obrigkeitlichen Bedienungen von nun an aus beiden Religionen bestellt werden, also dass im Thurgau der Landschreiber katholisch, der Landammann evangelisch sein, im Rheinthal der Land-

schreiber evangelisch, der nächste Beamte nach ihm katholisch sein soll. Die Wahl der katholischen Beamten steht den katholischen Orten, diejenige der evangelischen den evangelischen Orten allein zu.

Zu den gemeinen Tageleistungen in Religions- und Standessachen soll zugleich ein evangelischer und ein katholischer Protokollist zugelassen und ihre Protokolle mit einander verglichen und übereinstimmend gemacht werden.

Von den übrigen Civil- und Militärstellen, als Untervögte, Landrichter, Waibel, Landgerichtsdiener, Redner, Lands- und Quartierhauptleute sollen jeder Religion gleich viel Plätze eingeräumt werden. In den niedern Gerichten, wo beiderlei Confessionen neben einander bestehen, soll mit Besetzung der Ammann- und Richterstellen so verfahren werden, dass an den Orten, wo wenigstens zwei Drittheile der männlichen Bevölkerung zu einer Religion gehören, die Richterstellen zu zwei Drittheilen nach ihrer Confession besetzt und ein Drittheil aus Personen der andern Religion gewählt werden soll. Wo aber die Mannschaft unter zwei Drittheilen ist, da soll das Gericht halb von den Evangelischen und halb von den Katholischen besetzt und mit der Ammannstelle alternirt werden.

Die Waisen sollen mit Vögten ihrer Religion versorgt werden. Fremdlinge dürfen nicht ohne Einwilligung aller regierenden Orte zu Landeskindern aufgenommen, noch die Landeskinder da, wo sie nicht Burger- oder Gemeindsgenossen sind, wider den Willen der Mehrheit der Gemeindsgenossen weder zu Bürgern und Gemeindsgenossen, noch zu Beisassen aufgenommen werden, auch weder die Landvögte noch die Gerichtsherren dazu nöthigen dürfen.

Die Käufe an die todte Hand sollen nur den regierenden Orten für sich selbst, doch so gestattet sein, dass auch die übrigen regierenden Orte um ihren Consens angegangen werden.

Die heimlichen Kläger und Kundschaften sollen abgestellt, die Unterthanen nicht mit strenger Regierung be-

schwert, noch mit unmässigen Kanzlei- oder andern Gebühren belästigt, sondern in allen Dingen milde und väterlich behandelt werden. Wenn aber die regierenden Orte, was Gott verhüte, unter einander in Krieg zerfallen sollten, so soll kein Theil, er habe gleich die Majorität für sich, die gemeinen Unterthanen mahnen, sondern sich neutral halten und keinem der beiden Theile Volk, Geld, Munition oder Proviant geben noch sonst Vorschub thun anders als mit Gebet zu Gott um Wiedervereinigung und Befriedigung der entzweiten Orte.

Auch ist es in den gemeinen Herrschaften jedermann, Geistlichen und Weltlichen, verboten, ohne Zustimmung aller regierenden Orte Fortificationswerke anzulegen, sie seien klein oder gross.

Die Missethäter von beiden Religionen sollen in keiner Weise zu Aenderung der Religion angehalten werden, wohl aber, wenn ein solcher während der Untersuchung zu seinem Trost einen Seelsorger von seiner Religion begehrt, soll ihm solches, im Beisein eines Beamten, gestattet werden. Ist die Untersuchung bereits vollendet und der Process erledigt, so soll der Seelsorger, wenn er es begehrt, ungehindert Zugang zu dem Missethäter haben, ohne Beisein eines Beamten und ihn zur Richtstätte begleiten mögen.

Um weitere Reizungen zu verhüten, soll künftig alles Schmützen und Schmähen Geistlichen und Weltlichen in und ausser der Kirche, mündlich oder schriftlich bei höchster Ungnade verboten und gestraft werden. Bei gemeinen und besondern Zusammenkünften soll im schreiben und reden die eine Religion evangelisch und die andere katholisch genannt werden.

In Justizsachen, Erbschaften und Concursen sollen die einen wie die andern, ohne Unterschied der Religion, gleich gehalten und bei den Lehensverleihungen keinem der Religion wegen etwas zugemuthet werden.

Der Abt von St. Gallen. 3) Wollte der Abt von St. Gallen nicht Frieden machen mit den beiden evangelischen Städten, so erklären alle eidgenössischen und zugewandten Orte, dass sie zu Erhaltung der gemeinen Ruhe sich weder direct noch indirect desselben annehmen werden, bis der Friede hergestellt wird.

4) Die beiden Städte und die V Orte ertheilen volle Amnestie allen denen, welche sich dieses Krieges irgend theilhaft gemacht haben, vorbehalten die in einem besondern Beibrief ausnahmsweise zu bezeichnenden Personen, deren Leib und Leben übrigens ebenfalls geschont und mit denen überhaupt nach Milde verfahren werden soll. Amnesti

5) Aus Achtung für die französische Botschaft und die unparteiischen Orte, sowie aus Liebe zum Frieden wird über die Kriegskosten zwischen den Parteien nicht mehr geredet.

Die unausgetragenen Sachen in den gemeinen Herrschaften und alle daherigen Verdriesslichkeiten sollen anmit todt und ab sein und wahre eidgenössische Liebe und Freundschaft hergestellt sein und fortgepflanzt werden.

Der Friede wurde zu Aarau von den Bevollmächtigten der beiden Städte Zürich (Bürgermeister J. J. Escher und Statthalter J. J. Ulrich) und Bern (Seckelmeister Ch. Steiger und Rathsherr A. Tscharner) und der Orte Luzern (Statthalter L. F. von Fleckenstein und Obrist C. A. am Rhyn) und Uri (Landammann C. A. Bessler, Landshauptmann J. A. Püntiner und Landschreiber S. Jauch) unterzeichnet.

Das Uebergewicht der Reformirten in dem vorhergegangenen Kriege drückte sich auch in dem Friedensschluss aus. Und wie im Jahre 1531 die siegreichen V Orte mehr als eine gerechte Würdigung aller Verhältnisse es billigen konnte, ihr damaliges Uebergewicht in einer für die Städte verletzenden Weise geltend gemacht und seither dasselbe in den gemeinen Verhandlungen grossentheils ebenso behauptet hatten, so wendete sich nun die Lage der Dinge und auch die Städte liessen nunmehr die V Orte ihren Sieg schwer empfinden, und hielten sich auch ihrerseits nicht sorgfältig innerhalb der Schranken des Rechts und eidgenössischer Rücksichten. Die Demüthigung der V Orte war gross und die Eroberung der Grafschaft Baden liess einen bösen Stachel zurück in den Gemüthern der Besiegten und reizte dieselben, sich enger als früher und in höchst bedenklichem Masse dem starken Frankreich in die Arme zu werfen. Beurtheilung des Friedens.

Die Grundsätze über Parität, die in dem Frieden sanctionirt wurden, waren dagegen im ganzen weise und gerecht,

und auch eine Reihe politischer Bestimmungen im Interesse einer bessern Regierung der gemeinen Herrschaften verdienen Anerkennung. Aber in Einer Richtung ging man auch hier zu weit, und die darin liegende Uebertreibung äusserte später wieder nachtheilige Folgen. Es war durchaus richtig, dass in allen confessionellen Dingen das Princip der Mehrheit aufgegeben und das der Gleichheit und Unabhängigkeit beider Confessionen von einander anerkannt wurde. Ebenso liess sich nichts Gegründetes dagegen anführen, wenn, wie das auch schon früher vertragsmässig festgestellt war, auch in den Fragen, die eine religiöse Seite hatten, aber mit politischen Einrichtungen gemischt waren, die gleichen Sätze im Gegensatz zu der Mehrheit der Regierung angerufen werden durften. Aber darin lag eine Verkennung des innern Gegensatzes zwischen Kirche und Staat, wenn auch für gewisse rein politische Dinge nunmehr der Grundsatz der Mehrheit aufgehoben und der der Parität eingeführt wurde. Es war eine Uebertreibung der Parität, wenn auch die politischen Aemter nach ihr in zwei gleiche Hälften getheilt und vornehmlich nach der Confession besetzt wurden. Dadurch erhielt die confessionelle Farbe mehr Einfluss auf den Staatsorganismus, als ihr zukam und es wurde das politische Staatsprincip beeinträchtigt. Indessen gab es doch mancherlei Vorgänge in schweizerischen Ständen, wie namentlich im Lande Glarus und im Lande Appenzell, welche auf eine solche Theilung hinwiesen, und in einer Zeit, in welcher die confessionelle Richtung die Massen schroff ausschied und im practischen Leben überall in den Vordergrund trat, war der Irrthum begreiflich.

Neuer Ausbruch des Kriegs.

Die Länder Schwyz, Unterwalden und Zug hatten den Frieden noch nicht anerkannt: und selbst Luzern und Schwyz wurden von der Kriegspartei in ihrem Innern wieder zum Bruch des Friedens gedrängt. Von der katholischen Geistlichkeit wurde das Volk erhitzt und zur Wuth gereizt. Der Friede wurde als entehrend, die wohl erworbenen Rechte der Orte verletzend, die katholische Kirche kränkend, dem Volkshass preisgegeben. Ueberall in den V Orten brach der Sturm aus. Die Landleute forderten ungestüm Erneuerung des Kriegs. Die 1600 Berner, welche die Sinserbrücke besetzt

hielten, wurden von einer weit überlegenen Macht überfallen und nach tapferer Gegenwehr grossen Theils niedergemacht. Aber in der Hauptschlacht zu Vilmergen erfochten die Berner, in deren Heer sich die Waadtländer besonders auszeichneten, unter dem alten Venner Frisching einen grossen und entscheidenden Sieg über das katholische Heer und die Zürcher rückten nun auch in das Land Zug ein, das sich ihnen ergab. Der unfruchtbare Widerstand der V Orte musste aufgegeben werden und die Friedensbedingungen wurden nun noch beschränkender für dieselben als zuvor.

Endlich kam am 9. und 11. August zu Aarau der Friede wieder zu Stande und wurde nun von allen Orten anerkannt. Modification des Landfriedens vom 9. und 11. August 1712.

1) Alle betheiligten Stände, die beiden Städte und die V Orte erklären nun förmlich, dass sie den Landfrieden vom 18. Juli in allen Beziehungen, so weit nicht gegenwärtig Abänderungen getroffen werden, anerkennen und halten wollen.

2) Anstatt der Scheidungslinie in den freien Aemtern, die in dem Landfrieden vom 18. Juli bezeichnet worden ist, soll die neue Scheidungslinie von Lunkhofen auf Fahrwangen gezogen werden, im Uebrigen aber von beiden Landestheilen gelten, was in jenem Frieden bestimmt wurde. Durch diese Abänderung wurde das Zürich-Bernische Gebiet noch ansehnlich vergrössert und namentlich das Kloster Hermatschweil demselben zugetheilt.

3) Den beiden Ständen Zürich und Bern soll, mit Vorbehalt der Rechte von Glarus, die Stadt Rapperswyl sammt der Brücke, Hof, Zoll, sowie auch das vorüber liegende Dorf Hurden zugehören, gemäss der Capitulation vom 1. August. Diese Capitulation[24]) enthielt folgende Bedingungen:

a. Die Rapperswyler sollen bei ihrer katholischen Religion, Geistlichen, Kirchengütern, Klosterpfründen und Collaturen ungehindert verbleiben.

[24]) Vgl. Waldkirch II. S. 853.

b. Ebenso verbleibt ihnen alles ihr Stadt- und Privatvermögen, so jedoch, dass was in dem Zeughaus zur Vertheidigung der Stadt sich befindet, dem Commandanten der Stadt, den die beiden Stände ernennen, zur Disposition gestellt, das Schloss demselben jeder Zeit offen, und alles, was darin den vorigen Schirmorten gehört hatte, nunmehr ihnen zustehen soll.

c. Soll die Stadt bei ihrem Bundesbrief von 1464 und bei allen übrigen Freiheiten, Uebungen und ihrem Stadtrecht, sowie bei ihrer eigenen Amtsverwaltung erhalten werden, und was ihr seit 1532 gewaltsam aufgedrungen worden, nicht als Präjudiz für die künftige Schirmherrschaft gelten, sondern ihr älteres freies Recht neuerdings anerkannt werden.

d. Ihre Leute in der Stadt und Hof sollen nicht zu anderweitigen Kriegen, sondern ausschiesslich zur Vertheidigung der Stadt und ihres Gebietes wie von Alters her verwendet werden.

e. Der Einzug soll ohne Beschädigung der ihrigen geschehen und kein Haus beraubt werden.

f. Die Garnison solle ohne ihren Nachtheil erhalten werden, die Bürger aber derselben Quartier, Feuer und Licht geben. Die Stadt soll die jetzige Befestigung in guten Ehren halten, zu anderweitigen Verschanzungen beitragen müssen.

Auch den Bewohnern von Hurden wird ihre freie katholische Religionsübung und ihr hergebrachtes Recht gewährleistet. Daselbst sollen indessen keine Verschanzungen gemacht und die vorhandenen geschleift werden, um die gute Nachbarschaft mit Schwyz desto besser zu beachten.

4) Der Stand Bern wird in die Mitregierung der gemeinen Herrschaften im Thurgau, Rheinthal, Sargans und der Freien Aemter aufgenommen, so dass die Reihe, Vögte zu ernennen, unmittelbar nach Zürich an Bern kommen soll.

5) In diesem Frieden sind nicht bloss alle Eid- und Bundesgenossen, Schirmverwandte und Zugewandte, sondern insgemein alle die inbegriffen, welche dem einen oder andern Theil mit Rath und That Hülfe geleistet haben.

6) Die betheiligten Orte erklären sich, alle die einer wahren Amnestie geniessen zu lassen, welche während diesen Unruhen sich gegen den einen oder andern Theil verfehlt haben mögen. Auch denen, welche sich den beiden Städten ergeben haben, aber wieder an ihre frühere Obrigkeit gewiesen worden sind, soll desswegen nichts geschehen.

7) Die Kriegsgefangenen sollen gegen Erlegung der Atzungskosten ausgewechselt werden, und obwohl die beiden Städte einen merklichen Ueberschuss an Zahl und Qualität haben, so erklären sie dennoch, solche ohne Entgelt nach geschehener Bezahlung der Atzungskosten den V Orten zu Bezeugung eidgenössischer Freundschaft auf freien Fuss zu stellen und soll der eidgenössische freie Handel und Wandel wieder offen sein.

8) Mit dem Abt von St. Gallen wollen die beiden Städte nun auch beförderlich Frieden schliessen und die V Orte das fördern.

Friede mit dem Abt von St. Gallen 1718.

Die Unterhandlungen mit dem Abt von St. Gallen, dessen Besitzungen von den beiden Städten erobert waren und der die Hülfe des deutschen Reiches nachgesucht hatte, führten lange zu keinem Resultat. Erst nachdem auch Oesterreich und Frankreich wieder Frieden geschlossen hatten, als auch die reformirten Mächte den beiden Städten ernstlich riethen, den Frieden zu beschleunigen und erst nach dem Tode des Abtes Leodegar unter dem neuen Abt Joseph gelang es den Frieden abzuschliessen und zwar nunmehr doch auf Grundlage der sogenannten Rorschacherartikel von 1714, welche damals von den Städten angenommen, von dem Abt Leodegar aber verworfen worden waren. Der Friede wurde endlich den 15. Juni 1718 unterzeichnet. Derselbe ist sehr ausführlich. Das Wesentlichste besteht in Folgendem:

1) Die Abtei St. Gallen erhält ihre Herrschaften zurück und der Fürstabt von St. Gallen wird auch als Landesherr im Toggenburg neuerdings anerkannt, so dass ihm die Landleute huldigen sollen.

2) Den Toggenburgern werden folgende Verfassungsrechte zugestanden. Sie erhalten einen besondern Landrath von 60 Mitgliedern, 30 katholischen und 30 evangelischen, die von den Gemeinden selber auf so lange gewählt werden, als sie

sich wohl halten und tauglich sind. Er ernennt selber einen Obmann und Statthalter, hat das Landessiegel und wahrt die Freiheiten und besonderen Interessen des Landes. Er darf dem Fürsten die Beschwerden des Landes vortragen und wenn keine Remedur erhältlich ist, den Rechtsweg einschlagen; ihm steht es zu, die Steuern, Bau- und Kriegskosten zu verlegen und Rechnung darüber abzunehmen.

3) Das Landgericht soll so besetzt werden, dass sein Präsident der jeweilige Landvogt im Toggenburg sei. Die Richter werden je 12 evangelische und 12 katholische aus den 24 Kirchgemeinden des Toggenburgs durch den Abt erwählt. Das Landgericht beurtheilt alle Criminalsachen und hat die Landesmandate und Satzungen auszufertigen. Das Landgericht wird von dem Fürsten besoldet. Die Bussen fallen ihm zu.

4) Verschieden von dem Landgericht ist das Appellationsgericht, welches aus 12 Richtern besteht und von dem Landvogt geleitet wird. Der Fürst ernennt 3 katholische und 3 evangelische Richter und ebenso viele der Landrath. Sie sollen nicht abgeändert werden, so lange sie tüchtig und ehrlich sind. An dasselbe kommen alle Appellationen von den niedern Gerichten. Nur wenn ein Process Herrschaftsrechte, Grundzinse, Zehnten und dergleichen betrifft, oder wenn die eine Partei ein Landesfremder ist, kann die Appellation an den fürstlichen Hof gerichtet werden.

5) Der Fürst kann zum Landvogt ernennen wen er will, er sei ein Toggenburger oder nicht; den Landschreiber und Landweibel aber ernennt er aus den Toggenburgischen Landleuten, und zwar so, dass der Landschreiber und dessen Substitut verschiedener Religion sein müssen.

6) Es sollen keine neuen Landleute, als bei der Huldigung gegen einen neuen Fürsten, und nur mit Zustimmung wenigstens der Hälfte der Landleute angenommen und den Gemeinden keine Bei- oder Hintersassen gegen ihren Willen aufgenöthigt werden.

7) Der Verkauf liegender Güter an die todte Hand ist nicht gestattet; neue Zölle, Weg- und Brückengelder sollen nicht errichtet, der Abzug der eigenen Güter jedem Toggenburger frei gelassen, von Erbschaften dagegen, die aus dem

Lande gezogen werden, die halbe Abzugsgebühr dem Fürsten, die andere Hälfte dem Landesseckel zugewiesen werden.

8) Die beiden Religionen, die katholische und die evangelische, sollen im Toggenburg durchaus frei sein und weder der eine noch der andere Gottesdienst irgend gehemmt oder beeinträchtigt werden.

9) Für die evangelischen Toggenburger wird ein besonderes Ehegericht gebildet aus dem Decan, einem Pfarrer und den weltlichen Beisitzern der evangelischen Synode. Die Synode wird anerkannt.

10) Für die evangelischen Pfarrstellen haben die Gemeinden das Recht, aus examinirten Geistlichen der vier eidgenössischen evangelischen Städte (Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen) oder des Toggenburgs selbst, dem Fürsten oder Landvogt einen zu präsentiren, der sodann den vorgeschlagenen, wenn die Zeugnisse in Ordnung sind, einfach confirmirt. Es dürfen aber nicht mehr als höchstens ein Drittel der Pfarrer aus der gleichen Stadt sein.

11) Sollte über diesen Vertrag Streit entstehen, so soll der Rechtsweg eingeschlagen und die Sache an die eidgenössischen Orte gebracht werden, in der Meinung, dass je 3 Schiedsrichter aus 3 katholischen und 3 andere aus 3 evangelischen Orten genommen werden, welche zusammen den Streit gütlich beilegen oder rechtlich entscheiden.

Schlussbemerkung.

Ueberblicken wir nochmals die confessionellen Verhältnisse der Schweiz seit der Reformation, so ergeben sich folgende Hauptresultate:

Obwohl der Sieg der Parteien wechselte, und bald die katholischen, bald die evangelischen Stände das Uebergewicht hatten, so machte sich dennoch in allen Landfrieden und unter den verschiedenen Voraussetzungen immer wieder das Princip der Parität beider Confessionen als das wahrhaft eidgenössische geltend. Jede Trübung und Verletzung dieses Princips erscheint vor dem Richterstuhl der Geschichte als ein Fehler, an den sich im Verfolg der Zeit mancherlei Uebel knüpfen. Je klarer und aufrichtiger beiden Confessionen ihr Recht gewährt wird, desto wohler befindet sich die Eidgenossenschaft in dieser Beziehung, desto gesicherter ist der Friede des Landes und der Gemüther.

Am schärfsten ausgebildet und sogar übermässig ausgedehnt wurde im Gegensatz zu den politischen Grundsätzen der Mehrheit die Parität in den gemeinen Herrschaften, deren Bevölkerung und Landesherren zweierlei Confessionen zugethan waren. In den einzelnen Ständen selber dagegen herrschte der Grundsatz der Religionseinheit meistens vor; und ihnen gegenüber wurde während der drei letzten Jahrhunderte der Grundsatz durchgesetzt und festgehalten, dass die Eidgenossenschaft kein Recht habe, einem Stande, sei es den katholischen, sei es den evangelischen Glauben aufzuzwingen; ja sogar es wurde während dieser ganzen Zeit nicht einmal das Recht der Eidgenossenschaft anerkannt, die einzelnen Stände zur Duldung je der andern Confession auf ihrem eigenen Gebiete anzuhalten. Nur wo in einem einzelnen Stande die Glaubenseinheit zerbrochen und die eigene Bevölkerung desselben selber nach den Confessionen gespalten war, da drang das Princip der Parität wieder ein, ähnlich wie in den gemischten gemeinen Herrschaften, und bestimmte die Verhältnisse beider Confessionen unter sich und dem Staate gegenüber.

In der letzten Hälfte des XVIIIten Jahrhunderts regte sich auch in diesen Beziehungen der Geist einer neuen Zeit. Die confessionellen Gegensätze verlieren während derselben an innerer Stärke, Schroffheit und Heftigkeit. Evangelische und katholische Eidgenossen finden sich wieder leichter zusammen und verstehen einander wieder besser. Das Princip der Parität, das im letzten Grund auf der geistigen Freiheit und Hoheit des Staates beruht, geht immer mehr in die Gesinnung der Völkerschaften über.

Dann aber erheben sich hinwieder andere Gegensätze, neue Spaltungen und es bereiten sich grössere Kämpfe vor.

Siebentes Buch.

Die alte Bundesverfassung der Eidgenossenschaft.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Die Tagsatzung und der Vorort.

Tagen und Tagleistungen. — Arten der Tagsatzungen. — Ausschreibung und Ort der Tagsatzung. — Stimmrecht. — Geschäftskreis. — Auswärtige Bündnisse. — Krieg und Frieden. — Fremde Botschaften. — Schweizerische Gesandtschaften. — Innere Bünde. — Gemeine Satzungen. — Vereinbarung und Mehrheitsprincip. — Der Vorort.

Tagen und Tagleistungen.

Die schweizerische Eidgenossenschaft ist aus Bünden selbständiger Republiken entstanden und erweitert worden. Die Orte, welche sie bildeten, behielten ihre besondere Verfassung bei. Hatten sie aber gemeinsame Interessen, z. B. einen gemeinsamen Feind, so ritten ihre Boten zusammen, um mit einander zu tagen. Das war schon in den ältesten Bünden voraus gesehen, und es war in der That auch die natürlichste Form, sich unter einander zu berathen und zu vereinbaren.

Als die Eidgenossenschaft grösser wurde und ihre gemeinsamen Interessen an Bedeutung und regelmässiger Fortdauer zunahmen, wurde auch die Einrichtung der sogenannten Tagleistungen oder Tagsatzungen fester und gewann an Consistenz und Ausbildung. In der ältern Zeit sind die Tage bald da, bald dort, wie es eben den ausschreibenden Orten schicklich und natürlich erschien, oder wie es die

Bünde, je für die verschiedenen Orte anders, bestimmt hatten. Später aber erlangten die gemeinsamen Tagsatzungen einen regelmässigen Ort ihrer Zusammenkunft. Ebenso waren früher die Tage zu den verschiedensten Zeiten im Jahr, wie es gerade die Veranlassung eines Geschäftes mit sich brachte, und dauerte meistens nur einen oder ein paar Tage, wurden dann aber leicht und oft wiederholt, so dass in Ein Jahr oft eine ganze Reihe verschiedener Tage fallen. Später traten auch hier regelmässige, ordentliche Tage ein, auf welchen dann die Geschäfte eines ganzen Jahres verhandelt wurden und dauerten dann natürlich länger an. Die ausserordentlichen Tage daneben setzten somit dann eine ausserordentliche Veranlassung voraus und wurden zur Ausnahme von der Regel.

Arten der Tagsatzungen.

Allen Arten der Tagsatzungen war das gemeinsam: sie waren Congresse der durch ihre Boten vertretenen Orte. Aber unter diesen Tagen wurden unterschieden:

A. Die allgemeinen Tage, welche im XIVten und XVten Jahrhundert öfter vorkamen, an denen nicht bloss die eidgenössischen Orte, sondern mit ihnen auch befreundete Fürsten oder Städte durch Gesandte Antheil nahmen. Es waren das namentlich grosse Friedenscongresse, auf denen sich die Herren, Städte und Länder zusammen fanden und zu vereinbaren suchten, welche sämmtlich als mittelbare oder unmittelbare Glieder des Reiches an der Herstellung oder Aufrechthaltung des Landfriedens ein Interesse hatten. Auf solchen Tagen erschienen dann auch die zugewandten Orte, ja selbst die mit besondern Freiheiten ausgerüsteten Städte in den gemeinen Herrschaften waren nicht ausgeschlossen. Später gegen Ende des XVten Jahrhunderts kamen solche allgemeine Tage ausser Uebung oder wurden wenigstens auf den Zuzug der zugewandten Orte, St. Gallen, Graubündten, Mühlhausen, zuweilen auch anderer, je nach Umständen, beschränkt. Aber auch in dieser Form verschwanden diese grössten Tagsatzungen allmählig.

B. Die eigentlichen gemeineidgenössischen Tagsatzungen sind die Tagsatzungen der XIII eidgenössischen Orte, zu denen seit der Mitte des XVIIten Jahrhunderts gewöhnlich auch der Abt und die Stadt St. Gallen

und die Stadt Biel zugelassen wurden. An diese gemeineidgenössischen Tagsatzungen schliessen sich sodann regelmässig an:

C. Die Tagsatzungen der regierenden Orte und die Verhandlungen dieser mit Bezug auf die gemeinen Herrschaften. An diesen Geschäften nahmen dann nur die Orte Theil, welche an der Herrschaft Theil haben.

D. Besondere Tage einzelner Orte in Sachen, welche sie allein betrafen, kamen jeder Zeit daneben vor, und wurden je nach Bedürfniss und Einverständniss oder nach der Vorschrift der besondern Bünde bald da, bald dort gehalten. Man nannte dieselben indessen in späterer Zeit, nachdem einmal das Institut der gemeinen Tagsatzung ausgebildet worden war, nicht mehr Tagsatzungen.

Dagegen kamen seit den confessionellen Zerwürfnissen wahre Sondertagsatzungen auf, an welchen je die Orte nur der einen Confession, mit Ausschluss der übrigen, zusammentraten, und keineswegs bloss Dinge verhandelten, welche sie allein angingen, sondern auch Angelegenheiten, welche die gemeine Wohlfahrt der Eidgenossenschaft betrafen. Insofern waren dieselben ein Uebel und es nur der Ohnmacht der gemeinen Eidgenossenschaft zuzuschreiben, dass sie das duldete. In dem Landsfrieden von 1529 war das richtige, alteidgenössische Princip, welches in gemeinsamen Angelegenheiten sogenannte Winkel- und Sondertage untersagte, anerkannt, nachher aber wieder durch den Fehler beider Glaubensparteien ausser Acht gesetzt worden. Die V katholischen Orte, zuweilen vermehrt mit Freiburg und Solothurn, die sich dann die VII katholischen Orte nannten, fanden sich häufig zu Luzern zu Sondertagsatzungen zusammen und eröffneten dann auch der Republik Wallis, den katholischen Glarnern und Appenzell Inner-Rhoden, sowie dem Abt von St. Gallen und dem Bischof von Basel, als ihren Religionsverwandten, den Beitritt. Auf der andern Seite gab es auch evangelische Sondertagsatzungen, auf welchen die IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen öfter in Verbindung mit den evangelischen Theilen von Glarus, mit Appenzell Ausser-Rhoden und den zugewandten Städten St. Gallen,

Mühlhausen und Biel zusammen kamen. Diese evangelischen Conferenzen und Tage wurden regelmässig zu Aarau gehalten.

Ausschreibung und Ort der Tagsatzung.

In früheren Zeiten konnte jeder eidgenössische Ort eine Tagsatzung ausschreiben. Im Verfolge aber setzte sich das Herkommen fest, dass die regelmässige Einladung zu einer Tagsatzung durch den Vorort Zürich geschehe. Begehrten andere Stände den Zusammentritt, so wendeten sie sich nun an den Vorort, und dieser vermittelte sodann die Ausschreibung. Er zeigte den Städten an, wo und wann ihre Boten zusammen kommen sollen und theilte mit, was für Geschäfte zur Verhandlung kommen. Nur ausnahmsweise in dringenden Fällen schrieben auch andere Stände noch etwa von sich aus eine Tagsatzung aus. Die besondern Conferenzen der katholischen Orte und der evangelischen Städte wurden gewöhnlich jene von Luzern, diese von Zürich, zuweilen auch von Bern berufen.

Auch der Ort des Zusammentritts war früher nicht näher bestimmt. Viele Tagsatzungen kamen zu Zürich, Luzern, Stanz, Beckenried, Bern, Bremgarten, Baden und wo sonst es gerade passend schien, zusammen. Später aber wurde bis zum Jahr 1715 die Stadt Baden im Aargau der regelmässige Ort der Zusammenkunft für die gemeineidgenössischen Tagsatzungen. Die Stadt war eidgenössischer Boden in vorzüglichem Sinn, weil sie unter der Vogtei der VII alten Orte (ausser Bern) stand. Sie war auch wohlgelegen, um da die Angelegenheiten der gemeinen Herrschaften zu verhandeln, und bot zugleich durch ihre Bäder und Gasthäuser und ihre Lage in der Nähe aller Hauptorte der alten Schweiz mancherlei Vortheile und Annehmlicheiten dar. Daselbst war denn auch das gemeineidgenössische Archiv angelegt. Die ordentliche Tagsatzung kam jährlich daselbst zur Zeit der Sonnenwende um Johannes des Täufers Tag zusammen. Der Landvogt von Baden empfing die eidgenössischen Boten, wohnte den Tagsatzungen persönlich bei, hielt die Umfrage über die Berathungsgegenstände und zählte die Stimmen bei der Abstimmung. Der Landschreiber von Baden führte das Protokoll und fertigte die Abschriften für die einzelnen Stände aus, die sogenannten Abscheide. Der Landfriede

von 1712 und die Missstimmung der katholischen Stände in Folge desselben brachten hierin eine Aenderung hervor.

Durch den Frieden wurden zwei Protokollisten, ein evangelischer und ein katholischer, angeordnet. Und da die katholischen Orte nicht mehr zu Baden, welche Stadt durch den Frieden nun ihrer Herrschaft entzogen worden wár, zu den gemeinen Jahrrechnungen zusammentreten wollten, so wurden diese und damit auch die gewöhnlichen Tagsatzungen in das Thurgau nach Frauenfeld verlegt. Der Landvogt des Thurgaus besorgte sodann die Geschäfte, welche dem Landvogte von Baden übertragen gewesen waren. Als katholischer Protokollist fungirte der Landschreiber der Landgrafschaft Thurgau, als evangelischer der erste Rathssubstitut von Zürich. Der Abscheid wurde von beiden gemeinsam bearbeitet. [1]) Frauenfeld wurde so sehr zum ständigen Orte der Jahrrechnungen und Tagsatzungen, dass mehrere Stände daselbst eigene Häuser für ihre Gesandtschaften erwarben und einrichteten.

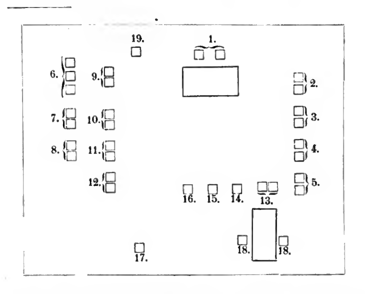
Eine Ausnahme machten die Tagsatzugen, welche der Botschafter des mit der Eidgenossenschaft enge verbündeten Königs von Frankreich berief. Da er zu Solothurn residirte, so kamen die Boten der eidgenössischen Orte, wenn Geschäfte vorlagen, welche sich auf den Bund mit Frankreich bezogen, gewöhnlich zu Solothurn zusammen. Zuweilen wurden solche Tage auf Kosten des Königs gehalten, dann aber auch den Gesandten anderer Mächte verwehrt, daselbst ihre Angelegenheiten vorzutragen.

Gewöhnlich schickte jeder Stand zwei Gesandte auf die Tagsatzung, ohne jedoch in der Zahl beschränkt zu sein. Nur die zugewandten Orte, der Abt und die Stadt St. Gallen und die Stadt Biel, durften nicht mehr als Einen Boten senden. In der Versammlung führte Zürich den Vorsitz, und die VIII alten Orte hatten etwas erhöhte Plätze [2]); Stimmrecht.

[1]) Stettler, Bundesrecht S. 70.

[2]) Leu in seiner Ausgabe von Simmlers Regim. der Eidgenossenschaft theilt zur Veranschaulichung folgende Tabelle mit:

alle Boten Lehnstühle. Gestimmt wurde aber nicht individuell nach den Gesandten, sondern nach den Orten. Jeder Ort hatte Eine Stimme, ohne Unterschied, ob er durch mehr oder weniger Gesandte sich vertreten liess und ohne Rücksicht auf die Grösse seines Gebietes und die Zahl seiner Bevölkerung. Als selbständige Republiken waren die XIII Orte in den Bund getreten, als solche standen sie sich staatsrechtlich gleich, als solche äusserten sie auch ihre Meinung in der Versammlung der Bundesgenossen und als solche stimmten sie ab. Daraus folgte von selbst, dass die Gesandten der Orte keineswegs ihre individuelle Ueberzeugung, sondern die Meinung ihres Ortes zu vertreten hatten, und daher entweder der Instructionen ihrer Stände oder der Vollmachten, nach eigenem Ermessen zu handeln, bedurften. Hatten sie weder jene noch diese, so blieb ihnen nichts anderes übrig, als über den betreffenden Gegenstand



1) Zürich. 2) Bern. 3) Luzern. 4) Uri. 5) Schwyz. 6) Unterwalden. 7) Zug. 8) Glarus. 9) Basel. 10) Freiburg. 11) Solothurn. 12) Schaffhausen. 13) Appenzell. 14) Abt von St. Gallen. 15) Stadt St. Gallen. 16) Biel. 17) Landvogt, der aufwartet. 18) Die beiden Protokollisten. 19) Plätze für die fremden Gesandten bei Audienzen.

zu berichten, d. h. denselben ad referendum zu nehmen, oder wenn sie sich etwa im Bewusstsein der Gesinnung ihres Standes weiter wagten, unter Ratificationsvorbehalt zuzustimmen. Ueberschritten sie ihre Instructionen oder Vollmachten, und erkühnten sie sich, ihre individuelle Ansicht der Standesansicht unterzuschieben und für den Stand zu stimmen, wie dieser es nicht wollte, so war das jeder Zeit ein höchst gefährliches Beginnen und mehr als ein Bote hat nachher mit dem Kopfe seine Anmassung büssen müssen.

Geschäftskreis.

In der Tagsatzung stellte sich die gesammte Eidgenossenschaft dar, wie in einem Bilde. Es fanden sich in ihr die sämmtlichen eidgenössischen Orte zusammen, jeder durch eine Gesandtschaft repräsentirt, und diese Orte waren in ihr zu Einer Versammlung verbunden. Die Idee musste klar werden, dass hier der Bundeskörper der Eidgenossenschaft, der in Europa eine besondere Weltstellung erlangt hatte, zu einem verständlichen Ausdruck seines Wesens gelangt sei. Und hinwieder wurde das Ansehen der Tagsatzung und ihr Einfluss durch diese Idee erhöht und verstärkt.

Es bestanden keine bindenden Vorschriften darüber, was für Geschäfte an die Tagsatzung gelangen können. Indessen ergab sich schon aus dem Organismus der Eidgenossenschaft das von selber, dass vor die Versammlung der gemeinen Eidgenossen nur solche Sachen gehörten, welche die gemeinsamen Rechte und Interessen beschlugen, nicht aber solche, welche ihrer Natur nach auf einen einzelnen Stand Bezug hatten. Sobald aber jenes unmittelbar oder mittelbar klar wurde, so trugen die alten Eidgenossen kein Bedenken, solche Sachen unter ihren Bundesgenossen zur Besprechung zu bringen. Die älteren Abscheide sind daher voll von Verhandlungen über die mannichfaltigsten Geschäfte und Verhältnisse. Was die Eidgenossenschaft interessirte, das kam in ihrer Versammlung zur Erörterung, und das war in der That auch ganz naturgemäss. Einige Hauptpunkte verdienen jedoch näher hervorgehoben zu werden:

Auswärtige Bündnisse.

1) Die Bedeutung und die historische Entwicklung der Eidgenossenschaft brachte es mit sich, dass sie im Verhältniss zu andern auswärtigen Staaten als ein verbundenes Ganzes, als ein zusammengehöriger Staatskörper erschien. Sie

war den europäischen Reichen gegenüber eine eigenthümliche europäische Staatenfamilie, ein besonderes staatliches Hauswesen.

Leider wurde aus verschiedenen auf Trennung und Sonderung wirkenden Gründen dieses Princip, das von Anfang an in dem Bunde lag, welches in dem alten Zürichkriege energisch durchgeführt wurde, welches auch in spätere Frieden und Bünde ausdrücklich aufgenommen wurde, nicht in dem wünschbaren Masse festgehalten, und öfter als es für die gemeine Eidgenossenschaft gut war, den einzelnen Republiken, aus denen die Eidgenossenschaft bestand, zugestanden, sich auch einzeln oder in Verbindung mit ihren confessionellen Verwandten mit auswärtigen Mächten in unmittelbare Verbindung zu setzen. Als Grundsätze des älteren eidgenössischen Rechts, welche indessen nicht immer beobachtet wurden, lassen sich für die Bündnisse mit fremden Staaten nachweisen:

1. Kein einzelner Ort wird gezwungen, an einem Bündnisse der Art Antheil zu nehmen, auch dann nicht, wenn alle übrigen Orte demselben beitreten. Ein auffallendes Beispiel für diesen Satz liegt in der beharrlichen Weigerung Zürichs nach der Reformation, der französischen Vereinigung beizutreten.
2. Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, Bündnisse einzelner Orte mit auswärtigen Mächten, insofern dieselben für die Ruhe und Wohlfahrt der Schweiz bedenklich erscheinen, zu hemmen und deren Auflösung zu fordern: ein Grundsatz, der in dem Zürichkrieg um die Mitte des XV. Jahrhunderts und dann wieder zur Zeit der Reformation in sehr wichtigen Fällen zur Anerkennung gebracht wurde.

Dagegen konnte der dritte positive Grundsatz:

3. Bündnisse mit auswärtigen Staaten bedürfen der Zustimmung der Tagsatzung,

wohl angestrebt werden, aber er vermochte noch nicht vollständig durchzudringen.

Krieg und Frieden. 2) Die Fragen des Krieges und des Friedens mit auswärtigen Mächten gehörten zur Berathung und zum Entscheid ebenfalls vor die Tagsatzung; denn bei diesen

Fragen war die Wohlfahrt der gesammten Eidgenossenschaft in hohem Grade betheiligt. In den spätern Bünden war das regelmässig vorgesehen und gewöhnlich der Grundsatz aufgenommen worden, dass der neu verbündete Ort weder Krieg beginnen, noch Frieden schliessen dürfe ausser mit dem Rathe und der Zustimmung gemeiner Eidgenossen. Aber in den ältern Bünden war der Grundsatz wenigstens unter den vollberechtigten Gliedern der alten Orte so nicht ausgesprochen und da konnte für diese Orte es in Frage kommen, ob sie nicht auch mit Bezug auf Krieg und Frieden selbständig handeln können. Die Beispiele sind in älterer Zeit nicht ganz selten, dass einzelne Orte von sich aus Krieg anfingen und sodann ihre Bundesgenossen um Hülfe und Zuzug mahnten. Aber öfter noch war auch da schon das allgemeine Interesse so vorwiegend und klar, dass auf den gemeinen Tagen das Nöthige beschlossen wurde.[3])

3) Auf den Tagen wurden auch die Botschaften der fremden Monarchen, Fürsten, Herren und Städte angehört und ihnen im Namen gesammter Eidgenossenschaft geantwortet. Es schloss das nicht aus, dass die fremden Gesandten sich auch an einzelne Orte wenden durften. Aber zunächst wurden sie bei der Eidgenossenschaft accreditirt und waren daher gehalten, ihre Creditive dem Vorort Zürich zu Handen des Bundes einzuhändigen; und es war schon ein Uebelstand, welcher aus der confessionellen Spaltung sich erklärte, wenn in den letzten Jahrhunderten zuweilen auch fremde Gesandte bloss bei dem evangelischen oder bloss bei dem katholischen Sonderbunde accreditirt wurden, in welchen Fällen sie ihre Creditive dem evangelischen Vorort Zürich oder dem katholischen Vorort Luzern übergaben.[4])

Fremde Botschaften.

---

[3]) In dem Jahre 1416 kam diese Frage wiederholt zur Sprache. Zürich wollte sich nicht durch Uri und Unterwalden zu den Kriegszügen ins Eschenthal ohne weiters nachziehen lassen, und verlangte, dass in dieser Sache jede Richtung gelte, welche von der Mehrheit der Orte beschlossen werde, und dass auch auf den Zügen selbst die Mehrheit der Hauptleute gültige Beschlüsse fassen dürfe. Vgl. Officielle Sammlung der Abscheide die Nummern 109, 117, 119 und Müllers Gesch. III. S. 131. 132.

[4]) Siehe oben. Es ist nicht ohne politisches und Cultur-Interesse, die Titel anzuführen, welche von den fremden Gesandten der Tagsatzung während

Noch grösser aber war der Uebelstand, dass mit Rücksicht auf die französische Allianz die Tagsatzung sich eigens nach Solothurn verfügte, um die französischen Botschafter zu becomplimentiren und sich von ihnen bewirthen zu lassen.

Schweizerische Gesandtschaften

4) Ebenso wurde auf den Tagen gewöhnlich berathen, ob man schweizerische Gesandte an fremde Höfe oder Staaten schicken wolle. Die alte Eidgenossenschaft hatte keine ständigen Gesandten bei fremden Mächten, sondern sandte in einzelnen Fällen, wo ein besonderes Bedürfniss dafür vorlag, Abgeordnete an die Höfe, mit denen sie zu verkehren hatte. Die Tagsatzung bestimmte dann regelmässig auch die Vollmachten und Aufträge. Die Ernennung von Gesandten selbst überliess sie häufig den einzelnen Orten, aus denen die Gesandten bezeichnet werden sollten, z. B. aus Zürich und Bern,

---

des vorigen Jahrhunderts in Audienzen beigelegt wurden. Leu zu Simmler S. 431 gibt sie folgender Massen an. Die kaiserlichen Botschafter: »Hochgeachte, Wohl-Edelgeborne, Gestrenge, Fromme, Feste, Fürsichtige und Weise, Grossmögend Hochgeehrte Herren!« Die französischen und englischen Botschafter und Gesandten: »Magninifiques Seigneurs!« (»Grossmächtige Herren!«) Die spanischen Gesandten: »Illustri e potenti Signori!« (Hochgeachte und Mächtige Herren!«) Die Gesandten der Niederlande: »Hochgeachte, Grossmächtige, Hoch-Edelgeborne, Wohl-Edle, Gestrenge, Hochweise, Fürsichtige, insonders Hochgeehrte Herren!« Und die Schreiben an die Eidgenossenschaft wurden so titulirt (S. 428): Von dem Kaiser: »Denen Gestrengen, Vesten und Ehrsamen, Unseren besonders Lieben N. Gemeiner Eidgenossenschaft aller XIII und zugewandten Orten in der Schweiz!« Von dem französischen König: »A Nos Très-Chèrs, Grands Amis et Confédérés les Bourguemestres, Advoyers, Landammanns et Conseils des Ligues Suisses des hautes Allemagnes.« Von Spanien: »A los Illustres Cantones de Zurich,Berna, Lucerna etc. Nuestros Amigos y Confederados sinceramente Amados.« Von Grossbrittanien: »Illustribus et Amplissimis Dominis Consulibus Scultetis, Landammannis et Senatoribus Cantonum Helvetiæ Cofederatorum, Amicis Nostris Charissimis.« Von Schweden: »Nobilibus, Amplissimis, Spectabilibus atque Formatis Viris, Amicis Nostris sincere Nobis Dilectis Consulibus, Schultetis, Landammannis, Senatoribus et Communitatibus XIII Helvetiæ Confœderatæ Cantonum.« Von Preussen: »Den Wohlgebornen, Edlen, Ehrenvesten, Hochweisen und Hochgelahrten Besonders Lieben Freunden, Alliirten und Bundes-Verwandten, Burgermeister, Schultheiss, Landammann und Räthen der XIII Orten der Eidgenossenschaft, Zürich, Bern, Luzern etc. etc.« Von dem Papste erhielten die katholischen Orte folgenden Titel: »Dilectis Filiis Prætoribus, Landammannis et Consiliariis ex octo Pagis Helveticis, videlicet Lucerna etc. Ecclesiasticæ Libertatis Defensoribus.«

Zürich und Uri, Zürich, Luzern, Uri und Glarus u. s. f. Bei den Bundeserneuerungen mit Frankreich liessen sich alle Orte durch eigene Gesandte vertreten. Unter diesen führte dann gewöhnlich der erste Gesandte von Zürich das Wort bei feierlichen Anlässen.

5) Ferner kamen auf den Tagen die inneren Bünde mit den Orten selbst oder mit zugewandten Orten zur Erörterung. Es galten darüber ganz ähnliche Grundsätze wie für auswärtige Bündnisse. Die Mehrheit der Orte nöthigte nie eine Minderheit von Orten einem neuen Bunde oder einer Bundesveränderung beizutreten, zu welcher diese nicht freiwillig die Hand bot. Dagegen konnte wohl eine Mehrheit einzelne Stände abhalten, in einen Bund zu treten, welcher für die Gesammtheit schädlich erschien. Nur einige der neuern Orte hatten bei ihrer Aufnahme in die Eidgenossenschaft in dieser Beziehung eine abweichende Stellung erlangt, indem ihnen zur Pflicht gemacht wurde, sich in solchen Dingen an die Mehrheit anzuschliessen. Innere Bünde.

6) Obwohl jeder Ort sein besonderes Recht und seine eigene Verfassung und Gesetzgebung hatte — im Mittelalter besass ja sogar jede einzelne Herrschaft eigene Autonomie — in welche sich der Bund nicht mischte, so wurden doch gemeinsame Uebel und gemeinsame Interessen auch auf den Tagen erwogen und durch gemeine Satzungen und Ordnungen häufig erledigt. Eine äussere formelle Ausscheidung der Competenzen gab es nicht. Es kam im letzten Grunde immer darauf an, ob die Gemeinschaft eines Interesses den Orten klar und ob der eidgenössische Geist in den Orten selber so stark war, dass sie in solchen Dingen zu gemeinsamer Erledigung Hand bieten mochten. Gemeine Satzungen.

Am häufigsten kommen Angelegenheiten vor, welche im weitern Sinne der Staatspolizei angehören. Als Beispiele sind ausser dem Pfaffenbrief und dem Stanzerverkommniss anzuführen: Uebereinkunft der Theuerung wegen, wodurch der Vorkauf (Hodel) untersagt und den Einzelnen verboten wurde, allzu grosse Haufen von Lebensmitteln für sich anzukaufen, im Jahre 1416; mancherlei Ordnungen wegen Meineid, Lästerungen, Unzucht, Hoffahrt; die zahlreichen Verbote des Schmützens und Schmähens in Religionssachen; die Vor-

sorge gegen pestartige Krankheiten, z. B. wider die bösen Blattern im Jahre 1496;[5]) Ordnungen gegen die Strassenräuber; gegen die Bettler und Strolchen; gegen den Wucher der Juden; gegen die römischen Courtisanen, welche die Kirchenpfründen anfielen; wider das Reislaufen; für die Sicherheit der Strassen: Verordnungen über die Münzen u. s. f.

Im weitern Sinne gehört auch die Sorge für den innern Frieden der Stände unter einander und in den Ständen hieher, also namentlich auch die verschiedenen Interventionen und Vermittlungen, mit denen sich die Tagsatzung beschäftigte. Zum Theil war hiervon indessen schon näher die Rede; zum Theil ist die Aeusserung des Bundeslebens in den eidgenössischen Interventionen wichtig genug, um in einem besondern Kapitel näher behandelt zu werden. Ebenso gedenke ich, der gemeinsamen Kriegsordnung ein eigenes Kapitel zu widmen.

Vereinbarung und Mehrheitsprincip.

Auf den Tagsatzungen stimmte jeder Ort frei und war in der Regel nicht gehalten, sich an die Meinung anderer Orte anzuschliessen. Auch der Mehrheit der Orte musste die Minderheit nicht folgen, soweit nicht die Bünde besondere Verpflichtungen auferlegt hatten. Die gemeinsamen Satzungen und Ordnungen der Tagsatzung beruhten demnach mehr auf Vereinbarung der Orte, als auf Abstimmungen je nach der Mehrheit. Sie waren eher Concordate als Beschlüsse.

Es ergab sich das in der ältern Zeit von selbst. War es ja doch selbst auf den Reichstagen des alten deutschen Reiches im Ganzen nicht viel anders. Auch in dem Reiche, welches doch in dem Kaiser ein sichtbares einziges Oberhaupt hatte, war es doch keineswegs ausgemacht, dass die Mehrheit der Fürsten auch die Minderheit verbinde; fügte sich doch in älterer Zeit sogar bei Königswahlen die Minderheit der Kurfürsten der Mehrheit öfter nicht; um wie viel weniger dann,

---

[5]) Der Beschluss lautet so um Pfingsten 1496: »Vff disen tag ist angesehen, das jedes ortt mit den sinen so die bösen blattern habent, verschaffen sol, daheimen in ir huser zu beliben und niena haruss weder zu kilchen, zu stras, in wirtzhusern, in bedern old scherstuben noch an dehein End, da dann die Lüt wonung haben, wandlen söllen, als die bott wissent ze sagen.«

wenn Gesetze, die auf ihr Land unmittelbaren Bezug hatten, ihnen missfielen. Aehnlich war es auf den Tagen der eidgenössischen Orte. Nur waren diese unter sich noch weniger enge zu einem Ganzen verbunden, als die Stände des deutschen Reiches. Als selbständige Republiken hatten sie sich verbündet, als solche erörterten und behandelten sie auch ihre gemeinsamen Angelegenheiten, als solche suchten sie sich zu verständigen und Verkommnisse zu schliessen.

Indessen konnte dieses Princip der Vereinbarung auf die Dauer doch nicht die Bedürfnisse der Eidgenossenschaft befriedigen. In seiner Einseitigkeit auf die Spitze getrieben negirte es das gemeinsame Dasein der Eidgenossenschaft und löste consequent den Bund auf. Fühlte sich die Eidgenossenschaft als ein zwar vielgestaltiges, aber immerhin verbundenes Wesen, als einen Staatenkörper, der in dem europäischen Staatensystem seine eigenthümliche Aufgabe und Stellung habe — und dieses Gefühl war unabweisbar, weil ihm die Realität zu Grunde lag; — so musste sie in einzelnen wichtigen Fällen auch dafür sorgen, dass diese Gemeinschaft des Gefühls und Bewusstseins ein Organ finde, welchem auch die einzelnen Glieder sich unterordneten. Die Eidgenossenschaft selbst durfte dem Starrsinn oder der Willkür einzelner Orte nicht geopfert werden.

In den Zeiten, wo der eidgenössische Geist ohnehin lebendig war in allen Gliedern, da war die Form der Vereinbarung — an sich die freieste, und wo sie ausreicht, beste — auch ganz genügend. Und gewöhnlich wurde dann, um der Besonderheit der einzelnen Orte Spielraum zu lassen, nur die Richtung oder das Hauptprincip bezeichnet, worüber die Stände sich vereinbarten, dagegen alle nähere Ausführung der Details und die Vollziehung den einzelnen Orten selbst, so viel möglich, anheim gestellt. Aber in Zeiten politischen oder confessionellen Haders und Zwiespaltes war auf diesem Wege kein Entscheid möglich, und doch gab es Fälle, deren Erledigung nothwendig war.

Auf der andern Seite konnte aber auch das Princip der Mehrheit nicht ohne weiters an die Stelle des Princips der Vereinbarung gesetzt werden. In einseitiger Durchführung hätte dasselbe die Selbständigkeit der einzelnen

verbündeten Republiken bedroht und zerstört und die Natur der schweizerischen Eidgenossenschaft als eines Bundeskörpers verdorben.

Es musste somit unterschieden werden:

1) In allen Dingen der gemeinen Herrschaften, über welche die regierenden Orte zu entscheiden hatten, wurde der Grundsatz, dass die Mehrheit für die Gesammtheit derselben entscheide, schon frühe anerkannt. Hier standen sich auch die Stände nicht als besondere Staaten gegenüber, sondern sie gehörten als Mitregenten gemeinsamer Länder zusammen. Die gemeinen Herrschaften waren nicht getheilt unter die regierenden Orte, sondern sie blieben ein zusammengehöriges einheitliches Ganzes, deren Landesherrschaft nur einer Mehrzahl von schweizerischen Orten gemeinsam zustand.

Theilten die Stimmen der regierenden Orte sich in zwei gleiche Hälften, so gab der umfragende Landvogt den Ausschlag, indem er sich für eine dieser Hälften erklärte: ein Verfahren, das an die Stellung des Richters den Schöffen gegenüber erinnert.

Indessen selbst da galt die Mehrheit nicht absolut, sondern wurde beschränkt durch folgende Rücksichten:

a) Wenn unter den regierenden Orten selber Krieg entstand, so sollten die Unterthanen in den gemeinen Herrschaften keiner der beiden Parteien, auch nicht wenn die Mehrheit der regierenden Orte auf einer Seite war, zustehen, sondern sich in solchem Kriege ihrer Landesherren gegen einander neutral verhalten.
b) In confessionellen Dingen durfte nicht die Mehrheit der Orte entscheiden, sondern musste der Grundsatz der Parität beider Confessionen beachtet werden.
c) Es verstand sich, dass die Mehrheit nicht das Recht hatte, der Minderheit ihren rechtmässigen Antheil an der gemeinen Landesherrschaft zu entziehen.

2) Für gemeineidgenössische Angelegenheiten galt voraus der Grundsatz, dass wo die Bünde selbst oder besondere Verträge, wie z. B. das Stanzerverkommniss, zu Mehrheitsbeschlüssen berechtigten, dann die Minderheit dem folgen müsse. Es lassen sich hieher mancherlei wichtige

Geschäfte zählen; so Anordnungen über gemeinsame Landesvertheidigung gegen äussere Feinde, Abordnung von gemeinsamen Gesandten an auswärtige Staaten oder bundesmässige Bestimmungen über Beobachtung des eidgenössischen Rechtsverfahrens, Massregeln zur Unterdrückung von innerm Aufruhr und Friedensbruch.

3) Diesem Grundsatz steht aber ein anderer beschränkend zur Seite, der nämlich, dass wo Bünde oder Staatsverträge das Recht der einzelnen Orte zu beliebiger Selbstbestimmung vorbehalten, die Mehrheit keine bindenden Beschlüsse fassen dürfe. Dahin gehörten z. B. die Integrität des Gebietes jedes einzelnen Ortes, das Recht jedes Ortes seine Verfassung selbst zu bestimmen, jede Abänderung der Bünde.

Natürlich konnte im einzelnen Fall schon darüber Zweifel erhoben werden, ob eine Sache zu den in jenem zweiten oder zu den in diesem dritten Satze bezeichneten Gegenständen gehöre, somit einem Mehrheitsbeschlusse zu unterwerfen sei. Der Zürichkrieg im XV. Jahrhundert in seinen beiden Perioden drehte sich um derlei Fragen. Sie wurden beide Male, und wenn man den Geist nicht der Form opfern wollte, richtig im Sinne des Mehrheitsprincips entschieden. In andern Fällen aber blieben solche Fragen auch öfter ungelöst und fielen dann factisch gewöhnlich der Willkür oder auch der Selbstsucht der einzelnen Orte anheim. In solchen Fällen waren jeder Zeit zwei entgegengesetzte Klippen vorhanden, zwischen denen man hindurchsteuern musste; die eine, dass einzelne Orte in Verleugnung des eidgenössischen Geistes sich auf ihre Selbständigkeit auch da bezogen und der Schwäche der Bundesmacht trotzten, wo in Wahrheit Dinge vorlagen, welche zum Entscheide vor das Forum der Eidgenossenschaft gehörten; die andere, dass die Mehrheit ebenfalls in böswilliger Weise ihre Stellung missbrauchte und eine Minderheit zu Dingen nöthigen wollte, welche in Wahrheit nach dem Geist der Bünde den einzelnen Orten vorbehalten waren. Es gab in der That kein formelles Mittel, diesen Gefahren zu entgehen; nur redliche, dann aber auch entschlossene Gesinnung verbunden mit klarer Erkenntniss der Wahrheit konnte zwischen

diesen Klippen hindurch leiten. Unter dieser Voraussetzung war aber die Mehrheit, wenn einzelne Orte auf jenen Abweg geriethen, und nicht davon lassen wollten, wirklich berechtigt, am Ende mit Gewalt das Recht der Gesammtheit durchzusetzen, und waren hinwieder einzelne Orte berechtigt, auch nöthigenfalls mit den Waffen in der Hand ungebührliche Zumuthungen und Forderungen einer böswilligen Mehrheit abzulehnen.

Dieselben Schwierigkeiten und dieselbe Lösung derselben ergaben sich nun auch für die in den Bünden und Verträgen nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle. Auch für sie konnte kein anderes Princip gewonnen werden, als dieses:

4) Wenn derlei Sachen die Ehre oder die Wohlfahrt der gesammten Eidgenossenschaft betrafen, so konnten sie mit Mehrheit entschieden werden, soweit die Ehre und Wohlfahrt der Eidgenossenschaft es erforderten; im entgegengesetzten Fall dagegen bedurfte es der freien Vereinbarung aller Betheiligten. Im Jahr 1515 genehmigte die Tagsatzung selber diesen wichtigen Grundsatz. Aber leider drang derselbe in dem practischen Leben der Eidgenossen doch nicht gehörig durch, weil bald nachher der confessionelle Gegensatz die Orte schroffer als je zuvor spaltete, und dadurch der gemeine eidgenössische Geist an Stärke einbüsste, der Geist der Absonderung dagegen in demselben Masse hervortrat und Unterstützung fand.

5) In Religionssachen und confessionellen Dingen galt auch hier die Mehrheit niemals, sondern wurde das Princip der Parität, somit beziehungsweise Selbständigkeit jeder Confession und jedes Standes als das wahrhaft eidgenössische anerkannt.

Der Vorort. Eigentliche eidgenössische Behörden oder Beamtungen gab es damals keine. Die Idee, dass die Schweiz ein Bund sei von selbständigen Staaten überwog so sehr, dass sie noch nicht dazu kam, für das gemeinsame Staatsleben auch gemeinsame Organe zu erzeugen. Selbst die Einrichtung des Vororts, die das Bedürfniss hervorgerufen hatte, trug doch einen cantonalen, nicht einen eidgenössischen Charakter.

Die Stadt Zürich hatte von jeher unter den eidgenössischen Orten die erste Stellung eingenommen und auf den gemeinen Tagen den ersten Sitz erhalten. Es beruhte das nicht auf einer Bestimmung des Bundes, ausser insofern als bei Aufzählung der Orte in den Bünden Zürich auch zuerst genannt ward, sondern theils auf ihrer Bedeutung als einer alten angesehenen Reichsstadt, welche sie vor Luzern auszeichnete, theils auf ihren frühern und engern historischen und eidgenössischen Beziehungen zu der innern Schweiz, welche ihr auch vor der grösseren und als Einzelnrepublik mächtigern Stadt Bern den Vorzug gaben. So war Zürich als der »vorderste Ort« der Eidgenossenschaft der Vorort geworden und hatte allmählig als solcher eine gewisse, durch das Herkommen näher bestimmte Leitung der gemeinsamen eidgenössischen Geschäfte erhalten. Es kam nach und nach dazu, dass die Stände in eidgenössischen Verhältnissen sich häufig, in manchen Dingen regelmässig, vorerst an Zürich und dann erst durch dessen Vermittlung an die übrigen Stände wendeten. Denselben Weg gingen auch die fremden Gesandten und auswärtigen Mächte, wenn sie mit gesammter Eidgenossenschaft zu verkehren hatten. Zürich begleitete dann derlei Mittheilungen und Anträge häufig mit seinem Gutachten und verband damit Vorschläge, die es an die Stände brachte. Diese berichteten hinwieder an den Vorort über ihre Gesinnung und ihren Willen; und je nach Umständen handelte oder berief sodann der Vorort die Tagsatzung oder handelte selber mit Zustimmung der Orte im Namen gemeiner Eidgenossenschaft. Der ganze diplomatische Verkehr insbesondere wurde dergestalt durch den Vorort vermittelt. Und wenn die Tagsatzung, in der sich alle Orte in ihrer Verbindung darstellten, nicht beisammen war, so war der Vorort in gewissem Betracht der Stellvertreter der gemeinen Eidgenossenschaft.

Durch diese vorörtliche Stellung erlangte Zürich vor den übrigen Orten einen weiten Gesichtskreis. Es übersah die eidgenössischen Angelegenheiten und die Beziehungen der Eidgenossen zu dem Auslande besser, wurde mit den gemeinsamen Interessen und den Schwierigkeiten ihrer Befriedigung vertrauter und erhielt naturgemäss auch einen grossen Ein-

fluss auf die Behandlung und Erledigung der eidgenössischen Geschäfte. Wiederholt gingen daher auch von Zürich Anregungen aus zur Abschaffung von Missbräuchen und Verbesserung der Bundesverfassung. Im Grossen aber scheiterten solche Reformversuche theils an dem Misstrauen, welches aus den confessionellen Gegensätzen hervor quoll, theils an der Eifersucht der einzelnen Orte auf einander und der Selbstsucht, womit dieselben häufig in jeder Entwicklung des gemeinsamen Bundes eine Gefährdung ihrer Sonderinteressen erblickten.

Eine eigentliche *Bundesgewalt* stand dem Vorort nicht zu. Versuchte doch die Tagsatzung selbst kaum eine eigentliche Bundesgewalt auszuüben, wenn sich irgend einzelne Orte mit ihren Beschlüssen nicht einverstanden erklärten. Der Vorort aber war immerhin nur ein, wenn schon dem Range nach der angesehenste Ort. Er durfte es daher nicht wagen, von sich aus da *Verfügungen* und *Anordnungen* zu treffen, wo die Tagsatzung das Recht des *Beschlusses* ansprechen konnte. Indessen lag in der losen Verbindung der Orte und der mangelhaften Ausbildung der Bundesorgane doch auf der andern Seite wieder eine Erweiterung der vorörtlichen Befugnisse insofern, als der Vorort als ein an und für sich schon bedeutender und einflussreicher Stand namentlich in diplomatischen Dingen ziemlich frei nach seinem Ermessen zu handeln und ziemlich weit zu gehen wagen konnte, indem er nicht leicht Gefahr lief, von einer Mehrheit der Orte auf der Tagsatzung desavouirt zu werden.[6])

Immerhin lag in der Einrichtung des Vororts ein Keim zu einem höchsten Organ der gesammten Eidgenossenschaft, das in Abwesenheit der Tagsatzung an ihre Stelle trat.

[6]) *Fäsi* Erdbeschreibung u. s. f.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Das eidgenössische Wehrwesen (Defensionale).

Alte Einrichtung. — Das Defensionale. — Die Auszüge. — Eintheilung der Armeen. — Kriegsrath.

Selbst das Kriegswesen, welches doch seiner Natur nach zur Einheit des Regimentes hindrängt, war in alter Zeit keineswegs bundesmässig geordnet. Jeder einzelne Ort hatte seine Kriegsordnung für sich. Und wenn gemeinsame Kriege von den Eidgenossen geführt wurden, so schickte jeder Ort unter seiner Fahne und den von ihm ernannten Hauptleuten seine Truppen. Das so aus Standestruppen zusammengesetzte Bundesheer hatte kein von dem Bunde bezeichnetes gemeinsames Oberhaupt. **Alte Einrichtung.**

Wohl traten indessen die verschiedenen Hauptleute der Orte dann öfter zusammen, beriethen gemeinsam die Operationen und die Schlachtplane und bildeten so factisch allerdings einen eidgenössischen Kriegsrath. Ebenso gaben die Orte ihren Auszügen, wenn dieselben ins Feld zogen, häufig noch Mitglieder der Räthe als Stellvertreter der Obrigkeit und als Kriegsräthe bei; und auch diese traten öfter gemeinschaftlich mit den Hauptleuten zu eidgenössischer Berathung und Verhandlung zusammen und bildeten so eine Art von Tagsatzung im Felde. Es kam selbst in einzelnen Fällen vor, dass das ganze vereinigte Heer, nach seinem Organismus mit Hauptleuten und Räthen, gleichsam eine grosse eidgenössische Landsgemeinde bildete und um seine Zustimmung gefragt wurde. Besonders die demokratischen Orte liebten diese Form der Berathung und Entscheidung, an die sie zu Hause und im Frieden gewöhnt waren, und traten öfter so, auch im Kriege, in besondern Landsgemeinden einzeln oder nach Umständen gemeinsam zusammen.

Zuweilen äusserte sich die Gemeinschaft auch noch in andern wichtigen Beziehungen. So kam es öfter vor, dass

für die Besatzung einer Stadt oder eines wichtigen Passes ein *gemeinsamer Commandant* ernannt wurde, sei es, dass etwa die Tagsatzung einem einzelnen Orte den Auftrag und die Vollmacht gab, für dessen Bestellung zu sorgen, oder dass sie selber — obwohl seltener — denselben bezeichnete, oder dass die Räthe der Stadt und die anwesenden Hauptleute aus den verschiedenen Orten sich über einen Befehlshaber einigten. Ebenso wurden nicht selten für einzelne *Waffengattungen* in dem eidgenössischen Heere *gemeinsame Chefs* ernannt, und in schwierigen Momenten, im Angesicht der drohenden Gefahren von den Hauptleuten auch einzelnen Befehlshabern die Leitung des ganzen Heeres oder grösserer Abtheilungen desselben übertragen. So gab es doch in den Schlachten öfter einzelne *eidgenössische Feldherrn*. Aber derlei Wahlen waren nicht bundesrechtlich geordnet. Die Noth, das Bedürfniss des Moments, der gute Wille der übrigen Hauptleute musste hier ergänzen, was in der gemeinsamen Kriegsordnung nicht vorgesehen und nicht berücksichtigt war.

Oft übte auf derlei Ernennungen auch die *Rangordnung* der Orte Einfluss aus, oder machte sogar eine Ernennung entbehrlich. So hatte Zürich auf den gemeinen Tagsatzungen gewöhnlich den Vorsitz oder die erste Stimme. Daher kam es, dass der Feldoberste des *zürcherischen* Auszugs auch häufig nicht bloss im gemeinsamen Kriegsrathe den Vorsitz erhielt, sondern auch vorzugsweise als der erste, und somit in gewissem Sinne als der oberste Befehlshaber im ganzen Heere betrachtet wurde. In den Burgunderkriegen hatte der Zürcher Hans Waldmann so vor allen durch Feldherrengabe sich ausgezeichnet, dass durch ihn vornehmlich dieser Vorzug den zürcherischen Kriegsobersten besondern Glanz und den Schein des Rechtes gewann. Es kam das so weit, dass sich in den spätern italienischen Kriegen, zum Schutze des Herzogs Maximilian Sforza, Zürich lebhaft als über einen Eingriff in seine hergebrachten Rechte und in die guten Gewohnheiten der Eidgenossenschaft beschwerte, als die Tagsatzung einmal statt eines Zürchers einen Urner zum gemeinsamen Befehlshaber des eidgenössischen Auszugs bestellte. Wirkliche Rechte waren indessen nicht verletzt,

wohl aber von der in vielen Fällen beobachteten Uebung abgegangen worden.

Das Defensionale.

Erst in der zweiten Hälfte des XVIIten Jahrhunderts kam es zu einer bleibenden bundesrechtlichen Organisation des eidgenössischen Heerwesens. Schon während des dreissigjährigen Krieges fand sich die Tagsatzung veranlasst, ein Defensional — so nannte man die Ordnung der Landesvertheidigung — zu entwerfen (1629). Erst im Jahr 1668 aber kam es in Folge der Eroberungskriege Ludwigs XIV. und insbesondere in Folge des Einmarsches der französischen Truppen in die Franche Comté zur Ausführung des Defensionals.

Die Auszüge.

Alle Orte und die gemeinen Herrschaften wurden aufgefordert, sich mit ihrer Mannschaft im ersten, zweiten und dritten Auszug bereit zu halten, so dass sie der Mahnung, die an sie ergehe, sofortige Folge leisten können. Das Verhältniss und die Anzahl der zu stellenden Auszüger wurden folgender Massen für die einzelnen Orte bestimmt.

Für den ersten Auszug ward festgesetzt:

Zürich	hat	zu	stellen	1400	Mann	und	1 Stück von 6 Pfd.
Bern	»	»	»	2000	»	»	1 » » 6 »
Luzern	»	»	»	1200	»	»	1 » » 6 »
Uri	»	»	»	400	»	»	1 Feldstück.
Schwyz	»	»	»	600	»	»	1 »
Unterwalden	»	»	»	400	»	»	1 »
Zug	»	»	»	400	»	»	1 »
Glarus	»	»	»	400	»	»	1 »
Basel	»	»	»	400	»	»	1 Stück von 6 Pfd.
Freiburg	»	»	»	800	»	»	1 » » 6 »
Solothurn	»	»	»	600	»	»	1 » » 6 »
Schaffhausen	»	»	»	400	»	»	1 » » 6 »
Appenzell	»	»	»	600	»	»	1 Feldstück.
Stadt St. Gallen	»	»	»	200	»	»	1 »
Abt St. Gallen	»	»	»	1000	»	»	1 Stück von 6 Pfd.
Biel	»	»	»	200	»	»	1 Feldstück.
Lauis	»	»	»	400	»		
Luggaris	»	»	»	200	»		
Mendris	»	»	»	100	»		

Die freien Aemter haben zu stellen				300	Mann
Sargans	hat	»	»	300	»
Mainthal	»	»	»	100	»
Thurgau	»	»	»	600	»
Grafschaft Baden	»	»	»	200	»
Rheinthal .	»	»	»	200	»

Der gesammte erste Auszug bestand somit aus 13,400 Mann und 16 Stücken, unter denen 8 Sechspfünder.

Der zweite und der dritte Auszug waren jeder dem ersten gleich an Stärke und in gleichem Verhältniss.

Die einzelnen Compagnien bestanden je aus 200 Mann, nehmlich 120 Musketieren, 30 Spiessknechten, 30 blossen Spiessen und 20 Halbartieren.

Der erste Auszug soll mit der Schützen- oder einer andern Fahne, mit des betreffenden Ortes Farben, geschehen, der zweite Auszug mit der Stadtfahne, der dritte mit dem Panner. Doch mag jeder Ort hierin auch nach seinem Belieben verfahren. Die Farben des Ortes sind indessen Regel. Eine gemeineidgenössische Fahne oder Panner wurde nicht gebraucht.

Eintheilung der Armeen.

Jeder Auszug zerfällt wieder in zwei Armeen, von denen die eine aus den Auszügen von Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Basel, Solothurn, Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgau, Lauis und den Freiämtern gebildet wird, und die andere aus den Auszügen von Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, Abt St. Gallen, Biel, Baden, Rheinthal, Sargans, Luggaris und Mainthal besteht.

Die Obriststellen wurden im Jahr 1674 für die beiden Armeen so unter die Orte vertheilt:

Für die eine Armee geben Zürich und Luzern jedes einen Obristfeldhauptmann, Zug und Schwyz jedes einen Obristfeldwachtmeister, Basel einen Obrist über die Artillerie, Solothurn einen Obristquartiermeister, Appenzell einen Obristprofosen und St. Gallen einen Obristwagenmeister. Für die zweite Armee haben die Orte Bern und Uri jedes einen Obristfeldhauptmann, Unterwalden und Glarus jedes einen Obristfeldwachtmeister, Freiburg einen Obrist über die Artillerie, Schaffhausen einen Obristquartiermeister,

der Abt von St. Gallen einen Obristprofosen und Biel einen Obristwagenmeister zu bestellen, und von der Wahl dem Vorort Zürich Kenntniss zu geben. Jeder Ort soll je auf 100 Mann auch noch drei wohlgerüstete Reiter und ebenso viele Dragoner hergeben, und den Kriegsräthen überlassen sein, für diese Reiterei einen Obristen zu ernennen. Ebenso soll jeder Ort nach Verhältniss Schanzzeug mitnehmen.

Jede Obrigkeit besoldet ihre Truppen selber; für den Soldaten wird täglich ein Commisbrod von 1½ Pfund und ein halber Louisthaler wöchentlich als Sold gerechnet. Allen Orten, besonders aber den Grenzorten, ist es zur Pflicht gemacht, für Proviant zu sorgen, um damit im Fall der Noth um gebührlichen Preis zu helfen.

Für solche Kriegszeiten wurde denn auch ein eidgenössischer Kriegsrath gebildet. Jeder Ort ernannte in denselben eine angesehene Standesperson (häufig wurden Bürgermeister, Schultheissen, Landammänner von den Orten erwählt); diese und die hohen eidgenössischen Officiere, welche jeder Ort zu wählen hatte, bildeten dann vereint den Kriegsrath. Die Form der Behandlung und Berathung war durchaus der Tagsatzung nachgebildet. In demselben hatte, wenn er ganz beisammen war, jeder Ort gleichsam zwei Vertreter, einen politischen und einen militärischen, die zusammen sassen nach der Ordnung der Stände, wie die Gesandten auf der gemeinen Tagsatzung. Gewöhnlich indessen waren, wie die Armeen, denen die Kriegsräthe folgten, auch diese getheilt, und es gab so viele Kriegsräthe als Armeen. Kriegsrath.

Der Kriegsrath hat ausgedehnte Vollmachten und Rechte. Er ist gewisser Massen die gemeine eidgenössische Obrigkeit im Feld. Er beschliesst, was für Operationen dem Feinde gegenüber zu unternehmen seien, ob und wie derselbe aufzusuchen, anzugreifen, mit ihm zu schlagen, er zu verfolgen sei. Er darf den Krieg in feindliche Lande übertragen. Ihm steht es zu, mit dem Feind zu unterhandeln und Waffenstillstände zu schliessen. Sogar einen Frieden kann er machen, dieses jedoch nur auf Ratification der Orte hin. Er verordnet Gesandtschaften und ertheilt denselben Vollmacht und Instruction. Er kann beliebig andere Officiere zuziehen, um deren Meinung und Rath zu vernehmen. Auch mag er sich in

wichtigen und schweren Sachen an die Obrigkeiten der zunächst gelegenen Orte wenden und deren Rath und Gutachten einholen.

Die Feldobersten haben sodann die militärischen Beschlüsse des Kriegsrathes zu vollstrecken. Unter sich wechseln die beiden Feldhauptleute in jedem Corps in dem Obercommando; doch mögen sie sich darüber unter einander selbst vergleichen.

Die Justiz ist wieder nicht in centraler eidgenössischer Weise, sondern je nach den Orten regulirt, denen der Angeschuldigte zugehört. Ueber Gemeine urtheilen die Officiere derselben Compagnie in geringern Fällen unter dem Vorsitze des jüngsten Hauptmanns. Von diesem Kriegsgericht geht dann die Appellation an die Kriegsräthe und Hauptleute des Ortes bei der Armee. Betrifft der Fall Leib und Leben des Verbrechers, so wird derselbe der einheimischen Obrigkeit zur Beurtheilung und Strafe übersandt. Doch mag diese auch ihren Kriegsräthen und Hauptleuten die Strafgewalt über Leben und Tod überlassen, ein Verfahren, das später als allgemeiner Grundsatz den Orten empfohlen ward. In gleicher Weise werden die fehlbaren Officiere, es treffe die Ehre oder den Leib an, der heimatlichen Obrigkeit zur Bestrafung überwiesen. Hat ein Ort nur eine oder zwei Compagnien im Feld, so mag er die Justiz in Gemeinschaft mit einem andern Orte ausüben.

Das Kriegssecretariat auf gemeine Kosten zu bestellen, wurde für die eine Armee den beiden Ständen Zürich und Luzern, für die andere Armee den beiden Orten Bern und Uri überlassen. [7])

Das Defensionale war erst einmüthig von der Tagsatzung angenommen worden. Später suchte sich aber Schwyz demselben zu entziehen und bewog dann auch die Orte Uri, Unterwalden, katholisch Glarus und Inner-Rhoden, sich ebenfalls gegen diese neue Ordnung zu verwahren und sich auf ihre selbstherrliche Stellung und die alten nicht näher geregelten Verpflichtungen der Bünde zurückzuziehen. Die Mehrheit ver-

[7]) Die betreffenden Ordnungen sind abgedruckt in J. C. Fäsi's Bibl. der schweiz. Staatskunde. I. S. 498 ff.

harrte indessen bei der neuen Kriegsordnung, und die Minderheit liess sich doch gewöhnlich in einzelnen Fällen zu factischer Beachtung derselben bestimmen.

Eine Abänderung kam später insofern auf, als nicht mehr jeder Ort einen Repräsentanten dem Kriegsrathe beigab, sondern gewöhnlich, wenn eine Armee einer feindlichen Gefahr gegenüber aufgerufen wurde, von der Tagsatzung zwei eidgenössische Repräsentanten dem Kriegsrathe beigeordnet und mit politischen Vollmachten im Namen der Eidgenossenschaft versehen wurden. Zwar wurde es den einzelnen Orten auch fernerhin verstattet, ihre besondern Stellvertreter auf ihre Kosten ihrem Auszuge mitzugeben, in derselben Stellung wie früher, und auch diese Repräsentanten wurden sodann von der Eidgenossenschaft anerkannt und mit Creditiven versehen. Aber die meisten Orte machten von dieser Befugniss selten mehr Gebrauch und begnügten sich mit der gemeinsamen Vertretung der beiden gemeineidgenössischen Repräsentanten. Mit Bezug auf die Wahl derselben wurde eine Kehrordnung festgesetzt, welche von der Tagsatzung beobachtet wurde, nämlich in folgenden acht Abtheilungen: die ersten beiden Repräsentanten wurden gewählt aus den Orten Zürich und Luzern, die zweiten aus den Ständen Bern und Uri, die dritten aus Schwyz und Freiburg, die vierten aus Unterwalden und Solothurn, die fünften aus Zug und den Unterthanen des Abtes von St. Gallen, die sechsten von Glarus und Stadt St. Gallen, die siebenten von Basel und Appenzell, die achten von Schaffhausen und Biel. An die letzten Orte kam es so leicht nicht, da jedes Paar von Repräsentanten erst nach neun Wochen durch ein folgendes in seinem Amte abgelöst wurde und die Dauer solcher Bewaffnungen gewöhnlich nicht sehr lange anhielt. In wichtigen Fällen war übrigens den Repräsentanten zur Pflicht gemacht, an den Vorort Zürich zu Handen gesammter Eidgenossenschaft Bericht zu erstatten, beziehungsweise deren Weisungen einzuholen.[8])

[8]) Stettler, Bundesstaatsrecht vor 1798. S. 85 ff.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Eidgenössische Intervention.

Die Selbständigkeit der Orte. — Angedrohte Intervention in Unterwalden 1385. — Intervention in Zug 1404. — In Bern 1470 u. 1471. — Interventionen in Zürich während des Waldmannischen Aufruhrs 1489. — Interventionen des Jahres 1513 zu Bern, Luzern und Solothurn. — Im Lande Appenzell 1588. — In dem Bauernkrieg von 1653. — Eidgenössisches Strafgericht. — Intervention zu Basel 1691. — Zu Werdenberg 1720—1722. — Interventionen zu Schaffhausen 1719 und 1721. — Intervention zu Appenzell Ausser-Rhoden von 1732. — Zu Zug 1732 u. 1733. — Zu Freiburg 1781. — Resultat. — Grundsätze des eidgenössischen Rechts.

Die Selbständigkeit der Orte.

Die alten Bünde der eidgenössischen Orte hatten zunächst die Bestimmung, vor auswärtigen Feinden Sicherheit zu erlangen und durch gegenseitige Hülfeleistung äussere Gefahren abzuwehren. Aber diese Rücksicht nach Aussen war doch nicht die einzige. Die Handhabung des innern Friedens und Aufrechterhaltung der innern Rechtsordnung war doch schon in den ältesten Bünden ebenfalls vorgesehen, und jemehr die Eidgenossenschaft zu einem innig verbundenen, wenn auch aus wesentlich selbständigen Gliedern bestehenden Bundeskörper erwuchs und die Idee des gemeinsamen Vaterlandes lebendig ward, desto mehr musste naturgemäss auch diese zweite Bedeutung des Bundes hervortreten.

Zunächst freilich sorgte jeder Ort für Handhabung des Friedens und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung in seinem Gebiete von sich aus. Er regierte als Republik sich selbst und verwaltete frei sein herkömmliches Recht. Jeder Ort hatte seine selbständige Obrigkeit und seine höchsten Gerichte. Dagegen gab es weder eine eidgenössische Regierung noch ein eidgenössisches Tribunal, und zunächst hatten weder der Bund noch die übrigen Stände das Recht, sich in die innern Verfassungs- und Parteiverhältnisse und Streitigkeiten einzumischen, die einem einzelnen Stande angehörten.

Aber eine absolute Selbständigkeit der Orte und eine absolute Ausschliessung des Bundes von jeder

Einmischung in die innern Angelegenheiten der einzelnen Orte gab es nicht. Die Schweizergeschichte kennt eine Reihe von friedlichen und selbst von bewaffneten eidgenössischen Interventionen in wichtigen Fällen. Zwar wurde das Verfahren, das dabei zu beachten war, nicht durch einen Vertrag oder ein Reglement näher festgestellt. In jedem einzelnen Falle wurde nach dem Bedürfniss gehandelt. Nur gewisse Hauptgrundsätze standen fest, weniger weil sie in den Bünden und Verkommnissen deutlich ausgesprochen waren, als weil sie in der Natur der Verhältnisse begründet und in dem allgemeinen Gefühl oder Bewusstsein der handelnden Personen lebendig wirkten.

Zu einer Einsicht in die bundesrechtlichen Principien, welche, wenn auch nicht immer deutlich erkannt, doch wenigstens instinctmässig beachtet wurden, werden wir am besten dadurch gelangen, dass wir an einzelne historische Fälle erinnern. Es würde zwar zu weit führen und zu dem Umfang und der Oekonomie dieses Werkes nicht passen, wenn wir eine genaue Darstellung und Erörterung aller eidgenössischen Interventionen vornehmen wollten, obwohl eine solche Arbeit allerdings von grossem staatsrechtlichem Interesse und nicht ohne practische Bedeutung wäre, und wir müssen uns schon damit begnügen, einzelne beachtenswerthe Momente in Kürze hervorzuheben. Aber auch so werden wir zu Resultaten gelangen, deren Unkenntniss und deren Nichtbeachtung die gegenwärtige Verwirrung, in welche das System der eidgenössischen Interventionen gerathen ist, zum Theil veranlasst haben.

Angedrohte Intervention in Unterwalden 1385.

In einem Rechtsspruch vom Jahr 1385, welchen die Boten von Luzern, Uri und Schwyz in Streitigkeiten der Unterwaldner erliessen, sprachen die eidgenössischen Schiedmänner, um die Vollziehung des Spruchs und zugleich die innere Ruhe im Lande Unterwalden zu sichern, folgende allerdings weit gehende Bestimmung aus: Wer ferner wieder im Lande Unterwalden wider einen andern eine Partei organisirt und durch »Sondereid oder Sondergelübde« (im Gegensatz zu dem Landeseid und der gemeinen Rechtsordnung) verbindet, soll als Friedensbrecher erklärt und in eine Busse von je 100 Gulden an jeden der drei vermittelnden

Orte verfällt werden. Und sind die Landleute von Unterwalden zu krank, darum zu richten, d. h. ist das Land Unterwalden um dieser innern Parteizerrüttungen willen in der ordentlichen Ausübung der richterlichen Thätigkeit und in der Handhabung der Urtheile und der Rechtsordnung gehemmt, und kann es von sich aus nicht den Frieden und das Recht schirmen, so sollen die Eidgenossen richten.[9]) Sicherlich ist dieser Satz, wenn böser Wille und Herrschsucht, oder auch nur Neigung sich einzumischen bei den übrigen Orten vorausgesetzt wird, für die Selbständigkeit des Landes, dessen Friede so gewisser Massen unter die Obhut jener gestellt wird, in hohem Grade bedenklich, wenn dagegen die vermittelnden Orte von wahrhaft eidgenössischem Sinne beseelt und gerecht sind, ganz heilsam und echt eidgenössisch. Allerdings wenn ein einzelnes Glied des Bundeskörpers so krank ist (um den sehr bezeichnenden Ausdruck der Alten zu gebrauchen), dass er sich selber nicht mehr helfen kann, dann ist die Einmischung der Eidgenossenschaft ebenso heilsam, als innerlich gerechtfertigt.

Intervention in Zug 1404.

Eine der wichtigsten Interventionen ist die in die Angelegenheiten von Zug im Jahr 1404. Der Ort Zug bestand aus der Stadt Zug und dem Amt Zug (Aegeri, Menzingen und Baar). In gemeinsamen Landessachen entschied sonst die Mehrheit der Gemeinden, in dem Sinne, dass die Stimme der Stadt Zug eine höhere Geltung hatte, als die Stimme einer der drei Landgemeinden. Trat eine Landgemeinde der Stadt bei, so bildeten diese beiden gegenüber den beiden andern Landgemeinden die Mehrheit. Waren alle drei Landgemeinden der Stadt gegenüber einig, so war die Mehrheit bei jenen. Nun beschlossen die drei Landgemeinden, die Stadt müsse das Siegel und Banner, das seit unvordenklicher Zeit in ihrer Verwahrung geblieben war, auch einmal auf das Land geben. Die Stadt aber wollte sich diesem Beschlusse, in welchem sie eine Verletzung ihrer hergebrachten Rechte sah, nicht fügen und indem sie sich darauf berief, dass der Bund jede Stadt und jeden Ort bei seinem Rechte und Herkommen zu schirmen verspreche, bot sie den drei Landgemeinden das

[9]) Offic. Sammlung der Abschiede. S. 14.

Recht auf die Eidgenossen. Die Landgemeinden weigerten sich indessen, das Rechtsbot anzuerkennen, stützten sich auf die Verfassung des Landes, wonach die Minderheit der Mehrheit zu folgen habe und drohten bei weiterem Widerstand der Stadt mit Gewalt. Dieser Streit erweckte auch in der Eidgenossenschaft Unruhe und Besorgniss. Die Mehrheit der eidgenössischen Orte, mit denen Zug im Bunde stand, nahmen indessen das Rechtsbot der Minderheit an und mahnten die Mehrheit von jeder Gewaltthat ab und auf den Rechtsweg hin. Nur im Lande Schwyz nahm das Volk für die drei Landgemeinden offene Partei. Die Mehrheit der schwyzerischen Räthe zwar theilte die Meinung der übrigen Eidgenossen, dass wer gestützt auf die Bünde das Recht begehre, dem auch Recht gehalten werde, und der vor Gewalt geschirmt werden solle. Aber in der Gemeinde von Schwyz überwog die andere Meinung: »Stadt und Amt Zug seien Ein Ding und Ein Ort, und was der Mehrtheil ermehre, das sei der mindere Theil schuldig zu halten; es gebühre sich nicht, dass ein Ort dem andern in sein Regiment, Satzungen und Ermehrungen ihrer eigenen inländischen Sachen reden solle.« Und so beschloss die Landsgemeinde von Schwyz, wenn sie von dem Orte Zug (d. h. der Mehrheit) um Zuzug gemahnt werde, so werde sie demselben Hülfe senden und die widerspenstige Minderheit helfen »gehorsam machen.«

Die Länder Zug und Schwyz vertraten somit hier das Princip der sogenannten Cantonalsouveränetät. Die Mehrheit der Eidgenossen dagegen vertrat das Princip des Schutzes auch der Minderheit in ihrem hergebrachten Recht, auf Grundlage des eidgenössischen Rechtsverfahrens. In diesem Streite siegte damals noch das Princip des eidgenössischen Rechtsschutzes über die Cantonalsouveränetät in ihrer abstracten Bedeutung. Zug und Schwyz gedachten den Knoten zu zerhauen, ihre Meinung mit Gewalt durchzusetzen und die Stadt Zug zu zwingen. Sie hofften, die vollendete Thatsache der Unterwerfung der Minderheit werde sodann allgemein anerkannt werden. Allein sie täuschten sich hierin. Die Mehrheit der eidgenössischen Orte, Zürich, Luzern, Uri

und Unterwalden intervenirten auch jetzt noch, trotzdem, dass nicht bloss der Ort Zug in seiner Mehrheit die Zulässigkeit der Intervention bestritt, sondern nun selbst die Minderheit gezwungen worden war, von ihrem Widerstande abzugehen. Sie brachen mit aller ihrer Macht auf, befreiten die Stadt Zug von der ihr angethanen Gewalt, besetzten die drei Landgemeinden und nöthigten dieselben, das eidgenössische Recht anzuerkennen. Zwischen den Eidgenossen und Schwyzern vermittelten die nicht mit Zug verbundenen Orte Bern, Solothurn und Glarus; die Schwyzer mussten es sich aber gefallen lassen, auch mit Bezug darauf, dass sie der Abmahnung der Eidgenossen von jeder Gewalt keine Folge geleistet und gewaltsam in die Rechte der Stadt Zug übergegriffen hatten, sich dem Rechtsurtheil der übrigen eidgenössischen Orte unbedingt nach den Bünden zu unterziehen. Sie wurden genöthigt, die Briefe herauszugeben, welche sie der Stadt Zug abgedrungen hatten, und ausserdem eine Entschädigung von 100 Gulden zu bezahlen. Der Streit zwischen der Stadt und dem Lande Zug wurde denn aber auf dem gewohnten Wege des eidgenössischen Rechtes erledigt. [10])

Intervention in Bern 1470 und 1471.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war auch das Regiment der Stadt Bern durch Parteien so zerrüttet, dass die Aufmerksamkeit der Eidgenossen auf dasselbe gelenkt ward. Ein Streit zwischen dem Rathe der Stadt, welcher die Landeshoheit und die höhere Gerichtsbarkeit in möglichst weitem Umfange geltend machen wollte und den bernerischen Twingherren, die ihre hergebrachte Gerichtsbarkeit in ihren Twingen (Vogteiherrschaften) durch jenes Streben für beeinträchtigt und gekränkt hielten und im Gegensatz zu den Beschlüssen der Mehrheit im Rathe auf eine Erledigung des Streites auf dem Rechtswege durch Urtheil vergeblich gedrungen, hatte die Parteien sehr erhitzt und die Gemüther heftig gereizt. Der wüthendste Gegner der Twingherren, der Metzger und Venner Kistler, das Haupt einer plebeiischen, vornehmlich auf die Handwerker sich stützenden Partei, war zum Schultheissen der Stadt erwählt

[10]) Tschudi I. S. 621 ff. Schweiz Geschichtsforscher IX. 5. 255 ff. Kopp in der Helvetia Bd. VI. S. 3 ff.

worden. Unwillig hatten die in der Minderheit gebliebenen Twingherren, zu einem bedeutenden Theile Mitglieder des kleinen oder des grossen Rathes, den Rath und die Stadt verlassen und waren auf ihre Schlösser in ihren Twingen hinausgezogen. Die Kistlerische Partei herrschte in dem Rathe und die Minderheit war so missstimmt und hielt sich für so sehr gekränkt, dass sie sich, ohne jedoch ihre Stellen aufzugeben, grollend zurückzog. Wie sehr man indessen das Verfahren Kistlers tadeln mochte, die Form wenigstens der Stadtverfassung war nicht gestört. Die Mehrheit, die ihm folgte, musste als die legale Mehrheit der Republik Bern anerkannt und respectirt werden. Es lag auch nicht einmal ein Aufstand der mindern Partei vor. Aeusserlich bestand die Staats- und Rechtsordnung fort. Aber die innere Parteiung war doch so bedenklich, sie erschien so drohend, dass die Eidgenossenschaft ein Mitgefühl für diese »kranken« Zustände empfand und von sich aus einen friedlichen Versuch zur Heilung unternahm.

Es erschienen, ohne dass weder von der Mehrheit noch selbst von der Minderheit des bernerischen Rathes die Dazwischenkunft der Eidgenossen angerufen worden war, Boten der eidgenössischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn zu Bern und eröffneten dem kleinen und dem grossen Rathe daselbst, ihre Herren haben vernommen, dass grosse Späne zwischen meinen Herren im kleinen und grossen Rath und mit andern ehrlichen Geschlechtern entstanden seien. Das sei ihren Herren in Treuen Leid, denn oftmals seien durch solche bürgerliche Späne und Zwietracht grosse und herrliche Regimente zergangen, und wenn nicht im Anfang solchen Sachen durch treue Mittler geholfen worden, sei oft daraus viel Uebel entstanden. Desshalb seien sie abgeordnet und ihnen befohlen worden, allen Fleiss, Ernst und Arbeit anzuwenden, dass das angezündete Feuer gelöscht werde. Sie bitten, ihre geringen Personen nicht zu verschmähen und ihnen in dieser Sache zu vertrauen. Würden aber ihre Personen zu geringfügig erscheinen, so begehren doch ihre Herren an beide Parten, dass darum eine Tagleistung nach Luzern gehalten werde.

Im grossen Rathe zu Bern kam es nun ernstlich in Frage, ob man auf die *anerbotene Vermittlung* der Eidgenossen eintreten wolle. Der Schultheiss Kistler that alles Mögliche, um die Versammlung zu bewegen, dass sie das Anerbieten ablehne. Er regte das Misstrauen derselben an, indem er darauf hinwies, dass die Eidgenossen dem Berner Adel mehr als dem Bürger gewogen seien, und leicht zu Luzern vor der Tagsatzung die Rathsgesandten, die sie schicken könnten und die hingingen, beschämt würden von den auf Tagen besser bewanderten Edeln, die sich dabei auf ihre Siegel und Briefe beziehen könnten. Ueberdem zieme es der Stadt Bern nicht, dass sie sich so von ihren Unterthanen, einigen dreissig Edelleuten meistern lasse und nicht von sich aus, ohne fremde Hülfe, sie gehorsam machen könne. Würden sie diessmal willfahren, *so würde bald Jeder meinen, sie müssten ihm vor den Eidgenossen zum Recht stehen*, wie nun den widerspenstigen Twingherren, und auch die *Eidgenossen* seien *hochmüthig und vermessen genug, um darauf einzugehen*, so dass der Schein entstehen könnte, *als würden sie Bern zu beherrschen und zu regieren haben.* Lieber noch wolle er mit den Twingherren selber in unmittelbare Unterhandlung treten, als durch das Mittel der Eidgenossen, denn jenes sei für die Selbständigkeit der Stadt weniger bedenklich als dieses.

Anderer Meinung war der Redner der Opposition, der Seckelmeister Franklin. Dieser rieth, »dass den Rathboten der Eidgenossen die Sache vertraut werde, damit die schwere Landesunruhe durch diese weisen Männer gehoben werde und das gemeine Wesen wieder zur Ruhe komme. Dieselben begehren ja nicht ihre *Richter*, viel minder ihre *Herren*, sondern *Mittler* zu sein und die Sache des besten zu vereinbaren.«

Diessmal noch erhielt die Meinung des Schultheissen das Mehr, jedoch nur ein Mehr von zwei Stimmen, und die Vermittlung der Eidgenossen wurde in höflicher Form abgelehnt. In der That war es auch noch möglich, den Streit selber ins Reine zu bringen, und noch hatte die Unruhe keinen sehr gefährlichen Charakter angenommen. Aber später er-

weiterte sich die Spaltung noch und wurde in der That bedrohlicher. In der Twingherrschaft Worb hatten sich auch die Bauern gegen einen Eingriff des städtischen Raths in die vermeintlichen Rechte ihrer besondern Gerichte erhoben und dem erneuerten Kleidermandat des Rathes hatten die Edelleute und ihre Frauen getrotzt und waren desshalb vor das Gericht des Schultheissen geladen und von demselben gestraft worden. Zu einem eigentlichen Aufstand aber kam es auch jetzt nicht; es lag immer noch bloss ein gehässiger Zwiespalt der Parteien vor. Immerhin war das Grund genug nach den damaligen Ansichten der Eidgenossen, um neuerdings eidgenössische Vermittlung anzutragen und einzuleiten. Die Eidgenossen schickten wieder ihre Boten, und wieder unaufgefordert, nach Bern und liessen dieselben mit den Räthen und mit den Twingherren reden und unterhandeln. Diessmal fügte sich auch der Rath den Wünschen und Vorstellungen der Eidgenossen, und die Twingherren wurden von den eidgenössischen Boten zu Könitz versammelt und da auch auf sie eingewirkt. Es kam durch ihre vermittelnden Bemühungen eine »Vereinbarung« und eine »freundliche Verkommniss« zu Stande, durch welche die Competenzen der Stadt als des Landesherrn und der Twingherren ausgeschieden und näher bestimmt wurden (1371).

Auch andere Fürsten und Städte hatten ihre Boten gesendet, um auf den Frieden hinzuwirken; von den Boten der eidgenössischen Orte aber war die Vermittlung an die Hand genommen und zum Ziele geführt worden.[11])

Interventionen in Zürich während des Waldmannischen Aufruhrs 1489.

Sehr bekannt geworden ist die wiederholte eidgenössische Intervention in den Waldmannischen Unruhen des Jahres 1489. Denselben war das Stanzerverkommniss von 1481 vorhergegangen, durch welches die Obrigkeiten wider Aufruhr von den Eidgenossen geschützt und der Landfriede gegen innere Unruhen und Störungen neu befestigt werden sollte.

Als der erste Aufstand der zürcherischen Landleute wider die beschränkenden Satzungen und Mandate des Rathes offen ausgebrochen war und sich ein Heer der Aufständischen ge-

---

[11]) Man sehe die höchst interessante Darstellung von Thüring, Frikkard und Tschachtlan in der helvet. Bibliothek. St. 3.

bildet hatte, das die Stadt bedrohte, da erst ging der Rath die Eidgenossen um Beistand an (5. März 1489). Von sich aus hatten dieselben diessmal sich nicht gerührt; sie mochten auch Bedenken gehabt haben, da wo Waldmann regierte, sich ohne dessen Einladung in die innere Politik der Republik einzumischen. Nun aber sandten die eidgenössischen Orte ihre Boten nach Zürich. Auch mehrere andere Herren und Städte, wie der Niedere Verein, der Schwäbische Bund, die Grafen von Montfort und die Städte Freiburg, Basel u. s. f. sandten von sich aus, nachdem die Ereignisse eine so gefährliche Wendung genommen hatten, ebenfalls ihre Boten nach Zürich, um für den Frieden zu wirken. Indessen wurde sofort zwischen den eidgenössischen Boten und den letztern Gesandten ein Unterschied gemacht. Nur jenen (und dem Abt von St. Gallen) wurde von dem zürcherischen Rathe verstattet, in der Sache zu handeln, und sich auch an die Gemeinden der aufgestandenen Landleute zu wenden.

Waldmann mochte damals allerdings von den Eidgenossen eher eine nachdrückliche Unterstützung der Obrigkeit wider den Aufstand, selbst durch bewaffneten Zuzug, als eine vermittelnde Einwirkung gewünscht und sich dabei auf das Stanzerverkommniss bezogen haben. Allein trotzdem, dass eine wirkliche offene Empörung vorlag, scheuten sich Waldmann und der zürcherische Rath doch damals noch, die eidgenössischen Orte um Kriegshülfe zu »mahnen«, und waren auch die eidgenössischen Boten ihrerseits nicht geneigt, zur Gewalt Hand zu bieten, bevor alle friedlichen Mittel und Hoffnungen erschöpft seien. Ohne den Rechten der Obrigkeit zu vergeben, besprachen sie sich vorerst mit den Ausschüssen und der Gemeinde der Aufständischen und suchten dieselben durch Vorstellungen zu bewegen, dass sie auseinandergehen und dem Rathe Vertrauen schenken; diesen suchten sie zu bestimmen, dass er die missliebigen Verordnungen revidire und der Volksstimmung billige Rechnung trage, und auch Waldmann ging dem Wesen nach in der That auf diese Vermittlung ein. Er setzte indessen einen Werth darauf, dass der Friede nicht in Form eines Vertrags oder Spruchs, sondern in Form einer freien Entschliessung der Obrigkeit ins Werk gesetzt werde. Auch

das machte keine Schwierigkeit. In der Sache war man einig geworden und erschien die eidgenössische Vermittlung gelungen, der Friede des Landes hergestellt.

So wäre es geblieben, hätte nicht Waldmann in unseliger Verblendung das ganze Friedenswerk neuerdings durch die verletzende und erbitternde Fassung des Abschiedes, den Zürich darüber an die eidgenössischen Stände schickte, in Frage gesetzt. Die Landleute wurden darin als unterworfene Aufrührer behandelt, die demüthig um Verzeihung gebeten und die zugesagten Versprechungen ins Ungewisse gestellt. Dazu kamen neue Aufhetzungen der Waldmann feindseligen Partei in der Stadt. Von Neuem brach der Aufstand los und diessmal gefährlicher als das erste Mal.

Die Ausschüsse der Landschaft, die sog. »Tagherren vom Zürichsee« schickten Boten an die VII eidgenössischen Orte und begehrten Herausgabe und Zerstörung des ungetreuen Abschiedes. Der Landsturm erhob sich und zog vor die Stadt. Die Eidgenossen sandten von Neuem ihre Boten, um nochmals zu vermitteln. Als sie aber (am 1. April) mit dem Rathe verhandeln wollten, pflanzte die Göldlische Partei auch in der Stadt die Fahne des Aufruhrs auf. Vor dem Rathhause, wo der grosse Rath unter dem Vorsitze Waldmanns versammelt war, drängte sich die aufständische Partei der Stadt; sie nannte sich »die Gemeinde,« und forderte mit ungestümem Geschrei Waldmanns und seiner Freunde Gefangenschaft, damit sie über dieselben richte. Ausserhalb der Stadt lagerte der Landsturm und unterstützte die Begehren dieser Gemeinde. Ueber der Rathhausthüre verhandelten nun die eidgenössischen Boten mit der wüthenden Menge. Um die rohe Gewalt zu dämmen, die nun schrankenlos und überwältigend anstürmte, liessen sie sich herbei, in dem Rathe die Gefangenschaft Waldmanns und einer Anzahl Räthe als das einzige Mittel, welches vor Schlimmerem noch rette, zu beantragen. Stolz mahnte Waldmann die Eidgenossen nochmals an seine Würde und Ehre und an ihre Pflicht, dem Bürgermeister in seiner Noth Hülfe zu bringen, nicht ihn einer rasenden Menge Preis zu geben. Als sie ihm versprachen, zu sorgen, dass er nicht wider das Recht behandelt

werde, ergab er sich ihnen und wurde von ihnen in den Wellenberg begleitet.

Hatte die erste eidgenössische Vermittlung in der That ein günstiges Resultat zur Folge gehabt, so vermochte dagegen die zweite Intervention der Eidgenossen die Umwälzung der ganzen Staatsordnung nicht zu hemmen. Nicht einmal jenes Versprechen, das sie Waldmann gegeben hatten, brachten die eidgenössischen Boten in Erfüllung. Zwar ist es nach allen gemachten Fehlern und nach allem Vorgegangenen begreiflich, dass die eidgenössischen Orte nicht auf die erste Nachricht hin von den neu ausgebrochenen Unruhen mit Truppenmacht herbeizogen, noch einfach dem zürcherischen Rathe ihre Hülfe zur Verfügung stellten, sondern vorerst durch ihre Boten von der Sachlage Einsicht nehmen wollten. Aber diese begingen immerhin zwei grosse Fehler, den einen, dass sie nicht unverzüglich, als sie die ganze Bedeutung des Aufstandes erkennen mussten, für eine eidgenössische Kriegsmacht sorgten, die unentbehrlich war, um ihrer Vermittlung Nachdruck zu geben und die Leidenschaft der aufständischen Massen in Schranken zu halten, und den andern, dass sie sich fortwährend durch den Aufstand weiterschieben und bis zu einem Benehmen fortdrängen liessen, das mit männlicher Ehre wie mit dem Geiste und den Bestimmungen der Bünde und Verträge im Widerspruch war. Sie gaben sich, ohne gegen die Gewalt zu protestiren, zum Organ der aufständischen Bevölkerung in der Stadt her; sie schützten den eingekerkerten Bürgermeister, der das Recht hatte, sie von sich aus um Hülfe zu mahnen, nicht vor der unwürdigsten und einer rechtlosen Behandlung; sie schämten sich nicht, seiner Hinrichtung beizuwohnen. In diesen Tagen, wo sie am nöthigsten und erspriesslichsten gewesen, war die eidgenössische Intervention nur ein schwaches und völlig fruchtloses Wünschen, Bitten und Gewährenlassen, wenn nicht noch Schlimmeres.

Erst nachher, als das Aergste geschehen war und der Tumult sich einiger Massen gelegt hatte, finden wir die eidgenössischen Boten wieder thätig und nun als Vermittler und mehr noch als Schiedsrichter zwischen den beiden Parteien der Stadt- und der Landgemeinde.

Was Waldmann hatte vermeiden wollen und was zur Zeit der ersten Intervention vermieden worden war, dass zwischen zwei Parteien gerichtet werde, das trat nun in vollem Umfang ein. Die eidgenössischen Vermittler erhielten die Stellung von Schiedsrichtern zwischen der Stadt als Landesherrn und der Landschaft und den einzelnen Herrschaften und Gemeinden der Landschaft als der Gegenpartei. Worüber die Parteien einig wurden, das nahmen jene als Uebereinkunft auf in den Spruch; worüber sie beharrlich sich trennten, darüber urtheilten jene nach ihrem Ermessen und ihren Rechtsansichten. So wurde der Streit vermittelt und der Friede und die Ordnung hergestellt. Die eidgenössischen Boten stellten allen betheiligten Theilen urkundliche Briefe aus über das Resultat ihrer Vermittlung und ihres Spruchs.[12])

Interventionen des Jahrs 1513 zu Bern, Luzern und Solothurn.

Während die Eidgenossenschaft das Haus Sforza im Besitz des Herzogthums Mailand wider Frankreich schützte, gab es in einzelnen Cantonen der Schweiz mehrmals Aufstände, und wiederholt sahen sich die Eidgenossen veranlasst, vermittelnd und zur Aufrechthaltung der innern Ordnung einzuschreiten. So namentlich auch in Bern im Jahr 1513. Nach dem Siege der Schweizer bei Novara und dem landesverrätherischen Auszug von Reisläufer-Schaaren, die von französischem Gold geblendet, dem Könige von Frankreich zuliefen, obwohl er mit der Eidgenossenschaft im Kriege war, kam es im Canton Bern zu offenem Aufruhr der Bauern wider die sogenannten Kronenfresser, wie die genannt wurden, welche französische Pensionen bezogen. Erst zogen Haufen von Bauern in die Stadt, verübten da mancherlei Ungebühr und wurden mit Mühe wieder entfernt. Dann aber breitete sich der Aufstand weiter aus und massenhaft sammelten sich die Landleute, zu gewaltsamem Verfahren geneigt.

Da schickten die eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn nebst Biel und Neuenburg, besorgt, dass der Aufstand, der sich an allgemeine eidgenössische Interessen anlehnte, weitern Umfang gewinne, ohne eine Aufforderung abzuwarten, eilends ihre Abgeordneten nach

[12]) Füssli's Waldmann; Müllers Schweizergesch. V. 1. Meine Zürch. Gesch. II. Bd.

Bern, um zu vermitteln. Durch ihre Einwirkung kam ein Abschied zu Stande, dessen Inhalt am besten zeigt, wie sehr auch die Ansichten und Wünsche der Aufständischen berücksichtigt wurden. Die Stadt versprach die Bestrafung derer, welche mit französischem Gelde Missbrauch getrieben haben und die Bezahlung der durch die Unruhen veranlassten Unkosten. Da erst ging die Versammlung der Landleute zu Könitz auseinander.

Es war damit freilich die Ruhe noch nicht vollständig beschwichtigt. Es kamen noch einzelne Gewaltthaten vor. Aber die Regierung von Bern konnte doch nun eher von sich aus der weitern Bewegungen Meister werden; und als daher später die Eidgenossen nochmals Abgeordnete sandten, um weiter zu vermitteln, so schickte Bern denselben einen Rathsbotschafter nach Zofingen entgegen, welcher den Eidgenossen »ihres guten Willens höchlich dankte,« aber versicherte, die Sachen wären bereits fast zur Ruhe gebracht und dieselben ersuchte, sie möchten sich nunmehr mit dem »treuen Aufsehen« nach Vorschrift der Bünde begnügen und nur die Berner zu Stadt und Land an ihre Pflicht erinnern, das Recht zu handhaben und der Gewalt zu wehren.

In ähnlicher Weise waren eben damals die Eidgenossen genöthigt, auch in Luzern und Solothurn zu interveniren. Nur nach grossen Anstrengungen gelang es denselben, auch in diesen Orten die Ruhe herzustellen.[13])

Interventionen im Lande Appenzell 1588.

Oben schon war die Rede von der Spaltung des Landes Appenzell in zwei Länder. Als der Rath von Appenzell die reformirte Minderheit in der Kirchhöre Appenzell bedrängte und ernste Zwistigkeiten entstanden, schickte der Rath von Zürich seinen Läufer mit der Mahnung nach Appenzell (Febr. 1588), wenn sie unter einander zwistig seien, so sollen sie ihre Misshelligkeiten durch Schiedsrichter entscheiden lassen. Der Rath von Appenzell aber erwiederte da noch, es seien alle Rhoden einig und lehnte so die Hinweisung auf das eidgenössische Rechtsverfahren ab.

---

[13]) Anshelm, Berner Chronik IV. Bd. Tillier, Berner Gesch. III. Bd.

Nachdem aber die Stimmung der beiden Confessionsparteien im Lande Appenzell schwieriger geworden war und beide Theile sich unter der Hand je an ihre confessionellen Verwandten unter den eidgenössischen Ständen gewendet hatten, da lud Zürich alle Orte ein, ihre Boten zu der bevorstehenden Landsgemeinde (24. April) zu schicken. Es fanden sich auch wirklich die Boten aller übrigen XII Orte ein und vermittelten zwischen den beiden Parteien einen Vergleich, der sodann von der Landsgemeinde einmüthig genehmigt ward.

Ebenso schrieb Zürich im Jahr 1597 neuer Appenzellischer Streitigkeiten wegen, insbesondere mit Rücksicht auf den Bund mit Spanien, an welchem die katholische Minderheit dem Willen der reformirten Mehrheit entgegen beharrlich Theil nehmen wollte, eine Tagsatzung nach Baden aus. Diese machte den beiden Parteien, deren Abgeordnete vernommen wurden, Anträge zu einer friedlichen Schlichtung des Streites oder zur Theilung des Landes. Die letztere wurde sodann sowohl von den äussern Rhoden als den innern Rhoden angenommen.[14])

Interventionen in dem Bauernkrieg von 1653.

Eine grosse Reihe von Interventionen gehört der Geschichte des grossen Bauernkrieges von 1653 an. Es ist derselbe wie in anderer Beziehung, so auch in Hinsicht auf die Art der eidgenössischen Interventionen als ein wichtiger Wendepunkt zu betrachten. Erst damals und in Folge der Aufstände und der gewaltsamen Bezwingung der Bauern drang das absolutistische Staatsprincip auch in der Schweiz recht durch. In demselben kämpften die Bauern für ihre mittelalterliche Freiheit, welche sie bis zu völliger Ungebundenheit und Selbstherrlichkeit auszudehnen versuchten, wider die strenger und absoluter werdende Herrschaft der Obrigkeit, besonders in den Städten. Dieser Bauernkrieg, der vorzüglich die Stände Luzern, Bern, Basel und Solothurn betraf und in welchem der Gegensatz der Confession vollständig in den Hintergrund trat, indem katholische und reformirte Bauern sich die Hand reichten zu ihrem Bunde und zu dem Aufstande, hat grosse Aehnlichkeit in

[14]) Zellweger, Geschichte der Appenzeller. Bd. III. 2.

Charakter und Geist mit dem Aufstande der zürcherischen Landleute zur Zeit des Waldmannischen Regiments.

Zuerst erhoben sich die Luzernerbauern, voraus die Bevölkerung des Entlebuchs, die bis dahin ein hohes Mass von Unabhängigkeit besessen und zu völliger Selbstregierung nach Art der demokratischen Länder Neigung hatte. Die Regierung von Luzern wandte sich, als die Gefahr grösser ward, zunächst nach der Sitte jener Zeit an ihre katholischen Mitstände und ersuchte diese um ihre Vermittlung. Obwohl die Bauern bereits unter einander einen Bund geschlossen, sich eigenmächtig organisirt und der Obrigkeit den Gehorsam aufgekündigt hatten, bis ihren Beschwerden und Begehren entsprochen sei, so trat dennoch auch da noch vorerst eine gütliche Vermittlung ein, und man wagte nicht, den Aufstand sofort gewaltsam zu unterdrücken. Die Gesandten der katholischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn prüften die Rechtstitel der Regierung und die Beschwerden der Bauern, unterhandelten zwischen beiden Theilen und erliessen vorerst als Schiedleute einen »ersten gütlichen Entscheid« (13. März). Allein die Bauern verwarfen denselben, verlangten einen »rechtlichen Spruch,« bedrohten selbst die Gesandten mit Gewalt und rüsteten sich zu einem offenen Kriegszug wider die Regierung in der Stadt.

Erst in dieser äussersten Gefahr mahnte die Regierung von Luzern den Vorort Zürich um bewaffnete Bundeshülfe (14. März) und erhielt dann sofort aus den Urcantonen Zuzug zur Besatzung der Stadt. Zürich theilte die Mahnung den sämmtlichen eidgenössischen Ständen mit, schrieb eine Tagsatzung nach Baden aus und rüstete selber auch. Indessen auch in diesem Stadium wurde der Aufruhr nicht mit den Waffen unterdrückt. Die wenigen eidgenössischen Truppen, die Luzern ohne Verzug zu Hülfe gezogen, begnügten sich, die Stadt zu besetzen und gegen einen Angriff der Bauern zu schützen und die eidgenössischen Vermittler, obwohl vielen persönlichen Kränkungen ausgesetzt, arbeiteten immerfort an einem Frieden zwischen der Regierung und den Landleuten, die nun als bewaffnete Macht die Stadt belagerten. Es kam am 19. März nun ein »rechtlicher Spruch« zu Stande,

der von der Regierung und den Bauern anerkannt wurde. Nun erst zog das Landvolk ab.

Die gemeine Tagsatzung aber versammelte sich am 18. März zu Baden. Es war ihr wohlbewusst, dass nicht bloss unter den luzernischen Unterthanen, sondern auch in andern Gebieten Neigung zu »Rebellion und Aufruhr« vorhanden sei und im Hinblick auf die grosse Gefahr eines allgemeinen Aufstandes der Bauern beschloss daher die Tagsatzung, »es sei männiglich durch ein gemeines Mandat zu verwarnen, dass Jeder seine Pflicht in Obacht nehmen und betrachten soll, was dem ungebührenden Ungehorsam zu erwarten stehe.« Zugleich erklärten sich die Stände unter einander: »dass auf ferner vorfallenden Nothfall, da ein Ort von seinen Unterthanen, wie jüngsthin unsern Eidgenossen der Stadt Luzern beschehen, angefochten würde, die übrigen Orte, ohne Difficultierung und auf die Bahn-Bringung, wer recht oder unrecht habe, demselben nothleidenden Orte oder Oberkeit ohne Verzug so eilend als möglich zu Hülfe ziehen wollen, wie der Angefochtene wider zu besorgenden Ueberfall in Defension gesetzt sein wird.« Die Tagsatzung hielt es somit bei der verbreiteten und dringenden Landesgefahr für nöthig, dass nicht die Hülfeleistung selbst durch vorherige rechtliche Erörterung, ob auf Seite der Obrigkeit oder der Unterthanen das Recht sei — dass die Obrigkeit immer Recht, die Unterthanen in ihrem Widerstand immer Unrecht haben, diese moderne Vorstellung einer absoluten Staatslehre mochte selbst damals noch den Eidgenossen als Unsinn erscheinen — verzögert und jedenfalls voraus die Obrigkeit gegen einen gewaltsamen »Ueberfall« vertheidigt werde. Die Untersuchung des Rechts, die Prüfung der Beschwerden auch der aufständischen Unterthanen ist somit nicht ausgeschlossen, sondern nur auf den Zeitpunkt verschoben, in welchem die Obrigkeit nicht mehr von einer aufrührerischen Masse mit Gewaltthat bedroht ist. Vorerst soll der Angriff der Aufrührer abgewiesen, nicht diese ohne Weiters zu absolutem Gehorsam gezwungen werden. Das wird sogar von den Gesandten der Obrigkeiten selbst noch indirect anerkannt und auch practisch geübt.

Allerdings ist das *gemeine Mandat* der Tagsatzung vom 22. März selbst sehr ernst und drohend gehalten. Die staatsrechtlichen wichtigsten Stellen desselben sind folgende: »Erstlich sollen alle und jede der Eidgenossenschaft zu- und angehörige Unterthanen hiemit ernst und beweglich ermahnt sein, Gott und ihre schuldige Pflicht gegen die hohe Oberkeit getreu und geflissentlich in Acht zu nehmen und sich von allerhand *Zusammenrottung, Empörung* und *Aufruhr* bei Leibes- und Lebensstrafe gänzlich zu enthalten, und da sie etwas vermerken würden, das dem obrigkeitlichen Stande zu Schimpf oder Nachtheil geredet, gehandelt oder angezettelt würde, solches der Oberkeit oder den Beamten bei geschwornem Eide anzuzeigen; hingegen wird den Angehörigen und Unterthanen von Oberkeits wegen, hiemit zugesagt und versprochen, sie vor aller Ungelegenheit, so ihnen dessnahen entstehen möchte, gänzlich zu bewahren und schadlos zu halten, dessgleichen ihnen sammt und sonderlich mit allen oberkeitlichen Gnaden und gutem Willen wohl zugethan zu verbleiben, auch da sie eines oder anderen Orts besonders *beschwert zu sein vermeinten*, und sie es der Schuldigkeit und Gebühr nach an ihre Oberkeit bringen werden, den Sachen Rath zu schaffen und *den Beschwerden nach billigen und möglichen Dingen abzuhelfen*. — Wenn aber wider besseres Verhoffen, als für das Andere, eines oder andern Ortes Unterthanen ihre schuldige Pflicht und diese Vermahnung und Warnung nicht in Acht nehmen, sondern zu hochsträflichen und unerlaubten Mitteln schritten und griffen und dieses den übrigen löbl. Orten kund gethan und deren Hülfe und Beistand von der beleidigten Oberkeit ersucht würde, so sollen und wollen wir, gemein und sonderlich, schuldig und verbunden sein, *unerforscht und unerwartet fernerer Umstände*, alsobald und ohne einigen Verzug mit unserer Hülfe, tapferm und männlichem Beisprunge, *dem mahnenden Orte zuzuziehen* und den *oberkeitlichen Stand der Enden zu retten und zu versichern*, auch in solcher Hülfe und Zuzug *so lange zu beharren, bis nach Erforschung und Erdaurung aller* Umstände die Unterthanen und Angehörigen wiederum in die *Schranken der Gebühr gebracht* werden. —

Wir setzen und ordnen auch für das Dritte, dass wenn sich fürbass dergleichen Rebellion, so Gott gnädig abwenden wolle, bei eines oder andern Orts Unterthanen und Angehörigen hervorthun und begeben würde, dieselben von allen übrigen Orten der Eidgenossenschaft gänzlich verrufen, alles Handels und Wandels entsetzt und männiglich hiemit ernstlich verwarnt sein solle, denen kein Gehör zu geben noch Vorschub zu thun, weniger sie zu behausen und zu beherbergen, sondern vielmehr, da deren einer betreten würde, solchen anzuhalten und der Obrigkeit selbigen Orts namhaft zu machen und das Alles so lang, bis solche unruhige Unterthanen zu der Gebühr gebracht und mit ihrer Oberkeit wiederum versöhnt sind.«

Allein die Rüstungen, welche zu Gunsten Luzerns gemacht wurden, brachten auch im Canton Bern die Bauern einiger Landesgegenden in grosse Aufregung. Die Landleute vereinigten sich zu grossen Versammlungen, verweigerten es, gegen die Luzernerbauern zu dienen und forderten auch ihrerseits Abstellung ihrer Beschwerden. Wie vorher die Regierung von Luzern die Vermittlung der katholischen Orte nachgesucht hatte, so verlangte nun die Regierung von Bern Bundeshülfe zunächst von den evangelischen Orten. Zürich versprach Hülfe und rüstete dieselbe, lud aber zugleich die Regierung von Bern ein, eine gütliche oder rechtliche Vermittlung der Anwendung von Gewalt vorangehen zu lassen. Zu Ende März langten als Vermittler zu Bern an die Gesandten der Orte Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh. und Stadt St. Gallen. Die Stadt Aarau sollte zu gemeiner Sicherheit von Baselschen und Mühlhausenschen Truppen besetzt werden, aber der Landsturm der Bauern des bernischen Aargaus nöthigte diese Truppen zum Abzug und verband sich auch mit den Solothurnerbauern gegen jede Gewalt. Indessen arbeiteten die Gesandten der evangelischen Orte unverdrossen an einer gütlichen Vermittlung und es gelang ihnen, einerseits die Regierung von Bern zu mehreren Concessionen zu bewegen, in welchen den Beschwerden der Bauern Rechnung getragen wurde und anderseits die Bauern zu Erneuerung des Gehor-

sams und Abbitte zu bestimmen. Die Vermittler kehrten nach Hause (12. April) und die Ruhe war äusserlich für einen Moment hergestellt.

In Solothurn hatte sich die Regierung selbst mit den unruhigen Landleuten zu verständigen gesucht und es war ihr gelungen, einen Vergleich mit den Ausschüssen der Landleute abzuschliessen. Auch zu Basel machte die Regierung von sich aus Concessionen und auch da kam es ohne eidgenössische Dazwischenkunft zu einer Verständigung mit den Bauern.

Allein der Friede war nur scheinbar hergestellt; die Aufregung der Gemüther dauerte fort und die unruhigen Landleute, die sich als eine politische Macht fühlen gelernt, bereiteten sich wieder vor, ihre Bünde unter sich zu erneuern. Auf den 18. April kamen zu Willisau Ausschüsse der Landleute von Luzern, Bern und Solothurn zusammen und beriethen einen neuen Bundesvertrag, der einer grossen Landsgemeinde der vereinigten Bauern zur Annahme vorgelegt werden sollte. Nun sandte der Vorort von sich aus ein Schreiben an diese Versammlung und ermahnte, von solchem Beginnen abzustehen und den Frieden des Vaterlandes nicht weiter zu stören. Die Ermahnung des Vororts wurde verdankt, aber nicht befolgt. Vielmehr wurden nun auch die Landleute in den freien Aemtern aufgewiegelt und auch in Basel neue Unruhen angeregt. Am 23. April ward auf der Landsgemeinde zu Sumiswald ein »Bund der Unterthanen der IV Städte Bern, Luzern, Solothurn und Basel« aufgerichtet und beschworen, und am 26. April erschienen Abgeordnete der Luzerner Landleute zu Zürich vor dem Rathe, um die Ansichten des Vororts über einige Hauptpunkte zu vernehmen. Der Vorort suchte sie wieder zu beschwichtigen, natürlich nun ohne Erfolg.

Da schrieb der Vorort eine ausserordentliche Tagsatzung auf den 29. April nach Baden aus, wie es Bern und Luzern gewünscht hatten, um gemeinsam die schwierige Lage zu berathen. Also selbst da noch scheute man sich allseitig, die Waffen zu ergreifen, obwohl nun allerdings für den Fall, dass einer der eidgenössischen Orte »von den Unterthanen mit Macht sollte angegriffen werden« nähere Kriegsmassregeln verabredet wurden. Den Landvögten der deutschen

Vogteien wurde »Bescheidenheit in Strafen« vorgeschrieben und wieder für den Fall des Ausbruchs des Kriegs ein Manifest verabredet.

In dem Manifest wird den Landleuten vorgehalten, was sie Alles gegen ihre Obrigkeit und gegen das Recht unternommen und verübt haben »alles unter dem Prätext und Schein, als ob wir sie mit Aufsätzen und Neuerungen beschwert, ihnen ihr altbefreites Herkommen genommen und sie bei alten Gewohnheiten und Bräuchen nicht hätten bleiben lassen, während die wahren und eigentlichen Ursachen seien, dass sie die Jahre her in allzu gutem Frieden gesessen, viele unter ihnen in liederlichem und unhauslichem Leben verdorben und verschuldet seien. Vergeblich haben die Obrigkeiten den mildern Weg brauchen wollen und ihnen in mehreren Stücken Gnade erwiesen, als sie begehrt haben. Sie haben dafür gedankt und doch wieder die Waffen ergriffen. Seither haben sie ihnen anerboten, in Form der alten Bünde durch das eidgenössische Rechtsverfahren über alle Beschwerden entscheiden zu lassen, aber auch das haben die aufrührerischen Unterthanen verworfen und das Recht verweigert. Daher haben wir anders der Sache nicht helfen können, als die Waffen mit Gottes Hülfe zu ergreifen, um die Frommen zu schützen und die Bösen und Meineidigen zu strafen. Wir protestiren vor Gott und aller Ehrbarkeit, dass wir an dem Unheil, Schaden und Verderbniss, die über unsere Lande und Leute ergehen möchten, in bester Form entschuldigt und entladen sein wollen, und den Anlass und die Ursachen alles Jammers und Uebels den Rebellen, ihren Rathgebern und Helfern zu verantworten heimweisen.«

Beachtenswerth ist, dass trotz dem Aufstand vorerst das eidgenössische Recht, um auch über die Beschwerden der Bauern zu entscheiden, anerboten wurde, und dass erst unter der Voraussetzung, dass die Bauern das ausschlagen und ihrerseits nur auf die Gewalt sich stützen, auch die Tagsatzung in dieser äussersten Noth zur wirklichen Gewalt ihre Zuflucht nahm.

Auch an die Landsgemeinde der vereinigten Bauern zu Huttwyl am 30. April wendete sich der eidgenössische Vorort unmittelbar, indem er durch eine Zuschrift vor dem Glauben

an unwahre Gerüchte warnte, die Bekräftigung und Siegelung der den Bauern verwilligten Artikel verhiess und von Rebellion abmahnte. Und hinwieder theilte die Landsgemeinde dem Vorort ihren neuen Bundesbrief mit, und ersuchte denselben, den Landleuten zur Ruhe und zum Frieden zu verhelfen.

Indessen nach all den zahlreichen und mühsamen Verhandlungen kam es doch zum Krieg. Die Bauern begannen denselben; dann zogen auch die unparteiischen eidgenössischen Orte den Obrigkeiten zu Hülfe und wider die Bauern. Der Krieg nun wendete sich entschieden zu Ungunsten dieser und nun fanden die gewaltsam unterworfenen Aufrührer nicht die Rücksicht und die langmüthige Schonung mehr, welche sie vorher erhalten hatten. Der Sieg der Obrigkeiten verstärkte nicht bloss ihre Gewalt, sondern reizte dieselben auch, nun weiter zu gehen. Der Kampf war doch nicht bloss ein Kampf für die bestehende Rechtsordnung, für die obrigkeitlichen Rechte wider die Empörung der Unterthanen und wider die Ungebühr und die Unordnung. Es war zugleich ein Kampf der *absoluten Staatsgewalt*, wie sie im XVII. *Jahrhundert* überall in der Welt, den damaligen alternden Phasen des Zeitgeistes gemäss, aufgekommen war wider die *Freiheiten und Rechte* des *Mittelalters*. Die Niederlage der Bauern brachte in ihrem Gefolge auch den Durchbruch des Absolutismus in den Regierungsmaximen hervor. Von da an tritt die Idee, dass durch *Rechtsverfahren* und *Rechtsspruch* auch zwischen Obrigkeit und Unterthanen zu entscheiden und auch diese berechtigt seien, ihre hergebrachte Freiheit wider die Gesetzgebung und die Obrigkeit zu vertreten und zu schirmen, ganz zurück vor der neuen des *absoluten Gehorsams* gegen die Obrigkeit und das von ihr gegebene Gesetz. Das abstracte Princip der *Staatsallmacht* triumphirte, und weniger das *Recht* als die *Convenienz* bestimmte den Inhalt der staatlichen Herrschaft.

Eidgenössisches Strafgericht.

Damals wurde auch zu Zofingen ein *eidgenössisches Strafgericht* (Malefizgericht) errichtet, um über die Führer des Aufruhrs in den verschiedenen Orten zu richten. Einige Wenige wurden nach dem Spruch dieses eidgenössischen Gerichtes mit dem Tode bestraft; die Bestrafung der meisten

andern wurde ihren heimathlichen Obrigkeiten überlassen und diese waren (die Solothurner ausgenommen) nicht milder als das eidgenössische Gericht.[15])

Von da an wurden auch die eidgenössischen Interventionen gegen Aufstände gewaltsamer, strenger, und das Stanzerverkommniss erhielt nun in veränderter Zeit auch einen veränderten Sinn.

Schon in der Intervention zu Basel im Jahre 1691 zeigte sich das. Als arge Missbräuche die Räthe, besonders des engern Rathes den Unwillen und das Misstrauen der Bürgerschaft erregt und diese angefangen hatte, ihren Willen den Räthen gewaltsam aufzunöthigen, sandte die Tagsatzung von sich aus zwei eidgenössische Repräsentanten nach Basel, welche verlangten, als Vermittler anerkannt zu werden. Es gelang ihnen nicht; die Aufregung in der Bürgerschaft war zu heftig; sie wollte selber die Reform zu Ende bringen. Aber später suchte der grosse Rath um eidgenössische Vermittlung nach. Da schon wollten mehrere Stände gewaltsam interveniren, und es wurde nun darauf ein grosser Nachdruck gelegt, dass zunächst nur unter den Obrigkeiten der Stände ein Bund bestehe, eine durchaus absolutistische Vorstellung, nach welcher nur die jeweiligen Räthe Eidgenossen waren, die Bürger aber nicht. Zürich suchte diese Stimmung zu mildern, konnte aber selbst da nicht das Einschreiten der eidgenössischen Repräsentanten hemmen, als schon die Zünfte und die Räthe zu Basel ein Uebereinkommen getroffen und so den Streit von sich aus erledigt hatten. Die eidgenössische Intervention diente vornehmlich dazu, den Muth und die Macht der abgesetzten Räthe wieder aufzufrischen, und als sie sich neuerdings sicher fühlten, nahmen sie blutige Rache an ihren wichtigsten politischen Gegnern, ohne dass die Eidgenossenschaft solches hemmte.[16])

Intervention zu Basel 1691.

Die Unterthanen der Herrschaft Werdenberg, welche von dem Stande Glarus im Jahre 1517 erkauft worden war, hatten sich 1719 geweigert, dem neu bestellten Vogte den

Intervention zu Werdenberg 1720—1722.

[15]) Siehe die vortreffliche Geschichte des Bauernkriegs von 1653 im VI. Bd. der Helvetia.

[16]) Vuillemain, contin. de Müller.

herkömmlichen Huldigungseid zu schwören, bis ihnen die Freiheitsbriefe zurückerstattet würden, welche ihnen der Rath von Glarus in den Jahren 1667 und 1687 ausgestellt hatte und welche seither unter dem Vorwand, Abschriften davon zu nehmen, von der Standeskanzlei zu Glarus bezogen und aller Reclamationen unerachtet seit mehreren Jahren behalten worden waren. Glarus war entschlossen, gegen die widerspenstigen Unterthanen Gewalt zu brauchen und in dem Masse schon hatten die absolutistischen Grundsätze jener Zeit überhand genommen, dass der Rath von Glarus es als eine unerträgliche Anmassung der Unterthanen erklärte, ein Rechtsverfahren zu fordern über den Streit und von den Ständen bewaffnete Unterstützung begehrte, um jene ohne weiters gehorsam zu machen. Doch beschloss die Tagsatzung noch (1720), vorerst den Weg der Minne einzuschlagen, bevor man zur Gewalt greife. Aber auch zu dieser schien sie bereit, und die Neigung, der verbündeten Obrigkeit zu helfen, war grösser und verbreiteter, als die Tendenz, auch das Recht der Unterthanen zu achten. Die Tagsatzung sandte zwei Abgeordnete aus ihrer Mitte an die Herrschaftsleute zu Werdenberg. Auf jene Ermahnung hin leisteten diese den herkömmlichen Huldigungseid.

Die Glarner gaben indessen die Urkunden doch nicht zurück und der Streit wurde durch mancherlei Vorfälle gereizter. Heimlich in der Nacht vom 26. October 1721 besetzten etwa 80 Glarner das Schloss zu Werdenberg, und bald nacher folgten die Truppen der Glarner nach, um die Herrschaft zu bezwingen und jeden Widerstand zu brechen. Zürich suchte durch eine Abordnung an Glarus wieder zu einer friedlichen Ausgleichung zu stimmen, aber ohne Erfolg. Die glarnerischen Truppen besetzten die Herrschaft und verlangten absolute Unterwerfung der Herrschaftsleute. Dieses Verfahren einer gereizten Demokratie erschien indessen auch den Freunden der Glarner Regierung zu gewaltsam. Gegen den Willen dieser berief der Vorort eine ausserordentliche Tagsatzung in dieser Angelegenheit zusammen. Vergeblich lehnte auch Glarus jede Intervention als einen Eingriff in seine Souveränetät ab. Die Tagsatzung liess sich, auf Antrieb von Zürich und Bern, durch diese Einsprache nicht

abhalten. Sie berief sich darauf, dass es gegen die eidgenössische Sitte sei, die Mahnung zur Milde und Minne zu missachten und dass eine Intervention bei derartigen Streitigkeiten in Rath und That mit den Bünden wohl verträglich, von dem Herkommen gutgeheissen und keineswegs mit der Cantonalsouveränetät im Widerspruch sei. Auf die Einwendungen von Glarus nahm die Tagsatzung aber insoweit Rücksicht, dass sie einstweilen keine eidgenössischen Repräsentanten ernannte, unter der Voraussetzung, dass Milde geübt und den Ständen Mittheilung gegeben werde von den beschlossenen Verfügungen vor der Execution.

Die Glarner beharrten indessen auf ihrer despotischen Politik. Im Jenner 1722 wurden die Werdenberger neuerdings von denselben überzogen und gezwungen, auch die Urkunden, welche sie noch in ihrem Besitze hatten, auszuliefern und auf jede politische Vereinigung zu verzichten. An der neuerdings ausgeschriebenen Tagsatzung nahmen nur die evangelischen Orte Theil, die katholischen blieben weg. Glarus selbst besuchte sie nicht und erwiderte die Mahnung zur Milde und Mässigung ablehnend und selbst nicht ohne Hohn. Eine Abordnung von Zürich und Bern begehrte indessen mehr Rücksicht auf die Eidgenossenschaft und erlangte doch einige mildernde Verfügungen. Im Wesentlichen aber blieben die Rechte der Werdenberger missachtet, die Führer des Ländchens wurden schwer gebüsst, den Gemeinden die Kriegskosten auferlegt und die Landsgemeinde zu Glarus erklärte jene Freiheitsbriefe der Werdenberger aus dem Grund oder vielmehr Vorwand für nichtig, dass dieselben seiner Zeit von den Räthen unbefugt ausgestellt, von der Landsgemeinde aber nicht bestätigt worden seien.[17]) So hatte die eidgenössische Intervention einigen guten, aber schwachen Willen an den Tag gelegt, die Streitigkeit friedlich beizulegen. Sie hatte es nicht gewagt, auch die glarnerische Obrigkeit zu rechtlicher Erörterung anzuhalten, sondern sich begnügt, auch da Schonung und Gnade zu empfehlen, wo nicht diese, sondern vielmehr einfach Achtung der urkund-

---

[17]) Monnard, Hist. de la Confédération Suisse, cont. de Müller. Lit. XII A. 2.

lichen Rechtsame auch der Unterthanen erforderlich war. Der absolutistische Geist der Zeit äusserte sich heftig bei den Glarnern, schwächer und wohlwollender bei der Tagsatzung. Aber die Erinnerung daran, dass die Eidgenossen auch der Unterthanen sich annehmen dürfen gegen die Obrigkeit, wenn diese jene gewaltsam unterdrücken wolle, war doch auch in dieser Zeit noch nicht erloschen.

Intervention zu Schaffhausen 1719 und 1721.

Einen ähnlichen Eindruck macht die Intervention der Eidgenossenschaft in Folge der Widersetzlichkeit der schaffhausenschen Gemeinde Wilchingen. Aus einer an sich ganz unbedeutenden Veranlassung — die Wilchinger betrachteten die Ertheilung einer zweiten Wirthschaftsgerechtigkeit von Seite der Regierung als einen Eingriff in ihre Gemeindefreiheit — war eine langjährige und äusserst hartnäckige Auflehnung der Vogtei Wilchingen hervorgegangen. Vergeblich wurde das Dorf wiederholt gewaltsam überzogen und besetzt; die männliche Bevölkerung entzog sich durch die Flucht der momentanen Gefahr und setzte nachher die Widersetzlichkeit fort. Die Wilchinger suchten sogar bei dem Fürsten von Schwarzenberg und zu Wien am kaiserlichen Hofe um Unterstützung nach. Abgeordnete der Stände Zürich, Bern, Luzern und Uri gingen zwei Mal nach Schaffhausen, um auf das Gesuch des grossen Rathes hin auf Befriedigung des Landes hinzuwirken, in den Jahren 1719 und 1721 und hielten deshalb Conferenzen mit der Regierung von Schaffhausen, konnten aber nicht erlangen, dass die Wilchinger sich unterzogen. Sie empfahlen übrigens der Regierung Milde und erklärten derselben, »militärische Executionen seien den eidgenössischen Sitten zuwider.« Immerhin aber gelang es erst mehrere Jahre später, als die europäischen Verhältnisse die Wilchinger mit Besorgnissen erfüllten, deren Rückkehr zum Gehorsam zu erwirken.

Intervention zu Appenzell Ausser-Rhoden 1732.

Auch die Interventionen der evangelischen Stände in dem Parteistreit von Appenzell A. Rh. hatten keinen erheblichen Erfolg. Dort nahmen sich anfänglich die evangelischen Stände, vorzüglich Zürich und Bern, der Partei der Linden, die vornehmlich auf die alten Räthe sich stützte, an, im Gegensatz zu den Harten, die nun auf der Landsgemeinde und sodann in Folge dessen auch in den Räthen die Mehrheit erlangt hatten

und suchten die Minderheit einigermassen zu schützen gegen die Bedrückung und Verfolgung der Mehrheit. Eine evangelische Conferenz war auch, ohne weder von der Landsgemeinde noch von dem grossen Rathe des Standes Appenzell eingeladen zu sein, lediglich auf den Bericht der Linden hin, zusammengetreten und hatte gegen den Willen der Mehrheit der Appenzeller eine vermittelnde Stellung eingenommen uud eine zahlreiche Gesandtschaft nach Herisau geschickt. Allein die tumultuirende Mehrheit, welche sich auf die Souveränetät der Landsgemeinde berief, erschreckte die eidgenössische Abordnung. Sie begnügte sich, Amnestie zu empfehlen und rieth nun selber den Linden, sie sollen sich der Mehrheit unterwerfen. Die eidgenössischen Repräsentanten waren viefach beschimpft worden von leidenschaftlichen Harten. Sie verliessen das Land in einer Weise, die den Schein der Flucht auf sie warf, und setzten von St. Gallen aus die vermittelnden Einwirkungen fort, ohne grossen Erfolg. Einmal jedoch, als es galt, den drohenden Bürgerkrieg der beiden Parteien zu hemmen, gelang es den eidgenössischen Gesandten doch, beide Theile von der Gewalt abzubringen und zu einem Frieden zu bewegen, in welchem auf die nächste Landsgemeinde abgestellt wurde. Allmählig kam das Land in Ruhe, weniger freilich in Folge der Einwirkungen der Eidgenossen, als vielmehr, indem die Leidenschaften der Mehrheit sich ermässigten und die Minderheit sich fügte. [18])

Heftiger noch wüthete der Parteikampf zwischen den Harten und den Linden im Lande Zug kurz nachher. Die katholischen Stände scheuten sich aber vor einer eidgenössischen Intervention, weil der Zugerstreit hauptsächlich das Verhältniss zu Frankreich betraf und besorgt wurde, dass Zürich und Bern die Gelegenheit ergreifen werden, den geheimen Artikeln des französischen Bundes auch ihrerseits nachzufragen. Ebenso aber trugen sie Bedenken, von sich aus eine Intervention im Namen der katholischen Conferenz einzuleiten, weil in diesem Fall die momentan herrschende Partei der Harten sich enger an Zürich anzuschliessen Zug 1732. 1733.

[18]) Meyer von Knonau, Schweizergeschichte. II. S. 325 ff. Monnard, hist. Suisse. cont. de Müller. Liv. XIII.

drohte und so neue grössere Verwicklungen in Aussicht standen. Nur im Stillen unterstützten sie die Linden einigermassen, bis sich auch dort die aufgeregten Wogen wieder legten und die Führer der Harten, welche das Volk missbraucht hatten, den Credit bei demselben wieder einbüssten.

Intervention zu Freiburg 1781. Bei Gelegenheit der Intervention zu Freiburg zeigten sich auf Seite der Regierungen die veränderten absolutistischen Principien in vollster Wirkung, während in den Völkern sich umgekehrt der Geist einer neuen Zeit regte. Die Freiburger Landleute, vorzüglich die französisch redenden Landesgegenden, empörten sich gegen die Herrschaft des freiburgischen Patriciats. Die Erinnerung an frühere weitere Rechte der Unterthanen wirkte zugleich mit ganz modernen Vorstellungen von politischer Freiheit und Gleichheit auf die Unzufriedenen in der Stadt und auf dem Lande ein, und die zahlreichen politischen Flugschriften, welche die Kämpfe in dem gebildeten Genf hervorgerufen hatten, fanden vorzüglich unter den französisch sprechenden Freiburgern einen fruchtbaren Boden. Die Regierung indessen sah sich sofort um Hülfe um, und ihre politischen Sympathien wendeten sich vorzüglich nach Bern, wo ein verwandtes Patriciat regierte. Zugleich indessen benachrichtigte sie doch auch den Vorort Zürich von der Gefahr und ersuchte diesen und die Städte Luzern und Solothurn um eidgenössisches Aufsehen (Mai 1781). Die Berner schickten unverzüglich bewaffnete Hülfe und auch die Luzerner rüsteten zum Zuzug. Führer der aufgestandenen Menge schlugen der Regierung vor, die Streitigkeiten dem Schiedurtheil der sämmtlichen eidgenössischen Orte zu unterwerfen. Diese aber liess sich nicht darauf ein. Der Aufstand, als er gegen die Stadt Freiburg heranzog, wurde mit Hülfe der Berner schnell halb durch List, halb durch Gewalt abgeschlagen und unterdrückt: und nachher nahm die Regierung an die Stelle der protestantischen Berner die katholischen Luzerner und Solothurner Hülfstruppen auf. Da erboten sich die abgeordneten Repräsentanten der III Stände Bern, Luzern und Solothurn, welche Hülfe geleistet, als Schiedsrichter und Vermittler, um die noch übrigen Anstände erledigen zu helfen. So weit also war in denselben noch die alte Ueberlieferung der eidgenössischen Intervention

wirksam; aber die Regierung von Freiburg lehnte das Anerbieten ab und gab nur eine Proclamation der eidgenössischen Repräsentanten zu, worin sie das Volk zum Gehorsam ermahnten.

Als im Spätherbst die Aufregung von Neuem gefährlich wurde, verlangte Freiburg neue Hülfe von seinen nähern Verbündeten und auf einer geheimen Conferenz der Abgeordneten dieser Stände und von Freiburg, welche zu Bern gehalten wurde, wurden die Verhältnisse besprochen. Später siedelte die Conferenz nach Murten über, und unterhandelte da sowohl mit der patricischen Regierung als mit der unzufriedenen Bürgerschaft und den Landleuten. Aber damit ja nicht die Unterhandlung den Charakter einer officiellen eidgenössischen Vermittlung erhalte, geschahen alle Besprechungen in der Form von blossen Privatunterredungen. Die aristokratischen Orte waren entschlossen, der Regierung zu helfen und erklärten, sogar das Verlangen der Bürgerschaft von Freiburg und den alten Gemeinden des Landes, ihre Freiheitsbriefe im Archiv einzusehen, für ungebührlich. Und als jene ihre Neigung kund gaben, den Schutz oder die schiedsrichterliche Vermittlung der Eidgenossenschaft anzurufen, widersetzten sie sich diesem Verfahren als einer Verletzung »der Rechte und der Souveränetät der alten eidgenössischen Regierung.« Und sowohl der Vorort Zürich als die Tagsatzung gingen auf die Vorstellungen insbesondere der Berner hin auf diese neue, aber seit Langem vorbereitete Lehre ein, wornach die eidgenössische Intervention zu einer blossen Unterstützung der Regierungen wider ihre Angehörigen und Unterthanen herabsank, ohne den Willen jener in keiner Weise eintreten, zu Gunsten der Rechte auch der Unterthanen nicht ausgeübt werden durfte. Und es ist zu beachten, dass diese ganz und gar absolutistische Auffassung der eidgenössischen Intervention, die nun aufhörte eine friedliche oder rechtliche Vermittlung zu sein und zu einem blossen Werkzeug der Regierungsgewalt wurde, in ihrer Schroffheit erst in einer Zeit ganz hervortrat, als das Mittelalter mit seinen Rechtsbegriffen abgeschlossen war und schon unter den Völkern ganz moderne Begriffe von allgemeiner bürgerlicher und politischer Freiheit aufkamen.

Das einzige, was die drei Hülfe gewährenden Stände in vermittelndem Sinne thaten, war, dass sie im Stillen durch eine freundeidgenössische Denkschrift die Regierung von Freiburg zu einigen Verbesserungen und zugleich zu einiger Schonung zu veranlassen suchten. Der Grundcharakter aber blieb, Aufrechterhaltung der Aristokratie in ihrer damaligen absolutistischen Form und Tendenz mit Gewalt.

Resultat. Grundsätze des eidgenössischen Rechts.

Suchen wir aus der Geschichte der eidgenössischen Interventionen die bundesrechtlichen Principien zu erkennen und mit Rücksicht auf die Erlebnisse der Vorzeit leitende Ideen zu gewinnen, so lassen sich folgende Grundsätze feststellen:

I. Als Regel steht fest, dass zunächst jeder Stand auf seinem Gebiete selbständig für den Landfrieden und die Ordnung sorgt.

II. Auch Veränderungen in der Verfassung eines Standes machen an und für sich weder eine eidgenössische Intervention nothwendig, noch rechtfertigen sie dieselbe.

III. Damit eine *eidgenössische Intervention* sich rechtfertige, wird ein *Nothstand*, eine schwere politische Krankheit oder Gefahr des Ortes vorausgesetzt, dem die Eidgenossenschaft mit Rath und That beizustehen hat. Insbesondere sind ernste Zerwürfnisse zwischen den Regierungen und einzelnen Landesgegenden oder Körperschaften oder mit massenhaften Parteien oder grosse und gefährliche Parteiungen unter der Obrigkeit selber, durch welche die Ruhe und Sicherheit des Landes oder gemeiner Eidgenossenschaft wahrhaft bedroht wird, die gewöhnliche, zugleich aber dann auch eine genügende Veranlassung zu der eidgenössischen Intervention.

IV. In der Regel geht die Bitte oder Mahnung um Intervention von der *Obrigkeit* des Standes aus, dessen innere Ruhe gefährdet ist. Aber es ist eine absolutistische Ausartung des wirklichen eidgenössischen Rechts, wenn zumal in späterer Zeit der Satz behauptet wurde, eine eidgenössische Intervention dürfe einzig Statt finden, wenn die Obrigkeit dieselbe begehre und so weit sie dieselbe begehre. Vielmehr kann die eidgenössische Intervention auch auf das Ansuchen einer *erheblichen Minderheit* oder der *Unterthanen verstattet* oder gar in wahren Nothfällen *ohne solches* von Seite der *Eidgenossenschaft angeordnet*

werden. Es liegt nicht in dem Charakter des Bundes, dass die einzelnen Glieder desselben eher innerlichen Zerrüttungen erliegen sollen, als dass die Eidgenossen ihnen Hülfe bringen, und es waren die eidgenössischen Bünde nicht eine blosse Verbündung der Obrigkeiten, im Gegensatz zu dem Volke.

V. Kommt es zur eidgenössischen Intervention, so durchläuft dieselbe nöthigenfalls folgende drei natürliche Stadien: 1) Die Minne, 2) das Recht, 3) die Gewalt.

Vorerst soll immer der Weg der Minne, der gütlichen Vorstellung, der friedlichen und moralischen Einwirkung betreten werden. Nur die äusserste Noth rechtfertigt die Anwendung der Gewalt, und nur so weit die Noth dauert; so voraus um die gewaltsamen Angriffe einer aufgestandenen Partei abzuschlagen, also zunächst nur zum Schutz und zur Vertheidigung, nicht zu Trutz und Angriff.

VI. Die Eidgenossen, welche interveniren, haben jeder Zeit das Recht, Gesandte, Repräsentanten an den betheiligten Ort abzusenden, und diese haben sich zwar voraus an die Obrigkeit des betreffenden Ortes zu wenden und mit dieser, in Anerkennung und Achtung ihrer Stellung Rücksprache zu nehmen. Sie haben aber auch das Recht, in zweiter Linie mit der Gegenpartei zu verhandeln, auf diese moralisch im Sinne des Friedens und der Ordnung einzuwirken und auch ihre Beschwerden anzuhören. Sie sind nicht blosse Diener und Werkzeuge der obrigkeitlichen Gewalt jenes Standes, sondern Organe der eidgenössischen Gesinnung, Vertreter des guten Friedens und rechtmässigen Ordnung, freiwillige Vermittler. Der wahre Geist der eidgenössischen Intervention liegt nicht in der Oppression, sondern in der Mediation und Pacification.

VII. Misslingt die friedliche Vermittlung, so steht noch die rechtliche Entscheidung in Aussicht. Indessen brachte es hier das eidgenössische Herkommen mit sich, dass vorerst beide streitenden Theile um ihre Zustimmung zu dem Rechtsverfahren angegangen wurden. Einem verbündeten Stande gegenüber drängte sich die Eidgenossenschaft nicht ohne Weiteres als Schiedsrichter auf in dessen innern Angelegenheiten. Sie suchte allerdings darauf einzu-

wirken, dass sowohl die Regierung als die Beschwerde führende Opposition in dem Volke sich, wenn sie sich nicht gütlich vereinigen können, einem unparteiischen Rechtsspruch unterziehen; und bevor absolutistische Theorien es für eine Entwürdigung der Obrigkeit erklärten, wenn sie sich gegenüber den Unterthanen einem rechtlichen Entscheide unterziehe, hatte jene Einwirkung doch gewöhnlich zur Folge, dass beide Theile sich dem Rechtsverfahren fügten. Die äusserliche übergeordnete Stellung der Regierungen wurde in dem Verfahren möglichst, wie es sich ziemte, zu wahren gesucht, aber doch auch der Minderheit und den Unterthanen Recht gehalten. Wollte sich die Regierung dem nicht unterziehen, so hatte sie auch keinen Anspruch auf bewaffnete Hülfe; denn wider das Recht auf bloss formelle Mahnungen der Regierungen hin nach deren Willkür und Belieben Hülfe zu leisten, dazu fühlten sich die Eidgenossen doch nicht durch die Bünde verpflichtet. Verweigerten die Minderheit oder die Unterthanen den Rechtsweg gegenüber der Regierung, dann waren auch sie in offenbarem Unrecht und die Eidgenossen hatten um so weniger Bedenken, dann auch jene Ungehorsamen und Widersacher des Rechts mit Waffengewalt zum Gehorsam gegen ihre Regierung zu nöthigen. In einzelnen Fällen — die Intervention von Zug ist ein lehrreiches Beispiel — wurde sogar die Mehrheit geradezu genöthigt, sich dem Rechtsverfahren zu unterziehen.

VIII. Die Anwendung der Gewalt durch eidgenössische Truppen wurde jeder Zeit als eine traurige Nothwendigkeit angesehen und nur als solche gerechtfertigt. Sie trat ein auf Mahnung der Obrigkeit eines Standes, entweder schon früher, so weit es nöthig ward, die Obrigkeit gegen einen gewaltsamen Angriff einer aufgestandenen Partei zu sichern und zu schirmen und so eine gütliche, nöthigenfalls eine rechtliche Erledigung der Aufstände einzuleiten, nicht aber ohne weiters, um die aufständischen Gebietstheile ohne Prüfung ihrer Beschwerden zu überziehen und zu unterdrücken, oder dann um dem geschlossenen Frieden oder dem gütlichen oder rechtlichen Spruch Vollziehung zu geben und dessen Beachtung zu erzwingen.

IX. Wurden eidgenössische Truppen gesendet, so gaben die Orte oder die Tagsatzung denselben regelmässig Räthe mit, welche die politische und rechtliche Seite der Intervention zu wahren hatten und gewöhnlich in die Stellung von Vermittlern und Schiedsrichtern eintraten.

Das waren die wesentlichen Grundsätze des alt-eidgenössischen Bundesrechtes in Fällen von Intervention. Diese in Wahrheit republikanischen und guten Grundsätze wurden vorzüglich erst in den letzten Jahrhunderten durch die absolutistischen Theorien der Zeit getrübt und verdunkelt und im neunzehnten Jahrhundert hat in mehr als Einem Fall auch der Radicalismus mit seiner abstracten Staatsallmacht jene Grundsätze noch mehr auf den Kopf gestellt und zum Schaden wahrer Volksfreiheit und des guten Rechts die eidgenössische Intervention zu blosser Unterdrückung der Minderheiten missbraucht.

Achtes Buch.

Die helvetische Revolution.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Verfassung der helvetischen Republik vom April 1798.

Einfluss der französischen Revolution. — Helvetische Revolution. — Einheits-Verfassung. — Organismus des Einheitsstaates. — Abhängigkeit der helvetischen Republik.

Einfluss der französischen Revolution.

Die französische Revolution war der erste grosse Versuch der neuern Zeit in Europa, den Staat aus philosophischen Principien neu zu construiren. Die Schweiz betrachtete dieselbe von Anfang an mit Interesse zwar, aber auch mit Misstrauen; die Wegnahme des Bisthums Basel durch die Franzosen, die Metzeleien und Verfolgungen, welchen die Schweizertruppen in französischen Diensten ausgesetzt waren, und der bluttriefende Gang der Revolution überhaupt steigerten das Misstrauen zur Feindschaft und zum Grauen. Nur in einzelnen Gegenden, wie namentlich in dem romanischen Waadtland, welches der Bernerischen Herrschaft überdrüssig geworden, waren die französische Revolution und ihre Principien populär. Als sich aber Frankreich mehr beruhigte, und in den italienischen Feldzügen Napoleons die Macht der französischen Republik in glänzendem Lichte erschienen war, verlor doch auch in der Schweiz die feindliche Stimmung an Kraft. Die alten Schäden der schweizerischen Republiken wurden offener dargelegt und lebhafter empfunden, die Anhänger der neuen Staatsideen mehrten sich, die Hoff-

nungen der Unzufriedenen und Gedrückten auf die Hülfe der französischen Republick wurden gesteigert. Es bildeten sich im Innern der Schweiz Parteien. Von Schweizern um Hülfe gerufen, drangen die Franzosen ein und vor ihren Bajonetten und Kanonen brachen die alten Bünde und Verfassungen der Schweiz zusammen, nachdem die Berner und die Urcantone einen noch vereinzelten, aber heldenmüthigen Widerstand versucht hatten. Es begann nun auch für die Schweiz eine Revolutionsperiode, das Nachspiel der französischen, unter unmittelbarem Einfluss der französischen Ideen und Tendenzen.

Helvetische Revolution.

Die aus verschiedenen Bünden entstandene Eidgenossenschaft hatte sich gleich andern europäischen Staaten während der letzten Jahrhunderte dem absolutistischen Triebe der Absonderung ergeben und es versäumt, ihre gemeinsamen Interessen auszubilden. Nun wurde auf Einen Schlag die ganze staatliche Existenz der Schweiz umgewandelt. Vorher hatte es fast nur Cantone gegeben und der eidgenössische Geist schien erstorben. Nun plötzlich sollte es keine selbständige Cantone und keine Verbindung derselben mehr geben und die helvetische Republik wie durch Zauber alle Schweizer zu einem einzigen einheitlichen Staate vereinigen. Der Sprung war gross. Die ganze bisherige Existenz der Schweiz wurde gewisser Massen auf den Kopf gestellt. Der neue Staatsbegriff kümmerte sich nichts um die alte Geschichte der Republik. Die vielgestaltige Schweiz wurde wie eine leere Tafel behandelt.

Einheits-Verfassung.

Die neue Verfassung der »helvetischen Republik« — der keltisch-romanische Name der alten »Helvetier,« welcher den deutschen Namen der Schweizer verdrängte, war bezeichnend für den gallischen Ursprung der Revolution — war eine Nachbildung der französischen Verfassung vom Jahr 1795. Von dem Baseler Ochs entworfen und von dem Directorium der französischen Republik zu Paris gutgeheissen, wurde dieselbe, nach dem Umsturz aller hergebrachten Staatseinrichtungen, der Schweiz halb von Aussen aufgedrungen, halb von derselben als Rettung aus grösserer Verwirrung begrüsst.

Der Grundfehler dieser Verfassung war, dass sie die föderale Natur der Schweiz vollständig verkannte und missachtete, und für diese die Einheit des Staates als ausschliesslich leitendes Princip in derselben Weise durchzuführen



sich vermass, wie sie von der Einen Hauptstadt Paris aus über Frankreich hin sich gleichmässig ausbreitete. »Die helvetische Republik macht Einen unzertheilbaren Staat aus,« war der Satz, den sie an ihre Spitze stellte. Die ganze eigenthümliche Existenz der Cantone wurde als »kleinliche Localitätsinteressen,« als eine Erscheinung »einheimischer Vorurtheile« im Princip verworfen, aber factisch war diese Existenz doch so stark, so leibhaftig da, dass man es nicht wagte, die Cantone zu zerreissen und blosse gleichartige Departemente zu schaffen. Die Verfassung begnügte sich theoretisch auszusprechen: »Es gibt keine Grenzen mehr zwischen den Cantonen,« in Wahrheit aber die Grenzen der meisten Cantone unverrückt zu belassen. Der Unterschied zwischen den alten und neuen Orten wurde aufgehoben, aus den zugewandten Orten und den gemeinen Herrschaften wurden neue selbständige Cantone gebildet, das Waadtland und das bernerische Aargau von Bern getrennt und auch aus ihnen neue Cantone geschaffen. Genf war schon mit Frankreich vereinigt worden; Neuenburg als preussisches Fürstenthum wurde von der Schweiz getrennt. Im Uebrigen wurde die helvetische Republik in 22 Cantone getheilt, nämlich: Wallis, Waadt, Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Aargau (das bernerische), Unterwalden, Uri, Bellinzona, Lugano, Rhätien (Graubünden), Sargans mit Inbegriff des Rheinthals, Sax, Gams, Werdenberg, Gaster, Uznach, Rapperswyl und March), Glarus, Appenzell, St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Zug (mit Inbegriff der Grafschaft Baden und der freien Aemter im Aargau) und Schwyz. Während die Einheit der helvetischen Republik, welche die Verfassung vor allen Dingen wollte, bald nachher wieder zerfiel, so erhielten sich umgekehrt die cantonalen Schöpfungen derselben, auf welche dieselbe keinen Werth legte, zum grossen Theile; dort folgte sie aber einer falschen Theorie, hier befriedigte sie ein reales Bedürfniss der Zeit.

Auch eine Hauptstadt der helvetischen Republik sollte geschaffen werden. Vorerst wurde Luzern dazu erhoben, durch ein blosses Decret aber diese Stadt weder grösser noch reicher, noch geistig wichtiger gemacht als die übrigen alten Hauptstädte der Cantone.

Die oberste Herrschaft (Souveränetät) wurde »der Gesammtheit der Bürger« zugeschrieben und mit Recht die »repräsentative Demokratie« als die vorherrschende Staatsform der modernen Schweiz bezeichnet. Eine Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers, wie sie der französischen Verfassung vorausgeschickt ward, unterblieb, dagegen enthielt die helvetische Verfassung einige merkwürdige räsonnirende Artikel, z. B. den für die helvetische Periode der Schweiz ominösen, aber ultraradicalen Satz: »Die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen,« die sonderbare, der Schule entlehnte Begründung der Pressfreiheit mit dem »Rechte, das Jeder hat, sich unterrichten zu lassen», das Verbot aller »Titel und Institute, welche an Erblichkeit erinnern«, die sentimentale Ermahnung an die Bürger, »allen persönlichen Hass und alle Eitelkeit abzuschwören und ohne Unterlass der süssen Bruderliebe« zu pflegen. Von grösserer Bedeutung sind: die Einführung des Princips der Expropriation, des Grundsatzes, dass die Steuern »mit dem Vermögen, den Einkünften und der Einnahme der Steuerbaren im Verhältniss stehen« müssen, dieses Verhältniss indessen nicht ganz genau genommen werden könne; die Bestimmung, dass die öffentlichen Beamten im Verhältniss zu der Arbeit und den Talenten, welche ihre Stelle erfordert, besoldet werden sollen, die Ermöglichung des Loskaufs aller auf dem Grundeigenthum haftenden Reallasten, die Verordnung, dass kein liegendes Gut für unveräusserlich erklärt werden könne.

Von ganz besonderer Wichtigkeit aber war die Auffassung der kirchlichen Verhältnisse, welche von einem gänzlichen Mangel an Einsicht in die Natur derselben zeugt. Der Artikel 6 der Verfassung bestimmte: »Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt,« fügte aber sofort eine Reihe von Beschränkungen bei: a) »jedoch muss die öffentliche Aeusserung von Religionsmeinungen die Eintracht und Ruhe nicht stören« (wie leicht war es, jede energische Betonung eines religiösen Glaubenssatzes oder confessionellen Gegensatzes als Störung der Eintracht aufzufassen!); b) die Erklärung, dass ein »Gottesdienst, welcher Herrschaft oder Vorzug (!) verlange,« nicht erlaubt sei; c) Ausdehnung der »Aufsicht der Polizei, sich die

Lehren und Pflichten, die gepredigt werden, vorlegen zu lassen;« d) die Bestimmung, dass »das Verhältniss, in welchem irgend eine Secte gegen eine fremde Gewalt stehen mag, weder auf Staatssachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes Einfluss haben« dürfe. Eine zu Uebergriffen geneigte Staatsbehörde fand in diesem Artikel viel mehr Anhaltspunkt, um die Kirche zu bedrücken und anzufeinden, als diese Schutz für ihre »Gewissensfreiheit«; und man darf darüber nicht erstaunen, dass die Geistlichkeit und der kirchlich gesinnte Theil des Volks, besonders die Katholiken, diese Verfassung und die auf sie begründete Ordnung der Dinge mit reizbarem Misstrauen und offener Abneigung betrachteten.

Organismus des Einheitsstaates.

Die Gesetzgebung, welche früher auf die Cantone beschränkt war, wurde nun diesen ganz entzogen und auf den neuen einheitlichen Staat übertragen. Der gesetzgebende Körper der Republik wurde aus zwei Räthen zusammengesetzt, dem Senat und dem Grossen Rath; der letztere ganz, der erstere zum Theil durch wechselnde Wahlen besetzt. Die Wahlen geschahen nach dem Vorbilde der französischen Republik durch Wahlmänner; diese wurden hinwieder sehr spärlich, im Verhältniss von 1 : 100 [1]) von den Urwählern ernannt.

Dadurch bekam die »repräsentative Demokratie« von Anfang an eine sehr »oligarchische« Färbung. Besser war die Bestimmung, dass der Senat nur aus Männern bestellt werde, welche vorher schon in den höchsten Würden und Aemtern der Republik sich bewährt haben.

Die vollziehende Gewalt ward wie in Frankreich einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungs-Directorium übertragen, welches keinen selbständigen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt erhielt. Das Directorium wurde von den beiden Räthen gewählt, und zwar so, dass der eine eine Candidatenliste je von fünf Personen dem andern vorschlug, und dieser wählte. Das Loos bestimmte im einzelnen Fall, welcher von den beiden Räthen den Vorschlag und welcher die Wahl habe. Die Mitglieder wurden auf eine

[1]) In Frankreich, wo indessen die Demokratie neu und das Gebiet der Republik riesenhaft war, galt das Verhältniss von 1 : 200.

Anzahl Jahre mit beschränkter Fähigkeit der Erneuerung ernannt. Dem Directorium kam die Ernennung zu den wichtigsten Aemtern der Republik zu und die Leitung der gesammten Vollziehung. Ihm untergeordnet waren die vier Minister: 1) für die auswärtigen Angelegenheiten und das Kriegswesen, 2) für die Justiz und Polizei, 3) für Finanzen, Handel, Ackerbau und Handwerke und 4) für Wissenschaften, schöne Künste, öffentliche Gebäude, Brücken und Strassen. Das Directorium bestellte die Minister.

Ein oberster Gerichtshof, dessen einzelne Mitglieder von den Cantonen, dessen Präsident von dem Directorium gewählt ward, sollte über die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe und des Directoriums richten, schwere Straffälle in zweiter Instanz beurtheilen und als Cassationsgericht in Civilprocessen fungiren.

In jedem Canton wurde ein Regierungsstatthalter mit der vollziehenden Gewalt, eine Verwaltungskammer mit der Sorge für Finanzen, Handel, Künste, Handwerke, Ackerbau, Lebensmittel und Strassen und ein Cantonstribunal für die Rechtspflege bestellt.

Abhängigkeit der helvetischen Republik.

Wie in ihrer Entstehung, so war diese Verfassung auch in ihrer Fortdauer an das Schicksal der französischen Republik geknüpft. Die helvetische Republik ward genöthigt, mit jener ein Schutz- und Trutzbündniss einzugehen, und ihre Truppen, ihr Land, ihr Vermögen wurden von der »Mutterrepublik« rücksichtslos ausgebeutet. Das helvetische Directorium erhielt seine Directionen von Paris, und wenn es auch zuweilen schüchtern zu opponiren wagte und die schweizerischen Interessen vor der Habsucht und dem Despotismus der französischen Schirmvogtei zu bewahren suchte, so waren diese Bemühungen selten von erheblichem Erfolg. Die Staatsschätze von Bern und Zürich wurden nach Frankreich abgeführt und den französischen Truppen, welche die alte Freiheit der Urschweiz gebrochen und das blühende Nidwalden mit Feuer und Schwert verwüstet hatten, dafür der Dank der helvetischen Republik votirt. Kahle und wurzellose Freiheitsbäume sollten den Ersatz bieten für die untergegangene einheimische Freiheit der Länder. Wie die neue Ordnung der Dinge auf der Oberherrlichkeit der französischen

Republik beruhte, so schloss sich die Partei der alten Zustände an das mit der Revolution im Kampfe begriffene Oesterreich an. Die Schweiz verfiel so immer mehr den Stürmen der Revolution und den Zuckungen der Reaction: ihr Gebiet, ihr Friede, ihr Wohlstand, ihre politische Unabhängigkeit ward die Beute der sich bekämpfenden Grossmächte.

Auch die innern Neuerungen, welche die Einheitsregierung der französischen Revolution nachahmend vornahm, die Abschaffung der Zehnten, die Einführung eines bürgerlichen Eides der Priester, die polizeiliche Censur der Predigt, die Aufhebung der Klöster, die Centralisirung der cantonalen Staatsgüter, die hohen Besoldungen der Directoren und Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, die Erhebung neuer Vermögenssteuern, die häufige Verletzung der persönlichen Freiheit, die Nichtbeachtung des Briefgeheimnisses, blutige Gesetze gegen Reactionsversuche vermehrten die Unsicherheit und Unbehaglichkeit aller Zustände und reizten wenigstens einzelne Classen der Bevölkerung zum Missmuth und zur Erbitterung gegen die neue Ordnung.

Der Sturz des Directoriums zu Paris beförderte auch zu Anfang des Jahres 1800 den Sturz des Directoriums in der Schweiz und hatte die Herstellung einer provisorischen Regierung zur Folge, und auf die neue Verfassung Frankreichs vom 13. December 1799 folgten auch in der Schweiz die Geburtswehen einer neuen Verfassung.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Uebergangsversuche.

Napoleons Consulat. — Föderalistische Bewegung. — Neue Verfassungsversuche. — Eintheilung der Cantone. — Competenzen. — Centralorganisation. — Föderalistischer Verfassungsentwurf.

Napoleons Consulat. Seitdem der General Napoleon Bonaparte im Spätherbst 1799 (18. Brumaire) das französische Directorium gestürzt, die Räthe aufgelöst und für sich die Stellung eines

ersten Consuls der Republik gegründet hatte, war das republikanische Princip der französischen Verfassung gebrochen und Frankreich ging wieder der Monarchie entgegen. Die alte Erbmonarchie zwar hatte sich der Revolution gegenüber nicht halten können, sie war von derselben verschlungen worden; aber aus der Republik ging wieder eine neue individuelle Monarchie hervor. Als sich ein Mann fand, welcher die Grösse und Einheit der Nation in seiner Person darstellte, und das Reich aus der innern Verwüstung und Verwirrung errettete, in welche es durch den Terrorismus der Jakobiner und durch die Mittelmässigkeit ihrer Nachfolger gerathen war, da bereitete sich in Frankreich der Uebergang aus der repräsentativen Demokratie zur Monarchie vor.

Föderalistische Bewegung.

In eine ähnliche Uebergangsperiode gerieth die Schweiz nun. Die Richtung ist zwar in einer Beziehung eine umgekehrte. In Frankreich ging sie fort zu erhöhter Einheit, zur Bildung einer kräftigern Centralmacht, in der Schweiz dagegen im Gegensatze zu der neuen Einheit des helvetischen Staates zu neuer Anerkennung und Wiederherstellung der Cantone. Aber ihrem innern Charakter nach gleichen sich die Bewegungen in beiden Staaten sehr. Frankreich und die Schweiz waren begriffen, sich von der Herrschaft der abstracten Revolutionstheorien zu emancipiren; in beiden machte sich die Natur der Nation und des Landes wieder geltend. Die Monarchie war für Frankreich, was der Föderalismus für die Schweiz. Was die beiden Länder bedurften und was die hervorragenden Männer in beiden Ländern anstrebten, war nicht Wiederherstellung der alten Monarchie und Zurückberufung der Bourbonen in Frankreich, noch Wiederherstellung der alten Bünde und der Auflösung in der Schweiz, welche der Revolution vorhergegangen war, sondern eine moderne Monarchie für Frankreich und eine neue Bundesverfassung für die Schweiz. Jenes Ziel ward in Frankreich erreicht durch die Herrschaft Napoleons als ersten Consuls; für die Schweiz wurde es erreicht durch die Vermittlung Napoleons.

Neue Verfassungsversuche.

Die Versuche eine schweizerische Verfassung zu bilden bis zur Mediationsacte, waren zahlreich, aber keiner von dauerndem Erfolg. Sie waren meistens von Anhängern der



unitarischen Partei ausgegangen, welche durch einzelne — mit der Zeit gesteigerte — Concessionen an die föderalistischen Neigungen und Erinnerungen der Bevölkerung die Einheitsverfassung noch zu retten hoffte. Die helvetische Revolution hatte sich überstürzt, sie hatte die politische Selbständigkeit der Cantone mit einem Machtspruch vernichtet und die absolute Einheit vorgeschrieben. Allgemein fühlte man, eine solche künstliche Einheit sei weder natürlich noch haltbar; aber man versuchte vorerst nur, dieselbe zu ermässigen, man gab dieselbe als leitendes Staatsprincip noch nicht auf.

Wir heben die wichtigsten Momente hervor:

1) Eintheilung der Cantone.

Eintheilung der Cantone.

Nach den Grundzügen, welche im Einverständnisse mit dem französischen Consul im Mai 1801 beschlossen und dem Verfassungsentwurf vom 24. Weinmonat 1801 zu Grunde gelegt wurden, wurden die Cantone Sargans und St. Gallen aufgehoben und jener mit Glarus, dieser mit Appenzell vereinigt, Baden von Zug wieder getrennt und nebst dem neu erworbenen obern Frickthal zum Aargau geschlagen, endlich die italienischen Vogteien zu Einem Canton Tessin zusammengezogen. Die Verfassung vom Hornung 1802 beschränkte die Cantone Zug, Glarus und Appenzell wieder auf ihre alten Grenzen, bildete einen neuen Canton St. Gallen aus der Stadt und Landschaft St. Gallen, dem Toggenburg, Rheinthal, Sax, Gams, Werdenberg, Sargans, Gaster, Uznach und Rapperswyl und unterschied den Aargau von dem besondern Canton Baden, und der Entwurf vom 20. Mai 1802 vergrösserte hinwieder den Aargau durch die Vogtei Baden und die untern Freiämter. Das Wallis wurde von Napoleon, um die Strasse nach Italien frei zu haben, von der Schweiz abgerissen.

In dieser Beziehung haben alle diese Versuche wenigstens einige Spuren ihres Daseins hinterlassen. So weit sie ein in der Natur der Verhältnisse begründetes Streben der Bevölkerungen unterstützten und anerkannten, so weit haben

jene Veränderungen in der Gebietsausscheidung der Cantone Bestand gehabt. Die übrigen willkürlichen Bestimmungen aber sind sofort der Vergessenheit anheim gefallen.

2) Competenzbestimmungen.

Alle diese Versuche beruhten noch auf dem Grundprincip: Competenzen. Die helvetische Republik ist ein einheitlicher Staat. Keiner von ihnen wollte daneben auch die Cantone als Staaten gelten lassen. Sie sollten blosse Abtheilungen des Einen Staates sein und bleiben. Aber schon die Grundzüge vom Mai 1801 reden wenigstens von einer »Cantonalorganisation« neben der »Centralorganisation« und stellen eine relative Selbständigkeit der Cantone in einigen wesentlichen Beziehungen her.

Der Grundgedanke über die Ausscheidung der Cantonalcompetenz, welcher sich durch die mancherlei Versuche hindurch zieht, ist folgender: Was dem höhern politischen Leben angehört in Gesetzgebung und Regierung, soll dem einheitlichen Staate verbleiben; dagegen soll den Cantonen wieder mehr Selbständigkeit verstattet werden in der Oekonomie, in der Sorge für die Cultur in Kirche und Schule und in der Verwaltung der Rechtspflege und niedern Polizei. Dieser Grundgedanke wurde in verschiedenen Modificationen ausgebildet, so jedoch, dass die Bedeutung der cantonalen Selbständigkeit zunahm, wie die Cantone auch einen Antheil an der Gesetzgebung wieder erlangten. Die Verfassung vom Mai 1802 bestimmt, dass Gesetze über neue Auflagen den Cantonen vorgeschlagen werden müssen, sichert den Cantonalbehörden eine Mitberathung der Gesetze zu und verordnet, dass das neu zu erlassende bürgerliche Gesetzbuch in keinem Canton ohne dessen Einwilligung eingeführt werden dürfe. Der Schritt zur Herstellung auch der staatlichen Selbständigkeit der Cantone war nicht sehr gross mehr.

3) Die Centralorganisation.

Central-organisation.

An die Stelle des nationalen Grossen Rathes trat nach den Grundzügen der Verfassung vom Mai 1801 wieder die Tagsatzung, deren Name und Bestellung sich den föderalen Grundsätzen wieder mehr näherte. Sie wurde gebildet aus »Repräsentanten der Cantone« und bestand aus 77, später 81 von den Cantonen gewählten Mitgliedern. Die grössern Cantone hatten in derselben eine zahlreichere Vertretung. Als Princip wurde der Massstab der Bevölkerung anerkannt, so jedoch, dass jedem Canton mindestens Eine Stimme gesichert blieb. Die Verfassung vom Februar 1802 reducirte die Zahl ihrer Mitglieder bedeutend und verstärkte so das Gewicht der kleinern Cantone in der Tagsatzung.

Die Vorberathung der Gesetze wurde dem Senat überlassen, der wie ein Staatsrath die beiden Landammänner der Republik umgab, welche ähnlich den französischen Consuln die Regierung leiteten. Ein Ausschuss des Senats, den zwei Landammännern und den beiden Statthaltern zur Seite stehend, übernahm mit ihnen vereint die Vollziehung unter dem Namen des Kleinen Rathes. Staatssecretäre, dem Kleinen Rathe untergeordnet, sorgten für die Ausführung und den Geschäftsgang.

So lange französische Truppen die unitarische Partei stärkten, so lange hielt sich die Einheitsverfassung. Als Napoleon, die Verwirrung voraussehend, die zu lösen er sich vorgesetzt, die Truppen aus dem Lande zurückzog, stand die föderale Partei auf und vertrieb mit Gewalt die Centralregierung, in welcher die Unitarier die Mehrheit besassen.

Föderalistischer Verfassungsentwurf.

Auf einer Gegentagsatzung zu Schwyz im September 1802 hatte unter Landammann Redings Leitung die föderalistische Partei auch eine Bundesverfassung in ihrem Sinne entworfen. Eine blosse Herstellung der alten Bundesverfassung vor der Revolution wollte damals auch diese Partei nicht. Obwohl sie für die Cantone das Recht zurück begehrte, sich selber eine beliebige Verfassung zu geben und ihre Magistrate selber zu wählen, und mit Nachdruck hervorhob, dass jeder Canton befugt sei, seine Oekonomie, seine kirchlichen

Angelegenheiten und seine Rechtspflege unabhängig von jeder Centralbehörde zu besorgen, so erklärte doch auch sie die Existenz einer bleibenden, gemeinschaftlichen Centralbehörde für ein dringendes Bedürfniss der Zeit, und schlug zu diesem Behuf die Errichtung eines »eidgenössischen Rathes« vor, welcher die auswärtigen Verhältnisse, wichtigere Entschliessungen der Tagsatzung vorbehaltend, besorgen und die Oberaufsicht und Direction über die militärische Macht der Schweiz verwalten, in Streitigkeiten unter den Cantonen vermitteln und nöthigenfalls Recht sprechen, bei Unordnungen in einem Canton, deren derselbe nicht Herr werden könnte, friedlich einwirken und Vorschläge an die Tagsatzung bringen, auch allgemein nützliche Einrichtungen den Cantonen vorschlagen soll.

Dieser »eidgenössische Rath« war in gewissem Betracht selber eine Tagsatzung. Seine Mitglieder sollten von den Cantonen erwählt werden und jedem Canton die Bezeichnung eines Mitgliedes zustehen. Der Hauptunterschied von der Tagsatzung, die in altherkömmlicher Weise fortbestehen sollte, war der, dass der eidgenössische Rath als eine stätige Behörde und — nicht nach Instructionen der Stände — freier zu handeln ermächtigt ward, somit innerhalb seiner Competenz gültige Mehrheitsbeschlüsse fassen durfte. An seine Spitze wurde ein von dem eidgenössischen Rathe selbst gewählter Präsident gesetzt. Für ruhigere Zeiten und geringere Geschäfte sollte die Plenarversammlung des eidgenössischen Rathes durch einen Ausschuss von 8 Mitgliedern ersetzt werden können, welche der Präsident mit Berücksichtigung der verschiedenen Confessionen und Cantonalstaatsformen aus der Versammlung erwählte.

Neuntes Buch.

Die Mediationsperiode.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Die Mediationsverfassung.

Das Mediationswerk Napoleons. — Napoleons Aeusserungen über Einheit und Föderalismus. — Missgriff Napoleons. — Die Mediation als bloss französisches Werk. — Die Cantonalverfassungen. — Die demokratischen Cantone. — Die Cantone mit repräsentativer Verfassung. — Liquidation. — Bundesverfassung. — Allgemeine Grundsätze. — Die Directorialcantone, Vororte und Landammann. — Tagsatzung. — Stellung zum Vermittler und zu Frankreich. — Defensivallianz mit Frankreich. — Militärcapitulationen. — Bundesbeschlüsse und Concordate. — Aufhebung der Mediation.

Das Mediationswerk Napoleons.

Die schweizerische Revolution war eine Nachwirkung und eine Nachbildung der französischen. Nachdem Napoleon diese bewältigt, rettete er die Schweiz aus ihren Verfassungsstreitigkeiten, indem er dieselben als Vermittler zu einem dauernden Abschluss brachte.

Die Mediation Deutschlands durch Napoleon, welche der schweizerischen vorherging, war die Erniedrigung und Auflösung Deutschlands. Napoleon verstand das deutsche Reich nicht und wollte es nicht verstehen, und Deutschland war zu tief gesunken, um sich selbst zu verstehen und sich Anerkennung zu verschaffen. Die Mediation der Schweiz dagegen war die zeitgemässe Herstellung der Eidgenossenschaft. Sie war in der Hauptsache gerecht und wohlwollend. Ihre Durchführung gehörte zu den grössten politischen Meisterwerken Napoleons.

Die damaligen Parteien in der Schweiz hätten sich selber nicht zurecht gefunden, selbst dann nicht, wenn eine derselben einen entscheidenden Sieg erfochten hätte. Die alten Verfassungen waren gestürzt und die alten Formen konnten nicht hergestellt werden. Die neuen Verfassungen waren unhaltbar, im Widerspruch mit der Natur des Volkes und seiner Geschichte. Die eine Partei war in radicalen Theorien von Gleichheit und Einheit befangen, die andere konnte ihre hergebrachten absolutistischen Vorurtheile nicht so leicht abstreifen und verstand die Mahnung der neuen Zeit nicht hinreichend. Die Schweiz hatte und kannte kein Princip der Vermittlung zwischen den alten und den neuen Zuständen, zwischen Vergangenheit und Zukunft. Sie hätte sich nicht selber aus der Verwirrung helfen und retten können, in welche die helvetische Revolution sie gestürzt hatte.

Napoleon verstand die Natur der Schweiz in Wahrheit besser, als die Repräsentanten der schweizerischen Parteien selbst, die als Consulta nach Paris berufen und gesendet waren. Obwohl die ganze Richtung der französischen Revolution das Einheitssystem begünstigte und Napoleon in Frankreich selbst sich als Personification dieser Einheit fühlte und dieselbe bis zur Monarchie entwickelte, obwohl die unitarische Partei in Paris viel zahlreicher vertreten war und sich überdem der Unterstützung der französischen Staatsmänner erfreute, so entschied Napoleon dennoch mit grosser Bestimmtheit für das Princip des Föderalismus in der Schweiz. Seine Worte verdienen die aufmerksamste Beachtung.

Napoleons Aeusserungen über Einheit und Föderalismus.

Bei der ersten feierlichen Versammlung der schweizerischen Deputirten zu Paris am 12. September 1802 erklärte der erste Consul in einem officiellen Schreiben Folgendes:

»Die Schweiz gleicht keinem andern Staate, weder in Folge aller Ereignisse, die sich im Lauf der Jahrhunderte da zugetragen, noch mit Rücksicht auf ihre geographische und topographische Lage, noch wegen ihrer verschiedenen Sprachen und Religionsbekenntnisse, noch endlich im Hinblick auf die ausserordentliche Verschiedenheit ihrer Sitten und Gebräuche.

»Die Natur hat Euch zum Föderativstaate gebildet; die Natur zu besiegen, versucht kein vernünftiger Mann.

Und in der wichtigen Audienz vom 12. Deeember sprach er:

»Je mehr ich über die Beschaffenheit Eures Landes nachgedacht habe, desto stärker ergab sich für mich aus der Verschiedenheit seiner Bestandtheile die Ueberzeugung der Unmöglichkeit, es einer Gleichförmigkeit zu unterwerfen; alles führt Euch zum Föderalismus hin.

»Welcher Unterschied waltet z. B. nicht zwischen Euren Berg- und Städtebewohnern? Solltet Ihr etwa die demokratischen Cantone zwingen wollen, unter der gleichen Regierung wie die Städte zu leben, oder gar in den Städten, z. B. zu Bern eine reine Demokratie einzuführen gedenken?

»Die Einheit bedarf einer stehenden bewaffneten Macht. Diese muss besoldet werden und dazu reichen Eure Finanzen ohne drückende Abgaben nicht hin. Euer Volk erträgt nur ungerne Abgaben. Wollt Ihr es zufrieden stellen, so dürft Ihr ihm deren wenig aufladen und keine Truppen geben. Vormals bezahlte das Schweizervolk nur sehr wenig Abgaben, warum soll es deren in Zukunft ertragen? Abgaben machen den unmittelbarsten Eindruck auf das Volk; nach diesen wird es Euch richten.

»Acht- bis zehntausend Mann würden zur Deckung Eurer Grenzen nicht hinreichen. Ein einziges Regiment stehender Truppen würde schon die Nationalenergie schwächen und Eure Milizen zu Grunde richten; denn die Bauern würden mit Grund sagen: warum sollen wir zum Unterhalt der Truppen beitragen und daneben noch selbst dienen? Eure Berge könnt Ihr nicht mit marschiren machen und ausser denselben bedeutet Euer Milizwesen nicht viel.

»Die Schweiz kann keine bedeutende Rolle mehr unter den Staaten Europas spielen, wie zu der Zeit, wo keine grossen Nachbarn neben ihr standen, wo Frankreich in sechzig, Italien in vierzig Herrschaften eingetheilt war. Damals wog eine Eurer Municipalitäten an Macht einen Herzog, die persönliche unter der Fahne vereinigte Tapferkeit Eurer Völker halbe Heere auf. Jetzt ist es anders. Frankreich besitzt ein Heer von 500,000, Oesterreich von 300,000, Preussen von 200,000 Mann wohl disciplinirter Truppen.

Hiebei verschwindet die Schweiz und es bleibt ihr nur übrig, ihre innern Interessen wohl zu besorgen.

»Euch bliebe nur Ein Mittel, um Antheil an den Grossthaten unserer Zeit zu nehmen, nämlich die Vereinigung mit Frankreich (?). Die Schweiz würde etwa zwei Departemente der grossen Republik bilden. Die Natur verweigert Euch aber auch diesen Ausweg. Grosse Bergketten scheiden Euch von dem Tyrol, von Italien und von Frankreich ab. Ihr sollt keine thätige Rolle in Europa spielen. Ihr bedürft der Ruhe, der Unabhängigkeit und einer von allen Euch umringenden Mächten anerkannnten Neutralität. Seitdem Wallis von Euch getrennt und der Simplon für Frankreich offen ist, steht diesen Erfordernisssen nichts mehr entgegen.

»Wie wollt Ihr eine Centralregierung bilden? Dazu besitzt Ihr zu wenig ausgezeichnete Männer. Schon einen tüchtigen Landamman zu finden, würde Euch schwer genug fallen. Glückliche Ereignisse haben mich an die Spitze der französischen Regierung berufen, und doch würde ich mich für unfähig halten, die Schweizer zu regieren.

»Wäre der erste Landamman von Zürich, so wären die Berner unzufrieden; wählt Ihr einen Berner, so schimpfen die Zürcher. Wählt Ihr einen Protestanten, so widerstreben alle Katholiken und so wieder umgekehrt. Wählt Ihr einen Reichen, so macht er Neidische; wählt Ihr einen verdienstvollen Unbemittelten, so müsst Ihr ihn stark bezahlen, soll er einiger Achtung geniessen. Solltet Ihr aber auch alles Erwünschte finden und ich würde Etwas von Eurem Landamman fordern, was er mir nicht gewähren wollte, so würde ich mit der Absendung von zwanzigtausend Mann drohen und er müsste gehorchen. Muss ich mich hingegen an die einzelnen Cantone wenden, so wird der Entscheid von einer Behörde zur andern geschoben; jede declinirt gegen mich ihre Competenz und antwortet mir: Kommt, esset unsre Berge. Zuletzt muss die Tagsatzung einberufen werden; dazu bedarf es zweier Monate Zeit und während dieses Verschubes zieht das Gewitter vorüber und Ihr seid gerettet. Hierin liegt die wahre Politik der Schweiz.

»Ich spreche zu Euch, als wäre ich selbst ein Schweizer. Für kleine Staaten ist die Föderation ungemein vortheilhaft.

Ich selbst bin ein geborner Bergbewohner; ich kenne daher den Gebirgsgeist. Nur keine Einheit, keine Truppen, keine Centralfinanzen, keine Centralabgaben, keine diplomatischen Agenten bei den andern Mächten und damit habt Ihr schon mehrere hunderttausend Franken erspart.

»Die Schweiz soll sich darauf beschränken, ihre innern Angelegenheiten wohl zu verwalten; sie soll der dreifachen Gleichheit der Cantone je eines zu dem andern, der Städtebewohner je eines zu dem andern, der Städter und der Landleute geniessen.«

In der Conferenz vom 29. Jänner 1803 äusserte er: »Ihr hättet das Einheitssystem bei Euch haben können, wenn die ursprüngliche Disposition Eurer gesellschaftlichen Elemente, die Elemente Eurer Geschichte und Eure Verhältnisse zu den fremden Mächten Euch dazu geführt hätten; allein diese drei Arten von mächtigen Einflüssen leiteten Euch gerade zum entgegengesetzten Systeme hin. Eine Regierungsform, die nicht das Resultat einer langen Reihe von Begebenheiten, Unglücksfällen, Anstrengungen und Unternehmungen eines Volkes ist, kann niemals Wurzel fassen. Vorübergehende Umstände, Interessen des Augenblicks können ein entgegengesetztes System anrathen, ja selbst seine Einführung bewirken, aber es hat keinen Bestand. — Ihr bedürfet 6000 Mann, um die Centralregierung aufrecht zu erhalten. Und welche Figur würdet Ihr mit dieser Armee machen? Weder sie noch Eure Finanzen wären beträchtlich genug, um Euch eine Rolle spielen zu lassen. Ihr würdet immer schwach und Eure Einheit ohne Ansehen sein. Umgekehrt ist die Schweiz als Föderativstaat in den Augen Europas immer interessant gewesen und kann es als solcher wieder werden. Besser noch als eine Centralregierung zu haben wäre Euch, Franzosen zu werden.« [1])

Missgriff Napoleons. Die Mediation als bloss französisches Werk.

Die Vermittlung Napoleons litt hauptsächlich an einem Fehler, dessen Nachwirkungen später ihren Sturz zur Folge hatten. Der Vermittler hatte die Eigenthümlichkeit der Schweiz erkannt und hergestellt; insofern war er schweizerischer ge-

[1]) v. Muralt Leben Reinhards. S. 90 ff. Mémoire sur le consulat, par un ancien conseiller d'état. p. 357. Helvetia Bd. VIII. S. 154 ff.

sinnt, als die meisten damaligen schweizerischen Staatsmänner selbst; die von ihm gegebene Verfassung hatte ein nationaleres Gepräge, als diese ihr verliehen hätten. Aber zugleich beging Napoleon den grossen Missgriff, seinem Werk den Schein eines rein französischen beizugeben, Europa von jeder thätigen Theilnahme daran auszuschliessen und seine Vermittlung an seine persönliche Herrschermacht zu fesseln. Nicht ihrer innern Mängel wegen, sondern um dieser äussern Verhältnisse willen ist die Mediation nach 11 Jahren gestürzt worden.

Schon der Schweiz selber gegenüber lag darin, dass Napoleon sich zum alleinigen Mediator aufwarf und äusserlich die besondere Schirmhoheit der französischen Nation ansprach, eine Misskennung der europäischen Stellung der Schweiz. Es liess sich diese Haltung nur unter der Voraussetzung rechtfertigen, dass der französischen Nation die Suprematie in Europa zustehe, eine Voraussetzung, deren Erfüllung Napoleon allerdings später versuchte, indem er das Kaiserthum sich aneignete, an deren Durchführung aber, eben weil sie innerlich unwahr und desshalb unrechtmässig war, er und sein neues Reich scheiterte. Und selbst dann unter dieser Voraussetzung konnte die Schweiz, deren grösserer Theil von deutschem Stamme und näher mit deutschem als mit französischem Wesen verwandt ist, eine derartige völlige Beiseitesetzung und Missachtung ihrer Beziehungen zu Deutschland und zu dem deutschen Kaiserhause auf die Dauer nicht ertragen; sie konnte sich nicht so ausschliesslich dem französischen Einflusse, selbst wo er im Ganzen wohlthätig war, hingeben. In ihr selber musste das verletzte Nationalgefühl dagegen reagiren.

Ebenso war Napoleon in dieser Beziehung den übrigen europäischen Mächten gegenüber im Unrecht. Es war für diese geradezu beleidigend, sie von jeder Theilnahme an dem europäischen Friedenswerke auszuschliessen. England folgte einem richtigen Gefühl, dass es sich darüber lebhaft beschwerte, wenn schon es unrichtige und halbe Mittel ergriff, um sich eine würdigere und geachtetere Stellung zu verschaffen. Oesterreich und das deutsche Kaiserhaus wurden ebenfalls dadurch

empfindlich gekränkt, und nur die Ermattung nach dem Kriege und die Schwäche des deutschen Reiches konnten es erklären, dass Deutschland eine solche Beleidigung stillschweigend und knechtisch hinnahm. Die höfisch-ergebene Rolle, die Preussen damals spielte, musste später dem wieder erwachten deutschen Nationalbewusstsein der Preussen selbst verächtlich vorkommen.

Wie die Sachen damals lagen, hätte Napoleon diesen Fehler vermeiden können, ohne seine That zu gefährden und ohne die Mediation unwirksam zu machen. Er hätte den entscheidenden Einfluss doch gehabt, wenn er schon das übrige Europa nicht mit Verachtung behandelt hätte. Mit dem Resultat der Vermittlung war die Schweiz zufrieden und Europa einverstanden; die Form derselben war für die Schweiz nicht naturgsmäss; für Europa beleidigend. Und um dieser Form willen ist die Mediationsverfassung in demselben Moment aufgehoben worden, als Europa seiner Macht Frankreich und dem französischen Einfluss gegenüber einigermassen bewusst geworden und im Stande war, diese Macht zu gebrauchen.

Die Cantonalverfassungen.

Das Wichtigste war nun die Herstellung der Cantonalverfassungen. Sollte der Föderalismus wieder das leitende Princip sein, so war die Erneuerung der föderirten Einzelstaaten die natürliche Grundlage des neuen Bundesbaues. Mit Recht wendete Napoleon ihr seine besondere Aufmerksamkeit zu. In dem Schreiben an die Consulta äusserte er sich so darüber:

»Die wichtigste Angelegenheit ist die Festsetzung der Organisation Eurer Cantone. Ist einmal diese geordnet, so bleibt die Bestimmung der wechselseitigen Verhältnisse zwischen denselben übrig, oder Eure in der Wirklichkeit ungleich weniger wichtige Centralorganisation. Weder Finanzen, noch Armee, noch die Verwaltung, Nichts kann bei Euch gleichförmig sein. Nie habt Ihr besoldete Truppen unterhalten, grosse Finanzen könnt Ihr keine besitzen; Ihr habt ja sonst nicht einmal beständige diplomatische Agenten bei den verschiedenen Mächten unterhalten. Eure Lage auf den Gipfeln der Gebirgsketten, welche Frankreich, Deutschland und Italien von einander trennen, macht, dass Ihr gleichzeitig Antheil an den verschiedenen Geistesrichtungen die-

ser Nationen nehmet. Die Neutralität Eures Landes, der Aufschwung Eures Handels und eine eigene Haushaltung oder Familienverwaltung sind die wahren Mittel, Euer Volk glücklich zu machen und Eure Existenz zu sichern.«

Die Schweiz bestand damals aus XIX Cantonen. Die XIII alten Orte wurden mit ihren früheren Gebietsgrenzen anerkannt oder hergestellt, Bern ausgenommen, von dem das Waadtland, als Canton Leman, und das Aargau getrennt blieben. »Die Waadtländer,« sagte der Consul, »sind Genossen unseres Blutes, unserer Sitten, unserer Sprache. Nie würde ich zugeben, dass sie Unterthanen der Berner würden. Für diesen Zweck allein hätte ich 50,000 Mann aufgeopfert.« Zu jenen kamen die Republik Graubünden oder Rhätien, jedoch mit Ausschluss von Cleven, Veltlin und Worms, das früher bernerische Waadtland, der aus bernerischen und gemeinen Herrschaften zusammengesetzte Aargau, St. Gallen, aus der Stadt St. Gallen, dem Gebiete der Abtei und den Vogteien Rheinthal, Sax, Werdenberg, Sargans, Uznach, Gaster und Rapperswyl gebildet, das Thurgau und das Tessin, die italienischen gemeinen Vogteien nebst dem Livinerthal umfassend. Wallis und Neuenburg blieben losgerissen, jenes als eine unter französischer Oberhoheit stehende Sonderrepublik, dieses ein besonderes Fürstenthum bildend und später dem Marschall Berthier verliehen.

Die demokratischen Cantone.

Mit besonderer Vorliebe behandelte Napoleon die alten demokratischen Länder Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell und Graubünden. Im Wesentlichen stellte er hier die alte Verfassung, wie sie vor der Revolution gewesen, wieder her: »Die demokratischen Cantone,« sprach er am 29. Jänner zu den Schweizern, »und ihre Regierungsformen sind das, was Euch auszeichnet und die Augen der Welt auf Euch zieht. Sie sind es, die den Gedanken nicht fest werden lassen, Euch mit andern Staaten zu verschmelzen.«

So wurden die alten Landsgemeinden und Räthe erneuert, in ihrer Einfachheit und Natürlichkeit, eine Staatsform, welche dem Volke verständlich und lieb war, zu seiner schlichten, seit Jahrhunderten ziemlich gleich gebliebenen Lebensweise besser passte, als die gebildeteren Formen der grösseren Cantone, und sich durch ihre Wohlfeilheit

empfahl. Dadurch liessen sich die Länder auch am ehesten mit dem neuen Zustande der Eidgenossenschaft versöhnen, und die Behaglichkeit im eigenen Hause liess sie den Verlust äusserer Herrschaft und grösserer Geltung im Bunde allmälig vergessen. Immerhin aber waren diese demokratischen, nicht bloss von Bureaukratie, sondern selbst von jedem eigentlichen Beamtenwesen freien, den Anforderungen moderner Staatsdoctrin widersprechenden Verfassungen eine merkwürdige aus der Vorzeit in die neue Zeit hinüberragende Erscheinung. Es mochte Napoleon eine eigenthümliche Freude verursachen, diese noch lebendige Ueberlieferung alter Gemeindefreiheit aus dem Schiffbruch der untergehenden Staaten seiner Zeit zu erretten und zu bewahren. Hier vornehmlich äusserte sich die Erinnerung an seine eigene Gebirgsheimath und sein Verständniss der Gesinnungsweise des Bergvolks.

Die Cantone mit repräsentativer Verfassung.

Alle übrigen Cantone wurden nach dem Repräsentativsystem eingerichtet. Ueberall wurde die gesetzgebende Gewalt einem grossen Rathe anheim gegeben, dessen Mitglieder (die Zahlen wechseln je nach den Cantonen von 45 bis 195) theils unmittelbar von den einzelnen Zünften, Kreisen oder Quartieren, in welche das Gebiet der Cantone getheilt wurde, theils mittelbar aus Candidatenlisten bezeichnet wurden. Für Wähler und Gewählte wurde ein Census festgesetzt, um die ganz vermögenslosen Classen und Personen fern zu halten. Die vormals souveränen Städte erhielten kein Vorrecht vor den Landeskreisen in der Zahl ihrer Repräsensanten. Ihre Zünfte waren wohl an Volkszahl geringer als die Landeswahlbezirke, aber meistens mächtiger an Reichthum. Mittelbar aber wurde ein erhöhter Einfluss der Hauptstädte dadurch gefördert, dass die Wahlen in die Candidatenlisten auf Bürger aus andern Bezirken beschränkt und so die Aufmerksamkeit der Landbezirke auf angesehene und verdienstvolle Städter hingelenkt wurde.

In den Cantonen, für welche Napoleon, weil sie neu gebildet waren, die freieste Hand hatte, weil er weniger durch die Rücksicht auf frühere Rechte und Gewohnheiten beschränkt war, d. h. in den Cantonen Aargau, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Waadt organisirte er die grossen Räthe etwas complicirter, als in den alten Städtecantonen. Auch in diesen

Cantonen wählten die Kreise ungefähr ein Drittheil der Mitglieder des grossen Rathes direct aus ihrer Mitte, ohne dass indessen hier für die Gewählten ein Census gefordert ward. Das Alter von 30 Jahren war genügend. Für die übrigen zwei Drittheile wurden Candidatenlisten gebildet aus andern Kreisen und zwar nach zwei verschiedenen Principien, dem des Reichthums und dem des Alters. Für den zweiten Drittheil wurde ein bedeutend höherer Census gefordert als in den andern Cantonen; dagegen war dann ein Alter von 25 Jahren für diese Classe zureichend. Die Mitglieder des dritten Drittheils sollten ein Alter von mindestens 50 Jahren haben und daneben noch einiges Vermögen besitzen. Aus der so aus reichen und aus ältern Männern gebildeten Candidatenliste wurden sodann die wirklichen Mitglieder des grossen Rathes, deren es noch bedurfte, ausgeloost.

In diesen Repräsentativcantonen wurde auch die Regierungsgewalt von der richterlichen getrennt. Kleine Räthe, welche in den neuen Cantonen nur aus 9 Mitgliedern bestanden, in den ältern bis auf 27 Mitglieder anstiegen, hatten zugleich die Initiative und Vorberathung für die grossen Räthe und die oberste Vollziehung und Verwaltung. Zum Behuf der Rechtspflege wurden Appellationsgerichte für die einzelnen Cantone eingeführt.

Um die neuen Cantonalverfassungen in Ausübung zu bringen, wurden für die einzelnen Cantone besondere Regierungscommissionen ernannt und ermächtigt.

Zugleich wurde den einzelnen Cantonen ihr früheres Vermögen, so weit es noch vorhanden war, zurückgestellt und Sorge getragen, dass die helvetische Nationalschuld liquidirt werde. Eine mit ausgedehnter Machtvollkommenheit ausgerüstete Commission erhielt den Auftrag, auch die vormals souverän gewesenen Städte nach ihren Bedürfnissen mit einem besondern Gemeindegut auszusteuern. Da diese Städte vor der Revolution zugleich Stadtgemeinden und Landesherrn gewesen waren, so hatte auch ihr damaliges Vermögen die doppelte Bestimmung, ihrer besondern Wirthschaft und dem allgemeinen Staatszwecke zu dienen. Die Revolution hatte diese Güter als Nationalgüter verschlungen, ohne den staatlichen Bestandtheil in denselben von dem bloss städtischen Liquidation.

gehörig auszuscheiden. Auch die sogenannte Liquidationscommission, welche von dem Vermittler bestellt wurde, zerhieb den Knoten eher, als dass sie ihn zu lösen versucht hätte. Die Idee der Ausstattung nach Bedürfniss, dessen Bestimmung von der Willkür der Commission abhing, eine Idee, welche in der Vollmacht selbst als normgebend bezeichnet worden war, griff da bequem und keck durch, wo eine sorgfältige Unterscheidung der Natur und Bestimmung der einzelnen Vermögensstücke schwierig oder den vorhandenen Wünschen nicht zuträglich erschien.

Bundes-Verfassung.

Die so neu constituirten Cantone in ihrer Vereinigung bilden die Schweiz. Sie garantiren sich wechselseitig ihre Constitutionen, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegen fremde Mächte sowohl als gegen Eingriffe anderer Cantone oder einzelner Factionen.

Allgemeine Grundsätze.

Als grundsätzliche und bleibende Resultate der Umgestaltung der Schweiz werden folgende angeführt:

1) Unzulässigkeit fernerer Unterthanenlande. Die vormaligen gemeinen Herrschaften hatten nunmehr Selbständigkeit errungen. Als neue Republiken traten sie nun den älteren Republiken gleichberechtigt zur Seite.

2) Aufhebung aller Privilegien, des Wohnorts oder der Geburt, sowie einzelner Personen und Familien. Die Erhebung der Landbürger zu politischer Vollberechtigung gleich den Stadtbürgern und die dauernde Beseitigung eines bevorrechteten erblichen Patriciats in den Städtecantonen, wo ein solches vor der Revolution bestanden hatte, das war es, was man in der Schweiz vornämlich unter der politischen Rechtsgleichheit verstand. In beidem lag die Anerkennung innerlich veränderter Verhältnisse und umgewandelter Begriffe, die indirecte Anerkennung auch der französischen Revolution und ihres Einflusses auf die Schweiz.

3) Einführung freier Niederlassung der Schweizer in allen Cantonen. Napoleon wusste, dass die auf Erhaltung ihrer Eigenthümlichkeit eifersüchtigen Urcantone diesem Grundsatz besonders abgeneigt waren, und suchte sie mit der zweifelhaften Bemerkung zu beruhigen, dass Niemand so leicht Lust haben werde, sich bei ihnen anzusiedeln.

4) Freier Umlauf der Lebensmittel, des Viehs und der Handelswaaren, Beseitigung aller Zölle im Innern der Schweiz. Grenzzölle werden gestattet, aber nur unter Genehmigung der Tagsatzung und nur zum Besten der Grenzcantone. Vorbehalten waren indessen die zur Unterhaltung von Strassen und Brücken bestimmten Zölle, ein Vorbehalt, unter welchem man nicht bloss wahre Wege- und Brückengelder, sondern auch wirkliche Zölle einzuschmuggeln wusste.

5) Die Tagsatzung soll für einen gleichmässigen schweizerischen Münzfuss sorgen.

6) In Erneuerung der Grundsätze der alten Bünde wurde den Cantonen untersagt, Personen, welche in einem Canton gerichtlich verfolgt werden, Schutz und Zuflucht zu gewähren. Eine Ausnahme zu Gunsten der politischen Verbrecher wurde nicht gestattet.

7) Allianzen einzelner Cantone unter sich oder mit einer fremden Macht sind untersagt.

Die Directorial-Cantone, Vororte und Landammann

8) Verantwortlichkeit der Cantonalbehörden. Um den Bundesgesetzen Gehorsam zu sichern, wird angeordnet, dass die Regierung oder der gesetzgebende Körper eines Cantons wegen Verletzung jener Gesetze der Auflehnung angeklagt und vor ein aus den Präsidenten der Criminalgerichte der übrigen Cantone gebildetes Tribunal gezogen werden könne.

Sehr einfach wurde die Bundesleitung geordnet. Sechs Cantone, deren Hauptstädte besonders geeignet schienen, die Tagsatzung bei sich aufzunehmen, wechselten jährlich als Directorialcantone ab, nämlich: Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern. Das Standeshaupt des Directorialcantons (der Schultheiss oder Bürgermeister) erhielt den glücklich gewählten Titel eines Landammanns der Schweiz. Der Landammann der Schweiz, obwohl zunächst aus der Regierung eines Cantons hervorgegangen und in dieser Cantonalstellung verbleibend, stellt den gesammten Bundeskörper der Eidgenossenschaft in nationaler Spitze dar. Ihm ward das Siegel der Republik (nach einem Beschluss der Tagsatzung vom 5. Heumonat 1803 stellt dasselbe einen alten Schweizer mit Schild und Spiess dar. Auf dem Schilde

standen die Worte: Neunzehn Cantone: die Umschrift lautet: Schweizerische Eidgenossenschaft 1803) anvertraut, an ihn werden die fremden Gesandten verwiesen. Alle diplomatischen Verhandlungen sollen durch ihn vermittelt werden. Er macht der Tagsatzung die nöthigen Mittheilungen über die Bundesangelegenheiten. Im Interesse der Aufrechthaltung innerer Ordnung gegen Empörung darf er auf Ansuchen der Regierung oder des grossen Rathes eines Cantons und nach eingeholtem Gutachten der Regierung des Directorialcantons Truppen aus andern Cantonen dahin marschiren lassen. Ohne seine Einwilligung aber darf kein Canton mehr als 500 Mann Truppen aufbieten. Bei Streitigkeiten unter den Cantonen ernennt er Schiedsrichter oder verweist die Sache an die nächste Tagsatzung. Er warnt die Cantone, wenn innere oder äussere Gefahr droht, und kann die obersten Gewalten der Cantone versammeln lassen, um ihnen Mittheilung zu machen. Die Oberaufsicht über Strassen, Wege und Flüsse übt er aus. Seine Unterschrift ertheilt den öffentlichen Acten den Charakter von Nationalacten.

Das Institut des schweizerischen Landammanns war durchaus neu und eigenthümlich. Es mochte an die Stellung der Bürgermeister und Landammänner der Städte und Länder im vierzehnten Jahrhundert erinnern; entsprungen war es aber in dieser hervorragenden Bedeutung aus der höhern Stellung des Vermittlers, der in dem Landammann gewisser Massen sich selber als nationalen Chef der Schweiz wieder sah. Ihm verdankte der Landammann hauptsächlich sein Ansehen und seine Gewalt. An ihn lehnte er sich, wenn Gefahren aufstiegen, auf ihn berief er sich, um seinen Verfügungen Nachdruck zu geben; mit dessen Zorn drohte er den Widerspenstigen.

Immerhin vermochte ein ausgezeichneter Mann als Landammann Vieles zu leisten. Vor allem aus aber fand in ihm die Schweiz eine würdige Personification ihrer Würde und Ehre wie ihrer Einheit im Verhältniss zu den Mächten und einen Halt für die Wahrung des innern Friedens. Und obwohl die Einheit des Amtes der sonstigen Angewöhnung an collegiale Regierungsbehörden und zwiefache Standeshäupter widersprach, so hatte dasselbe doch seiner kurzen Dauer

und der Wahl wegen, worauf es beruhte, einen republikanischen Charakter. Gegen Missbrauch sicherten das Ansehen der abgetretenen Landammänner, welche in schwierigen Fällen zu Rath gezogen wurden, die Beiordnung des eidgenössischen Kanzlers, der als stätiger Chef der Kanzlei mit der Natur und der Tradition der Bundesgeschäfte besonders vertraut war, und mit dem der Landammann sich täglich ins Vernehmen zu setzen genöthigt war, und die höhere Macht der Tagsatzung.

Tagsatzung.

Die Tagsatzung ist wie von Alters her der Ausdruck der schweizerischen Eidgenossenschaft. Jeder Canton ward auf derselben durch eine Gesandtschaft vertreten, der Directorialcanton durch den Landammann der Schweiz, welcher so allerdings eine Doppelstellung inne hatte, indem er einerseits Stellvertreter seines Cantons und in anderer Beziehung wieder Stellvertreter der gesammten Schweiz war. Die Abgeordneten der grössern Cantone, welche über 100,000 Seelen Bevölkerung hatten — als solche wurden Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubünden bezeichnet — erhielten jeder zwei Stimmen, die übrigen jeder nur eine Stimme. Es war das der einzige formelle und eher scheinbare als wirkliche Vorzug der grössern Cantone, denn die Vermehrung ihres Stimmrechtes im Verhältniss zu den übrigen Cantonen war kaum geeignet, der daraus entspringenden Eifersucht und der misstrauischen Absonderung der kleinern Cantone die Waage zu halten; die äussere Gleichheit aller Cantone im Bunde war immerhin das Grundprincip geblieben. Einzig der Tagsatzung stand es zu, Krieg zu erklären, Frieden zu schliessen und Bündnisse einzugehen, doch waren dazu drei Viertheile der Stimmen nöthig. Auch Handelstractate und Militärcapitulationen gehen von ihr aus. Sie verfügt über die Truppencontingente der Cantone, ernennt den General der Bundesarmee und trifft alle nöthigen Massregeln im Interesse der Sicherheit und Ruhe der Schweiz nach Aussen und im Innern. Sie entscheidet auch über Streitigkeiten unter den Cantonen, wenn die Schiedsrichter solche nicht beilegen können. In dieser Beziehung sind die Gesandten als Richter nur an die Stimme ihres Gewissens und ihrer Einsicht, nicht an Instructionen gebunden. Im Uebrigen

erhalten sie, als Gesandte der Cantone, von diesen die nöthigen Instructionen.

Ein Kanzler und ein Staatsschreiber, von der Tagsatzung auf 2 Jahre, aber mit Wiederwählbarkeit und daher in der Regel auf längere Zeit gewählt, von den Directorialcantonen besoldet, besorgen die Protokolle und die Kanzleigeschäfte.

Stellung zum Vermittler und zu Frankreich.

Die ganze neue Constituirung der Cantone und des Bundes wurde unter den Schutz des Vermittlers gestellt. Er garantirte die Verfassung der Schweiz »gegen die Feinde ihrer Ruhe, wer sie auch seien.« Frankreich hatte in den letzten Jahrhunderten allerdings den grössten Einfluss geübt auf die Politik auch der Schweiz. Napoleon gab dieser Ueberlegenheit nun eine bestimmte Form. Zwar erkannte er die »Neutralität« und die Selbständigkeit der Schweiz ausdrücklich an; aber er begründete doch zugleich eine enge Verbindung der Schweiz mit Frankreich und eine Art von Schirmhoheit des französischen Staatsoberhaupts über die Schweiz. Die letztere erinnert sehr an die Beziehung des deutschen Kaisers zu der selbständig gewordenen Eidgenossenschaft zu Anfang des XVI. Jahrhunderts, wie denn überhaupt Napoleon darnach strebte, die von den Deutschen verwahrloste Kaiseridee wiederum als deren Vertreter zu beleben. Unter dem anspruchlosen und wohlwollenden Titel eines Vermittlers der Schweiz barg er auch den Charakter eines mächtigen Schirmherrn.

Mit Offenheit und im Gefühl der Uebermacht äusserte er sich schon bei den ersten Begegnungen mit der Consulta in Paris über die Interessen und Forderungen der französischen Politik: »Europa hat stets die Politik der Schweiz als integrirenden Theil der Politik Frankreichs, Savoyens und des Mailändischen betrachtet, indem für die Schweiz die Lebensfrage, das ob und wie, unbedingt an die Sicherheit dieser Staaten geknüpft ist. Es ist Frankreichs erste, unerlässliche Pflicht, zu wachen, dass kein feindseliges System bei Euch aufkomme, keine seinen Feinden ergebene Personen an die Spitze Eurer Angelegenheiten gesetzt werden. Es ist nicht allein nothwendig, dass keine Beunruhigungen in Betreff desjenigen Theils unserer Grenzen,

der offen steht und den Ihr bedeckt, Statt finden, sondern auch, dass wir die Ueberzeugung erhalten, es werde, im Fall Euere Neutralität durch Uebermacht verletzt würde, der gute Geist Euerer Regierungen und das Interesse Euerer Nation Euch eher auf die Seite Frankreichs als seiner Gegner führen.« — »Der Friede und die Ruhe von vierzig Millionen Menschen, Euern Nachbarn, ohne welche Ihr weder als Individuen leben (?) noch als Staat bestehen könntet, werfen ein grosses Gewicht in die Waagschale der allgemeinen Gerechtigkeit. Nichts, was diese betrifft, darf sich bei Euch feindselig, Alles muss sich mit ihnen harmonisch gestalten. Euer erstes Interesse, Euere erste Politik, Euere erste Pflicht soll, wie während aller voran gegangenen Jahrhunderte, darauf gerichtet sein, nicht nur nichts zu versprechen, sondern nichts auf Euerm Boden zu dulden, das den Interessen, der Ehre, dem Vortheile des französischen Volkes mittelbar oder unmittelbar nachtheilig sein könnte.«

In der That in diesen Aeusserungen zeigten sich die Keime zu späterer französischer Oberherrlichkeit deutlich. In dem Kaiser Napoleon aber hatte diese Gefahr für die Schweiz ihre höchste Spitze erreicht. Seither trat sie mehr zurück, und der deutsche Charakter der Eidgenossenschaft wieder mehr in den Vordergrund.

Eine der ersten Handlungen der neu constituirten Schweiz war die Eingehung einer Defensivallianz mit Frankreich auf 50 Jahre, vom 27. September 1803.[2]) Der ewige Friede von 1516 wurde demselben wieder zu Grunde gelegt. Defensivallianz mit Frankreich.

Die französische Republik verspricht im Interesse der Unabhängigkeit und Sicherheit der Schweiz ihre freundliche Unterstützung (ses bons offices) bei den Mächten zu verwenden, damit dieselben die Neutralität und Rechte der Schweiz achten. Würde die Schweiz angegriffen, so wird Frankreich auf seine Kosten dieselbe vertheidigen helfen, jedoch nur

---

[2]) Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1813, nebst einem Bande Urkunden. Bern 1842, bearbeitet von dem eidgenössischen Kanzler Amrhyn.

auf ausdrückliches Begehren der Tagsatzung. Würde Frankreich angegriffen, so steht es demselben zu, ausser den capitulirten Schweizerregimentern noch bis auf 8000 Schweizer zu werben, es wäre denn, dass die Schweiz selber im Krieg oder damit bedroht wäre. Keine der beiden Mächte schliesst einen Frieden, wenn einmal der Fall der Hülfeleistung eingetreten, ohne Vorwissen der andern und ohne diese darin zu begreifen. Die Schweiz erhält und übernimmt jährlich 200,000 Centner französisches Salz, um keinen höhern Preis als den die Franzosen zahlen. Zu Belebung des Verkehrs wird für die Verbindung von Genf mit dem Rhein und der Rhone durch Wasserstrassen Sorge getragen. Die Bürger beider Staaten werden mit Rücksicht auf Handel und Transit den begünstigtern Nationen gleich gehalten. Gegenseitiges Niederlassungsrecht wird anerkannt. Verbrecher (auch politische) werden ausgeliefert.

Militärcapitulationen.

An demselben Tage wurde eine **Militärcapitulation** zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossen, in Folge welcher die französische Republik 16,000 Mann Schweizertruppen in Folge freier Werbung in ihren Sold nehmen darf. Die Generale, Obersten, Bataillonschefs und Majore ernennt der erste Consul frei aus den schweizerischen Officieren. Die Schweizertruppen dürfen nur auf dem Festland verwendet werden und behalten ihre eigene Rechtspflege und freie Religionsübung. Geräth die Schweiz selber in Noth, so kann sie die Truppen ganz oder theilweise zurück verlangen.

Ein späterer Vertrag vom 28. März 1812 reducirte die Capitulation auf 12,000 Mann.

Eine fernere umfassende Militärcapitulation ging die Schweiz umterm 2. August 1804 für fünf in Spanien dienende Schweizerregimenter mit der Krone Spaniens ein.

Bundesbeschlüsse und Concordate.

Die gesammte Gesetzgebung war nun wieder den einzelnen Cantonen anheim gefallen. Bundesgesetze wurden nur sehr wenige erlassen, vornehmlich solche, welche sich auf die Einrichtung der Bundesbehörden bezogen; einige allgemeine Massregeln suchte man auf dem Wege des Vertrags unter den Cantonen, der sogenannten **eidgenössischen Concordate** durchzuführen.

Dahin gehören: die erneuerte Bestätigung des alteidgenössischen Grundsatzes, dass der sesshafte aufrechtstehende Schuldner vor seinem natürlichen Richter (des Wohnorts) gesucht werden müsse; die Bestimmung, dass zwar die Cantone die Schuldbetreibung reguliren können, alle Schweizer aber dabei gleich gehalten werden sollen; über gleiche Behandlung der Schweizer in Concursfällen; über Heirathen von Schweizern und Schweizerinnen aus verschiedenen Cantonen und Anerkennung des Grundsatzes, dass die Frau das Bürgerrecht ihres Ehemanns erhalte; über die Rechtmässigkeit confessionell gemischter Ehen; über Verfolgung und Auslieferung von Verbrechern und Stellung von Fehlbaren in Polizeifällen; über Heimathsrecht und Niederlassungsverhältnisse.

Die grosse Erhebung Europas gegen die französische Weltherrschaft erfasste auch die Schweiz. Noch am 20. November forderte die Tagsatzung das Schweizervolk auf, zugleich mit der Behauptung der Neutralität, auch »die gegenwärtige Verfassung zu erhalten.« Napoleon in seiner Bedrängniss erkannte die schweizerische Neutralität bereitwillig an; die verbündeten Mächte aber glaubten diese Rücksicht einem Staate nicht schuldig zu sein, der ausschliesslich von dem französischen Kaiser seine Organisation erhalten hatte und unter dessen factischer Schirmhoheit gestanden war. Nur der Kaiser von Russland antwortete der schweizerischen Gesandtschaft befriedigend, die übrigen Alliirten ausweichend. Die Generale drängten dahin, sich um die Neutralität der Schweiz in diesem Augenblick nicht zu bekümmern. »Die Neutralität werde,« äusserten die Bevollmächtigten der Alliirten, »an dem Tage anerkannt, an dem die Schweiz ihre wirkliche Freiheit und Unabhängigkeit wieder erlangt haben werde.« Der gewaltigen Strömung vermochte die Schweiz nicht zu widerstehen, zumal in ihrem Innern selber reactionäre Elemente sich regten. Aufhebung der Mediation.

Am 21. December marschirten die Oesterreicher durch Basel hindurch über den Rhein. Am 22. erklärte der Grosse Rath von Bern die Mediationsverfassung für aufgehoben, am 24. December betrachtete der Rath von Schwyz dieselbe als erloschen. Das Gefühl der grossen Umgestaltung machte

sich mit solcher innerer Nothwendigkeit geltend, dass kein einziger Canton die Aufrechthaltung der Mediationsverfassung für möglich hielt, auch die neuen Cantone nicht dafür einstehen wollten. In diesem Momente zeigte sich das grosse organische Gebrechen ihres einseitig und ausschliesslich französischen Ursprungs. Nicht an innern Gebrechen ist sie untergegangen, sondern an diesem äussern Missverhältniss. Der Sturz ihres Schöpfers zog als unvermeidliche Folge auch ihren Fall nach sich.

Zehntes Buch.

Die Zeit der Bundesverfassung vom Jahr 1815.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Errichtung und Inhalt der Bundesverfassung vom 7. August 1815.

Parteispaltungen unter den Ständen. — Verhandlungen über eine neue Bundesverfassung. — Haltung der Mächte. — Anerkennung der Neutralität. — Die Bundesverfassung vom 7. August 1815. — Grundsätze. — Organismus. — Die Cantonalverfassungen. — Die alten Städtecantone. — Die demokratischen Länder. — Die neuen Cantone.

Parteispaltungen unter den Ständen.

Die Form der Mediationsverfassung war zusammengebrochen in Folge der starken Stösse von Aussen. Die durch dieselbe zur Anerkennung gebrachten Resultate der neuen Zeit aber hatten Lebenskraft genug in sich, um auf Fortbestand Anspruch zu machen. Die von dem Landammann Reinhard im December 1813 nach Zürich berufene Tagsatzung, welche die Mediationsverfassung als erloschen erklärte, sprach sich doch zugleich für die Fortdauer der drei Hauptgrundsätze derselben aus: 1) für die Bundesberechtigung auch der neuen Cantone (»derjenigen, welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind«) neben den »alten eidgenössischen Ständen;« 2) dafür, »dass keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanenverhältnisse hergestellt werden sollen;« 3) für Herstellung einer alle Cantone vereinigenden gemeinsamen Bundesverfassung.

Von dieser Tagsatzung waren indessen die Städte Bern, Freiburg und Solothurn, in welchen eine eifrige patricische Reactionspartei die Oberhand erhalten hatte, fern geblieben. Während der alte Vorort Zürich sich der modernen Entwicklung des eidgenössischen Bundeslebens entschieden annahm, trat Bern an die Spitze einer Reaction, welche voraus wieder den alten Rechtszustand vor 1798 herzustellen versuchte, und forderte »die Zusammenberufung einer Tagsatzung der XIII alten Orte« als die allein rechtmässige Bundesgewalt. Nur die Hoffnung liess Bern durchschimmern, »allenfalls auch neue Glieder unter den angemessen scheinenden Bedingungen in den Bund aufzunehmen« und nach Bedürfniss die Verbindung enger zu knüpfen. Im Ernste dachte man in Bern an Erneuerung der alten Herrschaft über das Waadtland und den Aargau. Es gelang Bern sogar, acht alte Orte (die Urkantone, Luzern und Zug gesellten sich momentan jenen drei Städten bei) zu Luzern zu einer Gegentagsatzung gegen die zürcherische, nun auf eilf Stände reducirte Tagsatzung zu versammeln. Das System der Legitimität, welches die ganze seit der Revolution erlebte Geschichte als nicht geschehen oder wenigstens als ohne rechtlichen Einfluss behandelte, weil dieselbe sich nicht nach seinen formellen Rechtsbegriffen bewegt hatte, diente nun einer herrschend gewordenen absolutistischen Partei zur Vertheidigung ihrer Ansprüche und Liebhabereien und gewann durch sie eine practische Bedeutung. Aber es war doch im neunzehnten Jahrhundert nicht möglich, das achtzehnte wieder zu beleben, und die umgewandelten neuen Verhältnisse waren doch stärker als die Gelüste und Erinnerungen aus einer untergegangenen Vorzeit. Die Macht der Geschichte ist nicht auf frühere Zeiten beschränkt, sie wirkt ohne Unterbruch fort auch in die Folgezeiten hinein, und nur was todt ist, pflegt sie zu begraben. Die Tagsatzung der alten Orte, an der von den alten Orten selbst Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell sich beharrlich nicht betheiligten, hielt sich nicht. Die verbündeten Mächte, weniger befangen in ihren Ansichten über die veränderte Weltlage, erklärten bestimmt, sie werden nur die Versammlung sämmtlicher neunzehn Cantone als

die rechtmässige Repräsentation der Schweiz anerkennen. Endlich fügten sich auch Bern und Freiburg der innern Nothwendigkeit der Umstände. Am 6. April 1814 war die Tagsatzung in Zürich vollständig von allen neunzehn Cantonen beschickt.

Schon im Februar hatte die in Zürich versammelte Tagsatzung den Entwurf einer neuen Bundesverfassung berathen. Schon damals war die Schwierigkeit einer neuen Vereinbarung fühlbar geworden. Durch den Eintritt der renitirenden Stände in die Tagsatzung wurden die innern Gegensätze weit schärfer ausgeprägt. Es war zwar Vieles gewonnen, dass die äussere Spaltung der Schweiz in zwei Tagsatzungen gehoben war; um so herber aber offenbarte sich nun die innere Spaltung der Meinungen und Tendenzen im Schoosse der Tagsatzung. Wiederum mussten Waadt und Aargau vorerst für ihre ganze selbständige Existenz kämpfen, und mehr als einmal drohte die Leidenschaft der Parteien im Bürgerkrieg loszubrechen. Neben der Anerkennung der neuen Cantone regten auch die verschiedenen Ansichten über die Bildung und Macht der Centralgewalt sehr auf. Die demokratischen Cantone besonders wollten die Souveränität der Cantone möglichst unbeschränkt anerkannt wissen und waren jeder kräftigeren Centralisation, von der sie unbequeme Einmischung in ihre innern Angelegenheiten oder Unterdrückung fürchteten, entschieden abgeneigt. Die Meinung, dass die alten Bünde, nun auf einige neue Glieder ausgedehnt, genügen, wurde auch in Zürich wieder verfochten.

Verhandlungen über eine neue Bundesverfassung.

Die europäischen Mächte nahmen an der neuen Constituirung der Schweiz zunächst nur einen mittelbaren Antheil. Sie waren weit von dem Gedanken entfernt, wie das früher Napoleon gethan, selber über die Verfassungsbestimmungen zu entscheiden, oder auch nur die Berathungen der Schweizer zu leiten und im Einzelnen zu controlliren. Sie ertheilten wohl gelegentlich Rathschläge und Ermahnungen, die indessen keineswegs sehr bereitwilliges Gehör fanden. Hätte die Tagsatzung den Räthen der fremden Gesandten gefolgt, so wäre die Bundesverfassung jedenfalls centraler geworden und hätte

Haltung der Mächte.

den Erfordernissen der neuen Zeit in höherem Masse Rechnung getragen. Worauf die Mächte aber voraus und ernstlicher drangen, war, dass die Constituirung in möglichster Bälde zu Stande komme, damit wieder ein geregelter Rechtszustand da sei. Der Inhalt der Verfassung selbst war das freie Erzeugniss der Schweizer selbst.

Schon der erste Pariserfriede vom 30. Mai 1814, in welchem die Grenzen der Schweiz Frankreich gegenüber in einer für jene günstigen Weise bezeichnet und Genf wieder mit derselben vereinigt wurde, hatte den Satz enthalten: »Die Schweiz, als unabhängiger Staat, wird sich selbst zu regieren fortfahren.« Der Wienercongress, in der Absicht, auch die innern Territorialstreitigkeiten der Schweizercantone zur friedlichen Ausgleichung zu bringen, hatte Bevollmächtigte der Schweiz nach Wien berufen und derselben einen Vergleich vom 20. März 1815 vorgeschlagen, in welchem 1) der unverletzte Bestand der neunzehn Cantone, wie sich dieselben am 13. December 1813 (also noch zur Zeit der Mediationsverfassung) als Staatskörper befanden, als die Grundlage des schweizerischen Bundessystems anerkannt; 2) das Wallis, das Gebiet von Genf und das Fürstenthum Neuenburg als drei neue Cantone der Schweiz einverleibt; 3) das Bisthum Basel den Cantonen Bern und Basel, die Stadt Biel dem Canton Bern zugetheilt; 4) zur Erledigung der Ansprüche einiger alten Cantone auf die vormaligen gemeinen Herrschaften, den Cantonen Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen eine Entschädigung von 500,000 Schweizerfranken an die Stände Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell (Inner-Rhoden) auferlegt und 5) dem Fürstabt von St. Gallen ein Jahrgehalt ausgesetzt wurde. Für den Fall der Annahme dieses Vergleichsvorschlags wurde der Schweiz von den acht handelnden Mächten Oesterreich, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Portugal, Preussen, Russland und Schweden eine Urkunde zugesagt, durch welche der Schweiz immerwährende Neutralität gewährleistet werde. Nachdem die Schweiz ihren Beitritt zu dem vorgeschlagenen Vergleiche am 27. Mai erklärt hatte, wurde ihr von den genannten Mächten die gewünschte Urkunde zugefertigt (20. November).

Anerkennung der Neutralität.

In dieser Urkunde gewähren die Mächte nicht etwa der Schweiz die Neutralität als eine neue Gabe der europäischen Politik, sondern, was immerhin für die Schweiz auch von grossem Werthe, eine »förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität,« welche schon seit Jahrhunderten das natürliche Princip der schweizerischen Politik in Europa gewesen war, und »gewährleisten den unverletzten und unverletzbaren Bestand ihres Gebietes in seinen neuen Grenzen, wie solche theils durch die Urkunde des Wienercongresses, theils durch den Pariservertrag vom heutigen Tage festgesetzt sind.« »Die Mächte anerkennen, dass die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluss, dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche.« Ausdrücklich wird bestimmt, dass aus dem Durchmarsche der allürten Truppen über einen Theil des Schweizerbodens keinerlei den Rechten der Schweiz auf Neutralität und Unverletzbarkeit ihres Gebietes nachtheilige Folgerung gegründet werden könne.

Die Bundesverfassung vom 7. Aug. 1815.

Nach langen Streitigkeiten der verschiedenen Parteien war endlich am 8. September 1814 der neue Bundesentwurf von sämmtlichen Cantonen, Schwyz und Nidwalden ausgenommen, ratificirt worden. Auch Schwyz erklärte unterm 30. April im Angesicht erneuerter europäischer Kriegsgefahr seinen Beitritt, den die Landsgemeinde vorher, von der alten Abneigung gegen das eidgenössische Defensionalwesen neuerdings ergriffen, verweigert hatte. Am 7. August 1815, nachdem durch die Vermittlung des Wienercongresses auch die übrigen Streitigkeiten ihre Erledigung gefunden hatten, beschworen die Gesandten der XXII Stände die neue Bundesverfassung. Einzig der halbe Stand Nidwalden war bei dem Bundesschwur nicht vertreten. Innere Unruhen in demselben, welche eidgenössische Dazwischenkunft erheischten, machten auch den Nidwaldnern wieder anschaulich, dass sie ausser dem Zusammenhang mit der übrigen Schweiz doch nicht bestehen können, und noch im Laufe des Monats August suchten sie um Aufnahme in den neuen eidgenössischen Bund nach, welche natürlich ohne Bedenken gestattet wurde.

Die Mediationsverfassung hatte die Schweiz keineswegs als **Bundesstaat** organisirt, wenn anders es zu der Idee eines Bundesstaates gehört, dass auch die Gesammtheit in ihm als ein von den verbundenen Einzelnstaaten unterschiedener Staat organisirt sei. Aber durch einzelne Institutionen, wie namentlich das Amt des Landammanns, und durch die ansehnlichen Befugnisse, welche sie ihm und der Tagsatzung einräumte, hatte sie wenigstens in dem alten schweizerischen Staatenbunde auch für die Entwicklung und den Schutz der gemeinsamen Interessen in höherem Masse gesorgt und die Centralgewalt im Bunde verstärkt. Die centrifugale Richtung der Zeit ging nun weiter in Hervorhebung der Selbständigkeit der Cantone und Minderung der Centralgewalt. Es wurden hier wirkliche Rückschritte gemacht. Schon der erste Entwurf vom Februar 1814 hatte die während der Mediation bestandene Bundesgewalt beschränkt; jeder Fortschritt in der Berathung der Tagsatzung, zumal seitdem sich nun auch die renitenten Cantone mit derselben vereinigt hatten, war zugleich ein Rückschritt zu dem frühern System ausgedehnter Cantonalsouveränetät. Die altaristokratischen Cantone Bern und Freiburg, zum Theil auch Luzern und die demokratischen Länder, unterstützten mit Nachdruck diese Richtung; die industriellern Cantone Basel, Glarus und St. Gallen machten das Bedürfniss engerer Verbindung wohl in manchen Stücken geltend, aber waren nicht stark genug, jenen erstern volles Gegengewicht zu halten. Zürich suchte voraus eine Uebereinkunft herbeizuführen und hielt sich in vermittelnder Stellung.

Grundsätze. Es war nicht ohne Bedeutung, dass der **Cantonalsouveränetät** schon in dem ersten Artikel des Bundes ausdrücklich gedacht wurde.[1]) Daneben auch der **Bundessouveränetät** oder, wie es in der Mediationsverfassung geschehen war, der »**Föderalautorität**« zu gedenken, durch welche jene beschränkt wurde, fiel Niemandem ein.

[1]) Der Entwurf. vom 5. Februar sprach nur von »den Cantonen der Schweiz. »Der Entwurf vom 10 Mai schon mit Absicht von den »**souveränen** Kantonen,« die sich verbünden. Vgl. den Abschied und **Stettler** Bundesstaatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft seit 1798. Bern 1847, eine sehr tüchtige Arbeit.

Als Zweck des Bundes der souveränen Cantone wurde bezeichnet: »Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern.« Die versprochene »Gewährleistung der Verfassungen, sowie dieselben von den obersten Behörden jedes Cantons werden angenommen worden sein,« erschien als eine Folge der letztern Zweckbestimmung. Diese Gewährleistung wurde indessen wieder nicht auf die Mediationsverfassungen der Cantone bezogen, sondern auf die eben im Werke liegenden Umgestaltungen auch dieser Verfassungen im Sinne der Restauration, und mit Recht »Uebereinstimmung derselben mit den Grundsätzen des Bundesvertrags« zur Bedingung gemacht. Für die Contingente der Cantone an Geldbeiträgen und waffenfähiger Mannschaft wurde die Verhältnissscala der Mediationsverfassung zu Grunde gelegt, aber eine Revision vorbehalten. Als Grundsatz für die Bildung der Contingente wurde das Mass von zwei vom Hundert der gesammten Bevölkerung angenommen und so die frühern Contingente verdoppelt.

Unterthanenlande bestanden in der Schweiz seit Langem nicht mehr. Solche wieder herzustellen war wohl einzelnen Absolutisten zu Sinne gekommen, aber die Unausführbarkeit solcher Rückkehr in untergegangene Zustände war so augenscheinlich, dass sich doch alle Stände herbeiliessen, anzuerkennen, dass es in der Schweiz keine Unterthanenlande mehr geben dürfe. Dagegen konnte man sich nicht entschliessen, das damit verbundene Princip der Mediationsverfassung, dass es auch keine politischen Privilegien des Ortes oder der Geburt, oder einzelner Familien mehr geben dürfe, ebenfalls zuzugestehen. Dasselbe wurde auf die Bestimmung reducirt, »dass der Genuss der politischen Rechte nie das ausschliessliche Privilegium einer Classe der Cantonsbürger sein dürfe.« Damit erhielten die Cantone wieder freie Hand, den vormals souveränen Hauptstädten und den alten Landschaften eine bevorzugte Stellung und sogar das Uebergewicht in ihren Verfassungen zu sichern. Nur der ohnehin unmöglich gewordenen Ausschliessung der übrigen Landestheile von der Repräsentation war dadurch eine Schranke gesetzt.

Das Recht der freien Niederlassung der Schweizer in den Cantonen wurde aus dem Bunde beseitigt und freiwilligen Verträgen oder Entschliessungen der einzelnen Cantone überlassen. Von Ausübung politischer Rechte der Niedergelassenen in andern Cantonen war eben so wenig mehr die Rede. Wohl aber sicherte die Bundesverfassung den freien Kauf für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren und ungehinderte Aus- und Durchfuhr derselben von einem Canton zum andern. Nur die erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf wurden vorbehalten. Die spätere Praxis blieb hierin noch bedeutend hinter dem gewiss nicht übermässigen Gemeingeiste der Bundesverfassung zurück und die Tagsatzung war zu schwach, um den financiellen Sondergeist einzelner grösserer Cantone zu bewältigen. Die Bestimmungen über das Zollwesen sicherten den bestehenden Zöllen, Weg- und Brückengeldern ihren Bestand und verlangten für Errichtung neuer Zölle die Genehmigung der Tagsatzung. Selbst die Anregung der Mediationsverfassung auf Beseitigung aller innern Zölle ging verloren. Das Münzwesen wurde der eidgenössischen Verfügung ganz entzogen. Von der Verantwortlichkeit der Cantonalbehörden gegen die Bundesgewalt schwieg man, ebenso — was indessen practisch von geringer Bedeutung war — von der Beschränkung der Cantone in Haltung stehender Truppen und von der weit wichtigern, Truppen in Bewegung zu setzen.

Die klare Bestimmung der Mediationsverfassung, dass Allianzen (d. h. politische Bündnisse) eines Cantons mit dem andern oder einer fremden Macht untersagt seien, wurde im Verhältniss zum Ausland zwar erneuert, aber im Verhältniss der Cantone zu einander durch die unbestimmtere und daher manchen Zweifeln und Streitigkeiten Raum gebende Fassung vertauscht, dass »unter den einzelnen Cantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden dürfen.« Selbst der Vorschlag des Entwurfs vom 10. Mai: »Verträge zwischen den einzelnen Cantonen für gegenseitige bewaffnete Unterstützung sind aufgehoben,« wurde nicht angenommen. Man erinnert

sich, welche Zweifel über den Sinn dieser Bestimmung in der spätern Erörterung über den Sonderbund zu Tage traten und aus ihrer Unbestimmtheit Nahrung sogen.

Zur Bildung eines eidgenössischen Kriegsfondes, aus welchem die Militärausgaben des Bundes zur Hälfte bestritten werden — die andere Hälfte sollte jeder Zeit durch Beiträge der Cantone herbeigeschafft werden — wurde auf Waaren, welche in die Schweiz eingeführt werden, aber nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören, eine Grenzgebühr gelegt, deren geringer Betrag und Ausbildung — er liess nur zwei Classen von Waaren zu, deren eine zu 1 Batzen und deren andere zu 2 Batzen auf den Centner besteuert ward — keineswegs an die Zollsysteme anderer Staaten erinnerte.

Das alte Bundessystem war vorzüglich auf gegenseitige Hülfeleistung der Cantone gerichtet. Die Mediationsverfassung hatte eben hier die Befugnisse der Bundesbehörden verstärkt und die Erfüllung solcher Pflicht von gemeinsamem eidgenössischem Standpunkte aus zu regeln gesucht. Der neue Bundesentwurf hob auch in dieser Beziehung wieder die Rücksicht auf die Cantonsregierungen vornehmlich hervor und begünstigte die Decentralisation von Neuem. Er bestimmte, dass im Fall äusserer oder innerer Gefahr jeder Canton die Mitstände zu getreuem Aufsehen auffordern dürfe. Dass solche Befugniss auch dem Vororte im Interesse anderer Cantone zustehe, wurde nicht gesagt, aber immerhin als in der Natur der Verhältnisse liegend oft geübt. Sollten im Innern eines Cantons Unruhen ausbrechen, so durfte die Regierung andere Cantone um Hülfe mahnen. Die damit verbundene Nothwendigkeit der Anzeige an den Vorort liess zwar die Möglichkeit zu eidgenössischer Aufsicht und Leitung offen, aber es wurde das Recht des Vororts nicht näher bestimmt. Dauerte die Gefahr fort, so war der Tagsatzung, auf Ansuchen der betheiligten Cantonsregierung, das Recht vorbehalten, die weitern Massregeln zu treffen. In Fällen äusserer Gefahr konnte zwar auch der bedrohte Canton von sich aus die andern um Hülfe mahnen, aber dann sollte der Vorort die Tagsatzung versammeln, damit diese, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen, das Nöthige

anordne. Der unabweislichen Befugniss des Vororts vorläufig, bis die Tagsatzung beisammen ist, einzuschreiten und von sich aus Verfügungen zu treffen, ist selbst für den Fall äusserer Gefahr nicht ausdrücklich gedacht. Den gemahnten Cantonen wird zur Pflicht gemacht, dem mahnenden Canton Hülfe zu bringen, bei innerer Gefahr desselben auf dessen Kosten, bei äusserer Gefahr auf Kosten der Eidgenossenschaft.

Die Form, unter welcher die neue Bundesverfassung zu Stande kam, war die des freien Vertrages sämmtlicher XXII Cantone. Sie war ein allgemeiner, alle Stände gleichmässig umfassender Bund, und darin bestand ihr Gegensatz zu den mancherlei verschiedenen Bünden der einzelnen Orte in den frühern Zeiten vor 1798. Wie früher wurde nun aber auch dieses Bündniss von den Gesandten der Stände beschworen, zum ersten Mal am 7. August 1815, und so die Eidgenossenschaft im eigentlichen Sinne des Wortes erneuert. Auch dieses scharfe Hervorheben der Vertragsform war einer organischen Fortbildung des eidgenössischen Bundeslebens sehr hinderlich; denn nicht bloss ward es schwierig, für jeden weitern Schritt neue Vereinbarung aller Bundesglieder zu bewirken, sondern selbst mit Bezug auf das bereits durch diesen Bund festgestellte Bundesgebiet lag in der Erinnerung an diese freie Vertragsform eine stäte Verlockung, die Bundespflichten in möglichst engem Sinne zu interpretiren, die cantonale Besonderheit aber in möglichst weitem Umfang geltend zu machen. Auch die uneidgenössische Sondersucht, — der »Cantönligeist,« wie sie die Schweizer nennen — das Zerrbild echter cantonaler Selbständigkeit — fand in dieser Form eine Stütze.

Organismus. Die Tagsatzung, als die oberste Bundesbehörde, erlitt auch eine Veränderung. Die Gleichberechtigung aller Stände auf derselben wurde vollends hergestellt; auch die grössern Cantone, so sehr sich einzelne, namentlich auch Zürich, sträubten, genöthigt, auf ihr doppeltes Stimmrecht Verzicht zu leisten. Es war das in der That eine Consequenz des strengen Föderalprincips; denn wenn auch die einzelnen Cantone in sich von verschiedener Grösse und Bedeutung waren in materieller und in geistiger Beziehung, so waren sie doch alle als Staaten jeder nur Ein Ganzes und erschien

es natürlich und demokratischen Grundsätzen entsprechend, dass in ihrem Vereine jeder Staat eine einfache Stimme hatte. Jene Verschiedenheit konnte sich auch ohne eine mathematische Verschiedenheit der Stimmrechte in dem verschiedenen moralischen Gewichte der einfachen Stimme offenbaren.

Die Gesandten der Stände stimmen nach den Instructionen derselben. Innerhalb der Bundescompetenz entscheidet aber in der Regel die absolute Mehrheit, d. h. eine Mehrheit von XII Stimmen. Nur für Beschlüsse über Krieg und Frieden, sowie über Bündnisse mit auswärtigen Staaten ist ausnahmsweise eine Mehrheit von drei Viertheilen der Cantonsstimmen erforderlich. Ein beschränkender Zusatz des ersten Entwurfs, wornach den Cantonen, welche nicht beitreten wollen, frei stehen sollte, an solchen Bündnissen keinen Theil zu nehmen, blieb aus der definitiven Redaction weg.

Der Tagsatzung vorbehalten wurden Handelsverträge mit auswärtigen Staaten, die Ernennung von eidgenössischen Gesandten, alle Massregeln für die äussere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, die Bestimmung der Organisation der Contingentstruppen, die Verfügung über die Bundesarmee, die Ernennung des Generals, des Generalstabs und der eidgenössischen Obersten, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärcontingents.

Den einzelnen Cantonen wurde es anheim gestellt, Militärcapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mit auswärtigen Staaten abzuschliessen, jedoch sollten dieselben der Tagsatzung zur Kenntniss gebracht werden.

Viel Streit veranlasste die Bestimmung über die Bundesleitung in der Zwischenzeit, wenn die Tagsatzung nicht versammelt sei. Das Institut des schweizerischen Landammanns überlebte den Fall seines Schöpfers nicht. In dem ersten Entwurf wurde Zürich, theils im Andenken an die alten Bundeseinrichtungen, theils in dem damals gegenwärtigen Gefühl, dass Zürich der wahre Mittelpunkt des neuen schweizerischen Bundes sei, als alleiniger Vorort bezeichnet, und bestimmt, dass der Amtsbürgermeister des Vorortes zugleich Präsident des eidgenössischen Bundes und der Tagsatzung sei. Die

tägliche Correspondenz und die laufenden Geschäfte sollten ihm zur Besorgung überlassen, der Verkehr mit den fremden Gesandten durch ihn vermittelt werden. Für eidgenössische Geschäfte aber, welche einer näheren Vorbereitung bedürfen, bevor sie an die Tagsatzung gelangen können, sollte nach dem einen Vorschlage von dem Vorort eine Behörde (ein vorörtlicher Staatsrath) gesetzt werden, welchem der Bundespräsident die Sache vorzutragen habe, und zu welchem in besonders wichtigen Fällen auch von der Tagsatzung ernannte Bundesräthe beigezogen werden sollen. Nach einem andern Vorschlage sollte zu diesem Behuf für diplomatische Geschäfte dem Präsidenten ein eidgenössischer Rath von drei Personen beigeordnet, die Anträge an die Tagsatzung von dem Vororte vorgearbeitet werden.

Diese Vorschläge drangen nicht durch, weil eine beharrliche Minderheit sich widersetzte. Später erhielt ein neuer Vorschlag Beifall, nach welchem ausdrücklich die Befugnisse des Vororts Zürich auf die wesentlich formelle Geschäftsleitung beschränkt wurden, wie solche vor 1798 bestanden hatte, und für ausserordentliche Fälle ein aus sieben von den Cantonsregierungen nach einer bestimmten Kehrordnung gewählter und von der Tagsatzung mit Instructionen versehener eidgenössischer Rath bestellt wurde. Indessen sträubte sich Bern gegen die Einrichtung eines alleinigen Vorortes, und so kam man endlich dazu, den zweijährlichen Wechsel der drei Vororte Zürich, Bern und Luzern anzunehmen. In der That hatte der Wechsel der vorörtlichen Leitung, obschon von äusserlichen Uebelständen begleitet, doch einen republikanischen Character und schützte vor einseitiger Herrschaft und vor übermässigem Einfluss Eines Cantons, sowie vor Erstarrung des Bundeslebens. Und war einmal der Wechsel zulässig erfunden, so erschienen die drei bezeichneten Vororte als die natürlichen Spitzen und Repräsentanten der verschiedenen Gruppen und der politischen Systeme, welche seit Jahrhunderten die schweizerischen Stände getheilt und geordnet hatten.

Den Vororten wurden ausdrücklich die vor dem Jahr 1798 geübten vorörtlichen Befugnisse zugewiesen; allein solche Beschränkung ertrug die veränderte Zeit doch nicht und die

Bundesverfassung selbst ging darüber hinaus, indem sie zugleich dem jeweiligen Vororte »die Leitung der Bundesangelegenheiten« in Abwesenheit der Tagsatzung übertrug und diese ermächtigte, dem Vororte auch besondere erhöhte Vollmachten zu ertheilen. Ausserdem wurde der Tagsatzung das Recht eingeräumt, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten dem Vororte Repräsentanten beizugeben, welche von den Cantonen wechselsweise nach gewissen Gruppen ernannt würden. Diese Einrichtung war indessen weder klar gedacht, noch genauer geordnet. Aus diesem Grunde und weil dieselbe den Vororten unbequem schien, wurde sie nie practisch, obwohl ihr Grundgedanke, Vertretung der Cantone auch in der Bundesleitung der Zwischenzeit, der föderalen Natur der Schweiz weit besser zusagte, als die blosse cantonale Einrichtung der vorörtlichen Regierung.

Zu friedlicher oder rechtlicher Erledigung von Streitigkeiten der Cantone über Gegenstände, welche nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet wurden und daher dem Entscheide der Tagsatzung vorbehalten blieben, wurde das alte schiedsgerichtliche Verfahren in der Weise erneuert, dass die streitenden Parteien aus den Magistratspersonen der unbetheiligten Stände eine gleiche Anzahl Schiedsrichter ernennen und diese vorerst versuchen sollten, den Streit in Minne auszugleichen. Misslang der Versuch, so lag es ihnen ob, einen Obmann aus einem andern unbetheiligten Canton zu wählen und dann wieder gemeinsam mit diesem erst eine Verständigung zu versuchen oder Recht zu sprechen. Den Cantonen wurde zur Pflicht gemacht, sich jeder gewaltsamen Massregel zu enthalten und sich dem Spruche zu unterwerfen.

Die Cantonalverfassungen. Die alten Städtecantone.

Durch die Mediation war die Verfassung des Bundes und der Cantone gleichzeitig erneuert und in Harmonie gebracht worden. Die Restauration ihrerseits ergriff auch die Cantonalverfassungen, zum Theil noch heftiger als die Bundesverfassung. Die meisten Veränderungen erlitten die alten Städtecantone. Ueberall nahmen die vormals souveränen Städte in der Zusammensetzung des grossen Rathes nicht bloss eine erhöhte Repräsentation, sondern das entscheidende Uebergewicht in Anspruch. Zwar blieb die bürgerliche Gleichstellung der Landleute mit den Stadtbürgern mit Bezug auf Gewerbe und

Handel anerkannt, und man ging doch nicht so weit zurück, um die Landschaften und Landstädte von der Theilnahme und der Gesetzgebung wieder auszuschliessen. Sie behielten eine Repräsentation in den grossen Räthen bei, aber wurden in derselben in der Zahl sehr beschränkt. So hatte in Zürich jede der 51 Landzünfte je 1, die Stadt Winterthur 5, jede der 13 (viel kleineren) Zünfte der Hauptstadt je 2 Mitglieder in den grossen Rath direct zu wählen. Die übrigen 130 Mitglieder wurden von dem grossen Rathe selber aus Vorschlagslisten gewählt, die von einem aus 15 Mitgliedern desselben, worunter 5 kleine Räthe, bestehenden Collegium gebildet worden waren. In Bern hatte der alte Rath der Zweihundert der Stadt Bern die Leitung des Staates wieder ergriffen, einem Fürsten ähnlich, der, nachdem sein Gebiet eine Zeit lang vom Feinde besetzt war, wieder in seine Residenz zurückkehrt. Die Wahl der Zweihundert wurde neuerdings auf die »regimentsfähigen Burger» beschränkt, die Bedingungen aber, unter die regimentsfähige Bürgerschaft aufgenommen zu werden, erleichtert. Zu den Zweihundert, welche durch ein aus Mitgliedern des kleinen und grossen Rathes gebildetes Wahlcollegium erwählt wurden, und unter welchen mindestens 80 »bürgerliche Geschlechter» von Bern repräsentirt sein mussten, kamen dann 99 Mitglieder aus Städten und Landschaften hinzu. Auch die letztern Wahlen waren aristokratisch organisirt, mit Ausschluss unmittelbarer Volkswahlen. Im Canton Luzern wurde die souveräne Gewalt 36 täglichen und 64 grossen Räthen zugeschrieben. 50 Mitglieder mussten aus der Burgerschaft der Stadt Luzern und 50 von der Landschaft gewählt werden. Die Mehrzahl (40 Städter und 29 Mitglieder von der Landschaft) wurden von »den Räthen und Hundert» (es war der amtliche Titel des grossen Rathes) auf dem Wege der Selbstergänzung bezeichnet, die übrigen Stellen durch directe Wahlen der Bürgerschaften in den Gerichtsbezirken und Städten. Der grosse Rath von Freiburg, 144 Mitglieder stark, unter welchen 28 Mitglieder des kleinen Rathes, wurde zu 108 Mitgliedern aus der »grossen oder sogenannten patrizischen Bürgerschaft der Stadt Freiburg» und nur zu 36 Mitgliedern aus den übrigen Städten und von der Landschaft zusammengesetzt.

Alle diese Wahlen, selbst die der Repräsentanten der Amtsbezirke, wurden von dem grossen Rathe selbst getroffen, die erstern aus Vorschlägen eines grossräthlichen Wahlcollegiums, die letztern aus Vorschlägen der Amtsbezirke. Freiburg ging unter den Städtecantonen in Herstellung der alten absolutischen Zustände am weitesten zurück. Zu neuer Aufnahme in das Patriciat, welche von dem grossen Rathe ertheilt wurde, war für Nichtstadtbürger ein Vermögen von mindestens 50,000 Frk. erforderlich. Merkwürdig und eigenthümlich war die Einrichtung eines Censurgerichtes der Stadt und Republik Freiburg. Dasselbe bestand aus sieben Mitgliedern, die Heimlicher genannt, welche auch im grossen Rathe eigene Ehrensessel erhielten, und hatte die Befugniss und Pflicht, über die Handhabung der Constitution und der bestehenden Gesetze und über Aufrechthaltung der guten Sitten unter den Mitgliedern des grossen Rathes zu wachen. Auch in Solothurn fielen beinahe zwei Drittheile der Stellen (64) in dem grossen Rathe von 101 Mitgliedern den Bürgern der Hauptstadt zu. In Basel wurden 60 Mitglieder direct von den Zünften (jede der 15 Stadtzünfte wählte 2, jede der 30 Landzünfte 1 Mitglied) und 90 Mitglieder mittelbar von dem grossen Rathe erwählt, letztere zu zwei Drittheilen aus der Stadtbürgerschaft und zu einem Drittheil von der Landschaft. Das günstigste Verhältniss für die Repräsentation der Landschaft fand sich in Basel. In Schaffhausen erhielten die städtischen 12 Zünfte jede 4 Mitglieder, die Stadt Stein ebenso 4 und die übrigen 11 Landzünfte 2 Wahlen. Die Landzünfte waren überdem genöthigt, eine dieser beiden Wahlen ausser ihrem Bezirke zu treffen und so mittelbar auch auf die Stadt hingewiesen. Dieser Gedanke der Mediationsverfassung war hier beibehalten, im Uebrigen aber hier unmittelbare Wahlen angeordnet worden.

Die demokratischen Länder.

Die Verfassung der demokratischen Länder Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell, Graubünden, schon durch die Mediationsacte wieder hergestellt, wie sie vor der Revolution gewesen, blieb sich auch jetzt im Ganzen gleich. Doch wurden wieder die sechszehnjährigen Knaben in der Landsgemeinde zugelassen, während die Mediationsverfassung ein Alter von 20 Jahren gefordert hatte. Für Schwyz hatte

diese ausdrücklich bestimmt, dass die Bürger der äussern Bezirke gleichberechtigt seien mit den alten freien Schwyzer Landleuten des innern Landes. Auch nach der Restauration verblieben jene zwar Mitglieder der in der Nähe von Schwyz gehaltenen Cantonslandsgemeinde, aber der allgemeine gesessene Landrath wurde doch so getheilt, dass der Bezirk Schwyz die Hälfte der Mitglieder (60) und die übrigen sechs Bezirke (Gersau, March, Einsiedeln, Küssnacht, Wollrau und Pfäffikon) die andern 60 Mitglieder ernannten. Im Wallis, das neuerdings mit der Schweiz vereinigt worden, behauptete die grösserntheils deutsche und vormals herrschende, in 8 Zehnten getheilte Bevölkerung des Oberwallis das Uebergewicht über die zahlreichere welsche Bevölkerung des früher unabhängigen, nun in 5 Zehnten getheilten Unterwallis. Der Landrath, welcher die gesetzgebende Gewalt ausübte, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung von Seite der Zehnten, wurde aus je vier Abgeordneten der 13 Zehnten des ganzen Landes gebildet und dem Bischof, dessen Stimme vierfach gezählt wurde, der Stimme eines Zehntens gleich. Und in den Staatsrath von 5 Mitgliedern (Landeshauptmann, Landesstatthalter, Landesseckelmeister und zwei Staatsräthe) mussten verfassungsmässig 3 aus den obern östlichen Zehnten gewählt werden. Nur 2 fielen den westlichen Zehnten zu.

Die neuen Cantone. In den neuen Cantonen traten Modificationen ein, durch welche sie sich den alten Cantonen mehr annäherten. Die Wahlform des grossen Rathes von St. Gallen blieb complicirt aus drei verschiedenen Abtheilungen, aber die Motive und die Art der Unterscheidung änderten sich. 51 Mitglieder wurden unmittelbar von den Wahlkreisen gewählt, 49 mittelbar durch Bezirkswahlkörper und 50 auf Vorschlag eines Cantonswahlkörpers von dem grossen Rathe. Die Stadt St. Gallen wurde dabei mit einem Vorzug in der Repräsentation bedacht. Für kirchliche Verhältnisse in weitestem Sinne schied sich der gemeinsame grosse Rath in einen besondern katholischen und einen evangelischen grossen Rath aus, je nach der Confession der Mitglieder. Aehnlich wurde im Aargau der zur Hälfte aus Reformirten (75) und zur Hälfte aus Katholiken (75) gebildete grosse Rath in dreifacher Abstufung gewählt und im Thurgau der grosse Rath

von 100 Mitgliedern. Im Tessin wurde der grosse Rath von 110 auf 76 Mitglieder beschränkt, der Staatsrath aber von 9 auf 11 Mitglieder ausgedehnt. Der Canton Waadt hielt sich näher noch an die Grundlinien der Mediationsverfassung. In jeder Weise ein eigenthümliches Gepräge hatte die Verfassung des Fürstenthums Neuenburg, mit einem Gouverneur, Staatsrath, Landständen und Municipalräthen, eine merkwürdige Verbindung monarchischer, aristokratischer und demokratischer Elemente. Die Eidgenossenschaft trat bei der Aufnahme des Cantons Neuenburg in den Bund, mit dem Fürsten als solchem in keine engere Beziehung, sondern behielt sich ausdrücklich vor, dass ausschliesslich »die in Neuenburg residirende Regierung« mit ihr in Verbindung stehe, ohne dass eine weitere Genehmigung (des Königs von Preussen als Fürsten) vorbehalten werden dürfe.

Dreissigstes Kapitel.

Geschichte des Bundes von 1815.

Zwei Perioden der Bundesgeschichte und ihr Charakter. — Die Zeit der Ruhe. — Umgestaltung der Cantonsverfassungen. — Verhältniss zur französischen Revolution. — Verhalten des Bundes gegen die Cantone. — Princip der Nichtintervention. — Siebnerconcordat vom 17. März 1832. — Der Sarnerbund. Bundesrevision von 1832 und 1833. — Basel, Schwyz und Neuenburg. — Religiöse Parteiung. — Aargauische Klosteraufhebung. — Jesuitenfrage. — Die politischen Parteien. — Freischaaren. — Katholischer Sonderbund. — Vermittlungsversuche und Krieg. — Sieg der XII Ständemehrheit.

Zwei Perioden der Bundesgeschichte und ihr Charakter.

Die Geschichte des Bundes vom Jahr 1815 zerfällt in zwei scharf unterschiedene Perioden; die erste von 1815 bis Ende 1830, die zweite von 1830 bis 1848. Während der ersten bestand innere Uebereinstimmung der cantonalen Verfassungen mit der Bundesverfassung, der cantonalen mit der Bundespolitik. Während der letztern trat der Widerspruch zwischen einer neuen Umgestaltung der Cantonalverfassungen und dem formellen Fortbestande des Bundes von 1815 schroff

hervor und ein fortgesetzter innerer Kampf, der mit der Zerstörung des letztern endigte, war die Folge davon. Die erste Periode war eine Zeit der Ruhe, die bis zur Trägheit ausartete, die letztere eine Zeit grosser, wechselvoller Aufgeregtheit und voll Erschütterungen und Revolutionen.

Die Zeit der Ruhe. Die Bundesverfassung war ein mangelhafter Vergleich widerstrebender Interessen und Zeitansichten. So arg waren aber ihre Gebrechen doch nicht, um jede Weiterbildung und Reform unmöglich zu machen. Aber die politische Thätigkeit hatte sich wieder ganz in die Cantone zurückgezogen. In Europa waren auf die grossen Kriege Jahre des Friedens gefolgt. Das Verhältniss der schweizerischen Cantonsregierungen zu den auswärtigen Mächten blieb ein durchaus friedliches und freundschaftliches. Als die Revolutionsversuche in Italien und die Besorgniss vor revolutionären Bewegungen auch in Deutschland die Cabinette ängstlicher machten gegen die Aeusserungen der Presse und die Umtriebe von politischen Flüchtlingen, fasste die Tagsatzung unterm 14. Juli 1823 einen Beschluss, durch welchen sie die Stände dringend einlud, dafür zu sorgen, dass in den öffentlichen Blättern Alles vermieden werde, »was die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte verletzen oder denselben Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben könnte, sowie dafür, dass nicht die herkömmliche Gastfreiheit der Schweiz zur Aufnahme und zum Schutz solcher Flüchtlinge missbraucht werde, welche wegen (politischer) Verbrechen verfolgt werden.«

Nach Innen schien der Bund wenig andere Bedeutung zu haben, als die Regierungen in ihrer Autorität gegen Aufruhr sicherer zu stellen. Die wenigen schwachen Auflehnungen gegen die bestehende Ordnung, welche in einzelnen Cantonen vorkamen und eine eidgenössische Dazwischenkunft erheischten, nämlich 1818 in Nidwalden, 1820 im Canton Schaffhausen, 1823 im Canton Zug und 1827 in Appenzell Inner-Rhoden, wurden leicht beschwichtigt. Alle Welt schien ermüdet von den früheren Revolutionen. Auch hier wurde der Bund nur sehr ausnahmsweise um seine Mitwirkung angegangen. Man scheute sich allseitig davor, dem Bunde einen grösseren practischen Einfluss zuzugestehen. Man wollte die beruhigt scheinenden eidgenössischen Streit-

fragen nicht wieder erwecken. Hauptsächlich nur in zwei Beziehungen geschahen einige Fortschritte. — Die Errichtung einer Centralmilitärschule in Thun und die Anfänge einer erhöhten Sorge für das eidgenössische Kriegswesen fallen noch in diese Zeit; sodann ebenso die Anbahnung von Beschlüssen zu erweitertem Schutze des freien Verkehrs im Innern der Eidgenossenschaft gegenüber cantonaler Beschränkung und Ausbeutung.

Immerhin hielt die Bundesbehörde nicht Schritt weder mit den wachsenden gemeinsamen Interessen, noch mit dem Aufleben einer allgemeinen, in mancherlei Vereinigungen, Festen, Anstalten sich kund gebenden schweizerischen Gesinnung.

Umgestaltung der Cantonsverfassungen.

Nochmals kam der Anstoss zu einer Umgestaltung der schweizerischen Verfassungszustände von Frankreich her. Der Julirevolution des Jahres 1830, welche in Frankreich das Bürgerkönigthum und den dritten Stand wieder auf den Thron hob, folgten in der Schweiz eine Reihe cantonaler Revolutionen, welche die Restaurationsregierungen von 1815 stürzten. Diese cantonalen Revolutionen waren in Form und Gehalt wohl in einzelnen Beziehungen verschieden, aber in ihrem Grundcharacter doch übereinstimmend. In allen war ein starker Gegenstoss gegen die specifischen Gedanken der Restauration erkennbar. Die erneuerten Vorzugsrechte der Patriciate sowohl als das Uebergewicht der Hauptstädte in den alten Städtecantonen wurden gebrochen, aber auch in den neuen Cantonen die Herrschaft der regierenden Herren, welche sich in Sitten und Handlungsweise mit den Rathsherren der Städtecantone so ziemlich assimilirt hatten. In den Hauptstädten selber fand sich gewöhnlich eine (nicht selten durch Talent und Bildung ausgezeichnete) Minderheit, welche schon seit Jahren mit geringem Erfolge für Reformen gerungen hatte. Die physische Stärke der Bewegung aber beruhte nun auf den Landschaften, welche höhere politische Rechte verlangten, und den Städten von zweitem Range, welche mit den Hauptstädten rivalisirten. Der neuen Constituirung der grossen Räthe wurde der Grundsatz der Vertretung nach der Volkszahl grossen Theils zu Grunde gelegt. Sie näherten sich alle dem Princip demokratischer Rechtsgleichheit. Wie zur Zeit der Mediation wurde

die »repräsentative Demokratie« wiederum als die gemeinsame Staatsform erkannt und mit Consequenz durchzuführen gesucht. Aber man ging nicht mehr auf die mancherlei Abstufungen und Classen zurück, durch welche Napoleon den Rücksichten auf Vermögen, Alter und Bildung in jener Repräsentation eine bestimmte Anerkennung verschafft hatte. Ebenso wenig gelangte man zu einer neuen organischen Gestaltung jener Repräsentation. Man begnügte sich vorerst mit der Verneinung der Vorrechte der Städte, so weit dieselben restaurirt worden waren, und glaubte das sicherste Gegenmittel gegen die Erneuerung einer engherzigen Aristokratie darin gefunden zu haben, dass man allen Bürgern, ohne andere Rücksicht als die Zahl, in gleich zahlreichen Wahlkreisen gleiches Stimmrecht eröffnete. Indem man sich auf die Volkssouveränetät berief, als die Quelle aller Macht im Staate, wurden die Befugnisse der grossen Räthe, in denen das Volk seine Vertretung fand, und welche die Souveränetät ausübten, erweitert, die Macht der häufigerem Wechsel ausgesetzten Regierungen geschwächt, hier und da bis zu blosser »Verwaltung« erniedrigt. Die Trennung der vollziehenden von der richterlichen Gewalt wurde in den obern Instanzen schärfer durchgeführt, in den untern häufig ganz neu vollzogen. Den Volkswahlen wurde freier Spielraum verschafft, überhaupt die ganze Einrichtung des Staats beweglicher in ihren Theilen und im Ganzen veränderlicher. Merkwürdiger Weise gingen mit diesen demokratischen Wandlungen Hand in Hand gesteigerte wissenschaftliche Anforderungen an die Beamten und selbst Einführung büreaukratischer Formen. Ein Streben nach höherer und allgemeiner Bildung und Cultur war unverkennbar mit vorhanden in der Bewegung und gewann viele der Bessern für dieselbe.

Verhältniss zur französischen Revolution.

Diese Revolutionen waren doch nicht mehr in dem Grade eine Nachahmung der französischen, wie dreissig Jahre früher die helvetische Revolution. Auch ihr fernerer Gang unterschied sich von dem Gang des Louis-Philippischen Regimentes von Jahr zu Jahr mehr. Zu Paris setzte sich, nachdem die alte Dynastie und der einiger Massen hergestellte Einfluss des alten Adels und der altgesinnten Priesterschaft beseitigt war, das hohe Bürgerthum der guten Gesellschaft

und des Geldes fest in der Herrschaft über Frankreich. Da in der Schweiz in dem höhern Stadtbürgerthum gerade die regierenden Familien inbegriffen waren, so ging hier der Angriff gegen jenes. Die einflussreichsten Personen erhoben sich gewöhnlich aus den gebildeteren Mittelclassen der Städte und aus den angesehenen und wohlhabenden Familien des Landes. Insofern war immer noch zwar grosse Aehnlichkeit mit dem französischen Umschwung; denn auch in der Schweiz war der herrschenden vornehmen Classe mit ihren alten Erinnerungen die nächstfolgende Schichte des Bürgerthums in dem Regimente nachgefolgt, und was einer freien Republik natürlich ist, der Mittelstand, auf welcher sie beruht, bekam auch anfangs den Haupteinfluss. Aber einmal waren die kämpfenden Parteien in der Schweiz doch anders componirt und hatten ihre Kämpfe mehr als früher an nationalem Bewusstsein gewonnen, und überdem vermochte auch die anfangs herrschende Partei sich nicht in derselben Weise festzusetzen. Die Bewegung ging tiefer unter die Massen hinein und führte von Zeit zu Zeit neue Stösse und Erschütterungen herbei. Aus der frühern unbewussten Mischung liberaler und radicaler Elemente sonderte sich nach und nach der Radicalismus vorzugsweise durch deutsche Hülfe und Thätigkeit schroffer aus und bildete eine umfassende Theorie aus, die alles Bestehende in Frage stellte. Immer bestimmter schieden sich principiell die Parteien sowohl in staatlicher als in kirchlicher Richtung.

War die erste helvetische Revolution ein Nachspiel der ersten französischen Revolution gewesen, so schien die schweizerische Revolution seit 1830 immer mehr, besonders aber seit dem Anfang der Vierzigerjahre das Vorspiel einer nahenden neuen europäischen und vorzüglich auch einer deutschen Revolution zu sein.

Merkwürdig ist das Verhalten des Bundes den Cantonalrevolutionen gegenüber. Die Restaurationsverfassungen der Cantone waren das Fundament der Restaurationsverfassung des Bundes. Ja diese war nur das Dach, welches über dem wesentlich cantonalen Verfassungsgebäude ausgebreitet war. Hier war nun im Verhältniss des Bundes zu den Cantonen eine zwiefache politische Aufgabe möglich. Verhalten des Bundes gegen die Cantone.

Entweder griff der Bund ein und leitete selber die zeitgemässe Umänderung der Cantone, hinderte aber gewaltsamen Umsturz. In diesem Falle war die eigene Reform auch des Bundes selbst eine einfache Consequenz dieses Systems. Oder die Cantone, welche, unbekümmert um den Bund, ihre Umgestaltung durchsetzten, mussten von sich aus auch die Bundesverfassung von 1815 in Harmonie bringen mit den cantonalen Neubauten. Allein weder das eine noch das andere ist geschehen. Der Bund liess die Cantonalrevolutionen frei gewähren, ohne sich selbst den Folgen derselben zu unterwerfen. Und die Cantone versuchten wohl auch im Bunde Reformen, aber so wenig energisch und so sehr befangen in ihren cantonalen Gesichtskreisen, dass dieselben an den ersten Schwierigkeiten scheiterten. Jahre lang blieb der Widerspruch zwischen dem alten Bunde von 1815 und den neuen Cantonsverfassungen von 1830 und 1831 fortbestehen.

Princip der Nichtintervention.

Am 27. December 1830 hatte die Tagsatzung einmüthig den Beschluss gefasst: »dass es jedem eidgenössischen Stande, kraft seiner Souveränetät, frei stehe, die von ihm zweckmässig erachteten Abänderungen in der Cantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht zuwider seien, und dass die Tagsatzung sich auf keine Weise in solche bereits vollbrachte oder noch vorzunehmende constitutionelle Reformen einmischen werde.« Das Princip der Nichtintervention, von Frankreich Europa gegenüber geltend gemacht, wurde so auch innerhalb des eidgenössischen Bundes proclamirt. Der Beschluss der Tagsatzung war einmüthig; die einen Cantone schon von der Bewegung ergriffen, verlangten für dieselbe freie Hand; den andern, insbesondere den alten demokratischen, war jede Ausdehnung der Cantonalsouveränetät willkommen; die dritten getrauten sich nicht, der öffentlichen Meinung, welche die Veränderung begünstigte, zu widerstreben. Und dennoch gab damit die Tagsatzung die Autorität des Bundes auf und verzichtete darauf, die bisherige Grundlage desselben zu wahren.

Siebnerconcordat vom 17. März 1832.

Kaum waren die neuen Verfassungen in den grössern Cantonen der äussern Schweiz zu Stande gekommen, so sah man sich in denselben doch auch wieder nach einem Schutze

dieser Verfassungen von Seite des Bundes um. Aber so schnell war nun die Mehrheit der Tagsatzung doch nicht dazu zu bewegen, nachdem kurz vorher die Garantie der alten Verfassungen sich völlig unwirksam erwiesen hatte, eine neu verstärkte Garantie zum Schutze der neuen Verfassungen zu ordnen. Da vereinigten sich die sieben Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau im Frühjahr 1832 zu einem Concordat, in welchem sie sich ihre »auf dem Grundsatz der Volkssouveränetät beruhenden« Verfassungen gegenseitig näher gewährleisteten. Die Concordatsstände machten sich anheischig, »wenn in einem der beitretenden Cantone wegen Verfassungsverletzung Zerwürfnisse entstehen,« das Schiedsrichteramt zu üben und versprachen einander Schutz und Schirm mit bewaffneter Macht. Dieses Concordat war der Versuch, die in den genannten neu organisirten Cantonen zur Herrschaft gelangte radical-liberale Partei enger zu verbinden und als eine besondere Macht im Bunde zu constituiren. Es war das der erste Sonderbund innerhalb des allgemeinen Schweizerbundes. Er rief sofort einen zweiten entgegengesetzten hervor.

In dem sogenannten Sarnerbunde schlossen sich die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel (Stadt) und Neuenburg, der Hauptrichtung nach auch Wallis enger zusammen und hofften in dieser engen Vereinigung erhöhten Schutz zu finden für die Erhaltung des alten Bundesrechtes, welches ihnen in der Theilung des Cantons Basel und der Aufnahme von Baselland in die Bundesrepräsentation verletzt und durch die Bewegungspartei überhaupt bedroht schien. Es war das ein Bund, in welcher sich absolutistische und conservative Elemente zusammen fanden, wie in dem Siebnerconcordate radicale und liberale. Die neue Schweiz und die alte Eidgenossenschaft traten sich in den ausgesprochensten Parteien gegenüber. Da beging der Sarnerbund den grossen Fehler, die Tagsatzung zu verlassen, und den noch viel grössern, zuerst zu gewaltsamem Angriff zu schreiten (31. Juli 1833). Nun einigte und ermannte sich die Tagsatzung. Ein eidgenössisches Heer von 20,000 Mann wurde aufgeboten und die Sarnerstände sofort gezwungen, ihr Bündniss aufzu-

Der Sarnerbund.

lösen, sich in der Tagsatzung wieder einzufinden und auch die Trennung des Cantons Basel anzuerkennen. Was sich später noch einmal in grösserem Massstabe wiederholte, hatte sich hier schon gezeigt. Die Partei, welche vorzugsweise dem alten Bunde zugethan und einer Revolution, ja selbst einer eingreifenden Reform dieses Bundes abgeneigt war, kam doch, indem sie sich enger abschloss, mit diesem Bunde selbst in Widerspruch und wurde im Namen des alten Bundes von der Partei bekriegt und besiegt, die eine neue Bundesverfassung begehrte.

Bundesrevision von 1832 und 1833.

Indessen führte dieser Sieg damals noch nicht zu einer Bundesreform. Zwar war schon vor dem Austritte der renitirenden Stände eine Revision des Bundes in Arbeit genommen und während ihrer Entfernung das neue Bundesproject von der Tagsatzung schliesslich berathen worden. Dieser Entwurf, zu grossem Theile das Werk des Genferischen Gesandten Rossi, hält den föderalen Charakter der Schweiz im Ganzen fest und lässt die Tagsatzung als höchste Bundesgewalt, sogar mit gleichem Stimmrecht aller Cantone, fortbestehen, aber sucht eine neue centrale Bundesregierung zu erschaffen und die Competenzen der Bundesbehörden zu erweitern. Luzern war zum stätigen Sitze derselben bestimmt. Aber eben im Canton Luzern wurde der neue Entwurf zuerst gegen die allgemeine Erwartung vom Volke verworfen. Die ganze Unternehmung wurde aufgegeben, und auch nach dem kurzen darauf folgenden Siege über den Sarnerbund nicht wieder ernstlich verfolgt. Es schien einen Augenblick, als sei der Bund von 1815 selbst bei seinen Gegnern wieder zu Ehren gekommen, nachdem er ihnen die Mittel an die Hand gegeben hatte, seine Freunde zu unterwerfen.

Basel, Schwyz und Neuenburg.

Die Trennung des Cantons Basel in zwei besondere Staaten, Baselstadt und Baselland, wurde am 26. August 1833 definitiv festgesetzt. Auch ferner sollte der Canton Basel in seinem Verhältniss zum Bunde einen einzigen Staatskörper bilden, in dem Sinne, dass die Standesstimme von Basel auf der Tagsatzung nur unter der Voraussetzung gezählt werde, wenn die Gesandten beider Theile sich verständigt haben. Im Uebrigen aber wurde derselbe, unter dem Vorbehalte freiwilliger Wiedervereinigung, in zwei

von einander völlig abgesonderte und selbständige Staaten zerlegt. Glücklicher Weise unterblieb dagegen nun die Trennung von Schwyz in Innerschwyz und Aeusserschwyz, die auch schon provisorisch eingetreten war, und das ganze Land vereinigte sich wieder unter Einer neuen Verfassung, welche in Folge der eidgenössischen Dazwischenkunft noch im Spätsommer 1833 zu Stande kam. Neuenburgs Versuch, auch für sich allein in abgesonderter Stellung zu verharren, und über sein Verhältniss zur Schweiz neu zu unterhandeln, misslang ebenso. Allerdings war der innere Widerspruch, der in der Doppelstellung Neuenburgs lag, einmal als eines der republikanischen Schweiz einverleibten Cantons und zugleich als eines dem König von Preussen zugehörigen Fürstenthums, nun besonders fühlbar geworden. Aber da schon ergab sich das natürliche Uebergewicht der ersteren Verbindung in dem Conflicte mit der letztern. Neuenburg wurde genöthigt, sich gleich den andern Cantonen auf der Tagsatzung repräsentiren zu lassen und im Verkehr mit der Eidgenossenschaft sich nur der Benennung »Canton,« nicht »Fürstenthum,« zu bedienen. Es war diess das Vorspiel der spätern gänzlichen Ablösung Neuenburgs von dem preussischen Königshause.

Religiöse Parteiung.

Zu den vorhandenen politischen Parteiungen kamen nun religiöse Gegensätze hinzu. In den ersten Dreissigerjahren hatte die politische Bewegung die Gemüther völlig absorbirt. Später griff der erstarkte Radicalismus auch die kirchlichen Institutionen rücksichtslos an, und mit den politischen mischten sich confessionelle Leidenschaften. Das neu hinzugetretene Ferment bewirkte auch neue Gährungen und Ausscheidungen. In dieser Beziehung war wie in frühern Zeiten wieder der Canton Aargau von besonderer Bedeutung. Er war zusammengesetzt worden aus dem reformirten bernerischen Gebiete mit seinen kleinen Städten Aarau, Zofingen, Lenzburg und aus der katholischen Grafschaft Baden, den katholischen freien Aemtern mit ihren Klöstern und dem neu von Napoleon der Schweiz hinzugefügten Frickthal, in welchem sich die Spuren der Josephinischen Gesetzgebung in kirchlichen Dingen erhalten hatten. Die Cantonsverfassung hatte seit der Mediation das Princip paritätischer Repräsentation

bewahrt, obwohl die reformirte Bevölkerung an Volkszahl und Gewerbsthätigkeit der katholischen überlegen war. Der confessionelle Gegensatz war indessen seit der Entstehung des Cantons bis in die Dreissigerjahre nicht schroff noch feindselig geworden. Die Revolution vom Jahr 1830 war zwar hauptsächlich von den freien Aemtern ausgegangen, aber sie hatte kein confessionelles, nur ein demokratisches Gepräge. Die aus ihr hervorgegangene Regierung aber neigte sich der radicalen Partei zu, und kam denn in Folge ihrer Massregeln gegen die Priester, von denen sie einen neuen Eid forderte, und gegen die Klöster, deren Verwaltung und freie Bewegung sie hemmte, im Verlauf der Zeit sowohl mit der katholischen Priesterschaft als mit den Klöstern und der kirchlich gesinnten Partei des katholischen Volkes in mehrfache Zerwürfnisse. Es kam wiederholt zu bewaffneter Unterdrückung der Gährung in den freien Aemtern, die von den Ständen des Siebnerconcordats unterstützt wurde. Dadurch wurde indessen die Missstimmung der katholischen Partei, die sich nun auch in andern Cantonen auszubilden begann, befördert, und nicht bloss in dem katholischen Aargau, auch in den katholischen Theilen von St. Gallen und Thurgau und in Solothurn nahm das Gefühl der Bedrohung der katholischen Institutionen von Seite der Staatsgewalt überhand. Die katholische Partei suchte und fand in Luzern, dem vormaligen katholischen Vororte, wenn auch nicht bei der radicalen Regierung, doch bei dem Volke Unterstützung. Es bereitete sich eine Umgestaltung in Luzern vor mit kirchlich-demokratischer Färbung.

Da entstand im Jahr 1839 auch in dem protestantischen Vororte Zürich eine Volksbewegung aus religiöser und kirchlicher Veranlassung gegen den Radicalismus, der den Versuch gewagt hatte, die Lehre der christlichen Dogmatik an der Hochschule einem deutschen Kritiker anzuvertrauen, welcher mit dem christlichen Glauben in vollständigen Widerspruch gerathen war, und dadurch Ruf gewonnen hatte. Das Volk erkannte in diesem Versuch einen offenen Angriff auf seine Religion und das Streben nach Zerstörung der Kirche von Seite der Staatsgewalt. Obwohl die nächste Ursache des Streites, die Berufung des Dr. Strauss, zurückgenommen

worden war, so schien doch die damals herrschende Partei die geoffenbarte Tendenz nicht aufgeben zu wollen. Der Kampf zwischen der grossen Volksmehrheit und der amtlichen Repräsentation und Regierung des Volks wurde fortgesetzt und es kam im September zu einem Volksaufstand, der den grossen Rath zur Abdankung und zur Umänderung der Cantonalbehörden nöthigte. Die Umwälzung wurde im Angesicht der in Zürich befindlichen Tagsatzung vollzogen, welche das Resultat derselben anerkannte. Die Stände des Siebnerconcordats hatten zwar Miene gemacht, die zürcherische Regierung zu unterstützen; aber eben diese Befürchtung hatte die Revolution beschleunigt. Eine der ersten Folgen des Umschwungs war, dass Zürich aus dem Siebnerconcordate austrat und dadurch jenes Sonderbündniss vollends zur Auflösung brachte.

Hatte sich das zürcherische Volk, dessen Nüchternheit und Verständigkeit auch in religiösen Dingen allgemein bekannt und anerkannt war, doch für die Aufrechthaltung des positiven Christenthums und den Fortbestand der reformirten Kirche gegen den Radicalismus erhoben, so war es natürlich, dass die Volksbewegung in den katholischen Ländern gegen die wirklichen und vermeintlichen Angriffe des Radicalismus auf katholische Institutionen und den katholischen Glauben darin eine Aufmunterung fand. Mit neuer Stärke erhob sie sich in den Cantonen Luzern, in St. Gallen, im Aargau, in Solothurn. Demokratische und kirchliche Tendenzen vereinigten sich; im Uebermass machten sich jene besonders im Aargau und in Solothurn geltend. Die Bewegung ging weiter, als dass sie auf die Unterstützung von Zürich hätte rechnen können. Im Aargau kam es am Schlusse des Jahres 1840 zu einem Aufstande der Freiämter mit Bezug auf die Verfassungsrevision, in welcher die katholische Partei, nachdem sie mit mässigen Zugeständnissen sich nicht befriedigt hatte, um mehreres gekommen war, als sie zuvor gehabt. Auch zürcherische Truppen, von der aargauischen Regierung um Hülfe gemahnt, halfen neben den bernerischen den Aufstand unterdrücken. In Luzern nur ging die Umgestaltung der Dinge in gesetzlicher Form vor sich. Die radicale Herrschaft wurde durch eine völlige

Erneuerung der Verfassung und der Behörden beseitigt. Luzern war wieder an der Spitze der katholisch-conservativen Partei und trat ebenfalls aus dem Siebnerconcordate aus.

Aargauische Klosteraufhebung. Unmittelbar nach dem niedergedrückten Aufstande der freien Aemter hatte der grosse Rath des Aargau's am 13. Januar 1841 die sämmtlichen aargauischen Klöster als staatsgefährlich aufgehoben. Diese Aufhebung war im offenbaren Widerspruch mit dem auf Begehren der päpstlichen Nuntiatur aufgenommenen Artikel XII der Bundesakte von 1815, durch welchen »der Fortbestand der Klöster» und »die Sicherheit ihres Eigenthums« den Cantonsregierungen gegenüber garantirt war, und erregte bei der Mehrheit der katholischen Bevölkerung im Aargau selbst und in der ganzen Schweiz grossen Unwillen. Es lag darin nicht allein eine Verletzung des Bundes, sondern überdem, da dieselbe von einer Mehrheit protestantischer Mitglieder gegen katholische Institute und des Widerspruchs der grossen Theils katholischen Minderheit ungeachtet durchgeführt worden war, eine empfindliche Störung der confessionellen Ruhe und des confessionellen Friedens. Der Tagsatzung lag die bundesrechtliche Pflicht ob, den Klöstern jene Garantie zu gewähren, obwohl zugleich das Recht, die Bedingungen und die Ausdehnung der Garantie, welche keine absolute sein konnte, festzustellen. Vorerst erklärte sie, dass jenes aargauische Decret unvereinbar sei mit dem Artikel XII, dann aber nach vielfältigen Unterhandlungen im August 1843, durch die Wiederherstellung der Frauenklöster sei nun dem Bundesrecht Genüge geschehen. Die fortdauernde Aufhebung der Männerklöster, unter denen die reichen Abteien Muri und Wettingen, wurde hauptsächlich damit gerechtfertigt, dass ihre Herstellung für die Integrität und Ruhe des Cantons Aargau gefährdend wäre, es aber ein höherer Bundeszweck sei, für die Existenz und Sicherheit der Cantone zu sorgen, als für den Fortbestand der Klöster. Diese Entscheidung der Tagsatzung war von einer Mehrheit beschlossen worden, die vorzugsweise aus protestantischen Ständen gebildet war, gegen eine Minderheit von katholischen Ständen. Dieses Verhältniss und der Umstand, dass gerade die reichen und bedeutenden Klöster aufgehoben blieben, und dass das Vertrauen in die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit jener

Begründung bei einem grossen Theil der katholischen Bevölkerung nicht vorhanden war, waren nicht geeignet, das wach gewordene confessionelle Misstrauen zu beschwichtigen und den Glauben an redliche Beachtung des Bundes zu bestärken. Luzern und die katholischen Stände der innern Schweiz protestirten gegen die Entscheidung und schlossen sich enger zusammen. Einen Augenblick schien es, dass es damals schon zum Ausbruch eines Bürgerkrieges mit confessioneller Färbung kommen werde. Doch verzog sich das Gewitter wieder.

Unläugbar hatte die Abneigung der reformirten Bevölkerung gegen die Klöster auch ihren Antheil bei jener Entscheidung gehabt. Diese Sachlage war den Rechtsansprüchen der Katholiken ebenso ungünstig als den Neigungen der radicalen Partei, welche sich nun auf die Antipathien der Protestanten stützen konnte, förderlich. Nun kam aber ein neues Ereigniss hinzu, das in höherm Masse noch die Gegensätze auf die Spitze trieb.

Die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Jesuitenfrage. Zug und Freiburg, denen sich bald nachher Wallis, wo die Partei der »jungen Schweiz« in blutigem Kampfe mit der »alten Schweiz« erlag, beigesellte, forderten im Februar 1844 durch ein Manifest, dass neuerdings auf die Klosterfrage eingetreten und die sämmtlichen aargauischen Klöster hergestellt werden. Diesem Antrage entgegen ergriff nun Aargau die politische Offensive und brachte den Antrag an die Tagsatzung, dass die Jesuiten aus dem Gebiete der Schweiz verwiesen werden. Der Orden der Jesuiten im Wallis hergebracht und im Canton Freiburg durch seine grosse Erziehungsanstalt berühmt, war kurz zuvor auch nach Schwyz berufen worden. Eben damals wurde im Canton Luzern die Berufung der Jesuiten von einer durch Zahl und politische Stellung bedeutenden Partei eifrig betrieben.

Die Tagsatzung des Jahres 1844 betrachtete die Klosterfrage als erledigt und wies mit grosser Mehrheit den Antrag Aargau's, der allgemein als eine Verletzung der Cantonalsouveränetät betrachtet wurde, zurück. Hätte Luzern den Bitten der protestantischen und vieler katholischen Eidgenossen damals willfahrt, und wäre Luzern von der Berufung der

Jesuiten abgestanden, so wären der Schweiz die innern Convulsionen und Stürme erspart worden, welche vom December 1844 bis zu Ende des Jahres 1847 den Bund erschüttert haben. Der extreme Radicalismus hatte zu jener Zeit eine Reihe von Niederlagen erfahren.

Die politischen Parteien.

Selbst in dem grössten Canton, in Bern, von wo aus der Radicalismus vornehmlich in den letzten Jahren gehalten und unterstützt worden war, erstarkte eine aus liberalen und conservativen Elementen vereinigte und den beiderseitigen Extremen entgegentretende Mittelpartei (die liberal-conservative) zusehends. In der französischen Schweiz, in Waadt und Genf besonders, hatte sie festen Boden gewonnen. In Zürich, wo die politischen Parteiprincipien mit grösster, selbst wissenschaftlicher Schärfe gelehrt und geübt wurden, hatten die Parteileidenschaften, während der Wahlkämpfe vom Jahr 1842 fieberhaft entzündet, nachher von ihrer Heftigkeit nachgelassen, und eine innere principielle Vermittlung der Parteien stand in Aussicht. Gelang dieselbe, so konnte von Zürich aus während der Vorortsjahre 1845 und 1846 auch die confessionelle, auf gegenseitige Achtung gegründete Befriedigung der Schweiz und eine höhere eidgenössische Politik, welche die wahren Resultate der Vergangenheit zu erhalten und zugleich die Bedürfnisse der neuen Zeit durch heilsame Reformen zu erfüllen strebte, ernstlich eingeleitet werden.

Aber Luzern, von Aargau gereizt, zog eine extreme absolutistische Politik vor und berief die Jesuiten. Der radicalen Revolution entgegen erhob es die Fahne eines reactionären Ultramontanismus. Den ungestümen Drang des neunzehnten Jahrhunderts vermeinte es mit den geistlichen Waffen des sechszehnten und siebzehnten niederzuschlagen. Die Folge war, dass der Radicalismus überall in der Schweiz wieder neubelebt und gestärkt, die Mittelparteien neuerdings zurück geworfen, den extremen Parteien der innere Friede hingeopfert und in dem ungleichen Kampf der auf sich beschränkten innern katholischen Schweiz mit der gesammten äussern Schweiz jene unterworfen wurde.

Freischaren.

Der Canton Luzern selbst wurde zwei Mal von Freischaren (December 1844 und April 1845), welche im Ein-

verständniss mit einer innern aufständischen Partei von Aussen her eindrangen, feindlich überzogen. Beide Male erlagen die Freischaren ihrer eigenen Verwirrung und Schwäche fast mehr als den Gegenanstalten der Luzerner Regierung. Aber die beiden gerechten Siege Luzerns über die Freischaren hatten keine Wendung der Politik zur Folge. Der katholische Vorort wurde durch dieselben in seiner schroffen und einseitigen Richtung nur bestärkt. In der protestantischen Schweiz aber nahm die Gährung unter dem Volke mehr und mehr überhand. Dieses betrachtete die Jesuitenberufung an den Vorort Luzern als eine Pflanzung steten confessionellen Haders, und fürchtete von derselben die Auflösung der Eidgenossenschaft und die Verhinderung jeden politischen Fortschritts. Das Volk hoffte daher nur von den äussersten Radicalen eine energische Bekämpfung dieser Uebel und warf sich ihnen in die Arme. Der geschlagenen Freischarenpartei wurde in Bern durch eine cantonale Revolution die Regierung anvertraut. Im Waadtlande, in Genf erhoben cantonale Umwälzungen den Radicalismus auf den Schild. In Zürich, in St. Gallen, in Graubünden, allenthalben kam die liberal-radicale Partei zu höherem Ansehen und zur Herrschaft. Die Tagsatzung missbilligte zwar und untersagte die Bildung bewaffneter Freischaren, aber schon vor dem zweiten umfassenden Freischarenzuge hatte sie ihren Beschlüssen keinen wirklichen Vollzug gegeben und nach demselben hatte derselbe Geist, welcher die Freischaren zu ihrem Bruch des Landfriedens getrieben, für sich in den Cantonen legale Titel und Formen erobert.

In der gesteigerten Gefahr verbanden sich die genannten VII katholischen Stände zu einem engern Bunde und organisirten sich gegen einen Angriff der äussern Schweiz militärisch. Es entstand im Jahr 1846 der sogenannte **Sonderbund**. Auch in ihm lag eine Verletzung des eidgenössischen Bundesrechts. Ein als politische und militärische Sondermacht organisirtes Bündniss widersprach der Verbindung aller Cantone zu Einer Eidgenossenschaft. Es war ein Rückschritt in die Spaltungen der letzten Jahrhunderte, welche durch den Einen Bund der eidgenössischen Stände und durch die höhere Einigung des neunzehnten Jahrhunderts für immer Katholischer Sonderbund.

überwunden schienen. Ueberdem erinnerte auch die ausschliesslich katholische Färbung desselben nur zu deutlich an den Borromäerbund von 1586 und es lag in demselben eine Berufung auf die confessionellen Leidenschaften. Der Sonderbund konnte als ein vorübergehender Akt der Nothwehr entschuldigt, aber nicht als eine bleibende politische Vereinigung gerechtfertigt werden.

Vermittlungsversuche und Krieg

Alle Versuche, auch jetzt noch eine gerechte Vermittlung zu erzielen, scheiterten an dem Starrsinn und der Leidenschaft der innern Parteien und an der Kurzsicht, der Eifersucht und der Unentschlossenheit auch der auswärtigen Cabinette. Die beiderseits herrschenden extremen Parteien wollten den Kampf der Waffen. Die Tagsatzung, welche die Auflösung des Sonderbundes mit XII Stimmen beschlossen hatte, rief eine überlegene eidgenössische Armee, wiederum im Namen des Bundes von 1815, gegen diejenigen Stände in die Waffen, welche vorzugsweise an diesem Bunde festzuhalten und denselben vor der factischen Erweiterung der Bundesgewalt durch eine willkürliche Zwölfstimmenmehrheit zu bewahren gesonnen waren. Es gab damals folgende drei Möglichkeiten: 1) Die streitenden Extreme rieben sich ernstlich an einander, aber ohne dass das eine das andere unterwarf: ein Fall, welcher bei einiger Entschlossenheit des Widerstands der katholischen Schweiz die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hatte. Dann war wieder eine Vermittlung möglich, und sie wäre auch kaum sehr schwer geworden. Die hinreichend erörterten Grundsätze derselben waren vorerst Herstellung des confessionellen Friedens. Diese setzte voraus, dass den Beschwerden und Ansprüchen der Katholiken in der Klosterfrage, ohne Aufgebung oder Erniedrigung der Staatshoheit, eine billige Rücksicht geworden, und dass den Besorgnissen und Reizungen der Protestanten durch freiwillige Entfernung der Jesuiten aus dem Vorort Luzern Rechnung getragen worden wäre. War so in die Gemüther eine friedliche Stimmung neu gepflanzt und die Gleichberechtigung und innere Selbständigkeit der Confessionen neu bekräftigt worden, so liessen sich die politischen Differenzen leichter heben. Ernste Massregeln gegen jede Erneuerung des Freischarenunwesens und die Auflösung des

Sonderbundes fanden dann wenig Widerstand: und der Boden auch für eine immerhin nöthige Reform des Bundes war geebnet.

2) Der Sonderbund errang einen entscheidenden Sieg. Im günstigsten Falle konnte sich an ihm die Macht des schweizerischen Radicalismus brechen, aber nie der Sieg so gross werden, dass sich die äussere Schweiz der politischen Autorität des Sonderbundes gefügt hätte. Verstand sich der siegreiche Sonderbund zu keiner Vermittlung, so stand neuer innerer Kampf bevor, bis entweder die äussere Schweiz zum Siege oder es zu einer wahren Vermittlung kam.

Endlich der dritte Fall: Der Sonderbund wurde vollständig besiegt. Dann war es gewiss, dass die herrschende Partei das Gesetz gab und nicht bloss der Sonderbund aufgelöst, sondern zugleich mit ihm auch der eidgenössische Bund von 1815 beseitigt und von Grund aus die Bundesverfassung umgewandelt werde.

Sieg der Zwölfständemehrheit.

Der zuletzt genannte Fall ist eingetreten. Der Widerstand des Sonderbundes war über alle Massen schwach und nichtig. Vor einer blossen grossartigen militärischen Demonstration der Zwölfständemehrheit sank jener zusammen. Neue Revolution auch in den grössern Sonderbundscantonen und der Sturz sämmtlicher Regierungen in denselben war die unmittelbare und nächste Folge dieser Niederlage. Auch Neuenburg, welches während des Krieges eine neutrale Stellung einzunehmen versucht hatte und von den auswärtigen Mächten zum Sitze einer europäischen Conferenz in der Schweizerangelegenheit bezeichnet worden war, entging dem Stosse der Revolution nicht. Die Verbindung mit Preussen wurde zerrissen, das Fürstenthum abgeschafft und der umgestaltete Canton schloss sich ganz an die herrschende Richtung in der Schweiz an. Die Jesuiten wurden nicht allein aus dem Vorort Luzern, sondern auch aus den Cantonen Schwyz, Freiburg und Wallis ausgewiesen und ihnen das schweizerische Gebiet für die Zukunft verboten. Der aargauischen Klosteraufhebung folgten nun weitere Aufhebungen der Klöster in andern Cantonen, ohne dass der Bund irgend einschritt.

Der Bund selbst, in dessen Namen noch jener Krieg gegen den Sonderbund erklärt worden, war nach dem Siege ganz unhaltbar geworden. Es hatte sich gezeigt, dass die Kraft der Cantonalsouveränetät schwächer, dass das Gefühl der Gemeinschaft stärker geworden war, als man gedacht. Der neue Geist bedurfte wirklich auch neuer Formen. Auf neuen Grundlagen musste nun die schweizerische Bundesverfassung umgestaltet werden.

Eilftes Buch.

Die Bundesverfassung von 1848 und 1874.

Einunddreissigstes Kapitel.

Die allgemeinen Grundsätze.

Lage der Dinge. — Souveränetät der Cantone und des Bundes. — Zwecke und Competenzen des Bundes. — Verhältniss zum Ausland. Verträge. — Militärcapitulationen. — Fremde Orden und Gehalte. — Militärwesen. — Zollwesen. — Freier Kauf. — Postwesen. — Münzregal. — Gleiches Mass und Gewicht. — Pulverregal. — Strassenwesen (Eisenbahnen). — Unterrichtswesen. — Grundrechte. — Rechtsgleichheit. — Keine confessionellen Vorrechte oder Beschränkungen. — Niederlassungsrecht. — Schweizerbürgerrecht. — Sicherheit des Bürgerrechts. — Freie Religionsübung. — Pressfreiheit. — Vereinsrecht. — Petitionsrecht. — Gerichtsstand des Schuldners. Kein Arrest. — Abzugs- und Zugrechte. Freizügigkeit. — Postgeheimniss. — Verfassungsmässiger Gerichtsstand. — Keine Todesstrafe für politische Verbrechen. — Auslieferung von Verbrechern. — Heimatlosigkeit. — Fremdenpolizei. — Sicherheitsmassregeln gegen Seuchen.

Als die Tagsatzung die Umarbeitung der Bundesverfassung vornahm, waren die Zeitverhältnisse dem Werke ungewöhnlich günstig. Durch den leichten, aber in Folge massenhafter Erhebung aller Streitkräfte errungenen Sieg über den Sonderbund war der zähe Widerstand der innern Schweiz gegen die Bundesreform gebrochen und zugleich das Bedürfniss derselben allgemein fühlbar geworden. Der bisherige Parteikampf im Innern hatte einen vorläufigen Abschluss gefunden. Die Tagsatzung hatte freie Hand, Autorität und Lage der Dinge.

Macht, wie nie vorher, gewonnen. Von dem Auslande her waren keinerlei Hemmnisse zu besorgen. Selbst jeder Einfluss der Mächte auf die Neugestaltung der Schweiz war parallysirt durch die gewaltigen innern Erschütterungen in Frankreich, Deutschland und Oestreich, welche das Frühjahr 1848 so merkwürdig bezeichnen.

Mit Mässigung und Entschlossenheit schritt die Tagsatzung vor. — Die frühern Erfahrungen hatten doch auch innerhalb der liberal-radicalen Partei mancherlei Warnungen zurückgelassen. Der Weg der helvetischen Einheitsrepublik wurde nicht wieder betreten. Das Föderativsystem ist im Alllgemeinen die Grundlage auch des neuen Bundes geblieben.

Souveränetät der Cantone und des Bundes.

Die Souveränetät der Cantone und damit ihre beziehungsweise staatliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit ist ausdrücklich als Regel anerkannt (Art. 1, 3 u. 5), die Beschränkung derselben durch den Bund somit als Ausnahme bezeichnet. Der Souveränetät des Bundes ist mit Absicht nicht ausdrücklich erwähnt, obwohl auch diese sich in Wahrheit ebenfalls theils von selber versteht, theils aus dem ganzen Charakter der Verfassung mit innerer Nothwendigkeit folgt. Die Souveränetät des Bundes tritt im Verhältniss zum Ausland sogar viel bestimmter hervor, als die Souveränetät der Cantone. In dieser Beziehung ist jene sogar die Regel, diese die Ausnahme. Im Innern aber ist dieselbe allerdings wesentlich beschränkt auf die gemeinsame Sphäre der allgemeinen eidgenössischen Bundesinteressen. Die Verfassung hat ihrer indessen nicht näher gedacht, weil die Tagsatzung besorgte, durch Erwähnung derselben den Streit der Theorie und zugleich Missverständnisse der einen und Besorgnisse der andern hervor zu rufen.

Zwecke und Competenzen des Bundes.

Als Zwecke des Bundes und somit als leitende Ideen der Competenz des Gesammtstaates sind bezeichnet: 1) Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Aussen, 2) Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, 3) Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und 4) Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt (Art. 2).

Die beiden letztern Bundeszwecke, vorzüglich aber der vierte, sind eine Erweiterung des Kreises der Bundesbefug-

nisse. Die Hinweisung auf die gemeinsame Wohlfahrt fördert im Princip das stäte Wachsthum der Centralsphäre, je nach neu sich regenden Bedürfnissen, um so mehr, als der Entscheid, ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Cantonalsouveränetät gehöre, den Bundesbehörden selbst vorbehalten ist (Art. 74, 17). In diesen beiden Bundeszwecken sind geradezu die Grundlagen eines Gesammtstaates gegeben.

Indessen sind die Competenzbestimmungen für die Bundesgewalt, soweit sie im Einzelnen zur Zeit hervorgehoben sind, weit beschränkter, als diese allgemeinen Grundsätze, und enger, als der Organismus der Bundesbehörden erwarten lassen. Das Missverhältniss zwischen der Grossartigkeit des Organismus und der engen Begrenzung der Bundescompetenzen im Einzelnen ist augenfällig: und nicht mit Unrecht lässt sich der Verfassung vorwerfen, dass sie einem grossen und kostbaren Pallaste gleiche, in welchem wenig Räume wirklich benutzt werden, oder einem Actienetablissement mit prächtigen Werken, öfteren Generalversammlungen und zahlreichem Personale von Angestellten, aber kleinen Geschäften.

Verhältniss zum Ausland. Verträge.

1) Es kann nur allgemeine Billigung verdienen, wenn die Einheit der Schweiz vorzugsweise im Verhältnisse zum Auslande gewahrt wird. Das Recht, »Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen«, wird ausschliesslich dem Bunde zugetheilt und den Cantonen entzogen (Art. 8). Nur ausnahmsweise bleibt den Cantonen vorbehalten, »über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei« Verträge auch mit den auswärtigen Staaten abzuschliessen (Art. 9).

Auch der amtliche Verkehr mit dem Auslande geschieht in der Regel entweder unmittelbar durch die Behörden und Beamten des Bundes oder mittelbar unter deren Mitwirkung (Art. 10). Auch wenn die Cantone von sich aus und selbstständig über die ihnen vorbehaltenen Gegenstände mit dem Auslande unterhandeln, so sichert doch die nothwendige »Vermittlung« des Bundesrathes die Controle, dass solche Verträge Nichts enthalten, was dem Bunde oder den Rechten anderer Cantone zuwider ist (Art. 10, 9. 74, 5).

Die im Interesse eines einfachen und raschen Geschäftsganges liegende Bestimmung, dass die Cantone »über die in Art. 9 bezeichneten Gegenstände« auch unmittelbar mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in Verkehr treten können, hat ohne Zweifel nicht die Meinung, dass dieselbe Befugniss der Cantonalbehörden mit Bezug auf den gerichtlichen Verkehr in privatrechtlichen Verhältnissen nunmehr aufhören müsse, weil ihrer hier nicht erwähnt ist. Vielmehr versteht sich diese Ausnahme so sehr von selbst und steht so fest in der Uebung der Staaten, dass es unnöthig scheinen mochte, an sie noch besonders zu erinnern.

Militär-capitulationen.

2) Durch das Verbot der Militärcapitulationen (Art. 11) hat der Bund sich selber und die Cantone beschränkt. Die Tagsatzung ging dabei von politischen Motiven aus. Sie hielt es mit der Politik der Schweiz nicht für vereinbar, dass »die Schweizer ihre Söhne an Könige abtreten, um die Völker in Knechtschaft zu halten.« In der That die Schweizertruppen in fremden Diensten wurden früher oft missbraucht, um den Absolutismus des Fürsten zu schützen und die Freiheit der Völker zu unterdrücken. Seit dem aber fast in allen europäischen Monarchien Verfassungen eingeführt und die Volksrechte anerkannt werden, ist diese Gefahr des Missbrauchs sehr gering geworden.

Die Ausbreitung eines nationalen Wehrsystems hat überdem die Werbung fremder Truppen in den meisten Staaten entbehrlich und unthunlich gemacht. Fast nur die Handelsstaaten Grossbritannien und die Niederlande und mehr noch mit Rücksicht auf ihre überseeischen Colonien als mit Bezug auf ihre europäische Heimat haben ein Bedürfniss solcher Werbungen. Aber es widerstreitet der schweizerischen Ehre, dass Schweizerblut eine Handelswaare sei und ein politisches Interesse, jene Colonien im ungestörten Besitz der Handelsmächte zu erhalten, existirt für die Schweiz ebenso wenig als ein Interesse, die monarchische Verfassung gegen republikanische Umgestaltung mit ihren Waffen zu schützen.

Freilich wird durch jenes Verbot der Capitulationen nicht verhindert, dass nicht Einzelne, je nach ihrer Neigung und Hoffnung, sich in fremde Heere anwerben oder aufnehmen

lassen. Nur werden die allgemeinen Werbungen verhindert, und wird die Neutralität der Schweiz nicht mehr durch die autorisirte Theilnahme ganzer schweizerischer Truppenkörper an fremden Kriegen gefährdet.

Während die Bundesverfassung der Militärcapitulationen gedachte, beachtete sie dagegen die Colonisation der Schweizer in fremden Ländern noch nicht, obwohl schon in der Gegenwart ein bedeutendes nationales Interesse der Art sichtbar geworden ist.

Fremde Orden und Gehalte.

3) Das Verbot für die Mitglieder der Bundesbehörden und eidgenössischen Beamten und Repräsentanten, von auswärtigen Regierungen Pensionen, Gehalte, Titel, Geschenke oder Orden anzunehmen oder früher erworbene Titel, Orden und Pensionen während ihrer eidgenössischen Amtszeit zu benutzen (Art. 12), in der Hauptsache wohlbegründet, verräth doch in seiner absoluten Form eine übermässige Aengstlichkeit, die republikanische Tugend auch vor geringfügiger Versuchung sicher zu stellen.

Militärwesen.

4) Die Militäreinrichtungen des Bundes stehen in der engsten Beziehung zu den ursprünglichsten und wichtigsten Bundeszwecken; daher ist denn auch in diesem Zweige vornehmlich die Centralität seit Jahren unaufhaltsam fortgeschritten. Schon seit alter Zeit war der Grundsatz »allgemeiner Wehrpflicht« in der Schweiz geübt worden. Ist er nun auch in der Verfassung ausgesprochen (Art. 18), so sind damit doch mancherlei Modificationen und Ausnahmen nicht ausgeschlossen worden.

Auch nach dem neuen Bunde besteht das Bundesheer noch »aus den Contingenten der Cantone« (Art. 19) und gehören die Truppen somit zunächst, und bis sie in den eidgenössischen Dienst gerufen werden, den Cantonen, erst von diesem Momente an der Eidgenossenschaft zu. Im Cantonaldienste die Cantonalfahne zu führen, ist nicht verwehrt; im eidgenössischen Dienste aber ist nur die eidgenössische Fahne gestattet und tritt auch eidgenössischer Sold ein (Art. 20).

Das nun verfassungsmässig erweiterte Bundesheer besteht: a) aus dem Bundesauszug der Cantone, zu 3% der Bevölkerung berechnet; b) aus der Reserve, zu 1½% angesetzt. Im Nothfall kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte

der Cantone (die Landwehr) verfügen. Der Militärunterricht wird für einige Specialwaffen (Genie, Artillerie und Cavallerie), ebenso der höhere Militärunterricht für alle Waffengattungen von dem Bunde selbst übernommen und auch für die Bildung der Instructoren in denselben gesorgt; der den Cantonen überlassene Unterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung des Kriegsmaterials von Seite der Cantone werden überwacht und durch ein Bundesgesetz die allgemeine Organisation des Bundesheers bestimmt.

Stehende Truppen zu halten, ist der Bund nicht berechtigt, die Cantone dagegen sind es, aber nicht mehr als 300 Mann (Art. 13).

Zollwesen. 5) Das Zollwesen wird im Allgemeinen als Sache des Bundes erklärt, aber auch hier den Interessen und Rechten der Cantone umfassende Rücksicht getragen (Art. 23).

Das Recht der Cantone, Gemeinden, Corporationen oder Privaten auf die früher schon von der Tagsatzung anerkannten oder bewilligten Zölle wird als bestehendes Recht respectirt, aber zugleich der Eidgenossenschaft vorbehalten, diese Zölle ganz oder theilweise gegen Entschädigung aufzuheben. Zugleich wird die Einleitung getroffen, allmählig ein schweizerisches Zollsystem einzuführen und zu entwickeln. Der Eidgenossenschaft wird das Recht zugesprochen, an der Schweizergrenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben, und zur Pflicht gemacht, jedenfalls die bestehenden einzelnen Transitzölle der Cantone und Gemeinden einzulösen (Art. 24).

Einige leitende Grundsätze über die Erhebung der Zölle sind beigefügt, welche darauf hinweisen, dass der fiscalische Charakter der Zölle nicht ausschliesslich festgehalten, sondern die Berücksichtigung der industriellen und volkswirthschaftlichen Interessen auch damit verbunden werden soll. Die Stoffe, deren die einheimische Industrie bedarf, sowie die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände sollen möglichst gering taxirt, die Gegenstände des Luxus dagegen mit der höchsten Taxe belegt, Transitgebühren und in der Regel auch die Ausgangsgebühren möglichst niedrig angesetzt werden (Art. 25).

Der Ertrag der schweizerischen Zölle wird vorerst unter

die Cantone nach dem Massstabe von 4 Batzen auf den Kopf vertheilt, sodann die Cantone, welche damit noch nicht für ihre aufgehobenen Zölle entschädigt sein sollten, für ihre weiter gehenden Ansprüche abgefunden. Der Ueberschuss verbleibt der Bundeskasse (Art. 26).

Im Innern des Landes wird für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art freier Kauf und Verkauf und freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Canton in den andern gewährleistet. Ausnahmen bilden: a) das Salz- und Pulverregal, welche den Cantonen verbleiben; b) polizeiliche Verfügungen der Cantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Strassen, unter welchem Ausdruck wohl unzweifelhaft auch die Marktplätze mit verstanden sind; c) Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf (der Ausdruck ist etwas enge, Wuchergesetze wohl aber überhaupt vorbehalten); d) vorübergehende sanitätspolizeiliche Beschränkungen. Die unter b und d genannten Ausnahmen unterliegen übrigens der Controle des Bundesrathes, dem derlei Verordnungen vor ihrem Vollzug zur Genehmigung vorzulegen sind und setzen gleiche Behandlung der Schweizerbürger mit den eigenen Cantonsbürgern voraus. e) Die anerkannten Separatzölle; f) die sogenannten in einzelnen Cantonen bestehenden Consumogebühren auf Wein und andere geistige Getränke (Art. 29). Diese aufzuheben oder den Zöllen gleichzustellen, scheute sich die Tagsatzung aus Rücksicht auf die Finanzsysteme einzelner Cantone. Indessen sind doch auch hier mancherlei erhebliche Beschränkungen cantonaler Finanzspeculation im Interesse der schweizerischen Production und des freien Verkehrs in die Verfassung aufgenommen worden. Sie dürfen nirgends ausgedehnt, noch neu eingeführt und schweizerische Erzeugnisse müssen günstiger angesetzt werden als auswärtige (Art. 32). Eigentliche Verbrauchssteuern anderer Art, z. B. auf Fleisch, Tabak, Getränke u. s. f., welche ohne Rücksicht auf Einfuhr verlegt werden, fallen in das Gebiet der Cantonalsouveränetät. In der Regel ist die neue Einführung von Zöllen, Weg- und Brückengeldern von Seiten der Cantone nicht gestattet. Jedoch dürfen ausnahmsweise von der Bundesversammlung auf bestimmte Zeit solche

Freier Kauf.

Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke (z. B. Brücken, Canäle) zu unterstützen, welche von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kämen (Art. 31).

Postwesen.

6) Das Postwesen wird im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft von dem Bunde selbst übernommen, so jedoch, dass die Cantone für ihre Einnahmen von den bisherigen Cantonalposten entschädigt werden und bei Anstellung von Postbeamten und Bediensteten in jedem Canton auf die Einwohner derselben Rücksicht genommen werden soll (Art. 33). Das Aufhören des bisherigen oft sehr kleinlichen und für den Verkehr wie für die betheiligten Cantone so schädlichen innern Postkrieges, die Einführung gleichmässiger und (wenigstens im Durchschnitt) billigerer Postgebühren und die Erleichterung zum Abschlusse günstiger Postverträge mit dem Auslande sind in der That heilsame Folgen dieser Reform, wenn sie mit practischem Geschicke durchgeführt wird. Im Uebrigen aber wäre eine zu starre Centralisation des Postwesens, welches sich naturgemäss auch den besondern Verkehrsbedürfnissen und Sitten der Cantone anschliessen muss, hinwieder ein grosser Nachtheil und ist auch hier relative Selbständigkeit cantonaler Abtheilungen wünschbar.

Münzregale.

7) Das Münzregale ist den Cantonen entzogen und ausschliesslich der Eidgenossenschaft zugetheilt worden (Art. 36). Sowohl die Festsetzung des Münzfusses (nicht nothwendig eines einzigen, indem die Rücksicht auf den französischen Münzfuss im Westen und Süden, die auf den deutschen Münzfuss im Osten und Norden der Eidgenossenschaft überwiegt) als die Ausprägung von Münzen ist nun in die Befugniss der Bundesgewalt gelegt.

Gleiches Mass und Gewicht.

8) Die Einführung des gleichen Masses und Gewichtes im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nach Massgabe des bestehenden eidgenössischen Concordates (vom Hornung 1836) wird ebenfalls dem Bunde zur Pflicht gemacht und damit für die Zukunft das Princip anerkannt, dass auch die Bestimmung des Masses und Gewichtes Bundessache sei (Art. 37 und 74, 11).

Pulverregal.

9) Die Fabrication und der Verkauf des Schiesspulvers (Pulverregal) wird ausschliesslich dem Bunde zugeschieden

(Art. 38); dagegen das einträgliche Salzregale auch ferner den Cantonen überlassen.

10) Etwas schüchtern sind die Rechte des Bundes mit Bezug auf das Strassenwesen bestimmt. Man hat es nicht gewagt, den Bund bei Gestattung oder Errichtung von Eisenbahnen, welche über das Gebiet eines Cantons hinausreichen (und das wird in der Regel der Fall sein), ausdrücklich zu betheiligen, obwohl gerade hier das Bedürfniss, solche ihrer Bedeutung nach die Cantonsgrenzen überschreitende Anstalten des öffentlichen Verkehrs dem oft schwachen und kurzsichtigen Einflusse der Cantonsregierungen zu entziehen und dem mächtigeren und weitsichtigeren Einflusse des Bundes unterzuordnen, augenfällig ist. Nur das ist in der Verfassung bestimmt, dass der Bund das Recht habe, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Theils derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen, und zu diesem Behuf auch die Expropriation anzuwenden (Art. 21) und mittelbar dadurch allerdings wenigstens die Errichtung (ob auch die Erwerbung?) von Eisenbahnen dem Bunde vorbehalten. Und indem der Art. 35 im Allgemeinen »die Oberaufsicht über die Strassen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat,« dem Bunde zuschreibt, mag auch hier ein Anhaltspunkt gefunden werden für die Oberaufsicht des Bundes über bestehende Eisenbahnen von schweizerischer Bedeutung. Grössere Bestimmtheit wird indessen hier vermisst.

Strassenwesen (Eisenbahnen).

Wie es Strassen gibt, die ihrer Natur und Bestimmung nach nur Gemeinden, oder Bezirken, oder Cantonen dienen, so gibt es auch Strassen, deren natürliche Bedeutung nicht auf einzelne Cantone begrenzt ist, welche daher in vorzüglichem Sinne schweizerische Strassen genannt werden können. In hohem Masse gilt das von einzelnen Gebirgsstrassen. Hier rechtfertigt sich daher auch eine bedeutendere Betheiligung der Bundesbehörden. Indessen wollte man doch auch in dieser Beziehung nicht weiter gehen, als bis zur Festsetzung jenes allgemeinen Oberaufsichtsrechtes, so dass die nächste Sorge, die Bestimmung der Anlegung, der Unterhalt und die Polizei auch über diese Gattung von Strassen nach wie vor

den Cantonen anheim fällt und nur für den Fall der Vernachlässigung des Unterhalts solcher Strassen und Brücken mit Zurückhaltung des dem betreffenden Cantone zufallenden Antheils an den Zöllen und Postgebühren gedroht wird.

Unterrichtswesen.

11) Der Antrag, dem Bunde die Errichtung einer schweizerischen Universität und einer polytechnischen Schule zur Pflicht zu machen, ist bei der endlichen Festsetzung der Verfassung in die blosse Befugniss dieser Errichtung reducirt (Art. 22) und der fernere Antrag, auch die Sorge für Lehrerseminarien auf den Bund zu übertragen, ganz beseitigt worden. Das gesammte Unterrichtswesen, mit Vorbehalt obiger Ausnahme, bleibt somit für die Cantone vollständig gewahrt. Eine schweizerische Akademie kam überall nicht zur Sprache.

Im Uebrigen ist die Competenz der Cantone in Gesetzgebung, Regierung, Rechtspflege, Cultus und Oekonomie im ausgedehntesten Sinne anerkannt. Der Bund mischt sich weder in die Civil- noch in die Strafrechtspflege der Cantone. Es gibt kein gemeines schweizerisches Privat-, kein schweizerisches Strafrecht, keine gemeinsame Schuleinrichtungen, kein eidgenössisches Steuersystem. Selbst auf dem Gebiete des Handelsrechts, welches seiner Natur nach keinen particularen Charakter hat, sondern dem allgemeinen Völkerverkehr angehört, wagte man nicht, auf eine eidgenössische Gesetzgebung anzutragen. So wenig fühlte sich die schweizerische Bevölkerung als Eine Nation, so sehr traten die Stammesverschiedenheiten und die cantonalen Eigenthümlichkeiten in den Vordergrund.

Grundrechte.

Bei Bestimmung der schweizerischen Grundrechte wich die Tagsatzung von der hergebrachten Praxis nur in einigen Punkten ab und vermied es, sich nach der Weise der Franzosen und der Deutschen auf eine ausgedehnte allgemeine Darstellung, beziehungsweise Erweiterung der Grundrechte einzulassen. Sie entging dadurch der Gefahr, sich in abstracte Theorien zu verlieren; aber auf der andern Seite fiel dieser Theil der Verfassung in Vergleichung namentlich mit den gleichzeitig bearbeiteten deutschen Grundrechten für die Schweizer sehr kärglich aus. Sie bestehen in Folgendem:

1) Der Bund übernimmt die *Gewährleistung* auch der durch die *Cantonalverfassungen* zugesicherten *Volks- und individuellen Rechte* (Art. 5).

Mittelbar werden dadurch noch mancherlei in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich bezeichnete Rechte unter den Schutz des Bundes gestellt, und zwar nicht allein die zur Zeit von den Cantonsverfassungen anerkannten, sondern auch die Rechte, welche in Zukunft in dieselben aufgenommen werden sollten. Indessen ist diese Gewährleistung doch beschränkt. Das *Bundesgericht* nämlich kann Beschwerden von Privaten, oder Corporationen, oder Völkerschaften, oder einzelnen Theilen oder Classen derselben über Verletzung ihrer verfassungsmässigen Rechte nicht ohne weiters an Hand nehmen, sondern nur, insofern »solche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden« (Art. 105). Die *Bundesversammlung* aber hat die Befugniss, solche Klagen entweder von der Hand zu weisen, oder von sich aus darüber das Geeignete zu beschliessen, nicht in Form eines Rechtsverfahrens, sondern politischer Erledigung, oder dieselben an das Bundesgericht zu rechtlichem Entscheide zu übermitteln (Art. 74, 8).

2) *Rechtsgleichheit*. Die »Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetze« ist anerkannt, »alle Unterthanenverhältnisse und Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen« sind untersagt (Art. 4). Rechtsgleichheit.

Die Gleichheit vor dem Gesetze hat nur den Sinn, dass *unter gleichen Bedingungen* alle Schweizer gleichmässig behandelt werden. Die allgemeinen Unterschiede zwischen Männern und Weibern, Volljährigen und Minderjährigen, sowie die besonderen mit eigenthümlicher Berufsweise oder amtlicher Stellung verbundenen Rechte, z. B. der Kaufleute, Beamten, sind durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Das Verbot aller Vorrechte des Orts, der Geburt u. s. f. ferner hat wieder nicht den Sinn, dass nicht z. B. mit dem Gemeindsbürgerrechte auch höheres (erbliches) Recht in der Gemeinde verbunden werden dürfe, noch den Sinn, dass corporative Verhältnisse und Rechte oder Familienstiftungen und dergleichen untersagt seien, sondern lediglich den Sinn, dass die politischen Vorrechte a) der Stadtbürger vor den Land-

bürgern, b) der ursprünglich herrschenden alten Landleute im Verhältniss zu den früher unterthänigen neuen Landleuten, c) der Patriciate und des Adels unzulässig seien, beziehungsweise auch die Herrschaft einzelner Fürsten (des Fürsten von Neuenburg, der Aebte u. s. f.) erloschen seien und nicht hergestellt werden dürfen. Im Wesentlichen ist diese Bestimmung eine Erneuerung eines von Napoleon in die Mediationsverfassung aufgenommenen Artikels.

Keine confessionellen Vorrechte und Beschränkungen.

3) Verwandt damit ist die Bestimmung des Art. 48, wornach alle Schweizerbürger christlicher Confessionen in Gesetzgebung und gerichtlichem Verfahren gleich gehalten werden, somit keine (politischen oder bürgerlichen) Vorrechte und keine Zurücksetzungen auf die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses gegründet werden. Den Juden und ebenso erklärten Nichtchristen ist diese Gleichstellung noch nicht eingeräumt.

Niederlassungsrecht.

4) Freies Niederlassungsrecht für alle Schweizer, welche einer der christlichen Confessionen angehören, einen Heimatschein und ein Zeugniss sittlicher Aufführung beibringen, und sich ausweisen können, dass sie durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und ihre Familie zu ernähren im Stande seien (Art. 41). Jüdische Schweizer und ebenso Anhänger einer besonderen Secte oder kirchlichen Gemeinschaft ausser der anerkannten christlichen Confessionen haben dieses Recht nicht. Es steht somit den Gemeinden frei, solchen Personen, wenn sie nicht daselbst ein Bürgerrecht besitzen, die Niederlassung zu verweigern oder zu entziehen. Es versteht sich, dass es den einzelnen Cantonen unbenommen ist, in der Ausscheidung der confessionellen und politischen Gebiete weiter zu gehen und die Niederlassung ganz unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse zu machen. Kleine Republiken, insbesondere die der Bergvölker, haben aber ein Interesse, fremdartige Elemente fern zu halten, welchen sie nicht eben so leicht, wie grössere Staaten und vorzüglich Städte freien Spielraum eröffnen, welche sie nicht eben so bequem wie diese gewisser Massen verdauen können. Sie haben überhaupt eine entschiedene Abneigung gegen Ansiedlinge, die nicht in den wichtigsten Lebensbeziehungen mit ihnen gleichgeartet und gleichgesinnt sind. Daher jene Be-

schränkung in der bundesrechtlichen Nöthigung zur Niederlassung, und es kann in Frage kommen, sowohl ob hier der Eigenthümlichkeit besonders der Urcantone, welche die herrlichsten Thäler der Schweiz bewohnen und in Gefahr gerathen könnten, allmählig in die Abhängigkeit der reicheren und industriell-beweglichern Bevölkerung der äussern Schweiz zu kommen, genügende Rechnung getragen worden sei, als ob nicht die bedeutendere äussere Schweiz ein ausgedehnteres Mass freier Niederlassung und insbesondere eine schärfere Ausscheidung der confessionellen Rücksichten vertragen könnte.

Naturalisirte Schweizer können dieses Recht erst geltend machen, nachdem sie fünf Jahre lang ein Cantonsbürgerrecht besessen haben.

In dem Niederlassungsrechte ist ausser dem Rechte des Wohnsitzes in der Gemeinde auch das Recht freier Gewerbsausübung und Erwerbs von Grundeigenthum in eben dem Masse und unter denselben Bedingungen, wie die Bürger es haben, inbegriffen.

Schweizerbürgerrecht.

5) Neu ist die Anerkennung des *Schweizerbürgerrechts*. Vorher gab es fast überall in der Schweiz ein *Gemeinde-* und ein damit verbundenes *Cantonsbürger-(Land-)*recht; beide erblich. Durch die Bundesverfassung kommt nun das *Schweizerbürgerrecht* als drittes hinzu. Wie das Landrecht regelmässig das Gemeindebürgerrecht zur Unterlage hat, so bildet jenes hinwieder die Unterlage des Schweizerbürgerrechtes. Die Consequenz der Begriffe hätte erfordert, dass das Gemeindebürgerrecht in der Gemeindeverfassung, das Landrecht in der Cantonsverfassung und das Schweizerbürgerrecht in der schweizerischen Bundesverfassung seine Bedeutung und Beschränkung gefunden hätte. Durch den Artikel 42 aber wurde den Schweizerbürgern, welche in einem andern als ihrem Heimatscanton niedergelassen sind, das Recht eingeräumt, auch in *cantonalen* Angelegenheiten gleich den Cantonsbürgern die politischen Rechte auszuüben, also an den Wahlen der grossen Räthe z. B. und an der Wählbarkeit für politische Cantonalämter Theil zu nehmen. Das Schweizerbürgerrecht greift somit auch in die Sphäre der Cantonsverfassungen ein und erzeugt so in Wahrheit ein zweites auf Schweizerbürgerrecht und Niederlassung beruhen-

des, von dem bisherigen auf Gemeinderecht basirten Landrecht verschiedenes, aber dem Effecte nach diesem gleichbedeutendes politisches Cantonsbürgerrecht. Beschränkt ist dasselbe übrigens theils durch das Erforderniss wenigstens zweijährigen Aufenthalts theils durch die Bestimmung, dass niemand zugleich in mehreren Cantonen politische Rechte üben dürfe.

Sicherheit des Bürgerrechts.

6) Es war ein alter eidgenössischer Grundsatz, der nun neuerdings seine Bestätigung gefunden hat, dass kein Canton einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären darf (Art. 43), es wäre denn, dass derselbe anderwärts ein Bürgerrecht besässe. Neu und wohl zu weit geht die Beschränkung, dass kein Canton einen Ausländer in das Bürgerrecht aufnehmen darf, wenn er nicht aus dem früheren Staatsverband entlassen worden. Bei der gegenwärtigen Culturverbindung der Völker gibt es manche Fälle, in denen ohne Schaden für einen Theil und vielmehr zu beiderseitigem Nutzen ein Individuum zwei Bürgerrechte in seiner Person vereinigt.

Freie Religionsübung.

7) Das Princip freier Religionsübung ist nur mit Bezug auf die »anerkannten christlichen Confessionen« anerkannt worden. So weit ist dasselbe übrigens immer ein erheblicher Fortschritt, vorausgesetzt, dass diese Freiheit nicht eine leere Phrase bleibt, sondern zur That wird. Eine Reihe von herkömmlichen Beschränkungen zum Theil in protestantischen Cantonen gegen den katholischen Gottesdienst, mehr aber noch in katholischen Cantonen gegen die reformirte Religionsübung müssen in diesem Falle verschwinden.

Den Cantonen und dem Bunde blieb übrigens mit Recht vorbehalten, »für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Confessionen die geeigneten Massnahmen zu treffen.« Nur dürfen diese Massregeln nicht dahin führen, auf einem Umwege auch jene Freiheit wieder aufzuheben oder zu fesseln.

Pressfreiheit.

8) Kurz wird die Pressfreiheit gewährleistet, die nähere Bestimmung derselben und die Anordnung eines gesetzlichen Schutzes gegen den Missbrauch derselben der Cantonalgesetzgebung überlassen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrathes. Da die Presse offenbar

eine Institution ist, welche über die Grenzen des Cantonsgebietes hinausreicht, und eine im Wesentlichen gleichmässige Auffassung und Ordnung der Pressfreiheit für das ganze Land wünschbar ist, so hätte sich hier wohl die Hinweisung auf ein Bundespressgesetz gerechtfertigt. Ein solches wurde aber nur in dem beschränkten Sinne in Aussicht gestellt, als dadurch »der Presse gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden« mit Strafe gedroht wird.

Zwar ist durch diese beschränkenden Bestimmungen die Möglichkeit eines umfassenderen Bundesgesetzes über die Pressfreiheit (nicht bloss ein Strafgesetz) nicht geradezu ausgeschlossen, aber doch sehr in den Hintergrund verwiesen.

9) Durch den Artikel 46, welcher das Recht der Bürger, Vereine zu bilden, gewährleistet, sind zugleich auch die Schranken dieses Rechts bezeichnet, »sofern solche weder in ihrem Zwecke noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind.« Die Erfahrung hat die Schweizer darüber hinreichend belehrt, dass ein absolutes Vereinsrecht, wie es die deutschen Grundrechte von 1849 proclamirten, mit der Sicherheit und der Ordnung des Staates sich nicht verträgt. In verschiedenen Richtungen sind seit dem Jahre 1830 eine Reihe von Regierungen und Verfassungen durch übermächtige Vereine gestürzt worden, und es sind hinwieder bestehende Regierungen durch den Einfluss unterstützender Vereine zu roher Factionsherrschaft gedrängt und verdorben worden. Vereinsrecht.

Da aber die Bundesverfassung die nähere Regulirung des Vereinsrechts und die nähern Bestimmungen gegen den Missbrauch desselben der Cantonalgesetzgebung überlässt und zwar ohne Controle der Bundesgewalt, so ist die Aussicht, dass diese Verhältnisse in unparteiischem Sinne und gleichmässig geordnet werden, getrübt; denn die in den einzelnen Cantonen herrschenden Parteien, welche fast immer wieder auf Vereine sich stützen oder mit solchen verbunden sind, wittern leicht da »Staatsgefährlichkeit«, wo auch andere politische Parteien Vereine bilden, und haben zugleich Scheu davor, den Missbräuchen auch befreundeter Vereine entgegenzutreten.

Petitionsrecht.

10) Die Gewährleistung des **Petitionsrechtes** ist ganz allgemein ausgesprochen (Art. 47). Ueber die genauere Begrenzung desselben ist Nichts bemerkt. Auch hier darf indessen als Meinung des Bundes vorausgesetzt werden, die Gesetzgebung über das Petitionsrecht in der Regel sei den Cantonen wieder freigestellt, soweit sich die Petitionen aber auf Bundesverhältnisse beziehen, der Bundesversammlung vorbehalten.

Gerichtsstand des Schuldners. Kein Arrest.

11) Seit dem Bestande der Eidgenossenschaft wird es als ein eidgenössisches Rechtsprincip angesehen, dass der aufrecht stehende schweizerische und angesessene Schuldner für Schulden vor dem Richter seines Wohnorts gesucht und kein Arrest auf sein Vermögen ausserhalb des Cantons, in dem er wohnt, gelegt werden dürfe [1] (Art. 50).

Abzugs- und Zugrechte. Freizügigkeit.

12) Die Abschaffung der **Abzugrechte** im Innern der Schweiz und der **Zugrechte** von Bürgern eines Cantons gegenüber den Bürgern eines andern Cantons (Art. 51) ist im Wesentlichen schon zur Zeit der ersten helvetischen Revolution anerkannt und eingeleitet worden. Anderweitige Zugrechte, z. B. der Miteigenthümer eines Grundstücks gegenüber einem dritten Erwerber sind durch diese Bestimmung, welche den Abzug der Personen und ihres Vermögens und den Einzug und den Eigenthumserwerb der Schweizerbürger von den Hemmnissen mittelalterlicher Abschliessung frei erhalten will, nicht betroffen.

Die Anerkennung der **Freizügigkeit** (Art. 52) ist sogar im Verhältniss zu auswärtigen Staaten nun mit Recht als Regel anerkannt, und es sind nur Beschränkungen in Folge des Gegenrechtes auswärtigen Beschränkungen gegenüber vorbehalten.

Postgeheimniss.

13) Im Interesse individueller Freiheit und zugleich des Credites der öffentlichen Posten ist die **Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses** ausdrücklich gewährleistet (Art. 33). Eine Ausnahme ist nur insoweit zulässig, als sich eine gerichtliche Beschlagnahme von Privatpapieren überhaupt rechtfertigt. Selbst im Krieg muss die Regel geachtet werden, und nur wo das gesteigerte Interesse der Staatserhaltung ausnahms-

[1] Vgl. Concordat vom 15. Juni 1804 und 8. Juli 1818.

weise in Zeiten grosser Gefahr alle individuelle Freiheit strengerer Controle unterwirft oder vorübergehend hemmt, ist auch hier weitere momentane Beschränkung unvermeidlich.

14) Der Grundsatz, dass Niemand seinem verfassungsmässigen Gerichtsstande entzogen und keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden dürfen (Art. 53) ist auch in den meisten Cantonalverfassungen anerkannt. Derselbe bezieht sich indessen keineswegs bloss auf die ordentlichen (urtheilenden) Gerichte im engern Sinne, sondern auf das ganze gerichtliche Verfahren. Ausserordentliche, d. h. hier zu besonderem (namentlich politischem) Zwecke ernannte Verhörcommissionen, Verhörämter und Staatsanwälte sind nicht minder im Widerspruch mit jenem Princip, welches über die Freiheit und das Recht des Bürgers den Schutz der ordentlichen Rechtspflege verbreitet, und dieselben nicht der Behandlung oder Misshandlung im einzelnen Falle ernannter und eben daher der Parteilichkeit verdächtiger Behörden überantworten lässt, als sogenannte »Specialgerichte.« Verfassungsmässiger Gerichtsstand.

15) Die Abschaffung der Todesstrafe für politische Vergehen (Art. 54) ist wohl durch den Vorgang der französischen Nation im Februar 1848 veranlasst worden. Der ursprüngliche Entwurf der Bundesverfassung erwähnte derselben nicht. Bei der allgemeinen Verwirrung der politischen Meinungen und Begriffe in unserer Zeit, in Folge welcher öfter die schwersten Staatsverbrechen als preiswürdige patriotische Handlungen angesehen und gepriesen und hinwieder politisch-nothwendige oder wenigstens gerechtfertigte Handlungen als schwarze Verbrechen beurtheilt werden, ist das Verbot der Todesstrafe für politische Verbrechen, zumal in kleinen Republiken, deren Stimmungen und Leidenschaften leicht erregbar und wechselnd sind, ein Gebot der Humanität. Keine Todesstrafe für politische Vergehen.

16) Die Auslieferung der Angeklagten von Seite eines Cantons an den andern soll durch ein Bundesgesetz näher regulirt werden (Art. 55). Ausnahmsweise wird jedoch den Cantonen das Recht zugesichert, die Auslieferung wegen eines politischen Vergehens oder eines Pressvergehens zu verweigern, somit auch den politischen Verfolgten anderer Cantone Asyl zu gewähren. Die religiösen Gegensätze seit dem XVI. Jahrhundert und die politischen Parteigegensätze besonders der Auslieferung von Verbrechern.

neuern Zeit haben im Gegensatze zu dem ursprünglichen Rechte der ältesten Bünde, welches alle Orte verpflichtete, die von einem eidgenössichen Orte verfolgten Verbrecher ebenfalls zu verfolgen, diese Ausnahme hervorgerufen und gerechtfertigt. Der religiösen Verfolgung ist zwar nicht ausdrücklich gedacht; die analoge Anwendung aber auch auf derartige »Vergehen« ist indessen, zumal dieses Princip schon weit länger Anerkennung gefunden hat, als die rein politische Verfolgung, unbedenklich anzunehmen.

Dass das Asyl, welches den politisch Verfolgten anderer Cantone gewährt wird, nicht in eine wirkliche Beunruhigung ihrer Sicherheit ausarten dürfe, diese Beschränkung würde schon aus der Rücksicht auf die völkerrechtlichen Beziehungen befreundeter Staaten folgen; in dem eng verbündeten Gesammtstaate aber hat die Bundesgewalt ohne Zweifel Recht und Pflicht, dafür zu sorgen.

Heimatlosigkeit. 17) Die Heilung des alten Schadens der Heimatlosigkeit ist im weitesten Sinne dem Bunde vorbehalten und zur Pflicht gemacht (Art. 56).

Fremdenpolizei. 18) Im Interesse der politischen Sicherheit der Eidgenossenschaft ist dem Bunde das Recht eingeräumt, Fremde, welche jene Sicherheit gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen (Art. 57), wodurch sowohl das Asylrecht der einzelnen Cantone als das Niederlassungsrecht der Ausländer eine angemessene Beschränkung erleidet. Dagegen kann durch Ertheilung des Bürgerrechtes an Fremde von Seite eines Cantons der Zweck dieser Bestimmung in einzelnen Fällen noch vereitelt werden. Die Ausschliessung des Ordens der Jesuiten und der ihm affilirten Gesellschaften von dem Schweizerboden (Art. 58) ist eine besondere Anwendung jenes Princips. Ihre Veranlassung findet sie in den Parteikämpfen, die der Neugestaltung des Bundes unmittelbar vorausgegangen sind und ihre nähere Formulirung ist das Resultat der Kriegsereignisse, welche den Sturz der Bundesverfassung von 1815 vollbracht haben.

Sicherheitsmassregeln gegen Seuchen. 19) Bei »gemeingefährlichen Seuchen«, worunter auch epidemische Krankheiten der Menschen inbegriffen sind, steht auch dem Bunde das Recht zu, schützende Massregeln anzuordnen (Art. 59).

Zweiunddreissigstes Kapitel.

Der Organismus der Bundesbehörden.

Charakter des Bundesorganismus. — I. Bundesversammlung. A. Der Nationalrath. — B. Der Ständerath. — C. Befugnisse. — II. Bundesrath. III. Die Bundesstadt. — IV. Das Bundesgericht.

Charakter des Bundesorganismus.

Während die Competenz der Cantone in ausgedehntem Masse anerkannt und gewahrt blieb, die des Bundes dagegen in ziemlich enge Grenzen eingeschlossen wurde, so ist dagegen die Organisation der Bundesbehörden sehr reichhaltig und vorherrschend einheitlich gestaltet. War die Bundesregierung in der Mediations- und der Restaurationsverfassung bloss cantonal, statt wahrhaft föderal organisirt, so ist sie in der neuen Bundesverfassung eher noch national als föderal gestaltet. Und von den beiden Versammlungen, welche vereint die gesetzgebende Gewalt im Bunde und für die Bundesangelegenheiten ausüben, ist die eine, der Nationalrath, ebenfalls dem Einheitsprincipe gemäss aus Abgeordneten des »schweizerischen Volkes« zusammengesetzt und nur in der andern, dem Ständerathe, der Charakter eines Föderativstaates beibehalten. Die einzige föderale Bundesbehörde ist so zwischen zwei national gebildete Behörden in die Mitte gestellt. In der Organisation der Bundesbehörden überwiegt also der einheitlich-nationale Charakter über den föderalen und cantonalen, während in den Competenzbestimmungen das entgegengesetzte Verhältniss anerkannt wird. Auf die Organisation wirkte das Vorbild der nordamerikanischen Unionsverfassung, in der Bestimmung der Competenzen wurden vorzüglich das Selbständigkeitsgefühl und das Misstrauen der Cantone geschont. Aber auf die Dauer konnte ein solcher Widerspruch doch nicht ertragen werden. Der Fortschritt geschah dann im Sinne der Erweiterung der Bundescompetenzen.

I. Bundesversammlung.

A. Der Nationalrath.

I. Bundesversammlung. A. Der Nationalrath.

Die Ereignisse, welche der Umgestaltung der Bundesverfassung vorhergingen, haben bewiesen, dass der Geist der eidgenössischen Gemeinschaft, der schweizerischen Nationalität an Stärke und Verbreitung sehr gewachsen sei. Dass diese Erfahrung bei der Bildung des gesetzgebenden Körpers Berücksichtigung erhielt, ist nur zu billigen. Die Tagsatzung, als Congress der Standesgesandtschaften, konnte für sich allein dem erwachten und gross gewordenen Nationalbewusstsein nicht ferner genügen. Es bedurfte eines eigenen Organs. Insofern entsprach die Errichtung eines Nationalrathes, welcher der Tagsatzung (dem Ständerath) an die Seite trat, dem Verlangen und dem Bedürfniss der Zeit.

Auch die Idee eines Bundesstaates begünstigte die Repräsentation der beiden in dieser Staatsform verbundenen Elemente und Staatsprincipien. In dem Nationalrathe erhielt ähnlich wie in der Repräsentantenkammer Nordamerika's das (schweizerische) Gesammtvolk und die Nationalität und in dem Ständerathe erhielten, wie in dem nordamerikanischen Senate die Einzelstaaten (Cantone) und die particuläre Eigenthümlichkeit ihre Vertretung. So entstanden zwei Bestandtheile der Bundesversammlung, wenn man will zwei Kammern derselben, aber in ganz anderem Sinne, als wenn in dem Einheitsstaate die Nationalrepräsentation selbst zwiefach (demokratisch und aristokratisch, nach Quantität und Qualität) gegliedert wird.

Auch verdient es keinen Tadel, wenn bei der Eintheilung der Wahlkreise das Gebiet der Cantone berücksichtigt und der Grundsatz ausgesprochen wurde, dass jeder Canton oder Halbcanton berechtigt sei, mindestens Ein Mitglied zu wählen. Es entspricht diese Rücksicht der Doppelnatur eines Bundesstaates.

Wohl aber opferte man die Reinheit des Princips, welchem der Nationalrath sein Dasein verdankt, ohne alle Noth, als man es den Cantonen zunächst anheimstellte, die ihnen zukommende Anzahl von Repräsentanten nach Willkür hin-

wieder unter kleinere Wahlkreise zu vertheilen oder in grössern Kreisen mehrfach zu concentriren, und eröffnete so einem engherzigen und leidenschaftlichen Parteigeiste ein weites Feld zu mancherlei Intriguen und unwürdigen Listen. Wie es durch die Bundesverfassung festgesetzt wurde, dass je auf 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung ein Mitglied gewählt werden (Art. 61) und diese Wahlen unmittelbar durch die Urwähler vollzogen werden sollen (Art. 62), so musste sie consequent auch für die Grösse der Wahlkreise selbst sorgen. Dieser Mangel ist jedoch durch die spätere Bundesgesetzgebung von 1860 und 1863 gehoben worden.

B. Der Ständerath.

Er ist an die Stelle der Tagsatzung getreten, in der That aber nicht bloss der alte Name, sondern auch das Wesen dieses Instituts in ihm umgewandelt worden. Zwar dient er wie die Tagsatzung dazu, den Cantonen als Einzelstaaten eine Vertretung im Bunde zu gewähren. Die Mitglieder werden wie früher von den obersten Cantonalbehörden gewählt. Selbst die Gleichberechtigung der Cantone ist, da alle gleichmässig Staatseinheiten sind, gewahrt und den grösseren und einflussreicheren Cantonen dem republikanischen Geiste gemäss kein höheres Stimmrecht zugetheilt worden, als den kleinern und schwächern. Jeder Canton hat zwei Abgeordnete, jeder Halbcanton einen zu ernennen. B. Der Ständerath.

Aber indem auch hier das System der Instructionen gänzlich aufgegeben (Art. 79) und den Abgeordneten der Cantone ein freies individuelles Stimmrecht zuerkannt wurde, haben diese doch aufgehört, Gesandte der Cantone zu sein und ist der Ständerath nicht mehr ein Congress von Staaten, sondern nur eine Versammlung von Individuen, welche nach Cantonen und von Cantonen gewählt worden sind. Die engere Mandatsbeziehung zwischen den Cantonen und Abgeordneten ist unterbrochen, die Verantwortlichkeit dieser gegenüber den Cantonen aufgehoben.

C. Befugnisse.

Den beiden Räthen kommt es zu, insofern sie sich einigen, Gesetze und Beschlüsse zu erlassen, welche in den C. Befugnisse.

Bereich des Bundes gehören. Jeder Rath hat für sich das Recht des *Gesetzesvorschlags* (Initiative); aber auch den einzelnen Cantonen ist ein Antheil an der Bundesgesetzgebung insofern eröffnet, als auch ihnen das Recht zugesichert ist, Gesetzesvorschläge zu machen und an die Bundesversammlung zu bringen (Art. 81).

Ferner: Abschluss von *Verträgen* zwischen der Eidgenossenschaft und auswärtigen Staaten, und soweit darüber Streit ist auch der Entscheid über die Zulässigkeit von Verträgen der Cantone mit dem Auslande.

Sodann: *Anordnung* von *Massregeln* im Interesse der *äussern Sicherheit* der Schweiz und zur Aufrechthaltung der *innern Ordnung*, insbesondere auch die Intervention des Bundes in die Angelegenheiten der Cantone, wo diese nöthig und zulässig ist. Ihre Stellung ist somit nicht auf die *Gesetzgebung* beschränkt, sondern umfasst auch, im Widerspruch mit der Ausbildung des modernen Staats, welche die Thätigkeit des gesetzgebenden Körpers und die Functionen der Regierung scharf sondert, die wichtigsten *Regierungsangelegenheiten* des Bundes. Offenbar wirkte hier die Erinnerung an das alte Recht der Tagsatzung ein und die Neigung der Zeit zum Misstrauen gegen eine starke Regierungsgewalt.

Entscheid über staatsrechtliche Streitigkeiten der Cantone unter einander und über die Competenzen auch des Bundes im Verhältniss zu denen der Cantone.

Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege, in Folge welcher sie sogar zur obern Recursbehörde über den Bundesrath wird, und die Ausübung des Begnadigungsrechts.

Die Erhebung von Geldbeiträgen der Cantone, Aufnahme von Darlehen, Bestimmungen über die Finanzen des Bundes.

Endlich: die Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Generalstabs und eidgenössischer Repräsentanten (Art. 74).

Für Wahlen, Begnadigungen und Entscheidung von Competenzstreitigkeiten treten die Mitglieder beider Räthe zu Einer Versammlung zusammen, berathen gemeinsam und entscheiden nach der Mehrheit der anwesenden Mitglieder

(Art. 80). Dieselbe Bestimmung wird wohl auch in andern Fällen, wo eine Vereinigung unerlässlich, und wenn beide Räthe getrennt entscheiden, unerhältlich ist, namentlich da noch zur Anwendung gebracht werden müssen, wo Regierungsgeschäfte die Thätigkeit der Bundesversammlung erfordern.

II. Bundesrath.

II. Bundesrath.

Eine föderale oder conföderale Organisation des Bundesrathes hätte erfordert, dass die Mitglieder desselben in organischer Verbindung mit den Cantonen geblieben wären. Würden die Mitglieder des Bundesrathes aus den Regierungen der Cantone genommen und zugleich Mitglieder der letztern verbleiben, so wäre der Zusammenhang zwischen Bundesregierung und mehreren Cantonsregierungen erhalten und die Macht und die Einsicht des Bundesrathes durch das Ansehen und den Einfluss seiner Mitglieder in den Cantonen verstärkt und erhöht worden, und hinwieder hätten manche (insbesondere die grössern) Cantonsregierungen Fühlung behalten mit dem Bundesrath.

Die neue Bundesverfassung schlug nicht diesen Weg ein, sondern zog es vor, eine nationale Behörde zu schaffen, deren (sieben) Mitglieder von dem engern Zusammenhange mit den Cantonen und von der cantonalen Beschränkung abgelöst und denen es sogar untersagt wurde, irgend ein cantonales Amt zu bekleiden (Art. 85), eine Behörde, welche daher auch selbst nicht in persönlicher Verbindung mit den Cantonalregierungen verblieb, sondern im Gegentheil diesen selbständig gegenüber trat. Damit ist natürlich der Gegensatz der beiden Arten von Regierung schroffer geworden. Die Cantonalregierungen sind dem Bundesrathe keineswegs direct untergeordnet, sondern nur insoweit, als die Cantone selbst den Anordnungen der Bundesgewalt sich zu fügen haben. Sie sind nicht dem Bundesrathe, sondern ihren cantonalen Grossen Räthen verantwortlich und werden von diesen gewählt und erneuert. Ihre reale Macht ist, wenn auch auf ein kleineres Gebiet beschränkt, doch innerlich ausgedehnter, als die der Bundesregierung, welche äusserlich eine höhere Stellung ein-

nimmt und ihre Autorität von dem Schweizervolke ableitet. Conflicte und Streitigkeiten zwischen den Cantonalregierungen und der Bundesregierung, heimliche und offene, sind daher nicht selten. Am bedenklichsten sind derartige Conflicte wenn sie zwischen dem Bundesrath und der Regierung des grössten Cantons Bern entstehen, dessen Hauptstadt überdem auch Bundesresidenz ist. Am Ende muss die Bundesversammlung diese Conflicte durch ihre oberste Autorität entscheiden.

Die sieben Mitglieder des Bundesrathes, an deren Spitze eines derselben als Bundespräsident den Vorsitz führt (Art. 86), aber ohne eine eigene Competenz zu haben, wie der Landammann der Schweiz in der Mediationsverfassung sie hatte, theilten sich in Departemente, jedoch nur mit Bezug auf Vorprüfung und Vorbereitung der Geschäfte. Der Entscheid bleibt dem Collegium selbst vorbehalten (Art. 91).

Der Bundesrath ist in der Regel die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft, soweit nicht die Bundesversammlung selbst, welcher er untergeordnet ist, die ihr vorbehaltenen Massregeln anordnet. Er hat zugleich das Recht des Gesetzesvorschlags für Bundesgesetze, nicht aber weder ein Recht der Sanction, noch ein Veto mit Bezug auf die Gesetze der Bundesversammlung. In der Regel stehen ihm die Wahlen zu eidgenössischen Aemtern zu. Er selbst wird nur auf 3 Jahre gewählt und unterliegt bei jeder Erneuerung des Nationalrathes selbst auch einer Erneuerung.

III. Die Bundesstadt.

III. Die Bundesstadt.

Der Wechsel der drei Vororte, wie die Bundesverfassung von 1815 ihn vorschrieb, hatte etwas Unbequemes. Aber es lag zugleich in demselben eine Anerkennung der hervorragenden historischen Bedeutung jener Orte für das ganze eidgenössische Bundesleben und er entsprach dem republikanischen Geiste, welcher eine bleibende, feste Concentration scheut. Da die Atmosphäre, und nicht bloss die physische, sondern vornehmlich die psychische Atmosphäre einer Hauptstadt auf die Dauer immer einen grossen Einfluss übt auf die Ansichten und Neigungen der Behörden, welche in ihr ihren Sitz haben, so war durch jenen Wechsel der Gefahr

vorgebeugt, dass nicht die Gesinnung und der Geist Einer cantonalen Hauptstadt ein bleibendes Uebergewicht erlange auch auf die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten. Der Wechsel vertheilte diesen Einfluss auf diejenigen Orte, welche durch ihre Lage, ihre Beziehungen und ihre Erinnerungen am ehesten Anspruch auf solchen Einfluss hatten, und indem er diese Hauptorte gleichmässig berücksichtigte und befriedigte, gab er auch der natürlichen Eifersucht derselben keinen Vorschub.

Die neue Bundesverfassung ging von der Voraussetzung aus, dass Eine Hauptstadt als Sitz der Bundesgewalt genüge, und dass durch die regelmässige Concentration der Gesammtleitung an Einem dauernden Hauptorte die Bundesgewalt stärker werde. Man scheute sich zwar, die Frage direct und offen zu entscheiden, wohlbewusst, dass ein Entscheid darüber die Annahme der Bundesverfassung selbst gefährdet hätte. Aber damit war die innere Schwierigkeit solcher Concentration nicht gehoben, sondern nur zugestanden und vorerst auch zugedeckt. Sobald die Verfassung angenommen war, musste die Bezeichnung der Bundesstadt doch sofort vollzogen werden, obwohl sie besonders zwischen den Ständen Bern und Zürich einen heftigen Kampf hervorrief. Der Stand Bern hatte in den eidgenössischen Ereignissen, welche die Umwandlung der Bundesverfassung einleiteten, im Sinne der Revolution den entscheidenden Impuls gegeben, der Stand Zürich aber seine naturgemässe Mission der Vermittlung und Reform nicht erfüllt. Es entsprach daher dem Ausgang der Parteikämpfe, dass Bern zur Hauptstadt des Bundes erhoben wurde.

IV. Das Bundesgericht.

Die Besetzung des Bundesgerichtes ist wieder central und ohne Rücksicht auf die cantonalen Gerichte organisirt, aber dieses nur sehr unvollkommen entwickelt, da es keine Stätigkeit und wenig Dauer hat. Das aus 11 Mitgliedern bestehende, von der Bundesversammlung je auf 3 Jahre gewählte Bundesgericht ist vornehmlich Civilgericht (Art. 101) und urtheilt über privatrechtliche Streitigkeiten zwischen den Can- IV. Das Bundesgericht.

tonen oder dem Bund und einem Canton, oder, wenn der Bund von Privatpersonen oder Corporationen belangt wird, sowie über die Fälle von Heimatlosigkeit. Inwiefern es auch bei Beurtheilung von Straffällen, welche in den Bereich des Bundes gehören und in welchem Geschworene urtheilen, mitzuwirken habe, ist nicht näher bestimmt. Vor das eidgenössische Strafgericht gehören: a) Ueberweisungen der eidgenössischen Beamten wegen Amtsvergehen; b) Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthaten gegen die Bundesbehörden; c) Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht; d) politische Vergehen bei Interventionen (Art. 104). Staatsrechtliche Streitigkeiten kommen nur insofern zur Beurtheilung des Gerichts, als sie von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden (Art. 105).

Dreiunddreissigstes Kapitel.

Fortbildung des Bundesrechts unter der Verfassung von 1848.

Bewährung der Verfassung von 1848. — Ablösung der Republik Neuenburg von der Krone Preussen. — Dappenthal. — Savoyen an Frankreich. — Italien und deutsches Reich. — Demokratische Verfassungsänderungen. — Referendum. — Kampf mit dem römischen Priesterthum.

Bewährung der Verfassung von 1848

Das gemeinsame Leben der Schweiz hat seit der Einführung der bundesstaatlichen Verfassung grosse Fortschritte gemacht. Zwar haben die cantonalen Grossen Räthe und Regierungen an Ansehen und Bedeutung einige Einbusse erlitten, weil die Aufmerksamkeit der Nation mehr auf die Bundeshauptstadt und die Bundesbehörden gerichtet ward und die wichtigsten Angelegenheiten von diesen entschieden wurden. Aber aus demselben Grunde hat sich der politische Horizont für die einzelnen Bürger erweitert, die Verhandlungen sind vielseitiger, die Erwägungen reicher, die Entschlüsse und Beschlüsse grösser geworden. Die politische Bildung der Nation hat unverkennbar zugenommen.

Die Revolutionen, welche zuvor von Zeit zu Zeit die Cantone erschütterten, haben zwar nicht völlig aufgehört, aber sie sind erheblich ermässigt und genöthigt worden, sich in friedlicher Form ohne Gewaltthat zu vollziehen.

Die schweizerischen Finanzen sind wohlgeordnet und der Credit der Schweiz bei den Capitalisten ist gross. Das Nationalvermögen ist gewachsen. Für Eisenbahnen und für Bergstrassen ist Vieles geleistet worden. Es sind durch die letzteren die abgeschlossenen Bergthäler mit einander verbunden und die Vertheidigungsfähigkeit der Schweiz vermehrt worden. Durch den Bau der Gotthardtbahn ist eine grossartige Weltverkehrsstrasse zwischen Deutschland und dem nördlichen Europa einerseits und Italien und dem Mittelländischen Meer andrerseits hergestellt worden.

Die wissenschaftliche Cultur hat vorzüglich durch die Herstellung und reiche Ausstattung der polytechnischen Schule in Zürich sehr gewonnen; dagegen ist weder die Stiftung einer eidgenössischen Universität bisher gelungen, noch unter den cantonalen Universitäten eine organische Verbindung bewirkt worden.

Die Kriegstüchtigkeit der schweizerischen Armee ist besser als früher herangebildet worden und man hat allmählich eingesehen, dass die Quantität, ohne die erforderliche Beachtung der Qualität, wenig zu leisten vermag. Für die Instruction und für die Bewaffnung der Truppen ist daher Erhebliches geschehen. Die Schwächen der Milizverfassung freilich konnten nur theilweise verbessert, nicht völlig gehoben werden.

Als europäischer Staat steht die Schweiz in hoher Achtung. Der Muth, mit dem sie in dem gefährlichen Neuenburgerhandel für ihre Selbständigkeit eintrat, hat auch ihren Gegnern Achtung abgenötigt. In den grossen europäischen Kriegen der Jahre 1859, 1866, 1870/71 hat sie ihre Neutralität sorgfältig zu bewahren gewusst; während des französisch-deutschen Krieges sogar eine grosse französische Armee von ungefähr 50,000 Mann unter Bourbaki, welche von der deutschen Verfolgung sich auf Schweizergebiet rettete, entwaffnet und internirt. Wenn gleich ihr freier Boden zuweilen auch von revolutionären Parteien des Auslandes zu Versammlungen

ausersehen wurde, so verhielt sich das Schweizervolk doch solchen Bestrebungen gegenüber so kühl und misstrauisch, dass dieselben eher gedämpft als gefördert wurden. Mehrmals hatte auch die Schweiz die Ehre, von den Mächten als ein vorzugsweise geeigneter Ort für internationale Verträge und Reformen ausersehen zu werden, wie insbesondere 1864 und 1865 für die Verwundeten- und Krankenpflege, 1868 für ein internationales Telegraphenbureau, 1874 für die internationale Postreform.

Ablösung der Republik Neuenburg von der Krone Preussen 1856.

Die Wiener Schlussacte von 1815 hatte das Fürstenthum Neuenburg als schweizerischen Canton mit der Eidgenossenschaft verbunden. In den ältern Bünden hatte es auch noch andere Fürsten gegeben, die mit den eidgenössischen Orten verbunden waren. Nun aber war das Fürstenthum Neuenburg der einzige fürstliche Staat, der unter den eidgenössischen Republiken Sitz und Stimme hatte und diese Anomalie wurde um so empfindlicher, weil nach der Bundesverfassung die Neuenburgische Stimme auf der Tagsatzung lediglich von den Neuenburgischen Behörden, nicht von dem preussischen Hofe ihre Instruction und Vollmacht erhalten sollte und doch der Fürst von Neuenburg zugleich das Haupt des europäischen Grossstaats Preussen war.

Während der grossen europäischen Revolution von 1848 erhob sich auch die republikanisch gesinnte Bevölkerung von Neuenburg, führte die Republik ein und die neue Bundesverfassung erklärte ausschliesslich die republikanische Staatsform als nothwendig für die Cantone. Der König von Preussen erkannte zwar die Umgestaltung nicht an, aber liess grösseren Sorgen zugewendet die Neuerung thatsächlich sich festsetzen, welche ein widerwärtiges und unklares Mischverhältniss beseitigt und die schweizerische Verfassung der natürlichen Entwicklung gemäss durchgeführt hatte. Aber als die königliche Partei des Landes eine Gegenrevolution versuchte (1856), die freilich sofort unterdrückt ward, erneuerte er doch seine legitimistischen Ansprüche auf Restauration der fürstlichen Gewalt. Die Schweiz war damals von einem Kriege mit Preussen bedroht, aber trotz der sehr ernsten Gefahr entschlossen, ihre Freiheit zu vertheidigen. Die beiden Parteien nahmen aber schliesslich die Vermittlung des Kaisers Napo-

leon III. an und auf einer Conferenz der europäischen Mächte zu Paris, bei welcher auch die Schweiz vertreten war, kam am 26. Mai 1857 ein Vertrag zu Stande, welcher den Streit friedlich ausglich. Der König von Preussen verzichtete auf alle seine Rechte auf das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valangin. Die eidgenössische Republik Neuenburg wurde anerkannt. Eine Amnestie deckte auch die royalistischen Verschwörer.

Auch die alten Zweifel und Meinungsverschiedenheiten zwischen der Schweiz, beziehungsweise dem Canton Waadt und Frankreich über den Besitz des sogenannten Dappenthals wurden endlich durch eine Uebereinkunft von 1862 erledigt. Dappenthal.

Dagegen konnte die Schweiz nicht hindern, dass nach dem Italienischen Kriege von 1859 Savoyen an Frankreich abgetreten wurde und dadurch die französische Macht in die Nähe von Genf und an den Genfersee vorrückte, wenn gleich dadurch auch der Ausführung der Clausel der Wiener Congressacte, wornach die dortigen Savoyischen Bezirke Chablais, Faucigny und einige andere Savoyische Gebietstheile im Fall eines Krieges von der Schweiz als ein Theil ihres Neutralitätsgebietes besetzt werden dürfen, grosse wenn auch nur thatsächliche, nicht rechtliche Schwierigkeiten bereitet wurden. Savoyen an Frankreich.

Die Gründung zweier nationaler Grossmächte im Süden und Norden, des Königreichs Italien (1859—1870) und des Deutschen Reiches (1866—1871) brachte eine wesentliche Aenderung in den auswärtigen Beziehungen der Schweiz hervor. Früher grenzte die Schweiz im Süden an das österreichische Lombardisch-Venetianische Königreich und an Savoyen-Piemont. Nun wurden die Südabhänge und Thäler der Alpen, soweit nicht Frankreich Savoyen einverleibt hatte, in unmittelbare Berührung mit dem Königreich Italien gesetzt. Noch bedeutender war die Aenderung im Norden. Zwar blieb die nördliche Grenze der Schweiz vom Bodensee bis an den Bug des Rheines bei Basel äusserlich insofern dieselbe, als noch die Königreiche Bayern und Württemberg und das Grossherzogthum Baden im Besitze der angrenzenden deutschen Gebiete blieben. Aber da diese Staaten selber nun Glieder des deutschen Reiches geworden waren und die auswärtige Politik desselben national und einheitlich organisirt worden Italien und deutsches Reich.

war, so bekam diese Nachbarschaft doch einen ganz andern Sinn. Ueberdem rückte das deutsche Reich mit dem den Franzosen abgerungenen Elsass auch im Nordwesten der Schweiz ganz nahe an die Thore von Basel heran.

Früher waren Oesterreich und besonders Frankreich die einzigen Grossmächte, welche vom Osten und Westen her auf die Schweiz eine nahe Einwirkung üben konnten. Seit der Neugestaltung von Italien und dem deutschen Reich stösst die Schweiz nun auf allen vier Seiten auf vier grosse Staaten als ihre Nachbarn. Hatte während Jahrhunderten die deutsche Nation nur durch ihre Wissenschaft, ihre Literatur die Schule und die Kirche eine geistige Culturbedeutung für die deutsche Schweiz bewahrt und theilweise auch über wälsche Cantone ausgedehnt, aber politisch nur einen sehr geringen Einfluss geübt, so trat nun die neue deutsche Grossmacht unter den übrigen Nachbarmächten in die erste Stelle vor. Selbst Frankreich, das während Jahrhunderten eine mächtige Ausdehnungskraft und eine grosse politische Autorität geltend gemacht hatte, sah sich nun genöthigt, sich zu bescheiden. Die Unabhängigkeit der Schweiz hat durch diese Aenderung keinen Schaden gelitten; denn die Gedanken der Oberleitung und Hegemonie, wie sie von den französischen Königen und Kaisern mit Vorliebe gepflegt wurden, sind den deutschen Kaisern fern und das deutsche Volk ist geneigt, die Freiheit aller andern Völker so lange zu achten, als dieselben ihrerseits auch die deutsche Freiheit respectiren.

Demokratische Verfassungsänderungen. Referendum.

Für das innere Leben der Schweiz waren besonders wichtig theils die demokratische Bewegung für Antheilnahme der gesammten Bürgerschaft an der Gesetzgebung, welche gegen Ende der Sechzigerjahre überhand nahm und eine Reihe von Verfassungsänderungen, insbesondere in den Cantonen Zürich, Thurgau, Bern, Solothurn, Aargau zur Folge hatte, theils der auch in der Schweiz entbrannte Culturkampf für Staatssouveränetät und Volksfreiheit wider römisch-päpstliche Weltherrschaft und jesuitische Geistesknechtung.

Grundsätzlich wurden seit 1830 die Cantonalverfassungen und ebenso die Bundesverfassung von 1848, wie sie zuvor von repräsentativen Körpern (Grossen Räthen, Verfassungs-

räthen) ausgearbeitet worden waren, der allgemeinen Volksabstimmung der Bürger unterworfen. Es schien daher eine Consequenz dieses Princips, in ähnlicher Weise auch für die Gesetze die Abstimmung des Volkes vorzubehalten. In dem Canton Graubündten wurde dieselbe von Alters her in Form des sogenannten Referendums an die Gemeinden geübt. Die demokratische Partei sah in der Nachbildung und Ausbreitung dieses Systems einen Fortschritt der Demokratie und benutzte vorhandene Verstimmungen über die bestehende Volksrepräsentationen, wie voraus im Canton Zürich 1867/68, um diese Forderung durchzusetzen.

Ohne Zweifel regt die unmittelbare Theilnahme aller Bürger an der Gesetzgebung das politische Selbstbewusstsein und das staatliche Interesse der Massen an und es lässt sich nicht läugnen, dass ein von einer grossen Volksmehrheit nach ernsten Kämpfen ausdrücklich genehmigtes Gesetz tiefere Wurzeln in dem Volksgefühl einsenkt, als wenn dasselbe lediglich als der Ausdruck einer höher gebildeten Volksvertretung erscheint. Aber wer in der amerikanischen Repräsentativdemokratie eine edlere und civilisirtere Staatsform erkennt als in der unmittelbaren Demokratie und wer bedenkt, dass die grosse Menge der Bürger wohl fähig ist, in grossen massiven Grundfragen eine bestimmte Meinung zu haben und zu äussern, aber keineswegs weder die erforderlichen Kenntnisse besitzt noch die nöthigen Studien macht, um den Werth oder Unwerth eines Gesetzes mit seinen abgezogenen Begriffen und Vorschriften zu beurtheilen, der wird keineswegs diese Annäherung der Repräsentativdemokratie an die unmittelbare Demokratie für einen staatlichen Fortschritt erklären. Die höheren, den Massen oft unverständlichen Culturbedürfnisse und die zuweilen wenig populären Bedürfnisse einer strengeren Handhabung der Autorität werden durch solche Abstimmung eher gefährdet als gefördert.

Kampf mit dem römischen Priesterthum.

Auch in der Schweiz wirkten die erneuten mittelalterlichen Ansprüche des Papstes auf Weltherrschaft und des katholischen Klerus auf eine privilegirte, dem Staate übergeordnete Stellung, störend auf die Staatsordnung. Vorzüglich in den vormaligen Sonderbundscantonen erholte sich die ultramontane Partei wieder aus dem tiefen Fall, den sie

1867 erlitten hatte. Die Bischöfe, welche von der römischen Curie ihre Instruction empfingen und neuerdings eifrig für Wiederherstellung römischer Priesterherrschaft arbeiteten, kamen mit der Staatsgewalt vielfältig in Conflict, welche hinwieder mit demokratischer Derbheit dieselben zurecht wies. Durch das Vorgehen des vaticanischen Concils und die Verkündung der päpstlichen Unfehlbarkeit (1870) wurde der Widerspruch schroffer und unversöhnlicher. In Genf kam es zu offener Spaltung innerhalb der katholischen Bevölkerung und zur Entsetzung und Landesverweisung des Bischofs Mermillod. Ebenso wurde der Bischof Lachat von Solothurn wegen seines Ungehorsams von den Conferenzcantonen entsetzt. Die ultramontanen Priester in dem katholischen Jura, die sich den Bernischen Gesetzen nicht fügten, wurden entlassen und durch andere dem Staate gehorchende Priester ersetzt.

Auch die Bundesgewalten stützten die cantonale Staatsautorität wieder die klerikale Renitenz. Aber in den inneren Bergcantonen gewann die ultramontane Richtung bei der Besetzung der Aemter manchen Sieg.

Noch ist der Kampf nicht erledigt. Aber drei Dinge sind jetzt schon klar: 1) Die Schweiz als Bundeskörper ist in ihrer grossen Mehrheit entschieden antiklerikal gesinnt. 2) Die ultramontane Minderheit hat für sich nicht die Kraft und nicht mehr den Muth, einen erneuerten Confessionskrieg zu wagen. 3) Die Beendigung des Kampfes wird vorzüglich von dem Ausgang abhängen, welchen der grössere Kampf der deutschen Nation und des deutschen Reiches für die geistige Befreiung der Menschheit wider das Papstthum unternommen hat.

Vierunddreissigstes Kapitel.

Verfassungsrevision. Bundesverfassung von 1874.

Partielle Revision von 1866. — Erneuerte Revisionsversuche von 1872. Allgemeine Bestimmungen. — Organismus der Bundesbehörden. — Neue Revision 1874.

Schon im Jahr 1865 fand eine Revisionsbewegung in der Schweiz Statt, weniger von principieller Bedeutung als in der Absicht, einige Mängel des bisherigen Bundesrechts im Einzelnen zu beseitigen und neue Bedürfnisse zu befriedigen. Die Bundesversammlung nahm schliesslich, zuweilen mit nur kleinen Mehrheiten, einige Abänderungs- und Zusatzartikel zu der Bundesverfassung an, welche sodann dem Schweizervolk und den Cantonen zur Abstimmung unterbreitet wurden (14. Januar 1866). Von diesen Artikeln erhielt nur einer, die rechtliche Gleichstellung der Schweizerbürger (also auch der Juden), die nöthige Mehrheit der Stimmen. Die übrigen, betreffend Mass und Gewicht, Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden, Steuerpflicht der Niedergelassenen, Stimmrecht derselben in den Cantonen, Glaubens- und Cultusfreiheit, Ermächtigung des Bundes, gewisse Strafarten (Prügelstrafe) zu untersagen, Schutz des Autorrechts an literarischen und künstlerischen und gewerblichen Erzeugnissen, Verbot der Lotterien und Hasardspiele, wurden abgelehnt. Bei Gelegenheit dieser Revisionsverhandlungen hielten beide Räthe noch an der Ausschliessung der Geistlichen von der Bundesversammlung fest, welche in der Verfassung ausgesprochen war.

Partielle Revision von 1866.

Das Scheitern dieses ersten Versuchs einer Revision entmuthigte keineswegs die Freunde der Reform, sondern reizte dieselben zu weiteren Anstrengungen. Die Revision wurde von neuem, und nun in grösserem Styl, unternommen. Die Neugestaltung des norddeutschen Bundes und die bedeutendere Competenz der deutschen Bundesorgane wirkte dabei ermuthigend und zur Nacheiferung. Von den schweizerischen Juristen wurde das Bedürfniss eines gemeinsamen Handelsgesetzbuchs und sogar eines schweizerischen Civilgesetzbuchs

Erneuerte Revisionsversuche 1872.

angeregt. Der französisch-deutsche Krieg machte das Bedürfniss einer stärkeren Centralgewalt und der kirchliche Streit die Nothwendigkeit gemeinsamer Massregeln zum Schutz der Geistesfreiheit klar. Es wurde nun eine Totalrevision der Bundesverfassung vorgenommen und dieselbe in abgeänderter Fassung im Mai 1872 der Abstimmung des Schweizervolks und der Cantone unterstellt.

Die allgemeinen Bestimmungen. Die wichtigsten Aenderungen der allgemeinen Bestimmungen bezogen sich auf:

a) Die Wehrverfassung. Das ältere System, welches das Bundesheer aus den Contingenten der Cantone zusammengesetzt hatte, wurde aufgegeben; man erklärte das Heer in allen wesentlichen Beziehungen als Bundessache. Für die invalid gewordenen Krieger sollte vom Bund gesorgt werden.

b) Dem Bunde wurde die Oberaufsicht bezüglich der Wasserbau- und Forstpolizei und das Recht zugesprochen, zum Schutze der Vögel, die für die Land- und Forstwirthschaft nützlich sind, über die Fischerei und zur Erhaltung des Hochwildes Gesetze zu geben.

c) Ueber den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen gesetzliche Anordnungen zu treffen.

d) Dem Bunde wird überhaupt die Gründung höherer Unterrichtsanstalten vorbehalten, der Elementarunterricht in den Cantonen für obligatorisch und unentgeldlich erklärt und der Bund ermächtigt, auch über das Minimum der Anforderungen in den Primärschulen Bestimmungen zu treffen.

e) Die Einkünfte aus den Zöllen sollten vollständiger dem Bunde zugewendet und das Ohmgeld, das einzelnen Cantonen vorbehalten war, binnen einer Frist von 20 Jahren abgeschafft werden, dagegen war den Bergcantonen für die Gebirgspässe ein eidgenössischer Beitrag zugesichert.

f) Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit und intercantonale Wirkung der wissenschaftlichen Prüfungen.

g) Verbot der Spielbanken.

h) Schutz der Arbeiter gegen einen die Gesundheit oder Sicherheit bedrohenden Gewerbebetrieb, Bundesgesetzgebung über die Verwendung von Kindern in den Fabriken.

i) Aufsicht über die Auswanderungsagenturen und die Versicherungsunternehmungen.

k) Post- und Telegraphenwesen werden ausschliessliche Bundessache.

l) Bundesgesetz über Zettelbanken.

m) Den niedergelassenen Schweizerbürgern wurde das Stimmrecht auch in Cantonal- und Gemeindesachen zugestanden und die freie Niederlassung in weiterem Umfange geschützt, die Niedergelassenen auch gegen übermässige Besteurung gesichert.

n) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wird nun anerkannt aber hinzugefügt »die Glaubensansichten entbinden nicht von den bürgerlichen Pflichten,« und die Cultusfreiheit ebenfalls gewährleistet. Dem Bunde wird das Recht gewahrt, für den confessionellen Frieden und zur Abwehr »kirchlicher Eingriffe in die Rechte der Bürger und des Staats« Massregeln zu treffen.

o) Das Recht der Eheschliessung wird unter den Schutz des Bundes gestellt und vor kirchlichen und ökonomischen Hindernissen befreit.

p) Der Bund wird ermächtigt, eine gemeinsame Gesetzgebung über Civilrecht und Civilprocess, und je nach Bedürfniss auch über Strafrecht und Strafprocess zu erlassen. Die Rechtspflege dagegen wird den Cantonen vorbehalten.

q) Abschaffung der Schuldhaft.

r) Befreiung von kirchlicher Ehegerichtsbarkeit.

s) Gänzliche Abschaffung der Todesstrafe und Verbot der körperlichen Züchtigung.

t) Verbot für Jesuiten, in der Kirche oder Schule zu wirken.

u) Bundespolizeiliche Bestimmungen über Epidemien und Viehseuchen werden vorbehalten.

Organismus der Bundesbehörden.

Geringer waren die vorgeschlagenen Aenderungen in dem Organismus der Bundesbehörden.

a) Am wichtigsten war die Einführung des sogenannten Referendum, d. h. einer Volksabstimmung auch über die Bundesgesetze, wenn entweder 50,000 Schweizerbürger oder fünf Cantone sie verlangen.

b) Die sogenannte Volksinitiative, d. h. das Recht von 50,000 Schweizerbürgern oder 5 Cantonen, einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung eines Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses oder auf Erlassung eines solchen zu stellen.

c) Die Zulassung auch der Geistlichen bei Wahlen in die Bundesversammlung.

d) Bundesrecht, Bundesversammlung und Bundesgericht bleibt in der Hauptsache unverändert. Nur werden die Competenzen auch des letzteren einiger Massen erweitert.

Die Abstimmung, die nun über das Ganze stattfand, fiel wieder ungünstig aus für die Revision. 255,585 Bürger stimmten mit Ja, 261,096 mit Nein. Die Allianz der ultramontanen Partei, welche der Bundesgewalt in kirchen-politischen Fragen misstraute, mit den Particularisten der französischen Schweiz, welche der Meinung waren, dass die Verfassung die Cantonalsouveränetät zu sehr beschränke, verhinderte die Annahme der Revision. Unter den katholischen Cantonen war nun in Solothurn die Mehrheit der Bürger für Bejahung, alle andern stimmten für Verneinung. Sogar wenn die Verfassung von einer Mehrheit der Bürger angenommen worden wäre, bestand noch immer die Gefahr, dass sie von der Mehrheit der Cantone abgelehnt würde. Dieser gefährliche Conflict war der Schweiz durch die ungünstige Volksabstimmung erspart worden.

Neue Revision 1874.

Aber unmöglich konnte das Schweizervolk sich bei dieser negativen Thatsache beruhigen.

Sollte nicht der Glaube an seine Fähigkeit, sich selber zu helfen, erschüttert werden und nicht auf eine bedenkliche Impotenz zu jeder zeitgemässen Fortbildung der Verfassung geschlossen werden, so musste die Revision unverzüglich wieder begonnen und dann siegreich durchgesetzt werden. Das begriffen die liberalen Parteien und suchten nun auch mit den französischen Schweizern sich zu verständigen. So kam ein neuer Entwurf zu Stande, der schliesslich von dem Schweizervolk am 10. April 1874 mit 340,199 bejahenden Stimmen gegen 198,013 verneinende Stimmen und von 14½ Standesstimmen der Cantone genehmigt wurde. Am 29. Mai 1874 wurde die neue Bundesverfassung proclamirt.

Die neue Verfassung [1]) unterscheidet sich von den früheren Reformanträgen hauptsächlich in folgenden Punkten:

a) Die Theilnahme der Cantone an dem Wehrwesen wurde sorgsamer geschont und dennoch der unerlässliche Fortschritt zu gleichmässiger Instruction, Bewaffnung und Ausrüstung und zu einheitlicher Oberleitung in Kriegszeiten gemacht. Das System cantonaler Truppenkörper wurde aber äusserlich beibehalten, die ganze Gesetzgebung über das Wehrwesen für den Bund gewahrt.

b) Die Drohung eines Bundesgesetzes über die Minimal-Forderungen an die Volksschule wurde zur Beruhigung der Freunde cantonaler Selbständigkeit fallen gelassen, dagegen ausdrücklich im Interesse der Glaubensfreiheit angeordnet, dass die öffentlichen Schulen den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit offen sein sollen.

c) Das schweizerische Finanzsystem ist noch auf die mittelbaren Einkünfte der Zölle und der Post- und Telegraphenverwaltung, subsidiär auf die Beiträge der Cantone basirt. Der Bund hat noch kein allgemeines Besteurungsrecht, aber es ist dafür gesorgt, dass die bisher fliessende Steuerquellen weniger als bisher Abzüge erleiden zu Gunsten der cantonalen Finanzen.

d) Sorgfältig sind die confessionellen Verhältnisse im Geiste der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der staatlichen Rechte gegenüber den Kirchen gewahrt. Für die Kindererziehung aus confessionell gemischten Ehen ist der Grundsatz ausgesprochen, dass der Vater oder Vormund bis zum 16. Altersjahre der Kinder über die religiöse Erziehung zu bestimmen habe. Das Recht des Bundes, geeignete Massregeln zu treffen, um den Frieden zu schützen und Eingriffe der Kirchen in die Rechte der Bürger und des Staats abzuwehren, ist anerkannt. Dem Verbot des Jesuitenordens wird beigefügt, dass der Bund auch andere staatsgefährliche oder den Frieden der Confessionen störende Orden verweisen kann. Die Civilstandsbücher sollen eingeführt und die Begräbnissplätze

---

[1]) Siehe den Abdruck derselben im Anhang.

den bürgerlichen Behörden untergeordnet werden. Die geistliche Gerichtsbarkeit wird abgeschafft.

a) Die Competenz des Bundes zur Civilgesetzgebung wird näher auf

a) die persönliche Handlungsfähigkeit,
b) das Obligationenrecht,
c) das Urheberrecht,
d) das Concursrecht

bestimmt und beschränkt.

f) Eine Volksabstimmung (Referendum) über Bundesgesetze findet schon dann Statt, wenn 30,000 Schweizerbürger sie verlangen. Dagegen wird die Initiative zu neuen Gesetzen den beiden Räthen jedem Mitglied derselben, sowie den einzelnen Cantonen zugeschrieben, wodurch dann die sogenannte Volksinitiative überflüssig wird. Der Ausdruck Initiative bedeutet aber hier nur Anregung und Antragstellung, nicht einen Act der gesetzgebenden Körper.

g) Die Wählbarkeit in den Nationalrath wird wieder auf Weltliche beschränkt (Geistlichen also nicht zugestanden).

Zwölftes Buch.

Der staatliche Charakter der Schweiz.

Fünfunddreissigstes Kapitel.

Die Schweiz im europäischen Staatensystem.

Die Schweiz als republikanisches Wiederbild des monarchischen Europas. — Neutralität. — Folgerungen.

Die Schweiz als republikanisches Wiederbild des monarchischen Europas.

Das eigenthümliche Verhältniss der Schweiz in dem europäischen Staatensystem ist in dem Worte bezeichnet: Die Schweiz ist das republikanische Wiederbild des monarchischen Europas. In dem Worte liegt der Schlüssel, welcher die Einsicht in die wahre Politik der Schweiz dem Auslande gegenüber und des Auslandes in seiner Beziehung zur Schweiz eröffnet.

Die Schweiz bedarf einer eigenthümlichen Aufgabe in Europa, um als besonderer Staatenkörper bestehen und leben zu können und in ihrer und der Geschichte Europas ist diese Aufgabe auch in grossen Zügen offenbar geworden. Mitten im Innern und auf der Höhe Europas gelegen und im Besitz der wichtigsten Gebirgspässe, ist sie wie eine gewaltige von der Natur selbst erbaute Burg und zugleich wie ein herrlicher europäischer Garten zwischen Deutschland und Italien, Frankreich und Oestreich hinein gestellt. Ihre Bevölkerung ist nicht aus einem ihr eigenen Volksstamme hervorgegangen. Die älteste Schweiz hat sich aus dem deutschen Reiche abgelöst, und der grössere Theil der schweizerischen Bevölkerung, wenn auch von den frühern helvetischen Bewohnern des Landes her sich in ihrem Blute noch eine bedeutende Bei-

mischung gallischer Elemente erhalten haben mag, gehört doch mit Bezug auf Abstammung, Sprache und Cultur im weitern Sinne zu der deutschen Nation. Die Bevölkerung der westlichen Schweiz, romanisch-keltischen Ursprungs, ist in ähnlicher Weise durch Blut, Sprache und Sitte als ein Familienglied der französischen Nation zu betrachten. Im Süden der Schweiz ist auch die italienische Nationalität in einigen Bruchstücken, welche mit der Schweiz verbunden wurden, repräsentirt. Diese Völkertheile hat dennoch die Schweiz im Verlauf ihrer Geschichte unter sich geeinigt und denselben ein eigenthümliches politisches und sittliches Gepräge aufgedrückt, durch welches sie — trotz der innern Verwandtschaft mit den grossen die Schweiz umlagernden Nationen — hinwieder von diesen scharf gesondert und als eine eigenthümliche Völkerfamilie ausgeschieden werden.

Während sich die europäischen Völkermassen seit dem Mittelalter immer mehr in grosse monarchische Staaten concentrirt haben, hat im Gegensatze zu dieser Entwicklung die Schweiz ihre republikanische Mannichfaltigkeit entfaltet, wie sie zuletzt die einzige europäische Republik von Erheblichkeit geblieben ist. Dieser Gegensatz der Staatsformen und der politischen Bildung, Sitten und Ideen unterscheidet vornehmlich die Schweiz von den übrigen europäischen Staaten und charakterisirt ihre besondere Aufgabe. Würde Frankreich, das das schon mehrmals versucht hat und gegenwärtig (1875) neuerdings als Republik zu leben versucht — wirklich und auf die Dauer republikanisch werden, würde auch in Deutschland gegen die Wahrscheinlichkeit der Dinge, die Republik obsiegen, so hätte damit auch die Schweiz ihre eigenthümliche Bedeutung verloren, und es bestände kein zureichender Grund für deren Sonderexistenz mehr. Die französisch-schweizerischen Republikaner würden sich naturgemäss an die französische Republik, die deutschen Schweizer an die deutsche Republik anschliessen, und in Verbindung mit der stammverwandten und nun auch politisch gleichgearteten Nation eine vollere Befriedigung suchen, als in dem Zusammenhalte mit den in anderer Sprache redenden Eidgenossen. Die historischen Erinnerungen und Beziehungen der deutschen und wälschen Schweiz wären dann ein zu schwaches Band, das durch die

lebendige und täglich verstärkte Anziehungskraft der Nationalität leicht zerrissen würde.

Umgekehrt würde in der Schweiz je durch allmähliche und dauernde Concentration der öffentlichen Gewalt in Einer Hand das monarchische Princip zur Anerkennung kommen, was immerhin noch weniger wahrscheinlich ist, als die Republikanisirung Deutschlands, so wäre damit auch zugleich die europäische Bedeutung der Schweiz von Grund aus umgewandelt; eine fürstliche Schweiz könnte im europäischen Staatensysteme nur eine untergeordnete Stellung neben andern kleinen Königreichen und Fürstenthümern erhalten.

Wie Europa grösstentheils aus Monarchien besteht, so besteht die Schweiz aus Republiken, und wie Europa die Gegensätze der grossen, zwar nahe verwandten, aber doch durch Sprache und Geschichte verschiedenen Nationalitäten und Confessionen in sich hat, so birgt auch die Schweiz in ihrem Schoosse grossen Theils die nämlichen Gegensätze, nur in kleinerem Massstabe und innerhalb engerer Gränzen.

Eben darum hat die Schweiz den Beruf, die moralischen und geistigen Fragen, welche die Zeit an Europa richtet, in ihrer republikanischen Weise selbständig zu behandeln und für sich zu erledigen. So hat sie seit dem XVI. Jahrhundert die Frage der kirchlichen Reform und des Verhältnisses der Katholiken und Protestanten in ihrer Weise zu lösen gesucht. So haben von jeher die schweizerischen Parteikämpfe für das grosse Drama, welches europäische Geschichte heisst, die Bedeutung eines besondern Vorspiels oder Zwischenspiels oder Nachspiels gehabt. So ging der französischen Revolution zu Ende des XVIII. Jahrhunderts die Genferrevolution als Vorspiel vorher und folgte die helvetische Revolution als Nachspiel nach. Die Napoleonische Mediation und Herstellung der Schweiz war ein glücklicheres Zwischenspiel als die gleichzeitige Napoleonische Mediation beziehungsweise Zerstörung des deutschen Reiches. Und selbst die grosse europäische Revolution des Frühjahrs 1848 wurde durch die schweizerischen Volksbewegungen von 1845 bis 1847 deutlich genug vorgebildet und eingeleitet. Ebenso ging die Umgestaltung des schweizerischen Bundes von 1815 in den Bundesstaat von 1848 der Beseitigung des

deutschen Bundes von 1815 und der Gründung des einheitlichen norddeutschen Bundes im Jahre 1866 und des deutschen Reiches 1871 vorbildlich voran. Selbst in dem grossen Culturkampf wider das jesuitische Papstthum übernahm die Schweiz 1874 die Rolle einer kühnen Avantgarde.

Neutralität. Auf dieser grossen und eigenthümlichen Mission der Schweiz in Europa beruht auch ihre Neutralität. Die ganze Geschichte der Schweiz seit den Burgunder- und den italienischen Kriegen weist auf die Neutralität der Schweiz hin als eine Grundbedingung ihrer Existenz und ihrer Wohlfahrt. Ihr verdankt dieselbe auch ihren fast dreihundertjährigen nur durch kurze innere Kämpfe ein paar Mal unterbrochenen Frieden im Verhältniss zu den sie umgebenden vielfach durch schwere Kriege heimgesuchten europäischen Staaten.

Diese Neutralität bezeichnet somit für die Schweiz eine nicht bloss negative und allerdings dann unmännliche Politik der Theilnahmlosigkeit an dem Kampfe der europäischen Staaten über die höchsten menschlichen Güter und die wichtigsten Völkerinteressen. Die Schweiz ist vielmehr zu Gunsten ihrer eigenen grossen Mission ausgeschlossen von einem mitwirkenden, thätigen Antheil an der europäischen Politik, damit sie desto ungestörter und sicherer in sich selber das Abbild der europäischen Politik im Kleinen darstelle und die europäischen Aufgaben für sich frei zu lösen unternehme. Ihr mittelbarer Antheil an der Entwicklung Europas wird dadurch sehr viel wichtiger und bedeutungsvoller, als ihre unmittelbare Theilnahme an den politischen und militärischen Kämpfen Europas je werden könnte. Weder ihre geistigen, noch ihre materiellen Kräfte sind gross genug, um in Verein mit denen der mächtigeren europäischen Staaten und Nationen eine andere als eine durchaus untergeordnete Bedeutung zu haben, aber sich selbst überlassen und hinwieder frei erhalten von jedem leitenden fremden Einflusse ist die Schweiz reich genug an innern Gegensätzen und Kräften, um sich an eine selbständige Erörterung und Erledigung der Zeitfragen wagen zu können. Die Schweiz hat ihre kleinen Stürme für sich. Würde sie den grossen geöffnet, oder würde sie sich selber hinaus wagen in thörichter Verblendung, so wäre sie durch ihre Lage zwischen den grossen Nationen

Europas und durch ihre Gebirge der heftigsten Brandung ausgesetzt. Auch das hat die Schweiz erfahren, als sie zur Zeit der helvetischen Revolution ihre Neutralität aufgegeben hatte. Nie war sie schwächer, ihre Anstrengungen nie fruchtloser als damals. Ihr Boden wurde von fremden Heeren zertreten, ihre Freiheit war zerrissen und gebunden. Unbekümmert um ihre Wohlfahrt wurde ihr gesegnetes Friedensland von den Mächten zum verheerten Schauplatz des Völkerkrieges entstellt.

Einfache Folgen und nähere Bestimmungen dieser Grundansicht sind diese Sätze: Folgerungen.

1) Die Schweiz hat nicht den Beruf, an der grossen europäischen Politik einen unmittelbaren Antheil zu nehmen. Wenn diese sich um Fragen bewegt, an welchen auch die Schweiz ein grosses inneres Interesse hat, so mag die Schweiz wohl die europäische Entwicklung mit Aufmerksamkeit verfolgen und beachten, aber sie ist durch höhere Interessen zurückgehalten, durch Bündnisse mit einzelnen auswärtigen Mächten oder durch diplomatische Betheiligung einen unmittelbaren Einfluss auf die Erledigung zu üben.

2) Dagegen bleibt die mittelbare Theilnahme der Schweiz, hauptsächlich durch selbständige eigene Behandlung und Lösung der europäischen Aufgaben in republikanischem Sinne nicht ausgeschlossen, sondern ist vielmehr ihre Pflicht und ihr Beruf.

3) Ebenso wenig sind die einzelnen Schweizer abgehalten, im Auslande individuell und nach freier Selbstbestimmung an der europäischen Politik auch ihren unmittelbaren Antheil zu nehmen, ohne dass desshalb die Schweiz selbst als Staat in diese Kämpfe verwickelt wird. Seitdem die Schweiz sich auf sich selbst zurückgezogen und beschränkt hat, ist auch fortwährend ein Theil der schweizerischen Bevölkerung hinaus geströmt, und hat auch ihre kriegerische Tapferkeit und Treue in den europäischen Kämpfen vielfältig geübt und bewährt, und in ähnlicher Weise haben sich auch, je früher und voller die politische Bildung in der Schweiz heranreifte, einzelne Schweizer desto öfter an den politischen Kämpfen Europas in verschiedenen Stellungen und Richtungen betheiligt und hat auch die Schweiz durch diese

ihre Söhne mittelbar einen oft nicht unbedeutenden Einfluss geübt.

4). Auch die Theilnahme der europäischen Staaten an der schweizerischen Politik darf nicht eine unmittelbare werden, sondern muss sich darauf beschränken, eine mittelbare zu bleiben. Europa darf der Schweiz nicht vorschreiben, wie sie die Fragen der Zeit aufzufassen, wie zu beantworten habe. Es liegt in Europas eigenstem Interesse, die Freiheit der Schweiz hier in vollem Masse gewähren zu lassen, und nie darf der Charakter der europäischen Politik der Schweiz gegenüber in Domination oder auch nur in Vormundschaft übergehen. Es ist für Europa ein geringeres Uebel, wenn die Schweiz jene Fragen fehlerhaft behandelt und eine falsche Lösung vornimmt, als wenn sie in der freien und selbständigen Erledigung gehemmt wäre, und je eigenthümlicher die republikanische Natur und Aufgabe der Schweiz ist, desto weniger geziemt es dem monarchischen Europa, sich in ihre Angelegenheiten einzumischen.

5) Der mittelbaren Einwirkung Europas dagegen kann und darf auch die Schweiz sich nicht entziehen. Durch unzählige Fäden ist sie mit Europa innerlich verbunden: und was insbesondere der deutsche und der französische Geist hervorbringt und umgestaltet, wird auch in den stammverwandten Völkerschaften der nahen Schweiz Aufnahme finden und auf deren Zustände mächtigen Einfluss üben. Diese mittelbare Wirkung des Auslandes ist so gross und äussert sich so massenhaft und unabweisbar, dass gerade hierin ein Grund für die kleine Schweiz liegt, sich mit grosser Vorsicht vor allzu häufigem oder übermässigem Einflusse einzelner ausländischer Individuen zu hüten, welche unmittelbar sich mit schweizerischen Angelegenheiten beschäftigen. Das Verhältniss der Schweiz zu den einzelnen Fremden auf der einen und ganzen auswärtigen Nationen auf der andern Seite ist hier geradezu eine Umkehrung des Verhältnisses der europäischen Staaten theils zu den einzelnen Schweizern, theils zu der Schweiz im Ganzen.

6) Nicht zum Angriff ist die Schweiz bestimmt, ihre natürliche Politik trägt keinerlei offensiven noch aggressiven

Charakter. Sie bedarf eben desshalb keines stehenden Heeres und selbst weniger diplomatischer Agentschaften. Aber um nöthigenfalls einem Angriffe von Aussen kräftigen Widerstand leisten zu können, dazu muss sie stets gerüstet und entschlossen sein. Dazu bedarf sie einer ausgedehnten und wohlgeübten Volkswehr, und in dieser Beziehung ist es ihrer Lage ganz angemessen, wenn sie auch den diplomatischen Ansprüchen des Auslandes stets mit kalter Besonnenheit, sorgfältiger Ueberlegung und entschiedenem Unabhängigkeitsgefühl begegnet.

7) Die Schweiz ist von Gott zu einem europäischen Friedenslande bestimmt, dessen Grenzen auch die grossen Völkerbewegungen und Kriege nicht durchbrechen dürfen; sie ist ein grosses Asyl, worin auch die verfolgten und müden Kämpfer der europäischen Nationen einen gesicherten Ruheplatz finden sollen.

Solches Asyl zu gewähren ist eine edle und ehrenvolle Sitte der Schweiz. Ihre grossherzige und freie Gewährung aber, gleichviel welcher politischen oder religiösen Richtung der Verfolgte zugehöre, setzt als nothwendige Bedingung voraus, dass der Aufgenommene wirklich Ruhe suche und sich des Asyls durch sein Benehmen würdig erweise. Die ausgedehnte Gestattung des Asyls und die entschiedenste Strenge, wenn dasselbe missbraucht wird, ergänzen sich gegenseitig und sind beide zugleich nöthig, soll der politische Charakter der Schweiz rein erhalten bleiben. Sie darf nimmermehr zugeben, dass ihr gesichertes und befriedetes Gebiet als Versteck benutzt werde, um von da aus ungestraft die umliegenden Staaten zu verletzen und zu befehden.

8) Die Neutralität der Schweiz ist ihre regelmässige Eigenschaft, ihr normales Recht. Ausnahmsverhältnisse erheischen auch hier eine Ausnahmspolitik. Wird die Schweiz aus ihrem Frieden durch einen Angriff von Aussen her aufgeschreckt, wird ihre Neutralität nicht respectirt und sind die Umstände von der Art, dass eine einfache Abwehr der Verletzung ihre eigenen Kräfte übersteigt oder zur Sühne des Friedensbruchs ungenügend erscheint, so versteht es sich, dass sie darin hinreichende Veranlassung findet, auch ihrerseits vorübergehend den Boden der Neutralität zu verlassen

und sich, wenn es ihr zweckmässig scheint, nicht bloss für sich allein, sondern in enger Verbindung mit den Gegnern ihres Feindes an dem Kampfe zu betheiligen.

9) Auch der Rang der Schweiz in der grossen Staatenfamilie entspricht ihrer eigenthümlichen Bedeutung in Europa und ist grösser, als der kleine Umfang ihres Gebietes und die kleine Zahl ihrer Bevölkerung erwarten lassen. Die Anerkennung dieser Wichtigkeit ist schon dadurch sichtbar geworden, dass seit sehr langer Zeit einzelne Mächte sich regelmässig in der Schweiz durch Botschafter vertreten lassen [1].

Sechsunddreissigstes Kapitel.

Innere Gestaltung der Schweiz.

Föderaler Charakter. — Allianz und Staatenbund. — Staatenbund und Bundesstaat. — Aussichten.

Förderaler Charakter.

Die schweizerische Eidgenossenschaft ist aus Bünden einzelner Republiken (Städte und Länder) entstanden und gross geworden. In der Vereinigung suchten und fanden dieselben höhere Sicherheit für ihr eigenthümliches Dasein, für ihre Selbständigkeit und ihre Freiheit. Da kein Staat das Urprincip seiner Entstehung aufgeben kann, ohne unterzugehen, so muss die Schweiz, wenn sie sich erhalten will, dem föderalen Principe, das sie ins Leben gerufen hat, treu bleiben. Gibt sie dasselbe auf gegen das der Einheit, so legt sie Hand an ihr Lebensprincip.

Die äussere Natur der Schweiz zeichnet sich aus durch höchste Mannichfaltigkeit der Formen, Verhältnisse und Gegen-

[1] Wenn der Schweiz »königliche Ehren« im diplomatischen Verkehre zugestanden werden, so ist dieser Ausdruck zwar für die Republik unpassend, ist aber immerhin ein Zeichen, dass die Schweiz unabhängigen Königreichen nicht nachstehe und kleinern Fürstenthümern vorgehe. Vgl. Henke: Oeffentl. Recht der Eidg. S. 76.

sätze. Auf diesem Reichthum an Gestaltungen beruht die in ihrer Art einzige natürliche Bedeutung der Schweiz in Europa und grossen Theils auch ihre Schönheit. Auch sie weist auf eine entsprechende politische Mannichfaltigkeit der Bildungen und Zustände hin und eben darum wieder auf den Föderalismus.

Die ganze Geschichte der Schweiz bewegte sich zunächst in den einzelnen Republiken, aus denen sie besteht. Das politische Leben des Volkes ist von jeher vorherrschend cantonales Leben gewesen. Nur in gemeinsamen grossen Krisen und Gefahren handelt die Schweiz als Ganzes. Selbst in den grossen Kriegen der Eidgenossenschaft während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts war es nicht ein gemeinsamer Organismus, welcher ihre Kräfte von Einem Centrum aus durchdrang und leitete, sondern die innige Verbrüderung, die Gemeinschaft der eidgenössischen Gesinnung, gab ihren Unternehmungen Einheit und Kraft. Kaum waren die Krisen überstanden, so pflegte jeder Ort wieder für sich zu leben, nach eigenem Ermessen und in eigener voller Freiheit.

Die gemeinsamen Feste und freien Verbindungen der Schweizer tragen denselben Charakter. In gehobener Feststimmung erfreut sich der Schweizer der gemeinsamen Verbrüderung. Sowie er aber zu seinem täglichen Wirkungskreise übergeht, so herrscht von neuem das cantonale Bewusstsein vor, und selbst der wechselnde Ort der eidgenössischen Feste gibt diesen neben dem gemeinsamen eidgenössischen ein eigenthümliches cantonales Gepräge.

Der republikanische Charakter der Einzelstaaten, aus denen die Schweiz zusammengesetzt ist, widerstrebt ebenso einer durchgreifenden Einheitsverfassung. Die höchste Einheit und Centralität ist die Monarchie. Diese beherrscht von dem Centrum aus das Ganze, die Demokratie aber breitet die Selbstregierung aus über den ganzen Körper. In ihrer eigenen selbständigen Willensbestimmung erkennen die verschiedenen cantonalen Republiken ihre Freiheit und lehnen daher jede Beherrschung von einer ausser ihnen gelegenen Residenz aus ab.

Selbst die politische Stärke der Schweiz den Mächten gegenüber würde durch eine Einheitsregierung nicht erhöht, sondern geschwächt. Diese wäre den Einwirkungen der Mächte weit mehr ausgesetzt, als die Verbündung von zweiundzwanzig selbständigen Republiken es ist. Napoleon hat der Consulta zu Paris in dieser Beziehung die Wahrheit gesagt. Die politische Stärke der Schweiz inmitten grosser Staaten beruht wesentlich auf der föderalen Natur der Schweiz. Zweiundzwanzig kleine Republiken sind viel schwerer von Aussen zu leiten oder zu missbrauchen, als eine einzige immerhin noch kleine Republik von etwas mehr als dritthalb Millionen Menschen.

Die Entstehung der Schweiz, die äussere Beschaffenheit ihres Landes, ihre Geschichte, ihr republikanischer Charakter, ihre Sicherheit nach Aussen, Alles weist darauf hin, dass der Föderalismus, d. h. die Verbündung selbständiger Republiken, der Grundcharakter der Schweiz ist, und dass die Form des Einheitsstaates, wie sie die helvetische Revolution gewollt hat, für sie nicht taugt.

Aber auch das nationale Gefühl der Zusammengehörigkeit ist in unserer Zeit sichtbar erstarkt. Die neue Zeit ist überhaupt den kleinen und kleinsten Staatenbildungen nicht günstig. Alle neuen Erfindungen wirken massenhaft und steigern die Gemeinschaft, erleichtern den Verkehr und fördern die grösseren Staatenbildungen. Das Beispiel von Italien und von Deutschland im Süden und Norden der Schweiz wirkt auch auf die Schweiz zurück und regt das Bedürfniss eines engeren Zusammenschlusses der schweizerischen Bevölkerung und der Stärkung ihrer gemeinsamen Institutionen an.

Allianz und Staatenbund.

Von welcher Art ist nun die staatliche Form schweizerischer Verbündung? Auch der Staatenbund, und selbst die loseste Form des Staatenbundes, ist immer noch von einer blossen Allianz fremder Staaten wesentlich verschieden. In der Regel haben die Allianzen nur einen vorübergehenden Zweck und sind daher auch in der Zeitdauer beschränkt, während der Staatenbund eine dauernde Bestimmung hat und insofern in der Zeit unbeschränkt, ewig ist. Und wenn es auch ausnahmsweise dauernde, sogenannte

ewige Allianzen gibt — die Schweizergeschichte kennt auch derlei ewige Bündnisse mit auswärtigen Mächten — so unterscheiden sich dieselben immer noch einerseits dadurch von dem Staatenbunde, dass die Verbindung wohl in diesem, nicht aber in jenen einen neuen zusammengesetzten Staatskörper erzeugt. Die Allianz begründet weder im Verhältniss zu dem Auslande ein zusammengehöriges Staatsganzes, noch äussert sich in ihr die innere Gemeinschaft in bleibenden Bundesorganen und Institutionen. Der Staatenbund erscheint dagegen nach Aussen nicht bloss als eine Mehrheit von Staaten, sondern als ein zusammenhängender Staatskörper und erzeugt in seinem Innern gemeinsame Organe.

Die aus den ewigen Bünden von Städten und Ländern erwachsene Eidgenossenschaft war schon in den ersten Jahrhunderten ihres Daseins nicht eine blosse Allianz fremder Staaten, sondern ein Staatenbund. Obwohl die Bundesgewalt gering und wenig ausgebildet war, so war doch die Bevölkerung jener Städte und Länder in ihrer Gesinnung und in ihrem Schicksale enge und unauflöslich verbunden und hatte der Bund doch in der Tagsatzung ein regelmässiges Organ seiner Gemeinschaft gefunden. Im völkerrechtlichen Verkehr stellte sich die Eidgenossenschaft als Staatsganzes dar. Dagegen schloss sie mit Oestreich einen ewigen Verein und mit Frankreich eine ewige Allianz ab, ohne dass weder aus jener noch aus dieser im Wesen doch beschränkten Verbindung ein neuer gemeinsamer Staatskörper erwuchs.

Staatenbund und Bundesstaat.

Den Unterschied zwischen Staatenbund, (Conföderation) und Bundesstaat (Föderation, Union) sucht man häufig nur darin, dass in jenem die Centralgewalt schwächer, in diesem stärker sei, und dass jener die Selbständigkeit der Einzelstaaten in ausgedehnterem, dieser in geringerem Masse wahre. Bestände aber zwischen beiden Begriffen nur der fliessende Gegensatz zwischen solchem Mehr und Weniger, so würden dieselben nur verschiedene Abstufungen der nämlichen Staatsform, nicht aber verschiedene Arten der Staatsformen bezeichnen. Es bezeichnet aber jener

Unterschied in der That verschiedene Arten der Staatsformen selbst, und daher findet sich der Gegensatz zwischen jenem Mehr und Weniger in der Ausbildung und Stärke der Centralgewalt wieder innerhalb der verschiedenen Staatenbünde und der mancherlei Bundesstaaten.

Die alten griechischen Bünde waren gewöhnlich Staatenbünde, mit einem Vororte an der Spitze. Aber die Hegemonie, welche die Vororte Sparta und Athen übten, hatte zu verschiedenen Zeiten auch eine verschiedene Bedeutung und steigerte sich zuweilen von dem blossen Vorsitze in gemeinsamen Berathungen bis zu einer Art von Oberherrschaft. Ebenso war die schweizerische Eidgenossenschaft seit ihrer Entstehung bis zum Jahr 1848 (mit Ausnahme der helvetischen Einheitsperiode) als Staatenbund organisirt, aber die Befugnisse der Bundesgewalt waren vor 1798 weit geringer, als zur Zeit der Mediationsverfassung.

Der wahre Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat ist in dem verschiedenen Organismus beider zu erkennen. Auch in dem Staatenbunde sind die Einzelstaaten zu einem Staatsganzen verbunden, aber dieses ist nicht in sich selber wieder als ein besonderer, von den Einzelstaaten verschiedener Centralstaat oder Gesammtstaat organisirt, sondern die Bundesgewalt ist entweder einem Einzelstaate übertragen oder aus den staatlichen Spitzen der Einzelstaaten zusammengesetzt. In dem Bundesstaate dagegen gibt es nicht bloss organisirte Einzelstaaten, sondern auch einen vollständig organisirten Central- und Gesammtstaat. So war der achäische Bund zur Zeit von Philopoemen nicht mehr ein Staatenbund, sondern ein Bundesstaat: so sind die nordamerikanischen Freistaaten seit 1787 und ist ebenso die Schweiz seit 1848 als Bundesstaat organisirt.

Der ganze Unterschied hat eine geringe Bedeutung für die Beziehungen nach Aussen. Auch der Staatenbund kann sich nach Aussen als unzertrennliche Einheit darstellen, auch im Staatenbunde den Einzelstaaten das Recht, sich über Krieg und Frieden einseitig zu entschliessen, entzogen und das Recht, mit auswärtigen Mächten Staatsverträge

einzugehen, sehr beschränkt sein. Aber immerhin ist es natürlich, dass in den Bundesstaaten die Beziehungen des Gesammtstaates und seiner Theile der Einzelstaaten (Landesstaaten) zum Auslande eher in die Hand der Centralgewalt gelegt zu werden pflegen, als in den Staatenbünden, indem die Verfassung jener der Ausbildung und Macht der Centralgewalt überhaupt günstiger ist, als die des Staatenbundes.

Nach Innen aber tritt der Gegensatz der beiden Arten des zusammengesetzten Staatskörpers klar hervor. Gemeinsam beiden Staatsformen ist die Existenz der verbundenen Einzelstaaten (Länderstaaten). Diese sind in beiden nicht blosse Theile (Provinzen) des Gesammtstaates, sondern selber wieder Staatsganze, mit besonderer Gesetzgebung und Regierung ausgerüstet. Verschieden aber ist der Organismus der Bundes- und Centralgewalt.

Ein gesetzgebender Körper, welcher sich innerhalb der Sphäre der Gesammtinteressen frei bewegt, ist dem Bundesstaate gemäss, der Staatenbund dagegen kennt nur eine aus den Gesandten der Einzelstaaten zusammengesetzte Bundesversammlung. Im Bundesstaate ist ein nationales oder föderales Parlament möglich, im Staatenbunde höchstens eine der Bundesversammlung untergeordnete nationale Vertretung. Das Gesetz beruht im Bundesstaate auf freier Berathung und Entschliessung des gesetzgebenden Körpers, im Staatenbunde ist von Gesetzen wenig die Rede, die Form der Verträge und Vereinbarungen (Concordate) häufiger, gemeinsame Beschlüsse und Ordnungen regelmässig an die Instructionen und Vollmachten der Einzelstaaten gebunden.

Die Institution eines nationalen Bundeshauptes, dem Bundesstaate kaum entbehrlich (der achäische Stratege und der nordamerikanische Präsident dienen als Beispiele), finden sich im Staatenbunde nur selten. In diesem repräsentirt gewöhnlich ein »Standeshaupt« die Bundeseinheit nach Aussen und steht an der Spitze der Bundesbehörde. Selbst das Institut des schweizerischen Landammanns in der Mediationsverfassung hielt sich innerhalb dieses Kreises.

Dem Bundesstaate ist eine eigentliche Bundesregie-

rung, in welcher die Fülle der Regierungsgewalt concentrirt ist, mit Ministern für die verschiedenen Aeusserungen und Beziehungen des Staatslebens angemessen, der Staatenbund dagegen kennt regelmässig nur einzelne, der Bundesversammlung untergeordnete Organe für einzelne Thätigkeiten, z. B. Militärbeamte, Inspectoren, Canzleibeamte des Bundes.

Völlig rein sind übrigens diese Gegensätze nicht immer durchgeführt. Die Praxis lässt sich nicht unbedingt unter Ein Princip beugen. In allen auf Bündnissen beruhenden Staaten reiben sich der nationale Geist der Gesammtheit und der particulare Geist der Einzelstaaten und die Verfassungen sind gewöhnlich Vergleiche und Friedensschlüsse der beiden Richtungen nach vorherigem langem Streite. Die Form des Bundesstaates ist dem Nationalgeiste günstiger, weil sie ihm einen besondern Organismus darbietet, den er belebend durchströmt, die des Staatenbundes sichert der Particular-(Cantonal)-entwicklung das Uebergewicht zu, indem er auch die nationalen Interessen und das nationale Bewusstsein in föderale Formen leitet und so nöthigt, vorerst immer durch die particulären Staatsorgane hindurchzugehen, bis er hinwieder die Reihe besonderer Canäle zusammenfasst und in einem gemeinsamen Ausflusse vereinigt.

Die niedrigste Form des Staatenbundes ist die, in welcher auch die Bundesorgane einen bloss cantonalen (einzelstaatlichen) Charakter haben, die höchste Ausbildung die, in welcher jene Organe ein föderales (conföderirtes) Gepräge haben. Föderal ist es insofern, als dieselben weder ausschliesslich cantonal, noch etwa im Gegensatze dazu rein national, d. h. ohne Rücksicht auf die Einzelstaaten, organisirt sind, sondern auf der Verbindung der Einzelstaaten zum Bundeskörper beruhen. Die schweizerische Tagsatzung trug dieses föderale Gepräge, den frühern vorörtlichen Staatsräthen dagegen gebrach es eben an diesem föderalen Charakter. An eine Cantonalregierung geknüpft und ohne organischen Zusammenhang mit dem ganzen Bundeskörper waren sie den politischen Schwankungen der Einzelstaaten völlig ausgesetzt und unterworfen und sollten ihrer Bestimmung nach föderale

Functionen versehen. Die Zusammensetzung des Ständerathes ist wieder eine föderale.

Der Bundesstaat eröffnet auch dem nationalen Princip einen gewissen Spielraum neben dem föderalen. Weil aus einer Bundesgenossenschaft entstanden, kann er den Föderalismus nicht ganz entbehren, weil bis zur Bildung eines Gesammtstaates in centraler Sphäre — zuweilen selbst mit äusserem Centralgebiete ausgestattet — fortschreitend, gewährt er auch dem nationalen Sinne nationale Organe.

Der föderale Staatenbund ist zwar an und für sich, weil in ihm als einem Ganzen die Staatsidee nicht zu voller Gestaltung und nicht zu freier Entfaltung kommt, eine untergeordnete Staatsform, aber sie ist die consequenteste und ausgebildetste Erscheinung der Bundesidee. Der nationale Gesammtstaat ist eine höhere Form der Staatenbildung, aber es wird durch ihn bereits die Sphäre der Verbündung überschritten und es tritt in ihm die Idee der Einheit des Gesammtvolks und des Staates oder Reiches deutlich hervor.

Der heutigen Staatenbildung entspricht diese Staatsform besser, weil sie die energischere Machtentfaltung des Ganzen und eine grossartigere Einheit des Gesammtlebens anstrebt, als jede reinere Bundesform zu gewähren vermag. Die nordamerikanische Union hat im Jahr ~~1867,~~ die Schweiz im Jahr 1787
1848 und Deutschland in den Jahren 1866 und 1871 diese Umbildung aus der Conföderation in die Union vollzogen.

Ob diese Form auf die Dauer haltbar sei, oder ob schliesslich die Macht des nationalen Gesammtstaates bis zu völliger Zerstörung der landesstaatlichen (cantonalen) Souveränetät und zu der Umbildung derselben in Provinzen des Einen Staates fortschreiten werde, darüber kann erst die spätere Zukunft entscheiden.

Für längere Zeit aber ist damit der Gegensatz der Gesammtstaatsgewalt und der cantonalen Staatsgewalt anerkannt und es wird ein fortgesetzter Wechsel und Wetteifer der beiderlei Mächte begründet, welcher das Leben Aller fördert, die Freiheit auch der Theile sichert und die Einheit des Ganzen wahrt, aber auch die Gefahr des Widerstreites in sich trägt.

Im Einzelnen haben das Bundesrecht[1]) und die Praxis dafür zu sorgen, dass dieser Widerstreit nicht die Existenz der Cantone, noch die Einheit der Schweiz bedrohe.

---

[1]) Beachtenswerthe Werke über das neuere eidgenössische Bundesrecht sind:

Kaiser, Schweizerisches Staatsrecht. 3 Bände. St. Gallen 1858–60.
Ullmer, Staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden. Zürich 1862.
Blumer, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts. 2 Bände. Schaffhausen 1863–66.
Rüttimann, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz. 2 Bände. Zürich 1867–72.

Inhalts-Uebersicht.

Erstes Buch.

Zweites Buch.

Drittes Buch.

Viertes Buch.

Fünftes Buch.

Sechstes Buch.

Die confessionellen Verhältnisse seit der Reformation.
S. 292.—390.

Siebentes Buch.

Achtes Buch.

Neuntes Buch.

Zehntes Buch.

Eilftes Buch.

Zwölftes Buch.

Druck von Karl Kirn in Stuttgart.

Im gleichen Verlag erschienen:

Hillebrand, Prof. Dr. J. H., Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluss des Handels- und Lehensrechts. 2. umgearbeitete Auflage. 8. 1865. M. 11. —

— — Deutsche Rechtssprichwörter. Gesammelt und erläutert. 8. 1858. M. 4. —

Mill, John Stuart, Betrachtungen über Repräsentativverfassung. Nach der 2. Auflage aus dem Englischen übersetzt und eingeleitet von **Dr. F. A. Wille.** 8. 1862. M. 3. —

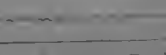
— — Selbstbiographie. Aus dem Englischen von **Dr. Carl Kolb.** 8. 1874. M. 5. —

Osenbrüggen, Ed., Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz. 3 Hefte. 8. 1858. M. 4. 20.

Snell, Dr. Ludwig's Leben und Wirken. Bearbeitet nach den von dem Verstorbenen hinterlassenen Papieren und Schriften von einem jüngeren Freunde desselben. 8. 1858. M. 4. —

Wyss, Friedrich von, Geschichte des Concursprocesses der Stadt- und Landschaft Zürich bis zum Erlasse des Stadt- und Landrechts von 1715. 8. 1846. M. 4. —

Wyss, Georg von, Ueber die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden in den Jahren 1212—1315. Akademischer Vortrag. 8. 1858. M. — 80 Pf.



Druck von Karl Kirn in Stuttgart.

Geschichte

des

schweizerischen Bundesrechtes

von den

ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart,

von

Dr. J. C. Bluntschli,
Geheimerath, Professor der Staatswissenschaften zu Heidelberg.

Band II.
Urkundenbuch.

Zweite Ausgabe.

STUTTGART.
Meyer & Zeller's Verlag.
(Friedrich Vogel.)
1875.

Geschichte

des

schweizerischen Bundesrechtes

von den

ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart.

von

Dr. J. C. Bluntschli,

Geheimerath, Professor der Staatswissenschaften zu Heidelberg.

Band II.

Urkundenbuch.

Zweite Ausgabe.

STUTTGART.

Meyer & Zeller's Verlag

(Friedrich Vogel).

1875.



I.

Erster ewiger Bund
der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden
vom 1. August 1291.

(Im Archiv Schwyz. Amtliche Sammlung der älteren Abschiede S. III. Vgl. Bundesrecht S. 61.)

In nomine domini Amen. 1. Honestati consulitur, et vtilitati publice prouidetur, dum pacta quietis et pacis statu debito solidantur. Noverint igitur vniuersi, quod homines vallis Vranie, vniuersitasque vallis de Switz, ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris, maliciam temporis attendentes, ut se et sua magis defendere valeant, et in statu debito melius conseruare, fide bona promiserunt, invicem sibi assistere auxilio quolibet ac fauore personis et rebus, infra valles et extra, toto posse, toto nisv, contra omnes ac singulos, qui eos vel alicui de ipsis aliquam intulerint violenciam molestiam aut iniuriam, in personis et rebus malum quodlibet machinando. 2. ac in omnem eventum quelibet vniuersitas promisit alteri accurrere, cum neccesse fuerit ad succurrendum et in expensis propriis, prout opus fuerit, contra inpetus malignorum resistere, iniurias vindicare prestito super hiis corporaliter iuramento, absque dolo servandis, antiquam confederationis formam juramento vallatam, presentibus innovando. 3. Ita tamen, quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo conuenienter subesse teneatur et seruire. 4. Communi etiam consilio, et fauore vnanimi promisimus statuimus ac ordinauimus, vt in vallibus prenotatis nullum iudicem, qui ipsum officium aliquo precio vel peccunia aliqualiter conparauerit, vel qui noster incola vel provincialis non fuerit, atiquatenus accipiamus, vel acceptemus. 5. Si uero dissensio suborta fuerit, inter aliquos conspiratos *), prudentiores de conspiratis accedere debent, ad sopiendam discordiam inter partes, prout ipsis videbitur expedire; et que pars illam respueret ordinationem, alii contrarii debe-

*) Conspirati, wie unten Conjurati, Eidgenossen.

rent fore conspirati. 6. Super omuia autem, iuter ipsos extitit statutum, ut qui alium fraudulenter, et sine culpa trucidauerit, si deprehensus fuerit, uitam ammittat, nisi suam de dicto maleficio valeat ostendere iunocenciam, suis nefandis culpis exigentibus, et si forsan discesserit, nunquam remeare debet. Receptatores, et defensores prefati malefactoris, a vallibus segregandi sunt, donec a couiuratis prouide reuocentur. 7. Si quis uero quemquam de conspiratis die sev nocte silentio fraudulenter per incendium uastauerit, is nunquam haberi debet pro conprouinciali. 8. Et si quis dictum malefactorem fovet et defendit infra valles, satisfactionem prestare debet dampnificato. 9. Ad hec si quis de coniuratis alium rebus spoliauerit, vel dampnificauerit qualitercumque, si res nocentis infra valles possunt reperiri, servari debent ad procurandam secundum iustistiam lesis satisfactionem. 10. Insuper nullus capere debet pignus alterius nisi sit manifeste debitor vel fideiussor, et hoc tantum fieri debet de licencia sui iudicis speciali. Preter hec quilibet obedire debet suo judici, et ipsum si necesse fuerit iudicem ostendere infra (vallem) sub quo parere potius debeat iuri. 11. Et si quis iudicio rebellis existerit ac de ipsius pertinatia quis de conspiratis dampnificatus fuerit, predictum contumacem ad prestandam satisfactionem, iurati coupellere tenentur uniuersi. 12. Si uero guerra vel discordia inter aliquos de conspiratis suborta fuerit, si pars vua litigantium iustiticie vel satisfactionis non curat recipere complementum, reliquam defendere tenentur coniurati. 13. Supra scriptis statutis pro coumuni vtilitate salubriter ordinatis, concedente domino, iu perpetuum duraturis. In cuius facti euidentiam presens instrumentum, ad petionem predictorum confectum Sigillorum prefatarum trium vniuerisitatum et vallium est munimine roboratum.

Actum Anno domini M.CC.LXXXX. primo. Incipiente mense Augusto.

II.

Ewiger Bund der Länder Uri, Schwyz und Unterwalden vom 9. Christmonat 1315.

(Archiv Schwyz. Off. Sammlung S. IV. Vgl. Bundesrecht S. 73.)

In Gottes namen Amen. 1. Wande menschlicher sin bloede vnd zergangliche, daz man der sachen vnd der dinge, div langwirig vnd stete

solden beliben, so lichte vnd so balde vergizzet, dur daz so ist ez nutze vnd notdurftig, daz man die sachen, die dien luten ze fride und ze gemache vnd ze nutze vnd ze eren ufgesetzet werdent, mit schrift vnd mit briefen wizzentlich vnd kuntlich gemacht werden. Dar umbe so kunden vnd offenen wir die Lantlute von Vre von Swits, vnd von Vnderwalden allen dien die diesen Brief lesent oder hörent lesen: 2. daz wir dar vmbe daz wir versehen vnd furkemen die herte vnd die strenge dez Cites vnd wir deste baz mit fride vnd mit gnaden beliben möchten vnd wir vnser lip vnd vnser guet deste baz beschirmen vnd behalten möchten, so han wir vns mit truwen vnd mit eiden ewekliche und stetekliche ze Semene versichert vnd gebunden, also daz wir bi vnseren truwen vnd bi vnsren eiden gelobt vnd gesworn han ein anderen zu helfenne vnd ze ratenne mit libe vnd mit guete in vnsere koste inrent landes vnd vzerhalb, wider alle die vnd wider einen ieklichen, der vns oder vnser enkeinem gewalt oder vnrecht tete older tuon wolde an libe oder an gnote. 3. vnd beschehe dar vber vnser dekeinem dekein schade an sinem libe older an sinem guote, deme sulen wir behulfen sin dez besten so wir mvgen, daz es ime gebezzert oder widertan werde ze minnen oder ze rechte. 4. Wir han ovch daz vf vns gesetzet bi dem selben eide, daz sich vnser Lender enkeines noch vnser enkeiner beherren sol oder dekeinen herren nemen ane der ander willen vnd an ir rat. 5. Ez sol aber ein jeglich mensche ez sie wib oder man sinem rechten herren oder siner rechten herschaft gelimphlicher vnd cimelicher dienste gehorsam sin, ane die oder den herren, der der Lender dekeins mit gewalt angrifen wolde oder vnrechter dinge genoeten wolde. deme oder dien sol man die wile enkeinem dienst tuon, vntz daz si mit dien Lendern vngerichtet sint. 6. Wir sin ovch dez vber ein komen, daz der Lender enkeines noch der Eitgenoze enkeiner enkeinen eit oder dekein sicherheit zvo dien vzeren tuon ane der anderen lender oder eitgenozen rat. 7. Ez sol ouch enkein unser eitgenoz dekein gesprehe mit dien vzeren han ane der anderen eitgenoze rat oder an ihr vrlovb, die wile vntz daz div Lender vnbeherret sint. 8. Were ovch ieman der der Lender dekeins verriete older hingebe, oder der vorgeschribenen dingen dekeins breche older vbergienge, Der sol truwlos vnd meinede sin, vnd sol sin lip vnd sin guot den Lendern gevallen sin. 9. Darzu sin wir vber einkomin, daz wir enkeinen Richter nemen noch haben sulen der daz Ampt kovfe mit pfenningen oder mit anderme guote vnd der ovch vnser lantman nit si. 10. Were ovch daz, daz sich dekein Missehelli oder dekein Krieg hvebe oder vfstvende vnder dien eitgenozen, dar zvo

sulen die besten vnd die wizegesten komen, vnd sulen den krieg vnd die mißhelle slichten vnd hinlegen nach minnen oder nah rechte. vnd swever teil daz versprechе so sulen die andern eitgenoze dem andern minnen oder rechtes beholfen sin vf iens schaden, der da vngehorsam ist. 11. Wurde ovch dekein stoz oder dikein krieg zwischen dien Lendern vnd ir eines von dem andern weder minne noch recht nemen wolde, so sol daz dritte Lant daz ghorsame schirmen vnd minnen vnd rechtes beholfen sin. 12. Were ovch daz, daz der Eitgenozen dekeiner den andern ze tod slvege, der sol ovch den lip verliesen, er mvge danne bewerren als ime erteilet wirt, daz er ez notwernde sinen lip getan habe. 13. Ist aber daz er entwichet, swer in danne huset older hovet older schirmet inrent landes, der sol von deme lande varn vnd sol niht wider in daz lant komen, vnz daz in die Eitgenozen mit gemeinem rate wider inladent. 14. Were ovch daz, daz der Eitgenozin dekeiner den anderen tobliche older frevelliche brande, der sol niemer me lantman werden. vnd swer ihn huset older hoset, oder gehaltet, der sol ieneme sinen schaden abe tuon. 15. Were ovch daz, daz vnser eitgenoze keiner den andern mit rovbe oder anders ane recht schadegete, vindet man dez guotes icht inrent Landes, da mitte sol man deme kleger sinen schaden abe tuon. 16. Ez sol ovch nieman den andern phenden, er si danne gelte *) oder Burge, vnd sol dannoch tuon nit wan mit sines Richters vrlovbe. 17. Ez sol ovch ein jeglich man sinem Richtere gehorsan sin, vnd sinen Richter eeigen **) inrent landes, vor deme er dur recht sule stan. 18. Swer ovch deme gerichte widerstuende oder vngehorsan were, vnd von siner unghorsami der Eitgenozen dekeiner in schaden keme, so suln in die Eitgenoze twingen, daz dien schadehaften ir schaden von ime werde abegetan. 19. Vnde dur daz daz du vorgeschribene sicherheit vnd div gedinge ewig vnd stete beliben, so han wir die vorgenanden lantlute vnd eitgenoze, von Vre, von Swits vnd von Vnderwalden vnser Ingesigel gehenket an disen brief, der wart gegeben ze Brunnen, do man zalte von Gottes geburte Druzehen Hundert Jar vnd darnah in deme Fumfzehenden Jare. An dem ehesten Eistage nach Sant Niclaustage.

*) Hier offenbarer (geständiger, gichtiger oder überwiesener) Schultner, wie oben „manifeste debitor“.

**) Oben §. 9 war von dem Vogtei- oder Landrichter, hier ist vornehmlich von den Grundherrlichen und Zinsrichtern die Rede.

III.

Ewiger Bund der Stadt Luzern mit den drei Ländern
vom 7. Wintermonat 1332.

(Archiv Gersau und Nidwalden. Off. Samml. S. VI. Vgl. Bundesrecht S. 84.)

In Gottes namen Amen. 1. Wand menschlicher sin blöde vnd zerganglich ist, dz man der sachen vnd der dingen, die langwirig vnd stette solten beliben, so lichte vnd so balde vergisset, durch dz so ist nutze, vnd notdurftig, dz man die sachen, die den luten ze fride vnd ze nutze, ze gemache vnd ze Eren vf gesetzet werdent, mit schrift vnd mit briefen wissentlich vnd kuntlich gemacht werden. 2. Dar vmbe so kunden vnd offenen wir, der Schultheſz, der Rat vnd die burger gemeinlich der stat ze Lutzern, die Landlute von Vre, von Switz vnd von Vnderwalden, allen den die disen brief lesent oder hoertend lesen, dz wir dar vmbe, dz wir versehin und verkomin die herte und die strenge des zites, vnd wir dester baſ mit fride vnd mit gnaden beliben mugen, vnd wir vnser lib vnd vnser gut dester baſ beschirmen vnd behalten mugen, so haben wir vnſ mit truwen vnd mit eiden Ewenklich vnd stettenklich zesament versichert vnd verbunden, Also dz wir bi vnsern truwen vnd bi vnsern eiden gelopt vnd gesworn haben, Ein anderen ze helfene vnd ze ratenne mit libe vnd mit guote, in allem dem rechten vnd mit allen den gedingen alſ hie nach geschriben stat: 3. Bi dem Ersten, so han wir der Schultheſz der Rat vnd die burger ze Lutzern vorbehept dien hocherboren vnsern Herren dien Hertzogen von Oesterrich die rechtunge vnd die dienste, die wir inen durch recht tuon sullen, vnd ir gerichte in der stat vnd in dem ampte ze Lutzern, alſ wir von alter vnd von guoter gewanheit der stat ze Lutzern har komen sin gegen burgern vnd gegen gesten an geuerde. Dar zuo han wir vorgehept vnser stat vnd den Raeten ellu ir gerichte vnd ihr guoten gewanheit och gegen burger vnd gegen gesten, als si von alter har komen sint. 4. Dar nach han aber wir die vorgenanten Lantlute ze Vre ze Switz vnd ze Vnderwalden Och vnſ selben vorbehept vnserm hocherbornen Herren dem Keiser vnd dem heiligen roemschen Riche die rechtung, die wir inen tuon sullen, alſ wir von alter vnd guoter gewanheit har komen sin, vnd behalten och vnſ selben jeklicher Walt stat sunderlich in ir lantmark vnd in ir zilen ir gericht vnd ir guoten gewanheit, alſ wir von alter har komen sin. 5. Vnd sol och vns die vorgn. burger von Lutzern gegen die waltluten, vnd vns die vorgenanten

lantlute ze Vre ze Swiß vnd Vnderwalden gegen dien burgern von Lutzern der selben rechtung benuegen, alſ vorgeſchriben ſtat an alle geuerde. 6. Beſcheche aber, da vor Gott ſi, dʒ jeman vnſer deweder vſſe old inne har vber noeten oder beſweren woelte old angriffen oder ſchadgon, wedern denne der ſchade geſchicht, die ſullend ſich dar vber erkennen bi dem eide, ob man inen unrecht tuege; vnd erkennent ſich denne der merteil vnder inen, dʒ inen vnrecht geſchicht, ſo ſullent ſi die andren manen bed, du ſtat ze lutzern die walt lute vnd jeklich walt-ſtat ſunderlich vnd och die vorgenan. waldlute vnd jeklich waltſtat ſunderlich die burger von Lutzern, vnd da ſullen wir denne ein andern wider Herren vnder wider aller menlichen behulffen ſin mit libe vnd mit guote, wir die burger von Lutzern dien vorgenanten lantluten in vnſerm koſten vnd ouch wir die egenanten lantlute dien burgern von Lutzern in vnſerm koſten mit guoten vnd gantzen truwen an all geuerd. 7. Wer och dʒ dehein miſʒhelle oder krieg ſich huebe oder vf ſtuende vnder vns die vorgenanten Eitgnoſſen, dar zuo ſullen vnder vnſ die beſten vnd die witzigoſten komen vnd ſullend den krieg vnd die miſʒhelle ſchlichten vnd hin legen nach minnen oder nach rechte; vnd weder teil dʒ verſpreche, ſo ſullend die Eitgnoſſen dem andern teil minnen vnd rechtes behulffen ſin vf des teiles ſchaden, der da vngehorſam iſt. 8. Were ouch dʒ du dru Lender vnder ein ander ſtoes gewunen, wa denne zwei Lender einhelle werdent, zuo dien ſullend och wir die vorgenanten burger von Lutzern vns fuegen, vnd ſullen dʒ dritte Land helfen wiſen, dʒ eſ mit dien zwein einhelle werde, eſ were denn, dʒ wir die vorgenanten burger von Lutzern etwʒ dar vnder ſundin, dʒ die zwei Lender beſſer vnd weger duechte. 9. Wir ſin och vber ein komen, dʒ weder wir die vorgen. burger von Lutzern, fur die Egenanten lantlute ze Vre ze Swiß vnd ze Vnderwalden noch och wir die ſelben lantlute fur die burger von Lutzern vfand ſin ſullen; 10. vnd dʒ och nieman vnder vnſ dien vorgenanten Eitgnoſſen ſich mit ſunderlichen eiden, oder mit deheiner ſunderlicher gelupte, gegen nieman weder uſſe noch inne verbinden ſol, ane der Eitgnoſſen gemeinlich willen vnd wiſſen. 11. Es ſol och enkein Eitgenoſſ vnder unſ den andern pfenden, er ſi denne gelte oder burge, vnd dʒ ſelbe den nocht nicht tuon wan mit gerichte vnd mit vrteilde. 12. Wele och vnder diſen Eitgnoſſen dem gerichte wider ſtuende, oder vngehorſam were, vnd von deſſ vngehorſam der Eitgnoſſen deheiner ze ſchaden keme, ſo ſullend in die Eitgnoſſen twingen, dʒ dien geſchadgoten ir ſchade von inne abgeleit werde. 13. Wer och dʒ der Eitgenoſſen deheiner hinnan hin den lib verwurkte, alſ vere

dz er von sinem gerichte dar vmbe verschruwen wurde, wa dz dem andern gericht verkunt wirt mit des Landes offenen briefen vnd insigel oder der stat ze Lutzern, so sol man ovch den da verschriien in demselben rechten als Er ovch doert verschruwen ist; vnd wer den dar nach wissentlich huset oder hovet old essen old trinken git, der sol in den selben schulden sin, an des Einen, dz es im nit an den lib gan sol, an alle geurde. 14. Dar zuo so sin wir einhellklich vber ein komen, Wele der Eitgnossen dis alless vnd ieklichs sunderlich, als es hie vor geschriben ist, nit stet hat vnd dz vber trittet deheines weges, der sol meineid vnd truwlos sin, alles ane geverde. 15. Vnd har vber dz dis alles vnd ieklichs sunderlich von vns allen vnd von vnser ieklichem sunderlich stet vnd vnverkrenket belibe, als es hie vor mit vsgenomnen worten bescheiden ist, dar vmbe han wir der vorgenante Schultheß der Rat vnd die burger von Lutzern vnser Gemeinde insigel vnd vnser ieklicher der vorgenenten Lendern sin insigel an disen brief gehenket ze einem waren vrkunde dirre vorgeschribnen sachen, der geben wart ze Lutzern an dem nechsten samstag vor sant Martis tag, Do man zalt von gottes geburte Druzechen Hundert vnd drissig jar, darnach in dem andern jare.

IV.

Ewiger Bund der Reichsstadt Zürich mit Luzern und den drei Ländern

vom 1. Mai 1351.

(Staatsarchiv Zürich. Off. Samml. S. XVI. Vgl. Bundesrecht S. 91.)

In Gottes namen Amen. 1. Wir der Burgermeister, die Räte vnd die Burgere gemeinlich der Statt Zurich, Der Schultheiß der Rat vnd die Burgere gemeinlich der Statt ze Lutzern, die Amman die Lanntlute gemeinlich der Lender ze Vre ze Schwytz vnd ze Vnderwalden Tund Kund allen die disen brieff sehend oder hörend lesen, das wir mit guttem Rat vnd mit synneklicher vorbetrachtung durch guotten frid vnd schirmung vnser lib vnd guttes, vnser Stett vnser Lender vnd lüten, durch nutz vnd fromung willen gemeinlich des Landes Einer ewigen buntniß vnd fruntschafft vberein komen syen zesamen glopt vnd geschworn

haben, liplich vnd offenlich gelert eide zu den helgen fur vns vnd alle vnsre nachkomen, die harzu mit namen ewenklich verpunden vnd begriffen sin sullen, Mit einander ein ewig buntniss ze haltene vnd ze habene, die ouch nu vnd hienach vnwandelber vnuerbrochen vnd aller ding vnuerseret, mit gutten truwen stet vnd vest ewenklich pliben sol. 2. Vnd wan aller zergengklicher ding vergessen wirt, Vnd der louff dirre welt zergat, vnd in der zyt der Jaren vil ding geendert werdent, Davon so geben wir die vorgnnt Stett vnd Lender einandern dirre getruwen gesellschaft vnd ewigen buntnisse ein erkantlich gezugniß, mit brieffen vnd mit geschrift, also das wir einandern getrulich behulffen vnd beraten sin sullen als verr vns lib oder gut erlangen mag an alle generde, gen allen dien vnd vff alle die, so vns an lib oder an guot, an Eren an fryheiten mit gewalt, oder ane Recht vnfug vnlust angriffen bekrenken bekeinen Widerdriesz oder schaden tetint, vns oder Jemand so in dirre buntnisse ist nu oder hienach, Jnwendig dien zielen und Kreissen als hienach geschriben stat. 3. Dz ist des ersten, da die Ar entspringet, das man nempt an Grymslen vnd die Aren ab fur Hasli, fur Bern hin, vnd Jemer me ab der Ar nach vntz an die stat, da die Ar in den Rin gat, vnd den Rin wider uff, vntz an die statt, da die Tur in den Rin gat; vnd dieselben Tur iemer me vff vntz an die statt, da sy entspringt, vnd von dem vrsprung vnd derselben statt die Richti durch Churwalchen vff vntz an die vesti ze Ringgenberg, vnd von derselben Ringgenberg vber enhalb dem Gotthart hin, vntz vff den Döisel, vnd von dem Döisel wider vber vntz an den Grymsel, da die Ar entspringt. 4. Were aber das in disen vorbenempten zilen vnd Kreissen yeman, so in dirre buntniss ist, bekein wyse yemer ane Recht von yemand angriffen oder geschadget wurde, an lut oder an guot, darump so mag vnd sol der Rat oder die gemeind, oder der merteil der Statt oder des Landes, so dann geschadget ist, vmb den schaden sich erkennen off Jr eide, vnd wes sich danne derselbe Rat oder die gemeind oder der merteil der Statt oder des Landes sodann geschadget ist, vff den eid erkennet, vmb hilff oder anzegriffen, vmb keiner hand sach so dan notdurftig ist, darumb sol vnd mag der Rat oder die gemeind derselben Statt oder des Landes so dann geschadget ist, die andern Stett vnd Lender, so in dirre buntnisse sind manen. 5. vnd vff wen dann die manung beschicht, mit des Rates oder der Gemeind der Statt oder des Landes gewussen botten oder brieffen, Jn die Rete vnd gemeind der Stett, dien Amman der gemeind oder zu den kilchen der vorbenempten dryer lendern an all guerde, vber den vnd vber die

sullend Inen die andren Stett vnd Lender, so dan gemant sind, by den eiden vnuerzogenlich behulffen vnd beraten sin mit gantzem ernst vnd mit allen sachen, Als die notdurftig sind, die sich danne vmb hilff erkennt vnd gemant hant an alle geuerde, vnd sol vnder uns dien vorgnten Stetten vnd lendern nieman gen dem andern dirre bnntniß dirre manung vnd der hilff dekeines wegs ab noch vs gan mit wortten noch mit werken, kein ding suchen noch werben, darumb die hilff, vmb die dannzemal gemant ist, zerbrent oder abgeleit werden möcht an alle generde, vnd sol ouch ietwedru Statt vnd jegklich land dieselben hilff mit Ir selbs kosten tun an alle geurde. 6. Were ouch das an vns, oder an Ieman so in dirre buntniff ist, de kein gecher schad oder angriff beschehe, da man gecher hilff zu notdurfftig were, da sullen wir ze allen zyten vngemant vnuerzogentlich zu varen vnd schiken, wie das gerochen und abgeleit werde, an allen furzug. 7. Were aber das die sach als groff were, das man eines gezoges, oder eines gesesses notdurfftig were, wenne dann harumb de kein Statt oder land vnder uns von Ieman, so in dirre buntniß ist, mit botten oder mit brieffen ermant wirt, darnach sullen wir vnuerzogentlich ze tagen komen, zu dem Gotzhus der Abptye ze den Einsideln, vnd da ze Rat werden, was uns dann aller nutzlichest dunk. Also das dem oder dien, so dann vmb hilff gemant hand, vnuerzogentlich gehulffen werde an all geuerd. 8. Were ouch, des man Iemand besitzent wurde, So sol die Statt oder das Land, so die sach angat, vnd die die dann zemal gemandt hand, den Costen einig haben, so von werken oder von werkluten von des gesesses wegen daruff gat, an all generd. 9. Wer ouch das ieman, wer der were, dekeinen so in dirre buntnisse sind angriffe oder schadgete ane recht, vnd derselb vssert halb dien vorbenempten zilen vnd kreisen gesessen were, Wenne es danne ze schulden kumpt, das der oder die so den angriff vnd den schaden gatan hant, komend in die gewalt vnser der vorbenempten eidgnossen, denselben oder die alle, ir helfer vnd diener Lip vnd gut sol man hefften vnd angriffen vnd sie des Wysen, das sie denselben schaden vnd angriff ablegen vnd widertrügind vnuerzogenlich an alle geuerde. 10. Were voch das wir die vorgenanten von Zürich Stöff oder misshellung gewunnen gemeinlich mit dien vorqenanten vnsern eidgnossen von Lutzern von Vre von Swytz vnd von Vnderwalden oder mit ir keiner besunder, das Gott lang wende, Darumbe sullen wir zetagen komen zu dem vorgenanten Gotzhus ze den Einsideln; vnd soll die Statt ze Lutzern oder die Lender sy alle gemeinlich oder Ie eins besunder, So dan stöß mit vns den von Zürch hat, zwen erber man darzu setzen, vnd ouch wir

zwen. Dieselben vier sullend dan schwerren ze den heligen, die sach vnd die stöff vnuerzogenlich vszerichtene ze mynnen oder ze dem rechten, vnd wie es die vier oder der merteil vnder Jnen dann vsrichtent, Das sullen wir ze beiden syten stet han an alle geuerde. 11. Were aber das die vier, so darzu benempt werdent, sich gelich teiltint, vnd stössig wurdent, So sullent sy bi den eiden, so sy geschworn hand, Jnwendig vnser eidgnosschaft, einen gemeinen man zu Jnen kiesen vnd nemen, der sie in der sach schidlich und gemein dunk, vnd welchen si darzu kiesend, den sullend die, in der Statt oder Land er gesessen ist, bitten vnd des wysen, Das er sich der sach mit dien vieren aneme vnd mit sinem eid sich verbind, vszerrichtene an alle geuerde. 12. Es sol ouch kein leye den andern so in dirre buntnisse sind vmb kein gelt schuld vff geistlich gericht laden, Wann iederman sol von dem andern Recht nemen an den stetten vnd in dem gericht, da der ansprechig dann seshaft ist vnd hingehöret. 13. Vnd sol man ouch dem da vnnerzogenlich richten vff den eide an alle geuerde. 14. Were aber das er da Rechtlos gelassen wurde, vnd das kuntlich were, so mag er sin Recht wol furbas suochen, als er dann notdurstig ist an alle geuerde. 15. Es soll ovch nieman, so in dirre buntnisse ist den andern verhefften noch verbieten, Wan den rechten gelten oder burgen, so im darumb gelobet hat an alle geuerde. 16. Wir sind ouch einhelliklich vberein komen, das de kein eidgnoss, so in dirre puntnisse sint, vmb dekein sach fur einandern psand sin sulen, ane alle geuerde. 17. Were ouch das Jemand so in dirre buntnisse ist, den lib verschulti, Als verr das er von sinem gerichte darumb verschruwen wurde, Wa das dem anderen gerichte verkundt wirt, mit der Statt oder des Landes besigelten brieffen, so sol man Jnn ouch da verschryen in demselben gerichte, als ouch er dort verschruwen ist, an alle geuerde. 18. Vnd wer Jnn darnach wussentlich huset oder hofet, essen ald trinken git, der sol in denselben schulden sin, Also das es im doch nit an den lib gan sol an alle geuerde. 19. Ouch haben wir gemeinlich vns selben vsbehept vnd berett: Were das wir samend oder vnser stett oder lender keines besunder vns ienderthin gen herren oder gen Stetten furbas besorgen vnd verpinden wöltint, Das mugen wir wol tuon, Also das wir doch disz buntniss vor allen bunden, die wir hie nach nemen wurdent, gen einander ewenklich stet vnd vest haben sullen, mit allen sachen, als sie an disem brieff berett, vnd verschriben ist, an alle geuerde. 20. Es ist ouch eigenlich berett, Were das Jeman Her Rudolffen Brun Ritter der jetz Zurich Burgermeister ist, oder welher Jemer da Burgermeister wirt, die Räte die Zunffte

vnd die burger gemeinlich derselben Statt, bekrenken oder kumbern wolt, an Jr gerichten, an Jr Zunfften vnd an Jr gesetzten, die sy gemachet hand vnd in dire buntniss begriffen sind, Wenne wir die vorgnte von Lutzern von Vre von Swytz oder von Vnderwalden darumb ermant werden von eim Burgermeister allein, oder von eim Rat Zürch mit eines Burgermeisters oder des Rates Zürich besigelten brieffen, so sullen wir Jnen unnerzogenlich vff den eide behulffen vnd beraten sin, das der Burgermeister, die Räte vnd die Zunfft by Jr gwalt, by Jr gerichten vnd bi Jr gesetzten pliben, Als si es vntz har in disz buntniss bracht hand an al generde. 21. Wir die vorgen von Zurich habnt uns selber vorbehept vnd vszgelaßen vnserm hern dem Kung vnd dem heiligen Römischen Rich die rechtung, die wir Jnen tun söllent, Als wir von alter guter gewonheit herkomen sien, an alle geuerd. 22. Darzu haben wir vszgelaßen vnser eidgenoßen die Bunde vnd die gelupt, so wir vor diser buntnuß getan haben, an all geuerd. 23. Aber wir die vorgenanten von Lutzern, von Vri von Switz und von Vnderwalden habent och uns selber vszgelaſſen die gelupt vnd buntnus, so wir vor mitenander habent, das diu diser buntnusse och vorgan sol, an all geverde. 24. Darzu haben wir obg. von Luzern vorbehept vnd vszgelassen den hochgebornen vnsern herren den hertzogen von Oesterreich die rechtung vnd die Dinst die wir Jnen durch recht tuon söllent vnd Jr gerichte Jn vnser Statt als wir von Alter guter gewonheit har komen sien an alle geuerde. 25. Wir vorgen: Lantlut von Vre von Switz vnd von Vnderwalden haben och vorbehept, vnd vszgelaßen vnsern durchluchtigen heren dem Kung vnd dem heiligen Römischen Rich die rechtung, So wir Jm tun sollent, als wir von alter guter gewonheit her komen sien an all geuerde. 26. Daby sol man sunderlich wussen, das wir eigentlich berett vnd verdingt haben gen allen dien, so in dirre buntnisse sind, das ein iegklich Statt, iegklich Land, iegklich Dorf iegklich hoff, so Jeman zugehört, der in dirre buntniss ist, Bi ir gerichten, bi ir fryheiten, bi ir handuestinen, bi iren rechten vnd bi iren gutten gewonheiten gentzlich beliben sullent, Als si es vntz har gefürt vnd bracht hand, Allso das nieman den andern dar an krenken noch sumen sol, an alle geuerde. 27. Es ist onch sunderlich berett: durch das dise buntniss Jungen vnd alten vnd allen dien so darzu gehören yemer mer dester wussenklicher sige, das man ye ze zehen Jaren vff ingenden meyen davor oder darnach an geuerd, Als es vnder vns dien vorgenanten Stetten oder Lendern Jeman an den andern vordret by unsern eyden dise gelupt vnd buntniß erluchten vnd ernuweren sullend mit worten mit

geschrifft vnd mit eiden vnd mit allen dingen so dan notdurftig ist. Was ouch dann manne oder knaben ze dien zyten ob sechszehen Jaren alt ist, die sullend dann schwerren dis buntniß ouch stät ze haben ewenklich mit allen stucken als an disen brieff geschriben stat an all geuerd. 28. Were also das die nnwerung nit bescheche ze denselben ziten vnd es sich von keiner hand sach wegen sumend oder verzichen wurde, Das sol doch vnscheblich sin dirre buntniff, wann sy mit namen ewenklich stet vnd vest beliben sol mit allen stuken so vorgeschriben stand an alle geuerde. 29. Wir haben ouch einmutenklich mit gutter vorbetrachtung vns selben vorbehept vnd behalten, Ob wir durch unsern gemeinen nutz vnd notdurfft, keiner Ding einhelliklich mit einandern nu oder hienach Jemer ze Rate wurden Anders dan in dirre buntniß iez verschriben vnd berett ist, Es were ze minren oder ze meren, Das wir des alle mit ein andern wol mugend vnd gewalt haben sullend, Wenne wir sin alle, die in diser buntnisse dann sind, einhelliklich ze Rat werden vnd verein komen, das vns nutz vnd fuoglich dunk an alle geuerd. 30. Vnd haruber ze einem offnen Vrkund, das Disz vorgeschriben alles nu vnd hienach eewenklich war vnd stet belibe von Vns vnd allen Vnsern nachkomen, Darumb so haben wir die vorgenanten Stett vnd Lender von Zurich von Lutzern von Vre von Switz vnd von Vnderwalden Vnsern Ingesigele offentlich gehenkt an disen brieff, der geben ist Zürich an Sant Waltpurg tag ze Ingendem Meyen, da man zalt von Gottes geburt, Druzenhundert vnd funffzig Jar, Darnach In dem Ersten Jar.

V.

Ewiger Bund des Landes Glarus mit Zürich und den drei Ländern

vom 8. Brachmonat 1352.

(Staatsarchiv Zürich. Off. Samml. S. XXVII. Bundesrecht S. 102.)

In Gottes namen Amen. 1. Ich Rudolf Brun Ritter burgermeister vnd wir die Raet vnd die Burger gemeinlich der Statt Zurich, Ich Johans von Attingenhusen Ritter Lantamman vnd die Lantlut gemeinlich ze Vre vnd wir die Amptlute vnd die Lantlut gemeinlich ze

Switz vnd ze Vnderwalden Jetwederhalb dem Kernwalt, vnd wir der Aman vnd die Lantlut gemeinlich ze Glarns Thuon gemeinlich kunt Allen die disen brief sehent oder hoerent lesen vnd veriechen offentlich, das wir durch vnser grossen nothdurft vnd durch gnoten frid gemeinlich vnser Stett vnd Lender ze sicherheit vnd ze schirmung vnser lip vnd gueter einer getruwen fruntschaft vnd einer ewigen buntnuss vberein komen sien, zu enander gelopt vnd gesworn haben enandern ze Raten vnd ze helffen nach den stuken vnd Artikeln, als hie nach geschriben statt. 2. Des ersten sprechen wir von Zurich, von Vre von Switz vnd von Vnderwalden, Wo das wer, dz dien lantluten von Glarus gemeinlich oder Jeman vnder inen in den zilen vnd kreissen als ir lantmarch gat keinen schaden gebresten oder Angriff tet an ir lip oder an ir guot an recht, dar vmb mugent si sich erkennen vff den eid, vnd wes si sich do in ir rat erkenent gemeinlich oder der mer teil vnder in vff den eid vmb hilf der si notdurftig sint, dar vmb mugent si vns manen mit iren briefen oder gewissen boten in die Raet vnser Stett vnd lender. 3. Vnd wen wir also vmb hilf von inen gemant werden, so sulen wir inen vnuerzogenlich in iren lantmarchen behulffen vnd beraten sin mit lip vnd mit guot vnd mit vnseren eigenen kosten, so verr vntz inen der schad so in an recht beschehen ist, gar vnd gentzlich abgeleit vnd widertan werde an all geuerd. 4. Wer aber das inen kein gebrest oder angrif geches vf luff, dar um onch si gecher hilf notdurftig werin, so sulen wir onch vnuerzogenlich vnd vngemant vnser erber hilf zuo inen senden, inen behulffen vnd beraten sin mit lip vnd mit guot so verr mir mugent, Also dz si des schaden dann ze mal gar vnd gentzlich geledget werden an all generd. 5. Wer aber dez vns die vorgenan. Eidgnoss von Zurich von Vre von Switz vnd von Vnderwalden gemeinlich oder den merteil vnder vns duchte vnd vns vff den eid erkandin, das der aebrest vnd du sach, dar vmb dan die vorgen. vnser eidgnoss von Glarus gemant hettin, als vngerecht vnd als vnredlich wer, dar vmb sulent si vns dann gehorsam sin vnd sich da von lassen wisen an allen furzug, durch das sie vnd och wir von kleinen vnd vnredlichen sachen dester minr in groß krieg vnd gebresten komen. 6. Hie wider sprechen wir die vorgen. der Amman vnd die Lantlut gemeinlich ze Glarus vnd loben och gemeinlich bi den eiden, so wir getan haben dar vmb, wo das wer dz kein gebrest oder angrif beschech an recht an dien vorgen. vnsern Eidgnossen von Zurich von Vre von Switz vnd von Vnderwalden an inen gemeinlich oder an ir keinen sunderlich, an ir lip oder an ir guot, wenn wir dan dar vmb gemant werden mit botten oder

mit briefen von der Statt oder dem Land, so dan der angriff beschehen ist, nach dem als sich dann die Raet oder gemeind der Statt oder des Landes vf den eid ze manen erkennent gemeinlich oder der merteil vnder in, so sulen wir vnser erber hilf vnuerzogenlich darzu seinden, inen behulffen vnd beraten sin mit lip vnd mit guot an allen stetten, do si vns hin manent, so verr dz inen gar vnd gentzlich abgeleit vnd widertan werd der angrif vnd der gebrest dar vmb dan ze mal si gemant hant an all geverde. vnd die dienst vnd hilf sulen wir voch tuon mit vnserm eigenen costen an all geverd.. 7. Wer aber dz an den selben vnsern Eidgnossen gemeinlich oder an ir keiner sunderlich kein gecher angrif beschech, dar zu sie geher hilf notdurftig werin, darzuo sulen wir voch vnuerzogenlich bi den eiden, so wir gesworn haben, ungemant vnser erber hilf schiken inen behulfen vnd beraten sin mit lip vnd mit guot vnd mit gantzem ernst, so verr vntz inen der gebrest vnd der angrif gar vnd gentzlich abgeleit vnd widertan werde. 8. Es ist voch berett, das wir die vorgen. Lantlut von Glaurns vns fürbas nienderthin sterkern noch verbinden sulen nv noch hienach gen herren gen Stetten noch gen Lendern, dan mit guoter gunst willen vnd wissent der vorgen. vnser Eidgnoss gemeinlich von Zurich von Vre von Switz vnd von Vnderwalden; 9. aber dieselben vnser Eidgenoss gemeinlich oder sunderlich mugent sich wol furbas sterkern vnd verbinden, zu wem si wellent vnd sulen wir die von Glarus inen des nut vor sin weder nu noch hienach mit keinen sachen an all geverd. Vnd war si sich bindent, da sulen wir vns voch vnuerzogenlich mit innen hin binden an all widered, ob si es an vns vordernt an all geverd. 10. Wer voch dz wir die vorgen. Eidgnoss von Zurich, von Vre, von Switz vnd von Vnderwalden einhellecklich eines gezoges vnd gesetes zu Rat wurdin fur stett oder fur Vestine, vnd wir vnser Eindgnoss von Glarus zuo vns dar mantin, was wir do schaden oder kosten haben mit werken oder mit werklnten, dz die eidgnoss gemeinlich antrift, da sulent wir die von Glarus voch vnser teil inn gelten, so vil vnd vns nach reitung gezucht an all geverd. 11. Wer voch das wir die vorgen. Lantlut von Glarus mit vnsern dien vorgen. eidgnossen allen gemeinlich vmb dehein sach iemer stoess gewnnen, des sulen wir ze tagen komen gen Reisidellen zuo dem Kloster vnd der sach ein vztrag da machen nach dien stuken vnd in dien gedingen, als dieselben vnser eidgenossen in iren alten buntbriefen vmb samlich sach jetzt gen enander verschriben hant an all geverd. 12. Gewnnnen aber wir von Glarus iemer stoess mit den vorgen. vnsern eidgnossen keinen sunderlich, des sulen wir voch ze tagen komen mit dien von Zurich

gen Pfefinkon bi Zurichse gelegen, mit dien von Switz vf Bergern, mit dien von Vre vf Merchern, vnd mit dien von Vnderwalden gen Brunnen. 13. vnd mit welchen vnder in wir sunderlich also stoeff gewunnen, des sulent dan die andern vnser eidgnoff gewalt haben vszerichten; vnd wes sie gemeinlich oder der merteil vnder in sich dan dar vmb erkennent ze dem rechten oder ze der Minnen mit beider teil wissent, des sulent wir die von Glarus vnd ovch die dann stoeff mit vns hant gentzlich gehorsam sin vnd also von krieg lassen wisen. 14. Wer ouch das der Lantluten ieman von Glarus, er wer rich oder arm, Man oder wip, wie der geheissen were, dekein heimlichi oder gewerb hett, vf dem Land oder in den Stetten mit dekeinen sachen zuo ieman, do es dien Eidgnossen gemeinlich oder ir keinen sunderlich gebresten oder schaden bringen möcht, vnd dz bewisst vnd kuntlich gemacht wurd, als vns die vorgen. eidgnoff gemeinlich oder den merteil vnder vns bucht das es bewiset wer, des lip vnd des guot sol vns dien eidgnossen gemeinlich gar vnd genczlich vervallen sin, dem gericht der lip vnd vns das guot an all geverd. 15. Wir die vorgen. Eidgnoff gemeinlich von Zurich von Vre von Switz von Vnderwalden vnd von Glarus, vnd vnser ieklich stat vnd land sunderlich haben vns selber vorbehept vnd vff gelassen all vnser rechtung friheit vnd guoter gewonheit vnd all dienst vnd rechtung, so vnser ieklich ir herschaft billich vnd durch recht tuon sol vnd es von alter her komen ist an all geverd. 16. Man sol ovch wissen, dz wir die vorgen. Eidgnoff von Zurich von Ure von Swiitz vnd von Vnderwalden vns selber in dero buntnuff vornsgehebt vnd gelassen haben all vnser eide vnd bund, so wir zuo ieman oder ieman zuo vns vor diser buntnuff gelopt vnd gesworn haben, also dz vnsern alten bunden dise buntnuff vnschedlich sin soll an all geverd. 17. Wir die vorgen. Eidgnoff gemeinlich von Zurich von Vre von Switz vnd von Vnderwalden haben uns selber ovch vff behebt vnd behalten, wer dz wir gemeinlich vnd einhellеklich hienah iemer ze Rat wurdin kein stuk, so vor an diesem brif verschriben ist, ze minren oder ze meren, das mugen wir wol tuon, vnd sulen sin ouch gewalt haben, ob wir sin gemeinlich vnd einhelleklich mit en ander vberein komen, vnd ze Rat werden, vnd sulent ouch das vnser Eidgnoff von Glarus mit uns stet haben vnd volfuren an all geverd vnd an all widerred. 18. Vnd her vber ze einem offenn vrkund, dz all stuk vnd artikel, so an disem brief geschriben stant, nu vnd hienach war vnd stet beliben, so haben wir die vorgen. Eidgnoff gemeinlich vnd ieklich sunderlich ir Statt vnd lender Insigel offenlich gehenket an disen brief, Der geben ist an dem Montag nach

vsgander pfingstwochen, do man zalt von Gottes Geburt druzehen hundert vnd funfzig Jar da nach in dem Andern Jar.

VI.

Ewiger Bund der Stadt und des Amtes Zug mit Zürich, Luzern und den drei Ländern

vom 27. Brachmonat 1352.

(Archiv Zug. Off. Samml. S. XXIX. Bundesrecht S. 102. Da der ursprüngliche Bundesbrief nicht mehr vorhanden ist, sondern später ausgewechselt wurde gegen den nachfolgenden, so ist zu vermuthen, daß jener in einzelnen Stücken von diesem abweicht und dieser antedatirt ist.)

In Gottes Namen Amen. 1. Wir der Burgermeister die Räte vnd die Burger gemeinlich der Statt Zürich, Der Schultheiß der Rat vnd die Burger gemeinlich der Statt Luzern, der Rat vnd die Burger gemeinlich der Statt Zug vnd alle die so zuo demselben ampt Zug gehörent, die Amman vnd die lantlüt gemeinlich der lender ze Vre ze Switz vnd ze Vnderwalden Tuond kuond allen die diesen brieff sehend oder hörend lesen, das wir mit guotten Rat vnd synneklicher vorbetrachtung durch guoten frid vnd schirmung vnser lib vnd guotes vnser Stett vnser lender vnd lüten durch nutz vnd fromung willen gemeinlich des landes Einer ewigen byntnisse vnd früntschaft überein komen syen, zesamen gelopt vnd gesworn haben, liplich vnd offenlich gelert eyde ze den heligen, für vns vnd alle vnsere nachkomen, die harzu mit namen ewenklich verpunden vnd begriffen sin sullen, mit einander ein ewig buntniß ze halten vnd ze haben, die ouch nu vnd hienach vnwandelbar, vnverbrochen, vnd aller ding vnverseret mit guotten truwen, stet vnd fest ewenklich bliben sol. 2. Vnd wan aller zergengklicher ding vergessen wird, vnd der louf dirre welt zergat vnd in der zit der Jaren vil ding geendert werdent, davon so geben wir die vorgenanten Stett vnd lender einandern dirre getrüwen geselschaft vnd ewigen pnutniß ein erkentlich gezügniß mit brieffen vnd geschrift also, das wir einandern getrulich behulffen vnd beruten sin sullen, als verr vns lib oder guott erlangen mag ane alle geverde gen allen dien vnd vff alle die, so vns

an lib oder an gnott, an eren an fryheiten mit gewalt, oder ane recht vnfug vnlust, angriffen bekrenken bekeinen widerdries, oder schaden tetind vns oder yeman, so in dirre buntniß ist nu oder hienach Inwendig den zilen vnd den kreisen, als hienach geschriben stat. 3. Das ist des ersten, da die Ar entspringt, das man nempt am Grymslen vnd die Aren ab für Hasli für Bern hin, vnd iemer me der Ar nach vntz an die Statt, da die Ar in den Rin gat, vnd den Rin widervff vns an die Statt, da die Tur in den Rin gat, vnd die selben Tur iemme vff vntz an die Statt, da sy entspringt, vnd von dem vrsprung vnd derselben Statt die richti durch kurwalchen vff vntz an die vesti ze Ringgenberg, vnd von derselben ringgenberg vberenhalb dem Gotthart hin vntz vff den plattiver, vnd von dannenhin vntz vff den Doisel vnd von dem Doisel wider vber vntz an den Grimsel, da die Ar entspringt. 4. Wer aber das in disen vorbenempten zilen vnd kreissen yeman so in dirre buntnisse ist, dekein wyß yemer ane recht von yeman angriffen oder geschadget wurde, an lut oder an guotte, darvmb so mag vnd sol der rat, vnd die gemeind der Statt oder des landes, So dann geschadget ist, vmb den schaden sich erkennen vff Jr eyd, vnd wes sich denne derselbe rat oder die Gemeind oder der merteyl der Statt oder des landes, so dann geschadget ist, vff den eyd erkennet, vmb hilff oder anzegriffen, vmb keiner hand sach, so dann notdurfftig ist, darumb sol vnd mag der rat oder die gemeind derselben statt oder des landes, So dann geschadget ist, die andern Stett vnd lender, So in dirre buntnisse sind manen, 5. vnd vff wen denne die manung beschicht, mit des Rates oder der gemeind der statt oder des landes gewüssen botten oder brieffen in die räte vnd gemeind der stett, dien Amman der gemeind, oder zu dien kilchen der vorbenempten dryer lender an alle geverd, vber den vnd vber die sullend Jnen die andern Stett vnd lender, So dan gemant sind, by den eyden vnverzogenlich behulfen vnd beraten sin mit gantzem ernst, vnd mit allen sachen, als die notdürfftig sind die sich danne vmb hilff erkennt vnd gemant hant an alle geverde, vnd sol vnder vns dien vergenempten Stetten vnd lendern nieman gen dem andern dirre buntniß, dirre manung vnd der helff dekeines wegs ab noch vs gan, mit worten noch mit werken kein Ding suchen noch werben, dar umb die helff, vmb die dann zemal gemant ist, zerdrennt oder abgeleit werden möcht an all geverd, vnd sol ouch iegkliche stat vnd iegklich land dieselben hilff mit Jr selbs kosten tuon an all geverd. 6. Wer ouch das an vns oder an yeman so in dirre buntnisse ist, dekein gecher schad oder angriff beschehe, da man gecher hilff zuo notdurfftig were,

da sullen wir zu allen sitten ungemant vnverzogenlich zu faren vnd schiken, wie das gerochen vnd abgeleit werd, an allen fürzug. 7. Were aber, daß die sach als groß were, das man eines gezoges oder gesesses notdürfftig were, wenn dan harumb dekein statt oder land vnder vns von yeman so in dirre buntniss ist, mit botten oder mit brieffen ermant wirt, darnach sullen wir unverzogenlich ze tagen komen zu dem Gotzhus der Aptie ze den Einsidlen, vnd da ze rate werden, was vns dann allernutzlichest dunke, also das dem oder denen, So danne vmb hilff gemant hant, vnverzogenlich geholffen werd an alle geverde. 8. Were ouch das man Jeman besitzent wurd, So soll die Statt oder das land, So die sach angat, vnd die so dann zemal gemant hant, den costen eynig haben, so von werken oder von werklüten von des gesesses wegen daruff gat an all geverd. 9. Wer onch das yeman wer, der wer keinen so in dirre buntnisse sint angriff oder schadgote an recht, vnd derselb vsserthalb dien vorbenempten zilen vnd kreissen gesessen wer, wenn es dann ze schulden kumpt, das der oder die So den angriff und den schaden getan hand, koment in die gewalt vnser der vorbenempten eitgnossen, den selben oder die alle Ir helfer vnd Diener lib vnd Ir guott soll man hefften vnd angriffen, vnd sy des wysen, das sy denselben schaden vnd angriff ablegen vnd widertnigind unverzogenlich, an alle geverde. 10. Were ouch das wir die vorgenempten von Zürich Stöß oder mißhellvng gewunnen gemeinlich mit dien vorgenanten vnsern eitgnossen von Lutzern von Zug von Vre von Switz vnd von Vnderwalden oder mit Ir keinem bisunder, das Gott lang wende, darumb sollen wir zetagen komen ouch zu dem vorgenanten Gotzhus ze den Einsideln, vnd sol die statt zuo Lutzern oder Zuge oder die lender sie alle gemeinlich oder Ir eins besunder, So dann stöß mit vns dien von Zurich, hat zwen erber man darzuo setzen vnd ouch wir zwen, dieselben vier sullent dan sweren ze den heiligen die sach vnd die stöß vnverzogenlich vßzerichten, ze minnen oder ze dem rechten vnd wie es die vier, oder der merteil vnder Jnen dan vsrichtent, das sullen wir ze beiden sitten stet han an all geverd. 11. Were aber das die vier, so darzuo benembt werdend, sich gelich teiltind, vnd stößig wurden, so sullen si by den eiden so si gesworn hant, Jnwendig unser Eidgnoschafft ein gemeinen man zuo Jn kiesen vnd nemen, der si in der sach schidlich vnd gemein dunk, vnd welen si darzuo kiesend, den sullent die in der statt oder Land er gesessen ist bitten, vnd des wysen, das er sich der sach mit den viern an neme, vnd mit sinem eyd sich verbind vßzerichten an all geverd. 12. Es sol onch kein ley den andern, so in dirre bunt-

nisse sint, vmb kein geltschuld vff geistlich gericht laden, wan yederman sol von dem andern ein recht nemen an den stetten vnd in dem gericht, da der ansprächig dann sesshaft ist vnd hin gehöret, 13. vnd sol man ouch dem da unverzogenlich richten vff den eyd, an all geverd. 14. Wer aber das er da rechtlos gelassen wurd, vnd das kuntlich wer, So mag er sin recht wol fürbas suochen, als er denn notdurfftig ist, an all geverd. 15. Es soll ouch nieman, so in dirre buntnisse ist, den andern verhefften noch verbieten, dann den rechten gelten oder bürgen, so Im darvmb gelopt hat, an all geverd. 16. wir sin ouch einhelliklich vberein komen, das dekein Eitgenoss, so in dirre buntniss sint, vmb dekein sach für ein ander pfand sin sullen an all geverd. 17. Were ouch das Jeman so in dirre buntnisse ist, den lib verschulti, als verr das er von sinem gerichte darumb verschruwen wurde, wa das dem andern gericht verkündt wirt mit der Statt oder des landes besigolten brieffen, so sol man Inn ouch da verschryen in demselben gerichte, als ouch er dort verschruwen ist, an all geverd. 18. Vnd wer Inn darnach wüssentlich huset oder hofet, essen ald trinken git, der sol in denselben schulden sin, Also das es Im doch nit an den lib gan sol an all geverd. 19. Ouch haben wir gemeinlich vns selben vsbehept vnd berett, wer das wir samend oder vnser Stett vnd lender keins bisunder vns iendert hin gen herren oder gen stetten fürbas besorgen vnd verbinden wöltint das mugen wir wol tuon, Also das wir doch dis buntniss vor allen bünden, die wir hienach nemend wurden, gen einander ewenklich stet vnd vest haben sullen mit allen sachen als sie an disem brieff berett vnd verschriben ist an all geverd. 20. Es ist ouch eigentlich berett, wer das yeman herr Rudolffen Brun Ritter, der Jetz Zürich Burgermeister ist oder welcher yemer Burgermeister da wirt, die rete die zünfft vnd die Burger gemeinlich derselben statt bekrenken oder kümbern wolt an Ir gerichten an Ir Zünfften vnd an ir gesetzten, die sy gemacht hant vnd in dirre buntnisse begriffen sind, wenne wir die vorgenanten von Lutzern von Zug von Vre von Switz vnd von Vnderwalden darvmb ermant werden von eim Burgermeister allein oder von eim Rat Zürich mit eines Burgermeisters oder des Rates Zürich besigolten brieffen, So sullen wir Iren vnverzogenlich vff den eyd behulffen vnd beraten sin, das der burgermeister, die Rat vnd die zünfft by ir gewalt, by ir gerichten vnd by ir gesetzten bliben, als sie es vntz har in dis buntniss bracht hant, an all geverd. 21. Wir die vorgenempten von Zürich von Lutzern von Zug von Vre von Switz vnd von Vnderwalden haben vns selber in dirre buntnisse vorbehept vnd vsgelassen vnserm herrn dem küng vnd dem heiligen

Römischen Rich die Rechtung, die wir Inen tuon sullen, als wir von alter vnd guoter gewonheit harkomen sind an all geverd. 22. Darzu haben wir die vorgenanten von Zürich vssgelassen vnsern Eitgnossen die Bünd vnd die gelüpt, So wir vor dirre buntniss getan haben an all geverd. 23. Aber wir die vorgenempten von Zürich von Lutzern von Vre von Switz vnd von Vnderwalden haben voch uns selber vssgelassen die glüpt vnd buntnisse, So wir vor mit einander haben, Das die diser buntniss ouch vor gan sol an geverd. 24. Daby sol man sunderlich wüssen, das wir eigenlich berett vnd verdingt haben gen allen dien, So in dirre buntnisse sind, das ein iegklich Statt iegklich land iegklich dorff iegklich hoff, so yeman zugehört, der in dirre buntniss ist, by Ir gerichten by ir fryheiten by ir hantvestinen by Iren rechten vnd by Iren guoten gewonheiten gentzlich bliben sullen, als si es vntzhar gefürt vnd bracht hand, Allso das nieman den andern daran krenken noch sumen sol an alle geverd. 25. Es ist ouch sunderlich berett, durch das bieser Bund Jungen vnd alten vnd allen dien, So darzu gehörent, iemerme desto wüssenklicher sy, das man ye ze zehen Jaren ze ingenden meyen davor oder darnach an geverd als es vnder vns dien vorgenempten stetten oder lendern ieman an den andern vordert, by unsern eyden dise glüpt vnd buntniß erlüchten vnd ernüwern sullen, mit worten mit geschrift vnd mit eyden vnd mit allen dingen, So dann notdürftig ist. Was ouch dann mannen oder knaben, ze den ziten ob Sechszehen Jaren alt ist, die sullen dann sweren, dis buntniss ouch stet zu haben ewenklich mit allen stuken, als an disem brieff geschriben stat an all geverd. 26. Wer aber das die nüwerung also nit beschehe ze denselben ziten vnd es sich von keiner hand sach wegen sumen oder verziehent wurde, das sol doch vnschedlich sin dirre buntniß, wann sie mit namen ewenklich stet vnd vest beliben sol mit allen stuken so vorgeschriben stand, an all geverde. 27. Wir haben ouch einmütenklich mit guoter verbetrachtung vns selber vorbehept vnd behalten, Ob wir durch vnsern gemeinen nutz vnd notdurfft keiner ding einhelliklich mit einandern nu oder hienach yemer ze rat wurdint, anders dann in dirre buntnisse jetzt verschriben vnd berett ist, Es Sige ze minren oder ze meren, das wir des alle mit einander wol mugent vnd gewalt haben sulen, wie wir sin alle, die in dirre buntniss dann sint, einhelliklich ze rat werden vnd vberein komen, das vns nutzz vnd füglich dunke, an all geverde. 28. Vnd harüber ze einem offnen Vrkund, das dis vorgeschriben alles nu vnd hienach ewenklich vest vnd stet blibe von uns vnd allen vnsern nachkomen, darvmb so haben wir die vorgenempten Stett vnd lender von Zürich von Lutzern

von Zug von Vre von Swiz vnd von Vnderwalden vnsere Ingesigel offenlich daran gehenkt an disen brieff, der geben ist ze Luzern In dem Jare, do man zalt von Gottes geburte drüzehen hundert vnd fünfzig Jar, darnach in dem andren Jar an den nechsten mitwuchen nach Sant Johanns tag zu Sungichten.

VII.

Ewiger Bund der Stadt Bern mit den drei Ländern

vom 6. März 1353.

(Staatsarchiv Bern. Off. Samml. S. XXXII. Bundesrecht S. 117.)

In gottes namen Amen. 1. Wir der Schultheis der Rat die Zwei Hundert vnd die burger gemeinlich der stat ze Berne in Oechtlanden gelegen, Die Land Amman vnd die Lantlut gemeinlich der Lender ze Vre ze Swiz vnd ze Vnderwalden Tuon kunt allen dien, die disen brief ansehent oder hoerent lesen, das wir mit guotem rat vnd sinneklicher vorbetrachtunge dur guoten fride vnd schirmunge vnser libe vnd guotes vnser stat vnser lender vnd luten, dur nuz vnd fromen willen, gemeinlichen des landes einer ewigen buntnuß, vnd fruntschaft überein komen sin, zesamen gelobt vnd gesworen habin liplich vnd offenlich gelert eide ze dien Heiligen, fur vns vnd fur alle unser nachkomen, die harzuo mit namen ewenklichen verbunden vnd begriffen sin sullen, mit einander ein ewig buntnust ze haben vnd ze halten. Die och nu vnd hie nach vnwandelber, — vnzerbrochen, vnd aller dinge vnuerseret, mit guoten truwen stet vnd vest eweklich beliben sol. 2. Vnd wan aller zergangklicher ding vergessen wirt, vnd der Loyffe dirre welt zergat, vnd in der zit der iaren vil ding geendert werdent, da von so geben wir du vorgenand stat vnd Lender dirre getruwen gesellschaft, vnd ewigen buntnust ein erkantlich gezugnuß mit briefen, mit geschrift, Also daz wir, einandren getruwlich behulfen vnd beraten sin sullent, als verre vns lib vnd guot erlangen mag, an alle generde, gegen allen dien, vnd vff alle die, so vns an lib oder an guot, an eren, an vriheiten, mit gewalt oder an recht, vnfuog, vnlust, angriffen, bekrenchen, keinen widerbries oder schaden tetin, vns oder ieman so in dirre buntnust ist, nu oder hienach an keinen stetten. 3. Wer aber das ieman, so in dirre

buntnust ist, in keiner wise iemer, an recht, von jeman angegriffen oder geschadiget wurdin, an luten oder an guot, dar umb so mag vnd sol der Rat, oder die gemeinde der stat oder des landes, so denne geschadiget ist, vmb den schaden sich erkennen vff ir eide, vnd wes sich denne derselb Rat oder du gemeinde, oder der merteil der stat oder des Landes, so denne geschadiget ist, vf den eit erkennent vmb hilf oder anzegriffen, vmb keiner hande sache, so denne notdurftig ist, dar vmb sol vnd mag, der Rat oder du gemeinde der selben Statt oder des Landes, so denne geschadiget ist, die stat vnd Leinder, so in dirre buntnust sint, manen, 4. vnd als balde du manung geschicht, so sullent alle die in dirre buntnust sint, vnuerzogenlich ir erberen botschaft zu tagen senden in das Kienholtz, vnd da ze rate werden, wie dien, so denne vmb hilfe gemant hant, vnuertzogenlichen bi dien eiden behulfen vnd beraten werde, mit gantzem ernst, vnd mit allen sachen, als dien notdurftig ist, die denne ze male vmb hilfe sich erkennet vnd gemant hant, an alle generde, Also das der schade vnd der angrif, so an in geschehen ist vnd dar vmb si denne zemale gemant hant, gerochen, gebesseret, vnd widertan werde, an alle geurde. 5. Vnd haben och wir, die vorgenant von Berne gewalt, die vorgenant Waltstett vnser eitgenossen, ze manen vffe alle die, vnd an alle stett, so vns vnd alle vnser Burger vnd die vnser lehen pfant oder eigen sint, schadgen wolltin oder angriffen, vnd von nieman anders wegen, an alle generde. Vnd gegen dien sol man vns beholfen sin in aller der wise, als da vor geschriben stat, ane alle generde. 6. Vnd wenne och wir die vorgenand Waltstett, alle dri, oder vnser deheine besunder, also vmb hilfe gemant werden von dien vorgenand von Berne, vnd wir inen die hilf senden, vber den Bruning, als in dem Kienholz vf dem tag, vmb die sache erkennt ist, dar vmb vnser botten da bi einander gewesen sin, so sullen wir die hilf tuon, vntz gegen Vndersewen, in vnser kost vnd fur die ersten nacht von Vndersewen hin, sullent die vorgenanten von Berne jeklichem der vnsern, so wir inen gewaffent gesent haben, alle tag, die wile sie die in ir dienst haben wellent, einen groszen turney an sinen kosten geben, vnd sol och vns des von inen benuegen, vnd sullen das tuon, vntz das die vnsern har wider von ir dienst, vntz gen Vndersewen koment, vnd nit furer, an alle geuerde. 7. Wer och das wir die vorgenanten von Berne dekeinest vnser hilf senden wurdin, dien vorgenanten Waltstetten allen oder ir keiner besunder, nach der manung vnd erkantnuss als vorgeschriben ist, die selben hilf sulen wir inen och in vnserm kosten tuon vntz gen Vndersewen, vnd fur die ersten nacht von Vndersewen hin

sullent die vorgenanten Waltstett, jeklichem der vnsern, so wir inen gewaffent gesent habin, alle tag die wille si die in ir dienst haben wellent, ein grossen turney an sinen kosten geben, vnd sol och vns das von inen bennegen. vnd sullent das tuon vntz das die vnsern har wider von ir dienst, vntz ger Vndersewen koment vnd nit furer, an alle geuerde. 8. Wer och das vns dien vorgenant eitgenossen dekein gebrest oder schade geschehi, oder dekein vnlust von ieman angiengi, der vns gemeinlichen antreffe, dar vmb wir einhelleklichen vnd gemeinlichen ein getzoges oder eines gesesses vberein kemin vnd ze rat wurdin, den getzog, oder das gesesse sullen wir die vorgenanten von Berne vnd och die Waltstett mit vnser selbes kosten tuon, an alle geuerde. 9. Vnd wer och, das wir alſo, ein gemeinen krieg gewunnen, der vns gemeinlichen antreffe, wa wir, die vorgenanten von Berne, oder die Waltstett denne vff die vient zogtin, vnd si schadgetin, an wellen stetten daz wer, dar vmb sol vnser dekeiner, die in diser buntnust sind, dem andern keinen kosten gelten noch ablegen an alle geuerde. 10. Wer och das wir die von Berne die vient angriffent oder schadgetin, hie obnan vmb vns, wenne wir denne die Waltstette mantint, so sullent si och da nidnan vmb sie furderlichen die vient angriffen vnd schadgen, so verre si mugen, Vnd von des selben angriffes wegen sullen wir inen, noch si vns dekeiner kosten rechenen gelten noch ablegen. 11. Vnd ze glicher wise, griffen och wir, die vorgenanten Waltstette die vient hie nidnan bi vns an, vnd die schadgetin, wenne wir denne die obgenant von Berne vnser eitgenossen mantin, so sullent si och da obnan vmb si furderlichen die vient angriffen vnd schadgen, so verre si mugent, vnd von des selben angriffes wegen sullen wir inen noch si vns dekeinen kosten rechnen gelten noch ablegen an alle geuerde. 12. Es sol och nieman dem andern in dirre buntnust dekeinen kosten ablegen, noch gelten, gen Ergoew. er si da hin gemant oder nit. 13. Wer och das man ieman besitzendt wurde, so sol du stat oder das lant, so die sache angat, vnd die denne ze male gemant hant, den kosten einig haben, so von Werchen, oder von Werchluten, von des gesesses wegen, dar vf gat an alle geuerde. 14. Wir die vorgenand von Berne haben och sunderlichen berett, were das die von Zurich oder von Lutzern, die jetz mit dien obgenand Waltsteten eitgenossen sint, ieman dekeinen gebresten angriff oder schaden teti, dar vmb si danne dieselben Waltstette ir eitgenossen manent wurdin, vnd och inen die ir hilf tuon woltin, wa och denne die vorgenand Waltstett vnser eitgenossen vns manent, da sulent wir vnser erber hilfe vnnertzogenlich mit dien selben vnsern eitgenossen senden, vnd mit inen zuhen

an iekliche stat, wa och si hin zuhent, vnd inan da ir vient halfen angriffen, vnd schadgen, an allen stetten, mit demselben getzog oder anderswa, da wir es getuon mogen, mit guoten truwen an allen geuerde. vnd dieselben hilf sullent wir och tuon mit unsern kosten. 15. Wer aber das wir die von Berne, ouch von ieman angriffen oder geschadiget wurdin, vnd wir die obgenant Waltstett vnser eitgenossen dar vmb mantin, wa och denne die selben Waltstette, die von Zurich oder die von Lutzern si beide oder ir eintweder, ir eitgenossen mantin, vnd die mit inen zugin, vnd inen behulfen werin vnser vient schadgen, mit dem selben getzog oder anderswa, da sullent wir dien selben von Zurich noch dien von Lutzern och keinen kosten gelten noch ablegen. 16. Aber vor allen dingen ist eigentlich berett: wa oder wenne vnd zuo welchen zitten wir die obgenand von Berne von dien vorgenanten unseren eitgenossen dien Waltstetten allen gemeinlich. oder von ir keiner besunder werdent gemant, Wa denne die selben vnser eitgenossen hin zuhent, da sullen wir mit inen ziehen, vnd ir vient helfen schadgen, vnd sol vnder vns dien vorgenand eitgenossen von Berne vnd dien Waltstetten, nieman gen dem andern dirre buntnust, dirre manung vnd der hilf, so vor oder nach, an disem brief verschriben ist, dekeines weges ab noch vsgan, mit worten noch mit werchen, kein ding suochen noch werben heimlich noch offenlich, dar vmb die hilf, vmb die danne ze male gemant ist, zerbrent gesumet oder abgeleitet werden moecht an alle generde. 17. Es ist och berett in dirre buntnust, wer das ieman so in dirre buntnust sint, dekein vorder oder ansprach, an den andern hett oder gewunne, da sullint wir vmb ze tagen komen in das vorgenant Kienholtz. Wer denne die vorder oder ansprach der von Berne oder keines der iren, so sol der, der denne die vorder oder ansprach hat, einen in der Waltstat, da er denne vorder vnd ansprach hat, vnder sechtzehenen erberen Lantluten, die im der Amman des selben Landes denne vorbenemmet, vnd och bi sinem eide vnuertzogenlich nemmen sol, oder die Lantlut, ob ze dien ziten nit Ammans da wer, fur ein gemeinen man nemen sol. vnd sol das Land denne bi dem eide den selben gemeinen man furderlichen wisen, das er sich der sache an neme, als ein gemein man, vnd sol denne ietweder teil zwen zuo dem setzen. vnd was die funf oder der merreteil vnder inen vmb die sach sich erkennent, nach der minne mit beider teile willen vnd wissen, oder nach dem rechten, vff den eit, ob si der minne nut vber ein kommen moechten, vnd sullen och beide teile das stet haben vnd behalten, gar vnd gentzlich an alle generde. 18. Es sullent vnch die selben funf bi iren eiden die sache, du also vffe si kom-

men ist, furderlich vnd vnnerzogenlich vsrichten nach dien Worten, als da vor stat an alle generde. 19. Wer aber das wir die vorgenant Waltstett oder ieman vnder vns vorderung oder ansprach hettin ze dien vorgenanten vnser eitgenossen von Berne oder zuo ieman der iren, so sol der, der da ansprichet, och einen gemeinen man nemen in dem Rat ze Berne, vnd welen er da ze einem gemeinen man nimet, den sol och denne der selbe Rat vnd die Stat von Berne bi dem eide vnnertzogenlich wisen, das er sich der sache an neme als ein gemein man, also das aber ietweder teil zwen zuo im setze. vnd was die funf oder der merteil vnder inen vmb die sache sich erkennent ze der minne oder ze dem rechten, bi dem eide, das sullent aber beide teile stet haben, ze gelicher wise, vnd nach dien worten als vorgeschriben stat bi guoten truwen an alle generde. 20. Es sol och niemant den andern, so in dirre buntnust sint vmb dekein sache vff geistlich gericht laden, noch da nut vfftriben, wan vmb e vnd vmb offenen wnocher. 21. Vnd was och ieman, so in dirre buntnust sint, dem andern rechter geltschulde schuldig ist, oder redlich ansprach zu im hat, der sol recht suochen vnd nemen an dien steten vnd in dien gerichten, da der ansprechig sesshaft ist, 22. vnd sol im der richter denne furderlichen richten. Wurde aber er da rechtlos verlassen, vnd das kuntlich wurde, so mag er sin recht wol furbas suchen, als im denne notdurftig ist an alle generde. 23. Es sol och nieman, so in dirre buntnust ist, den andern verheften verbieten noch pfenden, wan den rechten gelten oder burgen, so im dar vmb gelobet hat, vnd sol das selbe dennoch nut tuon, wan mit gericht vnd mit dem rechten an alle generde. 24. Wir sien och einhelleklichen über ein komen, das kein eitgenosse, so in dirre buntnust sint, vmb kein sache fur einander pfant sin sullen an alle generde. 25. Wes och ieman, die in dirre buntnust sint, in gewere gesessen ist da har oder noch sitzet, den sol an recht nieman entwerren, vnd sol man denselben oder die in ir gewer schirmen vf ein recht. 26. Man sol och wissen, das wir die vorgenand eitgenossen die von Berne vnd och die Waltstett vns selber vorbehebet, vnd vsgelassen haben, dem heiligen Romschen Riche die rechtung, als wir von alter guoter gewonheit har komen sint, an alle generde. 27. Dar zuo haben wir die vorgenand von Berne vns selben vorbehebt vnd vsgelassen die bunde, die wir vor males vor dirre buntnust mit ieman getan haben, als lange die werent an alle generde. 28. Wir die vorgenand Waltstett von Vre von Switz vnd von Vnderwalden haben och vns selber vorbehebt vnd vsgelassen die gelubde, vnd die bunde, so wie och vor dirre buntnust mit ieman getan haben, also das

die selben bunde och dirre buntnust vor gan sullent an alle generde. 29. Och haben wir gemeinlichen vns selben vorbehebt vnd vsgelassen: Wer das wir sament oder vnsre Stat vnd Lender keines besunder vns iendert hin gen Herren oder gen Stetten oder Lendern furbas besorgen vnd verbinden woeltin, Das mugen wir wol tuon also, das wir doch dis buntnust vor allen bunden, die wir hie nach nemen wurdin, gen einander ewenklichen stet vnd vest haben sullen mit allen sachen vnd nach dien worten, als si an disem brief berett, vnd verschriben sint an alle generde. 30. Es ist och sunderlich berett, dur das dise bunt nusse inngen vnd Alten, vnd Allen dien, so dar zuo gehoerent iemer mer dester wissentlicher si, das man ie ze funf iaren vf vsgenden Meigen, da vor oder dar nach ane generde, als es vnder uns dien vorgenand eitgenossen, ieman von der Stat oder der Lender wegen an den andern vorderet bi den eiden dis gelubde vnd buntnust erluchten vnd ernuweren sullent mit worten, mit geschrift mit eiden vnd mit allen dingen, so denne dar zuo notdurftig ist an alle generde. 31. Was och denne man oder knaben ze dien ziten, ob sechtzehen jaren alt ist, die sullent denne sweren, dis buntnust och stet ze haben ewenklichen mit allen stukken, und nach dien worten, als an disem brief geschriben stat an alle generde. 32. Wer aber das die nuwerung also nit beschehi ze dien selben zilen, vnd es sich von keiner sache wegen sument oder verzuhent wurdi, dos sol doch unschedelichen sie dirre buntnust, wan si mit namen ewenklichen stet vnd vest beliben sol mit allen stukken vnd nach allen dien worten, so vor geschriben stat an alle generde. 32. Wir haben och einhelleklichen mit guoter vorbetrachtung vns selber vorbehebt vnd behalten, ob wir durch vnser gemeinen nutz vnd notdurft keiner dinge einhelleklichen mit einander nu oder hie nach iemer ze rat wurdin, anders danne in dirre buntnust ietz verschriben vnd berett ist, es were ze minren oder ze merren, das wir des alle mit einander wol mugent, vnd gewalt haben sullen, wenne wir sin alle die in dirre buntnust denne sint, einhelleklichen ze rat werdent vnd vber einkoment, das uns nutz vnd fuoglichen dungket an alle generde. 33. Vnd har vber ze einer ewigen steten sicherheit, vnd offnen vrkunde aller dingen so vorgeschriben stat, so haben wir die vorgenand eitgenossen von Berne von Vre von Switz vnd von Vnderwalden vnser Stat vnd Lender Ingesigel offenlichen geheingkt an diesen brief, der geben ist ze Lutzern am sechsten tag ingendes mertzen, do man zalt von gottes geburt Drutzehenhundert vnd funfzig, darnach in dem dritten iare.

VIII.

Zusage der drei Länder an Zürich und Luzern, die Stadt Bern auch auf jener Verlangen zu mahnen

vom 7. März 1353.

(Staatsarchiv Luzern. Off. Samml. S. XXXVI.)

1. Wir die Landamman, vnd die Lantlute gemeinlich der Lendern ze Vre, ze Swiz, vnd ze Vnderwalden Tuon kunt Allen den, die disen brief an sehent, oder hoerent lesen, vnd veriehen offenlich als wir mit vnsern guten frunden, vnd liben Eidgenossen, dem Schultheissen, den Reten vnd den burgern gemeinlich der stat ze Berne, vnd si mit vns, einer ewigen buntnust vnd fruntschaft vber ein komen sin, als die buntbrief wol bewisent, die wir ze beiden siten enander dar vmb geben vnd versigelt han, Sol man wussen, daz ovch wir mit gnoten truwen gelopt haben, vnd ze den Heilgen gesworn gelert eide: 2. wa es ze schulden keme, daz vnser gnoten Frunde, vnd lieben Eidgnossen von Zurich vnd von Lucern, oder ir einweder bisunder, von ieman angriffen oder geschadget wurden, so verre daz si vns mantin vmb hilf, als si nach vnsern buntbrienen ze manen gewalt hant; Wenne ovch si vns bittent, vnd an vns vorderent, daz wir vnsre lieben Eidgnossen von Berne manen vmb hilf, daz sullen ovch wir bi vnsern Eiden vnuerzogenlich tuon, als ernstlich, daz es inen trostlich vnd nutzlich si, nach aller sicherheit, als es in vnsern, vnd ovch der von Berne buntbrieuen verschriben ist, an alle geuerde. 3. Ez ist ovch sonderlich berett: Were, daz die vorgenanden vnser Eidgnossen von Bern iemer ze rat wurden, daz si vnser Eidgnossen von Zurich, oder die von Lucern, in dis selben buntnust ovch nemen woelten, als wir jetz mit den vorgenden von Bern haben, des sullen wir inen ze beiden siten wol gunnen, vnd in die buntnust nemen, in aller der wis, als ovch wir ietz mit den selben von Bern in bunden sin. 4. Vnd doch also, daz wir die vorgenanden Waltstett, vmb de kein hilf, enkeinen kosten furbas haben sullen, den als die buntbrief stant, die wir vnd die vorgenanden vnser Eidgnossen von Bern, jetz mit enandern haben an alle generde. 5. Vnd har vber, ze eim offennen vrkunde, daz dis war vnd stet si, So han wir die vorgenanden Waltstette von Vre von Swiz vnd von Vnderwalden, vnser Lendern Ingesigel offentlich gehenket an disen brief, der geben ist ze Lucern, an

dem Sibenden tag Jngendes Merzen, do man zalte von Gottes geburte Drnzehenhundert vnd funfzig iar, dar nach in dem dritten iare.

(NB. Eine ähnliche Zusicherung stellten die Städte Zürich und Luzern den Waldstätten zu, sich auch für Bern mahnen zu lassen, und die Länder den Bernern, auf Verlangen für diese auch Zürich und Luzern zu mahnen. Die Urkunde bei Tschudi I. S. 424. b. und Solothurner Wochenblatt 1829. S. 588.)

IX.

Ewiger Bund zwischen Zürich und Bern

vom 22. Januar 1423.

(Aus dem Zürich. Staatsarchiv. Bundesrecht S. 121.)

1. Jn namen der heiligen Drinältigkeit Watters, Sunes, vnd des heiligen geistes, Wir der Burgermeister Rat, die zwöihundert, vnd die gantze gemeind der Statt Zürich Jn Einem. Vnd wir der Schultheis Rat, die zwöihundert, vnd die gantz gemeinde, der Statt Bern Jn Vechtelaud, zuo dem andren teil, Bekennen vnd tuon kunt, allen den, So disen brief ansechent, lesent oder hörend lesen, beide nu vnd hie nach, Das wir gar eigenlich angesechen vnd betrachttet haben, wie vns der almechtig got, mit sinen sundren genaden vnd miltikeit, beschirmet, geholffen vnd zuo geworffen hat Jn der mäß das vnser beider Stetten, land vnd lüt, hoch vnd nider gerichte zuo samen stossent, teglich zuo enander wandlent, vnd Jre gewerbe tribend, Darumb vns beiden Stetten wol gezimpt zuo enander zesechend, Enander bistendig, hilflich vnd getrüw zesinde, Durch des willen, das wir beid Stett, vnd all vnser guoten fründ dester sterkger, vnd aber all vnser vigend, dester krenger (kränker) gesechen werden, Haben ouch darumb merkglich betrachtet, die frömden vnd wandelbaren löf, die Jetz vf gestanden sint, oder noch vf stan möchten, Das sich Jetweder Statt dester wislicher gehalten könne So haben wir mit guotem Rat, vnd sinnlicher bewysung, durch nutzes schirmes, vnd friden willen, Libes vnd guotes, der vorgenanten vnser Stetten vnser lüten, vnd gemeines Landes, die getrüwen guoten früntschaft die wir vnd vnser vordren bishar lang zit getrüwlich von den genaden gottes, mit vnd zuo enander

gehebt haben, vnd ob got wil, zwüschent vns, vnd vnsren nachkomnen ewengklich weren vnd bestan sol, Sunderlich von nüwem zeuestnenn, vnd zebestetigend, Einer besundren ewigen fründschaft vnd buntnusse, mit enander zehabende wüssentlich, vnd mit gantzen trüwen In ein komen syen, zesament gelopt vnd gesworn haben, Liplich vnd gelert Eide, zuo got vnd den heiligen, mit vfgeheptten handen, für vns vnd alle vnser nachkomen, die wir har zuo mit sunderheit ewenkglich vnd krefttenklich verbinden, 2. Also vnd In denen worten, das wir, vnd vnser beider Stetten nachkomen In allen vnsren sachen, gegenwürtigen, vnd künftigen, enander beraten getrüwlich, vnd vnnerzogenlich, beholffen sin söllen vnd wellen, als verr vnser lib vnd guot gelangen mag, gegen allen denen, wider, vnd vf alle die, So vns an lib, oder an guot, an Eren fryheiten rechtungen alten harkommen, oder guoten gewonheiten, mit gewalt, oder öne recht, angrifen bekümberen, schedigen, oder deheinen widerdrieß tetten oder tuon wölten In dehein wiß nu oder hienach, Wenn deweder teil von dem andren, darumb gemanet wirt, mit botten, oder mit brieffen In gantzen guoten trüwen än all geuerde, Doch mit denen gedingen, vnderscheiden puncten vnd artiklen, so hie nach geschriben stand. 3. Des ersten, das wir beid Stett vnd alle die, So In diser buntnusse begrtffen sind enander getrüwlich beholffen vnd beraten sin söllen als vor stät, Nemlich zwüschent vnsern beiden Stetten, wa das dewederm teil notdürftig würd, vnd für Jetweder Statt vß, dry mil weges mit gantzen guoten trüwen vnd mit als vil volkes als denne der Statt so gemant ist Erlich vnd aber der so da gemant hat trostlichen ist, nach gelegenheit der sache, vnd sol die hilff beschechen fürderlich äne verziechen, Doch mit sölichen fürworten, 4. Were das vf dewederem teil Jeman: so In diser buntnusse begriffen ist, Angriffen oder geschediget würde, darumb der geschediget teil hilff begerende wurd, vf die vigend zeziechent, die zeschedigent, oder Inen zewiderstende. Darumb sol der geschediget teil, die andren Statt an die Er hilff begeret, Des ersten gen Zofingen zetagen manen oder an andri gelegne End, da denn beid teil wol zuo sament komen mögent, ob es den teil, so da manet, ze Zofingen nit kumlich bedunket. Vnd sol ouch Jetweder teil, sin wisen guoten bottschaft da hin senden, da selbs eigenlich zeräte werden, wie die sachen anzehebenne sin, das der zog vnd hilff nach gelegenheit der sachen einen wisen fürgang haben mög, oder wie die hilff, nach gelegenheit der sach sin söll, das den vigenden bester bas widerstanden, vnd der schad zuo dem besten gerochen werden mög. Vnd wes man vf den tag zerate wirt, sol Jetwe-

der teil wider heim bringen Jn sölicher mâs, das dem genug beschech, als denn vf dem tag beslossen worden ist an alles verziechen. 5. Es were denn, das deweder teil gecher hilff notdürftig würd, als bald das der ander teil vermeinet, der sol denne dar zuo tuon, als ob es sin selblich Sache sy Er sy gemant oder nit gemant, alles Jn guoten trüwen vngeuarlich. 6. Were ouch, das dehein krieg vferstund, vnd der sich verharren vnd als lang werende würd, Das man ein gesäß vnd Leger würde haben, Weder Statt denn der krieg were, vnd vmb hilff gemant hetti, das onch denne dieselbe Statt allen kosten Allein haben sol, den man Jn dem geleger vnd gesässe mit Büchssen handwerkgen, werklüten, vnd gezüg, vnd vmb des gelich gewonlichen kosten habenne würd, Darumb sölte ouch denn die Statt, so vm hilff gemant hetti, vnd dero der krieg zuogehörte, zuo den Stetten oder slossen, die denn erobert wurden, ane alle Jro helffer zuosprnch, allein recht haben. 7. Aber vm gevangen lüt vnd varend guot Jst da bi berett, das man die halten, haben, vnd teilen sol, nach gelicher büttung, vnd nach krieges gewonheit, ouch än all ander Juväll. 8. Besecheche ouch, das wir die vorgenanten von Zürich deheinest mit Jeman, stöß gewunnen oder Jeman wer der were, bekriegen wölten, vnd der oder die, mit den wir also stöß hetten, vns das recht, von semlicher stößen, oder zuosprnch wegen bnttcu vf die vorgenanten Schultheißen vnd Rät ze Bern, vnd das selb recht vns da selbs versprechen zehaltend, Wölten wir denn die vorgenanten von Zürich das selb recht nit vfnemen oder vſSlachen, So söllend vns die vorgenannten von Bern, von diser buntnusse wegen, nit sin gebunden, wider den oder die, so vns das recht also vf Si gebotten hetten, ze helffenn, si tügen es denn gern vngeuarlich. 9. Des gelich were, das wir die vorgenanten von Bern, deheinest mit Jeman stöß gewunnen, oder Jeman wer der were, bekriegen wölten, vnd der oder die, mit den wir also Stöff hetten, vnd das recht von semlicher stöffen wegen bnttev vf die vorgenanten Burgermeister vnd Rat ze Zürich vnd versprechen vns, das selb recht da zehaltenn, wölten denn wir, die obgenannten von Bern, dasselb recht nit vf nemen, oder vß Slachen, so sollent vns die vorgenannten von Zürich von diser buntnusse wegen, ouch nit gebunden sin zehelffenn, wider den oder die, So vns das recht, also vf Si gebotten hetten, si tügen eß denn gern vngeuarlich. 10. Item es ist onch Jn dieser buntnusse berett, das nieman den andern weder geistlich noch weltlich person, man noch wip, vf dewederem teil, vmb dehein weltlich sach, vf kein frömd gericht weder geistlichs, noch weltlichs hof-

gericht noch landgericht, laden noch triben sol, Denn das Jederman von dem andren, recht suchen vnd nemen sol, an denen Stetten, vnd in denen gerichten, da der ansprechig gesessen ist oder hingehöret. Vnd was ouch Jederman da mit gericht vnd vrteil erkennet wirt, des sol er sich läßen benügen vnd da bi beliben vngeuarlich, Mit sölicher wüssent, das man ouch dem kleger vnuerzogenlich da richte äne geuerd. Beschech aber das nit, vnd das kuntlich würde So möchte denn der kleger sin recht wol für bas suchen, als Jm denn das füglichen were. 11. Aber Jederman sol vnd mag sin zinße Jnziechen vnd darnach werben als bißhar Jn Jetweder Statt gebiette das gewonlichen gewesen ist, alles vngeuarlich. 12. Doch sol ouch nieman den andern so Jn diser buntnusse begriffen sind, vnd dewederem teil zuogehörent weder Jn den Stetten, noch vf dem Lande, verhöften noch verbieten, denn sinen rechten gelten oder bürgen, der Jme darumb gelopt vnd versprochen hat, alle geuärd har Jnne vsgeslossen. 13. Were aber deweder Statt Jr pfaffheit vnd priesterschaft nit mechtig zewisend von geistlichen gerichten vm weltlich sachen ze läßenn, Die Statt sölte denn sölich priester, oder geistlich lüt nit schirmen wider die, die si also vmb getriben hetten. Wond wir beid Stett nit meinen, das Jeman den andren an geistlichen gerichten vm weltlich sachen bekümberen söll. 14. Vnd durch des willen das wir die vorgenanten beid Stette vnd die vnsern dester bas Jn gantzem friden vnd Jn gelichem rechten sament bestan mögen, So haben wir vns fürer mitenandern vnder Rett vnd versprochen, Were das deweder Statt, oder Jeman, der zuo deweder statt gehöret an die andere gemeine Statt, oder an kein Jr land, Stett Aempter, Vögttyen, gerichten, oder Dörffern ützet zesprechenne gewun Da sol die ansprechend Statt oder person, die andren Statt, so angesprochen wurde, gen Zofingen in die Statt, zuo gemeinen tagen vordren, vnd da läßen besechen, ob die zuosprüch mit dem minsten kosten vbertragen mögen werden. 15. Möchte aber das nit geschechen Denne sol die ansprechend Statt oder person Jn der andren Statt Rat einen gemeinen obman nemen vnd erkiessen, der vor Datum dirr buntnusse, obmanschaft nit versworen hab. Vnd sol ouch die Statt denselben erwölten gemeinen wisen sich der sache anzenemende, Vnd wenn das beschicht, denne sol der gemein, aber Jn die Statt Zofingen beiden teilen Jn den nechsten vierzechen tagen, tag verkünden vnd ansetzen, Vnd söllend ouch denn die selben beid Sechere mit Jro schidlüten, darkomen vnd beide der gemein vnd die schidlüt sich zuo der sach mit Jren Eiden nach satzes recht verbinden, Vnd sweren gelert eid zuo

got vnd den heiligen, die sächen vß zesprechenn, nieman zelieb noch zeleid vnd darumb kein miet nit nemen, Vnd da selbs zestund beider teilen red vnd widerred verhören, vnd ob si die sache nit mit der minne über tragen mögent, so sol der gemein zestund vrteil fragen. Darvf söllent die schidlüt fürderlich Jr vrteil geben vnd sprechen; 16. Vnd werdent denne die vier einhell oder der merteil vnder Jnen, da bi sol denne die sach bestan, Were aber, das die schidlüt stössig wurden zwen gegen zwöin vnd denn den gemeinen beducht das er Rates bedörft, So söllent Jm die schidlüt zestund Jr vrteil Jn geschrift antwurten alles, ee das si von tagen scheidin Vnd wenne denn dem gemeinen die vrteilen geantwurt werdent, der mag sich den wol bedenkgen vnd sol eintweder vrteil volgen, weder Jnn die besser bedunkget sin Jn einem dem nechsten monat darnach vnd das nit lenger verziechen, 17. Würde ouch denne dewederem teil kuntschaft erkennet, die sol er ouch denne legen vor dem gemeinen vnd schidlüten, vf einen tag Jn der vorgenanten statt Zofingen, so der gemein ansetzende wird vngeuarlich än alles verziechen, 18. Was ouch Jeman vf dewederem teil von dem gemeinen vnd schidlüten gemeinlich oder von dem merteil vnder Jnen vm Jeglich Sache Jn der minn, oder zuo dem rechten vsgesprochen wirt, Das söllent beide teil, so die sach denn angetroffen hat, war vnd stät halten vnd dawider nützet schaffen getan werden an alle geuerd. Vnd weder teil Jn sölichen sachen mit recht da nider lit, Der sol den andren teil, sinen widersachen gentzlich entschedigen, vnd sinen kosten abtragen äne widersprechen, Ouch sol die Statt, dero er zuogehöret der da verlorn hat, Jnn wisen dem vsSpruch genug zetunde durch des willen, das semlich sachen nit von nüwem berechtiget müßen werden. 19. Ouch söllend Jn semlichen sächen beid teil den gemeinen, vnd Jetweder teil sin schidlüte verkostigen bis vf vstrag semlicher sachen. 20. Aber vmb aberstorbne vnd genallne Erb Jst Jn disen dingen allen mit Sunderheit vorbehebt vnd versprochen, das Jederman von dem andren vm semliche erbe das recht suochen vnd nemen sol, an denen Stetten vnd Jn denen gerichten da semliche Erbe genallen sint vnd sol sich ouch des selben rechten läßen benügen, an alles ander berechtigen. 21. Wand aber im bil vnd vil vnder guoten fründen über griff beschechent, vnd doch nit vast Jn argem, Harumb ist mit sunderheit Jn diser früntschaft berett, were das Jeman dero so Jn disem bunb begriffen sint von dem andren dehein übergriff bescheche Sines guotes oder rechtunge vnervolget des rechten entwert würde, Das den der teil, so den übergriff oder entwerung getan hette, Jndrunt

den nechsten acht tagen wenn er darumb vermant würde denselben übergriff gentzlich vnd an alles verziechen sol wider keren vnd schaffen bekert werden äne gebresten, Were aber das der so den übergriff getan hette, nit also fürderlich bekerte, So sol Inn die Statt, zuo dero er gehöret zestund vnd als bald si darumb ermant wirt wisen, das er beker vnd dem gennog tuo als vor stat, Vnd wenn das beschicht, mag er vm sin zuospruch vnd ouch vm den übergriff zuo dem rechten komen, für einen gemeinen mit einem gelichen zuosatz In aller der form vnd wiß als da vorgeschriben stat. 22. Ouch sol Jetweder teil dem andren vngeuarlichen vnd ouch vnuerdingoten kouf beide win korn, vnd ander ding geben vnd zuo läßen gan äne Intrag. 23. Darzuo haben wir die vorgenanten beid Stett von Zürich vnd von Bern In diser buntnusse vorbehebt, das alle die So deweder Statt burgere sint vnd mit gedingen burger worden sint das ouch die bi sölichem burgrechte als Iro brieffe dar über gegeben das wisent beliben söllent vnd dise buntnusse Inen keinen schaden an Irem burgrechte bringen sol mit geding. 24. Vnd In allen disen vorgeschribnen sachen haben wir beid Stette, mit gar guoter wüssent vorbehebt vnsern aller genedigosten heren den Römschen küng, vnd das heilig Römsche rich vnd ouch darzuo vnser Eidgenossen, alle die bünd vnd gelüptde, So wir oder vnser vordren vor diser buntnusse getan haben, das die gentzlichen vor diser buntnusse vnd früntschaft gan söllen. 25. Were aber das In künftigen ziten deweder Statt kein ander Statt, Herren, oder land In Iren schirm, burgrecht, oder lantmanschaft, enphieng, das sol doch diser buntnusse vnschedlich beschechen, also das diser bunt vorgan sol. 26. So denn vnd zuo dem letsten so haben wir mit guoter vorbetrachtung berett vnd über ein komen, durch des willen das diser bunt vnd früntschaft Inngen vnd alten, vnd ouch allen den die darzuo gehörent vnd har Inne begriffen sint dester wüssentlicher vnd Imer me Ingedenk sy Das wir Je von zechen Jaren zuo zechnen vnd mit namen zuo sant Johans tag ze Sungichten, vor oder nach acht tag, äne geuerd, Ob es vf dem selben tag nit beschechen möcht als deweder teil, das an den andren ervordret dis gelüpt vnd ewige buntnusse mit vnsren geswornen Eiden ernüweren sullen vnd wellen mit worten mit Eiden vnd mit allen andren Dingen so dar zuo nutz vnd notdürftig sint. Vnd was denn zuo denen ziten mannen oder knaben Sechzechen Jar alt, oder elter sint, die söllent denn zuo den heiligen sweren mit vfgehebtten henden vnd gelerten worten dise buntnusse vnd früntschaft ewenklich ouch stet zehaltenn mit allen Stukgen, Puncten, artiklen, vnd gedingen, so da vor geschrieben

stand, äne allen andren versuoch vnd geuerde, Were aber, das die ernüwerung In deheiner künftigem zite vnd zuo den zilen als vor stat nit beschehe vnd sich das von deheinerley sache wegen sumen oder verziechenne wurd, das sol doch diser buntnusse vnd früntschaft gentzlich vnschedlich sin, Wand si ouch mit namen ewenklich stät, vest vnd In kraft beliben sol, mit allen dingen vnd gedingen so vor gemeldet sint äne alles bekrengken. Wenne aber söliche Irrsal Sumnuß vnd hindernuß fürkoment wurde denn deweder teil, den andren vm ernüwerung der bünden vnd Eiden ervordren mit botten oder Inschrifte, denn sol Jetweder teil dem andren gehorsam sin söliche Ernüwerung zetunde, zegelicher wiß vnd In allen den worten als vor geschriben stät. 27. Ouch Ist har Inne mit sunderheit vorbehebt das wir vnd vnser nachkomen dise buntnusse mit allen vnd Jeglichen Stukgen, so dar Inne geschriben stand, wol mögen bessren mindren oder meren, zuo weler zit vns oder vnsern nachkomnen zuo beider site, das einhellentlich nütz oder notdürftig, bedunkget sin, äne geuerd, als sich denn die löf wandlenne werdend, Doch das diser bunt noch früntschaft niemer me abgesprochen werd. 28. Vnd diser dingen zuo einer ewigen kraft vnd stätter waren gezügsammi Haben wir die vorgenanten von Zürich vnd ouch von Bern vnser beider Stetten grosse Ingesigelle an zwen glich brieff geheissen henkgen zuo einer erkanntnusse das alle vorgeschribne ding von vns, vnd vnsren nachkomen ewenklich stät vnd vest beliben vnd getrüwlichen gehalten werden Geben vnd beschechen an sant Vincencyentag des heiligen martres, In dem Jar do man von Cristi geburt zalt, Viertzechenhundert zweintzig vnd Drü Jar.

X.

Der Pfaffenbrief
vom 7. Weinmonat 1370.

(Off. Sammlung. Beil. XL. Bundesrecht S. 124.)

1. Wir der Burgermeister, die Raett, die Zunftmeister, und all Burger gemeinlich der Statt Zurich, der Schultheiß der Ratt und all Burger gemeinlich der Statt ze Luzern, der Amman, der Ratt und

all Burger gemeinlich der Statt Zuge, ze Egre, und all die in daz selb Ampt Zug gehoerent, die Amman und all landlute gemeinlich, der dryer lender Ure, Switz und Underwalden, Tuon kunt allen den disen brief Sechent, oder hoerent lesen. Daz wir mit gemeinem Ratt, und mit guoter vorbetrachtung durch nutz und notturft und guoten frides willen unser und dez Landes uberein komen Syen gemeinlich und einhelleklich der Ordenung und gesetzten, als hienach geschriben stat. 2. Des ersten haben wir gesetzett. Wer mit husrouchi, mit sin selbers lib, oder mit sinem gesind sitzen und wonhaft Sin will in keinen disen vorgen. stetten und lendern, er sij pfaff oder ley, Edel oder unedel, die der Herzogen von Oesterrich, Ratt oder dienst gelopt oder gesworen hant, die alle sulent ouch loben und Sweren unser der vorgen. stett und lender nutz und Ere ze furdern und mit guoten truwen ze warnen vor allem dem schaden, So sie vernement, daz dien vorgen. stetten oder lendern gemeinlich, oder sunderlich dekeine wis braesten oder schaden Bringen moecht, und soll si davor kein ander Eyd, den si ieman getan hant, oder noch taetin nut schirmen, an all generd. 3. Waz ouch pfaffen in unser Eydgnossschaft, in Stetten oder in lendern, wonhaft Sint die nicht Burger, landlute noch Eydgnoss Sint, die sulont kein froembdes gericht, geistlichs noch weltlichs suochen noch triben, gen niemen so in disen vorgen. Stetten und lendern sint, wan sie Sulent von iechlichem Recht nemen an den stetten, und vor dem Richter, da er gesessen ist, es wer dann umb E oder umb Geistlich sachen, an all generd. 4. Welcher pfaff aber do wider tuot, da sol du statt, oder daz land, do der selb pfaff wonhaft ist, verhueten und versorgen, mit aller ir gemeind, daz dem selben pfaffen nieman essen noch trinken gaeb, huse noch hofe, gen im mit kouff noch widerkouff, noch kein ander gemeinsamy mit im hab an geuerd, und sol ouch der selb pfaff in niemans Schirn sin unser stett noch lender, alle die will untz er von dien froembden gerichten lat, und ouch abgeleitt den schaden, den der angesprochen genomen hat, von der froembden gerichten wegen an all geuerd. 5. Wer ouch daz ieman so in disen vorben. stetten und lendern wonhaft Sint den andern an Recht angriff und schadgoty mit pfandung oder mit andern sachen, des lib und guott sulent die bi den er wonhaft ist, angriffen, noeten und des wisen, daz er den schaden genzlich ab leg und wider tuo wen unser geswornen brief wisent, daz nieman den andern an Recht Schadgen sol. 6. Wer ouch daz kein ley under uns den andern mit froembden gerichten uff trib, geistlichen oder weltlichen, umb weltlich Sach, wie der angesprochen

des ze Schaden kumt, daz sol im der kleger ablegen, wan iederman sol von dem andern Recht naemen vor dem Richter da der ansprechig gesessen ist, als unser Buntbriefe bewisent. 7. Es sol ouch nieman der under uns den vorbenemten stetten und lendern gesessen ist Ein sach oder ansprach ieman in dehein wis geben, da von ieman bekumbert moecht werden, bi der pen, so vor und hie nach geschriben statt an all generd. 8. Wer aber daz ieman in disen vorgen. Stetten und lendern sin Burgrecht oder sin lantrecht ufgaeb, und darnach ieman under uns mit froemden Gerichten, Geistlichen oder weltlichen, uf trib und schadgoty, der soll doch niemer mer wider in dieselben statt oder in daz land komen, E daz er dem angesprochen gentzlich abgeleit allen schaden, den er von des froemden gerichtes wegen genomen hatt, an all generd. 9. Wir syen ouch einhelleklich uber einkomen, daz wir all straffen von der Stiebenden brug untz gen Zurich ze allen sitten (? zitten) in aller unser Eydgnossschaft Schirmen Sulen und wollen, er Si gast lantman oder Burger, froemd oder heimsch, wie si geheissen Sint, daz die mit ir lib und mit ir guott in allen unsern, und der so zuo uns gehoerent, Gerichten und gebieten sicher varen, daz si ane Recht nieman kumbern, sumen noch Schadgen sol. wer aber do wider tuott, da sulen wir all einander behulfen und beraten sin, wie der gewisett werde, daz er den schaden und den angriff ableg und wider tuo so verre sin lib und sin guott erzugen mag an all generd. 10. Und als da her ze etlichen zitten von Stetten und von lendern lute uff gezogen sint und ander lutt angriffen, und gepfendett, geschadgott hant, da von vil grosser schad komen moecht, und den schaden ze verkomen, haben wir einhelleklich gesetzett, meinen und wellen nicht daz von disen vorgen. stetten und lendern ieman kein loeff oder uszog mache mit pfandunge, oder mit andern sachen, ieman schadge, dann mit urloub willen und wissent, Zurich eines Burgermeisters und des Rates, ze Luzern des Schulthn und des Rates, Zuge des Ammans und des Rattes und in den obgen. drin lendern Ure, Switz und Underwalden, der Amman und der Raeten, sunderlich in iechlicher statt und land da die gesessen Sint die den angriff tuen wellen, oder getan hand. 11. Wer aber do wider tuott des ieman ze schaden kumt, den und die sulent die Statt oder daz land, by den er wonhaft ist, wisen und noeten, an lib und an guott, daz er den angriff und den schaden ab leg und gentzlich wider tuoy unuerzogenlich, an all generd. 12. Aber in disen sachen haben wir die von Zurich uns selb usgelasen und vorbehept unser Frowen die Eptischin und ir gottshus in unser statt gelegen, und ouch unsern Heren den Bischof von

Costenß, sin geistlich gericht, und ander gelupte, so er mit uns und wir mit im uber ein komen Syen und unser brief ze beiden sitten wisent als lang und die werent, an all geuerd. 13. So hant aber wir die vorgen. Burger von Lutzern uns selben in disen sachen uns vorbehept und usgelassen unser Heren und ir gotzhus in dem Hoff ze Lucern, ouch ane generde. 14. Wer ouch daz wir diser vorgeschriben stuk keines nu oder hienach minren oder meren woltin, daz mugen wir wol tuon, ob wir sin die vorgen. Stett und lender gemeinlich oder der Merteil under uns uber ein koment und ze Rat werden, und ouch also daz dis gesetzten und alles daz an disem brief geschriben stat unschedlich Sin sol allen unsern Bunden und eyden, wan die gentzlich Beliben Sulen in aller kraft, als unser gesworner Buntbrief wisent, an alle geuerd. 15. Und her vber daz dis alles ietz, und in kunftigen zitten, stett und unuerkrenkett belibe, So han wir die vorgen. von Zurich, von Lutzern und von Zug unser stett gemein Insigel und wir die vorbenemten von Ure, von Switz, und von Underwalden, unser lender gemein Insigel offenlich an disen brif gehenkett, uns und allen unsern nachkomen ze einer vergicht der vorgeschriben dingen, Der geben ist an dem nechsten Mentag nach Sant Leodegarien tag des heiligen Bischofs, Do man zalt von Christus geburtt Druzehenhundert Jar, dar nach in dem Sibenzigosten Jar.

XI.

Der Sempacherbrief
vom 10. Heumonat 1393.

(Off. Samml. Beil. LIII. Bundesrecht S. 128.)

1. Wir der Burgermeister der Rat und die Burger gemeinlich der Statt Zurich, Die Schultheissen Raete und Burgere gemeinlich der Stett Luczern Berne und Solotren, der Amman der Rat und die in das Amt Zuge gemeinlich gehoerent, Die Amman und die Lantlute gemeinlich der dryer Laender Ure Swiß Und Underwalden, Der Amman und die Lantlute gemeinlich ze Glarus, kunden allen Menschen die disen brief sechent, lesent oder hoerent lesen. Als wir in einem Offenn Toetlichen kriege sint gewesen mit der Herschaft von Oesterrich

und den Jren von Manigfaltiger Redlicher vordrunge und ansprache wegen, die wider die selb Herschaft furgezogen ist vor ziten, Dar umb ouch angriffen und gefochten ist vor Sempach. Har Inne wir Einhellenklich durch unser aller Nutz und Notdurft frid und gemach Bestimmet und besorget hant etliche Stukklin gegeneinander vestenklich ze Haltende nu und hie nach als si an disem brief stand gelutert fur kunftig Jnfelle und vbergriffe, Unsern gelupden Bunden Eyden und Briefen als wir ze samen Ewenklich sin verbunden, Nu und hienach unschedlich und gentzlich unvergriffenlich. 2. Jtem Ersten Meinen wir das Jekliche Statt Jeklich Land in unser Eydgnoschaft bi den Eyden so wir unsern Stetten und lendern gesworen hant Eigenlich besorgent und versprechen Dech dz also einhellenklich ze Haltende in disem Brief, dz kein Eydgenoss dem andern oder den, die zuo innen gehoerent gemeinlich noch ir dehein sunderlich hinnenhin frefenlich oder mit Gewalt in ir huser louffen sulent, und Jeman dz sine dar Jnne naemen, Es sye in kriege in fride oder in Suone, durch dz wir alle furbaz als fridlich und als gutlich mit einander leben und einander in allen unsern sachen als getruwlich ze Hilffe und ze Troste koment, als wir vor gethan haben und noch Tuon sulent an alle geverd. 3 Wer uns ouch kouff bringet, des lip und guot sol bi uns sicher sin, Dar zuo sullen wir fureinander nit pfand sin, in keinen weg, 4. Und war wir fur dis hin ziechende werdent, Mit offenner Paner, uff unser uyende, Es sye gemeinlich oder dehein Statt oder Land sunderlich, alle die so dann mit der Paner ziechent, die sulent ouch bi einander beliben als Biderbe lute und unsern Vordern ie da har getan hant, wz Not uns oder innen danne begegnet, Es sye in einem gefechte oder in in andern angriffen. 5. Wer aber dz deheiner do von fluchtig wurde oder ut verbreche, dz in disem brief geschriben stat, Sunderlich dz ieman dem andern als da vor durch sin hus lieffe frefenlich oder wz Er ander sachen misstaete, darumb er geschuldget oder verlumbet wurde, ze straffende In disem brief und sich daran schulde funde mit redlicher kuntschaft zweyer Erber unversprochener Mannen vor den zuo den er gehoerent und die dar umb habent ze richten, des lip und Guot sol dien selben, die uber in hant ze richtende und do er hin gehoerent Und nieman andern under uns gefallen sin uff ir Genade, Und die sulent ouch den her umb straffen unverzogenlich nach dem als sich schulde vindet und si sich uber in erkennent, Und sulent dis tuon bi dien Eiden so si der Statt oder dem Land, do si sind, gesworn hant Und als verre dz ein Jeglicher hie bi Bilde naeme vor soelichen Sachen sich ze huetende, Und wie Jeglich

Statt und Jeglich Land, den sinen her umb straffend, da mitte sulent die andern ein benuegen han, ane alles widersprechen. 6. Darzu ist unser aller Meinung Ob einer verwundet geschossen oder geworffen wurde, Es were an Eime gefechte oder an andern angriffen oder wz im beschech dz er unnutz wer sich selber ze werende, oder andern ze helffende, Der sol also beliben bi dien andern untz dz dise Not Ende hat, und sol darumb nicht fluchtig sin geschetzet, dz er im selben noch nieman andern mag ze statten komen und sol man in dar umb unbekumbert lassen an sinem libe und an sinem Guote. 7. Es ist ouch ze wissende dz in dem obgenannten gefechte der uyenden vil entwichen, do dz velde behept war, die alle uff der walstatt und do umb beliben werent, hettent die unsern so da bi warent innen nachgefolget und nut geplundert, E. dz dr Stritte gentzlich erobert wurde, uff ein Ende, In disen dingen ist gesechen so Erber lute ein selde behuoben dz si ze sicher wolten sin libes und guotes, und vil under inen als da vor plunderten, dz sich dar under die entwichnen wider Samnoten, und innen lib und Guot und dz velde wider angewunnent, do meinen wir einhellenklich als dikk uns soelich Not angieng In kunftigen ziten dz ieklicher sin vermugende tuo als ein Biderman die vyende ze schadgende, und dz velde ze behabende, ane alle zuo versicht ze plunderte, Es sye in Vestinen Stetten, oder uff dem Land, untz uff die stunde dz die Not ein Ende gewinnet und erobert wirt, dz die Houptlute Menlichem erlovbent ze plunderten, dannenhin Mag menlich plundern die da bi sint gewesen si syen gewaffnet oder ungewaffnet, 8. und den plunder sol Jeklicher antwurten dien Houptluten under die er gehoeret, Und die sulent in under die selben die under si gehoerent und da bi sint gewesen nach Marchzal gelich teilen, und ungefarlich, Und wie sie den plunder under die Iren teilent, da mit sol si und menlich wol bennegen, 9. Und als der almechtig Gott mit sinem Goetlichen Munde gerett het dz sin huser des gebettes huser sulent geheissen werden, Und onch durch frowklich Bilde aller Mentschen heil genuwert und gemeret ist, Setzen wir Gott ze lop, dz keiner der unsern kein kloster kilchen oder Capelle beslossen ufbreche oder offen dar in gange. ze Brennende wuestende oder ze naemende dz dar Inne ist, dz zuo der kilchen gehöret heimlich oder offenlich, Es wer dann dz unser vyende oder ir Guot in einer kilchen wurde funden, dz mugent wir wol angriffen und schadgen. 10. Wir setzen onch unser lieben frowen ze Eren dz keiner under uns, dehein frowen oder tochter mit gewaffenter hant stechen slachen noch ungewonlich handlen sol, Durch dz si uns lassent zuo fliessen ir Genade,

Schirme und behuotnusse gegen allen unsern vyenden, Es were dann dz ein tochter oder ein fronw ze vil geschreies machte dz uns schaden moechte bringen gegen unsern vyenden oder sich ze weri stalte, oder deheinen anfiele, oder wurffe die mag Man wol dar umb straffen als es dann gelegen ist ane geverd, 11. Ze Jungst ist unser gantze einhellige Meinung dz kein Statt oder Land under uns gemeinlich noch keine die dar Inne sint sunder deheinen krieg hinnenhin anhabe muot willenklich ane schulde oder Sache die do wider begangen sye, unerkennet nach wisunge der geswornen blief als Jeklich Statt und Land ze samen sint verbunden, 12. Und also sulent dise vorgeschriben Ordnunge und Satzunge fur dis hin in Iren kreften beliben für uns und unser nachkommen und sulent einander da bi Halten in guoten truwen verstenklich als dik es ze schulden kumt, Mit urkund ditz briefes versigelt mit unsern anhangenden Ingesigeln, und geben an dem Zechenden tag Hornmanodes, do Man zalt von Cristus geburt Druzehenhundert Nunzig und drü Jar.

XII.

Stanzerverkommniß vom 22. Dezember 1481.

(Aus dem Züricher. Staatsarchiv. Bundesrecht S. 152.)

1. In dem namen Des vaters des Sunes vnd des Heiligen geistes, Amen, Wir Burgermeister die Schultheissen, Aman Rätte Burger lanndtlütte vnd gemeinden gemeinlich diser Hienachgemeltten Stetten vnd lenndern Namlich von Zürrich, Bern Lutzern, Vre Swytz Vnderwalden ob vnd nid dem kernwald Von Zug mit dem vssern ampt, So darzuo gehört vnd von Glariüss, Als die acht ortte der eitgenosschafft, Bekennent offennlich vnd thuond kund, Allen denen die disen brief yemmer ansechent oder hörent lesen, Nach dem vnd denn wir durch krafft vnnser Ewigen geswornen pünden, die denn durch gnad vnd hilff des Ewigen gottes, vnnsern vordern säliger gedächtnüss, vnd vnns bitz har zuo guottem frid glück vnd heil erschossen Ewigklich zuosamen verbunden sind, vnd vnns zuostat mit wachender fürsorg alles das zuo betrach-

ten vnd fürzenemen damit vorab dieselben vnnser Ewigen pünde dester krefftigklicher beschirmpt, vnd vnnser aller lannd vnd lütt In guottem ruow vnd gemach behaltten werdent, Haben wir mit guotter wissent einhelligem Rätte vnd nutzbarer vorbetrachtung, vnns diser nachgemeltten sachen, Stucken vnd Artickeln die also by vnnsern Eren vnd guotten trüwen für vns vnd vnnser Ewigen nachkommen, fürbashin Ewigklich gegen einanndern vnuersert war vnd Stätte zehaltten miteinanndern gütlich vereinbart vnd die zwüschent vnns abgeredt gelüttert vnd besloffen, wie hienach volget, vnd Eigelich begriffen stant, 2. Des Ersten, Das vnnder vnns den vorgenanten acht ortten, Zürrich Bern Lutzern, Vre Swytz Vnnderwalden Zug vnd glariüss weder durch sich selbs noch durch vnnser vnnderthanen, Burger lanndtlütte oder durch nieman Anndres niemanden Anndern mit eignem gewalt fräuelich überziechen, noch sunst In keinen Weg weder an lib noch an guot, An Stetten lannden noch lütten, An sinen vnndertanen, Burgern lanndtlütten noch an denen So Inen mit Ewigen pünden gewanndt sind, oder zuonersprechen stand, dheinerley schadens noch vnlustes, yeman dem anndern das sin zenemen zenöttigen oder die sinen abzetrengen, In kein wyse nit fürnemen noch das zethuond vnnderstan sol, 3. Vnd ob yeman vnnder vnns den vorgenanten Acht ortten gemeinlich oder Insonnders daruor gott Ewigklichen sye yeman dem anndern an dem sinen oder an den sinen oder an denen wie dauor gelüttert ist, sölichs wie obstat zuofuogte fürneme oder darwider tätte, damit denn sölichs verkommen vnnd vnnser aller Ewigen geswornen pünde krefftigklich beschirmpt werdent vnd wir alle miteinanndern dest fürer In brüderlicher trüw frid ruow vnd gemach belibent, welchem ortt oder den sinen Alsuorstät denn bitz vnnder vnns ye begegnet, Da söllent vnd wöllent wir übrigen ortt alle gemeinlich Dasselbe ortt vnd die sinen wie norstät So also genöttiget werdent vor sölicher gewaltsammi vnd überbracht vngehindert aller sach mit guotten trüwen schirmen schützen vnd hanndthaben on alle geuerde. 4. Vnd ob vnnder vnns einicherley sunndriger personen eine oder mer dheinest sölich überbrach vffruor oder gewaltsammi als obstat gegen yeman vnnder vnns oder den vnnsern oder denen wie vor gelüttert ist, one Recht fürnement oder begiengent wer oder von welchem Ortte, vnnder vnns die yoch wärint, Die söllent so dick das beschicht von stund an nach Irem verdienen vnd gestalt der sach darumb von Iren Herren vnd Obern one alle hindernüss vnd widerred gestraufft werden, 5. Doch vorbehaltten, Ob yeman der vnnsern vnnder vnns In des Anndern gerichten oder gepietten, Einicherley

fräuel begienge oder vffrnor machte mag man daselbs die getätter annemen vnd die ye vmb sölich fräuel vnd buoswirdig sachen nach desselben Orttes vnd der gerichtten daselbs da sölichs ye zuo zytten beschicht Recht vnd Harkommenheit strauffen vnd Rechtuerttigen, vngefarlich. 6. Wir sind ouch übereinkommen vnd habent gesetzt, das ouch fürbashin vnnder vnns vnd In vnnser eitgenosschaft weder In Stetten noch In lenndern nieman dheinerley sunnderbarer gefarlicher gemeinden Samlungen oder anträg danon dann yeman schaden, vffruor oder vnfuog erstan möchten, weder heimlich noch offennlich fürnemen noch thuon sol One willen vnd Erlouben, siner Herren vnd Obern, Namlich Zürrich eins Burgermeisters vnd der Rätten, Von Bern des Schultheissen vnd der Rätten, Von Lutzern Eins schultheissen der Rätten vnd hunndertten, Von Vre Swytz Vnnderwalden Zug vnd von Glariss Der Amman der Rätten vnd Ir gemeinden daselbs, 7. Vnd ob darüber yemam vnnder vnns dheinerley sölicher gefarlicher gemeinden besammlung oder anträg, Als vorstätt, Zethuonde fürneme dartzuo Hilff oder Rätt tätte, der vnd dieselben söllen alsdenn nach Irem verdienen gestracks vnd on verhinderen von Iren herren vnd obern gestrannft werden, 8. Wir haben ouch mit sunnderheit zwüschent vnns abgeredt vnd beschlossen, Das fürbashin In vnnser eitgenosschafft vnd vnnder vnns by eyd vnd by eren Niemant dem anndern die sinen zuo vngehorsammi vffwysen sol wider Ir herren vnd obern zesinde noch yeman die sinen abzüchen oder vnnderstän widerwärttig zemachen, dadurch die abtrinig oder vngehorsamm werden möchtten, 9. Vnd ob yeman vnnder vnns die sinen widerwärttig sin wöltten oder vngehorsamm wurden, dieselben söllent wir einanndern mit guotten trüwen fürderlich helffen Iren herren wider gehorsamm machen, Nach lut vnd durch krafft, vnnser geswornen pundtbriefen, 10. Vnd als dann In dem briene So vortzytten nach dem stritte zuo Sempach des Järes do man zallt von Cristi vnnsers herren geburt, Tusent drühundert drüvndnüntzig Jär, durch vnnser vordern säliger gedächtnüss wie man sich In kriegen vnd Reisen haltten sölle, So wir mit vnnsern offnen pannern zuo veld ziechent ettlich artickel gesetzt vnd beschlossen worden sind, Habent wir zuo merer lüttrung vnns vnd vnnsern nachkommen zuo guot In diser Ewigen verkomnus abgeredt beschlossen, vnd denselben artickel also gesetzt war wir von dißhin mit vnnsern offnen pannern oder vennlinen vff vnnser vygent ziechen werdent gemeinlich oder vnnder vnns dhein Statt oder lannd sunnderlich alle die So dann mit den pannern oder vennlinen ziechent die söllent ouch by einanndern beliben als biderblüt wie vnnser vordern ye dahar

gethan hand was not Jnen oder vnns Joch begegnet, Es sy Jn gevächten oder anndern angryffen, wie dann derselb vnd annder sachen vnd articel Jn dem obgemeltten brief nach dem Sempacher stritte gemacht witter vnd eigentlicher begriffen sind ꝛc., 11. Haben wir fürer gesetzt vnd beschlossen das vorab derselb brief vnd onch der brief So vorzyten durch vnnser vordern sälig onch gemacht ist worden von priestern vnd annder sachen wegen Jn dem Jar des Herren, Tusent drühundert vnd Sübentzig Jar, mit allen Jren puncten, stucken sachen vnd articeln, wie vnd Jn aller mäs das dieselben beid brief Jnnhalttend vnd begryffent fürbashin vnuersert Jn gantzen gnotten krefften bliben, vnd vest gehaltten, vnd das daby zuo Ewiger gedächtnüsse dieselben beid brief, vnd onch dise fründtlich Ewige verkomnüss, nuo vonhin So dick wir vnnser Ewigen pünde swerent, allenthalben vnnder vnns Jn allen ortten offennlich vor vnnsern gemeinden gelesen vnd geoffnet werden söllend, 12. Vnd damit alt vnd jung vnnser aller geswornen pünde dest fürer Jn gedächtnüs behaltten mögend, vnd den wissent nachzekommen, So haben wir angesechen vnd geordnet Das die fürbashin zuo Ewigen Zytten vnd allweg Jn allen ortten von fünff Jaren zuo fünffen mit geschwornen eyden ernüwret werden söllent, 13. Wir habent onch Zwüschent vnns lutter beschlossen vnd abgeredt wo vnd als dick wir fürbashin gegen yemann zuo kriegen oder Reisen koment was dann gnottes geltteß oder brandtschätzen Jn sölichen kriegen oder reisen Jn stätten oder Jn gevächten dheinest mit der hilff gottes von vnns erobret werdent, Das sölichs nach der Summ vnd Antzal der lütten So yegklichs ortt Statt vnd lennder vnnder vnns Jn sölichem Zug oder gevächt gehept hatt den personen nach glichlich geteilet werden sol, 14. Ob aber wir lannd lütt Stett oder Schloss Zins Rennt Zöll oder annder Herrlichkeit Jn sölichen kriegen Erobretten oder Jnnement, Die söllent vnnder vnns den ortten nach Als von altter har glichlich vnd fründtlich geteylet werden, 15. Vnd ob wir söliche Jngenommen lannd Stett Schloss Zins Rennt Zöll oder Herrlichkeit dheinest Jn tädingßwyse wider zuo lösen gäbent vmb einicherley Summ gelttes des sye dann wenig oder vil dasselb gelt sol onch vnnder vnns ortt von Stetten vnd lannden glichlich werden geteilt fründtlich vnd on generde. 16. Wir habent onch gelüttert vnd hier Jnne eigentlich beschlossen Das dise fründtlich vnd Ewig verkomnüss vnns die vielgenanten ortt vnd Stett vnd onch alle die So Jn vnnser eitgenosschafft, mit vnns reisent onch vnnser vnnderthänen burger lanndtlütt vnd die So mit vnns Jn Ewigen pünden sind vnd vnns zuo versprechen stand berüren sol vnd dar Jnn

begriffen sin, vßgenommen Stett Schloss lannd vnd lütt Zins Rennt Zöll vnd Herrschafften Die söllent vnns ortten von Stetten vnd lenndern Als vorstat zuogehören vnd vnnder vnns geteilet werden, 17. Vnnd In diser fründtlichen Ewigen verkomnuss behaltten wir vnns selber vor Das diß Alles wie vor erlüttert ist, vnnser aller Ewigen pünden vnvergriffentlich vnd vnschädlich sin sol vnd das daby denselben vnnsern pünden zuo krefften vnd beschirmung diß Ewig verkomnüss nach allem Irem Innhalt vnuersert gehaltten werden sol getrüwlich vnd one alle geuerde, 18. Vnd des alles zuo warem vestem vnd yemerwerendem vrkund, So haben wir obgenannten acht ortt, Zürrich, Bern, Lutzern, Vre, Swytz, Vnnderwalden, Zug, vnd von Glaruss vnnser aller von Stetten vnd lenndern Insigel für vnns vnd vnnser Ewig nachkommen offennlich thuon hencken an diser brief ächt die von wort zuo wort glich wysend, vnd yegklichem ortt vnnder vnns einer geben ist vff den nechsten Sampstag nach Sant thomans tag des heiligen Zwölffbotten, Als man zallt von der gepurt Cristi vnnsers Herren, Tusent vierhunndert, Achtzig vnd ein Järe.

XIII.

Bündniß zwischen Bern und Freiburg

vom Jahr 1271.

(Aus G. Walther Geschichte des Bernischen Staatsrechts. Beil. LIII. Bundesrecht S. 133.)

1. In nomine Patris, et Filii et spiritus sancti, amen. Noverint nniversi presentem literam inspecturi. Quod Dominus Conradus de Viures Scultetus, consilium et universitas Fryburgo, ex una parte, et dominus Cuno de Bubemberc, Scultetus consilium et universitas de Berno, ex altera, formam juramenti, qua confederati erant tempore dncis Berchtoldi de Zeringen, sunt et esse desiderant et tenentur in perpetuum; renovaverunt et recognoverunt concorditer in hanc formam. 2. Videlicet, qnod quamdiu predicte civitates durabant sive durare poterunt, ad defendendnm omnia jura sua et omnes possessiones et investituras snas contra omnes consilinm et auxilium impendere sibi

mutua vice tenentur, bona fide, totisque viribus rerum et personarum, 3. de quo nullum excipiunt, nisi dominos et defensores suos et hos ita: si alterutra civitas nollet domino vel defensori alterius civitatis facere justitiam super impetitione sua, ad recognitionem totius consilii, vel majoris partis civitatis, eidem domino vel defensori pertinentis, postquam ad hoc per patentem litteram alterius civitatis monita fuerit, et defidata per patentem literam suam abinde post dimidium annum Dominum vel defensorem suum, si adhuc tunc defensio sua duraret, juvare potest, sed infra dictum terminum debet, ut prius pacis tranquillitas remaneat, et elapso dicto dimidio anno, una cum domino vel defensore potest ire alterius super damnum. 4. Cujus de rebus quicquid ibidem habuerit, vel quocunque modo, quando pax fuerit reformata vel treuga facta, dicte civitates infra quindenam convenire tenentur in medio vie. Et hec que lesit alteram restituere sibi tenetur, quicquid habuit, vel quocunque modo de alterius capitali. 5. Neutra civitatum, aliquem habentem civitatem castrum vel munitionem, aut eum cui aliquod castrum seu munitio sit commissa, debet recipere in burgensem vel conjuratum, vel aliquam inire confederationem, cum aliquibus vel cum aliquo, sine consilio vel voluntate alterius civitatis, quod consilium ipsa civitas per patentes literas suas daret.

6. Si qua dictarum civitatum alteram quacunque leserit occasione, quod absit, lesa hoc vindicare non debet, sed apud alteram suam deponere questionem, et si hoc ibi non fuerit emendatum, consiliarii civitatum in medio vie convenire tenentur, et hoc secundum jus vel honestam compositionem ibidem ad eorum arbitrium decindere, et quidquid super hoc ordinaverint, a partibus debet inviolabiliter observari.

7. A neutra civitatum debet aliquod pignus auferri, nisi ille, qui est debitor vel fidejussor, cum expignorationibus de facili discordie generentur.

8. Si quid a modo fuerit ortum, de quo alicui querimonia sit habenda, illam deponere tenetur in altera civitate, et si super hoc infra tres dies jus consequi non valebit, quando reversus coram suo judice, hoc duobus testibus suis concivibus probaverit, ut pro jure suo consequendo pignus accipiat competenter, et hoc non vastet, sed legitime servet.

9. Si est licentia indulgenda, burgenses utriusque civitatis jus consimile habere debent, nisi quod utrique burgenses teloneum persolvant in altera civitate, et pro emenda sive multa, si quam meruerint, tenentur dare judici cautionem.

10. Si quod alteri civitatum damni in personis vel rebus, per incendium vel rapinam, aut quocunquo modo emerserit, ipsa civitas, cui lesores vel malefactores propinquiores fuerint, id super suum juramentum et bona fide, quo cunque modo, et quam citius poterit, vindicare tenetur, quod si nequiverit ullo modo, ambe civitates, quam citius poterunt, convenire tenentur, quicquid super his poterunt ordinare, ad horum vindictam, et suum commodum et honorem unanime et bona fide, et sine more dispendio intentnre: 11. cum vero defensor Bernensium, scilicet dominus Johanes Comes Sabaudie decesserit, vel Anna quondam filia Hartmanni junioris de Kiburc, et cum defensio domini R. Comitis de Habsburc finem habuit, neutra civitas, dominum vel defensorem sine alterius civitatis consilio eligere vel recipere debet, quod consilium per patentem literam suam daret. 12. Sed Bernenses preobtinuerunt imperium, ita si romanus rex, vel Imperator venerit potens circa Renum et in Basilea, Fryburgenses vero preobtinuerunt Dominum suum. 13. Ipsa quoque civitas Dominum vel defensorem habens, alteram civitatem domino vel defensore carentem, bona fide et per suum juramentum totis viribus rerum et personarum tenetur defendere contra omnes, sicuti semet ipsam; et non contra ipsum dominum suum vel defensorem, quam diu esset obediens facere justitiam illi domino vel defensori ad recognitionem totius consilii, vel majoris partis ejusdem consilii dominum vel defensorem habentis.

14. Et si contingeret, alteram civitatem venire in adjutorium alterius civitatis, quicquid damni in adjutorio illo inferret, illi civitati vel faceret, exceptis gallinis et feno, postquam damnificatus hoc obtineret, ut jus est, ab inde Sculteтus et Consilium, statim post quindenam elapsam se recipere tenentur, in altera civitate, nec inde recedere, donec ipsum damnum restitutum fuerit, si prius non fuerit emendatum.

15. Si aliquis pro sua culpa ejectus fuerit, ab alterutra civitatum, illum altera civitas, postquam per patentem literam illius civitatis mandatum fuerit, servare non debet ulterius ullo modo.

16. Si aliquis ex civitatibus quemquam extra juvare voluerit, si Burgensis est, debet suam resignare prius burgensiam, et se cum uxore, liberis ac tota familia de civitate trahere, nec reintrare, donec gwerra pacificata fuerit, si autem est hospes residens, recedere similiter, nec redire debet similiter, ut Burgensis, nisi juvarent per consilium consules sue civitatis, et qui contra hoc faceret, ipse ac tota res ipsius intus et extra tenentur facere indemnem illum, cui damnum accideret occasione adjutorii antedicti, et si non haberet, unde emen-

daret, Scultetus suus capere debet ipsum et detinere debet, donec damnificato fuerit satisfactum

17. In hac forma juramenti comprehensi sunt omnes dictis civitatibus attinentes et ad stricti juramento, qui contenti voluerint esse juribus civitatum, et obedire civitatibus, pro ut juramento convenerunt invicem, et conditionibus expresserunt.

18. Hec omnia et singula predicti sculteti, consiliarii et dicte universitates de Fryburgo ac de Berno, juraverunt solemniter ac corporaliter ad sancta Dei, pro se et suis successoribus, se ac suos successores rata tenere ac bona fide observare in perpetuum, et predictum juramentum a dato presentium semper a decennio in decennium solemniter renovare.

19. In predictorum quoque omnium et singulorum testimonium et robur perpetuum, predicti sculteti, consiliarii dicteque universitates sigilla sua communia huic litere appenderunt. Datum in Ecclesia Nuwinecga, feria quinta post dominicam Quasimodo geniti, anno Domini millesimo ducentesimo septuagesimo primo.

XIV.

Bund der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn

vom 22. December 1481.

(Aus dem Zürcher. Staatsarchiv. Bundesrecht S. 161.)

1. In Gottes nammen amen, Wann von dem valle des ersten menschen Durch leungi der Jären vnd verenndrunge des Zyttes Die sinnlicheit der vernunfft hinschlichet Vnd deshalb not ist Zuovnnderrichtung Vnd Ewiger gedächtnuss den künfftigen die ding vnd sachen, die dann vnzerstörlich Ewig bliben söllent, der gezügknuß geschrifftlicher warheit zuo benelchen, Darnmb So künden wir der Burgermeister, Die Schultheissen, Ammannen Rätte burger landtlütt vnd gantz gemeinden von Zürrich Bern Lutzern, Vre Swytz Vnnderwalden ob vnd nid dem kernwalde, von Zug mit dem vssern Ampt So dartzuo gehört, vnd von Glarus Als die acht ortte der eitgenosschafft, an ein, Vnd wir die Schultheissen Rätt burger vnd gantz gemeinden der stetten von fryburg In öchtlannde vnd von Solottorn am anndern teil, Allen

vnd yegklichen menschen die disen gegenwirttigen brief, In künfftigen zytten yemmer ansechent lesent oder hörent lesen, Das wir mit gnottem hertzen betrachttet haben Sölliche trüw liebe vnd fründtliche einhellig- keit Damit dann vnnser altfordern säliger gedächtnüss In allen Iren nötten geschäfften vnd sachen getrüw hilff lib vnd guot zesammen ze- setzen, yewelten miteinanndern harkommen sind, Dasselb ze beharren vnd zetröst vnnsern lannden vnd lütten, Semliche liebe vnd fründt- schafft zemerren, So haben wir ditz Ewig getrüw fründtschafft vnd büntnüß mit einanndern Ingangen vnd gemachet Setzent machent vnd verbindent vnns wissentlich mit disem brief für vnns vnd all vnnser Ewigen nachkommen In meinnung vnd wie dann das hienach von wortt zuo wortt eigentlichen begriffen stät, Dem ist also, 2. Des ersten, das wir einanndern getrüwlich beholffen vnd berantten sin söllent vnd wöllent, mit vnnserm lib vnd guot vnd wider menklichen, So vnns an lannden an lütten an lib an guot an Eren an fryheit vnd an vnnserm loblichen altten harkommen von hin vnnderstan werdent Zuobekrencken krieg oder schaden zuo zefügen an alle hindernüss vnd geverde, Also vnd mit söllichen Rechtten gedingen, 3. Ob wir die obgenanten acht ortt gemeinlich oder dhein ortt vnnder vnns sunnderlich fürbashin mit yemann zuo krieg kement, vnd wir die vorgenanten vnser getrüwen lieben eitgenossen von fryburg vnd Solottorn, durch vnnser botten oder versiglet brief vmb hilff manen werdent, Als dick das beschicht, Söl- lent Sy vnns Angends vnd fürderlich mit Iren pannern oder venn- linen, wie wir des ye begerent Ir hilff vnd die Iren schicken vnd das thuon mit guotten trüwen In Irem eignen costen vnd was vnd wie vil sy vnns ye zuo zytten schickent, des söllen wir vnns von Inen güt- lich benügen, 4. Desglich ob wir die vorgenanten Stett fryburg oder Solottorn, fürbashin ouch mit yemann zuo krieg kement, vnd wir als vorstat die vorgenanten vnnser getrüwen lieben eitgenossen der acht ortten vmb hilff vnns zethuond durch vnnser botten oder versiglet brief, manen werdent Das sy vnns als denn ouch fürderlich mit den Iren zuo hilff kommen söllent, vff Iren eigenen costen, So dick das nüt wirt, In disen hienach gemeltten Zylen vnd kreysen, 5. Des Ersten von vnnser der obgenanten von fryburg wegen anzevachen durch die grauffschafft von gryers So wyt vnd verr die gät, vnd dadannen bitz gan orung von orung gan milden, von milden gan Stäffys von Stäf- fys gan Crancort, vnd dadannen vntz zuo obrist an Murtten see, vnd von dadannen hinab vntz an die Brugg gan güminen, 6. Vnd aber von vnnser der obgenannten von Solottorn wegen Anzeuachen, Des

ersten ob der herrschafft ze grenthen, da des Bistumbs von basel der Statt von Solottorn, vnd der von biel hoche vnd nidre gericht zesamen stonssent, vnsern von füglistal, vnd da hin über In die probstye Münster In grenfeld, So wyt vnd feren dieselb probstye gät, Item vnd von dannen In die Herrschafften tierstein gilgenberg vnd pfäffingen so wyt dieselben dry Herrschafften reychent, Item von denselben dryen herrschafftten hinüber gan Schöntal So wyt vnd verr vnnser von Solottorn herrschafften valckenstein alt vnd nüw bechtburg langend vnd gand, Item von Schöntal vnd den yetzgenanten dryen herrschafften valckenstein vnd beiden Schlossen bechtburg bitz zuo der blatten vff den nidren Howenstein vnd von derselben blatten hinüber bitz In die herrschafft kienberg So verr dieselbe Herrschafft gät, Item vnd von dem Schloss vnd der herrschafft kienberg Bitz zuo Sant laurentzen brunnen In vnnser der von Solottorn Herrschafft gösken, vnd denn von dem vrsprung desselben Sant laurentzen brunnen dem ertzbach nach durch die herrschafft gösken bitz In die aren, 7. Vnd was vnd wieuil, vnns dieselben vnnser getrüwen lieben eitgenossen, der acht ortten ye zuo zytten schickent, Des söllent vnd wöllent wir vnns von Inen ouch gütlich benügen lanssen, vnd vnns aller trüw eren vnd guottes zuo Inen versechen. 8. Begäb sich ouch dheinest Als dick das beschäch, Das wir zuo beidersyt gemeinlich oder Sunnderlich von yemann wer die wären angriffen oder vnnderstanden wurden an lannden an lütten an lib vnd guot an fryheitten oder an vnnserm altten harkommen zuo bekriegen zuo beschädigen oder zuo bekrencken, Dartzuo dann vnns zuo beidersytte oder eim teil gächer hilff nodturfftig wär, darInn söllent wir zuo beidersytt Als getrüw fründ vnd eitgenossen vnns fürderlich mit vnnser hilff gegeneinanndern bewysen vnd haltten, Nach dem ye die sach ein gestalt hat, Vnd wir zuo beidersytt vnd vnnser alt vordern säliger gedächtnusse Das ye weltten bitzhar mit guoten trüwen gegeneinanndern gebrucht vnd gethan haben, 9. Vnd ob wir obgenanten acht ortte gemeinlich oder Sunnderlich die genanten vnnser getrüwen lieben eitgenossen von fryburg vnd Solottorn sampt oder Insunnders In vnnsern kriegen oder Reisen wieuorstät dheinest vmb Ir hilff manen werdent vnd sy vnns die schickend, oder ob sy sust vngemant mit Ir hilff zuo vnns koment, Desglich vnd ob Sy vnns In Iren kriegen oder Reisen vmb vnnser hilff manend, oder ob wir Inen die vngemandt schickent, was dann In sölichen kriegen oder reysen darInn wir dann zuo beidersyt mit vnnsern pannern oder vennlinen byeinanndern sind, An lannden an lütten Stetten oder Schlossen Zinsen Rennten Zöllen

oder anndern Herrlicheitten mit der hilff gottes durch sy oder vnns ye Ingenommen oder erobret werdent, Oder ob sölichs über kurtz oder lanng durch sy vnd vnns wider zuo lösen geben wurde Daran söllent sy als ein annder ortt vnnder vnns nach antzal Jre teil nemen vnd Inen die gelangen wie wir acht ortt das bitzhar fründtlich gegeneinannder gebrucht haben, 10. Ob sich aber Jn söllichen Jren vnd vnnsern kriegen oder reisen dheinest fügte, Das Sy vnd wir vrsach halb derselben kriegen vnd zuo widerstannd vnnsern vygenden Jm veld mit byeinanndern sin möchtten, vnd Sy oder wir die vnnsern an anndern ortten, des kriegs wider vnnser vigent haben vnd weren müßten, was dann an lannden lütten Herrschafftten vnd dem so vorstant mit gottes hilff durch Sy vnd vnns Allenthalben Erobret vnd Ingenommen wirt, das alles sol gütlich Als obstat vnnder Sy vnd vnnder vnns den ortten nach geteilt werden. 11. Wie ouch wir obgenanten acht ortt fürbashin zuo hilff Jn vnnsern kriegen die vorgenanten vnnser getrüwen lieben eitgenossen von fryburg vnd Solottorn mit Jren pannern oder vennlinen ye zuo vnns zuo ziechen manent Dem söllent sy gütlich nachgan vnd also zuo vnns kommen. 12. Vnd ob sich Jn künfftigen Zytten dheinest sich begäbe, das gott Ewigklich wennde, das wir die obgenanten acht ortt, gemeinlich oder einich ort vnnder vnns Insunnders mit den vorgenanten vnnsern eitgenossen von fryburg vnd Solottorn gemeinlich oder Sunnderlich Einicherley Stöss vnd mißhell gewunnent, Darumb sol zwüschent vnns keinerley vffruor fürgenommen werden, Sunnder söllent wir dero zuo beidersyt ze tagen kommen So bald der clagent teil mit botten oder briefen darumb manet Jn die Statt Willisow, vnd daselbs yetweder teil Zwen Erber man zuo den dingen setzen, die by Jren eyden die Sy darumb zuo gott vnd den heiligen swerren vff verhörung beider parthyen Die Stöss vnd sachen zuo mynn oder Recht fürderlich vßrichtten söllent, Vnd wie sölichs die vier oder der mertteil vnnder Jnen vsrichtend, vnd erkennent, Da by sol es belyben, 13. vnd ob sich die glich teillent So söllent sy by denselben Jren eyden Innwenndig vnnser eitgenosschafft einen gemeinen mann der sy Jn der sach gemein vnd frumm bedunckt Angends zuo Jnen erkiesen vnd nemmen, Derselb sol als dann durch sin Herren vnd obern dartzuo gewisen werden sich mit den vieren der sach anzenemen vnd mit sinem eyd sich verbinden, Sölich sachen wie obstat mit den vieren fürderlich vßzerichtten, 14. Desglich vnd ob die vorgenanten vnnser lieben eitgenossen von fryburg vnd Solottorn gemeinlich oder Sunnderlich mit vnns den vilgenanten acht ortten, dheinest Stöss gewunnent Ingemein

oder Insunnders dauor gott Ewigklich sye Darumb söllent sy mit vnns vff vnnser ermanung vnuerzogenlich kommen gan Zoffingen, vnd sol an dem end durch die zuogesatzten vnd gemeinen man die sach vnd mißhell zuo mim oder ze Recht gehandlet vnd vsgericht werdent, wie vnd In aller mas dann sölichs dauor von dem Rechtten vnd dem vstrag ze willisöw gelüttert ist? 15. Wir hand ouch In diser Ewigen püntnüss eigentlich beredt vnd beschlossen, Das fürbashin yetwederer teil vnd die sinen dem anndern teil vnd den sinen gütlich vnd fründtlich zuogän lanssen sol veilen konff one witter beswärung einicherley zöllen mit guotten trüwen on geuerd, wie von altter harkommen ist, 16. Wir die vorgenanten von fryburg vnd Solottorn wöllent vnns ouch fürbashin mit dheinerley gelüpt, noch eyden zuo nieman wytter verbinden denn mit der obgenannten acht ortten gemeinlich oder der mererteil vnnder Inen Raat wissen vnd willen, doch vorbehalten das wir nach vnnser Stett Recht burger nemen mögent den Ewigen pünden vnd diser vereinung one schaden. 17. Vnd ob wir yetzgenanten von fryburg vnd Solottorn wie uorstat mit yemann fürbashin zuo krieg kemen, vnd vnns darIn bestannd friden oder sölich Richttungen begegnetten da die obgenanten vnnser getrüwen lieben eitgenossen der acht ortten gemeinlich oder vnnder Inen den mererteil bedüchte, das vnns sölich bestannd friden oder Richttungen nutzlich vnd Erlich wern dieselben vffzenemmen, darIn söllen vnd wöllen wir Inen gütlich vnd fründtlich willigen, 18. Wir die obgenanten acht ortte der eidtgenossschafft vnd wir beide Stett fryburg vnd Solottorn, Haben ouch Insunnderheit vnns zuo allen teilen yeglich Statt vnd yegklichs lannd vnnder vnns In diser Ewigen pündtnüsse lutter vorbehaltten vnd behaltten vnns selber vor vorab das heilig Römisch Rych vnd darzuo alle vnd yegkliche vnnser gericht Statt Recht Lanndt Recht gesatzt fryheit guot gewonheit, vnd alt harkommen, wie wir das von altter har braucht habent, Also das wir zuo allen teilen fürbashin vnbekrenckt daby blyben söllent, 19. Vnd In disen dingen allen haben wir zuo Beidersyt vsgescheiden, vnd vnnder vnns eigentlich beschlossen Ob wir zuo beydersyt über kurtz oder lanng zuo nutz vnd guot vnns allen einheillig vnd gemeinlich zuo Raat wurden In diser pündtnüss Ettwas zuo merren zemindern oder zuo enndern, das wir sölichs wol thuon mögent einhelligklich nach vnnserm gefallen, 20. vnd hiemit sol ditz Ewig vereinung vnd pündtnüsse zuo beidersyt für vnns vnd vnnser Ewig nachkommen fürbashin zuo künfftigen Ewigen zytten by vnnsern Eren vnd guotten trüwen vnuersert stätt vnd vest belyben trüwlich also gehaltten, vnd so dick wir für-

bashin In vnnser eitgenossschafft annder vnnser geswornen pündt mit eiden ernüwrent, Sol allwegen damit diser pundt vor den gemeinden erlesen werden, 21. Vnd am letsten Su behaltten wir vnns zuo beidersyt lutter vor Alle vnd yegkliche vnnser pündt vereinungen vnd verstentnuss So wir vor datum diß briefs mit yeman Ingangen sind vnd gemacht hand das die vorgan söllen, vngefarlich. 22. Vnd des alles zuo Ewigem stätten yemmer werenden vrkund, So haben wir obgenanten acht ortt, Zürrich Bern Lutzern Vre Swytz Vnnderwalden Zug vnd glaruss vnd dartzuo beide stett fryburg vnd Solottorn für vnns vnd alle vnnser Ewigen nachkommen vnnser aller von Stetten vnd lenndern Insigel offennlich gehenckt an dise brief, Dero yegklichs ortt einen hinder Im hatt vnd geben sind vff Sampstag nechst nach Sant thomans tag des heiligen zwölffbotten, Als man zallt von der geburt Cristi vnnsers lieben Herren, Tusent vierhundert Achtzig vnd ein Jare.

XV.

Bund der X Orte mit Basel

vom 9. Juni 1501.

(Aus dem Zürcher. Staatsarchiv. Bundesrecht S. 173.)

1. Wir der Burgermeister die Schultheissenn Amann Rätte Burger Landtlüte vnnd gantz Gemeynden gemeyner Eydtgnoßschafft Stett vnnd Länder hienach benempt Nammlich zu Zürich Bern Lutzern Vre Schwytz Vnderwalden ob vnnd nidt dem Kernwald Zug mit dem vssern Ampt So darzuo gehört. Glarus vnd Fryburg vnnd Solothurn eyns teyls, Vnnd wir der Burgermeister vnnd Ratt mittsampt den Sechsern So man nempt den Grossen Ratt, vnnd die gantze Gemeynde der Statt Basel anderstcyls, Tund kunt mengklichem mit disem brieff, Das wir bedacht haben, die Grossz fruntschafft trüw vnnd liebe, von vnsern seligen Altuordern lang zytt vnnd Jar gegeneynandern gebrucht, vnnd vff vnns erblich kommen, Die wir ouch hoffen an vnnser nachkommen mit Gottes hilff sollen langen, Welliches vnns vnnd allen den vnnsern wol hatt erschoßsen, vnd vor vil widerwerttigkeyten verhüttet, vnnd zu harnachlouffenden zyten mag verhütten vnnd also sollichs hynfür als

dahar getrüwlich zuobeharren, vnd hilfflichen willen eynander zu bewysen, Dardurch dem heyligen Ryche, vnnser beiderteylen Landen lütten vnd guoten Stercke vnd handthabe yetz vnd hynfür zustand vnd frid vnnd ruow werd endthaltten, So haben wir vnns Inn dem nammen Gottes, siner allerseligisten Gebererin, vnnd deß hymelischen Heeres, Eyner getrüwen eewigen pündtniſs vnnd frunttschafft, on allen abgang zeweren beredt, vnnd die an vnd vffgenommen wie hernach stat. 2. Des ersten so faßen nemmen vnnd emphahen wir die obgenampt Eydtgnoßschafft von Stetten vnd Ländern, für vnns vnnd vnnser eewig nachkommen, die wir zuo allen vor vnnd nachgeschribenen dingen vestigclich verbynden Eyn löbliche Statt Basel Ir gemeyn Burger, land vnd lütte für sich vnnd Ir eewig nachkommen Inn vnnser Eydtgnoßschafft pflicht, vnnd als nu hynfür vnnser eewig Eydtgnossenn an. Also das sy Inn der gstalt, vnd Inn dem So sich nu hynfür von dato diß brieffs Inn geschäfften vnd händlen vnns bede teyl berürend zu lieb oder leyd erhebt vnnd begibt, erheben vnnd begeben mag, als Eynander vnser Ortt, söllicher form zuo vnns gehören, eewiglich by vnns, vnnd wir by Inen beharren, vnnd also geachtet sin vnnd werden sollen on alles abtretten, endrung abred vnd wandel wie die von yemandt zu dheynen zytten yemer erdacht erfunden oder Ingefürt mochtent werden 3. vnd Inn crafft dasselben So sollen vnnd wellen ouch wir der Burgermeister der Ratt vnnd gemeyn Burger der Statt Basel von den obgenannten ortten der loblichen Eydtgnoßschafft als vnnsern allerliebsten fründen vnnd Brüdern Inn gantzer vffrechter Brüderlicher trüw als Ir eewig Eydtgnoßenn Inn wortten wie vorstatt, von Inen angenommen heyssen vnd sin, vnnd Inen Inn allem dem so sich nuhinfür von dato diß brieffs Inn geschäfften vnnd händlen vns bedeteyl berürend, Es sye zu lieb oder leyd begibt, als eyn ander ortt der Eydtgnoßschafft Inn sollicher form anhangen by Inen belyben vnd beharren wie vorstat, alles by vnnsern guotten trüwen on all genärd. 4. Vnd so sich nuhinfür, Eynich sachen oder geschäfft begeben, Die gemeyn vnnser Eydtgnoßschafft, vnnd eyn Statt Basel möchten antreffen vnnd berüren, so soll dieselb Statt Basel durch Ir Erbar bottschafft berüfft werden, by vnnsern Anwälten sitzen, vnd mit Ratt vnd getat als eyn ander ortt vnnser Eydtgnoßschafft helffen, Ratten, bedencken, vnd handlen, das zuo vnser aller nutz vnd notdurfft wirt gebüren, 5. vnd damit söllich vnser beiderteylen eewige punttniß zu künfftigen zytten wol gelüttert sye, vnd desterbas gehaltten, vnd dero gelebt mög werden, So haben wir diß hienach gemelten artickel vnd vnd puncten gegeneynandern stett zuo

haltten beredt vnd angenommen, nammlich das wir bede obgenampten parthyen by allen vnd yettlichen vnsern landen lütten herrschafften gerichten vnnd Rechten Fryheitten gnaden vnd priuilegien ouch gutten gewonheiten sollen belyben, vns dero gebruchen vnd behelffen wie von alter har ist kommen. 6. Vnd ob yemand wer der were vnnsern bewedern teyl sampt oder sunders, mit gewalt überzychen, von dem vnseren trengen, oder daran fräuenlich bekümbern vnd Irren wolt Wa denn Eynteyl deß andern hilff vnd zustands nottdurfftig were, vnd die durch sin bottschafft oder offen geschrifften begeren vnd eruorderen wurde, So soll ye die genante parthye, der manenden Ir getrüw trostlich hilff zuosenden ye nach gstalt der sach, vnd das bescheen Inn deß genanten teyls costen alles erbarlich vnd on geuarlich verzyehen. 7. Vnd ob Eyn frömbd oder ander volck sich erhübe, vnnser vorgenampten parthyen Eyne zuo überzyehen, Ir Statt Schloß oder land zuo verhergern zuo belegern, oder zu gewynnen, So soll ye der vorgenanten teylen vff deß andern teyls ersuch Es beschehe durch geschrifft oder mund, sich mit Ir macht, vnnd zeychen, on allen geuarlichen verzug erheben, dem benöttigeten teyl zuo zyehen In sin land lütte vnnd guott, wie er das yetz Innhatt vnd besitzt helffen Reten vnd enttschütten, vnd by dem Iren beschirmen Inn gantzen trüwen, alles Inn Ir selbs costen so dick das zuo schulden kombt. 8. Vnd ob bewedern vnnsern vorgenannten teylen, von yemands an vnser land lütt vnnd guott fräsler angriff begegnote, vnd derselb teyl das meynt zuo straffen, vnd also deß andern teyls hilff Ratt vnd bystand bedörffte, die soll Im getrüwlich mitgeteylt werden, alles nach gstalt der Löuffen vnd sachen. 9. Vnd ob sich Inn söllichem begebe, das eynich vnnser parthyen obgenannt Ir beschädiger Inn Schloßen oder andern Sterckinen wurd betretten vnd dieselben belegern, vnd darzuo den andern teyl vmb hilfflich bystand ersuochen, wie vorstatt der soll demselben vnuerzogenlich gelangen, wie sich der nottdurfft nach wurd gebüren. 10. Wa ouch wir beyd parthyen, vns vnser land vnd lütten zu schutz schirm vnd handthab beryetten mit vnnsern offen zeyhen es were paner oder venly vßzuozyehen, vnd leger vnd besäß zetnond, So sollen wir alle sampt vnd sonders Eynandern trostlich zuozyehen, mit gezug vnd lütten darzuo nutz vnd nott, ye nach yedes vermögen vnnd gelegenheiten, vnnd sich dar Inn nyemant mit genärden hynderhaltten, Doch deß gezügs vnd puluers halb nach ordnung harkommen vnnd gewonheit Inn vnser Eydtgnoßschafft gebrucht, oder wie söllichs hinfür wurd angesehen. 11. Vnd ob ettwas (was das were) Es syent Stett Schloß oder Herrschafften land lütt

Zöll geleyt Brandschatz vnd nutzungen Es were von gefangenen oder sust, wie das nammen hatt, also wurden erobert, vnnd zuobehaltten vnderstanden, das die vnns allen teylen, die dann also wie vorstatt Im veld by dem handel oder sust Inn dapser kriegsübungen vnd geschäfften an andern ortten verfangen vnnd beladen weren Glychermaß zuostanden Vnnd ob sy mit lütt oder gezüg zuobesetzen weren Das söllichs von vnns allen ye nach yettlichs teyls gelegenheyt vnnd vermögen beschehen. 12. Wa ouch söllich Schloß Herrschafften Stett land lütt oder anders so obstatt hienach wider von handen geben Es were durch verkouff oder Inn ander wyse Was Summ dann daruß wirt erlößt, oder empfangen, Soll alßdann allen parthyen vnd ortten glychs teyl geuolgen vnd gelangen. 13. Wa wir ouch also mit yemant zu krieg wurden kommen, So soll der von allen parthyen dapferlich beharret, vnnd von vnns keyn Richtung noch betrag angenommen werden, dem verletzten teyl sye dann bekerung oder ersatzung beschehen die den meerenteyl vnder vnns billich vnd gestalttsam bedunckt. 14. Es soll aber Eyn Statt Basel mit nyemand krieglich vffruor anheben, Sy bring dann zuovor Ir anligen vnnd was Sy darzuo treng vnnd beweg an Gemeyn vnnser Eydtgnoßschafft Anwält, oder derselben Oberkeyt, vnd mit vnser oder deß meerenteyls vnder vns begünstigen vnd zuolaßen Vnd es soll ouch söllich vnser Eydtgnoßschafft der gemeldten Statt Basel sach vnnd anligen Inn den trüwen als ob die vnnser selbs were, bedencken, vnd zu hertzen nemmen, vnd sich demselben nach hilfflich vnq geneygt erzeigen, alles Inn gestaltten wie obstat. 15. Ob aber Eyn schneller Infal vff vnd an Eyn Statt Basel oder die Iren von yemands mit fräueler getatt vnd beschädigung erwuchße, also ylends, des sollichs an vns die gemeyn Eidtgnoßschafft stattlich nit möcht gebracht werden, vnd Eyn Statt Basel dem zuo widerstand sich erhüb vnd hynzug So sollen wir all eyn getrüw vffsehen zuo Ir vnd den Iren ouch Irem land vnd lütten haben, vnd ob es nott were oder wurd Ir zuozyehen, Glycherwyse als ob wir deß gemant weren, oder von nüwem gemant wurden. 16. Vnd ob sich begeb, das Eyn Statt Basel mit yemand zu vnwillen keme, vnd derselb sich Rechts vff Gemeyn vnnser Eydtgnoßschafft sampt oder sunders erbüte, So soll eyn Statt Basel sich sollichs Rechtens genügen, vnd dem statt thuon on wyter ander krieglich übung. 17. Item so sollen ouch vnnser dewederer teyl vnnd die vnsern den andern teyl, vnd die sinen Inn dheynen weg beschädigen, noch das also zetuonde geschehen laßen, weder an lyb guott Schloßen noch herrschafften Sonder die helffen Inn schutz schirm

guotter gehorsamy, vnd vndertänigkeyt beheben vnd behaltten. 18. Vnd ob ouch als zuo zytten beschiht yemand vnser beder parthyen lütte vnnd hyndersäßen gegen deß andern teyls lütt vnnd hyndersäßen zuo eynichem mißhandel Es were mit wortten wercken verwunden Bluott oder todtschlegen kemen, davor Gott sye So soll darumb keyn vffruor eynichs teyls vff vnnd an den andern furgenommen noch zuogelaßen, Sonder Recht darumb gesuoht, vnd dasselb gebrucht werden alles nach harkommen der gericht Inn denen söllich fräuel sich erhuben Vnd sollen ouch wir alle teyl die vnnsern darzuo halten sich dess zuo genügen, vnd ob yemand ützit dawider wolte fürnemmen, die sollen so dick das beschiht, nach Irem verdienen vnd on verzug gestrafft, vnd nammlich an dem end vnnd Inn den gerichten da die fräuel begangen werden. 19. Wa es ouch durch Eynich vngefell darzuo keme, das vnder vnd zwischen vns der Eydtgnoßschafft Es were eyns oder meer ortten gegen vnnd wider eynander vffruor wurden erwachßen Das Gott eewiglich welle verhütten So mag eyn Statt Basel durch Ir bottschafft sich dar Inn arbeyten söllich vffrnur Zweyung vnd Spenn hynzulegen. 20. Vnnd ob das ye nit sin möcht So soll doch dieselb Statt suſt dheynen teyl hilfflich wider den andern teyl anhangen, Sonder still sitzen, Doch Ir früntlichen mittlung wie vorstat ob die erschiessen möcht vnnerzigen, 21. So sollen ouch wir bede parthyen, vnd alle die vnnsern by vnnsern vnd Iren brief Siglen gewarsamy, vnnd dem so bißhar von yemand vß vns vnd den vnsern Inn gewerd beseßßen ist blyben, vnd nyemant den andern one Recht entweren, Vnd ob es bescheh, vnd sich gnuogsammlich erfunde, So soll der teyl so entwert ist, vnnd den andern teyl vmb entwerung ersuocht, vff sind ersuochung, on alle fürwort vnd verzug deß so er entwert ist wider Inn gewer gesetzt werden, mit allen deßhalb endtpfangenen nützen vnd endtrichtung darumb gelittenen costen vnd schadens, vnd demnach (ob er Rechtuertigung nit möcht emperen) darumb recht pflegen vnd sich deß genügen. 22. Item es soll ouch nyemand vnser vorgemelten parthyen, gemeynlich noch sonderlich, der andern parthye, die Iren sy syent frye oder Eygen lütt, diewyl sy hinder Inen sitzen, Inn Iren schutz schirm BurgRecht landtrecht, noch ander derglychen pflicht faßen noch annemmen Dann mengklichem die sinen blyben laßen, vnnd ob das beschehe Es were mit genärden, oder on, Wann dann eyn teyl den andern der deß Schuld hatt, darumb ersuocht Es beschehe mit oder on Recht So sollen dem manenden teyl die sinen, wa das also kundtlich ist, wider gelassenn, vnd die angenommenen Ir eyd vnd pflichten (ob Sy die geton hetten) ledig ge-

zalt werden. 23. Were aber das eynich vnnser vorgemeldten parthyen meynte yemand vnder dem andern teyl gesesßen als lybeygen anzuosprechen, so soll Im der gegenteyl rechts vnd besatzung, nach der Gerichts vnd landtrecht gestatten, vnd wa sy allso bezogen werden Ir sye wenig oder vil, die sollen dem teyl der sy alsomit besatz überwunden hatt, on alle fürwort gelangen. 24. Deßglychen so sollen wir obgenannten parthyen, vnd alle die vnnsern nyeman der andern parthye, noch die sinen vmb vnbekannt schuld, oder darumb brieff vnd Sigel nit erschynen, oder eynich gelüpt vnd bewysung darzu dienende funden werden weder verhefften verbietten Jne noch das sin Arrestieren, noch anfallen Sonder ob yemand vnser vorgenampten parthyen, oder die Iren zuo den andern parthyen oder den Iren Zuospruch hetten die mögen darumb vnd deßhalb Recht suochen wie hienach Jnn sondern articklen ist bescheyden. 25. Aber den Rechten schuldner, Er were oder wurde der schuld anred oder erwyßt der möcht deßhalb verhefft werden, vnnd gegen Im gehandlet, wie das Recht ist, 26. Oder ob die schuld verbriefft were, Brief vnd Sigel deßhalb ertrugen, So ist vnder vns gemeyner vmbgender handtschulden halb beredt, Das die von eynem vnd dem andern teyl Jngezogen werden mögen wie dann bißhar geübt ist Deßglych was verbriefft zins, guldin gelts, oder schulden sind die mögen Jngebracht werden nach der brieff vnd gewarsamy darumb gemacht lutt vnd sag. 27. Was aber sachen sind vnzucht bnoßßen fränel lesterung Eygen oder erb oder ligende gütter berürend, Die sollen all vnnd yettlich geferttiget werden an dem end, vnnd Jnn den gerichten, Jnn den sy beschehen, oder gelegen sind, alles nach derselben gerichten Recht, vnnd harkommen, wie dann das von alter har geübt ist, 28. Vnd söllichs rechtens sollen sich vnser beder parthyen hyndersäßßen genügen lassenn, vnd mit dheynen anderen gerichten noch Rechten sich deß wägern vnnd fürer noch anders nyemand, weder mit geistlichem noch weltlichem stab vßfüren noch beschwären All geuärd gemitten. 29. Aber Jnn allen vnnsern dingen vnd gedingen sind vßgesetzt ee vnnd offenn wuochers händel, die mögen geferttiget werden wie das die gemeynen landsgewonheiten ertragen, dann Sy ouch geistlicher erkanntniß zustend, 30. Er ist aber har Jnn Nammlich Jnn dem so obstatt als Geldtschuld Bußßen eygen erb oder ligende gütter betreffende bedingt, vnnd zuogelaßßen, Das der so mit vrteyl beschwert wurd nit verhaltten soll sin, sich fur die Oberkeyt der Ortten da söllich ding ligen, oder gefertiget sind zuoberüffen, mit trostung sins widerteyls für erwachßenden costen vnd schaden, wie dann gewon, vnd derselben ortten harkommen ist.

31. Wir obgenannten parthyen sollen ouch eynanderen veylen kouff zuolaßenn vnnd by vnnsern Zöllen geleytten vnd nutzungen sampt vnd sonders wie wir die von alter har geübt haben blyben, vnnd vnns nüwerung dar Jnn verhaltten, damit der gemeynkouff vnd verkouff vnd all guott erbar gewerb vnd hanttyerungen Jren gang desterbas mögen haben. 32. Wir obgenannten parthyen haben aber daby Nammlich Jnn söllicher schuld vnnd gelttferttigung zuo gelaßen, was dero verbrieft sind, Das die vnnsern söllicher Jr gewarsamy nach die mögen suochen vnnd ersuochen Jnnhalt derselben gewarsamy daby eyn yeder soll belyben. 33. Vnd alßdann vns den vilgenampten beden parthyen, nit alleyn zuo statt die vnnsern gegeneynandern zuo rechtsnemmung vnd übungen zuo wysen Sonder ouch vnser selbs händel ob die zwischen vnns zuo vnglycher verstentniß kommen mit rechtlichem endtscheyd hynzelegen, damit vnder vnns als wol als vnder den vnnsern gebürlichen vßtrag, vor ougen sye. 34. So ist abgeredt, Ob sich begeben, das wir obgenempten Stett vnnd Länder der Eydtgnoßschafft, sampt oder Jnsonders, an oder zu eyner Statt Basel zuospruch vorderung oder Spenn hetten, oder hynfür gewunnen, von was sach wegen das were So mögen vnd sollen wir die Eydtgnoßschafft, dieselb Statt Basel zuo gemeynen tagen gan Baden Jnn Argöw berüffen, vff eynen genannten tag schrifftlich erlüttert, vnd daselbs zwen von vnser der Eydtgnoßschafft Rätt Deßglychen Eyn Statt Basel zwen Jr Rattsfründ, als für schidlütt darzuo bescheyden, vnnd Jnn söllich Recht setzen vnnd vor den sollen wir vnnser Clegdten Es sye schrifftlich oder von mund, wie das die zuogesatzten eynhelliglich, oder deß meerenteyls zulassenn vnd ordnen thuon vnd eyn Statt Basel Jr anntwurt, alles biß zuo dem Rechtsatz, 35. vnnd was dann durch die zuogesatzten, nach verhören deß alles ouch kundtschafft brief oder lütten (ob die von Jnen zuogelaßen) zuo recht bekant wirt Es sye mit eynhellen oder meereren sprüch daby sol es blyben, on weigern zyehen vnd Appellieren, vnd sollen die zuogesatzten Jr Eydspflichten damit Sy den parthyen verwandt sind biß zuo vßtrag sollichs Rechtens erlaßen werden. 36. Were ouch das die zuogesatzten Jnn Jren vrteylen, strittig Also das vnder Jnen weder eyn meers noch Eynhells Jnn Jrem Rechtspruch funden wurde So mögen vnnd sollen wir der Eydtgnoßschafft obgenannt oder welliches ortt vnder vns berürt, Eynen Obmann zu Basel Jnn Jrem kleynen Ratt, der vor söllich Obmanßschafft nit versworn hatt, nemmen, vnd derselb von siner Oberkeyt söllicher sach sich also zuobeladen gewisen werden, vnnd für den kommen beider teylen Clag anntwurt vnnd aller Rechtsatz mit

sampt der zugesatzten gegebenen vrteylen, Vnnd so das beschiht Welliches teyls zuogesatzten Er derselb Obmann gehillt, daby soll es alldann blyben. 37. Vnd das alles Es sye durch die zuogesatzten, oder Obmann soll on allen verzug beschehen, Jnen oder Jm wurde dann bedancks oder Ratthabens nott, der möcht alldann gebrucht werden vnd doch also das Jnn Monats frist deß nächsten, die vrteyl zuo vßspruch vnd fürgang kommen, on all ander Jnzüg vnd genärd, 38. Es sollen ouch wir bed parthyen, vnd vnser yettwedern besunder Jr zuogesatzten für sich selbs, vnnd den Obmann Jnn gemeynem costen hallten vnd haben, vnd was sy zuo Recht sprechen, danckbarlich vffnemmen, vnnd Jnen darnmb, noch deßhalb dheynen vnwillen zuozyehen mit Rechten gedingen. 39. Zuo glycherwys hynwiderumb ob sich begeben, Das wir die obgenannten Burgermeister vnnd Ratte der Statt Basel zu gemeyner Eydtgnoßschafft Stett vnnd Länder sampt oder sonders zuspruch vorderung oder Spenn hetten, oder hynfür yemmer gewunnen von was sachen wegen das were So mögen vnnd sollen wir dieselben, oder welliches ortt vß Jnen söllichs berürt, zu gemeynen tagen, ouch gen Baden Jnn Argonw vff eynen benempten tag schrifftlich erlüttert, vnnd deßhalb zwen vnnsers Ratts, Deßglychen vnnser gegenteyl zwen Jr Rattsfrund darzuo bescheyden, vnd Jnn Recht setzen, vnnd vor denen sollen wir vnnser Clegt Es sye schrifftlich oder mündtlich, wie das die zuogesatzten Eynhelliglich oder deß meerenteyls zuolaßßen vnd ordnen thuon, vnnd vnser gegenteyl sin anttwurt, alles biß zuo dem Rechtsatz, 40. Vnnd was durch die zuogesatzten, nach verhören deß alles, ouch kundtschafften brieff oder lütten ob die von Jnen zuogelaßßen, mit Recht bekennt, Es sye mit Eynhellem oder dem meeren spruch geurteylt wirt Da by soll es dann belyben on wägern zyehen vnnd appelliern vnd sollen die zuogesatzten Jr Eydspflichten, damit sy den parthyen verwandt sind biß zuo vßtrag söllichs Rechtens erlaßßen werden. 41. Were ouch das die zuogesatzten Jnn Jren vrteylen strittig Also das vnder Jnen, weder Eyn meers noch Eynhells Jnn Jrem Rechtspruch funden wurd So sollen vnnd mögen wir obgenannten von Basel als kleger Ob vnnser zuospruch Gemeyn Eydtgnoßschafft berürtt Eynen vß Jren kleynen Rätten welliches ortt vnd wellichen wir wellen, Berürtten aber söllich vnser zuospruch Eyn sonder ortt, Eynen vß desselben ortts kleynen Ratt der vor söllichem die Obmanßschafft nit verschworn hatt, als für eynen Obmann erkyesen, vnnd derselb von siner Oberkeyt gewisen werden, sich also sollicher sach zuo beladen, vnd für den kommen bederteyl clag anttwurt vnnd aller Rechtsatz mitt sampt der zuogesatzten

gegebenen vrteylen, vnd so das beschiht, welliches teyls zuogesatzten Er derselb Obmann gehillt daby soll es alldann blyben, 42. Vnd das alles Es sye durch den Obmann, oder die zugesatzten soll on allen geuarlichen verzug beschehen Inen oder Im wurde dann bedancks vnd Ratthabens nott, die möchten alldann gebrucht werden, Vnd doch also das Inn Monatsfrist deß nechsten die vrteyl zuo furgang vß vßspruch kommen on all Inzüg vnd genärde Doch so mögen vnnser beider parthyen zuogesatzten Darzuo onch der Obmann ob der also genommen wirt die Fruntschafft wol suochen vnd wa sy die, mit wißen vnd willen der parthyen erfolgen daby soll es alldann belyben. 43. Wa aber die zuospruch vnd vorderung eyne vnnser obgenannten parthyen sunder person wider eynich vnser teylen sampt oder sunders anträfe, so soll die Rechtuerttigung glycherwyse, äls Inn den nächsten artickleu bemelt ist beschehen Vnd doch also das der kleger, vnd der anntwurttend teyl by eynem zuogesatzten mögen belyben, vnd sich deß genügen. 44. Vnd ob die Rechtsprecher mit Iren vrteylen nit alleyn Inn der houptsach sonder onch gelittenen costen vnd schaden halb Ir erkanntniß geben, die soll alldann von beden teylen gehallten, vnd dero gelept werden, alles on eynich mangel vnnd widertryben als obstatt. 45. Wa onch Eyn Statt Basel hynfüro gegen yemand püntniß oder ander hilfflich eynnng vnderstuond anzunemmen, Das soll sy an gemeiner Eydtgnoßen verwalltere, oder derselben Oberkeyt bringen vnnd mitt Irem oder defs meererneyls vnder In hat vnd begünstignng thnon, vnd nit anders Dierwyl doch Inn der Eydtgnoßschafft das also bißhar von ettlichen ortten selbs gebrucht ist, vnd zuo gnottem Eynhellem willen vnd ruowen dienen mag, Doch so mag dieselb Statt mit Burgern zuonemmen vnd empfahen Ir Statt Fryheyt vnd harkommen nach, onch handlen, vnd thuon wie bißhar. 46. Vnd In diser vnnser beder obgenannten parthyen Vnntniß eewigen früntschafft vnd Eynung behallten wir die Eydtgnoßschafft Stet vnd lender vor den heyligen stuol ze Rom, das heilig römisch Rych als von deß Rychs wegen, all vnnd yettlich vnnser Bünd vnd pflichten vor ergangen, vnser brief vnd Sigel so lang die weren Aber Inn künfftigem ob wir die annemmen So solte diser eewiger Bund demselben als der Elter vorgan. 47. So behallten wir der Burgermeister Ratt vnd gemeyn Burgere der Statt Basel vor, den heiligen Stull zuo Rom, das heilig Römisch Rych, als von deß Rychs wegen, vnd vnnsern herren den Bischoff zuo Basel, vnd sin Gotzhufs, wa wir von Im nit vnbillich beschwert werden. 48. Sodenn vnnd zum letsten So ist hier Inn lutter abgeredt zugelaßen vnd be-

schlossen vmb das dise eewig püntniß lieb vnd früntschafft vnns vnd allen vnsern nachkommen dester verstentlicher stantthafftiger Jnn guotter gedächtniß Jngebildet werd vnd blyben möge. Das dann dise vnser obgeschriben eewig punttniß hinfür yemermeer von Fünff Jaren zuo funffen, vff Sanct Ulrichs deß heiligen Bischoffs tag, oder vff den tag, So wir Eydtgnoßzen die vnd ander vnnser Bünd zeschweren ansehen Jnn allen ortten vor den Rätten vnd den gantzen gemeynden, offennlich wie ander Bundtbrieff gelesen, vnd von aller örttern Rätten gemeynden, und vnderthonen mannspersonen die Sechtzehen Jar vngeuarlich alt sind ouch die gesandten, So wir vff sollich schwertag schicken Jnn vnnser aller nammen, zuo Gott vnd den heiligen geschworen werden soll. Diß vnnser aller eewig pundtniß, nach lutt vnd sag der Bundtbrieffen, Deren yettlichem ortt Eyner uberanntwurt ist, vnd was vns die Jnn gemeyn, oder yettlichen Jnnsonders byndet oder binden mag Jnn guotten trüwen vffrechtlich vnd redlich zehalttenn, dem nachzekommen vnnd gnnog ze sind Alle Geuärd hier Jnn vermitten, Vnd ob sich begeben, das söllich schweren vnd vernüwerung nit glych vff den obgemelten Sanct Volrichs tag beschehen, Sonder vß vrsachen verzogen wurde, das söllicher vffzug der obgemeldten eewigen pündtniß vnnerletzlich sin solle. 49. Vnd darumb vnd nammlich diser vnnser obgemeldten beder teylen eewiger pündtniß vnd pflicht, die wie am anfang berürt So lang vnser Stadt vnd stand Jnn eeren vnd wesen ist weren soll zu offner besag vergyht vnd bekantniß So haben wir die obgenannten Nammlich der Burgermeister, die Schultheißzen Ammann Rätt Burger vnd gantz Gemeynden Nammlich zu Zurich Bern Lutzern Vre Schwytz Vnderwalden Ob vnnd nydt dem Wald Zug mit dem vßzern ampt so darzuo gehörtt Glarus vnnd Fryburg vnd Solothurn anhangenden Siglen, vns vnd vnser nachkommen deß alles vnnd yettlichs so obstatt zuo bynden übersagen bewaren laßzen, deßglych haben wir der Burgermeister der Ratt vnnd die Burgere gemeinlich der Statt Basel vnnser Sigel vns vnd vnnser nachkommen deß ouch also wie obstatt zuo bynden vnd übersagen an disen brieff hencken laßzen Beschehen Jnn der Statt Lutzern vff den Nünden tag deß Monats Brachet Deß Jares als mann zalt Nach der geburtt vnsers lieben Herren Jhesu Cristi Funfftzehenhundert vnd darnach Jm Ersten Jare.

XVI.

Bund der XI Orte mit Schaffhausen

vom 10. August 1501.

(Aus dem Zürich. Staatsarchiv. Bundesrecht S. 179.)

1. In Gottes namen Amen, Wann von dem fal, des ersten mentschen, durch lenngi der Jaren, vnd verendrung des zits, die Sinnlichheitt, der vernunft hin schlichett, deßhalb nott ist, zuo vnderrichung vnd ewiger gedächtnuß, den künftigen die ding vnd sachen, die dann vntzerstörlich, ewig pliben söllent, der getzügknußß geschriftlicher warheitt ze benelhen, darumb so künden wir der Burgermeister, die Schultheißen, amman rätt Burger lanntlütt vnd gantz gemeinden von Zürich Bernn Lucern Vre Schwitz Vnderwalden, ob vnd nid dem kernnwald, von Zug mitt dem vssern ampt so dartzuo gehörtt, von Glarußß von Baßel, vnd von Fryburg vnd von Solloturn, an eim, vnd wir der Burgermeister, ratt Burger vnd gantz gemeind, der Statt Schaffhußen, Am andern teil, Allen vnd yettlichen mentschen, die disen Gegenwürtigen brieff, in künfftigen zitten, yemer ansechent leßend oder hören leßen, das wir mit guottem Hertzen betracht, haben, Sölich früntschaft vereinnung vnd punttnußß, trüw vnd liebe, darJnn vnser vordern, vnd wir, von alter har, mitt ein andern geweßen sind, vnser hilff vnd bystannd, lips vnd guotz, In allen vnsern nötten, zuo samen gesetzt haben das vns bißhar wol erschoßßen hatt, dz selb zu beharren, vnd ze trost vnsern lannden vnd lütten, Sömliche liebe vnd früntschaft ze meren, So haben wir dis ewig getrüw früntschaft vnd punttnußß, mit ein andern ingannegen vnd gemacht, Setzen machen vnd verbinden vnns, wüssenntlich mitt disem brieff für vns vnd all vnser ewig nachkomen, In meinung vnd wie denn das hienach von wortt zuo wortt eigenntlich verschriben statt, dem ist also, 2. des ersten, das wir Beidteil ein andern getrüwlich Beholffen vnd berantten sin söllen, mitt vnserm lib vnd guott vnd wider menngklich so vnns an lannden an lütten, an lib an guott, an eren an fryheitten, vnd an vnserm loblichen alten harkomen, fürhin vnderston wurden, zuo Bekrencken, krieg oder schaden zuo zefügen, on all hindernußß vnd geuärd, also vnd mitt solichen rechten gedingen, 3. Ob wir die obgenannten eidgnoßßen, gemeinlich, oder dhein ortt, vnnder vnns sunderlich, fürbasßhin, mitt yeman zuo krieg kämen, vnd wir die vorgenannten, vnser getrüwen lieben eidgnoßßen,

von Schaffhußen, durch vnser botten oder versiglott brieff, vmb hilff manen wurden, als dick dz beschicht, Söllen sy vns angennds vnd fürderlich, mit Irem panner, oder vennlinen, wie wir des ye begerennd, Ir hilff vnd die Irn schicken, vnd das thuon, mit guotten trüwen in Irm eignen costen, vnd was vnd wie vil sy vnns, ye zuo zitten schickennt, des sollen wir vns von Inen, güttlich benügen lassen, 4. Des glichen ob wir die vorgenannten von Schaffhußen, fürbaßhin, och mitt yemands zuo krieg kämen, vnd wir als vorstatt, die vorgenannten vnser getrüwen lieben eidgnoßen, von Stetten vnd lannden, vmb hilff vnns zuo thund, dorch vnser botten, oder versiglott brieffe, manen wurden, das sy vnns alsdann och fürderlich mitt den Irn zuo hilff komen sollen, vff irn eignen costen, vnd so dick das zuo schulden kompt, vnd was vnd wie vil vnns, die selben vnser getrüwen lieben eidgnoßen, ye zuo zitten schickennt, des söllen vnd wollen wir vnns von Inen, och güttlich benügen lassen, vnd vnns aller trüw, eren vnd gnotz, zuo Inen versechen, 5. Begäb sich och dheinest, als dick das beschäch, das wir zuo beidersidt, gemeinlich oder sonnderlich von yeman, wer die wären, angriffen, oder vnderstanden wurden, an landen an lütten an lib an guott, an fryheitten, oder an vnserm alten harkomen ze Bekriegen zuo beschädigen oder zuo Bekrennden, dartzuo dann vnns, zuo beidersidt, oder eim teil, Gächer hilff notturftig wäri, dar Inn söllen wir vns zuo Beidersidt, als getrüw Fründ vnd eidgnoßen, vns fürderlich, mit vnser hilff, gegen ein andern bewyßen vnd halten, nach dem ye die sach ein gestalt hat, vnd wie zuo Beidersidt, vnd vnser altnordern sälger gedächtnuß, das yewelten Byßhar, mit guotten trüwen, gegen ein andern, gebrucht vnd gethon haben, 6. Vnd ob wir obgenannten eidgnoßen, gemeinlich oder sonnderlich, die genannten vnser getrüwen lieben eidgnoßen von Schaffhußen, in vnsern kriegen oder in reyßen, wie vorstatt, dheinest vmb ir hilff manen wurden, vnd sy vns die schicken, oder ob sy sunst vngemannt mit ir hilff zuo vnns kemen, des glich vnd ob sy vnns, in irn kriegen, oder reyßen vmb vnser hilff manent, oder ob wir Inen die vngemant schickennt, was dann in sölichen kriegen oder reyßen, dar Inn wir dann zu Beidersidt, mitt vnsern panern oder vennlinen, by ein andern sind, an lannden an lütten, Stetten oder schloßen, zinsen rennten zöllen oder andern Herlichheitten, mitt der hilff gottes, durch sy oder vnns, ye In genomen, oder erobert werden, oder ob sölichs vber kurtz oder lanng, durch sy vnd vns, wider zuo loßen geben wurde, daran söllen sy als ein ander ortt, vnser eidgnoßschaft, vnder vns, nach antzal Irn teil nemen, vnd Inen die gelanngen,

wie wir eidgnoßen das bißhar gegen ein andern früntlich gebrucht haben, 7. Ob sich aber In solichen Iren, vnd vnsern kriegen oder reyßen, dheineſt fugte, dz ſy vnd wir, vrsach halb, der selben kriegen, vnd zuo widerstand vnsern vinden, Im veld, nitt bi ein andern sin möchten, vnd ſy oder wir, die vnsern an andern ortten, des kriegs, wider vnser vind, haben vnd weren müßßdten, was dann da an landen an lütten herschaften, vnd dem so vorstatt, mitt gottes hilff, durch ſy oder vnns, allenthalb erobert vnd Ingenomen wirt, das alles sol güttlich als obstatt, vnder ſy, vnd vnder vns, eidgnoßen geteilt werden, 8. wie och wir obgenannten eidgnoßen, fürbaßhin zuo hilff in vnsern kriegen, die vorgenannten vnser getrüwen lieben eidgnoßen von Schaffhußen, mit Irm panner oder vennlinen, ye zuo vns zuo ziechen, manent, dem sollen ſy getrüwlich nach gon, vnd also zuo vnns komen, 9. Vnd ob sich in künfftigen zitten, dheineſt Begäb, das gott ewigklich wennde, das wir die obgenannten eidgnoßen, von Stett vnd lannden, vnser eidgnosſchaft, gemeinlich, oder einich ortt, vnder vnns insonnders, mit den vorgenannten vnsern eidgnoßen von Schaffhußen, oder die selben vnser eidgnoßen von Schaffhußen, mitt vns eidgnoßen von Stett vnd landen, gemeinlich oder sonnderlich einicherley stöß vnd mißhell, gewunnen, darumb sol, zwüschen vnns, dheinerley, vffrur fürgenomen werden, Sonnder söllen, wir dero zu Beiderſidt zu tagen komen, So bald der clagennd teil, mit Botten oden Brieffen darumb manett, Gen baden in ärgöw, vnd daselbs yettweder teil, zwen erbar man zuo den dingen setzen, die bi Irn eiden, die ſy darumb, zuo gott vnd den heilgen schweren, vff verhörung Beider parthyen, die stöß vnd sachen, zu Minn oder recht, fürderlich vßrichten sollen, vnd wie sölichs die vier oder der merteil vnder Inen, ye vßrichten vnd erkennen, dabi sol es beliben, 10. vnd ob sich die glich teillennt, So söllen ſy bi den selben irn eiden, In wenndig vnser eidgnosſchaft, einen gemeinen man, der ſy in der sach gmein vnd from Bedunckt, angennds zu Inen ertießßen vnd nemen, der selb sol als dann durch sin herren vnd obern, darzu gewyßen werden, sich mit den vieren, der sach anzuonemen, vnd mitt sinn eide zuoverpinden, Sölich sachen, mitt den vieren wie obstatt, fürderlich vßzuorichten, 11. Wir haben och in diser ewigen puntnuß eigenntlich berett, vnd beschloßen, das fürbaßhin, yettweder teil, vnd die sinen, dem andern teil, vnd den sinen, güttlich vnd früntlich, zuo gon laßen sol; veilen koff, on witter Beschwärung, einicherley zöllen mit guotten trüwen one gefärd, wie von alter har komen ist, 12. Wir die vorgenannten von Schaffhußen wöllen vns och fürbaßhin, mit dheinerley

gelüpten noch eiden, zuo nieman, witter verbinden, dann mit der obgenannten vnser getrüwen lieben eidgnoßßen gemeinlich, oder der merteil vnder Jnen, ratt wißßen vnd willen, doch vorbehalten, dz wir nach vnser stattrecht burger nemen mögen, diser ewigen vereinung on schaden, 12. vnd ob wir yetzgenanten von Schaffhußen, wie vorstatt mit yemands fürbaßhin zu krieg kämen, vnd vnns dar Jnne Bestannde, friden, oder sölich richtungen Begegnotten, da die obgenannten vnser getruwen lieben eidgnoßßen von Stett vnd landen gemeinlich, oder vnder Jnen den merenteil Bedüchte, das vns solich bestannde, friden oder richttungen, nutzlich vnd erlich wären, die selben vffzunonemen, darJnn söllen vnd wollen wir Jnen güttlich vnd früntlich willigen, 13. wa es och durch einich vngefell, dartzuo käme, das vnder vnd zwüschen vns der eidgnosschaft, es wäre eins oder mer ortten, Gegen vnd wider ein andern, kriegklich vffrnor, wurden erwachßßen, das gott ewigklich wöll verhütten, So mögen vnser lieben eidgnoßßen von Schaffhußen, durch ir Bottschaft, sich dar Jnn arbeitten, Sölich vffruor zweyung vnd spenn, hinzulegen, vnd ob aber ye nitt sin möcht, So söllen sy doch suß dheinem teil, hilfflich wider den andern teil anhanngen, Sonnder still sitzen, doch ir früntlichen mittlnng wie vorstatt, ob die erschießßen möcht, vnuerzigen, 14. Wir die obgenannten eidgnoßßen von Stett vnd lannden, vnser eidgnosschaft gemeinlich, vnd wir die vorgenanten vor Schaffhußen, haben och insonderheitt, vns zu Beiden teiln, yettliche statt vnd yettlichs lannd vnder vns, Jn diser ewigen pünttnuß lutter vorbehalten, vnd behalten vns selbs vor, vorab, den heilgen stuol zuo rom, das heilig römisch rich, als von des richs wegen, dartzuo all vnd yettliche vnser gerichte, Statt recht, lanntrecht, gesatzte, fryheitten, guott gewonheitten, vnd alt harkomen, wie wir solichs von alter har, harbracht haben, also das wir zu allen teiln fürbaßhin, vnbekrenckt dabi bliben söllen, 15. vnd in disen dingen allen, haben wir zuo Beidersidt vßgescheiden, vnd vnder vns eigenntlich beschloßßen, Ob wir zuo Beidersidt, vber kurtz oder lanng, zuo nutz vnd gutte, vns allen, einhellig vnd gemeinlich, zuo ratt wurden, Jn diser pünttnnß, ettwas zuo meren zuo mindern oder zuo endern, das wir sölichs wol thuon mögen, einhelligklich nach vnserm gefallen, 16. vnd hiemitt sol diß ewig vereinung vnd pünttnuß zu beidersidt, für vns vnd all vnser ewigen nachkomen fürbaßhin zuo künftigen ewigen zitten, By vnsern eren vnd guotten trüwen vnuersert, stätt vnd vest beliben, getrüwlich also zuo halten, vnd so dick wir fürbaßhin, in vnser eidgnosschaft, ander vnser geschwornn pund bi eiden ernüwrent, So sol

allwegen damitt diser pund, vor den gemeinden erleßen werden, 17. vnd am lettsten so behalten wir vns zu beiderſidte lutter vor, alle vnd yettliche vnser pünde, vereinungen vnd verstenttnusßen, So wir vor datumb dis brieffs, mit yemands ingangnen sind, vnd gemacht hand, das die vorgon söllen vngfarlich, vnd des alles zuo warem vestem vrkhund, So haben wir die obgenanten eidgnosßen, von Stetten vnd landen, namlich der Burgermeister, die Schultheißen Amman rätt burger lanndlütt vnd gantz gemeinden zuo Zürich Bernn Lucern Vre Schwitz Vnderwalden, ob vnd nid dem kernwald, Zug mitt dem vssern ampt, so dartzuo gehörtt, Glarusß, Baßel, vnd fryburg vnd Sollotурn, vnser stetten vnd landen, anhangenden siglen, vns vnd vnser nachkomen, des alles vnd yettlichs so obstatt, zuo Binden vnd zuo Besagen bewaren laßen, desglich wir der Burgermeister ratt Burger vnd gantz gemeind, der Statt Schaffhußen, vnser sigel, vns vnd vnser nachkomen, des och also wie obstatt zuo Binden vnd vbersagen, an diser brieff zwölff glich lutt gehenckt, die vns obgemelten eidgnosßen von Stett vnd lannden, an yedes end einer, vnd dann vns von Schaffhußen, och einer worden ist, Beschechen vnd geben in der Statt Lucern vff sant Laurentzen tag, nach cristi gepurt fünfftzechenhundert vnd Im ersten Jar.

XVII.

Burg- und Landrechtbrief derer von Appenzell mit den VII alten Orten

vom 24. November 1411.

(Urkunden zu Zellweger's Geschichte des Appenzellischen Volkes I. 2. S. 228 f. Bundesrecht S. 183.)

1. Wir der Aman nndt die Landtlüt gemeinklich des Landts zu Appenzell, thundt khundt allen denen die disen Brieff sechent, oder hörent lesen, daß wir mit gutem Rath, nnnd sinnlicher Vorbetrachtung ze nutz und ehren unsers landts, undt Lüten, undt frommung willen gemeinklich deß Landts der fürsichtigen weyßen deß Burgermaisters, der Räthen nnd Burgern gmainklich der Stadt Zürich, deß Schultheißen, der Räthen, unndt Burgern gemeinklich der Statt Luzern, der Amman

unndt Lantlüten gemeinklich der Lendern Uri, Schwyz unndt Undterwalden, des Ammans, der Räthen unndt Burgern zu Zug, undt deß Ambts gemeinklich die gen Zug ghörent, unndt deß Amans unndt der Landtlüten gmeinklich zu Glaruß, Burger unndt Landtlüt worden sindt, undt habent daß gmeinklich von Jnen an unß gnomen, undt empfangen, mit denen gedingen alß hienach gschriben sindt. 2. Des Ersten, were das die obgenanten Stett und Waldstett, sy alle, oder under Jnen dhein Statt oder Landt besonder, nun oder hienach mit Jemandt wer der wäre, mißhell, oder krieg hettent, welliche stat, oder Landt dan der Krieg anrüert, unndt angeht, die dan die Andren Eydtgnossen ze manen handt, nach Jr Puntbrieffe Wysunge, dieselben hand auch den Gwalt unß vorgenante den Aman undt die Lantlüt ze Appenzell, oder den Amman besonders ouch ze Hilff ze manen, undt söllent dan wir die von Appenzell denen so da gemant hant, undt ouch allen andren Jren Eidtgnossen, nach der Manung unverzogenlich undt ohne alle widerredt mit unsern Lyben, guötern undt macht, die wir dan ghaben mögent, zu Jnen, oder anderstwohin, dahin wir dann gemant sindt, züchen, undt Jnen beholffen, undt berathen ze sinde, undt darzu unser bestes thun, Alß ob die Sach unßer wäre, ohn alle geverde, undt söllent ouch die Hilff genzlicher in unßren kosten thun, wie dikh daß ze schulden kombt, ohn der Eydtgnossen schaden ungfahrlich. 3. Were ouch daß wir die vorgenanten von Appenzell mit Jemandt wer die werent, iez oder hienach stöß, oder Krieg hettent, und uns dunkte, daß wir der Eydtgnossen Hilff nottürftig werent, daß mögent wir den vorgenanten Stetten, unndt Lendern durch unsere Botten, oder Brieff in Jr Rath verkünden, undt ze wüssen thun, dunkt dan Jr Rath jn Stetten, oder Jn Lendern, oder Jre Botten die dann hiezu gschikt werdent, daß wir die vorgenanten von Appenzell, nach glegenheit der sach von Jnen Hilff nottürftig sigendt, wie vil sy uns dan bewaffnete Mannen von Jren Stetten, undt Lendren ze Hilff sendent, daran söllent wir ein Vernüegen han, 4. unndt söllent wir dan den söldnern Jr Jedem alle tag vier krüz Plapphart ze sold geben, all die wyl sy in unsrem Dienst sindt, undt soll der sold anfahen deß tags, so die Söldner von Jren Heüseren scheident ohngefahrlich, 5. doch so hant die obgenanten Stett unndt Waldtstett Jnen genzlichen vorbhalten, undt ußgelassen, die Pündt, so sy mit einanderen, und ouch vor dato diß Brieffs gethan handt, 6. Auch söllent wir die vorgenanten Lantlüth von Appenzell keinen Krieg nit anfachen, undt ouch ußerthalb der Eydtgnoßschaft niemand Jn keinen weg nit behulffen noch berathen sin, ohne der obgenanten Stetten,

undt Waldtstetten Rath, wüſſen undt willen, ungefärdt. 7. Item umb geltſchulden undt umb ſölich ſachen ſoll Jedermann von dem Andern Recht nemen, an den ſtetten, undt In denen grichten, da der Anſprechig ſitzet und hinghört ungfarlich, 8. Aber ſin rechten gelten, oder Bürgen, mag Jederman verheſſten, und verpieten, alß daß in der obgenanten Eydtgnoſſen Pünten iſt, verſchriben, umb Zinß, den mag Jedermann fordren, undt Inzüchen alß bißhar gwonlich gweßen iſt ohngefährde, 9. Were ouch daß wir die genanten Lantlüt von Appenzell die genanten Stett, unndt Waldſtett ſament, oder under Jnen dhein Statt oder Landt beſonders umb Jr ehrbar Pottſchaft bitten, zu unſern Sachen ze rytten, die Botten ſoll man unß nit verſagen, doch daß dieſelben Botten In unſer Dero von Appenzell Koſten und ſchaden rytent, undt fahrendt, ohngefehrde, 10. wurde ouch die obgenanten Stett, undt Waldſtett hinnethin Jemer, mit ein Andren mißhellig, undt ſtößig, oder under Jnen dhein Statt oder Land beſonder, daß Gott ewigklich wende, der ſtöße, oder mißhellung ſöllent wir die vorgenante Lantlüt von Appellzell unß in dhain wyß noch weg annemen, wan daß wir uff dwederem teil in den ſachen niemand hilfflich noch byſtendig ſin ſöllent, Eß wer dann daß wir unſer ehrbar Botten zu den Saachen ſchicktent, ob wir die mit früntſchaft vereinen möchtent, daß mügent wir wol tun ongfärd. 11. Item ſo hand dan wir die vorgenanten Lantlüt von Appenzell alle gemeinklich, undt under unß jegklicher beſonder, waß mannen oder knaben die 16 Jar undt elter ſindt, glert eydt zu Gott, unndt den Helgen mit uffgehepten Henden geſchworen, daß wir all, und die zu unß ghörent, undt jegklicher under unß beſonder, den vorgenanten Stetten, undt Lendren allen, oder dem mehrtheil Stetten, undt Lendern under Jnen ghorſamb ſin ſöllent, ohn alle geverde, undt by denſelben unſern eyden hand wir glopt, undt verheiſſen Jren undt allen Jren Burgern, undt Landtlüten die jetzt zu Jnen allen, oder zu dhainer Statt oder Land beſonders ghörent, oder hernach alſo zu Jnen ghörtent, ſchaden warnen undt wenden, undt Jr ehr undt nuz ze fürdren, Alß verr wir könint, ohne argliſt, ungefärlich, 12. Es habent ouch die vorgenanten Stett, unnd Waldſtett Jnen ſelbs mit bedingten Worten vorbehebt, undt ußgelaſſen, daß ſy gmeinklich, oder der merteil under Jnen, oder Jr nachkomen, diße vorgeſchribne ſtükh, unndt beding, ſy alle oder jegklichs bſonder, mehren oder mindern mögent, wan ſy wellendt, undt ſy das nutz dünkt, ohne menklichs Jrrung, undt widerredt, ungfahrlich. 13. Undt hierüber zu einem wahren undt veſten Urkundt aller diſer vorgeſchribnen Dingen, ſo habent

wir die vorgemelte von Appenzell unsers gmeinen Landts Insigel gehenkt an disen Brieff, der geben ist an St. Cathrina Abendt Ao. 1411.

XVIII.

Bund der Appenzeller mit den VII alten Orten

vom 16. November 1452.

(Urkunden zu Zellweger's Geschichte des Appenzellischen Volkes I. 2. S. 615. Bundesrecht S. 184.)

1. In Gottes Namen, Amen, Wir der Burgermeister, Schultheiß, Amman, Räth, Burger undt Lantlüt gemeinklich diser benempten Stett und Lendren, mit Namen, Zürich, Luzern, Uri, Schwytz, Underwalden, Zug undt Glarnß Thundt khundt aller mengklich mit disem Brieff, alß die ehrsamen, wysen unser sonders gut lieb fründt der Aman undt die Landtlüt gmeinklich deß Landts Appenzell, daß eß jetzt 41 Jar ist, eß sich zu unß mit einem ewigen Burg und Landtrecht zu uns getan hattent, und so vill Zytt und Jaren unser mit Burger undt Landtlüt gewesen sindt, undt wir aber uns selbst mit bedingten Worten vorbehept, daß wir gmeinklich oder der mehr Theil under uns oder unser nachkhomen, die stükh undt geding darinn geschriben, sy alle, undt jr jegklichs besonder mehren undt ändern mögendt, wan wir wellent, und unß daß nutz sin bedunkt, ohne menklichs widerredt, alles nach luth der Briefen jn der obgenanten Zit drumb gschriben, undt versiglet, undt unß die von Appenzell mit allem Flyß gebetten hand, Inen daß obgenant Burg undt Landtrecht abzuthun, undt Inen daß ze beßern, undt mehren, also daß sy unser ewige Burger undt Landtlüt werint, daß wir sy, und Ire nachkhomen, an deßelbigen Burg undt Landtrechtsstatt, zu unsern ewigen Eydtgnossen nemmen, undt empfachen wellent, daß wir da von Ir ernstlicher Pitt wegen, so sy darumb an unß glegt hand, gmeinklich, undt einhelligklich daß obgenant Burg, undt Landtrecht abgetan, undt Inen daß gebessert, und gemehret, alß wir daß nach deß genanten Artikelß in dem Burg undt Landtrecht Brieffen begriffen luth undt sag ze thuende woll gewalt ghebt hand, Also daß sy unser ewig Burger undt Landtlüt gwesen sindt, da habent wir sy, undt all Ir ewig nachkhomen, an deßelben Burg undt Landtrechts statt,

durch guten frid undt bschirmung willen, unser undt all unser nachkhomen, lybs und guots, ouch durch nutz, undt frommung willen gmeinklich deß Landts zu unsern ewigen eidtgnoßen angnomen undt empfangen mit solhem rechten geding, alß hienach geschriben statt. 2. Undt wir die vorgenanten von Appenzell verjächent offentlich daß wir die fürsichtigen, wysen die obgenanten Eydtgnoßen von Stetten undt Lendren unser sonders gut fründt, von unser ernstlich Pitt wegen, so wir darumb an sy glegt habent, gmeinklich undt einhelligklich daß obgenant Burg undt Landtrecht abgethan undt unß daß gebeßert undt gemehret, Als sy daß nach gsagtem Artikelß sag woll gwalt ghebt hand, undt unß, undt all unser nachkhomen, an deßelben Burg undt Landtrechts statt, zu Iren ewigen Eidtgnoßen empfangen hand mit rechtem geding dem ist also. 3. Deß Ersten Were daß die obgenanten Stett undt Waldstett, sy alle oder under Inen dhain Statt besonders nun oder hienach mit Jemand, wer der were, mißhell und Krieg hetten, welche Statt oder Landt under Inen den vorgenanten Eydgnoßen dan solcher Krieg berüerendt, dieselben söllent dann Gwalt haben, uns die vorgenanten von Appenzell, Amman, Räth, und Landlüt, oder unsern Aman besonders, umb Hilff ze manen, und sollen wir die von Appenzell dem oder denen so dann gemant handt, nach der manung unverzogenlich undt ohne widerredt, mit unserm Lyb, gut und macht, die wir dan ghaben mögent, zu Inen oder anderstwohin dahin wir dan gemanet sind, züchen, undt Inen beholffen undt beraten sin, undt unser bestes thun, alß ob die Sach unser eigen were, getrüwlich und ohn alle gfaar, undt söllent ouch die Hilff gentzlich in unseren Kosten thun, wie dick das ze schulden kombt, ohne der obgenanten unser Eydgnoßen schaden ungevarlich, 4. Were ouch daß die egenanten unser Eydgnoßen von Appenzell mit Jemandt, wer die werent jez oder hienach stöß, oder krieg gewunnend, und si bedunkte daß si unser Hilff nottürftig werent, daß mögent sy unß in Stett undt Lender mit Iren Botten oder Brieffen in unßer Rath verkünden undt zu wüßen machen, bedunkt dann unsern Rath in Stetten und Lendren oder die Botten, so wir darzu schicken werdent, daß sy nach glegenheit der sach unser nottürftig sigendt, dan so sollend wir den vorgenanten Eydtgnoßen von Appenzell unsere Brieff unverzogenlichen zusenden, und Inen mit guten trüwen bholffen, und berathen sin, undt wie vill wir Inen von unsern Stetten undt Lendren ze Hilff sendent, daran söllen die von Appenzell ein Vernüegen haben, undt sölich Hülff söllent wir obgenante Eydtgnoßen Iren von Appenzell In unsren kosten thun. 5. Wir die obgenanten von Appenzell

söllent entgegen auch mit niemand keinen Krieg nit anfachen, ouch niemandt ußerthalb der Eidgnoßschaft nit bholfen, noch berath sin, ohne der obgenanten unser Eidtgnoßen von Stetten und Lendern aller gemeinklich, oder der mehrtheil under Jnen gut wißen und willen, ungevarlich. 6. Unndt wann daß wir mit jemandt zu Krieg kament, undt unß derselb solich glych billiche recht böte, daß unser obgenandt Eidgnoßen gmeinklich oder der mer teil, under Jnen, betunkte daß es Jnen und unß ehrlich were, der rechten eins uffnemen söltend, so söllent wir es thun, undt Jnen darinn ghorsam, und gevölgig sin, ohn widerredt, 7. Wir die von Appenzell noch üser nachkomen söllent uns ouch ze niemand weder zu Herren noch Stetten, jetzt noch in künftiger Zytt, nit verbinden mit keinen glüpten, ohne der obgenanten Eydgnoßen wüßen und willen, ohne alle geverde. 8. Wurdent ouch die obgenanten Eydgnoßen van Stett und Lender, Jemer mit einander mißhellig, undt stößig, oder under Jnen dehein Ort gegen dem Andren besonder, daß Gott, wende, so mögent wir von Appenzell, durch unsere Bottschaften die wir dazu schicken würdent, wol besuchen, ob, wir sy mit fründtschaft mit einander richten möchtend, 9. möchte aber das nit gsin, waß der mehrtheil unser Eydgnoßen fürnämt, daß sollent wir auch fürnemen, mit Jnen ob sy unser dazu begerend ohne alle widerredt, 10. Jtem so ist umb Geldschulden beredt, daß darnmb Jedermann von dem andren Recht nehmen soll, an den enden, und gerichten da der Ansprechig gseßen ist, ohn geverdt. 11. Wir die obgenanten Stett und Lender habent unß hierinn vorbhalten undt ußgelaßen die Pünt, so wir vor dato diß Briefs gegen einander gmacht, und gethon hand, 12. so habent wir die obgenanten von Appenzell uns mit wüßen und willen der Eidtgnoßen obgenant, unß vorbehalten den durchlutigsten unsern gnedigen Herren den Römischen Keiser oder König, welche je zu Zitten sindt, undt das h. römisch Rich, doch mit den rechten gedingten Fürworten, daß wir damit wider die ehr genanten Eydtgnoßen von Stett, und Lender, undt Jr nachkomen noch die Jren in gmein, noch insonders darinnen nit sin, noch wider sy thun söllent, in kein wys ohn alle gevärde, 13. Also hand wir die Aman, Räth und Landtlüt gmeinklich und under unß jegklicher von Appenzell bsonder, Namblichen waß mannen old knaben die 16 Jar alt, und elter sindt, glert eydt mit uffgehebten Fingeren, und glerten worten geschworen, zu Gott und den Helgen für unß, und unßer nachkomen, daß alles so hievor, undt hernacher von unß geschriben stat, thrüwlich, waar, vest und stätt ze halten, undt daß wir und all die zu unß ghörent, undt unser jeglicher bsonder, und

all unser nachkomen, den obgenanten unsern Eidgnoßen von Stett und Lendren allen, und dem mehrern Theil under Inen ghorsamb sin, Ir nutz und ehr ze fürdren, schaden warnen, undt wenden, ohn widerredt, und ohne geverd, undt by unseren guten trüwen, Iren Bürgern und Landtlüten so zu Inen ghörent oder hienach ghören werdent, als ver wir vermögent getrüwlich undt ungfarlich, all arglist hierin gantz uß gescheiden. 14. Wir die obgenanten von Appenzell und all unser nachkomen sollent auch zu 10 Jaren, darvor oder darnach, wann das durch die egenansten unser Eydtgenoßen gemeinklich oder dem mehrern teil an unß zu thun gevordret würdt, oder so si das nutz und nottürftig sin bedunkt, solich Eidt und Brief schwören, ernüweren, und mit unsren eyden befestnen, undt Inen darin ghorsamb sin, ohn alle widerredt ohn gferde. 15. Wir die obgenanten Eydtgnoßen von Stetten und Lendren namblich, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Underwalden, Zug, Glaruß und Appenzell habent unß selbst harin vorbhebt, daß wir all mit einandere dise obgeschribne stükh all in gmein, oder Ir jeglichs besonder wol mögent endren, oder mehren, nach unser aller notturft undt willen, wan wir des alle einhelligklich ze Rath werdent, undt eß unß nutz und fueglich ze sin bedünkt, ohne Irrung, Intrag undt ohn gferde. 16. Und deß alles zu vestem wahren Urkundt, so habent wir die vorgenanten Eydgnoßen von Stett, und Lendren unser gmeinen Statt und Lender Insigel offentlich gehenkt an disen Brief acht glych die geben sindt uf St. Othmars des h. Abbts Tag Ao. 1452.

XIX.

Die Eidgenossen nehmen Appenzell als ein Ort in den Bund auf

vom 17. Dezember 1513.

(Urkunden zu Zellweger's Geschichte II. 2. S. 481 ff. Bundesrecht S. 186.)

1. In Gottes Namen Ammen. wann von dem Fall des Ersten Menschen durch Lenge der Jarren vnd Verenderung der Zyth, die Sintligkeit der Vernunfft hinschlicht deßhalb dann Not Ist zu vnderrichtung vnd Ewiger gedächtnus den Künfftigen die Ding vnd sachen,

So dann vnzerstorlich ewig Bliben sollen, der gezeügknuß schrifftlicher wahrheit ze befehlende Darumb so Köndend wir der Burgermeister die Schultheißen Amman Räth Burger Landlüt vnd ganz Gmeinden von Zürich Bern Lucern Vry Schweiz Vnderwalden ob vnd nidt dem Kernwald, Zug mit dem Vßeren Ampt so dann darzugehört, Glaruß Basel Fryburg Solothurn vnd schaffhaußen an einem. Vnnd wir der Landt Amman Räth die Landlüt vnd ganz gmeind deß Landts zu Appenzell, am Anderen theil, allen vnd Jetlichen Menschen, So dißen gegenwärtigen Brieff In Künfftigen Zyten Imer ansehend Leßend oder Hörend Leßen, Daß wir mit gutem Herzen solliche Fründtschafft vereinigung vnd pündtnus Treüw vnd Liebe dar Jnn vnßer vorderen vnd wir von alter harr mit ein anderen geweßen sind. Vnd wie wir vnßere Hilff vnd bystand Lybs vnd guts Jnn allen vnßeren Nöten zusammengesezt, so vnß Byßhar woll erschoßen hat, betrachtet daßelbig zu beharren, auch zu Trost vnßeren Landen vnd Lüten, wir dann solliche Fründtschafft vnnd Liebe zu mehren dißer ewigen gethreuwen Fründtschafft vnnd Pündtnus mit einanderen Ingegangen sind, vnd die also gegen ein anderen gesezt gemachet an- vnd vffgenommen Habend für vnß vnd all vnßer Ewig nachkommen In Meinung wie dann daß von wort zu wort Hernach geschrieben Stadt. 2. Deß Ersten daß wir Beide theil ein anderen gethreuwlich Beholffen vnd Beraten sein söllen, mit vnßerem Lyb vnd guth vnd wider menigklich so vnß an Landt vnd Lüthen an Lyb vnd guth, an Ehren an Freyheiten vnd an vnßeren Loblichen Harkommen fürohin vnderstohn wurden zu bekrenken Krieg oder Schaden zufüegen one alle Hindernuß, vnnd geferd. 3. Also vnd mit solchen Rechten angedingen ob wir die obgenanten Eydtgnoßen gmeinlich oder dhein Ort vnder vnß sonderlich fürbaß Hiemit Jeman zu krieg Kämen. Vnnd wir die vorgenannten vnßer gethreüwen Lieben Eydtgnoßen von Appenzell durch vnßer Boten oder versiglet Brieff vmb Hilff mannen wurden als dick daß Beschicht sollend sy vnß angänz vnd fürderlich mit ihrem Panner vnd Fändlinen wie wir deß begerend Jr Hilff vnd die Jren schickhen vnd daß thuon mit guoten Trüwen, In Jrem eignen Costen vnd waß vnd wie nil sy vnß zu Zythen schickend deß sollend vnd wollend wir vnß von Jnen güetenklich Benüegen Laßen. 4. Deßglichen ob wir Die vorgenanten von Appenzell für Baß-Hin ouch mit Jemandts zu Krieg kämen, Vnd wir als vorstadt die vorgenanten vnßeren getreüwen Lieben Eidtgnoßen von Steten vnd Landen, vmb Hilff vnnß ze thuond durch vnßere Boten oder versiglet Brieff manen wurden Daß sy vnnß Alß Dann ouch fürderlich mit den

Iren zu Hilff Kommen, Uff Iren eignen Costen so dick daß zu fählen kompt, vnnd waß vnd wie nil vnnß dieselben vnßer Eidtgnoßen Je zu Zeithen schikhend deß sollend vnd wellend wir vnß von Jnen ouch güetenklich benüegen laßen, vnnd vnnß aller Threuw Ehre vnd guts zu Jnen versechen 5. vnd doch sollend sy vnß die Hilff ze thuon nit wyter schuldig sein dann Inndert vnßer Landtmarchen, sy theynend es dan gern, 6. Begäb sich auch Dheynist Alß dick daß Beschech, Daß wir zu Beiden syten gmeinlich oder Sonderlich von yemand wer Die wären angryffen oder vnderstanden wurden an Landen an Lüten an Lyb an guth an Freyheiten oder vnnseren alten Harkommen, zu bekriegen zu beschadigen oder zu Bekränken, Darzu Dann vnnß zu beden syten oder ein Theil ganz Hilff Notürfftig wär Darinn sollend wir vnnß zu beid syt, als getrenw Fründ vnd Eidtgnoßen, vnnß fürderlich mit vnser Hilff gegen ein anderen Bewyßen vnd Halten, nach dem Je Die sach ein gestallt hat. Vnnd wir zu Beider syt, vnnd vnßer altforderen gedächtnus deß Jewelten Bißhar mit guten Threüwen gegen ein anderen Halten gebrucht vnd gethuon Habend, 7. vnd wir obgenanten Eydtgnoßen gmeinlich vnd sonderlich Die genanten vnßer getreuwen Lieben Eydtgnoßen von Appenzell, In vnßeren Kriegen oder in reißen wie vorstadt dheynst vmb ihr Hülff manen wurden, vnnd sy vnnß die schickhen oder sy sonst vngemant mit ihr Hilff zu vnß Kommen, Deßglichen vnd ob sy vnß In Iren Kriegen oder reißen, vmb vnßer Hilff manend, oder ob wir Jnen die vngemanet schickend. Was dann In sollichen Kriegen oder Reißen dar Inn wir Dann zu beiderseit mit vnßeren Panneren oder fändline By ein anderen seyend an Land an Lüten an Stäten oder Schloßen Zinßen Renten Zöllen oder andere Herrligkeiten mit der Hilff Gottes durch sy oder vnnß Ir Ingenommen, vnd erobert werden oder ob solliches über kurz oder Lang durch sy vnnd wider zulößen geben wurde Daran sollend sy allß ein ander ort Vnßer Eidtgnoschafft vnder vnnß nach anzahl, Ihren Theil nehmmen. Vnnd Jnen die gelangen wie wir Eidtgnoßen daß bißhar gegen ein anderen fründtlich gebrucht Habend. 8. Ob sich aber In sollichen Iren oder vnßeren kriegen oder Reißen füegte daß sy vnd wir Vrsach Halb, Derselben Kriegen vnd zu widerstand vnßerer Fynden Im feld nit by ein anderen sin möchtend, Vnd sy oder wir die vnnßeren an anderen orthen deß kriegs wider vnßere find Haben vnd weren müeßen. Waß dann da an Landen an Lüten Herrschafften vnd dem so vorstat mit Gotes Hilff durch sy oder vnß allendthalben eroberet vnd Ingenommen wurd Daß alles soll güetlich alß obstadt vnder sy vnnd Vnnder vnß Eydt-

goßen getheilt werden. 9. wie auch ob wir obgenannten Eydtgroßen[1]) fürbaß Hin zu Hilff In vnßeren kriegen Die vorgenanten vnnßer gethrüwen Lieben Eidtgnoßen von Appenzell mit Irem panner oder Fändlinen Je zu vnß ze ziechen mannen Dem sollend sy getrüwlich nachgohn vnd allso zu vnß kommen, 10. vnnd ob sich In künfftigen Zythen dheinst Begab, daß Got ewigklich wende, daß wir die obgenanten Eydtgnoßen von Stet und Landen vnßer Eidtgnoschafft gmeinlich oder einich orth, vnder vnß Insonders mit den vorgenampten vnßeren Eydtgnoßen von Appenzell oder dieselben vnßeren Eydtgnoßen von Appenzell mit vnß Eidtgnoßen von Stet vnd Landen gmeinlich oder sonderlich Einecherley stöß vnd mißhell gewunnen. Darum soll zwüschend vnnß dheinen vffruhr fürgenommen werden, Sonder sollend wir Dero zu bederſyt zu Tagen kommen. Sobald der Clagend theil mit Boten oder Brieffen darumb manet gen Baden im Ergöuw, vnd daselbst Jedtweder theil zwen Erbar man zu den Dingen sezen die bey ihren Eiden, So sy darumb zu Gott vnnd den Heilligen Schwerren vff verHörung Beider partheyen, die Stöß vnd sach zu Minn oder Recht fürderlich vßrichten sollen. 11. Vnnd wie solliches die vier oder der mehrertheil vnder Inen Je vßrichten vnd erkennen, Darbey soll eß belyben. 12. Vnnd ob sich die glich Teilten. So sollend sy by denselbig Iren Eiden. Innwendig vnnserer Eidgnoschafft einen gmeinen man, der sich in der sach from vnd gemein Bednnkt angänz zu Inen erkießen vnd Nemmen Derselbig soll auch alß dan durch sin Herren vnd obern darzu gewißen werden sich mit den vieren der sach anzunemmen vnd sich mit sein Eid verbinden solliche sachen mit den vieren wie obstat fürderlich vßzurichten, 13. wurde Im aber Bedenkt oder Rathhabens Noth Ald der Clegten Reden widerreden vnd fürtrag vnnd deß Schrifftlichen vergriffs Begerte soll Im zugelaſſen sin zu geben, Doch daß er, daß vorſtadt fürderlich vßrichte, vnnd weß sy Je erkendt werde, Daß eß auch ohne Hinder Halten vnd Intrag darbey Bleibe; vnd den gemeinen man sollend auch bede Partheyen In gmeinen Costen Halten vnd Haben. 14. Wir Habend auch In disser Ewigen pündtnus Eigenlich Beredt vnd Beschloßen, daß fürbaß Hin Jedtwedertheil vnnd die sinen dem anderen theil vnd den sinen güetlich vnd fründtlich zugohn Laßen soll Feilen Kouff ohne witere Beschwärung Ainicherlej Zöllen ohne geferd wie von altem Har Kommen Ist. 15. Wir die obgenanten von Appenzell, wöllen vnnß auch für bas Hin mit dheinerley gelüpten nach

[1]) Diese Stelle ist in dem Zellwegerischen Abdruck aus Versehen ausgefallen.

Eiden zu niemand wyter verbünden nach verpflichten, als auch dheinen Krieg für vnß selbs anfahen, dann mit den obgenanten vnsseren gethreüwen Lieben Eydtgnoßen gmeinlich oder dem mehren Theil vnder Inen Rait wissen vnd willen, doch vorbehalten daß wir von Appenzell Landtlüt mögen annemen die by vnnß In vnßerem Land Seßhafft syen aber In allweg disser Ewigen vereinigung ohne schad. 16. Vnnd ob wir Jezgenanten von Appenzell, wie vor stadt mit Jemandts fürbaß Hin zu krieg kommen. Vnnd vnss dar Inne bystand frid oder sollich Richtungen Begegneten, da die obgenanten vnnßer getrüwen Lieben Eydtgnoßen von Steten vnd Landen gmeinlich oder vnder Inen der mehrer Theil Bedüechte daß vnnß sollicher Bystand oder Richtungen nuzlich vnd Ehrlich weren dieselben vffzunemmen dar Inn söllend vnd wöllend wir Inen güetlich vnd fründtlich willigen. 17. Wo eß auch durch Einich vnfahl darzu Käme, daß vnder vnd zwüschendt der Eidtgnoschafft, Eß wäre Einß oder mehr Orten gegen vnd wider ein anderen krieglich vffruhr wurden erwachßen daß Got ewigklich well verHüeten. So mögend vnsser Lieben Eidtgnossen von Appenzell durch ihr botschafft sich dar Inn Arbeiten solliche vffruhr zweyung vnd Spen Hinzulegen. 18. Vnd ob aber daß Je nit sin möchte, So sollend sy doch sonst dheinen Theill Hilfflich wider den Anderen Theil anhangen. Sonnder still sizen, doch Ir fründtlichen mitlnug wie obstat, ob die erschießen möcht vnnerzigen. 19. wir die Obgenanten Eidtgnoßen von Stet vnd Landen vnßer Eydtgnoschafft gmeinlich, vnnd wir die vorgenanten von Appenzell Habend auch Insonderheit vnnß zu beiden Theilen Jetliche Stat vnd Jegtlichs Land, vnd vnß In dißer ewigen Pündtnus Luter vorbehalten vnd behalten vnns selbs vor, vorab den Heilligen Stul zu Romm dz Heillig Römisch Rich von deß Richs wegen. Dar zu all vnd Jetlich vnßer Gricht Statrecht vnd Landtrecht gesezt fryheiten gut gewonheiten vnd alt Harkommen wie wir solliches von alter Har Brucht haben. Also daß wir zu allen Theilen fürbaß Hin Onbekrenkt darby Blyben sollen, 20. darzu behalten wir obgenanten von Zürich vnd Lucern vnns auch für daß Burgrecht so wir mit dem Gots Hauß Sant Gallen Habend, deßglichen behalten wir von Schwiz vnd Glarus vnß vor daß Landtrecht so wir vnch mit dem Gots Hauß Sandt Gallen Habend In allen Stucken vnd Articklen Luth vnd Inhalt der Brieffen Hievor darüber gmacht 21. vnd In dißen Dingen allen Haben wir zu beder syt, vßgescheiden, vnnd vnder vnß Eigentlich Beschloßen Ob wir zu Beidersits über Kurz oder Lang zu nuz vnd guth vnß allen einHellig vnd gmeinlich zu Rath worden In

dißer Pündtnus etwaß zu mehren zu minderen oder zu Enderen Daß wir solliches woll Thuon mögend nach unßerem genalen. 22. Vnnd Hiemit daß diße Ewige Einung vnd pündtnus zu bederſits für unß vnd all vnßer Ewig Nachkommen. fürbaßhin zu Ewigen Ziten by vnßeren Ehren vnd guten Treüwen vnuerſert ſtät vnd veſtblibe auch gethreüwlich allſo gehallten werde. Iſt angeſehen ſo dick wir fürbaß Hin In vnßer Eidtgnoſchafft ander vnnßer geſchworen pündt by Eiden ernüwerend daß dann allwegen dißer Pundt vor den Gmeinden erleßen, vnnd die obgenanten vnnßer Eidtgnoſſen von Appenzell, den ſchweren, vnnd wir übrigen ort den bygeſchwornen Eyden zu halten gepieten ſollen. 23. Vnnd am Letſten ſo behalten wir vnß zu Beiderſeits Lnter vor, alle vnd Jetliche vnſſere Pündt vereinigungen vnd verſtandtnußen. So wir vor datum diß Briefs, mit Jemants Ingegangen ſind vnd gemacht Haben dz die vorgohn ſöllen. 24. Vnnd deß zu wahrem vnd veſtem vrkhundt, So haben wir die obgenanten Burgermeiſter Schultheßen Amman Rät Burger Landtlüt vnd ganz Gmeinden von Zürich, Bern, Lucern, Vrj, Schwiz, Vnderwalden Ob vnd Nid dem wald, Zug mit dem Vſſeren Ampt ſo darzu gHört, Glaruß, Baßel, Freyburg, Sollothurn, Schaffhauſen und Appenzell, vnßer Stet vnd Landen Inſigel offentlich an diß brieff henken laſſen vnnß vnd vnßer Ewig Nachkommen Daß alleß vnd Jetliches wie obſtadt zu binden vnd zu beſagende. Beſchechen vnd gegeben In der Stadt Zürich vff Sambstag nach Sant Lucye Tag nach Chriſti gepurt Taußent Fünff hundert vnd Im Dreyzechenden Jarr.

XX.

Ewiges Burg- und Landrecht der Abtei St. Gallen mit den Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus

vom 15. August 1451.

(Aus Tſchudi's Chronik II. S. 560. Bundesrecht S. 191.)

1. Wir Caspar von GOttes Verhengde Apt und der gemein Convent des Würdigen Gotzhuß zu Sant Gallen des Ordens Sankti Benedikti Coſtenzer Biſtum gelegen, dem Heiligen Stul zu Rom on alles Mittel Zugehörende, tund kund offenlich mit dieſem Brief allen die In

sechent oder hörend lesen, gegenwirtigen und künfftigen Lüten, den es ze wüssen notdürfftig ist, daß wir in unserm gemeinen Capittel offt und dick gar eigentlich betrachtet habend, daß wir und unser Gotzhuß on Schirm der Weltlichen nit bliben noch bestan mögen, und wo uns und unserm Gottshuß Schirm und Trost aller nutzlichest ze suchen sige, damit unser Gottshuß in Wirden, Eren und bi sinen Rechtungen blibe und wir und unser Nachkommen dem Allmächtigen GOtt und dem Wirdigen Himmel Fürsten Sant Gallen und Sant Othomarn darin dester vollkommlicher und andechtigklicher gedienen mögind, und nach gar mengem getrungenlichen und ernstlichem Rat, so wir offt und dick in unserm Kapittel darumb gehept und ouch andrer unsrer Fründen und Gönnern und ouch aller der unsren, die uns unsrem Gotzhus zugehörend, Rates darin gepflegen habend, so habend wir nit anders finden können, denn daß uns und unserm Gottshuß aller nutzlichste sige Schirm und Trost ze suchen an die notvesten und fürsichtigen wisen Burgermeister, Schultheissen, Amman, Räte und Gemeinden diser nachgeschribner Stett und Ländern, nemlich Zürich, Lutzern und Schwitz und Glarus als an die, die das Lob und Ere von dem Allmächtigen GOTT und der Welt ervolget habend, daß sie Jre Gottshüser und alle Jre Priesterschafft so redlichen schützend, handhabend und schirmend, daß si des gegen GOtt und der Welt Lob und Ere, und Jre Gottshüser des Nutz habend. 2. Darumb mit Wolbedachtem Mute und sinnlicher gründlicher Vorbetrachtung und gutem Rate unser guten Fründen und Gönnern und ouch unser selbs und aller der unsern so unserm Gottshuß zugehörend, es sigind, die von der Wyl oder ander wer oder wie si geheißen sigind, niemand ußgescheiden, so habend wir für uns und unser Gottshuß und alle unsere Nachkommen, und alle die unsern so unserm Gottshuß zugehörend, oder künfftigklich jemer zugehören werdent, nieman hindan gesündert und Jr Nachkommen, durch unser unsers Gottshuß unsern Nachkommen und aller der unsern und Jr Nachkommen, als si vor gelütert sind und hinnach noch durchscheidenlichen underscheiden werdent, und gemeinlich des Lands Schirmung Frides, Ruwen und Gnaden Nutzes und Frommung willen von den obgenanten unsern guten Fründen von Stetten und Länder der obgenanten Eydgenossen namlich Zürich, Lutzern, Schwitz und Glarus ein ewig Burgrecht und Landt-Recht an uns genommen und nemend das an uns in Krafft ditz Briefs namlich mit unser Statt Wyl im Turgöw, den Vestingen, Yberg und Rorschach, der Gerechtigkeit der Burgsässen, und sunst mit allen andern Schlossen, Thälern Landen und Lüten, so wir jetz hand oder

hinfür gewünnend, namlich zwischend dem Bodensee und dem Zürichsee gelegen, nützit ußgenommen denne was in der obgenanten Eydgenossen Gerichten oder Gepieten gelegen ist. Mit den Worten, Stucken, Punkten und Artiklen, und sölichen rechten Gedingen, als hienach geschriben stat, dem ist also.

3. Item des Ersten, daß wir der obgenant Apt Caspar für uns und semlich unser Stett, Schlösser, Täler, Land und Lüt, so uns und unsern Vorfarn hand geschworn, jetz geschworen hand für sich und alle Ir Nachkommen liplich Eyde ze GOTT und den Heiligen semlich Burgrecht und Landtrecht mit obgenanten unsern Fründen von Stetten und Ländern, hinfür ewigklich ze halten, getrüwlich und ungevärlich, und das niemermer uffgeben noch davon ze tretten umb kein Sach und kein Sach niemer ze suchen noch ze werben weder durch uns noch durch jemand anders, noch niemand von unsers wegen, damit dieß Burgrecht und Landt-Recht abgethan und davon getreten möcht werden, in dehein Wise, so jemand erdenken kan oder mag, ungevärlich 4. Deßglich söllend alle die unsern die uns noch nit geschworen hand, und uns hinfür schwören werdend der obgenanten von Zürich, Lutzern, Schwytz und Glarus semlichen Eyde ouch schwören, on alle Widerrede, und gentzlich on alles Wiedersprechen, ohne Gevärde.

5. Und so dick ein nüwer Herr ze Sant Gallen wird, derselbig Herr und alle die sinen wie die hie obgemeldet sind söllend denn ze Stund semlich Eyde aber schwören und ernüwern, so dick das beschicht, on alle Widerrede und Intrag und gäntzlich on alle Gevärde.

6. Item daß wir obgemelter Apt von St. Gallen unser Convent und alle unser Nachkommen, mit der Statt Wyl den Vestingen Yberg und Rorschach und ouch mit der Gerechtigkeit unser Burgsässen den obgenanten unsern Fründen den Eydgnossen den benempten Stetten und Ländern gehorsam gewärtig und hilflich sin söllend, so daß ze Schulden kumpt, daß si unser beburffend, zu allen Ihren Nöten inwendig den obgenanten Sewen in unser selbs Costen getrüwlich und ungevärlich.

7. Item daß die unsern von Wyl ouch Yberg und Rorschach und die Gerechtigkeit der Burgsässen, und alle andere unsere Stett und Schloß die wir hinfür gewunnend inwendig den Sewen und Kreisen der obgenanten Eydgnossen von Stetten und Ländern, offne Hüser sin söllend zu allen Iren Nöten, als dick und als vil das ze Schulden kumpt doch one derselben Schlossen merklichen Schaden, als ob dieselben obgenanten Eydgnossen von Stetten und Ländern Lüt darin legen oder

darburch und harwider schicken wurdend, daß si denn Iren Pfenning bescheidenlich zeren und die Stett und Schloß Inen hinwider umb bescheidnen Konff mit Essen und Trinken geben söllend on Gevärde.

8. Item, und ob wir obgenanter Apt unser Convent, unser Gotzhuß und die Unsern, oder unser Nachkommen gemeinlich oder sunderlich mit jemand Stöß hettend, oder gewunnend, die in disem Burgrecht oder Landt-Recht nit begriffen werind und unser Widerteil Recht butte uff die vorgenanten Eydgnossen von Stetten und Ländern, sollichs Rechten söllend wir ingan und uns am semlichen Rechten gäntzlich begnügen lassen, und kein anders suchen und von dem Krieg lassen, wenn wir des von den vorgenanten Stetten und Ländern ermant werdend.

9. Item, wenn ouch wir und unser Nachkommen, oder unser Gotzhuß der obgenanten Eydgnossen von Stetten und von Ländern Bottschafft begerrend, die soll man uns nit versagen, doch in unsrem Costen und indret der Sewen und nit fürer.

10. Item daß ouch wir unser Convent und unser Gotzhuß ze Sant Gallen und alle unsere Nachkomen, bi unsern Herrlichkeiten Rechtungen und Fryheiten, und die von Wyl, Yberg und Rorschach bi Iren Gerechtigkeiten fryen Zug, und die Gotzhuß-Lüt ouch bi Irem fryen Zug beliben sollend, on Gevärde, und die obgenanten Eydgnossen uns, unser Gotzhuß und unser Nachkomen ouch die unsern von Wyl, Yberg und Rorschach und Ir Nachkomen Inen getrüwlich lassend bevolchen sind, daß wir darbi belibend und uns in allen unsern Sachen Ir Bestes und Wegests tun als andern Iren Burgern und Landt-Lüten und als si mit Iren Burgern und Landt-Lüten herkomen sind, on alle Gevärt.

11. Und in disem Burgrecht und Landt-Recht habend wir uns vorbehept unsern allerheiligsten Vatter und Bapst und unsern gnedigisten Herren den Römischen Keiser und Künig was wir denen von Rechts oder unsern Gelüpten und Eyden wegen pflichtig sind ze tunde, und ouch was die Geistlichkeit berürt, doch also daß diß Burgrecht und Landt-Recht von uns, unsern Nachkomen und allen den unsern fürbaßhin ewigklich getrüwlich gehalten werd, in Masse und hievor geschriben stat, alle Gevärd, und Arglist hierinn ganz ußgescheiden.

12. Und harüber ze warem vestem ewigen Urkund und Gezügknuß aller obgeschribner Dingen, habend wir obgenanten der Apt und der Convent unser der Aptye und ouch des gemeinen Convents Insigel für uns und unser Nachkomen offenlich gehenkt an disen Briefen vier glich dero jegklichen der obgenanten Oertern der benempten Stetten und Ländern einer geben ist ze Pfäffikon am Zürichsee uf Zinstag nechst

nach unser lieben Frowen Tag ze mitten Ougsten, ze Latin genant, Assumptionis, nach Christi Geburt, do man zalt vier zechen hundert und in dem ein und funffzigsten Jare.

XXI.

Vertrag der Schirmorte mit Abt Ulrich VIII. von St. Gallen

vom Jahr 1479.

(Aus dem Stiftsarchiv St. Gallen. Bundesrecht S. 192.)

1. In Gottes Namen Amen, WJr Vlrich von Gottes gnaden Abbt, öch Techan vnd aller Conuent gemeinlich des Gotzhuses sant Gallen, Das äne mittel dem Heiligen Stul zu Rom zugehört, sant Benedicten ordens In Costenntzer Bistum gelegen — Bekennen vnd Tund kunt allen vnd Jeden, die disen brieff sechent oder hörent lesen, Alsdann das Hochwirdig Gotzhus Sant Gallen vor ettlicher zitt mit burgrecht vnd lantrecht In Schutz vnd schirm der Strengen Nottuesten Für sichtigen Ersamen vnd wisen Burgermeister, Schultheyssen, Amman, Räten vnd gantzer Gemeinden der Nachuolgenden stetten und lendern Namlich Zürich, Lutzern, Switz vnd Glarus, zu ewigem Burger vnd lantman komen vnd vffgenomen ist, lut der Bünden darüber vergriffen, vnd durch dieselben an sinen ehafften, lütten vnd gütteren mercklich geuffet vnd gebessert, och mit gantzen Trüwen gehandhabt worden, Das wir offt vnd zu Mengem male Hoch betrachtet vnd erwegen haben, Das wir durch sölichen Teglichen schirm, Hilff vnd bystand by vnsers erstgeseiten Gotzhus ehafften, Hochen vnd Nidern gerichten, zwingen vnd pennen, landen, lüten vnd güttern desterbas beliben, bestän, vnd danon nit getrengt werden, Haben wir daruff die obnermelten vier ortt als liebhaber aller Christlicheit vnd erberkeit mitt Hochem ernstlichem vliß Trungenlich ankert vnd gepetten, Das sy Nun fürohin zu ewigen zitten Einem Regierenden Hern, appte, oder pfleger des geseiten Gotzhuses sant Gallen, von den obgeseitten ortten, vnd vsser Jren Räten Einen Fürsichtigen, fromen, Redlichen vnd gestandnen wisen man zwey Jar an einandern wesentlich mit zweyen pferdten vnd einem knecht, In derselben vier ortten namen vnd mit Jrem gantzen vollmechtigen gewalt,

by einem Hern abbte oder pfleger, vnd von eines Herren wegen, aller siner lüten Jn Jrer lantschafft Hoptman heissen vnd zu sin, Jnn desselben gotzhus nutz vnd fromen mit bistand, Hilff, Trost vnd Rate, ze helffen, ze schaffen vnd fürzenemen vnd demselben Hern abbte oder pfleger zu des Gotzhus nutz vnd fromen bystendig vnd gehorsam ze erschinen, Och Jn des Gotzhus Costen futer vnd male, Nagel vnd ysen vnd dartzu einen Jerlichen sold Namlich Fünfftzig Rinscher guldin by Jm ze halten vnd die zitt vßbeliben, 2. vnd wenn er des Hoptmans nit bedörffte, vnd der Hoptman begerte, das er Jnn ein zitt heim liesse zu dem sinen, das ein Herr Jm das erloben sölte, doch das er wider zu Jm käm, als er mit Jm verliesse oder wenn er Jm darumb schribe, Och nach den zwey Jaren aber ein sölicher von einem andern der obnermelten örttern so vil Jaren als obstat gegeben vnd zugeordnet werden, 3. Also das es von Ortt ze Ortt vmbgän sölle, Damit dasselbig Gotzhus by sinen lüten, Hochen vnd Nidern gerichten, zwingen, pennen, landen, ehafftinen, güttern, gewaltsamy, gerechtikeiten vnd altem Herkomen beliben vnd bestan mocht, geben, ordnen vnd zufügen vnd versechen wöltint, das gedacht Gotzhus, sine dienstlüt, lehenlüt, Amptlüt vnd alle die sinen dadurch in sinem wesen zu behalten, Sölich vnser gebitte vnd gutte meynung die obgeschriben vier ortt mit geneigtem willen angenomen vnd sölichs Jedem Hern appte oder pfleger allwegen vnd ewenklich Jn namen vnd mit vollem gewalt derselben vier ortten, Och sunst mit allen obbegriffnen stucken vnd artickeln zu geben vnd vffer Jren Räten mitzuteilen zugesagt vnd versprochen haben, 4. Sölicher mäß, daß ein Jeder, so dartzu geben vnd gefüget wirt, vor einem Hern Abbte oder pfleger einen gelertten Eyde zu gott vnd den Heiligen sweren sol, dieselben zitt die zwey Jar vß dis wie diser brieff lut vnd besagt, zu halten, zu vollstrecken vnd gnug zu tund, mit gantzen Trüwen vnd nach sinem vermögen än alle geuerd. 5. Vnd des zu warem vestem vnd ewigem vrkunde, So Haben wir obgemelter vlrich abbt, Techan vnd Conuente vnser abbty vnd gemeines Conuents Jnsigele für vns vnd alle vnser Nachkomen offennlich gehenckt an disen brieue, 6. Wir die Burgermeister, Schultheßen, Amman vnd Rate der obgenanten vier ortten, Bekennen vnd verychen aller obgeschribner dingen einer gantzen warheit, vnd das wir vns dadurch dehein witter gewaltsamy an dem genanten gotzhus vnd den sinen, vnd an allem dem, das dartzu gehort, nit vnder ziechen sollen, noch wellen, Sunder das gedacht gotzhus vnd die sinen by Jren wirdikeiten, gewaltsamy, fryheiten vnd gerechtikeiten beliben ze lassen getrüwlich vnd an alle geuerd, doch dem Burgrecht

vnd Lantrecht, so das vorgemelt Gotzhus sant gallen Hieuor mit vns vnd wir mit Im, Och dem lantrecht, so desselben Gotzhus Graffschafft Toggenburg zu vns von Switz vnd Glarus hat, gantz vnnergriffenlich vnd äne schaden. 7. Vnd des zu warem vrkund vnd ewiger sicherheit, So haben wir obgenanten vier ortt vnsere Insigel für vns vnd alle vnser nachkomen och offennlich gehenckt Hartzu an disen brieffe, Der geben ist In des obgenanten Gotzhus Statt Wyl Im Thurgow, am Mentag vor sant Martins des Heiligen Bischoffs tag von der gepurt Cristi getzellet Thusent vierhundert Sibentzig vnd Nün Jare.

XXII.

Ewige Freundschaft der Stadt St. Gallen mit den Orten Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus

vom Jahr 1454.

(Aus Tschudi's Chronik II. S. 576. Bundesrecht S. 194.)

1. In dem Namen der Hochloblichen Heiligen Dreifaltigkeit, des Vatters, des Suns und des Heiligen Geistes, Amen.

Ewig Ding und ewige Fründtschafft soll man bestätnen und befestnen mit Geschrifft, umb daß wann des Menschen Gedenken und Natur krank und blöde sind, und in dem Louff des Zites vergangner und zergänglichen dingen bald vergessen wird, und darumb, daß dise ewige Fründtschafft einen guten Anfang gewinne, ein beßres Mittel und das allerbeste End, und daß söllicher Fründtschaft zu ewiger Zit niemerme vergessen werde, So künden wir der Burgermeister, Schultheissen, Amman, Rät, Burger und Landt-Lüt gemeinlich diser nachbenempten Stetten und Ländern, namlich Zürich, Bern, Lutzern, Schwitz, Zug und das usser Ampt so ze Zug gehört und Glarus und wir der Burgermeister, die Rät und Burger gemeinlich der Statt St. Gallen allen dien so disen Brief ansechend, lesen oder hörend lesen, nun und hienach, daß wir gar eigenlich angesehen und betrachtet haben, söllichе Trüw, Liebe und Fründtschafft, so unsre Vordern und ouch wir gar lange Zit miteinander gehept hand, und umb daß nun dieselb Fründtschafft zwüschend uns mit guten Trüwen ewengklich bevestnet und bestät werde, so habend

wir mit gutem Willen, zitlicher Vorbetrachtung und gantzem einhelligem Rate, durch Nutz, Frommung, Schirms und Fridens willer unser aller und aller unser Nachkomen Libs und Guts der vorgenampten unser Stett und Länder, ouch durch Nutz und Frommen willen gemeinlich des Landes ein ewige Fründtschafft mit einandern gemacht, und dero gegen einandern ingangen.

2. Also daß wir die obgenanten Eydgnossen von Stetten und Ländern die obgenanten Burgermeister, Rät und Burgere gemeinlich zu St. Gallen, und alle Jre Nachkomen zu unsern ewigen Eydgnossen genommen und empfangen hand und wir die obg. Burgermeister, Rät u, Burger gemeinlich zu St Gallen, siend ouch für uns und alle unsre Nachkomen der obgenanten Eydgnossen von Stetten und Ländern, Eydgenossen worden mit sölichen Worten und Gedingen als hienach an disem Brief eigenlich geschriben stat, dem ist also.

3. Deß ersten wäre daß wir die obge. Stett u. Waltstett alle oder under uns dhein Statt oder Land under uns den vorgeseiten dann semlich Krieg berürend u. angand, dieselben söllend dann Gewalt haben, uns vorgen. von St Gallen, Burgermst. Rät u. Burgere oder unsern Burgermeister besunder umb Hilff ze manen u. söllend wir dieselben von St Gallen dem oder denen so dann gemant hand, nach der Manung unverzogenlich u. on alle Widerrede, mit unsern Liben u. mit unserm Gut u. mit unser Macht, so wir dann gehaben mügend, zu Jnen oder anderst wohin, dahin wir dann gemant sind züchen, u. Jnen behulffen u. beraten sin, u. Jre Viend helffen schedigen u. darzu Jra Bestes u. Wegstes ze tun, als ob die Sach unser eigen Sach wäri, getrüwlich u. on alle Gevärde.

4. Und söllend ouch die Hilff gäntzlich in unserm Costen tun, wie dick das ze Schulden kumpt, one der obg. unser Eydgnossen Schaden ungevärlich.

5. Were ouch daß die obg. unser Eydgnossen von Sant Gallen fürbashin mit jeman wer der weri hie dißhalb dem Rhin, dem Bodensee u. dem Gebirg, Stöß oder Krieg gewunnind, u. si beduchte, daß si darumb unser Hilff notdürfftig werind, das mögend si uns in Stett u. Länder mit Jren Botten oder Briefen in unser Rät verkünden, u. ze wüssen tun, dann so söllend wir die vorgenampten Eydgnossen von Sant Gallen unser Hilff unverzogenlich zusenden u. Jnen mit guten Trüwen behulffen u. beraten sin, u. wie vil wir Jnen von unsern Stetten u. Ländern ze Hülffe sendend, davon söllend wir die obg. von S. Gallen ein Benügen haben u. semlich Hilff sollend wir die obg.

Eydgnossen den egenempten unsern Eydgn. v. S. Gallen in unsern Costen tun, ungevärlich.

6. Wir die obg. von S. Gallen söllend ouch mit nieman keinen Krieg anfachen u. ouch ussertHalb der Eydgnossschafft, nieman in keinem Krieg nit behulffen und beraten sin, one der obg. unser Eydg. Stett u. Ländern aller gemeinlich oder des Merteils under Inen Rat, Gunst, Wüssen u. Willen, on alle Gevärde.

7. Und weri daß wir jetzgenanten von Sant Gallen mit jeman ützid ze schaffen hettend oder gewunnend u. uns der oder die vor Kriege so wir mit Im oder Inen zu kriegen kämind, soliche gliche völlige billige Recht buttind, daß unsere obgenampte Eydgnossen gemeinlich oder den Merenteil under Inen beduchte, daß es Inen und uns erlichen weri, daß wir der Rechten eins ufnemmen söltind, da söllen wir es tun, und Inen darin gehorsam und gevölgig sin, one Widerreden.

8. Wir die obgenanten von Sant Gallen noch unser Nachkomen söllend uns ouch nienan weder zu Herren noch zu Stetten, jetz noch in künfftigen Ziten mit verbinden, mit dheinen Gelüpten noch Eyden, one der obgenanten unser Eydgnossen von Stetten u. Ländern, gemeinlich oder des Merteils under Inen, Rat, Gunst Wüssen u. Willen one Gevärde.

9. Wurdind ouch die obgenanten unser Eydgenossen Stett u. Länder hinnethin jemer mit einandern mißhellig u. stößig oder under Inen dheine zwei Ort besunder gegen einandern, das GOtt ewigklich wende, und mit sinem göttlichen Friden und Gnaden darvor sin welle, so mögend wir die obgenanten von Sant Gallen durch unsre Bottschafft die wir darzu schickend, wol besuchen ob wir si mit Fründschafft mit einandern gerichten möchtind, möcht aber das nit gesin, was dann der Merteil unser obgenanten Eydgnossen in denen Sachen fürnimpt, das sollend wir mit Inen fürnemmen, ob si unser darzu begerend, one alle Gevärde vnd Widerred.

10. So ist umb Geltschulden und umb semlich Sachen beredt, daß darumb jederman von dem andern Recht nemmen soll an den Enden und in den Gerichten, da der Ansprächig gesessen ist und hingehört one alle Gevärde. Wol sinen Rechten gelten oder Bürgen der Im darumb gelopt und verheißen hat, mag einer wol verhefften und verbieten, on alle Gevärde. Und umb Zins den mag jederman vordern und inziechen, als bißhar gewonlich gewesen ist.

11. Fügte sich ouch daß jemand wer der weri dheinen der Unsern der zu beiden Teilen gehört, angriffe oder beschädigete on Recht, oder

daß jeman wer der weri mit dem oder denen wir beid Teil je ze schaffen hettind oder gewunnend, sich von uns beiden Teilen gemeinlich oder sunderlich glicher billiger Rechten nit begnügen lassen weltind, und daß der oder dieselben in unser Stett, Länder, Gericht oder Gebiet kommend den oder dieselben alle Jre Helffer und Diener, Jro Lib oder Jro Gut soll man hefften und angriffen und darzu tun, nach aller Notdurfft, daß si sollichen Schaden ablegind und widerkerind und dabi glicher billiger Rechten sich begnügen lassind unverzogenlich on alle Gevärde.

12. Were ouch daß jeman Todtschleg oder Frävel in unser beider Teilen, Stetten, Ländern, Gerichten Zwingen und Bännen begiengi, das soll und mag jetweder Teil in Stetten und Ländern richten nach Gewonheit u. Gesatzten und Rechten der Gerichten, da soliches geschicht, also daß diß Pündtnuß nieman darvon schirmen noch behelffen soll, in keinen Weg alles ungevärlich.

13. Sunderlich so ist hierin von uns beiden Teilen Stetten und Ländern beredt, und eigendlich vorbehept, daß wir beid Teil Stett und Länder alle unsre Stett, Schloß, Vestinen, Dörffer, Höf bi allen unsern und Jren Rechtungen, Fryheiten, Eehafftinen, alten guten Gewonheiten, Gerichten, Zwingen und Bännen bliben sollend, als wir und si harkomen sind und jederman harbracht hat doch daß dieser Pündtnuß allweg gnug beschech, alles ungevärlich.

14. Bescheche ouch daß wir die obgenanten von Stetten u. Ländern gemeinlich oder dhein Ort under uns besunder mit den obgenempten von Sant Gallen oder sie mit uns gemeinlich oder under uns deheiner Statt oder Land besunder, Stöß oder Mißhellung gewunnind, das GOtt lang wende, darumb so söllen wir beid Teil ze Tagen kommen gen Einsidlen und söllend wir die obgenampten Stett und Länder gemeinlich oder under uns eins besunder, so dann Stöß mit uns denen von Sant Gallen, oder wir mit Jnen hand, zwen erber Mann und ouch wir die von Sant Gallen zwen erber Mann umb semlich Stöß setzen, dieselben vier söllend dann schwören gelert Eyde ze GOtt, u. den Heiligen die Sach u. die Stöß unverzogenlich ußzerichten ze der Minn oder ze dem Rechten ob si die Minn nit finden möchtind und wie es die vier oder der Merteil under Jnen ze dem Rechten ußsprechend, das söllend wir ze beider Sit war und stät halten, ungevärlich.

15. Were aber daß die Vier so darzu geben, stößig wurdend, und sich glich teiltind, so söllend si bi den Eyden, so si der Sach halb geschworen hand, inwendig unser Eydgnoßschafft, Stetten und Ländern oder in der Statt ze Sant Gallen einen gemeinen Mann zu Jnen

erkiesen, und nemmen der si in der Sach schidlich und gemein duncke, und welichen si darzu kiesend und nemmend den söllend die in der Statt oder Land er gesetzen ist, darzu wisen sich der Sach anzenemmen mit den Schid-Lüten und die unverzogenlich ze entscheiden bi sinem Eyde, den Er ouch darumb schwören soll nach Gelegenheit der Sach u. nachdem als Jne denn bedunckt recht und billich ze finde, und welichem Teil der Schid-Lüten er volget, das soll ouch das Mer sin, und söllend ouch beid Teil dem nachvolgen, und gnug tun one Widerred ungevärlich und Jne des Eyds so er Jnen Jr Statt und Land geschworen hat, erlassen und ledig sagen, untz zu Ußtrag des Rechtens.

16. Wir die vorgenampten Stett u. Länder habend uns hierinne gäntzlich vorbehalten und ußgelassen das heilig Römisch, Rich und Pündt, so wir vor datum diß Briefs gegen einandren gemacht, ouch den Geheiß und die Verschribung, so wir vor datum diß Briefs gegen jeman getan hand.

17. So haben wir die obgenanten von Sant Gallen uns selbs hierinne vorbehalten und ußgelassen ouch das heilig Römisch Rich. Und also habend wir die obgenempten Burgermeister, Räte und Burgern gemeinlich zu Sant Gallen und under uns jetlicher besunder, namlich was Mannen und Knaben, die sechzehen Jar alt und elder sind gelert Eyde mit ufgehepten Vingern und gelerten Worten zu GOtt und den Heiligen geschworen, für uns und unser Nachkommen, das alles so hiervor und nach an disem Brief von uns geschriben stat, getrüwlich, war vest, und stät ze halten, dem nachzegande, und gnug ze tunde.

18. Wir die jetzgenampten Burgermeister, Rät und Burgere gemeinlich zu Sant Gallen und alle unsere Nachkommen söllend ouch fürbaßhin je ze zechen Jaren darvor oder darnach ungevärlich wenn das von den obgenanten unsern Eydgnossen gemeinlich oder dem Merenteil under Jnen an uns ze tund ervordert wird, oder so si das nutz und notdürfftig sin bedunckt, solich Eyd und Briefe ze schwören nüwern und mit unsern Eyden bevestnen.

19. Wir die obgenempten Stett und Länder, Zürich, Bern, Lucern, Schwitz, Zug u. Glarus gelobend und versprechend für uns und unser Nachkomen bi unsern guten Trüwen an Eyds statt, dem allem so wir dann nach dieses obgenampten Briefs Lut und Sag unsern Eydgnossen von Sant Gallen und Jren Nachkomen ze tunde schuldig sind getrüwlich ze tund und ze vollbringen on Widerred und on alle Gevärde.

20. Wir die obgenampten Eydgnossen Stett und Länder und wir die vorgenampten von Sant Gallen habend uns selber hierin luter vorbe-

halten und ußgelassen, daß wir alle mit einandern dise obgeschribne Stuck alle ingemein oder Iro etlichs besunder wol mögend, endern, mindern, und meren, nach unser aller Nodturfft und Willen, wenn wir deß alle einhellegklich mit einandern ze Rat werdend, und es uns alle einhellegklich nutzlich und befügklich sin bedunckt, one mengklichs Irrung und Intrag on alle Gevärde.

21. Und des alles ze warem vestem, stätem, ewigen Urkund, so habend die obgeschribnen Eydgnossen, Stett und Länder, Zürich, Bern, Lucern, Schwitz, Zug und Glarus und Sant Gallen unsrer gemeinen Stetten und Ländern Insigel offenlich gehenkt an diser Brief sieben glich, die geben sind uff donstag nach dem heiligen Pfingst Tag in den Jaren unsers Herren, tusend vierhundert fünffzig und vier Jar.

XXIII.

Bund der XIII Orte mit Mülhausen

vom 19. Januar 1415.

(Aus dem Zürich. Staatsarchiv. Bundesrecht S. 197.)

1. In dem Namen der heiligen loblichen drynaltigkeit des vatters Suns vnd des heiligen geistes Amen, Ewig ding, vnd Ewig fründtschaft sol man besteten vnd bevestnen mit geschrift, Vmb das, won des mentschen gedencke vnd natur, kranck vnd blöid sind, vnd In dem louf des zites vergangnen vnd Zergengklicher ding, bald vergessen wirt, vnd darumb, das dise ewige früntschaft Einen gnotten anfang gewinn, ein besser mittel, vnd das allerbest ennd, vnd das sölicher früntschaft zue Ewiger zit niemer mer vergessen werde, So kündent vnd verZechent Wir die Burgermeister, Die Schultheissen Ammann Rätt Burger vnd landtlüt, gemeinlich diser nachbenempten stetten vnd lendern, Namlich Zürich, Bern, Lutzern, Vry, Swytz, Vnderwalden ob vnd nid dem kernnwald Zug mit dem vssern Ampt so darzuo gehört glarus basel fryburg soloturn schafhusen vnd appenzell, Eins, Ouch wir Burgermeister rät, die Zunftmeister vnd gantz gemeind, der statt Mülhusen, andren teils, Allen den So disen brief ansechend lesend', oder hörend lesen, Nun vnd hienach, das wir, gar eigentlich angesechen, vnd sonderlich

betrachtot habent, sölich trüw liebe vnd früntschaft, So vnser vordern vnd ouch wir, lange zit mit einandern gehept hand, vnd vmb das nun die selb früntschaft, zwüschent vns, mit guotten trüwen ewigklich bevestnet vnd bestet werde, So haben wir, mit guottem willen, Zitlicher vorbetrachtung, vnd gantzem einhelligem rat, durch Nutz fromen schirms vnd friden willen, vnser aller, vnd aller vnser nachkomen libs vnd guots der vorgenanten vnser stett vnd lender, ouch durch Nutz vnd fromen willen, gemeinlich der landen, Ein ewig früntschaft mit ein andern gemacht, vnd sind dero gegen ein andern Jngegangen, Also das wir die obgenanten eidgnossen von stetten vnd lendern, die obgenanten Burgermeister rät Zunftmeister vnd gantz gemeind, zuo Mülhusen vnd all Jr Nachkomen, zuo vnsern ewigen eidgnossen genomen vnd empfangen hand, Wir obgenanten Burgermeister rät, die Zunftmeister vnd gantze gemeind gemeinlich zuo Mülhusen, Syend ouch, für vns vnd all vnser nachkomen, der obgenanten eidgnossen von stetten vnd lendern, ewig eidgnossen worden, mit sölichen wortten vnd gedingen, als hienach an disem brief eigentlich geschriben stät, dem ist also, 2. Des ersten were das wir die obgenanten stett vnd lender alle, oder vnder vns, dhein statt oder land besonder, Nun oder hienach, mit Jemand wer der were, mißhellung vnd krieg hetten, oder gewunent, wöliche statt oder land, vnder vns den vorgeseiten eidgnossen dann sölich krieg berürrend vnd angond, die selben söllent dann gewalt haben, vns die vorgenanten von Mülhusen, Burgermeister rät Zunftmeister vnd gemeind, oder vnsern burgermeister besonder, vmb hilff zuo manen, vnd söllent wir dieselben von Mülhusen dem oder denen, so dann gemant, Nach der manung vnnerzogenlich, vnd on alle widerred, mit vnsern liben, vnd mit vnserm guot, vnd mit vnser macht, die wir dann gehaben mügend, zuo Jnen oder anderswahin, dahin wir dann gemant sind züchen, vnd Jnen beholffen vnd beraten sin, vnd Jr syend helffen schedigen vnd darzuo vnser bestes vnd wegsts thnon, als ob die sach vnser eigen sach were, getrüwlich vnd on all geverd, vnd söllent ouch die hilff, gentzlich Jn vnserm eosten thuon, wie dick das zuo schulden kompt, on der obgenanten vnser eidgnossen schaden vngevarlich. 3. Were ouch das die obgenanten vnser eidgnossen, von Mülhusen fürbaßhin mit Jemand wer der were, stöß oder krieg gewunnend, vnd si düchte, das Si darJnn vnser hilff notturftig werind, das mügend si vns Jn stett vnd lender mit Jren botten oder brieffen, Jn vnser rät verkünden vnd zuo wüssen thuon, dann so söllent wir vorgenanten eidgnossen, den obgenanten vnsern eidgnossen, von Mulhusen vnser hilff vnuerzogenlich zuo senden, vnd Jnen

mit guotten trüwen beholffen vnd beraten sin, 4. vnd wie vil wir Jnen von vnsern stetten vnd lendern zuo hilff sendent, daran söllent wir die obgenanten, von Mülhusen, ein benügung haben; vnd sölich hilff söllen wir die obgenanten eidgnossen den egenanten vnsern eidgnossen von Mülhusen Jn vnserm costen thuon, vngeuarlich, 5. Doch söllen wir, die obgenanten von Mülhusen, mit niemant keinen krieg nit anfachen, vnd ouch niemand vssertthalb der eidgnoschaft Jn keinem krieg, nit behulffen noch beraten sin, on der obgenanten vnser eidgnossen stetten vnd lendern aller gemeinlich oder des merteils vnder Jnen rat gunst wüssen vnd willen, on alle geuerde, 6. Vnd were das wir die Jetzgenanten von Mülhusen mit Jemand vtzit zuo schaffen hettend oder gewunnend vnd vns der oder die vor kriegen, oder so wir mit Jm oder Jnen zuo krieg kemend, söliche gliche völlige billiche recht butte das vnser obgenanten eidgnossen gemeinlich oder den merteil vnder Jnen, bedüchte, das es Jnen vnd vns erlichen were, das wir der rechten eines vffnemen söltind, so söllen wir es thuon, vnd Jnen darJn gehorsam vnd gevölgig sin on widerred, 7. Wir die obgenanten von Mülhusen noch vnser Nachkomen, söllent vns ouch zuo niemand weder zuo Herren noch zuo stetten, Jetz noch Jn kunftigen Zyten, nit verbinden, mit dheinen gelüpten noch eiden, on der obgenanten vnser eidgnossen von Stetten vnd lendern, gemeinlich oder des merteils vnder Jnen rat gunst wüssen vnd will on geuerd. 8. Wurdint ouch die obgenanten vnser eidgnossen stett vnd lender hinachin Jemer, mit ein andern mißhellig vnd stössig oder vnder Jnen dhein zwey örtter, gegen einander besunder, das Gott ewigklich wende, vnd mit sinem göttlichen friden vnd gnaden, dauor sin welle, So mögent wir die obgenanten von Mülhusen durch vnser botschaften, die wir darzuo schicktind, wol besuochen, ob wir si mit früntschaft mit einandern gerichten möchtind, 9. möchte aber das nit gesin, waß dann der merteil vnser obgenanten eidgnossen in den sachen fürnimpt, das söllent wir, mit Jnen fürnemen, ob Si vnser darzuo begerend, on alle geuerd vnd widerred. 10. So ist umb geltschuld vnd vmb sölich sachen beredt, das darumb Jedermann von dem andern recht nemen sol, an den enden vnd Jn den gerichten, da der ansprechig gesessen ist vnd hin gehört, on all geuerd, Wol sinen rechten gülten oder bürgen, der Jm darumb gelopt vnd verheissen hät, mag einer verheften vnd verbietten on all geuerd vnd vmb zins den mag Jederman vordern vnd Jn züchen als bißhar gewonlich ist gewesen on geuerd, 11. Befügte sich ouch, daß Jeman wer der were, dheinen der vnsern, So zuo beiden teilen gehört, angriffe oder beschedgote, ön recht

oder das Si Jeman wer der were, mit dem oder denen wir beid teil, Jetz zuo schaffen hetten oder gewunen, sich von vns beiden teilen, gemeinlich ald sonderlich glicher billicher rechten, nit benügen lassen wölten, vnd das der, oder die selben In vnser stett, lender gericht, oder gebiet kemind den oder dieselben, alle Ir helffer vnd diener Ir lib oder Ir guot sol man heften vnd angriffen, vnd darzuo thuon, nach aller nodturft das Si sölichen schaden ablegend vnd widerkerend, vnd dabi sich glicher billicher rechten benügen lassen vnnerzogenlich on alle generde. 12. Were ouch, das Jeman todschleg oder freflinen In vnser beider teil stetten vnd lendern gerichten zwingen vnd bennen begienge, das sol vnd mag, Jetweder teil stetten vnd lendern richten, nach gewonheit gesetzt vnd recht der gerichten, da sölichs beschicht, also das dis püntnusse nieman dauor schirmen noch behelffen sol, In keinen weg, alles vngeuarlich. 13. Sonderlich so ist harInn von uns beiden teilen stetten vnd lendern beredt vnd eigentlich vorbehept, das wir beid teil stett vnd lender aller vnser schloß stett vestinen, dörffer vnd höfe, bi allen vnsern vnd Iren rechtungen fryheitten ehaftinen alter guotter gewonheit gerichten zwingen vnd bennen beliben söllend, als wir vnd Si harkomen sind, vnd Jederman harbracht hat, Doch das diser pyntnusse allwegen gnuog besch̃eche alles vngeuarlich. 14. Besch̃eche ouch das wir die obgenanten stett vnd lender gemeinlich, oder dhein ortt vnder vns besonder mit den obgenanten von Mülhusen oder Si mit vns, gemeinlich oder vnder vns dhein statt oder land besonder stöß oder mißhellung gewunnen, das gott lang wende, darumb söllen wir beid teil, zuo tagen kommen gen Baden In ärgöw, vnd söllent wir die obgenanten stett vnd lender gemeinlich oder vnder vns eins besonder so dann stöß mit vns den von Mülhusen oder wir mit Inen hand Zwen erber man vnd ouch wir von Mülhusen Zwen erber man vmb sölich stöß setzen, die selben vier söllent dan sweren gelert eid, zuo gott vnd den heiligen, die sach vnd die stöß vnuerzogenlich vßzerichten ze der minn oder ze dem rechten, ob si die minn nit finden möchten, vnd wie es die oder der merteil vnder Inen zuo dem rechten vssprechent, das söllend wir zuo beider sit war vnd stet halten, vngeuarlichen. 15. Were aber das die vier so darzuo geben stössig wurdint vnd sich glich teiltind, So söllend si, bi den eiden, So Si diser sach halb gesworn hand, Innwendig vnser eidgnosschaft stetten vnd lendern, oder In der Statt zuo Mülhusen einen gemeinen man zuo Inen erkiessen vnd nemen, der si In der sach schidlich vnd gemein dunckt vnd wölhen si darzuo kiesend vnd nemend, den söllent die, In der Statt oder land er gesessen ist darzuo

wysen, sich der sach anzenemmen, mit den schidlüten, vnd die vnnerzogenlichen zuo entscheiden bi sinem eide, den er ouch darumb sweren sol, nach gelegenheit der sach, vnd nach dem als Inn dann bedunckt, recht vnd billich zuo finde, vnd wölhem teil der schidlüten er volgt das sol ouch das mer sin vnd söllend ouch beid teil dem nachvolgen vnd gnuog thuon on widerred vngeuarlich, vnd Inn des eids, so er Inen Jr statt oder land gesworn hat, erlassen, vnd ledig sagen vntz zuo vßtrag des rechten. 16. Wir die obgenanten stett vnd lender haben vns hier Inn gentzlich vorbehalten, vnd vs gelassen das heilig Römsch rych vnd die pund vereynungen vnd verstentnussen, so wir vor datumb dis briefs gegen einandern, oder Jemand angenomen vnd gemacht haben, 17. So haben wir die obgenanten von Mülhusen, vns selbs ouch hierJnn vorbehalten vnd vßgelassen das heilig römsch rich, 18. Vnd also haben wir, die obgenanten Burgermeister rät die Zunftmeister vnd gemeind gemeinlich zuo Mülhusen vnd vnder vns Jetlicher besonder Namlich was mannen vnd knaben, die sechtzechen Jar alt vnd elter sind gelert eid mit vfgehepten fingern, vnd gelerten wortten gesworn, zuo gott vnd den heiligen für vns vnd vnser nachkomen, das alles so hieruor vnd nach, an disem brieff von vns geschriben stät getrülich war vest vnd stät zuo halten, dem nach zuo gonde vnd gnuog ze thuonde. 19. Wir die Jetzgenanten Burgermeister Rat die Zunftmeister vnd ganze gemeind, gemeinlich zuo Mülhusen, vnd all vnser nachkomen söllent ouch fürbaßhin wenn vnd so offt die obgenanten vnser eidgnossen ander Jr pünd ansechen zuo sweren, oder das sunst von Jnen gemeinlich ald dem merenteil vnder Jnen an vns zethuond erfordert wirt, vnd si das nutz vnd guot beducht, disen vnsern pund mit vnsern eiden, ouch bevestnen vnd ernüwern. 20. Wir obgenanten stett vnd lender Zürich, Bern, Lutzern, Vry, Swytz, Vnderwalden, Zug, Glarus, Basel, Frybnrg, Soloturn, Schafhusen vnd Appenzell, globend vnd versprechend für vns vnd vnser nachkomen, bi vnsern guotten trüwen, an eids statt, dem allem so wir dann nach dises obgenanten briefs lut vnd sag vnsern eidgnossen von Mülhusen vnd Jren nochkomen zethuonde schuldig sind getrülich zethuonde vnd zuonolbringen, on widerred vnd on alle geuerde. 21. Wir die obgenanten eidgnossen stett vnd lender, vnd wir die genanten von Mülhusen, haben vns selbs hierJnn lutter vorbehalten vnd vßgelässen, das wir alle mit einandern, dise obgeschribne stuck alle Jn gemein, oder Jr Jegklichs besonder, wol mögend endern mindern vnd meren, nach vnser aller nodturft vnd willen, wenn wir des alle ein helligklich mit einandern zuo rat werdent, vnd es vns all einhelligklich

nutzlich vnd fügklich sin bedunckt, on mengklichs Irrung vnd Intrag, on all geuerd, 22. Vnd des alles zuo warem vestem stetem, ewigem vrkund, So haben wir die obgeschribnen eidgnossen stett vnd lender Zürich, Bern, Lutzern, Swytz, Vnderwalden, ob vnd nid dem kernwald, Zug, Glarus, Basell, Fryburg Solotarn Schafhusen vnd Appenzell ouch Mülhusen vnser Stett vnd lender Insigel, offenlich gehenckt an diser brieffen viertzechen glich, die geben sind, Zürich, am Nüntzechenden tag Monats Jannary Nach der geburt Cristi vnsers lieben Herren, gezalt fünftzechenhundert vnd fünftzechen Jar.

XXIV.

Bund der XIII Orte mit Rottweil

vom 6. April 1519.

(Aus dem Zürcher. Staatsarchiv. Bundesrecht S. 197.)

1. In dem namen der heligen loblichen driualtigkeit gott des vatters, gott des sunes vnd gott des heiligen geistes amen. Ewig ding vnd ewige fruntschafft sol man besteten vnd bevestnen mit geschrifft, vmb das won des mentschen gedencke von natur kranck vnd blöid sind vnd In dem louf des Zytes vergengklich, vnd wirt ouch zergengklicher dingen bald vergessen, vnd darumb das dise ewige fruntsschaft einen guoten anfang gewynn, ein besser mittel, vnd das aller best end, vnd das sölicher fruntschafft zuo ewiger zyt niemer mer vergessen werd, So kundent vnd veryehend wir die Burgermeister, die Schnltheissen Amman Rät burger vnd landtlüt gemeinlich diser nachbenempten stetten vnd lenndern Namlich Zürich Bern Lutzern Vri Schwitz, Vnderwalden ob vnd nidt dem kernwald, Zug mit dem vssern ampt so darzuo gehört, Glarus Basel, Fryburg Soloturn, Schafhutzen vnd Appentzell eins, Vnd wir der Burgermeister die Ret Zunfftmeister vnd gantze gmeind der statt Rotwyl annderntevls, allen denen so disen brief ansechent, lesend, oder hörend lesen, nu vnd hyenach, das wir gar eigentlich angesehen, vnd sunderlich betrachtet habent, sölich trüw liebe vnd früntschafft, so vnser vordren vnd vnch wir, lange zyt mit einander gehept

hand, vnd vmb das nu dieselb früntschafft zwüschent vns mit guoten trüwen, ewigklich bevestnet vnd bestet werde, So habent wir mit guotem willen zitiger vorbetrachtung vnd gantzem einhelligem rat, durch nutz frommen schirms vnd fryden willen vnser aller, vnd aller vnser nachkomen libs vnd guots der vorgenanten vnser stett vnd lennder, ouch durch nutz vnd frommen willen gemeinlich der lannden, ein ewige früntschafft mit einannder gemacht, vnd sind dero gegen einander Ingegangen, Allso das wir die obgenannten eidgnoßen von stetten vnd lenndern, die obgenanten Burgermeister Rät Zunftmeister vnd gantze gmeind zuo Rotwyl vnd all Ir nachkomen, zuo vnsern ewigen eidgnoßen angenomen vnd empfangen hand, Wir obgenanten Burgermeister Rät die Zunftmeister vnd gantze gmeind gemeinlich zuo Rotwyl syent ouch für vns vnd all vnser nachkomen, der obgenanten eidgnoßen von stetten vnd lenndern ewig eidgnoßen worden, mit sölichen worten vnd gedingen, als hyenach an disem brief eigentlich geschriben stat, dem ist allso. 2. Des ersten were das wir die obgenanten stett vnd lennder alle, oder vnder vns kein statt oder land besonder nu oder hyenach mit yemand wer der were, mißhellung oder krieg hettind oder gewunnint, wöliche statt oder land vnder uns den vorgeseiten eidgnoßen, dann sölich krieg berürrend vnd angond, dieselben söllent dann gwalt haben, vns die vorgenanten von Rotwyl Burgermeister ret vnd burgere, oder vnsern Burgermeister besunder, vmb hylf zuo manen, vnd söllent wir dieselben von Rotwyl, dem oder denen, so dann gemandt hand, nach der manung vnuerzogenlich vnd on alle widerred, mit vnsern liben vnd mit vnserm guot, vnd mit vnser macht, die wir dann gehaben mugent, zuo Inen oder annderschwahin dahin wir dann gemandt sind zühen, vnd vnd Inen beholffen vnd beraten sin, vnd Ir fyend helffen schedigen, vnd darzuo vnser bests vnd wegsts thuon, als ob die sach vnser eigen sach were, getrülich vnd on all geuerd, vnd söllent ouch die hylf gentzlich In vnserm costen thuon, wie dick das zuo schuldenn kumpt, on der obgenanten vnser eidgnoßen costen vnd schaden vngeuarlich. 3. Were ouch das die obgenanten vnser eidgnoßen von Rotwyl fürbaßhin mit yemand wer der were, von Irs Zircks vnd Irer oberkeit wegen wie dann ein statt Rotwyl das diser zyt dat dis briefs Innhends hat, oder das sy daran vnd darInn oder sust In anderweg yemas gewaltigklich vnd wider recht bekrencken vnd von dem Iren trenngen wöllt, stöß als krieg gewunnint, vnd sy düchte das sy darInn vnser hylf notdurftig werrint, das mügent sy vns In stett vnd lennder mit Iren botten oder briefen In vnser ret verkünden vnd zuo wüssen thuon, dann söllent wir

die vorgenanten eidgnoßen, den obgenanten unsern eidgnoßen von Rotwyl unser hylf vnuerzogenlich znosenden vnd Inen mit guoten trüwen beholffen vnd beraten sin vnd sy by dem Jren In dem Zirck vnd In der maß wie obstat schützen schirmen vnd handthaben, vnd wie vil wir Inen von vnnsernn stetten vnd lenndern zuo hylf senndent daran söllent wir die obgenanten von Rotwyl ein benügen haben, vnd sölich hylf sollent wir die obgenanten eidgnoßen, den bemellten unsern eidgnoßen von Rotwyl In vnnserm costen thuon vngeuarlich, 4. Wir die obgenanten von Rotwyl söllent ouch mit niemand keynen krieg anfahen, vnd ouch niemant vssertthalb der eidgnoschaft In keinem krieg beholffen noch beraten sin, on der obgenanten vnser eidgnoßen stetten vnd lendern aller gemeinlich, oder des merteyls vnder Jnen rat gunst wüssen vnd willen, 5. ob aber wir die von Rotwyl ylend mit roub oder sust beschediget, oder angegriffen wurdint, mugent wir mit frischer tat nachylen, vnd vns der gegenwör gebruchen dem vnsern In zuokomen vnd dannenthin wyter mit der obgenanten vnser eidgnoßen stett vnd lennder rat vnd gefallen handlen on geuerd. 6. Vnd wenn ouch sach ist, das sich krieg erhebent, vnd wir beidteil mit einanndern darIn zühent vnd man sold git oder pudten, dann sol vns den von Rotwyl oder den vnnsern mitgeteilt werden wie anndern vns den eidgnoßen mitgeteilt wirt, nach anzal der lüten vnd gelegenheit vnd gestallt der sachen vnd henndlen, 7. Vnd were das wir die yetzgenanten von Rotwyl mit yemas vdtzit zuo schaffen hettind oder gewunnint, vnd vns der, oder die, vor kriegen, oder so wir mit Jm oder Jnen zuo kriegen kämint, söliche gliche völlige billiche recht butte, das vnser obgenanten eidgnoßen gemeinlich oder den merteil vnder Jnen bedüchte, das es Jnen vnd vns erlichen were, das wir der rechten eines vffnemen söltind, so söllend wir es thuon, vnd Jnen darJnn gehorsam vnd gevölgig sin on widerred. 8. Wir die obgenanten von Rotwil noch vnser nachkomen, söllent ouch vns zuo niemand weder zuo herren noch stetten yetz noch In künfftigen ziten verbinden, mit keinen glupten noch eyden on der obgenanten vnser eidgnoßen von stetten vnd lenndern gemeinlich oder des merteils vnder Jnen rat gunst wüssen vnd willen. 9. Wurdint ouch die obgenanten vnser eydgnoßen stett vnd lennder hynachin yemer mit einannder mißhellig vnd stößig, oder vnder Jnen kein zwey örter gegen einannder besunder, das gott ewigklich wennde, vnd mit sinem götlichen frid vnd gnaden darvor sin wölle, so mugent wir die obgenanten von Rotwyl durch vnser botschaften die wir darzuo schicktind wol besuochen ob wir sy mit früntschaft, mit einander gerichten möchtind, 10. möchte

aber das nit gesin, was dann der merteil vnser obgenanten eidgnoßen In den sachen fürnimpt, das sölleut wir mit Inen fürnemen, ob sy vnser darzuo begerend, on all geuerd vnd widerred. 11. Wir die obgenannten von Rotwyl vnd vnser nachkomen söllent vnd wöllent ouch nuhinfür bemellten vnsern eidgnoßen stetten vnd lenndern gemeinlich vnd sunderlich gewertig vnnd gehorsam sin trülich vnd on geuarlich, vnd Inen die statt Rotwyl offen lassen sin zuo allen Iren nöten gescheften vnd sachen, darInn zesind, darburch zuo zühen vnd wider herdurch, wie Inen das fugklich vnd eben ist, on widerred, vnd Inen vmb Ir gellt bescheidnen konff ouch essen brincken vnd anders so sy notdurftig sind geben, Deßglichen söllent wir eidgnoßen stett vnd lennder vnnsern eidgnoßen von Rotwyl, darwider ouch thuon, vnd sy dermaßen ouch hallten wie obstat, 12. Gesugte sich ouch, das yeman wer der were, keynen der vnsern so zuo beidenteilen gehört angriffe, oder beschedgote, on recht, oder das sy yeman wer der were, mit dem oder denen wir beidteil yetz zuo schaffen hetten oder gewunneut, sich von vns beidenteilen, gemeinlich ald sonderlich glicher billicher rechten nit benügen lassen wöllten, vnd das der oder dieselben In vnser stett lennder gericht oder gepiet, kemend, den oder dieselben, alle Ir helffer vnd diener Ir lib oder guot sol man hefften vnd angrifen, vnd darzuo thuon nach aller notdurft, das sy sölichen schaden ablegind vnd widerkerind vnd sich daby glicher billicher rechten benügen lassint vnuerzogenlich vnd on all geuerd. 13. So ist vmb geltschuld vnd vmb sölich sachen beredt, das darvmb yederman von dem anndren recht nemmen sol an den enden vnd In den gerichten da der ansprächig gesessen ist, vnd hin gehört on all generd, wol sinen rechten gellten gülten oder bürgen, der Im darvmb gelopt vnd verheissen hat, mag einer verhefften vnd verbieten on all geuerd, Vnd vmb zinß den mag yederman vordren, vnd Inzühen als bißhar gewonlich ist geweßen on geuerd, Vnd todschleg fräfel buossen Erbfäll vnd derglich sachen, die söllent gericht vnd berechtiget werden, nach gewonheit gesetzt vnd recht, der gerichten vnd oberkeiten, da söliche beschehent oder gefallent, allso das dise pündtnis, darvor niemas sol schirmen noch behelffen In keinen weg. 14. Sunderlich so ist ouch von vns beiden teylen beredt vnd eigentlich vorbehept, das yede statt yedes land yede vesti yedes dorf, vnd yeder hof, so In diser pundtnis ist, by allen Iren rechtungen fryheiten ehafftinen allten guoten gewonheiten, gerichten zwingen bennen, vnd harkomen, söllent blyben, als sy bißhar vnd In dise pündtnis sind komen, vnd ein yeder hat harbracht, doch das diser pündtnis In allweg gnnog beschehe, 15. Es sol ouch

entwederer teil, vff den anndren noch die sinen kein nüwerung mit Zöllen noch anndrem nit leggen, noch fürnemen, besonnder das gehallten werden wie bißhar, vnd mit sonderheit so sol ein statt Rotwil vnd die Iren mit zol vnd gleit ouch anndrem derglich In tütschen vnd weltschen lannden gehallten werden, als annder wir eidgnoßen vnd die vnsern, so fer die brief vnd gerechtigkeit, die wir eidgnoßen von stetten vnd lenndern gegen yemas habent das mügent erliden, vnd zuolassen 16. vnd namlich sol Jederr teil dem anndren feilen kouff lassen zuo komen on genarlich vffhallten vnd beschwerd. 17. Beschehe ouch das wir die obgenanten stett vnd lennder gemeinlich, oder kein ort vnder vns besunder, mit den obgenanten von Rotwyl, oder sy mit vns gemeinlich, oder vnder vns kein statt oder land besunder, stöß oder mißhellung gewunnint, das gott lang wennde, darvmb söllent wir beid teyl zuo tagen komen gen Baden In Ergöw, vnd söllent wir die obgenanten stett vnd lennder gemeinlich oder vnder vns eins besunder so dann stöß mit vns den von Rotwyl, oder wir mit Jnen hand, zwen erber man, vnd ouch wir die von Rotwyl zwen erber man vß vnsern reten vmb sölich stöß setzen, dieselben vier söllent dann schweren gelert eyd zuo gott vnd den heligen, die sach vnd die stöß vnnerzogenlich vß zerichten ze der mynn oder ze dem rechten, ob sy die mynn nit fynnden möchtind, vnd wie es die vier oder der merteil vnder Jnen, zuo dem rechten vssprechent, das söllent wir zuo beidersidt war vnd stet hallten, vngenarlichen. 18. Were aber das die vier, so darzuo geben stößig wurdint vnd sich glich teyltind, so söllent sy by den eiden, so sy der sach halb geschworen hand, In der statt ze sant Gallen oder In der statt Mülhußen vß den kleinen Reten daselbs, einen gmeynen man zuo Jnen erkießen vnd nemen, der sy In der sach schidlich vnd gmein bedunckt, vnd wölichen sy dar zuo kießend vnd nemen, den söllent die In der statt da er genomen wirt, darzuo wyßen sich der sach anzenemen, mit den schidlüten, vnd die vnnerzogenlich zuo entscheiden by sinem eyd den er darvmb schweren sol, nach gelegenheit der sach vnd nach dem als Jnn dann bedunckt recht vnd billich sin, vnd wölichem teil der schidlüten er volget, das sol ouch das mer sin, vnd söllent ouch beidteil dem nach volgen vnd gnuog thuon on widerred vngenarlich, vnd Jnn des eyds so er Jnen oder Jr statt geschworn hat erlaffen vnd ledig sagen vntz zuo vßtrag des rechten. 19. Wir die obgenanten stett vnd lender habent vns hyerJnn gentzlichen vorbehalten vnd vßgelassen vnnsern heligen vatter den Babst, vnd den heligen Römischen stuol zuo Rom, ouch das helig Römisch rich, die pündt so wir vor datumb dis briefs gegen ein-

ander hand, das loblich huß österrich vnd all annder gegen denen wir vns verbunden vnd verschriben habent. 20. So habent wir die obgenanten von Rotwyl vns selbs hyerInn vßgelassen vnd vorbehallten, vnsern heligen vatter den Babst, den heligen Römischen stuol zuo Rom, das helig Römisch Rich, vnd sin hoffgericht by vns, vnd das loblich huß österrich so lang dieselb pündtnis mit dem huß österrich weret vnd sich vff den achtenden tag des monats octobers, so man der mindren zal nach der gepurt cristi zellt viertzig vnd sechs Jar vßgan vnd enden wirt. 21. Vnd Insonderheit ist von bemellts hofgerichts wegen beredt, das wir eidgnoßen stett vnd lennder, ein statt Rotwyl, vnd vnser eidgnoßen daselbs, davon mit gwalt vnd on recht nit wöllen lassen trenngen, besonnder sy daby schützen schirmen vnd handthaben, vnd mit luttrem geding so sol deweder er teil noch die sinen, noch die Im zuo versprechen stond, den anndren mit sölichem hofgericht vfftryben noch bekümbren besunder yederman das recht suochen vnd bruchen, wie vor gelütret ist, 22. vnd ob yemas der vns beydenteilen nit zuogehörig noch verwandt were, vnderstünde vns stett vnd lennder samentlich oder sunderlich, oder die vnsern, vnd die vns zuo versprechen stond mit sölichem hofgericht vff zetryben, da söllent wir die von Rotwil vnser eidgnoßen von stetten vnd lendern vnd die Iren so wir deß ersuocht würden wyßen, nach lut vnd sag yeder statt, vnd yedes lands, oder der sinen fryheit ouch des hofgerichts recht vnd bruch, vnd ouch sust sy mit sölichem hofgericht wyter nit beschweren, dann wie Sy sind harkomen. 23. Vnd allso habent wir die obgenanten Burgermeister ret vnd burger gemeinlich zuo Rotwyl vnd vnser yetlicher besunder namlich was mannen vnd knaben, die sechtzehen Jar alt vnd ellter sind, gelert eid mit vffgehepten fingern, vnd gelerten worten, geschworn zuo gott vnd den heligen für vns vnd vnser nachkomen das alles so hyevor vnnd nach an disem brief von vns geschriben stat, getrülich war vest vnd stet zuo hallten, dem nach ze gond vnd gnuog ze tuond. 24. Wir die yetzgenanten Burgermeister vnd Rat vnd Burger gemeinlich zuo Rotwyl, vnd all vnser nachkomen söllent ouch fürbashin, wenn vnd so offt, die obgenanten vnser eidgnoßen ander Ir pündt ansehent zuo schweren, oder das sust von Inen gemeinlich als dem merenteil vnder Inen an vns zuo tuond erfordret wirt, vnd sy das nutz vnd nodt bedücht, disen vnsern pundt, mit vnsern eiden ouch bevestnen, vnd ernüweren. 25. Wir obgenanten stett vnd lender Zürich Bern Lutzern Vri Switz Vnderwalden Zug, Glarus Basel Fryburg Soloturn Schafhusen vnd Appentzell, globent vnd versprechent für vns vnd vnser nachkomen, by vnsern

guoten trüwen an eidsstatt, dem allem so wir dann, nach dises Briefs lut vnd sag vnnsern eidgnoßen von Rotwyl, vnd Jren nachkomen zuotuond schuldig sinnd getrülichen zetuonde vnd zuovolbringen, on widerred, vnd on alle geuerde. 26. Wir die obgenanten eidgnosen stett vnd lennder, vnd wir die vorgenanten von Rotwyl habend vns selbs hyerJnn luter vorbehalten vnd vßgelassen, das wir all mit einandren dise obgeschribne stuck alle Jn gmein, oder yetlichs besunder wol mügent enndren minndren vnd meren nach vnser aller notdurfft vnd willen, wenn wir des all einhelligklich mit einannder zuo rat werdent, vnd es vns all einhelligklich nutzlich vnd füglich sin bedunckt, on mengklichs Jrrung vnd Jntrag, on all generd. 27. Vnd des alles zuo warem vestem stetem ewigem vrkund So habent wir die obgeschribnen eidgnoßen stett vnd lennder Zürich Bern, Lutzern, Vri, Schwitz Vnderwalden Zug Glarus, Basel Fryburg Soloturn Schafhußen Appenzell vnd Rotwyl vnnser gmeinen stetten vnnd lenndern Jnsigel offenlich lassen hencken an diser briefen viertzehen glich, die geben sind zuo Zürich am sechsden tag des Monats Abrellen, Nach der gepurt cristi gezellt Fünftzehenhundert vnnd Jn dem Nüntzehennden Jar.

XXV.

Bund der VII Orte mit dem Gotteshausbund

vom 13. Dezember 1498.

(Aus dem Züricher. Staatsarchiv. Bundesrecht S. 202.)

1. Jn Gottes Namen Amen. Wonn von dem valle des Ersten Menschen durch lennge der Jaren vnd verenndrung des zidts, Die synnlicheit der vernnufft hinschlichet Vnd deßhalb not ist zuo vnnderrichtung vnd Ewiger gedächtnuß den künftigen die ding vnd sachen, die dann vnzerstörlich vnd Ewig bliben söllen der gezücknuß, schrifftlicher warheit zuobeuelhen. Darumb so künden wir die Burgermeister, Schultheissen Amman Rät Burger Lanndtlüt, vnd Gannz gemeinden von Zürich, lutzerren, vry, Swyz, vnnderwalden, Ob vnd Nyd dem kernwald, Zug, mit dem vssern Ampt so dartzuo gehört, Vnd von Glarus, Als die siben Ortt der Eydtgnoschafft an einem. So dann wir der Bur-

germeister der Ratt die Burger vnd die ganntze gemeind der Statt Chur, vnd dartzuo wir die nachgeschribnen Gegninen vnd Gemeinden der Gotzhußlüten zuo dem Stifft zuo Chur gehörennde, Namlich vogt vnd ganntze Gemeind zuo fürstnow, Vogt vnd Gemeind der vier Dörffer zuo Aspermonnt gehörennde, Amman vnd Gemeind zuo Ober vatz. Vogt vnd Gemeind zuo Reamm oberthalb Stein. Amman vnd Gemeind zem tieffenkasten. vogt vnd Gemeind zuo gryffenstein gehörennde. Amman vnd Gemeind zuo Stalla. Amman vnd Gemeind zuo Avels. Richter vnd Gemeind zuo Bregalien vnnderport vnd Oberport. Amman vnd Gemeind zuo zütz. Amman vnd Gemeind zuo Sumada. Richter vnd Gemeind zuo postlaf. Amman vnd Gemeind zuo Stenntzberg. Amman vnd Gemeind zuo Schültz. Amman vnd Gemeind zuo Remnßs. mit sampt denen von zumeiginon. Amman vnd Gemeind In Münsterkal. Amman vnd Gemeind zuo Mals vnder Galsa, Ouch Amman vnd Gemeind zuo Schganntzan dem anndernn teil. Vnd thuond künd Allen vnd Jeglichen Mennschen So disen gegenwirtigen brieff In künfftigen zidten yemer ansechen lesent oder hörent lesen, das wir mit guotem Hertzen betrachtet haben söliche Trüw Liebe vnd Alte früntliche Einhellickeit, Damit dann vnnser aller vorderren In allen Iren geschäfften, vnd anligennden sachen Ir getrüw vff sechen ye wälten zuo ein anndern gehept. vnd also harbracht haben, Dasselb zuo beharren. Ouch zuo trost. vnnsernn Lannden vnd Lüten Söliche liebe vnd früntschafft zuo meren, So haben wir dise Ewige vnd getrüwe frünntschafft vnd Püntnuß mit einanndernn angenomen Ingegganngen vnd gemacht, Setzen machen vnd verbinden vnns wüssentlich mit disem brieff. Für vnns vnd all vnnser Ewigen nachkommen In meynung, wie dann das hienach von wort zuo wort eigenntlich begriffen stat. Dem ist also 2. Des Ersten Das wir obgemelten beid teil, vnns In allen vnnsern sachen anliggen vnd geschäfften, Aller früntschafft trüw vnd fürdernng gegen ein anndern halten vnd getrösten, vnd ein getrüw vfffechen zuosamen haben, Ouch so en sol deweder teil den anndern durch sine Stett schloß vnd gebiet. niemanns vberall angriffen beschedigen vberziechen noch bekümbern lassen, Sunder ob yemann wer der were sölichs vnnderstunde. Das nach sinem Besten vermögen zuowennden vnd zuoweren, 3. Inn anndern das wir obgenannten beidteil selbs einanndernn nit vberziehen angryffen noch beschedigen noch den vnnsern, vnd denen so zuo vnns gehörennd gestatten, Sunder Jederteil sich gegen dem anndern rechts vnd vßtrags benügen lassen sölle, Als dann hienach eigentlich gemeldet wirt. 4. Und Namlich Ob wir die obgemelten Siben orrt der Eydtgnoschafft, gemeinlich

oder ein Orrt sunnderlich gegen den genannten Burgermeister Rätt vnd Burgern, gemeinlich der Statt zuo Chur, oder gegen den Obbestimpten Gotzhuslüten gemeinlich oder Eynichem Commun oder Gemeinde Insunders, Oder dieselben Burgermeister rät vnd gemein burger der Statt zuo Chur, oder die vorgeschribnen Gotzhuslüt gemeinlich oder Eynich Commun vnd Gemeind, vnnder Jnen sunderlich gegen vnns vorgemelten Stetten vnd Länndern der siben Orrten gemeinlich oder Eynichen orrt sunderlich zuospruch oder vordrung gewunnen Darumb wir gütlich nit betragen werden möchten, so söllen wir beydersydt des zem rechten kommen gen walenstad. vnd daselbs yederteil zwen Erber vnparthyg Man zuo dem Rechten Jn einem Mannot dem nechsten So es Ernordert wirdt setzen, vnd dieselben Eyde liplich zuo Gott vnd den heiligen sweren, Sölich sachen vnd Spenn, wo sy die gütlich nit vereynen mögen Als sy anfanngs versuochen sollen, Darnach vnnerzogennlich vff verhörung beider teilen gewarsame. Deren sy sich dann gepruchen wellen, mit dem rechten, vff Jr Eyde zuo enntscheiden vnd vßzuosprechen, vnd was also von den vieren, oder dem merteil vnnder Jnen zuo recht Erkennt wirt, dem söllen beidteil an fürwort nachkommen vnd gnuogtuon, für alles verwägern ziechen vnd appellieren. 5. Ob aber die vier zervielen, vnd sich glich teilen würden, So sol Jeder Cleger Jn des angesprochen Stetten oder Lannden, Einen Erbern vnparthygen Man vß den Rätten zuo einem obman kießen vnd wellen, der sich dann mit sinem Eyd verbinden sol wie obstatt, Demselben daruff sölich vrteilen zestünd mit dem gerichtshanndel vberanntwurt werden. vnd derselb obman dann schuldig sin soll deren einer, die Jnn by sinem Eyde die besser vnd rechter bedünckt, Jn einem Manot dem nechsten volg zuo geben vnd wedrer vrteil er also volget, vnd für die bessern Erkennt. Das dann ouch beidteil derselben statt vnd volg tuon söllen, an alle widerred ziechen vnd appellyeren wie vorstät. 6. Ob aber sundrig personnen beyder teilen vordrung vnd ansprach zuosamen hetten oder hinfür gewunnen, das dann Jegclicher cleger, dem anntwurter nachuolgen sol Jn die gericht vnd an die Ennd, da er gesessen, vnd dahin er Gerichtshörig ist, vnd sich des rechten daselbs von Jmm benügen, Es were dann das einem recht daselbs offennlich versagt, vnd also rechtloß gelassen würde, Der mag dannenthin sin recht an annderren Ennden als gepürt suochen, 7. Es ensol ouch nieman der Jn diser eynung vnd Pünttnüß vergriffen ist den anndernn verhefften oder verbieten, dann sinen gichtigen vnd küntlichen Schuldner oder Gülten oder sinen Bürgen so darumb gelopt vnd versprochen hat, 8. Deßglich sol ouch ein

yederteil dem anndernn durch sine Stett Schloss Lannd vnd gebiet, veilen kouff zuo siner nottnrfft zuo lassen, Doch nit wyter Dann In sine lannd zuo gebruchen, vnd nit verrer zuo verfüren, vnd also zuo beydersidt die strassen offen vnd fry halten an vffsatz oder beswärung Eynicher Nüwen zöllen oder anndrer vfflegung, Sunder das zuo halltea vnd zuo bruchen, wie von altem harkommen, 9. Es ist ouch hierInn eigenntlich beredt, Ob sich begebe, Das dewedrer teil hinfür künfftenclich yemermer wyter sich zuo Herren Stetten oder Lannden verbinden oder verpflichten wölten, Das doch sölichs diser Eynung vnschädlich sin vnd dise Eynung vnd Pünttnüss denselben vorgan sölle. 10. Ob ouch Beidteil samentlich In krieg oder vehde gegen Iemanns kommen würden, das dann deweder teil keinen fryd oder bestannd gegen denselben beschliessen noch annemen sol, der annderteil sye dann öch darInn verfasset vnd begryffen, 11. Wir die obgemelten beidteil haben ouch Insunderheit vnns zuo allen teillen In diser Ewigen Pünttnüss Lnter vorbehalten, vnd behalten vnns selbs vor vnnsern heilgen vatter den Babst, den heiligen Römischen Stuol, Ouch das heilig Römisch Rich, vnd all Pünttnüss Pflicht Bürckrecht Eynung vnd verstentniss So wir vor disem datum gegen yemans angenommen beschlossen oder zuogesagt haben, 12. Vnd in disen Dingen allen haben wir zuo beider sydt vssgescheiden. vnd vnnder vnns Eygenntlich beschlossen, Ob wir zuo beider sydt über kurtz oder lanng, zuo Nutz vnd guot vnns allen einhellig vnd gemeinlich zuo rat würden, In diser Pünttnüss Ettwas zuo meren zuo mindern oder zuo enndren, Das wir sölichs wol tuon mögen einhellenclich nach vnnserm geuallen, vnd hiemit sol diss Ewig vereynung vnd Pünttnüss zuo beidersidt für vnns vnd all vnnser Ewig Nachkommen fürbasshin zuo künfftigen Ewigen ziten, By vnnsernn eren vnd guoten trüwen vnuerſert stät vnd vest bliben trüwlich also gehalten werden an alle geuerd, 13. Vnd des alles zuo warem Ewigen vnd Iemerwerenden vrkunde, So haben wir obgemelten Siben Orrt der Eydtgnoschafft, Namlich Zürich Lützernn, vry, Swytz, vnnderwalden Zug vnd Glarus, vnnser Stett vnd Lännder Insigel, Dartzuo wir der Bürgermeister Rätt Burger, vnd Ganntze Gemeind der Statt Chur vnnser Gemeinnen Statt Sigel, vnd zuo dem wir vorgeschribnen Gemeinden vnd Geginnen der Gotzhuslüten Innamen vnd von wegen vnnser aller gemeinlich. Des Edeln vesten Hannsen von Marmels vogt zuo fürstnöw eigen sigel, der Gemeind zuo Reamm sigel, der Gemeind sigel zuo Zütz, Anthoni Teilers des allten Richters In Bregalien sigel, Des vesten Hanns Planntten, Ammans zuo Stenntzberg sigel, vnd Caspar Pntatschen Ammans

Jn Münstertal sigel. Daründer wir vnns alle Gemeinlich vnd sünderlich verbinden, offennlich tuon henngken an diser brieffen zwen glich Lütennd, Deren yetwederm teil einer worden ist, zuogezücknüß aller obgeschribner dingen Geben vnd beschechen Jn der Statt Zürich vff Dornstag was Sannt Lutzyen tag, Nach Cristi gepurt gezelt tusennt vierhundert Nünzig vnd Acht Jare.

XXVI.

Bund von Zürich und Glarus mit dem Zehngerichtenbund.

vom 8. September 1590.

(Aus dem Zürcher. Staatsarchiv. Bundesrecht S. 202.)

1. Jnn dem Nammen der Heiligen Dryfaltigkeit. Gott, Vatters, Sons vnd Heiligen Geists, Amen. Demnach by voriger vnd Jetziger welt, allwegen der Bruch, sitt vnd gwonheit gweßen, Das was Je hoche Steud, mit einanderen zuo wolfart Jr vnd Jrer nachkommen abgeredt vnd beschloßen, sollches zuo vnderrichtung vnd eewiger gedechtnus, den künfftigen zuo minderer vergeß, vnd zerstörligkeit deß mentschen hinschlichender sinnligkeit Jnn gschrifft verfaßt, begriffen vnd hinderlaßen werde. Wann nun Landtamman vnd Reth, ouch gantze Gemeinden, des Pundts der Zechen Grichten, Als Namlich, Das Landt vnd Gricht vff Tauas, das Landt vnd Gricht zum Closter Jnn Bredigöuw, Das Landt vnd Gricht zuo Castels Jnn Bredigöuw, Das Landt vnd Gricht zuo Schiers vnd Sewiß Jnn Bredigöuw, sambt dem Cappittel Gricht, Das Gericht zuo Malants, Die Statt vnd Gricht vnd Jrer zuogehörden zuo Meienvelt, Das Landt vnd Gricht zuo Beluordt, Das Landt vnd Gricht zuo Churwalden, Das Land vnd Gericht zuo Sanct Petter Jnn Schanfickh, Das Landt vnd Gericht an der Langenwiß Jnn Schanfickh. An vns Burgermeister Klein vnd Groß Reth der Statt Zürich, wie auch an vnns Landtamman vnd offene Landtsgemeind zuo Glarus, Jetzt etwas Zythshar, so schrifftlich so mundtlich, langen vnd begeren laßen, das wir sy glych, wie Jre gethrüwen lieben Mittpundtsgnoßen, den Obern Grauwen pundt, vnd den Gottshuß Pundt

(als die vns durch Jre abgesandte, ouch deßwegen Eydt- vnd Pundtsgnössischer wyß gebetten) Jnn eewige Pundtsverwandtschafft, ouch zuo wahren Eydt- vnd pundtsgnoßßen vf- vnd annemmen welten. 2. Was dann Fürstliche Durchlüchtigkeit zuo Oesterrych belange, Sygent sy nit anderst gsinnet, Dann alles das was sy derselben zuouor schuldig vnd zuostendig, ernolgen zelaßßen Vnnd wir die beide Orth Zürich vnd Glarus vns wolbedachtlich erJnnert, Sydtmalen wir samb vnsern lieben allten Eydtgnoßßen, den Fünff Ordten, als Lucern, Vri, Schwytz, Vnderwalden Ob, vnd Nidt dem Kernwaldt vnd Zug sambt dem vssern Ampt, von vilen Jaren har, mit den obgenannten anderen beiden Pündten, Jnn hilflicher verpündtnuß gestanden sind, vnd dieselbigen beid Pündt, mit dem drytten Pundt als obermelten Zechen Grichten, wie ein lyb verpflicht, vnd zur Zyth der noth, denselben Jren mit Pundtsgnoßßen den zechen Grichten, mit thettlicher hilff von billigkeits vnd schuldiger Pflicht wegen, bystand erzeigen worden, Vnd wir dieselben beid pündt, uff Jr manung (nach luth habenden Pundts.) mit gebürlichem zuozug, nit verlaßßen khöndten, vnd hiemit dem drytten pundt von den Zechen Grichten (wann der glych noch nitt mit vnns verpündet were.) ouch hilf vnd rettung bescheche. Wie durch ergangne fhäl bewyßlich. 3. Zuodem solcher pundt der Zechen Grichten, von vnns vnd anderen Ordten Loblicher Eydtgnoschafft, ouch von vilen Jaren har Jnn schryben vnd reden, als Eydt- vnd Pundtsgnoßßen genennt worden, vnd sich gegen vnns den beiden Ordten Zürich vnd Glarus, die Zyth hero Jnsonderheit, Jnn allen fürgefallnen sachen so fründtlich guottmüttig bewißen, Das wir Jnen obangeregten ansuchen vnd begerens woll zewilfaren vrsach. 4. Hieruf so bekhenend vnd verkündent wir, die obgenannte beide Ordt Zürich vnd Glaruß, an Einem. Sodänne wir LandtAmman vnd gantze Gemeinden der Zechen Grichten (wie obuermeldet Jst.) am Anderen theile, allen vnnd Jeden mentschen, so dißen gegenwürtigen brief, Jnn künfftigen Zyten Jemmer ansechend, leßend oder hörend läßen, das wir mit guotem Hertzen, Jnn wyß vnd maßßen, wie gegen den andern beiden dem Obern vnd Gottshußpundt, von beidersydts vorfharen beschechen, ein eewige vnd gethrüwe fründtschafft vnd pündtnus, mit einandern angenommen, Jngegangen vnd gemachet haben, Setzend, machend vnd verbindent vnns wüssentlich mit dißerm brief, für vnns, vnd all vnnser eewig nachkommen, Jnn meinung, Artigklen vnd puncten, wie hernach volget, vnd wie dann das Jnn der anderen vilgesagten beiden pündten pundtsbrieffen von wort zuo wort zum theil ouch begriffen stadt, dem Jst also. 5. Deß Ersten-

Das wir obgemelten beidtheil vnns Inn allen vnsern sachen, anligen vnd geschefften, aller fründtschafft, thrüw vnd fürderung, gegen einandern halten vnd getrösten, vnnd ein gethrüw vffechen zuosammen haben, ouch so ensoll deweder theil, den anderen durch syne Stett, Schloß vnd gebieth, niemmandts vberal angriffen, beschedigen, vberziechen nach bekümbern laßen, Sonder ob Jemmandt wer der were, sölliche vnderstünde, das nach synem besten vermögen zuowenden vnd zuo weren, Zum Anderen, Das wir obgenannten beid theil, selbs einandern nit vberziechen, angriffen nach beschädigen, nach den vnnsern vnd denen so zuo vns gehörend gestatten, sonder Jedertheil sich gegen dem anderen, Rechts vnd vßtrags benügen laßen solle, alsdann hienach eigentlich gemeldet wirt. 6. Vnd namlich ob wir die obgedachten beide Ordt Zürich vnd Glarus, gemeinlich oder ein Ordt sonderlich, gegen den gesagten Zechen Grichtenlüthen, gemeinlich oder einichen Commun vnd Gemeinde Insonders, oder dieselben Zechen Gertchte gemeinlich, oder einich Commun vnnd Gmeind vnder Inen sonderlich, gegen vns vorgemelten beiden Ordten Zürich vnd Glarus, gemeinlich oder einichem Ordt sonderlich, Zuospruch oder vorderung gewunnen, darumb wir gütlich nit betragen werden möchten. So sollen wir beidersydt deß zem Rechten kommen, gan wallenstatt, vnd daselbs Jedertheil zwen Erbar vnparthygig man, zuo dem Rechten Inn einem monat dem nechsten, so es erforderet wirt, setzen, vnd dieselben Eydte lyblich zuo Gott schweren, sollich sachen vnd spen, wo sy die nit gütlich vereinen mögend, als sy anfangs versuochen söllend, darnach vnuerzogenlich, vff verhörung beidertheils gewarsame, deren sy sich dann gebruchen wellen, mit dem Rechten vff Ir Eyde zuoentscheiden und vßzuosprechen, vnnd was also von den vieren, oder dem mehrtheil vnder Inen zuo recht erkhendt wirt, dem söllend beid theil ohn fürwort nachkommen vnd gnuog thuon, für alles verwägeren ziechen vnd Appellieren, 7. Ob aber die vier zerfielen vnd sich glych theilen wurdent, so soll Jeder Cleger Inn deß angesprochnen Stetten oder Landen, einem Erbaren vnparthygigen man, vß den Rethen zuo einem Obman kießen vnd wellen. Der sich dann mit sinem Eydt verbinden soll, wie obstadt, Demselben darnf sollich vrteiln zestuond mit dem dem gerichtshandel, vberantwortet werden, vnd derselb Obman dann schuldig syn soll, deren einer die Inn by synem Eyde die beßer vnd rechter bedunckt, Inn einem monat dem nechsten, volg zuogeben, vnnd wederer vrteil er also volget, vnd für die beßeren erkhendt, das dann ouch beid theil derselben statt vnd volg thuon söllend, ohn alle widerred, ziechen vnd Appellieren, wie vorstadt,

8. Ob aber sonderig personen beidertheilen, forderung vnd ansprach zuosammen hetten, oder hinfür gewunnen, das dann Jecklicher kleger dem antworter nachvolgen soll, Inn die Gricht vnd an die end da er gesesßen, vnd dahin er Gerichtsgehörig Ist, vnd sich deß Rechten daselbs von Im benügen, es were dann das einem recht daselbs offentlich versagt, vnd also rechtloß gelaßen wurde, der mag danethin syn recht an andern enden als sich gebürt suochen. 9. Es ensoll ouch niemand der Inn dißer einnung vnd pündtnuß vergriffen Ist, den anderen verhefften oder verbieten, dann synen gichtigen vnd khundtlichen schuldner, oder gülten oder synen bürgen, so darumb gelobt vnd versprochen hatt, 10. Deßglych soll ouch ein Jedertheil dem anderen durch syne Stett, Schlösß, Land vnd gebieth, feilen konff zuo syner notturfft zuolaßen, doch nit wyter dann Inn syne land zuogebruchen, vnd nit ferer zuo verfhüren, vnd also zuo beidersydt die straßen offen vnd fryg halten, ohn vssatz oder beschwerung einicher nüwen Zöln oder anderer vflegung, Sonder das zuo halten vnd zuobruchen, wie von altemhar kommen. 11. Es Ist ouch hierInn eigentlich beredt, Ob sich begebe, das beweder theil hinfür künfftigklich Jemmermehr wyter, sich zuo Herren Stetten oder Landen, verbinden oder verpflichten welten, das doch sollichs dißer einung vnschädlich syn, vnd diße einung vnd pündtnus, denselben vorgan sölle. 12. Ob ouch beid theil sammentlich Inn krieg vnd vehde gegen Jemmandts komen wurden. Das dann beweder theil keinen frid oder bestand, gegen denselben beschliesßen, nach annemen soll, der andertheil sye dann ouch darInnen verfassßet vnd begriffen, 13. Wir die obgenannten beid theil haben ouch Insonderheit, vns zuo allen theilen vorbehalten, Das Heilig Römisch Rych, von deß Rychs wegen, vnd all pündtnuß, pflicht, burgrecht, einnung vnd verstendtnus, so wir vor dißem dato, gegen Jemmandts angenommen, beschlosßen vnd zuogesagt habent. Darzuo alle andere vnsere Fryheiten, recht vnd grechtigkeiten, brief vnd sigell, Wie ouch hiemit Fürstlicher Durchlüchtigkeit zuo Oesterrych, alle zeuor Im vnndt vnser der Zechen Grichten zuostendige gerechtigkeit vorbehalten syn soll. 14. Vnnd Inn dißen dingen allen habent wir zuo beider sydt vßgescheiden, vnd vnder vnns eigentlich beschlosßen, Ob wir zuo beidersydt vber kurtz oder lang zuo nutz vnd guot vnns allen einhelligklich vnd gemeinlich zuo Rath wurden, Inn dißer pündtnus etwas zemehren, zeminderen ald zuoenderen, das wir solliches woll thuon mögen, einhelligklich nach vnserm gfallen. 15. Vnnd hiemit soll diß eewig vereinigung vnd pündtnuß zuo beidersydt für vns vnd all vnser eewig nachkommen fürbaßhin zuo

künfftigen eewigen Zythen, vnseren Eeren vnd guoten thrüwen vnuersеert vest vnd stedt belyben, thrüwlich also gehalten werden, ohn alle gefherd, Wie dann Jetziger Zyth Inn vnser der Oberkeiten, anstatt vnd Innammen, ouch vß volkomnen empfangnen beuelch dißern pundt, mit gwonlichen Eydtspflichten gschworen haben. Benanntlichen die Edlen, Gestrengen, Frommen, Vesten, Fürsichtigen vnd Wysen. Als von vnnser dero von Zürich wegen, Herr Caspar Tomman alt Burgermeister, Hanns Keller Pannerherr vnd deß Raths, vnd Gerold Escher Stattschryber, Denne von vnser dero von Glaruß, Herr Melchior Heßßi alt Landt Amman, Hanns Elmer Seckelmeister vnd Ruodolff Brunner beid deß Raths, Vnnd dann von vnser der Zechen Grichten, Herr Fluri Sprecher Ritter LandtAmman vff Tauas, Caspar Michel alter LandtAmman zuo Schiers vnd Sewis. Hanß Lui von Moß genannt Gugelberg Stattvogt zuo Meienveld. 16. Vnd deß alles zuo warem, eewigem, Jemmerwerendem vrkhundt, So habent wir obgenannte beide Ordt Zürich vnd Glaruß vnnser Statt vnd Landts Insigel, vnd wir Landt Amman vnd Gmeinden der Zechen Grichten, durch die Edlen Vesten, Vnnsere Lieben Mitträth, Johannsen Guler LandtAmman vnnsers pundts, Hanß Lui von Moß genannt Gugelberg Stattvogt zuo Meienfeldt vorgemelt, vnd Andreaßen von Salis Richter zu Malantz, vnsers pundts gewont Secret Insigell, offentlich laßßen hencken, an dißer brieffen dryg glych luthende, die geben sind zuo Baden Im Ergöüw vff Zinstag den Achtenden tag Herbstmonats. Nach der geburt Christi vnnsers lieben Herren vnd Säligmachers gezalt Fünffzechenhundert vnd Nüntzig Jare.

XXVII.

Ewiges Bündniß zwischen Bern und dem Bischof von Wallis

vom Jahr 1475.

(Aus dem Archiv der schweiz. geschichtsforsch. Gesellschaft III. S. 216 ff. Bundesrecht S. 204.)

(Foedus initum inter reverendum dominum Waltherum a Supersaxo, episcopum sedunensem, hinc, et dominos Bernenses, inde, nomine suo et suorum patriotarum. Anno 1475, 7 septembris.)

1. Nos, Waltherus, Dei gratia, episcopus sedunensis, praefectus et comes Vallesii, ex una parte, et nos, scultetus, consilium et burgenses oppidi Bernensium in Wechtland (Uechtland), ex altera partium, significamus et notum facimus universis et singulis praesentes litteras inspecturis, lecturis pariter et audituris, quod nos consideravimus multiplicem infidelitatem et in praesentiarum concurrentium periculorum et cum hoc essentiam patriarum nostrarum et personarum quae pluribus in locis connectunt et quod nostrates in dies mutuo conversantur, necnon vicinalem amicabilem voluntatem quam nostri ab utroque latere gratia altissimi invicem tenent. Nunc ergo praecipue plurimum expedit quod nos utrinque eamdem operam demus non solum pro servando quin imo et nobis et nostratibus profuturis utilitate, requie et pace augmentando quemadmodum et praedecessores nostri laudabiles qui nunc viginti et novem anni sunt, quoque facere et erga se invicem valde finaliter declararunt, sicut litterae tunc temporis datae potissime docent, quam consequendam et perficiendam nos, praelibatus Waltherus, episcopus sedunensis, in propria persona ac ad nos convocamus patriotarum nostrorum de singulis desenis nuntios prudentes et discretos prout nos utrinque de hoc singulariter desideravimus et affactuosi fuimus recepimus appunctuatam diem in Leuca et nos illico congregavimus, notanter videlicet: de deseno sedunensi, Johannem (de) Supersaxo, castellanum de Herens, fratrem nostrum, Hans Esperlin, Matthaeum Ayolphi, Henricum Warnerii, castellanum ipsius loci, Petrum Majoris, de Vex, Johannem Jacobi, Johannem Seron, Johannem Jennetoz, de Nas, Heymo Sylvestris de Herens, Jacobum Glussier, Hans super Crista, Petrum Clavion atque Roletum Hugon, de Savisia; de Sirro, Franciscum de Platea, domicellum, Aegidium Vellen, Martinum Venetz, castellanum loci, Johannem Munodi, Pe-

trum Barraz, Petrum Buugniaedi, Johannem Clarex; de Leuca Theodolum Graut, majorem loci, Petrum Oschier, Perrodum Fornerii, Anthonium Perriui, Perrodum Kraffo, Theodolum Escbelerii, Stephanum in vico, Antbonium Willeuci, notarium, Stephanum Heurici, Johannem Pilleri, medicum, Perrinum Jenuelten, Petrum Meffex et Johannem Nigri, salterlum ipsius loci; de Raronia, Paulum Iuffeuer, Stephanum Midrer, Henricum Ambort et Johannem Walther, uffendriste de Morgia; de Vispia vero, Petrum de Riedmatten, castellanum loci, Franciscum de Platea, domicellum, Georgium Majoris vallis de Schouson, Petrum super Crista de Stalden et Theodotum Kalbermatter; de Briga, propter notabilem montis influentiam, nullus applicuit, ipsi autem nobis scripserunt, super quo nos unacum aliis patriotis nostris fortes pro eisdem gessimus et fecimus de procurando praesentes litteras signari per eosdem; a Monte-Dei-superius, Anselmum Uff der Eggen, ballivum hujus patriae nostrae Vallesii, Michaëlem Tschampen, pridem ballivum, Hilteprandum Halenbaster, Verinum Graffen et Aman Kõnis. 2. Nos autem de Berno, nomine nostro et potestatis nostrae, pro conclusione hujus amicitiae, quoque misimus nobilem, strenuum, peritum et fortem dominum Nicolaum de Scharnachtbal, militem, dominum apud Oberhofen, sculletum nostrum, dominum Turig Frickard, in legibus doctorem, scriptorem oppidi nostri, et Urbanum de Mulern, consiliarium et pridem vexilliferum nostrum. 3. Et est in hujus modi, appunctuata die, post notabile colloquium per nos ambas partes pro et contra factum et habitum novissime, vero sic praelocutum est et conclusum: primo, quod nos ambae partes, notanter nos praenominatus Waltherus, episcopus sedunensis, pro nobis nostrisque patriotis et pro omnibus nostris spiritualibus et temporalibus, erga oppidum Bernense cum eorum patria et hominibus et nos, praenominati de Berno, pro nobis nostrisque spiritualibus et temporalibus, erga jam nominatum illustrem principem et reverendum patrem et dominum nostrum, dominum Waltherum, episcopum sedunensem, praefectum et comitem, suos, patriam et homines, in spiritualibus et temporalibus, in amicabili et fideli et perpetua amicitia atque vicinitate erga invicem sedere et neutram partium alteri ullum damnum, aerumnam nec rapinam in personis nec crumenam inferre, sed nos utrinque mutuo subsidium, consilium et auxilium praebere debemus et assistere, quemad modum foedera prius inter nos facta lucidius ostendunt in uno articulo qui de verbo ad verbum sequitur et sic se habet: „Item, quod dictae „partes una alteri subsidium, favorem et protectionem facient et da„bunt juxta posse suum ab omnibus oppressionibus, vi violentia et

„operibus facti, et, si casus acciderit quod altera nostrarum praedic„tarum partium a forensibus, quicunque forent iu patriis et jurisdic„tionibus uostris, oppressa, iuvasa et damuificata fueriut, tuuc debet „utraque pars ad alteram houum et fidelem habere respectum seque „exhibere prout iu articulo praecedeuti.“ 4. Resultat ulterius etiam neutra partium alteri coutra suam houam voluutatem, ad quid debeat esse ad stricta, sed quemad modum jam dictus articulus docet, cum hoc quæque debet permauere. 5. Casu autem quo acciderit quod altera partium praedictarum ad guerram cum quocuuque perveniret, cum pars altera aute hujus litterae datam afficeretur seu colligata fuerit, quod sibi adjutorium et assisteutiam ex houore facere teneretur, tunc debet pars illa, quoad hujus modi adjutorium ut praemittitur, teneretur, praecipue alteram partem de hoc reddere certiorem sibique significare et nihilominus, prius quam causa ipsa ad guerram perveuiat, omnem ad hibere diligentiam per quam hujusmodi errores et differentiæ sedentur et pacificeutur. 6. In eveutu autem quod hoc effectum haberi non poterit (quod Deus avertere digueturl) tuuc potest utraque partium facere illud ad quod laus sua et houor ipsam adstriugit absque dolo et fraude. 7. Et si casus acciderit quod domiuus illustris de Sabaudia uua nobiscum de Beruo seu nostris, aut vice versa nos cum ipsa domo iu eorum discordiam perveuerimus (quod Deus avertat!) et quo nos tunc ad faciem justitiae praelibati revereudi domini domini episcopi, sui capituli seduueusis aut ejus patriotarum offerremus et quod tuuc hujusmodi Sahaudiae domus facere reuueret et refutaret, sed ausu suo temerario iu sua praesumptuosa voluutate permanere vellet, ita quod per iude puhlicae guerrae iuter eamdem domum et nos (quod absit et Deus supportare digueturl) orireutur, tuuc uos praelibatum dominum seduuensem patriamque suam monere valemus et monendum habemus uobis subsidium et assistentiam facieudo cum sua potentia in tantis ut sibi juxta esseutiam causae suae possibile fuerit et est: hoc facto, teneutur ipsi nos ad justitiam mauuteuere et defeudere casu quo alio modo supportari nou poterit, ad quod autem dominus seduuensis et patriotae sui fideliter elaborare cousiliumque et auxilium praestare teneutur. 8. Pariformiter, si casus contigerit quod praedesignata domus Sabaudiae una uohiscum supranomiuatis Walthero, episcopo sedunensi, capitulo aut patriotis uostris, vel nos vice versa, pro Ecclesiae seduneusis seu patriae Vallesii antiqua observata cousuetudine, juribus et pertinentiis, aut aliud quoquo modo hoc fuerit, cum eadem domo ad discordiam seu errorem veuiremus (quod Altissimus tempore longaevo avertat!), quod nos tunc justitiae offerremus et vellemus parere

coram sculteto, parvo et magno Cousilio Bernensi qnod illorum nobis commodius seu visum fuerit; tameu, etsi talis reciperetur jnstitia, quod tunc illi qni eidem domui adstricti et obligati fuerint ant nobis suspecti, etiam si de parvo vel magno Consilio Bernensi extiterint, omnimode excipiantnr et removeantur et qnod tunc domus Sabaudiae hoc refutare et facere nollet, in sua praesumptuosa malitia et temeritate permanendo, ita quod per inde guerrae manifestao inter eamdem domum et nos orirentur, eo casu nos, oppidnm beruense, notanter scultetnm, snum parvum et maguum consilium mouere possimus et monendum habeamns subsidium et assistentiam faciendo cnm sna poteutia aut tantis sibi jnxta causarnm snarnm essentiam possibile est: hoc facto, teneutnr ipsi nos ad justitiam manuteuere et defendere casu qno alia via supportari nou poterit, ad quod autem ipsi diligentiam snam fideliter adhibere teneutnr. 9. Et si tuuc contingeret qnod nos ntrinqne, praetextu dictarum monitionum et causarum, erga domum Sabaudiae ad guerram manifestam veniremus et nomine guerrae quidquam residuaremus- tunc debet utraque partium alteram [de hoc defendere et manutenere et neutra partium absque altera nec appnnctuare pacem nec concor, diam tractare nisi de ambarum partium scitu et voluntate, quin imo ambae partes tamqnam fratres, et iu pace et in guerra, in hoc mntuo permanere, necnon unanimiter facere et obmittere debent. 10. Item, si acciderit quod nos, Waltherus, episcopus sedunensis, capitulum nostrum aut bomines patriæ nostrae cum oppido bernensi vel contra nos de Berno unacum domiuo nostro sedunensi, ejus capitulo ant patriotis cuis, nuuc vel in futnrum, perpetuis temporibus discordes efficeremus, tunc debet quaelibet nostrarnm partium duos honestos qui pacem diligunt et justitiam praecipue, nos, episcopus sedunensis aut patriotae nostri, arbitros nostros recipere debemns de et ex parvo Consilio Bernensi, nos autem de Berno qnoque arbitros nostros de et ex Patria Vallesii accipere debemus, qui arbitri hujusmodi errores et differentias audire, videre et diligenter scissitari et juxta audita, litteras et iuformatioues, ac, necesse si fuerit, mediante justitia, in locis communibns limitrophis, ant nbi partibus utrinque commode fieri poterit, pronuntiare debent et distingnere et quidquid ipsi unanimi consensu vel saltem major pars inter eosdem, et, casu quo in partibus amicitiam habere non possent, jure pronuntiarent et declararent, in hoc debent manere, appellatione cessante; 11. et, casu quo ii qnatuor unanimes nou essent, nec majorem facerent partem tunc nos, ambae partes, debemus uuum superarbitrum cum consensu et voluntate ambarum partinm eligere qui ad quam partem in suis sententia et decla-

ratione in bujusmodi causa differeutiae tendit, in hoc debet quoque ut supra sine nlteriore appellatione permanere. 12. Si vero inter nostros error seu discordia, ratione debitorum vel alias, orirentnr, debet actor sequi fornm rei et debet utraque praedictarum partinm procurare qnod in snis jurisdictionibns pro hnjusmodi debitis et motionibns snmmaria ministretur justitia, quemadmodum qnidem nostri qui simul connectunt causas et jnra sua erga se invicem ab antiquo nsitarunt, tum boc debet qnoque a modo permanere. 13. Et debet nentra partium nostrarum praedictarum alteri inimicum seu bostem in domibus suis nec alias quoquo modo sustentare, 14. necnon utraqne pars alteri emptionem et venditiouem dare tenetur et siuguli nostrates mercantias suas vel alia sua honesta facta pertractare per patrias et jurisdictiones nostras duci et uti sine omni impedimento valeant, solntis tamen pedagiis et salvo conductn sicut ab antiqno consnetnm fuit. 15. Item, si coutingeret quod quis malefactor in patria altera nostrarum partium aut jnrisdictionibus delictnm committeret et tunc fugam ad alterius partis terram vel jurisdictionem daret, qnando tunc una pars alteram super boc requisierit, tnnc debet malefactor ipsi parti responderi sine omni coutradictione, demptis homicidis inconsnltis qui absque propositione homicidinm perpetrarent et qnae homicidia bonesta appellantur et tales ad respondendum non tenentnr, sed debent secundnm juris ordinem, casn quo ab aliqua parte de et pro justitia ministranda requisitum et intromissum fuerit, judicari et bona quae tales penes se baberent judici coram qno jnstitia fit permanere debent. 16. Item, si accideret qnod altera nostrarum partium cum quocunque commercia haberet et ab alia gente pro stipendio sno seu ad gratiam peteret qnantum tnnc una pars alterius partis bomines habere poterit, ii debent sibi sequi et ab alia parte minime tardari nec retineri cum quo non fuerint adversus illos qnibns pars illa prius colligata foret; 17. etiam, si contingeret unnm patriotam ex Vallesio de patria ipsa in nostram de Berno jurisdictione se extrahere, hicillico a nobis retineri non debet patriae Vallesii in praejndlcinm et detrimentum. Et vice versa, pariformiter, casu quo quis ex oppido Berneusinm et jnrisdictione in nostras, saepefati episcopi sedunensis, jurisdictionem vel patriam fngam acciperet, qui a nobis ibidem qnoque minime retineri debet dicti oppidi bernensis in detrimentnm ant offensam. 18. Debet etiam nullus de nostratibns partis alterius incolis per aliena spiritualia nec temporalia jnditia vexari, demptis pro causis matrimonialibus et contractibus pnblicis manifeste usurariis, et si qnis in contrarinm fecerit, hie a parte cui subjicitnr ab hac desistendum haberi debet et illi

quem vexavit expensas emendare. 19. Et circa omnia praedesignata, nos, ambae partes, et principaliter nos Waltherus, episcopus sedunensis, pro nobis, capitulo et patriotis nostris, pariter et nos de Berna, pro nobis nostrisque, nunc et in futurum et perpetuis temporibus, permanere debemus eisdemque haerere et fideliter sequi; 20. sed tamen, si contingeret, quod nos de caetero in hujusmodi foederibus quid ulterius declarare, minuere vel augmentare vellemus, id ex unanimi consensu licite facere possimus, quod nobis in praemissis utrinque praeservamus. 21. Et, ne praemissa oblivioni tradantur, nos hujusmodi nostrum foedus perpetuum in instanti, et deinceps de decem ad decem annos, per ambassiatam nostram, semper in die festo Sancti-Jacobi, apostoli, coram communitate nostra vel potestate ad haec interesse debentibus, cum una partium alteram super hoc requisierit vel pars requisita alteram quoque requireret, juramentis instructis, tam dandis quam recipiendis, jurare debemus; 22. et, si hujusmodi juramentum per nos, de ambarum partium voluntate, obmitteretur, nihilominus debet praesens littera in suo pleno remanere robore, debentque per hoc foedus pristinum omniaque alia foedera quae antecessores nostri et nos ad invicem fecimus pro nostra parte mortua, cancellata et cassata fore, nos itaque inde minime ligari prius omnibus praemissis liquide sequendis, nos saepe nominatus Waltherus, episcopus sedunensis, nomine ut praedesignatur, laudamus fide nostra, more praelatorum et nos de Berna in bona fide et honore, omnibus dolo, fraude et quidquid contra praemissa esse poterit semotis. 23. In quorum omnium praemissorum robur, fidem et memoriam perpetuam, nos jam dictus Waltherus, episcopus sedunensis, sigillum nostrum regaliae ad praesentem litteram et nos de Berna pariter sigillum nostrum apposuimus et, pro majori robore, nos etiam, decani, sacrista et cantor et capitulum Ecclesiae sedunensis et Valeriae, necnon nos, patriotae praedicti do omnibus et singulis desenis, videlicet, de Seduno, de Sirro, de Leuca, de Raronia, de Vespia, de Briga, quamvis in hujusmodi dieta nuntios nostros non habuerimus, et a Monte Dei superius sigilla nostra solita et consueta quoque ad praesentem litteram apposuimus (duae aequales factae), unam pro nobis, episcopo sedunensi, capitulo et patriotis nostris, aliam vero pro nobis de Berna. Datum et actum, Leucae, die septima mensis septembris, anno Domini millesimo quatercentesimo septuagesimo quinto.

[Translata est et haec praesens copia ex alamano in latinum a suo originali debite ut supra sigillato de verbo ad verbum, nihil addito nec semoto quod substantiam sensus immutet, per me Simonem in Albon, publicum imperiali et apostolica auctoritatibus notarium, ad

praesens a Morgia inferius gubernatorem. In cujus rei fidem, me hic subsignavi cum sigilli mei in paribus apponi soliti impressione. Datum, in Sancto-Mauritio agaunensi, die quarta mensis octobris, anno salutis humanae MVcXXV (1525).]

[Simo in-Albon, notarius publicus.]

XXVIII.

Der katholischen Orte Bund mit der Landschaft Wallis.

vom J. 1533.

(Aus Holzers Bündnissen und Verträgen der helvet. Nation. S. 80. Bundesrecht S. 206.)

1. In GOttes Namen Amen. Dieweil aus GOttes Verhengnuß, und Straff von wegen der ersten Menschen Ungehorsamme, und Sünd die Kraft Menschlicher Sinn, und Vernunfft gemindert, und mit Vergessenheit beladen; Also daß die Länge der Zeit die Thaten und Handlungen, so erstlich GOTT zu Lob, und so von Tugenden, von Ehren, und von gemeines Nutzens wegen ewiger Gedächtnuß würdig seind, hinschleiffen und in Vergessenheit stellen. Dannoch aber von GOtt widerumb ein Hilff der Gedächtnuß verleihen ist, daß man die Thaten und Sachen würdig länger Gedächtnuß in Schrifft verfassen, und den Künftigen zu aller Zeit erkennen geben mag. Darumb Wir dise nach benanten Orther der Eydgnoßschafft, nämlich Wir der Schuldheiß der Rath, die Hundert, so man nent den Grossen Rath, und die Burger gemeinlich der Statt Lucern, Wir die Amman, die Räth, die Landleüth und Burger, und gantz Gemeinden zu Ury, Schweytz, Underwalden ob und nid dem Kernwald, Zug, und Wir Schuldheissen, Räth, Burger und gantz Gemeinden der Stätten Fryburg, und Solothurn, an einem. Wir Adrianns von Riedmatten, von GOttes Gnaden Bischoff zu Sitten, Prefect, und Graff zu Wallis, Wir Thumb Decan, und gemein Capittel des Loblichen Stiffts daselbst zu Sitten, auch Wir der Haubtman die Räth, und Gemein Landleüth, und gantz Gemeinden der siben Zehnden, nämlich Sitten, Siders, Leügk, Raren, Visp, Brig und Gombs

gantzer Landschafft Wallis am anderen Theil, bekennen, und thun kund, und offenbahr allen denen, so disen Brieff ansehen, oder hören lesen, für Uns, und all unser ewige Nachkommen, die Wir vestiglich hierzu verbinden, als dann nämlich Wir die drey Orth Lucern, Ury, und Underwalden, und Wir die fünff Zehenden der Landschafft Wallis, nämlich Gombs, Brig, Visp, Sitten, und Syders unser frommen Altvorderen mit einanderen in ein Burg und Landrecht verfast worden, bißhär ehrlich an Uns gebracht, darinnen Wir noch seind, alles nach Laut der Brieff, und Siglen, so dazumahl auffgericht, und auch vorhanden seind, derselbiger Brieffen etlicher Datum auff Mittwochen, der ander auff Sontag vor unser Lieben-Frawen Tag zu mitten Augsten in dem Jahr, da man zalt von Christi Geburt vierzehen Hundert, und in dem sibenzehenden Jahr. 2. Und so wir bedacht die grosse Trew, Fründschafft, und Liebe, so von unseren seeligen Altvorderen lange Zeit, und Jahr gegen einanderen gebraucht, und auff Uns erblich kommen, und daß solch Burg- und Landrecht Uns zu beeden Theilen wol erschossen hat, und ob GOtt will, fürhin wol erschiessen mag. Und dieweil aber Wir fünff Zehnden in solchem Burg- und Landrechten etlicher massen überladen gewesen, daß die Brüderliche Hilff nit gleicher Burd angesehen, und geordnet war. Und auff daß Wir, und unser ewig Nachkommen, in solcher Trew, Liebe, und in dem Burg- und Landrecht in die Ewigkeit handvest mögen beharren, und bleiben. Darumb mit guter Vorbetrachtung, gantz freyen Willen, und Hertzen, so haben wir obgenante drey Orth, Lucern, Ury, Underwalden, und Wir die fünff Zehnden, Gombs, Brig, Visp, Sitten, und Syders, für Uns, und all unser ewige Nachkommen solch Burg- und Landrecht, wie unsere Vorderen das auffgericht, und darumb Brieff und Sigel hinder Ihnen Uns verlassen, so Wir zu beeden Theilen darumb inhaben, jetzund wiederumb ernewert, bekräfftiget, und gegen einanderen angenommen Lauth der alten Brieff und Sigel, die Wir zu beeden Theilen gegen einanderen zu Kräfften erkennen, in Krafft diß Brieffs. Doch mit diser Erklerung, Erleüterung, und mit disem Nachlaß, und denen Capitlen wie hernach begriffen seind. 3. So dann Wir obgenanten Derther, nämlich Schwytz, Zug, Fryburg, Solothurn, und Wir Adrianns, von GOttes Gnaden Bischoff, 2c. Auch Thumb-Decan, und Capittel zu Sitten, und Wir die zween Zehenden in Wallis, Leük, und Raren, die dann vor in solchen Burg- und Landrecht nit vergriffen gewesen seind, gehört und bedacht haben, was Lob, Nutz und Ehr Ihnen zu beeden Theilen, von solchem Burg- und Landrecht bißhär entstanden und erfolgt ist. Darumb

Wir bewegt, und mit ihrem und unserem guten Willen zugefügt, und verursacht seind mit Ihnen in solch Burg- und Landrecht zu gehn, und anzunemmen, darum Wir mit guter Vorbetrachtung, und freyem Willen so haben Wir für Uns und all unser ewige Nachkommen solch obgedacht Burg- und Landrecht mit den Vorgenanten unseren Lieben Eydgnossen, von Lucern, Ury und Underwalden, deßgleichen mit den obgedachten fünff Zehnden mit ihnen verpflicht, und angenommen, Wir die drey Orth Lucern, Ury, Underwalden, und Wir die Fünff Zehnden obgenant, haben auch die Obgenanten unser lieb Eydgenossen, von Schweytz, Zug, Fryburg, Solothurn und auch unser Gnädig Lieben Herren Bischoff, Thumb-Decan, und gemein Capittel, und die zwen Zehnden Leük und Raren, in solch Burg- und Landrecht gutwillig und gern empfangen, und verfast, also daß zwischen Uns obgeschriebenen Orthen eins Theils, und Uns Adriano Bischoff, Prefect, und Graffen, auch Thumb-Decan, und Capittel, und den siben Zehnden gemeiner Landschafft Wallis anders Theils, solch obgeschriben alt Burg- und Landrecht verfast, vergriffen, angenommen, empfangen sein, bestahn, und bleiben soll zu ewigen Zeiten, wie die alten Brieff das außweisen in aller Maß und Gestalt, als wären Wir alle miteinander anfangs in solch Burg- und Landrecht kommen, und in die alten Brieff mit Namen geschriben, und vergriffen. Doch mit diser Erklärung, Erleüterung, und mit disem Nachlaß, und denen Capittlen, so Wir einhällig miteinander eins worden seind, und angenommen haben, wie fürhin das Burg- und Landrecht verstanden und gehalten werden soll, wie hernach volgt. 4. Deß ersten sollen Wir beed Partheyen freündlich und brüderlich miteinanderen leben, jedweder Theil deß anderen Nutz fürderen, und Schaden wenden, wie das freündlichem und brüderlichem Wesen gebührt, ohn alle Trugerey und Arglist. 5. Item, und ob unser Obgemelten Theilen, eintwederer mit Krieg wurde beladen durch Fürsten, oder Herren, welche die wären, begehrlich unser Land und Leüth, so Wir diser Zeit in Besitzung haben, gewaltiglich zu schädigen, und Abbruch zu thun. So soll eintwederer Theil des anderen Feinden weder Hilff, Steur, Tritt, Paß, Zulauff, Leüthen, noch Nahrung nit gestatten, sonder dem Theil, so mit krieglicher Aüffruhr beladen wird, freündliche Hilff beweisen mit tröstlichem Zuzug. Und was Hilff von Kriegs-Leüthen ein Theil dem anderen in solcher Gestalt zuschickt, desselbigen soll sich der Theil, dem solche Hilff zugesandt würd, begnügen. 6. Item, ob dann auß Ursach solcher Hilff der Theil, so die Hilff schickt, auch in Krieg verfällt wurde, alsdann ist jedwedere Par-

they schuldig die andere zu schirmen gewaltiglich, und nach Gestalt der Sach. 7. Und wann solches geschiebt, so soll eintwederer Theil, ohn deß anderen Gunst und Verwilligen mit seinen Feinden nit Frieden, oder einigerley Bestand machen, dann in solcher Gestalt sollen wir bleiben mit einanderen, und dweder Theil unwüssend des anderen nichts beschliessen. 8. Item als dann mancherley Zweyung sich erhebt in unserem wahren Christlichen Glauben auß Ursach newer Secten, so durch sonder Prediger under dem Schein deß Heiligen GOttes Worts ausgespreit, dardurch etliche Stätt und Herrschafften von dem alten Christlichen Glauben gefallen, und neue vermeinte Lehr angenommen haben, die doch Christlichem Gesatz widerig ist. Da seind Wir obgemelt Partheyen schuldig jedwedere der anderen, ob Uns jemand in unseren Stätten, Ländern und Gebieten, und unseren Zugehörigen wolte von dem wahren Gesatz GOttes, und von unserem alten Christlichen Wäsen und Glauben trengen, daß Wir Leib und Gut zusammen setzen wollen, und einanderen darbey schirmen, und handhaben. 9. Und mit sonderheit, so ist in disem Burg- und Landrecht die Milterung, uns Und von Wallis der Nachlaß beschehen. Also so dick, und viel, und in was Sach sich begibt, daß eintwederer Theil dem anderen Theil Hilff und Zuzug beweisen soll, und würd, wie dann obstath, so soll der Theil so die Hilff schickt, und thut, solche Hilff in seinem Kosten selbs tragen, 10. Item ob sich begab, das GOtt lang wende, daß unser dweder Theilen Underthanen des anderen Theils Underthanen leibloß thath, so soll umb solchen Todschlag gericht werden an denen Enden, da solcher Todschlag beschehen ist. 11. Item es soll auch dwederer Theil des anderen Underthanen, umb einigerley Schulden, oder ander ehrlich Händel nit verschlagen, verhäfften noch verbietten, und ist der Kläger schuldig seinen Schuldner zu bejagen, und berechtigen, vor seinem ordentlichen Richter, und daselbst soll umb solche Schuld fürderlich, und außträglich Gericht erstattet werden. 12. Item es soll auch dwederer Theil den anderen, oder seine Underthanen mit einigerley newen Beschwärd, Zöllen, oder newen Auffsätzen nit beladen, sonder soll es zu beeden Theilen bleiben nach altem Brauch. 13. Item es soll auch zwüschen Uns Partheyen Kauff und Verkauff, wie freundlich und nachbarlich ist, allezeit gebraucht werden. Item, 14. und ob sich begab, das GOtt in Ewigkeit wende, daß Wir die genanten Orth Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug, Fryburg, Solothurn, oder etliche Orth under Uns besonder mit einander in Zweytracht kämen, und der einte Theil Rechts begehrt, und der ander

Theil dem Rechten nit wolte begegnen, oder statt geben, alsdann seind Wir von Wallis schuldig dem Recht begehrenden zu dem Rechten zu verhelffen, und beyständig zu sein. 15. Deßgleichen seind auch Wir obgenanten Oerther denen von Wallis schuldig, ob sie mit einem unser der obberürten Oertheren zu Stöß kämen, Ihnen auch zu dem Rechten zu verhelffen, und beyständig zu sein. 16. Und hierinnen behalten Wir zu beeden Theilen vor all Geistlich und Weltlich alt Freyheiten, Bräuch, Übung und Härkommen, wie Wir beed Partheyen das bißhär in unseren Stätten, Dörfferen, Länderen und Gebietten gebraucht haben. 17. Darzu so behalten Wir auff beeden Partheyen vor, alle älter Pünd, darin Wir vor Datum obgemelts Burg- und Landrechts verfast seind, allein außbeschlossen den Artikel berührend den Christlichen Glauben, den zu schirmen soll Uns kein älter Pund nit irren. 18. Und damit solch ewig Burg- und Landrecht, sambt der Erleüterung, und Capittel, nach Inhalt diß Brieffs zu ewigen Zeiten stäth und vest gehalten werde, so haben Wir zu beeden Theilen solches alles wie obstahth, wahr, und stäth zu halten, und dem trewlich zu geleben, und nachzukommen mit Eydschwörung zu GOtt, und den Heiligen bevestnet, und bestäth darzu abgered, und angesehen, daß Wir zu beeden Theilen solch unser Burg- und Landrecht ewiglich in zehen Jahren einest, wenn es von dwederem Theil begehrt wird, mit Eyden, wie dann der Brauch ist, erneweren und bevestnen sollen, und ob aber solches anstunde, und nit beschehe, sollen nichts desto minder, wie unsere Brieff inhalten, vestiglich von beden Theilen und allen unseren ewigen Nachkommen gehalten werden, Gevärd und Arglist vermitten und außgeschlossen. 19. Und des alles zu wahren und offnem Urkund, so haben Wir obgenänte Orth der Eydgnoßschafft, nämlich Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden, Zug, Frybnrg, Solothurn, &c. unser Stätt und Länder Insiglen offentlich lassen hencken, so dann Wir Adrianus Bischoff von Sitten, &c. Unser Bischöfflich Insigel, auch Wir Thumb-Decan, und Capittel unsers Capitels gemein Insigel, deßgleichen Wir die obgenanten siben Zehnden, nämlich Sitten, Syders, Leügck, Raren, Visp, Brig, und Goms, ein jeglicher Zehnden sein gemein Insigel offentlich hencken lassen an disen Brieff. 20. Hierin ist auch zu wüssen, daß diß Burgrecht und Verständnuß, erstlich und anfangs durch uns sechs Orth Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug, und Frybnrg, an einem, so dann dem Hochwürdigen Fürsten, und Herren H. Philippen am Hengarten der Zeit von GOttes Gnaden erwöhlten Bischoffe zu Sitten, &c. Welcher aber demnach gemelt Bistumb-Thumb freywillig resigniert und über-

geben hat, und Uns Thum-Decan und gemeinen Capittel des Löblichen Stiffts daselbs, auch Uns Haubtman, Räth und gemeinen Landleüthen, und gantzen Gemeinden der siben Zehnden, nämlich Sitten, Syders, Leügck, Raren; Visp, Brig, und Goms, der gantzen Landschafft Wallis am anderen Theil, auff den zwölfften Tag des Monats Mertzen im fünffzehen hundertesten, zwantzigsten, und neünten Jahr auffgericht, und aber jetzt letst durch uns obberührt beed Theil mit obgenanten unseren Lieben Eydgenossen von Solothurn, ꝛc. ernewert, angenommen, und nach Laut obgeschribner Articklen eingangen und beschlossen worden, in der Statt Lucern, Mitwochen vor St. Thomas des Heiligen Zwölffbotten Tag von Christi JEsu unsers Lieben HErren Geburt gezelt, Tausend fünffhundert, dreyßig und drey Jahr.

XXIX.

Ewiges Burgrecht zwischen den Grafen von Neuenburg und der Stadt Bern.

Vom J. 1406.

(Aus Leu's helvet. Lexicon, Artikel Neuchatel. Bundesrecht S. 208.)

1. In GOttes Namen, Amen! Wir Graf Conrad von Fryburg, Graf und Herr zu Neüwenburg, ze einem Theil, und Wir der Schultheiß, die Räht und Burgere, und die Gemeinde gemeinlich der Statt Bern ze dem anderen Theil, thun kund allen den, die disen Brieff sehen oder hören lesen, nu oder hienach, daß Wir ze beiden Theilen einer ewigen getreuen Fründschafft übereinkommen sind, in den Worten und Gedingen, als hienach geschriben staht:

2. Deß Ersten so haben Wir der vorgenant Graf Conrad, für Uns, für unser Erben, und für alle unser Nachkommnen, die wir harzu vestenklich verbinden in der vorgenanten Statt Bern ein ewig Burgrecht an uns genommen und empfangen, durch unser und aller der unseren Nutz und Ehr willen, und ze einer Beschirmung unsers gemeinen Landes und Leuten, dasselb Burgrecht wir auch nun angehends für uns und für alle unser Erben und Nachkomnen leiblich ze GOtt

und den Heiligen gelobt und geschworen haben von dißhin jemerme ewiglich stat und unwandelbar zehanne, dabey ewiglich zebleiben und dasselb Burgrecht nimmerme von keinerley Sach wegen aufzegeben, noch davon ze scheiden, bey den vorgenanten unseren geschwornen Eyden, und bey guten Treüwen, ohn alle Gefehrde. 3. Darzu so geloben Wir auch für Uns und die Unseren als vor, den vorgenanten von Bern und allen den ihren; wider alle Personen, sie seyen Geistlich oder Weltlich, in welerley Statt oder Wesen sie seyen, die dieselben von Bern, oder die ihren an Leib, an Gut, an ihren Freyheiten, Rechtungen, oder an ihren guten Gewohnheiten wider rechtes angreiffen, schädigen oder bekümmeren wolten, getreüwlich mit Leib, und mit gut, und mit ganzer Macht, oder mit so viel, als sie uns dann mahnen werden, hilfflich ze seyn, ihren Schaden zewenden, und ihren Nutz und Ehr zefürderen, 4. darzu so sollen auch alle unser Schloß, Stätt und Vestinen ihnen offen seyn, und darinn enthalten werden zu allen ihren Nöhten, doch Uns und den Unseren unschädlich und unwüstlich fürderlichen und ohne verziehen, als dik, und als vil sie des nothdürftig werden, und uns darum ermahnen, bey guten Treüwen, und ohne alle Gefehrd: 5. Doch so behaben Wir derselb Graf Conrad harunder vor alle unser Herren, von denen wir jetz Lehen haben und auch unser lieben getreüwen Mitburgere von Soloturn und Murten, in semlichen Worten; Were, daß dieselben unser Herren, von denen wir jetz Lehen haben, von dißhin Krieg mit den vorgenanten von Bern, oder den ihren habende wurde, so sollen und wollen wir in denselben Kriegen still sitzen, und entwederem Theil beholffen seyn, noch durch unser Schloß, Stett und Vestinen auf die vorgenanten von Bern die obgenanten unser Lehenherren noch die ihren in deheine Weiß lassen ziechen, noch darin enthalten; Darzu, so sollen auch wir denselben von Bern darum keinerley Keüff, es sey an Saltz, an Wein, noch an anderen Dingen nicht absagen noch verschlahen, wond derselb Kauff ihnen und den ihren an Saltz, an Wein, und an aller ander ihr Nothdurfft, in aller unser Herrschaft, ewiglich offen seyn soll, noch von keinerley Sach wegen nimmermehr für Uns noch die Unseren abgesprochen noch verschlagen werden: 6. Were aber, daß wir der vorgenant Graf Conrad von dißhin von deheinem Herren, dehein Lehen, so an uns von Gabe, von Erb, von Koffes, oder von Dienstes wegen fallen wurd, bekennen und empfahen wurden, gegen denselben Herren sollen und wollen wir allwegen diß Burgrecht gentzlich vorbehalten. 7. So verjehen aber wir die vorgenanten unseren gnädigen Herren Graf Con-

raden von Fryburg, alle sein Erben und Nachkommnen zu unserem ewigen Burger und in unser Statt Schirm genommen und empfangen haben, und loben ihme auch bey unseren guten Treüwen und ohn alle Gefehrde wider alle Personen, sie seyen Geistlich oder Weltlich, die ihn an Leib, an Gut, an Ehren, oder an seinen Freyheiten wider Rechts angreiffen, schädigen oder bekümmeren wolten, getreüwlich hilfflich zuseyn mit Leib, mit Gut, und mit seiner ganzen Macht seinen Schaden zewenden, und sein Nutz und Ehr zefürderen, als dik als vil Ihme das nothdurfftig wird, und uns darum ermahnet, ohn alles Verziehen und Widerred inrent disen nachgeschribnen Zihlen und Marchen, nemlich nutz an den Wald ob Famergu und nutz an die Kirchen ze Verriery ungefahrlich.

8. Und also so behaben auch Wir die vorgenanten von Bern uns selber harunder vor das Heilig Römisch Rych, unser lieben Burger von Fryburg, unser lieben getreuen Eydgnossen von Soloturn, und alle die, zu denen Wir vormahls mit Bünden, Burgrecht, Eiden oder Brieffen verbunden sind, ungefahrlich.

9. Wir der vorgenant Graf Conrad sollen und wollen auch den vorgenanten von Bern unsere Ehrbare Bottschafft, als dik sie Dero bedörffen in ihrem Costen leihen und geben, dasselb sollen und wollen auch Wir die obgenanten von Bern gleicher weiß hinwider thun, 8. und ensol auch entweder Theil under uns, noch auch die Unseren für den anderen um enkein Sach Pfand noch Hafft seyn; 9. Darzu so sol auch under uns den vorgenanten beiden Theilen, noch under den unseren niemand den anderen auf enkeine geistlich noch fremde Gerichte laden, denne allein um Ehr und um offenen Wucher, 10. was Sachen, Stöffen und Ansprach, och Wir der vorgenant Graf Conrad, oder die Unseren an die vorgenanten von Bern, und die Ihren, oder Wir die von Bern und die Unseren, an den obgenanten unseren Herren Graf Conrad und die seinen von dißhin an einanderen zesprechen gewinnen, darum sollen Wir ze beiden Theilen, wenn deweder Theil von dem anderen darum gemahnt wird, ze gemeinen Tagen kommen gehn Walprechtswyl in das Dorf, und ist das die Sach, da in Fründschafft nit übertragen mag werden; 11. Ist denne die Ansprach eins, so uns dem vorgenanten Graf Conrad zugehöret, der sol einen Obman nemmen in dem Raht ze Bern, welen er will, ist aber die Ansprach eins der unseren von Bern, der sol einen Obman nemmen under des vorgenanten unsers Herren Graf Conrads geschwornen Rähten, welen er will, und sollen och wir denn ze beiden theilen dieselben Oblüt, die es vor der datum diß Brieffs

nit verschworen haben, fürderlich weisen sich der Sach anzenemmen. 12. Gewunnen aber Wir Graf Conrad vorgenant, oder jemand der unseren besunder behein Ansprach an den obgenanten unseren Herren Graf Conrad, darum sol der theil, der da anspricht, oder deß die Ansprach ist, einen gemeinen Mann nennen, under den geschwornen Rähten der Stetten Fryburg, Solothurn und Biel, wo er will, und sollen auch wir denne ze beiden Theilen die Statt, da der Gemein sitzet, ernstlich bitten, denselben gemeinen, der das vormals nit verschworen hett, fürderlich zewiesen, sich der Sach anzenemmen, 13. und wenne der Obman als ußgewiset wird, so soll er beiden theilen fürderlich Tag verkünden auf die obgenant Mark, er möge es denn mit beider Theilen willen fürer legen, und soll den jedweder theil, zween Ehrber Mann zu dem Gemeinen setzen, und sollen dann die fünffe schweren, die Sach fürderlich zu dem Rechten, als ferr sie sich des Verständnuß zesprechen, sie mögen dan an beiden Theilen darunder ein Minne finden, und ist, daß die Schidleüt stößig werden, so sollen sie indrent fünfzehen Tagen nach dem, so ihnen von beiden Theilen ihr Red und Widerred in Schrifft, auf ein beschliessen geantwort wird, ihr Urtheil dem Obman versiglet antworten, 14. so soll aber der Obman indrunt einem Monat, so ihme der Schidleüten Urtheil geantwort wird, beiden Theilen sein Urtheil auch in Schrifft versiglet geben, und sollen auch dann beid Theil stet halten und vollführen, was von ihnen allen, oder dem mehr Theil under ihnen gesprochen wird:

15. Were auch, daß der Obman, oder der Schidleuten deheiner von Tod abgieng, oder sust unnütz wurd, ob die Sach außgetragen wurd, so soll und mag man einen anderen indrunt einem Monat, darnach an des abgangnen statt setzen, der sich ze gleicher Weiß verbind, als auch der Erste gethan hat; 16. Es sollen auch beid Theil dem Obman, und jedweder Theil sein Schidleuten, in der Sach ihren Kosten und Zehrung ablegen, und sollen auch Wir ze beiden Theilen die unsern darzu halten, daß sie dem Spruch gnug thun und den kosten bezahlen. 17. Es ensol auch auf entwederem Theil niemand den anderen pfenden, verhefften, noch verbieten um ungichtig Geltschuld, dann allein um gegichtig Geltschuld, und um Geltschuld, darum man Brief und Insigel hat, wond um Geltschuld; 18. so sol jedweder Theil von dem anderen Recht nemmen vor dem Richter, da der ansprechig gesessen ist, und hingehöret, und sol man auch dan dem Kleger daselbs fürderlich und gemeinlich schaffen gericht werden.

19. Wir der vorgenant Graf Conrad verjehen auch, sider das ist

daß der Probst und das Capitul, und die Burgere gemeinlich der Statt ze Neüwenburg der vorgenanten von Bern mit unserem Gunst und Willen ewigen Burgere worden sind, und ein ewig Burgrecht in in der Stadt Bern gelobt, und geschworen hand ewiglich stet ze halten, 20. harum were da, daß wir unser Erben und Nachkomnen von dißhin dehein Ansprach oder Stöß mit den vorgenanten dem Probst und dem Capitul, oder mit den Burgeren und der Statt von Neüwenburg habende wurden, oder sie harwider an uns, dieselben Ansprach und Stöß sollen wir ze beiden Theilen fürderlich bringen für den Schultheissen und den Raht der Statt Bern, und was die dan darum zwischen uns außsprechen und erkennen, das sollen wir auch ze beiden Theilen stet halten; 21. Wolt aber deweder Theil, daß dann nit stet halten noch dem gnug thun, so von dem Raht ze Bern außgesprochen wurd, so sollen die von Bern den gehorsamen Theil bey ihrem Spruch schirmen wider den ungehorsamen theil ohn allen Zorn.

22. Wir der vorgenant Graf Conrad, und auch wir die vorgenanten von Bern haben auch beredt, daß die unseren auf jedwederem Theil den alten und gewohnlichen Zoll geben und bezahlen sollen, als auch unzhar gewohnlich ist gsyn, ungefahrlich, 23. auch um das diß vorgenant Burgrecht ewiglich stet bleibe, so wollen wir der obgenant Graf Conrad, daß alle unser Erben und Nachkommnen, so die vorgenant Herrschafft von Neüwenburg von diß hin ewiglich besitzen werden, indrunt einem Monat nach dem, so sie von denen von Bern darum gemahnt werden, schweeren und geloben sollen, diß vorgenant Burgrecht ewiglich stet zehalten in allen den Worten als wir och das nu geschworen haben, und als an disem Brief geschriben staht: 24. Were aber, daß der Eid oder die Mahnung also nit beschehe, dennoch so sol das vorgenant Burgrecht ewiglich stet bleiben.

25. Wir der vorgenant Graf Conrad, unser Erben und Nachkommnen sollen und geloben och jehrlichs den obgenanten von Bern oder ihrem Sekelmeister ze einer Erkantnuß des vorgenanten unsers Burgrechts auf St. Andres Tag ein Mark gutes Silber zegeben und zebezahlen. 26. Und um diser vorgeschribnen Ding alle stet und vest zehann, noch darwider nimmer zethun verbinden Wir der vorgenant Graf Conrad Uns, unser Erben und Nachkommnen bey unseren geschwornen Eyden; Und auch Wir die vorgenanten von Bern Uns, und unser Nachkommnen bey unserem guten Treüwen, und ohn all Gefehrd; nemlich jedweder Theil dem andern zerechten gelten und bürgen vestiglich mit disem Brief.

27. Und diser Dingen aller ze einer ewigen Erkantnuß und steter Gezeügnuß so haben Wir der vorgenant Graf Conrad von Fryburg unser eigen Insigel, und aber Wir die vorgenanten von Bern unser Statt Groß Insigel für uns geheissen hencken an disen Brieff, Dero jedweder Theil einen hat, die gleich weisen. Geben und beschach diß ze Bern an dem Frytag nechst vor St. Georgien Tag des Jahrs, da man zahlte von Christi Geburt, Tausend Vierhundert und Sechs Jahr.

XXX.

Ewiges Burgrecht zwischen dem Markgrafen Philipp von Hochberg, Grafen zu Neuenburg und der Stadt Freyburg.

vom Jahr 1495.

(Aus Holzer's Bündnissen u. s. f. S. 92. Bundesrecht S. 209.)

1. IN GOttes Namen Amen. Wir Philip Marggraff von Hochberg, Graff zu Newenburg, Herr zu Rötelen, und Susenburg ꝛc. Eins; Und Wir der Schuldheiß, der Rath, die Burger und die gantze Gemeind der Statt Fryburg in Üchtland, Lossaner Bistumbs anders Theils. Thun kund offentlich allen denen so jetzt oder in künfftigen Zeiten disen Brieff sehen, lesen, oder hören lesen, daß Wir zu beeden Seiten, dem Allmächtigen GOtt, der der wahre Frid ist, zu Lob und Ehren, Uns und unser ewig Nachkommen, nit allein in Ruhe und fridlich Wesen zu stellen und zu setzen, sonder ein Parthey gegen der anderen in zuversichtlichem Trost schwäbend allen unruhigen Einfällen und Aufffätzen, dapfferlichen, nutzlichen, und komlichen zu begegnen mögen, die merkliche Freündschafft, Liebe und Trew hertzlich gefaßt, so dann unser Marggraff Philips Anherren Eltern und Vorderen, vorab Graff Rudolff, mit seinen Burgeren zu Newenburg, mit der jetzgemelten Statt Fryburg gar Altvorderen in dem Jahr nach Christi Geburt, gezelt Tausent zweyhundert und neunzig, haben gehabt, die zu denen Zeiten in so gar verstrickter Freündschafft gestanden, daß auß derselben ihnen merklich Nutz und Nidertruck ihr zusetzenden entstanden, die ihnen so gar wol erschossen seynd, daß Uns zu beeden Seiten der Gedank vorgangner

Geschichten, des wegs berichtig hat gemacht, Uns nit allein in das künfftig zu schicken, sonder denen mit rathsamer Fürsichtigkeit, zu Bewahrung unserer Ständen wüssen zu begegnen. 2. Hierumb so seynd Wir vorgenanter Marggraff Philip bewegt auß den vorgeschribnen Ursachen mit der vorgeläuterten Statt in Freündschafft und nachbarlicher Liebe zu leben, unseren und unseren Underthanen und Verwanten, nutz zu fürderung, mit unserem guten wüssen und willen, der Unseren lieben getreuen Verwanten, Fründen und Underthanen Rath, mit denselben dem Schuldheissen, Rath, Burger und der gantzen Gemeind der vorgenanten Statt Fryburg deß überkommen und eingangen, daß sie Uns und unser ewig Nachkommen zu ihr ewig Mit-Burger nach ihr Statt Recht und Gewohnheit empfangen, und genommen haben, ihnen auch nach ihres Burgeren-Eyds Sag, mit gelehrten Worten zu GOtt und seinen Heiligen leiblich geschworen, und solches in nachgeleuterter Form und Gestalt gethan. 3. Also, daß Wir ihnen gelobt haben, und geloben hiemit für Uns und unser Nachkommen, bey unseren Fürstlichen Würden und dem vorgenanten Eyd, ihr Ehr, Leib, Güter, Gewärd, Posses, Investituren, Freyheiten, Recht, Gewohnheiten und Tittel vor aller Schmach, Unzucht, Ubertrang und Unrechten trewlich zu beschirmen wider alle die, so wider Recht und Billigkeit, nachdem, und sie sich wurden begeben, dem Rechten darumb gewärtig zu sein, underſtahn wölten zu bekriegen, zu beschädigen, und anzufechten, wie das sein möcht, so lang und viel biß solcher Krieg zu Recht und Freündschafft vertädiget, oder veranlasset werde, ihren Schaden nach unserem Vermögen zu wenden, auch sie als ein getrewer Burger in Trewen zu retten und zu helffen, und alles das thun, das ihnen einer ihrer Burgeren nach seinem Stand und Wesen zu thun schuldig ist. 4. Doch so haben Wir hierinnen Uns lauter vorbehalten unsere Lehen-Herren, welche die seyen, oder wie die mögen genänt werden, keinen derselben außgesündert, auch alle andere, mit denen Wir vor Datum diß Brieffs mit Burgrecht, Pünten oder in ander Weiß verwand seind. 5. In welchen Worten wie die obgelütert stahn, Wir vorbenanter Schuldheiß, Rath, Burger und Gemeind der Statt Fryburg den obgenanten unseren Gnädigen Herren den Marggraffen und alle seine Nachkommen, für Uns und unsere Nachkommen zu unserem Mitburger haben empfangen, und ihm darbey gelobt und geschworen bey unseren Eyden zu Gott, und den Heiligen deßhalb leiblich gethan, sein Hochgebohrne Gnaden, ihre Verwanten und Vnderthanen, ihr Leib, Ehr und Güter vor Vbertrang, Schmach, Abzug und Beschwächung trewlich zu beschirmen, wider

alle die, so wider Recht und Billigkeit, nachdem, und sich der genant unser Gnädiger Herr, und sein Nachkommen, wurden begeben, dem Rechten darnmb gewärtig zu sein, ihn underſtahn wolten zu bekriegen, zu beschädigen und anzufechten, wie das sein möcht, als lang biß solche krieglich Übung durch Uns zu Recht und Freundschafft verthädiget oder veranlaſt werden, gleicher weiß sie bey ihren Rechten, Herrligkeiten, Tittlen, Posses, Gewerden, und Besitzungen trewlich zu handhaben, als Wir dann den anderen unseren Burgeren zu thun verbunden seind. 6. Doch so haben Wir uns hierunder vorbehalten unseren Heiligen Vatter den Babst, das Heilig Römisch Reich, und alle andere, gegen denen Wir vor Datum diß Brieffs einiges wegs mögen verbunden und verpflicht sein, die wir hierinnen alle für Vorbehalten wollen haben. 7. Und damit von Pfändens, Ansprachen, und anderer Spänen wegen nichts entspringe, das zu künfftigen Irrungen dienen möge, sonders derhalben ein ordentlich Wesen seye zu leben, so haben Wir zwüschen Uns lauter bered, wo es sich begebe, daß einiger Fräffel, was Fräffels das sein mag, oder Vberlauff, durch Vns von Fryburg, oder jemands der unseren in der Graffschafft Newenburg wurd begangen, daß solcher Fräffel, Vberlauff oder Mutwill, nach derselben Graffschafft Recht, und in derselben, da er dann begangen wäre, berechtiget, gebessert und abgetragen werde. 8. Ob aber ein oder mehr Personen von unserer Statt Fryburg, oder die zu derselben gehören, umb einige Güter, so in der Graffschafft gelegen wären, zu rechtigen hätten, darumb sollen die, oder der, welche die seyen, für unseren Gnädigen Herren und Mitburger, oder seine gesetzt, und darzu geordnet Ambtleüth gan Newenburg in sein Schloß kommen, und daselbs des Rechtens sein, das soll ihnen dann gemein, fürderlich, unpartheyisch und unverzogen erscheinen. 9. Deßgleichen ob Wir Marggraff Philip, unser Nachkommen, oder jemands der Unseren, auß unser vorgenanter Graffschafft Newenburg einigen Übertrang, oder Fräffel, was Fräffels das seye, in der Statt oder Herrschafft Fryburg immer wurden begehn, so soll solcher Fräffel und Unzucht nach derselben Statt Recht, und in derselben, da dann gefräfflet wäre, berechtiget, gebessert und abgetragen werden. 10. Ob aber Wir oder jemands unserer Graffschafft Leuthen immer zu thädigen wurden gewinnen, als umb Güter, so in deren von Fryburg Statt-Gerichten, Zwingen und Herrschaften gelegen wären, darumb sollen solche Ansprächer für sie zu Recht kommen in ihr Statt Fryburg des Rechtens daselbs pflägen, und dem gehorsam sein, und daselbs soll ihnen nach ihrer Statt Recht, gemein, fürderlich, unpartheyisch und

unverzogen Recht erscheinen, und was, und wie dem Ansprächer und angesprochnen Theil daselbst begegnet, das sollen sie sich halten ohn alle Widerred. 11. Wo aber ander Aufflänff und Irrungen wurden aufferstehen zwüschen Uns Marggraff Philip, den Unseren, und denen, so zu unserer Graffschafft Newenburg gehören einseits, und Uns denen von Fryburg, den Unseren, und denen so Uns zugehören der anderen Seiten, umb Geschäfft und Sachen, so in unser Graffschafft Newenburg, oder in unser deren von Fryburg Statt und Gerichten nit beschähen oder gelegen wären. Darumb sollen Wir zu beeder Seits, und die unseren gegeneinanderen zu Cudreffen in die Statt zu gemeinen Tagen kommen, wo ein Theil oder Person, das an die andere erfordert, 12. und seind Wir von Fryburg Ansprächer, oder einer aus unserer Statt Fryburg, oder der zu derselben gehört, der soll einen gemeinen Mann nemmen in und auß des vorgenanten unsers gnädigen Herren Räthen, denselben auch als dan der jetzgemelt unser Gnädig Herr der Marggraff unser mit-Burger, und seine Nachkommen darzu sollen weisen, daß er sich deß in dreyen den nächsten Tagen nach dem und er des von seinen Gnaden ervordert wird, der Sach zu dem Rechten unterwind, und sich darzu verbind, wo er ächt das vor Datum diß Briefs zu thun nit verschworen hätte, und er einländig wäre, wäre er aber nit einländig, so soll der, so bald er zu Land komt, durch vorgemelten unseren Gnädigen Herrn Marggraffen dahin gewisen werden, als obstath. 13. Und nichts desto minder soll jedwederer Theil Zween ehrbare Schidmänner darzusetzen, und Erkiesen, mit Nahmen, von jedwedrem Rath zwen. Die sollen geloben, und Schwören, ein unpartheyisch gemeines Recht, nach ihr bester Verständnuß, und nach dem sie solches an Rath finden zu sprechen, wo sie es sonsten in Freundschafft nit zerlegen mögen, dem sie vor aller Rechts-Ubung sollen anhangen, 14. und dieselben Schidleuth sollen in drey Wochen den nächsten, nach dem, und sie der gemein Mann auff einer, oder beeder Partheyen Erforderung ermahnt, und ihnen beeder Theilen Klag, Antwort, Red, Widerred je in Schrifften überantwortet würd, demselben Gemeinen Mann ihr rechtliche Außsprüch überantworten. 15. Ist es dann daß sie alle samt, oder der mehrere Theil under ihnen in demselben eins wurden, so soll es darbey bestahn und von den beeden Theilen ohne alles Weigeren, und Appellieren gehalten werden. 16. Wo aber dieselben Schidmänner in ihrem Außspruch zerviellen, also daß ihr Außspruch gleichlich wurd gezweyet, so soll dann der Obman ein gemein gut, bloß, unpartheyisch Recht bey dem Eyd, den er

deßhalb sonderlich thun soll, fürderlich halten, sprechen, und gehn lassen, ob er die Sach sonsten in Freundschafft nit verrichten mag, und seinen Außspruch, wie er dann sein würd, beeden Theilen in vier Wochen den Nächsten, nachdem, und ihme der Schidleuthen zervalner Spruch wäre vberantwortet worden, in Schrifft geben. 17. Und was dann der Obman also gesprochen hette, das soll dann von beeden Theilen gehalten, und davon nimmer geappelliert werden. 18. Wären aber Wir vorgemelter Marggraff Philip Ansprächer, oder der vnseren einer, der da gehörte in vnser Graffschafft Newenburg, so sollen Wir, oder derselb einen gemeinen Mann auß dem Rath der Statt Fryburg, nemmen und erkiesen, und sollen die Schidleuth darzu gesetzt werden, die all zu der Sach geloben, Schwören, und sprechen, als davor ist geleutert. Vnd so aber der Schidleuthe einen Herrn, Leibs, oder andere Ehehaffte Noth, und redliche Vrsachen Irren, Also, daß er zu den Tagen, so ihnen der Obman setzen würd, nit kommen möcht, da soll ihm darum an seinem Eyd nichts schaden. Und nichts destominder so soll, und mag der, dem er gebreste, einen anderen an deß ersten Statt, auß dem Rath erkiesen, da der Erst gewesen wäre. 19. wo aber den gemeinen Mann Ehehaffte Noth, als von Todt, Gefängnuß, siechtagen, oder ander dergleichen Ehehafftigen Vrsachen Irren wurden, also daß er sich zu den Obgenänten geschäfften nit möcht verbinden, so mag der Ansprecher einen anderen, in, und auß dem Rath nemmen, da der erst des Raths ist gewesen, 20. und welcher also darzu genommen wird, es seye zu gemeinem Mann, oder zu Schidleuthen, der soll darzu gewisen werden, daß sie Geloben, und Schwören, zu sprechen, und zu thun, als die ersten, und es hievor geleutert ist alle Geverd vermiten, 21. auch so sollen Wir vorgemelter Marggraff, noch die Vnseren, noch die so zu Vnser vorgenanten Graffschafft Newenburg gehören, die von Fryburg, noch die Ihren, noch die so zur Statt gehören, an frembd Gericht, noch mit frembden Gerichten, weder Geistlichen noch Weltlichen Laden, bekümmeren, noch beschwären, dann nach lanth, und Sag dieser freündlichen ewigen Abrednuß, dann allein vmb Sachen die zu der Ehr gehören, und vmb offen Wucher. 22. Deßgleichen so sollen Wir die Vorgenanten von Fryburg, die Vnseren, noch die so zu vnser Statt Fryburg gehören, den Vorgeschriebenen vnseren Gnädigen Herren Marggraffen, und Mitburger, noch die so zu Ihren Gnaden, und der Graffschafft Newenburg gehören also halten. 23. Vnd Wir Marggraff Philip vorgenant, die Vnseren, noch die so zu vnser Graffschafft Newenburg gehören, sollen die Burger der Statt Fryburg, noch die so zu

ihrer Statt gehören, nit verbietten, Pfänden, noch ihnen das Ihr versperren, deßgleichen Wir der Schultheiß, Rath, die Burger, und Gemein der Statt Fryburg, und die so zu unserer Statt gehören, hinwiederum gegen dem obgemelten unseren Gnädigen Herren dem Marggraffen, den seinen, und denen so zu Ihrer Gnaden Graffschafft von Newenburg gehören, auch halten, und thun, weder verbieten, Pfänden, noch ihnen das Ihr versperren sollen, dann allein umb verschriben, und umb gichtig Schulden; 24. Aber umb andere Sachen, was Geschäfft das seyen, darum soll der Ansprächer den angesprochnen Theil suchen, und ihn vor seinen ordenlichen Richter, hinder dem er sitzt, mit dem Rechten anlangen, und daselbs das von Ihme nemmen, bey dem auch beed Theil sollen bleiben, und sich desselben benügen lassen, ohn alles weigeren und appellieren. 25. Beredt ist es auch sonderlich bey dieser Freundschafft, ob die Kauffleuth unser der Statt Fryburg, oder unser Landschafft, mit ihr Kauffmanschafft mit Schiffen gahn Newenburg fahren wurden, und sie gut Wetter haben, so sollen sie zu Newenburg Länden, und ihr Gut, als von alter här daselb Verzollen, und soll in dieseren Dingen allen kein Geverd gebraucht werden, 26. Wir sollen auch zu beeden Seithen jedwederer Theil dem Anderen veylen Kauff zukommen lassen, und unsere Kauff-Leuth vor allem Gewalt, und Muthwill in trewen Schirmen, und bedencken, 27. und damit durch Irrung, und Unwillen der Burgeren halb nichts entstande, haben Wir uns deß vereint, daß deweederem Theil des Anderen Burgeren, und Zugehörigen zu Burger, und Hindersässen nit sollen empfangen, es beschehe dann mit seiner Oberkeit und Herrschafft wüssen, es wäre dann daß der, so abzug hinder entwederem Theil, da er dann Zug, Persöhnlich mit seinem Gesind wolt sitzen. 28. Doch die eigne Leuth so unserem Gnädigen Herren dem Marggraffen zustahnd hierinnen außbedingt, die lassen Wir bey ihrer Pflicht, und Leib-Eygenschafft bleiben. 29. Und dadurch dis unser freundlich Burgrecht niemands des seinen entwehre, sonder bey dem ohne Hindernuß bleibe, so von Alterhär kommen ist: So haben Wir gemeint, und wollen hiemit, daß jedwederer Theil bey seinen Rechten, Zihlen, Geleiten, Herrlichkeiten, und Gebräuchen bleib, als Wir die von Alter här gehabt haben von der anderen Parthey unersucht. 30. Und zu letst so haben Wir Uns Marggraff Philip für Uns und unsere Nachkommen, und Wir Schultheiß, Rath, Burger, und Gemeind der Statt Fryburg, auch für Uns, und unser Nachkommen, bey diesem fründlichen Burgrechten lauter vorbehalten, daß Wir das mögen bestärcken, minderen, mehren, und

enderen; doch daß solches mit Vnser beeder, Partheyen Wüssen, und Willen geschehe, 31. und daß auch von fünff Jahren zu fünff Jahren, durch Vnser treffentlich Botten in jedwederer Statt auff der Heiligen Dreyfaltigkeit Tag Geschworen werd zu halten zu einem ewigen Vrkund aller obgeschriebener Dingen, alle Geverd, und Arglist gantz und gar hindan gesetzt. 32. Vnd diß obgeschrieben Stück, und Artickel alle, und jeden insonders nach allen Worten, als sie ob lauten, stäth zu halten, darbey zu bleiben, noch darwider durch Vns, noch jemands heimlich, oder offentlich zu thun, oder jemands zu gehällen, der hierwider einiches wegs thun wolt, verbinden Wir vorgenanter Marggraff Philip, und Wir Obbestimten von Fryburg Vns, und alle vnsere ewige Nachkommen, jedwederer Theil in des Anderen, und der seinen Händen bey vnseren geschwornen Eyden so Wir darum gethan haben, vestiglich in Krafft dis Brieffs, denn Wir Marggraff Philip mit Vnserem eigenen Insigel, und Wir der Schultheiß, Räth, Burger, und Gemein der Statt Fryburg mit Vnserer Statt angehencktem Secret haben bewahrt, deren zween gleicher Substantz gemacht, und hinder Vns gelegt worden geben zu Fl. auff Magdalena Anno 1495.

XXXI.

Bündniß zwischen den Städten Zürich, Bern und Genf.

Vom 30. August 1584.

(Aus Leu's Helvetischem Lexicon. Bundesrecht S. 210.)

1. In dem Namen der Heiligen Hochgelobten unzertheilten Dreyfaltigkeit Gottes des Vatters, Sohns und heiligen Geistes, Amen. Sidtmahlen ewige Freündschafften und Sachen, billichen mit Geschrifft zubestätten und zubevestenen sind, damit sie den Menschen in diser Zeit und Läuffen desto minder in Vergäß fallind und komind, sonders underredte und eingegangne Freundschafft einen guten Anfang, ein besser Mittel und das allerbeste End gewünne, und also verbleiben thüege und möge. So künden und verjähen Wir Burgermeister, die Räth und der grosse Rath genandt die zwey hundert, und die gantze Gemeind der Stadt Zürich, auch Wir Schultheis klein und grosse Räth genandt

die zwey hundert der Stadt Bern, an einem, und Wir Burgermeister, klein und grosse Räth genandt die zwey hundert und die Gemeind der Stadt Genff an dem anderen Theil, allen denen so disen Brieff ansehend, läsend oder hörend läsen nun und hiernach daß Wir gar eigentlich betrachtet haben die Treüw, Liebe und Freundschafft so unsre Vorderen, und auch wir lange Zeit miteinanderen gehegt, und besonders in Gedechtnus geführt, wie bey sechtzig Jahren ungefehr Wir die beyde Städt Bern und Genff auch mit Uns die Frommen, Fürsichtigen, Ehrsamen und Wysen Schultheis Räth und Burger der Stadt Freyburg auf ein Anzahl Jahren in ein Burger-Recht, Pündtnus und Verwandtschafft mit einanderen getretten, welches etliche Jahr under Uns den beyden Städten Bern und Genff beharret, und jüngst bey acht und zwantzig Jahren, zwischent Uns den erstgesagten beyden Städten Bern und Genff, sölliches zu einem ewigen Burgrechten, uß sonderer Freundschafft, fürnemlich aber, auf die an Uns von Bern durch Unser liebe Eydtgenossen von den 12 Orthen, zu gehaltnen gemeinen Tagleistungen, gethane Vermannungen, in Ansehung des daher verhoffentlich nit allein Unser der beyden Städten Sicherheit, sonders gemeiner Lobl. Eydgnoßschafft Wohlfahrt geförderet, dieweil ein Stadt Genff als ein Land-Schlüssel und komlicher Paß erkendt wird (Inhalt damahlen vßgegangner Abscheiden:) vereinbahret worden und bisher an einanderen treuwlichen erhalten. 2. Damit nun solche Freundschafft, bevorab zu Lob des Allermächtigen, auch Uns und gemeiner Lobl. Eydgnoßschafft, und dero Zugewandten, zu gutem sicheren Wolstand, und Vermeidung unbillichen Gewalts gegen Frömbden auch den gewandelbaren Läuffen immerdar gemehret werde. So haben Wir mit gutem Willen, zeitlicher Vorbetrachtung, einhelligen Rath, durch Nutz, Frommen, Schirms und Fridens willen Unser aller und aller Unser Nachkomen Ehr, Leibs, und Guths und gemeinlich des Landts, ein ewige Pündtnus, Freund- und Verwandtschafft gemachet und gegen einanderen eingegangen, also daß Wir die drey Städt einanderen zu ewigen rechten Eyd- und Pundts-Genossen uff und angenommen haben, und einen gelehrten Eyd beyder Seiths zu GOtt dem Allmächtigen mit auffgehebten Händen thun und schwehren ein Theil dem anderen Treu und Wahrheit zeleisten, ihren Nutz, Frommen, Ehr und Wohlfahrt zu förderen und Schaden zu wenden, und alles das einanderen zu beweissen und zuthun, so treuwen wahren Eyd- und Punds-Genossen zusteht und gebühret mit sollichen Worten und Gedingen wie hernach staht: 3. Des ersteren, wäre daß Wir die beyde Städt Zürich und Bern, oder einiche under Uns be-

sonder nun oder hienach mit jemand wer joh der sein möcht, Mißhell oder Krieg hettind ald gewunnen oder angefochten wurden wider Recht und Billichkeit, die soll dann Macht und Gewalt haben, uns von Genff Burgermeister Räth und Burger Unseren Burgermeister und Rath besonder, um Hilff zumahnen, und sollen Wir dieselben von Genff dem oder denselben, so solliche Mahnung thun, so bald die geschehen, unverzogenlich und ohne Widerred, mit Unseren Leiben, Guth und Macht, die Wir dann gehaben mögend, zu ihnen den Mahnenden, oder an die Orth dahin Wir geforderet werden, ziehen, ihnen behulffen und berathen syn, und verhelffen ihre Feind schädigen, und darzu Unser bests und wegsts zu thun, als ob die Sach Unser eigen were, getreulich und ohne alle Gefehrd, 4. und soll solliche Hilff, Rettung und Zuzug nemlich zu halben Kösten in Unser der Stadt Genff, und den übrigen halben Theil in Unser der vorgenandten beyden Städten Kosten, beschehen ungefehrlich. 5. Were auch daß die obgenandten Unsere Eydtgenossen von Genff dheinst mit jemand wer der wäre, von ihrer Stadt, Herrschafften, Gerichten, Landen, Leuthen oder Güetteren wegen, so ihnen diser Zeit zugehörig sind, wider Recht und Billichkeit mit Krieg angefochten, beleidiget, geschädiget, oder mit einichen andern Gewalt, Freffel oder Muthwill angriffen, überfallen, beleidiget oder geletzt, und Unserer Hilff nottdürftig syn wurden, mögend sie Uns dasselbig durch Botten oder Brieff in Unsere Räth verkünden und zuwüssen thun, alsdann sollen Wir die vorgenandten von Zürich und Bern, obgenandten Unseren Eydtgenossen von Genff Unsere Hilff unverzogenlich zusenden und ihnen mit gutten Treuwen beholffen und berathen seyn, und so bey dem ihren als obstatt, schützen, schirmen, und handhaben. 6. Da Wir die beyd Städt Zürich und Bern gleichfahls wie sie Unsere Eydgenossen von Genff gegen Uns, den halben Kriegs- und Reiß-Kosten auff Uns tragen wollend, und sy Unser Eydgenossen von Genff den anderen als übrigen Kosten Uns zahlen sollend, 7. und wie vill jederzeit jedes Orth dem anderen zu Hilff zusendet, das Wir zu allen Theilen achtend nach Gestaltsamme der Sach ehrlich und billich seyge, daran soll jeder Theil ein Vernügen haben. 8. Ob aber sich fügte, daß Wir von Genff unversehnlich feindtlich überfallen, mit Raub oder Brand beschädiget, oder sonsten auff andere Weys angegriffen wurdind, mögend Wir Unserem Feind schnäller Eil zutringen und nacheilen, und Uns der Gegenwehr gebrauchen zu Unserem Beschirm auch dem Unseren zu zekommen, und demnach weiter mit der obgenandten Unserer Eydtgenossen Raht handlen ohne geverdt. 9. Wann auch Sach ist, daß sich Krieg erheben

und Wir von beyden Theilen mit einanderen darin zeühen, und man Sold gibt, oder durch ein glücklichen Sieg etwas eroberet wird, soll dasselbe unter Uns auch nach Anzahl Unserer Hilff und Leuthen vertheilt werden, nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen und Händlen. 10. Wie auch daß Wir vilgemelte von Genff mit jemand ützid zuschaffen bettind oder gewunnind, und Uns der oder die vor Kriegen oder so Wir mit ihnen zu Kriegen kemind, solliche gleiche, billiche, völlige Recht butten, daß Uns obgenandte von Zürich und Bern bedenchte, daß es ihnen und Uns ehrlich wäre, daß Wir das gebührliche Recht auffnemmen solltind, so sollen Wir es thun und ihnen darin gefällig seyn. 11. Wir die obgenandten von Genff noch Unser Nachkommen, sollen Uns auch zu niemand weder jetz noch in den künfftigen Zeiten verbinden mit keinen Gelübden noch Eyden, das diserem Bund zu wider und nachtheilig seyn möchte. 12. Wir von Genff und Unser Nachkomen sollend und wollen auch nun hinfür bemelten Unseren Eydtgenossen gemeinlich und sonderlich gewertig und bereit seyn, treuwlich und ungefahrlich, und ihnen die Stadt Genff offen lassen seyn zu allen ihren Nöthen, Sachen und Geschäfften darin zu seyn, dardurch zu zeuchen und wider zereisen, wie ihnen füeglich und komlich seyn wird, ohne Widerred; jedoch daß solliches aus Ordnung, Ansehen und mit zeitigem Vorwissen und Underweisung der Stadt Genff jederzeit zugange, ihnen auch um ihr Gelt bescheidnen Kauff auch Essen und Trincken und anderes so sie nothdürfftig sind geben und gefolgen lassen. 13. Deßgleichen sollen Wir von Zürich und Bern Unseren Eydgenossen von Genff hinwiderumb auch thun, und sy gleicher Maassen halten wie obstatt. 14. Fügte sich auch, daß jemand, wer der were deheinen, der Unseren zu beyden Theilen gehört, angriffe oder beschädigte, ohne Recht, oder daß sie jemandts wer der were, mit dem oder denen Wir beyd Theil jetz zu schaffen hettend oder gewunnend, sich von Uns beyden Theilen gemeinlich als sonderlich gleicher billicher Rechten nit benügen lassen wollten, und daß der oder dieselben in Unser Gericht oder Gebiet kämend, den oder dieselben alle, ihre Helffer und Diener ihr Leib oder Guth, soll man hefften und angreiffen, und darzu thun nach aller Nothdurfft, daß sie sollichen Schaden abtragind und widerkehrind und darbey sich gleicher billicher Rechten benügen lassen, unverzogenlich und ohne alle Geverd. 15. So ist um Geltschulden, und um soliche Sachen beredt, daß darum jederman von dem andern Recht nemmen soll an den Enden und in den Gerichten, da der angesprochne Theil gesessen ist und hingehört, ohn alle Gefährd; 16. wol seinen Rechten Gelten,

Gülten oder Bürgen, der ihne darumb gelobt und verheissen hat, mag einer verhefften und verbieten ohn alle Gefährd und um Zinß den mag jederman forderen und einzenhen als bishar gewohnlich ist gewesen, ohne Gefehrd. 17. Umb Todtschläg, Freffel, Bussen, Erbfähl und dergleichen Sachen, die sollen gericht und berechtiget werden nach Gewohnheit, Gesetz und Recht der Gerichten und Oberkeiten, da soliche beschehen oder gefallend, also daß diser Pündtnus darvon niemand soll beschirmen noch behelffen in keinen Weg. 18. Sonderlich so ist auch von Uns beyden Theilen beredt und eigentlich vorbehept, daß jede Stadt, so in diser Pündtnus ist, bey allen ihren Rechtungen, Freyheiten, Ehehafftinen, guten Gewohnheiten, Gerichten, Zwingen, Bännen und Herkomen sollend bleiben als si bishar, und in dise Pündtnus sind kommen, und ein jeder hat hergebracht, doch daß diser Pündtnus in allweg genug beschähe: 19. Es soll auch entwederen Theil uf den anderen, nach die Seinen kein Neuwerung mit Zöllen noch anderen nit legen noch fürnemmen besonder das gehalten werden wie bishar, und mit sonderheit, so soll ein Stadt Genff und die Ihren, mit Zoll und Gleit, auch anderen in Teutsch- und Welschen Landen gehalten werden als andere Wir Eydtgnossen, und die Unseren, so veer die Brief und Gerechtigkeit, so Wir die beid Städt gegen jemands habend, das mögend erleyden und zulassen, 20. und namlich soll jeder Theil dem anderen feilen Kauff lassen zukomen, ohne gefahrlich vffhalten und Beschwerd: 21. Beschehe auch daß Wir die obgenanten beid Städt gemeinlich, oder eine under Uns besonders mit den obgenanten Unseren Eydtgenossen von Genff, oder si mit Uns gemeinlich oder nur deheine Stadt besonders Stöß oder Mißhell gewunnind (daß Gott lang wende:) darum sollen Wir beyd Theil zu Tagen komen gen Baden oder Arau im Aergonw, und sollen Wir die obgenanten von Zürich und Bern gemeinlich oder under Uns ein Orth besonders so dann Stöß mit Uns denen von Genff, oder Wir mit Ihnen hand, zween erbar Mann, und auch Wir die von Genff zwey erbar Mann aus Unseren Räthen umb sollich Stös setzen, dieselben vier sollend dann schweeren gelehrte Eyd zu Gott die Sach und Stöß unverzogenlich vßzurichten zu der Freundlichkeit, oder zu den Rechten ob sie die Freundlichkeit nicht finden möchten, und wie es die vier oder der mehrer Theil under Ihnen zu dem Rechten ansssprechend, das sollen Wir zu beyder Seiths wahr und steth halten ungefehrlichen: 22. Wäre aber daß die vier zugesetzten in ihren Meinnngen zerfiehlen, und sich gleichlich theiltind, so sollent sie bey ihren zur Sach geschworren Eyden in der Stadt St. Gallen,

Mühlhausen oder zu Biel vom kleinen Raht einen Obman erkiesen und nemmen, und der also von ihnen erwehlt wird, desselben Oberkeit in obbemelten dreyen Städten einer ihne vermögen und weisen, sich der Sach anzunemmen und dieselb mit den Schied-Leuthen unverzögenlich zu entscheiden, bey geschwornen Eyd bey seiner Gewüßne, als ihme billich und recht bedunken wird: 23. Welchem Theil der erwehlt Obman mit seiner Stimm zufalt, dasselbig soll dann von beyden Theilen gehalten und erstattet werden, ohne Widerred ungefahrlich, und der ernent Obman an seiner Oberkeit des Eydts, damit er derselben verhafft ist, erlassen werden und bleiben unz zu Austrag des Rechten. 24. Wir haben auch beyder Seiths angesehen, daß dise Verbündtnus hinfür von 10. zu 10. Jahren geschwohren und erneueret werden, und obgleich wohl soliches nit ordentlich erfolgt, nüt desto weniger Krafft und Bestand haben und unverbrochenlich gehalten werden solle. 25. Hierin aber behalten Wir von Zürich und Bern Unser Seithen vor das Heilig Römisch Reich von des Reichs wegen, auch all ander Unser Eyd- und Pundtsgenossen und Burger, mit denen Wir vorhin in Pündtnus, Burgrecht, Vereinung und Verständtnus sind, auch alle andere Unsere Freyheiten, Recht und Gerechtigkeit, Brief und Sigel zusambt dem Ewigen Tractat mit Königl. Majestet in Frankreich aufgericht; 26. und Wir von Genff haben hinwiderum vorbehalten das Heilig Römisch Reich als von des Reichs wegen, und den ewigen Tractat mit Königlicher Majestet zu Frankreich, auch andere Unsere habende Brief und Sigel, Freyheiten und Gerechtigkeiten. 27. Wir die obgenandten Städt Zürich und Bern, und Wir die obgenanten von Genff haben Uns selbst hierin lauter vorbehalten und ausgelassen, daß Wir all mit einanderen, dise obgeschribne Stuck alle in gemein, oder jetlichs besonders, wohl mögend änderen, minderen, oder mehren nach Unser aller Nothdurfft und Willen, wenn Wir des all einhelliglich mit einanderen zu Rath werden, und es Uns all einhelliglich nutzlich und füeglich seyn bedunckt, ohn meniglich Irrung und Intrag, ohn alle Gefehrd. 28. Hienebent soll auch andern Orthen Lobl. Eydgnosschafft hiermit nit abgeschlagen seyn sich in disere Pündtnus und Freundschafft auch einzulassen. 29. Und desse alles zu wahren, vesten, stetten, ewigen Urkund, so haben Wir die obgeschribene Städt Zürich Bern und Genff, Unserer Städten grosse Insigel offentlich lassen hencken an diser Briefen drey gleichlautende, die geben sind zu Zürich den 30. Augstmonath nach der Gebuhrt Christi Unsers lieben Herr und Heilandes gezelt 1584 Jahr.

XXXII.

Erneuerung des Bundes der VII katholischen Orte mit dem bischöflichen Stuhl zu Basel.

Von 1655.

(Aus Holzer's Bündnissen. S. Bundesrecht S. 211.)

IN dem Nahmen der Allerheiligsten Göttlichen, und unzertheilten Dreyfaltigkeit Amen. Wir Johann Frantz von GOttes Gnaden Bischoff zu Basel für Uns, und auch die Unseren, und die Uns zuversprechen stahn an einem, und Wir die Schultheissen, Amman, Klein, und grosse Räth, Burger und Landleuth gemeinlich der Stätten, und Länderen hienach genänter Orthen alter, wahrer, Catholischer, und Christlicher Religion der Eydgnoßschafft nämlichen Lucern, Ury, Schweitz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug mit samt dem ausseren Amt darzu gehörig, Fryburg und Solothurn auch für Uns, und die Unseren, und die Uns zu versprechen seind, an dem anderen Theil, thun Kund mäniglichen mit diesem Brieff, daß Wir haben angesehen, und in eigentliche Betrachtung genommen, die gefährliche vor Augen schwäbende Läuff, und Zeit, und mit was Gefährlichkeiten, und Trübsall nit allein der weltlich, und politische Stand, sonder auch die wahre Kirch GOttes, und das Schifflein Petri dieser Zeit umgeben, und wie nothwendig es seye zu Erhaltung Staats, und Wesens sich mit Guten Freunden, und Nachbahren in verpflichter Einigkeit, und guter Verstäbnuß zu halten. Dannenhär Wir obgenante Partheyen gesehen, und erwogen die komliche Gelegenheit, und anstoffende Grentzen Unserer Städten, und Landen, auch andere gnämliche Mittel, so die Allmacht GOttes uns verlyhen, und noch verleihen mag, und also erstlich GOtt dem Herren, der reinen unbefleckten Himmels Königin Mariae seiner Gebährerin, auch allem himlischen Heer zu Preiß, Lob, und Ehr, seiner wahren Kirchen zu Trost, Rettung, und Erhaltung auch Uffnung, Mehrung und Pflantzung willen unsers alten wahren Catholischen Christlichen Glaubens, und dann durch Frieden, Ruhe, und Wolfart, auch besseren Schirms, Nutzens, und Erhaltung willen allerseits Landen, und Leuthen gemeinlich, und Brüderlich, ungerechtem Gewalt, Uberfall, Unbill, und Muthwillen dardurch fürzukommen, mit gutem wüssen, einhäligem Rath, und zeitlicher Vorbetrachtung, sonderlich Wir Bischoff Johann Frantz mit gutem Gunst, wüssen, und Willen der Ehrwürdigen Herren Unser

lieben Brüder Thumb-Probst, Thum-Decan, und Capitel unsers hohen Stiffts Basel ein Christliche getreue Freundschafft, Verständ und Pündnuß miteinanderen eingegangen, auffgericht, und beschlossen, auch solches mit leiblichen, und gelehrten Eyden zu GOtt, und denen Heiligen für Uns und unsere Nachkommen, und alle die Unseren (die auch hierzu vestiglich verbunden, und begriffen sein sollen) Gelobt, und Geschworen haben, dieselbige Freundschafft, und Pündnuß, wahr, fest, und städ, auch ehrbarlich und in allen Treuen zu halten, und erstatten.

§ 1.

Erstlich so sollen Wir Bischoff Johann Frantz, und Wir die obgemelte Catolischen Orth der Eydgnoßschafft einanderen getrewlich, auffrecht, ehrbarlichen, und vestiglichen in Religions, und allen anderen billichen Sachen beyständig, Behilfflich, und Berathen sein nach allem Unserem besten Vermögen, und so viel Unser beeder Theillen bestes Vermögen sich immer erstrecken mag ohne alle Hindernuß, und Verzug, als weit Unser beeder Partheyen Leib, Gut, und Macht gelangen, und sich erstrecken mag wider und gegen alle die, so Unser eintwedere Parthey am Leib, Ehren, Land, und Leuthen, wohlhärgebrachten Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten oder Gewohnheiten, mit Gewalt, oder sonst ohne Rath anzugreiffen, zu vergwältigen oder zu Beschädigen unterstunden.

§. 2.

Und nämlichen wann Wir gemelter Bischoff Johann Frantz oder wir hierin bestimte Orth sammethast, oder etliche derselben in Unseren Stätten Schlösseren, Landen, und Leuthen in Religions, und anderen Sachen, obgemelter massen, wider Recht und Billigkeit geträngt oder vergwältiget werden, oder unser jedwebers theils Unterthanen wider ihr Oberkeit sich aufflehnen, und ungehorsam erzeigen solten, so soll je ein Theil dem anderen sein stattliche Hilff zu erzeigen, und Wir also einanderen nach allem unserem Vermögen zu Schützen, und zu Schirmen, sonderlich die Unterthanen zu billichem Gehorsamme gegen ihrer Oberkeit zu bringen, schuldig und verbnuden sein, alles in des Beschwärten, oder begehrenden Theils Kosten, und sonderlich dieweil vor etlichen Jahren etliche, unser Bischoff Johansen Frantzen Unterthanen in unseren Stätten, und Landen den Predicanten der neuen Religion anzuhangen, unterstanden, auch ihren Schutz, Schirm, und Beistand zu ihrer verführerischen Lehr gegeben, so sollen Wir obgenante Catholische Orth Ihr Fürstlichen Gnaden, und Dero Unterthanen bey der alten wahren Catholischen Religion Handhaben, Schützen, und Schirmen

wider männiglichen, auch die Unterthanen, so noch bishär nit abgefallen, dahin halten, daß sie bey selbiger Catholischer alt Christlicher Religion bleiben, und beharren müssen, auch durch fügliche Mittel daran sein, damit die abgefallnen mit der Zeit, als viel möglich zu ihrer Rechten, alten ordenlichen und Christlichen Gehorsamme gebracht werden mögen. Doch soll sich diese Hilffs-Beweisung auff unser des Bischoffs Theil gegen unseren abgefalnen Unterthanen also verstehn, und diese Erläuterung haben, nämlich wo sich solcher Fahl zutragen wurde, sollen Wir Bischoff Johann Frantz gegen denselbigen (Religions Sachen belangend) ohne der obgemelten Herren Eydgnossen der Catholischen Orthen sonder Räthliches Beduncken, Vorwüssen, und bewilligen nichts gwaltthätliches handlen, noch fürnemmen, sonder zuvor allezeit, alle mögliche und bequemliche Mittel ausserthalb thätlichem Fürnemmen, und ohne Auffruhr anwenden, damit die so noch Catholisch bey unserem Gehorsam, und der wahren Catholischen Religion bleiben, und erhalten, und die Abgefallnen wider zu derselbigen, und Christlichem Gehorsam gegen GOtt und Uns als ihrer rechten natürlichen Oberkeit gebracht werden mögen. Und also alles gleich auch gütliches oder Rechtliches mit solchem Rath, und dieser Gestalt handlen, und fürnemmen.

§ 3.

Zum dritten so sollen Wir vorgenante Orth schuldig seyn jeder Zeit auf unsers Gnädigen Herrn Bischoffs Johann Frantzen verforderen, und Ihr Fürstlichen Gnaden Kosten unsere stattliche Bottschafft zu schicken, und in fürfallenden Geschäfften, und Sachen, unseren getreuwen Rath zu mittheilen, auch mit allem Fleiß, und Ernst, dermassen darin handlen, als ob die Sachen uns selbs berührten, und antreffen.

§. 4.

Zum vierten, wann sich dann zutragen solte, daß einicher unser der obbemelten Theilen von redlicher merklicher ursach wegen, jemanden anzugreiffen, belägeren, oder befechten bedacht, und sich in solchem der anderer Hilff zu gebrauchen vorhabens seyn wurde, derselbige Theil, so solches zu thun entschlossen, soll einen gewüssen Tag zu Solothurn in der Statt zu erscheinen ansetzen, da dann die beschribne Theil zu erscheinen schuldig, und Pflichtig sein sollen, und die Sach, was ihne den beschreibenden Theil solchen Angriff oder Belagerung zu thun bewege, ihnen lassen anzeigen, und sie gütlich bitten ihren getreuen Rath darinnen zu geben, und mitzutheilen, wie und in welcher Maß die Sach fürzunemmen, und zu Handlen, das sollen auch dieselben an die es gebracht wird zu thun nit versagen, sonder die Sachen mit allen

Trewen erwegen, und wann sie nit in der Gütigkeit abzustellen, oder zu widertreiben, sich darin mit thätlicher Hilff so gefliffen, und Treu erzeigen, als ob die Sachen ein jeden selbs antreffe.

§ 5.

Zum fünfften ob GOtt Gnad gebe, daß in solchem Zug etwas von neuwem gewonnen oder Eroberet wurde, das keinem Theil zuvor nit zugehörig gewesen, das soll (unangesehen in welches Theils Kosten der Krieg vollführt wäre) freundlich, und gleich under Uns getheilt werden.

§ 6.

Zum sechsten, und damit die Freundschafft, und Christliche Verständnuß desto freundlicher gehalten, und sicheren Bestand haben möge, so sollen Wir Bischoff Johann Frantz mehr gedachten Herren Eydgnossen der Catholischen Orthen gemeinlich noch keinen Orth sonderlich, oder ihren Unterthanen in unser des Bischoffs, und Unser Stiffts Stätten, Schlösseren, und Landen darin noch darauß keinen Schaden zufügen, noch jemands anderen solches zu thun gestatten, so vehr es in unserem Vermögen ist. Deßgleichen sollen Wir die gesagte Orth gemeinlich, und sonderlich, und unsere Unterthanen gegen obgemelter ihrer Fürstlichen Gnaden, und den Ihren durch, und in unseren Stätten, Schlösseren und Landen hinwiderum auch thun.

§ 7.

Zum siebenden, und ob dann Sach wäre, daß jemand in unser Bischoffs Johann Frantzen Stätten, Schlösseren, und Gebieten begriffen wurde, der den obbestimten Herren Eydgnossen der Catholischen Orthen gemeinlich oder einem Orth sonderlich oder ihren Unterthanen Schaden gethan, zugeredt, oder sonst arges und leybs zugefügt hätte, den oder dieselbigen, sollen Wir so erst Wir dessen von einem der genanten Orthen oder gleich von ihnen den Orthen gemeinlich Bericht, und angemahnt werden, gefänglich annemmen lassen, und die geletzten Orth, oder das Geletzt, und geschädiget Orth dessen verständigen, und ihnen wo sie das begehren, unverzogenlich Rechtens gestatten, und ergehen lassen, also und dergleichen sollen Wir die obberührten Orth gemeinlich, und sonderlich gegen Ihren Fürstlichen Gnaden, auch dero Stifft, vnd denen so Ihro zu versprechen stehn, hinwiderum auch thun.

§ 8.

Zum achten, so sollen auch Wir Bischoff Johann Frantz erstgedachten Herren Eydgnossen der Catholischen Orthen gemeinlich, oder jedem Orth sonderlich in unseren, und unser Stiffts Stätten auch Schlösseren

Offnung thun in Krieg, und Feinds Nöthen, und für ihr Kriegs Volk, und Rüstung, auch ihnen veilen Kauff, Essen, und Trincken umb ihr Gelt erfolgen lassen, doch ohne unseren, und der unseren mercklichen, und gefährlichen Schaden. Hinwiderumb so sollen Wir die genante Orth der Eydgnoßschafft gemeinlich, und jedes Orth Insonderheit hochgemeltem unserem Gnädigen Herrn Bischoffen, und Ihrer Fürstlichen Gnaden zugewanten Kriegs-Volk, und Rüstung in unseren Stätten, und Schlößeren in Krieg, und Finds Nöthen, auch gleiche Offnung thun und Proviant umb gebührliche Bezahlung gestatten, und sonst sollen auch Wir beed Theil einanderen in, oder aussertbalb Kriegs Nöthen, so viel ein jeder Theil entbähren mag, ungefährlich freyen veylen Kauff, und freye durchfahrt zulassen, auch hierin, und in allen anderen Sachen alle Freund- und Nachbarschafft einanderen erzeigen.

§ 9.

Zum neunten, ob es Sach wäre, daß unser des Bischoffs Räthen, Diener, oder Unterthanen, so in unseren Schlösseren, Stätten, Gerichten, und Gebieten gesessen seind, mit einem der obgemelten Herrn Eydgnossen von den Catholischen Orthen, oder ihren Unterthanen, oder sie die Herren Eydgnossen von denselbigen Orthen gemeinlich oder sonderlich, oder ihre Unterthanen so in ihren Stätten, Schlösseren, Gerichten und Gebieten gesessen sind, gegen Einen unser des Bischoffs Räth, Dieneren, oder die in unseren, oder unsers Stiffts, Schlösseren, Stätten, und Gebieten gesessen sind, etwas zu schaffen hätten, oder gewunnen, darum einer den anderen der Ansprach nit erlassen möchte, da soll sich ein jeder umb solches von dem anderen Rechtens lassen benügen, an den Enden, und in dem Gericht, da der Ansprechig gesessen ist, oder dahin er gehört, daselbst auch ein jeder Angesprochener dem Kläger eines unverzogenen Rechtens sein, und ihme das daselbst gestattet werden soll. Wo aber jemand in des einen oder anderen Theils Herrschafften in Burgerlichen Sachen Fräffel begehen, oder bußfällig wurde, so solle je ein Oberkeit der anderen solchen so gefräfflet oder bußfällig worden, auff der Oberkeit Begehren, da gefräfflet worden, zu gütlicher Vergleichung, oder zum Rechten zu stellen schuldig sein.

§ 10.

Zum zehenden, fügte sich aber, daß Wir Bischoff Johann Frantz mit den hievor genanten Herren Eydgnossen der Catholischen Orthen gemeinlich, oder einem Orth besonderlich zweyig wurden, oder Wir die jetzgenanten Orth gemeinlich, oder auch ein Orth sonderlich mit Ihro

Fürstlichen Gnaden (darvor GOtt seye) darumb sollen Wir beederseits, wann ein Theil den anderen erfordert, darnach in den nächsten vierzehen Tagen auff einen bestimten Tag, der darumb bestimbt, Wir miteinanderen zu Tagen kommen gehn Solothurn in die Statt, da sollen dann ein jeder unser der beeden Theilen zween Ehrbare Männer aus den Seinen setzen, für die solche Zweyung zu bringen, die auch gelehrte Eyd zu GOtt, und den Heiligen schwören sollen, die Sach unverzogenlich oder auff das längste in Monats Frist zu der Gütigkeit, oder zu dem Rechten (ob sie die Güttigkeit nit finden möchten) außzusprechen: und wie sie darumb erkennen, dem soll beederseits gnug gethan, darbey bliben, auch wahr, und stäth gehalten werden ohne Widerred, wäre aber daß sich dieselben vier in ihren Urtheilen gleich theilten, und nit eins wurden, so sollen sie bey obgedachten ihren Eyden einen Obmann auß unser des Bischoffs, oder der obgenanten Orthen, Landen, Herligkeiten, und Gebieten, so unpartheysch seye, erkiesen, und nemmen, der sie zu der Sach gemein, schidlich und unargwöhnig sein beduncket, derselb gemein Mann dann auch geloben und schwören soll, so er die Sach nit gütlich hinlegen mag, dieselb mit den vieren, als obstaht, und unverzogenlich außzusprechen, und was sie also erkennen, demselben soll von beeden Theilen nachkommen, und gnug gethan werden. Es sollen aber auch die vier Zusätz und der Obman von ihren Oberen ihrer Eyden erlassen werden. Fügte sich aber daß die vier Zugesetzten eines Obmans sich nit vergleichen möchten, sondern ein Theil disen, der andre Theil einen anderen ernambsete, als dann soll aus zween fürgeschlagnen Obmänneren einer mit dem Looß zum Obman gewählt, und dargeben werden.

§ 11.

Zum Elfften sollen und wollen Wir der Bischoff Johann Frantz offtgemelte Herren Eydgnossen von den Catholischen Orthen, und die Ihren, Geistlich und Weltlich Personen, deßgleichen auch Wir die genanten Orth Ihrer Fürstlichen Gnaden, dero würdig Stifft, und die Ihren, Geistlich und Weltlich Personen, bey ihrem guten rechtmässigen, und löblichen altem Herkommen bleiben lassen, und sie weiter nit trängen, doch soll es in Religions-Sachen verstanden und gehalten werden, wie obgemelt, wo aber Ihrer Fürstlichen Gnaden Underthanen und Angehörige, sich unrechtmässiger unbillicher Gebräuchen wolten behelffen, sollen Wir die offtgedachten Orth, sie darvon, und zu der Billigkeit zu weisen, und zu halten schuldig sein, und soll kein Parthey der anderen Parthey Underthanen oder Zugehörige zu Burgeren oder in Schutz

und Schirm auff und annemmen, es seye dan Sach, daß ein Underthan haußhäblich under ein andere Oberkeit ziehen wolte, als dann soll der Freyzug zu beeden Theilen unverspert, sonder frey zugelassen sein.

§ 12.

Und zu mehrer Bewahrung und Bestättigung solcher Christlichen Freündschafft und Verständnuß, auch zu mehrer Erklärung der sonderen Lieb und geneigten Willens, so Wir obgenanter Bischoff Johann Frantz zu den vilgemelten Herren den Catholischen Orthen unseren Lieben Freünden und Pundts-Genossen tragen, und Ihnen bekant zu machen begehren, so seind Wir dessen gegen Ihnen eingegangen, und darauff zwüschen Uns beschlossen worden, daß Wir ehegemelter Bischoff fürhin Jährlich, und jedes Jahrs, so lang dise Pündnuß wären, und in Kräfften bestehn wird, von den obgenanten Orthen in diser Freündschafft, und Pündnuß begriffen, je von einem Orth nach dem anderen von Jahr zu Jahr abwechslende, einen Frommen, Auffrechten, und Verständigen Mann zu unserem Rath von Hauß außnemmen, und erkiesen sollen und mögen. Es wäre dann Sach daß Wir lieber an die Orth begehren wolten, sie selbs einen solchen Mann in unseren Rath Uns zu ernennen, und zu erkiesen, alsdann soll dasselbig Orth, an welchem es dann wäre, einen solchen Uns zu geben schuldig und pflichtig sein, derselbig Uns dann bey dem Eyd, damit er seinen gnädigen Herren und Oberen zugethan ist, anloben soll, daß Er Uns und unserem Stifft in allen billichen und zimlichen Sachen, darzu Er von Uns erfordert wird, mit Rathen, Reden, Reiten, und sonsten, als ein anderer Getrewer Rath, nach seinem besten Vermögen und Verstand getrew und gewärtig sein wolle, und solcher unser bestelter Rath soll und mag nichts destoweniger bei seiner ordentlichen und gewohnlichen Haußhaltung sich anheimisch halten. So offt aber Er von Uns beschrieben und erfordert wird, auff unseren Kosten zu Uns, oder anderstwo hin, dahin Er bescheiden wird, soll Er statt zu thun schuldig sein. Dargegen sollen Wir solchem unserem Rath für gedachte seine Bemühung, und Ergötzlichkeit zu einem Jahr-Gelt außrichten, und bezahlen ein hundert Kronen oder zweyhundert Pfund Basler oder Stäbler Währung, und darzu wann Er in unseren Geschäfften reitet, oder reiset, Ihne mit butter und mähl, nagel, und eysen kostfrey halten.

§ 13.

Zum dreyzehenden, soll diese gegenwärtige Verständnuß und Pündnuß währen, und bey Kräfften bestehn unser Bischoff Johann Frantzen Lebenlang, und die Zeit biß ein anderer Bischoff erwöhlt und bestätti-

get wird, auch zwey Jahr darnach, in welcher Zeit diese Pündnuß soll erneuwert werden.

Zum Beschluß haben Wir erstgedachter Bischoff, und Wir Thumb-Probst, Decan, und Capitel hoher Stifft Basel uns in solcher Verständnuß, und Pündnuß vorbehalten, und außgenommen die Päbstliche Heiligkeit, die Römische Keyserliche Majestäth, das Heilig Römisch Reich, und unsere Hohe Lehenmänner, auch all unsere, und unser Stifft Freyheiten, und alt Herkommen, auch ältere Verträg, und Verständ, so vor Dato dieser Vereinung Wir, oder unser Vorfahrer mit jemanden auffgericht. So haben Wir vielgemelte Orth der Eydgnoßschafft Catholischer Religion, und hierin begriffen Uns zu unserem Theil in gesagter gegenwärtigen Pündnuß, auch lauter vorbehalten unseren allerheiligsten Vatter den Pabst, den Heiligen Apostolischen Stuhl zu Rom, das Heilig Römisch Reich, und alle andere Pündnussen, und Verständnuß so wir gemeinlich oder sonderlich mit jemanden hievor Auffgericht, die dann gäntzlich bey ihren Kräfften bleiben, und bestehn sollen, also daß diese gegenwertige Pündnuß allen denselben als den älteren Brieffen, und Siglen, so Wir hierum empfangen, und geben haben, auch unschädlich, und unnachtheilig heissen, und sein sollen. Wo aber Sach wäre, daß jemand, so wie oben gemelt, vorbehalten, die ein oder die andere Parthey heimlich oder offentlich, es seye gleich in Religions oder anderen Sachen, wider Recht, und Billigkeit, antasten, Beschwären, Verletzen oder Uberfallen, und sich gütlich oder rechtliches Anerbiettens nit sättigen, sonder mit thätlicher Handlung fürzufahren unterstehn wurde, alsdann soll ohne einiches Ansehen dieses Vorbehalts, der Parthey so also Angegriffen, Beschwärt, oder Uberfallen wird, Hilff und Beystand, wie obgemelt geleistet werden.

Und zu gentzlicher, und vollkomner Bevestigung dieser Christlicher Pündnuß und Freundschafft, auch daß Wir die obgeschribne Verständnuß zu beeden Theilen in allen Puncten, und Artickeln bey den versprochnen, und gethanen Eyden getreuwlich, Wahr, Vest, und Stäth, auch unverbrechlich, ohn alle Gefährd halten sollen, und wollen, so haben Wir Bischoff Johann Frantz unser Groß Insigel auch Wir Thum-Probst, Thum-Decan, und Capitel Hoher Stifft Basel, dieweil diese Verständnuß, und Pündnuß mit unserem guten Gunst, wüssen und willen Auffgericht, unsers Thun Capittels gewohnlich Insigel, und demnach Wir Obgenante Orth Catholischer Christlicher Religion, gleichfahls unserer Stätten, und Länder mehrere Insigel auch offentlich hencken lassen an dieser Brieffen zween gleiches Inhalts, deren einer zu unser

Bischoffs Johann Frantzen Händen gelieffert, der ander in der Statt Lucern zu gemeiner unser hierin vergriffner Catholischer Orthen Händen auffzuhalten hinderlegt. Geben, und beschehen in der Statt Lucern den sechßzehenden Tag Herbstmonats, von Christi JEsu unsers Lieben Herrn Heiland, und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth gezehlt sechßzehenhundert fünffzig und fünff Jahr.

Zusatz der Enderung.

JN der Erneuwerten Pündnuß mit Jhr Fürstlichen Gnaden Herrn Johann Cunrad in der Statt Lucern den 21 October 1675. ist der 13. Artickel folgender Weiß erleuteret: Zum 13. soll diese gegenwärtige Verständnnß, und Pündnuß währen, und bey Kräfften bestehn von heutigem Dato, die nächste 20. Jahr lang, und alsdann nach der alten Form, und Härkommen wider erneuert werden, wo aber unter solchem Termin der 20. Jahren ein neuer Bischoff solte folgen, derselbe die nachrichtliche Notification Uns den Verbündeten Orthen zukommen lassen solle.

XXXIII.

Friede zwischen den Eydgenossen und dem Reich.

Vom 22. September 1499.

(Aus Zellweger's Urkunden zur Appenzeller Geschichte II. S. 322. Bundesrecht S. 241.)

Wir Ludwig Maria Sfortia Herzog zu Mayland Graff zu Payhie vnd Angleria herr zu Genua vnd Cremona thun kunt allermenigklich mit disem briefe Als dann zwischen dem Allerdurchluchtigisten großmechtigsten fürsten vnd Herrn Maximilian Romischen könig zu allen Zitten merer des Rychs vnseren allergnadigsten Hern von wegen seiner Maiestät Graffschaft Tyrol an ainem, vnnd Hainrichen Bischoff von Chur, Synem Stifft vnd deßelben lewten den andern tayl, Zwitracht vnd Jrrung gestanden die zu vffrur gewachßen, So weit das dem nach zwüschen k. Mt dem punt zu Schwaben vnd andern iren mithafften vnd anhenger eines, gemainen Eydgnoßen auch den pündten in Churwalen vnd andern Jren zugewandten vnd anhängern anderestails, offen

vehd vnd krieg entsprungen, das aber vns In trewen laid gewesen ist, daruff wir den Edeln vnsern Ratt vnd lieben getrewen Galiatzin vitzkumpten abgefertigt haben, mit ernstlicher beuelh allen fleiß anzuwenden, solch krieg vnd vffrur hinzulegen vnd zu frieden vnd bericht zu pringen, das auch derselb getrulich gethan vnd zuletst nach vill arbeit vnd merklicher Müe Souill erfunden, damit er zwischen baiden tailen abgereth vnd sie veraint hat, in Weise vnd formeß alls hernach volgt.

Namlichen am ersten das die Sechs gericht im bröttengaw, So die k. Mt alls Ertzhertzog zu Österrych von dem von Metsch erkaufft vnd die seiner Mt vormals geschworn haben, widerumb wie vor hulden vnd schweren vnd die andern zwey gericht So noch nit geschworn haben, seiner Mt schwern vnd thun sollen. In aller maß wie sie vormals dem von Metsch gethan haben, doch das die k. Mt Inen dieser vffrur halb kain vngnad oder straff vfflegen, Sunder sie gnädigklich wie sie vor an sein Mt In kaufswyse komen sind, halten vnd sie bey der puntnuß so sie mit denen von pünden vormals gehebt haben, bleyben laßen sollen.

Zum andern das vmb die Spaen so zwischen dem obgenanten Bischoff Hainrich auch Thumprobst Dechand vnd Capitel zu Chur Item Stiefft vnd deßelben leuten an einem vnd k. Mt von wegen der Graffschafft Tyrol dem andern tail erwachsen, darumb vormals anlaß, vnd vßträge angenomen sind, solche widerumb zu Rechtlichem vßtrag komen vnd angefangen werden sollen vff Bischoff Friderichen zu Augspurg vnd sein vnpartheysche Rete, sie entlich vmb alle Irrung zu entschaiden, vnd was von Inen gesprochen wirt, das baide tail darby bleiben, vnnd gnug thun sollen one weyter ziehen waigern vnd apellirn.

Zum dritten das alle Handlung In disem krieg ergangen, Es sey mit todtschlag, Name, brauth, oder In ander wegs baiderseyts gegeneinander bericht, hin vnd ab, vnd nyemand deßhalb dem andern kain Wandel oder abtrag schuldig sein soll,

Zum vierden der Ingenomen vnd eroberten Schloßen, Stetten, landtschafften vnd oberkaiten halb Soll jede Parthey der andern alles das So sie Ir in disem krieg abgewonnen vnd In Ir gewaltsami bracht hat, widerumb ze laßen In dem wesen alls es jetzo ist vnd die vnderthanen Irer pflicht ledig zelen, doch vnuerzigen vnd vorbehalten der Rechtung vnd pflicht So yemands vor dem krieg daran gehebt hat, Auch das vff baid tail geistlich vnd weltlich zu dem Iren, es seyen aigen, lehen, pfantschafften, Zins, Zehnde, gült, oder gutte, Erbschafften, schulden vnd anders, So ain yder am Ingang deß Kriegs

gehabt hat, widerumb komen vnd darzu zugelaßen sollen werden also das die lewt vnd gutt baiderseits bekert vnd aber wieder geben werden, von solchen vffrur vnd verendrung vnch andrer Handlung wegen, So sich darjnn begeben hat, nit gestrafft noch beschwert, sonder bleiben, gehalten vnd by dem Jren gelaßen werden sollen, wie sie vor dem Krieg gewesen sind. Darzu ist hierbey von wegen der Stat Solenturn vnd der Grauen von Tierstain abgereth: Als dieselben von Solenthurn die Schloß Büren vnd Tierstain mit leut vnd gut und aller Zugehörung zu Jren handen genomen vnd gemaint haben zu behalten, vmb die Pflicht vnd Hinderstand alls sie für die gemelten Hern von Tierstain verschriben vnd das so die selben Hrn Jnen selbs vnch schuldig sind, daruf die vetz gemelten hern von Tierstain sich zestundend vor allen Dingen gegen der Stat Solenturn aigenß verschriben sollen, sie von solcher Pflicht vnd Hinderstant zeledigen zulösen abtragen vnd zuentrichten lut der brieff darumb vffgericht, mit vßstendigem Zins Costen vnd schaden biß von wyhenachten nechstkünfftig vber ain Jare, vnd ob von solches Costen vnd schaden wegen Jrrung zwüschen Jnen entstund, das sie sich darumb entschaiden laßen sollen lut des vertrags hienach gemeldt, doch das ain Bischoff ze Basel Jn demselben wider die Stat Solenturn nit zu richter gebraucht werden soll, vnd wo die gemelten Hern von Tierstain an solcher losung vnd abtrag senmig vnd die Jn obbestimpter Zitt nit erstattet würden, das denn die von Solenturn die Schloß vnd Herrschaft Tierstain, Pfeffingen oder ander Jr vnderpfandt, lut der verschrybungen one wytter Rechtfertigung annemen, beziehen vnd zu Jren Handen bringen, So lang biß sie Jrs Hauptguts verfallen Zinsen vnd schadenß bezalt sind, nach lut Jrer brieff und Sigel. Vnd ob die Grauen von Tierstain solch Schloß vnd Herschafften in mitler Zitt gegen andern zuuerkauffen oder zuuerpfänden vnderstunden, das dann der Stat Solenturn Jn solchem vorbehalten sein solt das si Jnen derselben Graffen Burgericht brieff zu gibt, von Jnen vnd menigklichen vnuerhindert vnd darzu besonders, alls die von Solenturn den Grauen von Tierstain vormals vierhundert gulden Rynischer vff die Herschafft Büren, vff meynung sich ains kauffs darumb zu veraynigen Jnhalt etlicher abschaid zwüschen Jnen vergriffen, gegeben haben, Jst abgeret, das die Hern von Tierstain sich solchs kauffs halb, vmb die Herschaft Büren gegen den von Solentorn, biß wyhenachten nechstkomptideraynen oder solch Sum der vierhundert gulden Rynischer biß dar widerumb widerkern, vnd bezalen sollen, ohne alle wytter vßzüg, vnd wo sie daran saumigk vnd nit der ains erstatten wurden das dann

die von Solenthurn solch Schloß vnd Herschafft Büren annemen vnd zu Jren Handen bringen mügen, one Jr vnd menigklichs Jrrung oder verhinderung, biß zu voller vßrichtung vnd abtrag als obstat. Vnd von des Landtgerichts wegen Jm Turgaw mit syner Richtung vnd Zugehörd, So die Stat Costentz bisshere Jn Pandwyse von dem hailigen Rych ingehebt, vnnd die Eidgenoßen Jn disem krieg zu Jren Handen gezogen, vnd aber yetz baide Parthyen das zu vnsern Handen gesetzt haben, das nach vnsere erkantniß vnd genallen zunerwenden vnd hinzugeben, ist abgeret, das wir alls die Vnderteydinger in aynem monat den nechstkomenden vngenerlich darnmb sprechen vnd erkennen sollen, vnd wie vnd wohin wir solch Landtgericht durch vnsern Spruch also verwenden vnd hingeben das es dann gestraks vnd on alle fürwort darby blyben vnd bestan sollt.

Zum fünfften das by hohen penen leibs vnd guts fürkomen, damit hinfür vff baiden taile die Schmachheit nit mer alls bißhere beschechen ist, geübt vnd gebraucht, welcher aber daßelb vberfur, das der gestracks vnd one fürhalten durch sine oberkeit gestraft werden solle.

Zum Sechsten das hinfür yetweder parthy der andern die syne in Burgkrecht Schutz Schirm noch versprech annemen solle dem andern tail zu schaden oder vnfüg, Es were dann das ymandt Hinder den andern mit Hüßlichen sitz ziehen wolte den gerichten darjnn ein yder seins sitzens halb von alten gehört hat vnnerdingt, auch denen So vff disen tag baider seits zu einander verbunder sint Jn den stuck vnabprüchlich, Auch das kain parthy noch die Jren kein Schloß Stat oder Herschafft under der andern parthyen, mit kanff oder wechsel an sich bringen soll one der landschafft oder der oberkait vnder der solchs gelegen ist, gunst vnd willen, Aber umb ander gütter Zins Zehenten Rennt vnd gült mag ain yder das sein verkauffen verwechßlen vnd damit handeln fry vnd vnnerhindert.

Zum Sibenden das alle Brandschatz vnd Schatzgellt der gefangen, die noch nit bezalt sind, hin vnd ab sein vnd die gefangen baidersaiten, vff ein zimlich vrfede one engeltniß ledigt gezelt werden sollen.

Zum achtenden, damit wytter Zwitracht vnd vffrur zwischen den parthyen verhüt, Sonder umb alle ding, rechtlicher vßtrag gesucht vnd erstattet werde, So ist hierinn aigentlich abgereth vnd beschloßen vnd von baiden teilen angenomen, ob die k. Mt Alls Ertzhertzog zu osterrych oder Jr vnderthanen vnd Zugehörigen oder verwandten zu gemainen Eydgnoßschaft, einer oder mer orten, oder Jren vnderthonen, Zugehörigen oder verwandten, oder dieselben eydgenoßen gemainlich und

sonderlich oder Jr vnderthanen zugehörigen oder verwandten hinwiderumb an k. Mt alls fürsten zu Oesterrych Jren Erben vnd Nachkomen, oder Jren vnderthanen vnd Zugehörigen Zusprüch vnd Vordrung hetten, oder fürther gewonnen, darumb die parthyen gutlich nit vertragen werden möchten, das der kleger sein widerparthy zu Recht vnd vßtrag erfordern soll, vff den Bischoff zu Costenz, oder den Bischoff zu Basel, So ye zu Zitten sindt oder vff Burgermaister vnd klein Ratt der Statt Basel, daselbs dann die angesprochen parthy, dem kleger, vff sein ansuchen des Rechtens vngeuarlich stat thun und fürderlich den angezeigten Richter, vmb beladen der sach vnd tagsatzung bitten, Also das klag, antwort, Rede vnd widerrede vnd der Rechtsatz Innerhalb drey Monat alles beschehen, vnd das soll der antworter tail ob er darjnn seumig erschynen wurd, bey forcht ainer penen leybs vnd guts, gewißt werden, vnd darzu, ob dieselben angesprochen parthy, solchs Rechten vnd vßtrag vngehorsam erschinen wurde, das dann der angenomen Richter ob er doch vom widertail nitt gebetten wurde vff des gehorsamen tails anruffen procedirn erkennen vnd vßtreglich recht ergeen laßen solle. doch ob die Spann antreffend Erbfall, gelegen gütter vnd kleinfügige geltschuld, sollen berechtiget werden In den ordenlichen gerichten darjnn der Erbfall gefallen, die gütter gelegen, vnd die schuldner gesetzen sind vnnd was an den ennden ainem zu Recht erkent vnd gesprochen wirt. das dann baide tail alweg darby gestracks blyben, dem leben nnd genug thun sollen, onc ferwaigerung, Rechten vnd Appellirn, auch one wytter fürwort, vßzug vnd behelff. Vnd ob gemain Eidgenoßen hinfür einhelligklich zu lassen vnd willigen wurden, ein Stat Costenz zu Richter wie vor der Stat Basel obbestimbt ist anzunemen, das dann solchs von der widertail auch gestattet vnd yzo verwilliget sein soll. vnd ob in den obberürten ordenlichen gerichten ymant vff die widerparthy Rechtloß gelaßen wurde, Das der an der vorbestimpten Enden einen, sein Recht suchen mag, wie obstat, vnd das auch beid Parthyen vnd alle die Jren, wie oblut, sich solchs vßtrags vnd Rechten vmb alle sachen gegen einander benügen vnd sunst mit kainen andern gerichten verfechten, bekümern noch ersuchen soll In kaynen weg. zu gleicher wyse vnd In aller forme soll diser vßtrag vnd Rechtfertigung zwischen dem punt zu Schwaben gemeinlich vnd Sonderlich auch der Eidgenoßschafft gemainlich vnd sonderlich vnd Jren Zugewandten also gehalten vnd gestattet werden die nächsten zwelff Jare nach dato diß briefs, allso das baide tail, alle die Jren, vnd die zu Jnen gehoren oder zu uersprechen standen sich die Zitt vß des gegen ainander vmb alle sach benügen, und

mit kaynen anderen gerichten anfechten, bekömmern noch besuchen sollen. In keynen weg, wo aber denen vom punt solch vßtrag nit gefellig, oder annemlich sein wolt, So will k. Mt Indert dreyen monaden den nechsten nach dato diß brief gnedigen fleiß ankern sie eins zimlichen vßtrags die zwölff Jaren zuueraynen, vnd soll der gedacht punth vnd die Iren So darjnn gehören die selbigen Eidgnoßen, noch Jr verwandten In mitler Zitt, mit keinen andern grichten fürnemen noch besweren, Vnd umb das die obgenanten verwillkurten angenomen Richter in beladung solcher Spaeniger Hendel in Jhren Spruchen vnd vrtailen dester fryer sein mögen. So sollen allweg die Spaenigen parthyen am Ingang der Rechtfertigung sich gegen den selben angenomen Richtern schrifftlich verbinden, sie von Solcher Sprüchen vnd Handlung wegen, So sich deßhalb begibt, nit zu Rechen, zu haßen, noch darumb eynichen schaden, oder vnfug, oder aigenwillen zu zemeßen,

Zum Neunden, das damit die k. Mt vß gnaden vfheben vnd abethun, alle vnd ygklich vehd, acht, proceß vnd beschwernngen, So In dem krieg wider die Eydgenoßen, Jre vnderthan, Zugehören oder verwandten nymantz vßgesöndert, oder vßgeschloßen, angeschlagen oder vßgangen sindt, vnd das sunst vmb alle andere sachen, So harjnn nit begriffen sind, baid tail bleyben sollen, wie sie vor dem Krieg gestanden vnd herkomen sind. Vnd des zu warer Vrkundt haben wir diser brief zwen gleichlautend mit vnser aigen Handtschrifft bezaychnet vnd angehenkten Insiegel verwaret.

Vnd wir Marimilian von Gots gnaden Romischer konig zu aller Zitt merer des Richs bekennen hiemit fur vns vnser Nachkomen underthanen vnd Zugehörigen auch vnser Erben vnd Nachkomen deß Huß Österreychs auch für den gemainen Bunth zu Swaben vnd alle Jr zugehorigen, darzu alle vnser mithafftigen, anhenger vnd zugewandten des kriegs, Auch wir die Bürgermaister, Schultheißen, Ratt und gantz gemaynden vnser Eydgenoßschafft, Nemlich Zürch Bern, Lucern, Vrj, Schwitz, Vnderwalden, Ob vnd Niderkern wald Zug mit dem äußern Ampt das darzu gehört, Glaris, Friburg vnd Solenthurn, bekennen hiemit für vns vnser vnderthan vnd zugewandten vnd all vnser Nachkomen, das diser fride vnd bericht vnd das So Herjn geschriben stat, beiderseit mit vnnserm gutten gunst wißen vnd willen abgereth, beschloßen vnd angenomen ist, Solchs auch wir obgenanten, könig Marimilian gereden by vnsern koniglichen wirden, vnd auch wir vorgemelten Eydgenoßen, Stet, vnd lender gemainlich globen by gutten trüwen stet, vest, vnd

vnuerbrochenlichen zu halten dem beyderseyts nachzukomen, vnnd gnug zu thun, on allen vßzugk vnd widerrede, alles getrulich vnd vngeuerlich.

Vnd zum beschluß aller obgeschriben dingen So haben wir vorgenanter König Maximilian, vnnsers tails zu solchem frid vnd vertrag Ingeschloßen, vnnser Hnß Osterrych den obgenanten Ludwigen Hertzog zu Mayland, vnd alle andern, kurfürsten, fürsten nnd stende des Hailigen Reichs vnd sonders die Bischoff zu Straßburg vnd Basel auch die Stet Straßburg, Colmar, Schletstat keysersberg, Enßhaim, oder vnd vnder Türken Münster nnd Mülhusen Vnd dargegen So haben wir obgenanten Eydgenoßen zu Solchem fride vnd berichte Ingeschloßen, vns die vnsern vnd den aller Christenlichsten konig ludwigen zu frankreich vnd alle die So mit vns in puntniß aynung, oder verwandtschafft, In sonders den Hochwirdigen fürsten Hern Gotharten Abbt zu Sandt Gallen, sein Gotzhuse vnd deßelben lüte, die Stat zu Sanct Gallen das Appentzel, die Stat Schaffhusen vnd Rotwyl, auch der punt in Chnrwalen, So vns mit püntniß vnd aynnng verwandt sein.

Vnnd demnach die Stat Basel Ir mergklich vrsach vnd anligen derhalb, so sich In disem krieg wieder die eidgenoßen mit kriegsübung In Zitt fürhin genomen der k. Mt selbs alls Irem gnädigen Herrn, vndertenigklich anbracht vnd erclagt haben, In Hoffnnng solchs mit vngnedigklich zu entphahen daruff die k. Mt solch Ir Notturft vnd anligen In gnaden bedacht vnd angenomen anch zugelaßen hat sie deßhalb In disem bericht anch In zuschließen, Also das Inen mit sambt den Iren vnd allen den so Inen zu nersprechen stand, vmb alles das so sich In disem Handel vnd vffrure begeben vnd verloffen hat, kainerlay wytter vngnad noch straff zugemeßen werden solt.

Des zu Vrkund vnd vestem bestant aller obgeschribnen Dinge so haben wir, konig Maximilian vnser k. Mt Insigel vnd wir die vorgenanten Eidgenoßen gemainlich vnser Stet vnd lender Insigel vnd zu mehrer sicherhait wir Burgermaister vnd Rat der Stadt Chur für vns vnd der andern pünten wegen In Chnrwalen gemainlich anch vnser Stat Insigel Heran thun Hencken Geben vnd beschehen In der Stat Basel vff Sontag was Sant Manritzen des hailigen Merterers tag Anno Dnj. xcviiij[no] vff das vnd die wyl solcher frid vnd bericht von k. M. Rätten auch der Eydgenoßen Sendtpotten vnd Anwalten an genomen vnd zugesagt ist vff wytter beschlnß vnd vffrichtung der brieffen So darnmb In obgeschribner form vergriffen vnd besigelt sollen werden, Hernmb zu gezeugkniß vnd bestentlikait deßelben hab ich myn Insigel offenlich herzuthnn trucken datum vts.

XXXIV.

Fünfzigjähriger Friede der Eidgenossen mit Oesterreich.

Vom 28. Mai 1412.

(Aus der officiellen Sammlung der eidgen. Abschelde. No. 32. Bundesrecht S. 257.)

1. Wir die Burgermeister, die Schultheiff, die Amman die Räet, Burger Landlut und alle Lut gemeinlich der Stetten und Lendern, Zurich Bern Solotern, Lutzern Ure Switz, Underwalden, Zug und das Ampt ze Zug und Glarus Bekennen und tuon kunt offenlich mit disem brief, Als wir und die unsern, So zuo uns gehöerent, etwe vil zites In kriegen und missehellungen gewesen syen, Mit den Hochgebornen Durchluchtigen Fursten, dien Herzogen von Oesterrich ꝛc. und mit den Iren, In den selben Loeiffen sich vil grosser dingen ergangen habent von Todslegen von Roub und Brand, und von andern Sachen, Die selben krieg zwentzig Jahr in friden bestellt wurden als die fridbrief des selben friden wol wisent, Sol man wissen das wir aber nur einen guoten getruwen friden ufgenomen haben Mit der obgn. Herschaft von Oesterrich, und haben ouch mit guoten truwen gelopt, den selben friden luter und gantz war und stant ze halten und ze volfueren fur uns fur alle die unsern und die zuo uns gehoerent, fur alle unser helffer und diener und fur alle die so unser halb In den vorgeseiten kriegen begriffen waren oder sint und fur den Amman und die Landlut ze Appenzell, die zuo uns gehöerent nutz uff den nechsten Sant Goergen tag so nu kunt und danenhin funftzig gantze Jar die nechsten So dann schierest nach einander kunftig werdent und von selben Sant Joerijen tag allen ungefarlich mit dien stuken und artikeln als hie nach eigenlich begriffen sint.. Des ersten ist Berett, dz wir die vorgen Stett und Waldstett alle unser burger und Landlut und die zuo uns gehöerent, beliben sullent bi unsern Lechnen bi unsern Pfantbriefen und bi andern unsern briefen bi unsern friheiten und gnaden die wir von der obg. Herschaft oder den Iren haut, Doch der selben Herschaft an Ir Manschaft an ir Lechenschaft und an Ir Losung unschedlich, 2. und was wir sust Jnne hant dz wir zuo unsern handen haben gezogen dz sol uns beliben disen frid us, 3. Darzuo sullen die von Switz die March So sie von dien von Sant Gallen und von dien von Appazell ankomen ist Ouch Jnne han disen friden us 4. So sullent die von Glarus die von Bilentspach

und die von Branen die versessen sturen die si der ege. Herschaft ufrichten solten nach des fridbriefs sag, der da uff zwentzig Jar wiset disen friden us Inne haben, Sie sullent ouch die selben Stur dis hin nicht geben die wile diser fried weret, von der obgn. Herschaft und den Iren unbekumert, Doch yetwederm teil nach dem friden an sinem rechten unschedlich. 5. Waere aber dz die vorgenant Herschaft zuo uns den vorgen. von Zurich von Bern von Solotern von Lutzern von Zug und von Glarus, dehein zuospruch hette von ubergriff wegen die Inen oder den Iren von uns ald den unsern In dem friden der da zwentzig Jar wiset beschechen weren, Dar umb Sullent wir Inen gerecht werden nach des selben fridbriefs wisung, ob die mit der Minne nicht übertragen moechte werden, Ze gelicher wise sol uns und den unsern, die Herschaft .und die Iren her wider tuon. 6. Waere aber dz uff dewederm teil Jeman also umb sin ansprach ze tagen nicht Mante, und darumb nicht recht vorderte nach des vorgeseiten fridbriefs wisung, E, dz die zwentzig Jar des selben friden vergangen und fur sint, dannenhin ensol an dewederm teil nieman umb sin vergangen zuospruch nicht Manen noch die in dehein wise vordern den friden us, Doch Jetwederm teil nach dem friden an sinem rechten ane schaden. 7. Was ouch vertaedingeter sachen gen Jeman die in den friden begriffen sint beschechen ist, Da bi sol es gentzlich beliben ane alle geuerd. 8. Dann ist umb die von Wesen berett, das die Statt Wesen nicht gebuwen sol werden weder mit Muren noch mit graben da mit die selb Statt gevestnet werden muge, Aber uswendig derselben Statt mag Jederman uff sinen guetern gewonliche ungevest, note huser buwen und da wonhaft sin an all geuerd, den frid us 9. Es sullent ouch wir die vorgen. Stett und Waltstett die wile diser frid weret enkeinen so der obgen. Herschaft, oder den Iren zuogehöerent, Er sye Edel Burger oder gepurr nicht ze burger noch ze lantman nemen noch enpfachen. Er welle dann in unsern Stetten oder Lendern ald in unsern gerichten und gebieten sesshaft sin und darin ziechen und ensol ouch entweder teil den andern dar an nicht sumen noch Irren an sinem Lip noch guot, das selb sullent die obgen Herschaft und die Iren us und den unsern ze gelicher wise her widertuon 10. Wir noch die unsernen sullent ouch in disem frid nach dekeinen der obgn. Herschaft, noch dero so zuo Inen gehoerent, Slossen, Vestinen Landen noch Luten nicht stellen das wir si Jcht Innemen ald uns dero underwinden noch des nieman behulffen sin in deheim wise, Das selb sullent die vorgen Herschaft und die Iren uns und den unsern und dien so zuo uns gehoerent ze gelicher wise her widertuon, 11. Es

sullent ouch wir und unser nachkomen und alle unser Lut uno die zuo uns gehoerent, Si syen in unsern Stetten und Lendern ald uff dem Land der obgn. Herschaft und den Iren und dien so zuo inen gehoerent, Disen friden us Aller Ley kouff geben und lassen volgen und inen den selben kouff von niemans noch von keiner sach wegen In dehein wise vorhaben noch abwerffen ungefarlichen ane alle widerred, Das selb sullent die egn. Herschaft und die Iren und dien so zuo inen gehoerent uns und den unsern her widertuon, und sullent ouch ze beiden teilen menlich zu dem andern ruewenklich und fridlich wandlen ane alle neffsaetz in Stett in Lenden und uff wasser alle die wile diser frid weret, mit koufmanschaft, und mit allen andern sachen, 12. Wir noch die unsern sullent ouch in disem frid furbaß kein zoll noch geleit uf die vorgen. Herschaft noch uf die Iren Legen noch setzen, dann in der Masse als es ungefarlich vor disem krieg was, Doch usgenomen das wir noch die unsern ze Klotten enkein zoll geben sullent die wile diser frid weret, Das selb sullent die obgen. Herschaft und die Iren us und den unsern her wider tuon, 13. Es sol ouch nieman den andern der zuo disem frid gehoerent verheften noch verbieten, dann den rechten gelten oder burgen der Im darumb verheissen oder gelopt hat 14. und ensol ouch enkein Ley den andern uff enkein froemd gericht, geistliches noch weltliches nicht triben Won Jederman sol von dem andern recht nemen an den stetten und in den gerichten do der ansprechig sitzet oder hin gehoert, und sol man ouch da dem klager unverzogenlich richten und im ungefarlich des rechten gestatten und helffen, 15. Wurde aber der klager do recht los gelassen, und dz kuntlich würde, So mag er sin recht wol furbas suochen als er dann notdurftig ist 16. doch ist her Inne uffgelassen Das Jederman sin zins mag Ingewinnen mit Pfandung und mit solchen gerichten, Als untz her gewonlich gewesen ist ungefarlich. 17. Were ouch das yeman In unser Stett oder Lender In unsere gericht oder gebiet kaeme und die vorgen. Herschaft oder die iren bekriegen oder mit froemden gerichten uftriben woelte als bald uns dz von der obgn. Herschaft oder von Iren Amptluten kunt getan wird, So sullent wir die selben furderlich wisen, das si sich von Innen lassen rechtes benuegen an dien Stetten do die ansprechigen sitzent und hin gehoerent und soll die obge. Herrschaft und die Iren uns und den unsern dz ze gelicher wise her wider tuon. 18. Waere ouch das In disem frid Jeman wer der were mit der obge. Herschaft kriegen ald uff sie ziehen woelte, Als bald wir dz wissen werdent oder uns das von der obge. Herschaft oder von Iren Amptluten verkundet wird mit botten

oder mit briefen, So entsullent wir noch die unsern noch die so zuo uns gehoerent die In disem friden begriffen sint der egn. Herschaft widersachen nicht enthalten weder hnsen noch hofen noch durch unser Stett, Lender Sloss noch vestinen nicht lassen ziehen und ensullent ouch Inen kein konff noch ze Essen noch ze trinken nicht geben noch inen kein zuoschub nicht tuon In dehein wise disen frid ns, Es were dann das si in disem frid mit der selben Herschaft bericht wurden, 19. Waere aber dz der unsern Jeman di in disen frid gehoerent, die vorgeseiten stuck nicht staet hielte, So ver dz der obgn. Herschaft kein gebrest oder schad da von bescheche nnd dz mit gnoter kuntschaft kuntlich wurde, vor dem Burgermeister, dien Schulthn Amman nnd Raeten der vorgn. unser Stetten und Lendern, do der ansprechig dann gesessen ist und ervindet sich dz der unsern Jeman In dien sachen schuldig ist, den oder die sullen wir under dem der ansprechig sitzet, an allem Irem guot wisen nnd darzno halten das er den schaden nnd den gebreste ablege nnd widerkere, 20. Waere aber der selb als nöttig dz er den schaden mit guot nicht abgelegen moechte, von dem oder von dien sol man richten nach recht, das selb sullent die obgn. Herschaft uns und den unsern ze glicher wise her wider tuon. 21. Beschethe aber dehein uber griff In disem frid an der obgn. Herschaft an den Iren ald an den so zuo Inen gehoerent, von uns gemeinlich oder von uns deheinem sunderlich, darumb sullent wir die von Zurich von Zug und dz Ampt do selbs die von Glarus und die von Appenzell nnd die unsern gen der obgn. Herschaft und gen den Iren, gen Baden in die Statt ze tagen komen, Die von Lutzern die von Ure die von Switz, die von Underwalden und die unsern, sullent gen der selben Herschaft und gen den Iren gen Surse in die Staett ze tagen komen. Aber wir die von Bern und von Solotern und die nnsern, Sullent gen der Jetzgen Herschaft und den Iren gen Zofingen in die Statt ze tagen komen ob die ansprachen der Herschaft sint. 22. Hetten aber wir die, von Zurich, die von Zug und das Ampt die von Glarus nnd die von Appazell oder die unsern zuo der obgn Herschaft ald den Iren ze sprechen, darumb sullent si gen nns nnd den unsern gen Zurich in die Statt ze tagen komen, Gewunnen ouch wir die von Lutzern, die von Ure, die von Switz und die von Underwalden oder die nnsern zuospruch zuo der Jetztgenanten Herschaft ald zuo den Iren, dar nmb sullent si gen us und gen den unsern, gen Lutzern In die Statt, ze tagen komen, Waere aber dz wir die von Bern ald die von Solotern oder die unsern Ansprach hetten zuo der vorgen. Herschaft oder zuo den Iren, dar umb sullent sie gen nns und

gen den unsern gen Bern, Jn die Statt ze tagen komen, 23. und soll ouch dz tag Leisten als vorbescheiden ist, bi dem Eid unverzogenlich besprechen in den nechsten vierzehen tagen wenne deweder teil umb soelich ubergriff von dem andern also ze tagen gemant wird, und sullent ouch dann ze beiden siten zuo den selben ufloeissen ernstlich reden wie si mit Lieb ubertragen werden. 24. Were aber dz die selben Sachen mit fruntschaft nicht bericht moechten werden, So Mugent die vorgen. Herschaft, ald die so Jr halb geschadget sint, Einen gemeinen man nemen under die gesworнen Raeten, Jn unser Eydgnoschaft, Es sye in Stetten oder in Lendern welichen si wellent, der es vor der Dat diß briefs nicht verswotn hat, und sol ouch die Statt oder dz Land under dem der gemein gesessen ist, bi Jren eiden den selben gemeinen unverzogenlich wisen, das er sich der sach anneme, und sol dann Jetweden teil zwen erber man zuo dem gemeinen setzen und sullent dann der gemein und die Schidlut ze den Heiligen sweren, die sach ze dem rechten uszesprechen Si mugen dann ein Minne vinden, und wie si dann die selben sach gemeinlich oder der Merteil under Jnen ussprechent, Das sullent beid teil war und staet halten und volfueren, 25. Wenne und wie dick ouch der gemein und die Schidlut zuo einer sach sitzent die mit der Minne nicht usgetragen ist, So sol der gemein die Schidlut uff ir eyd dar umb vragen was sie recht dunket, und sullent ouch dann die Schidlut ze stund sich darumb erkennen und urteil sprechen, wurden sich aber die schidlut mit Jr Urteilen gelich teilen, So sol der gemein, Dann der urteilen einer der Jnn dann die rechter dunket bi sinem Eid ane verziechen volgen. Und mugent ouch sie dann die gerecht geben urteil und Jr erkantnuße Jn geschrift beiden teilen geben ob man des von inen begert und sullent ouch der gemein und die schidlut beiden teilen tag geben an die Stett, da man tag leisten sol als vorbescheiden ist, Si mugen dann mit beider teil Willen und Wissen die tag an ander Stett legen, 26. Bescheche Jn disem frid ouch dehein ubergriff An uns dien vorgen Stetten und Waltstetten oder an den unsern old an dien so zuo uns gehoerent gemeinlich oder an der unserm deheinem sunderlich von der obgn. Herschaft, oder von dien Jren ald von dien so zuo Jme gehoerent, Dar umb mugen wir und die unsern an dien der ubergriff und schad beschechechen ist Manen die obgn. Herschaft oder ir Landvogt ald sin Statthalter und wenne die Manung also beschicht, So sol die selb Herschaft und ir Lantvogt ald des stadhalter unverzogenlich schaffen, dz der oder die so Jr halb den Angriff getan hant Jn den nechsten vierzehen tagen ze komen an die Stett und

in der masse als vorbescheiden ist, und mag dann der oder die so unser halb geschadget sint, Einen gemeinen man nemen under der Herschaft Raeten oder in der Herschaft Stetten, Schulthn. Voegten, und geswornen Raeten, welichen si wellent, der es vor Dat dis briefs nicht verswωren hat und sol die selb Herschaft bi Iren eren, und Ir Landvogt und des Stathalter und ir Stett under dien der gemein gesessen ist, den selben gemeinen bi Iren eiden unverzogenlich wisen, dz er sich der sach anneme, und sol Ietweder teil zwen erber man ouch zuo dem gemeinen setzen, und sullent beide der gemein und die schidlut ze den Heiligen sweren zuo der sach ze sitzen und si usszerichten ze soelichen ziln und an den stetten und In aller der masse als vorbescheiden ist, und wes si sich um Ieklich sach erkennent und ussprechent, Das sullent beid teil war und staet halten und volsueren In aller der wise und masse als ouch vorgeschriben stad. 27. Waere aber dz wir die egn. Stett und Waltstett, oder Ieman der zuo uns gehoeret, Nicht ze tagen kaemen mit den gedingen als vorbescheiden ist, als ob wir oder jeman der zuo uns gehoeret, den spruch so der gemein und die Schidlut umb Ieklich sach sprechent nicht staet hielten noch volfuerten, So haben wir alle gemeinlich mit guoten truwen gelopt, und verheissen wenne wir des Ermannt werdent von der obgn. Herschaft, von Irem Landvogt, von Iren Schulthn Voegten und Raeten In Ir Stetten die zuo disem frid gehoerent, mit botten oder mit briefen, So sullent wir nach der manung in dem nechsten Manot, unverzogenlich die unsern die nicht gehorsam sint bi guoten truwen wisen und darzuo halten als verr wir mugen dz si ze tagen komen und dz si ouch gehorsam werden dem usspruch den der gemein und die schidlut, umb Ieklich sach sprechent und tuond das si dz furderlich volfueren und usrichten ane alle widerred ungefarlich, Das selb sullent die obgn. Herschaft und die Iren uns und den unsern ze gelicher wise wider tuon. 28. Es ist ouch berett Wenne gemein und Schidlut genomen und gewist sint zuo den sachen ze sitzen als vor ist bescheiden, So sullent si, E, das si zuo den sachen sitzent von beiden teilen trostung nemen weder teil nach ir usspruch unrecht gewinnet, So sol dann der selb teil dem sin sach unrecht geben wirt, die Zerung den der gemein und die schidlut von der sach wegen nemen werdent vor ab bezalen und usrichten und Iren worten dar umb ze glouben sin ane alle ander bewisung ane generd. 29. Waere ouch dz uff deweder teil Ieman umb sin zuospruch ald ubergriff ob deheiner In disem frid beschicht, dar nach Inrent den nechsten zwein Manoten als die ubergriff beschechen sint nicht ze tagen mante, In der masse als

vor ist bescheiden, Dannenhin ensol man dem oder dien umb Jr zuospruch nicht gebunden noch haft sint Won dz si darumb nach den vergangen Manoten nicht Manen und Jr ansprach, gentzlich tod und ab sin sullent, und sol ouch dann die sach furbas von nieman geaefert noch geandet werden in dehein wise ane alle widerred. 30. Waere ouch dz wir die vorgen Stett und Waltstett oder Jeman der unsern die in disem frid begriffen sint, Sich gen Jeman hinnenhin verbinden oder dehein gelupt tuon woelten, So sullent wir und die unsern doch disen friden us staet halten und da bi beliben, noch wider yn nit tuon, Des gelichen sullent die obgn Herschaft uns her wider tuon, 31. Es ist ouch in disem frid eigenlich bedinget und berett, Welicher Jemer der obgn. Herschaft Jr erben und nachkomen ze Turgoew und ze Ergoew Lantvogt wirt, der sol vor, E, dz im die Landvogty empfolchen werde, Mit guoten truwen loben und verheissen und des sinen besigelten brief, uns den egn. Stetten und Waltstetten geben, disen frid mit allen Punkten Artikeln und mit allen gedingen und stuken so in disem frid geschriben sint war und staet ze halten und getrulich ze volfueren ungefarlich. 32. Her uber ze einem offenn vesten und waren urkund, Das diser frid mit allen stuken, Punkten und Artikeln und begriffungen staet gehalten und volfuert werde, So haben wir die vorgen. Stett und Waltstett, unser Jeklich Jr Statt und Jr Waltstett gemein Jnsigel offentlich gehenkt an disen brief fur uns und fur unser nachkomen und fur alle die so zuo uns gehoerent, Und Jst diser brief geben ze Baden Jn Ergoew an dem Acht und Zwentzigsten tag des Manodes Meyen, Do man zalt von Christus geburt, Vierzehenhundert Jar, und darnach in dem Zwelften Jare.

XXXV.

Der schiedsrichterliche Spruch König Ludwig XI. über den Frieden des Herzogs Siegmund mit den Eidgenossen.

1474 den 11. Brachmonat.

(Aus dem Archiv der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft. Bd. V. S. 108. Bundesrecht S. 259.)

1. Wir Ludwig von gots gnaden Kunig zu frannkreich, Tun kunt allermenigklichen vnd Bekennen mit diesem brief, Als zwischen dem

durleuchtigen Hochgeborn fürsten vnd Herren Herrn Sigmunden Herzogen ze Oesterreich, ze Steir ze Kernnden, vnd ze Crain Granen zu Tirol etc. vnnserm lieben Oheim an einem, vnd den fursichtigen Ersamen vnd weisen Gemainen Aidgnossen von Steten vnd Lenndern, Zürch, Bern, Luzern, Vre, Sweiz, Vnnderwalden, Zug, vnd dem Ambt daselbs vnd Glarus vnd Iren Zugewandten vnd Zugehörigen vnsern besonndern guten Frunden, am andern tail, vnd Ir bede tail vordern, vil vergangner Jaren, miteinander in kriegen, Zweyungen irrungen vnd Stössen gewesen sind, vnd sich darynn menigerley verlauffen vnd begangen hat. etc. Vnd ein guetlicher tag zu Costentz zwischen beden obgenannten tailen gehalten worden, vnd da ein abschid begriffen vnd gestellt ist, wie solichs hingetan, vertragen, vnd gericht werden möcht, vnd das damit zu enndtlichem anfrag vnd beschluß bracht kunde werden, vnd demnach wir als der so das gern betragen, vnd gericht gesehen hat von baiden partheyen vmb der Liebe wegen, so wir zu Jnen haben, den Edeln vnnsern und Ersamen andechtigen Graf Hannsen von Eberstain vnd Josen von Silinen Bropst zu Münster im Ergen vnnsere Räte zu den obgenannten beden partheien geuartigt vnd geschickt haben, mit beuelch an Sy beder seyt zu werben, vnns den obgenannten abschid zu Costentz beschehen zu veberantwurten, in dem fug, wie wir demnach die bericht zwischen den obgenannten partheyen beder seyte, besloffen vnd begriffen, daß Sy dabey beleiben vnd dem also nachgeen wolten, vnd Sy von solich vnnsers gewerbs wegen den vorgenannten abschid vnns zuschikhen lassen haben, mit dem vnnderschaid, wie wir demnach die bericht begriffen vnd sezen lassen, das solichs der obgenannte vnnser Oheim Herzog Sigmund bei seinen fürstlichen wirden vnd eren, vnd die vorgenannten Aidgnossen, bey den Aiden so Sy Irn Stetten vnd Lendern geswornn nach seinem ynnhalt gelobt und versprochen haben, war fest vnd stet zu halten, vnd das gestrakhs zuvolziehen, vnd zunolfüren, vnd sonder dem an intrag, erberlich vnd redlich nachzugeen, wie das die brief zwischen Jnen darumben gegen einander ausganngen weisent vnd erklerent, und vnns demnach wie wie obstat, der obgerürt abschid zu Costenntz vberantwurt ist, vnd wir den aigentlich vnd wolgehört haben, So sezen wir den vebertrag die bericht zwischen den obgenannten partheyen also, vnd wie das hienach von einem an das annder geschriben stät 2. vnd das also ist, vnd sein sol, das hinfür baid obgenannte partheyen, vnd alle die Jren in Jr Stett vnd Lennder zu einander sicher Leibs vnd guts mit kauffen vnd verkauffen, vnd anndern getrewen vnd vnschedlichen gescheften, auf-

rechtigklich redlich vnd erberlich, wanndeln mügen oder sullen von yeder parthey in solchem fug vngehynndert, vnd in allweg getrenlich vnd vngenerlich. 3. Vnd ob des obgenannten vnnsers Oheims Herzog Sigmunds von Oesterreich zugehörigen zu obgenannter gemainer Aidgenosfenschaft, oder Irn zugewanten oder derselben Aidgenossenschaft zugewanten, zu dem yezbenannten vnnsern Oheimen Herzog Sigmunden von Oesterreich oder seinen Zugehörigen, zuspruch hetten, oder fürer gewnnnen, darumb die partheyen gnetlich nit betragen werden mochten, daß der Kläger sein widerparthey zurecht vnd auftrag eruordern sol für den Bischonen zu Costentz, oder die Statt daselbs, vnd das demnach, die angesprochenen Partheyen dem kläger yemer dreyer Monedtfrist, nach seiner eruordrung, Rechtens statten sol, also das Klag anntwurt red vnd widerred vnd Rechtsatz in solicher Zeit beschehen sei an lennger verzug, vnd das sol der anntwurtende taile ob Er darynn senmig wurd, darzu gehalden, vnd bezwnngen werden, bey forchtlichen penen; seins Leibs vnd guts, 4. vnd doch da die Spenn antreffend Erbfäll, gelegne güeter vnd klein fug geltschnlden, das solich anspruch berechtigt werden sullen, in den geordneten Gerichten, darinn die Erbuäll vnd güeter gelegen, vnd solich Schuldner gesessen sind. Vnd was an der obgenannten Ende ainem yegesprochen wirdet, das dabey auch alweg baid tail an furer ziehen weigern vnd Appellirn beleiben sullen, 5. Vnd ob daselbs vmb yez berürt ansprachen, yemand von yetweder parthey Rechtlos gelassen würd, das der nach solchem Rechtsspruch in ainem Monet vngenerlich an der vorgeschriben vier Rechten ainem sein Recht suchen möcht, wie das danor geschriben stet. 6. Vnnd ob hinfür der obgenannt vnnser Oheim Herzog Sigmund von Oesterreich zu den vorgenannten Aidgnossen Stetten vnd gemeinigklich oder sonderlich Zuspruch oder stöß gewnnnen, daß Er Sy den auch zu der obgenannten vier Rechten ainem zu recht vnd anftrag, wie das dauor begriffen ist, fürvordern mag, also daß die auch alda, rechtlich vollenndt werden sullen, 7. vnd zu gleicher weys vnd in dem fug ob gemeinen Aidgnossen oder sonnderlich ain ort, oder Ir zugewanten zu vnnsern Oheim Herzog Sigmunden Zuspruch gewynnen würden, daß die in vorgeschribner weise mit Recht auch fürgenommen, vnd da also berechtiget werden, vnd zu ennd vnd auftrag kumen sollen. 8. Vnd umb deß willen, das die verwilkurten Richter im Auftrag bestimbt in beladnngen solicher Spenningen handeln in Irn Sprüchen vnd vebungen dest freyer seyen, so süllen alweg die Spennigen partheyen im umgang des Rechtlichen anftrags sich gegen denselben, angenomen Richtern darumb geschriftlich verpinden,

von solcher Sprüch wegen dieselben Richter darumb nit zu ziehen, oder Inen das in ainichen argen willen oder unfüg zuzemessen. 9. Und ob unnser Oheim Herzog Sigmund von Oesterreich in seinen Geschefften der Aidgnossenschaft vorgenannt Hilf notdürftig würde sein, daß Sy Im die tun wollen, wo Inen das erenhalb gepürlich sein mag, auf seinen sold wie die Aidgnossenschaft solich Solde in Iren eigen geschefften gebent getreulich und ungeuerlich. 10. Deßgleichen ob die Aidgnossenschaft vorgenannte unnsers Oheims Herzog Sigmunds Hilffin Im Geschäfften notdurfftig wurden, daß Er Inen die auch tun soll, wo Im das erenhalb gepürlich sein mag auf Iren sold, wie derselbe unnser Oheim solich Solde gibt in seinen aignen gescheften getreulich und ungeuerlich. 11. Und das auch die vorgenannten Aidgnossen unnserm Oheim Herzog Sigmunden von Oesterreich uberanntwurten süllen alle brief urbarbüecher Regifter und geschrifften so Sy ynnhabent und der Herrschaft Oesterreich zustannden, und ob Sy ainicher lay brieue, buecher, oder geschrifften yemants annderm uebergeben hetten, das süllen Sy Im auch öffnen getreulichen und angeuerde, ausgeschaiden die brieue rodeln oder geschrifften, so die ynnhablichen Lannd Stette und Slösser der Aidgnossenschaft besagend. 12. Und das auch bed partheyen bey allen Iren Lannden, Slossen, Stetten, Dörffern und Merkten, so Sy in vergannen Zeiten zu Iren hannden erobert, und ynnbracht haben, beleiben süllen nu und hienach unangesprochen, und unbekümbert, und das dweder parthey noch Ir zugehörigen und mitthafften, die ander parthey und Ir mitthafften, durch Ir Stett Sloß noch Land kainswegs bekriegen beschedigen vehen oder in ainig weise an Leib oder an gut bekümbern lassen sol. 13. und das auch tweder parthey fürer der anndern die seinen in püntnüß Landtrecht, Burgrecht, schützen, schirmen noch versprechen, noch annemen sol, dem anndern tail zu schaden und unfug. Es were dann das yemannd hinder dem anndern mit seinem haushablichen sitz ziehen wolt, den Gerichten, darynn dann ein yeder seins sitzes halb von alter her gehört hat, unuerdingt, 14. Und ob darüber tweder parthey, oder die Iren durch der anndern parthey Stett und Lenndern bekriegt oder beschediget wurd, daß dann von stund an die parthey do das beschehen were zu den greiffen, und von Inen nach recht fürderlichen richten lassen soll, 15. und das auch dhain tail dem anndern, sein veind oder beschediger wissentlich nit hausen, honen, essen, tringken noch kain underschub oder hilf tun, und auch das niemands gestatten sol in dhain weys getreulichen und ungeuerlichen, 16. Und das auch unnser Oheim Herzog Sigmund obgenannt, die bericht zu

Waldshut beschehen, die von Schafhusen die von Fulach vnd Belgern von Hodorff berürend volziehen, vnd was Im darinn die Aidgnossen gehelffen vnd geraten künden, das von Inen mit trewen beschehen soll, 17. Vnd das auch vor dweder parthey vnd den Iren, auf die widerparthey und die Iren kain newe Zölle noch annder beswerde gelegt werden soll, vnd sonder das beleiben ze lassen gegen einanndern, wie von alter her die genomen vnd geben worden sind. 18. Vnd das auch von der Lehen wegen beredt ist, daß vnnser Oheim Herzog Sigmund, bey seiner Lehenschaft beleiben sol, ausgesundert die Lehen der eroberten Lannde, vnd in der vngelösten phanndtschäften, 19. vnd da je zu zehen Jahren von vnnserm Oheim Herzog Sigmunden vnd seinen Erben solich Bericht Iren Reten vnd Zugehörigen verkündt werden wissen ze haben, vnd die zuuolziehen, vnd hinwiderumb von der Aidgnossenschaft vnd den Iren, ye zu Zehen Jaren, das gleich auch beschehen sol. 20. Vnd sonnder das auch Mannspersonen in den Stetten Reinuelden, Sekhingen Lauffenberg, vnd Walzhut mit denen auf dem Swarzwald, vnd denen so zu der Herrschaft Reinuelden gehören Ayde zu got vnd den heiligen swern sullen, daß Sy vnd Ir nachkumen, dise Richtung getreulich halten wellen, vnd ye verganngen Zehen Jaren, solich Ayde von Inen so das ernorderet wirdet beschehen vnd getan werden, 21. Vnd sullen auch damit die genannten Aidgnossen nu vnd hienach öffnung haben, derselben vier Stett vnd Slossen zu allen Iren nöten, 22. Vnd were daß dise früntliche bericht durch vnnsern Oheim Herzog Sigmunden obgenannt, an gemainer Aidgnossenschaft oder hinwiderumb durch gemain Aidgnossenschaft an vnnserm Oheim Herzog Sigmunden, nit gehalten würde, so sol doch darumb nit vehde anfrur vnd krieg fürgenomen, vnd sonnder dieselb prüchig parthey darum zu austrag fürgefordert werden, nach Laut des austrags, der obgemelt ist, vnd demselben austrag auch dieselb parthey stattün sol bey den gelübden Aiden vnd Sigeln diser Bericht. 23. Were aber das durch vnnsers Oheims Herzog Sigmunds Rete Diener oder die Im zuuersprechen steen, oder hinwiderum durch die Aidgnossenschaft, ein Statt Lanndort oder sunderlich personen, zu der Aidgnossenschaft verwandt, wider dise bericht beschehe, vnd darumb nach Laut des austrags obgemelt nit furkomen oder demselben austrag nit stattun wolt, so soll auf ermanung des tails an dem die Richtung nit gehalden were, dieselb vngehorsam parthey darzu gehalden werden, das zu volziehen. 24. Vnd daß auch darauf alles das, so sich in kriegs oder ander weise, zwischen vnnserm vorgenannten Oheim Herzog Sigmunden von Oesterreich, vnd seinen voruarn, vnd

der Aidgnossenschaft vnd Irn vordern, vnd allen Irn Zugehörigen vnd mitgewanten bis aufgebung diß Briefs gemacht verganngen vnd verloffen hat, darynn kainerlay ansgeschaiden, ausgesnndert noch hindan gesetzt, bestenntlich vnd vestigklich bericht betragen vnd veraint sein, 25. Vnd daß auch dem gestrakhs von baiden parthеyen vnd Zugehörigen vnd Zugewandten nachgangen werden sol, an yntrag, vnd wie das dise richtung begreiffet, vnd weiset, bey vnnsers Oheims Herzog Sigmunds von Oesterreich wirden, vnd eren, vnd bey den Aiden so die Aidgnossenschaft Irer Stetten vnd Länndern geswоren haben. 26. zu ainer ewigen bestenntnus solcher bericht vnd dem almechtigen got, zu lob vnd solcher bericht zu vestem immerwerendem vrkund, daß dero wie vorstät, also von baiden obgenannten parthеyen vnd Iren Zugewanten vnd Zugehörigen nachgangen werde, So haben wir obgenanter künig vnnserer küniglichen Maiestät Innsigl, offennlich lassen hennkhen, an diser Brief zwey geleich, vnd yetwederm tail ainen geben. 27. Wir obgenannter Sigmund Herzog ze Oesterreich, ze Stenr, ze kernnden vnd ze Crain, Graue zu Tirol etc. vnd wir vorgenannten Aidgnossen Stett vnd Lennder, Zürch, Bern, Luzern, Vre, Sweiz, Vnderwalden, Zug, vnd Glarus, Bekennen vnd veriehend der obgeschribnen richtung, vnd alles des so dauor von vnns geschriben stet. 28. Vnd wellen wir obgenannten Herzog Sigmund für vns vnnsere Erben, die vnnsern vnd vnns Zugehörigen vnd Zugewanten, vnd wir die genannten Aidgnossen für vns vnnsere nachkomen, die vnnsern vnd vnnsere Zugehörigen vnd Zugewanndten, dabei gestrakhs beleiben vnd demnach seinem ynnhalt nachgeen. Wir Herzog Sigmund bey vnnsern fürstlichen wirden vnd eren, vnd wir egnannten Aidgnossen, bey den Aiden die wir vnnsern Stetten vnd Lenndern geswоrn haben, wie das dauor auch geschriben stät. Vnd des zu warer guter gezeugnüsse, so haben wir Herzog Sigmund vnnser Innsigel, vnd wir vorgenannten Aidgnossen Stett vnd Lennder vnnsre Insigel auch offenlich hengken lassen, an die vorgenannten brieue Zwen gleich. Geben vnd beschehen in vnnserer Statt Senlis, auf den Ainlisten tag des Monats Junij Nach Cristi vnnsers Lieben Herren gepurde gezelt. Tausend Vierhundert Siebenzig vnd vier Jare.

XXXVI.

Erbeinigung mit dem Haus Oesterreich.

Vom 7. Februar 1511.

(Aus Zellweger's Urkunden II. 2. S. 444. Bundesrecht S. 262.)

1. Wir Maximilian von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Keiser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, zu Germanien, zu Ungern, Dalmatien, Croatien König, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, und Pfaltz-Graf etc. Für Uns selbs auch als Vormünder in Nahmen, und von wegen des Hochgebohrnen Carols Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund zu Braband, Printzen zu Spanien, Graffen zu Flandern, und zu Tirol etc. Unsers Lieben Enckels und Fürsten an einem. Und Wir die Burgermeister, Schultheissen, Amman, Räth, Burger, Landt, und Gemeinden der Nachgemelten Stätt, und Länder der Eydgnoßschafft, Nämlich Zürich, Bärn, Unterwalden ob dem Wald, Glaris, Basel, Frybnrg, Solothurn, und Schaffhausen, mit samt dem Gotts-Hauß, auch der Statt Sancktgallen, und dem Land Appenzell dem anderen Theil. Bekennen offentlich, und thun Kund allermäuiglichen mit diesem Brieff. Nachdem Wir Maximilian erwöhlter Römischer Keiser auß Schickung deß Allmächtigen, zu Keyserlichen Würden, und Regierung erhöcht, und fürgesetzt, und deßhalb auch sonderlich auß angebohrner Natur, Güte und Miltigkeit billich geneigt seind, als Uns auch wolgezimt, alle und jegliche unser, und des Heiligen Reichs, auch sonderlich unserer erblichen Fürsten-Thumb, und Landen, Unterthanen, und Getreuen, was würde, Staats, oder Wäsens die seyen, zu Mehrung, und Wohlfart ihres Wäsens bey gutem Frieden, rechter Ruh, und Einigkeit, zu behalten, und vor künfftigem Feindlichem Schaden, und Verderben zu verhüten. Haben Wir darauff güttlichen angesehen, und betrachtet die Gelegenheiten unser Loblichen Häuser Oesterreich, und Burgund, auch wie dieselben gemelter Eydgnoßschaft Anstösser, und Nachbahren sind und denen wol gedienen, und erschiessen mögen. Darzu auch, daß Weyland Unser lieber Vetter Ertzhertzog Sigmund Loblicher Gedächtnuß in Krafft der ewigen Bericht, durch Weyland unseren Lieben Bruder König Ludwigen zu Frankreich zwüschen ihnen, und genanten Eydgnossen gemacht, deren Datum steth zu Salins am elfften Tag des Monats Juny, im vierzehen hundert sieben und siebenzigsten Jahr,

weiset mit denselben Eydgnossen in gütlich, Nachbarlich Einung, Verständnuß, und Verträg kommen gewesen ist. Deßgleichen Wir obberührten Eydgnossen deß gedachten unsers allergnädigsten Herren des Römischen Keisers Christlich Gemüth, Gnad, und Neigung, und daß Uns füglich, und ehrlich ist Ihrer Keyserlichen Mayestät auch den genanten Haüseren Oesterreich, und Burgund, Gehorsam, Unterthänig, Getreu Dienst, und Nachbarlichen Willen zu beweisen, zu Hertzen genommen, 2. und darum dem Allmächtigen Gott zu Lob haben Wir Keyser Maximilian, als Ertzhertzog zu Oesterreich Uns von wegen unser Land, so durch Abgang des genanten unsers Lieben Vetters Ertzhertzogs Sigmunds, an Uns gefallen, und kommen, und in Regierung derselben gehörig sind, auch als vormünder des gedachten unsers Lieben Enkelins, und Fürsten Ertzhertzogs Carols, von wegen seiner Graffschafft Burgund, und was in Regierung derselben Graffschafft gehört, für Uns und unser beeder Erben, und Nachkommen, und Wir vorgemelte Orth der Eydgnoßschafft für Uns, und all unser Nachkommen mit gutem zeitigem Rath, rechtem wüssen, und Vorbetrachtung, die obbemelten Königs Ludwigs ewigen Bericht, und nachfolgend erblich Vereinung gegen, und miteinanderen verneueret, und erleutert, wie hernach folgt. 3. Nämlich zum ersten sollen, und mögen nun hinfür in ewig Zeit Wir obgenante Partheyen, auch alle unsere Erben, Nachkommen, Unterthanen, Landsässen, und die unser jeglichen jezund, oder künfftiger Zeit mit Schutz, Schirm, Verspruch, oder in ander Weiß zugethan, und verwant seind, oder werden, in allen und jeden unseren Fürstenthumben, Graffschafften, Herrschafften, Länderen, Stätten, Märckten, Dörfferen, Gerichten, und Gebietten, mit Kauffen, Verkauffen, und andern getreuen, unschädlichen, und ungefährlichen Geschäfften, Leibs, und Guts, sicher zu, und miteinander auffrecht, ehrbarlich und redlich Handlen, und Wandlen, von unser jeder Partheyen, und den Ihren obgemelt in solchem Fug, unverhindert, auch ohn Neuerung, und Beschwärung einiger neuen Auffsatzung, und Zöllen in allweg Getreulich, und ungevährlich. 4. Auch sollen, noch wollen Wir obgemelt Keiser Maximilian, und Ertzhertzog Carli, unser Erben, und Nachkommen, auch alle unsere Unterthanen, Landsässen, oder die Uns jetzo oder künfftiger Zeit, mit Schutz, Schirm, Verspruch oder in einig ander Weiß verwant, oder zugethan sind, oder werden, mit Unseren noch ihren Landen, Leuthen Stätten, noch Schlösseren, wider gemein Eydgnoßschafft, die Ihren noch ihre Nachkommen, oder die ihnen Schutz, Schirm, oder Versprechs weiß, oder sonst Verwant sind gemeinlich,

noch sonderlich in Kriegs Weiß, nimmer thun, noch args, darvon Krieg entstehen möcht, fürnemmen, noch von den Unseren, noch jemands auß unseren Landen, Stätten, noch Schlösseren, zu thun gestatten. Alles von allen Theilen, und den Ihren getrenwlich, und ungevährlich: 5. sonders damit diese löbliche Bericht, und Vereinigung zwischen Uns obgenanten Partheyen, unseren Erben, Nachkommen, Unterthanen, Zugehörigen, und Verwanten, wie obsteht, desto beständlicher bleiben mög, so haben Wir Uns vereiniget, und hiemit erlenteret, ob sich über kurtz, oder lang, begebe, daß Wir Keiser Maximilian in Unseren Landen in dieser Einung, wie obsteth, begriffen, oder Wir Ertzhertzog Carli in unser Graffschafft Burgund, oder Unser Erben, oder Nachkommen, von jemands, wer der wäre, überzogen, und zu vergwältigen unterstanden wurden, daß wir obgenanten Eydgnossen auff Ihr Keiserliche Majestät, oder Gnaden Ansinnen in dem zu ihrer Majestät und Gnaden unser getreu Auffsehen haben sollen, damit sie wider Recht, und Billigkeit nit beschwärt noch getrungen werden. 6. Hinwiderum, und gleicher weiß, ob sich über kurtz, oder lang begebe, daß Wir obgenanten Eydgnossen von jemands wer der wäre, überzogen, und zu vergwältigen unterstanden wurden, daß alsdann Wir obbemelter Keyser Maximilian, als Ertzhertzog zu Oesterreich, mit den gedachten unseren Landen in dieser Vereinung begriffen, auch Wir Ertzherzog Carli mit unser Graffschafft Burgund, auch unser beeder Erben, und Nachkommen, auff ihr Ansinnen in dem zu ihnen ein getreu Auffsehen haben sollen, damit sie wider Recht, oder Billichkeit nit beschwärt noch getrungen werden. 7. Und um bessers Fridens, und Ruhe willen haben Wir obgenanten Partheyen hierin sonderlich beschlossen, und bewilliget, daß unser Keysers Maximilians, und Ertzhertzogs Carlins Land, und Leuth, in dieser ewigen Vereinung nit begriffen, wie die Namen haben, wider die gedachte Eydgnoßschafft, gemeinlich noch sonderlich, noch auch ihr Unterthanen, Zugehörigen, oder die ihnen jetz, oder künfftiger Zeit obberührter massen Verwant, oder zugethan seind, oder werden, in argem noch krieglichem Fürnemmen nimmer sein, noch thun sollen in keinen Weg. 8. Deßgleichen sollen Wir vorgenanten Eydgnossen, noch auch unsere Länder, Unterthanen, Zugehörigen, oder die Uns vorbestimter maß jetz, oder künfftiglich Verwant, oder zugethan seind oder werden, samentlich, noch sonderlich wider der Genanten unser Allergnädigsten, und Gnädigen Herrn Keyser Maximilians, und Ertzhertzog Carlins Land, und Leuth in dieser ewigen Vereinung nit begriffen, wie die Namen haben, in argem, und krieglichem Fürnemmen, auch nimmer

sein noch thun in kein Weiß. 9. Damit auch diese ewige Einung, und Verständnuß desto stattlicher gehalten, und Gehandhabet werde, so soll hinfür kein Theil auß Uns vorgemelten Partheyen seinen Unterthanen, Zugehörigen, oder die ihnen obberührter massen Verwand, und zugethan seind verhengen, noch gestatten, daß sie wider den anderen noch desselben Land, oder Leuth, zu niemand, wer der seye, in Krieg, Auffruhr, oder widerwärtig Fürnemmen Lauffen, Ziehen, Handlen, oder thun, 10. sonder welchem Theil unter Uns das begegnen wurde, der soll so bald er deßhalb von dem Anderen beschrieben, oder des für sich selbs innen, oder gewahr wurde, sein hingeloffen Volk von Stund, und unverzogenlich auff das allerhöchst wider heimzuziehen abforderen, und ob jemand solches verachten, und darin Ungehorsam erscheinen wurde, dieselben sollen nach Erkantnuß ihrer Herren, und Oberen gestrafft werden. 11. Es soll auch kein unser obbemelter Parthey en, der anderen hinfür die ihren in Pündnuß, Burgrecht, Land-Recht, Schutz, Schirm, noch Versprechen nit annemmen, es wäre daß jemand hinder den anderen Haußhäblichen Sitz ziehen wolte, den Gerichten, darin dann ein jeder seines Sitz halben von alter här gehört hat, unvergrifflich, und ohn Schaden. 12. Ob auch einiger Theil auß Uns vorgedachten Parthey en, sich mit jemands, wer der wäre, oder die wären, weiters vereinigen, oder verbinden wolt, oder wurde, so soll derselbig schuldig, und verbunden sein, die vorbestimte König Ludwigs ewige Bericht, und nachfolgend erblich Vereinnung, und diese Erklährung, und Einung in allweg außzunemmen, und vorzubehalten, als das für sich selbs billich, und recht ist. 13. Und ob hinfür über kurtz oder lang Wir Keyser Maximilian, oder Hertzog Carli vorgemelt, als beed Ertzhertzogen zu Oesterreich, oder unser Landsässen, Unterthanen, oder die Uns beeden samentlich, sonderlich, jetz oder künfftiger Zeit mit Schutz, Schirm, Verspruch, oder sonst in andere weg Verwant, oder zugethan seind, oder werden, unserer Fürstenthümmer, Landen, Graffschafften, in dieser Vereinigung begriffen, zu den vorgemelten Gemeinen Eydgnossen, ihren Unterthanen, Zugehörigen, oder die ihren ehegemelter maß jetz oder künfftiger Zeit Verwant seind, oder werden, gemeinlich oder sonderlich, oder hinwiderumb, wann obbestimbt Eydgnossen, oder unser Unterthanen Zugehörigen, oder die Uns jetz, oder künfftiger Zeit zugewant seind, oder werden, samentlich, oder sonderlich zu den genanten unser Allgnädigsten, und Gnädigen Herren Keyser Maximilian, und Ertzherzogen Carlin, oder ihren Landsässen Unterthanen Zugehörigen, oder die ihnen jetz, oder künfftiger Zeit obberührter maß zuge-

than, oder Verwant seind, oder werden, samentlich, oder sonderlich Klag, Spruch, oder Vorderung hätten, oder gewunnen, darum die Partheyen gütlich nit gericht, oder vertragen werden mochten. So soll der Kläger sein Widerparthey zu recht, und Außtrag erforderen für die Ehrwürdigen unser Lieb andächtigen Fürsten, und Gnädigen Herrn N. Bischoff zu Costantz, oder N. den Bischoff zu Basel, gegenwertig oder künfftig. 14. Also daß die angesprochene Parthey oder der Antworter dem Kläger in dreyen Monaten nach seiner Anforderung Rechtens statt thun, und die Klag, Antwort, Red, Widerred, und Rechtsatz in derselbigen Zeit beschehen sein soll, ohn längeren Verzug. 15. Es wäre dann Sach, daß es nach Ordnung des Rechtens länger verzogen wurde, so soll doch solche Handlung nach angefangner Rechtsfertigung, in sechs Monaten den nächsten zu End lauffen, und ob ein Theil nit erschinne, daß als dann auff des gehorsammen Theils Anruffen, im Rechten verfahren, und Procediert, 16. und was also gesprochen wird, daß dem ohn alles Weigeren, und Appellieren nachgegangen werden soll, es wäre dann daß jemand hierin durch Leibs oder Herren Noth, oder sonst durch andere redliche ehehaffte Sachen verhindert wurde. 17. Aber die Spän, und Irrung antreffend, Lehen, Erbfähl, gelegne Güter, Fräffel, und Kleinfüg Gelt-Schulden, und dergleichen Sachen, sollen Berechtiget werden, nämlich Lehen vor dem Lehen-Herrn nach Lehens-Recht, Erbfähl, und Fräffel in den Gerichten, und Enden, da die Güter gelegen, oder die Fräffel geschehen seind, 18. es wäre dann daß der so Gefräfflet hät, auß denselben Gerichten entwiche, und dieselben Gericht darnach meiden wolte, oder wurde, daß alsdan jeder sein Recht gegen demselben hingewichenen ferner, und weiter suchen möge. Und die andern Spän, und Irrung in den geordneten Gerichten, da der Antworter, oder Anklagte gesessen ist, und was auch in den obbemelten Fällen, Gerichten, und Orthen in einer jeden Sach zu Recht erkent, und gesprochen wird, das soll in allweg von allen Theilen, stracks gehalten, und vollzogen werden, ohn alles ferners Ziehen, weigeren, appellieren, und Supplicieren, 20. es wäre dann daß in kleinfügigen Sachen, umliegende Gütter, eigen, und Erb, jemand mit Urthel beschwärt wurde, daß ein jeder dieselbe Urthel für deßelben Gericht, in dem die wäre ergangen, nächste Oberkeit ziehen, und Appellieren möge, ob ihn das Noth bedunckt. Und was darauff von der Oberkeit für die Geappelliert zu Recht erkent wurde, daß dem in Gestalt, wie obsteht gelebt werde. 21. Und in Sachen, und Händlen das Malefitz antreffend, soll einem jeglichen Theil sein Oberkeit vorbehalten sein, und wann daselbs

umbgerürt Ansprachen jemands von einiger Parthey Rechtloß gelassen wurde, daß der nach solchem Rechts Gebräst in einem Monat ungefährlich sein Recht an den obgeschribnen zweyen Rechten nämlich dem Bischoffen zu Costantz, oder dem Bischoff zu Basel, deren einem suchen möcht, wie darvor geschrieben steth. 22. Damit auch hinfort muthwillig Anforder- und Rechts-Fertigungen verhüten werden, so ist beredt, daß vor Eingang des Rechtens ein Theil dem anderen Bürgschafft, oder Sicherheit, oder wo er das nit vermöcht, Gelübd thun solle, ob er im Rechten verlürstig wurde, damit ein jeder seinen Schaden mog bekommen, 23. und um des willen daß die verweilleten Richter in diesem Außtrag bestimbt sich solcher spänigen Händlen, und Sachen desto eeh beladen, und in ihren Sprüchen, und Ubungen desto freyer seyen, so sollen allwegen die spänigen Partheyen in Eingang des rechtlichen Außtrags sich gegen denselben angenommen Richteren darum Schrifftlich verbinden von solcher Sprüch wegen dieselben Richter nit zu wehren, oder ihnen das in einigem argen Willen oder Unfueg zu zumessen. 24. Und als der ewig Bericht, durch Weyland König Ludwigen zu Frankreich abgered, deßgleichen die Erbeinigung durch Weyland unseren lieben Vetteren, und Gnädigen Hrn. Ertzhertzog Sigmunden zu Oesterreich darnach gemacht, allein auff Uns obgemelten acht Orth der Eydgnoßschafft, nämlich Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schweytz, Underwalden, Zug und Glaris gestelt, und aber Wir die von Basel, Frydburg, Solothurn und Schaffhausen vorgemelt, mitler Zeit, mit den genanten acht Orthen in ewige Pündnuß gangen, und Oerther obberürter Eydgnossen seynd, auch Wir N. Abt des Gotts-Hauß zu Sanct Gallen, die Statt St. Gallen, und Land Appenzell, mit unseren Stätten, Schlossen, Länder, und Leuthen, mit den obgenanten zwölff Orthen seithär auch in ewig Burgrecht, Landrecht und Verwandschaft kommen seynd. Ist auff unser Keyser Maximilians, und Ertzhertzogs Carlius, als Ertzhertzog zu Oesterrejch sonderbewilligung abgered, und beschlossen, daß die gedachten von Basel, Frybnrg, Solothurn, Schaffhausen, auch das Gotts-Hauß, und Statt Sanct Gallen, und das Land Appenzell, sie alle sament, und sonderlich in allen und jeglichen vor und nachgeschribnen Puncten und Articklen, nit minder noch anders dann ob sie in obgemeltem ewigen Bericht, und Erbeinigung zwüschen dem bemelten Ertzherzogen Sigmunden, und den Eydgnossen gemacht, und begriffen, davon in dieser Löblichen Vereinigung kein besonder Lauterung, Enderung oder Meldung beschehen; 25. Ist hierin abgeredt und beschlossen, daß dieselben Artickel alle, und ein jeder besonder, in allen

ihren Einhaltungen, Meinungen und Begreiffungen gänzlich, kräfftig, beständig, und von Würden auch bleiben sollen, in gleicher Weiß, und in allen Massen, als ob die all gemeinlich, und sonderlich mit außgetruckten Worten hierin gesetzt und geschrieben wären, allerding ungevährlich. 26. Und auff daß veer Vnwill zwüschen Vns vorgenanten Parthehen, auch unser aller Theil Vnderthanen, Zugehörigen und Verwandten obgemelt, hinfür verhütet werde, so ist beschlossen, daß in allen Theilen alle unzimliche Reitzungen und Schmachwort verbotten, und wer solche Verbott verbrechen, oder überfahren, daß derselb nach Gestalt der Wort, darumb gestrafft, und darumb nit fürgeschoben werden soll. 27. Es sollen auch Wir obbemelt Keyser Maximilian, und Ertzhertzog Carli unseren Räthen, zugehörigen Landen und Graffschafften in diser Einung vergriffen, solche Vereinung je zu zehen Jahren verbunden seyn, die wüssen zu halten, und zu vollziehen. Deßgleichen Wir gemein Eydgnossen je zu zehen Jahren unserthalb auch thun sollen. 28. Auch haben Wir obgenante Parthehen in diser Vereinung und Leüterung sonderlich vor und außbehalten, den Stul zu Rom, und das Heilig Römisch Reich, und alle die, mit denen Wir vor in verschribnen Pflichten stehn, auch Pündnuß, Einung, Verständnuß, Burgrecht oder Landrecht haben. 29. Vnd soll disere erbliche Vereinung, Leüterung, Newerung, und Besserung in allen und jeglichen obengezeigten Puncten, und Articklen, samentlich, und sonderlich von Vns allen obgedachten Parthehen, unseren Erben, Nachkommen, Vnderthanen, Zugehörigen, und die unser Jeder jetzo oder künfftiger Zeit, mit Schutz, Schirm, Verspruch, oder in ander Weg zugethan, oder verwant seynd, oder werden, nun hinfür in ewig Zeit, ehrbarlich, reblich, auffrechtlich, auch stäth, vest, unverbrochenlich gehalten und vollzogen werden, sondern alle Geverd. 30. Ob auch unser, der vorgenanten Eydgnossen getrew und lieb Eydgnossen von Lucern, Vry, Schweitz, Vnderwalden nid dem Wald, und Zug in dise unsere Löbliche Vereinung, Leuterung, Neuerung und Besserung, wie hirvor geschriben stath, auch gehn wolten, daß si das wol thun mögen, und von Uns obgenanten Keyser Maximilian, und Ertzhertzog Carlin, und Vns obgenanten Eydgnossen, darin gelassen werden sollen, 31. und hierauff auß besonderen Gnaden, so bewilligen Wir Keyser Maximilian als Vormünder für Vns, und unseren lieben Encklein, und Fürsten Ertzhertzog Carlin, daß derselb Ertzhertzog Carlin umb Mehrung gutes Willens den obberürten Eydgnossen, nämlich einem jeden Orth vorgemelt zu einer Verehrung Jährliches zweyhundert Güldin Rheinisch, und dem Abt, und Statt

zu Sanct Gallen, auch dem Land zu Appenzell jedem Jährlichs hundert Gulden Rheinisch, in die Statt Zürich, allwegen auff derselben Statt Zürich nothurfftig und gebührlich Quittung zu geben, und zu antworten, so lang biß er in Regierung seiner erblicher Fürstenthumb und Länderen tretten wird. 32. Wir Keyser Maximilian, sollen und wöllen auch darumb seyn, und verfügen, so bald der gemelt unser lieb Enckel, und Fürst Ertzhertzog Carlen zu seinen Vogtbaren und Mündigen Jahren kommen wird, daß Er alsdann dise Vereinung und Verständnuß in allen ihren Puncten und Articklen, bewilligen, annemmen, und mit nothdurfftigen Brieffen, und Siglen bekräfftigen soll. 33. Mit Urkund diß Brieffs, mit unser Keyser Maximilians Insigel, für Uns selbs, auch als Vormünder, und von wegen des genanten unsers lieben Enckels, und Fürsten Ertzhertzog Carlins besiglet. Darunder Wir Uns für Uns, und denselben unseren Lieben Enckeln, und Fürsten, und unser beeder Erben und Nachkommen bey unseren Keyserlichen Worten verbinden, alle obgeschribnen Puncten und Artickel, getrewlich, vest, und unverbrochenlich zu halten, und zu volziehen. Und Wir der Burgermeister, Schuldheissen, Ammann, Räth, Burger, Landleuth, und Gemeinden der obgemelten Stätten und Länderen der Eydgnoßschafft, haben auch zu wahrem vesten Urkund und ewiger Zeugnuß unser Stätt und Länderen mit sambt Herren Abts, auch der Statt Sanct Gallen und des Lands Appenzels Insiglen an disen Brieff thun hencken, darunder Wir uns sament- und sonderlich für Unß und unsere Nachkommen, bey den Eyden, so Wir unseren Stätten und Länderen schwören, verbinden, alle vorgeschriebne Sachen, Puncten, und Artickel getrewlich, stäth, vest und unverbrochenlich zu halten, und zu vollziehen. Geben, und beschehen zu Baden im Ergöw, am Freytag den sibenden Tag des Monats February, nach Christi Geburt, fünffzehen hundert, und im Eilften, unsers Reiches, deß Römischen im fünff und zwantzigsten, und des Hungerischen im ein und zwantzigsten.

(Zusatz) In mitler Zeit die sich nach diser Sach hat begeben, ist ein anderer Brieff disem gantz gleich gemacht worden, außgenommen, daß dise Oerther der Eydgnossen darzu auch verfaßt seynd: Nämlich Lucern, Ury, Schweytz, Underwalden nid dem Wald und Zug. Das Datum ist als obsteth.

XXXVII.

Vertrag zwischen Ludwig, Dauphin von Frankreich, und den Eidgenossen, nach der Schlacht zu St. Jakob.

Vom 28. Oktober 1444.

(Aus Holzer's Sammlung der vornehmsten Bündnussen mit Frankrych. S. 1. Bundesrecht S. 265.)

1. Lndovicus Primogenitus Regis Francorum Delphinus Viennensis, Universis praesentes Litteras inspecturis, salutem. Sicuti pro appunctuatione & mediatione bonae pacis & amoris inter Nos & Gentes Ecclesiasticos & Seculares, Nobiles Burgenses & habitatores ac subditos Villarum & Communitatum de Basilea, Berno, Lucerna, Solodrio, Ure, Suytz, Undervalden supra & sub Sylva, Zug, & Glarus, cum omnibus eis adhaerentibus, Colligatis, & Confoederatis commiserimus ac ordinaverimus per alias Nostras patentes Litteras, Procuratorem Nostrum ad hoc perficiendum, dilectum Nostrum fidelem Consiliarium ac Magnificum Hospitii Nostri Gabrielem de Bernecio, cui dedimus plenissimam potestatem, authoritatem, & mandatum speciale, appunctuandum, pacificandum, & concertandum cum supradictis, secundum certos articulos, qui per deliberationem Nostram & Illorum de Nostro consilio post visionem debitam per Nos & Ipsos de Nostro consilio, & bonam visitationem, dedimus Ipsi Gabrieli potestatem faciendi nomine Nostro dictam pacificationem & amicabilitatem inter Nos & supradictos, quae omnia, sicuti ad Nostram notitiam pervenit, facta, appunctuata & concordata, ex parte Nostra per Ipsum Gabrielem juxta & secundum Articulos praedictos, quorum & de omnibus appunctuamentis tenorem de verbo ad verbum sequitur;

2. In nomine sanctae & individuae Trinitatis, Patris & Filii, & Spiritus sancti, Amen; Cum Protoplasti lapsu humana contaminata conditio sic Cellule memorialis officio eclipsatur, ut subito perdat id, quod memoriae tenaciter non infigitur; Ideo necessarium est, rerum gesta scripturarum indicio perhennari; Nos ergo subscripti, Gabriel de Bernecio, Magister Hospitii, ac locum tenens Delphinatus Serenissimi Principis & Domini, Domini Delphini Viennensis, Christianissimi Principis & Domini, Domini Caroli, Francorum Regis primogeniti, tanquam verus legitimus, & indubitatus Procurator ac Nuntius specialis & generalis, ita tamen quod specialitas generalitati non deroget, nec e contra; dicti Domini Delphini ad subscripta ejus & procuratorio

nominibus peragenda, specialiter cum pleno ac libero mandato deputatus, parte una: Andreas Ospernel, Magister Zumpbtarum, Fridericus Schilling, & Henricus Albisen de Basilea; Rudolphus Hofmeister Miles, Scultetus, Rudolphus de Ringgeltingen, & Petrus de Wabron, de Berno; Petrus Golcbimit, Minister, & Eglosus Etterli, de Lucerna; Hermanus de Spiegelberg, Scultetus, & Bernbardus de Malren, de Solodrio; Henricus Beroldingen, de Ure; Wernerus Aimen, de Suytz; Johannes Furer, super, & Jenninus Zeniderst, sub Sylva de Undervalden; Jodocus Spiller, de Zug, & Henricus Wust, de Glarus; Veri, legitimi, & indubitati Syndici ac Procuratores, Nuntiique Speciales & Generales, ita tamen, quod neutrum alteri deroget, dictarum Magnificarum Communitatum, ac earum & Syndicarum nominibus subscripta ad peragenda specialiter Deputati, parte altera; Notum fieri cupimus harum serie, omnibus & singulis, quos opportunum fuerit quomolibet nosce; 3. Cum praedictus Dominus Delphinus ad bas paucis retroactis temporibus applicuerit partes Allemaniae, & specialiter prope civitatem Basileensem, cum suo exercitu armigero & hostili, & per conflixum, Sui & Nostri exercituum, armigerum, non modicae subortae sint differentiae & quaestiones inter Ipsum & Nos, ex quibus ex utrisque partibus strages hominum, depraedationes et rapinae, incendia, & alia innumera grandia & enormia mala subsecuta sunt; Et nisi Altissimo concedente aliquod opportunum interponeretur remedium, in futurum grandiora et pericula majora eveniri posse formidantur, quod Nos praedicti Syndici ac Procuratores, quibus supra nominibus, ex mandato quoque Dominorum & Superiorum Nostrorum praedictorum, cupientes hujusmodi periculis, quantum Nostra sufficeret facultas, & facere possemus, obviare, attendentes quod Dominica intonat tuba: Pacem meam do vobis, pacem meam relinquo vobis; Et ex alio, quod scriptum est: Ubi pax tibi Deus; dictas guerras, differentias & controversias cum adjutorio, & per diligentissimam operam venerabilium, & egregiorum virorum, Dominorum Johannis de Bachenstein, Archimagistri Zagobriensis, Sacri Pallatii Apostolici Auditoris, & Johannis filioli praepositi, Ecclesiae Grassensis Clerici, Camerae Apostolicae decretorum, Doctorum, Oratorum Sacro-Sanctae generalis Synodi Basiliensis in Spiritu Sancto legitime congregatae, universam Ecclesiam repraesentantis; ac etiam Egregiorum & Spectabilium Dominorum, Francisci de Thomatis, Militis, ac utriusque Juris Doctoris, Praesidentis audientiarum generalium Ducatus Sabaudiae, & Johannis Championis, Consiliarii & Magistri Hospitii Illustris Principis & Domini, Domini Ludovici Ducis Sabaudiae, Oratorum, jam dicti Domini Ducis

Sabaudiae tollere, & totaliter extinguere curavimus, ac ipsa cum omnipotentis Dei adjutorio ad pacem atque perpetuam concordiam reduximus in hunc qui sequitur modum;

4. Imprimis quod praefatus Illustrissimus Princeps, Dominus Delphinus, ob Dei reverentiam, augmentum honoris praecelsae Coronae Franciae, instantiamque supplicationem praefatorum Oratorum & Legatorum sacri Consilii dignabitur habere, benevolentiam, amorem, sinceram intelligentiam & veram amicitiam ad praedictas insignes Communitates, cum omnibus suis subditis, Confoederatis, & Collegatis cujuscunque Status & praeheminentiae, etiam si Ducali aut Comitatus praefulgeant dignitate, signanter ad Illustrem Principem & Dominum, Dominum Ludovicum Ducem Sabaudiae, ac ad Generosos Dominos Johannem Comitem de Frybourg & de Novo Castro, & Johannem Comitem de Arberia, Dominumque in Vallendis, ac etiam ad Oppida, videlicet Biellum ac Villam Novam, nec non omnes & singulos cives, subditos, incolas & inhabitatores earum, ita quod sit & inviolabiter teneatur, nunc & in posterum bona pax & concordia ad dictas Communitates cum suis Confoederatis pariter & supra specificatis, ipsorumque civibus, subditis & incolis quibuscunque perdictum Dominum Delphinum & suas gentes quascunque, & alios quoscunque in societate & servitio suo aut illorum, quorum auxilium intendit existentes, ac si illi, qui se in sua societate, occasione guerrae, communitatibus praedictis monendae posuerunt, ipsas partes non diffidassent;

5. Item, quod praefatus Dominus Delphinus praedictis Communitatibus cum suis Confoederatis & Colligatis ipsorumque civibus, subditis & incolis, ac habitatoribus Ecclesiasticis & Secularibus, cum suis Oppidis, Castris, Terris, ac rebus & bonis mobilibus & immobilibus quibuscunque dabit securitatem pacem, & indempnitatem, ita quod per eum gentes suas & alios praenominatos, sive alios quoscunque sibi adhaerentes benivolos & colligatos, non capiantur invadantur, aut quomodolibet molestentur, nec quodvis damnum fiet, aut impedimentum;

6. Item, quod dictarum Communitatum cum suis Confoederatis ac Dominorum suorum, cives, subditi, Mercatores, Nobiles, & Habitatores quicunque, cujuscunque conditionis, status, dignitatis aut gradus fuerint, cum omnibus bonis & rebus secure possint transire, stare, & redire per Dominia, Terras, Jurisdictiones, gentes armigeras & non armigeras, equestres & pedestres, & alias quascunque, Christianissimi Principis Domini Regis, & Regni Franciae & dicti Domini Delphini ac eis adhaerentium & benivolorum ac Confoederatorum, cessante quacunque molestia reali aut verbali;

7. Item, quod dictus Dominus Delphinus operabitur, quod illi Nobiles, qui ipsam civitatem Basiliensem & alias Communitates praedictas diffidarunt, quorum nomina in responsione fienda specificabuntur, remaneant boni amici & benevoli dictarum Communitatum & suorum subditorum ac Confoederatorum, quantum ad illos, qui in hoc obedire ei volunt, quantum vero ad alios, quicunque ex ipsis in hoc obedire dicto Domino Delphino nolunt, idem Dominus Delphinus adjuvabit dictas Communitates contra illos, & guerram faciet illis.

8. Item, idem Dominus Delphinus providebit cum effectu securiori, modo quo poterit fieri, quod per quaecunque Castra Oppida aut alia loca seu per gentes in eis commorantes aut convenientes, quae idem Dominus Delphinus de praesenti tenet aut in futurum tenebit, citra & ultra Rhenum, nullum damnum praejudicium aut jacturam dictae Communitates & eorum habitatores una cum suis Confoederatis & Colligatis seu subditis nec non in illis stantes, venientes ad eosdem vel ab illis recedentes patientur directe vel indirecte in personis & bonis quibuscunque, sed omnes & singuli dictarum Communitatum homines cum suis Confoederatis & eorum cives subditi, & pro quibus respondere habent, libere & secure ire venire & redire ambulare negociare & operibus suis intendere possint ubilibet locorum absque impedimento & molestatione cujuscunque praedictorum;

9. Item, quod dictus Dominus Delphinus cum dictis suis gentibus praetextu & occasione hujusmodi pacis & initae concordiae, non debeat intrare, pertransire, stare, seu morari, in & per loca Dominia Territoria & Jurisdictiones dictarum Communitatum, salvo tamen, quod liceat ambagiatoribus peregrinis & mercatoribus Christianissimi Principis & Domini Domini Caroli Francorum Regis & Regni sui, nec non Serenissimi Principis & Domini Domini Delphini Viennensis intrare stare morari pertransire & redire, in & per Territoria Districtus, Jurisdictiones Terras Aquas Passus, & Littora dictarum Communitatum cum suis Confoederatis, omni molestia tam personali quam reali poenitus cessante; 10. Pariformiter liceat ambagiatoribus mercatoribus & peregrinis quibusvis dictarum Communitatum intrare stare morari & redire in & per Territoria Jurisdictiones Terras & aquarum passus & littora dictorum Domini Regis & Regni Francorum, ac ipsius Domini Delphini, omni molestia & impedimento personali & reali remotis, fraude quavis in iis prostergata.

11. Item quod si casu vel alio quovis modo contingeret fieri contrarium eorum quae praedicta sunt, pro ipsius Principis parte, ipse Princeps promittit & offert se facturum reparationem debitam & con-

dignam, ac integrare & restituere iu pristinum statum, aut, si casus sit irreparabilis, faceri fieri condignam emendam & reparationem;

12. Item, quod praefatae Commuuitates similiter habebunt benevolentiam amorem sincerum intelligeutiam & bonam amicitiam ad ipsum Dominum Delphinum promitteutque securitatem & indemnitatem Suae Celsitudini ac suis geutibus, & adhaerentibus eorum, & si contingat per quosvis ex suis coutrarium fieri, teneantur ad emeudam & reparationem.

13. Item, cum Serenissimus Dominus Delphinus obtulerit, se velle mediare & operam adhibere ad habeudam bonam treugam, pacem & concordiam inter Illustrem Dominum Austriae, Nobiles, ac Communitatem Thuricensem ex uua; Et dictas Communitates cum eorum Confoederatis ex alia; quod hoc idem facere valeat, accedeute tamen consensu & assensu utriusque partis, & hoc meliori forma, qua fieri possit; Ista tamen conditioue adjecta, quod si hujusmodi treuga, pax & concordia, cum conseusu partium iuveniri non possit, quod tunc nihilominus omnia supra & subscripta, in suo robore, firma permaneant, dolo & fraude penitus cessantibus;

14. Item, quantum ad priores & alias persouas in Sacro Basiliensi Cousilio existentes, & ipsum Consilium sequentes similiter, quantum ad ipsas & alios quoscunque, qui ab eodem consilio recedent, vel ad illud veuient, praefatus Dominus Delphinus assecurat eos, quod nec per ipsum, nec per gentes suas patientur damnum aut jacturam in persouis nec iu bonis eorum, nec fiat illis aliquod impedimentum, & de hoc concedet eis suas Litteras iu forma debita & opportuna;

15. Item quod dictus Dominus Delphinus ordinabit, & taliter disponet, quod omnes & singuli Capitanei Sui, quos ad praesens habet, jureut de praeseuti ad Sancta Dei Evangelia, praeseutem concordiam cum omnibus suis clausulis punctis & articulis inviolabiliter tenere ratam gratam atque perpetue firmam & non contravenire in toto vel in parte nec coutraveniri procurare quovis iugenio, vel quaesito colore;

16. Pariformiter omnes & singuli Capitanei, quos dictum Dominum Delphinum contigeret, in futurum habere seu recipere, quod illi vel ille statim & in coutiuenti post sui receptionem jurare debeant & teneautur, prout jam supra declaratum est, absque omni contradictione & impedimento quovis, dolo & fraude in his penitus semotis;

17. Item ultimo, quod mediantibus omnibus & singulis supradictis sit bona pax coucordia & amicitia, benivoleutia sincera & bona intelligentia inter praefatum Dominum Delphinum & geutes Suas & alios de quibus supra fit mentio, inter dictas Communitates lige Confoede-

ratorum, & per hoc intelligantur & censeantur obolitae & extinctae omnes & singulae differentiae, injuriae aut querelae, si quae de praeteritis fuerint, aut de praesenti sint, unius ad alteram & alterius ad illam partium, nec in futurum de hujus modi fieri mentio debebit; Et si casu, aut quavis occasione vel causa contra hujusmodi concordiam in una vel pluribus ejusdem partibus aut punctis ventum non fuerit; non propterea cesset aut rupta esse intelligatur, hujusmodi pax & concordia, sed pars illa, quae contravenerit, ad satisfactionem debitam compellatur, & ipsa concordia in sua integritate permaneat & perseveret, exclusis quibuscunque ritibus, consuetudinibus & observantiis utriusque partis, per quas hujusmodi concordia violari posset, de jure, vel de facto, omnibus & singulis sinistris interpretationibus, inventionibus, dolis & fraudibus in his penitus semotis;

18. Nos igitur Ludovicus Delphinus Viennensis notum facimus, quod habita super hoc bona & matura deliberatione cum gentibus Nostri consilii, omnia & singula in praedictis articulis, clausis & capitulis contenta; & sic expedita appunctuata & concordata nostri parte per dictum Gabrielem habemus ratas & gratas illa & omnia approbamus, ratificamus & confirmamus tenore praesentium de verbo ad verbum, nihil addendo nec diminuando, & omnia supradicta promittimus per Nos & Nostros sub fide & juramento Nostri corporis & per verbum filii Regis tenere custodire & observare dictam pacem, & omnia contenta; Desuper absque eo, quod unquam facto verbo seu quovis modo in contrarium velimus agere seu venire; Et in testimonium praemissorum sigillum Nostrum magnum cum subscriptione propriae manus, apponimus, & apponi fecimus; Datum Ensisheim die 28. Mensis Octobris, Anno Domini Millesimo, quadringentesimo, quadragesimo, quarto; 1444.

Louys.

Per Dominum Delphinum in Suo Consilio, in quo erant Domini de Bueil, de Chatillon, d'Estissac, de Malicorne, de Fontaines, du Boisrogues, & pluribus aliis praesentibus.

XXXVIII.

Einigung zwischen dem König von Frankreich Karl VII. und den VIII alten Orten der Eidgenossenschaft, Solothurn und ihren Verbündeten.

Vom 27. Hornung 1453.

(Aus Holzer's Bündnissen. Bundesrecht S. 265.)

Karolus Dei gratia Rex Francorum. Universis presentes literas inspecturis salutem. Cum humanae conditionis status motu multiplici varietur, nec in temporalibus inveniatur preter unum celestis beateque vite ymaginem representet sola scilicet dilectio, quam casualis non alterat eventus, quam separatio casualis non dividit, quamque temporalis longitudo non abdicat nec etiam corrumpit: Sane rationi consonum fore censemus ad humanitatem, clemenciam, benignitatem, cunctorumque benivolenciam, pacem et transquillitatem ea dilectione nos uti debere, quod et libenti animo volumus pariter et optamus. Cum itaque Magistri, Civium, Sculteti, Ammanni, Consules, Cives, Communitates et Patriote infra scriptarum Civitatum, Oppidorum et Terrarum, Parciumque lige veteris Alamanie alte, Videlicet de Thurego, de Berna, Solodro, Lucerna, Uranea, Swicz, Underwalden super et sub silva, Zug et Glarus, huiusce dilectionis ferventes. Regioque liliorum sceptro adherere et in Regno nostro conversari affectantes apud nos nuper intercesserint: ut illos in amiciciam nostram ac benevolenciam complecti, ac cum eis intelligenciam habere vellemus. Nos propterea cupientes universe gentis salutem illius presertim que sub bona pace et transquillitate vivere nititur: Magistrorum, Civium et aliorum prenominatorum sinceram voluntatem apud nos affectionemque Integram super ineunda et contrahenda nobiscum et cum subditis nostris amicicia intrinseca mediatione pensantes. Ad tollendum pacis turbatores et gentis inquietatores cum predictis magistris Civium, Scultetis, Ammannis, Consulibus, Civibus, Communitatibus et Patriotis infra scriptarum Civitatum Oppidorum et Terrarum, Parciumque lige veteris alamanie alte Videlicet de Thurego, de Berna, Solodro, Lucerna, Uranea, Switz, Underwalden super et sub silva, Zug et Glarus, Amicicie intelligenciam et convencionem inivimus et consensimus, inimusque et consentimus per presentes modo et forma sequentibus.

In primis Quod nos pro nobis nostrisque successoribus promisimus pactumque et conventionem perpetuo servandam promitimus per pre-

sentes, contra et adversus prefatos magistros, civium scultetos, Ammannos, Cousules, cives, communitates et Patriotas predictarum civitatum oppidorum et terrarum parciumque lige veteris alamanie alte eorumque successores per nos et Regni nostri subditos non esse nec cuiquam personarum contra ipsos facere volenti subsidium nec adiuvamen praestare neque cuiquam admittere nec consentire per Regnum seu ditiones nostras id attemptare volenti. Item Quod iamdicti predictarum civitatum opidorum et terrarum parciumque lige veteris alamanie alte Incole, Subditi, Nobiles, Legati, Mercatores, Peregrini et Habitatores, quicunque cuiuscunque condicionis, gradus, status aut dignitatis fuerint, cum omnibus bonis et rebus secure possint pertransire, stare, transire et redire, per Regnum et diciones nostras, gentes armigeras et non armigeras equestres et pedestres quacunque reali aut verbali molestia et perturbatione penitus cessante dummodo premissorum occasione cousanguineis et confederatis confederationibusque nostris nullum afferatur incommodum preiudicium aut gravamen. Que ut maioris firmitatis Robur in futurum obtineant: fide et verbo Regijs per easdem presentes firmavimus et firmamus nostri sigilli appensione munitas. Datum in Montiliis prope turonis die XXVII mensis Februarii, Anno domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo. Et Regni nostri tricesimo primo. — sign. Haliqnaut.

XXXIX.

Bündniß mit König Ludwig XI. von Frankreich.

Vom 10. März 1474.

(Aus Holzer's Sammlung S. 49. Bundesrecht S. 266.)

Ludwig, von GOttes Gnaden, König zu Franckreich, thund kund allen denen, so diesen Brieff ansehen, und bekennen damit; Als Wir dann den Fürsichtigen Frommen Wysen Burgermeistern Schuldtheissen Ammannen Räthen und gantzen Gemeinden deß alten grossen Bunds Ober-Teutschen Landen, namlich Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug und Glariß, Unsern besonders lieben Freunden lange Zeit daher in Getreuwen Gunst und gantzer Liebe geneigt gewesen, und noch sind, darauß sich auch vor zwischen Uns und Ihnen

freundlich Verständnuß erhebt haben, dieselben Wir nun nach Gestalt der Läuffen Uns allen Theilen zu fridlichen ruhen, damit sich jeglich Parthey ihr Landen, Lüthen, und Zugehörenden dester verständlicher behelffen, und dieselben vor denen, so Uns und Sie darvon betrüben wöllten, befristen und allen unordenlichen Frevel und Gewalt abtryben mögend, feerer gelühteret, und zu mehrer Fründschafft und Vertruwen gezogen; Und habend darauf Wir der vorgemeldt König gegen den Herren deß obberührten Bunds, mit samt den Städten Freyburg und Solothurn, die auch in allen vor- und nachgeschriebenen Dingen vergryffen syn, und gemeinlich blyben sollen, also gelühteret, beredt und angenommen, als hernach luther und eygenlich geschrieben staht;

1. Zum ersten, daß Wir und alle und jegliche die Unsern, in was Würdens Stands und Wesens die sind, und die Herren des Bunds, und alle und jegliche der Ihren, auch in was Würdens Stands und Wesens die sind, fürwerth hin gut getreuw Freund und Bunds-Genossen gegen einander syn und genennt werden, und sollich fründlich Wandel halten und bruchen sollen, die allen und jedlichen Theilen zu Ehren Nutz und Frommen erschiessen, und ander vorberührt Verständnussen zwischen Uns gemacht bewysen, und eygentlich und wyter luthen:

2. Zu dem andern, daß Wir der vorgenannt König, jetzt und fürer den vorgenannten Herren deß Bunds mit den Städten Fryburg und Sollothurn, in allen und jedlichen Ihren Kriegen gegen dem Hertzogen von Burgund, ob und wann derselb Hertzog gegen Ihnen, durch sich selbs oder andere, die fürnemme, oder die Herren deß Bunds wider ihne, in Unserem Kosten Hülff und Beystand erzeigen sollen, und wollen, so dick und viel Ihnen noth ist, wie hernach baß erlütheret staht;

3. Zu dem dritten, ob Wir der jetztgemeldt König die vorberührten Herren deß Bunds von Unser Kriegen wegen wider die, so Uns in Unserm Rych oder Landschafften bemuthwilligen, oder den Hertzogen von Lothringen Unsern Gefründten und Zugewandten betrüben oder beschwähren wöllten, umb Hülff anruffen, so söllend dieselben Herren deß Bunds Uns auf Unser Mahnung Hülff thun, mit einer mercklichen Zahl Volcks, namlich einer solchen, die Ihnen möglich seyn wird, doch ohne Ablassen der Schirm und Huth Ihrer Landen, und Wir einem jeglichen derselben einen Monath (das Jahr in 12 Monath zu theilen) geben fünffthalben Ryuischen Gulden, auf dem Tag, deß man von Hauß scheydet, anzufahen, und wann Wir sollich Hülff haben wöllend, so söllend Wir den Sold eines Monats vorhin gahn Bern schicken, und für zween ander Monath zu Lyon oder Genff verschaffen bezahlt

werden, also daß sie für drey Monath außgericht sind; Doch auß- genommen und vorbehalten, von der Herren der Eydgnossen wegen, Unsern H. Vatter den Pabst; das Heylich Römisch Rych, und alle und jedliche, mit denen Sie Bünd Vereinigungen und Verschreibungen Brieffen oder Siglen biß auf diesen Tag haben, oder aber die Herren des Bunds in demselben Zyth Krieg in Ihren Landen hätten, also daß Sie uns sollich Hülff nicht thun möchten, so sollen sie dershalb Uns dieselb Zyth nicht darmit verbunden syn;

4. Zu dem vierden, so sollend Wir obgenannter König den erst- genannten Herren deß Bunds mit den Städten Fryburg und Sollo- thurn, so lang Wir in Leben sind, alle Jahr in der Stadt Lyon ge- ben und bezahlen, jeglicher Stadt und Land zweytausend Francken;

5. Zu dem fünfften; Ob sich begebe, daß die Herren deß Bunds in Ihren Kriegen gegen dem Hertzog zu Burgund, ob der in Ihren, oder dero so jetzt mit Ihnen in Vereinigung kommen sind, Landen und Gebiethen Beschädigung fürnemmen wurde, Uns um Hülff und Bystand anruffen, und Wir die mit Unserem Züge Ihnen ander Unser Kriegen halb nicht bewysen möchten, so sollen Wir denselben Herren deß Bunds, so lang sollich Kriegen offentlichen in Ihren, oder der so Ihnen, als vorstaht, zugewandt sind, Landen wären, oder Sie in der Hertzogen von Burgund Land mit Lägeren Angryffungen und Beschädigungen stuhnden, und sollich Fründschafft mit Macht übtend, alle Viertel Jahrs geben und verschaffen außgericht werden in der vorberührten Unser Stadt Lyon zwantzig tausend Rynischer Gulden, ohne die vorgenannten zwey tausend Francken, die Ihnen nützit dest minder gelangen söllend;

6. Zum letsten; Ob Wir der vorgenannt König und die Herren des Bunds, mit dem Hertzogen zu Burgund oder andern entweders theils syenden, Fried oder Bestand machen, das auch jeglich Parthey wohl thun mag, doch daß Wir deß von den Herren Eydgnossen vor unterricht werden, so soll der Theil, der Fried oder Bestand macht, den andern darinnen luter vorbehalten, nemmen und begryffen; Alle Gefehrd vermitten: Und dem allem auffrecht und in Treuen nachzegahn, und darbey ewiglich zu blyben, so haben Wir diesen Brieff mit Unserem grossen Königlichen anhangenden Insigel besiglen, und den Herren deß Bunds zu Bezeugung und vestem Urkund aller vorgemeldter Dingen, geben lassen, dann auch Wir in gleicher Meynung, Form und Wyß einen Brieff mit Ihr aller Insiglen wohl bewahrt haben empfangen; Datum den 10. Martij, 1474.

XL.

Der ewige Friede geschlossen zwischen Franz I. König von Frankreich und den Eidgenossen.

Vom 29. November 1516.

(Aus Zellweger's Urkunden III. 1. S. 63. Bundesrecht S. 273.)

In dem Namen der heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit Amen. Wir Franciscus, von Gottes Gnaden König zu Franckrych, Hertzog zu Meyland, Herr zu Genua, und Graaff zu Ast, an Einem: Und Wir die Burgermeister, Schuldtheiß, Ammann, Räth, Gemeinden Burger Land Lüth und Inwohner der Städten, Landen und Herrschafften gemeiner Eidgnoßschaft, deß alten großen Bunds Ober-Tütschen Landen, namlich von Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem Vssern Ammt, Glaris, Basel, Fryburg, Sollothurn, Schaffhusen, und Appenzell, mit samt den Hauptmannen Meyeren Castellanen und Land-Lüthen der Ländern Wallis, und der dreyen Bünden von Chur-Wahlen, dem Abbt und Stadt von St. Gallen und Mülhusen, am Andern Theil; Thund kund zu wissen maniglichem mit diesem Brieff; Alsdann zwischen Uns Zweiung Fehde Unfründschafften ouch Kriegs-Bewegung und Vffruhr sind erwachsen, die sich so wyth geschickt und begeben, daß vß sollichen Todtschlag Raub Brand und ander mercklich Ubel gefolgt: Darumb bedacht und zu Hertzen genommen ist, was Schadens Sorgs und Args gemeiner Christenheit vß sollicher Uneinigkeit und Christenlichen Blut-Vergiessen, das zu beharren, folgen möcht, und daß gantz noth und vast gut wäre und seye, nach Göttlichen und Natürlichen Gebotten und Gesatzen, Fried Ruhw Söhn- und Fründschafft, vmb Vermydung künfftigs Ubels und Schadens Unser Glück Lob und Heil zu mehren und zu üffnen, anzunemmen ynzugahn, vnd zu beschliessen: Vß weltlichen frommen redlichen ehrlichen vffrechten Ursachen Wir obgemeldte beyd Partheyen Uns in dem Namen Unsers Heilmachers, der ein Liebhaber und Beschirmer aller Fridlichen ist, zu mehr und vielen Tagen in der Eydgnoßschafft Uns mit Bottschafft zusammen gütlich verfügt, unterredt, auch Friedens-Mittel gesucht hand: Und am letsten durch Gnad, Miltigkeit und Göttliche Zuschickung, in der Stadt Fryburg in Uchtland: Namlich von Unser gemeldten Königs wegen, durch den Durchläuchtigen Renatum Bastardt von Savoy, Unsern liebsten Vet-

teren, Graffen zu Villars und Tentes, Unseren Rath und ordenlichen Kämmerling Groß-Senechallen Statthalter und Gubernator in Unser Provinz Provence; auch die Wohlgeachten Herren Ludwigen Fourbins Herren zu Solires und Carolum du Plessis, Unseren Hoffmeisteren Rath und getrüwen auch lieben Oratoren oder Send-Botten zu den hienach beschriebenen Sachen sonderlich verordnet; Und aber von Sythen Unser der gemeldten Eydgnoßen deß Bunds Ober-Tütschen Landen, durch unser treffenlich Bottschafft von allen Orthen und Zugewandten Unser Eydgnoßschaft, mit vollem Gewalt abgefergket, einen stäthen ewigen Frieden und Fründschafft allerbeständlichest angenommen und beschlossen haben, in der Form Wys und Maas, auch mit Puncten und Articlen, wie die hernach eygentlich erläuteret und geschrieben stahnd:

1. Zum ersten sollend durch diese nachfolgenden Mittel hin ab und gäntzlich gefridet gericht und geschlicht syn all Fehd Fyndschafften, deßgleichen all Handlungen Klägden und Ansprachen, so vß söllichem Krieg von Anfang biß vff diesen Tag sich zwischen Uns beyden Theilen haben haben verlauffen, und begeben; Es seye mit Todschlag Raub Brand oder in ander Weg, also und in der Gestalt, daß von deßtwegen d'wedere Parthey die andere für sy, noch die Ihren zu keinen künfftigen Zythen d'heins wegs soll ersuchen, betrüben noch anlangen, doch vorbehalten und außgelassen Sachen und Klägden, so jemands sonders hätt, und vß diseren Kriegen und ihren Anhängen nit sind entstanden und erwachsen, wem und wellichen die mögind zustahn, dieselben mögen und söllen nach Sag der Capitlen, so hievor zwüschen Künig Ludwigen dem Zwölfften, weyland Hertzogen zu Meyland, etc. und Unser Eydgnoßschafft gestellt, wie hernach eigentlich in dem Vßzug derselben erläuteret, geschlichtet werden.

2. Zum andern sollend beyder Partheyen Gefangen, sie seyend auf dem Land oder Meer, in Städten oder in Schlossen, oder anderswo gefangen, oder verkaufft, ohn alle Schatzung und Entgeltnuß geledigt werden, und soll man si ohn alle Beleidigung sicher und frey widerumb heimb lassen kommen und kehren;

3. Zum dritten sollend die ansprechenden Knecht Unser Eydgnoßschafft umb ihre sonder Ansprachen, so sie an den Künig haben, und nicht vß diesem Krieg entsprungen sind, ihr Recht haben und suchen, wo sie das nicht wollen entbähren, nach Innhalt der nachgeschriebenen Capitlen berechtiget und gefertiget werden;

4. Zum vierdten sollend auch alle die, so nach datum der gemeldten Capitlen zwischen obgemeltem Künig Ludwigen dem Zwölften, und

Uns Eidgnossen, in Bündnuß Burger- oder Land-Rechten angenommen sind, derselben Freyungen und Rechtfertigungen geniessen, und sich dero fröuwen und gebruchen: Doch vßgeschloßen alle die, so vsserhalb den Marchen der Eydgnoßschafft und einer andern dann Thütscher Nation und Sprach, und Uns Eydgnossen nit underwürffig sind.

5. Zum fünfften sollend den Kaufflüthen und Underthanen, so von Unser Eidgnoßschafft sind, vorbehalten und bestäthet werden all ihr Privilegien und sonder Freyheiten in der Stadt Lyon, ob ihnen einich von den Küngen von Frankrych seliger Gedächtnuß sind gegeben und verlichen, nach ihrem Innhalt. Es gefällt auch Uns obgemeltem Künig und Hertzogen zu Meyland, etc. in Ansehen, Betrachtung und aus sonderem Wohlgefallen gegen genannte Herren der Eydgnoßschafft, allen und jeglichen Unser Underthanen deß Hertzogthums und Herrschaft Meyland, was Staats und Wesens die immer seyen, so von Dienst wegen Herrn Maximiliani Sfortia sich in Tütschland begeben, oder in den Schlössern Meyland, Lowerz Luggarus oder anderstwo in Plätzen der Eydgnoßschafft sich enthalten haben zu verzüchen; Darumb Wir auch über diesen Artickel Unsere Künigliche Brieff geben haben, und noch geben wollen, allen und jeglichen, so deß bedörffen werden, also daß sie ohn Beschädigung ihrer Leiber und Gütern, zu ihren Häusern wieder heimb kehren mögend.

6. Zum sechsten damit die gemeldten Unser gute Fründ die Eydgnossen, Unser Küniglichen Majestät Gutwilligkeit gegen Ihnen gespüren, so wollen Wir vß eigener Freywilligkeit denselben Herren den Eydgnossen, zu Ersatzung des Kostens und Schadens in der Belägerung der Stadt Disjon gehebt, bezahlen und schaffen vßgericht zue werden, die Summ vier hundert thusent Cronen mit der Sonnen, Gut an Gold, und des Schlags zu Franckrych; Deßgleichen zu Ersatzung des Kostens und Schadens in dem Land Italia, durch dieselben Herren die Eydgnossen, und ihre Zugewandten empfangen, wellen Wir obgemeldter Künig ihnen lutterlich bezahlen, drühundert thusend derglychen Cronen, in der Gestalt, und bey den Zielen hernach benemt; Mitlest wellichen Summen die obgenannten Herren die Eydgnossen nüzit wyter zu forderen vnd anzusprechen sollend haben, von sollicher Besoldung oder anders Kostens halb, von den vergangenen Kriegen harrührende; Wann aber des vergangnen Jahrs, und nach Innhalt des Tractats des Friedens und Vereinung zu Genff gemacht, so by diesem Frieden, als obstaht, gänzlich vernichtet worden, der obgemeldt Aller-Christenlichst Künig, die Summ zweyhundert thusend Cronen an Gold mit der Son-

nen schuldig was zu bezahlen, davon auch die Summ etlichen Orthen und Zugewandten ausgericht hat, nach Wysung der Quittantz-Brieffen darüber vffgeircht, welliche Summ so also bezahlt ist vß der Zahl der sibenhundert thusend Cronen obgemeldt, und denen, so die empfangen haben, abgezogen werden soll; das übrig aber derselben Restantz biß zu Erfüllung der bemelten 200000 Cronen, soll uns denen Orthen und Zugewandten, so unser Anzahl bißhar nit haben empfangen, angentz, und sobald dieser Fried gemeinlich von Uns gmeinen Eydgnossen angenommen und besiglet seyn wird, bezahlt und vßgericht werden; Demnach zu dem andern Zil, und namlich vff den ersten Tag Jenner nächstkünfftig, sollend Wir obgemeldter Künig denselben Herren den Eydgnossen gemeinlich bezahlen die andern 200000 Cronen; Item für das dritt Zil, deß Jahrs nach Gottes Geburt gezallt 1518. auch vff den 1. deß Jenners, sollend Wir Ihnen aber 200000 Cronen vßrichten, und dann deß letsten Jahrs, so man als obstaht, zellen wird 1519. die übrigen 100000 Cronen, Und so dann dieselbigen Zil, als obstaht, gehalten worden, soll die gmein Summ der 700000 Cronen gäntzlich bezahlt heissen und syn; Welliche Bezahlungen, zu jedem der obgenannten Zilen, wie obstaht, Wir obgemeldter Künig in Unserem Kosten und Schaden in die Stadt Bern verschaffen und währen sollen; Und umb solliche Summen und Bezahlungen wollen und sollen Wir den vorgenamten Unseren guten Freunden gemein Eydgnossen gnugsam Schuld-Brieffin kräfftiger Form übergeben;

7. Zum siebenden Damit die Artickel des Friedens und guter Fründschafft, kräfftig und beständig seyend, sollen Wir obgemeldte Partheyen mit unseren Rychen Herrschaften Landen Lüthen Underthanen Ynnwohneren und Gebiethen, von dißhin under einandern rühwenklich und friedlich leben, und kein Theil den andern mit Kriegen Schmächwort noch einicher ander unrechtlicher Beschwärd d'heins Wegs bekümmern, besonder durch besser Erläuterung und Bestätigung diß Friedens, ist fürgesehen, oder in künfftigen Zythen zwischen Uns beyden Partheyen, als der Oberkeit, oder Unsern Landen, Lüthen und Underthanen, einicherley Stöß oder Mißverständnuß vfferstühnden, (davor Gott sey) darumb soll d'heinwedere Parthey gegen der andern kein kriegliche Empörung fürnemmen, sondern soll sollicher Handel fründlich oder rechtlich, nach Lut und Sag der nachgeschriebenen Capiteln fürgenommen und abgetragen werden.

8. Zum achten damit guter Will und fründlich Meynung, auch ein vffrechter beständiger Fried und Fründschafft gemerckt wird, dester baß

bestahn und belyben mög, so soll keintweder Theil der anderen Parthey Fynd wüssentlich, oder so sie deß bericht wird, nit enthalten, oder in ihren Gerichten, Gebiethen und Herrschafften dulden, noch lyden, auch ihnen kein Paß geben; Wir gemeldter Künig sollend auch d'heinen der Unseren weder zu Roß noch zu Fuß hinfür gestatten, bewilligen oder zulassen, wider die obgenannten Eydgnossen, oder ihre Verwandten und Underthanen Land Herrschafften und Erdrichen, weder durch sich selbs, noch zu andern Fürsten, Herren und Gemeinden, so die wider Ihr Land-schafft führen wöllten zu ziehen, besonder wann das noth ist, by Straff Lyb und Guth zu verkommen, und ob etlich sollichs übersehen, die nach allem Vermögen abzufordern, und ihnen heim zu ziehen gebiethen und nach Verdienen zu straffen; Dargegen und hinwieder sollen Wir obgemeldten Eydgenossen für Uns selbs, noch Unseren Underthanen d'heins wegs bewilligen noch zulassen, einichen Fürsten Herren und Gemeinden zuzelauffen, die Ihn gemeldten Künig in Synem Künigreich Franckrych Synem Hertzogthum Meyland der Herrschafft Genua Graafffchafft Ast oder an der Synen innhabenden und besitzenden Landen und Erdrychen hie dißyt oder enethalb dem Gebürg zu schädigen, oder zu überziehen vermeinten, besonders das zum höchsten by Lyb und Guth verbiethen, und ob etlich das übersehend, darüber hinlüffen, die nach allem Vermögen wieder zu ruffen, und heimb zu forderen, und nach ihrem Verdienen zu straffen; Und hiemit soll die Hülff von beyden Theilen abgeredt hin und absyn, wann ein Theil dem andern solliches zu seinem guten Vertruwen heimgesetzt hat.

9. Zum neunten so sollend Unser beyden Theilen und Unser Bunds-Gnossen in Unseren Landen Herrschafften und Kreysen gesessen Kauffläth Botten Diener Bilgeri und Underthanen auch Verwandten, in was Würden, Stand und Wesen sie sind, mit ihren Lyben, Güthern und Kauffmannschafften, in allen Unsern Landen und Gebiethen allenthalben wo das noth ist frey und sicher zu- und von einander gahn handlen und wandlen, und ihr Gewerb und Geschäfft üben und bruchen, ohne einiche Beleidigung und Schmach, auch ohn einiche Erneuerung der Zöllen und ander Beladnussen, anders dann von Alter har sitt- und gebräuchlich gewesen ist;

10. Zum Zehenden Ans besonderer Gutwilligkeit, so Wir obgemeldter Künig zu den vorgenannten Herren den Eydgnossen tragen, söllend und wöllend Wir Ihnen, namlich den XIII Orthen, und jedem Orth ins besonders, darzu auch der Landschafft Wallis, zweythusend Francken freylich geben, und jährlichen in der Stadt Lyon ausrichten, vff unser

Lieben Frauen Tag der Liechtmäß nächstkünfftig anzufahen, und dannethin vff solchen Tag wären und überantworten in unserm eignen Kosten: Aber antreffend die Bünd in Chur-Wahlen, die wöllend Wir halten in der Maaß, als sie von sel. Gedächtnuß dem Aller-Christenlichsten Künig Ludwigen dem Zwölfften, gehalten sind worden;

Item und zu demselbigen sagen Wir noch zu den gemeldten XIII Orthen der Eydgnoßschafft zu Ehren und gutem Gefallen, über die obgenandte Summ, noch zwey tusend Francken jährlich zu bezahlen, wie sy die ander ihre Zugewandte als hernach staht, getheilt haben; Namlich Herr Abt zu St. Gallen, synen Gottshuß-Lüthen, und der Graafffschaft Toggenburg sechshundert Francken, gebürt sich jedem Theil dreyhundert Francken; der Stadt St. Gallen vier hundert Francken; Den Underthanen der Graafffschafft Greyers sechshundert Francken, namlich denen von Saanen, mit samt denen ob der Bocken hinauf, vierhundert Francken, und denen vß der Stadt Greyertz, innbeschlossen alle die, so nid der Bocken gesessen sind, mit samt denen so under der Herrschafft Corbiere, und ihren Anhang gehörend, die zwey hundert Francken.

11. Zum eilfften, sollend denen von Belletz, Lowerts, Luggarus, und denen in dem Meythal, und allen denen, so ihnen zugehörend vorbehalten syn und beståhtiget werden alle ihre Privilegien und sunder-Freyheiten, so sie von Zollen Saltz-Kauffs Gabellen und all ander Sachen wegen bißhär von einem Hertzogen von Meyland, und in demselbigen Hertzogthum gehabt haben, also daß Sie hinführo gäntzlich darbey söllind belyben;

12. Zum zwölfften von wegen der Schlossen Lowerts, Luggarus und des Meythals mit aller Zugehörd ist beredt, daß Wir benamter Küng Unseren guten Fründen den Eydgnossen die Wahl nachgelassen haben, daß Sie sich in Jahrs-Frist erlüteren mögend, ob Sie dieselben Schlösser und Land behalten, oder die drümahl hunderttusend Cronen, wie darvon geredt ist, dafür nemmen wellen; Wo Sie dann das Gelt an die Hand nemmen wurden, so soll nicht allein verstanden werden, Lowerts, Luggarus, und Meythal, sonder auch das Veltlin, Cläven und andere Plätz und Land dem Hertzogthum Meyland zugehörende, sollend gemeinlich zu des Aller-Christenlichsten Künigs Handen übergeben werden, vßgenommen die Stadt und Schloß Belletz mit aller Zugehörd, so in Unser, deren von Ury, Schwytz, und Underwalden nid dem Wald handen blyben sollen; und an der obgemeldten Summ

der 300000 Cronen soll alsdann den dreyen Bünden in Chur-Wahlen ihr Theil verlangen und werden, als einem Orth der zwölff Orthen;

13. Zum dreyzehenden Damit dieser L. Fried und nachbürliche Fründschafft durch kein Arglistigkeit des bösen Feinds betrübt werd, ist lutter abgeredt und beschlossen, daß der zwüschen den Köngen und der Cron Franckrych, und gemeiner Eydgnoßschafft in allen Puncten und Articklen ewiglich währen soll, und beschlossen syn;

14. Item, so ist in diesem Friden und Fründschafft, in Namen, und anstatt Unsers des obgenamten Küngs von Franckrych, in allen und jeden vorbeschriebenen Dingen vorbehalten Unser Heil. Vatter der Pabst Leo der Zehend, der H. Römisch Stuhl, das H. Römisch Rych, die Allerdurchläuchtigsten Küngen, der gläubig Küng von Hispannien, Unser allerliebste Tochtermann; der Küng zu Engelland, zu Schotten, Navarren, und zu Denmarck, die Durchläuchtigen Hertzogen, der Hertzog von Savoy Unser aller liebste Vetter, auch die Hertzogen von Luttringen und Gelderen, die Durchläuchtig Herrschafft und Gemeind von Venedig, auch der Durchläuchtig Herr Lorentz, und das Hus de Medices, die Herrschafft und Gemeind Florentz, der Hochwürdig Herr Bischoff von Lüttich, und ander die mit Uns bißhar Bündnuß und Fründschafft angenommen haben; Also und in der Gestalt wo und wann die gemeldten Herren die Eydgnossen, die Päpstliche Heiligkeit, das H. Romisch Rych, oder andere vorgemeldt Unser Bunds-Genossen, in Ihren besitzenden Ländern überziehen, oder bekriegen wolten, daß Wir alsdann denselben Unsern Bunds-Genossen, die Bündnuß und Vereinigung mit Ihnen von dato diß Brieffs angenommen, und ander Unser Pflicht ehrlich treulich und redlich halten, und gnug thun wollen; Wo sich aber begeben und schicken wurd, daß die hievor benannten Herren und Bunds-Genossen, die gemeldten Herren die Eydgnossen in Ihren besitzenden Herrschafften und Landen, als vor in dem achten Artickel geschrieben staht, überziehen oder bekriegen wolten: Alsdann sollen Wir obgemeldter Künig von Franckrych die Unsern nit wider die gemelten Eydgnossen lauffen lassen, wie das in obverdeutem achtem Artickel eigentlich erläuteret ist, sonder dannzumal darbey, blyben, all Arglist hierinn außgescheiden.

15. Aber Unser der Eydgnossen halb sind vorbehalten, Unser Allerheiligste Vatter der Pabst Leo der Zehende, der Heilige Römische Stuhl, die Kayserliche Mayestät, das Heilige Römische Rych, das Durchläuchtig Hus von Oesterreich, die Durchläuchtigsten Hertzogen von Savoy und Wirtenberg, der Durchläuchtig Herr Lorentz und das

Hus de Medices, der Staat und Commun zu Florenz, der Herr von Vergier, Marschalk von Burgund, Unser alte Bünd, und alle ander, mit denen Wir Bündtnuß Burg- oder Landrecht haben, und Uns verwandt sind; Also und in sollicher Gestallt, wo und wann der gemeldt Allerchristenlichst Küng von Franckrych die Pabstlich Heiligkeit, den Römischen Stuhl, die Kayserlich Mayestät, das H. Römisch Rych, oder andere vorgemeldte Unsere Bund-Gnossen, in Ihren besitzenden Landen überziehen oder bekriegen wöllte, daß Wir alßdann denselben Herren und Bunds-Genossen, die Bündnuß, Vereinung, mit Ihnen für datum diß Brieffs angenommen, und ander Unser Pflicht ehrlich, treuwlich und redlich halten, und Unser gethanem Versprechen gnug thun wollen; Wo sich aber begeben und schicken wurd, daß benamte Herren und Bunds-Genossen den gemeldten Künig zu Franckrych in Synen gemeldten Künigrychen und besitzenden Landen und Herrschafften, als vor in dem achtenden Artickel geschrieben staht, überziehen oder bekriegen wöllteud, alsdann sollend Wir gemeldten Eydgnossen, die Unseren nit wider gemeldten Künig lassen lauffen, wie das in dem achtenden Artickel eygendtlich erlütteret ist, sonders dannzumal bey demselbigen zu belyben; all Arglist vßbescheiden;

16. Und darumb daß in vorgeschriebenen Artickle beredt ist, daß die Ansprachen und spähnig Händel zwischen Uns beyden Partheyen, und Unser beyder Theilen Underthanen fründlich oder rechtlich abgetragen werden sollen; nach Luth und Sag der Capitlen, so hievor zwüschen Künig Ludwigen dem Zwölfften, weyland Hertzogen von Meyland, und Uns Eydgnossen, gestellt, verschrieben und versiglet sind; so folgt hernach ein Vßzug sollicher Artickle und Capitlen, welliche nun hinfür zwüschen Uns beyden Theilen, und den Unserem, geübt und gehalten sollend werden;

Namlichen, damit Mangel halb des Rechten d'heinerley Stöß, oder Ansprach vfferstanden, ist beredt luterlich: Daß wo zu einichen künfftigen Zyten zwischen Uns obgenamten Küng, und Uns vorgenamten Eydgnossen gmeinlich oder sonderlich, unseren Landen oder Lühten einicherley Spähnen, Mißverständnuß oder Ansprachen vfferstunden, vß wellicherley Ursachen die härlangen möchten, daß alsdann und in dem Fahl solliche Widerwärtigkeit vffzuheben, ein jede derselben unser vorgenamten Parthey je erwehlen und vßkiesen soll zween Fromb Ehrbar Mann Liebhaber der Gerechtigkeit, und gottsförchtig zu ihren Schidleuthen oder Anwälden, Welliche vier Schiedleuth und Anwäldten die Partheyen, so olso in Spähnen stuhnden, einen rechtlichen Tag setzen

und verkünden sollen, und namlich, so der Stoß und Spahn, so also vorhanden wäre, dahar langte um Sachen, Güter, oder Handlungen der Güteren, oder Personen, des Königrychs Frankrychs, und anderen Landen hie dissethalb gelegen dem Gebirg, under welchem Theil Joch der Kläger gesessen wäre, soll die Dingstadt des ußträglichen Rechtens verkündt werden gahn Petterlingen in die Stadt; Ob aber semlicher Span wäre von Gütern oder Persohnen des Hertzogthums Meyland, und anderen Landen enet dem Gebirg gelegen, darum soll die Dingstadt gesetzt und verkündt werden zu Boleys, genant zum Klösterlj; An wellichen Enden dieselben willkuhrten Richter und die Partheyen oder ihr genugsame Gewalthaber erschynen, und vorab sollend die Schidleüth zu Gott und denen Heiligen schweren, beyd Partheyen und ihre Gerechtigkeit gnugsam zu verhören, in sollicher Handlung uffrecht fürzufahren, und darum nach ihrem besten Verstand, niemand zu Lieb noch zu Leyd, ihr Urtheil zu fällen; doch mögend Sie wohl anfänglich understahn, mit beyder Partheyen Willen den Spahn fründlich zu betragen; Ob sie aber sollich fründlich Verwilligung nicht erlangen möchtend, sollend Sie, als obstaht, den Spahn nach Strenge deß Rechten und Unterwysung Ihr Conscienz Gott den Herrn vor Augen haben, innert Monats-Frist nach datum deß angefangenen Rechtens, lassen verlauffen:

17. Es sollend auch vor allen Dingen die vier Schid-Lüth in mittler Zyth erlassen syn aller Eydens-Pflichten, so sy Uns obgemeldten Partheyen, oder einer derselben verbunden sind oder wärend, und daß auch dieselben Schid-Lüth durch ihre Herren und Oberen bezwungen werdend, die Beladung deß Recht-Sprechens an sich zu nemmen; Was auch dann durch dieselben vier, oder deren mehrentheil erkennt, und erlühteret wird, sollend beyd Theil annemmen, und stahl halten, alles Appelliren und Ynred usgescheiden;

18. Ob aber in den fründlichen und rechtlichen Handlungen dieselben Schid-Lüth nicht einhellig, und under ihnen nicht ein Mehr wäre, sonders zween und zween ihrem Ußsprechen widerstrebtend, alsdann so mag der Kläger in der Sach des Spahns einen fünfften Obmann, doch beyden Partheyen ohnargwöhnig, erwehlen, der, als obstaht, der Fromm- und Ehrbarkeit gemäß seye, aus den beygelegenen füegklichen Landen, als aus der Stadt Chur oder Landschafft Wallis, so eine achtbare Persohn und der Rähten daselbst wäre, und sollend beyd Partheyen denselben fünfften Zugsatzten bitten, sich des Handels zu beladen, deßgleichen die Herren und Oberen desselben ihn darzu zu

halten; derselb fünfft Zugsatzter in aller Gestalt als obstaht, wie von denen andern vieren obgeschrieben ist, schwören soll; Und was alsdann durch dieselben vier und fünfften, oder Zugesatzten, und dem mehrtheil unter ihnen rechtlich oder fründlich erkennt, erläuteret und geordnet wird, sollend beyd Theil vestenklich gehalten ohne einiche Verüffung oder Ynred, doch daß beyd Theil vorab zur fründlichen Handlung ihre Bewilligung geben hättend;

19. Und ob einich Theil durch sich oder syn gnugsahme Gwalts-Botten für die obgemeldt Schid-Lüth verächtlich und ohne gerechte Ursachen säumig wurd zu erschynen, soll der in der Hauptsach mit samt Kosten und Schaden unden ligen; Und so dick ein fünffter Zugesatzter, als obstaht, erwehlt wird, soll er, wie die anderen vier, in Monaths-Frist nach seiner Erwehlung, an einer der obgemeldten Dingstädten syn endlichen Vßspruch geben; 20. Und damit zu beyden Theilen dest geschicklicher gehandlet werd, ist fürsechen, daß keiner Unser der Partheyen, noch auch sonderbahrer Persohnen, vß d'heiner Ursach mit Absagungen und Fürnemmungen deß Kriegs oder anderen Nüwerungen sich sollend bewegen, sonders beyd Theil der Ordnung, Erkanntnuß und Erlühterung der obgedachten Schid-Lüthen, und nach Form gemeldter Lüthernng gewärtig syn, bey Verliehrung der Haupt-Sach, Kosten und Schadens;

21. Und ob einich sonderbahren Persohnen Unser Eydgnoßschafft Forderung oder Zuspruch hätten oder gewunnen an den Allerchristenlichsten Küng, umb Sachen oder Güter hie dissent und enent dem Gebürg gelegen, oder vfferwachsen, darumb dann die Ansprach wäre, alsdann soll sollicher Ansprecher umb syn Anligen vor synen Herren und Oberen erschynen, und sonderlich anzeigen, daß er syn Schuld Recht und Ansprach von demselben Christenlichsten Küng oder Synen Amt-Lüthen in Franckrych oder in Meyland nicht mög erlangen; Und ob alsdann Wir derselben ansprechenden Persohnen Herren und Oberen Uns dessen erkennen und erläuteren, daß die Sach gut gerecht und ehrlich anzusprechen sye, sollen Wir alsdann der Küniglichen Mayestät verkünden, daß Wir derselben ansprechenden Persohnen Gerechtigkeit gesehen, und syn Forderung nicht unzihmlich geacht haben, darüber aber Syn Majestät bitten, und ermahnen, den Unseren Abtrag zu thun; Und ob dann dieselb Künigliche Mayestät der ansprechenden Person mit Vßrichtung begegnen wurd, daß Wir billich Ursach haben möchten Uns deß zu benügen, so soll dann sollich Persohn still stahn, benügt und geschweigt syn, und hinführ die Künigkliche Mayestät oder ihre Under-

thanen hie dissent oder enent dem Gebirg nicht wyter bekümmeren und ersuchen; Ob aber demnach die Künigkliche Mayestät derselben Persohn umb ihr Forderung nicht Abtrag thäte, alsdann mocht der klagend Theil die Künigliche Mayestät vor den Schid-Lühten und dem Obmann, als davor in dem Artickel der Rechtfertigung, Uns beyd Theil berührende, erlütheret ist, erforderen, und an dem End was recht ist und billich, erfolgen; Doch daß ein jede Parthey nicht mehr dann ein Zugesetzten in der Stadt Chur oder in dem Land Wallis, so der Rähten daselbst und den Partheyen unargwöhnig seye, erwellen soll, und was an dem End durch fründliche Schidigung, ob die an beyden Theilen erfunden mag werden, oder durch den Mehrtheil der Schid-Lühten und des Zugesetzten, durch ihren Rechtlichen Spruch verordnet, und erkennt wird, soll vestenklich gehalten werden, ohn einiche Berüffung;

22. Dagegen ob sich begeb, daß sonderbar Persohnen Uns dem vorgenamten Christenlichsten Künig und Hertzog zu Meyland, underwürffig, gegen uns vorgenamten Eydgnossen Klaag und Zweytracht gewunnen, wohar die fliessen möchtend, so soll der Klagend Theil vor den Schid-Lühten und dem fünften Obmann, auch an dem End, und in der Zyht syn Sach verführen, wie das in dem nächst-vorgehenden Artickel begriffen ist;

23. Fürter ist beschlossen, daß all Unser Partheyen Underthanen in einer kurtzen unverzogenen Bezahlung gichtiger Schulden, oder die mit Briefen oder gnugsamer Gezeugnuß mögend bybracht werden, also wann das Zil der Bezahlung verschinnen, sie bezwungen und vermögen werd, daß der dem die Schuld zustaht, billich Ursach haben mög sich zu benügen; Und es zu Fahl käme, daß deß Schuldners Vermögen zu sollicher nicht genugsam wäre, so soll der Amtmann oder Richter der Stadt oder des Ends, da der Schuldner synen Sitz hat, schuldig syn, auf Erforderung des Klagenden, wider desselben Schuldner die Strenge der Gerechtigkeit, wie das an dem End, und in dem Land gewohnt ist, ergahn zu lassen;

24. Aber von allen anderen Sachen, Mißhandlen und Klägden, so zwischen den Underthanen, und sonderbahren Unser Persohnen entspringen mochtend, woher dieselben langen, sollen die Kläger Unser beyder Theilen schuldig syn, das Recht zu suchen, an denen Enden da der Versprecher gesessen ist; Also in sollicher Gestalt, daß die Herrschafft derselben gäntzlich verschaffen, und synen Amt-Leüthen oder denen Statthaltern befelchen soll, dem Kläger ein unverzogenlich gemein und gut Recht ergahn zu lassen, und keiner Uffzügen darin gebrauchen, also daß in-

nerthalben zehen Tagen derselb Handel zu Vßrichtung und billichen End kommen soll; Es seye dann Sach, daß vß Verwilligung beyder Theilen, oder vß ehhafftiger Sach, namlich von Ynlegung der Zeugen, so innerthalb dem Zil der zehen Tagen nicht möchtend erschynen, daß die Zyht verzogen wurd; Und ob der Richter derselben Ends böslich die Urtheil verzug, oder daß der Schuldig sich gefährlicher Vffzeugen bruchte, daß Wir Küng von Franckreych und Hertzog zu Meyland, auch Wir vorgenanten Eydgnossen nach Unserem Vermögen verhüten söllen und wöllen; Alsdann wird schuldig syn der Richter oder Schuldner, in wellichem der Mangel des Rechtens erschienen ist, dem klagenden Theil allen Kosten und Schaden von deßtwegen erlitten zu bezahlen; Und nüt dester minder, so mag der Kläger, so er sich empfindt beschwaret syn, sollich syn Klag der Oberhand oder der Herrschafft, dero der Schuldner underwürffig ist, die zuhören fürbringen, und diese Klägd und Beschwärd oder dero Umbständ entschliessen, und so das beschieht, wo sollich Erforderung an Uns den vorgenamten Küng und Hertzog zu Meyland gesucht wird, sollend Wir sollich Handel Unserem heimlichen Raht oder etlichen vß denen befelchen und mit Fleiß versorgen, daß dem Kläger von denselbigen in den nächst folgenden zehen Tagen, umb syn Haupt-Handel, auch Kosten und Schaden als obstaht von des Richters oder Schuldners Mangel wegen entsprungen, ein endlich rechtlich Entscheidung, und er sollicher Entscheidung, ein Genugthun erlange: Und wo sollichs nicht geschehe, alsdann so mag sollich klagende Persohn, wo ihr solches von ihrem Herren verwilliget wurd, an dem Flecken zu Petterlingen oder Boleys vorgenannt, und vor den Richtern und Zugesatzten zu vollführen, und vollenden in Wys und Maaß als obstaht.

25. Zu gleicher Wys, und hinwiederum, ob der Schuldner hinder Uns Eydgnossen gesessen wäre, und von dem Kläger, der underwürffig ware den vorgenannten Christenlichsten Künig, Hertzog zu Meyland, dergleichen Anforderung thäte an Uns Eydgnossen, welchem Orth er Joch gehörig wäre, so sollend Wir des Klägers Anspruch bedencken, und umb Vßrichtung willen desselben, alles und jedliches unverzögenlich erfüllen, daß deßthalb dem Allerchristenlichsten Küng, Hertzog zu Meyland, oder Synem Küniglichen und Hertzoglichen Rath, obstaht, vnd im nächstvorgehenden Artickel begriffen ist;

26. Fürters sollen Wir obgenamter Küng und Hertzog zu Meyland all und jedlich Unser Underthanen in demselben Hertzogthum berichten, und bei hohen schwären Poenen ihnen gebieten, daß sy den Kauflüthen

und Underthanen der gemeldten Herren der Eydgnossen, Unser guten Fründen, d'heinen Yntrag thuind, damit sy ihr Kauffmans-Guth, wie das mag genennt werden, verkauffen oder vertryben mögend; Darzu wyters fürsehen, daß die Unsern under Ihnen, oder mit andern fremden Persohnen, d'heinerley Practic, Satzung oder Ordnung heimlich oder offentlich ansehen, damit denselben Ihren Kaufflüthen und Underthanen fürsechen oder entwehrt werd ihre freye Kauff oder Verkauff; Ob aber anders gehandlet wurd, soll ein sollicher dem Theil, der also verhinderet wäre, auf syn Begehren, syns Kostens und Verlursts, auch Schadens darumb erlitten, bezwungen und gehalten werden;

27. Wyters ist vorkommen, ob etlicher in der Stadt oder in dem Hertzogthum Meyland, umb Schulden oder andere gerecht Ursachen Händel Klägden oder Forderungen gfänglich yngelegt wär, und sollicher Gefangner durch den Richter listiglich, und ohn Wüssen Willen und Zulassen deß, auf wellichs Werben solche Gefangnuß beschehen wäre, gelediget wurd, über das dem Kläger umb syn Schuld oder Forderung nit Vßrichtung bescheche, oder gnugsam Bürgschafft geben, oder die Schuld zu gewissen Handen nicht gelegt; In sollichem Fahl soll der Richter oder Amtsmann, von wellichem der Gefangne entlediget wäre, zu der Schuld oder fürgewandten Klag gnug zu thun schuldig syn;

28. Item, wellicher Unser beyden Landen Underthanen dem andern Kosten und Schaden abzutragen verheißen hat, und sollichs mit gnugsamen Lüthen oder Brieffen bezügt, oder zeigt wird, so wollend Wir daß solliche Wort mit den Wercken bestättet werden, und daß der, so das versprochen hat, sollichen Kosten zusamt der Haupt Schuld vff sich nemmen und abtragen soll, ungehindert aller Freyheit, Ordnung deß Rechtens, oder Gesatzen, so hierwider syn mochtend;

29. Wir, noch die Unseren sollend auch zu beiden Theilen einandern nit verbieten, arrestiren, pfänden, oder annemmen, dann allein um gichtig Schulden, oder die, so durch gnugsam Brieff oder Kundschafft mögend bezügt werden, oder umb schwährlich Verschuldung ob die durch jemands in deß andern Theils Landen beschehen wäre; Wellicher darwider thäte, soll dem Klagenden Theil allen Kosten und Schaden darumb erlitten, abtragen;

30. Und so wir, obgemeldter Küng von Franckrych, Hertzog zu Meyland, vß gantzem Gemüth begehren, der vorgemeldten Unseren guten Fründen gmeinen Eydgnossen mit noch mehrer Fryligkeit zu begegnen, habend Wir Ihnen hiemit Ihr vorharbrachte Freyheit in dem Hertzogthum Meyland confirmirt und erneweret, auch nachgelassen,

daß all und jedlich derselben Städten Länderen und Zugewandten, so in diesem Frieden und Fründschafft genennt sind, Burger Landlüth Underthanen Bottschaffter Botten Bilger Edel und Unedel zu Roß oder zu Fuß was Namens, Stands oder Wesens die seyend mit ihren Lyben durch Unser gantzes Herzogthumb Meyland frey sicherlich und ohn einiche Beleydigung gahn stahn wandlen und widerkehren mögend, und darzu mit ihren Kauffmannschafften und Güthoren, so da erzogen sind, oder werden, jetzt bereitet oder gearbeitet sind, oder nachmahls bereitet oder gearbeitet möchtend werden, es seye in Unseren des vorgemeldten Küngs, Hertzogen zu Meyland, oder in anderen derselben Herren der Eydgnoßschafft und ihrer Zugewandten des Bunds Ober-Tütschen Landen, Ertrichen, Herrschaften und Landen, daß Sie die durch das gantz Herzogthumb Meyland, biß zu derselben Stadt Meyland Graben vß beschlossen, führen und fertigen kauffen und verkauffen sollen und mögen ohne Bezahlung einichen Zolls Datien Gabellen oder anderen Vffnemmungen und Beschwärden; Es seye, daß die Bezahlung derselben Uns dem vermeldten Künig als Hertzogen zu Meyland, oder desselben Unsers Hertzogthums Städten, Graaffen Freyen Herren Gemeinden oder anderen Persohnen zugehören, deß allessin frey ledig und unbeladen syn und blyben sollend; Doch, so soll der Zoll innerthalb der Stadt Graben zu Meyland als obstaht vorbehalten syn, und doch nit anderst gefordert noch vffgenommen werden, dann wie von Alter har gebrucht worden ist; Wir wollend auch, daß von den Rossen oder Ochsen und anderem Vieh d'hein Zoll von ihnen bezahlt werden, wo Joch dieselben erzogen oder gebracht werden;

31. Und hieby erläuteren Wir obgemeldter Künig zu Franckrych, Hertzog zu Meyland und Wir obgemeldten gmein Eydgnossen, daß Niemand diese Freyheit und Nutzung gezimme, oder Dero sich behelffen noch befröuwen solle, dann die, so obstaht, in diesem Friden und Fründschafft erlüteret, und ihres Bunds Ober Tütscher Landen, oder Ihr Underthanen sind;

32. Und wann Wir Franciscus Küng zu Franckrych, Hertzog zu Meyland, und Wir Eydgnossen von Städten und Länderen, diesen Vertrag des Friedens und Fründschafft, auch die vermeldten Capitel durch Unser Botten, und vß Unserm Befelch, ohn Zwyfel nit ohn besonder Gnad Gottes des Allmächtigen also geordnet und beschlossen, für Uns und Unser Nachkommen angenommen, und hiemit bekräfftiget und bewährt habend, harumb Wir Franciscus, Künig in Franckrych etc. by Unsern Küniglichen Würden; Aber wir die obgenannten Eydgnossen von

Städten und Länderen gelobend by Unsern guten Trüwen, die vorgemeldten Capitel deß Friedens und Fründschafft, auch alle Ding in dieserem Brieff begriffen, wahr, stäht, vest und danckbar zu halten, und darwider in keinen Weg zu thun, zu reden, noch zu kommen; Alle Gefehrd und Arglist hindan gesetzt;

33. Dieser Dingen aller zu Krafft, Bestand und guter Gezügsame, so haben Wir der vorgemeldt Küng Unser Küniglich Insigel, und Wir die obgenamten Eydgnossen, namlich von Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Underwaldѣen ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem Ussern Ammt, Glarus, Basel, Fryburg, Sollothurn, Schaffhusen und Appenzell, Unser Städt und Länder Insigel, mit samt den Siglen Herrn Abbts, auch des Burgermeisters, der Räthen und Gmeind der Stadt St. Gallen, deßglychen den Sigeln deren von Pündten in Chur-Wahlen, auch der Landschafft Wallis, und der Stadt Müllhusen, an dieser zween Brieff gemacht, dero einer Wir der Küng von Franckrych zu unseren Handen genommen, und aber Wir die Eydgnossen den andern Uns selbs behalten, haben lassen hencken; Gehandelt und beschlossen in der obgemeldten Stadt Fryburg, vff Samstag, was St. Andres der Heiligen zwölff Bötten Abend, als man zallt von der Geburth Christi Unsers Heilmachers, thusend, fünffhundert und sechszehen Jahr;

LXI.

Vereinigung zwischen Franz I. König von Frankreich mit allen Eidgenossen, ausgenommen Zürich.

Vom 7. Mai 1521.

(Aus Zellweger's Urkunden III. 1. S. 139. Bundesrecht S. 278.)

1. Franciscus von Gottes Gnaden, Küng zu Frankrych, Hertzog zu Meyland, und Herr zu Genonw, etc. etc. Und Wir Burgermeister, Schuldtheissen, Ammann, Räht, Gemeinden, Burger und Land-Lüth von Städten, Landen und Herrschafften deß grossen und alten Bunds Ober-Thütscher Landen, namlich von Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden ob- und nid dem Kern-Wald, Zug mit dem Usseren Ammt, Glarus, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen und Appenzell, samt dem Herr Abbt und der Stadt St. Gallen, auch samt dem

Hauptmann, Oberen Castellanen und Land-Lüthen der Landen der dreyen Grauwen Bünden, und Wallis, Stadt Mülhusen, Rottwyl und Bieln; Thund kund mänigklichen gegenwürtigen und künfftigen; Daß als nämlich in der Stadt Lucern ein gewüsser Tractat eins Bunds, Vereinung, Verpflichtung, und Verstands, durch Botten und verordnet Lüth, Unser beyder Theilen glychförmig ingangen, concordirt und beschlossen, welches Tractats Luth von Wort zu Wort hernach folget, und ist also;

2. Im Namen der heil. Dreyfaltigkeit, Amen,

Allen und jedlichen gegenwürtigen und künfftigen, so diesen gegenwürtigen Brieff ansehend, seye kund und offenbahr; Alsdann vor langist zwischen dem Ubertreffenlichsten und Mächtigsten Fürsten Francisco von Gottes Gnaden dem Allerchristenlichsten Künig von Frankrych, Hertzogen zu Meyland, Graaffen zu Ast, und Herren zu Genouw etc. Eines Theils; Und Uns Burgermeisteren, Schultheissen, Ammann, Rähten, Gemeinden, Burgeren, Land-Lüthen und Ynwohneren der Städten, Landen und Herrschafften des grossen und alten Bunds Ober-Tütschen Landen, Anders Theils: Ein guter, rühwiger und luterer Fried und Fründschafft zu ewigen Zythen währende, gemacht und yngangen ist, mit gewüssen Gedingen und Vereinbahrungen, in dem Tractat darüber gemacht, vergriffen; Nicht dester minder gedachter Christenlicher Künig, und Wir Eydgnossen in Unserem Gemüth betrachtende die hochloblichen Geschichten, die bißhär durch Ihre Voräalteren, namlichen guter Gedächtnuß der Künigen zu Franckrych, und Unser Herren vorgemeldts grossen und alten Bunds, der Zyth als Sy in wahrer Eynung verbunden und verpflicht under Ihnen gewäsen, verwürckt und geschehen sind, und wie vast uß dieseren Ihr Namen und Glorj gewachsen, also daß Sy nit allein sich selbs, und das Ihr, kräffenlich vor aller Unbilligkeit beschützend, sondern anderen Nationen Forcht und Schräcken brachtend; Und also von sollicher Ursachen wegen nachzufolgen den Fußstapffen gedachter Unser Voräalteren, zu Beschützung, Beschirmung und Behaltung Unserer Persohnen, Städten, Künigrychen, Hertzogthumben, Erdrichen, Landen und Herrschafften aller und jeder so Wir innhabend und besitzend, hin dissyts und enet dem Gebirg; Habend Wir uffgesetzt zwischen Uns eins Bündnuß, Vereinung, Verpflichtung, und Verstand gemacht und beschlossen zu werden, und harumb Wir beyd gedachten Partheyen verordnet Botten, mit vollem Gewalt letst in die Stadt Lucern hernach geschriebene Ding zu vollenden; Namlich der Allerchristenlichst Küng Syns Theils Syn lieben und getrüwen Raht und Hoffmeister Anthonium de la Meth, Ritteren, Herren gedachter Herr-

schaft, für Syn Botten; Und Wir von Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem Usseren Ammt, Glarus, Basel, Fryburg, Sollothurn, Schaffhusen und Appenzell, samt dem Herrn Abbt und der Stadt St. Gallen, auch dem Hauptmann, Oberen Castellanen und Land-Lüthen der Landen der Dreyen Grauwen Bünden und Wallis, Stadt Müllhusen, Rottwyl, und Bieln, Unsers Theils Botten, vß allen obgenannten Orthen und Zugewandten Unser Eydgnoßschafft; Also habend Wir Botten vß Krafft Unserer Befelchung und Gewalts, ein wahre, reine, lutere, und alles Lists und Betrugs mangelbare Bündnuß, Vereinung, Verpflichtung und Verstand vß Gunst Göttlicher Miltigkeit concordirt, beschlossen und yngangen, in Wys, Form und Gestalt, wie hernach folget, doch ohne alle Ernüwerung oder Minderung vorgedachts Tractats deß Friedens und Fründschafft, auch von sollichem einicherley Wegs zu wychen, sonder er also blibende in syner Krafft, habend Wir ehegemeldten Botten von ersten concordirt, überein kommen und beschlossen:

3. Also daß ein guter, getrüwer und luterer Bund, Vereinung, Verpflichtung und Verstand, allen List und Betrug vßgeschlossen, jetzunmahl yngangen, gemacht und beschlossen ist, zwischen ehegemeldten Ubertreffenlichsten und Mächtigsten Fürsten Francisco, Küng zu Franckrych Eins Theils: Und zwischen Uns vorgenannten Herren des grossen und alten Bunds, Anders Theils, zu Sicherheit, Beschützung, Beschirmung und Behaltung Persohnen, Städten, Künigrychen, Herzogthumben, Erdrichen und aller Herrschafften gedachter Unser beyder Partheyen, die Wir beyderthalb innhaltend und besitzend, hie dissyths und enet dem Gebürg, gegen und wider mänigklich, welcherley Würden, Eigenschafft und Gewalts die seyend, niemand vßgenommen, ob er gleich mit mehrer Würde fürleuchte, der Uns obberührter beyd Partheyen an Unseren Persohnen, Künigrychen, Hertzogthumben, Erdrichen, Landen, und allen Herrschafften beydersyths verletzen, beschwähren, beschädigen, oder Krieg oder Spähn, in allerlei Form und Gstalt, vß was Ursach das seye, machen, bewegen, oder an Uns zu legen und erstuhnbend; Und soll gegenwärtige Bündnuß, Vereinung, Verpflichtung und Verstand währen, als lang dieser Allerchristenlichst Küng lebt, und drü Jahr lang nach Synem Abgang;

4. Wyter sind Wir überein kommen, concordirt, und hand beschlossen, durch Mittel gedachter Bündnuß, Vereinung und Verpflichtung, daß als dick und viel offtgemeldter Allerchristenlichst Künig in Synem Königrych, Hertzogthumb Meyland, der Herrschafft Genouw,

und in allen Erdrichen, Herrschafften, so Er inn hat und besitzt, die dissyths und enet dem Gebürg, angesprängt, angefallen und verletzt oder Krieg bewegt wurde, durch mennigklichen, er seye ein Fürst oder ein anderer, wellicherley Würde, Eigenschafft, oder Staats der seye, niemand vßgenommen, und ob er glych mit mehrer Würde fürtreffe, zu Schirmung und Handhabung genannts Syns Königrychs, Hertzogthumben, auch anderer Erdrichen und Herrschaften, möge ein Zal der Eydgnossen gewapneter Fußknechten, so viel Er will nemmen, überkommen und vffbrechen, doch nicht minder dann sechs-thusend, auch nicht mehr dann sechszehen thusend, es geschehe dann durch Verwilligung Unser Herren der Eydgnossen, und ihre Haupt-Lüth Männer guts Leumbdens und Frommkeit vß allen Orthen, und Unseren ewigen Bunds-Genossen, als in nachfolgenden Artickeln begriffen, vßlesen nach Synem Gefallen, doch in Synem Kosten, und derselben Knechten vorbegehrt; Welliche Hauptlüth und Fußknecht zu Hülff und Dienst gemeldts Christenlichsten Künigs zu ziehen wöllend, Wir die genannten Eydgnossen sollend in keinen Weg verhinderen, behalten, oder irren, sonderns die lassen ohne allen Verzug und Entschuldigung zugahn und ziehen, in zehen Tagen nach dem Uns Sy erster Tagleistung geforderet werden; Und söllend dieselben Hauptlüth und Knecht in Dienst deß Künigs beliben und beharren, so lang der Krieg währet, und als lang es Ihm gefallt, sollend auch von Uns ihren Oberen nicht wieder berufft werden, biß der gantz Krieg beschehen, und vollendet ist, und sollend besoldet werden in gedachts Künigs Kosten, nach gewohnlichem Bruch;

5. Ob aber dieser Zyth Wir gemeldten Herren die Eydgnossen in Unseren eigenen Erdrichen, Landen und Herrschafften mit Krieg beladen, also daß Wir (allen List und Betrug hindan gesetzt) nit möchtend dem Allerdurchläuchtigsten Künig genannt Fußknecht geben, ohne Unseren mercklichen Schaden und Beschwerd. In sollichem Fall sollend Wir vff das mal ledig und fry syn, und sollend Macht und Gwalt han, sollich Knecht wiederumb zu beruffen, ohne allen Verzug, und nit anders dieselben also abgeforderten Knecht soll der König alsdann angentz vrlauben;

6. Und ob sich begeb, daß vermeldter Allerchristenlichster Künig an etlich Orth wider etlich Syn Fynd von Kriegs wegen, sich in eigener Person verfügen wolte, mag Er in Synem Kosten annemmen und vffbrechen so viel Eydgnossen, Hauptlüth, und Knechten, als Er will, doch nicht minder dann sechs thusend, und soll die genannten Hauptlüth erwellen von jedlichem Orth Unser Eydgnoßschafft, und Unseren ewigen Bunds-Genossen, namlich dem Herrn Abbt und Stadt St. Gallen, und

den drey Grauen Bünden, Wallis, Müllhusen, Rottwyl und Bieln; Er soll auch sollich Hauptlüth und Knecht im währendem Krieg nit von einandern theilen, sondern sollend sy by einandern belyben; Doch mag Er sie vssert dem Krieg von einandern theilen, und an mancherley Orten, Städt und Schlösser zu Hut und Beschirmung sollicher Orten, Städten und Schlösseren senden; Sy sollend gedachtem Christenlichstem Künig nit verbunden syn vff dem Meer, sondern allein vff dem Erdrich zu dienen, mit denen Gedingen, daß der Allerchristenlichst Künig von Feinden beschwärt und angesprengt seye.

7. Und damit in künfftigem von der Bezahlung wegen der Sölden gedachter Knechten d'hein Zwytracht entspringe, ist concordirt und beschlossen, daß ihren jedlicher für ein gantz Monaht Sold (das Jahr zu rechnen für zwölff Monaht) haben und empfahen vier Rynisch Gulden und ein halben, oder ein glyche Summ in anderer Müntz, die da gedachten fünfhalb Rynischen Gulden gemäß seye, nach Gelegenheit der Enden, an denen genante Bezahlung beschehen wird; Dieselbigen Sold sollend anfahen der Zyth, als dieselbigen Knecht von ihren Hüseren vßgand; Und nachdem als sy angenommen werden, sollend sy empfahen und haben Bezahlung für drey Monath, obschon der Christenlichst Künig sy minder Zyts in gmein Dienst behielte; Wöllicher drey Monathen erste Bezahlung den Knechten werden soll, so sy noch in ihren Landen sind, und eh sy daraus ziehend; Der anderen zwey Monathen Bezahlung soll beschehen an anderen füglichen Orthen, nach Erforderung des Handels. Und ob der Christenlichst Künig die guten Knecht wöllte über drey Monath behalten, ist Er ihnen schuldig vorberührten Sold zu geben von Monaht zu Monaht, als lang er sy behaltet, und als lang sy zu ihren Landen zimmlichen mögind kommen; Die Hauptlüth, Lütenant, Fendrich, Weibel und ander Ambtlüdt sollend besoldet werden, wie gewohnt, und als gebrucht ist worden durch die Künig von Frankrych Loblicher Gedächtnuß;

8. Ob aber Wir genanten Herren die Eydgnossen an Unseren Persohnen, Erdrichen, Landen und Herrschafften, die Wir jetz innhaltend und besitzend, mit Krieg geferirt, oder Wir von einem Fürsten oder anderen Herren, wer der seye, oder von einem jeden anderen Herren, was Würden, Staats, oder Eygenschafft der seye, ob er gleich mit anderer Würde fürtreffe, angefochten oder angesprengt wurdend, alsdann soll ehegedachter Christenlichster Künig, so lang der Krieg wäret, zu Beschirmung Unser berürten Erdrich, Landen, und Herrschafften, Uns vermeldten Herren den Eydgnossen schuldig syn (ob er erforderet

wird) zu Hilff und Uffenthalt geben zwey hundert Lantzen, samt zwölff Stuck Büchsen; Namlichen sechs grossen und sechs mittelmässigen, in synem Kosten mit aller Nohtdurfft und Bewahrung; Und wyter zu Uffenthalt gedachts Kriegs, und so lang der wäret, soll derselb Christenlichst Künig geben und zu zellen verschaffen Uns Herren den Eydgnossen in der Stadt Lyon für jedlich viertel-Jahrs, fünff und zwantzig thusend Gold-Cronen, Er seye mit Krieg beladen oder nicht; Ob aber Wir ehberürten Herren die Eydgnossen lieber wölltend anstatt der gemeldten zweyhundert Lantzen zwey thusend Cronen in Gold für jedes viertheils-Jahr, über die versprochene Summ der 25000 Cronen, soll in Unser Wahl stahn, dieselben 2000 Cronen in Gold zu nemmen; Und soll derselb Christenlichst Künig Uns das geben und verschaffen zu zellen, in dem Fahl als die 200 Lantzen, Uns zu geben entsprochen ist; Und nach End des Kriegs sollind Wir genanten Herren die Eydgnossen genamtem Christenlichsten Künig die zwölff Stuck Büchsen widergeben und zustellen, sy werdind dan verlohren;

9. Wyter ist concordirt und beschlossen, ob durch Zustand etwas Kriegs, Ußtheilung und Verkauffung des Saltzes Uns offt gemeldten Herren den Eydgnossen abgeschlagen wurd, in dem Fahl soll der Christenlichst Künig nachlassen und vergönnen, daß Wir in synen Landen mögind überkommen, und kauffen Saltz zu Unser Nohtdurfft, und Uns kommlich zu Unser Bewahrung und Versechung, glycher Wys als ander Ußländer, die sollichs in synen Herrschafften zu kauffen, gewohnt sind;

10. Ferner ist concordirt und übereinkommen, ob der genannt Christenlichst Küng oder Wir genannten Herren die Eydgnossen viellycht kriegen wurdend wider etlich ihre Fynd, so soll d'wedere Parthey beydersytt handlen, oder Fridens Fründschafft oder Beystands inngahn mit genantem Fynd, es seye dann, daß Sy das vor der anderen Parthey zu wissen thüye und dieselbe in sollichem Friden, Fründschafft oder Bestand vorbehalte und vergryffe; Dieselbig Parthey mag (ob Sy will) genanten Vergriff und Vorbehaltung annemmen, Ob aber dasselb nit, so mag die Parthey, so Friden, wie obstaht, machen will, fürer in genanten Friden, Fründschafft, oder Bestand zu handlen, billichen, fürfahren;

11. Dieserem allem nach so ist concordirt und beschlossen, daß der aller-Christenlichst Künig nicht mag noch soll einichen Unserer Underthanen in synen Schirm nemmen, und hinwider Wir offtgemeldten Herren die Eydgnossen nit mögend und sollend einichen offtgedachts Christenlichsten Künigs Underthanen in Unseren Schirm Burgrecht oder Land-

recht vffnemmen oder vffenthalten; Es soll auch d'wederer vermeldter Partheyen der andern Parthey Fynd, Widerwertigen oder Banditen, in ihren Gebiethen Landen und Herrschafften einicherley Wegs schirmen, wandlen, oder vffenthalten zu vergönnen, sonders die nach allem ihrem Vermögen zu vertryben, verjagen, und hindersich zu halten, nach Form und Luth genannts Tractats deß Friedens und Fründschafft.

12. Zum letsten, damit und Wir vorberührte Herren die Eydgnossen klarlich und offenbahrlich erkennend die innerliche Liebe und Liberalität, Gutwilligkeit und Neigung genannts Christenlichsten Künigs gegen Uns, soll derselb Christenlichst Künig zu Anzeigung einer Befestnuß Syner Liebe und Gutwilligkeit, geben und verschaffen zu bezalen alle Jahr, so lang gegenwärtiger Bund, Vereinung und Verpflichtung wäret, einem jeden Orth genannter Unser Eydgnoßschafft thusend Francken, über die Summ der zwey thusend Francken, die ein jedes Orth empfahen und haben gewohnt ist, von vorgenanntem Christenlichstem Küng; Welliche Pension sollicher 1000 Francken jedem derselben Orth soll bezahlt werden vff Zyt, Enden und Zilen, in Wys und Form als die andern Pensionen berührter 2000 Francken bezahlt werden, und bezahlt zu werden gewohnt sind;

13. Fürer soll der Christenlichst Künig geben Unsern Zugewandten, jährlichen so lang gegenwärtiger Bund und Verpflichtung währet, über die gemeine Pension, so solliche Unsere Zugewandten jetzt empfahend, zu Mehrung sollicher Pension den halben Theil der Summ der gemeinen Pension, Wellicher halber Theil denselben Unsern Zugewandten soll bezahlt werden vff Wys, Gestalt und Zilen, vff welliche gedachte gemeine Pension bezahlt wird;

14. Es werdend in gegenwürtigem Bund, Vereinung, Verpflichtung und Verstand durch den Christenlichsten Künig vorbehalten Unser allerheiligster Vatter der Pabst, Leo der X. die Römische Kilch, der heilig Stuhl zu Rom, das Heilig Römisch Rych, die Künig von Engelland, Schotten, und Dennenmark, die Hertzogen von Saphoy, Lothringen, Hollstein und Geldern, die Herrschafften von Venedig und Florentz, das Uebertreffentlich Huß de Medices, die Marggraffen von Brandenburg und Montferat; Und durch Uns obberührte Herren die Eydgnossen werdend vorbehalten glycher Wys Unser Heiliger Vatter, der Pabst Leo der X. der Stuhl zu Rom, das Heilig Römisch Rych, die Herrschafft zu Florentz, das Huß de Medices, der Hertzog von Saphoy, das Huß Oesterrych, Unser geschwornen Bünd, und all Unser Zugewandten und Bunds-Genossen, und die so mit Uns in Burg-Rechten

oder Land-Rechten sind; Namlich der Hertzog von Wirtemberg, Octavianus Maria Sfortia Bischoff zu Lodon; In sollichem Fahl, ob einicher Unser beyden Theilen Verletzen, Beschwären, oder Krieg anheben wölte, wider etlichen der andern Parthey vorbehalten; Ob aber etlichen vß denen genannten vorbehaltnen beydersyths eintwedern Unser Partheyen in Ihren Königrychen, Herzogthumben, Landen, Erbrichen und Herrschafften, die Sie innhalt und besitzt, hie dissyth und enet dem Gebirg, beschädigen, beschwären oder bekriegen wöllt, so soll alsdann die andere Parthey ohnangesehen dieser Vorbehaltung Hilff und Schirm thun und bewysen, der angriffnen und geletzten Parthey wider den Letzenden und Angryffenden (seye wer er woll) Wys und Gestalt als obgeschrieben und erlüteret ist; Beschehen zu Lucern vff den fünfften Tag deß Monaths Meyens, gezallt von Christi Unsers Herrn Geburt, thusend, fünffhundert, zwanzig und ein Jahr;

15. Harumb habend Wir vorberührte beyd Partheyen, namlich Wir der Christenlich Künig, und Wir ehgenannte Herren die Eydgnossen, dieseren Bund, Vereinung, Verpflichtung und Verstand für bestätt und angnem; Lobend, bewährend, bestättend, und befestnend Sy; Wollend auch und verheissend, alle und jede obgeschriebene Ding, so durch gemeldt Unser Botten beyder Theilen yngangen, concordirt, und beschlossen sind, stättigklich und unzerstörlich halten und bewahren, doch nicht, daß Wir vermeinend, durch dieseren Bund, Vereinung und Verpflichtung etlichs Wegs zu mindern, oder widrig syn dem Tractat deß ewigen Friedens und Fründschafft zwischen Uns beyden Partheyen vormals yngangen und beschlossen; Wöllend auch von sollichem nit wychen, sonders den bestätten und kräfftigen;

16. Und der vorbemeldter Dingen aller und jeder zu Glauben und Zügnuß, habend Wir gedachten beyd Partheyen geheissen Dieseren gegenwürtigen Brieff mit Unsern Insiglen bewahren; Geben zu Lucern durch Uns vorberührte Herren die Eydgnossen, vff den 7. deß Monats Mayens, und durch Uns den Allerchristenlichsten Küng . . . . . auf den . . Tag deß Monats . . gezallt von Christi Geburth, thusend, fünffhundert, zwanzig und ein Jahr, und Unsers Christenlichen Königrychs im siebenden 1521.

XLII.

Bündniß zwischen König Ludwig XIV. von Frankreich und Navarra und der Eydgnossenschaft und Zugewandten.

Vom 24. September 1663.

(Aus Holzer's französischen Bündnissen S. 350. Bundesrecht S. 281.)

Zu dem Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit, Amen! Kund und offenbahr seye männiglichen. Alsdann ein wahrer Fried, Fründschafft, Vereinigung und gute Verständnuß zwischen den Allerchristenlichsten Künigen zu Franckrych und den Großmächtigen Herren deß alten Bunds Ober-Tütscher Landen hievor, und nun eine lange Zyth gewesen, und damit gesagte Fründschafft und gute Verständnuß immer zu erhalten, und niemal geschwächt noch underlassen wurde, ist von der Zyth an deß Künigs Carl deß Siebenden ein schrifftlicher Vertrag, der ewig hat sollen währen, hierumb vffgerichtet worden, den der Künig Ludwig der Eilffte sythero bestähtiget, welcher noch einen andern Tractat und Vertrag der Vereinigung mit weitläufftigern und vßtrucklichern Verkommnussen und Conditionen, vff daß man sich gegen einander einer glychförmigen Hülff by währendem Leben desselbigen Künigs hätte zu vergwissern, hinzu gethan hat; Nach welches Absterben die Künige Carolus der Acht, und Ludovicus der Zwölffte, gesagte Vereinigung ernüweret und continuirt habend, biß zu der Zyth und Regierung deß Künigs Francisci deß Ersten, mit welchem der Ewige Frieden zwischen den Künigen und der Cron Franckrych, und der gantzen Eydgnoßschafft, zu beydersyths in Ewigkeit ohnverbrochenlich gehalten zu werden, ist vffgericht worden; Darvff man glych hernach einen andern vßtruckenlichern Vertrag und Vereinigung vffgerichtet hat, der auch hoch ermeldten Künigs Lebenlang, und darzu etwas Zyths nach Synem Hinscheyd hat währen sollen, welche Vereinigung sythero durch die Künig, so an die Cron Franckrych kommen und succedirt, allwegen wann dieselbige ihres End erreicht, wiederumb erfrischet, und also glücklich zu beyder Nationen gemeiner Wohlfahrt continuirt worden; Darumb Wir Künig Ludwig der Vierzechende, von GOttes Gnaden Künig zu Franckrych und Navarra, Hertzog zu Meyland, Graaff zu Ast, Herr zu Genua etc. Und Wir die Burgermeister, Schultheiß, Land Amman, Räth, Burger und Landlüth der Städten, Ländern und Herrschafften deß ermeldten alten

Bunds Ober-Tütscher Landen, samt Unsern Bunds-Verwandten, Fründen, und Mit-Burgern, namlich von Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Ob und Nid dem Kernwald, Zug mit Synem Vsseren Amt, Glarus von beyden Religionen, Basel, Fryburg, Sollothurn, Schaffhusen und Appenzell, der Jnn- und Vssere Rhoden, mit samt dem Hn. Abbt und Stadt St. Gallen, den Dreyen Grauwen Bünden, der Republic und Land Wallis, und den Städten Müllhusen und Biel;

Thund kund und zu wissen männiglichen Gegenwärtigen und Zukünfftigen mit diesem Brieff, daß wir nach dem Exempel Unserer Vorfahren habend vffgericht, beredt, und beschlossen eine gute Vereinigung, Bündnuß und glyche Verständnuß, zur Sicherheit, Schutz, Schirm, Handhabung Unserer Persohnen, Ehren, Künigrychen, Hertzog- und Fürstenthumben, Städten, Landen und Herrschafften, Gerechtigkeiten, Erdrychen und Underthanen, welche je die seyend, so Wir innhabend und besitzend, so wol diss- als jensyths deß Gebürgs, durch Unsere von beyden Theilen mit weitläuffigem und gnugsamem Befelch zu Schliessung selbiger Bündnuß abgeordnete Ambassadoren und Gesandten; Sintemal es aber sythero dem lieben GOtt durch Syne Güte und Barmhertzigkeit hat gefallen wollen, den Krieg zwischen denen Christenlichen Potentaten und Fürsten hinzulegen, vermittelst deß Friedens, so Uns Künig Ludwig beliebig gewesen, im Jahr 1659. zu schliessen, wie auch Unsers Hyraths, so zu glycher Zyth gehalten ist worden, deme dann Syne Göttliche Gütigkeit Synen Seegen durch die darvff in An. 1661. erfolgte Geburt Unsers Sohns deß Delphinen ertheilt hat; Und nun Wir Künig Ludwig wollend, daß dieser Unser Sohn, als der mit Göttlicher Hülff und Bystand nach Uns an die Cron kommen wird, in derjenigen Fründschafft und Wohlgewogenheit, welche die Künige Unsere Vorfahren, wie auch Wir nach Dero Exempel gegen gedachten Unsern fürgeliebten großen Fründen, Eyd- und Bunds-Verwandten deß alten Bunds Ober-Tütscher Landen, je und allwegen getragen, vfferzogen werde, und begehrend deßtwegen Jhne angeregter Bündnuß und Vereinigung theilhafftig zu machen; Wir aber von denen Orthen und Zugewandten hochgenannt Jhr Majestät hierinnen nicht mißfallen, sondern Unsere beständige Neigung, Respect und Willfährigkeit gegen dem Küniglichen Huß bezügen wollen; Als habend Wir hiervff nach rystlich gepflogener Berathschlagung, Wir zwar Ludwig Allerchristenlichster Künig hochermeldt, durch Hrn. Johann de la Barde, Ritter, Marg-Graaf zu Marolles, vff der Seyne, Herr zu Motteux

und l'Anglée, ordenlichen Rath in allen Unsern Räthen, und Unsern Extra-Ordinari-Ambassador in der Eydgnoßschafft; Und Wir von gedachten Orthen und Zugewandten, durch Unsere Gesandten und Anwäld, so hierzu weitläuffig unterrichtet, abgeordnet, befelcht, und authorisirt gewesen, ernüweret und ernüwerend hiemit mehrgesagte Bündnuß, Vereinigung, und glyche Verständnuß, mit Bestähtigung alles dessen, was durch Uns respective hievor verhandelt und geschlossen, samt allem deme, so von Uns Künig Ludwig den gedachten Orthen und Zugewandten durch die in und syther dem 1653. Jahr geschlossene Tractaten und ertheilte Patenten und Bey-Brieff bewilliget ist worden, nichts überall vorbehalten und alles durch die in gegenwärtigem Tractat ernamsete Parthyen, zu vollziehen und zu vollstrecken; Welliche Bündnuß Wir beyde Theil verstehen, und wollen mit wahren Trüwen, gantzer Fründschafft, lutherer Uffrichtigkeit, völlig und ohnverbrochenlich in allen und jeden Puncten und Articlen observirt und gehalten zu werden, wie hernacher wytläuffiger Meldung beschehen wird; Jedoch ohne Ernüwerung, Zuthun, noch Minderung deß Tractats des Ewigen Friedens, so mit dem Künig Francisco dem Ersten, hochloblichster Gedächtnuß, uffgerichtet worden, von deme Wir nit abstehn, noch darinnen was ändern wollen, es wäre dann durch diesen gegenwärtigen Tractat erlütheret und erklährt, welcher ist beredt und beschlossen worden uff Wys und Form wie folget;

I.

Erstlich, daß Wir einanderen in rechter Liebe zu wahren, uffrechten und gantz getrüwen Bunds-Genossen ohne einichen Betrug hiemit angenommen und vereiniget habend, zu Ruhw, Schutz, Schirm und Erhaltung Unserer Persohnen und Ehren, Künigrichen, Hertzog- und Fürstenthumben, Länder, Städt, und Erdrychen, Herrligkeiten, Herrschafften und Underthanen, wo und an welchem Orth die möchten syn, so Wir diser Zyth hie dissyths und enet dem Gebürg besitzend; Wir wöllend und verstehend auch, daß diese gegenwärtige Bündnuß währen solle, so lang es GOtt dem Herren gefallen wird, Uns Künig Ludwigen Ihme zu Lob und Dienst, und obgesagten Unsern Sohn den Delphinen, welcher mit Hülff der Göttlichen Gütigkeit nach Uns an die Cron kommen und succediren wird, in dieser Welt leben zu lassen, und zu erhalten, und acht Jahr nach Unserm und erstgemeldten Unseres Sohns tödtlichem Hinscheyd;

II.

Und hierzwischen sollend und wollend weder Wir Künig Ludwig

und Unser bemeldter Sohn, noch Wir die Eyd- und Bunds-Genossen, weder insgemein, noch einiches Orth besonders, Gwalt noch Macht haben, von dieser Vereinigung zu stehn, abzutretten, noch die vffzusagen, von einichen Capitulation, Verkommnuß, und Vertrags wegen zwischen Uns den Eydgenossen gemacht, noch in keiner andern Gstalt, dann Wir gemeinlich und sunderlich widersagend allen Capitulationen, so einigen Orthen unter Uns Anlaß oder Ursach geben möchtend, sich dieser Bündniß zu entziehen, die Ursachen wärend dann rechtmässig nach Luth des Ewigen Friedens;

III.

Wann in der Zyth dieser währenden Vereinigung Wir Künig Ludwig, oder besagter Unser Sohn, so Uns succediren wird, in Unsern Künigreichen, Hertzog- und Fürstenthumben, Gerechtigkeiten, Landen und Herrschafften, so wir jetzund innhabend, hie dissyth oder enent dem Gebürg mit Krieg angefochten, oder überfallen wurdend, durch welchen Fürsten und Herrn, oder jemand andern, was Stands, Ehren, Würden und Wesens der oder die seyend, keinen vßgenommen noch vorbehalten, mögend und sollend Wir in solchem Fahl so viel Fuß-Volk zu Schutz und Schirm gedachter Unserer Künigrychen, Hertzog- und Fürstenthumben, Landen und Herrschafften, in der Eydgnoßschafft vffbrechen, bestellen, und annemmen, als Uns gefallen wird, doch nit minder dann sechs thusend, und nit mehr dann sechszehen thusend, mit Willen und Nachlaß der gedachten Herren Eydgnossen, und anderst nit; Und denselben Knechten sollend Wir Künig Ludwig, oder Unser gedachter Sohn und Nachkommer, namhaffte, dapffere, redliche, ehren- und fromme Hauptlüth geben, vß allen Orthen und Ihren ewigen Bunds-Genossen, und Zugewandten nach Unserm Willen, und in Unserm eigenen Kosten; Sodenne die Knecht von Uns den Eydgnossen und Uns den Zugewandten begehrt und angeforderet werdend, und die Hauptlüth und sy zu Rettung und Dienst hochgemeldter Küniglichen Majestät Landen, wie obstaht, hinziehen wollen, mögend noch sollend Wir die Eydgnossen dieselben in keinen Weg hindern, sondern ohne Verzug und Widerred hinreisen und gehn lassen, glych in zehen Tagen, nachdeme die erfordert werdend, ohne wyteren Befelch und Erklärung;

IV.

Dieselben Hauptlüth und Kriegslüthe sollend auch in Unsers Künigs Ludwigs, und Unsers bemeldten nachkommenden Sohns Dienst und Besoldung blyben und beharren so lange der Krieg währen, und Uns Künig Ludwig gefällig syn wird, und von Uns Eydgnossen nit heimbgemahnt

noch berufen werdend, biß der Krieg gänzlich geendet ist; Wir Künig Ludwig und Unser besagter Nachkommer sollend aber sy in Unsern Kosten besolden nach gewohnlichem Bruch; Wo aber Wir Eydgnossen in derselbigen Zyth in Unsern Landen, Erdrichen, und Herrschafften mit Krieg überfallen und beschwährt wärend oder wurdend, solcher massen, daß Wir (alle Gefährd und Betrug hindan gesetzt) nit möchtend Iro Küniglichen Majestät luth dieses Tractats Unser Volk vffbrechen und zureisen lassen, ohne Unsern mercklichen Schaden und Gefahr, deß fahls und mals sollend Wir deß Vffbruchs ledig blyben, auch gewaltig und mächtig syn, Unser Volck, so solches schon verreiset wäre, wiedernumb heimb zu mahnen ohne allen Verzug, sonst nit; Und Wir Künig Ludwig, und Unser gedachter Nachkommer werdend dieselbe obgenannte Kriegslüth auch angends urlauben und fahren lassen;

V.

So bald aber Wir die Eyd- und Bunds-Genossen deß Kriegs wider Unser Land, wie obstaht, vorgenommen, entladen sind, und denn Ihr Künigliche Majestät, und erwehnter Ihr Nachkommer Unsers Kriegs-Volcks begehrt, sollend Wir dieselbe Knecht, vff Ihre obgenannte erste Anforderung wiedernumb zuziehen lassen, aller Gestalt, wie hievor beredt und übereinkommen ist;

VI.

Fügte sich auch, daß Wir Künig Ludwig, oder nach Unserm Absterben berührter Unser Sohn als Künig und Nachkommer, in währendem Krieg Uns in eigener Persohn wider Unsern Fynd an etlichen Orten woltend oder wurdend finden lassen; Sollend Wir vorgedacht Eydgnossen Ihr Majestät nicht vorsyn, eine solche Anzahl Eydgnössische Hauptlüth und Kriegs-Knecht in Ihrem Kosten anzunemmen, so viel Sy deren begehren, und Ihro gelegen syn wurde, doch minder nicht dann sechs thusend; So fehr daß die Hauptlüth von jedem Orth Unser der Eydgnossen und Unsern ewigen Zugewandten erwehlt und bestellt werdend; Alles in der Wys und Form, wie hieroben im dritten Articul, vermeldet ist;

VII.

Wir Künig Ludwig, und Unser bemeldter Sohn und Nachkommer sollend und wollend auch der Herren Eydgnossen Hauptlüth und Kriegs-Volk keines wegs in dem Getreff des Kriegs von einandern theilen, ohne Bewilligung ihrer Obristen und Hauptlüthen, sondern in dem Fahl by einandern stehen und blyben lassen; So bald aber die Gestrenge und das Getreff deß Kriegs fürgangen ist, mögend Wir sy in Unsere

Städt, Flecken und Schlösser hin und wieder zu Schutz und Schirm derselben in Zusätz wohl theilen, thun und ordnen, doch also, daß sy allein zu Land, und nit uff dem Meer gebrucht werden;

VIII.

In diesem ist auch beredt worden von der Besoldung wegen, daß Wir jedem Knecht für syn Monath-Sold, zwölff Monath für ein jedes Jahr gerechnet, geben und ußrichten sollend, fünffthalb Rhynisch Gulden, oder in anderer Müntz, so viel als die Gulden geltend, nach Gelegenheit der Orthen und Landen, da die Bezahlung geschehen wird, und soll ihre Besoldung anheben in der Zyth, wann sy durch Geheiß deß Künigs Befelchhabers, der den Uffbruch thut, von ihren Hüsern und Vatterland verrucken, sich in Unsern Dienst zu verfügen; Und so dann der Uffbruch beschehen, und die Knecht bestellt, soll ihnen drey Monath-Sold ohne Abbruch verlangen, und bezahlt werden, obwol Wir sy nit so lange Zyth in Unsern Diensten behalten wolltend; Und soll ihnen der erste Monath-Sold vor ihrem Hinzug uß ihrem Vatterland, und die übrigen zween Monath-Sold an andern Orthen, wie die Gelegenheit erfordern wird, bezahlt werden;

IX.

Und im Fahl, daß Wir dieselbige Knecht länger dann drey Monath behieltind, sollend Wir schuldig syn jedem zu geben und ußzurichten von Monath zu Monath, und zu Anfang deß Monaths, namlich fünffthalb Rhynisch Gulden, wie obgemeldt ist, und darzu ihren Abzug dermassen, daß sy in ihr Vatterland in zimlicher Zyth wiederumb ankommen mögind; Wir wollend auch die Hauptlüth, Lieutenants, Vendrich, und andere Ammtlüth besolden, wie es by Zythen der Künigen Unserer Vordern hochloblicher Gedächtnuß ist gebrucht worden;

X.

Wann sich in währendem Krieg zutruge, daß eine Feld-Schlacht mit Unserm des Künigs oder Unsers Obristen Feldherrn Willen und Befelch beschehe, und mit Hülff GOttes voruß, und der Eydgnossen Bystand eroberet wurde, oder daß in selbigem Zug oder Krieg Unser der Eydgnossen Haupt- oder Kriegslüthe uß rechter Noth, und durch Uberfall deß Fyndes geträngt und genöthiget wurdend zu schlachen, und dann auch gesiget wurde, so wollend Wir hochgedachter Künig Ludwig, glychwie Unser obgemeldter Nachkommer, gegen den Ehrengedachten Unsern Bunds-Genossen Unsere Gutwilligkeit und Neigung in dem Fahl wie Unsere Alt-Vordern, erzeigen, und denselben Hauptlüthen und Knechten nach Vermög ihrer Bestallung, den Schlacht-Sold be-

zahlen lassen, eher und vor dem sy von Uns beurlaubet und in ihr Vatterland geschickt werdend, zu und über die Besoldung von demselbigen Monath billich verfallende;

XI.

Demenach ist Unser der Eyd- und Bunds-Gnossen halb zwischen Uns beyden Theilen erlütheret und beredt worden, wann einicher Fürst oder Herr, wie hoch- oder niedern Stands oder Würden, Uns die Eydgnossen und Bunds-Gnossen an Lyb, Ehr und Guth, Land und Lüthen, Herrschafften, Gerechtigkeiten und Freyheiten, so Wir jetzt besitzen und innhaben, wo die gelegen sind, einicherley Gestalt beleydigen und mit Krieg beschwähren wurde, daß Wir Künig Ludwig, oder Unser bemeldter Nachkommer, den gedachten Herren Eydgnossen zu Errettung und Schirm Ihrer Landen, Lüthen und Herrschafften, und Ihnen zu Hülff in solchem Fahl, und so lang der Krieg währt, in Unserm Kosten zu senden verbunden syn sollend, versprechend auch solches zu thun, so Wir dessen erfordert werdend; Namlich zwey hundert Lanzen, und zwölff Stuck Büchsen vff Rädern, namlich sechs grosse und sechs mittelmässige, mit aller nothdürfftiger Bereitschafft und Munition;

XII.

Wyters zu Vffenthaltung desselbigen Kriegs, und so lang derselbig währen wird, wollend genannter Künig, und Unser obgemeldter Nachkommer, den Herren Eydgnossen verschaffen zu erlegen, jedes Viertel-Jahrs fünff und zwantzig thusend Cronen in der Stadt Lyon, Wir seyend mit Krieg beladen oder nit; Und so Uns Eydgnossen anstatt der zweyhundert Lantzen lieber wäre zwey thusend Cronen, wollend Wir die Wahl haben, das Geldt, oder die zwey hundert Lantzen anzunemmen; Und in solchem Fahl wollend Wir hochgenannter Künig oder ermeldter Unser Nachfahrer verbunden syn, Ihnen die zwey thusend Cronen zu bezahlen, und so das geschieht, sollend Wir der zwey hundert Lantzen enthebt syn; Wir die Eydgnossen sollend aber nach Ende deß Kriegs Ihr Majestät die zwölff Stuck Büchsen, so Sy Uns vff Unser Forderen zugeschickt hat, wieder zustellen, sy seyend dann verlohren;

XIII.

Und es ist Sach, daß Wir Künig Ludwig, oder vielgedachter Unser Nachkommer, oder Wir die Eydgnossen und Bunds-Gnossen mit jemand zu Krieg kämend, da soll noch mag keintwederer Theil mit Synen Fynden einichen Anstand machen, noch Frieden annemmen ohne Vorwüssen deß andern; Und ob glychwol das eint oder andere geschicht, soll je ein Theil den andern im Frieden oder Anstand begryffen, und

nicht vßschliessen; Wann aber demnach der Theil so vorbehalten ist, darinnen nit vergryffen syn wolt, so soll es zu deß andern Wahl stehen, den Frieden oder Anstand zu beschliessen und anzunemmen, nach Gelegenheit Syner Geschäfften;

XIV.

Weder der ein noch der ander Theil under Uns soll noch mag in einichen Weg deß andern Underthanen in Synen Schirm, Land- Städt- oder Burg-Recht annemmen, noch deß andern Fynden, Widerwärtigen und Bandyten in Synen Herrschafften, Landen und Gerechtigkeiten vffhalten, noch gedulden, noch einichen Paß und Sicherheit geben, sondern dieselben Synes Vermögens vertryben, und vß dem Land verjagen, wie dann der Tractat deß Ewigen Friedens vermag, und sich zwischen wahren, vffrechten Fründen und Bunds-Verwandten wohl gebührt; Wir sollend auch die Straassen in Unsern Landen fry offen halten, damit Wir ohne Hindernuß durch einandern ohnversperrt wandeln, und Unsern Land und Lüthen zu Hülff kommen mögind, wann, wo, und an welchem Orth das seye, und Unsern Fründen Bystand thun; Alles in Krafft diß Brieffs;

XV.

Und damit offtgedachte Herren Eydgnossen Unser wahre Lieb und Freygebung, darmit Wir Künig Ludwig Sy meynend, gespühren und erkennen mögind, wollend Wir und gefallt Uns, welches nach Uns Unser Sohn und Nachkommer auch thun wird, daß nun hinfüro jährlich, so lang dieser Bund währt, jedem Orth der Eydgnoßschafft zu Mehrung geben werden noch ein thusend Francken, über und zu denen zwey thusend Francken, so Sy hievor gewohnt habend zu empfahen, vß Krafft deß Ewigen Friedens mit Unserm Herrn und grossen Ahnherrn Francisco, hochloblicher Gedächtnuß, vffgericht; Und dieselben verschaffen jedem Orth zu erlegen vff Zihl und Tag als die Pension der obgemeldten zwey thusend Francken gewohnt syn, namlich also paar zu Lyon in der Stadt vff Unser Frauwen Liechtmäß-Tag, ohn allen Verzug, wo aber das nicht geschehe, und der Herren Eydgnossen Botten solcher Zahlung halber länger dann acht Tag zu Lyon zu verharren geursachet wurdend, sollend Wir Ihnen umb den Kosten, den Sy nach verschienenen acht Tagen tragen, vßrichten und gnug thun;

XVI.

Zu glycher Wys werdend und wollend Wir hochgenannter Künig den Herren Bunds-Genossen und Zugewandten jährlich, und so lang diese Vereinigung bestehet, geben und vßrichten den halben Theil der

Summa gemeiner Pension, das Sy gewohnt haben zu empfahen, vß Krafft der Contracten deß Ewigen Friedens; Welcher halbe Theil Ihnen erlegt und bezallt soll werden aller Gestallt, und in der Zyth, da die andern gemeinen Pensionen vßgericht werdend, wie bishero beschehen ist;

XVII.

Fürer ist auch zwischen Uns beschlossen worden, daß wann Uns den Eydgnossen und Zugewandten der Saltz-Kauff durch einreissende Krieg oder anderer Gestallt abgestreckt wurde, an denen Orthe, da Wir gewohnt haben dasselbige vffzunemmen; Wir Hochgenannter Künig, und gemeldter Unser Nachkommer sollend gedachter Unser Herren Eyd- und Bunds-Genossen den Saltz-Kauff und sonsten ander Geträyd nach Ihrer Nothdurfft in Unsern Landen, umb den Pfennig und umb den Werth wie Unsern eigenen Underthanen zukommen lassen, und sy mit dem Zoll halten, wie es von Altem herkommen ist;

XVIII.

Diewyl nun, als Anfangs geredt, die Tractaten deß Ewigen Friedens in allen ihren Puncten, Articklen und Innhalt billich und kräfftiglich bestehen, und ohngeändert syn und blyben sollend, sich aber sythero zwischen Uns etwas Mißverständnuß begeben, antreffende, wie das Recht den Persohnen, so an Uns den Künig vermeynten Anspraach zu haben, ergehen und gehalten werden solle; Da, so ist erlütheret und beschlossen, daß, wann einige sonderbahre Persohn Unser Eydgnoßschafft einiche Forderung oder Zusprach an Uns den Hochgenannten Künig oder Unsern Nachkommer gewunne oder vermeynte zu haben, umb was Ursach das syn möchte, in dem Fahl soll der Ansprecher zuvorderst syn Ansprach und Anligen synen Herren und Obern fürlegen und erschynen; Und so dann gedachte syne Herren und Obern erkennen, daß syne Sachen als gut und gerecht mögend angesprochen und bejagt werden, solle demnach der Ansprecher schuldig syn, solche syne Ansprach Unsers Künigs Ludwigs, oder gedachten Unsers Nachkommers Anwälden in der Eydgnoßschafft residirenden anzuzeigen, oder in Abwesen derselbigen Gesandten, deß Ansprechers Herren und Obern dasselbige Uns Künig Ludwig, oder Ihme Unserm Nachkommer der Länge nach zuschreiben, vermahnen und bitten, zu verschaffen, daß Ihrem Angehörigen gnug beschehe; Und so dann Wir dem Ansprechenden mit Vßrichtung vff gedachter Herren Eydgnossen gut Vernügen begegnen werdend, sollend dieselbe Ansprecher darmit geschweigt syn, und Uns noch Unsere Gesandte nit wyters ersuchen; Wo aber Wir derselbigen Persohn vff

ihre Forderung nit nach Billigkeit Vßtrag thun lieffend, dannzumalen sollend gedachte Herren Eydgnossen vff genannten Ansprechers Anruffen Uns für die Richter und Obmann geschrifftlich erfordern lassen, und er wider Uns das Recht bruchen, nach Vermög der Tractaten deß Friedens; So aber wir Künig Ludwig, oder bemeldter Unser Nachkommer, nach solcher Forderung Unsere zween Richter vff die March abzufertigen sümig, und deß Rechtens nit syn wöllend, söllend und mögend der erstgedachten Herren Eydgnossen Richter vff deß Klagenden Anruffen nit desto minder Ihr Urthel und Entscheyd setzen und geben, welliche Ihr Urtheil nit minder Krafft, Macht oder Beständigkeit haben soll, dann als ob die vier Richter dieselben samtlich geben hättend; Und was dergestalt gesprochen wird, das wollend wir fründlich in der Eydgnoßschafft vßrichten und bezahlen; Glycher Wyß soll es sich Unsers Künigs Ludwigs, gedachts Unsers Nachkommers, und Unserer Underthanen halb auch verstehen, und mit Uns Gegenwärtiges gebrucht werden;

XIX.

Wann aber Sach wäre, daß Unsere beydersyths Underthanen wider einander einige Ansprach gewunnend, wohar die gelangen oder kommen möchtend, so soll in allweg der Kläger den Versprecher und Angeklagten besuchen und fürnemmen an denen Orthen und Enden, und vor dem Gricht, da derselbig Angesprochen gesessen ist, und in solchem Fahl einem jeden das Recht gantz fürderlich und kurtz gehalten werden, Luth und Vermög der Tractaten deß Friedens.

XX.

Es sollend auch nach Innhalt des Ewigen Friedens zwischen der Cron Franckrych und gemeiner Eydgnoßschafft vffgerichtet, Unser der Eydgnossen Kaufflüth mit Erforderung der Zöllen und in allen andern Sachen in Unsers Künigs Ludwigs Landen nit anderst gehalten werden, und wyter von ihnen nichts erfordert noch genommen, dann wie von Altem hero, by deme sy auch ohngesteigert verblyben sollend; Dieselben Unser beydersyths Kaufflüth, Bilger, Botten, und all andere, so in Unsern beydersyths Landen handlen und wandlen, sollend auch mit ihrem Lyb und Guth frey, sicher und unersucht wandlen und handlen, nach ihrer besten Gelegenheit, doch sich keines Betrugs und Lists hierinn gebruchen;

XXI.

Hierzwischen ist auch zwischen Uns beschlossen, daß gegenwärtige Vereinigung und Tractat solle, wie auch die vorgehende, vßtruckenlich verstanden werden zu Schutz und Schirm aller Herrschafften und Län-

dern, so Unsers Künigs Franciscus der Erst diß Namens, hochloblicher Gedächtnuß, inngehabt und besessen hat, hie dissent und enent dem Gebürg, da die letste Vereinigung ohne eine, zwischen Ihme und Uns Eydgnossen im fünffzehen hundert, ein und zwantzigsten Jahr vffgericht et worden, so sehr Wir Hochgenannter Künig Ludwig, oder bedüter Unser Nachkommer dieselben Land, deren Wir zu dieser Zyth entwehrt sind, durch Unser Macht, und ohne Hülff und Zuthun der Herren Eydgnossen Uns underthänig machen möchtend, oder gemacht hättend, also daß, wann solches geschehen, erstgedachte Eydgnossen Uns demenach solcher eroberter Landen halb, in Krafft dieser Vereinigung Ihr Hülff und Bystand zu thun verbunden syn sollend, wie hievor Unserer innhabender Landen wegen beredt ist;

XXII.

Und wiewol vorgedachte Herrschafften, so wolgemeldter Künig Franciscus in demselben 1521. Jahr besessen, dieser Zyth in Unsere Künigliche Hand und Gewalt noch nit gebracht, so sollend und wollend doch Wir die Eyd- und Bunds-Gnossen weder Hülff noch Bystand, Gunst noch Kriegsvolck, weder heim- noch offentlich denenselben so die jetzund innhabend und besitzend, oder künfftiglich wider Unsers Künigs Ludwigs, oder nach Uns Unsers gemeldten Sohns Willen innhaben und besitzen wurdend, weder geben noch thun, dieselben Innhaber darby zu handhaben, sondern denselben Unsere Hülff gäntzlich abschlachen, ohngeachtet wer jemands seye, oder was hohen Stands und Ehren die syn mögend, so Uns solliche Hülff anmuthen wurdend;

XXIII.

Zum Beschluß dieser Vereinigung und Bündnuß habend Wir Hochermeldter Künig für Uns und angeregten Unsern Nachkommern vff Unser Sythen vorbehalten den Papst, den Heiligen Apostolischen Stuhl, das H. Römische Rych, die Künigen vß Schweden, Portugall, Dennemarck, Polen, die Herrschafft Venedig, und Hertzog von Savoy; Und Wir die Eydgnossen zu Unserm Theil behaltend Uns vor Unsern Heiligen Vatter den Pabst, den Heiligen Apostolischen Stuhl, das H. Collegium, das H. Römisch Rych, Unsere geschworne Bünd, alle Unsere Freyheiten, Gerechtigkeiten, alle Burg- Städt- und Land-Recht, das Huß Oesterrych und Burgund, und alle älter Brieff und Sigel, Verkommnussen, Verständnussen, Bündnussen, Lands-Frieden, und alle Unsere Bunds-Verwandten, Bunds-Genossen und Zugewandten, auch alle die, so mit Uns in Burg- oder Land-Rechten sind, die Herrschafft Florentz, und das Huß von Medices; Mit sollichem Underscheyd und Verstand,

wann einicher unter Uns beyden Theilen dieselben Vorbehaltnen bekriegen, verletzen oder beschwären wolte;

XXIV.

Wann aber Sach, daß etliche, seye einer oder mehr, auß den Ihrigen Vorbehaltnen entwedern Theil mit Krieg oder anderer Gestalt, heimlich oder offentlich antasten, beschwähren, verletzen oder überfallen wurde, in Unsern Künigrychen, Hertzogthumben, Landen, Erbrychen und Herrschafften, die Wir, als obstaht, innhabend und besitzend, die dissyths und jensyths dem Gebürg, so soll die andere Parthey, ohnangesehen dieser Vorbehaltnussen, der andern Hülff und Bystand thun, und Schirm geben wider den Angryffenden und Letzenden, wellicher der seye, in Wyß und Maassen, als hieroben geschrieben ist;

XXV.

Und diewyl gegenwärtige Bündnuß die älteste ist, so erlütherend Wir die obgenannten Orth und Zugewandten der Eydgnoßschafft, daß sy selbige vßtruckenlich und sonderlich allen andern Vereinigungen, die Wir syth dem 1521. Jahr her mit allen andern Fürsten und Potentaten vffgericht, vorgehen, vorbehalten, und fürgesetzt werden solle, diewyl die Frantzösische Fründschafft und Vereinigung syth derselben Zyth bißhero stähtiglich gewähret und erhalten worden, ohnangesehen, wer doch dieselben Fürsten und Potentaten seyend, auch was darwider syn möchte;

Vff solches habend Wir vorgemeldte beyde Theil, namlich Wir Künig Ludwig zu Franckrych und Navarra Hertzog zu Meyland, Graaff zu Ast, und Herr zu Genua etc. Und Wir die Burgermeister, Schultheissen, Ammann, Räthe, Burger und Landlüth deß grossen alten Bunds Ober Tütscher Landen, samt Unsern Zugewandten, Fründen und Bunds-Genossen, obgemeldt diese Unsere Bündnuß, Vereinigung, Verpflichtung und hülffliche Verständnuß angenommen, geschlossen, und dero yngangen, globt und versprochen, wie Wir hiemit auch für Uns und obgedachten Nachkommer thund, dieselbe in allen ihren Puncten, Articklen und Vergriff, wie die hievor geschrieben, und von Unsern beyden Theilen Anwälden und Gesandten beredt, bedingt, beschlossen und angenommen sind, vestiglich, stäht und unverbrochenlich zu halten und zu vollziehen mit Worten und Wercken, doch nit vermeynende, hierdurch wider den Ewigen Frieden nützit gehandelt, daryn gegriffen, denselben geschwächt oder gemindert zu haben, so demselben zu einichem Abbruch reichen möge, sonders wollend by demselben gäntzlich verblyben, und hiermit wieder bestähtiget und bekräfftiget haben;

Und zu wahrem Zügnuß und Glauben obverlauffener Dingen habend

Wir beyde Theil diesen gegenwärtigen Brieff oder Libell, deren zween, einer in Frantzösischer, der ander (ist dieser) in Tütscher Spraach, glychförmig und luthende vffgericht sind, mit Unsern Insiglen an einen jeden gehenckt und verwahrt; Doch hierinn bey denjenigen Unsern Zugewandten, welche diese gegenwärtige Vereinigung noch nicht angenommen, vorbehalten, auch darein zu tretten, und sich zu erklären nach Ihrem Belieben und Gelegenheit; Beschehen zu Sollothurn, hent dato den vier und zwantzigsten Tag Septembris deß ein thusend, sechshundert, drey und sechszigsten Jahrs 1663.

Beibriefe zu dem Bündniß von 1663.

Erster Bey-Brieff.

Wir Künig Ludwig, und Wir von Städt und Orthen, Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhusen und Appenzell deß Vssern Rhoden, und von Städten St. Gallen, Müllhusen und Biel, habend über den Bunds-Tractat, so Wir hüth mit einandern gemacht und angenommen, Uns auch verglichen und angenommen, nachfolgende Artickel in diesem Bey-Brieff, welcher glyche Krafft und Macht haben soll, als der Bund selbsten;

Obwolen in dem dritten Artickel deß Bunds-Tractats vermeldt ist, daß Wir Künig Ludwig eine gewisse Anzahl Kriegsvolck in den Orthen und Zugewandten werben, und denselbigen solche Hauptlüth, die Uns vß vermeldten Orthen und Zugewandten beliebig, geben mögind, so erklährend Wir Uns jedoch, daß Unser Verstand seye, nach dem gewohnten Gebruch hierinnen zu verfahren, das ist, die Hauptlüth zu erwehlen, welliche die Werbung von jeder Compagnie thüind, die Burger syn sollend von den gedachten Orthen, welliche namlich es begehren werdend;

Ueber den achten Artickel, so da redt von dem Sold eines jeden Soldaten; Wir Künig Ludwig erklährend Uns, daß Unsere Meynung seye, deßt halben nach gewohnlicher Capitulation zu verfahren; Benamtlichen dem Obristen bezahlen zu lassen, was gewohnt ist für sein Plat, und den Hauptlüthen was gewöhnlich ist für jede Musterung, nach der ordenlichen Capitulation, und ferners dem Estat Major für das Regiment, und soll die Justitzien verwaltet werden, durch die Richter von der Nation, und keinen andern.

Ueber den Zehenden Articel; Wir erklährend Uns, daß der Schlacht-Sold für den erhaltenen Sieg nach Vßfag dieserß Articels sölle bezallt werden, ein Monath nach gedacht-erhaltenem Sieg;

Ueber den Eilfften Articel; Wir Künig Ludwig erklährend Uns, wann anstatt der Lantzen und grossen Geschützes denen gedachten Orthen und Zugewandten lieber wäre, daß Wir Ihnen liferind fünff hundert Rütter, oder für derselben Besoldung vff drey Monath, sechszig thusend Francken, so wollend Wir Ihnen lieffern lassen entwederß gedachte Anzahl Rütter in Unserm Kosten zu erhalten, oder die gedachte Summa der sechszig thusend Francken, nach Ihrer Wahl, über den halbigen Theil der Summa, so in dem Bund begriffen, für die Hülffs-Leistung vff drey Monath;

Uber den vierzehenden Articel, Wir Künig Ludwig, und Wir die gedachte Orth und Zugewandte habend Uns zu mehrer Erlütherung dessen, was in dieserem Articel begriffen, mit einandern vereint, daß die Parthey, so den Paß für bewaffnete Trouppes von der andern begehren wird, selbige dessen von ersten berichten solle, damit der Durchzug beschehe mit Vorwüssen, und vff das kommlichst als es syn kan, für die ein- und andere Parthey, und solle der Theil, an wellichen der Paß begehrt wird, für die Herbergen und Lebens Mittel Ordnung verschaffen, gegen Bezahlung nach läuffigem Pryß;

Uber den siebenzechenden Articel; Wir Künig Ludwig wöllend, daß das in gedachtem Articel angeregte Saltz von Unsern Saltz-Bestehern im Lyonnois und Languedoc, gedachten Orthen und Zugewandten vß dem Magazin zu Seyssel oder Reyonflle, umb ein hundert Sols der Minot, befreyt von allen Zöllen und Beschwerden, von gedachten Orten biß vssert die Gräntzen deß Künigrychs geliffert werden solle;

Uber den zwantzigsten Articel in dem Bunds-Tractat, betreffend die Eydgnössischen Kaufflüth, so in Franckrych handlend, so viel die Befreyung der Zöllen und Vfflagen belanget; Wir Künig Ludwig erklärend Uns, daß die gedachte Kaufflüth von den Orthen und Zugewandten geniessen söllend für alle ihre Waaren, so wol die so in der Eydgnoßschafft fabricirt und zubereitet werden, als andere, welliche nach dem Tractat deß Ewigen Friedens von Anno thusend, fünff hundert, sechszechen, der gemeldten Zöllen und Vfflagen befreyt syn sollend, so wol die vß Franckrych hinvß als die hinyn gahnd, aller Privilegien und Freyheiten, die sie zu geniessen, in Krafft besagten Tractats deß Ewigen Friedens: Die gedachte Kaufflüth sollend auch nit wyters an-

gefochten werden, oder bekümmert in einichen Weg, wie das syn möchte, zuwider den gedachten Freyheiten; Sy sollend auch die vß ihren Waaren erlösende Geldter transportiren mögen, doch sich darüber anmelden, und die nothwendige Passporten nemmen;

Und zu mehrerm überlassend Wir Künig Ludwig die Rechtfertigungen und Process, die zwüschend den gedachten Kaufflüthen und Unsern Zolls-Bestehern und Einzenchern entstehen möchtend, sy sygen Klägere oder Beklagte, denen ordentlichen Küniglichen Richtern der Orthen, und im Fahl Appellirens denjenigen Parlamenten, under wellichen die gedachten Richtere gesessen, ohne Wysung der Processen an Unsern Rath; Wir wollend auch hierüber Unsere Patenten in guter und gebührender Form vßfertigen, und vßtruckenlich gebiethen lassen, den Gubernatoren der Provintzen, oder Ihren Lieutenants Generalen, der Orthen hierob zu halten, und sy ihrer Freyheiten machen zu geniessen; Beschehen zu Aarauw den ersten Brachmonath, Anno 1658

Jean de la Barde.

Zweiter Bey-Brieff.

Wir Künig Ludwig, und Wir von Städt und Orthen, Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhusen und Appenzell der Vssern Rhoden, und von Städten St. Gallen, Müllhusen und Biel, habend über den Bunds-Tractat, so wir hüt mit einandern gemacht und angenommen, Uns auch verglichen und angenommen nachfolgende Artickel, in diesem Bey-Brieff, wellicher glyche Krafft und Macht haben soll, als der Bund selbsten;

Uber den fünffzehenden Artickel deß Bunds-Tractats; Wir Künig Ludwig erklärend Uns, daß Wir für die Pensionen den gedachten Orthen wollend bezallen lassen, alle Jahr dasjenige, was gewohnt und brüchig ist, über das so begriffen in dem Ewigen Frieden;

Die Kriegsvölcker, die geworben werden für Unsers Künigs Ludwigs Dienst, in den gedachten Orthen, sollend von einicher Charge, was die auch syn möchte, in Unsern Eydgnössischen Militien von wegen der Religion nit vßgeschlossen werden;

Sy sollend auch vff einiche Wys nit gehindert werden an der freyen Uebung ihrer Religion, wo sy sich auch befinden werdend, es seye in Unsers Künigs Ludwigs Armées, oder in den Garnisonen, und Quartiren, und zu dem End, so mögend sy ihre eigene und Ordinari-Prediger haben;

Sy sollend auch vffgenommen werden in die Spitthäl Unserer Armeen und ander, glychwie andere Eygnössische Soldaten, ohne einiche Zumuthung an Sachen wider ihren Glauben und Religion;

Sy sollend auch frey und ledig syn aller Zöllen für ihre Hardes und by sich habende Sachen, sy gangind in oder vß Francktych;

Wann der Künig Hülffs-Völcker Uns zusendet, wollend Wir die gedachte Orth sy in Unsern Landen glycher Gestalt halten, was antrifft die Uebung ihrer Religion und Vffnemmung in die Spitthäl, wann es vonnöthen ist;

Wann eine Compagnie ledig wird durch den Tods-Fall deß Hauptmanns oder sonsten, soll dieselbe nit anderst wiederumb ergäntzt werden als mit einem Hauptmann von selbigem Orth; Wann sich in Franckrych einiche Unruhen zutragen wurdend wider die, so Unser der gedachten Orthen Religion zugethan sind, oder ein Krieg von der Religion wegen (das aber GOtt nit wolle) Wir die gedachten Orth und Zugewandten sallend nicht schuldig syn, Unser Volk und Angehörige in deß Künigs Dienst folgen zu lassen, sonder mögend wieder heim beruffen diejenigen, so bereits darinnen syn möchtend, wellichen Wir Künig Ludwig Urlaub geben wollend, und sy umb ihren Vßstand bezahlen, damit sy sicher in ihr Land wiederum anheimbsch werden mögind;

Deßglychen, wann in der Eydgnoßschafft es zu einem Krieg kommen sollte von der Religion wegen, oder auch umb was Sachen willen es syn mochte, zwischen den Orthen und Ihren Zugewandten, werdend Ihr Majestät weder an Volck noch Geldt dem einen noch andern keine Hülff thun, sonder sich einschlachen, den Frieden und Versöhnung aller Orten wieder zu vermittlen;

Das Land genannt die Waadt, oder Roman, so Wir von Bern innhabend und besitzend, ist von Uns Künig Ludwig, und Uns den obgemeldten Orthen und Städten in dem Tractat der Bündnuß begriffen, so vff den hütigen Tag gemacht worden, glychwie andere Land und Erdrich, obgemeldter Orthen und Bunds-Verwandten, und mit glychen Conditionen und Obligationen, wie es begriffen worden in denen An. 1582 und 1602 in Krafft der Brieffen der Künigen, Heinrich deß Dritten und Heinrich deß Vierdten;

Wir die Orth Zürich und Bern habend vorbehalten, und behaltend bevor die Herrschafft Venedig, glycher Gestalten als wann selbige vorbehalten wäre in dem 23 Artickel deß Bunds-Tractat selbsten, und zu dem End, so im selbigen Artickel begriffen, auch in dem Ver-

stand, daß derselbige Articel oder die daran hangende Clausul im Bund auch gelten solle gegen gedachter Herrschafft Venedig, so vorbehalten worden;

Betreffend die Abergements und Hingebung, so durch die Stadt Bern beschehen, wegen der geistlichen Güthern und andern in der Herrschafft Gex, so sunderbahren Persohnen oder Gemeinden zugehört habend, wollend Wir Künig Ludwig, däß solliche verblybind in ihrer Krafft und Macht, und daß die Besitzer derselben hierwieder in einichen Weg nit bekümmert noch angefochten werdind, Vermög deß Tractats von An. 1564 zwüschen dem Hertzogen vß Saphoy und gedachter Stadt Bern, durch Vermittlung und Bestähtigung Künigs Carl deß Nünten, und deß zwischen Künig Heinrich dem Vierdten Unserm Ahnherrn, und Carle Emmanuel, Hertzogen zu Saphoy Anno 1601. gemacht;

Der Tractat von Sollothurn von An. 1579. zwüschen Künig Heinrich dem Dritten, und den Orthen Bern und Sollothurn, und der Stadt Genff vffgerichtet, und von Künig Heinrich dem Grossen bestähtiget, soll nach synem Innhalt und Begriff gehalten werden; Beschehen zu Aarauw, den 1. Brachmonaths 1658.

Jean de la Barde.

Dritter Bey-Brieff.

Louis par la grace de Dieu, Roy de France & de Navarre, à tous ceulx, qui ces presentes Lettres verront, Salut: La bienveuillance que Nous avons pour Nos trés chers grands Amys, Alliéz & Confederéz, les Cantons des Lignes des haultes Allemagnes, à l'exemple des Roys Nos Prédecesseurs, avec lesquels ils ont eû Alliance depuis le Roy Charles . . jusques à Nous, avec qui ils ont aussy nouvellement fait Alliance, Nous convie à les traitter favorablement dans toutes les Terres de Nostre Obeïssance, & particuliérement dans celles qui sont situées en Leur voisinages, comme sont le Zuntgauw, l'Alsaçe, Brysach, & ce qui en depend; A ces causes Nous avons dit & declaré, disons & declarons par ces presentes signées de Nostre main, voulons & Nous plaist Leur faire par Nous, Nos Gouverneurs, Lieutenants Generaulx, où aultres Officiers ésdittes Terres, Pays & Lieux, un Traittement autant où plus favorable que celuy qu'ils ont reçû des Princes de la Maison d'Autriche, quand ils les possedoient, & singuliérement, que les Péages, qui s'exigent en Nostre Ville & Forteresse

de Brysach & en Nos Pays d'Alsace & de Zuntgauw, soyent levés à l'esgard des Marchands desdits Cantons, negotiants, & faisants passer & repasser leur Marchandises par le Rhin & lesdits Pays, selon l'ancien Tarif, tel qu'il estoit avant la derniére guerre d'Allemagne, lors que lesdits Pays estoyent entre les mains desdits Princes de la Maison d'Autriche; Faisans trés expresses inhibitions & deffenses aux Fermiers ou Reçeveurs desdicts Péages, de rien exiger d'avantage, à peine de restitution auxdicts Marchands, despends, dommages, & interests, & aultres peines que de raison; Si donnons en mandement aus Gens tenants le Conseil Souverain ou Regime en Nos villes d'Ensisheim où de Brysach, que ces presentes ils ayent à faire registrer és Registres dudit Conseil ou Regime, & à les faire observer selon leur forme & teneur, car tel est Nostre plaisir;

Nous Ambassadeur du Roy promettons de delivrer aux Louables Cantons Protestants les Lettres Patentes cy dessus sçeellées de Sa Majesté, dans deux Mois, pourveù que de part & d'aultre l'Article d'Alsace soit accepté;

Fait à Arauw, le 1. Juin 1658.

Jean de la Barde.

Vierter Bey-Brieff.

Louis par la grace de Dieu, Roy de France & de Navarre, à tous ceulx qui ces presentes Lettres verront, Salut: Estants bien informés des Articles & Conditions qui ont été conclués & arrestées par Nostre cher & féal Conseiller en Nos Conseils, & Nostre Ambassadeur en Suisse, Jean de la Barde, Baron de Marolles sur Seyne, ayant pouvoir de Nous pour renouvellement & conclusion de l'Alliance, laquelle a heureusement duré depuis un si longtemps entre les Roys Nos Prédecesseurs, & Nos trés chers, grands Amys, Alliés, & Confederés les Seigneurs des Ligues de Suisse; Et desirant de Leur donner tout contentement possible, affin aussy que personne n'aye sujet de doubter de l'intention que Nous avons, d'observer cette Alliance, & accomplir toutes les choses, que Nostre dict Ambassadeur a promises en Nostre nom; Nous avons par ces presentes signées de Nostre main, agréé, ratifié, & accordé, agréons, ratifions & accordons, tout ce que de Nostre p rt à été traitté, conclù & arresté par Nostre dict Ambassadeur, touchant la dicte Alliance avec Nos trés chers, grands Amys, Alliés & Confederés, les Villes & Cantons de Zurich, Berne, Basle, Glarus, Schaffouse, & Appenzell, Paroisses exterieurs, & les

Villes de St. Gall, Mullhusen & Bienne; Et ensuite avons promis & promettons en foy & parolle de Roy, d'envoyer annuellement en Suisse, pendant que la presente Guerre durera, de quoy payer à chacun desdits Cantons une pension selon l'ordre de Nostre dit Ambassadeur, ou aultre qui luy succedera en cette Ambassade, & dans l'Année qui suivra la conclusion de la paix entre Nous & le Roy d'Espagne, où une longue Tréve, d'envoyer en Suisse la Somme de quatre cent mille Escus, & de continuer d'année en année, d'y envoyer pareille Somme de quatre cent mille Escus, jusques à ce que tout ce que Nous & les Roys Nos Prédecesseurs devons tant aux Cantons & Alliéz des Ligues, pour le régard des pensions & argent emprunté où cantionné, qu'aux Collonels & Capitaines de leur Nation pour services rendus, soit entiérement payé & acquitté; Entre lesquels Collonels & Capitaines Nous entendons comprendre ceux qui ont esté licentiés es années 1636. & 1637. Encore qu'ils n'ayent point de Contracts; Et si cependant il se rencontre des moyens extraordinaires pour les satisfaire; Nous les agréerons trés voloutiers, promettons aussy, d'observer & executer de bonne foy le Traitté fait l'an 1650. entre Nos Commissaires & les Ambassadeurs des Treize Cantons, touchant le payement des Collonels & Capitaines qui sont en Nostre service, tant pour Eux que pour ceulx qui ont été licentiés depuis quelques années, sans de plus longues dilations; Et au cas qu'il y eust retardement, de sorte que deux ans se passassent sans être rien payé aux dicts Cantons & Villes, ils seront libres de satisfaire où non à ce, qu'ils sont obligés par ladicte Alliance, jusques à tant que ledict retardement soit reparé; Les pensions & argent d'Alliance escherront à la chandeleur selon la teneur de ladicte Alliance, & la coutûme, & neantmoins les payements ne s'en devront faire qu'à Pasque, suivant ce que Nous jurons & promettons sur foy & parolle de Roy; En tesmoin de quoy &c.

Nous Ambassadeur du Roy promettons de delivrer aux Louables Cantons Protestants les Lettres Patentes cy dessus, sçeellées de Sa Majesté dans deux Mois, pourveû que de part & d'aultre l'Article d'Alsace soit accepté; Fait à Araw le premier Juin 1658.

Jean de la Barde.

XLIII.

Bunds-Erneuerung zwischen Ludwig XIV. und den catholischen Orten und Wallis.

Geschehen Solothurn den 9. May 1715.

(Holzer's Urkunden S. 401. Bundesrecht S. 284.)

Im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit; Nachdeme in der zu Lucern im Christmonat 1713 von denen Lobl. Catholischen Orthen auch Lobl. Republic Wallis gehaltener Tagsatzung, die Herren Ehren-Gesandte, so wol den jetzigen Zustand Europä als gemeiner Lobl. Eydgnoßschafft, auch das grosse Unglück, so der Cron Franckreich wegen Hintritt des Herrn Delphins, glorwürdigen Angedenckens, zugestanden ist, reifflich erwogen und betrachtet, daß durch diesen Verlurst die Anno 1663 mit dem Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herren Ludovico XIV. diß Namens, jetzt glorwürdig regierenden Allerchristlichsten König in Franckreich und Navarra, Hertzog zu Meyland, Graaff zu Ast, Herr zu Genua, etc. geschlossene Bündnuß auf Sein Leben, so GOtt verlängern wölle, und acht Jahr nach dessen Absterben, eingeschranckt seye, wie auch in genaue Obachtung gezogen, wie nutzlich diese Bündnuß so wol der Cron, als allen Gliedern deß Lobl. Eydgnössischen Stands seye; Beynebens erkennet, was für ein Nutzen darauß entstehen wurde, wenn man solche soweit hinaus als möglich, erstrecken thäte; Haben Sie zu Ehren GOttes und gemeinem Besten, schuldig zu seyn erachtet, Ihre Gedancken Ihro Excellenz Hrn. Graaffen du Luc, jetztmaligen Königlichen Frantzösischen Ambassadoren in der Eydgnoßschafft zu entdecken, welchem selbige gefallen, und über Sich genommen, solche Ihro Majestät, und Sie Ihren Herren und Obern zu hinderbringen. Welches also bewerckstelliget, und die Sach durch die Barmhertzigkeit des Allerhöchsten dahin verleitet worden, daß höchstgedacht Ihro Majestät, die Lobl. Orth, und Republic Wallis, obige Gedancken allerseits gut geheissen, also daß, nachdeme der König eines Theils, und die Orth Lucern, Ury, Schweytz, Underwalden, Ob und Nid dem Kernwald, Zug samt Seinem Aussern Ammt, Glaris Catholisch, Fryburg, Sollothurn, Appenzell Inneren Rodens, Republic und Land Wallis, andern Theils, Ihre allseitigen Vollmachten, welche einandern participirt, und in guter Form befunden worden, ertheilt haben, man nach Anruffung deß heiligen Namens GOttes, der hernach

folgenden Artickeln, zu Sicherheit, Schutz und Erhaltung Unserer Personen, Ehren, Königreichen, Hertzogthummen, Fürstenthummen, Städten, Landen, Herrschafften, Gerechtigkeiten, Erdreichen und Underthanen, welche je die seyen, so Wir so wol diß- als jenseiths deß Gebürgs innhaben und besitzen, oder innhaben und besitzen werden, übereinkommen.

Erstlichen.

Thut man sich außtrucklich erklären, daß, obwolen nicht alle Lobl. Orth und Stände der Eydgnoßschafft in gegenwärtigem Tractat begriffen und benamset seynd, es dennoch die Meynung habe, selbige, so viel es sich gebühren wird, zu dieser Annemmung einzuladen, in der ungezweiffelten Hoffnung, Sie werden wegen Ihres dabey befindenden Nutzen, willig Sich darzu verstehen, weilen selbiger allen ins gesammt zu Erhaltung des gemeinen Eydgnossischen Stands so ruhmlich, als höchst nothwendig ist.

II.

Sollen die vor diesem geschlossene Ewige Friedens- und Bunds-Tractaten als ein Grund und Fundament Gegenwärtiges, und als eine bekannte Prob der alten zwischen beyden Nationen waltenden Einigkeit angesehen werden; Weilen aber die Zeit alle Sachen abändert, und es geschehen kan, daß durch unvermeydenliche Abwechslungen, oder durch ungleiche Außlegungen die alte Tractaten nicht in allen ihren Puncten auffrichtig möchten gehalten werden, haben Wir für gut erachtet, durch gegenwärtige Bündnuß alle vor diesem gemachte Tractaten, und namentlich den Ewigen Frieden, die Bündnussen von Anno 1521. und 1663. auch alle Bey-Brieffe, von neuem zu ratificiren, und gut zu heissen.

III.

Weilen die Erfahrnuß nicht zulasset, an denen Vortheilen, die man in Fortsetzung einer vollkommenen Verständnuß unter beyden Nationen finden soll, zu zweifflen, hat der Allerchristenlichste König zu mehrerer Bezeugung Seiner grossen Affection und Zuneigung gegen der Eydgnoßschafft, gegenwärtige Bündnuß erneuern wollen, damit selbige mit dem Durchlänchtigsten Delphin, als nächsten Erben der Cron, und mit allen Ihro Majestät Königlichen Nachfahrern fortgesetzt werde, mit dem Beding, daß auf Absterben Dero ersten Königlichen Nachfahrers, die auf Ihne folgende Allerchristenlichste Könige, wie auch Eydgnossische Orth, Republic und Stände, die genaue Obhaltung gegenwärtiger Bündnuß in allen ihren Puncten beschwören, und bestätti-

gen, auch denen Zufählen, so man in diesem Tractat nicht hat vorsehen können, oder durch die Verfliessung der Zeit einiche Abänderung gelidten hätten, abhelffen werden, welches bey jeweiliger Regierungs-Abänderung durch die mit der nöthigen Vollmacht versehenen Ambassadoren, und durch die bevollmächtigte Gesandte jedes Eydgnossischen Orths, Republic und Stands, so in gegenwärtiger Bündnuß begriffen seyn werden, geschehen wird, welche Vorsorg dahin zihlet, um die Sachen in gleicher Krafft und Stärke, als sie nun haben, zu erhalten.

IV.

Alldieweilen die Bündnussen keinen andern Zweck haben, als den reciprocirlichen Nutzen und Vortheil der mit einander tractirenden Partheyen; und der König an Einem, danne die Lobl. Orth, Republic Wallis, und übrige in dem Eydgnossischen Stand begriffene Verbündete am Andern Theil, durch eine lange Erfahrenheit ersehen, daß eint und anderer Seiths nichts verträglichers seye, als eine vollkommene Einigkeit und die beydseitige Zuneigung zwischen Ihro Majestät Underthanen und denen Eydgnossischen, den Nutzen, so darauß entstehen solle, vor Augen leget, und allen Anlaß benimmt, an der reciprocirlichen treuen Beobachtung alles dessen, was hiernach enthalten ist, zu zweifflen, ist man Vermög Innhalts der Bündnuß von Anno 1663 übereinkommen, daß wann das Königreich (so GOtt abwenden wolle) innerlich durch fremde Macht, oder durch einheimische Entzweyungen solte angefochten werden, die Lobl. Eydgnoßschafft in diesen beyden Fählen einen extraordinari Volcks-Auffbruch ohnverweilet, und in zehen Tagen nach beschehenem Begehren, verwilligen werde, welcher Auffbruch nicht über sechszehen tausend Mann wird seyn können, und werden die Eydgnossische Völcker allein zu Land, und nicht auf dem Meer, laut dem sibenden Artickel der Bündniß von Anno 1663. gebraucht werden. Dieser Auffbruch wird beschehen auf den Kosten deß alsdann regierenden Königs, welcher die Wahl und Ernambsung haben wird. Wann alsdann Ihr Majestät den verlangten Dienst von solchen Völckern werden bezogen haben, werden Sie dieselbige mit Routen naher Hauß schicken, nachdeme man sie umb allen Sold, so man ihnen biß zu deren Ankunfft bey Hauß wird schuldig seyn können, wird bezahlt haben.

V.

Wann hingegen die Lobl. Eydgnoßschafft, oder etwelches Orth oder Stand in besonder, von einer frembden Macht angegriffen, oder innerlich beunruhiget wurde, wird in dem ersten Fahl Ihr Majestät denenselben mit Dero Macht verhülfflich seyn, nachdem es die Nothdurfft

erfordern, und Ihro Majestät von den Orthen wird ersucht werden; In dem andern Fahl aber wird Ihro Majestät als deren gemeinsamer Freund und Bunds-Genoß, oder die Könige deren Nachfahrern, auf Ersuchen deß beschwärten und beträngten Theil alle fründliche Officien anwenden, um die Partheyen dahin zu vermögen, daß Sie einandern reciprocirliche Justiz halten; und wann durch solchen Weg der verlangte Effet nicht völlig erlanget wurde, werden Ihro Majestät, wie auch die Könige Dero Nachfahrere, ohne etwas vorzunemmen, so diesere Bündnuß umstossen möchte, sonder im Gegentheil solche in ihrem wahrhafften Verstand zu vollziehen, die von GOtt Ihro gegebene Macht in Ihrem eigenen Kosten anwenden, um den Beleydiger zu verpflichten, sich wiederumb denen Reglen, welche in den Bündnussen, so die Orth und Verbündete under Ihnen haben, vorgeschrieben seynd, zu underwerffen. Ihr Majestät und die Könige Dero Nachfahrere werden Sich erklären Garant oder Gewährsmann zu seyn für diejenige Tractaten, welche zwischen denen Lobl. Orthen möchten auffgerichtet werden, im Fahl GOtt zulieffe, daß nnder Ihnen einige Entzweyung entstuhnde.

VI.

Die Officirer, Soldaten, und andere Kriegs-Bediente, die in deß Königs Sold stehen, werden ihrer Besoldung oder Sold halber, aller gemachten oder machenden Aufflagen, es seyen Kopff-Steur, zehender Pfenning, oder andere Aufflag, was Namen man ihnen wird geben können, befreyet seyn.

Wann obvermeldt in Franckreich ligende Güter erworben, oder besitzen, werden sie dieselbe, ohne Examiniren, oder Uberlegen, ob sie solche von ihnen, von ihren Weiberen, oder anderstwoher haben, ihr Lebenlang, und ihre hinderlassene Weiber, so lang sie Wittwen verbleiben, geniessen, auf gleiche Weiß wie die Königliche Bediente, oder Edle selbige geniessen können, also daß die obverdeutete Eydgnossen keinen anderen Auflagen oder Beschwerden werden underworffen seyn, als denen, welche der Natur des Guts, so sie besitzen werden, anhängig seynd.

Wann aber obige Soldaten, obwolen sie würklich in Dienst stehen, understunden, durch sich, oder durch ihre Weiber einen Handel, oder ein Handwerck zu treiben, welches Handwerck nicht directé den Particular-Dienst deren in Ihr Majestät Sold stehenden Compagnien antreffen wurde, in solchem Fahl werden sie gleich denen Königlichen Underthanen gehalten werden, und keine andere Praerogativ oder Vorzug, als die letstere geniessen werden, praetendieren können.

VII.

Die Eydgenössische Völcker, welche sich innert dem Königreich, oder in den Gräntz-Plätzen in Garnison befinden werden, werden aller Befreyungen, jedoch ohne Mißbrauch geniessen, und damit man nach Innhalt der alten Tractaten und Ubungen eine Ordnung machen, was, und wie viel die Marcketenter in die Städt, nach Proportion der Anzahl der Mannschafft in denselbigen um Wein, Fleisch, Taback, Brantewein, und anderen zu dero Underhaltung nohtwendigen Lebens-Mitteln, werden hineinführen können: Und wann gedachte Schweitzerische Marcketenter es mißbrauchten, und überzeuget wurden, über das Vorgeschnebene hinauß geschritten zu seyn, werden sie der Confiscation dieser Lebens-Mitteln, auch der Eydgnössischen Justitz zu gebührender Abstraffung, underworffen seyn.

VIII.

Der Sold, so wohl in Frieden als Kriegs-Zeiten solle auf dem Fuß, wie er jetzund eingerichtet ist, verbleiben, namentlich in Kriegs-Zeiten, da die Regimenter werden gewidmet sein, in das Feld zu ziehen, und in denen Armeen zu dienen, auf 17. Francken 8. Stüber Monatlich für jeden Mann, auch jedes Monats 1960. Francken für den Majoren-Stab; Und in Friedens-Zeiten, oder da sie werden gewidmet seyn, den gantzen Feldzug hindurch in Garnisonen, die von den Gräntzen, allwo der Krieg geführt wird, entfernet seynd, zu verbleiben, Monatlich 16 Francken auf den Mann, und jedes Monats 1000. Francken für den Majoren-Stab; Das Eydgnössische Guardi-Regiment vorbehalten. Wann aber die Eydgnössische Völcker, so nicht destinirt oder gewidmet wären in dem Feld, oder in denen nahe bey dem Krieg gelegenen Plätzen zu dienen, Befelch erheben wurden dahin zu marchiren, wurden sie bezahlt werden, als wann sie von Anfang des Feld-Zugs dahin wären gewidmet worden.

IX.

Die Hauptleuthe, so 175. Mann effectif haben werden, werden für complet gehalten werden, und die Gratification für 27 Mann beziehen, wie es in dem Tractat von An. 1671. enthalten, in Ansehung der vermehrten Anzahl der Officiereren, so der König gut befunden hat.

X.

Wann die Compagnien under 175 Mann seyn wird, soll der Hauptmann von seiner Gratification verliehren, was gebräuchlich ist under denen National-Völckeren, die würcklich in Ihro Majestät Dienst stehen.

XI.

Wann die Hauptleute in dem Feld das Unglück hätten, in Belagerung oder Beschützung eines Platzes, und in den Schlachten, einen merklichen Verlurst zu leiden, Wir Ihr Majestät denenselben eine gebührende Zeit von 4 oder 5 Monaten, nach dem Sie es billich finden wird, geben, um ihren Schaden wieder zu ersetzen, in welcher währender Zeit, ihr Bezahlung wird geordnet werden, und die Abrechnung beschehen auf dem Fuß der ersteren Musterung, die nach Verfliessung obiger vier oder fünff Monaten wird gehalten werden.

XII.

Die Hauptleuthe werden alle Monat an baarem Gelt richtig bezahlet werden, zwölff Monat für ein Jahr gerechnet, vermittelst dessen Sie schuldig seyn werden, eine gute Compagnie mit guten Officieren und Soldaten versehen zu underhalten, und alle hohe Sold der Compagnie, als des Lieutenants, Fendrichs, und aller übrigen Under-Officiereren zu bezahlen.

XIII.

Wann der Krieg neue Völcker wirbt, wird man auf jede Compagnie von zwey hundert Mann sechstausend Francken, Frantzösischer Währung, geben, und wird diese Summa in den sechs letzteren Monaten des ersten Jahrs im Dienst abgezogen werden.

XIV.

Der König wird denen neuen Werbungen und Recrouten die Estapes geben lassen, von Außtritt auß den Schweitzerischen Gräntzen biß an die Oerter ihrer Garnison, und im Fahl einer Völcker-Abdanckung wird Ihro Majestät denenselben die Estapes biß auf die Schweitzerischen Gräntzen gleichfahls zukommen lassen.

XV.

Die ledig gefallene Compagnien, welche mit Bewilligung des Orths, auß welchem der Hauptmann seyn wird, geworben werden, werden von dem König denen Officieren eben selbiges Orths gegeben werden; und wann der verstorbene Hauptmann Verwandte hat, die Officierer und tüchtig seyen, wird Ihr Majestät dieselbige andern vorziehen, und die Recommendation deß Orths hierüber anhören, im Fahl solche zu Gunsten eines zu Vertrettung der ledig gefallenen Stelle fähigen Officiers beschicht, in dem heitern Verstand, daß solches Orth die Recruen für die ledig seyende Compagnie allezeit werde erlaubt haben, und noch ferners erlauben werde.

XVI.

Wann der Subalternen-Stelle ledig seyn werden, werden die Hauptleuth zu deren Ersetzung fähig und taugliche Leuthe vorschlagen.

XVII.

Die Krancken, Gefangene, oder für deß Königs Dienst abwesende Soldaten, werden auf Vorweisen gültiger Certificaten ihres Hauptmanns in den Musterungen gut gemacht werden.

XVIII.

Wann ein Hauptmann, dessen Compagnie in deß Königs Dienst verbleiben wird, abgedanckt oder cassirt wird, wird man die Soldaten Schweitzerischer Nation nicht zwingen können, einem andern Hauptmann, als von ihrem Orth, zu dienen, und wann ein Hauptmann cassirt oder abgedanckt wurde samt seiner Compagnie, werden seine Soldaten, die Schweitzer seynd, nicht können gezwungen werden, under wem es wäre, zu dienen.

XIX.

Weilen öffters geschicht, daß die Officierer und Wachtmeister, so Recrouten führen, durch unterschidliche Cantonen passiren müssen, und der gemeine Mann, oder die Unter-Beamtete auß verschiedenen der Justitz und denen Eydgnössischen Bündnussen zuwider lauffenden Gründen, gemeinlich die Soldaten debauchiren und abwendig machen, also daß zu grossem Nachtheil deß Diensts und zugleich deren Hauptleuthen, niemand oder sehr wenig, von solchen Recrouten überbleibet, ist man überein kommen, daß der Officierer oder Wachtmeister, welcher eine Recrue führen wird, bei Abreiß auß seinem Orth ein Certificat oder Schein von dasiger Obrigkeit mitnemme, und solchen in der Bottmässigkeit eines andern Orths, allwo er durchgehen wird, auffweise, damit er den gebührenden Schutz finden möge. Und wann unangesehen dieser Vorsorg man dannoch Gewaltthätigkeit üben, und obige Recrue debauchiren wurde, wird in solchem Fall das Orth, in welchem es wird widerfahren, den Amtmann, oder die Under-Amtleuthe, darum gut zu seyn, anhalten, und in solchem Fall kein Unterscheyd der Religion gemacht werden.

XX.

Zufolg des achten Artickels deß Ewigen Friedens, wird der König keinem Seiner Underthanen zulassen einigem Fürsten oder Potentz wider die Eydgnoßschafft, Dero Verbündete, Underthanen, Lande und Herrschafften zu dienen, und wann die Königliche Underthanen solchem Artickel zuwider handleten, werden solche unverzöglich zuruck beruffen,

und nach Verdienen abgestrafft werden. Gleicher Weis werden die Orth noch Ihre Underthanen oder Angehörige, einigem Fürsten oder Potentz wider den König, Sein Königreich, Stände, Hertzogthümmer, Fürstenthümmer, Städt, Schlösser, Herrschafften, Rechte, Lande, und Underthanen, die Er anjetzo besitzet, oder in das künfftig besitzen wird, nicht dienen, und wann die Eydgnössische Angehörige oder Underthanen deme zuwider handleten, werden sie auch ohne Auffschub zuruck beruffen, und nach Verdienen abgestrafft werden.

XXI.

Wann Ihr Majestät, der Durchläuchtigste Herr Delphin, oder die Könige Dero Nachfahrere, die Arméen in Persohn commandiren werden, werden die Eydgnössische in Ihrem Sold stehende Völcker denenselben nachfolgen nach dem Exempel ihrer loblichen Vor-Eltern, und laut deß sechsten Artickels der Bündnuß von Anno 1663. welcher also lautet: „Und wann es sich in währendem Krieg fügte, daß Ihro „Allerchristlichste Majestät, oder Dero Nachfahrere, sich in eigener „Persohn einfinden thäten oder wolten, in welchem Orth es wäre, „wider Dero Feinde, wird Sie, oder bemeldter Ihr Nachfahrer in „Ihrem Kosten, so viel Hauptleuthe und Soldaten, als Dero gefällig „sein wird, werben können.

XXII.

Zufolg deß zwey und zwantzigsten Artickels der Bündnuß von Anno 1663. deß Inhalts: „Und obwolen obgedachte Lande und Herr„schafften, so Unser Groß-Oheim Anno 1521 besessen, nicht in Unserm „Besitz seynd, jedoch werden Wir die Orth, allen Succurs, Gunst, „Hülff, und Vorschub, abschlagen ohne Respect und Ansehen jemands, „wer er seye, und von welcher Würde und Dignität immer wären, „oder seyn könnten diejenige, welche es begehren wurden.

Man ist außtrucklich übereinkommen, daß wann der König, Herr Delphin, oder die Könige Ihre Nachfahrere sich wiederumb in Besitz deren Landen, Ständen, Hertzogthummen, Fürstenthummen, Städten, Schlössern, Herrschafften, Rechten und Erdrichen, welche in der mit Francisco dem Ersten Glorwürdigen Angedenckens An. 1521. geschlossener Bündnuß enthalten sind, setzen wolten; Die Eydgnoßschafft allen Succurs, Gunst, und Hülff abschlagen werde, ohne einigen Respect für jemand, wer er seye, was Stands und Dignität immer seye, oder seyn können diejenige, welche obigen Succurs und Hülff begehren wurden.

XXIII.

Wann es geschehen wurde, daß der König, Herr Delphin, oder die Könige Ihre Nachfahrere, wie auch der Eydgnössische Stand, zu Ihrem gemeinen Besten erachteten, samtlichen einen Krieg zu führen wider andere Potentzen, wird man übereinkommen, wie und auf was Weise man wider den allgemeinen Feind sich verhalten solle, und so der Krieg einmal offen seyn wird, verpflichten sich beydseitige Partheyen, keinen Friedens- Treve- oder Waffen-Stillstands-Vorschlag, anderst als einmüthig, anzuhören, also daß man keinen Tractat eingehen wird, er seye dann so wol von dem alsdann regierenden König, als dem Eydgnössischen Stand beliebet.

XXIV.

Die Eydgnossen werden als Regnicoles oder natürliche Einwohner geachtet werden, und als solche in dem Königreich, und in deß Königs Bottmässigkeit stehenden Landen deß Droit d'Aubaine (Recht der heimfallenden Güthern) befreyet seyn, so fern sie ihre Geburt, und daß sie mit Verwilligung ihrer Obrigkeit auß ihrem Land gezogen, bescheinen werden. Sie werden gleich denen Eingebohrnen acquiriren oder Mittel bekommen können, und wann sie eines Handwercks oder Profession seynd, werden sie selbige mit aller Freyheit treiben mögen, so fehrn sie sich den Satz- und Ordnungen derjenigen Orthen, allwo sie sich haußhäblich einlassen werden, underwerffen; Sie werden auch geniessen der Befreyung der Traille Foraine, (oder Abzugs) von denjenigen Güthern, die von der Hinderlassenschafft deren in Franckreich verstorbenen Eydgnossen herfliessen, wofern ein Inventarium darüber wird gemacht worden seyn durch die Richtere desselben Orths, nach gewohnlichen Satz- und Ubungen; Die werden auch in allen Sachen gleich denen eigenen Underthanen Ihro Majestät gehalten werden.

Betreffend die Eydgnossen so würklich in deß Königs Kriegs-Dienst und Sold stehen, werden solche aller Aufflagen befreyet, und keinen andern underworffen seyn, als denen, welche anhängig seyn werden der Natur der Güthern, so sie gleich denen Eingebohrnen in dem Königreich, und in denen under deß Königs Gehorsam stehenden Landen, werden erwerben können; Und werden im übrigen aller Privilegien und Befreyungen geniessen, die ihnen von den Königen Ihro Majestät Vorfahrern, und Ihro in Krafft der Friedens-Bunds-Tractaten, seynd mitgetheilt worden. Eben diese Privilegien und Befreyungen werden zugesagt allen Eydgnossen, welche in Ihro Majestät Sold under Dero Völckern gestanden seynd, so fehrn sie drey Jahr nach

einandern gedient haben, und auß demselben mit Gutheissung und authentischem formlichen Abscheyd ihrer Obern getretten seyen.

XXV.

Die Königlichen Underthanen werden auch in der Eydgnoßschafft durch Verwandschafft, Testament, Vergabung, und alle andere übliche Acten erben können, auch von den Obrigkeiten und eingesetzten Richtern beschützt werden, also daß sie keinem Droit d'Aubaine, Traitte Foraine, noch andern ihrer eigenen Güthern halber werden underworffen seyn. Was aber die Eydgnössische Güter betrifft, welche ihnen zufallen möchten durch Heyrath, Erbschafft, Testamenter, Vergabung, oder andere in dem Land übliche Acten, werden sie in denenselben, gleichwie die Schweitzer, gehandhabet werden, jedoch mit Vorbehalt der Regalien und andern üblichen Rechten.

Die Kauff- und Handelsleuthe, Botten, Pilger und andere werden sicher, und ohne einige Hindernuß an Leib und Guth, frey und nach eigenem Willen handlen, gehen, kommen, und sich aufhalten können in der Eydgnoßschafft, ohne Falschheit noch Betrug, wie es deutlich in dem zwantzigsten Artickel der Bündnuß von Anno 1663 außgeworffen ist.

XXVI.

Belangend das Commercium oder die Handelschafft derer Eydgnossen in Franckreich, werden sie dessenthalben aller Privilegien geniessen, welche ihnen von denen Königen Ihro Majestät Vorfahrern, und von Ihro seynd gegeben worden, wie solche in den Friedens- und Bunds-Tractaten genamset seynd, und deren sie haben geniessen sollen, zufolg obiger Tractaten, in welchen Privilegien Ihro Majestät dieselbige von neuem bestättet, und will daß solche ohn einige Hindernuß und Unruhe bestättiget und gehandhabet werden. Beydseithige Kauff- und Handelsleuthe werden die gemüntzte Gold- und Silber-Species, die sie auß ihren Waaren werden gelößt haben, hinweg führen können, so sehr sie selbige anzeigen, und die hierzu nöthige Passporten nemmen, um allem Mißbrauch außzuweichen.

XXVII.

Gleichwie eine von den fürnehmsten Früchten einer Bündnuß ist das Wohlwesen, die Glory, und den Ruhestand seines Verbündetens reciprocirlich zu besorgen, seynd beyde tractirende Partheyen von neuem überein kommen, gleichwie in dem achten Artickel deß Ewigen Friedens, und im vierzehenden der Bündnuß von Anno 1663. enthalten ist, daß man weder eint noch anderer Seiths die Feinde seines Mitverbündten gedulden, ihnen keinen Paß, weder mit oder ohne Waffen,

gestatten, und denenselben keine Hülff oder Beystand, directé oder indirecté, geben werde: Und wann es geschehen solte, daß Staats-Criminalen, Todschläger, oder Menchelmörder, und Betrüber der gemeinen Ruhe, die für solche von dem König betreffend Seine Underthanen, oder von den Orthen die Ihrige belangend, erkläret sind, entweders in das Königreich, oder in die Eydgnoßschafft flohen, thut man sich hiemit verpflichten und versprechen, selbige anzuhalten, und in guten Treuen auf das erstere Ansuchen einandern zu liefferen, ohne daß deme, welcher darum ersucht wird, erlaubt seye, zu examiniren, ob der Begehrende wohl oder übel gegründet seye, welcher Praetext oder Vorwand man außweichen will, damit dieser Articel niemalen übel außgelegt, und zu nichten gemacht werde.

XXVIII.

Wann auch geschehen wurde, daß Diebe oder Räuber mit denen gestohlenen Sachen sich in Franckreich oder in die Eydgnoßschafft retirirten, wird man solche Dieben anhalten, um die Erstattung des Gestohlenen in guten Treuen zu verschaffen, und wann solche Hauß-Dieben wären, wird man ihre Persohnen liefferen, damit sie an dem Ort, wo der Diebstahl beschehen, abgestrafft werden.

XXIX.

Man verpflichtet sich beyderseits zufolg deß vierzehenden Artickels der Bündnuß von An. 1663. einen freyen Durchzug zu lassen und zu gestatten denen Völckern, Officiers, Soldaten, Waffen, Equipages, oder Außrüstungen, welche marchiren werden zu Schutz deren Ständen, Landen, Plätzen, Städten, Schlössern und Herrschafften, so der einten obiger Partheyen zugehören, ja sogar zu Hülff und Beystand der Freunden und Bunds-Genossen der einten obgedachter Partheyen, die möchten bekräncket werden, und der Hülff und Beystand Seines bemeldten Bunds-Genossen und Freunds vonnöthen haben wurde, mit dem Beding, daß man in solchen Durch-Marchen ordentlich bezahle, und denen Einwohnern, noch denen Orthen, wo man passiren wird, keinen Schaden zufüge. Und damit gute Policey und Verständnuß gehalten werde, wird man Commissarien von obbemeldten Orten bestellen, welche den Preiß der Lebens-Mittlen taxiren, und die Sicherheit so wol der Passirenden, als der Einwohnern und Landen, wo der March oder Weg wird abgezeichnet seyn, verschaffen werden. In dem heitern Verstand, daß die Partheyen so wol wegen der Beschaffenheit und Anzahl deren Völckern, als wegen deß Wegs, welchen sie werden nemmen sollen, werden übereinkommen seyn.

XXX.

Weilen es sich begibt, daß Particular-Persohnen beyder Nationen sich mit einanderen in Gemeinschafften, Verpflichtungen, Heyrahte, Erwerbungen, oder anderst einlassen, und mit der Zeit Streitigkeiten, Processen, und Gezanck darans entstehen können, ist man übereinkommen, daß so offt zwo Partheyen underschiedlicher Nation in etwas streitig seyn, und sich nicht gütlich werden vergleichen können, alsdann der Kläger den Beklagten vor dieseres letsteren natürlichen Richter suchen solle, es seye dann Sach, daß beyde Partheyen an einem Orth gegenwärtig wären, oder durch ihre Gemeinschaffte, Verglich, und Ubereinkommnusse, sich verglichen hätten deß Richters halben, vor welchem sie sich verpflichtet hätten, die Streitigkeiten so in ihren Gemeinschafften entstehen möchten, erörtern zu lassen.

Der König, und die Eydgnoßschafft thun sich reciprocierlich verpflichten, kurtz und gut Recht zu halten, deme, oder denjenigen von beyden Nationen, welche bey Ihro Majestät, oder bey der Eidgnoßschafft ihre Zuflucht nemmen werden.

XXXI.

Es wollen auch Ihro Majestät einer- und die Eydgnoßschafft anderer Seyts, die von denen Oberen und mit dem höchsten Gewalt versehenen Richteren ergangene Urtheil, sowohl in denen von Ihro Majestät, als von der Eydgnoßschafft dependirenden Landen sollen vollzogen werden, als wann dieselbige ergangen wären in dem Land, allwo der Verfellte nach beschehenem Urtheil, sich befinden wird. Also daß, wann ein Frantzoß um seine Gläubigere zu betriegen, sich in die Schweitz begeben wurde, er allda solle verfolget, und angehalten werden, damit er gezwungen werde, deme wider ihne ergangenen Urtheil getreulich nachzukommen; Ein gleiches wird in Frankreich, betreffend einen Eydgnossen, gehalten werden.

Um allen Außlegungen, so den Inhalt dieseres Artiknls schwächen könnten, vorzukommen, verspricht man eint und anderer seyts, sich einfaltig an die Declaration zu halten, welche von Seiten deß Souverainen oder Ober-Herrens geschehen, der die Beschaffenheit des gefellten Urtheils, nach welchem man wider den Fehlbahren procedieren wird, erklären thut.

XXXII.

Alle Pensionen, Contracten, und in denen Tractaten vorkommene Obligationen, Particular-Acten, und Bey-Brieffen, werden fortgesetzt, und jährlichen wie gebräuchlich, in der Stadt Sollothurn richtig

bezahlt werden, mit Geld-Sorten, die in der Eydgnoßschafft läuffig seyen.

XXXIII.

In dieser Bündnuß seynd von Seithen des Königs, deß Herrn Delphin, und der Königen Ihrer Nachfahrern vorbehalten.

Und von Seithen Unser deren Orthen und Republic und Land Wallis sind vorbehalten der Pabst, der Heil. Apostolische Stuhl, das Heil. Collegium, das Heil. Römische Reich, das Hauß Oesterreich, die Herrschafft Florentz, und das Hauß Medices, sowol als alle Unsere Freyheiten und Gerechtigkeiten, alle Burg- und Mitburg-Stadt- und Land-Rechte under Uns den Orthen, alle Unsere Bunds-Genossen und Zugewandte, auch alle alte Brieffe und Sigel, Verkommnussen, Verständnussen und Bünd, so Wir under Uns haben, welche in der Bündnuß von Anno 1663. sind vorbehalten worden, und Uns allein ansehen; und verstehet sich obgemeldte Vorbehaltung, im Fahl eine von denen oben verdeuteten Partheyen obgesagte Vorbehaltene mit Krieg anfallen, beschädigen oder bekräncken wolte.

XXXIV.

Und wann einige obangezogener von beyden Theilen Vorbehaltenen, die eint- oder andere Parthey in denen Königreichen, Ständen, Landen, Herrtzogthümmer, Städten, Schlössern, Herrschafften, Rechten, Erdrichen, und Underthanen, die Sie innhabt, besitzt, und Recht darzu hat, innhaben, besitzen und Recht darzu haben wird, mit Krieg oder auf andere Weis, directè oder indirectè anfallen, beschwären, oder beschädigen wolten, so wird alsdann die andere Parthey ohne Ansehen und Consideration, der andern, so angegriffen, beschwäret, und angefallen worden, Hülff und Beystand geben, wider die Angreiffende, Beschwärende, oder Anfallende, wer die seyen, als hieroben erklärt ist.

XXXV.

Und dieweilen gegenwärtige Bündnuß die älteste ist, so erklären die obgenannte Orth, daß dieselbe seye, und allzeit ledig- und außtruckenlich solle vorbehalten und vorgezogen werden allen andern, mit andern Fürsten und Potentaten sint Anno 1521. gemachten Bündnussen, von welchem Jahr hero die Frantzösische Bündnuß beständig fürgesetzt und continuirt worden, ohnangesehen wer dieselben Fürsten und Potentaten seyen, auch was darwider seyn möchte. Auf solches hin hat der Allerdurchläuchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr Ludwig der Vierzehende, Allerchristlichster König zu Frankreich und Navarra, Hertzog zu Meyland, Graaff zu Ast, Herr zu Genua rc. und obvermeldte Orth

und Republic und Land Wallis diese obige Bündnuß, Vereinigung, Verpflichtung und hilffliche Verständnuß angenommen und beschlossen, gelobt und versprochen, geloben und versprechen hiemit, für Sie, und für Ihre obgemeldte Nachfahrere, selbige zu halten und zu vollziehen, mit Wort und Werk, steiff und unzerbrüchlich, in allen deren Puncten und Artiklen, wie sie hiervor geschrieben sind.

Zu Zeugnuß dessen haben Wir deß Königs Ambassador, und die Gesandte obverdeuteten Orten und Republic, nachdeme Wir versprochen, daß die Ratificationen, sowol von Ihro Majestät als obbenannten Orten und Republic in guter Form innert zwey Monaten, von dem Tag der Unterzeichnung obigen Tractats an gerechnet, respectivè werden eingeliefferet und außgewechslet werden, auch übereinkommen, daß der König innert fünff oder sechs Monaten, oder ehender, nach dessen Willen, diejenige, welche vorzubehalten Ihro belieben wird, um solche dem drey und dreyßigsten Artikel einzuverleiben, werden erklären können, gegenwärtigen Tractat in Frantzösisch- und Teutscher Spraach doppelt außgefertiget, unterschrieben, und Unsere Ehren-Wappen darauf gedruckt. Beschehen in Sollothurn den 9. Tag Mäyen deß ein tausend, sieben hundert, und fünffzehenden Jahrs. 1715.

Le Comte du Luc.

Geheimer Beibrief.

(Vuillemin, histoire de la Conf. Suisse. III. S. 557. Bundesrecht S. 291.)

Nous déclarons, en vertu du pouvoir qui nous a été donné par le roi, que, l'alliance ayant pour but principal le rétablissement de la catholicité et le maintien du louable corps helvétique en général, l'intention de Sa Majesté est de faire en sorte que les Cantons protestans y participent; mais comme cela ne se peut qu'au préalable les Cantons ne se soient rendus réciproquement une justice parfaite sur les sujets qui les divisent, le roi promet pour lui, pour Mgr le dauphin et pour tous les rois ses successeurs, d'employer tous ses offices et toutes ses forces pour induire les parties, le plus tôt qu'il sera possible, ou pour les nécessiter à donner les mains au rétablissement de la catholicité. Jusqu'à ce qu'il ait plu à Dieu de bénir ses intentions, Sa Majesté n'admettra pas Zurich et Berne dans l'alliance et n'y comprendra les Cantons de la même religion qu'autant qu'ils promettront de n'assister directement ni indirectement ces deux villes lorsqu'on voudra les nécessiter audit rétablissement. S'il arrive, ce qu'à Dieu ne plaise, qu'aux termes de l'article 5 de la présente alliance, le roi fût obligé de venir

au secours du corps helvétique en général, des Cantons catholiques, du Valais ou de quelque Canton en particulier, ce ne sera qu'après la réquisition des États qui croiront avoir besoin de l'assistance de Sa Majesté. Le roi veut bien, avant que ses forces entrent en Suisse, se concerter avec les requérans sur la qualité et la quantité du secours qui sera accordé, aussi bien que sur la route que devra suivre ledit secours. Comme les forces de Sa Majesté seront jointes à celles des requérans, les États intéressés auront de représentans auprès des généraux français. S'il se fait des conquêtes, le roi ne pourra sous aucun prétexte en rien retenir. Comme l'esprit de l'alliance est d'y comprendre tous les membres du corps helvétique, on est convenu que si, dans la suite, Sa Majesté, traitant avec les protestans, trouvait bon de donner plus d'extension à quelque article de la présente alliance, les États catholiques seraint cencés compris dans cette extension et jouiraient des mêmes privilèges.

XLIV.

Vereinbarung der XII katholischen Stände

Vom 26. Januar 1524.

(Aus Bullingers Reformationsgeschichte I. S. 142 ff. Bundesrecht S. 308.)

Vnd wie häfftig die Statt Zürych sich befleiß die Euangelisch leer zü fürdern, nitt minder vnderstündent die anderen Eydgnossen, der allten (wie sy inn nennend, das ist, den Bapsts) glouben zü vffnen, vnd den Evangelischen glouben vnderzütrucken. Wie man das sähen mag in nachvolgenden articklen, die die 12 ort vffgericht habend, des 26 Jenners, des 1524 iars, vff einer Tagleistung zü Lucern, also luthend.
1. Zü wüssen sye mencklichem, wer der sye, iung oder allt, geistlich oder wälltlich, daß zü lob vnd eer Gott dem Herren, siner lieben Müter allwäg iunckfrow Maria, und aller vßerwöllten Gotsheyligen vnd gemeins Christenlichen gloubens nutz vnd Eer, vnsere gnedige Herren gemein Eidgnossen, vß Christenlichem Hertzen angesähen diß nachgend artickel: wöllend ouch das die sträng vnd vest in iro vnd iren verwandten Landschafften, gehallten werdint, so lang biß wyter bericht vnd bescheyd kummen wirt, von Concilien der heyligen Christenlichen kylchen.

2. Item, das sich nieman wer der sye, iung oder allt, wyb oder man, frömbd oder heymsch, geistlich oder wälltlich, vnderstande weder

mitt worten noch mitt wercken, das heylig Gottswort so inen ir pfarrer verkündt, vnd nun ob 1400 iaren verkündt worden ist, nienan zü verhinderen zü verachten noch zü verspotten. 3. Item, es sol ouch nieman vnderstan die heylig Meß gottes, darinn sin heylger fronlichnam vnd rosenfarw blüt consecriert werdent, imm zü lob vnd eer, den läbenden vnd todten zü trost, zü verachten zü verspotten noch zü vernüten. 4. Item, das ein yetlicher, wer der ist, der das heylig Sacrament Christi Jesu empfacht, oder mitt radt sines pfarrers oder hälffers hinfür empfachen wurde, der sol in der Fasten zwey mal bychten, vnd das wirdig heylig Sacrament, von sinem pfarrer empfachen. Vnd darzü thün nach alltem loblichem bruch, was bißhar gehallten vnd gewonheit gewesen ist, 5. Item, das alle Allte lobliche brüch vnd gewhonheiten der heiligen Christenlichen kylchen, so bißhar gehallten sind, hinfür gehallten vnd gehandt habet söllend werden von geistlichen vnd wältlichen. 6. Item, das ein yeder sinem pfarrer sol gehorsamm sin: Darzü die heyligen Sacrament, der heiligen kylchen, alls Touff, Bicht, Büß, das heylig Sacrament Christi, das heylig Sacrament der heyligen Ee, von imm empfahe, oder von dem, dem ers empfilcht. 7. Item, das ein yetlicher so zü dem heyligen Sacrament Christi gangen ist, sinem pfarrer vff die 4 hochzytlichen fest der heyligen kylchen, die 4 Opffer gäben vnd zalen sölle, darzü Seelgrät, Banschatz, vnd anders so bißhar in gwonheit gewesen ist, one alle ynred, vßgericht vnd bezallt werdint.

8. Item, das man die priester vnd pfarrer der heyligen kylchen, für priester hallten, inen ouch zimlich eer, Gott zü lob bewysen sol, sy ouch nitt verspotten noch verachten. 9. Item, es sol nieman vnderstan amm Frytag, Sampstag oder anderen gebannen fastagen der heyligen kylchen, fleisch zü essen, oder anders davon gekochets. 10. Item, Es sol sich ouch nieman vnderstan in der heyligen Fasten Fleysch eyer, Käs, oder der glichen verbottne Spys zü äſſen: wie dann bißhar nach Christenlicher Ordnung gehalten vnd verbotten gewesen ist. 11. Item, Es sol sich ouch keiner geistlich noch wälltlich, iung noch allt, vnderstan vzid nüws noch Luterischs wider den allten vnd lang hargebrachten bruch der Christenlichen kylchen, in wincklen, weder heymlich noch offenlich erzellen oder predigen. 12. Item, Es sol nieman in den Wirtzhüseren oder sunst hinder dem Wyn, von Luterischen oder nüwen sachen vzid reden, sagen noch disputieren. Dann vil vnrüw, vnd ettwan erstochens läben darus entstadt. 13. Item, Es sol nieman sich vnderstan, die Biltnuß des heiligen crucifixes, vnser lieben frowen, noch der lieben heyligen, wäder in kylchen, Cappelen, Bildhusern, noch Bildstöcken, zü zerbrächen, zü

zerwerffen, zů zerhowen, noch sunst zů vnteeren. 14. Item, Es sol ouch nieman den anderen an dem Gotsdienst verspotten, hinderreden noch verachten. 15. Item, vnd das ein pfarrer vmm sin leer vnd predig nieman schuldig sin sol, antwort zů gäben, dann vor sinen Obern, da es zimlich ist vnd billich. Er sol ouch predigen das heylig Evangelium vnd Christliche leer, nach alltem loblichem bruch vnd gewonheit der kylchen. 16. Item, Sine vnderthanen söllend ouch siner leer gehorsamm sin, inn ouch schützen schirmen vnd handthaben by sinen predigen, ob imm widerwertigs wöllte zů handen gan. 17. Item, Entstündent wyter vnd mer Articel, so ietzt nitt gemeldet sind, vnd wider allte lobliche Christenliche gewonheit werend, die söllend hiemitt ouch verbotten sin.

18. Item, Es sol nieman verspotten, die Bottschafften des heyligen Geists, vnser frowen von Constantz, Sant Anthonien weder in der kylchen, noch darvor. 19. Item es sol nieman mins gnedigen Herren von Constantz Mandat, nitt vnderstan, weder zů verhindern zů verspotten, noch zů verachten, sunder dem sol trüwlich nachkummen werden. 20. Item, vff sömlichs sol yedem gebotten sin, by dem Eyd, wer der sye, wyb oder man, iung oder allt, der sömlich articel einen oder me oder derglychen sähe vberträtten, der sol sömlichs minem Herren Landtvogt, oder sinen knächten anzeigen vnd offnen. Man wirt ouch sömlichs anderen befälhen, die ein sonders vffmercken haben werdent vff dise vnd andere articel.

Demnach aber sömliche oberzellte Articel allenthalben verkündt vnd gebotten, ouch den Lantvögten, vnd menklichem in gemeinen Herrschafften, zůgesandt wurdint, mit befälch darob zum strängisten zů hallten, was ein groß iubilieren by den pfaffen vnd irem anhang, hinwiderum nitt kleiner kumber by den rächtglöubigen.

XLV.

Christliches Burgrecht zwischen Zürich und Konstanz.

Vom 25. Dezember 1527.

(Aus Hottinger's Schweizergeschichte, Forts. von Joh. v. Müller, VII. S. 463. Bundesrecht S. 306.)

Wir die Burgermeister, Klein u. Groß Rath, auch alle Burger u. gantze Gemeinden der Stätten Zürich u. Constantz thund kund aller männigklichen mit dießerem Brieff: Alsdann sich zu dißen Tagen gar

geschwinde, schwer u. sorglich Läuff zutragen vill unbilliger Angriff beschähend, auch ungerecht Sachen verhandlet werdend, dardurch sich ansehend laßt, daß große Zerrüttung landtlicher u. burgerlicher Einigkeit, u. Unachtung des Heiligen Reichs auffgerichten Landsfridens, u. also Verkleinerung des Römischen Reichs, wo es nit durch Gnad des Allmächtigen Gottes fürkommen, nachfolgen werde:

2. Also u. von deßwägen, auch mit denselben Gnaden Gottes u. im Namen Jesu Christi des ewigen Sohnes Gottes unsers Erlösers, auch dem Heiligen Römischen Reich, darzu gemeiner dißer Landtschafft, u. uns sölbs zu handhab, Stärk, Ehr, Nutz und Willfahrt, habend wir einanderen zu rächten treuwen Burgeren u. Schirmsgenossen auff- u. angenommen; wir wollend auch alß auffrächt und getreuw Mitburgeren einanderen, u. jetliche die anderen, bei unßeren Landen u. Leuthen, auch bei unßeren Gerichten, Freiheiten, Rächten, Gerächtigkeiten, Leyb, Haab u. Gut schützen, schirmen u. handhaben, auch jetwäderer Theil deß andern Theils Leuth, Leyb, Haab u. Gut, in guter Gewahrsamme, Gehorsamme u. Underthänigkeit beheben u. behalten, auch feilen Kauff u. Verkauff einanderen gestatten, u. zu allen Ehre u. Nutz einanderen fürderen.

3. Damit aber diß Burgrecht in allwäg best baß, u. wie weit sich daß strecke, verstanden werd, so habend wir dasselbig hiemit durch nachgeschriebne Artikel erlauteren wollen.

4. Und fürnämlich alß der Glaub u. Sälligkeit der Seelen in niemands Bezwang oder Vermögen bestaht, besonder eine freye unverdiente Gnad u. Gaab von Gott ist, sollend deßhalb wir beid Partheyen nammliche ein jede in ihrer Oberkeit in Sachen deß Glaubens, u. söllicher Sälligkeit, handlen u. sich halten, daß sy getrauwen gägen Gott u. mit heiliger Schrifft zu verantworten, wider welliches auch kein Theil den anderen betrüben, noch anfächten, auch niemands anderem, wer der were, der sich darwider zethun vermäße behulffen sein, noch räthlich noch in einig wäg zethun gestatten. 5. Begegnete aber unser einichem Theil von wägen deß Glaubens oder evangelischer Lehr, von jemands, wer der wäre, etwas Begwaltigung, es were daß mann unß oder den unßeren unßer Haab u. Güter vorzehalten, zu verlegen, oder in einich wäg zu beschädigen, oder unß zeüberziehen, zefahen und wider rächt mit unß zu handlen underfstuhnde, eß beschäch von waß Ursach wägen daß wölle, so söllend wir beiderseits, u. nammliche jeder Theil auff sein eignen Kosten, auch mit unßerem Leyb u. Gut einanderen, schützen, schirmen, u. bey dem unßerem handhaben.

6. Item, ob einicher Theil under unß zeitlicher Sachen halb gögen iemands der disem Burgrächt nit zugehörig were, Zweyung überkäme, darumb sollend wir uns deß Rächten gebrauchen, aller Zimmlichkeit befleißen, mit niemands einich Unrecht, noch Krieg ohne deß andern Theils Wüssen, Willen u. Rath anfahen noch treiben: Dann wo einiche Parthey daß thete, so sollend die anderen ihnen einiche Hilff noch Rettung zuthun nit schuldig sein, dann allein daß sy durch ihre Stätt, Land, u. Oberkeiten, ihnen Schaden oder Uebertrang zuzefügen, niemands gestatten, auch ihre Feind nit auffhalten noch passieren, darzu ihnen kein Proviant noch anders, daß den anderen möcht schädlich sein, zugahn lassen sollend.

7. Ob aber dieselbigen, die also zeitlicher Sachen halb mit jemanndt Zweyung hettend, sich aller Zimmlichkeit beflißen, auch daß Rächt nit versagt hettend u. urbietig werend, laut ihrer Freyheiten den Ansprächigen Rächt zugäben u. zunämmen, u. man sy darüber beym Rächten nit wollte bleiben lassen, von ihren Freyheiten, Bränchen, Haab u. Güetern treiben, u. für frömmde Gricht oder Richter ziehen, oder in ander Wäg von dem ihren trängen oder so sy gägen ihren Widersächeren zu keinem gleichen kommen möchtind, oder ob sonst jemands, wer der were, unß oder unßern einichen Theil, von wägen dises Burgrächts, oder anderer Sachen halb, waß Nammen die habend, oder wie sich immer die begäben möchtend, an unßeren Landen, Leuthen, Güteren, oder waß Gestalt daß beschehe, angriffe überzuge, belagerte, fienge, schätzte oder in einicherlei Weyß beschädigte, so soll die ander Parthei, auff ihren eignen Kosten, mit ihrem Leyb u. Gut, so bald sy deß durch die Beschädigten gemahnt oder sonst gewahr werdend, von frischer That zulauffen, nacheylen u. den Schaden abwänden, wider erhollen, u. eben handlen, u. ihnen angelägen lassen sein, als ob eß ihnen begegnet, u. ihre selbs eigen Sach were.

8. Und waß also mit frischer Gethat nit mag gewändt werden, u. deßhalb ein beharrlicher Krieg, Wächt oder Fäldzug erwachßen, oder zethun noth sein wurde, oder ob sonst die Nothdurfft so groß were, so soll iedtliche Parthey in ihrem selbs Kosten, auff deß nothdürfftigen Theils Ersuchen, u. Mahnen, es beschehe durch Gschrifft oder mit Mund sich mit ihrer Macht u. offnen Zeichen ohne allen gefahrlichen Verzug, erheben u. den Benöthigten zuziehen, ihnen ihr Land Leuth u. Gut helffen retten, u. bei dem ihren helffen beschirmen, so oft sich daß begibt.

9. Und ob einicher unßer vorgenannten Partheyen, von iemands an unßerem Land, Land Leuth oder Gut fräfler Angriff begegnete, u.

dieselbig daß vermeinte ze straaffen, u. also deß andern Theils, Hilff, Rath u. Beystand bedürffte, die soll ihnen getrüwlich mitgetheilt werden, je nach Gestalt der Läuffen u. Sachen.

10. Und ob sich im sömlichen begebe, daß dieselben Beschädigeten, ihre Beschädiger in Schlossen, oder anderen Stärkinen beträtten wurdend, u. dieselben belägeren, u. zu söllichem, die anderen umb hilfflichen Beystand ersuchen, wie vorstaht, so soll ihnen der unverzogenlich gelangen, wie sich der Nothdurfft nach erhäuschen wird.

11. Wo auch wir beid Theil miteinanderen unß und unßeren Landen u. Leuthen zu Schutz, Schirm u. Handhab beriethind, mit unßeren offnen Zeichen, es were mit Panneren oder Fändli auszuziehen, u. Läger oder Besäß zuthun, so sollend u. wöllend wir einanderen trefflich zuziehen, mit Leuthen, Gezeug, u. waß darzu nothdürfftig ist, jetlicher Theil nach seinen Vermögen u. Gelägenheit darinnen auch kein Theil mit Gefehrden hinderhalten nach sänmig sein soll.

12. Alß aber wir von Constantz kein Landschafft noch zugehörige Leuth habend, dann allein die in der Statt u. Graben sitzend, staht in unßerem Vermögen nit, vorab so etwas sorgen in der Landtsart umb Constantz were, mit Leuthen anderstwohin zuzenhen, besonder sollend u. wollend wir von Zürich in unßerem Kosten einen Zusatz gen Constantz leggen, ob oder wie vill die von Constantz je nach Gestalt der Sach u. Nothdurfft begärtend, doch daß wir von Constantz, nüd desto minder unßer getreuwes Auffsähen auff die von Zürich habind, mit aller Furderung die unß möglich Hilff thuind, u. ihnen durch unßer Statt keinen Schaden oder Nachtheil beschähen lassind. So eß sich aber befügte, daß wir von Constantz auch eigen Land und Leuth überkämind, oder so umb uns keine Gafahrlichkeit zu besorgen were, alßdann sollend wir, so vill in unßerem Vermögen ist, auch Hilff schicken.

13. Und ob etwas was daß were, eß seyind Stätt, Schloß, Herrschafften, Land, Leuth, oder anders, wie mann daß nennen mag, in söllichen Kriegen, durch unß beid Theil erobert u. gewonnen wurde, daß soll alles unß beiden Partheyen die im Fäld beym Handel in tapferer Kriegsübung oder anderen Orten von dißes Kriegs wägen verfangen, u. beladen werind, zugehören, u. jeder Parthey so vill alß der anderen davon gebüren. Wurdend wir auch also mit iemands zu Krieg kommen, so soll der von beyden Partheyen dapfferlich beharret u. kein Richtung nach Vertrag angenommen werden, dem Verlezten u. Beschädigten seye dann Bekehrung u. Ersatzung beschähen, wie unß beyder halb mit einanderen billich u. der Sach gemäß bedunckt.

14. Item es mögend auch wir beyd Theil, sammt oder jede Parthei für sich selbs, doch mit Gunst u. Willen der anderen, Burger annämmen u. welche also künfftigklich von einer Parthei zu Burger auffgenommen werdend, die sollend der andern auch Huldung thun u. schweeren u. damit auch in disem Burgrächt verfaßt sein. 15. Und ob es sich begäbe, daß etlich mehr Stätt, Communen oder Oberkeiten von unß beiden Partheien in gemein zu gleicher Burgerschafft auffgenommen wurdend, so oft dann zwo Oberkeiten, in sollichem Burgrächt verwandt, in etwas zufälliger Sachen für Nothdurfft ansehind, daß ein Versamlung aller Burger gehebt wurde, so sollend sy Macht haben, ein gemeinen Tag außzuschreiben, auch alle Burger schuldig sein denselben Tag zu besuchen.

16. Ob aber die Sachen dermaaßen gestaltet, u. so nöthig sein wurdend, daß sy keinen Verzug erleyden möchtend, alsdann mag jetliche Oberkeit für sich sälbst u. allein, alle Burger zusammen betagen, die söllend abermahlen gehorsammlich erscheinen. Aber sonst ohne ehehaffte Ursachen sollend kein Oberkeit, Stätt oder Communen, so in diße Burgerschafft kommen, kein Macht noch Gewalt haben, einiche Tag außzuschreiben; dann allein wir von Zürich u. von Constanz.

17. So aber ein Oberkeit die also künfftiglich in diß Burgrächt kommen wurde, etwas wüßte oder hette, daß sy bedenchte Noth sein an gemeine Burger zu bringen, daß mag sy unß beiden Statten oder unßer einer zu wüssen thun, alsdann sollend wir, wie sich gebürt handlen.

18. Item alle Tage sollend zu Zürich u. Constanz ie einer umb den anderen gehalten werden, es were dann, daß ie zu Zeiten auß redlichen Ursachen angesehen wurde, einen Tag an einem andern Ort zu leisten, daß soll hiemit nit abgestrickt sein.

19. Item, u. ob eß sich begeben wurde, daß wir von Zürich zu denen von Constanz oder herwiderumb wir von Constanß zu denen von Zürich Zuspruch gewunnend, darumb, soll kein Parthei mit der That, noch mit frömden Gerichten nützit gägen der anderen handlen noch fürnämmen, sondern sich deß Rechten, wie hernach folgt benügen lassen: Nammlich daß allwäg der klagend Theil die ansprächig Parthey gen Schaffhausen auff einen geraumten Tage erfordere, daruff auch der Gägentheil erscheyne, u. sollend beyd Theil, ietliche aus ihrem täglichen Rath zween Mann darsetzen u. gäben, u. vor denen beiderseit in Geschrifft oder mit Mund ie nachdem eß die Zusätz für gut ansähend, ihr Klag, Antwort, Brieff, Sigel, Kundschafft, u. all' ihr Nothdurfft,

waß dann jeder Theil getrauwt zu genießen, darthun, u. fürtragen, u. so sy also gnugsammlich verhört sind, sollend die Zusätz mit rächtlicher Urtheil sy entscheiden, u. weß sich dieselben Zusätz einhelliglich oder mit der mehreren Stimm erkännend, u. zu Rächt sprechend, nit nur der Hauptsach, besonders auch des Kostens u. Schadens halb, darbey soll eß bleiben, u. von beyden Partheyen, ohne weiter Weigeren, steth gehalten u. vollzogen werden. 20. Und ob ie zu Zeiten, die Zusätzer sich keiner Urtheil weder mit Einigkeit, noch mit mehrer Stimm vereinen oder vergleichen möchtend, so soll die klagende Person oder Parthey, auß des Gägentheils kleinem Rath einen zum Obmann erkießen, den soll auch sein Oberkeit die Obmannschafft anzunämmen weißen u. darzu halten: Und welcher der Zusätzen Urtheil solcher Obmann auf Besichtigung der Klag, Antwort, Kundschafft u. aller fürtragener Händlen Folg' gibt u. zufällt, dieselbig Urtheil soll kräfftig sein, durch die Partheien gehalten, u. deren gelebt werden. 21. Es sollend aber jede Parthey, die Zusätz u. Obmann in sollchen Sachen allwägen ihrer Pflicht u. Eid damit sy ihnen verwandt sind erlassen. Es sollend auch allzeit u. in allen dißen Dingen, die Partheyen auch die Zusätz u. Obmann fürderlichen handlen, u. keinen gefahrlichen oder unnothdürfftigen Verzug thun nach zu lassen: 22. Doch ob den Zusätzen oder Obmann eines Verdachts oder Rathpflägens noth wurde, der soll ihnen allwäg zugelassen sein, aber nit länger, dann daß ie zun Zeiten nach dem Rächtsatz durch die Zusätz u. durch den Obmann nach dem er der Zusätzen Urtheil gehört hatt, in Monatsfrist die Urtheil zu Ausspruch u. Fürgang komme, ohn all ander Eynzug u. Gefehrden.

23. Hettend aber sonderbar Personen, unser einichen Parthei zugehoerig, an die andere Oberkeit zu sprächen, so soll der Anspröchig auß seiner Oberkeit kleinem Rath seinen Zusatz nämmen, u. sonst die Rächtsfertigung u. Erkießung des Obmanns, u. der anderen Zusätzen in aller Maaß beschehen u. gehalten werden, wie erst oben begriffen ist, dann allein, ob der Ansprächig begärt, so sollend wir unß beiderseits mit der Darsetzung zweyer Zusätzen, u. dero jede Parthey einen gäben, von minderen Kosten wägen benügen lassen. 24. Dann in allen dißen Rächtsfertigungen sollend beyd Partheyen, nammentlich ihr ietliche ihr Zusätz für sich selbs, aber den Obmann in gemeinen Kosten erhalten, u. waß sy sprächend, dankbarlichen annämmen, u. ihnen darumb noch von deßwägen keinen Unwillen zuziehen. 25. Doch mögend allwäg beyder Theil Zusätz, deßgleichen der gemein Mann, so der genommen wird, die Gütigkeit bey den Partheyen suchen, u. sy der Spänen güt-

lich zu betragen, Fleiß ankehren: Möchtind sy aber in der Gütigkeit nichts Verfängliches erlangen, so sollend sy mit dem Räthspruch für fahren, wie oben erläutert ist.

26. Hettend aber sonderbar Personen, unß beyden Theilen verwandt, zu einanderen zu sprächen, die söllend einanderen, nammlich allwägen der Kläger den Antworter, vor sein, des Antworters, Oberkeit u. in den Gerichten, darinn er gesässen ist, rächtlich ersuchen, Und fürnämmlich ob die Ansprach, betrifft lauffende Schulden, darumb keine Brieff, Sigel noch Verzeichnnßen vorhanden sind, so soll der Kläger den Antworter suchen in den Gerichten darinn er gesässen, oder wie an jeden Ort bißhar der Brauch in sollchen Sachen gewässen ist. 27. Was aber verbrieffet, Zins Gülten oder Schulden belanget, daß mag eingebracht u. gerechtfärtiget werden nach laut u. sag derselbigen Brieffen u. Siglen.

28. Aber Sachen umb Unzuchten, Bußen, Frävel, Besserungen, Erb, Eigen, oder ligende Güter, sollend all gerechtfertigt werden an den Orten u. in den Gerichten, in denen sie beschähen, gefallen, oder gelägen sind: Alles nach derselbigen Gericht u. Orten Härkommen, u. wie daß von alterhar gebraucht ist.

29. Eß soll auch dißes Burgrächt, Schirm u. Vertrag währen, u. kräfftigklich bestahn von dato diß Brieffs hin, zehen Jahr die nächsten u. von keiner Parthey nit auffgesagt, auch keine darauß gelassen werden, eß sein dann der andern Parthei auch lieb u. gefällig. 30. Darzu soll dißes Burgrächt anfangs von unßer ietlichen Burgermeisteren Klein u. Großen Räthen, alß für uns selbs u. anstatt unßer gantzen Gemeinden der anderen Statt geordneten Rathsbottschafften zu Gott geschworen u. mit dem Eid bestetiget u. bekräfftiget u. nach Verschweynung fünff Jahren widerumb erneuweret, dißer Burgrächtsbrieff offentlich verlässen u. die Eidspflicht wie jetzo anfangs beschehen, auffgenommen werden: Namlich waß diße Burgerschafft bindt oder binden mag, auffrächt u. redlich zehalten u. dem gnug zethun, ungefahrlich.

31. Und hatt hierbei unßer ietlicher Theil in dißem Burgrächt ihr vorbehalten u. außbedingt die Pflicht, damit sy der Keißerlichen Majestät u. dem H. Römischen Reich, alß von deß Reichs wägen, u. insonders wir von Zürich, damit wir unßeren lieben Eydgenossen mit ewiger Pündtnuß verwandt u. zugethan, auch alle ander Einigung u. Pündtnußen so vor dato diß Brieffs mit iemand gemacht sind. 32. Sonst aber soll sich dißes Burgrächt strecken u. gehalten werden

wider allermänniglich gar niemands außgenommen, nach hindangesetzt, Gefehrd u. Arglist hierinn ganz vermitten.

33. Dißes alles zu kräfftiger Beständigkeit habend wir obgemälbte beid Stätt, Zürich u. Constantz unßer jede ihr gemeinen Statt mehreres Ynsigel an dißer Brieffen zween gleichlantende hänken lassen, die gäben sind auff den 25ten Decembris, nach der Geburt Christi gezelt 1527 Jahr.

XLVI.

Bündniß der V katholischen Stände mit König Ferdinand.

Vom Jahr 1529.

(Aus Hottingers Schweizergeschichte. Fortſ. von J. v. Müller. VII. S. 469. Bundesrecht S. 321.)

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden zu Hungarn u. Bohem König, Infant in Hispanien; Ertzherzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund u. Graf zu Tyrol, an einem Theil: Und wir diße nachbenannten fünff Ort, der Eydgnofſchafft, namlich, wir, der Schultheiß, Rath u. der Groß Rath, so man nännt die Hundert, u. die ganz Gemeind der Statt Luzern: Wir die Landtammann, Rhäte u. gemein Lantleuth, Burger u. gantz Gemeinden zu Uri, Schwytz Underwalden Ob u. Nidt dem Kernwald, u. Zug mit dem außeren Ammt, am andern Theil. bekännend u. thund kund offenbar mit dißem Brieff für unß, unßere Erben u. Nachkommen, u. für all unßer Underthanen Zugehörigen u. Verwandten, daß wir für Augen genommen u. zu Herzen gefasset, wie leider in hohen teutschen Landen an vill Orten u. Aenden unser waarer, gerächter christenlicher Glaub in ein solchen Abfahl, Irrung u. Zweyträchtigkeit kommen, dergleichen von unßern Eltern nie erhört, darans auch ein Zeithar, vill Kriegen, Todtschlägen, Mord, Raub, Brand u. Blutvergießen entstanden, u. über daß alles, auch die Heiligen wirdigen Sakramänt alle verschmäht, veracht, vernicht, u. sonst vill erschrockenlicher Gotteslästerungen erdacht, fürgenommen u. vollbracht sind worden. Darumb zu Lob u. Ehr Gott dem Allmächtigen, Jesu Christo unserm Erlöser, seiner Gebärerinn der hochgelobten Jungfrauwen Marien, u. allem himmelischen Heere, auch zu Erhaltung unßers alten, waaren christenlichen Glaubens, darinn wir begärend zu sterben, u. fällig zu

werden, u. den obgeschribenen Uebeln zu begegnen u. fürzukommen: So habend wir obgemälte König Ferdinand, u. wir die Vorgeschribnen von den fünff Orten, Lucern, Uri, Schwyz, Underwalden u. Zug unßere Räth n. vollmächtig Bottschafft, erstlich zu Feldkirch u. nachmals zu Waldshut, zusammengeschickt, nammlich wir König Ferdinand, die wohlgeboren, ehrsamen, glehrten, u. unßere lieben getreuwen, Rudolffen, Grafen zu Sultz, unseren Statthalter der oberöstreichischen Landen, Friderich Grafen zu Fürstenberg, Doktor Jakoben Frankfurter, unßere oberöstreichischen Cammerprocurator, Merk Sittichen von Emß, unßern Vogt zu Brägäntz, Pludenz u. Sonnenberg, Hanß Jakoben von Landauer unßern Landtvogt zu Stellenburg, Iteleggen von Rischach, unßern Vogt zu Lauffenburg, u. Hauptmann der Vier Waldtstätten am Rhyn, Doktor Jakoben Stürtzel u. Heinrichen von Buttler, unßere Räth: n. wir die von den fünff Orten, die edlen, strängen vesten, ersamen u. weysen, von Lucern, Hans Hugen, alt Schultheiß, u. Jakob Feeren, deß Raths: von Uri Herren Josue Beroldinger, Ritter, Alt Landtammann, u. Caspar Imhoff, Statthalter von Schwytz, Gilg Rychemunt, alt Landtammann, u. Joseph am Berg, deß Raths von Underwalden: Hanß am Stein alt Landtammann ob dem Waldt, u. Anthoni Adacheren des Raths nidt dem Waldt: Von Zug, Hanß Jörgen, Seckelmeister u. Götschi zu Hag, deß Raths u. unß beyde Theile durch die ietztgeschribnen unßere Räth n. vollmächtig Bottschafft zu einanderen gnädiglich u. nachbaurlich vereint, verpflicht u. verbunden, u. ein christenlich Vereinigung abgeredt u. beschlossen, in aller Maaß wie hernach folgt: dem ist nämmlich alßo:

Zum ersten, daß wir vorgenannter König Ferdinand, alß ein christenlicher König n. Fürst, deß heiligen Römischen Reichs, u. wir die vorgemäldten fünff Ort der Eydgnossischafft des alten christenlichen Glaubens, mit sammt unßer beyden Theilen Landen, Herrschafften n. Gebieten, bei dem alten, waaren christenlichen Glauben, u. den christenlichen Sakramänten, ohn alle Veränderung biß auff ein gemeine christenliche Reformation unnd Ordnung, wie die von gemeinen christenlichen Ständen in einem christenlichen Concilio loblich angesähen u. verordnet wurd, bleiben, u. darvon in kein Weyß noch Wäg, weychen söllen noch wöllen, außgenemmen, ob etlich Mißbräuch werend, die daß Wäßen deß alten christenlichen Glaubens, u. die Sakramänt der heiligen christenlichen Kirchen nit berührtend, deren Abstellung zu gemeinem Nutz u. Friden dientend, da mögend wir die obgenannten König Ferdinand u. wir die fünff Ort, auch diejänen, die nachgeschribner Maaß

in dißе Vereinigung kommen werdend, unß all sammtlich an ein gelegen Maalstatt beschreiben, daselbst sollend wir unßer Räth u. Gesandten mit vollkommenem Gwalt schicken, u. dieſälben alßdann sammetlich mit Beysein der geistlichen Oberen u. Ordinarien derſälben, von den hievorgeschribnen Mißbrauchen handlen, u. weß sy sich vereinen, darbei soll eß abermahl bleiben: ob sy sich aber nit vereinen möchtend so sollend wir zu allen Theilen keiner gägen den anderen verbunden sonder frei seyn Abstellung obgeschribner Mißbräuch (ohn Verhinderung der andern dißer Püudtnuß Verwandten) Ordnung fürzunämmen, das einen jeden Theil christenlich, ehrbar u. gut dunkt: Und außerthalb angezeigter Mißbräuch sollend wir sonst ohn alle Aenderung zähen Jahr die nächsten nach datum diß Brieffs eines gemeinen christlichen Concilii erwarten. Wo aber mittler Zeit kein Concilium zu halten fürgenommen noch berüfft wurde, so sollend wir obgeschribne König Ferdinand, u. die von den fünff Orten auch alle diejenen so in dißе Pündtnuß kommen ein Jahr vor Ausgang der bestimmten zähen Jahren unß durch unßere Räth u. vollkommen Bottschafft abermal an ein gelegne Maalstatt zusammen verfügen, u. daselbst von Erstreckung dießer Einung u. allem anderem, daß dannzemal nach Gelägenheit der Läuff, noth, nutz, ehrbar, gut u. christenlich ist, reden, rathschlagen, handlen, u. beschließen.

Zum anderen, ob jemands in unßer König Ferdinanden oder unßer der fünff Orten, Stätt Länder, Oberkeiten, u. Gebieten were, oder von anderen Landen dareyn kommen wurde, der den alten waaren christenlichen Glauben u. die wirdigen Sakramänt fräsenlich antasten, darwider heimlich oder offentlich predigen, oder daß Volk sonst abwändig darvon zu machen u. neuwe verworffne Secten auffzurichten u. in daß Volk zubilden underſtahn wurde, so soll ein jeder Theil in seiner Oberkeit den oder dieselben, an Ehr, Leib u. Läben, aber nach Gestalt eines jeden Verschulden, strafen.

Zum dritten, so aber einem oder dem anderen Theil an jetzgeschribner Straaf, von jemands einich Verhinderung oder Irrung begegnete, u. sich jemands der Straaffwirdigen anzunämmen fürgenommen hette, wider die, so demselben Verhinderung zufügen, nachgeschribner Maaßen hälffen.

Zum vierten, so söllend auch wir König Ferdinand, u. die von den fünff Orten, deßgleichen alle diejenen so außer und innerthalben der Eydgnoßschafft in dißе Vereinnung kommen, niemands er seye Luthersch oder nit, der in dißer Einung nit begriffen ist, keinen Gewalt

zufügen, kein Ursach zum Krieg gäben, auch keinen Krieg oder gewaltige That fürnämmen, eß were dann Sach, daß ein Theil von jemands in Eyl von wägen des alten christenlichen Glaubens u. waß in dißer Vereinung begriffen ist, zu unvermeidlicher nothdürfftiger Gägenwehr (sich u. die Seynen nach seinem Vermögen biß auff die nachfolgende Hilff zu retten u. Gewalts zu erwehren) getrungen würde, derselb Theil mag die Verwandten dißer Einung umb eylends Hilff u. Zuzug erforderen, u. soll der Zuzug alßdann zum fürderlichsten beschehen, u. ein jeder dißer Einung Verwandter, die Feynd am allernechsten, wo dann der Vergwaltiget seinem Mitverwandten dißer Einung Anzeigung u. Wäg gäben wird, angreiffen, an ihrem Fürnämmen verhinderen u. den Vergwaltigten treulich retten, u. nichts desterweniger die Vollführung des Kriegs berathschlaget werden, wie in nachfolgendem Artikel begriffen staht.

Zum fünfften ob sich aber je begäben (daß Gott verhüten wölle) daß wir König Ferdinand oder wir von den fünff Orten, oder ander die auch in diße Einung kommen, oder unßere Verwandten u. Underthanen sammt oder sonderlich von jemands von wägen des alten christenlichen Glaubens darvon ze stahn mit Gewalt wider Rächt angefochten wurden, u. unß u. unßere Underthanen u. Verwandten jemands mit gewaltiger That vom Glauben dringen u. unßere geistlichen oder weltlichen Oberkeiten, Güter oder Innhaben entsetzen, u. vergwaltigen wollte, so soll der Theil dem solch Unrächt u. Gewalt von wägen deß Glaubens begegnet, abermal für sich selb kein Krieg fürnemmen, noch anfahen in so sehr er nit zu eylender Gägenwehr u. zu Beschirmung sein selbs u. der Seinen, wie obstaht, bewegt u. verursacht wird, sonders den anderen Theil u. alle die, so in diße Vereinung kommen werden, zuvor an eine gelägne Maalstatt, nammlich gen Feldkirch, Brägentz, Rattolffzöll, Waldßhut, Lauffenburg, Keißerstul, oder Baden, Werdenbärg, oder Sargans, welche under denen dann je zu Zeiten allen Theilen zubesuchen am sichersten u. gelägnesten sein mag, oder wo eß an der Enden keinem seyn möchte, an ein ander End, da alle Theil am sichersten hinkommen mögend, beschreiben, dahin sollend alßdann wir, König Ferdinand u. die fünff Oerter u. all ander so in diße Einung kommend, unßere Räth u vollmächtig Bottschafften schicken, dieselben Räth u. Bottschafften sollend schuldig und pflichtig sein, mit bestem Fleiß u. Fug zu handlen auff Mittel u. Wäg, ob der Widerwill, die Unruh u. Auffruhr mit der Gütigkeit möchte gestillet werden, oder wo eß nit gütlich sein, ob eß zu Rächt veranlaaßet, u. also

aller Krieg verhüt werden möcht. Wo aber dero keins erlangt, u. gnugsam redlich unvermeidenlich Ursachen fürbracht wurdend, so sollend alßdann aller dißer Vereinung, Verwandten, Räth u. Sandboten vollkommen Macht u. Gewalt haben, die Hilff dem Beleidigten, wie stark die mit gantzer Macht oder in einer Anzahl beschähen solle, zuerkännen u. fürzunämmen, u. alßo den Krieg zu berathschlagen, Hauptleuth u. Kriegsräth zu verordnen u. fürzunämmen u. denselben die erkannte Hilff mit der That zu vollziehen, zu befehlen, u. waß durch dieselben Räth u. Bottschafften alßo erkännt und gemäßiget, fürgenommen geordnet u. befohlen wird, dem soll von unß und aller dißer Einung Verwandten, ehrbarlich vestiglich, u. treuwlich gelebt u. nachkommen, u. dannzumahl die Versähung des Geschützes berathschlagt, u. waß jedem Theil dißer Einung Verwandten auffgelegt wird, vollzogen u. daßälbig Geschütz nach Rath der Kriegshauptleuth u. Räthe gebraucht werden, u. welcher Theil also, von deß Glaubens wägen u. wie obstaht, Feinschafft u. Krieg überkommen wurde, so sollend dieselben u. unßer u. aller dißer Einung Verwandten, Feind auch sein.

Und zu grundtlicher Erläuterung, wie die Hilff je von jedem Pundsverwandten dem andern bewißen solle werden, so ist fehrer durch unß obgemäldt König Ferdinanden u. die fünff Oerter abgeredt und beschlossen, ob sich begebe, daß wir von den fünff Orten oder ander, die in der Eydgnossschafft in diße Pündtnuß kommend, Hilff erforderen u. uns die Hilff in oder außerthalb der Eydgnossschafft zu beschähen durch obangezeigte Räth und Bottschafften erkännt, so sollend wir dieselben fünff Ort u. die so in die Eydgnossschafft in diße Pündtnuß kommen wurden, mit aller Macht in unßeren eignen Kosten auff und wider unßern Feind ziehen; Und wir König Ferdinand, und alle die, so auff unßeren Theil in diße Einung kommend auff daß wenigest sächßtausend Mann zu Fuß und vierhundert reißiger Pferd, mit sammt einem nothdürfftigen Feldgeschütz zu Hilff zeschicken, dieselben wider die Feind, nach Rath deß Kriegs Hauptleuthen und Räthe zu gebrauchen und daß alles in unßer König Ferdinanden, u. deren die unßers Theils in diße Einigung kommen werden, eignem Kosten.

Dergleichen hinwider, ob sich begebe, daß wir König Ferdinand, oder ander die unßerstheils in diße Einung kommen, von den fünff Orten, u. andern die in der Eydgnossschafft in diße Einung kommend, Hilff in der Eydgnossschafft erforderen, u. unß oder denen die unßers Theils in die Einung kommen, die Hilff in der Eydgnossschafft zu beschähen, durch obangezeigte Räth und Bottschafften erkännt; So sol-

lend abermals wir die von den fünff Orten u. ander die so in der Eydgnosſſchafft in diße Pündtnuß kommen wurdend, schuldig und verpflicht sein, wider u. gegen den Feinden u. Widerigen, in der Eydgnosſſchafft mit aller Macht, oder mit einer Anzahl, wie die durch die vorgeschribne Räthe und Bottschaften berathschlagt u. erkännt wurd, zuziehen, u. daß best, nach Rath der Kriegshauptleuthen u. Räthe, zehandlen, auch in unßer von den fünff Orten u. anderer, die in der Eydgnosſſchafft in diße Pündtnuß kommen werdend, eignem Kosten; Aller Maaß sollend auch wir König Ferdinand u. andere Pundtsverwandten die außerthalb der Eydgnosſſchafft in diße Pündtnuß kommend, in solchem Fahl auff u. wider die Feind u. Widerwärtigen in der Eydgnosſſchafft mit aller Macht ziehen, auch in unßerm eignem Kosten.

Ob sich aber begäben, daß wir König Ferdinand, oder diejänen so unsers Theils ausserhalb der Eydgnosſſchafft in diße Pündtnuß kommend von den funff Orten u. anderen die in der Eydgnoßſcht in diße Einung kommend, Hilff außerhalb deß Circels der Edgnoßſcht. u. über Rhyn erforderen, u. unß oder denjenen so unßers Theils in die Einung kommend die Hilff außerhalb der Eydgn. u. über Rhyn zu geschähen durch obangezeigte Räth und Bottschafften gerathschlaget u. erkännt, so sollend wir König F. oder ander die unßers Theils in diße Pündtnuß kommen wurdend, Macht u. Gewalt haben so vill Hauptleuth von den 5 Orten u. sonst von anderen die in der Eidgn. in diße Pündtnuß kommen, nach Berathschlagung u. Erkanntnuß der Räthe, zu erwehlen u. zu nämmen u. durch diesälben ein Anzahl guter Knächten so vill durch die vill angezeigten Räth u. Bottschafften berathschlaget u. erkänt wird, in den fünff Orten u. bei anderen die in der Eydgnosſſchafft in diße Pündtnuß kommend zu bestellen, einem jetlichen fünffthalben Guldi u. ein Monat Sold zu gäben, u. die Hauptleuth Fähndrich, u. ander Amtleuth nach Kriegsbrauch zimmlicher Weyß, mit der Besoldung zu halten u. allſdann diesälben aussert der Eydgnoßſchafft u. über Rhin zu führen u. wider unſſern Feind nach Nothdurfft zu gebrauchen. Und wir von den fünff Orten u. andere, so in der Eydgnosſſchafft in die Vereinung kommen werden, sollend die angezeigten Hauptleuth u. Knächt aussert unsere Land u. über Rhyn ziehen lassen, u. in keinem Wäg verhindern, eß were dann Sach, daß wir von den fünff Orten u. ander dißer Einung Verwanten in der Eydgnosſſchafft gägenwirtiglich von wägen Sachen diße Einung berührend Krieg hättend oder aber dermaaßen eines solchen Kriegs in Sorgen stuhndend u. gewertig werend, daß sich solcher ie nach Gelägenheit der Lauff von den viel gemäldten

Räthen u. Bottschaften erfunde, so sollend wir in demselben Fahl die Unßern ausser Lands u. über Rhyn ziehen zu lassen, nit schuldig, sonder unverbunden sein. Ob sich aber der Schwall und Ueberfahl der Feinden so überlästig u. groß zutruge, daß die Noth mehr Hilff dann hievor geschriben staht, erforderte, so sollend und wöllend wir obgeschriben Pundtsverwandten u. alle die so zu unß in diße Einnug kommend die Hilff zu allen Theilen sterken u. alle unßer Macht treuwlich zu einanderen setzen. Und daß niemand gedänken mög daß wir König Ferdinand u. die fünff Oerter obgemäldt unter dem Schyn Handhabung des christenlichen Glaubens understuhndend jemandt zu vergwaltigen, oder Herrschafften, Stätt Land u. Leuth abzutringen oder unßere Oberkeiten zu erweytern darumb daßälbig zufürkommen ist von unß nachfolgende Vereinung endtlich beschlossen: Was jetzo unß König Ferdinand oder andern außerthalb der Eydgnossschaft die in diße Vereinung kommend, zugehört und wir König Ferdinand u. dieselben so aussert der Eydgnossschafft in diße Pündtnuß kommen, ietzo innhaben, u. in einem solchen Krieg wie obstaht unß König Ferdinanden u. den jetz Bestimmten abgetrungen, u. doch widerumb eroberet wurde, daß soll unß König Ferdinanden u. denen die außert der Eydgnossschafft in diße Pündtnuß kommend widerumb verfolgen u. zugestellt werden. Dergleichen hinwider, waß ietzo unß den fünff Orten oder andern in der Eydgnossschafft, die in diße Vereinung kommend, zugehört, u. u ß u. ihnen auff heutigen Tag verwandt u. verpflicht ist, u. in einem solchen Krieg wie obstaht, abgetrungen, u. doch widerumb eroberet wurde daß soll auch unß den fünff Orten oder anderen Eydgenossen, die in diße Pündtnuß kommend welchen dann daß abgetrungen u. entwehrt were, widerumb verfolgen, zugestellt werden u. bleiben. Waß aber den Widerwertigen u. Feinden außerthalben des Cirkels der Eydgnossschafft, so weit u. breit derselb Bezirk auff den heutigen Tag ist, in einem solchen Krieg wie vorstaht, abgewunnen und eroberet wurde, daß soll unß König Ferdinanden u. unßeren Mitverwandten dißer Einung, die ausserthalb der Eydgnossschafft in diße Pündtnuß kommend, allein zustahn, verfolgen u. bleiben, u. wir von den fünff Orten noch ander unßer Mitverwandten, so in der Eidgnossschafft in diße Pündtnuß kommen, keinen Theil daran haben, ob wir gleich oberzehlter Maaßen die berathschlaget u. erkänt Hilff u. die bestimmt Soldung außerhalb der Eydgnossschafft u. über Rhin gethan hetten, sonder derselben Besoldung benügig u. ersättiget sein. Dergleichen hinwider waß von Widerwärtigen u. Feinden in dem Cirkel der Eydgnossschafft, so weyt u. breit

derselb Bezirk auff den heutigen Tag ist in einem solchen Krieg wie vorstaht, abgewunnen u. eroberet wurde, daß soll unß den fünff Orten sammt anderen unßer Mitverwandten dißer Einung, die in der Eydgnosschafft in diße Pündtnuß kommend, auch allein zustahn, verfolgen u. bleiben u. wir König Ferdinand u. andere unßer Mitverwandten so außert der Eydgnossschafft keinen Theil daran haben, ob wir gleich oberzehlter Maaßen die berathschlaget und erkänt Hilff in oder ausserthalb der Eydgnossschafft gethan hetten, u. hierin söllend die von Constantz außgenommen sein, daß wir von den fünff Orten nit bekännen daß sy im Cirk der Eydgnossschaft nach Eydgenossen seyind. Und so wir die fünff Ort oder ander unsser Verwandten die unssers Theils in der Eydgnossschafft in disse Vereinung kommen, von königlicher Majestet oder seiner Majestet Verwandten, die außerhalb der Eydgnossschafft in diße Pündtnuß kommend, umb Hülff erforderet u. sich ein langer u. verharrlicher Krieg in solchem Fahl zutragen, daß unß den fünff Orten großer Mangel an Proviandt zustahn wurde, so wöllend wir König Ferdinand u. ander so unßers Theils außerhalb der Eydgnossschafft in diße Pündtnuß kommen werden die villgemäldten fünff Oerter darin mit sondern Gnaden bedänken. Und so dann diße Einung allein unß zu allen Theilen bei dem alten waaren christenlichen Glauben u. guten Friden zu erhalten, u. wer uns darwider vergwaltigen wölle zu Beschirmung u. zu der Gägenwehr u. nit zu Beleidigung nach zu Beschädigung, sonder so wir ie zum Krieg bewegt wurdend, daß wir unß wider zu beständigem Friden mit der Hilff des Allmächtigen u. gewehrter Hand setzen möchten, fürgenommen u. angesähen ist, so habend wir Friden zu machen nach folgender Weyß endtlich abgeredt und beschlossen, daß ein jeder Theil in dißer Einung mit seinen Widerwärtigen vor u. ehe die Verwandten dißer Einung obgeschribner Maaßen zu Krieg u. thätlicher Handlung kommen weren aber die anderen Verwandten dißer Einung noch nit erforderet, u. in Anzug ins Feld bracht hetten, woll Friden machen, doch sollend allwägen die Vermälten dißer Einung in solchen Frieden u. Bericht eyngeschlossen werden; So aber die Handlung einmahl zu einem berathschlagten u. erkännten Krieg u. thatlicher Handlung wie obstaht, kommen, also daß ein Pundtsverwandter die anderen erforderen, zu ziehen, u. zu Fäld kommen wurden, so soll alßdann kein Theil dißer Einung ohne der anderen aller Wüssen u. Willen, weder Anstand, Frid, nach Bericht machen, eß seye dann zuvor allen Verwandten dißer Einung umb ihren zugelegten Schaden (wie hernach staht) ein Ehrung beschähen, u. alle Theil widerumb

in einen beständigen Friden gebracht worden, doch soll ein Theil ein ehrlichen gebührlichen Friden muthwilliger Weyß nit ausschlahen, oder den Theil, dem ein söllicher Friden widerfahren möchte, gefahrlichen daran verhindern.

Des Kostens halb ist beschloßen, so wir König Ferdinand oder ander unßers Theils die außerthalb der Eydgnoffschafft in dißе Pündtnuß kommend von den fünff Orten oder anderen ihren Mitverwandten die in der Eydgnoffschafft in diße Pündtnuß kommen obgeschribner Maaß umb Hilff erfordet un mit berathschlagter u. erkännter Hilff ins Feld u. den Bezirk der Eydgnoffschafft gezogen u. kommen weren, u. alßdann obgeschribner Maaß ein Friden u. Bericht gemacht, waß dann in einem solchen Friden u. Bericht für Abtrag deß Kostens den Widerwärtigen mit Gold und Silber zu bezahlen auffgelegt u. gesprochen wurde, da soll der halb Theil unß König Ferdinand u. unßeren Mitverwandten dißer Einung die außerthalb der Eydgnoffschafft in diße Pündtnuß kommen u. der ander halb Theil unß den fünff Orten u. andern unßer Eydgnossen, Verwandten dißer Vereinung, verfolgen u. zustahn.

Zum sächßten, so auch die geistlichen beiderlei Geschlächts Closterleuth u. Leypriester, ihre Orden Stand u. Habit verlassen, oder sich, wider die Satzung der Kirchen, verheuraten u. denselben ihre Gestifften, Ynkommen, Ränt u. Gült durch die Oberkeiten, darin sy die habend, arestiert, vorgehalten, u. biß zu witer Auffrichtung der gestifften Ordnungen derselben geistlichen abfelligen behalten u. derselben Oberkeit darumb einich Widerwertigkeit von jemand begegnen wurde, derselben Oberkeit soll auch Hilff nach Innhalt obgeschribner Mäßigung erkännt werden u. beschähen, eß mag auch jeder Theil diesälben abtrünnige Geistlichen, so vill deren in seiner Oberkeit sind, nach ihrem Verdienen straaffen.

Zum sibenden, u. so sich die Sachen oberzelter Maaßen ie von deß Glaubens wägen zu Krieg begeben gägen dwäderem Theil, daß fürgenommen wurde, so sollend alßdann von allen Theilen dißer Einung Verwanten den widerwärtigen u. Feinden alle Proviand abgeschlagen u. nit zugelassen werden nach allem Vermögen. Ueber hierentgägen sollend wir König Ferdinand u. all die, so ausserthalb der Eydgnoffschafft in diße Pündtnuß kommen, deßgleichen wir von den fünff Orten u. unsrer jetztgenannten Mitverwandten, u. ein jeder dißer Einung Verwandter dem anderen auch dißer Einung Verwandten alle Proviand an Weyn, Korn, Salz, Stahel, Eyßen, auch Pulver, Bley u. anderen nothdürfftigen Versähungen, waß ein jeder vill hatt u. vermag in

zimmlichem u. gebührlichem Kauff, zuhan u. widerfahren lassen, durch Wäg u. Straßen, die zu jeder Zeit am sichersten erkännt u. gebraucht werden mögend.

Zum achten: Soll auch anderen die gleiches Gemüths sind im alten christenlichen Glauben zu bleiben, u. densälben zu erhalten begärend, in diße Erkanntnuß zu kommen statt gelassen, doch niemands darein dann mit Wüssen und Willen unßer aller Pundsverwandten, eyngenommen und denen so alßo eyngenommen ihr gebührlich Hilff durch unß beid Theil auch bestimmt u. auffgelegt werden.

Zum neundten: Soll sich keiner dißer Eynung Verwandter, so mit keiner elteren Sach nach Handlung u. waß diße Verständtnuß nit begreifft, nit beladen nach annämmen, sondern diße Verständtnuß u. Eynung allein zu Erhaltung deß alten waaren, christenlichen Glaubens, niemand zu beleidigen, noch zu beschädigen, sonder zu Berettung u. Gägenwehr, wie hievorgeschriben staht, verstanden angenommen u. vollzogen, damit Auffruhr u. Krieg dester baß verhüt möge werden.

Zum zähendten: So sollend beiden der königlichen Majestät u. den fünff Orten sammetlich, harinn außgenommen u. vorbehalten sein, die Erbeinung der königl. Majestät mit gemeiner Eydgnoßschafft u. diessälb von beiden Theilen krafftiglich u. unabbrüchig, auch ohn alle Aenderung oder Eynzug, treuwlich an einanderen gehalten werden.

Zum eifften: Soll auff der königlichen Majest. Seiten außgenommen werden, die römisch keißerlich u. hispanisch königl. Majest. u. die Eynung des loblichen Pundts zu Schwaben u. all elter Pündtnußen: Dagägen sollend auff der fünff Orten Seiten vorbehalten u. außgenommen werden all älter Pündtnußen. Namlich ihr loblich Freyheiten, alt Herkommen, Gerächtigkeiten u. Zugehörden, deßgleichen all Vereinungen so sy mit dem König von Frankreich auch anderen Königen, Fürsten u. Herren haben, die Ding alle, wie obstaht, sollen durch diße Pündtnuß nit abgethan noch hindersich gestellt, sonder diße Verständtnuß u. Brauch allein wie obstaht, zu Erhaltung des alten waaren christenlichen Glaubens angenommen u. volländet werden.

Zum zwölfften: ob sich künfftiglich zwüschend unß beiden Theilen hievorgemäldet, oder eins jeden Verwandten, der in diße Eynung kommen wurde, dißer Vereinung halb Mißverstand zutruge, daßälbig soll erörtert u. erlediget werden durch einen der zweyen Bischoffen, Constantz u. Baßel alß Obmann mit gleichem Zusatz, in allwäg u. Maaß wie hievor zwüschend unß in der Erbeinung begriffen ist.

Dem allem nach geloben u. versprächen wir König Ferdinand bei

unßern königlichen Würden, u. wir von den fünff Orten bei guten waaren Treuwen, an geschworner Eydß statt, diße Vereinung u. alleß daß, so obgeschriben stahţ, u. unß sammt und sonderlich begreifft u. verbindt, waar u. steth ze halten, darwider niemer ze seyn, z'reden noch zeschaffen, noch jemands darwider in kein Weyß zuhandlen zugestatten, sonders dem allem, wie obstaht treuwlich undt ehrbarlich zu läben u. nachzukommen ohn all Argelist u. Gefehrd.

Und deß zu waarem Urkund sind dißer Brieff zween gleichlautend auffgericht, u. jeder mit unßer König Ferdinanden königlichem, und unßer der fünff Orteren anhangenden Ynsiglen besiglet, iedem einer gäben: Zu Waldshut.

XLVII.

Erster Landsfriede von Kappel vom Jahr 1529, sammt Beibrief.

(Aus Bullingers Reformationsgeschichte II. S. 185 u. 212. Bundesrecht S. 325.)

Wir von Stetten vnd Landen diser nachbenampten orten Rädt vnd Sandbotten, namlich von Glaris, Hanns Äblj Ammann, Conradt Schindler, Fridlj Matthys der rädten, von Fryburg Hanns Landtherr, Jacob Fryburger der Rädten, von Solenthurn petter Heboldt allt Schultheyß, Vrß Starck Seckelmeister, Benedict Manßlib, Hieronymus von Luternow, Rodolff vogelsang der Rädten vnd Burgern, von Schaffhusen Hanns Jacob Murbach, Hanns käller, Christoffel amm Grüt, Hanns Rüdolff der Rädten, von Appenzell Vlrych ysenhüt, Vlrych Broger beid allt Amman, Matthys Zidler allt Lantschryber, Bastion Döring, der Rädten, von den dry pündten, des grawen pundts, Conradt von Lumbriß Amman, Amman Mauritz allt Landtrichter, Thoman Castelberger, petter Wolff Landtschryber, Marti Seger, Simon Arnold vicarj vß dem Obern pundt, Vlrych gerster allt Burgermeister zü Chur, Wilhelm Migglj, Gaudeutz von Castelmur vogt zü Fürstnow, Zacharias Roth vß dem Gottshuß, Vlrych Wolff, Simon Zindel richter, Otth Lientz vß den zähen gerichten, von Rodtwyl Jörg von Zimmern Burgermeister, Ludwig Wernher des Radts. Von Sargans Hanns Gabertüller, Hanns Walther, von Straßburg Jacob Sturmm allt Stettmeister, Conradt Johann der Rädten: vnd von Constantz Jacob Zeller Burgermeister, beckennend vnd thünd kundt offenbar allermencklichem mit disem brieff,

Alls sich dann ein zyt har ettwas spännen zwyträcht vnd irrungen gehallten haben zwüschen den Edlen Strängen frommen vesten fürsichtigen vnd wysen Burgermeistern Schuldheyssen rädten vnd gantzen gemeinden der beiden Stetten Zürich vnd Bernn, des einen: vnd den Strängen vesten frommen fürsichtigen wysen Schuldheyssen Landtamman Rädten gantzen gemeinden vnd Landlüthen diser nachbenampten orten Lucern, Vri, Schwytz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, vnd Zug sampt dem vssern ampt darzü gehörend, dem andern teyl von wägen vnd berürend vil vnd mengerley sachen, alls dann die hernach in den articklen gemeldet werdent: von sölichen stössen vnd Spennen wägen sich so vil zütragen, das secht vnd fygendschafft darus erwachsen vnd entsprungen ist: dorumm dann die obgenampt Statt Zürych den genampten fünff orten Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden vnd Zug, ir offen Absagung zügeschickt, vnd demnach mitt sampt den Strengen vesten frommen fürsichtigen fürnemmen wysen der Stetten Bernn, Basel, Santgallen, Millhusen vnd Biel, alls irren mitburgern, sampt anderen iren mitthafften hälffern vnd byständern, mit irren offnen panern fendlinen vnd gantzer macht, in das fäld gezogen, dorumm dann die vorgenampten fünff ort, Lucern Vry Schwytz Vnderwalden vnd Zug, ouch mitt ir macht, paneren vnd fendlinen in die gägenweer gerüst vnd zü feld gelegt. Vnd alls nun vnser der vorgenampten Sandbotten aller herren vnd obern sölichen span secht vnd fygendschafft gehört vnd verstanden, der dann inen warlichen in gantzen trüwen vnd von hertzen leid ist, so habend sy vns all sampt vnd sunders mitt ernstlichem befälch zü den obgenampten beiden parthyen abgefertiget, in diser grossen vnd schwerren sach, mitt dappfferkeit zü handlen, damitt zertrennung einer loblichen Eydgnoschafft, iamer nodt vnd Christenlichs blütuergiessen, so darvs entspringen vnd erwachsen wurden, vermitten blibe, vnd das sy wolfart nutz vnd Eer gemeiner Eydgnoschafft vnd gantzer Tütscher nation bedencken, vnd vns den genampten Sandtbotten alls früntlichen vnderthädingern bewilligen vnd vergunnen wöllind, vns zü irem kriglichen span vnd secht, ettliche mittel vnd wäg zü süchen, den in der gütigkeit vnd früntschafft hin vnd ab wäg zü thünd: damitt obgemeldter schad, ouch wittwen vnd weysen zü machen vermitten blybe. Vnd alls wir deß an beiden obgenampten parthyen volg erfunden, sy deren mitt wüssenhafften sachen zu entscheiden vnd gütlichen ze vereinbaren: Also nach grosser müy vnd arbeit, vnd gnügsammem verhören beider obbemelter parthyen, in klag vnd antwort, so habend wir die obbemelten früntlich vndertädinger vnd schidlüth, biß hernach volgende

mittel und artickel, zwüschen inen abgeredt vnd gestellt, wie dann hernach von einem zum anderen eigentlich begriffen vnd geschriben stadt.

Des ersten von wägen des Göttlichen worts, diewyl vnd nieman zum glouben bezwungen sol werden, das dann die fünff ort vnd die iren, des selben ouch nitt genötiget. Aber die zügewandten vnd vogthien, wo man mitt einandern zü beherschen hat, belangend, wo die selben die meß abgestellt vnd die bilder verbränt oder abgethan, das die selben an lib eer vnd güt, nitt gestraaft söllind werden. Wo aber die meß vnd ander ceremonien noch vorhanden, die söllend nitt gezwungen, ouch inen keine predicanten, so es nitt durch den meertheyl erkendt wirt, geschickt, vffgestellt oder gegäben werden, sunder was vnder inen den kylchgenossen die vff oder abzüthünd, deßglychen mitt der Spys, die Gott nitt verbotten zü essen, gemeret wirt, daby sol es biß vff der kylchgnossen gefallen blyben: vnd dhein teyl dem andern sinen glouben, weder sehen noch straafen.

Zum andern von wägen der Ferdinandischen püntnuß vnd vereinigung, diewyl dann die selb alein des gloubens halb vffgericht, vnd aber ietzt durch die Schildlüth vertragen, das kein teyl den andern des gloubens halb zwingen sehen noch hassen sol, so sol die selb vereinigung angändts zü der Schildlüthen handen, one alles verrucken vß dem fäld, gäben vnd überantwortet, vnd die Sigel abgerissen, die Brieff zerstochen vnd zerbrechen, das mencklich mög die stuck sähen, ouch die selb todt hin vnd ab sin, vnd sich deren vnd der glychen kein teyl fürhin meer gebruchenn.

Vnd von den andern Burgrächten vnd püntnussen, so nüwlich vffgericht, zü tagen anzogen werden, wie man sich in den selben hallten wölle, Doch den Christenlichen Burgrächten der 6 Stetten Zürych Bern Basel Santgallen, Milhusen Bieyl vnd ander gemacht, in alle wäg one abbruch vnd vnuerletzlich.

Zum dritten von wägen der pensionen, myeten gaaben vnd Schänckinen, von königen fürsten vnd herren, nimmer mer zü nemmen, ist nochmals der 6 Stetten Zürych, Bern, Basel, Santgallen, Milhusen vnd Biel sampt anderen iren verwandten sunder hoch vnd geflissen pitt, sy die 5 ort vnd ire gmeinden wöllind sich aller fürsten vnd herren, ouch des reysens, pensionen myeten vnd gaaben gentzlich entziehen vnd abthün, vnd vnsers vatterlants acht haben. Wo aber vß bitt sömlichs nitt sin möchte, so ist hierinn luter abgeredt, wo dann einer oder meer von den 5 orten inen der 6 Stetten knächt, vnd die iren, vffwiglen, annemmen, vnd hinwäg zü reyß füren, das der vnd die selben von

iren herren vnd oberen, so ihnen das zü wüssen gethan, an lib vnd läben gestraafft werdint. Derglychen sol gägen thätern, mitt straaff, wo die 6 Stett, die in iren Oberkeiten mögend beträtten gehandlet werden.

Zum vierten von wägen der houptsächer vßteyler vnd wätterfürer der pensionen, die zü straaffen, kan vns die Schidlüth, nitt beduncken das man die selbigen straaffen könne: diewyl vnd menckliche die zü nemmen von siner oberkeit vergundt. Wenn aber die nun hinfür abgestellt werdent, welcher dann das übersähe, daß man derselb an lib vnd güt gestraafft sol werden, nach sinem verdienen.

Zum fünfften von wägen das ettliche ort gan Beckenriedt, oder an andere end zü tagen sich verfügend, das nun hinfür weder die 5 waldstett, noch ander Stett so Burgrächt mitteinandren habend, nitt mer vm keinerley sachen, so gemein Eydgnossen beträffend, an dhein end züsammen verfügen, vnd die sachen also übertrommen. Dann zü besorgen, das in die harr nüt güts darus entspringen möchte. Ob aber ettliche ort Burgrächt oder allt püntnussen, gägen andern habend, vnd sachen verhanden werend, die alein sy beträffend, dorumm mögend sy sich versammlen in welches end sy wöllend. Vnd so man zü tagen kumpt, mitt ernst hälffen handlen, one alles practiziren vnd rotten.

Zum Sechsten alls vil vnd dick zü tagen geredt worden, das ettliche ort in namen gemeiner Eydgnoschafft von Stetten vnd Ländern gehandlet vnd vßgeschriben, darinn andere ort nüt gehandlet, noch darzü verwilliget, sömlichs sol fürhin vermitten blyben, vnd die ort so sömlichs verschryben thünd, sich mitt irem namen benampsen vnd vnderschryben, vnd die ort so vmm sömlich sachen nüt wüssend, oder iren willen nitt darzügäben vnderlassen vnd nitt gemeldet werden.

Zum sibenden von wägen H. Jacob Schlossers seligen kinden, alls an die von Schwytz inen ein zimliche vnderhalltung vnd naarung begärt worden, da habend beide teyl vns den Schidlüthen, die selben sach vertruwt, also was wir dorumm sprächend, das es daby blyben sölle.

Zum achten das alle vnd yede züsagungen vnd Mandate, so die 6 Stett Zürych, Bern, Basel, Santgallen Milhusen vnd Biel sampt vnd sunders göttlichs worts halb gethan vnd vßgan lassen, by iren krefften waar vnd stät vest vnd vngeenderet bestan vnd blyben, vnverhinderet vnd one yntrag menckliches. Wo man ouch die Messen, Bilder, kylchenzierden, vnd ander verwändt Gottsdienst hin vnd abgethan, das ouch yederman wemm er ioch zügehörig sye, vff dise stund deßhalb

vnangefochten blybe, vnd nitt widernmm vffgericht, noch zü thün geheyssen, gestattet, oder gestraafft. Doch das hierinn niema zum glouben gezwungen werde.

Zum nünden das alle die, so den beiden stetten Zürych vnd Bern zügezogen, oder inen zü disem krieglichen fürnemmen trost hilff radt fürschub erzeigt vnd bewisen, in was wys vnd gestallt, das zügangen vnd beschähen, es sye Basel, Santgallen, Milhusen, Biel, Thurgow, Bremgarten, Mellingen, Rhyntaal, die Gottshußlüth zü Santgallen, die Fryen gmeinen Aempter imm Argöw, deßglychen Toggenburg, Gastaal, Wesen vnd ander, das die selben all gemeinlich noch sunderlich, sy sandint den beiden stetten zü versprächen oder nitt, es syend sunder personen, gmeinden dörffer oder Stett, vmm sömlichen iren züzug, gethaane früntliche hilff radt vnd bystand, nüt args zügefügt, sunder sy mitt worten vnd wercken vnangezogen, vngefecht, vnd in summa aller dingen vngestraafft blyben söllend. Zü glycher wys sol ouch gägen allen denen so den 5 orten zügezogen, es syend die Walliser, gemein oder sunder personen, geistlich oder wälltlich, gantz nieman vßgenommen hilff vnd bystand bewisen, gehandlet werden, vnd das es also styff vnd vnzerbrochen gehallten, sol es zügesagt vffgericht vnd besiglet werden.

Zum zähenden die Schand vnd Schmachwort belangend, die dann bißhar von beiden teylen deß gloubens halb, eben grob vnd vnuerschampt gebrucht, dahar dann dise zwytracht entsprungen, das die hinfür zü beiden syten gentzlich vermitten vnd abgestellt heyssen vnd sin: also das man deren zü allen teylen iezt vnd hinnach überhept vnd vertragen blyben. Und welche darwider thünd vnd handlend, das die selben vngehorsammen vnd überträttenden, von iren herren vnd obern, wenn inen die anzeigt, nach irem verdienen an lib vnd güt straaffen mögend, one menckliches yntrag.

Zum einlifisten das ouch alle häfft so bißhar in der Eydgnoschafft beschähen sind, der zynsen rändten güllten ynkummen vnd gütern, die den kylchen vnd Stifftungen, da die meß abgethan ist, bißhar zügehört, vffgehept, entschlagen vnd globiget, vnd hinfür sömliche zyns ränt vnd güllt vßgericht söllend werden.

Zum zwölfften von wägen des Murnars, das der selb der beiden Stetten Zürych vnd Bern, zü Baden vor den Schidlüten, so iezt in diser sach handlend, rächtens vff ir anklag geständig sye. Das er ouch one alles widersagen von denen von Lucern darzü gehallten, vnd nach sinem verschulden gestraafft werde. Doch wil man die beid

Stett Straßburg vnd Constantz, vff ir pitt, der sach erlassen, vnd das sunst der überigen Schidlüthen herzen vnd oberen zü hallten den tag zü Baden, namlich von ietlichen orten pundtgnossen vnd zügewandten, zwen botten so by diser handlung gesin, dahin gefertiget werdint.

Zum drizähenden berürend den kosten so die beid Stett Zürych vnd Bernn sampt iren mithälffern vnd der sach verhafften erlitten, wölle man inen den Schidlüthen, den mitt wüssenhaffter täding vßzüsprächen vertruwen: güter hoffnung sy werdint gestallt diß handels, vnd das man zü der krieglichen empörung größlich verursachet, eigentlich bedäncken, vnd mitt sömlichem ernst vnd dapfferkeit darinn handlen, daß inen vnuerwyßlich sye. Es sol ouch das so obstadt, in 14 tagen den nächsten nach beschloßnem friden volstreckt, vnd wo das in der zyt nitt beschicht, das die obgemälten 6 Stett, inen den 5 orten, feylen kouff vnd Spys abschlahen söllend.

Zum fierzähenden den Vnderwaldischen friden beträffend, das der selb ietzt angestellt sin, vnd söll darinn von den Schidlüthen, vff den Tag so sy des kostens halb, wie obstadt, lüterung vnd entscheid gäben, gehandlet werden. Vnd doch sömliche handlung, ob die von Schidlüthen gütlich oder rächtlich sölle geüpt werden, an einer Statt Bernn stan, was inen deßhalb zü thünd gemeint sin wölle.

Zum fünffzähenden das beid parthyen by irem glouben blyben, so lang vnd inen der gefellig vnd dhein teyl den andern darumb trängen noch tryben. Vnd sunst söllend beid parthyen vsserthalb diser articklen by allen iren Vogthyen Herrlikeiten Landen Luthen Gebieten Fryheiten, Grächtikeiten, Gwonheyten, Allten harkummen vnd güten loblichen brüchen, wie sy dann vor diser absagung vnd findschafft mitt einanderen gehept, beliben, one aller mencklichs sumens, yntrag vnd widerred. Doch das ein Statt Santgallen, von wägen des klosters in ir Statt vnd sunst in irem Anligen von den fier Orten Zürych Lucern Schwytz vnd Glaris, in zimlikeit bedacht vnd inen darinn geholffen werden.

Zum Sächzähenden alls sich dan die Turgöwer ouch aller beschwerden zum höchsten becklagend, vnd namlich vnder anderem anzühend, alls ouch offenlich amm tag ligt, ist vnser beider Stetten Zürych vnd Bernn ernstlich will vnd meinung vnd gefallen, das die Biderben lüth im Thurgöw, hinfüro so es zü fälen kumpt, mitt gottsförchtigen Ersammen gestandnen züchtigen Obernögten vnd amptlüthen versähen, vnd insonderheit an des ietzigen Landtuogts Jacoben Stockers statt, ein andern Landtuogt angentz von denen von Zug in das Thur-

göw gäben: deßglich vnnerzogenlich Marti Weerli sins ampts abgesetzt, vnd ein anderer Landtamenn an sin Statt genommen werden. Sömlichs sol ouch von den andern orten so amm Thurgöw teyl habend, zügesagt, vnd in disem friden verlybet heyssen vnd sin. Und in dem überigen iren der Thurgöwer articklen vnd beschwerden, das sy die andern ort, vns beiden Stetten Zürych vnd Bernn züsagind, vff nächsten tag one alles hindersich stellen vnd vffzühen, mit vns züsamen nider sitzen, vnd inen ire beschwerden nach zimlichen billichen dingen, ze millteren vnd zü mässigen, wie man sich dann des mitt einandren vereinigen wirt.

Zum Sibenzächnisten das angänz vnser pündt einandern, wie von allter har gebrucht worden, mitt sampt der verkomnuß zü Stans, vnd disem abgeredten Landtsfriden geschworen vnd errinnert werden söllind.

Vnd zü Beschluß der sach, soll hiemitt dise fecht, fygendschafft, vnwill, irrthumm, widerwertikeit vnd was sich zwüschen den vorgenampten beiden parthyen, iren zügewandten hälffern vnd byständern in dem dheinen vßgescheiden noch vorbehallten erloffen, Ouch ob ettlich reden von gmeinden vnd besonderbaren personen vßgangen vnd volbracht worden werind, es träffe Stett Land Lüth, predicanten oder ettlich sunder personen an, daß den selbigen allen sömlichs verzigen, vergäben vnd nachgelassen sin sölle, also vnd der gestallt, das sy zü beiden parthyen in Stett vnd Landen gägen vnd vnder einandren fry sicher vnd vngefecht vngestraafft vnd vnangefochten, sölicher vor ergangner reden, handlen vnd wandlen mögend, vnd das sy zü allen zyten fürohin in güter früntschafft vnd nachpurschafft, alls dann frommen Eydgnossen zü thün gebürt, blyben vnd läben. Vnd namlich sol dhein Eydgnoß sich für den andern in sunderbarer parth Sect oder rott vßzeichnen, vnd sunders dwäder teyl sölichen handel dem andern in argem oder bösem nitt vffziehen oder fürziehen. Dann diser handel vnd fygendschafft keinem teyl an sinen Eeren vnd glimpff, gänzlich vnd gar dheinen schaden oder nachteyl gebären noch bringen sol, in dhein wys noch wäg.

Vnd alls wir die vilgemellten Schidlüth vnd früntlich vnderthädinger sömlich obgemält Artickel mittel vnd beredtnuß allen obgenampten parthyen, houptlüthen, pannerherren, Fennrychen, Rädten, Rottmeistern, vnd gantzen gemeinden, erscheint vnd von wort zü wort vorläsen liessend, habend sy die obgeschribnen artickel all sampt vnd sunders für ir herren vnd obren, ouch für sich selbs also zü hallten, vnd denen gestrax

zů läben vnd nachkummen danckbarlichen angenommen: wie sy dann das alles zůgesagt gelopt vnd versprochen habend vffrächt, eerlich getrüwlich vnd vngefarlich.

Vnd diewyl nun vß mangel permentz ouch anderer vngeschicklikeit, die houptbrieff imm fäld iezt nitt vffgericht können werden, so habend wir die Schidlüth ettlich vß vns verordnet, mitt dem Schryber gen Baden zů verryten, vnd da dannen nitt kummen, vntz die houptbrieff nach luth der Coppyen vffgericht, vnd von sölichen vns verordneten Schidlüthen in namen vnser aller versiglet werdend: vnd demnach der Schryber allenthalben vmmhin, nammlich zů den 6 Stetten vnd ouch zů den 5 orten ryten vnd yedes orts vnd Landts merer Secret Insigel an die brieff häncken, vnd demnach den parthyen überantworten, vnd hierinn kein verzug nitt zů gebruchen. Vnd das es also styff vnd gewüß gehallten werde, so habend wir obgenampten Schidlüth, Hanns Äbli Ammann zů Glaris, Jacob Fryburger, petter Hebold allt Schulthryß zů Solenthurn, Gaudentz von Castelmur vogt zů Fürstnow, zů vestem vrkundt vnser eigne ynsigel vnd pittschier, für vns vnd für ander vnser obgemeldet mittgesellen getruckt, in diser geschrifften zwo, von wort zů wort glych luthend. Vnd zu noch meerer sicherheit vnd warem bestand aller obgeschribnen dingen vnd articklen, so habend wir Amman Radt vnd gantze gmeind der Statt Zug, vnser Statt vnd gemeinen ampts Zug ynsigel, in namen für vns selbs, vnd der obgenampten 4 orten Lucern Vri Schwytz vnd vnderwalden, ouch offentlich lassen trucken in disen brieff, vnd den, den obgemälten vnsern getruwen lieben Eydgnossen von den 6 Stetten Zürych Bern Basel Santgallen Milhusen vnd Byel, zů iren handen gäben vnd überantwortet, vff frytag nach Sant Johansen Baptisten tag, nach Christi vnsers behallters gepurt gezellt 1529 iar.

Beibrief.

Wir von Stett vnd Landen diser nachbenampten Orten einer loblichen Eydgnoschafft Rädt vnd Sandbotten, namlich von Glaris Hanns Äblj Landtamman, Conradt Schindler des Radts, von Fryburg Hanns Landtherr, Jacob Fryburger der Rädten von Solenthurn petter Hebolt allt Schuldheyß, Vrß Starch Seckelmeister vnd des Radts, von Schaffhusen Hanns Jacob Murbach, vnd Christoffel am Grüt der Rädten, von Appenzell Heinrych Buman, vnd Matthys Zidler allt Lantschryber.

Von den dryen pündten, des Grawen pundts, Amman Moritz allt Landtrichter, Marti Säger vogt zü hohen Trintz vß dem obern pundt, Vlrych Gerster allt Burgermeister zü Chur, Gaudentz von Castelmur vogt zü Fürstnow vß dem Gottshuß, Vlrych Wolff, Otth Vientz vß den zähen gerichten. Von Sargans Hanns Gabertüller vnd Hanns Walther, diser zyt vß befelch vnd gewallt vnser aller herren vnd obern, zü Baden imm Argöw versamlet, beckennend vnd thünd kundt aller mencklichem, mitt diserm brieff, das vff hütt dato diß brieffs, vor uns erschinnen sind, der Edlen strengen vesten frommen fürsichtigen vnd wysen, Burgermeistern, Schultheyssen, Rädten, von Zürych, Bernn, Basel, Santgallen, Mülnhusen vnd Byel vollmächtig anwällt vnnd Radtsbotten, namlich die vesten frommen fürsichtigen fürnemmen vnd wysen, von Zürych Rodolff Dummysen, Hanns Rodolff Lanatar der rädten vnd vogt zü Kyburg, Wernher Bygel Stattschryber: von Bernn Bernhart Tillman Seckelmeister, Niclaus Mannel Venner vnd beid des radts, Lienhart Trempp Spittelmeister, Benedict Schütz vogt zü Lentzburg, vnd beid des grossen radts: von Basel Jacob Meyer zunfftmeister, vnd Jacob Götz Saltzherr vnd des Radts: von Santgallen H. Joachim von Watt Doctor Burgermeister, vnd Hanns Ransperger des Radts, von Mülnhusen Sebastian Heß des Radts: von Biel Benedict Rechberger Burgermeister deß einen vnd der Edlen Strengen vesten fürsichtigen vnd wysen Schuldheyssen Landtammen Räten vnd gemeinden der 5 orten, namlich Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden ob vnd nidt dem Kernwald, vnd Zug sampt dem vssern ampt darzü gehörig, ouch vollmächtig anwällt vnd Radtsbotten dem andern teyl, Offnetend der vorgenampten vnser getruwen lieben Eydgnossen von den 6 Stetten Radtsbotten, alls dann sy in namen irer Herren vnd obern vff vorigen tag hie zü Baden, nach vermög des artickels in dem Landtfriden begriffen, iren erlittnen kosten erforderet, da habend wir die vorgenampten Schid vnd Sprūchlüth vff ir klag, vnd der gemelten vnser lieben Eydgnossen von der 5 orten antwort, vns erlnteret vnd entschlossen ouch erkent, das sy die genampten 5 ort Lucern Vry Schwyz Vnderwalden vnd Zug, vmm vnd für sölichen der Stetten erlittnen kosten gäben vnd vßrichten söllend dritthalb tusend kronen, Sölich vnser erkantnus habend sy domals, zü beiden parthyen an ihre Herren vnd obern zü bringen angenommen.

Vff sömlichs habend sy sich von den 6 Stetten vff nächst gehalltnem tag hie zü Baden, irer Herren vnd obern Antwort entschlossen, Wiewol ir herren vnd obern solichen gesprochnen kosten, nach gstallt irs

erlittnen kostens gantz kleinfüg vnd nitt gemäß sin bedunckt, so wöllind sy doch von frid rüw vnd einikeit wägen, vnd zü wolfart gemeiner Eydgnoschafft sölichen vnsern gesprochnen kosten gütlich annemmen. Domals vnser Eydgnossen von den 5 orten, sy der 6 Stetten Botten bittlich ankert, ir Herren vnd obern, söliches kostens von liebe vnd früntschafft wägen gütlich zü erlassen. Vnd alls sy aber das zü thünd nitt gwallt gehept, habend sy der 5 orten botten iren Herren vnd obern von den 6 Stetten, von sömlichs kostens wägen, nzid zü gäben nitt wöllen entschliessen. Darus nun eruolget das ir Herren vnd obern von den 6 Stetten, inen den 5 orten, nach vermög des artickels in dem Landtsfriden begriffen feylen kouff vnd prouiand abgestrickt vnd abgeschlagen.

Vff sömlichs wir die vorgenampten Schidlüth, disen tag dorumm angesetzt vnd inen zü beiden syten den handel in Abscheid gegäben an ire herren vnd oberen zü bringen: also sye ir begär an vnser Eydg. an die 5 orten radtsbotten, das sy sich irer Herren vnd Obern antwort dorum entschliessen wöllend.

Vff sömlich der vorgenampten vnser Eydgnossen von den 6 Stetten anzug vnd vnser der Schidlüthen erckantnus, haben der vorgenampten vnser lieben Eydgnossen von den 5 orten Radtsbotten, irer herren vnd obern Antwort entschlossen, Wiewol ir herren vnd obern güter hoffnung gesin werend, vnser Eydgnossen von den 6 Stetten, hättend sy sömlichs kostens von ir pitt, ouch liebe vnd früntschafft wägen erlassen. Diewyl vnd aber sömlichs nitt xin möge, so wöllen ir herren vnd obern, wiewol sy vermeint, den zü gäben nitt schuldig sin, aber von frid vnd rüwen willen vnd zü wolfart gemeiner Eydgnoschafft, wöllend ir herren vnd obern vns den obgemellten Schidlüthen sölichen gesprochnen kosten zü gäben zügesagt vnd bewilliget haben: Doch mit dem lutern anhang, das dannethin der Landtsfriden, in allen sinen artickelen nach vermög des Büchstabens gehallten werde, vnd inen die prouiand vnd feyler kouff angents widerum vffgethan vnd zügelassen sölle werden, vnd das ouch ire Landtuögt vff die verordneten vogthyen vffryten mögind, vnd die Jar rächnungen gehallten, damitt mencklich zü rächt kummen. Vnd das wir ouch inen zü obgemeltem gällt den kosten, zyl vnd tag gäben vnd ansetzen. Dann es ietzt in irem vermögen nitt sye.

Vff das vnser lieb Eydg. von den 6 Stetten Radtsbotten reden liessend, diewyl vnser Eydgnossen von den 5 orten Radtsbotten sich erlütheret das ire herren vnd obern von frid rüwen vnd zü wolfart gemeiner Eydgnoschafft bewilliget habend, den gesprochnen kosten zü

gäben, doch mitt der erlüthernng, alls obstadt, diewyl dann ire herren vnd obern von den 6 Stetten noch ettwas spans von wägen des ersten articdels in dem Landtsfriden berrürend das göttlich wort haben möchtend. Vnd so sich aber vormalen die Botten von vnsern lieben Eydgnossen von den 5 orten begärt, man sölle iren herren vnd obern den handel vertruwen vnd heymsetzen, so werdint sy darinn handlen das es inen gägen Gott vnd vns vnuffheblich vnd vnnerwyßlich sin werde. Sömlichs wöllind sy also diser zyt anstan lassen, güter vngezwyffleter hoffnung vnser Eydgnossen von den 5 orten werdint sömlichem irem züsagen vnd der billikeit nachkummen, vnd also handlen alls frommen eeren lüthen gezimpt, vnd das es inen vnnerwyßlich vnd vnuffheblich sin werde. Vnd so ferr sy dann den Landtsfriden, wie sy sich erbotten in allen articklen vnd puncten hallten, nach art natur krafft vnd vermög des büchstabens, wie der von allen rächtnerständigen der wahrheit mag verstanden vnd vßgelegt werden. Vnd wenn dann sömlichs beschehe, vnd sy der übrigen spännigen articklen onch geeynt vnd betragen werdent, alls dann wöllind sy inen die prouiand vnd feylen kouff zügan lassen, vnd inen alles das thün das inen lieb vnd dienst sye. Wo aber sy die 5 ort, die obgemelten artikel imm Landtsfriden begriffen, ietzt oder hinnach nitt halltend oder den kosten vff bestimpt zyl nitt legtend, so wöltend sy ietzt ir hand offen behallten haben: also das ir herren vnd obern, dann glicher gestallt mitt der proniant vnd feylen kouff ab züschlahen, wie ietzt gägen inen handlen mögind: vnd von wägen des kostens, alls dann vnser Eydg. von den 5 orten, sy von sömlichs kostens wägen, ietzt vßrichten wöllind, diewyl es doch so ein kleinfüg gällt sye.

Vnd alls wir die obgemellten Schid vnd Sprnchlüth, sy zü beider syt gnügsamklich mitt längeren worten, one noth alle zü schryben, gehört vnd verstanden, vnd sy der sach zü vnserem entscheyd kummen, so habend wir vns erlüthèret vnd gesprochen, das vnser lieb Eydg. von den 5 orten Lucern Vry Schwytz Vnderwalden vnd Zug, den obgemelten vnsern lieben Eydgnossen von den 6 Stetten Zürych, Bernn, Basel, Santgallen, Milhusen vnd Byel, sölichen kosten, die dritthalb tusend Sunnenkronen gäben vnd vßrichten söllend vff Sant Johans tag des toüffers imm Sumer nächst kummend nach datum diß brieffs: vnd inen die leggen wären vnd antworten, one der 6 Stetten kosten vnd schaden hinder einen Schuldheyssen vnd Radt Baden im Argöw, die söllend sömliche Summa empfahen, vnd sy vnser Eydg. von den 5 orten

dorumm quittieren, vnd denn obgemelte Summa den gedachten vnsern Eydg. von den 6 Stetten, vff zimlich quitung überantworten. Vnd das ouch vnser Eydg. von den 6 Stetten vnsern Eydgnossen von den 5 orten angentz die prouiand entschlahen, vnd inen feylen kouff wie von allter har zügan lassend söllend.

Vff sömliche vnsere lütherung vnd eroffnung, habend der vorgenampten vnser Eydgnossen von den 6 Stetten wyter lassen reden, diewyl der gemäldten vnser Eydgnossen von den 5 orten botten, den gesprochnen kosten vff genampt zyl zügäben zügesagt, so wöllind sy inen hinfüro die proviand vnd feylen kouff zügan lassen, doch mitt der bescheidenheit, diewyl so grosse thüwre vnd mangel an korn sye, vnd aber für vnd für durch den fürkouff vffschlahe, so habind ir herren vnd obern ein ynsähen daryn gethan, vnd lassend yeden kouffen, nach dem korn vorhanden vnd der billikeit gemäß sye.

Diser vnser rächtlichen lütherung vnd handlung begärtend der vilgenampten vnser getrüwen lieben Eydg. der 6 Stetten radtsbotten eines brieffs: den wir inen zü gäben erckent habend. Vnd des alles zü einem waren stätten vesten vrkundt, so habend wir obgenampten Schid vnd spruch lüth Hanns Äblj Lantammen zü Glaris, Jacob Fryburger Venner vnd des radts zü Fryburg, petter Heboldt allt Schultheyß zü Solenthurn, vnd Hanns Jacob Murbach zunfftmeister vnd des radts zü Schaffhusen, alle fier, vnser eigne Insigel in namen vnser selbs, ouch die obgenampten vnser mittgesellen die Schid vnd Spruchlüth, von iren begärens vnd pitt wägen, offenlich lassen hänckeu an disen brieff. Der gäben ist vff frytag S. Mattheis des H. zwölffbotten tag. Anno 1529.

XLVIII.

Eidgenössische Verordnung über die Schmähreden.

Vom Jahr 1529.

(Aus Bullingers Reformationsgeschichte II. S. 216. Bundesrecht S. 334.)

Wir von Stett vnd Landen der dryzehen Orten gemeiner Eydgnoschafft deß Alten vnd grossen Pundts, oberer Tütschen landen, Namlich von Zürych, Bern, Lutzern, Vry, Schwytz, Vnderwalden, Zug, Glaris, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen, vnd Appenzell, züsampt anderen vnserer Eydgnoschafft, Pundtsgnossen vnd zügewandten,

Embietend allen vnd yeden gedachter vnser Eydgnoschafft, Landtuögten, Vögten, Schultheyssen, Räthen, Pflägern, Richtern, Gerichten, Weyblen, Verwäseren, Statthalteren vnd gantzen Gemeynden Ouch gemeinen vnd sunderbaren personen, wie die allenthalben in vnseren Stetten, Landen, Herrschafften, Gebieten vnn Oberkeyten gemälter vnser Eydgnoschafft gesässen, wonhafft, vnd vns von gedachten Orten vnn zügewandten, sampt oder sunders zügehörig vnderthan vnn verwandt sind, Geistlichen vnd weltlichen, was stands, wäsens, gewalts, wirdigkeit oder fürschyns, die yemer sin oder genempt werden möchten, Vnsern gantz günstigen geneygten willen, vnn fründtlichen grüß. Mit dienstlicher erbietung aller Eeren vnd güts zůuor, Vnd fügend üch allen sampt vnd sunders durch diß vnser offen Mandat vnd Edict zůuernemmen. Alsdann wir leyder verruckter zyten nit on sunder anstifftung deß alten fygends mentschlichs geschlächts, der ein vrsacher ist alles zangks vnng vnfridens, Ouch etlicher anderer nydiger gemüten, die vnserem Lob, Eer vnd glück nit hölder sind, in schwär zwytrāchtigkeit, Ouch jüngst eines teyls zů fygendtlicher vechd, nit on sunder frolockung vnserer Mißgönneren, gegeneinander gewachsen, deren die verachtliche vnd hitzige laster, schmach, schand, vnn schältwort, so durch die nydigen gemüt gantz vnuerschampt, wider Göttlich vnd weltliche erberkeyt on alle straff hind vnd wider gebrucht worden, nit die geringeste vrsach gewesen: vnnd wo die nit abgestelt, fürer wol sin möchten, Dardurch sich ouch vnsere gemüt vnd alte loblich harbrachte fründtschafft, nit wenig gesündert, von einander zerteylt, vnnd zů widerwertigem willen bewegt. Vnd so wir aber yetz vß sunderen gnaden vnd Gaben Gottes deß Allmächtigen, widerumb miteinander tugentlich bericht, vertragen, vnd ob Gott will zů voriger liebe, beständiger fründtschafft, vnn fründtlicher eynigkeit kommen, deß wir siner Göttlichen Maiest. mit verbesserung vnsers läbens, billich lob, pryß, vnnd danck zesagen, pflichtig: Habend wir in vns selbs erwägen, vnd zů hertzen gefasset, das sich etwan vß geringen lychtfertigen worten groß zwytracht, vnnd vneynigkeit erwegend, vnd durch frid vnd eynigkeit alle Regiment in gütem wäsen behalten, Aber mit vnfrid zenüte werdend. Vnd diewyl dann vß lesterungen vnn verachtungen, nye nützit güts, sunder gewonlich vß bösen worten böse werck volgend. Vnd deßhalb in nüw vffgerichtem vnd versigletem Landsfriden, vnder anderen Artickeln, gar heyter versehen, das vilgemelt schand vnd schmachwort, so des Gloubens halb eben grob vnd vnuerschampt gebrucht, hinfür zů beyden syten vermitten vnd abgestelt heyssen vnnd sin söllend, Also das man deren

zü allen teylen überhebt vnd vertragen belyben mög. Sind wir, vorab Gott vnd aller erbarkeyt, zügefallen, in ansehung gemeinen Landtsfridens, vnn das wir wol lychtlich vß derglychen lesterungen, widerumm zü vneynigkeyt vnd grösserer vnrüw kommen möchtend, gantz güter erbarer vnd getrüwer meinung, bewegt vnd billich verursachet worden, sölich schand vnd schmach wort, zü lob, wolfardt, Eer, vnd handthabung gemeiner Eydgnoschafft, vmm beständiger frid, rüw, vnd eynigkeyt willen, im aller besten abzüstellen. Vnd gebietend ouch hieruff von Oberkeyt vnd Amts wegen, vnn in krafft obangezogenen Landtfridens, Allen vnd yeden obbestimpten vnseren vnderthanen, zügehörigen vnd verwandten, vnd die vns gemeinlich oder sunderlich zü verwalten vnnd zü versprechen stond, vffs aller ernstlichest, so hoch, thür, vnd träffenlich wir das yemer söllend, vnd mögend, By hocher vnd schwärer vnser straff vnd vngnad, onch by den penen vnd straffen in obgemeltem Landtsfriden vßtruckt. Das sy vnnd ir yeder besunder sölicher vngebürlicher Eeruerletzlicher, vppiger, vnnützer vnnd schantlicher schmach, schand, schmütz vnd schältworten, verachtungen, verkleynungen, reytzungen vnd anlässen, wie die yemer fürgezogen, genempt, vnd erdacht werden möchtind, gar vnnd gäntzlich müssig vnd abstandind. Sich deren, oder derglychen, rüwigind, vnn fürer nitt mer gebruchind, Ouch niemand den andren mer mit eynichen verachtlichen schält, schmütz, vnd lasterworten, schandtbücheren, trücken, sprüchen, liederen, gedichten, vnd anderen anreytzungen, weder an glimpff, gütem lob, noch Eeren, anzeziehen, zestupffen, zeschäntzlen oder zeschenden, Oder einer dem andren eynich laster noch leyd wider obgemelten Friden anzegestatten vnderstande, weder mit worten noch werckenn, heymlich noch offenlich, in kein wyß noch wäg: Sunder tugentlich vnn erbarlich, on alle verachtung, sich miteinnnder tragind, als fründtlichen vnd getrüwen Eydgnossen gebürt vnd wol anstadt. Vnd niemants den andren deß Glonbens halb anziehe, schäntzle, verachte, fechde, oder hassze, noch eynigerley vngunst, gewalt, vnbilligkeit, schand, oder schad züfüge, noch zügefügt werden, gestatte, Sunder yeder den andren rüwig, vnbekümbert, vnd in allweg vnangezogen, by offtangeregtem Friden, desselben vermög vnd innhalt, belyben lasse. Dann ob yemants wär der wäre, hoch oder niders stands, söllich vnser Erbar, vnd zymmlich gebott überfaren, sich deß nit halten, vnd vngehorsam erfunden wurd, der sol das büssen, vnd an lyb vnd güt, nach grösse sines verschuldens, lut vnnd vermög deß Zähenden artickels gedachten Landtfridens, on alles nachlassen, hertigklich gestrafft werden. Wir befelchend vnd gebietend onch hierumb zum

aller treffenlichesten und ernstlichesten, allen vnd yeden vnseren Landtvogten, vnd Vnderuögten, Gerichten, Oberen, vnd Amptlüten, vnd denen die Regierung vnd Verwaltung der vnderthanen vnd gemeynen manns befolhen ist, güt flyssig acht vnd ernstlich vffsehen hierinn zehaben, damit diss vnser Mandat styff gehalten, vnd die gifftzungen nach jrem verschulden gestrafft, vnnd daran niemants verschont werde. Doch wellend wir vns nüt destminder mit dickgemeltem Landsfriden, was der den biderben lüten in gmeynen Herrschafften, vmm sachen den Glouben vnd das Göttlich wort belangende, zemeeren, vnd sunst in allen anderen sinen puncten vnd articklen yedem teyl zügibt, vnnerletzlich behalten, vnd diss Mandat dem selben Landtsfriden in allweg vnschädlich sin. All gefärd, vntrüw, vnd böss list, hierinn vssgescheyden, Jn krafft diss brieffs, der zü vrkundtlicher wahrheyt mitt dess Frommen vnd Wysen vnser Acht Orten getrüwen lieben Landtuogts der Graffschafft Baden, Anthoni Abachers von Vnderwalden, fürgetrucktem ynsigel, by end verwaret, vnd zü Baden im Ergöw geben ist, vff sant Gallen abent, Nach Christi vnsers lieben Herren geburt, gezelt Fünfftzehenhundert, zwentzig-vnn nün jar.

IXL.

Zweiter Landsfriede von Kappel vom Jahr 1531.

(Aus Hottingers Schweizergeschichte VII. S. 497. Bundesrecht S. 339.)

Jn dem Namen der hochloblichen, heiligen, göttlichen Dreifaltigkeit, Gott des Vaters, Sohns u. des heiligen Geists, Amen.

Wir die Hauptlüth, Pannerherren, Kriegsräth u. ganze Gemeinden der benempten 5 Orten des alten Bunds der loblichen Eydgnossschafft, namlich von Lucern, Uri, Schwyz, Underwalden Ob u. Nid dem Kernwald, u. Zug mit dem usserem Ampt, darzu gehörig, an einem — u. Hauptmann, Pannerherren u. Räth, auch Rottmeister u. ganze Gemeinden von der Stadt Zürich sampt allen Ämptern so uns in sonderbarer Eigenschafft zugethan u. verwandt sind, gemeinlich u. sonderlich, des anderen Theils, verjächent u. thund kundt hieran offentlich u. wüssentlich bekennende:

Nachdem sich leider etlich Jahr u. Zyt zugetragen etwas Nüwerung, durch welche zwüschen uns zu beyden Theilen erwachsen Irrung, Spän, Zwytracht u. Uneinigkeit, von wellicher wegen wir in offne

Fecht, Fyendschaft u. tödtlichen Krieg kommen, einanderen abgesagt u. mit unsseren offenen Pannern gegen einanderen zu Feld zogen, und auch thätliche Handlung, daruß groß Blutvergießen, Todschläg, Raub, Brand u. andere Uebel, so sich von Kriegen begeben, gefolgt sind; so aber wir gesechen, daß uns zu beiden Theilen, sollicher Zank Zwytracht Uneinigkeit u. Kriegsübung, fürrer zu gebruchen, ganz unlydenlich, deßhalb wir durch göttliche Hilff u. Gnad, soliche Kriegsübung hinzulegen, einanderen vergleitet, zusammen gekommen u. mit einanderen Red gehalten, namblich uff dem Hof zu Deiniken, unter dem Breitholz, hie dißhalb der Syl, uff unßer lieben Eydgenossen von Zug Erdrych, uff fryem Felde: an wellichem Ende, von wägen der V Orten erschinnen sind, diße nachbenampten Personen, namblich die gestrengen, frommen, vesten, fürsichtigen, ehrsamen, wysen, von Lucern: Hans Golder, jetzt Schultheiß u. Hauptmann Wendel Sonnenberg, jetzt Pannerherr, Heinrich Fleckenstein, Schützenhauptmann; von Ury: Jakob Troger, jetzt Landammann u. Hauptmann, Hans Prücker, Pannerherr, Herr Josua von Beroldbingen, Ritter, Alt-Landammann, u. Hans Dietli, Alt Landammann; von Schwyz: Gilg Rychmut, jetzt Landammann u. Hauptmann; Hyronimus Schorner, Pannerherr. Ulrich uff der Mur, Vogt zu Utznach, u. Jakob an der Rüti, Alt-Landvogt zu Baden; von Unterwalden: Marquart Zelger, Landammann Nid dem Wald u. Hauptmann; Niklaus Würz Pannerherr; Hans am Stein, Alt-Landammann; Heinrich Wirz, alt Ammann ob dem Wald; von Zug: Oswald Toß, jetzt Ammann u. Hauptmann, Wolfgang Kolin, Pannerherr, Götschi ze Haag von Baar, angehender Landvogt ins Rhynthal; Christen Iten von Ägeri; Ulrich Staub, alter Vogt zu Sargans, und ander fromm Ehrenlüt von den 5 Orten verordnet, u. von Zürich sind erschinnen die frommen, fürsichtigen, ersamen u. wysen: Hans Escher, Oberster Hauptmann; Junker Andreas Schmid, Pannerherr; Meister Ulrich Kambli; Meister Hans Haab; Meister Hans Felix Mantz, Peter Füßli, Jakob Meyß, von wegen der Stadt; — u. Jörg Zolliker, Klaus Landolt, Vogt Steiger von Meilen; Rudy Klaus von Pfäffiken uß der Graffschaft Kyburg u. Bur Suter ab dem Horgerberg, von wegen der Landschaft Zürich, von uns beyden obgemeldten Partheyen mit Befelch u. vollem Gewalt verfaßt, sollich Span, Zwietracht, Uneinigkeit, krieglich Empörung und alles das, so hierus erfolget u. darin sich begeben, allein zwüschen uns, beiden Parthyen, und denen, so in diesem Frieden begriffen sind; gütlich zu mittlen, die hinzulegen, abzethun und zu befrieden, welliches, also durch

Hilf und Gnad (Gottes), des Allmächtigen, beschechen, u. sollicher Zank, Zwietracht, Uneinigkeit, Kriegsempörung, und was sich darin bis uff diese Zyt zwüschen uns, obgemeldten beiden Parthyen, begeben, durch nachfolgende Mittel und Artikel gütlich u. fründlich hingelegt u. hinweggethan, in Maaßen als hernach staht; Dem ist also:

1.

Zum ersten sollent u. wollent Wir, die von Zürich, unsre getrüwe liebe Eydgenossen von den V Orten, deßglichen auch ihr lieb Mitburger u. Landlüt von Wallis u. alle ihre Mithaften, si syegent geistlich oder weltlich, by ihrem waaren ungezwyffleten, christenlichen Glauben jezt u. hernach in ihren eignen Städten, Landen, Gebieten u. Herrlichkeiten gänzlich ungearguirt und ungedisputirt blyben lassen, all böß Fünd, Uszüg, Gefährd und Arglist vermieden und hintangesetzt. — Hinwiderum so wöllent Wir, von den V Orten, unser Eydgnossen von Zürich und ihre eigne Mitverwandten by ihrem Glauben auch blyben lassen. Wir von den V Orten behaltend uns in diesem Frieden luter vor alle, die uns sampt u. sonders mit Burg und Landrecht, auch in ander Wäg verwandt sind, auch alle die, so unß Hilf, Rath, Bystand und Zuzug bewiesen und gethan, also daß die harin luter mit uns begriffen und verfaßt syn söllent. — Hinwiederum so behaltent Wir von Zürich unß vor, daß die, so unß Hilf, Rath, Bystand und Zuzug gethan vor und in disem Krieg es sye in Abschlagung der Profiant oder in ander Weg, daß die auch in diesem Frieden vergriffen syn söllent. — Wyter so behaltend Wir, von den V Orten uns vor und burgent luter us, die uß den fryen Ämptern im Ergöuw, Bremgarten und Mellingen, so sich denen von Bern anhängig gemacht, ihnen zuzogen, und, unß zu überziehen, Vorschub gethan, deßglychen sie die Berner noch ufenthaltend, deßhalben ihnen viellichter der Frieden nit annehmlich syn, zudem unßer Nothdurft zu Usführung des Kriegs gegen den Berneren will erforderen, daß man dasselbst Durchzug haben möcht, deßhalb wir sie jetzmalen zu diesem Frieden nit begriffen lassent. Deßglychen behaltend Wir auch luter vor, die von Rapperschwyl, Toggenburg, Gastern und die von Wesen, so unßer Eydgnossen von Zürich nutzit angahnt noch verwandt sind, daß die in disem Frieden auch usgeschloßen und nit begriffen syn söllent, doch daß nach Gnaden und in Ziemlichkeit mit ihnen gehandlet werd, mit Straf oder mit Recht.

2.

Zum anderen so sollent wir zu beyden Theilen einanderen by allen unseren Fryheiten, Herrlichkeiten und Gerächtigkeiten, so wir in den

gemeinen Herrschaften und Vogtyen haud von allermänniglich unverhindert gänzlich blyben lassen. Es ist auch luter zwüschen uns beyden Theilen abgeredt u. beschlossen, ob derselben gemeinen Herrschaften etlich Kilchhörinnen, Gemeinden oder Herrlichkeiten, wie die genempt möchtent werden, die den nüwen Glauben angenommen und noch darby blyben wollent, daß sy es wohl thun mögent. Ob aber etlich derselben so den nüwen Glauben angenommen wiederumb darvon ze stahn begehrtent, und den wahren alten christenlichen Glauben wiederumb annehmen wölltint, daß sy deßselben fryes Urlaub, von Männiglichen ungehindert, gut Fug, Macht und Gewalt haben söllend. Deßglychen ob etwer in gemelten Herrschaften wäre, so den alten Glauben noch nit verläugnet, es wäre heimmlich oder offentlich, daß dieselben auch ungefecht und ungehaßt by ihrem alten Glauben blyben söllent. Ob auch dieselben, es were an einem oder mehr Enden, die sieben Sakramente, das Amt der heiligen Meß und andere Ordnung der christenlichen Kilchenceremonien wiederum ufrichten und haben wolltent, daß sy es auch thun söllent und mögent und daßselb als wol halten, als der ander Theil die Prädikanten. Sie sollent auch die Kilchengüter, und was den Pfründen zugehört, nach Marchzahl mit den Priestern theilen, und das übrige den Prädikanten verabfolgen. Es soll auch kein Theil den anderen, von des Glaubens wegen, weder schmützen noch schmächen, und wer dorüber thun würde, daß derselbig von dem Vögte doselbs darum nach Gestalt der Sach gestraft werden soll.

3.

Zum dritten so söllent und wöllent Wir von Zürich die geschwornen Bünd und Brief und alles das so uns von unseren frommen Vorderen an uns gewachsen und von Alter harkommen, gänzlich ohne alles Arguiren, an unseren Eydgenossen, den V Orten halten, und sy by diesem getrüwlich blyben lassen, wie unser Vorderen auch gethan. Hinwiederum so wöllent auch wir von den V Orten die geschwornen Bünd und Brief an unseren Eydgenossen von Zürich auch trüwlich halten, wie von Alter harkommen ist. Deßglichen so söllent und wöllent Wir von Zürich uns hinfür keiner Herrschafften, so uns nützit angahnt, und da Wir kein Regierung habent, gar nützit annehmen noch beladen, wie die Bünd uswysent und heiter Lüterung gebent.

4.

Zum vierten so söllent und wöllent wir von Zürich uns der nüw ufgerichten Burgrechten so Wir mit Jemand in unser Eydgnoßschaft, oder mit ußländischen Herren oder Städten gemacht, müßigen, und

söllent die unsers Theils hin, todt und abgethan werden, nach Lut unseren geschwornen Bünden, dieweil dieselben geschwornen Bünd sölliche Burgrecht nit erlyden, wo Wir anders Eydgenossen syn wöllent; darum so söllent und wöllent Wir dieselben Burgrächtbrief, mit sampt dem vor uffgerichten Landsfrieden und dem Bybrief darüber gemacht, so auch hiemit todt und absyn und nüt mehr gelten söllent, den V Orten von Stund an unverzogenlichen zu ihren Handen usshingeben. Hinwiederum sollent Wir von den V Orten den vordrigen, ufgerichten Landsfrieden auch abthun und zu nichten machen.

5.

Zum fünfften so sollent und wöllent Wir von Zürich unseren getrüwen lieben Eydgenossen von den V Orten den Theil so Wir der 2500 Kronen, so gemeldt unser Eydgenossen von den V Orten uns sampt unseren Mithaften vermög des Landfriedens, damalen abgeredt, an unseren Kosten geben, empfangen, wiederum usshingeben, und sie darum gütlich bezalen. Es sollent auch alle die, so in diesem Frieden begriffen, so solliches Gelds der 2500 Kronen empfangen, so viel ihnen deß worden, das auch wieder geben, und unsern lieben Eydgenossen von den V Orten auch darum gütlich vernüegen. So dann unsre lieb Eydgenossen von Schwyz den Jakob Schloßer mit Recht richten lassen, für wellichen sie zu geben versprochen 100 Kronen, die Kinder daraus zu erziechen, welliche Summe die von Schwyz auch wieder haben wöllent, und aber unser Eydgenossen von Zürich vermeint, daß es an den Kinderen ein Almosen, auch daß sie deß nützit empfangen habent, ist zwüschen uns abgeredt und beschlossen, daß solliche 100 Kronen durch den Abt von Wettingen, so billich Almosen geben soll, uß deß Gottshus Güteren in dreyen Wochen den nächsten unseren Eydgenossen von Schwyz zu ihren Handen wiederum gezält und bezalt werden sollen. So dann Wir von den V Orten uns beklagent, daß uns in etlichen Kilchen und Gottshüseren die Bilder und andere Gezierd zerstört, zerbrochen und verbrennt, deßglychen unserer Eydgenossen von Zug biderben Lüten, als zu Blickistorf, ihre Hüser verbrennt syent, da Wir unseren Eydgenossen von Zürich angemutet und vermeint, daß sy sollichen Schaden abtragen und ersetzen söllent, doruf aber unser lieb Eydgnossen von Zürich geantwurtet, daß sie an denselben Sachen und Handlungen kein Schuld, weder sie noch die ihren solliches nit gethan; darum sie unbillich bezalen solltent, daß sie nit schuldig wärint; wo sie aber erfindent, daß sie oder die ihren sollichen Schaden zugefügt, dorum wöllent sie gütlich antworten; dorby man sie jeztmalen hat lassen blyben. Wir

von Zürich söllent und wöllent aber unseren Eydgnossen von Zug die dry Kilchen, namlich: Nüwen (Neuheim), Menzingen und Schönbrunnen, so durch unser Zuthun zerschleitzt, was darin zerbrochen, zerstört und verbrennt, wiederum zieren, den Schaden wiederum legen und erstatten in Ziemlichkeit. So aber Wir das nit thun werdint der Maaßen, daß unser Eydgnossen von Zug Vergnuegen haben, was sich dann die vier übrigen Ort erkennent und sprechent, dem söllent Wir zu beiden Theilen geleben und uns genüegen lassen. Es mögent auch unser Eydgnossen von Zürich die, so mit ihnen in oder an den Berg zogen und an sollichen auch Schuld haben möchtint, wol dorum besuchen, ob es ihnen gefällig ist. Item und um den jetzt gegenwärtigen Kosten in wellichem sich unser Eydgnossen von den V Orten beklagent, Wir von Zürich sie unbillicher Wys geführt und verursacht habent, wellichen Wir von Zürich, in Ansechung, was uns auch darus erwachsen, an unser Eydgnossen von den V Orten begehrt, daß sie uns den gütlichen nachlassent; da aber die gemeldten V Ort meinent, Wir ihnen den abtragen söllent: ist jeztmalen zwüschen uns abgeredt und beschlossen, daß der Handel den jetzigen Kosten belangende, anstahn und ruwen solle bis zu Ustrag des Kriegs, so Wir von den V Orten gegen denen von Bern noch vorhanden habent. Wann derselbig zu End gebracht, und alle Handlung, so wir noch vorhanden habent, zusammen kompt, söllent Wir uns um sollichen Kosten zu vertragen, gütlich ersuchen; so aber Wir uns um sollichen Kosten gütlich nicht vereinbaren möchtent, daß dann der Handel zu Recht gesetzt werd, nach Lut und Sag unserer geschwornen Bünden.

6.

Zum sechsten so ist zwüschen uns beyden Theilen in diesem Frieden luter abgeredt und beschlossen, daß hinfüro, wo ein Theil dem anderen, es wär eins oder mehr Orten, oder besonder geistlich oder weltlich Personen etwas zu sprechen an einanderen hättent oder in künftigem gewunnent, daß dersälbig ansprächig Theil sich des Rechts benüegen lassen, und auch sin Ansprach mit Recht fürnemmen und verfertigen solle, nach Lut und Sag unserer geschwornen Bünden und Briefen. Wo aber Jemand dem andern des Rechts nicht geständig syn wollt, alsdann so söllent die übrigen Ort der Eydgnoßschaft des Rechtens begehrenden zum Rechten verhelfen mit Lyb und Gut, nach allem ihrem Vermögen, wie das die Bünd uswysent und unsere frommen Altvorderen auch gebrucht habent.

7.

Zum siebenten so wöllent wir zu beyden Theilen, daß Männig-

lichem, dem das Sin vor disem Krieg und Emporung entwehrt und niedergeworfen wiederum ersetzt und vergolten werde. Deßglychen das so einem jeden vom andern Theil niedergeworfen und verhäft, dasselbig wiederum gelangen und die Häft ufgethan werdent; wo aber die Güter oder Haab veränderet, daß somlichs sonst nach der Billigkeit ersetzt werde.

8.

Zum achten von wegen den Gefangenen bittent und begehrent Wir von Zürich an unser getrüw, lieb Eydgenossen der V Orten, daß sie, um Mehrung guter und getrüwer Fründschaft willen, uns die unseren, so sie hinter ihnen gefangen habent, fry ohne Entgeltnuß ledig und zu Handen kommen lassent, so wöllent Wir alles das was sie verzehrt und sonst Kosten uff sie gangen, gütlich abtragen. Ist haruf zwüschen uns beyden Theilen abgeredt und beschloßen, dieweil unser Eydgnossen von Zürich von den V Orten Gefangene habent, daß man sie gegen einanderen, so in glychem Werth, ablösen sölle, und um die übrigen, so wir V Ort mehr habent, ist den Hauptlüten von den V Orten Gewalt geben, jeden ein ziemliche Ranzung, je nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, ufzulegen; doch sollt ihnen, denen von Zürich, die ihren all bym Leben ledig gelassen werden.

Diewil Wir beyd Parthyen dieser vorgeschribnen Artickeln nun uns vereint, die zwüschen uns abgeredt und beschlossen, und von beyden Theilen, mit guten trüwen ze halten, angenommen, so soll nun hiemit alle Fecht, Fyendschaft, Zwytracht, Haß und aller Unwillen so sich durch Wort oder Werk in und vor diesem Krieg erhoben und begeben, zwüschen uns beyden Theilen hin, todt und absyn, Wir einanderen in arger oder böser Meinung nie mehr fürziechen noch gedenken, sondern allerdingen verzigen, und nun hinfür, ob Gott will! in Ewigkeit einanderen für gut Fründ und getrüw, lieb Eydgnossen haben, und einanderen mit feilem Kauf und all ander Weg als getrüw, lieb Eydgnossen halten, fry, sicher und ungefecht durch einanderen handlen und wandlen nach jedes Gelegenheit und Nothdurft.

Und damit dieser Bericht und Frieden zwüschen uns beyden Theilen, jetzt und hernach, standvest und kräftig blybe, und an einander von uns und unseren Nachkommen getrüwlich gehalten werde, sind dieser Briefen zween, glychwysend, gemacht und jedem Theil einer geben, und zu warer Sicherheit und Gezügniß aller vorgeschribnen Punkten und Artiklen, so haben Wir vorgenannten V Ort, Luzern, Uri, Schwyz,

Unterwalden und Zug als der ein Theil unser Städt und Länder gemein Insiegel und wir von Zürich Stadt und Landschaft als der ander Theil unser Stadt gemein Insiegel von wegen der Stadt, und wir Vogt Steiger von Meilen und Rudy Klaus von Pfeffikon als von Befelchs wegen gemeiner Landschaft unser eigen Insiegel, uns und unsere Nachkommen zu beiden Theilen, das also wie obstadt zu binden, und übersagen an die beyd Brief henken lassen, so geben uffgericht und beschlossen sind in der Stadt Zug am 20. Tag des Monaths Nov. nach Christi Geburt gezählt 1531 Jahr.

L.

Das heilige Bündniß und Verständniß der 7 katholischen Orte, Anno 1586 aufgericht.

(Sogenannter goldener Bund, aus Holzer S. 235. Bundesrecht S. 346 ff.)

1. WJr von Städt und Länder der sieben Catholischen Orthen löblicher Eydgnoßschafft verordnete Räth, auch vollmächtige Anwäldt, und Hand-Botten, nemlich von Lucern Ludwig Pfiffer Ritter Panner-Herr, der Zeit Schultheiß, Heinrich Fleckenstein Ritter, alt Schultheiß, Sebastian Feer Paner-Herr, Niclauß Kruß, und Jost Holdermeyer der Zeit Seckelmeister, all des Raths; Von Ury Hans Jacob Troger Ritter der Zeit Statthalter, und Melchior Spitz des Raths; Von Schwentz Christoffel Schornauw Ritter Paner-Herr, und Caspar ab Yberg, beed nen und alt Landamman; Von Zug von Stadt und Ambts wegen Heinrich Elsiner des Raths; Von Frybnrg Pancratz Wild, Martin Gottraw beed Seckelmeister, und des Raths; Und von Solothurn Steffan Schwaller Schultheiß, und Wolffgang Tägerscher des Raths dieser Zeit, aus vollkommnem Befelch und Gewalt unser aller Herren und Oberen um nachfolgender Sach willen in der Stadt Lucern versambt. Thun kund männiglichen mit diesem Brieff. Nachdem dann unser Herren und Oberen, und Wir jetzt eine lange Zeit mit grossem Schmertzen und mit sonderem Bedauren sehen müssen, was grossen Abfalls von dem wahren alten Catholischen Römischen Apostolischen und Christlichen allein seligmachenden Glauben, sich bey vielen Nationen und Völckern in der gantzen Christenheit, ja auch biß gar nahend zu unserem Thor und Hauß-Schwellen leider zugetragen, die den Weg

und Fußstapffen ihrer frommen Voreltern, und den jeßtgemeldten rechten wahren Catholischen Glauben verlassen, und sich von demselbigen abgesündert, und gleichwohl darbey verhofft der gütig GOtt wurde etwann ein gnädiges Vernügen haben, und solchen Abgetrettenen die Sonnen der Gnaden, und das Liecht der Wahrheit wiederumb erscheinen lassen. Das aber ungezweifflet um unser schweren Sünden willen bißher nit allein verhindert, sondern auch außtrucklich befunden und gespührt wird, daß sie je länger je verstockter und hartnäckiger darinnen werden. Als dann der Augenschein und die tägliche Erfahrnuß durch die vielfältigen Praticken, Bündnussen und Verpflichtung so sie stets zusammen thun, solches mitbringt, aus dem nun klärlich abzunemmen, daß der Fürst der Finsternuß solcher Praticken ein Leiter und Führer ist, sintemahl doch sie unangesehen daß sie in und unter ihnen selbst zertrennt, allein einzig in dem übereinstimmen, wie sie unseren wahren Catholischen Glauben unterdrucken und außreuten mögen. 2. Dieweilen aber GOtt der Allmächtig uns sonderlich aus seiner Erbärmbde bey dem wahren Liecht des Glaubens gnädig, ja auch wunderbarlicher Weiß erhalten, daß Wir also in den Fußstapffen unserer frommen Voreltern bleiben, darumb wir dann nit allein uns selbst, und die unseren gegenwärtiger Zeit, sondern auch alle unsere Nachkommen hiemit ernstlich erinnert haben wollen, solche unaußsprechliche Wohlthaten zu Hertzen zu führen, auch seiner Majestät sambt uns jederzeit mit höchster Demuth und Unterthänigkeit schuldige Dankbarkeit zu leisten, und auff das ernstlichist sein Allmächtigkeit zu bitten, sie uns in demselbigen fürter und jederzeit gnädiglichen also erhalten wolle. Und so aber wie erstgemeldt die Aufsätz und Praticken der Neugläubigen wider uns Catholischen je länger je mehr sich strecken und zunemmen, da so haben nit unbillich unser Herren und Oberen der Sachen ernstliches und sorgfältiges Nachdenkens gehabt, solches alles in Ansehung und Betrachtung gegenwärtiger gefährlicher und seltzamer schwebender Läuffen, mit wohlbedachtem Muth, und zeitigem Rath erwogen, und darauff also einhelliglich für sich und ihre ewige Nachkommenden in weiß und massen, wie hernach folgt, sich entschlossen, und uns als ihren vollmächtigen Anwälden und Befelchshaberen in ihrem Namen zu verrichten befohlen; 3. Nemlich, und erstlich so nemmen wir die obernannten sieben Catholischen Orth einanderen auff, und erkennen einanderen für getreu lieb alt Eydgnossen, Mitburger und Land-Leuth, auch der alten Catholischen Römischen Religion Verwandte, hiemit allen und jeden anderen Glaubens- oder Religions-Bekanntnussen, als Irrigen und Sectischen für uns und

unsere Nachkommen endlich und gäntzlich widersagende. 4. Wir erkennen uns auch weiter für wolvertraute, wahre, hertzliche Brüder, für welche fürohin wir einanderen in allen Brieffen und Instrumenten gemeinen und sonderbahren Händlen, in Worten und Wercken also erkennen, namsen und halten sollen, inmassen als ob wir leibliche Brüder wären, je eines Lieb und Leid des andern Lieb und Leid, und ob gleich uns wol zu wissen, was wir im Fall zufallender Noth aus Krafft zusammen habender, und hievor auffgerichter Bündnussen, Burg-Rechten, und Verständnussen gegeneinanderen jetzund schuldig und pflichtig, welche dann auch darum hiemit keineswegs widerrufft noch auffgehebt seynd, sondern solche alle und jede in ihren Kräfften vestiglichen bestahn und bleiben sollen. So haben doch wir aus bewegenden Ursachen solche Bündnussen und Verständnussen mit gegenwärtigem Zuthun mehren wollen. 5. Und nemlich sintemal wir allgemeinlich bedacht und entschlossen, auch endlich für uns gesetzt bey dem wahren ungezweiffelten Alten Apostolischen Römischen Catholischen und Christlichen Glauben vollkommentlich, beständig vestiglich zu verharren, darinnen und darbey zu leben und sterben (darzu uns GOTT der Allmächtig sein Göttliche Gnad jederzeit mittheilen wölle) da so haben wir einanderen versprochen, und versprechen hiemit auch das einanderen in Krafft diß Brieffs für uns und unsere ewige Nachkommen, die wir dann hierzu vestiglich und unwiderrufflich verbinden und verpflichten, daß wir die sieben Catholischen Orth, alles erstlich und zuvorderst bey demselben Apostolischen, Römischen, Catholischen, Christlichen Glauben einanderen handhaben sollen und wollen. 6. Also, wann eines, oder mehr Orth unter uns, (das doch GOtt der Allmächtig in Ewigkeit gnädiglichen verhüten wolle) von demselbigen abtretten wolte, daß dann die übrigen Orth dasselbig eintzig oder mehr Orth bey gedachtem unserm wahren Catholischen alten Christlichen Glauben zu bleiben und verharren, handhaben und nöthigen, auch die Ursächer oder Aufwickler solches Abfalls, wo die ergriffen werden mögen, nach ihrem verdienen straffen sollen. 7. Zu dem andern so versprechen wir die sieben Catholischen Orth, daß Wir einanderen bey demselbigen obgenannten wahren Glauben mit aller unser Macht und Vermögen Leibs und Guts schützen und schirmen helffen sollen, und wollen wider alle die, so uns antasten wurden, niemand außgeschlossen, dann kein ältere, noch auch jüngere Bündnuß, so in künfftigem auffgericht werden möcht, uns an solchem Schirm gantz nit hinderen, noch darinnen oder herwider einige Außred, Fünd, oder List arguiren noch disputiren, endlich nichts fürgewendt werden solle. 8. Son-

deren wir versprechen einanderen klärlich und außtrucklich, so bald wir eins oder mehr Orth unter uns von einigem Feind, wer der wäre, gantz niemand außgeschlossen (der nit unsers alten wahren Glaubens ist) feindlicher Weiß angetastet, oder überzogen wurde, oder ob gleichwol solcher Feind aus anderem gesuchtem oder erdichtem Schein, dann von des Glaubens wegen, den Krieg wider uns anfieng, daß alsdann wir die übrige Ort mit aller unserer Macht dem oder denselbigen Angetasten oder überzogenen, wie vorgemeldt, mit aller unser Macht unverzogenlich zu Hülff kommen, 9. und also ihnen beyständig seyn sollen, biß daß sie aus aller Noth errettet seynd, und dieweil man aber einanderen nit allein mit den Waaffen, sondern auch in ander Weg und Weiß schädigen, durchächten und verhergen kan und mag, so erläuteren wir uns auch klärlich hiemit, nemlich, wann einigem unter uns den sieben Catholischen Orten von jemanden, so nit unsers Catholischen Glaubens ist, dergleichen unleidenliche Sachen begegnen, darburch dasselbig eins oder mehr Orth unter uns Nothzwangs halb getrungen wurde zum ersten zu den Waffen zu greiffen, wider des anderen Theils Tyranney und Unbill sich zu retten, daß alsdann wir die übrigen Orth auch schuldig und pflichtig seyn sollen, demselbigen einem oder mehr Orthen unter uns zu Hülff zu kommen, in weiß und maaß als hievor ist, und als wann sie zuvor überzogen wären. 10. Es mag auch diese unsere Christliche Bündnuß je zu zeiten, wann es die Oberkeiten also für gut oder nothwendig ansehen wurden, wol wiederumb verlesen, und geschworen werden, damit es den Jungen auch eingebildet, und desto minder vergessen werde, doch mit dem Zuthun, daß hierinnen nichts gemindert noch verändert werde, auch keine neue Brieff nit auffgericht werden, sondern die alten also in guten Kräfften bleiben. 11. Letstlich auch damit nun diß alles, so hierinnen verschrieben und begriffen ist, jetzt und hernach ewig bey guten Kräfften beständig bleibe, so haben wir obgenannte Raths-Anwäldt, als Vollmächtige Befelchs- und Gewaltshaber unser aller Herren und Oberen, nachdem wir uns gemeinlich mit vorgehendem Erforschen unserer Gewissen, wahrer Reu unser Sünden, darauff gethaner Beicht und Empfahung des heiligsten hochwürdigsten Sacraments des zarten Fronleichnams unsers Herren und Erlösers JESU Christi, unter dem hohen Ambt der H. Mäß, von dem H. Geist, und anderen Christlichen, und hierzu gebührenden Ceremonien und Solemnitäten in der Pfarrkirchen zu Lucern, auf Dato diß Brieffs gehalten in dem Namen der Hochheiligsten Dreyfaltigkeit derselben, auch der außerwehlten Himmelskönigin und Mutter GOttes

Mariä, und allem himmlischen Heer zu Lob und Ehr, uns allen, und unserem Vatterland zu Trost, zu Erhaltung, Uffnung und Mehrung unserer wahren Catholischen Religion, mit offentlichem Eyd, auffgehebten Fingeren, und gelehrten Worten vor dem Angesicht GOttes, und aller Heiligen zusammen gelobt und geschworen, loben, schwören und versprechen auch einanderen in Nahmen und an statt unser aller Herren und Oberen, welche wir auch aus Krafft habenden Befelchs samt ihren und unseren ewigen Nachkommen hierzu vestiglich und unwiderrufflich verbinden und verpflichten, alles und jedes was dieser Brieff ausweißt, vest und steth zu halten, auch demselbigen nachzukommen und zu geleben, getreulich und ohne Gefahr, auch alle Fünd, List und Aufzüg gäntzlich außgeschlossen und vermitten. In Krafft dis Brieffs, dero sieben gleichförmigen Inhalts von Wort zu Wort auffgericht, und mit aller sieben Orthen eignen und gewohnlicheu anhangenden Secret Insiglen bewahrt, und jedem Orth einer zu Händen gestellt, Geben, und beschehen auff Sontag Morgends nach des Heiligen Beichtigers St. Francisci Tag des Jahrs nach Christi Gebuhrt gezehlt 1586.

LI.

Eidgenössischer Schiedsspruch über Glaubenssachen in der gemeinen Herrschaft Baden.

Vom 7. September 1632.

(Aus dem Zürcher Archiv. Bundesrecht S. 362.)

1. Wir Nachbenambte Frantz Ludwig von Erlach, Freyherr zuo Spietz, Obrister vnd Alt Schultheiß der Stadt Bern, Hans Rudolf Fäsch Obrister Zunftmeister der Stadt Basell, der WohlEdlen, Gestrengen, Besten, Fürsichtigen, Wysen Vnserer hochehrenden großgönstigen Herren H. Burgermeister vnd Rhadt der Stadt Zürich: Vnd wir Johan Daniel von Montenach Ritter, Mitherr der Freyherrschaft Pont, des Rhadts der Stadt Freyburg vnd Johan Jacob vom Staat des Rhadts der Stadt Solothurn, der WohlEdlen, Gestrengen, Frommen, Fürsichtigen, unserer Hochehrenden großgönstigen Herren H. Schultheißen Landaman vnd Rhäten der Fünff Catholischen Orten, Namblich Lucern, Uri, Schwytz, Underwalden vnd Zug in diser nachfolgenden sach beidersydts erwölte SchidRichter vnd Sätz, Thuond kundt Aller-

menigklich mit diserem Brieff. 2. Nachdem by der Tagleystung Badischer Jarrechnung des Sechszechenhundert vnd dryßigsten Jars nebend anderem, vß anlaß etlicher Ehe Partheyen vß denn Nideren Fürstlichen Sant Gallischen Gerichten im Thurgoüw vnd Rhinthal, ein Conferentz nach Frauwenfeld angesechen worden, hatt sich etwas Irrung vnd Spans erhebt, zwüschen ietzgenambten beiden Partheyen, Namblich einer Stadt Zürich als klagern eins theils vnnd Lucern, Vri, Schwytz, Underwalden vnd Zug beklagten anders theils, Berüerend das Mehren vnd erkhennen in Religions vnd Landfridens sachen in gemeinen vogteyen des Thurgoüw vnd Rhinthals, Vnd ob derselben Euangelische Vnderthanen in Ehehändlen vor dem Chorgericht zuo Constantz oder der Stadt Zürich recht geben vnd nemen solen; deßglichen ob die Collaturen old Kilchen Sätz im Oberen Rhinthal, Ir Fürstlich Gnaden, Herren Prälaten zuo Sant Gallen, oder den Euangelischen Vnderthanen der Enden zuogehörig sin sollen; Vnd albereit von vor vnd wohlgedachten fünff Orten ein erkhandtnus den nünzechenden vnd ein vnd zwentzigsten Octobris des Sechszechenhnndert vnd dryßigsten Jars, zuo Frauwfeld ergangen, die ein Stadt Zürich widersprochen, vnd sich deren noch beschwerdt, Als dadurch Iren Glaubensgenoßen an der Religion verhinderung vnd nachtheil bescheche, darum wir dann vff Ir sambtlich geschworne Pündt vnd Landsfriden zu Richteren in disen sachen erwolt sind, vnd Innen alhar gahn Baden im Ergoüw Rechtstag für uns angesetzt, vnd sy beidersydts also durch Ire volnmächtige Anwält vnd Gesandte vor vnns erschinnen sind.

3. Wan nun in disen sachen zuo vnderschydenlich von allen Orten vnd Zuogewandten gehaltnen Tagleystungen gehandlet worden, vnd also vff Ir klag, anthwort, red vnd widerred, etliche bescheid von vns ergangen, So haben wir die Richter vnd Sätz ein anderen Rechtstag den Zwentzigsten vnd dryßigsten Augusti Innen alhar gahn Baden für vns angesetzt, beid Partheyen für vns erforderet vnd sy ernst fründlich vnd Eydtgnoßisch gebetten, vns nochmahlen güetlich in sachen mittlen vnd handlen ze laßen, damit wir des schweren lasts des Rechtspruchs erlediget vnd überhept sin möchten: Wolliches sy nit allein vns, vnseren Herren vnd Oberen, sonder ouch vff begären Ir Aller Christenlichsten konigklichen Maiestädt zu Franckrych vnd Navarra vnd deroselben Extra Ordinari Ambaßadoren in der Eydtgnoschafft vnd Pündten, Ir Fürstlich Gnaden Herren Hertzogen von Rohan, ouch obgeordnetem Königklichen Secretario vnd Dollmetschen, den Edlen und vesten Houptman Jacob von Stäffis Herr zuo Molondin, zu sonderem respect, höchsten Ehren

vnd gfallen bewilliget vnd zuogelaßen, daharo wir vff den nünten vnd nünzechenden Monats tag Augusti jüngst hievor volgende erlütherung vnd mittel in güetlicher Handlung gestellt, selbige von beiden Partheyen (umb das sy damahlen der wilfhar und annemung halber nit gnugsam instruiert gewesen) Iren Herren vnd Oberen allersydts zu entlicher erklärung heimzebringen, da den volgendts vff obgemelten Zwentzigst vnd dryßigsten Augusti die gemelten beider Partheyen mit volumechtigen gwalt vnd beuelch abgeordnete Ehren Gesandten die Wohl Edlen Gestrengen Frommen Ehr- vnd Nothveste, Hochgelehrte Fürsichtig vnd wyse Herren, Als von Zürich Heinrich Bräm Burgermeister, Salomon Hirtzel Seckelmeister vnd des Rhadts vnd Hans Geörg Grebel Stadtschryber; So dan von Lucern Obrister Heinrich Fleckhenstein Ritter vnd Panerherr des Rhatts; von Vri Johan Heinrich zum Brunnen Alt Landammann vnd Obrister; von Schwytz Johan Sebastian Ab Yberg Land Aman; von Vnderwalden Sebastian Würtz Land Amann vnd Pannerherr Innamen Ob- vnd Nid dem Kernwald vnd Houptman Beat Zur Lauben Amann der Stadt vnd Ampts Zug in allersydts Irer Herren vnd Oberen namen, kraft vnd vermög mitgebrachten gwalts vnd beuelchs zu höchstem respect Ehren vnd gefallen wie obstadt, angedeutete hernach beschrybne mittel Ires Inhalts in wys vnd form wie volget vff- vnd angenommen, ouch wahr vnd vest zehalten versprochen, vnd luthend dieselbigen also:

4. Des ersten soll vnd mag die Glaubensbekhandtnus vnserer getrheueren lieben Eydtgnoßen der Stadt Zürich in den gemeinen Herrschafften des Thurgoüw vnd Rhinthals vngehindert vnd sicher sin vnd selbiger Religion Vnderthauen by Irem Gottes Dienst vnd freyer Religions vebung ouch allem was derselben nothwendig anhanget rüewig vnd von menigklich vngehindert leben vnd verblyben krafft Landfridens.

5. Demnach sollend die Regierende Ort gemeiner Herschafften des Thurgoüw vnd Rhinthals in allen fürfallenden sachen handlen vnd erkhennen, richten vnd vrtheillen, vnd ein Mehr sin vnd blyben, wie von vnseren altvorderen harkhomen. Wo kher aber Irrung vnd gespän von obgedachten Euangelischen Religions- vnd Glaubenssachen oder dero nothwendigen anhang, darvon im Landsfriden nit gnugsame erlütherung zu finden, sich zutragen möchten, soll kein Vrtheil in selbigen gefelt sonder sollicher spänigkheiten halber ein fründlicher verglich getroffen werden.

6. Vnd im fhall fründlicher verglich anfencklich nit statt haben mag, sollend vnd mögend sy demnach von vnnd vß Ihnnen selbsten vermög der Pündten vnd Landfridens oder Vnpartheyischen Orten von beiden

Religionen gliche Sätz vnd Richter nach altem gebruch vnd geüebten Harkhommen erkhiesen, sie güetlich old rechtlich in entstandenen gespänen zuo entscheiden.

7. Diewyl es für das ander in anderen Landen brüchig, vnd gemeiner vernunft gemäß, das in Ehehandlen Jeder von finer Religion Richter gericht vnd entscheiden werde, als soll das Ehegericht von gemeinen vnderthanen des Thurgoüw vnd Rhinthals von Evangelischen zuo Zürich vnd denn Catholischen zuo Constantz besnocht werden. So aber die klagend Person ein Catholische vmb die Ehe anspricht vnd beklagt, soll sy selbiger nachvolgen vnd die vor Irem ordentlich vnd Catholischen Richter fürnemen: Wo fherr aber die beklagte Person Evangelischer Religion zuogethan, Ist selbige ebenmäßig vor dem Evangelischen gewohnten Chorgericht zuo suochen vnd zuo besprechen. 8. Disen Puncten, wyl wir die Zusätz der Städten Fryburg und Solothurn vnns dessen etwas beschwert, habend beid Ehren Partheyen selbs ingangen vnd gegen ein anderen vff- vnd angenommen, da vnser lieb Eydtgnoßen der fünff Catholischen Orten so vil als an Ihnnen stadt, selbigen zuo geben vnd nit verhinderen wollen, so lang bis Innen den Regierenden Orten gefellig, ein Satzung ze machen vnd ze publicieren, das beider Religionen Vndertbanen sich mit einanderen nit mehr ehelich befründen sollen.

9. Den Ober Rhinthalisch Evangelischen Gmeinden, von derowegen strytt entstanden, ist fürs dritte zuogelaßen Ire Seelsorger vnd Predicanten by den Euangelischen Orten loblicher Eydtgnoschafft zuosuochen, da sy zwen Ir Fürstlich Gnaden zuo Sant Gallen neben fürschryben der Orten da sy genommen werden, daß sy ehrlichen Herkommens vnd Leümbdens seyen onch zum Predig Ampt examiniert vnd admittiert, sollen fürstellen, einen anzenemmen welchem den wohlgedacht Ir Fürstlich Gnaden oder deroselben Amptman die Prädicatur sambt Zuogehörigen Lächen ze verlichen vnd das gelübd wie von altem brüchig gewesen, von Ime nemen ze laßen gewilt sin würde.

10. Wan dan disere erlütherung vnd güetliche Vertrag vß threüwhertzig, vffrichtig vnnd Eydtgnoßischem Gemüet von vnss obgedachten Schidrichteren vnd Sätzen durch wohlmeinlichen Schluß vnd Abred gegeben vnnd vffgericht, als meinen sprechen vnd wöllend wir, das vnser gethreüw lieb Eydtgnoßen so wohl loblicher Stadt Zürich als der fünff loblichen Catholischen Orten der bishäro vßgeschüerten strydtigkeiten vnd mißverstendnußen gentzlich sollen vertragen: Sie ein anderen wiederum versönt ouch das ingefalne mißtrauwen vffgehebt, was onch vor in vnd

wegen diser Tractation mit Worten vnd Werckhen sich verloffen, nichtig, todt vnd abgethan sin. Hierin glich wie beid Ehren Partheyen sich Irer habenden Rechten vnd Gerechtigkheiten in vorgedachten gemeinen Herrschaften des Thurgoüw vnd Rhinthals nit begeben, also soll deroselben (vnd wär hierin wyters interessiert, vßerthalb diß Vertrags) solches alles an Iren Hochheiten, Herligkheiten, Regalien vnd anderen Gerechtigkheiten, deßglichen unseren Eydtgnoßischen Pündten, Landsfriden, authentischen verträgen vnd Abscheiden, wie nit weniger deroselben wohlhargebrachten reputation vnd ansechen ohnpreiudicierlich vnd ohnnachtheillig, zuomahlen ouch vns den Schidrichtern vnd Sätzen in allwäg ohnschädlich, vnd ohnverwyßlich sin, in erwegung das wir anders nützit gesuocht als ruow frid vnd verthrouwliche Einigkeit in vnserem lieben Vatterland loblicher Eydtgnoschafft by disen gefharlichen zyten zuo erhalten vnd vermittelst Gottlicher gnaden vff vnsere lieben Nachkhommen zu bringen und vortzepflanzen. 11. Dessen Allem zuo wahrem vesten vrkundt habend wir Frantz Ludwig von Erlach Freyherr zuo Spietz Obrister vnd Alt Schuldheiß der Stadt Bern, Hans Rudolff Fäsch Obrister Zunftmeister der Stadt Basel, Johan Daniel von Montenach Ritter, des Rhats zuo Fryburg, Johan Jacob vom Staat des Rhats zuo Solothurn vnsere anerborne Insigel (doch vnns vnseren Erben vnd Nachkhommen ohne schaden) an disen Brieff, deren zwen glichluthendt gemacht vnd jeder Parthey einer zuogestelt, lassen henckhen, wie auch wir beide erpetne Schryber, als Johan Jacob Ziegler, der Rechten Doctor vnd diser zyt Stadtschryber zuo Schaffhusen vnd Mauritz Wagner Rhadt vnd Seckhelschryber zuo Solothurn selbige mit vnseren handen vnderschryben, als das geschechen zuo Baden im Ergoüw, Zinstag den acht vnd zwentzigsten Augnst alt vnd sibenden Septembris nüw Calenders, im Jar nach Christi vnsers lieben Herren vnd Erlösers sälig machenden Geburt gezält Sechs zechen hundert dryßig vnd zwey Jar. (Folgen die Unterschriften der beiden Schreiber.)

LII.

Dritter Landfriede von Baden.

Vom 26. Februar 1656.

(Aus dem Zürcher Archiv. Bundesrecht S. 369.)

1. In dem Namen der Aller Heyligisten Vntheilbaren Drey Einigkheit Gottes des Vatters, Sohns vnd Heyligen Geistes Amen. Zuwüssen, kundt vnd Offenbahr sey meniglich hiemit, Als dan zwüschen den Loblichen Stätten Zürich vnd Bern, an Einem- vnd dan den Fünff Loblichen Ortten der Eydgnoßschafft Lucern, Vry, Schweytz, Vnderwalden, ob- vnd nid dem Kernwald vnd Zug mit dem Aussern Ampt, am andren Theil seit etwas Zeit Irrungen vnd Mißverständ sich erhoben, so endlich zu einem offenbahren Bruch vnd Thättlicher Kriegsvebung außgeschlagen, darburch veil Vnraths mit Blutvergiessen, Raub, Brand, Land- vnd Lüthverderben erwachsen vnd entstanden, vnd aber auf eyferig wolmeinende Einschlag- vnd Vermittlung der Loblichen Stätten, Basel, Freyburg, Solothurn, vnd Schaffhausen, durch Ihre an beide Theil abgefertigte Ehrbare Pottschafften die Sach mit veiler müeh vnd Arbeit, zu einem stillstand der Waaffen vnd gemeiner dreyzehen Örttischen Zusamenkunfft in der Stadt Baden im Ergöu, auf den dritten, dreyzehenden Februarij dis Lauffenden Sechszehen hundert Sechs vnd Fünffzigsten Jahrs gebracht vnd veranlasst worden, auch aller loblichen Ortten Herren Ehren Gesandte sich alda geflissenlich eingefunden. Nammentlich von Zürich, Herr Johann Heinrich Waser, Bürgermeister, Herr Salomon Hirtzel, Statthalter, Paners Vortrager vnd des Raths, Herr Hans Vlrich Vlrich General Lieutenant des Rhats, vnd Herr Johann Caspar Hirtzel, Herr zu Keffickhen, Stattschreiber, von Bern, Herr Anthoni von Grafenried, Herr zu Carronge vnd Corselles, Schultheß, Herr Abraham vom Werdt, Seckhelmeister, vnd Herr Samuel Frisching Venner vnd des Rhats. Von Lucern, Herr Vlrich Dullicker, Ritter, Schultheß vnd Pannerherr, Herr Laurentz Meyer, Statthalter, Oberzeugherr, vnd Herr Ludwig Meyer, Ritter, Kornherr vnd des Raths. Von Vry, Herr Johan Anthoni Arnold von Spiringen, Panerherr vnd Alt Landamman, vnd Herr Johann Frantz im Hooff, Statthalter vnd des Raths. Von Schweytz, Herr Martin Belmont, von Rickhenbach, Alt Landaman, vnd Herr Michael Schorno, Alt Statthalter vnd des Raths. Von Vnderwalden, Herr Heinrich Bucher, Alt

Landamman vndt Herr Wolffgang Wirtz, alt Seckhelmeister vnd des Rhats, ob- vnd Herr Bartholome Odermatt Landamman, vnd Herr Johann Melchior Len, Ritter, Alt Land Amman, nid dem Kernwald. Von Zug, Herr Georg Sidler, Alt Amman, vnd Herr Jacob an der Matt, des Rhats. Von Glarus, Herr Balthasar Müller, Land Amman, vnd Herr Anthoni Cleric Statthalter vnd des Raths. Von Basel, Herr Johann Rudolph Wettstein, Burgermeister, Herr Andreas Burckhard des Raths, vnd Herr Hans Rudolph Burckhard, Rhatschreiber. Von Freyburg, Herr Frantz Peter Gottrauw, Herr zu Bylentz, vnd Herr Hans Rudolph von der Weyd, beyd des Raths. Von Solothurn, Herr Johann Friderich Stockher, Sekelmeister, vnd Herr Frantz Hafner, Stattschreiber beyd des geheimen vnd Kriegsraths. Von Schaffhausen Herr Johann Jakob Ziegler, Burgermeister. Von Appenzell Herr Bartholome Nef Land Amman der Inner- vnd Herr Johann Rechsteiner, Land Amman der Ausseren Roden. 2. Daß hierüber beyde Theyl obgemelten Herren Ehren Gesandten der Loblichen Stätten vnd Ortten, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, vnd Appenzell in den Sachen freünd- vnd güettlich zu handlen anvertrauet, dieselbigen auch sich dessen in Trenen vnd mit sonderm fleiß, eyfer vnd auffrichtigkeit vnderwunden vnd angenommen, vnd darauff durch sonderbahre Gnad vnd Beystand des Allerhöchsten, angedeüte Zweytrachten, Spenn vnd Irrungen zwüschen beyden Partheyen volgender weis vnd gestalten, hingelegt, gericht vnd vertragen haben. 3. Vnd Erstlich sollen alle Vehd, Krieg vnd Feindthättlichkeiten von nun an in Loblicher Eydgnoßschafft gäntzlich vnd allerdings cessiren vnd auffhören, vnd an deren statt ein Ewiger, recht auffrichtiger, Christlicher vnd bestendiger Fried, vnd Brüederliche Freündschafft, liebe vnd Vertrawlichkeit, nach Laut der geschworenen Bündten vnd dem Exempel vnserer frommen Altforderen sein vnd verbleiben, zu solchem Heylsamen vnd erwünschten Zweck vnd Ende auch, alles was sich in wehrendem Krieg von den Partheyen selbs, Ihren Helfferen vnd allen denen, so sich der Sachen in einichen weis vnd weg, inn- oder außert der Eydgnoßschafft angenommen vnd Theylhafft gemacht, verloffen vnd zugetragen, ohne Vnderscheid vnd Vorbehalt, Todt, ab, verzigen vnd vergeßen sein: 4. vnd ohnangesehen beyderseits Ortt darfür gehalten, ob hetten etliche Vnderthanen sich in disem Vnwesen zu weit vergangen, vnd darburch einer straff vnderwürffig gemacht, so haben doch beide Theyl auff Interposition der Loblichen Schied Ortteu, vnd denen zu sonderbahren Ehren vnd Gefallen hiemit meniglich ein General vnd durchgehende Amnistiam vnd

Perdon, alles vorgangenen ertheilt, dergestalten daß ein vnd anderseits, wegen erzeigter Vngehorsame, verweigerter Hülff vnd Zuzugs, vnderlaßener Gegenwehr, oder anderer dergleichen Vrsachen vnd Zulagen, weder Oberkeiten noch Vnderthanen, Geist- noch Weltlichen, sonderbahren Personen noch gantzen Gemeinden, hie diß- noch Jenseit Gebürgs, von niemanden, wer der sein, vnd vnder was schein es immer geschehen möchte, nützit weiters zugesucht, noch dessen, was sich mit Worten, Werckhen oder Schrifften verloffen vnd zugetragen, in argem mehr einicher weise gedacht, vnd deßwegen alle vngnte Verweiß, reitzige Schmitz- vnd Schmehwortt, schänden vnd lästeren sonderlich in Religionssachen (als woraus bißhero veil Vnraths, Haß vnd Verbitterung entstanden, vnd da es nicht abgeschafft noch fürters entstehen möchte) allen vnd Jeden Hohen vnd Nideren Standts Personen, auff Ein vnd der Anderen seiten, ernst- vnd strengiglich verbotten sein, vnd die Verbrechere ohne ansehen der Personen Laut Landts Fridens, nach gestaltsame des begangenen fählers vnnachlaßig gestrafft werden sollen. 5. Am Andern mögen beyde Theyl Ihre Kriegs Kösten gegen einandern erforderen, vnd derentwegen vermittelst der ernambseten Herren vnpartheyischen Sätzen güett- oder rechtlicher Handlung vflegen. 6. Wurde sich anch Jemand, Er seye Geist- oder Weltlich, so bey disem Kriegswesen nicht interessirt, noch eintwederer Parthey anhängig gewesen, erklagen, daß Ihme das seinige wider Kriegsgebrauch, auch recht vnd billichkeit gewaltthättig were entfrömbdet, oder Er in andere Weg an dem seinigen beschädiget worden, solle die Sach, wie anch das, so in wehrendem Anstand einem oder dem anderen Theyl geraubt oder entfüehrt, zum unpartheyischen Rechten gleichfahls gewisen: Vbriges alles aber durch die Amnistiam bedeckht, Todt vnd ab sein. 7. Drittens sollen zu würckhlicher Vollziehung dis Fridens die Völckher ein vnd anderseits ohne Verzug abgefüehrt, beurlaubet, die in wehrender Vnrueh auffgeworffene Schantzen vnd andere neuwe Fortifications Werckh wider geschlißen, alle eingenommene Plätz vnd Örtter von aller Besatzung entlediget vnd restituirt, das Thurgönw vnd deßen Regierung in alten Stand gesetzt, beiderseits Gefangene gegen bezahlnng billichmeßiger Atznng ohne Ranzion vnd entgelt auff freyen Fueß gestellt, der modus aber, wie die Schantzen vnd angedeüte neüwe Fortificationswerckh ein vnd anderen Orths geschlißen, die Örter evacnirt, anch an welchen Ortten der Anfang gemacht werden solle, den vnpartheyischen Ortten (welche Jemanden darzu verordnen mögen) heimb gestelt, hieneben der freye feyle Kauff, Handel vnd Wandel aller Ortten vnd Enden, widerumb

geöffnet, vnd den Commercien vnd Kummerschafften der Lauff wie von alters hero vnd vor disen Vnruhen gelaßen werden. 8. Vnd dieweil Viertens des Eydgnoßischen Rechtens halb, vnd wie selbiges von einem vnd dem andern Ortt bestanden werden solle, nicht wenig Irrung vnd Mißverstandts vndergeloffen, Alß seind die Sachen dahin erleütert vnd verglichen, daß forthin die Ortt der Eydgnoßschafft ins gesambt vnd Jedes derselben insonderheit in seinen eigenen Landen vnd Gebieten, bey seiner Religion vnd Souverainete oder Hoher Landts-Ober vnd Herrlichkeit vnd Judicatur, ohnangefochten, rüehig vnd vnturbirt verbleiben. 9. Da aber aussert solchem ein oder mehr Ortt an das andere, es were vmb Herrschafften, Land Marckhen, Lehenschaften, Wohn, Weid, Vischentzen, Allmenten, Zöll, Gleit, Gericht, Fräfel, Bueßen, Forstrecht, Hagen, Jagen, vnd dergleichen streittigkeiten, zu Waßer oder zu Land hetten oder gewunnen, sollen dieselbigen, da sich die Partheyen selbs in der Güete nicht vergleichen könten, dem vnpartheyischen Rechten zu gleichen Sätzen (die eintweders aus Ihnen den interessirten Ortten selbs, oder da sie deßhalben nicht des einen werden könten, von den vnpartheyischen Ortten genommen werden sollen) ohne mittel vnderworffen sein, vnd dardurch schleunig erörteret vnd außgetragen werden. 10. In den gemeinen Herrschafften aber, darauff sich der Landtsfrid erstreckht, Jeder bey der freyen Vebung seiner Religion, vndt was dehren nothwendig anhanget, Laut Land Fridens vnd Anno Sechszehen Hundert zwey vnd dreyßig auffgerichten Vertrags, ohnangefochten gelaßen, vnd da in selbigen Herrschafften streitt vnd Mißhell vnder den regierenden Ortten vorfallen, vnd der einte Theyl vermeinen Thette, daß solche vermög angeregten Vertrags von Anno Sechszehen Hundert dreyßig zwey durch gleiche Sätz zu entscheiden weren, der ander Theyl aber dessen nicht gestehen wolte, So solle man deßwegen nichts Vnguts gegen einandern vornemen, sondern den Zweifel oder die Frag, ob es zu dem Rechten gehöre oder nicht, durch vnpartheyische gleiche Sätz vorderist entscheiden laßen, vnd da die Sachen zum Rechten erkant wurden, es dan ohne mittel darbey verbleiben, vnd solche nach Anleitung der Bündten vnd Lands Fridens, authentischer Verträgen vnd Abscheiden, auch nach Recht vnd billichkeit entscheiden vnd außgetragen: Inmittelst aber vnd biß zu dem Austrag Rechtens alle Executiones vnd Thättlichkeiten ein vnd anderseits, vmb die ins Recht gesetzte Sachen eingestellt werden. 11. Gestalten die dißmalen zu erlödigung der vorschwebenden Streittigkeiten der Loblichen Stätten Zürich vnd Bern, Herr Johann Rudolph Wettstein, Burgermeister Loblicher Statt Basel, vnd Herr

Johann Jakob Ziegler Burgermeister Loblicher Statt Schaffhausen, vnd weil er Herr Ziegler sich hohen Alters vnd anderer Vrsachen halb entschuldiget, an sein statt Herr Johann Rechsteiner, Land Amman der Außern Roden Appenzell. Von seiten der Loblichen Fünff Ortten aber Herr Simon Peterman Meyer Burgermeister, oder Herr Frantz Peter Gottraw Herr zu Bylentz, des Raths Loblicher Statt Freyburg (aus welchen beyden ein Loblicher Magistrat allda eintwedern zu erwählen, gebetten werden solle) vnd dan Herr Frantz Hafner Stattschreiber, des geheimen vnd Kriegsraths Loblicher Statt Solothurn zu Säzen vnd Schiedrichteren: So dan Herr Hans Rudolph Burckhard Rathschreiber zu Basel, vnd Herr Christoph Monnat Spitthalherr zu Freyburg, zu vnpartheyischen Schreiberen ernent worden seind, denen beyde Theyl Ihre Klag vnd Beschwerdts Puncten fürderlich einliferen, vnd da etwas Zweifels ob ein oder die andere Sach, zum Rechten gehörig, vorfiele, solche von Ihnen Herren Säzen vorderist decidirt vnd als dan die Puncten, so zum Rechten erkant, ehist müglich auch für die Hand genemmen vnd zum Außtrag befürderet werden sollen. 12. Vnd damit Ein vnd der ander Theil versicheret seye, daß hierinnen kein gefährlicher Verzug oder Außflucht vnd Vmtrib statt haben möge, so haben die fünff Loblichen Schied Ortt, krafft der Bündten heiter versprochen vnd versichert, da Ein oder der ander Theil disem nicht statt thun, oder sonsten den Andern gefährlich im Rechten vmbtreiben, oder solches in die Länge auffzuziehen begehren wurde, daß dan Sie sambtlich ohne Vnderscheid vnd ohngehindert der Religion, dem Klagenden Theil zum Rechten vnd deßen Execution nach Ihrem Vermögen vnd Kräfften verholffen sein wollen. 13. Betreffend Fünfftens, den freyen Zug, da Ein oder des Anderen Ortts angehörige Burgere, Landleuth oder Vnderthanen, auß dem Land zu ziehen, vnd sich in eines anderen Ortts, so sonderlich einer anderen Religion zugethan, Gebiet niederzulaßen vermeinte, solle Jedwederes Ortt bey seinem Herkommen vnd gewohnheit verbleiben, vnd den Oberkeiten so keine sonderbaren Vergleich, Pacta oder Burgrecht deßwegen gegen einandern haben, frey stehen, in den Vorfallenheiten noch Discretion vnd belieben zu thuen vnd zu verfahren. 14. Vnd Dieweilen Endlich diser Frid in Oberleüterten Puncten vnd Articlen von den Partheyen allerseits auff Interposition der vninteressirten Schied-Ortten, allein aus liebe vnd begird zum Rueh- vnd Wolstand des Werthen Vatterlandts also eingegangen vnd beschloßen worden, Alß ist auch abgeredt vnd heiter versehen, daß solche im Vbrigen keinem Ortt der Eydgnoßschafft an seiner Religion Frey- vnd Hochheit, Rechten

vnd Gerechtigkeiten, Judicatur, geschwornen Bündten, LandtsFriden, Mehr, so weit sich das erstreckt, Satzungen, alten Gebräuchen vnd Herkommen, Burg- vnd Landrechten, authentischen Abscheiden vnd Verträgen, in specie des Rechtlichen Anßtrags halb, den Fünff Loblichen Ortten, an Ihren vnder sich selbst habenden Verkomnußen, wie auch anderen Loblichen Stätten, an Ihren sonderbahren Burgrechten, Abscheiden vnd Verträgen, kein Präjudiz noch Abbruch gebehren, auch sonsten in kein Consequenz oder Nachfolg gezogen werden solle. 15. Dessen allen zu mehrer Bekräfftigung, vnd damit diser Ewige Frid vnd Vertrag von den Partheyen allerseits, jetzt vnd zu ewigen Zeiten, wahr, stät, vest vnd vnverbrüchlich gehalten, darwider nimmermehr geredt, gethan, noch zu reden, oder zu thun gestattet werde, haben eingangs bemelte Lobliche Stätt vnd Ortt, Zürich vnd Bern, als der Einte- vnd dan Lucern, Vry, Schweytz, Vnderwalden, vnd Zug, Als der Andere Theil, zusampt dem Loblichen Ortt Glarus beider Religionen, Als in den gemeinen Herrschafften mitregierend, Ihre Insigel an disere Brieff gehendht, behren zwey gleichlautende, von einer Hand verfertiget, vnd Jedwederer Parthey Einer davon zugestellt worden ist. Geschehen abgeredt vnd beschloßen zu Baden im Ergöw Zinstags den Sechs vnd Zwantzigsten Februarii alten, vnd den Sibenden Martij neüwen Calenders, Im Jahr, nach der Gnadenreichen Geburt Jesu Christi, vnsers Einigen Erlösers vnd Seligmachers gezelt Ein Tausend Sechs Hundert Fünffzig vnd Sechs.

(L. S.) (L. S.)

LIII.

Vierter Landfriede von Aarau.

Vom 18. Juli 1712.

(Aus dem Zürcher Archiv. Bundesrecht S. 378.)

In dem Nahmen der Allerheylligsten ohnzertrennten Drey Einigkeith Gottes des Vatters, Sohns und Heyligen Geistes, Amen!

1. Znwüßen Kundt und Offenbahr seye hiemit Männiglich, Alsdann sich zu allgemeinem Bedauren begeben, daß zwüschen denen Loblichen Ohrten der Eydgnossenschafft als namlich Zürich und Bern an Einemdenne Lucern, Vry, Schweitz, Vnderwalden ob- und nit dem Kern-

wald, und Zug sambt dem Außeren Ambt, An dem andern Theil einiche Mißhell, Irrung und Zweyspalt von Toggenburgischen Landtsbeschwerden und daharigen Klägten wegen erwachsen, und selbige mit dem Lauf der Zeith solche Erweiterung gewonnen, daß endtlich aus Gottes gerechter Verhängnuß man nicht allein in Toggenburg und den Abbt St. Gallischen Landen, sondern auch denen gemeinen Herrschafften, sonderbahr aber der Grafschafft Baden und den Freyen Ämbteren zu krieglichen Verfaßungen, Ja würklichen Thätigkeiten selbsten gegen einanderen gerahten, daß daraufhin beyde Loblichen Ohrt Zürich und Bern sich benöthiget befunden, nicht allein der Graffschafft Baden sambt den Freyen Ämbteren, und der Stätten Baden, Mellingen, Bremgarten &c. sich zu bemächtigen, sondern auch des Thurgeuws und Rheinthals zu versichern; derowegen dann die übrig Loblichen Stätt und Ohrt der Eydtgnoßenschafft als Glarus, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Statt St. Gallen und Biel, auß wahrer Sorgsalt für die Erhaltung gemeinen lieben Vatterlands, und der von unsern Alt Vordern theür erworbener Freyheit veranlaßet worden, zu widerharstellung eines under Gottes mitwürkendem Segen, ehrlichen billichen und beständigen Fridens, eine allgemeine Zusaamenkonfft aller Loblichen 13 und zugewandten Ohrten der Eydtgnoßschafft nacher Aarburg und Olten außzuschreiben, hernach aber gemeinsammlich besser befunden, die Wahlstatt vmb mehrer Kommlichkeit willen nacher Aarauw zu verlegen, allwo sich aller Loblichen Ohrten Herren Ehrengesandte eingefunden, als von Zürich, Herr Johann Jacob Escher, Burgermeister, und Herr Johann Jacob Vlrich, Statthalter und des Raths; von Bern Herr Christoph Steiger, Seckelmeister Weltscher Landen und Herr Abraham Tscharner, beyd des Raths; von Lucern Herr Lorentz Frantz von Fleckenstein, Ambtsstatthalter und Statt Venner, und Herr Obrist Carl Anthoni am Rhein, beyd des Raths; von Vry Herr Carl Alphonß Beßler, Neuw LandAmmann und Pannerherr, und Herr Landtshauptmann Joseph Anthoni Pündtiner, Oberster und LandAmmann, und Herr Sebastian Jauch, Landschreiber; von Schweitz Herr Hauptmann Joseph Frantz Erler, Neüw LandAmmann und Herr Gilg Christoph Schorno, alt LandAmmann; von Vnderwalden Herr Cunrad von Flüeh, LandAmmann, Ob- und Herr Sebastian Remigi Keyser, LandAmmann und LandsHaubtmann, nit dem Kernwald; von Zug Herr Damian Müller Seckelmeister und Herr Haubtmann Christian Herrman beyd des Raths; von Glaruß Herr Johann Heinrich Zwicki, LandAmmann, und Herr Jakob Gallati Statthalter und des Rahts; von Basel Herr

Johann Balthasar Burckhardt, Burgermeister und Herr Christoph Burckhardt Deputat und des Rahts, von Freyburg Herr Frantz Philipp von Landten genannt Heid, Herr zu Cugy au Mont und Vesin, Schultheiß, Ritter, und Herr Frantz Nikolaus von der Weyd, des Rahts; von Solothurn Herr Baron Johann Friedenrich von Roll, Herr zu Emmenholtz, Statt Venner, Ritter, und Herr Johann Jacob Joseph Glutz, Seckelmeister, Ritter und des Rahts; von Schaffhausen Herr Michael Senn, Burgermeister und Herr Melchior von Pfisteren, Statthalter und des Rahts; von Appenzell Herr Paulus Suther, LandAmmann; Inner- und Herr Lorentz Danner, LandAmmann Außern Rodens; von Statt St. Gallen Herr Christoph Hochreutiner, Stattschreiber; von Biel Herr Peter Haaß, Statt Venner und des Rahts.

Durch welcher jetzt wohlermelter Herren Gesandten unermüdeter Fleiß, Arbeith und Sorg, die Sachen dahin gerathen, daß nach beschehener vielfaltigen Vor- und Gegenvorstellungen, beydseitige Herren Gesandte über sich genommen, solches Ihren Herren und Oberen zu beliebender Genehmhaltung zu hinderbringen, von denen endtlichen genehm gehalten worden, wie volget, daß

Erstens denen beyden Loblichen Ohrten Zürich und Bern verbleiben solle, die gantze Graffschafft Baden, sambt allen darinn ligenden und darzu gehörigen Stätten, Ohrten, Land und Leuthen, worunder die Statt Bremgarten gleichfalls gemeint und begriffen ist, zu sambt allen anderen Landtsherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten, auch aller Zugehörd, nichts ausgenommen, noch vorbehalten.

2. Fernerս solle in denen freyen Ämbteren von nun an eine Landmarch Linien gezogen werden, undenher dem Closter Herrmatschwyl hindurch obenthalb Sarmenstorff hinüber auf Fahrwangen, also daß, was under dieser Linien, denen beyden Loblichen Ohrten Zürich und Bern allein (mit Vorbehalt Loblichen Ohrts Glarus habenden Rechtens) verbleiben; was aber ob bemelter MarchLinien, den 7 Regierenden Loblichen Ohrten zu dienen, in meinung daß diese MarchLinien nur die Hochheit oder Land-March bedeuten, Übrigens aber einem Jeden sein Recht und Gerechtigkeit, Zinß, Zehnden, Weidgang, Zusamentretteten, Waldungen oder was andere Nutzungen seyn möchten, in einen Weg wie zuvor, bleiben sollen, wann gleich Er durch die Landtmarch Linien gesöndert wurde.

3. Deßgleichen sollen die Burger der Statt Stein, so ennert der Rheinbruggen wohnen sambt ihrem Gmeindbahn und was darinnen begriffen, von der Thurgeüwischen Regierung und LandtsHerrlichkeit

gesönderet seyn, und zu der Statt Stein gehören, mit Vorbehalt der drey Loblichen Stätten Bern, Freyburg und Solothurn habender Rechten.

4. Hierbey aber versprechend beyde Loblichen Ohrt Zürich und Bern die Catholischen in diesen erzehlten Stätten und Landen bey einer vollkommenen freyen Übung ihrer Religion, deßgleichen auch die darinn sich befindende Stifft und Klöster bey ihren Haab und Güeteren, Recht und Gerechtigkeiten, Einkünfften Zinß und Zehnden; nicht minder auch die Inn- und Außere GrichtsHerren und Particularen bey ihren habenden Rechten verbleiben zu lassen, zu schützen und zu schirmen, auch die Statt und Burgerschafft zu Baden also miltiglich anzusehen, daß sie sich derselben Gnaden zu befreüwen haben werden.

5. Gleichfalls erklären sich beyde Loblichen Stänð Zürich und Bern die Collegiat-Stifft St. Verena zu Zurzach zu ihrer Wiederbestellung ledig fallender Probstey, Decanat, Custorey, und Chorherreyen sambt anderen darzu gehörigen Geistlichen minderen Stellen, je eine Vacanz aus der Löblichen V Catholischen Ohrten Burgeren und Landleuthen, die andere Vacanz aber aus allen Loblichen Eydtgnössischen Ohrten oder dero Angehörigen alternative und so fortan under gleicher Abwechslung zu ergänzen und es bey dem vor diesem bestimbten Regali verbleiben zu laßen.

6. Mithin auch der Loblichen V Catholischen Ohrten, sowohl als allen der Eydtgnoßschafft An- und Zugehörigen, künfftig wie vorhin beschehen, freyer Handel und Wandel in Krafft der Bünden, jederweilen der freye Paß und Repaß, auch Zu- und Durchfuhr aller Sachen und Waaren ohne neüwerliche Beschwerd und Auflag durch die obgemeltermaßen abgetrettene Land zu gestatten; Gleich dann auch beyde Loblichen Ohrt Zürich und Bern das reciprocum sich vorbehalten, mit der ferneren Erläuterung, daß diejenigen, welche de dato innert zweyen Jahren Frist mit ihrem Haab und Guth aus obigen Landen hinweg, nicht aber außert die Eydtgnoßschafft ziehen wollten, keinen Abzug zu bezahlen schuldig seyn; Diejenigen aber, welche nach dieser Zeit in ein ander Ohrt, es seye inn oder außert der Eydtgnoßschafft hinziehen wurden, den geziemenden Abzug erlegen sollen; Alles in dem Verstandt, daß Loblichen Ohrts Glaruß an obige Land und Leuth habende Recht bestermaßen reserviert seyn sollen, wie vorgemeldet.

7. Und weilen zweytens beyde Loblichen Ohrt Zürich und Bern das Thurgeüw und Rheinthal zu gemeinsammer Regierung derjenigen Loblichen Ohrten, welche selbige vorhero beherrschet, wiederumb abtretten

werden, mit beding, daß vorhero sowohl der Religion als der Regierung halber die gebührende Parität würklichen zu Werk gerichtet werde, gestalten hierumb abgeredt, verglichen und beschloßen, daß könfftige Streitigkeiten in denen gemeinen Herrschafften zu vermeiden, und eine gerechte und friedsame Regierung zu führen, die Evangelischen gleichwie die Catholischen der Religion und Gottesdiensts halber und was selbigem anhanget, in den gemeinen Herrschafften, in welchen beyde Religionen sich befinden, in einem gantz gleichen Rechten stehen, und was Jeder von beyden Religionen zu derselben Übung in particulari zugehöret, derselben verbleiben, und sie dessen ohnverweigerlich zu genießen haben.

8. So sollen auch in hohen Regalien, Item wann es umb allgemeine Regierungs-Policey, Landt- und Kriegsordnung zu thun, die Majora nichts entscheiden, sondern wo darüber ungleiche Meynungen wären, sollen gleich wie in denen die Religion ansehenden Geschäfften, derenthalb der einte Theil vermeinte, daß es die Religion nicht berühre, der andere Theil aber es für eine Religions-Sach dargibet, weder von den mehreren Lobl. Regierenden Orthen, noch viel weniger von den nachgesetzten Landvögten nichts decidiert, oder darüber gesprochen, sondern darmit bis auf aller Lobl. Regierender Orthen Zusammenkunfft gewartet, und alsdann durch gleiche Sätze beyder Religionen zu güt- oder rechtlichen Anstrag geschritten werden: In allen anderen Sachen aber sollen die Regierende Ort wie hiebevor handlen, erkennen, richten, und urtheilen, und ein Mehr seyn und verbleiben.

9. Und gleichwie man zugibet, daß die Catholische Geistlichkeit samt allem, was ihren Gottesdienst, und Kirchenzucht betrifft, Item die Ehe-Sachen und was dem Foro Matrimoniali anhanget, vor dem bekanten Richter ihrer Religion beurtheilet werden; Eben also sollen auch die Evangelische Pfarrer und Seelsorger samt allem, was derselben Gottesdienst, und Kirchenzucht betrifft, darunder auch die Bestell- und Haltung der Schulen begriffen, gleich der Judicatur über die Ehe-Sachen dem Richter ihrer Religion namlich der Statt Zürich auch allein underworffen seyn; die Schulmeister aber in allen anderen Sachen, außert was die Institution und Religions-Docierung betrifft, dem weltlichen Richter underworffen bleiben. Auch wo die eint- oder andere Religion verlangte, daß die Schul gesöndert wurde, oder aber eine neue aufrichten wollte, solche solches derselben auf eignen Kosten zu thun bewilliget seyn.

10. Es solle auch kein Theil an des anderen Religions-Ceremonien

und Gebräuchen, oder was immer seiner Glaubens-Bekandtnuß nicht gemäß ist, insonderheit auch nicht zu Haltung des anderen Theils Fest- und Feyrtagen verbunden seyn; Und gleich wie die Catholischen in ihrem Gottesdienst, Ceremonien, und Proceßionen nicht gehinderet, beschimpfet noch beleidiget werden, eben also sollen auch die Evangelische in ihrem Gottesdienst, Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien nicht gehindert, beschimpfet, noch beleidiget werden. Jngleichem sollen die Landvögt und Underthanen ihrer Glaubens-Bekantnuß gemäß jederweilen beeidiget werden.

11. Dannethin so ward auch angesehen und georbnet, daß zu Verhütung besorglicher Unordnung für das könftige die Kirch zu Verrichtung des Gottesdiensts an Sonntagen von denen, die selbige zu erst gebrauchen, denen so der anderen Religion sind, vom Frühling bis in den Herbst um acht Uhren, und vom Herbst bis in den Frühling spätist um 9 Uhren überlassen; Es wäre dann Sach, daß sie sich under einanderen mit beydseitigem Belieben an eint- oder anderem Orth einer anderen Stund verglichen hätten, und darbey verbleiben wolten: Jedem Theil auch zu Verrichtung des ordinari, und extraordinari Gottesdienst durch die Wochen derselben Gebrauch ungehinderet gestattet werden; Zu solchem End, wo man keine eigne Kirchen-Schlüssel und Meßmer hat, und deren begehrt wurden, solche dem begehrenden Theil zudienen sollen; Jedoch also, daß alsdann die Chor und Altär aus gemeinem Kirchengut mit so weniger Einnahme der Weite, als möglich, beschlossen, auch denen Evangelischen an solchen Orthen, wo sie mit keinen eignen Tauffsteinen versehen, selbige zu eignem Gebrauch in die Kirchen hinein zu setzen ohne einiche Hindernuß gestattet werden; Zugleich auch jeder Religion ein besonderer proportionierter Kirch-Hooff, ihre Todte nach ihrer Religions-Manier und Ubung zu begraben verwilliget seyn solle.

12. Jn fehrnerem ist auch abgeredt, und verglichen, daß wo die der eint- oder anderen Religion Zugethane ihren Gottesdienst in einer eignen Kirchen zu verrichten, eine neue bauen wollten, danzumahlen solches in eignem Kosten beschehen solle, doch daß sie sich alsdann selbiger Kirchen allein bedienen, und zu der gemeinsamlich gehabten den Zugang aufgeben, mithin aber um das darzu verlassende Recht sich mit der anderen Religion vergleichen mögen; Dafern auch eint- oder anderseithige Religions-Genossen eine gemein-besitzende Kirchen in eigenem Kosten vergrösseren wolten, solle solches ihnen ohngehinderet gestattet gestattet werden; Jedoch daß der Bau also geführt, daß so viel möglich

in Zeit des Bauens kein Theil an seiner Religions-Ubung verhinderet, auch der Catholischen Altäre und Sacristeyen nicht benachtheiliget werden.

13. Also auch wann die Evangelische um besserer Kommlichkeit willen eine nächst gelegene Kirchen, darin ihre Religion geübt wird, besuchen wolten, solle ihne solches ohngehindert zugelassen seyn.

14. Denjenigen Kirchhörinen, wo nur allein der Evangeliche Gottesdienst gehalten wird, sollen dieselben Kirchengüter, sie mögen bestehen worinnen sie immer wollen, denenselben zu eigner Verwaltung allein übergeben, und überlassen werden; Da hingegen denen Catholischen auch an denen Orthen, wo der Catholische Gottesdienst allein geübt wird, gleichmäßig die Verwaltung ihrer Kirchengüteren auch allein übergeben, und überlassen seyn solle. Die Kirchengüter aber an denen Orthen, da selbige annoch unvertheilt, und allwo beyde Religionen in Übung sind, solle die Natur solcher Kirchen-Güteren erforschet, und die Spend- oder Allmosen-Güther nach Marckzahl der Leuthen jeder Religion getheilt; demnach aus den übrigen Kirchengüteren, das was zu dem Geläut und Kirchen-Gebräuwen vonnöthen, bestimmet, in zwey gleiche Theile getheilt, darvon jeder Religion einer zur Verwaltung zugestellet und die under diesem Titul sich ergebende Unkösten zu gleichen Theilen beigetragen, das Capital wohl mögen vermehrt aber nicht verminderet werden, von dem übrigen aber solle jedem Theil das, was er zur Verrichtung seines Gottesdiensts bisdahin genossen, demselben fürbas gefolget, und zu dessen Verwaltung übergeben werden, und die Gemeinds-Gnossen von der eint- oder anderen Religion zu der anderen Gottesdiensts Underhaltung für das könfftige nichts mehr beyzusteuren schuldig seyn.

15. Es sollen auch die Herren Collatores denjenigen Pfründen, wo die Pfarrer dem Züricher Synodo einverleibet, aus dreyen tauglichen Subjectis, so ihnen von dahero vorgeschlagen werden, eines daraus zu erwehlen haben, anbey aber auch die Pfarrhäuser, gebührend in Ehren zu halten, sich angelegen seyn lassen.

16. Fehrner so ist man auch übereinkommen, daß die Verlassenschafft der in gemeinen Teutschen Herrschafften absterbenden verpfründeten Herren Geistlichen des Abzugs frey seyn solle.

17. Und weilen das Rheinthalische Land-Mandat nicht allein eint- und andere Unordnung in sich haltet, sonderen auch die Religion einmischen thut, als hat man auch für nöthig angesehen, daß dasselbig verbesseret werden solle, mithin dann auch der Lands-Friden von A. 1531. auf-

gehebt, todt, und abseyn; Dargegen aber die dißmahlige Befridigung künfftighin der Lands-Frid heissen, und die Landvögt sowohl, als alle Geist- und Weltliche Gerichtsherren und Collatores, zu disem neuen Landsfriden verpflichtet, und verbunden seyn sollen.

18. Damit dann auch in Verwaltung der Justiz die Unpartheylichkeit desto besser Platz finden möge, so sollen die Ehrenstellen, Aemter, und Oberkeitliche Bedienungen von nun an aus beyden Religionen bestellt werden, also, daß, gleich wie der Landschreiber im Thurgäuw Catholischer Religion bleibt, hargegen jederzeit der Landt-Amman Evangelischer Religion seyn.

19. Es soll auch fürohin die Landschreiberey des Rheinthals beständig durch einen Evangelischen Landschreiber bestellt, und versehen werden, der nächst Beamtete auf ihne aber Catholischer Religion, und den Löbl. Catholisch-Regierenden Orthen selbigen zu bestellen überlassen seyn solle, von der Qualität, wie der Evangelisch Beamtete in dem Sarganser Land seyn wird, und wie die samtlich Regierende Orth deßthalben überein kommen werden, und obgedeute Landschreiber- und Landammann-Stelle je zu zehen Jahren um abgeändert werden, und jedesmahl um eines Catholisch-abgehenden Landschreibers Statt widerum ein Catholischer, und vice versâ an eines Evangelisch-abgehenden auch wiederum ein Evangelischer bestellt, und also auch mit dem nächsten auf sie folgenden Ober-Beamteten verfahren werden, die Wahl aber, so fern sie einen Catholischen zu betreffen hat, denen Catholischen, wo es aber ein Evangelischer sein soll, den Evangelischen Orten gebühren solle.

20. So ist auch gut funden und beabredet worden daß künfftighin bey allen haltenden gemeinen Tagleistungen in Religions und Standts-Sachen allwegen ein Evangelischer und ein Catholischer Protocollist zugleich in die Sessionen admittiert, deroselben führende Protocolle jeweilen gegen einander gehalten und conformiert, folglichen dann das also Verglichene in gemeinen Sessionen abgelesen werden solle.

21. Übrige sowohl Civil- als Militar-Bedienungen, als da sind Undervögt, Landrichter, Weibel, Landgerichts-Diener, Item Redner, Landt- und Quartier-Haubt-Leuth, Haubtleuth, jeder Religion ohne Underscheid gleich vil bestellt werden, darbey es der Redneren halb die Meynung hat, daß zu denen dißmahls vier Catholischen zu Frauenfeld annoch zwey Evangelische hinzugethan, auf das Absterben zweyer Catholischer aber es fürbashin bey der Zahl der vier Redneren, als zweyer Evangelisch- und zweyer Catholischer gelassen werden solle.

22. Ferner solle auch in den Nideren Gerichten, wo man von beyden Religionen under einanderen wohnet, mit Besetzung der Amman und Richterstellen also verfahren werden, daß an denen Orthen wo zwey Drittel der einten Religion, die Richter-Stellen auch mit zwey Drittel Richteren von selbiger Religion bestellet, wo aber die Mannschaft geringer als zwey Drittel, so solle dannzumahl das Gericht halb von den Evangelisch, und halb von den Catholischen besetzt, und allwegen ohne Underscheid der größeren, oder wenigeren Mannschafft, mit der Amman, oder vordersten Richter-Stelle alterniert werden.

23. So sollen auch die Waisen mit Vögten ihrer Religion besorget, die Frömbling ohne aller Regierenden Orthen Consens nicht zu Lands-Kinder deren Orthen, wo sie nicht Burger, oder Gemeindsgnossen sind, wider den Willen des mehreren Theils der Gemeindsgnossen weder zu Burgeren oder Gemeindsgnossen, noch zu Beysäßen angenommen werden, auch weder die Landvögt noch Gerichts-Herren selbige, under dem Vorwand des halben Mehrs, noch sonsten einichermassen darzu nicht nöthigen mögen.

24. Denne die Käuff in todtne Händ betreffend, so sollen solche Niemand als denen Regierenden Orthen für sich, doch so zugelassen seyn, daß die übrige Lobliche Mit-Regierende Orth um den Consens gebührend ersucht werden.

25. Die heimliche Kläger und Kundschafften sollen fürohin abgestellt, die Underthanen mit strenger Regierung nicht beschwert, noch mit unmäßigen Cantzley, oder anderen beschwärlichen Kösten beläftiget, sondern in allen Dingen mit ihnen milt und vätterlich verfahren werden.

26. Wann dannethin Lobliche Regierende Orth (welches aber Gott ewig wende,) in Krieg gegen einandern zerfielen, so solle kein Theil, er mache gleich die Majora aus oder nicht, mögen die gemeinen Underthanen mahnen, sondern diese sich neutral halten, und keintwederem Theil weder Volck, Gelt, Munition, oder Proviant geben, oder einichen anderen Vorschub thun anderst, als mit Gebett zu Gott, zu Deroselben wider Verein- und Befridigung.

27. Weiter ist hierdurch versehen, daß in denen Gemeinen Herrschafften männiglich, Geist- und Weltlichen, verbotten seyn solle, einiche Fortifications-Werck, sie seyen klein oder groß, regular oder nit, under was Praetext es immer seyn möchte, zu bauen ohne Consens aller Loblichen Regierenden Orthen.

28. Die Maleficanten von beyden Religionen sollen in kein Weiß noch Weg zu Änderung der Religion angehalten, sondern wann einer under

währendem Proceß einen Seelsorger seiner Religion zu seinem Trost begehrte, ihme solches in Beysein eines Beamteten gestattet werden, wann aber der Proceß ihme allbereit gemacht, solle der Seelsorger, so er begehrt, den ungehinderten Zugang zu ihme dem Maleficanten, ohne Beyseyn eines Beamteten haben, und von ihme bis zu der Richtstatt begleitet werden mögen.

29. Zu desto sicherer Verhütung dann aller Unbeliebigkeit und reizenden Anläßen soll könfftighin alles verhaßte Schmützen und Schmähen von Geist- und Weltlichen, in und aussert der Kirchen, Mundt- und Schrifftlichen bey höchster Ungnad verbotten, und abgestrafft werden; auch solle bey gemeinen und sonderbahren Zusammenkonfften, es seye im Schreiben, Reden, und dergleichen die eine Religion Evangelisch, und die andere Catholisch genennt, und betittelt werden.

30. Übrigens dann, solle auch in Justiz-Sachen, Succession, Erbschafften, und Collocationen die einen gleich den anderen ohne Unterscheid der Religion gehalten, und angesehen, auch bey denen Lehens-Verleyhungen keinem der Religion halber etwas zugemuthet werden.

31. Wann auch drittens der Herren Abbt, Decan und Convent zu St. Gallen des Toggenburgs halben, und seiner aberoberten Landen wegen, mit beyden Loblichen Ständen nicht Frieden machen, so erklären sich sambtlich Lobliche Eydtgnössische und zugewandte Ohrt ins gesambt und sonders, daß sie weder directe noch indirecte zu erhaltung gemein Eydtgnössischer Ruehw und Wohlstandts weder jetz noch in das könfftig bis zu erfolgendem Frieden nichts annemmen noch beladen wollend.

32. Viertens erklären sich beyde Loblichen Ohrt Zürich und Bern, und die fünff Loblichen Catholischen Ohrt alle die Jenigen einer wahren Amnistey genießen zu lassen, welche dieses Kriegs in den Eint oder Andern Weg sich theilhafftig gemachet, oder auch mit underlaßenem oder unzeitigem Zuzug sich vergriffen haben möchten; mit allseitigem Vorbehalt der Jenigen, so in einem absonderlichen Beybrieff de dato innert vierzehn Tagen werden benamset werden, dennoch allso daß selbigen an Leib und Leben nicht allein geschonet, sondern auch darüber auß miltiglich mit Ihnen verfahren werden solle.

33. Fünfftens soll zu sonderem Respect Ihro Excellenz des Frantzösischen Herrn Ambassadoren und der Loblichen ohninteressierten Ohrten, wie auch auß Liebe zum Frieden von den Kösten under den dießmahls pacificierten Ohrten nichts mehr geredt werden.

34. Schließlichen erklären sich auch obvermelte samtliche Lobliche Ohrt,

daß alle bis dahin in denen gemeinen Herrschafften under einander unaußgetragen geschwebte Sachen, und alle dißöhrtige Verdrießlichkeiten, hin, Tod und absehn, auch wahre Eydtgnössische Liebe und Freundtschafft wieder hargestellet und beständig fortgepflantzet werden solle.

35. Zu Bezeugung nun, daß obstehendes Friedens-Instrument in allen seinen darin enthaltenen Punkten und Artiklen von den Loblichen Ohrten Zürich, Bern, Lucern und Ury, und und dero Hochen Gewälten für sich in alle weg beliebet und angenommen, haben die Herren Ehrengesandte obgemelter Loblichen Ohrten solches eigenhändig underschrieben, und ihre gewohnte Pütschafften hierauf getruckt. So beschehen in Arauw den 18 Heüwmonaths, nach der Gnadenreichen Geburth Christi unsers Erlösers und Heilandts gezehlt Eintausend, Siebenhundert und Zwölfften Jahrs, 1712.

(L. S.) Johann Jacob Escher.
(L. S.) Hanns Jacob Ulrich.
(L. S.) C. Steiger.
(L. S.) A. Tscharner.
(L. S.) Lorentz Frantz von Fleckenstein.
(L. S.) Carl Anthoni am Rhein.
(L. S.) Carl Alphonß Beßler.
(L. S.) J. A. Püntiner.
(L. S.) Johann Sebastian Zauch.

LIV.

Zusätze zu dem vierten Landfrieden

vom 9. und 12. August 1712.

(Aus dem Zürcher Archiv. Bundesrecht S. 388.)

Kund und zuwüßen seye hiemit, Männiglich; demmenach unterm 18ten jüngsthin gelegten Höuwmonats zwüschent denen Loblichen Ständen Zürrich und Bern an Einem: danne Lucern und Uri am anderen Theil, würklichen ein Frid abgeredt und verglichen in ein Instrument Verfaßet, von derselben Herren Ehrengesandten Krafft von Ihren Herren und Oberen entpfangener Gewälten und allseithig underschriben, und mit dero Pittschafften verwahret worden, damahlen aber Lobliche Ständ Schweitz, Underwalden und Zug solch verbriefeten Friden nicht

annehmen noch Belieben wollen, und derowegen dan durch solchen Anstahnd die Sachen bekanntermaßen in nach mehrere Thätlichkeit und leidige Kriegs-Übungen verfallen, daß darüberhin aller Loblicher XIII. und zugewandter Orthen der Eydtgnoßschafft Herren Ehrengesandte Sich frischer Dingen in Arauw zusammen gethan, und nachdeme die samtliche Herren Ehrengesandte Loblicher interessierter Orthen die von Dero Allseithigen Hohen Obrigkeiten und höchsten Gewälten zum Fridensschluß entpfangene Vollmachten gegen Einanderen Wohlmeinlich eröffnet und schrifftlichen erklähret, durch samtlicher Herren Gesandter ohngemeiner Besorgfältigung, Eifer und Beflissenheit die sachen dahin gebracht, daß unter Genädig Himelischer Verleitung sothane mißverständnuß und Zweitracht nun völlig erörteret, entscheiden, betragen und (der Höchste beschere es) zu einem immerwährenden Friden und Verglich verordnet worden, wie von puncten zu puncten folget; und waren die Herren Ehrengesandte Namlichen von Zürich, Herr Johann Jakob Escher Burgermeister, Herr Johann Jakob Ulrich und des Raths; von Bern Herr Samuel Frisching, Herr zu Rümlingen und Venner, Herr Christoph Steiger, Seckelmeister Welscher Landen und Herr Abraham Tscharner alle drey des Raths; von Lucern Herr Johann Martin Schweitzer Herr zu Buchnaß Schultheiß und Venner und Herr Oberst Carl Anthoni am Rhein des Raths; von Uri Herr Landts-Handtmann Joseph Anthoni Pündtiner Oberster und Land-Ammann und Herr Sebastian Jauch Landschreiber; von Schweitz Herr Hauptman Joseph Frantz Erler neüw- und Herr Gilg Christoph Schorno Alt Land-Amman, von Underwalden Ob- Herr Niklaus im Feld Land-Amman und Landts-Handtman und Herr Handtman Joseph Ignatius Stultz Alt Land-Amman nidt dem Kernwald; von Zug Herr Landts-Haubtman Beat Jakob zur Landen von Thurn und Gestellenburg Herr zu Hemmbrunn und Anglikon Ritter und Alt Amman, Herr Haubtman Wolfgang Damian Müller Seckelmeister und Herr Gall Letter von Egery, und Herr Oßwald Heggeli Alt Amman zu Mentzingen, alle des Raths; von Glarus Herr Johann Heinrich Zwicki Land-Amman und Zeugherr, und Herr Jakob Gallati Statthalter und des Raths; von Basel Herr Johann Balthaßer Burkhard Burgermeister und Herr Christoph Burkhard, Deputat und des Raths; von Freiburg Herr Frantz Philipp von Landen genannt Heidt, Herr zu Cugy Omont und Vesin, Schultheiß Ritter, und Herr Frantz Nikolaus von der Weid des Raths; von Solothurn Herr Baron Johann Fridrich von Roll, Herr zu Emmenholtz Statt Venner Ritter, und Herr Johann Jakob Joseph Glutz

Sekelmeister, Ritter, beyd des Raths; von Schaffhausen Herr Michael Senn Burgermeister und Herr Melchior von Pfisteren, Statthalter und des Raths; von Appenzell Herr Paulus Sauter Land-Amman Innern- und Herr Lorentz Tanner, Land-Amman Außeren Rhodens; von Statt St. Gallen Herr Christoph Hochreutiner, Stattschreiber J. U. Doctor und des Raths; von Biel Herr Peter Haf, Statt Venner und des Raths.

Und zwaren Erstlichen Thund Lobliche interessierte Orth, Zürich, Bern, Lucern und Uri, welche den Friden vom 18 Juli jüngsthin damahls würklich beliebet underschrieben und besiglet, deßgleichen Schweitz, Underwalden Ob- und Nidt dem Kernwald und Zug samt dem Außeren Amt, welche selbiger Zeit sich darzu nit verstehen wollen, dißmahlen in Crafft habender obbemelter Vollmacht sich dahin erklähren, daß selbiger von Ihnen samtlichen auch angenohmen und beliebt sein, deme auch in allen seinen puncten und Articuln völlig nachgelebt und statt gethan werden solle.

Zum Anderen daß anstatt in besagtem Instrument die March- und Sünderungs-Ligne in den Freyen-Ämteren undenhar dem Closter Hermatschweil oberthalb Sarmenstorff hinüber auf Farwangen angesetzet ware, dieselbe von Lunkhofen an auf Farwangen gezogen werden solle, also das was undenhar dieser ligne denen beiden Loblichen Orthen Zürich und Bern allein, mit Vorbehalt Loblichen Orths Glarus habenden Rechtens verbleiben, Was aber ob dieser ermeldter March ligne den VII. Regierenden Loblichen Orthen zudienen und anbei dieser march ligne anderß als wie im ersten Instrument versehen nichts bedeuten, sondern einem jeden sein Recht wie zuvor verbleiben, und damit desnaher kein streit erfolge, dieser Distrikt von nun an nach nothdurfft ausgemarchet werden solle, danne so solle auch

Drittens beiden Loblichen Ständen Zürich und Bern überlassen bleiben (jedoch mit Vorbehalt Loblichen Stands Glarus habenden Rechtens) die Statt Rapperschweil samt der Brugg Hoff und Zohl und übriger Zubehörd nach Einhalt der den 1ten Augsten diß Jahrs von beiden Loblichen Ständen Zürich und Bern mit Schultheiß und Rath zu Rapperschweil geschloßener Capitulation, wie auch das gegenüberstehende Dorf Hurden, und von mitten deßelben annoch ein District in allweg von dreitausend bekannten und üblichen Schuhen weiters hinaus, mit nach der Erläuterung daß ermeldtes Hurden und Einwohner bey Ihrer freyen und ohngehinderten Catholischen Religionsübung, Geist- und weltlichen Freiheiten Recht und Gerechtigkeiten, Haab und

zut ohngehinderet rühwig verbleiben, geschützt und geschirmt werden, denen danne auch Ihr Recht und Nutznießung so Sie auf dem Schweitzerischen Territorio dermahlen haben, fürbas zuständig verbleiben solle. Darbey auch verglichen worden, daß zu ermeldtem Hurden keine fortificationes ald Schantzen gegen Einanderen gemachet werden sollen, und die neüw aufgeworffene geschleifet werden, umb die vertrauliche Nachbarschafft widrum desto steifer einzurichten und zu behalten. Item so solle auch

Viertens Loblicher Stand Bern in die Mitt Regierung im Thurgoüw, Rheinthal Sargans und übrigen Bezirk der Freyen Ämteren aufgenohmen sein, also daß Selbiger von nun an daselbstige Bevogtigungen auf Loblichen Stands Zürich ausbedienung anzutretten haben solle.

Fünftens in dieserem Friden sollen auch kräfftigest mitbegriffen sein nicht nur alle unsere Eidt- und Pundtsgenoßen, Schirmb- und Zugewandte insgemein, sondern auch in das besonder alle die so dem einten oder anderen Theil mit Rath und That Hilf geleistet.

Sechstens erklären sich samtliche interessierte Ort alle diejenige einer wahren Amnistia genießen zelaßen, welche währender Zeit dieser ohnruhwen mit beschehenem oder underlaßenem Zuzug ald sonsten gegen eint- oder anderem Theil verfehlet haben möchten, auch diejenige welche sich an beide Lobliche Ständ zu ergeben genöthiget und sich unter derselbigen Schutz ergeben oder ergeben wollen, und aber wiederumb an Ihre vorige Obrigkeiten gewiesen worden, denen solle hierumb nichts zugesucht werden noch sich einichermaßen gegen jemandem zu entgelten haben.

Siebendens die Kriegsgefangene sollen Allerseits auf Erlag der Atzungs-Cösten gegen Einanderen ausgewechßlet werden, und weilen beide Lobliche Ständ einen merklichen Überschuß an der Zahl und qualitet haben, erklähren Sie Sich selbige ohne ranzion nach beschehener Zahlung der Atzungs-Cösten denen V Loblichen Ohrten zu Bezeigung Eidtgnössischer Fründschafft nach publiciertem Friden auf freyem Fuß zu stellen, und danzemahlen auch aller Ohrten Loblicher Eidtgnoßschafft der Eidt- und Pundtsgnössische freye Handel und Wandel wieder hargestellet und offen sein solle, und was vor dem Krieg in eint- ald anderen Loblichen Ohrts Bottmässigkeit für Wahren, Anforderungen, Schulden und Gegenschulden, und dergleichen gewesen und gelegen sind, ohnverhinderet jedem Theil widerumb angedeyen und verabfolget werden solle.

Achtens solle es wegen des Herrn Prälaten zu St. Gallen bey dem dritten Articul des geschloßenen Fridens vom 18 Juli gäntzlichen verbleiben, und gleichwie die beide Lobliche Ständ sich förderlich angelegen seyn laßen werden, selbiges Geschäfft mit Herrn Prelaten und Convent unverzogenlich beizulegen, Also wollen auch die V Loblichen Catholischen Ohrt sich allen fleißes angelegen seyn laßen, diesen Friden best Ihres Vermögens in güte zu beförderen, damit die allgemeine Ruh und Wohlstand in gemein Lieben Vatterland widrumb hargestellet werde.

Schließlichen sollen, sobald die von Loblichen V Orthen per Expressos verlangte Ratification dieser Tractaten eingelanget und extradiert sein wird, alle Feindthätlichkeiten alß Contributionen und anders widriges aufgehebt und die Völker in eigene Land zuruck gezogen werden.

Zu mehrerer Bekräfftigung alles obstehenden, haben die Herren Ehrengesandte Loblicher interessierter Ohrten gegenwertiges Fridens-Instrument Krafft habender obangezogener Vollmachten Eigenhändig underschriben und mit dero angewohnten Pittschafften versehen; und übrigens sich die Loblichen XIII. und zugewandten Ohrt Freundt-Eidtgnössisch erkläret die zusammen habende Pündt aufrichtig und getrüwlich under und gegen Einanderen zu beobachten und zu halten, der Meinung daß von dato an innert 10 Tagen diesere beide Fridens-Tractaten in ein Haubt-Instrument zusammengetragen, von allen Loblichen XIII. und Zugewandten Ohrten der Eidtgnoßschafft alß welcher ein beharrlicher Frid gantz billich angelegen, mit allseithigen Standts-Einsiglen verwahret werden solle. Also behandlet und beschlossen in Araow den Neunten und Eilften August Ao. 1712.

(L. S.) Johann Jacob Escher.
(L. S.) Hans Jacob Ulrich.
(L. S.) S. Frisching.
(L. S.) C. Steiger.
(L. S.) A. Tscharner.
(L. S.) J. M. Schwytzer zu Buonaß.
(L. S.) AmRhyn.
(L. S.) J. A. Püntener.
(L. S.) Jo. Sebastian Jauch.
(L. S.) Jos. Frantz Ehrler Landammann.
(L. S.) G. C. Schorno.
(L. S.) Niclauß ImFeldt.
(L. S.) Sebastian Remigi Keiser.

(L. S.) Joseph Ignatius Stulz.
(L. S.) B. Zurlauben.
(L. S.) W. D. Müller.
(L. S.) Gall Letter.
(L. S.) Oswald Hegglin.

LV.

Verfassung der helvetischen Republik vom 12. April 1798.

(Aus Troxler VII. Bundesverfassungen S. 36. Bundesrecht S. 452.)

Erster Titel.

Hauptgrundsätze.

1. Die helvetische Republik macht Einen unzertheilbaren Staat aus. Es giebt keine Grenzen mehr zwischen den Kantonen und den unterworfenen Landen, noch zwischen einem Kanton und dem andern. Die Einheit des Vaterlandes und das allgemeine Interesse vertritt künftig das schwache Band, welches fremdartige, ungleiche, in keinem Verhältnisse stehende, kleinlichen Lokalitäten und einheimischen Vorurtheilen unterworfene Theile zusammenhielt und auf's Gerathewohl leitete. So lange alle einzelnen Theile schwach waren, mußte auch das Ganze schwach sein. Die vereinigte Stärke Aller wird künftig eine allgemeine Stärke bewirken.

2. Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverain oder Oberherrscher. Kein Theil und kein einzelnes Recht der Oberherrschaft kann vom Ganzen abgerissen werden, um das Eigenthum eines Einzelnen zu werden. Die Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allezeit eine repräsentative Demokratie sein.

3. Das Gesetz ist die Erklärung des Willens des Gesetzgebers, welchen er, nach der von der Konstitution festgesetzten Art, bekannt gemacht hat.

4. Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind die Sicherheit und die Aufklärung. Die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen.

5. Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich. Sie hat keine andern Grenzen als die Freiheit jedes andern, und die Ver-

fügungen, welche das allgemeine Wohl nnumgänglich erheischt; jedoch unter der Bedingung, daß die nnumgängliche Nothwendigkeit rechtskräftig erwiesen sei. Das Gesetz verbietet alle Art von Ausgelassenheit, es muntert auf, Gutes zu thun.

6. Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt, jedoch muß die öffentliche Aeußerung von Religionsmeinungen die Eintracht und Ruhe nicht stören. Jede Art von Gottesdienst ist erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört, und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt. Jeder Gottesdienst steht unter der Aufsicht der Polizei, welche das Recht hat, sich die Lehren und Pflichten, die geprebigt werden, vorlegen zu lassen. Das Verhältniß, in welchem irgend eine Sekte gegen eine fremde Gewalt stehen mag, darf weder auf Staatssachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes Einfluß haben.

7. Die Preßfreiheit ist eine natürliche Folge des Rechtes, das Jeder hat, sich unterrichten zu lassen.

8. Es gibt keine erbliche Gewalt, Rang noch Ehrentitel. Die Strafgesetze sollen jeden Titel und jedes Institut untersagen, welches an Erblichkeit erinnert.

Die erblichen Ehrentitel erzeugen Hochmuth und Unterdrückung, führen zur Unwissenheit und Trägheit, und leiten die Meinung über die Dinge, die Begebenheiten und die Menschen irre.

9. Der Staat hat kein Recht auf das Privateigenthum, ausgenommen in dringenden Fällen, wenn dasselbe zum allgemeinen Gebrauch unentbehrlich ist, und gegen eine gerechte Entschädigung.

10. Ein Jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfassung das Einkommen einer Stelle oder Pfründe verliert, soll als Entschädigung eine lebenslängliche Rente erhalten, ausgenommen in den Fällen, in welchen ihn eine ergiebige Stelle oder eine Pension auf eine billige Art entschädigt. Es sind jedoch von aller Entschädigung oder Vergütung ausgeschlossen diejenigen, welche von dem Augenblicke an, da gegenwärtiger Entwurf einer Verfassung bekannt gemacht wird, sich der Einführung einer weisen, politischen Gleichheit zwischen den Bürgern und Unterthanen, und des Systems der Einheit und der Gleichheit zwischen den Mitgliedern des allgemeinen Vaterlandes widersetzen; außerdem sollen seiner Zeit strenge Maßregeln gegen diejenigen ergriffen werden, deren Widerstand sich durch Arglist, Treulosigkeit oder Bosheit ausgezeichnet hätte.

11. Die Steuern müssen zum allgemeinen Nutzen angewandt werden. Die Auflagen müssen mit dem Vermögen, den Einkünften und

r Einnahme der Steuerbaren im Verhältniß stehen, jedoch kann dieses erhältniß nicht ganz genau sein. Eine allzu große Genauigkeit würde :sache sein, daß die Auflagen drückend, das Einsammeln derselben stspielig und das Ganze dem Glück der Nation nachtheilig würde.

12. Die Besoldungen der öffentlichen Beamten sollen mit der Arbeit ıd den Talenten im Verhältniß stehen, welche ihre Stelle erfordert; ; muß darauf Rücksicht genommen werden, in wie weit es gefährlich t, solchen Leuten Stellen anzuvertrauen, die sich leicht bestechen lassen ınnten; auch muß man hindern, daß sie nicht das ausschließliche Eigen-ıum der Reichen werden. Diese Besoldungen sollen in Früchten be-immt, und so lange als ein Beamter an seiner Stelle sein wird, nicht ermindert werden können.

13. Kein liegendes Gut kann unveräußerlich erklärt werden, weder ür eine Korporation oder für eine Gesellschaft, noch für eine Familie. Das ausschließliche Recht, liegende Güter zu besitzen, führt zur Skla-erei. Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienst-ıarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte.

14. Der Bürger ist sich dem Vaterlande, seiner Familie und den Bedrängten schuldig. Die Freundschaft ist ihm heilig; er opfert ihr ıber keine seiner Pflichten auf. Er schwört allen persönlichen Haß ınd alle Eitelkeit ab. Er will nur die moralische Veredlung des mensch-:ichen Geschlechts, er ladet ohne Unterlaß zur süßen Bruderliebe ein; 'ein Ruhm ist die Achtung guter Menschen, und sein Gewissen ent-schädigt ihn, wenn man ihm ungerechter Weise die Achtung versagt.

Zweiter Titel.

Eintheilung des helvetischen Gebietes.

15. Helvetien ist in Kantone, in Distrikte, in Gemeinden und in Sektionen oder Quartiere der großen Gemeinden eingetheilt. Diese Eintheilungen beziehen sich auf die Wahlen, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung; sie machen aber keine Grenzen aus.

16. Der Umfang der Kantone, Distrikte, Gemeinden und Sektio-nen von Gemeinden kann durch das Gesetz verändert oder berichtiget werden.

Die Kantone sind gleich, und das Loos bestimmt alle Jahre ihren Rang.

17. Die Hauptstadt der helvetischen Republik soll durch die gesetz-gebenden Räthe bestimmt werden. Einstweilen ist die Gemeine Luzern der Hauptort.

18. Die Graubündner sind eingeladen, ein Theil der Schweiz zu werden, und wenn sie dieser Einladung entsprechen, so sollen der Kantone einstweilen zwei und zwanzig an der Zahl sein, nämlich:

Der Walliser Kanton: Hauptort Sitten.

Der Lemanische Kanton oder das Waadtland: Hauptort: Lausanne.

Der Kanton Freiburg, mit Inbegriff der Landvogteien Peterlingen, Wifflisburg bis an die Brüsch, und Murten: Hauptort Freiburg.

Der Kanton Bern, ohne das Waadtland und das Aargau: Hauptort Bern.

Der Kanton Solothurn: Hauptort Solothurn.

Der Kanton Basel, mit Inbegriff dessen, was ihm in dem Frikthal könnte abgetreten werden: Hauptort Basel.

Der Kanton Aargau von Aarburg und Zofingen an: Hauptort Aarau.

Der Kanton Luzern: Hauptort Luzern.

Der Kanton Unterwalden, mit Inbegriff von Engelberg: Hauptort Stanz.

Der Kanton Uri, mit Inbegriff des Urseler-Thals: Hauptort Altdorf.

Der Kanton Bellinzona, welcher die vier obern italienischen Landvogteien in sich begreift, nämlich: das Liviner-Thal, Bollenz, Riviera und Bellinzona: Hauptort Bellinzona.

Der Kanton Lugano, welcher die vier untern italienischen Landvogteien begreift, nämlich: Lugano, Mendrisio, Locarno und Valmaggia: Hauptort Lugano.

Der Kanton Rhätien oder Graubündnerland: Hauptort Chur.

Der Kanton Sargans, mit Inbegriff des Rheinthals, Sax, Gams, Werdenberg, Gaster, Utznach, Rapperschweil und March: Hauptort Sargans.

Der Kanton Glarus: Hauptort Glaris.

Der Kanton Appenzell: Hauptort Appenzell oder abwechselnd Herisau.

Der Kanton Thurgau: Hauptort Frauenfeld.

Der Kanton St. Gallen, welcher die Stadt und das von allen oberherrlichen Rechten befreite Gebiet des Abtes enthält: Hauptort St. Gallen.

Der Kanton Schaffhausen: Hauptort Schaffhausen.

Der Kanton Zürich, mit Inbegriff von Winterthur: Hauptort Zürich.

Der Kanton Zug, mit Inbegriff der Unterthanen der Stadt, der Grafschaft Baden und der freien Aemter: Hauptort Zug.

Der Kanton Schwyz, mit Inbegriff von Gersau, Küßnacht, Einsiedeln und den Höfen: Hauptort Schwyz.

Dritter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

19. Alle diejenigen, welche jetzt wirkliche Bürger einer regierenden oder Munizipalstadt, eines unterworfenen oder freien Dorfes sind, werden durch gegenwärtige Konstitution Schweizerbürger. Ebenso diejenigen, welche das ewige Hintersäßrecht hatten, und alle in der Schweiz geborene Hintersäßen.

20. Der Fremde wird Bürger, wenn er zwanzig Jahre lang nach einander in der Schweiz gewohnt, wenn er sich nützlich gemacht hat, und wegen seiner Aufführung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen kann. Er muß aber für sich und seine Nachkommen auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht leisten, er muß den Bürgereid ablegen, und sein Name wird in das Register der Schweizerbürger, welches in dem Nationalarchiv niedergelegt wird, eingeschrieben.

21. Der in der Schweiz wohnhafte Fremde ist den nämlichen Auflagen, der Wache und der Miliz unterworfen, wie der Bürger.

22. Die Bürger haben allein das Recht, in den Primarversammlungen zu stimmen und zu öffentlichen Aemtern gewählt zu werden.

23. Die Fremden können nur zu den militärischen Aemtern gelangen, und zu denjenigen Stellen, welche auf Erziehung und Künste Bezug haben; auch können sie als Sekretäre und Unteragenten der öffentlichen Beamten angestellt werden. Das Verzeichniß von allen diesen also angestellten Fremden soll alle Jahre von der Regierung bekannt gemacht werden.

24. Ein jeder Bürger, wenn er 20 Jahre alt ist, muß sich in das Bürgerregister seines Kantons einschreiben lassen und den Eid ablegen: „seinem Vaterlande zu dienen, und der Sache der Freiheit und Gleichheit als ein guter und getreuer Bürger mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so er vermag, und mit einem gerechten Haß gegen die Anarchie oder Ausgelassenheit anzuhangen."

Dieser Eid wird von allen jungen Bürgern, die das genannte

Alter erreicht haben, in der schönen Jahreszeit an demselben Tage in Gegenwart der Eltern und Obrigkeiten abgelegt, und endiget sich mit einem bürgerlichen Fest. Der Regierungsstatthalter nimmt den Eid ab, und hält eine dem Gegenstand des Festes angemessene Rede.

25. Jeder Bürger ist ein geborner Soldat des Vaterlandes. Er kann sich durch einen andern ersetzen lassen, wenn es das Gesetz erlaubt; er ist aber schuldig, wenigstens zwei Jahre lang unter dem auserwählten Korps, welches ein jeder Kanton unterhalten wird, zu dienen. Der Tag, an welchem die jungen Bürger die ersten Waffen erhalten, soll ein bürgerliches Fest sein; der Regierungsstatthalter bewaffnet die Jugend im Namen des Vaterlandes.

26. Die Diener irgend einer Religion können keine Staatsämter bekleiden, noch den Primarversammlungen beiwohnen.

27. Man verliert das Bürgerrecht:

1) durch die Naturalisirung in fremden Landen;
2) durch den Eintritt in irgend eine fremde Korporation, ausgenommen gelehrte Anstalten;
3) durch die Ausreißung oder Desertion;
4) durch eine zehnjährige Abwesenheit, wenn man nicht die Erlaubniß erhalten hat, seine Abwesenheit zu verlängern;
5) durch die Verurtheilung zu entehrenden Strafen, bis zur Wiedereinsetzung in das Bürgerrecht.

Die Fälle, wo die Ausübung der bürgerlichen Rechte suspendirt werden kann, sollen durch das Gesetz bestimmt werden.

Vierter Titel.

Von den Primar- und Wahlversammlungen.

28. Die Primarversammlungen bestehen aus den Bürgern und Bürgerssöhnen, welche seit fünf Jahren in derselben Gemeinde wohnen, vom Tage an zu rechnen, allwo sie erklärt haben, daß ihr Wille sei, sich allda häuslich niederzulassen. Es gibt jedoch Fälle, wo die gesetzgebenden Räthe nur den Geburtsort, entweder des Bürgers selbst oder seines Vaters, wenn er nicht in der Schweiz geboren wäre, für den Wohnsitz anerkennen können. Um in einer Primar- oder Wahlversammlung zu stimmen, muß man das 20ste Jahr zurückgelegt haben.

29. Jedes Dorf oder Flecken, wo sich 100 Bürger befinden, die das Stimmrecht haben, macht eine Primarversammlung aus.

30. Die Bürger eines jeden Dorfes oder Fleckens, welches nicht

100 stimmfähige Bürger enthält, vereinigen sich mit denen von dem nächstgelegenen Flecken oder Dorf.

31. Die Städte haben eine Primarversammlung in jeder Sektion oder Quartier. Die gesetzgebenden Räthe bestimmen die Anzahl der Bürger.

32. Die Primarversammlungen haben Statt:

1) um die Staatsverfassung anzunehmen oder zu verwerfen;
2) um alle Jahre die Glieder der Wahlversammlung des Kantons zu ernenern.

33. Je auf 100 Personen, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, um Bürger zu sein, wird ein Wahlmann ernannt.

34. Die Namen der Erwählten werden dem Regierungsstatthalter zugeschickt, welcher, mit Beistand des Präsidenten von jeder konstituirten Gewalt des Orts seines Wohnsitzes öffentlich durch das Loos die Hälfte der Erwählten ausschließen läßt.

Die übriggebliebene Hälfte macht für das Jahr das Wahlkorps aus.

Am Tage dieser Ziehung wird ein drittes bürgerliches Fest gefeiert und eine Rede gehalten, worin der Regierungsstatthalter die Grundsätze aus einander setzt, die das Wahlkorps leiten sollen, wenn es zusammenberufen wird, um die ihm obliegenden Ernennungen zu machen.

Das erste Mal hat obige Ausschließung der Hälfte Wahlmänner durch das Loos nicht Statt.

35. Die Wahlkorps erwählen:

1) die Deputirten für das gesetzgebende Korps;
2) die Richter des Kantonsgerichts;
3) die Richter des obern Gerichtshofs;
4) die Mitglieder der Verwaltungskammer; endlich die Suppleanten gedachter Richter und Verwalter.

Fünfter Titel.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

36. Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwei unterschiedene, abgesonderte, eines von dem andern unabhängige, und jedes ein verschiedenes Kostüme tragende Räthe ausgeübt.

Diese beiden Räthe sind:

Der Senat, welcher aus den gewesen Direktoren und vier Deputirten jedes Kantons besteht.

Der große Rath, welcher das erste Mal aus acht Abgeordneten jedes Kantons besteht. Für die Folge soll das Gesetz die Anzahl be-

stimmen, welcher jeder Kanton nach dem Verhältniß seiner Bevölkerung zu ernennen hat.

37. Im dritten Jahre gegenwärtiger Staatsverfassung, und in der Folge, muß man, um in den Senat erwählt zu werden, entweder Minister oder auswärtiger Agent, oder Mitglied des großen Rathes, oder des obern Gerichts, oder Regierungsstatthalter, oder Präsident einer Verwaltungskammer, oder eines Kantonsgerichts gewesen sein, oder noch sein.

38. Ferner muß man verheirathet oder Wittwer sein, und das Alter von 30 Jahren erreicht haben; diese zwei letztern Bedingungen sollen sogleich Statt haben.

39. Die gewesenen Direktoren sind von Rechts wegen Mitglieder des Rathes der Alten; es sei denn, das sie eine andere Stelle annehmen, oder daß sie lieber in die gemeine Bürgerklasse zurückkehren.

40. Jedoch soll kein gewesener Direktor in den Senat eintreten können, so lange unter den übrigen Mitgliedern des Senats, sie mögen gewesene Direktoren oder erwählt sein, ein durch Blut oder Heirath mit ihm in gerader Linie, oder in der Seitenlinie durch Blut verwandtes Mitglied sitzt, bis zum Grad von Oheim und Neffe.

41. Die erwählten Mitglieder des Senats werden alle ungerade Jahre (1, 3, 5) zum vierten Theil erneuert, so daß jedes erwählte Mitglied 8 Jahre lang diese Stelle bekleidet.

42. Um als Mitglied vom großen Rathe erwählt zu werden, muß man das 25ste Jahr zurückgelegt haben, und im Genuß des Bürgerrechts sein.

43. Der große Rath wird alle gerade Jahre (2, 4, 6 ꝛc.) zum dritten Theil erneuert.

44. Die Zeit dieser theilweisen Erneuerung der beiden gesetzgebenden Räthe ist im Spätjahr.

45. Die Mitglieder des Senats, welche es 8 Jahre lang gewesen sind, können erst nach einer Zwischenzeit von 4 Jahren wieder erwählt werden.

46. Die Mitglieder des großen Rathes, welche es 6 Jahre lang gewesen sind, können erst nach einer Zwischenzeit von 2 Jahren wieder erwählt werden.

47. Der Senat genehmigt oder verwirft die Schlüsse des großen Rathes.

48. Die bürgerlichen Gesetze jedes Kantons und die sich darauf beziehenden Gebräuche sollen ferner den Gerichten zur Richtschnur dienen,

bis die gesetzgebenden Räthe nach und nach gleichförmige bürgerliche Gesetze werden eingeführt haben. Diese neuen Gesetze können in keinem Falle eine rückwirkende Kraft auf frühere Verträge und Akten haben.

49. Die Sitzungen der beiden Räthe werden öffentlich gehalten; jedoch kann die Anzahl der Zuhörer in jedem Rath die Anzahl seiner Mitglieder nicht übersteigen. Jeder Rath kann sich in ein geheimes Komité verwandeln.

50. Die gesetzgebenden Räthe genehmigen oder verwerfen, auf den Vorschlag des Vollziehungsdirektoriums, alles, was die Finanzen, den Frieden und den Krieg betrifft. Sie können über diese Gegenstände nicht ohne einen solchen Vorschlag des Direktoriums berathschlagen.

51. Die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe können nur mit Beobachtung folgender Formalitäten vor Gericht gezogen werden.

52. Keine Denunziation gegen ein Mitglied des einen oder des andern Rathes kann zu einer gerichtlichen Verfolgung Anlaß geben, wenn sie nicht schriftlich aufgesetzt, unterschrieben und dem großen Rathe zugeschickt worden ist.

53. Der große Rath berathschlaget zuvor über die Frage: ob die Denunziation soll angenommen werden.

54. Wenn die Denunziation angenommen ist, so wird der Beschuldigte vorgeladen, sich vor dem großen Rathe zu stellen. Man muß ihm drei volle Tage hiezu frei lassen.

Erscheint er, so wird er im Innern des großen Rathes verhört.

55. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht, so erklärt der große Rath, nach Verlauf der durch die Zitation angesetzten Zeitfrist, ob es der Fall sei, sein Betragen zu untersuchen oder nicht.

56. Wenn der große Rath erklärt hat, daß eine Untersuchung Statt habe, so wird der Beschuldigte durch den Senat vorberufen; es werden ihm zwei volle Tage gegeben, um zu erscheinen, und wenn er erscheint, so wird er im Innern des Orts der Sitzungen des Senats verhört.

57. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht, so bestätigt oder verwirft der Senat nach Verlauf dieser Zeit, und nachdem er über die Sache berathschlagt hat, den Beschluß des großen Rathes.

58. Bestätigt er denselben, so verweist er den Beschuldigten vor den obern Gerichtshof, welcher entscheidet, ob eine Anklage Statt habe.

59. Jede Diskussion in dem einen oder andern Rathe, wegen einer

Beschuldigung gegen eines seiner Mitglieder wird in einem geheimen Komité vorgenommen.

60. Jede Berathschlagung über diese Gegenstände geschieht mit Aufrufung der Namen und durch geheime Stimmzettel.

61. Die von dem obern Gerichtshof gegen ein Mitglied eines gesetzgebenden Rathes ausgesprochene Anklage zieht die Suspension nach sich.

62. Wenn die Anklage ausgesprochen ist, beruft das höchste Gericht seine Suppleanten zu sich, und macht mit denselben nur ein einziges Tribunal aus; es instruirt den Prozeß und spricht das Urtheil, von welchem nicht appellirt werden kann. Eine Stimme mehr als das Drittel spricht los. Dieses Drittel wird so genau als möglich bestimmt, so daß das Drittel von zehn, drei, von eilf vier ist, u. s. w.

63. Wenn der Beschuldigte durch das Urtheil des obern Gerichtshofes losgesprochen ist, so tritt er wieder in sein Amt ein.

64. Die beiden Räthe sind gehalten, jedes Jahr ihre Sitzungen drei Monate lang einzustellen; sie können es aber für eine längere Zeit thun.

65. Jeder der Räthe hat seine besondere Wache.

Die Wache eines Rathes kann nicht zahlreicher sein, als die Wache des andern, noch als die des Vollziehungsdirektoriums.

66. Jeder Rath hat die Polizei im Ort seiner Sitzungen und im äußern Umfang, den er bestimmt hat.

Dieser äußere Umfang kann nur von einem mit Mauern, Hecken oder sonst umgebenen Platz verstanden werden.

67. In keinem Falle können die gesetzgebenden Räthe, weder insbesondere, noch mit einander, noch durch einen Ausschuß, die vollziehende noch die richterliche Gewalt ausüben.

68. Die gesetzgebenden Räthe sind nicht befugt, einem oder einigen ihrer Mitglieder, noch irgend Jemandem, irgend eines der Geschäfte zu übertragen, welche ihnen die Verfassung auferlegt hat.

69. In keinem Falle können sich die beiden Räthe in Einem Saale vereinigen.

70. Weder der eine noch der andere Rath kann aus sich selbst einen bleibenden Ausschuß ernennen.

Jeder Rath hat das Recht, wenn Gegenstände vorkommen, die einer vorläufigen Untersuchung bedürfen, aus seiner Mitte eine Kommission zu ernennen, welche sich bloß auf den Gegenstand einschränkt, um derentwillen sie ernannt worden ist, und welche aufgehoben ist, so bald der Rath über diesen Gegenstand einen Schluß gefaßt hat.

Sechster Titel.

Vollziehungsdirektorium.

71. Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungsdirektorium übertragen.

Das Vollziehungsdirektorium wird alle Jahre, drei Monate vor der Erneuerung des gesetzgebenden Rathes, folglich im Anfang des Sommers, theilweise erneuert.

72. Um als Direktor erwählt zu werden, muß man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, und verheirathet oder im Wittwenstand sein. Diese Verfügung gilt auch schon für die nächsten Wahlen.

Vom dritten Jahre an, nachdem gegenwärtige Konstitution eingeführt sein wird, muß man außerdem entweder Mitglied eines der gesetzgebenden Räthe, oder Minister, oder Mitglied des obern Gerichtshofs, oder endlich Regierungsstatthalter gewesen sein.

73. Die Erwählungsart ist für das erste Jahr folgende:

Einer der Räthe verfertigt durch geheimes Stimmgeben und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen eine Liste von fünf Kandidaten, und der andere Rath wählt, durch geheimes Stimmgeben und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen in dieser vorgelegten Liste den neuen Direktor.

Das Loos entscheidet aber, unmittelbar vor der Wahl, welcher von den beiden Räthen die Liste der Kandidaten verfertigt. Diese Operation wird das erste Jahr fünf Mal wiederholt, und das Loos entscheidet, wie die erst ernannten nach und nach austreten.

74. Im zweiten Jahr und den folgenden wird die Wahl weniger einfach sein. Zuerst schließt das Loos die Hälfte Mitglieder eines jeden Rathes von der Wahl aus; diese ausgeschlossene Hälfte entscheidet vorläufig, ob man bei der vorzunehmenden Wahl dieses Mal das Loos so viel möglich wolle walten lassen oder nicht. Entscheidet sie verneinend, so nimmt die nicht ausgeschlossene Hälfte die Wahl nach der oben beschriebenen Art vor. Wenn sie aber die Frage bejahend entscheidet, so wird zuvor durch das Loos entschieden, welcher von beiden auf gesagte Art auf die Hälfte herabgesetzte Rath die Kandidatenliste verfertigen solle. Der bestimmte Rath ernennt durch absolute Mehrheit der Stimmen sechs Kandidaten.

75. Die austretenden Mitglieder des Vollziehungs-Direktoriums können nicht wieder vor einem Zeitverlauf von 5 Jahren erwählt werden.

Jedoch soll derjenige, welcher am Ende des ersten Jahres austreten wird, nach Verlauf eines Jahres wieder erwählt werden können.

Derjenige, welcher im zweiten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von 2 Jahren wieder erwählt werden.

Derjenige, welcher im dritten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von 3 Jahren wieder erwählt werden.

Derjenige, welcher im vierten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von 4 Jahren wieder erwählt werden.

76. Das Vollziehungsdirektorium sorgt, den Gesetzen gemäß, für die äußere und innere Sicherheit des Staates. Es schaltet über die Kriegsmacht; doch kann in keinem Fall das Direktorium insgesammt, noch eines seiner Mitglieder, weder während der Zeit seiner Amtsverrichtung, noch 2 Jahre lang nach Endigung derselben die Truppen kommandiren.

77. Das Vollziehungsdirektorium kann jeden der beiden Räthe einladen, einen Gegenstand in Betracht zu ziehen.

78. Ihm gebührt der erste Antrag, die Strafen zu erlassen oder zu mindern, oder selbst eine Belohnung zu gestatten, im Fall ein Mitschuldiger eines begangenen Verbrechens Entdeckungen macht.

79. Es versiegelt die Gesetze und läßt sie bekannt machen; es besorgt die Vollziehung derselben.

80. Es unternimmt und führt die Unterhandlungen mit den fremden Mächten; aber die Verträge, welche es unterschreibt und unterschreiben läßt, sind nicht gültig, bevor sie von den gesetzgebenden Räthen in einem geheimen Komité untersucht und genehmiget worden.

Die Verfügungen der geheimen Artikel werden ohne die Genehmigung der gesetzgebenden Räthe vollzogen; sie dürfen aber den öffentlichen Artikeln und der Verfassung nicht entgegen sein.

81. Das Direktorium legt alle Jahre den gesetzgebenden Räthen Rechnung ab, über die Verwendung der einem jeden Departement angewiesenen Gelder, außer denen, so ihm für persönliche oder geheime Ausgaben besonders anvertraut worden sind.

82. Die Ernennung, Zurückberufung und Absetzung aller Anführer und Offiziere der Armee in jedem Grade, der Minister und diplomatischen Agenten, der Kommissarien der Nationalschatzkammer, der Regierungsstatthalter, des Präsidenten, der öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichtshofs, und Obereinnehmer der Einkünfte der Republik, steht ihm zu. Die Unterbedienten und Unteragenten werden von denjenigen ernannt, von denen sie unmittelbar abhangen.

83. Wenn das Direktorium von einer wider die äußere oder innere Sicherheit des Staates angesponnenen Verschwörung benachrichtet wird,

so kann es Vorführungs- und Verhaftsbefehle gegen diejenigen ergehen lassen, welche man für die Urheber oder Mitschuldigen hält; es kann sie verhören; allein es ist unter den wider das Verbrechen einer willkürlichen Verhaftung bestimmten Strafen verbunden, dieselben in Zeit von zwei Tagen vor die Polizeibeamten zu verweisen, damit den Gesetzen gemäß verfahren werde.

84. Es sind vier Minister im Staate. Der Minister der auswärtigen Geschäfte und des Kriegswesens; der Minister der Gerechtigkeitspflege und der Polizei; der Minister der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Handwerke; der Minister der Wissenschaften, schönen Künste, der öffentlichen Gebäude, Brücken und Straßen.

Was die Spitäler, die für die Armen bestimmten Unterstützungen und das Betteln betrifft, so gehören diese Gegenstände in das Fach des Justiz- und Polizeiministers.

Das Gesetz kann obige Austheilung der den Ministern zugetheilten Geschäfte verändern.

Es kann die Zahl der Minister auf sechs, aber nicht auf fünf festsetzen, noch ihrer weniger als vier bestimmen.

85. Alles, was in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens gegen die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe verfügt ist, gilt auch von den Mitgliedern des vollziehenden Direktoriums.

Siebenter Titel.

Oberster Gerichtshof.

86. Der oberste Gerichtshof besteht aus einem von jedem Kanton ernannten Richter. Alle Jahre wird der vierte Theil seiner Mitglieder ernannt, und zwar drei Jahre lang fünf, das vierte Jahr aber sieben Mitglieder.

87. Unter den neuerwählten Richtern ernennt das Direktorium den Präsidenten, es ernennt auch den öffentlichen Ankläger und den Obergerichtsschreiber. Es werden so viele Suppleanten als Richter erwählt; sie werden zur nämlichen Zeit als diese erneuert. Dieser Gerichtshof richtet die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, und das Vollziehungsdirektorium, wie oben gesagt worden.

88. Dieser Gerichtshof richtet ferner ohne alle Appellation entweder allein, oder mit Zuziehung seiner Suppleanten in Kriminalsachen, welche die Todesstrafe oder die Einsperrung, oder die Deportation auf zehn Jahre oder mehr nach sich ziehen.

89. Er kassirt auch in Zivilsachen die Sprüche der untern Gerichte,

welche aus Mangel der Kompetenz, wegen Verletzung der Form oder der Staatsverfassung nichtig sind.

90. Der einstweilige Sitz des obersten Gerichtshofs ist in der nämlichen Gemeinde, wo die gesetzgebenden Räthe und das Vollziehungsdirektorium residiren.

Die gesetzgebenden Räthe können den Sitzungsort desselben ändern, in so fern das Vollziehungsdirektorium den Vorschlag hierzu macht.

Achter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

91. Es soll in Friedenszeiten ein besoldetes Truppenkorps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung und im Fall der Noth auf die durch das Gesetz bestimmte Art formirt werden soll.

92. Es soll in jedem Kanton ein Korps von auserlesenen Milizen oder Nationalgarden sein, welche allezeit bereit sind, im Nothfall zu marschiren, entweder um der gesetzlichen Obrigkeit Hülfe zu leisten, oder einen ersten fremden Angriff zurück zu treiben.

Neunter Titel.

Staatsverbrechen.

93. Jede Anklage wegen Staatsverbrechen, wegen Dienstfrevel, Veruntreuung, direkter oder indirekter Bestechung, gehört vor den Gerichtshof des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, oder, wenn dieser Ort nicht angegeben ist, vor den Gerichtshof des Ortes, wo der Hauptbeklagte seine gewöhnliche Wohnung hat. Dieser Gerichtshof untersucht vor Allem, ob der Fall einer Anklage Statt finde; in diesem Fall beruft er seine Suppleanten zu sich, und macht mit ihnen einen peinlichen Gerichtshof in erster Instanz aus.

94. Wenn durch den Verurtheilten oder durch den öffentlichen Ankläger an den obern Gerichtshof appellirt worden, so soll dieser wie das untere Gericht verfahren, und das Endurtheil nicht anders als mit Zuziehung seiner Suppleanten aussprechen.

Zehnter Titel.

Kantonsobrigkeiten.

95. Die drei ersten Obrigkeiten von jedem Kanton sind der Regierungsstatthalter, die Verwaltungskammer und das Kantonsgericht.

96. Der Regierungsstatthalter stellt die vollziehende Gewalt vor.

Sein Stellvertreter ist der Unterstatthalter der Gemeinde, wo er seinen Sitz hat.

Er hat die Aufsicht über alle Gewalten und Bedienten, in der Ausübung ihrer Aemter, und ermahnt sie an ihre Pflicht.

Er übermacht ihnen die Gesetze, wie auch die Befehle des Direktoriums.

Er nimmt ihre Anmerkungen, Vorschläge und Klagen an; er ist verbunden, sich von Zeit zu Zeit in die verschiedenen Distrikte des Kantons zu begeben, um seine Aufsicht auszuüben.

Er selbst kann nichts verwilligen, sondern nimmt bloß die Bittschriften der Bürger an, und läßt sie den gehörigen Obrigkeiten zukommen.

Er beruft die Primarversammlungen und die Wahlkorps zusammen.

Er hat den Vorsitz bei den bürgerlichen Festen.

Er hat das Recht, den Berathschlagungen der Gerichtshöfe und der Verwaltungskammer beizuwohnen; er requirirt allda die Vollziehung der Gesetze, ohne aber dabei seine Stimme zu geben.

Er wacht für die innere Sicherheit, übt das Recht der Gefangennehmung aus und schaltet über die bewaffnete Gewalt, ohne daß er sie selbst kommandiren kann.

Er ernennt die Präsidenten des Tribunals, der Verwaltungskammer und der niedern Gerichte unter den Richtern und Verwaltern, welche das Wahlkorps gewählt hat.

Er ernennt auch die Gerichtsschreiber, den öffentlichen Ankläger und die Unterstatthalter des Hauptorts und der Distrikte. Er selbst wird vom Direktorium erwählt, abgesetzt oder zu einer andern Stelle berufen.

97. Das Kantonstribunal spricht in erster Instanz in Hauptkriminalsachen, und in letzter Instanz in allen andern Kriminalprozessen, und Zivil- und Polizeisachen.

98. Dieses Tribunal besteht aus dreizehn Richtern, mit Inbegriff des Präsidenten. Das Wahlkorps erwählt sie. Der Präsident erwählt seinen Stellvertreter unter den Richtern.

99. Die Richter werden von dem Wahlkorps ernannt. Es treten alle Jahre zwei heraus, und jedes Jahr werden sie durch die Wahlkorps der Kantone, welche sie erwählt haben, ersetzt, ausgenommen, daß im sechsten Jahr drei austreten, welche die Wahlkorps auf oben gesagte Art ersetzen.

Die austretenden Richter können allezeit wieder erwählt werden.

100. Sie haben Suppleanten für die Vakanzzeit und im Fall einer Krankheit, oder wenn sie in das gesetzgebende Korps deputirt werden.

101. Die Verwaltungskammer besorgt die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen und den Handel, die Künste, die Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Städte und der Landstraßen. Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern, welche das Wahlkorps erwählt und wovon alle Jahre einer erneuert wird.

Sie können zwei Mal nach einander gewählt werden; nachher aber können sie nicht wieder ernannt werden, als nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren.

Sie haben Suppleanten für die Vakanzzeit und im Fall einer Krankheit, oder wenn sie in das Gesetzgebungskorps deputirt werden.

102. Außer diesen drei ersten Gewalten giebt es in dem Hauptort und in den Distrikten von jedem Kanton untere Gerichte für Zivil- und Polizeisachen. Diese bestehen aus neun Mitgliedern, welche das Wahlkorps erwählt.

Sie bleiben sechs Jahre lang im Amt.

Es tritt alle Jahre einer heraus.

Der Präsident wird von dem Regierungsstatthalter unter den Beisitzern ernannt.

103. Für die Handhabung der öffentlichen Ruhe, und für die Vollziehung der sowohl von dem Statthalter als von den Gerichtshöfen oder von der Verwaltungskammer ergehenden Befehle ist in jedem Hauptort und in jedem Distrikte ein Unterstatthalter, welcher in jeder Sektion der Städte und in jedem Dorfe einen Agenten unter sich hat, den er selbst ernennt.

104. Dieser Agent verfährt in wichtigen Fällen nicht ohne Zuziehung zweier Gehülfen, die er sich selbst wählt, wenn er Besitz von seinem Amte nimmt.

105. Das Vollziehungsdirektorium kann, wenn es dieß für nöthig findet, die Gerichtshöfe und die Verwaltungskammern absetzen und bis zu den künftigen Wahlen neue ernennen.

In den Schlüssen, die es deßwegen faßt, müssen immer die Beweggründe angeführt sein.

Eilfter Titel.

Abänderung der Konstitution.

106. Der Senat schlägt diese Abänderungen vor; die hierüber gemachten Vorschläge aber erhalten nicht eher die Kraft eines Schlusses,

bis sie zweimal dekretirt worden, und zwar muß zwischen dem ersten Dekret und dem zweiten ein Zeitraum von 5 Jahren verstreichen. Die Schlüsse des Senats müssen hierauf von dem großen Rathe verworfen oder genehmiget, und im letztern Fall den Primarversammlungen zugeschickt werden, um sie anzunehmen oder zu verwerfen.

107. Wenn die Primarversammlungen dieselben annehmen, so sind sie neue Grundgesetze der Staatsverfassung.

Zwölfter Titel.

Mittel, die Konstitution in's Werk zu setzen.

1. Wenn sich in einer Gemeinde, es sei Stadt oder Dorf, oder in einem Kanton eine gewisse Zahl von Bürgern befindet, welche entschlossen sind, in den Genuß der mit der Freiheit und Gleichheit verknüpften Rechte, welche ihnen die Natur verliehen hat, wieder einzutreten; so sollen sie sich durch eine Bittschrift an die Obrigkeit wenden, damit ihnen erlaubt werde, sich in Primarversammlungen zu vereinigen, um über die Annahme oder Verwerfung obiger Konstitution zu berathschlagen, und ihre Wahlmänner zu ernennen.

Wenn die Obrigkeit die Bittschrift verwirft, so geben die Unterschriebenen eine zweite ein, welche, so viel möglich, mit neuen Unterschriften versehen sein muß.

2. Wenn die zweite Bittschrift wieder von der Obrigkeit verworfen wird, oder mehr als 3 Tage verlaufen, ohne daß darüber gesprochen worden, so erklären die Unterschriebenen, daß sie in alle Rechte der ursprünglichen Gleichheit einer jeden Gesellschaft wieder eintreten.

3. Dessen zufolge werden sie sogleich Berufungsbriefe an die Gemeinden und an die schon bestehenden Sektionen von Gemeinden im Kanton abgehen lassen, um sich, zu obenbemeldtem Zweck, in Primarversammlungen zu bilden.

4. Diejenigen Gemeinden, welche aus Schwachheit, Feigheit oder Dummheit dieser Einladung nicht Folge leisten, sollen angesehen sein, als wären sie schon repräsentirt, entweder durch die Gemeinden, welche der Sache der Freiheit und Gleichheit getreu geblieben, oder durch einzelne muthvolle Männer, welche sich als Repräsentanten aufwerfen werden.

5. Jede Primarversammlung wird zuvörderst ihren Präsidenten, ihren Sekretär und 4 Senatoren ernennen, und hierauf über die Annahme der obigen Konstitution berathschlagen.

Wenn sie die Konstitution angenommen, erwählt sie ihre Wahlmänner.

Die Wahlmänner versammeln sich im Hauptorte des Kantons.

Sobald das Wahlkorps gebildet ist, kassirt es die bestehende Regierung.

Alsdann ernennt es:

1) vier Deputirte für den Senat, und acht für den großen Rath;
2) die Mitglieder der Verwaltungskammer;
3) die Mitglieder des Kantonsgerichts;
4) die Mitglieder der untern Gerichte.

6. So lange bis die gesetzgebenden Räthe und das Vollziehungsdirektorium in Thätigkeit sein werden, soll die Verwaltungskammer die völlige gesetzgebende und vollziehende Gewalt, das Kantonsgericht aber die völlige gerichtliche Gewalt ausüben.

7. Die für die gesetzgebenden Räthe ernannten Deputirten vereinigen sich ohne Zeitverlust in der Stadt Luzern, wenn dieser Kanton von der Zahl derjenigen ist, welche sich als unabhängig erklärt haben; wo nicht, in der volkreichsten Stadt oder Ort des Kantons, welcher sich am ersten wird erklärt haben.

Sobald der dritte Theil der Mitglieder, aus welchen jeder der beiden gesetzgebenden Räthe bestehen soll, beisammen sein wird, werden sie sich als Senat und großer Rath konstituiren.

8. Sobald die beiden Räthe konstituirt sein werden, so ernennen sie das Vollziehungsdirektorium.

9. Das Vollziehungsdirektorium ernennt sogleich nach seiner Installirung die Minister, die Kommissarien der Nationalschatzkammer, die Regierungsstatthalter, den Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichtshofes und die Obereinnehmer der Staatseinkünfte.

LVI.

Napoleonische Vermittlungsakte.

(Aus dem amtlichen Repertorium der Abschiede der Eidgenössischen Tagsatzung. Beil. 3. 1. ff. Bundesakte S. 464. ff.)

Bonaparte, premier Consul de la République, Président de la République italienne,

L'Helvétie, en proie aux dissensions, était menaçée de sa dissolution, elle ne pouvait trouver en elle-même les moyens de se recon-

stituer. L'ancienne affection de la nation française pour ce peuple recommandable, qu'elle a récemment defendu par ses armes, et fait reconnaître comme puissance par ses traités, l'interêt de la France et de la République italienne, dont la Suisse couvre les frontières; la demande du sénat, celles des cantons démocratiques, le vœu du peuple helvétique tout entier, nous on fait un devoir d'interposer notre médiation entre les partis qui le divisent. Les sénateurs Barthelemy, Rœderer, Fouché et Démeunier, ont été par nous chargés de conférer avec cinquante-six députés du sénat helvétique, et des villes et cantons, réunis à Paris. Déterminer, si la Suisse, constituée fédérale par la nature, pouvait être retenue sous un gouvernement central autrement que par la force; reconnaître le genre de constitution qui était le plus conforme au vœu de chaque canton; distinguer ce qui répond le mieux aux idées que les cantons nouveaux se sont faites de la liberté et du bonheur; concilier dans les cantons anciens les institutions consacrées par le temps avec les droits restitués à la masse des citoyens: tels etaient les objets qu'il fallait soumettre à l'examen et à la discussion. Leur importance et leur difficulté nous ont décidés à entendre nous-mêmes dix députés nommés par les deux partis, savoir: les citoyens d'Affry, Glutz, Jauch, Monnot, Reinhart, Sprecher, Stapfer, Ustery, Wateville et Vonflue; et nous avons conféré le résultat de leurs discussions, tant avec les differents projets présentés par les députations cantonales, qu'avec les résultats des discussions qui ont eu lieu entre ces députations et les sénateurs commissaires. Ayant ainsi employé tous les moyens de connaître les interêts et la volonté des Suisses, Nous, en qualité de médiateur, sans autre vue que celle du bonheur des peuples sur les interêts desquels nous avions à prononcer, et sans entendre nuir à l'indépendance de la Suisse, statuons ce qui suit.

Chapitre I.

Constitution du Canton d'Appenzell.

I.

Le canton d'Appenzell se divise en rhodes extérieurs et intérieurs. La ligne de démarcation, les droits et l'indépendance respective de ces deux parties du canton, sont rétablis.

II.

Les communions catholique et réforme ont une liberté pleine et entière pour l'exercice de leur culte, dans les lieux où elles sont professées.

III.

La souveraineté de chaque partie du canton réside dans l'assemblée générale des citoyens (Landsgemeinde). Il sera statué par la diète sur le tour de rôle, pour la nomination du deputé attribué au canton d'Appenzell par l'acte fédéral.

IV.

L'assemblée générale de chaque partie du canton est composée de ces citoyens âgés de vingt ans: elle adopte ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le grand conseil.

Aucun autre point n'y est mis en délibération qu'un mois après avoir été communiqué par écrit au grand conseil, et après l'avis de ce conseil.

Les assemblées générales extraordinaires ne peuvent délibérer que sur les objets pour lesquels elles sont convoquées.

V.

Les landammans, les statthalters, les trésoriers, les bannerets, les secrétaires de l'état et les autres chefs des rhodes extérieurs et intérieurs, sont élu dans la même forme, avec les mêmes droits et prérogatives que du passé: ils restent en place le même éspace de temps, et l'alternat qui avait lieu pour les communautés qu'on nomme devant et derrière la Sitter est maintenu.

VI.

Dans les rhodes extérieurs, le grand conseil, le petit conseil, le double conseil, le conseil particulier aux communautés situés devant et derrière la Sitter, le consistoire, le conseil de guerre; et dans les rhodes intérieurs, ou la partie catholique, le grand conseil, le petit conseil, le petit conseil renforcé, gardent leurs anciennes attributions, la même organisation et le même mode d'élection.

VII.

Il n'est rien changé à l'ancienne administration de la justice civile et criminelle, non plus qu'à l'ancien régime des communes.

VIII.

Les autorités quelconques doivent se conformer aux principes de l'acte fédéral.

Le canton d'Appenzell ne peut établir de liaison directe ou indirecte avec un autre canton, ou avec des puissances étrangères, qu'en suivant les formes fédérales de la République helvétique.

Chapitre II.

Constitution du Canton d'Argovie.

Chapitre III.
Constitution du Canton de Basle.

Chapitre IV.
Constitution du Canton de Berne.

Chapitre V.
Constitution du Canton de Fribourg.

Chapitre VI.
Constitution du Canton de Glaris.

Chapitre VII.
Constitution du Canton des Grisons.

Chapitre VIII.
Constitution du Canton de Lucerne.

Chapitre IX.
Constitution du Canton de Saint-Gall.

Chapitre X.
Constitution du Canton de Schaffouse.

Chapitre XI.
Constitution du Canton de Schwitz.

Chapitre XII.
Constitution du Canton de Soleure.

Chapitre XIII.
Constitution du Canton de Tessin.

Chapitre XIV.
Constitution du Canton de Thurgovie.

Chapitre XV.
Constitution du Canton d'Unterwald.

Chapitre XVI.
Constitution du Canton d'Uri.

Chapitre XVII.
Constitution du Canton de Vaud.

Chapitre XVIII.
Constitution du Canton de Zug.

Chapitre XIX.
Constitution du Canton de Zurich.

Chapitre XX.

Acte fédéral.

Titre premier.

Dispositions Générales.

I.

Les dix-neuf cantons de la Suisse, savoir: Appenzell, Argovie, Bâle, Berne, Fribourg, Glaris, Grisons, Lucerne, Saint-Gall, Schaffouse, Schwitz, Soleure, Tessin, Thurgovie, Underwald, Uri, Vaud, Zug et Zurich, sont confédérés entre eux conformémant aux principes établis dans leurs constitutions respectives. Il se garantissent réciproquement leur constitution, le territoire, leur liberté, et leur indépendance, soit contre les puissances étrangers, soit contre l'usurpation d'un canton ou d'une faction particulière.

II.

Les contingens de troupes ou d'argent qui deviendraient nécessaires pour l'exécution de celle garantie, seront fournis, par chaque canton, dans la proportion suivante:

Sur quinze mille deux cent trois hommes, le contingent.

	de Berne	sera	de 2292.	Appenzell	sera de	486.
celui de	Zurich	»	1929.	Soleure	»	452.
	Vaud	»	1482.	Bâle	»	409.
	Saint-Gall	»	1315.	Schwitz	»	301.
	Argovie	»	1205.	Glaris	»	241.
	Grisons	»	1200.	Schaffouse	»	233.
	Tessin	»	902.	Underwald	»	191.
	Lucerne	»	867.	Zug	»	125.
	Thurgovie	»	835.	Uri	»	118.
	Fribourg	»	620.			

Et sur une somme de 490,503 livre de Suisse, il sera payé,

par les	Grisons . .	12,001.	Appenzell . . .	9,728.
	Schwitz . .	3,012.	Glaris	4,823.
	Unterwald .	1,907.	Zug	2,497.
	Uri	1,184.	Saint-Gall . .	39,451.
	Tessin . .	18,039.	Lucerne . . .	26,016.
	Thurgovie .	25,052.	Argovie . . .	52,212.
	Fribourg . .	18,591.	Soleure . . .	18,097.
	Berne . . .	91,695.	Schaffouse . .	9,327.
	Zurich . . .	77,153.	Bâle	20,450.
	Vaud . . .	59,273.		

III.

Il n'y a plus en Suisse ni pays sujets, ni privilèges de lieux, de naissance, de personnes, ou de familles.

IV.

Chaque citoyen suisse a la faculté de transporter son domicile dans un autre canton, et d'y exercer librement son industrie: il acquiert les droits politique conformément à la loi du canton où il s'établit: mais il ne peut jouir à la fois des droits politiques dans deux cantons.

V.

Les anciennes droits de traite intérieure et de traite foraine sont abolis. La libre circulation des denrées, bestiaux et marchandises, est garantie. Aucun droit d'octroi, d'entrée, de transit ou des douanes, ne peut être établi dans l'intérieur de la Suisse. Les douanes aux limites extérieures sont au profit des cantons limitrophes de l'étrangers, mais les tarifs doivent être soumis à l'approbation de la diète.

VI.

Chaque canton conserve les péages destinés à la réparation des chemins, chaussées et berges des rivières. Les tarifs ont également besoin de l'approbation de la diète.

VII.

Lés monnaies fabriquées en Suisse ont un titre uniforme, qui est terminé par la diète.

VIII.

Aucun canton ne peut donner asile à un criminel légalement condamné, non plus qu'à un prévenu légalement poursuivi.

IX.

Le nombre de troupes soldés que peut entretenir un canton est borné à deux cents hommes.

X.

Toute alliance d'un canton avec un autre canton, ou avec une puissance étrangère, est interdite.

XI.

Le gouvernement où le corps législatif de tout canton qui viole un decrèt de la diète, peut être traduit comme rebelle devant un tribunal composé des présidents des tribunaux criminels de tous les autres cantons.

XII.

Les cantons jouissent de tous les pouvoirs qui n'ont pas été expressément délégués à l'authorité fédérale.

Titre II.
Dn Canton directeur.

XIII.

La diète se rénnit tonr-à-tour et d'une année à l'antre, à Fribourg, Berne, Soleure, Bâle, Zurich et Lncerne.

XIV.

Les cantons dont ces villes sont les chefs-lieux, deviennent successivement cantons directenrs; l'année du directorat commence le premier janvier.

XV.

Le canton directenr fournit aux dépntés à la diète le logement et une garde d'honnenr: il pourvoit aux frais des séances.

XVI.

L'avoyer on bourgnemestre dn canton directenr joint à son titre celni de landammann de la Snisse; il a la garde du scean de la République helvétiqne, il ne pent s'éloiguer de la ville. Le grand conseil de son canton lui accorde un traitement particnlier et fait payer les dépenses extraordinaires attachées à cette magistratnre.

XVII.

Les ministres étrangers remettent au Landammann de la Snisse leurs lettres de créance on de rappel, et s'adressent à lni pour les négociations. Il est l'intremédiaire des autres relations diplomatiques.

XVIII.

A l'onverture des diètes il donne les renseignements qni lui sont parvenus à l'égard des affaires intérieures et extérieures qni intéressent la fédération.

XIX.

Aucnn canton ne pent, dans son sein, requerir et mettre en mouvement plus de cinq cents hommes de milices, qu'après en avoir prévenu le landammann de la Snisse.

XX.

En cas de révolte dans l'intérienre d'nn canton, on de tont autre besoin pressant, il fait marcher des tronpes d'nn canton à l'autre; mais senlement snr la demande du grand ou de petit conseil du canton qni réclame dn seconrs et après avoir pris l'avis dn petit conseil dn canton directenr, sanf à convoqner la diète après la repression des hostilités, on si le danger continne.

XXI.

Si durant de la vacance de la diète, il s'élève des contestations

entre deux ou plusieurs cantons, on s'adresse au landammann de la Suisse, qui selon les circonstances plus ou moins pressantes, nomme des arbitres conciliateurs, ou ajourne la discussion à la prochaine diète.

XXII.

Il avertit les cantons si leur conduite intérieure compromet la tranquillité de la Suisse, ou s'il se passe chez eux quelque chose d'irrégulier, et de contraire, soit à l'acte fédéral, soit à leur constitution particulière. Il peut alors ordonner la convocation du grand conseil, ou des landsgemeindes dans les lieux où l'authorité suprême est exercée immédiatement par le peuple.

XXIII.

Le landammann de la Suisse envoie, au besoin, des inspecteurs chargés de l'examen des routes, chemins et rivières. Il ordonne sur ces objets, des travaux urgens; et, en cas de nécessité, il fait exécuter directement, et aux frais de qui il peut appartenir, ceux qui ne sont pas commencés ou achevés au temps préscrit.

XXIV.

Sa signature donne crédit et caractère national aux actes qui en sont revêtus.

Titre III.
De la Diète.

XXV.

Chaque canton envoye à la diète un député, auquel on peut ajoindre un ou deux conseils, qui le remplacent en cas d'absence ou de maladie.

XVI.

Les députés à la diète ont des instructions et des pouvoirs limités, et il ne votent pas contre leurs instructions.

XXVII.

Le landammann de la Suisse est, de droit, député du canton directeur.

XXVIII.

Les dix neufs députés qui composent la diète, forment vingt-cinq voix dans les délibérations.

Les députés des cantons dont la population est de plus de cent mille habitants, savoir: ceux de Berne, Zurich, Vaud, Saint-Gall, Argovie et Grisons, ont chacun deux voix.

Les députés des cantons dont la population est au-dessous de cent milles âmes, savoir: ceux du Tessin, de Lucerne, Thurgovie, Fribourg,

Appenzell, Soleure, Bâle, Schwitz, Glaris, Schaffouse, Unterwald, Zug et Uri, n'ont qu'une voix chacun.

XXIX.

La diète présidée par le landammann de la Suisse, s'assemble le 1er lundi de juin; et sa session ne peut excéder le terme d'un mois

XXX.

Il y a lieu à des diètes extraordinaires;

1° sur la demande d'une puissance limitrophe, ou de l'un des cantons, accueilli par le grand conseil du canton directeur, qui est convoqué à cet effet, s'il se trouve en vacances;

2° sur l'avis du grand conseil ou de la landsgemeinde de cinq cantons, qui trouvent fondée à cet égard une demande que le canton directeur n'a pas admise;

3° lorsque elles sont convoquées par le landammann de la Suisse.

XXXI.

Les déclarations de guerre et les traités de paix ou d'alliance émanent de la diète; mais l'aveu des trois quarts des cantons est nécessaire.

XXXII.

Elle seule conclut des traités de commerce et de capitulations pour service étranger. Elle autorise les cantons, s'il y a lieu, à traiter particulièrement sur d'autres objets avec une puissance étrangère.

XXXIII.

On ne peut sans son consentement, recruter dans aucun canton pour une puissance étrangère.

XXXIV.

La diète ordonne le contingent de troupes déterminé pour chaque canton par l'article II.; elle nomme le général qui doit les commander, et elle prend d'ailleurs tous les mesures nécessaires pour la sûreté de la Suisse et pour l'exécution des autres dispositions de l'article premier. Elle a le même droit, si des troubles survenus dans un canton, menacent le repos des autres cantons.

XXXV.

Elle nomme et envoie les ambassadeurs extraordinaires.

XXXVI.

Elle prononce sur les contestations, qui surviennent entre les cantons, si elles n'ont pas été terminées par la voie de l'arbitrage. A cet effet, elle se forme en syndicat à la fin de ses travaux ordinaires, mais alors chaque député a une voix, et il ne peut lui être donné d'instructions à cet égard.

XXXVII.

Les procès-verbaux de la diète sont consignés dans deux régistres dont l'un reste au canton directeur; et l'autre avec le sceau d'Etat, et à la fin de décembre, transporté au chef-lieu du canton directeur.

XXXVIII.

Un chancelier et un greffier nommé par la diète, et payé par le canton directeur, conformément a ce qui est reglé par la diète, suivent toujours le sceau et les registres.

XXXIX.

La constitution de chaque canton, écrite sur parchemin et scellée du sceau du canton, est déposée aux archives de la diète.

XL.

Le présente acte fédéral, ainsi que les constitutions particulières des dix-neuf cantons, abrogent toutes les dispositions antérieures qui y seraient contraires, et aucun droit, en ce qui concerne le régime intérieur des cantons et leur rapport entre eux, ne peut être fondé sur l'ancien état politique de la Suisse.

Le repos de la Suisse, le succès des nouvelles institutions qu'il s'agit de former, demandent que les opérations nécessaires pour les faire succéder à l'ordre de chose qui finit, et pour transmettre à de nouvelles magistratures le soin du bonheur public, soient garanties de l'influence des passions, excemptes de tout ce qui pourrait les animer et les mettre aux prises, exécutées avec modération, impartialité, sagesse. On ne peut espérer une marche convenable que de commissaires nommés par l'acte de médiation et animés de l'ésprit qui l'a dicté.

Par ces considérations,

Nous, en notre dite qualité et avec la réserve précédemment exprimée, statuons ce qui suit:

I.

Pour l'an 1803, le canton directeur est Fribourg.

II.

Le C[en] Louis d'Affré est landammann de la Suisse pour cette année, et revêtu de pouvoirs extraordinaires jusque à la réunion de la diète.

III.

L'acte de médiation en original sera remis au landammann pour être par lui déposé aux archives du canton directeur.

IV.

Dans chaque canton, une commission de sept membres, dont un choisi par nous, et six désignés par les dix députés nommés pour conférer avec nous, est chargée de mettre en activité la constitution et d'administrer provisoirement.

V.

Ces commissions sont composées ainsi, qu'il suit ect.

VI.

Le 10 mars prochain le Gouvernement central se dissoudra après avoir remis ses papiers et archives au landammann de la Suisse.

VII.

Chaque commission s'assemblera le 10. mars au chef-lieu du canton, et notifiera aussitôt sa réunion au préfet.

VIII.

Dans les vingt quatres heures qui suivront la notification, le prefet remettra à la commission les papiers de l'administration.

IX.

Dans les cas qui pourront exiger des instructions ou authorisations spéciales, les commissions s'adresseront au landammann de la Suisse.

X.

Le 15 Avril, la constitution sera en activité; pour le 1er juin, chaque canton aura nommé ses députés à la diète et rédigé leurs instructions; et le premier lundi de juillet de la présente année la diète se réunira.

XI.

Les affaires pendantes au tribunal suprême seront portées au tribunal d'appel du canton des parties. Le tribunal suprême cessera toute fonction le 10 mars.

XII.

Les troupes helvétiques aujourd'hui à la solde de la Suisse, qui ne seront pas employées au premier mai par les cantons, seront prises au service de France.

XIII.

Il ne peut être dirigé de poursuites pour délits relatifs à la révolution, commis ou prétendus commis, soit par des particuliers, soit dans l'exercice de quelque fonction publique. La dissolution du Gou-

vernement central et la réintrégation de la souveraineté dans les cantons, exigeant qu'il soit pourvu à l'acquittement des dettes helvétiques et à la disposition des biens déclarés nationaux.

Nous en notre susdite qualité et avec la réserve précédemment exprimée, statuons ce qui suit:

I.

Les biens ci-devant appartenant aux couvents leur seront restitués, soit que ces biens soient situés dans le même canton ou dans un autre.

II.

L'administration de biens nationaux autres que ceux ci-devant appartenant à Berne dans les cantons de Vaud et d'Argovie est provisoirement remise aux cantons auxquels ils ont appartenu. Les titres de créance de Berne seront provisoirement remis à trois commissaires, nommés par les cantons de Berne, de Vaud et d'Argovie.

III.

Dans chaque canton grevé de dettes antérieures à la révolution, il sera assigné un fonds pour leur hypothèque ou leur libération, sur ce qui restera du bien ci-devant appartenant au canton.

IV.

Il sera reconstitué pour chaque ville un revenue proportionné à ses dépenses municipales.

V.

La dette nationale sera liquidée; et les créances constitués sur l'étranger au profit de quelques cantons, serviront d'abord au marc la livre à son extinction. Si la dette excède le montant desdites créances, l'excédant sera réparti entre les cantons, au prorata de ce qui leur restera de leurs ci-devant biens immeubles après l'acquittement des dettes cantonales antérieures à la révolution et la recomposition du patrimoine des villes.

VI.

Les biens meubles et immeubles qui resteront après la formation du fonds communal, l'aquittement de la dette cantonale et nationale rentreront dans la propriété des cantons auxquels ils ont appartenu. Ceux qui resteront dans les cantons de Vaud et d'Argovie, leur appartiendront. Ce qui pourra rester des créances de Berne sera distribué également entre les cutons de Berne, de Vaud et d'Argovie.

VII.

Une commission composée de cinq membres, savoir des C^ens Stapfer, ministre de la République helvétique, Kustre, ex-ministre des finances, Ræmy, ancien chancelier de Fribourg et membre actuel de la chambre administrative; Sulzer de Winterthur, député helvétique; Laurent Mayr, de Lucerne, président de la chambre administrative; vérifiera les besoins des municipalités, déterminera l'étendue de leurs besoins et les fonds nécessaires pour reconstituer leur revenu, liquidera les dettes des cantons, liquidera la dette nationale, assignera à chaque dette le fonds nécessaire pour asseoir l'hypothèque ou opérer la libération, et déterminera les biens qui rentront dans la propriété de chaque canton.

VIII.

Elle publiera son travail sur les dettes, le 10 mai, et sur les revenus des villes et patrimoines des cantons, le 10 juin; elle enverra de suite chaque travail au premier landammann de la Suisse et chaque canton pour en faire exécuter les résultats.

IX.

La commission se réunira au chef-lieu du canton directeur et y demeurera jusqu'à la fin de son travail. Le Présent Acte, résultat de longues conférences entre des esprits sages et amis du bien, nous a paru contenir les dispositions les plus propres à assurer la pacification et le bonheur des Suisses. Aussitôt qu'elles seront exécutées, les troupes françaises seront retirées.

Nous reconnaissons l'Helvétie, constituée conformément au présent acte, comme puissance indépendante.

Nous garrantissons la constitution fédérale et celle de chaque canton, contre les ennemis de la tranquilité d'Helvétie, quels qu'ils puissent être, et nous promettont de continuer les relations de bienveillance, qui depuis plusieurs siècles ont uni les deux nations.

Fait et donné à Paris, le 30 pluviôse an XI.

(19. Février 1803.) Signé BONAPARTE.

Le ministre des relations extérieurs
Signé Ch. Man. Talleyrand.

Le secrétaire d'Etat
Signé Hugues. B. Maret.

Le ministre des relations extérieures de la République Italienne
Signé I. Marescalchi.

Le présent acte a été remis par les sénateurs commissaires soussignés aux dix députés Suisses soussignés. A Paris, ce 30 pluviôse an XI. (19. Février 1803.)

Signé Barthelmy.	Signé Louis d'Affry.
Röderer.	Pierre Glutz.
Fouché.	Emmanuel Jauch.
Démeunier.	H. Monnot.
	Reinhart.
	Sprecher-Bernegg.
	P. A. Stapfer.
	Paul Ustery.
	R. de Wateville de Montbenay.
	I. G. v. Flue.

LVII.

Defensiv-Allianzvertrag zwischen der franz. Republik und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Vom 27. Herbstmonat 1803.

(Aus dem Repertorium der Tagsatzungsabschiede von 1803—1813. Bundesrecht S. 479.)

A. Vertrag vom 27. Herbstmonat 1803.

Le premier Consul de la République française, au nom du Peuple français et la Diète Helvétique, au nom des dix neuf canton Suisses, également animés du désir de resserrer les liens d'amitié qui subsistent entre les deux Nations et de rétablir les Conditions de l'alliance qui les a constamment unies, sur de bases plus favorables à la Suisse, mieux adoptées à son organisation fédérale, et qui aient pour unique but, l'utilité, la défense et la sûreté mutuelle, sans tendre à l'offense de qui que ce soit.

Le premier Consul de la République française, au nom du Peuple français a nommé pour négocier et conclure un nouveau Traité d'alliance défensive, avec les Députes désignés à cet effet par la Diète Suisse, le Général Ney, ministre plenipotentiaire en Suisse, et ce Ministre et les Députés nommées par la Diète, Louis d'Affry, Landammann de la Suisse et Avoyer de Fribourg, Jean Reinhard, Bourgue-

maître de Zurich et député de son Canton; Frédérich Freudenreich, Conseiller d'État de Berne et député de son Canton; Emanuel Jauch, Banneret et député d'Ury; Charles Muller-Friedberg, Conseiller d'État de St. Gall et député de son Canton; Jaques Zellweguer, Landammann d'Appenzell et député de son Canton, et François Antoine Wursch, Landammann d'Unterwald le bas et Conseiller de légation de son Canton, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs sont convenus des Articles suivans.

Art. 1.

Il y aura à perpétuité, paix et amitié entre la République française et la Suisse, et une alliance défensive entre les deux Nations qui durera cinquante ans.

La paix perpétuelle de 1516, étant la base fondamentale des alliances faites depuis cette époque entre les deux Etats, est rappelée dans le présent Traité, de la manière la plus expresse; ainsi que l'acte de médiation du 30 Pluviose an 11 (19 Février 1803).

Art. 2.

L'un des effets de cette alliance, étant d'empêcher qu'il ne soit porté atteinte à l'indépendance et à la sûreté de la Suisse, la République française promet d'employer constamment ses bons offices, pour lui procurer sa neutralité, et pour lui assurer la jouissance de ses droits envers les autres puissances.

La République française s'engage, dans le cas où la Suisse, ou une partie quelconque de la Suisse serait attaquée, de défendre et de l'aider de ses forces, et à ses frais, mais seulement sur la réquisition formelle de la Diète Helvétique.

Art. 3.

Si le Territoire continental de la République française tel qu'il est aujourd'hui était attaqué ou envahi, et si le gouvernement français jugeatt qu'il a besoin pour les défendre, d'un plus grand nombre de Troupes Suisses que celles qu'il aura à son service, d'après la Capitulation conclue avec la Diète de la Suisse, sous la date du présent Traité, les Cantons promettent et s'engagent d'accorder dix jours après la réquisition qui leur en sera faite par le Gouvernement français, une nouvelle levée de gens volontaires et engagés de leur bon gré, le cas toute fois réservé, où la Suisse serait elle-même en guerre, ou dans un péril imminent d'être attaquée.

Cette nouvelle levée, qui sera faite aux dépens du Gouvernement français, ne pourra excéder huit-mille hommes, qui ne seront employés que pour la défense du Territoire continental de la République

française. Cette levée ne pourra être faite dans le même moment que celles des 5èmes Bataillons capitulés.

Art. 4.

Les huit mille hommes stipulés dans l'article précédent, seront organisés et traités à tous égards comme les autres Régiments Suisses, qui serviront alors par Capitulations, et ils jouiront comme eux du libre exercice de la Réligion et de la Justice.

Après la guerre, ce corps de Troupes sera renvoyé dans son pays, et il recevra un mois de solde à compter du jour de la rentrée en Suisse.

Art. 5.

Il ne sera accordé par l'une des deux puissances contractantes, aucun passage sur son Territoire aux ennemis de l'autre puissance. Celles s'y opposeront même à main armée s'il est nécessaire. Ce présent traité absolument défensif, ne doit d'ailleurs préjudicier ni déroger en rien à la neutralité des parties.

Art. 6

L'une des deux puissances contractantes ne pourra pas, après avoir requis les secours de son allié, conclure de paix à son insu, et elle devra le comprendre dans ses traités de trêve ou de pacification dans le cas, où il l'aurait demandé.

Art. 7.

Les parties contractantes s'engagent à ne faire aucun traité, convention ou capitulations contraires au présent traité d'Alliance.

Les capitulations conclues ou à conclure avec les Républiques Italienne et Batave, ainsi qu'avec sa Majesté Catholique et le Saint Siège en les renfermant dans les clauses du présent article, sont expressément réservées.

Art. 8.

Pour évitér à l'avenir toute discussion territoriale, il sera procédé à une réctification de limites entre la France et les Cantons adjacents, duement autorisés par la Diète. On prendra pour base l'état actuel des frontières, et pour les changements qui seront trouvés nécessaires, afin de faciliter aux deux pays le service des douanes, et d'assurer la liberté des communications, on cherchera à rendre les compensations aussi justes que convenables.

Art. 9.

Le Gouvernement français accordera l'extraction des ses salines, pour tous les sels dont la Suisse aura besoin. Cette extraction et le transport continueront à être exempts de toutes espèces d'impôts.

De son côté la Suisse s'engage à prendre tous les ans deux cent

mille Quintaux de sel de France. Les prix et les conditions de livraisons, ainsi que le mode de payemeut seront fixés de gré en gré entre les Cautons et la Régie des sels; mais ces prix ne pourront jamais être plus forts pour la Suisse que pour les Français eux-mêmes.

Art. 10.

De même il sera accordé depuis le douze Prairial jusqu'au vingtquatre Brumaire de chaque année (du 1er Juin au 15 Novembre) à tous les habitants Suisses des Cantons limitrophes de la France, la libre importation des denrées provenant des bienfonds dont ils seraient propriétaires sur le territoire de la République française, à une lieue des frontières respectives et réciproquement en faveur des Français qui auraient des propriétés foncières en Suisse.

L'exportation et l'importation de ces denrées territoriales seront libres et exemptes de tous droits, lorsque les propriétaires respectifs auront rempli les formalités éxigées par les autorités compétentes des deux puissances.

Art. 11.

Pour faciliter les relations commerciales des deux puissances, on conviendra des mesures nécessaires pour établir une communication par eau depuis le lac de Genève jusqu'au Rhin, et depuis Genève jusque à la partie du Rhône qui est navigable. Les travaux pour cet effet seront entrepris à la même époque.

Art. 12.

Les Citoyens des deux Républiques seront respectivement traités sous le rapport du Commerce et des droits d'importation, d'exportation et de transit, sur le même pied que ceux des nations les plus favorisées, et il sera fait, dans le plus court délai possible, un réglement commercial qui sera ajouté au présent Traité, en forme d'articles supplémentaires.

Il ne pourra être exigé des Français qui formeront un établissement en Suisse, ou qui voudraient y exercer un genre d'industrie que la loix permet aux nationaux, aucun droit, ou condition pécuniaire plus onéreux qu'on ne l'exige pour l'établissement des nationaux eux-mêmes. Ils pourront aller et venir en Suisse, munis de passeports en formes et s'y établir, après avoir produit à la Légation française en Suisse des certificats de bonne conduite et moeurs ainsi que les autres attestations nécessaires pour obtenir d'être immatriculés, on suivra à l'égard de leurs personnes et de leurs propriétés, les mêmes lois et usages qu'envers les nationaux.

Les Suisses jouiront en France des mêmes avantages.

Art. 13.

Dans les affaires litigieuses, personnelles ou de Commerce, qui ne pourront se terminer à l'amiable, ou sans la voix des Tribunaux, le demandeur sera obligé de poursuivre son action directement devant les Juges naturels du défendeur, à moins que les parties ne soient présentes dans le lieu même où le Contract a été stipulé, ou qu'elles ne fussent convenues des Juges par devant lesquelles elles seraient engagées à discuter leurs difficultés.

Dans les affaires litigieuses, ayant pour objets des propriétés foncières, l'action sera suivie par devant le Tribunal ou Magistrat du lieu où la dite propriété est située.

Les contestations qui pourraient s'élever entre les héritiers d'un Français mort en Suisse, à raison de sa succession, seront portées devant le Juge du domicile que le Français avait en France. Il en sera usé de même à l'égard des contestations qui pourraient s'élever entre les héritiers d'un Suisse mort en France.

Art. 14.

Il ne sera exigé des Français qui auraient à poursuivre une action en Suisse et des Suisses qui auraient une action à poursuivre en France, aucuns droits caution ou dépôt auxquels ne seraient pas soumis les nationaux eux-mêmes, conformément aux lois de chaque endroit.

Art. 15.

Les jugements définitifs en matière civile, ayant force de chose jugée, rendus par les Tribunaux français seront exécutoires en Suisse, et réciproquement, après qu'ils auront été légalisés par les Envoyés respectifs, ou à leur défaut par les autorités compétentes de chaque pays.

Art. 16.

En cas de faillite ou de banqueroute de la part de Français possédant des biens en France, s'il y a des créanciers Suisses et des créanciers Français, les créanciers Suisses qui se seraient conformés aux lois françaises pour la sûreté de leurs hypothèques seront payés sur les dits biens, comme les créanciers hypothécaires français, suivant l'ordre de leur hypothèque; et réciproquement, si des Suisses possédant des biens dans la République Helvétique ses trouvaient avoir des créanciers Français et des créanciers Suisses, les créanciers Français qui se seraient conformés aux lois Suisses pour la sûreté de leur hypothèque en Suisse, seront colloqués sans distinction avec les créanciers Suisses suivant l'ordre de leur hypothèque.

Quant aux simples créanciers, ils seront aussi traités également,

sans considérer à laquelle des deux Républiques ils appartiennent, mais toujours conformément aux lois de chaque pays.

Art. 17.

Dans toutes les procédures criminelles pour délits graves, dont l'instruction se fera soit devant les Tribunaux français, soit devant ceux de Suisse, les témoins Suisses qui seront cités à comparaître en personne en France et les témoins français qui seront cités à comparaître en personne en Suisse, seront tenus de se transporter près le Tribunal qui les aura appelés sous les peines déterminées par les lois respectives des deux nations. Les deux Gouvernements accorderont dans ce cas aux témoins les passeports nécessaires, et ils se concerteront pour fixer l'indemnité et l'avance préalable qui seront dues à raison de la distance et du séjour; mais si le témoin se trouvait complice, il serait renvoyé par devant son juge naturel aux frais du Gouvernement qui l'aurait appelé.

Art. 18.

Si les individus qui seraient déclarés juridiquement coupables de crimes d'Etat, assassinats, empoisonnements, incendies, faux sur des actes publics, fabrication de fausse monnaie, vols avec violence ou effraction ou qui seraient poursuivis comme tels, en vertu des mandats décernés par l'autorité légale, se refugiaient d'un pays dans l'autre, leur extradition sera accordée à la première requisition. Les choses volées dans l'un des deux pays, et déposées dans l'autre, seront fidèlement restituées, et chaque Etat supportera jusqu'aux frontières de son territoire les frais d'extradition et de transport.

Dans le cas de délits moins graves, mais qui peuvent emporter peine afflictive, chacun des deux Etats s'engage indépendamment des restitutions à opérer, à punir lui-même le délinquant, et la sentence sera communiquée à la Légation française en Suisse, si c'est un Citoyen français, et respectivement à l'Envoyé helvétique à Paris, ou à son défaut au Landammann de la Suisse, si la punition pesait sur un Citoyen Suisse.

Art. 19.

Pour prévenir les délits de contrebande et la dégradation des forêts voisines des frontiéres, les administrations des douanes et les agences forestières qui seront organisées dans les Cantons Suisses limitrophes, se concerteront avec celles de France et conviendront sous l'autorisation de leurs Gouvernements respectifs des mesures à prendre pour unir leurs moyens de surveillance et pour se soutenir réciproquement.

Art. 20.

Si par la suite on reconnaissait que quelques articles du présent traité auraient besoin d'éclaircissement, il est expressément convenu, que les parties contractantes se concerteront pour régler à l'amiable les articles sujets à l'intreprétation.

Art. 21.

Les ratifications du présent Traité d'Alliance défensive, ainsi arrêté et conclu seront échangées à Fribourg d'ici au neuf Brumaire an douze (1er Novembre 1803) et plus tôt si faire se peut.

Ce Traité a été rédigé en Français, et il en a été fait deux doubles d'une même forme et teneur, l'un en langue française et l'autre en langue française et allemande.

En foi de quoi nous Ministre plenipotentiaire de la République française et les députés nommés à cet effet par la Diète helvétique avons signé.

à Fribourg le quatre Vendémiaire an douze de la République française (vingt-sept Septembre 1803.)

Le Général
Ney.

Louis d'Affry.
Jean Reinhard.
Frédéric Freudenreich.
(L. S.) Emanuel Jauch.
Charles Muller-Friedberg.
Jaques Zellweguer.
François Antoine Wursch.

B. Eidgenössische Ratifikation vom 30. Wintermonat 1803.

Nous Louis d'Affry, Landammann de la Suisse, en vertu des pouvoirs qui nous sont conférés par les articles 17 et 24 de l'Acte de Médiation du 19 Février 1803

Déclarons et faisons savoir:

que le Traité d'Alliance défensive entre la République française et la Suisse dont la teneur suit

(texte du traité.)

est accepté et ratifié par la Confédération Suisse dans tous ces articles.

Soit la présente déclaration munie du sceau de l'Etat, de notre signature près celles du Chancelier de la Confédération.

Donné à Fribourg le 30 Novembre 1803.

(L. S.) Le Landammann de la Suisse: Louis d'Affry.

Le Chancelier de la Confédération: Mousson.

C. Französische Ratifikation vom 19. Wintermonat 1803.

Bonaparte, Premier Consul, au nom du Peuple français, les Consuls de la République ayant vu et examiné le Traité conclu arrêté et signé à Fribourg le quatre Vendémiaire, an douze de la République française (27 Septembre 1803) par le Général Ney, ministre Plénipotentiaire en Suisse, en vertu des pleins-pouvoirs qui lui avaient été conférés à cet effet, avec les Députés, nommés par la Diète Helvétique, Louis d'Affry, Landammann de la Suisse, Jean Reinhard, Frédéric Freudenreich, Emanuel Jauch, Charles Muller-Friedberg, Jaques Zellweguer et François Antoine Wursch, également munis de pleins-pouvoirs; du quel Traité la teneur suit:

(texte du traité.)

Approuve le Traité ci-dessus en tous et chacun des Articles qui y sont contenus, déclare qu'il est accepté, ratifié et confirmé, et promet qu'il sera inviolablement observé.

En foi de quoi sont données les présentes signées, contre-signées et scellées du Grand Sceau de la République.

A St. Cloud le vingt-sept Brumaire an douze de la République (Dix-neuf Novembre mil huit cent trois.)

Signé Bonaparte.

Le Ministre des Rélations Extérieures Signé Ch. M. Talleyrand.

Par le premier Consul, le Sécrétaire d'Etat: Signé Hugues B. Maret.

(L. S.)

Die vorstehenden Ratifikationsurkunden wurden am 1. Christmonat 1803 zu Freiburg ausgewechselt zwischen dem Landammann der Schweiz, Herrn von Affry, und dem französischen Botschafter, General Ney.

LVIII.

Tagsatzungsbeschluß betreffend Ermächtigung der Kantone zum Abschluß von Uebereinkünften über gerichtliche, polizeiliche, kirchliche und bürgerrechtliche Gegenstände.

Vom 29. Heumonat 1803.

(Repertorium der Tagsatzungsabschiede von 1803 — 1813, S. 226. Bundesrecht S. 481.)

In Betrachtung, daß durch den Art. XL des zwanzigsten Kapitels der Vermittlungsakte nur diejenigen Verfügungen aufgehoben werden, welche der Bundesakte und den Kantonsverfassungen zuwider laufen könnten, und daß dieser Artikel sich bloß dahin äußere, daß in Betreff der gegenseitigen Verhältnisse der Kantone keine Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz begründet werden können, wurde beschlossen: es mögen bloße Lokal-Konventionen unter den angezeigten Bedingungen und Vorbehalten noch ferner unter den Kantonen theils erneuert, theils geschlossen werden, jedoch so, daß von dergleichen erneuerten oder neugeschlossenen Konventionen der Tagsatzung jedesmal Kenntniß gegeben werde.

LIX.

Tagsatzungsbeschluß betreffend Forum des zu belangenden Schuldners.

Vom 15. Brachmonat 1804, bestätigt den 8. Juli 1818.

(Off. Samml. der das schweizerische Staatsrecht betreffende Aktenstücke I. S. 282.)

Alle Kantone sind konkordatweise über den Grundsatz übereingekommen: daß der seßhafte, aufrechtstehende Schuldner, den alten Rechten gemäß, vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse, und in Fällen von Schuldbetreibungen von einem Eidgenossen gegen den andern darnach zu verfahren sei.

Erläuterung des am 8. Juli 1818 bestätigten Konkordats vom 15. Juni 1804.

Vom 21. Juli 1826. (Off. Samml. II. S. 109. S. 152 u. S. 261

Die eidsgenössischen Stände Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg, erklären ihre auf den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts und des eidsgenössischen Bundesvereins beruhende Ueberzeugung: daß es in den Pflichten der Regierung jedes Kantons liege, über die Handhabung aller eingegangenen Verträge und Verkommnisse, somit auch des am 15. Juni 1804 abgeschlossenen und am 8. Juli 1818 einmüthig bestätigten Konkordats über das Forum des seßhaften und aufrechtstehenden Schuldners, unmittelbar von ihrer Behörde aus zu wachen, und daß demnach die Anwendung desselben in Hinsicht auf Betreibungen und Arreste zwischen Eidsgenossen verschiedener Kantone, dem Entscheid gerichtlicher Behörden nicht unterworfen sein soll. Mit Anerkennung dieses Grundsatzes verbinden die obgenannten Stände eine freundeidsgenössische dringende Einladung an die andern Löbl. Mitstände, daß sie dieser dem Konkordat ganz angemessenen Erklärung auch ihrerseits beitreten, und daß von sämmtlichen Regierungen der Eidsgenossenschaft solche Anordnungen getroffen werden mögen, wodurch das Konkordat selbst überall aufrecht gehalten und dessen Wirksamkeit bestens gesichert bleibe.

Freiburg und Basel nahmen obige Erklärung ad referendum, äußerten jedoch zugleich die Zuversicht, daß ihre Stände dem nämlichen Grundsatz beipflichten werden.

Luzern, Tessin, Genf und Nidwalden ließen über die Verhandlung das Referendum walten.

Am 24. Juli 1826 erklärte die Gesandtschaft von Graubünden: „Daß sie gegen diejenigen Kantone, welche in Hinsicht auf die Vollziehung des eidsgenössischen Konkordats vom 15. Juni 1804 und vom 8. Juli 1818 über den Gerichtsstand des seßhaften und aufrechtstehenden Schuldners sich von der Mehrheit getrennt halten würden, die Rechte ihres Standes und dessen unbedingte Konvenienz vorbehalten müsse.

Luzern (6. Juli 1827) stimmt der Erläuterung bei und hat bereits durch legislative Verfügung seine bürgerliche Gerichtsordnung in diesem Sinne abgeändert. Nidwalden, Freiburg und Tessin erklären den Beitritt zu ver-

stehender Erläuterung. Verschiedene abweichende Vota von 1827 (unter welchen dasjenige des h. Standes Waadt von der Mehrheit der Tagsatzung als ein Rücktritt von seiner frühern Zustimmung zur Erläuterung und vom Konkordat selbst angesehen wurde) veranlaßten im Jahr 1828 nachstehende Erklärungen: Vaud confirme la déclaration: »Que le Canton de Vaud entend ce concordat de cette manière, c'est que les confédérés jouissent dans ce Canton des mêmes droits que les indigènes et que leurs biens ne peuvent être saisis que dans les mêmes cas et de la même façon que la chose peut avoir lieu d'après les lois, à l'égard des ressortissants eux-mêmes.« Il ajoute que le Canton de Vaud ne réclame point une réciprocité différente de celle qui résulte de l'explication ci-dessus.

Basel bestätigt die schon früher gemachte Erklärung, daß von seiner Seite das Konkordat, hinsichtlich des Forums des zu belangenden Schuldners, fortwährend treu und pünktlich gegen alle Eidgenossen beobachtet werde. Hingegen kann dieser Stand der vorstehenden Erläuterung seine Zustimmung aus dem Grunde nicht ertheilen, weil dadurch ein neuer Grundsatz aufgestellt wird, daß nämlich, mit Beiseitlassung der in vielen Ständen von der vollziehenden Gewalt ganz unabhängigen Gerichtsstelle, von Regierungswegen die Anwendung des Konkordats vom 15. Juni 1804 auf die sich ergebenden einzelnen Fälle ausgehen soll, während ja doch die Erörterung über Mein und Dein auf die Grundlage bestehender Rechtsübungen, Gesetze und von den souveränen Ständen eingegangener Konkordate in der ausschließlichen Befugniß der Gerichte steht. Dieses ist wirklich auch die Lage des Kantons Basel. Den Gerichten sind die von diesem Stande mit andern Kantonen eingegangenen Konkordate durch die souveräne Behörde zur leitenden Norm ihres Verfahrens vorgeschrieben worden, und die nämliche Behörde wachet sorgsam für die getreue Erfüllung aller vom Stand eingegangenen staatsrechtlichen Verpflichtungen. Da die Gerichtsstelle gewiß den andern Kantonen eine eben so gute und vollkommene Gewährleistung für gesetzmäßiges und gerechtes Verfahren gebe, als sie von der Regierung selbst erwarten dürften, so hofft Basel, es werden die hohen Stände sich durch die gegenwärtige Erklärung beruhigt finden.

Genève rappèle les déclarations et explications antérieures. Il exécute ponctuellement les dispositions du concordat de 1818 sur les saisies arrêts, mais les principes de sa constitution qui déterminent une séparation complète entre l'autorité judiciaire et le pouvoir administratif, ne lui permettent pas d'adhérer au nouveau concordat, qui déplacerait la matière des arrêts en la faisant passer pour ce qui concerne les confédérés des mains du juge dans celle du Gouvernement lui-même. En effet, le nouveau concordat ne parait point une interprétation nécessaire de celui sur le for, mais une disposition essentiellement différente dont l'acceptation dépend entièrement de la convenance des Cantons. Dès-lors Genève ne peut y adhérer.

Note. Basel erklärt (14. Heumonat 1829), in Uebereinstimmung mit seinem frühern Votum, daß dieser Stand den Grundsätzen des Konkordats von

1804 und 1818 unbedingt beipflichte, indem a) alle Schweizer ungehemmter und gleicher Rechte genießen, wie die Kantonsbürger selbst; b) der seßhafte, aufrechtstehende Schuldner in allen Fällen vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse.

Nach den baselschen Gesetzen kann nämlich nur dann Arrestanlegung eintreten, wenn der Schuldner entweder flüchtig oder der Konkurs ausgebrochen ist, und in diesem letztern Falle findet die Beschlagnahme einzig zu Gunsten der Masse Statt. Da in beiden Voraussetzungen die Eigenschaft eines seßhaften und aufrechtstehenden Schuldners wegfällt, so ist Basel im strengsten Sinne konkordirend.

Was die Art und Weise der Ausführung betrifft, so ist bei der verfassungsmäßigen Trennung der Gewalten die Erkanntniß über Arrestanlegungen allerdings eine Handlung der Gerichtsbehörden; dieselben sollen aber dabei das Konkordat von 1804 und 1818 auf's Genaueste beobachten, was ihnen noch ganz neulich, bei Anlaß der vorjährigen (1828) Berathung, auf das Bestimmteste eingeschärft worden ist. Sollten die Gerichte jemals dasselbe aus dem Auge lassen, so würde die Regierung ihre Intervention nie verweigern, um eine unbedingte und vollständige Anwendung des Konkordats zu bewirken.

Wenn also die Regierung von Basel, zwar nicht nach dem Wortsinn der Erläuterung vom 21. Juli 1826, die Vollziehung des Konkordats den Gerichten entziehen kann, um in den einzelnen Fällen selbst den Entscheid zu geben, so entspricht sie doch dem Geiste jenes Zusatzartikels, indem sie über die Ausübung durch die Gerichte von sich aus wacht.

Es hofft daher die Gesandtschaft zuversichtlich: die gegenwärtige Erklärung werde allen H. H. Mitständen die vollkommenste Garantie und Beruhigung gewähren, und man werde Basel nicht mehr in die Reihe derjenigen Kantone stellen, welche die Grundsätze des Konkordats nicht in ihrem vollen Umfang anerkennen und handhaben.

LX.

Tagsatzungsbeschluß betreffend gerichtliche Betreibungen.

Vom 27. Brachmonat 1804, bestätigt den 8. Juli 1818.

(Off. Samml. x. I. S. 283.)

1.

Es liegt in den Befugnissen jedes Kantons, seine eigne Rechtspflege in Schuldbetreibungssachen gesetzlich zu bestimmen, doch so, daß alle Schweizer ungehemmter und gleicher Rechte genießen, wie die Kantonsbürger selbst.

2.

Die Standesregierungen sind eingeladen, diese Triebrechte möglichst zu beschleunigen, und unkostspielig einzurichten.

3.

Sie werden endlich gegen betrügerische Falliten entweder schon bestehende Gesetze handhaben, oder sind ersucht, wo keine solche vorhanden sind, das Erforderliche darüber festzusetzen.

Note. Diesem Konkordat sind XXI Kantone beigetreten; mit Vorbehalt der Konvenienz gegen den Kanton Schwyz, welcher die Reciprocität in dem Sinne beobachtet, daß er andere Eidgenossen, in Betreibungssachen, wie seine Angehörigen behandeln wolle, wenn hinwieder diesen letzteren in den betreffenden Kantonen gleiches Recht wie den eigenen Angehörigen gehalten werde.

LXI.

Tagsatzungsbeschluß betreffend Konkursrecht in Fallimentsfällen.

Vom 15. Brachmonat, ratifizirt den 5. Brachmonat 1805, bestätigt den 8. Juli 1818.

(Repertorium der Tagsatzungsabschiede von 1803—1813. S. 256. Off. Samml. I. S. 284.)

1.

In Fallimentsfällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegierten und der allgemeinen Kasse, nach gleichen Rechten behandelt und kollocirt, wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Geldstag vorgeht.

2.

Diese Gleichheit in Kollokationen und Konkursen, welche der eine Kanton den Einwohnern des andern zusichert, ist nach den besonderen Gesetzen desjenigen Kantons, wo das Falliment ausbricht, zu verstehen.

3.

Zwischen denjenigen Kantonen, welche dieser Verkommniß beitreten, dürfen nach ausgebrochenem Falliment keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders als zu Gunsten der ganzen Schulden-Massa gelegt werden.

4.

Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beitretenden Kantonen gültig, und gegen die dem gegenwärtigen Verkommniß nicht beitretenden wird in allen Fällen die Reciprocität vorbehalten.

Note. Diesem Konkordat sind beigetreten: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Schwyz hat festgesetzt, daß die Angehörigen anderer Kantone in jedem Fall nach den gleichen Rechten, wie die eigenen Landleute behandelt werden, insofern auch diese in den betreffenden Kantonen gleich den Kantons-Angehörigen betrachtet sind.

Glarus. Nach dortigen Gesetzen soll das Weibergut in die Gant-Masse fallen, und der Rückfall statt haben. Der Kanton ist indessen bereit, auf den Grundsatz der Reciprocität hin Konkurs-Verkommnisse abzuschließen.

Appenzell Inner-Rhoden. Da in Folge der Landesgesetze alles, was während einem Monat, bevor das Falliment ausbricht, von dem Falliten bezahlt oder verpfändet wird, in die allgemeine Massa zurückfällt, so beobachtet Inner-Rhoden nur gegen solche Kantone, die ihm die Ausübung dieses Rechtes sichern, die Grundsätze des Konkordats, und behält sich gegen die andern Reciprocität und Konvenienz vor.

LXII.

Tagsatzungsbeschluß betreffend Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditorshänden in einem andern Kanton liegen.

Vom 7. Brachmonat 1810, bestätigt den 8. Juli 1818.

(Off. Samml. I. S. 285.)

1.

Es sollen in Fallimentsfällen alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Hauptmasse fallen, solche mögen liegen wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers.

2.

So oft indessen der Fall eintritt, daß bei solchen Effekten, die in einem andern Kanton als in jenem, dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigenthum derselben, oder die Hypothek oder das Pfandrecht darauf von der Fallimentsmasse in Streit gezogen wird, so ist selbige gehalten, ihre behauptenden Rechte vor dem kompetenten Richter desjenigen Kantons geltend zu machen, in welchem die Effekten sich befinden.

Note. Diesem Konkordat haben zugestimmt: die Kantone Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Die Verhältnisse der Kantone Schwyz, Glarus und Appenzell Inner-Rhoden und hinwieder die rechtliche Stellung der konkordirenden Kantone gegen dieselben sind ganz die nämlichen, wie bei dem gerade vorhergehenden Konkordat.

LXIII.

Konkordat betreffend die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel.

Vom 17. Juni 1812, bestätigt den 9. Juli 1818.

(Off. Samml. I. S. 307.)

1. Die Polizei gegen Reisende soll vervollkommnet, die Bedingnisse, unter denen Pässe ertheilt werden, und die ausstellende Behörde, so wie die Requisite der Pässe, näher bestimmt werden, und namentlich:

a) Pässe für das Ausland, so wie, wenn es Landesfremde betrifft, auch die Pässe für das Innere, sollen entweder einzig und allein von den Regierungskanzleien ausgestellt, oder, wo es die Lokalitäten nicht gestatten, zwar auch von dem Obervollziehungsbeamten ausgestellt, allemal aber von den Regierungskanzleien visirt und in eine Generalkontrolle eingetragen werden;

b) für das Innere der Schweiz sollen die Pässe nur von den Regierungskanzleien oder den obern Vollziehungsbeamten, und zwar allein auf solche Belege hin ertheilt werden, die über die Individualität des Paßträgers sichere und beruhigende Auskunft zu geben vermögen; um zu verhüten, daß nicht Bettler, Vaganten und gefährliche Leute, unter dem Schutze eines Passes, ihr Wesen im Innern der Schweiz treiben, den Landleuten durch Abforderung von Herbergen, Almosen u. s. w. beschwerlich fallen oder gar das Gaunerwesen treiben;

c) es soll ein gemeinsames, in der Schweiz ausschließlich geltendes Paßformular eingeführt werden, das alle die Requisite, deren ein wohl eingerichteter Paß bedarf, enthalten soll, und

d) die **Kundschaften für Handwerksgesellen sollen gänzlich abgeschafft und dagegen Wanderbücher, wie solche in Deutschland gebräuchlich sind, eingeführt und einzig von den obern Vollziehungsbeamten ausgestellt werden.**

2. Sämmtliche Stände verpflichten sich, ein wachsames Auge zu haben auf Klöster und andere Orte, wo Almosen ausgetheilt werden; alle sich dort vorfindende berufslose Leute zu ergreifen und nach Maßgabe der Umstände entweder wegzuschaffen, oder, wenn es Signalisirte sind, an den ausschreibenden Richter abzuliefern; vorzüglich aber aufmerksam zu sein auf Diebshehler, auf Betteljuden, durch die das Gaunerwesen alimentirt wird; mit aller Strenge gegen dieselben zu verfahren, und mit vereinigter Kraft und in Verbindung mit den benachbarten Mitständen die zweckmäßigsten Maßnahmen zu Aufrechthaltung der innern Sicherheit zu treffen.

3. Von allen Ständen wird der Grundsatz als verpflichtend angenommen, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen, sondern sie in einheimischen oder ausländischen Anstalten in Erhaltung zu setzen; in Hinsicht der Fremden aber solche Maßnahmen zu treffen, daß ihre Wegschaffung aus der Schweiz den Mitständen nicht gefährlich werde. Weil aber in mehrern Kantonen sich keine oder wenigstens keine hinreichenden Anstalten finden, so wird

4. die eidsgenössische Behörde eingeladen, mit fremden Staaten Negoziationen einzuleiten, zu dem Endzweck, daß die Einheimischen Verbrecher in äußere Zuchthäuser oder in entfernte Kolonien aufgenommen werden; nach deren fruchtlosem Erfolge es sich dann fragen wird, inwiefern es denen Kantonen, die keine Zuchthäuser besitzen, anstehen mag, zu Errichtung gemeinsamer Zuchthäuser sich zu vereinbaren, und endlich

5. die signalisirten Verwiesenen, vorzüglich wenn es Landesfremde sind, sollen von der Polizeibehörde des Kantons, wo sie aufgegriffen worden, wo möglich über die Grenze der Eidsgenossenschaft gebracht; falls aber deren Wegschaffung über die Grenze nicht möglich wäre, diese Verwiesenen wiederum dem Kanton zugeführt werden, welcher die Verbannungsstrafe gegen sie ausgesprochen hat; die Signalisirten hingegen, deren Arrestation verlangt wird, sollen derjenigen Behörde ausgeliefert werden, von der sie ausgeschrieben worden sind.

Diesem Konkordat sind unbedingt beigetreten: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis, Genf. — Schwyz, Glarus, Waadt und Neuenburg wollen sich durch Art. 3 nicht in ihrem Verbannungsrecht beschränken lassen.

LXIV.

Konkordat betreffend die Ertheilung und die Formulare der Reisepässe.

Vom 22. Juni und 2. Juli 1813, bestätigt den 9. Juli 1818.

(Off. Samml. I. S. 310.)

1. Die eidsgenössischen Gesandten, Namens ihrer respektiven Stände, erklären: nachstehendes Formular der Reisepässe für das Ausland und für das Innere der Schweiz annehmen und befolgen zu wollen.

Reise-Paß

für das Ausland und für das Innere der Schweiz.

Schweizerische Eidsgenossenschaft.

Kanton: (Standeswappen des betreffenden Kantons.) (Namen d. Kant.)

Kontrolle Nro.

Signalement des Paß-Inhabers.

Alter Jahre
Taille
Größe Schuh Zoll
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Kinn
Gesicht
Besondere Zeichen:

Im Namen der Regierung.

Der (Namen der Behörde, welche den Paß ausstellt) ersucht hiemit sämmtliche Behörden und Beamte, denen die Handhabung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit obliegt, frei und ungehindert durchreisen zu lassen (Namen des Reisenden) seines Berufs (Charakter des Reisenden); gebürtig von (Heimathort sammt Botmäßigkeit); in der Absicht (Grund der Reise.) Derselbe wird zugleich unter Anerbietung gleicher Gegendienste zu Schutz und Hülfe empfohlen.

Gegenwärtiger Reisepaß ist gültig (Dauer der Gültigkeit); ausgestellt auf (Anzeige auf welche Weise sich der Paß-Inhaber über seine Person, Heimath und Zweck der Reise legitimirt hat).

Gegeben zu (Ort der Ausstellung) den . . . Tag . . . Monat . . . Jahr (letzteres mit Buchstaben ausgeschrieben.)

Unterschrift des Paß-Inhabers: (Der Name der Behörde).

2. Die löbl. Stände haben für die sogenannten **Laufpässe** das **nachstehende Formular** angenommen:

Schweizerische Eidsgenossenschaft.

Nro.

Obere Polizeidirektion des Kantons:

Reise-Paß

nach

Signalement des Paß-Inhabers.

Alter Jahre
Hoch Schuh Zoll
Französisch Maß
Haare
Augen
Nase
Mund
Kinn
Gesicht
Statur
Besondere Merkmale:

Sämmtliche Behörden, denen die Handhabung der allgemeinen Sicherheit obliegt, werden ersucht, Vorzeiger dieses (Namen, Wohnort und Beruf, Ursache warum der Lauf-Paß gegeben wird) welcher daher angewiesen wird, sich innerhalb einer Zeit von ... Tagen ... über (Bezeichnung der Route) nach (Bestimmungsort) zu begeben, — auf dem vorgeschriebenen Weg sicher und ungehindert passiren zu lassen.

Einzig gültig für diese Reise, die bestimmte Zeit und den vorgeschriebenen Weg.

Gegeben in ... den ...

Unterschrift des Paß-Inhabers: Für die Polizei-Direktion:

3. Da in Hinsicht der Wanderbücher für Handwerksgesellen die gewünschte Uebereinstimmung unter den Kantonen wirklich schon besteht, so fand die Tagsatzung dermalen nicht für nothwendig, sich mit Festsetzung eines dießfälligen Formulars zu beschäftigen.

4. Ueber die Frage: **an wen und unter welchen Bedingungen die Pässe ertheilt werden sollen**, hat die hohe Tagsatzung folgende Bestimmungen festgesetzt:

Ertheilung eigentlicher Reisepässe für das Ausland und das Innere.

Pässe können gegeben werden:

a) Allen Kantonsbürgern, nach den in jedem Kanton bestehenden Verordnungen.

b) Auch Jenen, die nicht Kantonsangehörige sind, seien sie Schweizerbürger oder Fremde, im Fall sie sich mit gesetzlicher Niederlassungsbewilligung ausweisen können. Jene Fremden aber von auswärtigen

Staaten, deren Minister in der Schweiz residiren, sollen bei denselben sich um einen Paß bewerben, oder einen Bewilligungsschein für einen schweizerischen auswirken.

c) In außerordentlichen oder dringenden Fällen, wo der Paß vergessen, verloren, oder die Dauer desselben ausgelaufen sein würde, können auch Schweizerbürgern aus andern Kantonen, oder fremden Durchreisenden, Pässe ertheilt werden, wenn sich dieselben durch einen angesehenen Mann des Orts oder auf andere hinreichende, unzweideutige Art als rechtliche Leute legitimiren können.

d) Fremden Arbeitern und Dienstboten, die wenigstens ein Vierteljahr mit Vorwissen der Ortsbehörde in Diensten gestanden, und gute Zeugnisse ihrer Meister aufzuweisen haben.

e) Endlich jenen, die kein eigentliches Heimathrecht besitzen, sich aber seit mehrern Jahren im Kanton aufgehalten haben, und Zeugnisse eines untadelhaften Wandels vorlegen können.

5. Die Errichtung der Wanderbücher betreffend, haben sich die löbl. Stände über folgende Bestimmungen vereinigt:

Ertheilung der Wanderbücher.

Da nach dem allgemeinen Konkordat vom Jahre 1812 über eidsgenössische Polizeiverfügungen die Kundschaften abgeschafft, und anstatt derselben die Wanderbücher allgemein eingeführt werden sollen, so sind selbe zu ertheilen:

a) Jedem Schweizerbürger, der, nach vollendeten Lehrjahren, seine Wanderschaft antritt und sich über sein unklaghaftes Benehmen ausgewiesen hat.

b) Jedem Schweizerbürger, der wenigstens vier Wochen im Kanton in Arbeit gestanden, und darthun kann, daß das bis jetzt gehabte Wanderbuch zu Ende geschrieben sei.

c) An Fremde in obigen zwei Fällen, wenn sie Bewilligungsscheine zum Auswandern ins Ausland von ihrer Landesobrigkeit vorweisen können. Wenn die Auswanderungsbewilligung auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, so soll dieß im Wanderbuch mit der Dauer seiner Gültigkeit angemerkt werden.

d) Im Fall ein Wanderbuch verloren geht, so kann bei hinlänglicher Ausweisung, der Regel nach, nur von der Behörde ein anderes gegeben werden, welche das verloren gegangene zuletzt visirt hat.

6. Endlich wurde wegen Ertheilung der Laufpässe die Verfügung getroffen:

· Daß Laufpässe gegeben werden sollen:

a) Leuten, die ohne Pässe und ohne Beruf bettelnd herumziehen.

b) Solchen, die zwar Pässe oder Wanderbücher tragen, lange aber nicht mehr in Arbeit standen, ihre Pässe oder Wanderbücher nicht gehörig visiren ließen; diese werden nach Abnahme der Pässe oder Wanderbücher in ihre Heimath zurückgewiesen.

c) Leuten endlich, die nach ausgestandenen Strafen, oder wegen kleinerer Polizeivergehen, in ihre Heimath geschickt werden.

Note. Diesem Konkordat sind 21 Kantone (Tessin mit Ratifikationsvorbehalt) beigetreten. Neuchâtel s'y conformera autant que cela est compatible avec ses circonstances intérieures. Den 4. Juli 1820 trat Tessin unbedingt bei.

LXV.

Eidsgenössische Verfügungen wegen Bettelbriefen und Steuersammeln.

Vom 20. Juli 1803 und 2. August 1804, einmüthig bestätigt den 9. Juli 1818.

(Off. Samml. I. S. 315.)

A. Konkordat wegen Steuersammeln im Innern der Schweiz.

1. Es können keine allgemeine Steuerbriefe von einer Kantonsregierung auf andere Kantone ertheilt werden.

2. Das Steuersammeln in einem Kanton geschieht nur mit Bewilligung der Kantonsregierung, und auf die von ihr festgesetzte Weise.

3. Die Kantonalregierungen werden ersucht, ihre Empfehlungen in Rücksicht auf Steuersammlungen nur auf die allernöthigsten Fälle zu beschränken.

4. Wenn ein Kanton jemand der Seinigen andern Kantonen zur Steuerbewilligung empfehlen will, so soll die dießfällige Erklärung von Niemand anders als der ersten Kantons-Regierungsbehörde ausgestellt werden.

B. Beschluß betreffend die Bewilligungen zu Steuersammlungen im Ausland.

Vom 16. August 1817.

1. Die Steuersammlungen im Auslande, für schweizerische Berghospizien, sollen ausschließlich von den Standesregierungen selbst bewilligt, und mit der Unterschrift und dem Siegel ihrer Kanzlei ausgestellt werden.

2. Solche Patente, welchen immer eine genaue Personalbeschreibung des Steuersammlers selbst einverleibt werden soll, werden noch überdieß von den Kantonsregierungen der vorörtlichen Behörde unmittelbar zugesandt, um derselben Legalisation zu erhalten.

3. Gegenwärtiges Konklusum hat die eidsgenössische Kanzlei zur Kenntniß der eidsgenössischen Geschäftsträger und Handelskonsuln im Ausland zu bringen, und überdieß dafür zu sorgen, daß bei jedem vorkommenden Fall die betreffenden Konsuln von dem ertheilten Bewilligungspatent abschriftliche Mittheilung erhalten.

LXVI.

Konkordat betreffend das Heimathrecht der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerin.

Vom 8. Juli 1808, bestätigt den 9. Juli 1818.

(Officielle Samml. I. S. 287.)

Eine nach den Landesgesetzen geschlossene und eingesegnete Ehe macht die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons, in welchem der Mann das Heimathrecht besitzt.

Note. Diesem Konkordat sind alle XXII Kantone beigetreten. Unterwalden ohne Nachtheil für innere gegenseitige Verhältnisse zwischen beiden Kantonstheilen; und Appenzell J. Rh. mit Vorbehalt der Taxen in das Armengut.

LXVII.

Konkordat betreffend die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten.

Vom 11. Juni 1812, bestätigt den 7. Juli 1819.

(Officielle Samml. I. S. 287.)

1. Die Ehen zwischen schweizerischen Angehörigen katholischer und reformirter Kirche sollen von den Kantonen weder verboten, noch mit dem Verlust des Bürger- und Heimathrechts bestraft werden.

2. Die konkordirenden Stände erneuern die früher gegen alle Folgen solcher Verbote oder Heimathlosigkeitserklärungen eingegebene Verwahrung auf das Kräftigste; und erklären, daß sie diejenigen Individuen, welche um solcher vermischter Ehen willen ihr Heimathrecht verloren hätten, niemals aufnehmen, sondern beharrlich an die betreffenden Kantone zurückweisen werden.

Note von Lud. Snell: Diesem Konkordat blieben fremd: Uri, Schwyz, Unterwalden, welche den Gegenstand der Kantonalgesetzgebung vorbehalten; Appenzell, das, in zwei Souveränetäten nach der Religion getheilt, diese Ehen gänzlich untersagt hat, und Wallis, das in keine Verpflichtungen eintreten will, ungeachtet nach den dortigen Gesetzen die vermischte Ehen weder eigentlich verboten noch mit dem Verlust des Landrechts bestraft werden.

Tessin, das früher unter Ratifikationsvorbehalt zu diesem Konkordat stimmte, trat den 4. Juli 1820 unbedingt bei. Die Erklärungen von Uri (13. Juli 1821) und Unterwalden (4. Juli 1820) und die ganz gleiche von Wallis (3. Juli 1822) „daß sie zwar diesem Konkordat fremd bleiben wollen, weil ihre Gesetze keine paritätischen Ehen gestatten, daß aber, wenn solche Ehen dennoch geschlossen worden wären, die Ehelente und ihre Nachkommen deßwegen ihr Heimathrecht nicht verlieren sollen“ — fand die Tagsatzung als beruhigend, so daß der Vorbehalt in §. 2 des Konkordats nur noch gegen Schwyz und Appenzell gerichtet ist.

LXVIII.

Konkordat betreffend die Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land und Heimathrecht.

Vom 22. Brachmonat 1810.

(Repertorium d. Tagſ. von 1803 — 1813. S. 269.)

Der Uebergang von einer chriſtlichen Konfeſſion zu der andern ſoll nirgends in der Schweiz mit dem Verluſte des Land- und Heimathrechts beſtraft werden.

Note. Dem vorſtehenden Konkordate ſind ſämmtliche Stände, mit Ausnahme derjenigen von Schwyz, Unterwalden und Appenzell beigetreten.

LXIX.

Auszug aus dem Schreiben der helvetiſchen Liquidationskommiſſion an den Landammann der Schweiz, vom 15. Chriſtmonat 1804, und aus dem Kreisſchreiben der nämlichen Kommiſſion an ſämmtliche Kantone, vom gleichen Tag, durch welche Schreiben die Liquidationskommiſſion ihre Verrichtungen für beendigt erklärt hat.

(Repertor. d. Tagſ. von 1803 — 1813. S. 386. Bundesr. S. 473.)

Indem nun aber die Liquidationskommiſſion ihren Arbeiten ein Ziel ſetzt und ihre Vollmachten niederlegt, hat ſie in einem Beſchluß die Grundſätze und die Regeln aufgeſtellt, nach welchen das helvetiſche Liquidationsgeſchäft endlich berichtigt werden ſoll. Sie glaubt, daß dieſelben hinlänglich ſein ſollen, um den verſchiedenen, zumalen in einem Bundesſtaate äußerſt verdrießlichen und unglücklichen Schwierigkeiten vorzubeugen, wenn dieſe Grundlagen mit gegenſeitigem Wohlwollen, mit jenem Geiſte der Verſöhnung angewandt werden, welche (bei einem Rückblick auf die Folgen ehemaliger Uneinigkeiten) das allgemeine Wohl und die Sicherheit des Staats ſo nothwendig erheiſcht.

Uebrigens erklärt die Liquidationskommiſſion hiermit beſtimmt, daß, indem ſie ſowohl Seiner Excellenz dem Herrn Landammann als den

XIX Kantonen der Schweiz das Recht zur Versilberung der zur Tilgung der helvetischen Nationalschuld bestimmten Mittel überträgt, ihre Meinung dahin geht, daß diese Schuldenliquidation nach der in ihrem Beschluß vom 1. November 1804 vorgeschriebenen Weise geschehe, und daß weder unter dem Vorwand von Irrthümern oder Bevortheilung, noch unter Anführung neuer Gründe und Belege je etwas an der Vereinigung und Festsetzung der Nationalschuld, — oder an der Städteaussteurung, oder aber an der Bestimmung der den Kantonen zufallenden Güter abgeändert werde.

Die Liquidationskommission stellt ihre Verordnung unter den Schutz derjenigen Urkunde, auf welcher die gegenwärtige Organisation der Schweiz und deren Verfassung beruht.

Die einzigen Vollmachten, die sie also seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz und den XIX Eidgenössischen Kantonen überträgt, beziehen sich auf die Herbeischaffung der verschiedenen zerstreut liegenden zur Tilgung der helvetischen Nationalschuld bestimmten Mittel und deren Vollziehung unter die anerkannten Staatsgläubiger.

— — —

LXX.

Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen der Schweiz.

Vom 7. August 1815.

(Offic. Sammlung I. S. 3, 4. Bundesr. S. 487.)

Im Namen Gottes des Allmächtigen.

1.

Die XXII souverainen Kantone der Schweiz, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons, in Ueber-

einstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.

2.

Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Kontingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert, wie folgt:

Zürich . . .	3858 Mann.
Bern . . .	4584 „
Luzern . . .	1734 „
Uri . . .	236 „
Schwyz . .	602 „
Unterwalden . .	382 „
Glarus . .	482 „
Zug . . .	250 „
Freiburg . .	1240 „
Solothurn . .	904 „
Basel . . .	818 „
Schaffhausen . .	466 „
Appenzell . .	972 „
St. Gallen . .	2630 „
Graubünden . .	2000 „
Aargau . . .	2410 „
Thurgau . .	1670 „
Tessin . . .	1804 „
Waadt . . .	2964 „
Wallis . . .	1280 „
Neuenburg . .	1000 „
Genf . . .	600 „
Total:	32886 Mann.

Diese vorläufig angenommene Skala soll von der nächst bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung durchgesehen und nach obigem Grundsatz berichtiget werden.

3.

Die Geldbeiträge zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes werden von den Kantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:

Zürich . . .	77153	Franken.
Bern . . .	91695	"
Luzern . . .	26016	"
Uri . . .	1184	"
Schwyz . .	3012	"
Unterwalden . .	1907	"
Glarus . . .	4823	"
Zug . . .	2497	"
Freiburg . .	18591	"
Solothurn . .	18097	"
Basel . . .	20450	"
Schaffhausen . .	9327	"
Appenzell . .	9728	"
St. Gallen . .	39451	"
Graubünden . .	12000	"
Aargau . . .	52212	"
Thurgau . .	25052	"
Tessin . . .	18039	"
Waadt . . .	59273	"
Wallis . . .	9600	"
Neuenburg . .	25000	"
Genf . . .	15000	"
Total:	540107	Franken.

Diese Vertheilung der Geldbeiträge soll ebenfalls durch die nächst bevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen, und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Kantone berichtiget werden. Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschafts-Kontingente, von 20 zu 20 Jahren Statt haben.

Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdieß eine gemeineidsgenössische Kriegskasse errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingents anwachsen soll.

Diese Kriegskasse soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidsgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingents nach der Skala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskasse bezahlt werden.

Zu Bildung dieser Kriegskasse soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.

Diese Gebühren werden die Gränzkantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühr festzusetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder, zu bestimmen.

4.

Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kantone Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtiget werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maßregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von Außen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidsgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.

Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidsgenossenschaft getragen; bei innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung wegen besonderer Umstände eine andere Bestimmung treffen würde.

5.

Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidsgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen festgesetzt:

Jeder der zwei streitenden Kantone wählt aus den Magistratspersonen anderer Kantone zwei, oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei Kantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Partei gewählt.

Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittelung beizulegen.

Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistratspersonen eines in der Sache unparteiischen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht

vereinigen können und einer der Kantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobei aber die im Streit stehenden Kantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittelung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Kompromißspruch; geschiehet aber keines von beiden, so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten, endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.

Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Maßregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

6.

Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden.

7.

Die Eidsgenossenschaft huldiget dem Grundsatz, daß, so wie es, nach Anerkennung der XXII Kantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gibt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein.

8.

Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der XXII Kantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat, außerordentlicher Weise, wenn der Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Kantonen.

Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz.

Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Kantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.

Militärkapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sein, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.

Eidsgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.

Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidsgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Kontingents-Truppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidsgenössischen Obersten. Sie ordnet, im Einverständnisse mit den Kantonsregierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents an.

9.

Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vororte besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der eidsgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten, eidsgenössische Repräsentanten beiordnen; in beiden Fällen sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Die eidsgenössischen Repräsentanten werden von den Kantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden sechs Klassen wechseln.

Den ersten eidsgenössischen Repräsentant geben abwechselnd die zwei Direktorialorte, die nicht im Amte stehen.

Den zweiten Uri, Schwyz, Unterwalden.

Den dritten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen.

Den vierten Freiburg, Basel, Solothurn, Wallis.

Den fünften Graubünden, St. Gallen, Aargau, Neuenburg.

Den sechsten Waadt, Thurgau, Tessin, Genf.

Die Tagsatzung ertheilt den eidsgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instruktionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die eidsgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundeskasse entschädigt.

10.

Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vororte, mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnissen, übertragen.

Der Vorort wechselt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem ersten Jannar 1815 ihren Anfang genommen hat.

Dem Vorort ist eine eidsgenössische Kanzlei beigeordnet; dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden.

11.

Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf.

Die Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden.

Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft.

12.

Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.

13.

Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1. Nov. 1804 auf drei Millionen einmal hundert achtzehntausend dreihundert sechsunddreißig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.

14.

Alle eidsgenössischen Konkordate und Verkommnisse seit dem Jahre 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungsbeschlüsse soll der Tagsatzung des Jahres 1816 zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich sein sollen.

15.

Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfassungen sollen in das eidsgenössische Archiv niedergelegt werden.

Die XXII Kantone konstituiren sich als schweizerische Eidsgenossenschaft; sie erklären, daß sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidsgenossen getreulich halten, insonders aber, daß sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährschaft erhalte, so ist diese Bundesurkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundesinsiegel versehen, sondern noch durch einen theuern Eid zu Gott dem Allmächtigen feierlich bekräftiget worden.

Also geschehen, unterschrieben und besiegelt durch die nachgenannten Herren Gesandten und Legationsräthe der eidsgenössischen Stände, in Zürich, den 7. Augstmonat im Jahr nach Christi Geburt eintausend achthundert und fünfzehn. (7. August 1815.)

Im Namen des Standes Zürich:

David von Wyß, Bürgermeister.
Paul Usteri, Staatsrath.
Hs. Jakob Pestaluz, Staatsrath.

Im Namen der Stadt und Republik Bern:

Niklaus Friedrich von Müllnen, Schultheiß.
J. R. von Stürler.
Rudolf Stettler.

Im Namen der Stadt und Republik Luzern:

Vincenz von Rüttimann, Schultheiß.
Pfyffer-von Heidegg, L.-Rath.

Im Namen des Kantons Uri:
Dom. Epp, Landammann und Landeshauptmann.
Karl Florian Lusser, Landschreiber.

Im Namen des Kantons Schwyz:
F. X. Wäber, regier. Landammann.
Joachim Schmid, Landammann.

Im Namen des Kantons Unterwalden ob dem Wald:
(Als anerkannten eidsgenössischen Standes.)
J. Ignaz Stockmann, Landammann.

Im Namen des Kantons Glarus:
Nikolaus Heer, Landammann.
Karl Burger, Alt-Landammann und Landesstatthalter.

Im Namen des Kantons Zug:
Joseph Anton Heß, Alt-Ammann.
G. J. Sidler, Statthalter.

Im Namen der Stadt und Republik Freiburg:
Augustin Gasser, Staatsrath.
Tobie DE GOTTRAU, Membre du Grand-Conseil.

Im Namen der Republik Solothurn:
Peter von Glutz-Ruchti, Schultheiß.
von Glutz von Blotzheim, Appellationsrath.

Im Namen des Kantons Basel.
Joh. Heinr. Wieland, J. U. D., Bürgermeister.
Joh. Jakob Minder, Staatsrath.

Im Namen des Kantons Schaffhausen:
B. Pfister, Bürgermeister.
J. Ulrich von Waldkirch, des kleinen Raths.

Im Namen des Kantons Appenzell beider Rhoden:
Zellweger, Landammann.
J. A. Fäßler, Landeshauptmann.

Im Namen des Kantons St. Gallen:
Zollikofer, Landammann.
J. P. Reutti, Regierungsrath.

Im Namen des Kantons Graubünden:
G. Gengel.

Im Namen des Kantons Aargau:
Joh. Karl Fetzer, Bürgermeister.
Franz Ludwig Hürner, Appellationsrath.

Im Namen des Kantons Thurgau:
Johannes Morell, Landammann.
Joseph Anderwert, Landammann.

Im Namen des Kantons Tessin:
Andrea Caglioni, Consigl. di Stato.
G. M. Maggi, Landammanno.

Im Namen des Kantons Waadt:
Jules Muret, Conseiller d'Etat.
François Clavel, Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Kantons Wallis:
Kaspar Eugen Stockalper, Alt-Landeshauptmann von Wallis.
Michel Dufour, Grand-juge.

Im Namen des Kantons Neuenburg:
de Rougemont, Procureur général et Président du Conseil d'Etat.
Le Comte Louis de Pourtalès, Conseiller d'Etat.
F. Aug. de Montmollin, Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Kantons Genf:
Joseph Des-Arts, Syndic, Député du Canton de Genève.
Jean-Pierre Schmidtmeyer, Conseiller d'Etat et Député du Canton de Genève.

Hier folgt der den Gesandtschaften der eidsgenössischen Stände, zur Beschwörung des Bundes, am 7. August 1815 vorgelegte Eid:

„Wir, die Gesandten der XXII souveränen Stände der Eids-„genossenschaft, im Namen und als Bevollmächtigte der Bürgermeister, „Schultheißen, Landammänner, Häupter, Landeshauptmann, Staats-„räthe, Syndics, kleinen und großen Räthen und ganzen Gemeinden „der hohen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, „Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell „beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin „Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf — schwören:

„Den Bund der Eidsgenossen, laut Inhalt der so „eben vorgelesenen Urkunde vom 7. August 1815 wahr „und stets zu halten, und dafür Leib und Leben, Gut und „Blut hinzugeben; die Wohlfahrt und den Nutzen des „gesammten Vaterlandes, und jedes einzelnen Standes, „nach besten Kräften zu fördern und deren Schaden abzu-„wenden; im Glück und Unglück als Brüder und Eid-

„genossen miteinander zu leben, und alles zu leisten,
„was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen
„fordert."

Worauf die Gesandtschaften mit lauter und vernehmbarer Stimme die Worte nachgesprochen haben:

„Was der so eben vorgelesene Eid enthält, das wird
„mein hoher Stand, der mich hieher gesandt, halten und
„vollziehen, getreulich und ohne Gefährde; das betheure
„ich bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade
„helfen möge (und alle Heiligen)."

Daß dieses also geschehen sei, bezeugen die Beamten der eidsgenössischen Kanzlei mit ihren Siegeln und Unterschriften, den 7. Aug. 1815.

M. Mousson, Kanzler der Eidsgenossenschaft.
Oberst Fridolin Joseph von Hauser, Staatsschreiber.
Heinrich Hottinger, eidsgenössischer Stabshauptmann,
Kanzlei-Substitut bei der außerordentl. Tagsatzung.

(Bundes-Insiegel.)

Note. Die Wiederaufnahme von Unterwalden nid dem Wald in den Bund geschah am 30. August 1815. Die Gesandten Ludwig Kaiser, Landammann, und Stanislaus Ackermann unterzeichneten und beschworen die Bundesakte im Namen ihres Standes.

LXXI.

Urkunde betreffend die Aufnahme des Staats von Neuenburg als Kanton in den Eidgenössischen Bund.

Vom 19. Mai 1815.

(Off. Samml. I., S. 20.)

Wir die Gesandten der Kantone der Schweiz auf der eidsgenössischen Tagsatzung in unserer Bundesstadt Zürich außerordentlich versammelt, thun kund und zu wissen hiemit:

Daß, nachdem der zwischen der eidsgenössischen Tagsatzung und dem Staatsrath von Neuenburg, wegen endlicher Vereinigung dieses Staats mit der Schweiz, und dessen förmlicher Aufnahme in den eidsgenössischen Bund errichtete Vertrag, — welcher von Wort zu Wort also lautet:,

Vereinigungsakte.

Da die Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft bereits unterm 12. Herbstmonat 1814 beschlossen hat, in das Begehren des

souveränen Staats Neuenburg einzuwilligen, und denselben als Kanton in den Schweizerbund aufzunehmen; und für nothwendig erachtet, diese endliche Vereinigung nicht länger aufzuschieben, welche für beide Theile gleich vortheilhaft und geeignet ist, die seit Jahrhunderten gegenseitig bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse durch eine völlige Gemeinschaft der Schicksale und Interessen immer mehr zu befestigen; so hat die dipl. Kommission, im Namen und aus Auftrag der Tagsatzung, die hochgeachteten Herren: Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß der Stadt und Republik Bern und Gesandter dieses Standes auf der gemeineidsgenössischen Tagsatzung, und Vincenz von Rüttimann, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern und Gesandter dieses Standes auf der gemeineidsgenössischen Tagsatzung, bezeichnet; und der souveraine Stand Neuenburg: den hochgeachteten Herrn von Sandoz-Rollin, Staatsrath und Gesandter dieses Standes auf der gemeineidsgenössischen Tagsatzung, — welche hierauf denjenigen Vereinigungsakt abgeschlossen und unterzeichnet haben, dessen Inhalt hier folgt:

Art. 1. Der souveraine Staat Neuenburg wird als Kanton in die schweizerische Eidsgenossenschaft aufgenommen. Die Aufnahme findet unter der ausdrücklichen Bedingung Statt, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Staat Neuenburg als Glied der Eidsgenossenschaft obliegen, die Theilnahme dieses Standes an der Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, die Ratifikation und Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung, ausschließlich die in Neuenburg residirende Regierung betreffen werden, ohne daß dafür eine weitere Sanktion oder Genehmigung erforderlich sei.

Art. 2. Der Kanton Neuenburg tritt allen Bestimmungen des Bundesvertrags bei, den er gleich den übrigen Ständen der Schweiz zu beschwören hat.

Art. 3. Er liefert sein Kontingent zur eidsgenössischen Armee, in dem für alle andern Stände angenommenen Verhältniß von zwei Mann auf hundert Seelen der ganzen Bevölkerung; nach welchem Maßstabe auf 50,000 Seelen das Kontingent tausend Mann betragen soll.

Art. 4. Sein Geldkontingent, nach dem gleichen Verhältnisse wie jenes der Stände Basel und Genf berechnet, ist auf fünfundzwanzigtausend Schweizerfranken festgesetzt. Durch diese Bestimmung und durch jene im vorhergehenden Artikel soll indeß der, durch den dritten Artikel des Bundesvertrags vorbehaltenen Revision der Beiträge an Mannschaft und Geld nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Staat Neuenburg ist der einundzwanzigste Kanton der Schweiz. Er nimmt seinen Rang in der Tagsatzung unmittelbar nach der Republik Wallis.

Art. 6. Durch die Ratifikation des gegenwärtigen Akts soll die Vereinigung vollendet und definitiv auf ewige Zeiten abgeschlossen sein.

Also geschehen und unterzeichnet in Zürich, den 6. April 1815.

Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß der Stadt und Republik Bern und Gesandter an der eidsgenössischen Tagsatzung.

Vincenz Rüttimann, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern und Gesandter an der eidsgenössischen Tagsatzung.

Heinrich Alphons von Sandoz-Rollin, Staatsrath von Neuenburg und Deputirter an der Tagsatzung.

— die Genehmigung beider kontrahirenden Theile, nämlich auf der einen Seite diejenige der hohen Regierungen und souverainen Behörden der XIX Stände der Schweiz, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, laut ihren im Protokoll der eidsgenössischen Tagsatzung enthaltenen Erklärungen, — und auf der andern diejenige des hochlöblichen Staatsraths von Neuenburg, nach dessen amtlicher Anzeige vom 10. April 1815, erhalten hat; Wir, zum Beweis, daß gedachter Vereinigungsakt unbedingt ratifizirt worden sei, daß er gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden, und die dadurch erzielte Aufnahme des schweizerischen Kantons Neuenburg in den eidsgenössischen Bund auf einer festen unabänderlichen Grundlage auf ewige Zeiten beruhen solle, — gegenwärtige Urkunde in duplo haben ausfertigen und mit den Unterschriften unsers Präsidenten und des eidsgenössischen Kanzlers, so wie auch mit dem bisherigen schweizerischen Staatssiegel versehen lassen, in Zürich, den neunzehnten Mai im Jahr eintausend achthundert und fünfzehn (19. Mai 1815).

Im Namen der eidsgenössischen Tagsatzung unterzeichnet:

Der Bürgermeister des Kantons Zürich,

Präsident derselben:

David von Wyß.

Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:

Mousson.

LXXII.

Erklärung des Wiener Kongresses betreffend die schweizerischen Angelegenheiten.

Vom 20. März 1825.

(Off. Samml. I. S. 50. Bundesr. S. 485.)

Les puissanses appellées à intervenir dans l'arrangement des affaires de la Suisse, pour l'exécution de l'article 6 du traité de Paris du 30 Mai 1804, ayant reconnu que l'intérêt général réclame en faveur du corps Helvétique l'avantage d'une neutralité perpétuelle, et voulant par des restitutions territoriales et des cessions lui fournir les moyens d'assurer son indépendance et maintenir sa neutralité;

Après avoir recueilli toutes les informations sur les intérêts des différents Cantons, et pris en considération les demandes qui leur ont été adressées par la légation Helvétique

Déclarent:

Que dès que la Diète Helvétique aura donné son accession en bonne et due forme aux stipulations renfermées dans la présente transaction, il sera fait un acte, portant la réconnaissance et la garantie de la part de toutes les puissances, de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières, lequel acte fera partie de celui qui en exécution de l'article 32 du susdit traité de Paris du 30 Mai doit compléter les dispositions de ce traité.

Transaction

Art. 1.

L'intégrité des XIX Cantons tels qu'ils existaient en corps politique à l'époque de la convention du 29 Décembre 1813 est reconnue pour base du système Helvétique.

Art. 2.

Le Valais, le territoire de Genève, la Principauté de Neuchâtel, sont réunis à la Suisse et formeront trois nouveaux Cantons. La vallée des Dappes, ayant fait partie du Canton de Vaud, lui est rendue.

Art. 3.

La Confédération helvétique ayant témoigné le désir, que l'Evêché de Bâle lui fut réuni, et les puissances intervenantes voulant régler définitivement le sort de ce pays, le dit Evêché, et la ville et territoire de Bienne feront à l'avenir partie du Canton de Berne.

On n'excepte que les districts suivans:

1) Un district d'environ 3 lieues quarrées d'éteudue renfermant les communes d'Allschweiler, Schönbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürstensteiu, Platteu, Pfäffingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim, lequel district sera réuni au Canton de Bâle.

2) Une petite enclave située près du village Neuchâtelois de Lignières et laquelle étant aujourd'hui, quant à la jurisdiction civile, sous la dépendance du Canton de Neuchâtel, et quant à la jurisdiction criminelle, sous celle de l'Evêché de Bâle, appartiendra en toute souveraineté à la Principauté de Neuchâtel.

Art. 4.

1) Les habitants de l'Evêché de Bâle, et ceux de Bienne réunis aux Cantons de Berne et de Bâle, jouiront à tous égards sans différence de religion (qui sera conservée dans l'état présent) des mêmes droits politiques et civils dont jouissent et pourront jouir les habitans des anciennes parties des dits Cantons. En conséquence ils concourront avec eux aux places de Représentans et aux autres fonctions suivants les constitutions cantonales. Il sera conservé à la ville de Bienne et aux villages, ayant formé sa jurisdiction, les priviléges municipaux compatibles avec les constitutions et les réglemens généraux du Canton de Berne.

2) La vente des domaines nationaux sera maintenue et les rentes féodales et les dîmes ne pourront point être rétablies.

3) Les actes respectifs de réunion seront dressés conformément aux principes ci-dessus énoncés, par des commissions composées d'un nombre égal de députés de chaque partie intéressée. Ceux de l'Evêché de Bâle seront choisis par le Canton directeur parmi les citoyens les plus notables du pays. Les dits actes seront garantis par la Confédération Suisse. Tous les points sur lesquels les parties ne pourront s'entendre, seront décidés par un arbitre nommé par la Diète.

4) Les revenus ordinaires du pays seront perçus pour le compte de l'administration actuelle, jusqu'au jour de l'accession de la Diète helvétique à la présente transaction. Il en sera du même pour l'arrière des dits revenus; ceux levés extraordinairement et qui ne seraient point encore entrées en caisse, cesseront d'être perçus.

5) Le ci-devant Prince Evêque de Bâle, n'ayant reçu ni indemnité, ni pension pour la quote-part de l'Evêché qui autrefois faisait partie de la Suisse, le recès de l'Empire germanique de 1803, n'ayant stipulé qu'en raison des pays qui ont fait partie intégrante du dit Empire, les Cantons de Berne et de Bâle se chargent de lui payer en augmenta-

tion de la dite pension viagère la somme de 12,000 florins d'empire à dater de la réunion de l'Evêché de Bâle aux Cantons de Berne et de Bâle. La cinquième partie de cette somme sera employée et restera affectée à la sustentation des Chanoines de l'ancienne Cathédrale de Bâle, pour compléter la rente viagère qui a été stipulée par le dit recès de l'Empire germanique.

6) La Diète helvétique décidera, s'il est besoin de conserver un Evêché dans cette partie de la Suisse, ou si ce diocèse peut être réuni à celui qui, par suite des nouvelles dispositions, sera formé des territoires Suisses qui avaient fait partie du diocèse de Constance.

En cas que l'Evêché de Bâle dût être conservé le Canton de Berne fournira dans la proportion des autres pays, qui, à l'avenir seront sous l'administration spirituelle de l'Evêque, les sommes nécessaires à l'entretien de ce Prélat, de son Chapitre et de son Séminaire.

Art. 5.

Pour assurer les communications commerciales et militaires de Genève avec le Canton de Vaud et le reste de la Suisse, et pour compléter à cet égard l'article 4 du traité de Paris, sa Majesté très-Chrétienne consent à faire placer la ligne de douanes de manière, à ce que la route qui conduit de Genève par Versoy en Suisse soit en tout temps libre, et que ni les postes, ni les voyageurs, ni les transports de marchandises n'y soient inquiétés par aucune visite des douanes, ni soumis à aucun droit.

Il est également entendu, que le passage des troupes Suisses ne pourra y être aucunément entravé.

Dans les réglements additionnels à faire à ce sujet, on assurera de la manière la plus avantageuse aux Genevois, l'exécution des traités relatifs à leurs libres communications entre la ville de Genève et le mandement de Peney. Sa Majesté très-Chrétienne consent en outre à ce que la gendarmerie et les milices du Canton de Genève passent par la grande route du Meyrin du dit mandement à la ville de Genève, et réciproquement, après en avoir prévenu le poste militaire de la gendarmerie française le plus voisin.

Les puissances intervenantes interposeront de plus leurs bons offices pour faire obtenir à la ville de Genève un arrondissement convenable du côté de la Savoie.

Art. 6.

Pour établir des compensations mutuelles, les Cantons d'Argovie, de Vaud, du Tessin et de St. Gall fourniront aux anciens Cantons de Schwytz, Underwalden, Uri, Glarus, Zoug et Appenzell (Rhodes in-

térieures) une somme qui sera appliquée à l'instruction publique et aux frais d'administration générale (mais principalement au premier objet) dans les dits Cantons. La qootité, le mode de payement et la répartition de cette compensatien pécnniaire sont fixés ainsi qu'il suit:

1) Les Cantons d'Argovie, de Vaud et de St. Gall fonrniront aux Cantons de Schwyz, Underwalden, Uri, Zoug, Glaris et Appenzell (Rhodes Intérieures) nn fond de cinq cent mille livres de Suisse.

2) Chacun des prémiers payera l'intérêt de sa qnote-part à raison de cinq pour cent par an, ou rembonrsera le capital, soit en argent soit en bienfonds à son choix.

3) La répartition, soit par le payement, soit ponr la recette de ces fonds se fera dans les proportions de l'échelle de contribntion réglée pour subvenir aux dépenses fédérales.

4) Le Canton du Tessin payera chaqne année an Canton d'Uri la moitié du produit des péages dans la vallée Léventine.

Une commission nommée par la diète, vieillera à l'exécution des dispositions précédentes.

Art. 7.

Pour mettre nn terme anx discussions qui se sont élevées par rapport aux fonds placés en Angleterre par les Cantons de Zurich et de Berne, il est statue:

1) Que les Cantons de Berne et de Zorich conserveront la propriété du fond capital, tel qu'il existait en 1803 à l'époqne de la dissolntion dn gonvernement helvétique, et jouiront à dater du 1er Janvier 1815 des interèts à échoir.

2) Que les interèts échus et accumulés dépnis l'année 1798 jusque et y compris l'année 1814, seront affecté au payement du capital restant de la dette nationale, désignée sous la dénomination de dette helvétique.

3) Que le snrplos de la dette helvétiqne restera à la charge des autres Cantons, ceux de Berne et de Zurich étant exonérés par la disposition ci-dessns. La quote-part de chacun des Cantons, qui restent chargés de ce surplns, sera calcnlée et fournie dans la proportion fixuée ponr les contributions destinées au payement des dépenses fédérales. Les pays incorporés à la Suisse depuis 1813 ne pourront pas être imposés en raison de l'ancienne dette helvétique.

S'il arrivait après le payement de la dette susdite qu'il y ent nn excédent d'intérèt, cet excédent sera reparti entre les Cantons de Berne et de Znrich, dans la proportion de leurs capitanx respectifs.

4) Les mêmes dispositions seront suivies à l'égard de qeelques

autres créances, dont les titres sont déposés sous la garde du Président de la Diète.

Art. 8.

Les puissances intervenantes, voulant concilier les contestations élevées à l'égard des Lauds abolis sans indemnité, statuent qu'une indemnité sera payée aux particuliers propriétaires de Lauds.

Afin d'éviter tout différent ultérieur à ce sujet entre les Cantons de Berne et de Vaud, ce dernier payera au gouvernement de Berne la somme de trois cent mille livres de Suisse pour être ensuite repartie entre les ressortissans bernois propriétaires de Lauds.

Les payements se feront à raison d'un cinquième par an, à commencer du premier Janvier mille huit cent seize.

Art. 9.

Les puissances intervenantes, reconnaissant qu'il est juste d'assurer au Prince Abbé de St. Gall une existence honorable et indépendante, statuent que le Canton de St. Gall lui fournira une pension viagère de six mille florins d'empire, et à ses employés une pension viagère de deux mille. Ces pensions seront versées à dater du premier Janvier mille huit cent quinze, par trimestre, dans les mains du Canton directeur, qui les remettra respectivement à la disposition du Prince Abbé de St. Gall et de ses *Employés*.

Les puissances intervenantes dans les affaires de la Suisse donnent par la déclaration ci-dessus une preuve manifeste de leur désir, d'assurer la paix intérieure de la Confédération. Elles se font également un devoir de ne rien négliger, qui puisse en hâter l'accomplissement.

En conséquence elles s'attendent à ce que les Cantons, sacrifiant au bien général toute considération secondaire, ne tarderont plus à adhérer au Pacte fédérale librement arrêté par la grande majorité de leurs co-Etats, l'intérêt commun exigeant impérieusement que toutes les parties de la Suisse se réunissent le plutôt possible sous la même Constitution fédérative.

La Convention du 16 Août 1814 annexée au Pacte fédéral ne saurait plus retarder cette réunion. Son but étant déja rempli par la déclaration des puissances, elle devient par le fait comme non avenue.

Pour consolider de plus en plus le repos de la Suisse, les puissances désirent qu'une amnistie générale soit accordée à tous les individus, qui, induits en erreur par une époque d'incertitude et d'irritation, ont pu agir de quelque manière que ce soit contre l'ordre existant; loin d'affaiblir l'autorité légitime des Gouvernemens, cet acte de clémence

leur donnera de nouveaux titres à excercer cette sévérité salutaire contre quiconque oserait à l'avenir susciter des troubles dans le pays.

Enfin les puissances intervenantes aiment à se persuader que le patriotisme et le bon jugement des Suisses leur prescriront la convenance ainsi que la nécessité de se sacrifier mutuellement le souvenir des différens qui les ont divisés et de consolider l'oeuvre de leur réorganisation en travaillant à la perfectionner dans un ésprit conforme au bien de tous sans aucun retour sur le passé.

La présente déclaration a été insérée au Protocole du Congrès réuni à Vienne dans la séance du 19 Mars 1815.

Fait et certifié véritable par les plénipotentiaires des huits puissances signataires du traité de Paris.

A Vienne, le 20 Mars 1815.

Suivent les signatures dans l'ordre alphabétique des cours.

Autriche.	Le Prince de Metternich.
	Le Baron de Wessenberg.
Espagne.	S. Gomez Labrador.
France.	Le Prince de Talleyrand.
	Le Duc de Dalberg.
	Le Comte de Latour-du-Pin.
	Le Comte Alexis de Noailles.
Grande Brétagne.	Wellington.
	Clancarty.
	Cathcart.
	Stewart.
Portugal.	Pallmella.
	Saldanha.
	Lobo.
Prusse.	Le Prince de Hardenberg.
	Le Baron de Humbold.
Russie.	Le Comte de Stackelberg.
	Le Comte de Rasoumoffsky.
	Le Comte de Nesselrode.
Suède.	Le Comte de Loewenhielm.

LXXIII.

Eidgenössische Beitrittsurkunde zu der Erklärung des Wienerkongresses.

Vom 27. Mai 1815.

(Offiz. Sammlung I. S. 69.)

La Diète de la Confédération Suisse réunie à Zurich en session extraordinaire, ayant reçu dans sa séance du 3 Avril 1815, par l'intermédiaire des ministres accrédités auprès de la Confédération, savoir:

Monsieur de Schraut, Ministre d'Autriche, au nom de Sa Majesté impériale royale apostolique, comme aussi en vertu d'un pouvoir spécial, au nom de S. A. R. le Prince-Régent de Portugal;

Monsieur Stratford-Canning, au nom de S. M. le roi du royaume uni de la Grande-Brétagne et d'Irlande;

Monsieur le Comte Auguste de Talleyrand au nom de S. M. Très-Chrétienne le roi de France, comme aussi en vertu d'un pouvoir spécial, au nom de S. M. le roi d'Espagne et des Indes;

Monsieur le Baron de Chambrier d'Oleyres, au nom de S. M. le roi de Prusse;

Monsieur le Baron Krudener, chargé d'affairés, au nom de S. M. l'empéreur de Russie;

La déclaration rélative aux affaires de la Suisse, insérée au protocole du Congrès de Vienne le 19 et signée le 20 Mars 1815 par les plénipotentiaires des huit Puissances signataires du traité de Paris du 30 May 1814;

S'est empressée de communiquer cet acte aux dix-neuf cantons confédérés, en les invitant à mettre, par leur suffrage, la Diète en état de déclarer en bonne et due forme l'accession générale de la Suisse aux stipulations renfermées dans la dite transaction.

Les autorités souveraines de chaque canton ayant pris en mûre délibération l'objet de ce référé et fait connaître successivement à l'autorité fédérale leur résolution définitive;

La Diète de la Confédération Suisse, en vertu des actes déposés dans son archive et des déclarations insérées dans son protocole, d'où il résulte qu'un nombre de cantons excédant celui que le Pacte féderal prescrit pour l'acceptation des résolutions les plus importantes du corps helvétique, a prononcé un vote affirmatif lequel aux termes de la constitution devient par-là même celui de la Confédération entière, —

a pris l'arrêté dont la teneur suit:

1) La Diète accède au nom de la Confédération Suisse à la Déclaration des Puissances réunies au Congrès de Vienne, en date du 20 Mars 1815, et promets que les stipulations de la transaction insérée dans cet acte seront fidèlement et religieusement observées.

2) La Diète exprime la gratitude éternelle de la Nation Suisse envers les Hautes Puissances, qui, par la déclaration susdite, lui rendent, avec une démarcation plus favorable, d'anciennes frontières importantes, réunissent trois nouveaux cantons à son alliance et promettent solennellement de reconnaître et de garantir la neutralité perpétuelle, que l'intérêt général de l'Europe réclame en faveur du corps helvétique. Elle témoigne les mêmes sentiments de reconnaissance pour la bienveillance soutenue, avec laquelle les augustes souverains se sont occupés de la conciliation des différens qui s'étaient élevés entre les cantons.

3) Ensuite du présent acte d'accession et de la note adressée aux envoyés Suisses à Vienne, le 20 Mars 1815, par le prince de Metternich, président des conférences de huit Puissances, la Diète exprime le vœu que les ministres de LL. MM. résidens en Suisse veuillent, en vertu des instructions et des pouvoirs qu'ils ont reçus, donner suite aux dispositions de la déclaration du 20 Mars et compléter l'exécution des engagemens qui y sont annoncés.

En foi de quoi les présentes ont été signées et scellées à Zurich le 27 May 1815.

Au nom de la Diète de la Confédération Suisse;
le Bourgmestre en charge du canton de Zurich,
Président:
(L. S.) de Wyss.
Le Chancelier de la Confédération
Mousson.

LXXIV.

Auszug aus dem Friedensvertrag zwischen Oesterreich, Rußland, England, Preußen und ihren Verbündeten einerseits und Frankreich anderseits, enthaltend die die Schweiz betreffenden Artikel.

Vom 20. November 1815.

(Off. Samml. I. S. 106.)

Art. 1.

Les frontières de la France seront telles qu'elles étaient en 1790 sauf les modifications de part et d'autre qui se trouvent indiquées dans l'article présent.

2) A partir de l'embouchure de la Lauter, le long des départements du Bas-Rhin, du Haut-Rhin, du Doubs et du Jura jusqu'au acnton de Vaud, les frontières resteront comme elles ont été fixées par le traité de Paris.

3) Pour établir une communication directe entre le canton de Genève et la Suisse, la partie du pays de Gex, borné à l'Est par le lac Léman, au Midi par le territoire du canton de Genève, au Nord par celui du canton de Vaud, à l'Ouest par le cours de la Versoy et par une ligne qui renferme les communes de Collex-Bossy et Meyrin, en laissant la commune de Ferney à la France, sera cédée à la Confédération helvétique, pour être réunie au canton de Genève. La ligne des douanes françaises sera placé à l'Ouest du Jura, de manière que tout le pays de Gex se trouve or de cette ligne.

6) Les hautes parties contractantes nommeront, dans le délai de trois mois après la signature du présent traité, des Commissaires pour régler tout ce qui a rapport à la délimitation des Pays de part et d'autre, et aussitôt que le travail de ces Commissaires sera terminé, il sera dressé des cartes et placés des poteaux qui constateront les limites respectives.

Art. 2.

Les places et les districts, qui selon l'article précédent ne doivent plus faire partie du territoire français, seront remis à la disposition des Puissances alliées dans les termes fixés par l'article IX de la convention militaire annexée au présent traité, et S. M. le Roi de France renonce à perpétuité pour Elle, Ses héritiers et successeurs, aux

droits de souveraineté et de propriété qu'Elle a exercés jusqu'ici sur les dites places et districts.

Art. 3.

Les fortifications d'Huningue ayant été constamment un objet d'inquiétude pour la ville de Bâle, les hautes Parties contractantes pour donner à la Confédération helvétique une nouvelle preuve de leur bienveillance et de leur sollicitude, sont convenues entre Elles de faire démolir les fortifications d'Huningue; et le Gouvernement français s'engage, par le même motif, à ne les rétablir dans aucun temps et à ne point les remplacer par d'autres fortifications à une distance moindre que trois lieues de la ville de Bâle.

La neutralité de la Suisse sera étendue au territoire qui se trouve au Nord d'une ligne à tirer depuis Ugine, y compris cette ville au Midi du lac d'Annecy, par Faverge jusqu'à Lecheraine, et de là au lac du Bourget jusqu'au Rhône, de la même manière qu'elle a été étendue aux provinces de Chablais et de Faucigny, par l'article 92 de l'acte final du Congrès de Vienne.

LXXV.

Urkunde über Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets.

Vom 20. November 1815.

(Off. Samml. I. S. 3. Bundesr. S. 487.)

L'accession de la Suisse à la déclaration donnée à Vienne le vingt Mars mil huit cent quinze, par les Puissances Signataires du traité de Paris, ayant été dûment notifiée aux Ministres des Cours Impériales et Royales par l'acte de la Diète Helvétique du vingt sept Mai suivant, rien ne s'opposait à ce que l'acte de la reconnaissance et de la garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières, fut fait conformément à la déclaration susdite. Mais les Puissances ont jugé convenable de suspendre, jusqu'à ce jour, la signature de cet acte, à cause des changemens, que les événemens de la guerre et les arrangemens qui devaient en être la suite, pouvaient apporter aux limites de la Suisse, et des modifications, qui

pouvaient aussi en résulter dans les dispositions rélatives au territoire associée au bienfait de la neutralité du Corps Helvétique.

Ces changemens se trouvant déterminés par les stipulations du traité de Paris de ce jour, les Puissances Signataires de la déclaration de Vienne du vingt Mars font, par le présent acte, une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse, et Elles lui garantissent l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans ses nouvelles limites, telles qu'elles sont fixées, tant par l'acte du Congrès de Vienne, que par le traité de Paris de ce jour, et telles qu'elles le seront ultérieurement, conformément à la disposition du protocole du 3 Novembre ci-joint en extrait, qui stipule en faveur du Corps Helvétique un nouvel accroissement de territoire à prendre sur la Savoie pour arrondir et désenclaver le Canton de Genève.

Les Puissances reconnaissent et garantissent également la neutralité des parties de la Savoie, désignées par l'acte du Congrès de Vienne du vingt-neuvième Mars mil huit cent quinze, et par le traité de Paris de ce jour, comme devant jouir de la neutralité de la Suisse de la même manière, que si elles appartenaient à celle-ci.

Les Puissances Signataires de la déclaration du vingt Mars reconnaissent authentiquement, par le présent acte, que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère, sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière.

Elles déclarant, qu'aucune induction défavorable aux droits de la Suisse, rélativement à sa neutralité et à l'inviolabilité de son territoire, ne peut ni ne doit être tirée des événemens qui ont amené le passage des troupes alliées sur une partie du sol Helvétique. Ce passage librement consenti par les Cantons dans la convention du vingt Mai, a été le résultat nécessaire de l'adhésion franche de la Suisse aux principes manifestés par les Puissances Signataires du traité d'alliance de 25 Mars.

Les Puissances se plaisent à reconnaître, que la conduite de la Suisse dans cette circonstance d'épreuve, a montré, qu'elle savait faire de grands sacrifices au bien général, et au soutien d'une cause, que toutes les Puissances de l'Europe ont défendue, et qu'enfin la Suisse était digne d'obtenir les avantages qui lui sont assurés, soit par les dispositions du Congrès de Vienne, soit par le traité de Paris de ce jour, soit par le présent Acte, auquel toutes les Puissances de l'Europe sont invitées à accéder.

En foi de quoi la présente Déclaration a été faite et signée à Paris le 20 Novembre de l'an de grâce mil huit cent quinze.

Suivent les signatures dans l'ordre alphabétique des Cours:

Autriche.	Le Prince de Metternich.
	Le Baron de Wessenberg.
France.	Richelieu.
Grande-Brétagne.	Castlereagh.
	Wellington.
Portugal.	Le Comte de Palmella.
	D. Joachim Lobo da Silveira.
Prusse.	Le Prince de Hardenberg.
	Le Baron de Humbold.
Russie.	Le Prince de Rosoumoffsky.
	Le Comte Capo d'Istria.

Note.

Toutes les Puissances signataires de l'acte du Congrès de Vienne du 20 Mars 1815, et du traité de Paris du 20 Novembre de la même année, savoir: l'Autriche, l'Espagne, la France, la Grande-Bretagne, le Portugal, la Prusse, la Russie et la Suède, ont fait remettre à la Confédération Suisse des expéditions authentiques de l'acte ci-dessus portant reconnaissance de la neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire. Ces documens sont conservés dans l'archive fédéral.

LXXVI.

Brüderlicher und christlicher Bundesvertrag zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland.

Vom 26/14 September 1815.

(Off. Samml. I. S. 207.)

Au nom de la très Sainte et indivisible Trinité!

Leurs Majestés, l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse et l'Empéreur de Russie, par suite des grands événemens, qui ont signalisés en Europe le cours des trois dernières années, et principalement des bienfaits qu'il a plu à la Divine Providence de répandre sur les États dont les Gouvernements ont placés leurs confiance et leur espoir en

Elle seule, ayant acquis la conviction intime, qu'il est nécessaire d'asseoir la marche à adopter par les Puissances dans leurs rapports mutuels sur les vérités sublimes que nous enseigne l'éternelle Religion du Dieu Sauveur:

Déclarent solennellement, que le présent Acte n'a pour objet que de manifester à la face de l'Univers Leurs détermination inébranlable de ne prendre pour règle de Leur conduite, soit dans l'administration de Leurs États respectifs, soit dans Leurs relations politiques avec tout autre Gouvernement, que les préceptes de cette Religion Sainte, préceptes de justice, de charité et de paix, qui, loin d'être uniquement applicables à la vie privée, doivent au contraire influer directement sur les résolutions des Princes et guider toutes Leurs démarches, comme étant le seul moyen de consolider les institutions humaines et de remédier à leurs imperfections.

En conséquence Leurs Majestés sont convenues des articles suivans:

Art. 1.

Conformément aux paroles des Saint-Ecritures qui ordonnent à tous les hommes de se regarder comme Frères, les trois Monarques Contractans demeureront unies par les liens d'une fraternité véritable et indissoluble, et se considérant comme Compatriotes Ils se prèteront en toute occasion et en tout lieu assistance, aide et secours; se regardant envers Leurs sujets et armées comme Pères de famille, Ils les dirigeront dans le même esprit de fraternité dont Ils sont animés pour protéger la religion, la paix et la justice.

Art. 2.

En conséquence le seul principe en vigueur, soit entre les dits Gouvernemens, soit entre Leurs sujets, sera celui de se rendre réciproquement service, de se témoigner par une bienveillance inaltérable l'affection mutuelle dont ils doivent être animés, de ne se considérer tous, que comme membres d'une même nation Chrétienne, les trois Princes Alliés ne s'envisageant Eux-mêmes que comme délégués par la Providence pour gouverner trois branches d'une même famille, savoir: l'Autriche, la Prusse et la Russie, confessant ainsi, que la nation Chrétienne dont Eux et Leurs Peuples font partie, n'a réellement d'autre Souverain, que celui à qui seul appartient en propriété la puissance, parce que en Lui seul se trouvent tous les trésors de l'amour, de la science et de la sagesse infinie, c'est-à-dire Dieu, notre Divin Sauveur Jésus-Christ, le Verbe du Très-Haut, la Parole de vie. Leurs Majestés recommandent en conséquence avec la plus tendre sollicitude à Leurs peuples, comme unique moyen de jouir de cette paix qui

naît de la bonne conscience et qui seule est durable, de se fortifier chaque jour d'avantage dans les principes et l'exercice des devoirs que le Divin Sauveur a enseigné aux hommes.

Art. 3.

Toutes les Puissances qui voudront solennellement avouer les principes sacrés qui ont dictés le présent Acte, et reconnaîtront combien il est important au bonheur des Nations trop long-temps agitées, que ces vérités exercent désormais sur les déstinées humaines toutes l'influence qui leur appartient, seront reçues avec autant d'empressement que d'affection dans cette Sainte Alliance.

Fait triple et signé à Paris, l'an de grâce 1815 le 26/14 Septembre.

(L. S.)	François.
(L. S.)	Frédéric-Guillaume.
(L. S.)	Alexandre.

LXXVII.

Zustimmungserklärung der Schweiz.

Vom 27. Januar und 3. März 1817.

(Off. Samml. I. S. 213.)

Déclaration.

La Confédération Suisse, invitée par Sa Majesté l'Empéreur de toutes les Russies à accéder au Traité d'alliance fraternelle et chrétienne conclu à Paris le 26/14 Septembre 1815 entre Sa Majesté Impériale, et Leurs Majestés l'Empéreur d'Autriche et le Roi de Prusse, — rend hommage à l'esprit religieux et moral de ce Traité qui tend éminemment à assurer la paix et la félicité des Peuples. Les Suisses fidèles aux maximes de leurs pères ont autant de respect pour les droits des autres Etats, autant à cœur de conserver avec tous, les relations les plus affectueuses, qu'ils mettent eux-même de prix à jouir tranquillement de la libèrté, de l'indépendance et de cette neutralité précieuse, qui leur a été assurée de nouveau par les dernières Transactions européennes. La Confédération trouvant une nouvelle garantie de ces biens inestimables dans l'alliance des augustes Cours dont sa Majesté l'Empéreur de Russie lui a fait donner connaissance, déclare qu'elle avoue et reconnaît les principes de la dite alliance comme les plus salutaires et les plus nécéssaires au bonheur des Nations, et qu'elle

les observera de son côté fidèlement, selon l'esprit véritable de la Religion Chrétienne, qui prescrit aux Gouvernements comme aux individus, la justice, la concorde et l'affection mutuelles.

En foi de quoi, Nous les Avoyers et conseils de la Ville et République de Berne, Directoire actuel de la Conféderation, d'après l'assentiment constitutionnel des Etats de la Suisse, avons fait signer et sceller les présentes, à Berne le vingt-septième de Janvier de l'an de grâce mille huit cent et dix-sept.

Les Avoyers et Conseils de la Ville et République de Berne, Directoire de la Confédération Suisse et en leur nom l'Avoyer en charge:

(L. S.) R. de Watteville.

Le Chancelier de la Confédération:

Mousson.

Note. La même invitation, d'accédér au Traité d'alliance fraternelle et chrétienne conclu le 26/14 Septembre 1845 ayant été adressée à la Confédération Suisse de la part de Leurs Majestés l'Empéreur d'Autriche et le Roi de Prusse (30 Janvier et 1er Février 1817) la même déclaration (sauf les changements convenables dans les préambules) fut remise aux Ministres de Leurs Majestés le 3 Mars 1817.

LXXVIII.

Beschlüsse betreffend die schweizerischen Handelskonsulate im Auslande.

A.

Vom 8. August 1816.

(Offiz. Sammlung I. S. 243 ff.)

1. Die eidsgenössische Tagsatzung erkennt den Grundsatz, daß schweizerische Handels-Konsuln im Auslande, und zwar in den Staaten und Handelsstädten ernannt werden, in denen Schweizer als Kaufleute etablirt sind. Da, wo es die Ausdehnung des angewiesenen Wirkungskreises oder ganz besondere Verhältnisse erfordern, mag der Titel General-Konsul bewilligt werden.

2. Es liegt den Handelskonsuln ob, den im Kreis des Konsulats sich aufhaltenden Schweizern in allen Vorfällen Rath, Beistand und Schutz zu leisten; Alles anzuwenden, daß sie als Angehörige eines befreundeten Staats anerkannt und behandelt werden, und in dieser Eigenschaft die durch die Gesetze des Staats gestatteten Rechte und Vortheile genießen. Es steht den Konsuln zu: die Ertheilung der Päße an Schweizer, die Ausstellung von Certifikaten, so wie die Legalisation von Akten, welche die persönlichen Verhältnisse der Schweizer, oder Objekte ihres Handels betreffen; Alles in dem Ziel und Maße, als es die Gesetze des Staats den Konsulaten gestatten.

Es liegt den Konsuln ob, bei Todesfällen von Schweizern das Interesse abwesender Erben wahrzunehmen, oder auch für anwesende Wittwen und Kinder pflichtgemäß zu sorgen, bis die kompetente Behörde das Weitere verfügt hat.

Sie werden über alle ertheilten Akten jeder Art genaue Register führen; allen Verhandlungen Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit zum Grund legen; nichts vornehmen, was die Gesetze des Staats, in dem sie residiren, verbieten.

Die Konsuln werden dem Vororte von Ereignissen und Verfügungen, die den schweizerischen Handel betreffen, sorgfältig Bericht geben; sie werden eben so, wenn ansteckende Krankheiten in dem Staat, in dem sie residiren, oder in benachbarten Ländern ausbrechen, und von den Maßregeln, die von den Regierungen getroffen worden, schleunige und sorgfältige Anzeige ertheilen.

Sie werden endlich die Aufträge erfüllen, die ihnen vom Vorort ertheilt werden.

3. Die Konsuln beziehen weder Gehalt noch irgend eine Entschädigung aus der Bundeskasse. Hingegen mögen sie, für die von ihnen ertheilten Akten, mäßige Gebühren beziehen, deren bescheidene Bestimmung erwartet wird.

Die Päße an Unvermögende werden unentgeltlich ertheilt.

Das Siegel der Konsuln für amtliche Ausfertigungen soll in der Mitte das eidsgenössische Wappen und die Umschrift: Schweizerische Eidsgenossenschaft. Consul in N.... enthalten.

4. Der Vorort wird auf angemessenem Wege deren Anerkennung oder das Exequatur des Patents auszuwirken trachten. Der Vorort wird mit den Konsuln direkte Verbindung unterhalten, und nur da, wo spezielle Zwecke es erfordern, die Korrespondenz durch die diplomatischen Agenten gehen lassen.

Der Vorort wird sich fleißige Berichte über ihre Verrichtungen und die Stellung des Konsulats zu den Landes-Behörden ertheilen lassen.

Die Kantons-Regierungen mögen in Spezial-Fällen denselben direkte Aufträge ertheilen, oder aber den Vorort dafür ersuchen.

5. Die Ernennung der Handels-Konsuln steht der Tagsatzung zu, welche die Wahl auf einen Vorschlag des Vororts, der von den Kantons-Gesandten vermehrt werden kann, vornehmen wird. Wenn sich die Tagsatzung nicht versammelt befindet, ist der Vorort begwältiget, dieselben vorläufig zu ernennen, welche Wahl dann aber der nächstfolgenden Tagsatzung zur Bestätigung vorgelegt werden soll.

B.

Vom 10. August 1819.

1. Die schweizerischen Handelskonsuln haben weder für allfällige Taxen, die sie, um das Exequatur ihrer Patente zu erlangen, zu bezahlen im Fall sein möchten, noch für andere zu Erzielung ihrer Anerkennung etwa erforderlichen Leistungen von Gebühren, noch unter andern Titeln irgend eine Entschädigungsansprache zu machen; und überhaupt soll die Centralkasse, der Konsulate wegen, mit keinerlei Lasten oder Beiträgen beschwert werden.

2. Der löbliche Vorort ist eingeladen, jedesmal bei Ernennung eines Konsuls gegenwärtigen Beschluß demselben zu seinem Verhalt zu eröffnen.

LXXIX.

Beschluß betreffend die Abzugsrechte.

Vom 17. Septbr. 1803 und 9. Juni 1804, bestätigt den 13. Juli 1818.

(Officielle Samml. I. S. 246.)

1. Der Abzug im Innern der Schweiz zwischen den Kantonen bleibt aufgehoben, und die Tagsatzung erklärt, daß von demselben unter keinem Vorwande mehr die Rede sein könne.

2. Gegen das Ausland ist vor Allem aus der Grundsatz der Reziprozität aufzustellen, und der Abzug nur von denjenigen Staaten,

welche gegen die Schweiz oder die betreffenden Kantone dieses Recht ausüben, nach dem von denselben angenommenen Maßstabe zu beziehen. Dadurch will jedoch die Tagsatzung die allenfalls hierüber bestehenden Verträge auf keine Weise präjudiziren.

3. Sollte sich der Fall ereignen, daß der Abzug gegen ein Land bestimmt werden sollte, in welchem bisher noch keine Gesetze oder Gebräuche darüber bekannt wären, so soll derselbe nie zehn vom Hundert übersteigen, und der dießörtige Beschluß nur von den Kantonsregierungen ausgehen können.

4. Die Kantone sind ermächtigt, nöthigen Falls über den Abzug nach den oben aufgestellten Grundsätzen mit den benachbarten Obrigkeiten in Unterhandlung zu treten; der Erfolg soll aber jedesmal der Tagsatzung vorgelegt werden.

5. Uebrigens sieht die Tagsatzung eine allgemeine Aufhebung dieser Abgabe als vortheilhaft für die Schweiz an, und glaubt zu diesem Ende desto eher auf die möglichste Erniedrigung der Prozente antragen und solches den Kantonen besonders empfehlen zu sollen.

LXXX.

Konkordat wegen Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht.

Vom 8. Juli 1819.

(Off. Samml. I. S. 288. II. S. 28, 146 u. 255. Vgl. No. LXVIII.)

1. Der Uebergang von einer christlichen Konfession zur andern darf nicht mit dem Verlust des Land- und Heimathrechts bestraft werden.

2. Sollte der eine oder andere Kanton diesem Konkordat nicht beistimmen, so können seine Angehörigen, welche, der Religionsänderung wegen, heimathlos werden, von dem Gebiet der übrigen Kantone zurück, in ihre vorige Heimath gewiesen werden.

Note. Diesem Konkordat sind beigetreten: Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Bern übernimmt gern die Verbindlichkeit, Religionsänderung nicht mit dem Verlust des Bürgerrechts zu bestrafen, aber unzertrennlich von gemeinschaftlichen Vorsichtsmaßregeln gegen

übereilte und unwürdige Konversionen. Uri, Schwyz und Unterwalden treten über den Gegenstand nicht ein. Basel hätte den Grundsatz des Konkordats als allgemein verbindlichen Beschluß annehmen können. Da er aber lediglich konkordatsweise aufgestellt ist, so behält es sich die Konvenienz vor.

Appenzell hat bereits seit Jahrhunderten durch die Grund- und Landverträge zwischen beiden Rhoden der Heimathlosigkeit in Konversionsfällen vorgebogen.

Zufolge Erklärung vom 5. Juli 1820 ist auch Basel diesem Konkordat beigetreten. Bern huldigt, laut Erklärung vom 3. Juli 1822, vollkommen dem durch das Konkordat ausgesprochenen Hauptgrundsatz der Unzuläßigkeit einer Bestrafung der Religionsänderung durch Verlust des Bürger- und Heimathrechts, will aber darüber ein eigenes Gesetz erlassen, vor dessen wirklicher Annahme es dem Konkordat nicht förmlich beitreten kann. Diese Erklärung, gleichwie die frühere (voranstehende vom 8. Juli 1819) von Appenzell ist von den Konkordirenden als beruhigend erachtet worden; gegen Uri, Schwyz und Unterwalden hingegen, welche auf das Bestimmteste jede Theilnahme an dem Konkordat ablehnen, sprachen sie wiederholt, und namentlich am 3. Juli 1822, kräftige Verwahrung und unbedingten Konvenienzvorbehalt aus. (Ludw. Snell Handb. d. schweiz. Staatsr. I. S. 219.)

B. Zusatzartikel.

Unterm 5. Juli 1820 ist ferner ein Zusatzartikel angenommen worden, welchem von denjenigen siebzehn Ständen, welche in dem Hauptkonkordat einbegriffen sind, vierzehn ihre Zustimmung ertheilt haben, nämlich: Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg. Derselbe lautet also:

„Wenn ein Schweizerbürger, worunter auch Personen weiblichen Geschlechts verstanden werden, in einem andern Kanton konvertiren will als in demjenigen, wo er das Heimathrecht besitzt, so soll die Glaubensänderung nicht ohne Vorwissen der Regierung, in deren Gebiet sie vorgenommen werden will, geschehen dürfen; und diese zugleich verpflichtet sein, die heimathliche Regierung des zu einer andern Kirche übertretenden Schweizerbürgers von dieser Voranzeige alsogleich in Kenntniß zu setzen."

Note. Zürich, Aargau und Genf wollen beim Hauptkonkordat stehen bleiben und lehnen den vorstehenden Zusatzartikel ab, da sie besorgen, daß aus dessen Nachsatz unangenehme Korrespondenzen und Mißverständnisse entstehen dürften.

C. Endlich wurde am 5. Juli 1820 folgendes **Konklusum** von XVIII Ständen: Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und sofern solches bei den Verhältnissen der Regierung zur Kantonsgeistlichkeit möglich ist, Graubünden — gefaßt:

„Um über die Vollziehung des Konkordats jede mögliche Beruhigung zu gewähren, empfiehlt die Tagsatzung allen eidsgenössischen Ständen auf das Dringendste, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß keine Konversion ohne Vorwissen der Regierung vorgenommen werde."

Note. Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell nehmen auch an dieser Bestimmung keinen Antheil.

Am 15. Juli 1828 wurde auf den Antrag Berns, das mit Berufung auf seine frühern Erklärungen alle mögliche Beruhigung für die Zukunft gibt, mit XVIII Stimmen beschlossen, diesen Gegenstand nun aus Abschied und Traktanden wegzulassen.

Am 11. August 1832 trat auch Bern, in Folge seiner neuen Verfassung, dem Konkordat vom 8. Juli 1819 bei, so daß nur Schwyz, Uri und Unterwalden ihm fremd blieben.

LXXXI.

Konkordat betreffend das Niederlassungsverhältniß unter den Eidgenossen.

Vom 10. Juli 1819.

(Off. Samml. I. S. 289. u. II. S. 78.)

Die eidsgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, von dem Bedürfnisse überzeugt, daß über die Niederlassung der Schweizer feste und sichernde Bestimmungen getroffen werden, haben unter sich verabredet und festgesetzt, was folgt:

1. Die konkordirenden Stände verpflichten sich gegenseitig, der eine den Kantonsbürgern des andern, unter folgenden nähern Bestimmungen, den Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten.

2. Um die Niederlassungsbewilligung zu erhalten, und die damit verbundenen Rechte ausüben zu können, muß der Schweizer, der sich in einem andern Kanton niederlassen will, einen Heimathschein nach demjenigen Formulare vorlegen, welches gegenwärtiger Verkommniß beigefügt ist. Der Heimathschein soll für seine Gültigkeit auf keine Jahre beschränkt, und mit der Legalisation der Kontonsregierung versehen sein, zugleich auch die Erklärung enthalten, daß der Inhaber seit zehn Jahren Schweizerbürger sei. *)

Der Begehrende hat ferner ein Zeugniß sittlicher Aufführung und guten Leumunds, so wie auch, daß er eigenen Rechtens sei, vorzulegen. Er hat endlich, falls solches von der Regierung verlangt wird, den Beweis zu leisten, daß er sich und die Seinigen, sej es durch sein Vermögen, Gewerb oder Handwerk, sei es durch einen andern rechtlichen Erwerb, ohne Belästigung der Gemeinde oder des Kantons zu ernähren im Stande sei.

Diejenigen Einwohner und Landesangehörigen, welche kein Gemeindsbürgerrecht besitzen, haben, wenn sie sich in einem andern Kanton niederlassen wollen, den abgehenden Heimathschein durch eine von der Regierung des Kantons, dem sie angehören, ausgestellte Zusicherung ihrer und der Ihrigen jeweiliger Wiederaufnahme daselbst zu ersetzen, wodurch sie den übrigen Schweizerbürgern gleich gestellt werden.

3. Nach erhaltener Niederlassungsbewilligung tritt der Niedergelassene, mit Ausnahme der politischen Rechte und des Mitantheils an Gemeindgütern und frommen Stiftungen, in alle Rechte und Verpflichtungen der Bürger des Kantons, in welchem er sich niederläßt. Er kann daher auch, nach Maßgabe der Gesetze und Polizeiverordnungen dieses Kantons, sein Gewerbe treiben.

Er ist überdieß verpflichtet, auch zu den Ortspolizeiausgaben beizutragen, und zwar nach den Bestimmungen, die von der Regierung erlassen oder bestätigt werden.

4. Das Niederlassungsrecht darf durch keine Personal- oder Geldbürgschaft oder andere besondere Last oder Abgabe beschwert werden, und die Kanzleigebühr für die Niederlassungsbewilligung soll den Betrag von 8 Franken nicht übersteigen.

---

*) In Folge eines besondern Beschlusses der Tagsatzung vom 10. Juli 1819, findet diese Erklärung: „Daß der Träger des Heimathscheins seit zehn Jahren ein Schweizerbürger sei", — für die Angehörigen der drei im Jahre 1815 in den Bund aufgenommenen Kantone erst vom 10. Juli 1825 an ihre Anwendung.

5. Der Regierung des Kantons, in dem der Niedergelassene wohnt, steht das Recht zu, denselben in seine Heimath zurück zu weisen, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, so wie auch, wenn er durch Verarmung der Gemeinde oder dem Kanton zur Last fällt.

6. Wenn ein Kanton einem Bürger eines andern Kantons, auf einen vorschriftmäßig ausgestellten Heimathschein, den Aufenthalt oder die Niederlassung gestattet, so ist der letztere Kanton gehalten, denselben, so wie seine Ehefrau und Kinder, jederzeit und unter allen Umständen wieder aufzunehmen.

7. Den eidsgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Verkommnisse nicht beitreten, wird der Beitritt offen behalten; bis ein solcher erfolgt, behalten sich die kontrahirenden Stände in Allem, was auf Niederlassung Bezug hat, gegen die nicht beitretenden Kantone unbedingtes Gegenrecht und Konvenienz vor.

Formularien der Heimathscheine. *)

A. Für verheirathete Mannspersonen.

Wir die endsunterschriebenen Vorgesetzten der Gemeinde
Oberamts (Bezirks) Kantons
urkunden hiemit:

Daß Vorweiser dieses
seines Alters Jahre
Unser wahrer Gemeindsbürger sei, und Wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, daß auch seine Ehefrau, Namens auf gleiche Weise des Bürgerrechts Genossin sei. In Kraft dessen wir die feierliche Versicherung geben, daß besagter Unser Mitbürger, seine Ehefrau und alle seine Kinder, jederzeit und unter allen Umständen in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden sollen. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein nach hierorts gewohnter Uebung und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und An-

*) Jeder Heimathschein soll auf dem Rücken gehörig rubrizirt sein: „Heimathschein von der Gemeinde . . . Oberamts . . . Kantons . . . zu Gunsten . . . de dato . . .“

gedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch, daß obgenannter Unser Kantonsbürger und seit zehn Jahren ein Schweizerbürger sei; in

den

Die Kanzlei des Kantons:

B. Für unverheirathete Mannspersonen.

Wir die endsunterschriebenen Vorgesetzten der Gemeinde

Oberamts (Bezirks) Kantons

urkunden hiemit:

Daß Vorweiser dieses

ledigen Standes, seines Alters Jahre

Unser wahrer Gemeindsbürger sei und Wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der feierlichen Versicherung, daß besagter Unser Mitbürger jederzeit und unter allen Umständen in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weitern Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein nur zu Beförderung seines auswärtigen Aufenthalts und mit nichten zu dessen allfälliger Verheirathung ihm zugestellt worden, indem zu seiner Kopulation ein besonderer Heimathschein erforderlich ist. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein nach hierorts gewohnter Uebung und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch, daß obgenannter Unser Kantonsbürger und seit zehn Jahren ein Schweizerbürger sei; in

, den

Die Kanzlei des Kantons:

C. Für einzelne Weibspersonen.

Wir die endsunterschriebenen Vorgesetzten der Gemeinde

Oberamts (Bezirks) Kantons

urkunden hiemit:

Daß Vorweiserin dieses

ihres Alters Jahre

Unsere wahre Gemeindsbürgerin sei und Wir sie als solche zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der feierlichen Versicherung, daß besagte

Unsere Mitbürgerin jederzeit und unter allen Umständen in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weitern Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein nur zur Beförderung ihres auswärtigen Aufenthalts und mit nichten zu ihrer Verheirathung ihr zugestellt worden, indem zu ihrer allfälligen Kopulation mit einem Kantonsfremden eine besondere Bewilligung hiesiger Hohen Regierung erforderlich ist. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein nach hierorts gewohnter Uebung und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch, daß obgenannte Unsere Kantonsbürgerin und seit zehn Jahren ine Schweizerbürgerin sei; in , den

Die Kanzlei des Kantons:

Note. Zug tritt den §§. 1 bis 3 und 5 bis 7 des Konkordats unbedingt bei. Da aber die Kantonalverfassung den Gemeinden die Befugniß ertheilt, selbst von dem in eine andere Gemeinde einziehenden Kantonsbürger eine Real-Kaution von höchstens 500 Schweizerfranken zu fordern — so behält Zug in Hinsicht auf §. 4 des Konkordats die Anwendung dieser Kantionsbefugniß auch auf Schweizer aus andern Kantonen vor, insofern die Gemeinden solche ausüben wollen.

Ueber den Standpunkt dieses Konkordats in der Tagsatzungsberathung vom 4. Juli 1822 gibt L. Snell I. S. 230 folgenden Ueberblick:

a) Die zwölf hohen Stände: Zürich, Bern, Luzern u. s. w. verbleiben unabänderlich bei dem Konkordat vom 10. Juli 1819.

b) Die löbl. Stände: Schwyz, Uri, Unterwalden, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Wallis bleiben in Hinsicht auf das Ganze, so wie Zug und Graubünden in Beziehung auf den die Personal- oder Geldbürgschaften ausschließenden 4. Art., bei ihren frühern Erklärungen des Nichtbeitrittes. Demzufolge behalten die 12 konkordirenden Stände sich in allem, was auf Niederlassung Bezug hat, gegen die hievor benannten Nichtbeigetretenen Gegenrecht oder unbedingte Konvenienz vor, laut §. 7 des Konkordats selbst.

c) Bei der hohen Wichtigkeit und Wünschbarkeit einer künftig sich ergebenden Ausdehnung des Kreises der Konkordirenden, soll der Gegenstand der Niederlassungsverhältnisse auch für die Zukunft nicht aus dem Abschied und Instruktionszirkular wegfallen, in der Meinung jedoch, daß mit Rücksicht auf §. 7 es

lediglich darum zu thun sein werde, zu vernehmen, ob oder in wie fern bei dem einen oder andern jener Stände eine Veränderung seiner bisherigen Erklärungen und Entschließungen erfolgt sei.

Laut Erklärung vom 8. und 21. Juli 1823 trat auch Schaffhausen diesem Konkordate unbedingt bei, so daß damals 13 Stände in demselben standen. Die wiederholten Aeußerungen einiger, theils nicht konkordirender, theils im Konkordat begriffenen Stände, siehe im Abschied von 1822, §. 28, S. 44 u. 45.

LXXXII.

Konkordat betreffend die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, die dießfälligen Kosten, die Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen und die Restitution gestohlener Effekten.

Vom 8. Juni 1809, bestätigt den 8. Juli 1819.

(Off. Samml. I. S. 296. II. S. 259.)

Wir die Abgesandten der Kantone der schweizerischen Eidsgenossenschaft auf der ordentlichen Tagsatzung versammelt, — thun kund hiemit:

Daß Wir zu Befestigung Unserer Bundes- und freundnachbarlichen Verhältnisse, insbesondere dann zu Beförderung der Ordnung und gemeinen Sicherheit die nachstehende gegenseitige Uebereinkunft, in Rücksicht der Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten und der dießörtigen Kosten, so wie auch in Betreff der Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen, endlich dann der Restitution gestohlener Effekten, abgeschlossen haben:

1.

Wenn Personen, die wegen eines Kriminalvergehens entweder bereits bestraft oder aber eines solchen beschuldigt sind, aus dem Kanton, wo sie ihre Strafe auszustehen haben, oder wo die Untersuchung des angeschuldigten Verbrechens vorgenommen werden soll, entweichen; so sollen solche (laut bestehender Vorschrift) ordentlicher Weise durch förmliche Steckbriefe oder Signalements verfolgt werden.

2.

Die Signalements solcher Flüchtlinge sowohl, als diejenigen der Verwiesenen, sollen einzeln oder bogenweise und in hinreichender Anzahl von Exemplaren den sämmtlichen Kantonen zu Handen ihrer Polizeiangestellten mitgetheilt werden. Sie sollen gemäß dem bereits am 12. Juni 1807 von der Tagsatzung genehmigten Formular die folgenden Rubriken enthalten:

a) Den Namen, Vornamen und den allfälligen Zu- oder Gaunernamen.
b) Den Geburts- und den letzten Aufenthaltsort sammt Anzeige, unter welcher Botmäßigkeit er liege.
c) Das Alter.
d) Die Höhe mit bestimmter Anzeige, nach welchem Maß dieselbe berechnet sei. (Es wird hiefür zu allgemeiner Uebereinstimmung der Pariser-Fuß von 12 Zoll empfohlen.)
e) Die Farbe der Haare, der Augenbraunen und der Augen.
f) Die Gestalt der Stirne.
g) Die genaue Beschreibung der übrigen Gesichtstheile, besonders aber der Zähne.
h) Die Figur des Körpers mit vorzüglich genauer Bezeichnung der etwa vorfindlichen besondern Merkmale.
i) Die Kleidung.
k) Das Verbrechen des Signalisirten oder der auf ihm ruhende Verdacht.
l) Die Behörde, an welche er im Betretungsfalle einzuliefern ist.
m) Den Ort und das Datum der Ausschreibung und die Angabe der Behörde von welcher dieselbe verfügt wird.

3.

Auf solche, durch Steckbriefe Verfolgte oder Ausgeschriebene, lassen die Regierungen sämmtlicher Kantone achten und auf den Fall der Entdeckung dieselben verhaften.

4.

Von dem erfolgten Verhaft soll sogleich derjenigen Regierung, welche die Ausschreibung oder den Steckbrief erlassen hat, Bekanntschaft gegeben und derselben, insofern sich der Ausgeschriebene keines größern Verbrechens in einer andern Botmäßigkeit schuldig gemacht hat, die Auslieferung angetragen werden.

5.

Eben so soll die Auslieferung solcher Verbrecher, welche noch nicht

ausgeschrieben aber im Verfolg der gerichtlichen Untersuchung eines in einer andern Botmäßigkeit begangenen Kriminalverbrechens geständig wären, von der betreffenden Regierung derjenigen, in deren Gebiet das größere Verbrechen begangen worden, angetragen werden.

6.

In folgenden besondern Fällen sind die Polizeidiener eines Kantons berechtigt, Verbrecher in andere Kantone zu verfolgen und sie allda anzuhalten.

a) Wenn Polizeidiener in Verfolgung der Spur von flüchtigen Verbrechern oder Beschuldigten auf die Grenze der Botmäßigkeit, welcher sie angehören, kämen, und durch eine noch so kurze Zögerung diese Spur verloren gehen, hiemit die gemeine Sicherheit durch Entweichung der verfolgten Personen Gefahr laufen würde. In diesem Fall sind die verfolgenden Polizeidiener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Wege zunächst befindlichen Polizei- oder Gemeindsbeamten des benachbarten Kantons zu stellen und von ihm die in keinem Falle zu verweigernde Bewilligung und allfällige Handbietung zur fernern Nachsetzung zu begehren.
b) Wenn Polizeidiener eines Kantons, welche sich mit Transport- oder dergleichen Befehlen in einen andern Kanton begeben, in demselben zufällig Ausgeschriebene zu Gesicht bekommen.
c) Wenn Gefangene auf dem Transport entweichen würden.

7.

Bedarf der verfolgende Polizeidiener außer dem Kanton einige Hülfe zur Arretirung, Eskortirung oder sonst, so soll ihm dieselbe auf Vorweisung eines Befehls oder sonstige Legitimation von sämmtlichen Polizeidienern oder Ortsbeamten unverweigerlich geleistet werden. Ist diese Handbietung momentan, so wird sie unentgeldlich geleistet; sollte sie aber von Dauer sein und etwa in Verstärkung der Eskortirung von Gefangenen bestehen, so ist in solchen Fällen der hienach (Art. 11 a) festgesetzte Tarif anwendbar.

8.

Erreicht ein Polizeidiener eines Kantons außer demselben ausgeschriebene oder beschuldigte Verbrecher, so ist er in allen Fällen gehalten, sie zu dem obern Regierungsbeamten des betreffenden Bezirks zu führen, demselben seinen Befehl, worunter auch ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen, oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu

machen und die Bewilligung zur Abführung, welcher ein Präkognitionsverhör vorangehen soll, zu gewärtigen.

9.

Sollte der betreffende Beamte Bedenken tragen oder nicht kompetent sein, die Abführung von sich aus zu bewilligen, so sorgt derselbe nichtsdestoweniger einstweilen für die Sicherheit des Arrestanten, gibt dem Polizeidiener einen Schein der veranstalteten Arretirung und erstattet sodann ohne Verzug Bericht seiner Regierung, welche über die Gestattung der Auslieferung erkennt, und auf den Fall der Verweigerung derjenigen Regierung, deren Polizeidiener die Festsetzung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

10.

In allen Fällen, wo Auslieferungen Statt haben, läßt die Regierung, welche dieselben anbegehrt oder angenommen hat, den oder die Gefangenen auf gutfindende Weise auf ihre eigenen Kosten im Verhaft oder Hauptort des betreffenden Kantons abholen.

11.

Falls aber diese Regierung aus besondern Gründen die Gefangenen nicht selbst abholen ließe, sondern die Regierung des Kantons, wo dieselben gefangen sitzen, um die Ueberlieferung ansuchen würde, so kann dieselbe nicht verweigert und soll alsdann für den Transport bezahlt werden:

a) Einem Führer für jeden Tag Hin- und Herreise, deren Zahl in dem Transportbefehl (unvorhergesehene Fälle vorbehalten) zu bestimmen sind . . . . Frk. 2
oder von einem halben Tag . „ 1
b) Für Unterhalt eines Gefangenen Bz. 7.
c) Wenn ein Gefangener wegen Alters- oder Gesundheitsschwachheit außer Stande wäre, die Reise zu Fuße zu machen, so soll dieses von der betreffenden Behörde in dem Transportbefehl bescheinigt und alsdann der Gefangene mit möglichst geringen Kosten auf einem Fuhrwerke transportirt werden; die daherigen Kosten werden ebenfalls von derjenigen Regierung bestritten, welcher der Gefangene zugeführt wird.

12.

Für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft bis zu dessen Auslieferung sollen von derjenigen Regierung, welcher der Gefangene zugeführt wird, vom Tage der Festsetzung an zu rechnen, täglich 7 Bz.,

alle Unterhaltungs-, Heitzungs- und andere Kosten einbegriffen, vergütet werden.

Zu Vermeidung aller unnützen Kosten soll in der Regel die ausliefernde Regierung den Antrag später nicht als binnen den ersten acht Tagen nach der Verhaftnehmung erlassen.

13.

Sollte aber der im Art. 5 bezeichnete Fall eintreten und ein Verbrecher auch später im Verfolg einer Untersuchung von Vergehen, die er in dem Kanton, wo er gefangen sitzt, begangen hat, größere, in einem andern Kanton verübte Delikte bekennen, so soll dann im Fall der Auslieferung, der dieselbe annehmende Kanton, die Atzungskosten nur von dem Tage des geschehenen Antrags an zu vergüten schuldig sein.

14.

Ist die Arretirung eines Gefangenen von solcher Wichtigkeit, daß diejenige Behörde, welche denselben hat ausschreiben lassen, eine Belohnung auf seine Einbringung gesetzt hat, so wird solche ebenfalls von derselben ausgerichtet, wenn schon die Verhaftung außer ihrer Botmäßigkeit Statt gehabt hätte.

15.

Außer den obbemeldten Kosten sollen keine andern, weder für Verhöre noch Skripturen, oder Ein- und Austhürmung ꝛc. angesetzt, sondern die Auslieferung gegenseitig unentgeldlich gestattet werden.

16.

Die nach diesem Tarif einzurichtenden Kostensnoten werden jeweilen nach vor sich gegangener Auslieferung von einer Regierung zur andern oder in ihrem Namen durch die dazu begwältigten Behörden berichtigt.

17.

Sollte aber der auszuliefernde Verbrecher bei Geld sein und überhaupt Vermögen besitzen oder zu erwarten haben, so sollen alle ergangene Verhafts-, Prozeß- und Judizialkosten (falls er dazu verurtheilt wird) nach dem Tarif des Kantons, in welchem die Sentenz ausgesprochen wird, davon erhoben werden, zu welchem Ende sich die Kantone gegenseitig zu jeder Handbietung verpflichten, um diese Kosten da, wo das Vermögen des Delinquenten liegt, zu erheben.

18.

Falls die eine oder andere Regierung Gefangene transportiren ließe, welche ordentlicher Weise andere Botmäßigkeiten betreten müssen, so ist gegenseitig festgesetzt:

a) Daß der Führer des Gefangenen mit einem förmlichen Transportbefehl versehen sein solle.

b) Daß dieser Befehl bei dem Eintritt in einen andern Kanton, dem ersten von der Hauptstraße nicht abgelegenen Regierungsbeamten vorgewiesen und von selbigem dahin visirt werden solle, daß dem Führer, so lange er sich auf dieser Botmäßigkeit befindet, die allfällig benöthigte Handbietung geleistet werde.

c) Daß, wenn der Führer auf seinem Wege den Hauptort des Kantons passiren würde, er den Befehl daselbst noch von dem ersten Polizeibeamten visiren lassen solle.

d) Daß ein Gefangener auf Begehren des Führers über Nacht gegen Erlegung von 3 Btz. 5 Rp. in die Gefängnisse aufgenommen und verköstiget werden soll; daß aber, im Fall derselbe aus besondern Ursachen einen oder mehrere Tage in Verhaft bliebe, der Führer des Gefangenen sogleich für jeden Tag 7 Btz. zu bezahlen habe.

19.

Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, Angehörige des einen oder des andern Kantons zur Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müßten, so werden dieselben auf vorläufige Ersuchungsschreiben die Zeugnisse der Regel nach vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann aber auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Konfrontationen oder zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder von Sachen rc. nothwendig ist, von der betreffenden Regierungsbehörde begehrt und soll ohne erhebliche der ansuchenden Regierungsstelle anzuzeigende Gründe niemals verweigert werden.

20.

In diesem Fall machen sich die Kantone wechselseitig anheischig, dem Zeugen an Entschädigung und allfälligem Vorschuß zukommen zu lassen, was nach Maßgabe der Entfernung und Dauer des Aufenthalts, auch in Berücksichtigung des Standes, des Gewerbes und anderer Verhältnisse des requirirten Zeugen billig ist; so daß von Seite der Behörde, welche die persönliche Zeugenerscheinung verlangt hat, eine vollständige Entschädigung geleistet werde.

21.

Gegenstände und Sachen, die erwiesener Maßen in einem Kanton gestohlen oder geraubt, in den andern geschleppt und dort, gleichviel wo und bei wem in natura gefunden werden, sollen getreulich angezeigt

und, ganz unbeschwert von Prozeßersatz- oder dergleichen Kosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden; dagegen aber soll der Regreß des Beschädigten auf seinen Verkäufer, nach den Civilgesetzen, offen bleiben, und durch die betreffenden Regierungen gegenseitig unterstützt werden.

Die Kosten dann, welche die Ablieferung, der Transport und der allfällige Unterhalt der restituirten Gegenstände verursachen, werden von demjenigen Kanton getragen, an welchen die Auslieferung geschieht.

Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersatzklage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die betreffenden Regierungen beschützen.

Note. Dieses Konkordat besteht zwischen den Kantonen: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallem, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis und Neuenburg.

Waadt tritt den Bestimmungen des Konkordats bei; mit Ausnahme der §§. 6, 7, 8, 9, 10 und 11, worüber der Kanton besondere Verkommnisse mit den Mitständen zu errichten vorzieht; und ferner mit Ausschluß des §. 17, weil dort nicht die Regierung, sondern die richterlichen Behörden die Erhebung der Kosten gestatten können.

Genf hat sich über die Bedingungen seines Beitritts folgendermaßen erklärt:

1. Que la demande en extradition des condamnés et des coupables présumés, réclamés par le canton sur le territoire duquel le crime aurait été commis, ne sera admise par le canton dans le territoire duquel ils se seraient réfugiés, que pour les crimes contre la sûreté extérieure et intérieure de l'Etat, la fabrication de fausse monnaie, le faux en écritures publiques, l'assassinat, l'empoisonnement, l'incendie, le vol avec violence ou effraction; la législation du canton duquel l'extradition est requise, déterminera si le crime commis se trouve compris dans ceux ci-dessus.

2. Que les ressortissans du Canton de Genève, dont l'extradition serait effectuée, ne seront appliqués ni préparatoirement ni définitivement à la question, et qu'ils ne seront en aucun cas soumis avant la condamnation à aucune espèce de peine ou de contrainte corporelle, autre que l'emprisonnement.

3. Que la recherche ou l'arrestation des condamnés ou des coupables présumés, ne pourront se faire par les employés de police d'un canton sur le territoire d'un autre canton que dans la forme déterminée par les lois.

4. Que, lorsqu'il s'agira de coupables présumés, l'extradition ne sera point opérée sur de simples signalemens, mais sur des pièces, que les autorités com-

pétentes du canton, où les individus seraient arrêtés, jugeraient suffisantes pour constater qu'ils sont dans un état légal de prévention ou d'accusation des crimes indiqées ci-dessus.

5. Que dans le cas d'évocation d'un témoin, s'il se trouvait complice, il sera renvoyé par devant son juge naturel, aux frais du Gouvernement qui l'aurait appelé

6. Que l'extradition serait accordée pour tout condamné ou prévenu d'un crime non spécifié en l'article premier, si le condamné ou prévenu est ressortissant du canton, qui en fait la demande, pourvu que le dit crime soit qualifié comme tel dans le canton auquel la demande en extradition est adressée.

7. Que, quant à la revendication des effets volés ou enlevés dans un canton et transportés dans un autre, elle devra avoir lieu conformément aux lois observées dans ce dernier canton à l'égard de ses propres ressortissans.

8. Que le concordat, ainsi modifié, durera dix ans et qu'il expirera le 1. Juillet 1829, s'il n'est renouvelé.

Note. Da der Stand Genf diesem Konkordat nur auf 10 Jahre unter gewissen Bedingungen beigetreten war, so hat die Gesandtschaft dieses Standes am 14. August 1829 über die fernere Theilnahme desselben an erwähntem Konkordat folgende Erklärung abgegeben:

Le terme de dix années, pour lequel le canton de Genève avait adhéré au concordat, conclu en 1809 et confirmé en 1818, sur l'extradition réciproque des criminels de canton à canton, étant écoulé, le Conseil-Souverain a renouvelé son adhésion au dit concordat, en apportant à ses réserves, insérées au recès de 1819, les modifications ci-après:

Deuxième réserve. Que dans les cantons où la torture soit question aurait été maintenue ou établie, les individus, autres que leurs propres ressortissans, dont l'extradition serait effectuée, n'y seront appliqués, ni préparatoirement ni définitivement, et ne seront en aucun cas soumis avant la condamnation à aucune espèce de peine ou de contrainte corporelle, autre que l'emprisonnement.

Sixième réserve. Que l'extradition sera accordée pour tout condamné ou prévenu d'un crime non spécifié en l'article premier, quel que soit le canton duquel il ressorte et celui qui fasse la demande de l'extradition, pourvu que le dit crime soit qualifié comme tel dans le canton auquel la demande en extradition est adressée.

La huitième réserve est supprimé, et l'adhésion du canton de Genève est donnée sans fixation d'aucun terme.

LXXXIII.

Beschlüsse gegen den Mißbrauch der Publizität in Bezug auf religiöse und politische Gegenstände.

Vom 20. August 1816 und 3. Septbr. 1819.

(Officielle Samml. I. S. 319.)

A.

Die eidsgenössische Tagsatzung empfiehlt den sämmtlichen hohen Ständen, daß, nach dem wahren Geiste des eidsgenössischen Landsfriedens, Alles, was auf die Religion selbst und auf die kirchlichen Einrichtungen, Meinungen und Gebräuche der in der Schweiz herrschenden christlichen Konfessionen Bezug hat, in der öffentlichen Meinung durch die Achtung der Regierungen selbst geschützt, keine Herabwürdigung oder Verunglimpfung derselben geduldet, und zu diesem Ende die Zeitungen oder andere dem Publikum gewidmete periodische Blätter in bescheidene Schranken gewiesen werden. Auch erwartet die Tagsatzung von den freundeidsgenössischen Gesinnungen aller Glieder des eidsgenössischen Bundesstaats gegen einander, so wie von ihrer Ergebenheit für die Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes, sie werden einerseits den Herausgebern solcher öffentlichen Schriften alle leidenschaftlichen Aeußerungen, ungünstigen Urtheile über die Regierungen selbst oder deren Verordnungen strenge untersagen, anderseits darüber wachen, daß fremden Staaten, mit denen die Schweiz in freundschaftlichen Verhältnissen steht, kein Anlaß zu gegründeten Beschwerden über die Tendenz und den Inhalt inländischer Zeitungen gegeben werde, und überhaupt Alles vermeiden, was den Parteigeist neuerdings erwecken oder unangenehme Diskussionen, sei es in innern oder äußern Verhältnissen, veranlassen könnte.

B.

Die eidsgenössische Tagsatzung — tief überzeugt, daß beschimpfende, hämische oder beleidigende Aeußerungen über Begriffe oder Einrichtungen der einen oder andern christlichen Konfession, welche in gedruckten Schriften oder Zeitungen eingerückt werden, dem Willen und den Gesinnungen jeder eidsgenössischen Regierung zuwider sind; und von der Betrachtung geleitet, daß es für die Ruhe und Wohlfahrt aller Eidsgenossen von hoher Wichtigkeit sei, Alles zu entfernen, was Mißtrauen und Zwietracht erregen könnte — beschließt:

Es sollen sämmtliche Standesregierungen auf das Nachdrücklichste eingeladen werden, in Vollziehung des Beschlusses vom 20. August 1816 solche Verfügungen zu treffen, daß in Druckschriften, Flugblättern oder Zeitungen keinerlei beschimpfende oder beleidigende Aufsätze weder gegen das eine noch gegen das andere der beiden christlichen Glaubensbekenntnisse abgedruckt und verbreitet werden.

LXXXIV.

Konkordat über Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine.

Vom 4. Juli 1820.

(Off. Samml. II., S. 24 u S. 254.)

Die eidsgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf — und (laut nachträglicher Erklärung vom 13. Juli 1821) Uri — überzeugt, daß, zur Handhabe sittlicher und bürgerlicher Ordnung zweckmäßige Vorschriften über die Eheeinsegnungen im Allgemeinen, sowie insbesondere über Vorweisung und Form der Verkündigungs- und Kopulationsscheine festgesetzt werden müssen, —

Nach vorgenommener Revision des dießfälligen Konkordats von 1807 haben sich gegenseitig über folgende Bestimmungen vereinigt:

1. Es ist Sache der Kantonsgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingnissen die Ehe zwischen ihren Kantonsangehörigen eingesegnet werden möge.

2. Die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Kantons, und der oder dem Angehörigen eines andern Kantons, oder zweier Versprochenen des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern Kanton wollen kopuliren lassen, soll nur nach geschehener Vorweisung der Verkündungsscheine sowohl von dem Wohnort als von der Heimath, sowie einer Erklärung der Regierung der Versprochenen, daß kein gesetzliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte, eingesegnet werden. Sollte für eine Heirath zwischen Römischkatholischen eine Dispensation nach kanonischem Recht von der kompetenten geistlichen Behörde ertheilt worden sein, so wird die Vorweisung des dießfälligen Akts erfordert.

Zur Einsegnung der Ehe eines Schweizers mit einer Ausländerin,

oder eines Ausländers mit einer Schweizerin, ist (wenn die Kopulation in einem andern Kanton geschiehet), nebst den Verkündungsscheinen, annoch ein Zeugniß, daß die Obrigkeit des schweizerischen Theils von dieser Heirath Kenntniß erhalten habe, und daß kein gesetzliches Hinderniß gegen dieselbe obwalte, erforderlich.

4. Bei solchen Ehen zwischen einem Ausländer und einer Schweizerin, und eben so zwischen zwei Landesfremden, muß ein Akt der Einwilligung der betreffenden ausländischen Behörden beigebracht werden.

5. Die oben benannten Verkündungs- oder Proklamationsscheine werden von den Herren Geistlichen oder den Ehegerichten des Geburts- und Wohnorts ausgefertigt, und von den Kantosregierungen oder den von ihnen hiezu bezeichneten Behörden legalisirt, und sollen Tauf- und Geschlechtsname, Geburts- und Wohnort ausdrücklich enthalten.

6. Die Kopulationsscheine werden ebenfalls Tauf- und Geschlechtsname, Wohnort und Heimath ausdrücklich enthalten, und müssen gleichfalls von den Kantonsregierungen und den hiezu bezeichneten Behörden legalisirt sein.

7. Die konkordirenden Stände anerkennen den Grundsatz, daß alle Folgen unregelmäßiger Kopulationen, und namentlich die Verpflichtung, bei daraus entstehender Heimathlosigkeit den betreffenden Individuen und Familien eine bürgerliche Existenz zu sichern, auf denjenigen Kanton zurückfallen sollen, wo die Ehe eingesegnet worden ist.

Note. Schwyz kann sich in Bezug auf Verhältnisse dieser Art nicht leicht zur Eingehung bindender Verpflichtungen entschließen, erklärt aber (unterm 4. Juli 1820 — 13. Juli 1821 — und 3. Juli 1822), daß von Seite der Regierung sowohl als der geistlichen Behörden strenge Befehle erlassen worden, Angehörige anderer Kantone oder Fremde nur dann ehelich einzusegnen, wenn sie eine dießfällige besondere Erlaubniß ihrer Ortsobrigkeit vorweisen können.

Graubünden (zufolge seiner wiederholt gegebenen und namentlich am 13. Juli 1821 und 3. Juli 1822 bestätigten Erklärungen) hat nur gegen den siebenten Artikel Bedenken. Es übernimmt die Verantwortlichkeit für alle diejenigen Fälle, wo von Seite weltlicher oder geistlicher Behörden (unter welchen Letztern auch die stationirten Pfarrer verstanden werden) irgend eine Mitwissenschaft, Konnivenz, oder Zulassung Statt gehabt hat. Aber für solche heimliche Unregelmäßigkeiten, wie z. B. Eheeinsegnungen, die in abgelegenen Kapellen oder gar in Privathäusern durch fremde Geistliche subreptitio modo vollzogen werden, kann der Stand unmöglich haften. Ueberdieß wäre bei der im Kanton anerkannten Immunität der katholischen Priesterschaft die Regierung außer Stand, den fehlbaren Geistlichen wirklich zu bestrafen.

Die konkordirenden Stände hinwieder, um sich gegen alle nachtheiligen Folgen sicher zu stellen, welche für sie aus dieser dissentirenden Stellung der Stände Schwyz und Graubünden entstehen könnten, — haben unterm 13. Juli 182t und 3. Juli t822 erkärt, daß sie von nun an den Grundsatz des siebenten Artikels des Konkordats unbedingt behaupten, und mithin in allen Fällen, wo aus unregelmäßigen Kopulationen Heimathlosigkeit entstehet, das eidsgenössische Recht gegen denjenigen Kanton, auf dessen Gebiet die unbefugte Kopulation vorgegangen ist, anrufen werden. Schwyz und Gaubünden haben dagegen für eintretende Fälle von Heimatlosigkeit ihre Rechte verwahrt.

Note. Nachtrag vom 4. Heumonat 1820 zum Konkordat über Eheeinsegnung und Kopulationsscheine.

Ueber dieses von XX Ständen unbedingt angenommene Konkordat erklärte am 1t. Heumonat 1829 einerseits die Gesandtschaft von Schwyz: „Es seien auf dem Kantonsgebiet solche Anstalten getroffen, daß keine ordnungswidrige Eheeinsegnung die gegründete Beschwerden anderer Stände veranlassen möchte, Statt finden könne;“ anderseits haben die konkordirenden Stände sich die unbedingte Anwendung des siebenten Artikels jenes Konkordats und das eidgenössische Recht gegen Graubünden, das seinen Beitritt zu dieser Uebereinkunft durch besondere Vorbehalte bedingen wollte, gleichwie gegen Schwyz, auf das Bestimmteste vorbehalten.

Graubünden erklärte hierauf: Da die Mehrheit der Stände seinen Beitritt zum Konkordat nicht anerkenne, demselben fremd bleiben zu wollen und behielt sich Gegenrecht und Konvenienz vor. Schwyz enthielt sich der Abstimmung.

Nachträgliche Erklärungen.

Durch Erklärung vom 3. Jänner 1843 ist auch der Kanton Schwyz und durch Erklärung vom 27. Heumonat 1843 der Stand Granbünden dem Konkordat beigetreten, so daß dasselbe auf der Uebereinkunft aller XXII Kantone beruht.

LXXXV.

Konkordat betreffend bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen.

Vom 15. Juli 1822.

Off. Samml. II., S. 34 u. 78.

A. Vormundschaftliche und Bevogtigungsverhältnisse.

Die eidsgenössischen Stände Zürich Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell.

Aargau, Thurgau und Tessin werden die Vormundschaftspflege der Niedergelassenen nach folgenden Bestimmungen verwalten lassen:

1. Wenn ein Niedergelassener, d. h. ein solcher Schweizerbürger, welcher sich — mit legalem Heimathschein seines Kantons — in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses letztern, haushäblich ansäßig gemacht hat, stirbt, — so wird die Besieglung und Inventur sogleich von der dafür durch die Kantonsgesetze bestimmten Behörde des Wohnorts vorgenommen, und davon die erforderliche Mittheilung an die Behörde der Heimath des Niedergelassenen veranstaltet und besorgt.

2. Falls der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, die, im Fall sind, unter Vormundschaftspflege gestellt zu werden, so steht die Wahl des Vormunds und die Aufsicht über dessen Verwaltung so wie die Genehmigung seiner Rechnungen, der Regel nach, dem Kanton zu, dem der Niedergelassene bürgerlich angehört hat.

3. Wenn jedoch in dringenden Fällen die Behörde des Wohnorts die schnelle Aufsicht eines Vormunds nothwendig und einen Aufschub als den unter Vormundschaft zu stellenden Personen schädlich erachtet, so soll dieselbe sogleich für einstweilen einen Vormund bestellen; sie macht aber davon unverzügliche Mittheilung an die Behörde des Heimathortes, und überläßt derselben die fernern Verfügungen.

4. In allen Fällen, wo es die Behörde des Heimathkantons wünschbar und zuträglich erachtet, kann sie diejenige des Wohnorts um Bestellung des Vogts und waisenamtliche Aufsicht ansuchen, wo dann die Letztere der Erstern die von ihr geprüften Rechnungen über die Verwaltung des Vermögens und den Zustand des Vogtguts zur Genehmigung mittheilen soll. Jedoch richtet sich die Dauer der Vormundschaft und die Bestimmung der Volljährigkeit, sowie die endliche Bestätigung von Käufen und Verkäufen des Vogtguts, immer nach den Gesetzen des Heimathkantons. Diese Käufe und Verkäufe sollen aber nach den gesetzlichen Vorschriften des Wohnorts vor sich gehen. So unterliegt ebenfalls die Verwaltung des Vormundes den Gesetzen des Heimathkantons; und nur wenn die Behörde der Heimath ihm dieselben bekannt zu machen unterließe, hat sich die Verwaltung nach den Gesetzen des Wohnorts zu richten.

5. Das Recht, eine niedergelassene Person wegen Blödsinn, schlechtem Lebenswandel oder Verschwendung, mit Beobachtung der dießfalls üblichen Formen unter vormundschaftliche Aufsicht zu stellen (Interdiktionsvormundschaft), steht der Behörde des Heimathkantons zu.

Diese wird in einem solchen Fall entweder von sich aus, oder nach Anleitung des §. 4 die Vormundschaft anordnen und davon die Behörde des Wohnorts in Kenntniß setzen. In Fällen, wo diese Letztere, durch das Benehmen oder die Verhältnisse des Niedergelassenen veranlaßt, eine solche Verfügung erforderlich erachtet, wird sie die Heimaths-behörden, unter Anführung der Beweggründe, davon benachrichtigen und die daherigen Anordnungen erwarten.

Note. Basel wird gemäß den §§. 1, 2, 3 und 5 verfahren, kann hingegen den mit seiner Gesetzgebung im Widerspruch stehenden §. 4 nicht annehmen.

Genève suspend sa décision.

Freiburg wäre bereit, der heimathlichen Behörde so viel einzuräumen, als nur immer mit den Rechten eines souveränen Staates in Rücksicht auf die in seinem Gebiete befindlichen Personen und Güter vereinbar sein möchte. In derjenigen Ausdehnung aber, wie der Grundsatz des Heimathsorts in dem Konkordat aufgestellt ist, kann es ihm nicht huldigen. Seiner Ansicht zufolge sollte zwar auf der einen Seite die vormundschaftliche Polizei und Verwaltung in Beziehung auf die Niedergelassenen ganz nach den Gesetzen des Wohnorts oder Niederlassungskantons ausgeübt werden. Auf der andern Seite aber könnte dann zu Gunsten des Heimathkantons bestimmt werden, daß demselben von der verhängten Vormundschaft und der Ernennung des Vormunds Kenntniß gegeben, die vormundschaftlichen Rechnungen mitgetheilt werden, und ihm freistehen solle, über diese Rechnungen sowohl, als über die Verwaltung der Güter die nöthig erachtenden Bemerkungen zu machen. Auch dürfte dem Heimathkanton die Befugniß zugestanden werden, gegen seinen in einem andern Kanton angesessenen Angehörigen ein Interdiktionsurtheil auszufällen, welches der Niederlassungskanton nach erhaltene Mittheilung zu vollziehen und mithin den Vormund zu bestellen hätte.

St. Gallen lehnt das Konkordat ab, wird aber immer bereit sein, heimathlichen Waisenbehörden seiner Niedergelassenen Kenntniß von dem Vermögenszustande ihrer unter Vormundschaft stehenden Mitbürger zugehen zu lassen, und überhaupt jedes mit den Gesetzen des Kantons St. Gallen verträgliche und billige Begehren in vormundschaftlichen und Bevogtigungsangelegenheiten zu berücksichtigen.

Graubünden findet besonders den §. 4 mit den Einrichtungen und Grundsätzen seines Kantons nicht vereinbar, wird jedoch sehr gerne allfälligen Wünschen rücksichtlich auf Mittheilung der vormundschaftlichen Rechnungen und auf Anzeige der Vogtsbestellungen entsprechen.

Waadt und Wallis behalten sich lediglich ihre Gesetzgebung und Souveränetätsrechte vor.

Neuchâtel déclare que le gouvernement prendra à l'égard des pupilles et mineurs d'autres cantons, les mêmes mesures qui sont prises à l'égard des ressortissans du pays.

Nach diesen allseitigen Erklärungen haben die konkordirenden Löbl. Stände sich vorbehalten: entweder nach ihren eigenen Gesetzen, oder nach dem Grundsatz der Reziprozität, gegen Niedergelassene aus den nicht beigetretenen Kantonen zu verfahren.

B. Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse.

Vom 15. Juli 1822.

Die eidsgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und Tessin haben, in Hinsicht auf Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse der Niedergelassenen, die nachstehende gegenseitige Uebereinkunft getroffen:

1. Als Niedergelassener wird betrachtet: derjenige Schweizer, welcher sich, mit legalem Heimathschein seines Kantons, in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses Letztern, haushäblich ansäßig macht.

2. Wenn ein solcher Niedergelassener stirbt, so hat die Behörde des Niederlassungsorts lediglich dessen Verlassenschaft unter Siegel zu nehmen, und erforderlichen Falls zu inventarisiren, den Sterb- und Erbfall aber der heimathlichen Behörde des Niedergelassenen anzuzeigen.

3. Die Erbsverlassenschaft ab intestato eines Niedergelassenen ist nach den Gesetzen seines Heimathsort zu behandeln. Bei testamentarischen Anordnungen sind in Hinsicht auf die Fähigkeit zu testiren, sowie in Hinsicht auf den Inhalt (materia) des Testaments ebenfalls die Gesetze des Heimathkantons als Richtschnur aufgestellt, was auch in Bezug auf Erbtheilungen gelten soll; betreffend aber die zu Errichtung eines Testaments nothwendigen äußerlichen Förmlichkeiten, so unterliegen solche den gesetzlichen Bestimmungen des Orts, wo dasselbe errichtet wird.

Eheverkommnisse und Eheverträge, insoferne der niedergelassene Ehemann nach den Gesetzen seines Heimathkantons dazu berechtigt ist, unterliegen, in Hinsicht auf ihren Inhalt, ebenmäßig den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen des Heimathorts des Ehemanns.

In Folge obigen Grundsatzes hat, bei sich ergebenden Erbstreitigkeiten, der Richter des Heimathorts zu entscheiden.

Es sollen aber weder durch Testamente, noch durch Eheverkommnisse oder Eheverträge, auf Immobilien in einem Kanton Beschwerden gelegt werden dürfen, die nicht nach den Gesetzen des Kantons, in welchem diese Immobilien liegen, als zulässig anerkannt sind.

4. In Fällen, wo ein Schweizerbürger das Bürgerrecht in mehrern Kantonen besitzt, und in einem derselben ansäßig ist, wird er als unter dem Gesetze dieses seines Wohnorts stehend, angesehen. In den Fällen aber, wo er in keinem derjenigen Kantone niedergelassen wäre, deren Bürgerrecht er besitzt, wird er als unter den Gesetzen desjenigen Kantons stehend angesehen, aus welchem er oder seine Vorfahren sich an ihren Wohnort begeben haben, und unter dessen Tutelaraufsicht er oder die Seinigen, oder seine Vorfahren zuletzt gestanden sind.

5. Die unter Siegel gelegte Verlassenschaft eines Niedergelassenen, wenn solche nicht in einen Konkurs verfällt, ist von der Regierung, welche dieselbe hat unter Siegel legen lassen, bloß an diejenigen herauszugeben, welche ihr von der Regierung desjenigen Kantons, in dem der Erblasser verbürgert gewesen ist, als die Erben des Niedergelassenen verzeigt werden.

6. Wenn ein Niedergelassener in mehrern Kantonen das Bürgerrecht besaß, so ist es an der Regierung desjenigen dieser Kantone, seine Erben zu verzeigen, aus dessen Gebiet er in seinen Niederlassungsort gezogen ist, oder unter dessen vormundschaftlicher Pflege er zuletzt gestanden hatte.

Note. Zug findet Materie und Form in Testamenten, Eheverträgen u. s. f. sehr enge mit einander verbunden, die Ausscheidung schwierig, und die dießfällige Bestimmung im Konkordat unzulänglich; huldigt inzwischen unbedingt dem Grundsatz, daß die Niedergelassenen in allen Erbrechtsverhältnissen nach den Gesetzen der Heimath behandelt werden.

Basels Gesetze sind in vollkommener Uebereinstimmung mit den §§. 1 und 2; auch in Ansehung der Erbschaften ab intestato anerkennt die Regierung unbedingt die Gesetze und den Richter der Heimath; für testamentliche Verfügungen und Eheverträge hingegen müssen die Gesetze und das Forum des Wohnorts unbedingt behauptet werden.

Freiburg kann von den zwei Grundsätzen nicht abweichen, daß einerseits eine Erbsverlassenschaft nach den Gesetzen des Orts, wo sie eröffnet wird, zu behandeln sei, und daß anderseits Eheverträge den Gesetzen des Orts, wo sie abgeschlossen worden, unterliegen.

St. Gallen lehnt das Konkordat ab, wird aber keine Einsprache dagegen machen, daß der Heimathkanton, so oft sich das Vermögen des Niedergelassenen

auf seinem Gebiete befindet, seine Gesetze und sein Forum auf dasselbe anwenden will.

Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf lehnen das Konkordat ebenfalls ab.

Auf diese Erklärungen haben die Konkordirenden gegen die Nichtkonkordirenden die Anwendung ihrer Gesetze oder des Reziprozitätsgrundsatzes vorbehalten.

C. Behandlung der Ehescheidungsfälle.

Vom 6. Juli 1821.

In Fällen von gänzlicher Ehescheidung oder zeitlicher Trennung (sogenannter temporärer Scheidung) zwischen schweizerischen Niedergelassenen, und auch über die daraus hervorgehenden Fragen wegen Sönderung der Güter oder andern ökonomischen Vehältnissen oder Pflichten hat die kompetente richterliche Behörde des Heimathkantons des betreffenden Ehemanns zu entscheiden. Jedoch bleibt diesem kompetenten Richter gutfindenden Falls und unter besondern Umständen die Delegation oder Ueberweisung an den Richter des Wohnorts unbenommen.

Note. Diesem Konkordate sind beigetreten: Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Appenzell A. Rh.; dann mit Verwahrung der katholischen Kirchensatzungen, welche die geistliche Kompetenz in Hinsicht der Auflösung oder zeitlichen Trennnung der Ehe begründen: Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn.

Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin und (zufolge nachträglicher Erklärung vom 15. Juli 1822) Wallis lehnen jede Theilnahme an dem Konkordat ab, weil die Ehe ein Sakrament der katholischen Religion sei, und daher ihre Auflösung kein Gegenstand des bloßen bürgerlichen Vertrags sein könne. Appenzell I. Rh. erklärt das Nämliche, wird aber (laut gesandtschaftlicher Erklärung vom 15. Juli 1822) immer trachten, sich in Hinsicht auf die Güter mit der Regierung des Heimathsorts in's Einverständniß zu setzen.

St. Gallen glaubt, die Aufstellung des Richters vom Wohnort würde dem Ansehen einer jeden Landesobrigkeit besser zusagen, und bleibt daher dem Konkordat fremd. Ebenso Waadt, welches sich jedoch dahin vereinigen könnte, den Richter des Wohnorts erst nach einer gewissen, zu bestimmenden Zahl von Jahren der Ansäßigkeit eintreten zu lassen.

Neuchâtel et *Genève* seraient disposés à s'entendre sur le principe, *quant à la dissolution du lieu du mariage uniquement*, mais non quant aux dispositions concernant les biens, lesquelles ne peuvent être faites que sous l'autorité du juge

du domicile. Neuchâtel ajoute qu'il renvoie toujours, en cas de divorce, le parties devant le juge du lieu d'origine.

Auf diese Erklärungen hin ist von den Konkordirenden gegen die Angehörigen der nicht beigetretenen Stände volle Anwendung der Gesetze oder der Reziprozität bestimmt vorbehalten worden.

Dem Konkordat A ist laut Erklärung vom 11. Juli 1823 auch der Stant Freiburg beigetreten. Genf hat (11. Juli 1823) sein endliches Votum ablehnend ausgesprochen; hingegen (laut Erklärung vom 27. Juli 1824) aus Veranlassung dieses Konkordats ein Gesetz errichtet, dessen Zweck auf möglichste Sicherstellung des Vermögens von Minderjährigen auch aus der Klasse der Niedergelassenen geht.

LXXXVI.

Tagsatzungsbeschluß in Hinsicht auf den Mißbrauch der Druckerpresse und auf die Fremdenpolizei.

Vom 14. Juli 1823, bestätigt den 6. Juli 1824.

(Off. Samml. II., S. 71.)

Die eidsgenössische Tagsatzung, — nach angehörtem Bericht des Vororts und nach den Aeußerungen der Standesgesandtschaften, tief überzeugt von der Nothwendigkeit, in Würdigung und Behauptung der Stellung des schweizerischen Freistaats im europäischen Staatenvereine, und in sorgfältiger Beachtung seiner traktatmäßigen Verhältnisse zu demselben, — in dem gegenwärtigen schwierigen und wichtigen Zeitpunkte gegen mögliche nachtheilige Folgen der in der Schweiz von jeher allgemein üblichen Duldung der Fremden und gegen den Mißbrauch der Presse schützende Maßregeln eintreten zu lassen; und in pflichtmäßiger Vorsorge für die Sicherheit der Eidsgenossenschaft, —

hat mit Einmüthigkeit beschlossen:

Es sollen alle Stände auf das Nachdrücklichste eingeladen werden, die erforderlichen ernsten und genügenden Maßregeln auf geeignetem Wege zu ergreifen, und zwar:

A. In Beziehung auf den Mißbrauch der Druckerpresse:

1. Daß in den Zeitungen, Tagblättern, Flug- und Zeitschriften, bei Berührung auswärtiger Angelegenheiten, alles dasjenige sorgfältig ausgewichen werde, was die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte

verletzen, oder denselben Veranlassung zu begründeten Beschwerden geben könnte.

2. Daß bei diesen Vorkehren nicht allein auf Bestrafung von Widerhandlungen, sondern vornämlich auf Verhütung derselben hingezielt werde.

B. In Beziehung auf die Fremdenpolizei.

1. Daß nicht durch Mißbrauch der herkömmlich und einheimisch gewordenen Gastfreiheit der Schweiz solche Flüchtlinge in dieselbe eindringen, oder sich darin aufhalten können, welche — wegen verübten Verbrechen oder Störungen der öffentlichen Ruhe — aus einem andern Staate entwichen wären, und demnach signalisirt und verfolgt würden, sowie verdächtige Fremdlinge, die während eines ihnen auf ordentliche Weise in der Schweiz bewilligten Aufenthalts denselben zu gefährlichen Umtrieben gegen die rechtmäßige Regierung einer befreundeten auswärtigen Macht oder zu Störung der Ruhe und des innern Friedens mißbrauchen würden.

2. Daß in den daherigen Verfügungen vornämlich auf eine möglichst vollständige Uebereinstimmung in allen Ständen und auf eine genaue, schnelle und sichere Exekution das Augenmerk gerichtet werde, so daß der Eintritt von Fremden durch den Besitz vollgültiger Legitimationsschriften der anerkannten Heimathsbehörden der Fremden bedingt, — und in Hinsicht auf alle Fremde, deren Regierungen Gesandte bei der Eidsgenossenschaft akkreditirt haben, für die Legitimationsschriften die Anerkennung von Seite der Gesandtschaft verlangt werde, wenn solche Fremde nicht bloß durchreisen, sondern einen längern Aufenthalt nehmen wollen.

3. Daß keinem Fremden, der sich nicht durch vollgültige Legitimationsschriften seiner Heimathsbehörde, oder durch genaue Bekanntschaft nach längerm Aufenhalte ausweisen könnte, neue Päße ertheilt, diejenigen Fremden aber, welche einem Staate angehören, der einen Gesandten in der Schweiz hat, an diesen gewiesen werden, um neue Päße zu erhalten.

4. Daß zu richtiger und schneller Vollziehung der Polizeiverfügung, welche in dieser Hinsicht in einem Kanton gegen einen Fremden getroffen werden könnte, die benachbarten Kantone davon ungesäumt in Kenntniß gesetzt, und auch jedem Weggewiesenen seine Route so bezeichnet werde, daß er sich der Verfügung nicht entziehen könne.

Endlich werden die hohen Stände ersucht, dem Vororte alle auf diese Gegenstände bezüglichen Kantonalverfügungen zur Kenntniß mitzutheilen.

Note. Diese Beschlüsse wurden einfach bestätigt den 5. Juli 1825; den 4. Juli 1826; den 3. Juli 1827 und den 11. Juli 1828.

Beschluß vom 8. Heumonat 1829.

Off. Samml. II., S. 230.

Mit Rücksicht auf die von Seite aller H. H. Stände vernommenen Erklärungen, und in Folge der daraus für die gesammte Eidsgenossenschaft hervorgehenden Beruhigung sollen die außerordentlichen Konklusa vom 14. Juli 1823 auf sich beruhen und nicht mehr bestätigt werden; demnach fallen von nun an die nöthige Aufsicht und Einwirkung zu Vermeidung oder Bestrafung der Preßlizenz, in Beziehung auf befreundete Mächte, sowie zu Handhabung einer guten Fremdenpolizei wieder vollständig den H. H. Ständen selbst anheim, und die Tagsatzung richtet an alle gleichmäßig mit vollem Vertrauen die Empfehlung, bei ihren daherigen Gesetzen und Verordnungen der höhern Interessen des gemeinsamen Vaterlandes stets eingedenk zu sein und seine wichtigsten auswärtigen Verhältnisse getreulich zu bewahren.

LXXXVII.

Uebereinkünfte und Erläuterungen vom 14. Juli 1828 betreffend die polizeilichen Verfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, sowie der Verbannungsurtheile.

(Off. Samml. II., S. 149.)

A.

Alle Stände werden zu genauer Vollziehung des Konkordats vom 17. Juni 1812, betreffend die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, und des damit in Verbindung stehenden Konkordats über das Paßwesen, wie auch zur ernsten Beaufsichtigung der die Reisepässe ausstellenden Behörden aufgefordert; und zugleich wird beschlossen:

a) Die Stände, welche für Handwerksgesellen noch keine Wanderbücher eingeführt haben, zu deren ungesäumter Anwendung einzuladen, auch in sämmtlichen Kantonen den Grundsatz anzunehmen, daß die etwa erforderliche Ertheilung eines neuen Wanderbuches nur von der Heimathsbehörde ausgehen könne.

b) Die Stände aufmerksam zu machen, fremden Arbeitern und Dienstboten nur die von ihnen hinterlegten Originalschriften, mit dem erforderlichen Visum versehen, zurückzustellen, und insoferne besondere Umstände die Ausfertigung eines Reisepasses erheischen, nur sogenannte Ausweise oder Bestimmungspässe auszufertigen.

c) Die Stände anzugehen, statt der Laufpässe sich gegen die Schweizer immer, und gegen die Ausländer, soweit es thunlich sein kann, der Transportbefehle und des Schubs zu bedienen.

d) Die Grenzkantone zu genauer Wachsamkeit und Aufsicht zu mahnen, auf daß keinem verdächtigen oder nicht mit anerkannten Titeln versehenen Fremden der Eintritt in die Schweiz gestattet werde.

Uri kann dem Grundsatz des Lemma c nur unter der Erläuterung beistimmen: „Daß — wenn ein Individuum über die Gränze der Eidsgenossenschaft gewiesen wird — die auf dem Transportbefehl bezeichneten, an der Route gelegenen Kantone den Schub abnehmen sollen; und daß in Fällen, wo Fremde ohne gehörige Ausweisschriften über die Gränze bis ins Innere der Schweiz vordringen und dann angehalten würden, dieselben wieder über die nämliche Gränze, von wo sie hergekommen, zurückgewiesen und auch von den rückwärts liegenden Kantonen ohne Widerrede angenommen werden sollen."

Basel gibt zu Protokoll, daß die Wanderbücher der Handwerksbursche nicht überall, namentlich nicht in Frankreich, die Reisepässe ersetzen können. Auch sei die der Heimathsbehörde ausschließend zustehende Befugniß, solche Wanderbücher auszustellen, eine zu lästige Beschränkung, welche durch die Bestimmung, daß solche Zeugnisse nicht anders, als auf gültige Reisepässe und Heimathscheine ausgestellt werden dürfen, leicht zu ersetzen wäre. — Auch Schaffhausen stimmt im nämlichen Sinn.

Mit diesen Erläuterungen war die Uebereinkunft von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf — genehmigt.

Neuchâtel, n'ayant pas adhéré aux concordats des 17 Juin 1812, et 22 Juin et 2 Juillet 1813, n'est pas dans le cas d'inviter ses Co-états à exécuter d'une manière exacte et complète des conventions auxquelles il a voulu demeurer étranger.

Schwyz, Unterwalden und Appenzell J. Rh. bleiben beim einfachen Referendum stehen. Freiburg nahm *ex instructione* keinen Theil an der Abstimmung.

B.

Die eidsgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und endlich (in dem Sinne: „daß kein Stand eigene Angehörige weder aus seinem Gebiet, noch aus der ganzen Eidsgenossenschaft verbannen dürfe; daß aber jedem Kanton zustehe, straffällige Angehörige anderer löbl. Stände aus seinem eigenen Gebiete durch richterliche Urtheile zu verweisen") Graubünden — haben sich dahin vereinigt:

Besonders nachdrücklich wird allen Ständen die genaue Beobachtung des §. 3 im Konkordat über das Polizeiwesen vom 17. Juni 1812 empfohlen, welcher den Grundsatz verpflichtend aufstellt, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen; und in Bezug auf fremde Verbrecher, über welche Verbannungsurtheile ausgefällt werden, — ist als Regel angenommen:

a) Daß solche Urtheile entweder den Kantonen durch Korrespondenz angezeigt, oder durch das allgemeine Signalementsbuch, mit Beirückung der Personalbeschreibung des Verwiesenen, zur Zeit seiner Abführung aus der Schweiz bekannt gemacht, und daß:

b) Die verwiesenen Verbrecher selbst, nach Inhalt des Urtheils, entweder sogleich oder nach vollendeter Strafzeit auf dem nächsten Weg transportweise über die Schweizergränze, und wenn möglich, in ihre Heimath gebracht werden sollen, wobei sich die Kantone — jeder auf seine Kosten — sowie beim Transport fremder Vaganten die erforderliche Hülfe zu bieten haben.

Note. Schwyz, Unterwalden, Appenzell J. Rh. sind beim einfachen Referendum stehen geblieben. Freiburg hat an der Abstimmung keinen Antheil genommen.

Tessin doit ajourner sa déclaration, vû la liaison de cet objet avec des dispositions législatives dont le grand Conseil est occupé.

Note von L. Snell. (Handb. I., S. 263.) Nachträgliche Erklärungen.

1. Zu der Uebereinkunft und Erläuterung lit. A. vom 14. Juli 1828:

Am 13. Juli 1829 sind Schwyz, Appenzell J. Rh und Unterwalden nid dem Wald, letzterer Stand in der Voraussetzung, daß ihm die auf dem Schub fortzuschaffenden Leute an der Grenze abgenommen werden; am 6. Juli 1830 Freiburg und Neuenburg, und am 25. Juli 1831 Unter-

walden ob dem Wald der dießfälligen Uebereinkunft und Erläuterung beigetreten, welche somit auf der Uebereinstimmung aller XXII Stände beruht.

2. Zu der Uebereinkunft und Erläuterung lit. B vom 14. Juli 1828:

Unbedingt sind dieser Uebereinkunft beigetreten Appenzell J. Rh. und Tessin am 13. Juli 1829; Neuenburg und Unterwalden ob dem Wald am 6. Juli 1830, und Unterwalden nid dem Wald am 25. Juli 1831, während Schwyz (13. Juli 1829) erklärte: „Ohne sich durch eine förmliche Annahme binden zu wollen, pflichte dieser Stand dem Grundsatze des Konkordats bei." Es beruht demnach die Uebereinkunft lit. B im Wesentlichen auch auf der Uebereinstimmung aller Stände.

LXXXVIII.

Tagsatzungsbeschluß betreffend Mißbrauch der Publizität in Hinsicht auf diplomatische Akten.

Vom 10. Heumonat 1829.

(Officielle Samml. II. S. 229.)

Die eidsgenössische Tagsatzung,

Indem sie ihr lebhaftes Bedauern und ihre ernste Mißbilligung darüber ausspricht, daß besonders im letztverflossenen und im gegenwärtigen Jahre diplomatische Aktenstücke und Verhandlungen der Eidsgenossenschaft mit auswärtigen Staaten den Stoff zu unschicklichen Inseraten in die öffentlichen Blätter des In- und Auslandes dargegeben haben,

Dabei aber in der vollen Ueberzeugung stehend, wie sehr die H. H. Stände auf der Ehre des Vaterlandes, auf der würdigen Behauptung seiner Stellung unter europäischen Staaten und der treuen Wahrnehmung seiner wichtigsten Staatsinteressen halten,

beschließt:

1. Da Unterhandlungen mit dem Auslande nothwendig Gegenstand des Staatsgeheimnisses sein müssen, so sollen über solche eidsgenössische Unterhandlungen, sie mögen das Interesse der Gesammtheit oder einzelner Kantone befassen, so lange dieselben nicht ihr Ziel erreicht haben, weder darauf bezügliche Verhandlungen noch Aktenstücke auf irgend eine Weise zur öffentlichen Kunde gebracht werden dürfen.

2. Das Gleiche soll auch bei andern wichtigen Verhandlungen Statt haben, wo die Tagsatzung oder der eidsgenössische Vorort, in

gegebenem Fall, die Geheimhaltung ausdrücklich anzuordnen für das Gemeinwohl nöthig erachten wird.

3. Die Tagsatzung richtet in Folge dessen an sämmtliche eidgenössische Stände die dringende Einladung: auf die genaue Beachtung und Handhabung dieses Beschlusses, gleich dem eidsgenössischen Vororte, strenge zu halten und, wo demselben entgegengehandelt werden sollte, gegen den Fehlbaren die angemessene Ahndung und, wo nöthig, die verdiente Strafe eintreten zu lassen.

LXXXIX.

Konkordat betreffend Folgen der von Schweizern im Auslande unregelmäßig geschlossenen Ehen.

Vom 11. Heumonat 1819.

(Off. Samml. II. S. 255.)

Die unregelmäßige Verehelichung eines Schweizers im Auslande soll niemals mit dem Verlust des Land- und Heimathrechts bestraft werden.

Vorstehendem Konkordat sind unbedingt beigetreten: Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Die Gesandtschaft von Schaffhausen gab über dieses Konkordat am 11. Heumonat 1829 nachstehende Erklärung zu Protokoll: „Obwohl die Gesandtschaft angewiesen ist, sich für den ganzen Abschnitt, betreffend die Folgen von unregelmäßigen, im Ausland eingegangenen Ehen auf die Grundsätze und Vorschriften der Kantonsgesetzgebung zu berufen und demselben in der Fassung, wie er vorliegt, nicht beizutreten, so kann sie denn doch nach den bekannten Grundsätzen ihrer Regierung unbedenklich die Zusicherung geben, daß hierbei keineswegs die Absicht zum Grund liege, die Heimathlosigkeit als Wirkung der mit Umgehung der obrigkeitlichen Verordnungen im Auslande geschlossenen Ehe eines Schaffhauserischen Angehörigen eintreten zu lassen, sondern daß die Ablehnung einer bindenden Verpflichtung für Beibehaltung des Bürger- und Heimathrechtes einzig dahin führen soll, eintretende Fälle, zumal mit dem Auslande, leichter in angemessener Art und Weise zu beseitigen, als wenn durch das Dasein eines solchen Grundsatzes die Anwendung eines andern Auskunftsmittels zum Voraus unmöglich gemacht wäre."

Am 6. Heumonat 1830 erfolgte hinwieder nachstehende Erklärung: Die esandtschaft von Schwyz erklärt, daß ihr H. Stand seine Angehörigen aus eranlassung solcher unregelmäßig eingegangener Ehen mit dem Verlust des Land- ıd Heimathrechtes nicht bestrafen, demnach für andere Kantone keinen Grund Beschwerden geben werde. Die Gesetzgebung L. Standes Glarus läßt sich it demselben nicht vereinigen, daher die Regierung für einmal dem Konkordate :mb bleiben muß. Uri endlich, welches faktisch zu keinen Beschwerden Anlaß geben hat und in Zukunft solche zu vermeiden zuversichtlich hofft, wollte, sowie nterwalden, sich die Konvenienz vorbehalten.

XC.

Tagsatzungsbeschluß über definitive Regulirung der politischen Verhältnisse des Kantons Basel.

Vom 26. August 1833.

(Offizielle Samml. II. S. 297.)

Die eidsgenössische Tagsatzung,

in Betrachtung, daß die Beschlüsse der Tagsatzung vom 14. Herbst-ıonat und 4. Weinmonat 1832 über die Angelegenheiten des Kantons Basel, in Folge beharrlichen Widerstandes der Behörden des Kantons Basel-Stadttheil, in ihren wesentlichsten Bestimmungen nicht vollzogen worden;

in Betrachtung aber, daß es der Tagsatzung nach Art. VIII des Bundesvertrags obliegt, diejenigen allgemeinen Gefahren des Vaterlandes zu beseitigen, von welchen es durch eine längere Fortdauer der Wirren im Kanton Basel bedroht ist, und daß zu diesem Ende ein anerhafter Zustand öffentlicher Ordnung daselbst begründet werden muß;

in Betrachtung, daß die neuesten Ereignisse im Kanton Basel Veränderungen der oben erwähnten Tagsatzungsbeschlüsse gebieten, eine Wiedervereinigung beider Landestheile aber in der nächsten Zeit unausführbar geworden ist,

beschließt:

Art. 1. Der Kanton Basel wird in seinem Verhältniß zum Bunde, wie bisanhin, einen einzigen Staatskörper bilden, in Bezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen, jedoch unter Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung, in zwei besondere Gemeinwesen getheilt.

Art. 2. Der eine Landestheil besteht aus der Stadt Basel, mit Inbegriff ihres Stadtbannes, und den am rechten Rheinufer gelegenen Gemeinden des Kantons. Er wird sich Kanton Basel-Stadttheil nennen.

Der andere Landestheil besteht aus dem gesammten übrigen Gebiete des Kantons Basel, mit der Bezeichnung: Kanton Basel-Landschaft.

An dieser Gebietsausscheidung kann keine Veränderung vorgenommen werden.

Art. 3. Jeder der beiden Landestheile wird seine eigene Verfassung haben; diese Verfassungen unterliegen der Anerkennung und Gewährleistung der Eidsgenossenschaft.

Art. 4. Die bereits bestehende und eingeführte Verfassung von Basel-Landschaft, wie solche am 27. April 1832 vom Verfassungsrathe in Liestal beschlossen worden, soll ohne Verzug auch in denjenigen Kantonstheilen in Ausführung gebracht werden, welche nach Inhalt der Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. Herbstmonat und 5. Weinmonat 1832 bei dem Kanton Basel-Stadttheil verblieben sind, laut vorstehendem Artikel 2 aber nunmehr dem Kanton Basel-Landschaft einverleibt werden. Diesen neuen Gebietstheilen wird der Schutz der Eidsgenossenschaft gegen jede Verfolgung für frühere politische Handlungsweise zugesichert.

Art. 5. Hinwieder ist der Kanton Basel-Stadttheil verpflichtet, sich nach Artikel 3 des gegenwärtigen Beschlusses eine eigene Verfassung zu geben.

Art. 6. Sowohl die Einführung der Verfassung von Basel-Landschaft in denjenigen Gemeinden, welche bisdahin zum Kanton Basel-Stadttheil gehört haben, als die Entwerfung und Vorlegung der Verfassung für den Kanton Basel-Stadttheil soll mit aller Beförderung Statt finden. Die eidsgenössischen Kommissarien sind verpflichtet, zu wachen, daß keinerlei Zögerung eintrete, und werden allfällige Hindernisse durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel beseitigen.

Art. 7. In der Tagsatzung sollen beide Landestheile in gleichen Rechten repräsentirt werden. Den Vorsitz führen Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft in jährlichem Wechsel. Wenn im einzelnen Falle keine Verständigung zwischen beiden Landestheilen für eine gemeinsame Instruktion erfolgt, so zählt die Standesstimme nicht.

Art. 8. Eine Kommission von drei Mitgliedern aus dem Schooße der Tagsatzung, in welche auch die eidsgenössischen Kommissarien wähl-

bar sind, soll mit Ausschüssen beider Landestheile inner vierzehn Tagen zusammentreten, um Geld- und Mannschaftskontingent jedes einzelnen Theiles auszumitteln; immerhin in dem Sinne, daß die Summe beider Kontingente an Geld und Mannschaft derjenigen gleichkomme, die für den Kanton Basel bisher festgesetzt war. Die Kommission wird das Ergebniß ihrer Verhandlungen, mit einem Gutachten begleitet, der Tagsatzung zur endlichen Schlußnahme vorlegen.

Sollte einer der Landestheile, oder sollten beide die Wahl von Ausschüssen unterlassen, oder länger als 8 Tage, vom Tage der amtlichen Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, verschieben, so wird die Kommission sich ihres Auftrages gleichwohl entledigen und in Allem nach obstehender Vorschrift verfahren.

Art. 9. Das gesammte Staatseigenthum des Kantons Basel an Kapitalien, Gefällen, Gebäuden, Kriegsmaterial u. s. w., ohne irgend eine Ausnahme, und ausdrücklich mit Inbegriff der Kirchen-, Schul- und Armenfonds, soll auf billigem Fuß zwischen beiden Landestheilen ausgeschieden und vertheilt werden. Diese Ausscheidung soll auch die Zollverhältnisse befassen, nach Inhalt der dießfalls bestehenden Tagsatzungsbeschlüsse und Verkommnisse mit andern Ständen. Beide Landestheile ernennen hierfür binnen acht Tagen, vom Tage der amtlichen Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, Ausschüsse, und jeder derselben zwei Theilungskommissarien aus den Bürgern anderer Kantone; diese Ausschüsse besorgen gemeinsam mit Theilungskommissarien das Liquidations- und Theilungsgeschäft und schließen die dießfälligen Verkommnisse, nöthigen Falles auch über die nachbarlichen Verhältnisse im Gerichts-, Polizei- und Besteuerungswesen, ab.

Was binnen vier Wochen nicht auf dem Wege gütlichen Einverständnisses ausgetragen wird, darüber haben die Theilungskommissarien schiedsrichterlich abzusprechen. Sie wählen sich zu diesem Behuf eventuell unverzüglich den Obmann, der ebenfalls Bürger eines andern Kantons sein soll. Könnten sich aber die vier Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns verständigen, so bezeichnet ihn die Tagsatzung.

Den Theilungskommissarien liegt ob, auch über das Staatsarchiv nach Recht und Billigkeit zu verfügen, mit besonderer Bedachtnahme, daß dem Kanton Basel-Landschaft alles dasjenige herausgegeben werde, was auf abgetretenes Staatseigenthum und auf Angelegenheiten der landschaftlichen Gemeinden Bezug hat.

Art. 10. Die dermaligen eidgenössischen Kommissarien werden anordnen, daß der Regierung von Basel-Landschaft alles, was aus Be-

zirks- und Gemeindearchiven während der dortigen Wirren durch die Regierung von Basel-Stadttheil zu Handen gezogen worden, unverweilt und unter Abfassung genauer Inventarien zurückgestellt werde.

Art. 11. Die militärische Besetzung des Kantons Basel-Landschaft wird aufhören, sobald seine Verfassung im Umfang des ganzen landschaftlichen Gebietes eingeführt und, nach amtlicher Erklärung der eidsgenössischen Kommissarien, Ruhe und Ordnung daselbst zurückgekehrt sein werden.

Gleiches wird im Kanton Basel-Stadttheil geschehen, nachdem er allen aus gegenwärtigem Beschluß hervorgehenden, sowie überhaupt seinen bundesgemäßen Verpflichtungen Genüge leistet und die Eidgenossenschaft dadurch Sicherheit erhalten haben wird, daß Ruhe und Ordnung auch von Seite dieses Landestheiles nicht weiter gefährdet seien.

Art. 12. Die Tagsatzung behält sich die weitere Schlußnahme wegen Tilgung oder Sicherstellung für Rückzahlung der verursachten militärischen Okkupationskosten vor.

XCI.

Konkordat über eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung.

Vom 17. August 1835.

(Officielle Samml. II. S. 409.)

Allgemeine Grundsätze.

1. Die Maßeinheiten der in der Schweiz einzuführenden Maße und Gewichte werden von den gleichartigen Einheiten des französischen metrischen Systems dergestalt abgeleitet, daß sie einerseits dem Bedürfnisse des täglichen Verkehrs Genüge leisten, anderseits zu den metrischen Maßgrößen in möglichst einfachem Verhältnisse stehen. Durch diese Verbindung mit dem metrischen Systeme wird der wissenschaftliche Zusammenhang der verschiedenen Maßarten mit einander gesichert und ihre genaue Anfertigung, Prüfung und Wiederauffindung möglich gemacht.

2. Die Dezimaleintheilung in auf- und absteigender Ordnung wird

ür alle Maße als Regel aufgestellt, mit Vorbehalt der für den täglichen Verkehr erforderlichen Ausnahmen.

Bemerkung. Diese betreffen vornämlich das Klafter und das bei dem Gebrauche der Hohlmaße kaum zu entbehrende Halbirungssystem.

3. Die landesüblichen Benennungen sind so viel immer möglich beizubehalten.

4. Die Zahl der Maße soll auf das Unentbehrliche beschränkt und keine unnütze Vervielfältigung nahe gleicher Maße geduldet werden.

Bemerkung. Dahin gehören:

a) die langen und kurzen Ellen; die Juchart für Weinreben, Ackerfeld und Holzland; die Viertel für glatte und rauhe Früchte; lauteres und trübes Weinmaß; schweres und leichtes Pfund;
b) die Aufstellung von Maßen, die nur etwa das Doppelte oder Anderthalbfache eines andern Maßes sind, wie z. B. der Saum und Eimer im Kanton Zürich; Malter und Mütt; Unzen und Lothe rc.

Abriß der schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung.

A. Längenmaße.

1. Die Basis der schweizerischen Maßordnung ist der schweizerische Fuß, welcher genau drei Zehntheilen des französischen Meters gleich ist.

2. Der Fuß wird abgetheilt in zehn Zolle, der Zoll in zehn Linien, die Linie in zehn Striche.

3. Zwei Fuß bilden eine Elle. ⎫ Beide werden in Halbe,
Vier Fuß bilden den Stab. ⎭ Viertel u. Achtel getheilt.
Sechs Fuß bilden das Klafter.
Zehn Fuß bilden die Ruthe.
Sechszehntausend Fuß machen eine schweizerische Wegstunde.

B. Flächenmaße.

4. Diese sind:

a) der Quadratfuß von einhundert Quadratzollen;
b) das Quadratklafter, welches nach der Länge und Breite sechs Fuß, mithin 36 Quadratfuß enthält; es dient für technische Ausmessungen;
c) die Quadratruthe von einhundert Quadratfuß, als Feldmaß;

d) als größeres Feldmaß die Juchart von vierzigtausend Quadratfuß oder 400 Quadratruthen;
e) die Quadratstunde von sechszehntausend Fuß Seite oder 6400 Juchart Inhalt.

C. Kubische Maße.

5. Sie bestimmen den körperlichen Inhalt nach Länge, Breite, Höhe oder Dicke, nämlich:
a) der festen Stoffe nach wirklicher Ausmessung in Kubikzollen, Kubikfußen, Kubikklaftern;
b) der Feldfrüchte und der Flüssigkeiten mit Hohlmaßen.

I. Wirkliche kubische Maßgrößen.

6. Der Kubikfuß enthält eintausend Kubikzolle; das Kubikklafter, das zur Messung von Heu und bei Bauten, Ausgrabungen und Steinbrüchen gebräuchlich ist, faßt 6 mal 36 oder zweihundert sechszehn Kubikfuß in sich.

7. Das Holzklafter soll auf der Vorderfläche ein Quadratklafter oder sechs und dreißig Quadratfuß halten; die Tiefe desselben oder die Scheiterlänge bleibt dem örtlichen Gebrauche anheimgestellt; doch soll dahin getrachtet werden, selbige auf eine (nicht allzu große) Länge zu bringen, die nicht in kleinen Bruchtheilen, sondern in ganzen und halben Fußen gegeben sei.

II. Hohlmaße.

a. Für trockene Gegenstände.

8. Die Einheit aller Hohlmaße für trockene Gegenstände ist das Viertel (quarteron), welches fünfzehn französische Liter beträgt. Es faßt genau 30 Pfund destillirten Wassers bei $3\frac{1}{2}{}^{0}$ Réaumür oder dem Zustande seiner größten Dichtigkeit.

9. Der zehnte Theil des Viertels ist das Immi (émine).

10. Das Zehnfache des Viertels heißt ein Malter.

Bemerkung. Will man, in Bezug auf das Wort „Viertel", dem Sprachgebrauche gemäß, dasselbe durch die Zahl 4 vergrößern oder abtheilen, so kann man 4 Viertel einen Mütt oder Sack nennen; den vierten Theil des Viertels einen Vierling; des letztern vierten Theil, oder $1/16$ des Viertels, ein Mäßlein.

Alle diese Maße erhalten die Gestalt eines Zylinders, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist.

b. Für Flüssigkeiten.

11. Die Einheit aller Hohlmaße für flüssige Stoffe ist die Maß (le pot), welche anderthalb französische Liter hält. Sie faßt genau 3 Pfunde reinen Wassers. Sie kann nach Zehntheilen oder fortgesetzten Halbirungen getheilt werden, deren Benennung den örtlichen Verhältnissen überlassen bleibt.

12. Einhundert Maß machen einen Saum oder einen Ohm.

Bemerkung. Die Maß und ihre Abtheilungen erhalten, wenn sie als Normalgefäße dienen, am zweckmäßigsten die Gestalt eines Cylinders, dessen Tiefe dem doppelten Durchmesser gleich kommt.

D. Gewichte.

13. Die Einheit aller Abwägungen ist das Pfund; es ist die Hälfte des französischen Kilogramms, welches dem Gewicht eines Liters oder Kubikdecimeters Wasser gleich ist.

14. Das Pfund wird nach Zehntheilen und Hunderttheilen abgetheilt; es darf jedoch auch in zwei und dreißig Lothe oder sechszehn Unzen zerlegt werden.

15. Einhundert Pfund betragen einen Zentner.

Dem vorstehenden Konkordate sind beigetreten die Stände Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, mithin zwölf eidsgenössische Stände.

XCII.

Tagsatzungsbeschluß über den Rücktritt eines Kantons von einem einmal eingegangenen Konkordate.

Vom 25. Heumonat 1836.

(Offiz. Samml. II. S. 381.)

Die eidsgenössische Tagsatzung,

nachdem sie sich über die Bedingungen, unter welchen es einem eidsgenössischen Stande gestattet sein soll, von einem mit seinen Mitständen geschlossenen Konkordate zurückzutreten, sorgfältig berathen hat,

beschließt:

1. Wenn ein Stand von einem dermalen bestehenden oder künftig abzuschließenden eidsgenössischen Konkordate, d. h. einem solchen Kon-

kordate, welches die Mehrheit der eidsgenössischen Stände im Schooße der Tagsatzung unter sich abgeschlossen hat, oder abschließen wird, zurücktreten will, so kann es auf folgende Weise geschehen:

a. Derjenige Stand, welcher austreten will, soll seinen motivirten Entschluß den im Konkordate befindlichen Mitständen anzeigen.

b. Diese werden in Folge einer solchen Anzeige sich berathen, ob sie den Austritt ohne weiteres gestatten wollen oder nicht, und im bejahenden Falle, ob das Konkordat unter den übrigbleibenden ferner fortdauern soll oder nicht. Die Mehrheit der Stimmen der konkordirenden Stände gibt den Ausschlag.

c. Wird von der Mehrheit dem den Austritt verlangenden Stande derselbe verweigert, so kann er an die Tagsatzung gelangen, welche sodann entscheidet, ob ihm unter den obwaltenden Umständen der Austritt von den Mitkonkordirenden gestattet werden müsse oder nicht.

d. Wenn die Mehrheit der konkordirenden Stände den Austritt bewilligt, eine Minderheit aber sich hierdurch in ihren materiellen Interessen benachtheiligt glaubt, so kann sie den austretenden Stand um Schadloshaltung vor dem eidsgenössischen Rechte belangen.

e. Hat die Tagsatzung bei der eingetretenen Weigerung einer Mehrheit von konkordirenden Ständen den Rücktritt von einem Konkordat einem oder mehreren Kantonen gestattet, so haben die übrigen konkordirenden Stände, welche sich durch einen solchen Rücktritt in ihren materiellen Interessen benachtheiligt glauben, das Recht, den austretenden Stand oder die austretenden Stände vor dem eidsgenössischen Recht um Schadloshaltung zu belangen.

2) Betreffend besondere Konkordate, welche nicht von der Mehrheit der eidsgenössischen Stände im Schooße der Tagsatzung, sondern nur zwischen einzelnen Kantonen abgeschlossen wurden, so entscheidet über allfällige, zwischen den konkordirenden Kantonen sich erhebende Anstände das eidsgenössische Recht.

CXIII.

Konkordat über die Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen.

Vom 27. Herbstmonat 1840.

(Off. Samml. III. S. 75.)

Dem Konkordate über Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, — einem Konkordate, das unter achtzehn eidgenössischen Ständen (allen, außer den Kantonen Aargau, Waadt, Wallis und Genf) besteht, — hat die Mehrheit der konkordirenden Kantone die nachstehende Erläuterung förmlich ertheilt.

Unter dem Ausdruck „Stellung eines Fehlbaren in Polizeifällen" ist nichts Weiteres zu verstehen, als daß die, einen solchen Fehlbaren betreffenden Requisitorialien der Behörden anderer Kantone dem Fehlbaren amtlich insinuirt und daß der Letztere aufgefordert werde, einer solchen Insinuation Folge zu leisten, ohne daß derselbe auf irgend eine Weise durch Anwendung von Zwangsmitteln angehalten werden muß, sich wirklich vor der Behörde, welche die Requisition verlangt hat, zu stellen.

In dem vorstehenden Sinn haben sich am 27. Heumonat 1840 im Schooße der Tagsatzung die Stände Zürich, Luzern, Glarus, Solothurn, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin, sowie Basel-Stadttheil, und am 27. Wintermonat 1840 auf dem Wege der Korrespondenz nachträglich ausgesprochen die Stände Schwyz und Neuenburg, mithin zehn Stände, sowie Basel-Stadttheil, oder die Mehrheit der konkordirenden Kantone.

Zu dieser Auslegung haben dagegen bis jetzt noch nicht gestimmt die Kantone Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell, sowie Basel-Landschaft, welche seiner Zeit ebenfalls dem Konkordate über die Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen beigetreten waren.

XCIV.

Konkordat über Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine.

Vom 15. Heumonat 1842.

(Off. Samml. III. S. 204.)

Die eidgenössischen Stände Bern, Zürich, Luzern, Unterwalden,

Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, sowie Schwyz laut nachträglicher Erklärung vom 3. Jänner 1843, in der Absicht, die Vorschriften über die Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine im Allgemeinen möglichst zu erleichtern, haben sich in theilweiser Revision des betreffenden Konkordats vom 4. Heumonat 1820 über folgende Bestimmungen vereinigt:

1. Die Bewilligung zur Einsegnung einer Ehe zwischen Angehörigen von zwei verschiedenen Kantonen, oder zwischen zwei Versprochenen des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern Kanton wollen trauen lassen, soll auf die Vorweisung der erforderlichen Verkündungsscheine und einer Erklärung der Regierung des heimathlichen Kantons des Versprochenen (Bräutigams) ertheilt werden, durch welche bezeugt wird, daß dortseits die Bewilligung zu Einsegnung der betreffenden Ehe außer dem Kanton erfolgt sei.

2. Das Konkordat vom 4. Heumonat 1820 bleibt in allen übrigen Theilen in Kraft, insoweit dasselbe nicht durch den vorstehenden Art. 1 für die an diesem — somit theilweise revidirten — Konkordate theilnehmenden Stände modifizirt worden ist.

Diesem nachträglichen Konkordate sind laut Verhandlung der Tagsatzung vom 27. Heumonat 1843 nachträglich beigetreten die Kantone Uri, Schwyz, Glarus und Graubünden, während die Kantone Aargau und Wallis, sowie Basel-Stadttheil und Appenzell I. Rh. demselben fortwährend fremd geblieben sind.

XCV.

Tagsatzungsbeschluß betreffend Verbot der Freischaaren.

(Off. Samml. III. S. 292.)

A.

Vom 20. März 1845.

Die eidgenössische Tagsatzung,

Nach Prüfung des Berichts und der Anträge der am 5. März 1845 niedergesetzten Kommission,

beschließt:

Art. 1. Die Bildung bewaffneter Freikorps (Freischaaren), sowie jedes Auftreten solcher Korps ohne Zustimmung oder Mitwirkung der Kantonsregierungen ist nach dem Sinn und Zweck des Bundesvertrags unzuläßig.

Art. 2. Die eidgenössischen Stände sind demnach eingeladen, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß solche Korps sich nicht bilden und daß keinerlei Gebietsverletzungen durch Freischaaren oder einzelne bewaffnete Zuzüger stattfinden.

Art. 3. Die Kantone werden eingeladen, zu diesem Zweck angemessene Strafbestimmungen zu erlassen.

Art. 4. Der Vorort ist beauftragt, diesen Beschluß sämmtlichen Ständen zur Kenntniß zu bringen.

B.

Vom 10. April 1845.

Der Vorort ist beauftragt, darüber zu wachen, und nöthigenfalls darauf hinzuwirken, daß der Tagsatzungsbeschluß vom 20. März 1845 in Beziehung auf die Freischaaren in allen Kantonen genaue Vollziehung finde. Er wird hierüber der bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung Bericht erstatten.

XCVI.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Vom 12. Herbstmonat 1848.

(Bundesrecht S. 517.)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald),

Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern;
c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bund allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem

andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 90, Nr. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hülfe anzusprechen, so **kann**, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so **soll** die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17. In den durch Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Art. 19. Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a. aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;
b. aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Die Mannschaftsskala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Art. 20. Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1) Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.

2) Der Bund übernimmt:

a. den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt;

b. die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen;
c. für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet;
d. die Lieferung eines Theils des Kriegsmaterials.

Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.

3) Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Kantone zu liefern haben.

4) Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.

5) Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne.

Art. 21. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 22. Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Art. 23. Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Art. 24. Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden.

Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben.

Sie ist berechtigt, gegenwärtig für das Zollwesen bestimmte Gebäulichkeiten an der schweizerischen Grenze gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 25. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

a. Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu tariren.

b. Ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.

2) Durchgangsgebühren, und in der Regel auch die Ausgangsgebühren, sind möglichst mäßig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 26. Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet:

a. Jeder Kanton erhält 4 Batzen auf den Kopf nach dem Maßstab der Gesammtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird.

b. Wenn ein Kanton hierdurch für die nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrags der fünf Jahre, 1842 bis und mit 1846, zu entschädigen.

c. Die Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse.

Art. 27. Wenn Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden sind, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das Kapital oder der betreffende Theil nebst Zinsen gedeckt ist.

Art. 28. Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahnverträgen über Transitgebühren enthaltenen Verfügungen soll durch gegenwärtige Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte.

Art. 29. Für Lebensmittel, Vieh- und Kaufmannswaaren, Landes-

und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.

b. Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen.

c. Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.

d. Vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen.

Die in Litt. b. und c. bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.

e. Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31).

f. Die Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken, nach Vorschrift von Art. 32.

Art. 30. Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art zwischen den Kantonen und im Innern derselben auf dem Wasser und auf dem Lande, die nöthigen Verfügungen zu treffen, so weit die Eidgenossenschaft hiebei ein Interesse hat.

Art. 31. Der Bezug der im Art. 29, Litt. e., bezeichneten Gebühren steht unter der Aufsicht des Bundesrathes. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derselben darf ohne Genehmigung der Bundesversammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, nicht verlängert werden.

Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg- noch Brückengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundesversammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterstützen, welche im Sinne des Art. 21 von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, außer den nach Art. 29, Litt. e., vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und andern geistigen Getränken Konsumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise

belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Konsumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten..

c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d. Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Art. 33. Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden.

2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

3) Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.

4) Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

a. Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben.

Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.

b. Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrags bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermaßen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.

c. Wo die Ausübung des Postregals an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt der Bund die dießfällige Entschädigung.

d. Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, soweit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine den Eigenthümern abzureichende billige Entschädigung zu übernehmen.

e. Die eidgenössische Verwaltung ist berechtigt, die gegenwärtig für das Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigenthum, oder aber nur miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 34. Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten größtentheils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind

Art. 35. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die nach Art. 26 und 33 den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen und Brücken von den betreffenden Kantonen, Korporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 36. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.

Art. 37. Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Art. 38. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 39. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a. aus den Zinsen der eidgenössischen Kriegsfonds;

b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;

c. aus dem Ertrag der Postverwaltung;

d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;

e. aus Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können.

Solche Beiträge sind von den Kantonen nach Verhältniß der Geldskala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revision zu unter-

werfen ist. Bei einer solchen Revision sollen theils die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kantone zur Grundlage dienen.

Art. 40. Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingentes für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen.

Art. 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;

b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;

c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe;

und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

Naturalisirte Schweizer müssen überdieß die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, sowie das Maximum der zu Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheiles an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der

Gemeinden keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

a. durch gerichtliches Strafurtheil;

b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

Art. 42. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kantone politische Rechte ausüben.

Art. 43. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverband entlassen werden.

Art. 44. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 45. Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 46. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses

Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 47. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 48. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 49. Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 50. Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Art 51. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 52. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 53. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Art. 54. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Art. 55. Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 56. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 57. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art. 58. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Art. 59. Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemein-gefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Zweiter Abschnitt.
Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 60. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus dem Nationalrath;

B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Art. 61. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 62. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 63. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 64. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein.

Art. 65. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Art. 66. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterm gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 67. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vicepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Art. 68. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Art. 69. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 70. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 71. Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchen für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident, noch der Vicepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 72. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 73. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 74. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Gesetze über Bildung der Wahlkreise, über Wahlart, über Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte.

2) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

3) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten.

4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben.

9) Gesetzliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer.

10) Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds, Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen; Voranschlag und Rechnungen.

11) Gesetze und Beschlüsse über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition.

12) Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.

13) Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimathlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen.

14) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

15) Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes.

16) Streitigkeiten unter den Kantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind.

17) Kompetenzstreitigkeiten insbesondere darüber:

a. ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränetät gehöre;

b. ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle.

18) Revision der Bundesverfassung.

Art. 75. Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 76. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 77. Im Nationalrath und im Ständerath entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 78. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Art. 79. Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

Art. 80. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 81. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 82. Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 83. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 84. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 85. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 86. Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vicepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Art. 87. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 88. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 89. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 90. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zu Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterliche Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden.

Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern oder nach Außen.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande, und genehmigt dieselben, sofern sie zuläßig sind. (Art 74, Nr. 5.)

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 91. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 92. Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 93. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisatian der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Bundesgericht.

Art. 94. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 95. Das Bundesgericht besteht aus eilf Mitgliedern nebst Ersatzmännern, deren Anzahl durch die Bundesgesetzgebung bestimmt wird.

Art 96. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesgerichtes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernennt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Art. 98. Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichtes

werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt.

Art. 99. Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelder entschädigt.

Art. 100. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 101. Das Bundesgericht urtheilt als Zivilgericht:

1) über Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind.

a. zwischen Kantonen unter sich;

b. zwischen dem Bund und einem Kanton;

2) über Streitigkeiten zwischen dem Bund einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werthe ist;

3) über Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit.

In den unter Nr. 1, Litt. a. und b., bezeichneten Fällen geschieht die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrath. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortet, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung.

Art. 102. Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Werthe ist. Dabei fallen jedoch die Kosten ausschließlich auf Rechnung der Parteien.

Art. 103. Die Mitwirkung des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Straffällen wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt, welche über Versetzung in Anklagezustand, über Bildung des Assisen- und Kassationsgerichts das Nähere festsetzen wird.

Art. 104. Das Assisengericht, mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt:

a. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden;

b. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;

c. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;

d. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

Art. 105. Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

Art. 106. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.

Art. 107. Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen:

a. über Aufstellung eines Staatsanwaltes;

b. über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen, und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind;

c. über das Verfahren, welches mündlich und öffentlich sein soll;

d. über die Gerichtskosten.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 108. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 109. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 110. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 111. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 112. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 113. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 114. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Ueber die Annahme gegenwärtiger Bundesverfassung haben sich die Kantone auf die durch die Kantonalverfassungen vorgeschriebene, oder — wo die Verfassung hierüber keine Bestimmung enthält — auf die durch die oberste Behörde des betreffenden Kantons festzusetzende Weise auszusprechen.

Art. 2. Die Ergebnisse der Abstimmung sind dem Vororte zu Handen der Tagsatzung mitzutheilen, welche entscheidet, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei.

Art. 3. Wenn die Tagsatzung die Bundesverfassung als angenommen erklärt hat, so trifft sie unmittelbar zur Einführung derselben die erforderlichen Bestimmungen.

Die Verrichtungen des eidgenössischen Kriegsrathes und des Verwaltungsrathes für die eidgenössischen Kriegsfonds gehen auf den Bundesrath über.

Art. 4. Die im Eingange und in Litt. c. des Art. 6 der gegenwärtigen Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen finden auf die schon in Kraft bestehenden Verfassungen der Kantone keine Anwendung.

Diejenigen Vorschriften der Kantonalverfassungen, welche mit den übrigen Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, sind vom Tage an, mit welchem diese letztere als angenommen erklärt wird, aufgehoben.

Art. 5. Der Bezug der schweizerischen Grenzgebühren dauert so lange fort, bis die Tarife der neu einzuführenden Grenzzölle ihre Vollziehung finden.

Art. 6. Die Beschlüsse der Tagsatzung und die Konkordate bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, soweit sie nicht dieser Bundesverfassung widersprechen.

Dagegen verlieren diejenigen Konkordate ihre Gültigkeit, deren Inhalt als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt wurde, und zwar von der Zeit an, in welcher die letztere in's Leben tritt.

Art. 7. Sobald die Bundesversammlung und der Bundesrath konstituirt sein werden, tritt der Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft.

Inhalt.

A. Die ersten Bünde und Verkommnisse der eidgenössischen Orte.

B. Bündnisse der zugewandten Orte.

C. Verträge der alten Eidgenossen mit den Mächten.

D. Bündnisse, Beschlüsse und Landfrieden mit Bezug auf Religionssachen.

E. Neuere Bundesverfassung.

F. Mediationsperiode.

G. Restaurationsperiode.

Druck von J. J. Ulrich.

Anhang.

Die revidirte Bundesverfassung der Schweiz vom 29. Mai 1874.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Bundesverfassung

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;
c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen

dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Ueber die im Artikel 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthilfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102, Ziffer 3, 10 und 11) die er-

forderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17. In den durch die Artikel 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.

Art. 19. Das Bundesheer besteht:

a. aus den Truppenkörpern der Kantone;

b. aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichts desto weniger militärpflichtig sind.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingetheilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20. Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.

Der gesammte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes.

Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

Art. 21. So weit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.

Art. 22. Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude sammt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigenthum zu übernehmen.

Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 23. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 24. Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Art. 25. Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hoch-

wildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel zu treffen.

Art. 26. Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.

Art. 27. Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.

Art. 28. Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

Art. 29. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

a. Die für die inländische Industrie und Landwirthschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxiren.

b. Ebenso die zum nöthigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschließung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2) Die Ausgangsgebühren sind möglichst mäßig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 30. Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen, eine jährliche

Entschädigung, welche, in Würdigung aller Verhältnisse, festgestellt wird wie folgt:

Für Uri	Fr.	80,000
„ Graubünden	„	200,000
„ Tessin	„	200,000
„ Wallis	„	50,000

Für Besorgung des Schneebruches auf dem St. Gotthard erhalten die Kantone Uri und Tessin eine jährliche Entschädigung von zusammen 40,000 Franken für so lange, als die Straße über den Bergpaß nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird.

Art. 31. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Art. 32.
b. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.
c. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbsbetriebes und über die Benutzung der Straßen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, die im Artikel 31, Litt. a erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.
b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.
c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.
d. Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.

Art. 33. Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.

Art. 34. Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.

Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.

Art. 35. Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Spielhäuser müssen am 31. Christmonat 1877 geschlossen werden.

Allfällig seit dem Anfange des Jahres 1871 ertheilte oder erneuerte Konzessionen werden als ungültig erklärt.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Maßnahmen treffen.

Art. 36. Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.

Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet.

Art. 37. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die Summen, welche den im Art. 30 bezeichneten Kantonen mit

Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen zukommen, werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen von den betreffenden Kantonen nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 38. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

Er bestimmt den Münzfuß und erläßt allfällige Vorschriften über die Tarifirung fremder Münzsorten.

Art. 39. Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen.

Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.

Art. 40. Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundessache.

Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.

Art. 41. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Als Schießpulver nicht brauchbare Sprengfabrikate sind im Regal nicht inbegriffen.

Art. 42. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a. aus dem Ertrag des Bundesvermögens;
b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
c. aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;
d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
e. aus der Hälfte des Brutto-Ertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern;
f. aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulirung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.

Art. 43. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Antheil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindsbürger. Der Mitantheil an Bürger- und Korporationsgütern,

sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas Anderes bestimmen würde.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 44. Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Die Bedingungen für die Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.

Art. 45. Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimathgemeinde, beziehungsweise Heimathkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimathkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimathlichen Regierung zum Voraus angezeigt werden.

Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.

Art. 46. In Beziehung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes, sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 47. Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 48. Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nöthigen Bestimmungen treffen.

Art. 49. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 50. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe

kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art. 53. Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.

Die Verfügung über die Begräbnißplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Art. 54. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimathrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

Art. 55. Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 56. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 57. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 58. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Art. 59. Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglicher Staatsverträge.

Der Schuldverhaft ist abgeschafft.

Art. 60. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 61. Die rechtskräftigen Zivilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 62. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 63. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 64. Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

über die persönliche Handlungsfähigkeit;

über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);

über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;

über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.

Art. 65. Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten.

Körperliche Strafen sind untersagt.

Art. 66. Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann.

Art. 67. Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 68. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 69. Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu.

Art. 70. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 71. Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone (Art. 89 und 121) wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus dem Nationalrath,

B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Art. 72. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 73. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 74. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 75. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Art. 76. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Art. 77. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 78. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 79. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Art. 80. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 81. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 82. Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 83. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 84. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 85. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbeförden.

2) Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Maßgabe der Bundesverfassung befugt ist.

3) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

4) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, sowie des Generals der eidgenössischen Armee.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundes-

versammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone, Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.

9) Verfügungen über das Bundesheer.

10) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung, sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen.

11) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

12) Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrathes über Administrativstreitigkeiten. (Art. 113.)

13) Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.

14) Revision der Bundesverfassung.

Art. 86. Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 87. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 88. Im Nationalrath und Ständerath entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 89. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.

Art. 90. Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.

Art. 91. Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

Art. 92. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 85, Ziffer 4), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten (Art. 85, Ziffer 13) vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 93. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 94. Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 95. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 98. Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 99. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 100. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 101. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 102. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurtheilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichts, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 85, Ziffer 5.)

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Ein-

berufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 103. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 104. Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 105. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts.

Art. 106. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 107. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

Art. 108. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrathes und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 109. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 110. Das Bundesgericht beurtheilt zivilrechtliche Streitigkeiten:

1) zwischen dem Bunde und den Kantonen;
2) zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind;
3) zwischen den Kantonen unter sich;
4) zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urtheilt ferner über Anstände betreffend Heimathlosigkeit, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Art. 111. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurtheilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Art. 112. Das Bundesgericht urtheilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, in Straffällen:

1) über Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
2) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird, und
4) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden.

Art. 113. Das Bundesgericht urtheilt ferner:

1) über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits;
2) über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;
3) über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend.

Art. 114. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Artikeln 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Artikel 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 115. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 116. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 117. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 118. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 119. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 121. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebniß der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.

Im gleichen Verlag erschienen:

Hillebrand, Prof. Dr. J. H., Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluss des Handels- und Lehensrechts. 2. umgearbeitete Auflage. 8. 1865. M. 11. —

— — Deutsche Rechtssprichwörter. Gesammelt und erläutert. 8. 1858. M. 4. —

Mill, John Stuart, Betrachtungen über Repräsentativverfassung. Nach der 2. Auflage aus dem Englischen übersetzt und eingeleitet von **Dr. F. A. Wille.** 8. 1862. M. 3. —

— — Selbstbiographie. Aus dem Englischen von **Dr. Carl Kolb.** 8. 1874. M. 5. —

Osenbrüggen, Ed., Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz. 3 Hefte. 8. 1858. M. 4. 20.

Snell, Dr. Ludwig's Leben und Wirken. Bearbeitet nach den von dem Verstorbenen hinterlassenen Papieren und Schriften von einem jüngeren Freunde desselben. 8. 1858. M. 4. —

Wyss, Friedrich von, Geschichte des Concursprocesses der Stadt- und Landschaft Zürich bis zum Erlasse des Stadt- und Landrechts von 1715. 8. 1846. M. 4. —

Wyss, Georg von, Ueber die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden in den Jahren 1212—1315. Akademischer Vortrag. 8. 1858. M. — 80 Pf.

Druck von Karl Kirn in Stuttgart.

